

DVJJ

Schriftenreihe der
Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte
und Jugendgerichtshilfen e.V.



DVJJ (Hrsg.)

Jugend, Recht und Öffentlichkeit – Selbstbilder, Fremdbilder, Zerrbilder

Dokumentation des 31. Deutschen Jugendgerichtstages
vom 16. bis 18. September 2021

Online-Veranstaltung

DVJJ (Hrsg.)

Jugend, Recht und Öffentlichkeit – Selbstbilder, Fremdbilder, Zerrbilder

**Dokumentation des 31. Deutschen Jugendgerichtstages
vom 16. bis 18. September 2021**

Online-Veranstaltung

MG 2022
Forum Verlag Godesberg



Bundesministerium
der Justiz und
für Verbraucherschutz

Die Herstellung dieser Dokumentation wurde
gefördert durch das Bundesministerium der
Justiz und für Verbraucherschutz.

Bibliographische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über [<http://dnb.d-nb.de>] abrufbar.

Impressum

Herausgeber:

Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e. V.

Vorstand:

Prof. Dr. Theresia Höynck, Maria Kleimann, Daniela Kundt, Anja Schneider,
Jana Winter

Anschrift:

Lützerodestr. 9, 30161 Hannover

Lektorat und Satz:

Dr. Elke Flatau, Lektorat Kopfnote, Einhausen

© 2022 Forum Verlag Godesberg GmbH, Mönchengladbach
Gesamtherstellung: Books on Demand GmbH, Norderstedt
Printed in Germany
0942-3516 (ISSN)
978-3-96410-028-3 (Printausgabe)
978-3-96410-029-0 (Online-Ausgabe/PDF-Dokument)

Vorwort

Der 31. Deutsche Jugendgerichtstag fand vom 16. bis 18. September 2021 unter dem Titel „Jugend, Recht und Öffentlichkeit – Selbstbilder, Fremdbilder, Zerrbilder“ statt. Dieser Jugendgerichtstag war ein ganz besonderer: Zunächst wurde er aufgrund der Covid-19-Pandemie von September 2020 auf September 2021 verschoben. Damals haben wir noch gehofft, dass sich die pandemische Lage schnell „normalisieren“ und 2021 große Veranstaltungen wieder in Präsenz durchführbar sein würden. Anfang 2021 wurde allerdings klar, dass der Jugendgerichtstag auch 2021 – insbesondere wegen der pandemiebedingten Unwägbarkeiten, der Raumverfügbarkeit und der Reisemöglichkeiten – nicht in Präsenz durchführbar sein wird und online stattfinden muss. Diese Entscheidung ist allen Beteiligten nicht leichtgefallen. Gleichwohl sind wir rückblickend froh, so entschieden zu haben, denn nur so war es möglich, dass der Jugendgerichtstag überhaupt stattfinden konnte.

An der Veranstaltung nahmen rund 400 Personen aus allen Berufsgruppen teil, die am Jugendstrafverfahren beteiligt sind oder sich wissenschaftlich mit Jugenddelinquenz und Jugendkriminalrecht befassen, darunter insbesondere Praktiker*innen aus den Bereichen Justiz, Jugendhilfe und Polizei. Die Teilnehmer*innen diskutierten digital über verschiedene aktuelle und grundlegende Themen aus dem breiten Spektrum des Jugendkriminalrechts, der Kriminologie und der Sozialen Arbeit mit straffällig gewordenen jungen Menschen.

Mithilfe eines Umfragetools zu Beginn des 31. Deutschen Jugendgerichtstags wurde erfragt, wie häufig die aktuell teilnehmenden Personen bereits einen Jugendgerichtstag besucht haben. Es stellte sich heraus, dass fast die Hälfte aller Befragten das erste Mal einem Jugendgerichtstag beiwohnte. Dieser Jugendgerichtstag vermochte somit neben zahlreichen bereits mehrfach bei Jugendgerichtstagen gewesenen auch viele neue Teilnehmer*innen anzuziehen. Das digitale Format ermöglichte es darüber hinaus vielen Personen teilzunehmen, die aus unterschiedlichen Gründen nicht an den ursprünglichen Tagungsort Bonn hätten reisen können.

Schon der Titel „Jugend, Recht und Öffentlichkeit – Selbstbilder, Fremdbilder, Zerrbilder“ sollte die Diskussion um die Wahrnehmung, aber auch die Darstellung von Jugendstrafverfahren und der Vermittlung kriminologischer sowie kriminalpolitischer Themen in der Öffentlichkeit und die dortige Wahrnehmung aufgreifen. Außerdem konnte in den vergangenen Jahren immer mal wieder eine Instrumentalisierung von Jugendstrafrecht oder von Diskursen über Jugenddelinquenz für politische Zwecke beobachtet werden. Auch diese, mit-

unter kritisch zu bewertenden, Entwicklungen sollten auf dem Jugendgerichtstag diskutiert werden. Die Wahrnehmung von Jugenddelinquenz und Jugendstrafverfahren in der Öffentlichkeit und im öffentlich-medialen Diskurs enthält mitunter Skandalisierungen und lässt immer wieder eine versachlichte oder versachlichende Diskussion vermissen. Das Jugendstrafverfahren weist eine Vielzahl an Besonderheiten auf und diese jugendstrafrechtsprozessualen Besonderheiten, wie z. B. die Nichtöffentlichkeit der Verfahren, scheinen zum Teil schwer vermittelbar.

Diese Themen spiegelten sich im Programm des 31. Jugendgerichtstages wider. Schon in den beiden Vorträgen am ersten Veranstaltungstag gelang es den Eröffnungsreferent*innen, unterschiedliche Perspektiven zu beleuchten: Im ersten Eröffnungsvortrag mit dem Titel „Jugend, Recht und Öffentlichkeiten – Diskurs und Verständigung in einer digitalisierten Gesellschaft“ nahm Prof. Dr. Lars Rinsdorf, Hochschule für Medien Stuttgart, eine kommunikationswissenschaftliche Perspektive ein und beleuchtete die zentralen Treiber für den Wandel von Öffentlichkeit(en). Er zeigte auf, dass das aktuelle Umfeld für gesellschaftliche Diskurse dynamische Netzwerk-Öffentlichkeiten sind, und analysierte, welche Konsequenzen dies für den Diskurs um Jugend und Recht mit sich bringt.

Im folgenden Eröffnungsvortrag „Selbstbilder, Fremdbilder, Zerrbilder – Antworten der Sinus-Jugendstudie 2020“ betrachtete Christine Uhlmann, Leiterin der SINUS:akademie, Lebenswelten Jugendlicher und gab Antworten auf folgende Fragen: Was bewegt Jugendliche zwischen 14 und 17 Jahren? Wie denken, fühlen und lernen junge Menschen heute, wie gestalten sie ihren Alltag, wo finden sie Sinn, Chancen und Anerkennung? Wie blicken sie auf die aktuellen politischen Themen und wie erleben sie Zukunftsplanung und Berufswahl? Die Referentin untermauerte ihre Aussagen in dem interaktiven Vortrag mit zahlreichen Zitaten und kreativen Selbstzeugnissen der Befragten sowie Fotos ihrer Wohnwelten und gewährte anschauliche Einblicke in den Lebensalltag, den Wertehorizont und die Alltagsästhetik der verschiedenen jugendlichen Lebenswelten.

Am zweiten und dritten Tag wurde in 24 Arbeitskreisen und bei 18 Forenvorträgen zu verschiedenen Themen diskutiert. Neben „Dauerbrenner-Themen“ wurde der Titel dieses Jugendgerichtstags sowohl in den Arbeitskreisen als auch in den Forenvorträgen in unterschiedlichen Facetten und mit unterschiedlicher Schwerpunktsetzung aufgegriffen und von den Referierenden und dem jeweiligen Plenum kritisch reflektiert und diskutiert. Zu nennen sind z. B. der Arbeitskreis zum Thema „Medienberichterstattung zu Jugendstrafverfahren

im Spannungsverhältnis zum Nichtöffentlichkeitsgrundsatz“ und die Forenvorträge „Kriminalität, Medien, Kriminalpolitik“ sowie „Strafbedürfnisse der Bevölkerung und deren Bedeutung im Jugendstrafrecht“. Aber auch andere Aspekte, die auf den ersten Blick nur indirekt zum Titel zu passen schienen, fanden ihren Raum auf dem digitalen Jugendgerichtstag. Zu nennen sind solche Themen, die oftmals Eingang in die mediale Berichterstattung finden, wie beispielsweise die Radikalisierung junger Menschen, der Umgang mit mehrfach belasteten und mehrfach auffälligen Kindern und Jugendlichen sowie die strafrechtliche Verfolgung von Sexualstraftäter*innen im Internet. Das digitale Format ermöglichte darüber hinaus einen internationalen Arbeitskreis mit Referierenden u. a. aus Kanada und den Vereinigten Staaten von Amerika.

Im Abschlussvortrag „Kriminologische Forschung zur (Jugend-)Strafgesetzgebung“ widmete sich Prof. Dr. Ralf Köbel, Ludwig-Maximilians-Universität München, der Entwicklung und den zentralen Einsichten der kriminologischen Erforschung von Strafgesetzgebungsprozessen, um darauf aufbauend eine Einordnung und Erklärung für den Verlauf und Charakter der Jugendstrafgesetzgebung zu skizzieren. Er stellte – unter Berücksichtigung der gesetzgeberischen Veränderungen am Normkorpus des JGG und der nicht verwirklichten Gesetzentwürfe zur Veränderung des JGG von Januar 1990 bis September 2021 – heraus, dass das Jugendstrafrecht im betrachteten Zeitraum nicht im politischen Fokus lag und bewertete dies aufgrund aktueller legislatorischer Kriminalisierungstendenzen durchaus positiv.

Insgesamt fanden auf diesem Jugendgerichtstag viele interessante wissenschaftliche und praxisnahe Vorträge für alle Berufsgruppen statt, die am Jugendstrafverfahren mitwirken, mit straffällig gewordenen jungen Menschen arbeiten oder sich wissenschaftlich mit Fragen der Jugendkriminalität und der Jugendstrafrechtspflege befassen. Deutlich wurde die Vielfalt der wichtigen Themen aus dem Bereich des Jugendkriminalrechts, auch wenn es an dieser Stelle leider nicht möglich ist, auf alle Vorträge und Themen einzugehen. Daher ist es besonders erfreulich, dass in diesem Tagungsband viele der Plenarvorträge, Impulsreferate der Arbeitskreise und Forenvorträge zusammengetragen sind.

Der 31. Deutsche Jugendgerichtstag 2021 stellte aufgrund des digitalen Formats für alle Beteiligten eine besondere Herausforderung dar. Neben den technischen Hürden war unklar, ob ein Jugendgerichtstag, der doch als lebendiger Raum der Begegnung und des fachlichen Austauschs geschätzt ist, auch online gelingen kann. Im Ergebnis lässt sich festhalten, dass dies nicht zuletzt aufgrund der tollen technischen Unterstützung gelungen ist. Es sind viele engagierte und lebendige Diskussionen in unterschiedlichen Formaten entstanden,

die in Teilen in diesem Band dokumentiert sind, und darüber hinaus wurden zahlreiche Kontakte geknüpft. Dies verdeutlicht die am Ende des Jugendgerichtstags erstellte Wortwolke (siehe Seite 594) mit Zitaten wie „Digital ist auch super!“ und „Es geht auch online“.

An dieser Stelle einen herzlichen Dank an alle Autor*innen, Referent*innen, Moderator*innen und an alle Teilnehmer*innen, die den engagierten Austausch auf dem ganz besonderen, digitalen Jugendgerichtstag möglich machten. Zudem gilt ein besonderer Dank der Fulmidas Medienagentur GmbH, die uns bei der Vorbereitung und Umsetzung der Veranstaltung technisch betreut und unterstützt hat. Gedankt sei nicht zuletzt dem Bundesministerium für Justiz und für Verbraucherschutz für die Förderung des Jugendgerichtstages einschließlich dieses Tagungsbandes.

Ich hoffe, das Lesen dieses Tagungsbandes wird Ihnen viel Freude bereiten und Anregungen liefern. Die Dokumentationen der Jugendgerichtstage sind übrigens jetzt auch digital über die Homepage der DVJJ zugänglich, wo Sie zudem weitere Informationen zu wichtigen Themen und Veranstaltungen finden.

Ich hoffe sehr, Sie 2023 in Präsenz zum Jubiläums-Jugendgerichtstag („100 Jahre JGG“) in Berlin begrüßen zu dürfen. Es wäre schön, wenn endlich wieder so viele engagierte und interessierte Menschen für Austausch, Diskussion und Gemeinschaft an einem Ort zusammenkommen.

Hannover, im Januar 2022

Dr. Stephanie Ernst, Geschäftsführerin der DVJJ

Inhaltsverzeichnis

Vorwort.....	5
<i>Stephanie Ernst</i>	

Teil 1: Grußworte

Grußwort.....	17
<i>Katja Dörner</i>	

Grußwort.....	19
<i>Margaretha Sudhof</i>	

Videobotschaft	23
<i>Caren Marks</i>	

Videobotschaft	25
<i>Michael Hoch</i>	

Begrüßung	27
<i>Theresia Höynck</i>	

Teil 2: Eröffnungsvortrag

Jugend, Recht und Öffentlichkeiten	33
<i>Lars Rinsdorf</i>	

Teil 3: Referate aus den Arbeitskreisen

Radikalisierung – Erkennen. Deuten. Handeln. Ein Plädoyer für die Rückbesinnung auf sozialarbeiterische Kompetenz	57
<i>Mathieu Coquelin & Jens Ostwaldt</i>	

Opferschutz und Aussagequalität – ein Spannungsfeld?	67
<i>Bettina Zietlow</i>	

Prävention und Intervention bei Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt. Umsetzung der Istanbul-Konvention in Deutschland – ein Meilenstein zum Schutz vor Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt.....	77
<i>Renate Schwarz-Saage</i>	
Opferrechte im Strafverfahren – Gesetzliche Grundlagen	85
<i>Maxi Wantzen</i>	
Arbeitsbeziehungen mit mehrfach belasteten/auffälligen Kindern und Jugendlichen	93
<i>Patrick Zobrist</i>	
Komplexe Entwicklungsverläufe – schwierige Hilfeverläufe?	103
<i>Menno Baumann</i>	
„Sicher ist sicher?“ Sozialarbeiterische Fachlichkeit unter Druck.....	115
<i>Michael Lindenberg & Tilman Lutz</i>	
Das Jugendschöffenamts	131
<i>Regine Drewniak & Maria Kleimann</i>	
Vorstellung der Merkmale zur Einschätzung des individuellen Kriminalitätsrisikos (MEIKs)	135
<i>Barbara Bergmann</i>	
Einschätzung von tatverdächtigen jungen Menschen in der Jugendhilfe	141
<i>Uwe Jung-Pätzold</i>	
Ein (möglicher) Blick auf die MEIKs aus der polizeilichen Praxis	149
<i>Tilman Wesely</i>	
Das Gesetz zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Jugendstrafverfahren – Die Umsetzung der Vorgaben der EU-Richtlinie 2016/800 und ihre Auswirkungen auf das deutsche Jugendstraf(verfahrens)recht	153
<i>Theresia Höynck & Stephanie Ernst</i>	

Im Klassenchat werden kinder- und jugendpornographische Videos verschickt – Die Schüler*innen eine Gruppe von Verbrecher*innen?	193
<i>Andrea Güde</i>	
(Einvernehmliches) „Sexting“ unter jungen Menschen – Strafbarkeit und Strafverfolgung	205
<i>Kevin Franzke</i>	
Vollzugsöffnung im Jugendstrafvollzug. Öffentliche Überlegungen zu den Chancen, Grenzen sowie Herausforderungen überleitungsorientierter und wohnortnaher Entlassungsvorbereitung	225
<i>Sarah Blume</i>	
Das „Soziotop“ Jugendstrafanstalt und seine Subkultur.....	241
<i>Joachim Walter</i>	
Hilfeplanung in der Jugendhilfe im Strafverfahren	253
<i>Brigitta Goldberg</i>	
Stadt – Land – Fluss: Alle unter einem Hut?! Praktische Hinweise für eine Zusammenarbeit zwischen unterschiedlichen Berufsgruppen.....	279
<i>Konstanze Fritsch</i>	
„Landlust oder -frust“ – Wie können Kooperationen im ländlichen Raum gelingen? Kooperation in Jugendsachen am Beispiel der Jugendhilfe im Strafverfahren des Kreises Coesfeld	293
<i>Michael Reckfort</i>	
Information und Kooperation in Jugendsachen am Beispiel der niedersächsischen Polizei	299
<i>Tilman Wesely</i>	
Die Polizeidienstvorschrift 382	303
<i>Werner Gloss</i>	

Umsetzung EU-Richtlinie 2016/800 – Österreich 317
Karin Bruckmüller

Die registrierte Jugendkriminalität, das Jugendstrafprozessrecht und die
 Umsetzung der EU-Richtlinie 2016/800 in Litauen 325
Gintautas Sakalauskas

Ambulante sozialpädagogische Angebote in Zeiten des Social Distancing –
 Chancen und Grenzen für die Zukunft 339
Jana Winter

Teil 4: Vorträge in den Foren

Zusammenhänge zwischen Entwicklungstraumata und Gewaltstraftaten ... 365
Johannes Lohner

Jugendsexualität vor dem Strafrichter? Ausgewählte Ergebnisse einer
 Aktenanalyse zu Fällen sexuellen Missbrauchs von Kindern mit „alten“
 Opfern und jungen Tätern 381
Kevin Franzke

Überblick und Anmerkungen zum Jugendarrest..... 403
Anne Kaplan

Ambulante Suchtmassnahmen als Alternative zum geschlossenen Vollzug –
 ein Blick in die Schweiz 419
Friederike X. E. Höfer

Intervenieren bevor etwas passiert – zu Vorverlagerungstendenzen im
 Jugendstrafrecht 451
Jens Puschke

Datenschutz gleich Täterschutz ..., oder? Zur Notwendigkeit sowie zu den
 Einzelheiten der Schweigepflicht und des Sozialdatenschutzes in der
 Jugendhilfe 471
Klaus Riekenbrauk

Gerechtigkeitsvorstellungen und Strafbedürfnisse der Bevölkerung und deren Bedeutung im Jugendstrafverfahren 501
Stephan Christoph

Jugendgerichtshilfe als Anwalt der Jugend – der jungen Täter*innen und Opfer? 521
Arthur Hartmann

Teil 5: Abschlussveranstaltung

Kriminologische Forschung zur (Jugend-)Strafgesetzgebung 555
Ralf Kölbl

Verabschiedung 591
Theresia Höynck

Teil 6: Ergebnisse der Arbeitskreise

Arbeitskreis I: Restorative Justice und Opferorientierung im Jugendstrafverfahren 601
Thomas Trenczek, Arthur Hartmann & Christoph Willms

Arbeitskreis 2: Das Jugendstrafverfahren nach der Umsetzung der EU-Richtlinie 2016/800 über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für Kinder, die Verdächtige oder beschuldigte Personen in Strafverfahren sind – Erfahrungsaustausch 605
Frank Rose

Arbeitskreis 10: Das Gesetz zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Jugendstrafverfahren Auswirkungen auf die Praxis der Jugendhilfe im Strafverfahren 607
Mareike Lamberti & Theresia Höynck

Arbeitskreis II: Junge Sexualstraftäter*innen im Internet/Darknet 611
Isabell Plich

Arbeitskreis 13: Arbeit mit sexuell auffälligen Jugendlichen	613
<i>Daniela Kundt</i>	
Arbeitskreis 14: Einige besondere Herausforderungen im Jugend- strafvollzug.....	617
<i>Joachim Walter</i>	
Arbeitskreis 15: Hilfeplanung in der Jugendhilfe im Strafverfahren.....	619
<i>Pamela Busse</i>	
Arbeitskreis 17: Stadt, Land, Fluss – Wie baue ich mir eine Kooperationslandkarte?	625
<i>Daniela Adams-Klose</i>	
Arbeitskreis 22: Die Polizeidienstvorschrift 382.....	629
<i>Alescha Savinsky & Maxi Wantzen</i>	
Arbeitskreis 23: Entwicklungen des Jugendstrafrechts im Ausland – Die Umsetzung der EU-Richtlinie 2016/800 und die Problematik der Behandlung Heranwachsender	633
<i>Kirstin Drenkhahn & Frieder Dünkel</i>	

Anhang

Programmübersicht	651
Übersicht Arbeitskreise	653
Übersicht Forenvorträge	661
Verzeichnis der Mitwirkenden	663

Teil 1

Grußworte

Grußwort

Katja Dörner, Oberbürgermeisterin der Stadt Bonn

Sehr geehrte Frau Professor Höynck, liebe Mitglieder der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen,

ich freue mich, als Oberbürgermeisterin im Namen der Stadt Bonn die Grüße zum 31. Deutschen Jugendgerichtstag überbringen zu können. Die Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen hatte den Kongress ursprünglich im September 2020 in Bonn geplant, musste ihn aber wegen der Corona-Pandemie absagen. Sinkende Inzidenzen und steigende Impfquoten machen zwar mittlerweile wieder manches möglich, dennoch war die Entscheidung, den Jugendgerichtstag in diesem Jahr in digitaler Form stattfinden zu lassen, sicher richtig, denn gute Veranstaltungen brauchen Planungssicherheit und die haben wir in den zurückliegenden Monaten alle nicht mehr gehabt.

Der Jugendgerichtstag steht unter dem Thema: Jugend, Recht und Öffentlichkeit – Selbstbilder, Fremdbilder, Zerrbilder“. Laut Paragraph 1, Absatz 1 des Achten Sozialgesetzbuches hat – ich zitiere – „jeder junge Mensch ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“. In diesem Sinne steht auch das Jugendstrafverfahren unter dem besonderen Prinzip des Erziehungsgedankens. Für die breite Öffentlichkeit ist dieser Gedanke oftmals nur schwer greifbar und nachvollziehbar, vor allem bei schweren Straftaten, die medial besonders aufgegriffen werden.

Man muss verstehen können, dass Jugendliche sich noch in einem Lernprozess befinden, der nicht bei jedem gleichermaßen und direkt normkonform abläuft. Hier sind fachliche Hilfen wichtig.

Die Jugend ist immer auch eine Phase des Ausprobierens, des Austestens von Grenzen, ein Ablösungsprozess vom Elternhaus, das Hinterfragen von tradierten Normen und Werten. Während dieser Phase bilden die Heranwachsenden ihre eigene Identität. Jugendliche müssen ihre Grenzen austesten, um die Erwartungshaltung der Gesellschaft zu hinterfragen und Reaktionen zu erfahren. Dabei werden sie von vielen verschiedenen Faktoren beeinflusst. Zum einen ist es der unbegrenzte und auch unkontrollierte Raum im Internet, zum anderen die schnell fortschreitenden Entwicklungen und zunehmenden Anforderungen mit Auswirkungen beispielsweise auf die Bildung.

Damit einher geht die Gefahr einer Spaltung bzw. des Abhängens von jungen Menschen, die mit diesem schnellen Tempo nicht mithalten können. Aktuell kommen noch die vielen Einschränkungen aufgrund der Pandemie hinzu, die die Jugendphase in ihren wesentlichen Funktionen sehr beeinflussen, so dass viele der soeben genannten Entwicklungsaspekte nur sehr beschränkt oder gar nicht stattfinden können. Hier ist eine gute Vernetzung von Fachkräften der Jugendhilfe und der freien Träger, der Justiz und der Polizei für eine erfolgreiche Arbeit mit und für die Jugend gefragt. Darauf setzen wir auch in Bonn und dazu arbeiten wir in unserer Stadt gut und intensiv zusammen.

Ein Beispiel dafür ist das Gewaltpräventionskonzept, das im Nachgang eines Vorfalls mit einem Jugendlichen vor fünf Jahren im Bonner Stadtbezirk Bad Godesberg unter Zusammenwirken von Jugendamt, Schulamt und der Universität Marburg und Beteiligung diverser Träger und Institutionen aus Jugendhilfe, Justiz, Kirche und Polizei im gemeinsamen Prozess entwickelt wurde. Darüber hinaus ist ein guter Dialog mit der Öffentlichkeit und mit den Jugendlichen wichtig, um einen gemeinsamen und sinnvollen Weg einzuschlagen und gegenseitiges Verständnis zu schaffen.

Der Jugendgerichtstag ist daher ein wichtiges und notwendiges Forum, um sich auf fachlicher Ebene auszutauschen, zu vernetzen und neue Ideen zur Umsetzung in die alltägliche Arbeit zu entwickeln. Ich wünsche Ihnen dazu einen guten Austausch.

Grußwort

Dr. Margaretha Sudhof, Staatssekretärin im Bundesministerium
der Justiz und für Verbraucherschutz

Sehr geehrte Frau Professorin Höynck,
sehr geehrte Teilnehmerinnen und Teilnehmer!

Zu diesem 31. Jugendgerichtstag begrüße ich Sie alle herzlich!

Seit über einhundert Jahren stellt die Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen an diese zentrale Tagung einen besonders hohen fachlichen Anspruch. Diesem Anspruch wird sie – davon bin ich überzeugt – auch als digitale Veranstaltung in diesem Jahr wieder gerecht werden.

Meine Damen und Herren,

natürlich hat kein Thema die letzten anderthalb Jahre so stark geprägt wie die Corona-Pandemie. Sie alle sahen sich in Ihrer alltäglichen Arbeit vor neue, absolut unerwartete, Herausforderungen gestellt:

- Die erschwerte Arbeit von Polizei und Justiz, zum Beispiel bei Beschuldigten- oder Zeugenvernehmungen oder bei der Durchführung der Hauptverhandlung unter Hygieneauflagen.
- Im Jugendarrest und Jugendstrafvollzug stellte sich das Problem der räumlichen Unterbringung. Außerdem sind für die erzieherische Behandlung im Vollzug zwischenmenschliche Kontakte unabdingbar.

Aber auch die Jugendgerichtshilfe und die Jugendhilfe im Allgemeinen standen vor besonderen Schwierigkeiten:

- Wie können Gespräche zwischen Jugendlichen und Betreuenden im Lock-down durchgeführt werden?
- Welche Weisungen oder Auflagen können die Jugendlichen ableisten, wenn Arbeitsstunden und Gruppenangebote schlicht nicht durchführbar sind?

Zahlreiche ganz neue Probleme! Denn die erzieherischen Maßnahmen im Jugendstrafrecht, die ja darauf angelegt sind, eine positive Entwicklung zu fördern, sind doch in ganz besonderem Maße auf unmittelbare persönliche Begegnung angewiesen.

Wir haben aber auch erlebt – und dies freut mich besonders –, wie kreative Möglichkeiten im Umgang mit der Pandemie gefunden wurden: etwa erziehe-

rische Gespräche beim Spaziergang oder die Weisung, einen Aufsatz über die Tat und ihre Hintergründe zu verfassen.

Die Balance zwischen Rechtsstaatlichkeit, fachlichen Anforderungen, Flexibilität und Einhaltung von Hygiene- und Sicherheitsvorkehrungen war und ist leider bis heute die zentrale Aufgabe dieser Zeit. Deshalb möchte ich jeder und jedem Einzelnen von Ihnen für Ihren Einsatz unter diesen schwierigen Bedingungen danken!

Dieser Jugendgerichtstag findet unter dem Titel „Jugend, Recht und Öffentlichkeit – Selbstbilder, Fremdbilder, Zerrbilder“ statt und widmet sich hiermit einem aktuellen und sehr wichtigen Thema.

Im Grunde ist es zunächst nichts Neues: Jugendliche Beschuldigte und jugendliche Opfer sind besonders schutzwürdig. Doch ein sich wandelnder gesellschaftlicher Kontext bringt zwangsläufig auch neuartige Gefahren mit sich. Um einen adäquaten Schutz zu bieten, muss man mit der Zeit gehen. Selbst verpixelte Aufnahmen von jugendlichen Beschuldigten, die an die Öffentlichkeit gelangen, können – zum Beispiel durch ihre Verbreitung im Internet oder technische Nachbearbeitung – ein großes Risiko für Betroffene darstellen. „Shit Storms“ und eine vorverurteilende Außenwahrnehmung können bei Jugendlichen schweren Schaden anrichten und zu einer Verfestigung eines negativen – und hoffnungslosen – Selbstbildes führen. Auch die Projektionsflächen, die so manch ein „schlechtes Vorbild“ in den sozialen Medien bietet, ist sicher nicht zu unterschätzen. Um diesen Risiken zu begegnen ist eine adäquate und zeitgemäße Ausstattung und Ausbildung der Jugendgerichtsbarkeit und Jugendgerichtshilfe unerlässlich.

Der besonderen Schutzbedürftigkeit soll auch die neue Gesetzgebung dienen, die wir im Bereich des Jugendstrafrechts auf den Weg gebracht haben.

Ende 2019 sind die Umsetzungsgesetze zu den EU-Richtlinien über Verfahrensgarantien für beschuldigte Kinder und über Prozesskostenhilfe im Strafverfahren in Kraft getreten. Für die Praxis hat dies zu einigen Veränderungen geführt: etwa bei den umfangreichen Informationspflichten, bei den Regelungen zur verstärkten Einbeziehung der Jugendgerichtshilfe oder bei der frühzeitigen Verteidigerbestellung. Gerade parallel zur Corona-Pandemie war es sicher nicht immer einfach, sich auf diese Veränderungen einzustellen. Ihre Anstrengungen verdienen deshalb umso mehr Beachtung und Anerkennung! Für uns galt es, sowohl bei den Richtlinienverhandlungen als auch bei der Umsetzung einen bestmöglichen Ausgleich zu erreichen zwischen dem besonderen Schutzbedarf von jungen Beschuldigten, den verfahrensrechtlichen Anforderungen und den Belangen der Praxis.

In der Gesamtschau haben wir durchaus Vorzeigbares erreicht:

- Die neuen Vorgaben in § 38 JGG zur Beteiligung der Jugendgerichtshilfe werden zu einer noch effektiveren Zusammenarbeit zwischen Jugendhilfe und Justiz führen: Seit jeher ein zentrales Anliegen des Jugendgerichtsgesetzes. Diese Zusammenarbeit ist es schließlich, mit der angemessene Lösungen erreicht werden, die der Förderung einer positiven Entwicklung der Jugendlichen dienen und einer erneuten Straffälligkeit entgegenwirken.
- Auch die frühzeitige Bestellung eines Pflichtverteidigers – wohlgermerkt nicht in jedem Bagatellfall, sondern nur in Fällen notwendiger Verteidigung – dient nicht lediglich dem Schutz der jungen Beschuldigten und einer Stärkung der Rechtsstaatlichkeit. Sie kann durchaus auch das Verfahren befördern, etwa bei der Suche nach Haftalternativen oder bei der Weckung der Mitwirkungsbereitschaft des oder der Beschuldigten.

Eine weitere gesetzliche Änderung, die mir persönlich auch sehr wichtig war, haben wir dann noch im letzten halben Jahr erreicht: Mit dem Gesetz zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder wurde auch eine Änderung von § 37 des Jugendgerichtsgesetzes durchgesetzt. Diese Änderung konkretisiert die Anforderungen an die besondere Qualifikation von Juristinnen und Juristen in der Jugendgerichtsbarkeit und erhöht deren gesetzliche Verbindlichkeit. Denn für ihre besonderen Aufgaben braucht es Kenntnisse in der Kriminologie, in der Pädagogik und in der Jugendpsychologie. Das ist mindestens so wichtig wie ein breites und differenziertes Reaktions- und Sanktionsinstrumentarium. Neben einschlägigen Fortbildungsangeboten der Landesjustizverwaltungen, der Deutschen Richterakademie und etwa der DVJJ wird diese notwendige, besondere Qualifikation für die Jugendgerichtsbarkeit auch durch Jugendgerichtstage wie diesen gefördert, bei denen sich Fachleute aus Praxis und Wissenschaft interdisziplinär austauschen und ihre unterschiedlichen Erfahrungen einbringen.

Ihr Programm für diesen Jugendgerichtstag steckt voller wichtiger und spannender Fragen von großer Bedeutung und Aktualität. Die beeindruckende technische Umsetzung wird Ihnen den informellen Austausch in digitalen Kaffeepausen, Cafés und Bars erlauben, sodass auch dieser Aspekt nicht zu kurz kommen wird.

Ich wünsche Ihnen einen gewinnbringenden und erfolgreichen 31. Deutschen Jugendgerichtstag und bin gespannt auf Ihre Ergebnisse und Schlussfolgerungen!

Videobotschaft

Caren Marks MdB, Staatssekretärin im Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Liebe Teilnehmerinnen und Teilnehmer,

ich grüße Sie aus dem Bundesjugendministerium in Berlin. „Jugend, Recht, Öffentlichkeit“ – darum geht es beim 31. Jugendgerichtstag. Und um die Frage, welches Bild wir uns von jungen Menschen machen – auch von straffällig gewordenen Jugendlichen.

Gerade in der Corona-Pandemie ist diese Frage aktueller denn je. Denn Kinder und Jugendliche befanden sich lange in einer Ausnahmesituation: Geschlossene Schulen, Vereine und Jugendzentren – der Alltag hatte sich abrupt verändert. Und manchen Jugendlichen fehlte es an Halt, wenn ihre Eltern oder andere Bezugspersonen selbst verunsichert und überfordert waren.

Wenn Frust und Wut dazu führen, dass Kinder und Jugendliche strafrechtlich auffällig werden, stehen Sie diesen jungen Menschen mit viel Einsatz und hoher Kompetenz an der Seite. Das ist eine große Leistung. Dafür danke ich Ihnen sehr.

Im Bundesjugendministerium unterstützen wir Sie in Ihrer wichtigen Arbeit. Dazu trägt auch das neue Kinder- und Jugendstärkungsgesetz bei, eine umfassende Reform des Achten Sozialgesetzbuches, die erst vor wenigen Wochen abschließend beschlossen wurde.

- Das Gesetz stärkt zum Beispiel die Zusammenarbeit zwischen dem Jugendamt, den Strafverfolgungs- und den Strafvollzugsbehörden.
- Zudem können jugendliche Careleaver in ihre frühere Einrichtung oder Pflegefamilie zurückkehren, wenn auf dem Weg in ein selbstständiges Leben etwas schief läuft.
- Und belastete Eltern bekommen in angespannten Situationen zukünftig schneller und unbürokratischer Hilfe. Das kommt ihnen und ihren Kindern zugute.

In den kommenden drei Tagen hält der 31. Jugendgerichtstag ein spannendes und abwechslungsreiches Programm für Sie bereit. Ich wünsche Ihnen allen dabei interessante Eindrücke und frische Impulse für Ihre Arbeit.

Ihre Caren Marks

Videobotschaft

Prof. Dr. Dr. h. c. Michael Hoch, Rektor der Universität Bonn

Liebe Mitglieder der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen, sehr geehrte Teilnehmerinnen und Teilnehmer,

im Namen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn: meine herzlichen Grüße zum 31. Deutschen Jugendgerichtstag!

Sehr gerne hätte ich Sie vor einem Jahr hier bei uns in Bonn persönlich willkommen geheißen. Die globale Pandemie hat ein Treffen in Präsenz jedoch leider nicht möglich gemacht. Daher freut es mich umso mehr, dass diese traditionsreiche Tagung – 112 Jahre nach dem Auftakt im Jahr 1909 und zum zweiten Mal auf Bonner Stadtgebiet (nach 1950 in Bad-Godesberg) – nicht einfach ausfällt, sondern dieses Jahr in digitaler Form begangen wird.

Den Besuch in Bonn, in der deutschen Stadt der Vereinten Nationen und dem Ort, wo ja über Jahrzehnte nicht zuletzt auch das Jugendstrafrecht gestaltet und geprägt wurde, holen Sie bei Gelegenheit einfach nach! Und selbstverständlich lade ich Sie auch herzlich ein an die Exzellenzuniversität Bonn – deren Rechtswissenschaftlicher Fachbereich seit der Universitätsgründung vor mehr als 200 Jahren zweifelsfrei zu den renommiertesten juristischen Fachbereichen unseres Landes zählt.

„Jugend, Recht und Öffentlichkeit – Selbstbilder, Fremdbilder, Zerrbilder“ – das ist das Motto dieser Tagung. Und ja: Wie unterschiedlich scheinen oft Wahrnehmungen zu sein, die Bilder von sich selbst, von innen und von außen. Wie stark tradieren sich doch Stereotype und prägen als Zerrbilder öffentliche Diskussionen – zumal bei hochemotionalen und aufgeladenen Debatten wie jenen im Kontext der Jugendkriminalpolitik, wo tatsächliche Erkenntnisse oftmals von Stimmungen und gefühlten Wahrheiten überlagert werden.

Die Aufgabe der Forschung ist es immer, sachliche, fundierte, evidenzbasierte Beiträge zu liefern – und diese in Verantwortung für die Wissenschaft und für die Gesellschaft zu vermitteln. Wichtig sind auch der Bezug, die Orientierung und die Zusammenarbeit in und mit der Praxis – etwa durch Einbindung von Staatsanwält*innen und Richter*innen in universitäre Veranstaltungen. Oder auch durch die Mitwirkung von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern an Fortbildungsveranstaltungen der Justiz.

Ein solcher unmittelbarer Austausch unterschiedlicher Personen, Positionen und Perspektiven prägt seit Jahrzehnten die Jugendgerichtstage, als die zentralen Tagungen der Jugendkriminalrechtspflege in Deutschland.

Abschließend also noch einmal: Alles Gute und einen spannenden 31. Jugendgerichtstag!

Begrüßung

Prof. Dr. Theresia Höynck, 1. Vorsitzende der DVJJ

Sehr geehrte, liebe Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Jugendgerichtstag,
Sehr geehrte, liebe Mitwirkende,

hiermit begrüße ich Sie ganz herzlich zu diesem ganz besonderen 31. Deutschen Jugendgerichtstag! Besonders begrüßen möchte ich an dieser Stelle auch unsere Ehrengäste aus dem BMJV, dem BMSFJ sowie kooperierenden Verbänden. Seien Sie alle sehr herzlich willkommen!

Eine solche Begrüßung digital durchzuführen, ist – auch wenn sehr viele Menschen ihre Kameras eingeschaltet haben – schwierig, denn ich kann Sie nicht alle sehen, manche von Ihnen sind sicher auch noch in der virtuellen Lobby. Mein Name ist Theresia Höynck, ich bin Vorsitzende der DVJJ und freue mich riesig, beim ersten digitalen Deutschen Jugendgerichtstag so viele Menschen begrüßen zu dürfen, obwohl Jugendgerichtstage doch eigentlich sehr davon geprägt sind, sich persönlich zu treffen.

Wir haben – viele von Ihnen haben das mitbekommen – sehr gerungen um die Frage, wie dieser Jugendgerichtstag, der eigentlich 2020 in Bonn hätte stattfinden sollen, in dieser Zeit realisiert werden kann. Wir haben den Jugendgerichtstag zunächst hoffnungsfroh auf das Jahr 2021 verschoben und sind davon ausgegangen, dass wir uns in Präsenz treffen können. Leider mussten wir merken, dass das nicht funktionieren wird und haben uns glücklicherweise frühzeitig dafür entschieden, auf ein digitales Format umzusteigen.

Der 31. Deutsche Jugendgerichtstag mit dem Titel „Jugend, Recht und Öffentlichkeit – Selbstbilder, Fremdbilder, Zerrbilder“ wird nun also digital eröffnet – ein für alle, jedenfalls viele ungewohnter Rahmen, obwohl wir ja inzwischen einiges an Erfahrungen mit digitalen Zusammenkünften sammeln konnten.

„Jugend, Recht und Öffentlichkeit – Selbstbilder, Fremdbilder, Zerrbilder“ – als wir diesen Titel 2019 beschlossen haben, war die Welt noch einen andere, das angeedeutete Spannungsfeld ist aber wohl noch viel virulenter geworden: Das uns verbindende Thema – straffällig gewordene junge Menschen und der Umgang mit ihnen – ist intensiv vom Recht geprägt und oft in als problematisch empfundenen Weise Gegenstand öffentlicher Wahrnehmung. Die Bilder, die „wir“ – wer immer das ist – von „uns“ und „der Jugend“ haben und umgekehrt

sowie das, was die Öffentlichkeit wahrnimmt, scheint oft wenig deckungsgleich zu sein, teilweise geradezu in Paralleluniversen stattzufinden.

Dabei geht es hier – um nicht missverstanden zu werden – nicht darum, zu beklagen, dass wir, „die Guten“, von der bösen Welt da draußen falsch gesehen werden, sondern um die Frage, wie die Kommunikation zwischen Betroffenen, Profis, Wissenschaft und Öffentlichkeit(en) so gelingen kann, dass Wahrnehmungen übereinstimmen oder jedenfalls Wahrnehmungsunterschiede verstanden werden. Wie können – zum Teil groteske – Zerrbilder vermieden werden? Wie können wir zu diesen Zielen beitragen? Wie kann eine sachliche Auseinandersetzung zu den schwierigen Fragen um Ziele und Wege des Umgangs mit Jugendkriminalität gelingen? Und was sind die Antworten, die wir aktuell auf der Basis einer solchen sachlichen Auseinandersetzung haben?

Unter diesen hier nur angedeuteten Perspektiven können alle Themen dieses Jugendgerichtstages betrachtet werden, auch diejenigen, die scheinbar eher konkrete praktische Fragen zum Gegenstand haben, denn auch diese hängen am Ende von einem gemeinsamen Verständnis der Situation ab. In diesem Sinne: Wir müssen reden und einander zuhören – dafür sind wir alle bei diesem Jugendgerichtstag.

Die Struktur dieses Jugendgerichtstages ist etwas anders als sonst. Wir haben das Programm auf drei Tage gestrafft, weil das zu einer digitalen Durchführung besser zu passen scheint. Heute starten wir mit den gleich anschließenden Eröffnungsreferaten von Lars Rinsdorf und Christine Uhlmann, um erst einmal Input zu tanken.

Im Anschluss finden, auch um Gelegenheit zu bieten, Menschen zu treffen und kennenzulernen, die Berufsgruppentreffen statt. Diese ermöglichen einen eher informellen Austausch zu berufsgruppenspezifischen Themen und es werden die Vertretungen gewählt, die in den Geschäftsführenden Ausschuss der DVJJ entsandt werden bzw. die Sprecherräte bilden. Scheuen Sie sich nicht, hinzugehen, auch wenn Sie neu, nicht gremieninteressiert, sondern nur neugierig sind. Wie „hingehen“ funktioniert, hat Frau Baer von der uns technisch unterstützenden Agentur vorhin erklärt. Auch hier keine Sorge, es ist ganz einfach, vom Plenum aus geht das über sog. Breakoutrooms.

Anschließend besteht Gelegenheit, sich im Café oder in der Bar zu treffen. Die „Räume“ sind während des gesamten Jugendgerichtstags geöffnet – wer die Technik dieser Räume nicht kennt: nur keine Scheu, es ist ganz einfach und man kann sich wirklich treffen und reden! Wenn Sie hier oder sonst Technikprobleme haben, keine Sorge. Wie bei einer Tagung vor Ort, gibt es im Tagungsbüro oder über die Hotline immer Menschen, die man fragen kann.

Morgen, Freitag, finden Arbeitskreise in zwei Slots statt, morgens und nachmittags, jeweils vier Stunden mit Pausen, so dass ausreichend Gelegenheit für Austausch zu speziellen Themen ist. Das schafft jede Menge Raum für eine aktive Teilnahme, aber auch Menschen, die eher zuhören möchten, kommen sicher auf ihre Kosten.

Am Samstag gibt es vormittags die sog. Forenvorträge in zwei Slots, eher kurze Einheiten, die der etwas knapperen Information über aktuelle Themen dienen. Dazu treffen wir uns vorher im Plenum, der Zugang erfolgt über die Expo, der Zugang zu den Vorträgen von dort aus über Breakoutrooms.

Nach der Mittagspause erwartet uns wieder im Plenum ein Abschlussvortrag von Ralf Kölbel, der ganz sicher einen spannenden Abschluss des inhaltlichen Teils des Jugendgerichtstages bieten wird.

Die Mitglieder der DVJJ sind dann zur DVJJ-Mitgliederversammlung eingeladen – das gehört zu jedem JGT. Die Mitgliederversammlung ist dieses Mal ausnahmsweise nicht öffentlich, weil sonst die Gewährleistung der notwendigen Formalitäten für die Wahlen extrem aufwändig geworden wäre. Interessierte können parallel einen Film anschauen oder im Café oder in der Bar Gesprächspartner*innen suchen.

Ab 18 Uhr heißt es dann sich einlassen auf eine etwas andere Jugendgerichtstagsparty. Stellen Sie sich Getränke und Snacks bereit und lassen Sie sich willkommen heißen durch den Mentalisten und Gedankenleser Jan Forster (keine Angst, niemandes Gedanken werden gelesen, der das nicht möchte...).

Ich habe mir ganz stark vorgenommen, die Perspektive, wie es alles wäre, wären wir wirklich an einem Ort, nicht einzunehmen, es gelingt mir nicht jeden Moment. Es wäre sehr schön, alle leibhaftig zu sehen, sich in die Augen zu schauen, im Laufe der nächsten Tage einfach im Foyer zu treffen und bei der Party auf der Tanzfläche.

Viel davon wird auch in unserem digitalen Tagungsort gehen und manches funktioniert online, das live nicht gehen würde. Ich freue mich auf die gemeinsame Zeit, zusammen bekommen wir das so hin, dass wir auch an diesen Jugendgerichtstag lebhaft, gute Erinnerungen haben werden.

Bereits an dieser Stelle geht mein besonderer Dank an die uns immer und immer wieder unterstützenden Bundesministerien: das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend für die ständige Personalkostenförderung sowie das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz für die Förderung insbesondere der Jugendgerichtstage.

Normalerweise würden an dieser Stelle die Grußworte kommen, beim digitalen Jugendgerichtstag können diese die gesamte Zeit über im Foyer ange-

schauf werden und stehen auch im Nachgang noch auf der DVJJ-Homepage zur Verfügung. Danken möchte ich für die Grußworte von Dr. Margaretha Sudhof (Staatssekretärin im BMJV), Caren Marks (Parlamentarische Staatssekretärin im BMFSFJ), Katja Dörner (Oberbürgermeisterin der Stadt Bonn) und Prof. Dr. Dr. h. c. Michael Hoch (Rektor der Universität Bonn).

Abschließend bleibt mir nur, Ihnen viel Spaß zu wünschen! Wir sehen uns sicherlich in dem einen oder anderen Arbeitskreis bzw. Vortrag und sicherlich abends an der virtuellen Bar!

Teil 2

Eröffnungsvortrag

Jugend, Recht und Öffentlichkeiten

Lars Rinsdorf

*Der Beitrag zeichnet nach, welche Treiber den Wandel von Öffentlichkeit beschleunigen und welche Konsequenzen dies für öffentliche Diskurse hat. Neben der primär technisch getriebenen Plattformisierung und fortschreitenden Medienkonvergenz werden die Auswirkungen eines allgemeinen Wertewandels und neuer Ansprüche an Partizipation auf die Formation von Öffentlichkeiten im Allgemeinen und die Rolle von Journalismus im Besonderen diskutiert. Kern dieser Überlegungen ist, das monolithische Verständnis von Öffentlichkeit durch eine vielschichtige Sichtweise auf Öffentlichkeiten zu ersetzen. Dies hat Konsequenzen für das Handeln staatlicher, politischer und gesellschaftlicher Akteur*innen im Bereich des Jugendstrafrechts. Die Segmentierung von Öffentlichkeiten führt dabei zu einer komplexeren Struktur von Sprecher*innen, die Partizipationswünsche stärker artikulieren und auf digitalen Plattformen organisieren. Die zunehmende Medienkonvergenz ist mit Chancen im Sinne neuer Formate und Foren sowie Risiken in Form von Populismus und Desinformation verbunden.*

1 Einleitung

Öffentlichkeit spielt in pluralistischen Demokratien westlicher Prägung eine zentrale Rolle im politischen Prozess. Als zentrale normative Anforderung an staatliches Handeln fordert Öffentlichkeit Transparenz, um staatliches Handeln überhaupt zum Gegenstand eines politischen Diskurses machen zu können. Öffentlichkeit verleiht politischem und staatlichem Handeln Responsivität, indem sie politischen und staatlichen Akteur*innen Rückmeldungen dazu gibt, wie ihr Handeln und ihre Entscheidungen von anderen gesellschaftlichen Akteur*innen eingeordnet werden. Dies ermöglicht Veränderung im Sinne der Adaption staatlichen Handelns an dynamische Umwelten sowie der Identifikation neuer Probleme und Lösungsansätze. Öffentlichkeit verleiht so politischen Entscheidungen die notwendige Legitimität, sichert die Glaubwürdigkeit der involvierten Akteur*innen und schafft letztlich Akzeptanz sowohl für einzelne politische Entscheidungen als auch für die pluralistische Demokratie als Modell gesellschaftlicher Entscheidungsfindung.¹

¹ Vgl. Benert & Pfetsch, 2020.

Öffentlichkeit ist dabei ein vielschichtiger Begriff, der aus kommunikationswissenschaftlicher Sicht auf drei verschiedenen Ebenen betrachtet werden kann. Zur Öffentlichkeit als normativem Anspruch einer demokratischen Gesellschaft treten Öffentlichkeit als theoretisches Konzept zur Erklärung von öffentlichen Meinungsbildungsprozessen als auch Öffentlichkeit als Kommunikationspraxis hinzu, in der Streitfragen von gesellschaftlichen Akteur*innen verhandelt werden. Während der normative Anspruch an Öffentlichkeit zumindest in westeuropäischen Demokratien als vergleichsweise stabil angesehen werden kann, ergeben sich gerade auf der Ebene der Kommunikationspraxis erhebliche Veränderungen, die wiederum Konsequenzen dafür haben, wie sich Öffentlichkeit begrifflich und modellhaft fassen lässt.²

Dieser Beitrag zeichnet daher nach, welche Treiber den Wandel von Öffentlichkeit beschleunigen und welche Konsequenzen dies für öffentliche Diskurse und die Verhandlung gesellschaftlicher Streitthemen wie etwa der Ausgestaltung des Jugendstrafrechts und des Umgangs mit jugendlichen Straftäter*innen hat. Dabei erscheint es zunächst wichtig zu betonen, dass dieser Wandel keinesfalls allein von technologischen Innovationen getrieben ist. Zum Verständnis von moderner Öffentlichkeit ist es vielmehr wichtig, neben der Plattformisierung auch andere Dynamiken zu betrachten, nämlich gesellschaftlichen Wertewandel, fortschreitende Medienkonvergenz und neue Ansprüche an politische Partizipation.³

In Kombination führen diese vier Dynamiken zu einem komplexen und dynamischen Verständnis von Öffentlichkeit, das in seinen Grundzügen im weiteren Verlauf des Beitrags beschrieben wird. Kern dieser Überlegungen ist, das monolithische Verständnis von Öffentlichkeit durch eine vielschichtige Sichtweise auf Öffentlichkeiten zu ersetzen. Dies hat Konsequenzen für das Handeln staatlicher, politischer und gesellschaftlicher Akteur*innen, auf die am Beispiel des Jugendstrafrechts eingegangen werden soll. So definiert dieser Beitrag aus kommunikationswissenschaftlicher Perspektive einige Fixpunkte, auf die im fachlichen Diskurs über Jugend, Recht und Öffentlichkeiten Bezug genommen werden kann.

² Vgl. Jarren, 2021.

³ Vgl. Neuberger, Bartsch et al., 2019; Beaufort, 2020; Dahlgren, 2009.

2 Medienöffentlichkeit als überraschend stabiles institutionelles Arrangement

Grundbegriffe wie Wahrheit, Wissen und Rationalität sind konstitutiv für liberale Demokratien.⁴ Denn wenn gesellschaftlich verbindliche Entscheidungen über den Austausch von Argumenten getroffen werden sollen, ist eine gemeinsame Sichtweise auf die wesentlichen Merkmale des Gegenstands von zentraler Bedeutung. Und weil es zu den zentralen kulturellen Leistungen der Moderne gehört, den absoluten Wahrheitsanspruch religiöser Institutionen zu negieren, bedarf es – in der Wissenschaft ebenso wie im Journalismus – konsentierter Praktiken, die diese gemeinsame Sichtweise herstellen. So entstehen Wissensordnungen, die Problembeschreibungen und Lösungsansätze verhandelbar machen.

Öffentlichkeit vernetzt dabei Wissensordnungen von unterschiedlicher Komplexität sowie aus verschiedenen Hierarchieebenen und schafft so die Grundlage für einen politischen Prozess, an dessen Ende verbindliche Entscheidungen stehen.⁵ Wenn es etwa um die Novellierung des Jugendstrafrechts geht, fließt in den gesellschaftliche Diskurs zumindest idealerweise rechtswissenschaftliche Expertise ebenso ein wie das in anwaltlicher oder sozialarbeiterischer Praxis erworbene Wissen über die Effizienz und Effektivität strafrechtlicher Entscheidungen oder Präventionsmaßnahmen, oder auch nach professionellen Standards erstellte journalistische Beiträge zum Gegenstand.

Es ist vor diesem Hintergrund daher folgerichtig, dass Öffentlichkeit von Politik- und Kommunikationswissenschaft seit langer Zeit als multidimensional erfasst wird. Von großer Tragweite ist etwa das Konzept der Forenöffentlichkeit als „ein Netzwerk verschiedenster Arenen öffentlicher Debatte, die durch Kommunikationsflüsse miteinander verknüpft sind“⁶. Betont wird schon aus dieser Sichtweise der Prozesscharakter von Öffentlichkeit, die sich analytisch als Abfolge von Episoden denken lässt. In diesen Episoden können kommunikative Beziehungen dichter oder loser sein. Dabei dienen Schlüsselereignisse wie etwa ein spektakuläres Gerichtsurteil als Trigger einer Episode mit hoher Intensität.⁷

Waldherr weist in diesem Kontext darauf hin, dass Öffentlichkeit wesentliche Merkmale eines komplexen Systems mitbringt:⁸ hinsichtlich ihrer Ziele,

⁴ Vgl. Neuberger, Bartsch et al., 2019, S. 170.

⁵ Vgl. Neuberger, Bartsch et al., 2019.

⁶ Wessler & Brüggemann, 2012, S. 57.

⁷ Vgl. Polownikow, 2017, S. 38.

⁸ Vgl. Waldherr, 2017.

Ressourcen und weiterer Merkmale; heterogene Akteur*innen in der Öffentlichkeit sind als Partner*innen und/oder Konkurrent*innen hochgradig miteinander vernetzt; Öffentlichkeit ist weitgehend selbstorganisiert über die gegenseitige Beobachtung und Anpassung der Akteur*innen. Öffentliche Debatten entfalten sich emergent in selbstverstärkenden Dynamiken und in nicht linearen Diskursverläufen. In der Summe macht dies eine gezielte Einflussnahme auf einen Meinungsbildungsprozess ebenso schwierig wie die solide Prognose eines bestimmten Ergebnisses.

Gerade aus diesem Kontext heraus erklärt sich der hohe Stellenwert traditioneller Massenmedien bzw. präziser: der journalistischen Angebote in Massenmedien. Ebenso sehr überrascht aber auch die erstaunlich hohe Stabilität des institutionellen Arrangements, in dem sich etablierte Medienorganisationen – seien sie privat finanziert oder in öffentlicher Trägerschaft – diese dominante Position aufgebaut haben. Beide Gedanken lohnen eine intensivere Auseinandersetzung.

Beginnen wir mit dem hohen Stellenwert der Massenmedien für die Herstellung von Öffentlichkeit. Systemtheoretisch gesprochen gehört es zu den wesentlichen Leistungen des Journalismus, andere Subsysteme wie Recht oder Wirtschaft in die Lage zu versetzen, sich selbst und die Gesellschaft zu beobachten – durch die Bereitstellung aktueller, relevanter Themen, die nach professionellen Selektionskriterien ausgewählt werden.⁹ Große Medienorganisationen verfügen dabei über die notwendigen Ressourcen, redaktionelle Arbeit zu ermöglichen und ihre Ergebnisse einem breiten Publikum zugänglich zu machen.

Im Ergebnis sehen wir einen linearen Prozess bei der Entstehung und Vernetzung von Wissensordnungen. Dessen Phasen sind ebenso klar voneinander getrennt, wie die Rollen der beteiligten Sprecher*innen und Quellen klar verteilt sind. Sprecher*innen und Quellen erzeugen in einer ersten Phase Wissen. Dieses wird in einer zweiten Phase vom Journalismus auf Richtigkeit und Relevanz geprüft und dann als klar definiertes Bündel von Informationen mit dem Absender einer etablierten Medienmarke versehen und an ein breites Publikum distribuiert, das sich in einem letzten Schritt dieses Wissen aneignen kann.¹⁰ Diese spezifische Kombination aus professionellen Aufbereitungsformen, die Genwissen aktivieren, einer Medienmarke, die die Informationsgütern inhärente Qualitätstransparenz überbrückt, und einer Koorientierung der Akteur*innen, die davon ausgehen können, dass relevante Teile des restlichen Publikums

⁹ Vgl. Blöbaum, 2016.

¹⁰ Vgl. Neuberger, Bartsch et al., 2019, S. 172.

sich mit denselben Inhalten auseinandersetzen, reduziert gesellschaftliche Komplexität und bietet eine gesellschaftliche Orientierungsleistung, die rationale Diskurse möglich macht.¹¹

In diesem Sinne fungieren Massenmedien bzw. der Journalismus als Institutionen.¹² Sie ermöglichen soziale Interaktion, indem sie einen erwartbaren Rahmen kodifizierter wie nicht kodifizierter Normen bereitstellen sowie im Sinne einer „taken for granted assumption“ eine gemeinsame Vorstellung von gesellschaftlichen Abläufen schaffen.¹³ Institutionen sind dabei selbst keinesfalls stabil, sondern bilden sich in selbststabilisierenden Kommunikationsprozessen, die an bestimmten Punkten umschlagen können in selbstverstärkende Dynamiken der Deinstitutionalisierung.¹⁴

Das institutionelle Arrangement des massenmedialen Journalismus formiert sich im späten 19. Jahrhundert bis frühen 20. Jahrhundert aus der spezifischen Kombination von mehreren Faktoren: einem Massenpublikum mit gelockerten sozialen Bindungen, das als zahlende Käufer*innen ebenso erreichbar ist wie als vermarktbares Adressat*innen von Werbebotschaften; dem Abschied von politischen oder weltanschaulichen Bindungen von Redaktionen, um diese Publika voll auszuschöpfen; liberaleren Ansätzen in der Gewerbe- und Pressefreiheit, die privaten Unternehmungen die Entwicklung neuer Geschäftsmodelle ermöglichen; schließlich einer Medientechnologie, mit der sich Inhalte massenhaft verbreiten lassen.¹⁵

Dieses Arrangement erweist sich trotz des komplexen Charakters von Öffentlichkeit als erstaunlich stabil und wirkmächtig. Es wird über lange Zeit durch hohe Markteintrittsbarrieren und Netzwerkeffekte ökonomisch solide abgesichert. Eine erfolgreiche *institutional work*¹⁶ der Medienorganisationen trägt auf der politischen Ebene dazu bei, die Legitimität von Medienorganisationen zu erhalten. Rechtlich stabilisiert ein breiter Korpus medienrechtlicher Regelungen die Position der etablierten Anbieter*innen, verfassungsrechtlich abgesichert vom Leitbild des Rundfunks als „Medium und Faktor“¹⁷ der Meinungs-

¹¹ Vgl. Neuberger, 2014; Berkler, 2008.

¹² Vgl. Donges, 2006; Kiefer, 2010; Sparrow, 2006.

¹³ Vgl. Buschow, 2012.

¹⁴ Vgl. Kiefer, 2010.

¹⁵ Vgl. Kaplan, 2006; Birkner, 2012.

¹⁶ Jarren, 2021.

¹⁷ BVerfG, Urteil vom 28.02.1961, BVerfGE 12, S. 205, S. 260.

bildung, dessen auskömmliche Finanzierung erst jüngst wieder höchststrichterlich angemahnt wurde.¹⁸

Dieses traditionelle institutionelle Arrangement steht aktuell allerdings unter Druck, und damit auch die Rolle, die Massenmedien im Konzept für Öffentlichkeit spielen. Verantwortlich dafür sind vier Dynamiken, die in Kombination eine neue Sichtweise auf Medien und Öffentlichkeit nahelegen. Wie genau sich dieser Wandel vollzieht, wird in den folgenden beiden Abschnitten grob skizziert.

3 Zentrale Treiber des Wandels von Öffentlichkeit

Die medienpolitische Debatte über den Wandel von Öffentlichkeit wird oft von Krisenwahrnehmungen geprägt: Hier wären die Schwierigkeiten privater Medienunternehmen, ihre journalistischen Angebote zu finanzieren, ebenso zu nennen wie der zunehmend heftigere Kampf öffentlich-rechtlicher Medienhäuser um die Legitimität ihrer Finanzierung durch Rundfunkbeiträge. Alte Vorwürfe der Skandalisiertheit und Medialisierung der Berichterstattung über gesellschaftlich relevante Themen gegenüber dem etablierten Journalismus überlagern sich mit Vorwürfen an die Online-Nachrichtenportale, im Kampf um Aufmerksamkeit und Tempo die Differenziertheit und Belastbarkeit der Nachrichten zu opfern. Politischer Populismus und Desinformation beunruhigen als Netzphänomene ebenso wie die gezielten Strategien populistischer Akteur*innen, die institutionelle Rolle des Journalismus zu schwächen.

All diese Phänomene haben ihre Bedeutung und sind, nebenbei bemerkt, von der Kommunikationswissenschaft auch überwiegend gut erforscht. Sie sind jedoch eher Symptome denn Ursache eines tieferliegenden Wandels von Öffentlichkeit, der aus der Überlagerung unterschiedlicher gesellschaftlicher, technologischer und ökonomischer Dynamiken resultiert.¹⁹ In der Kommunikationswissenschaft allein gibt es zahlreiche Systematisierungen dieses Wandels.²⁰ Als *common ground* lassen sich grob vier Treiber von Veränderung identifizieren: in der gesellschaftlich-politischen Dimension Wertewandel und neue Ansprüche an Partizipation, in der technologisch-ökonomischen Dimension Medienkonvergenz und Plattformisierung.

¹⁸ BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 20.07.2021, 1 BvR 2756/20, S. 67.

¹⁹ Vgl. Neuberger, Bartsch et al., 2019.

²⁰ Vgl. statt vieler Vowe, 2020.

3.1 Wertewandel

Es kann zunächst nicht stark genug betont werden, dass das Verhältnis von Medien und Gesellschaft als Austauschbeziehung konzeptionalisiert werden muss. Menschen binden Medien individuell in ihren Alltag ein und eignen sich Medienbotschaften in von den Produzent*innen nicht intendierten Weisen an. Anders herum durchdringen mediale Angebote den Alltag in einer Weise, dass man von einer „Deep Mediatization“²¹ sprechen kann, in der soziale Interaktionen nicht mehr unabhängig von den medialen und technologischen Kontexten gedacht werden können, in denen sie sich vollziehen.

Diese enge Verschränkung medialer und sozialer Dynamiken hat Konsequenzen für den Charakter von Öffentlichkeiten, die jedoch nicht einseitig als Effekt medialer Veränderungen gedeutet werden können. Offensichtlich wird dies etwa an der zunehmenden Ausdifferenzierung westlicher Gesellschaften in gesellschaftliche Segmente mit zunehmend vielfältigen Werthaltungen und Lebensweisen, die nicht nur das Konzept der Volkspartei in Frage stellen, sondern eben auch das Konzept eines vergleichsweise homogenen Publikums, das über mehr oder weniger industriell gefertigte Medienprodukte erreicht werden kann.

Zu dieser zunehmend kleinteiligen Segmentierung des Publikums tritt eine Stratifizierung des Publikums hinsichtlich seiner Bereitschaft und Möglichkeiten hinzu, medial vermittelte Diskurse zu verfolgen oder sich gar in diese Diskurse einzubringen.²² An die Stelle einer klaren Zuordnung auf einem etablierten Links-Rechts-Spektrum lassen sich Mediennutzer*innen zunehmend besser entlang von Bruchlinien verorten, zu denen Menschen unterschiedliche Haltungen vertreten: In der ökonomischen Dimension verläuft die Bruchlinie zwischen Befürworter*innen von Wohlfahrtsstaat auf der einen und Marktliberalismus auf der anderen Seite, in der gesellschaftlichen Dimension zwischen Integration und Abgrenzung zu anderen kulturellen Hintergründen sowie in der politischen zwischen der Präferenz für autoritäre oder liberale Ansätze.²³

Aktuelle Befunde deuten dabei darauf hin, dass sich um diese Verortungen spezifische Medienrepertoires etablieren, die in sich homogen, aber untereinander eher heterogen sind.²⁴ Medienöffentlichkeiten werden demnach nicht (nur) deshalb kleiner, weil sich das Medienangebot ausdifferenziert, sondern (auch)

²¹ Hepp, 2020.

²² Vgl. van Aelst, Strömbäck et al., 2017.

²³ Vgl. Weiß, Kösters & Mahrt, 2021.

²⁴ Vgl. Jandura, 2021.

weil Medienunternehmen mit einem kleinteiligeren Angebot von Produkten auf die veränderte Nachfragestruktur reagieren.

3.2 Veränderte Ansprüche an Partizipation

Die Komplexität von Öffentlichkeit nimmt überdies weiter zu, weil zur Segmentierung und Stratifizierung des Publikums veränderte Ansprüche hinzutreten, auf welche Art und Weise sich Akteur*innen in den Willensbildungsprozess einbringen. Das für die politische Kultur und Verfassung Deutschlands dominante Modell der liberal-repräsentativen Demokratie wird von demokratietheoretischen Ansätzen herausgefordert, die auf neue Formen der Partizipation setzen.²⁵ In ihrer Gegenüberstellung beider Ansätze verweist Beaufort denn auch auf grundlegend unterschiedliche Vorstellungen von Teilhabe, die Konsequenzen für Medien und Öffentlichkeit haben:²⁶

Während das liberal-repräsentative Modell politische Entscheidungen an Eliten delegiert, die auf dem berühmten Marktplatz der Ideen in einer sachlich-rationalen Debatte so lange verhandeln, ehe mit Mehrheit abschließend entschieden wird, streben partizipatorische Ansätze danach, möglichst viele Angehörige der Gesellschaft in einen kontinuierlichen Aushandlungsprozess zu integrieren, in denen in einer offenen, durchaus auch affektiven Debatte Themen diskutiert werden, die bottom-up in Netzwerken generiert werden. An die Stelle des dem repräsentativen Modell eingepprägten Konzepts der sozialen Gruppen mit starken Bindungen tritt ein individualistischeres Verständnis von temporären, themenorientierten Gruppen. Vernetztes, aktivistisches Handeln ersetzt kollektives, dauerhaftes Engagement.

Diese veränderten Ansprüche, die aktuell nicht zuletzt in der Identitäts- und Klimadebatte intensiv artikuliert werden, gehen mit deutlich unterschiedlichen Vorstellungen von Öffentlichkeit und Medien einher. Das Leitbild des *Informed Citizen*, der Entscheidung und Machtkontrolle an professionelle Strukturen delegiert, weicht dem des *Empowered Citizen*, der sich in beide Prozesse aktiv einbringt. Öffentlichkeit wird nicht monolithisch im Sinne einer öffentlichen Meinung, sondern divers im Sinne der Vielfalt der Perspektiven gedacht. Medien sind weniger Beobachter*innen und Vermittler*innen, sondern vermitteln Zugang zu Informationen und mobilisieren Interesse.

²⁵ Vgl. Dahlgren, 2009.

²⁶ Vgl. Beaufort, 2020.

Der entscheidende Punkt für den Medienwandel ist folgender: Diese partizipative Sicht auf Politik kann in digitalen Infrastrukturen wie sozialen Online-Netzwerken, Blogs oder Messengerdiensten eben nicht mehr nur theoretisch gedacht und in kleinem Format ausprobiert, sondern auf breiter Front gelebt werden. Das erhöht zumindest potenziell den Druck auf institutionelle Arrangements um etablierte Massenmedien und steigert gleichzeitig die Attraktivität neuer Kommunikationsplattformen – wobei die Partizipationseuphorie der Pioniertage des World Wide Webs inzwischen einer gewissen Ernüchterung gewichen ist.²⁷

3.3 Medienkonvergenz

Trotz der zweifellos großen Bedeutung neuer Kommunikationsplattformen, auf die in Abschnitt 3.4 noch intensiv eingegangen wird, ist der Wandel von Öffentlichkeit auch dadurch getrieben, dass sich schon weit vor dem Erscheinen von Plattformen wie Facebook oder Twitter nicht nur die Orientierungshorizonte von journalistischen Akteur*innen verändert haben, sondern auch die Rahmenbedingungen, unter denen journalistische Inhalte entstehen. Beide Phänomene werden – aus einer jeweils unterschiedlichen Perspektive als Medienkonvergenz beschrieben.

Spätestens seit der Lizenzierung privater Rundfunkanbieter in den 1980er Jahren beginnt die Debatte um inhaltliche Annäherung von privaten und öffentlich-rechtlichen Angeboten, also Konvergenz im engeren Sinne,²⁸ in der im Kern unterschiedliche Fixpunkte bei der Definition von journalistischer Qualität verhandelt werden: eine marktorientierte Perspektive, die Publikumspräferenzen in den Vordergrund rückt, eine normative Perspektive, die bei der gesellschaftlichen Verantwortung von Journalismus ansetzt, oder eine funktionelle Perspektive, die sich an den professionellen Selektionsregeln des Journalismus selbst orientiert.²⁹ Schon aus dieser Perspektive lässt sich eine Überbetonung von Publikumspräferenzen in einer Aufmerksamkeitsökonomie ebenso problematisieren wie eine Entfremdung professioneller Selektionskriterien von gesellschaftlichen Relevanzvorstellungen – Punkte, die uns auch aus der aktuellen Debatte um Journalismus wohl vertraut sind.

²⁷ Vgl. Leopoldina, 2021.

²⁸ Vgl. statt vieler Wutz, Brosius, & Fahr, 2004.

²⁹ Vgl. Arnold, 2009.

Konvergenz im weiteren Verständnis geht über diese Debatte um inhaltliche Annäherung und Angleichung von Orientierungshorizonten weit hinaus. In den Fokus rückt vielmehr der grundlegende Wandel in den Produktionsbedingungen von journalistischen Inhalten durch technologische Schlüsselinnovationen: Digitale Produktionsabläufe lösen Inhalte von Trägermedien ab. Leistungsstarke Prozessoren und Speichermedien, bandbreitenstarke Netze und einheitliche Übertragungsprotokolle ermöglichen Effizienzgewinne, Geschäftsmodelle und Akteurskonstellationen, die etablierte Medienhäuser unter Druck setzen und – noch wichtiger – Nutzer*innen die Chance bieten, selbst Inhalte zu verbreiten.³⁰

3.4 Plattformisierung

Plattformisierung³¹ beschreibt eine vierte Dynamik, deren Einfluss auf Öffentlichkeit und Meinungsbildung qualitativ noch einmal über Medienkonvergenz hinausgeht. Sie beschreibt den enormen Bedeutungsgewinn, den Technologiekonzerne wie Apple, Facebook, Alphabet, Amazon oder Twitter ökonomisch, gesellschaftlich und politisch erfahren haben. Gemeinsam ist diesen Unternehmen eine libertäre Grundhaltung, die Technik als universellen Problemlöser begreift und das eigene ökonomische Interesse klar in den Mittelpunkt des eigenen Handelns stellt. Sorgfältige Marktanalysen, radikale Kundenorientierung, hohe Technologieoffenheit und ein hohes Umsetzungstempo halfen diesen Organisationen, wirtschaftliche Ökosysteme aufzubauen, die zumindest in der westlichen Welt das Alltagsleben vieler User*innen prägen. Begünstigt wurde diese Entwicklung von einer US-amerikanischen Regulierungstradition, die unternehmerische Freiheit in den Mittelpunkt stellt,³² und den Spezifika digitaler Märkte, in denen Netzwerkeffekte sowie Größen- und Erfahrungsvorteile den wachstumsstärksten Wettbewerber*innen in die Hände spielen. Letztere zeigen sich insbesondere bei der Entwicklung und Anwendung von Algorithmen, um die unvorstellbare Menge an Datenspuren, die Nutzer*innen auf den Plattformen und in ihren Ökosystemen hinterlassen, in werthaltige Informationen zu verwandeln, die sich erfolgreich in datenbasierte Geschäftsmodelle integrieren lassen.³³

³⁰ Vgl. Rinsdorf, 2017.

³¹ Vgl. Eisenegger, 2021.

³² Vgl. Koseff, 2019.

³³ Vgl. Fasel & Meier, 2016.

Aufgrund ihrer ökonomischen Bedeutung treten Plattformen neben etablierte Medienhäuser als zentrale Vermittlungsinstanzen für vielfältige Debatten und gleichzeitig als normsetzende Akteur*innen neben demokratisch legitimierte Medienregulierungsregime. Sie handeln mitunter als quasi-hoheitliche Akteur*innen, indem sie Nutzer*innen segmentieren und die Beziehungen zwischen den individuellen und organisationalen Akteur*innen strukturieren, das Verhalten der Nutzer*innen sehr detailliert in Echtzeit analysieren und diese Informationen zur Gestaltung von Kundenbeziehungen verwenden, aber auch, indem sie über Community Standards nicht nur den Ein- und Ausschluss von Mitgliedern, sondern auch die Rahmenbedingungen für marktliche Transaktionen und Vergütungsstrukturen regeln.³⁴

In diesem Sinne sind Plattformen nicht mehr als Akteur*innen in der Öffentlichkeit zu sehen, sondern vielmehr als Infrastrukturen, die wesentlich zum Gelingen oder Scheitern öffentlicher Kommunikation beitragen.³⁵ Institutionell scheint es ihnen zu gelingen, auf allen Orientierungsebenen institutionelle Arrangements zu modifizieren: regulativ durch die Ergänzung von Medienrecht durch AGBs, normativ etwa durch eine schleichende Verschiebung der Grenze des Sagbaren, kulturell-kognitiv durch die Zuschreibung von gesellschaftlicher Relevanz auf Basis der Interaktionsintensität und technisch, indem etwa etablierte Medienakteur*innen ihre Produktionspraktiken der algorithmischen Logik von Suchmaschinen und Netzwerden anpassen müssen.³⁶

Diese Neu-Institutionalisierung hat Konsequenzen für die Ausgestaltung von Öffentlichkeiten: Zunächst gewinnen Akteur*innen neue Handlungsmöglichkeiten, indem sie etwa die professionellen Selektionsregeln des Journalismus zumindest in Teilen umgehen und direkte Kontakte zu ihren Zielgruppen aufbauen können. Sie gewinnen, gerade mit Blick auf Aktivismus, mehr Freiräume, Interessen flexibel zu organisieren und ihr Handeln zu koordinieren. Besonders Einzelakteur*innen gewinnen potenziell an Sichtbarkeit und können Zielgruppen besser einbinden, zumindest wenn und soweit dies die Community-Regeln der Plattformen zulassen.³⁷

³⁴ Vgl. Eisenegger, 2021.

³⁵ Vgl. Leopoldina, 2021, S. 15.

³⁶ Vgl. Katzenbach, 2021, S. 71 f.

³⁷ Vgl. Jarren, 2021.

4 Das aktuelle Umfeld für gesellschaftliche Diskurse: Dynamische Netzwerk-Öffentlichkeiten

Die hier vorgestellten Treiber für Veränderung überlappen und verstärken sich teilweise gegenseitig. In Summe steigern sie zunächst die ohnehin schon hohe Komplexität von Öffentlichkeit in allen relevanten Dimensionen: Eine weitaus höhere Zahl von Foren ist engmaschig miteinander vernetzt. Der Selbstorganisationsgrad steigt, weil umfassend mess- und sichtbare Publikumsinteraktionen neue Popularitätshinweise liefern. Ihre Emergenz wächst durch neue Phänomene wie etwa Shitstorms, zudem neigen digitale Diskurse weitaus stärker zu nicht linearen Verläufen, in die neue Sprecher*innen wie etwa Influencer*innen involviert sind.³⁸

Diese Komplexität hat unmittelbare Konsequenzen für den Aufbau und Wandeln von Wissensordnungen. Journalismus verliert in diesem Prozess zumindest ein Stück weit seine zentrale Orientierungsrolle. Er kann zwar nach wie vor über seine spezifischen Qualitätskriterien Sprecher*innen und Aussagen eine besondere Glaubwürdigkeit verleihen. Wenn und soweit er partizipationsstarke Publika noch an seine Marken binden kann, kann er umgekehrt privilegierte Sprecherrollen vergeben. Auch dem Journalismus öffnet sich zudem die Option, über Plattformen Inhalte zu verbreiten und neue Publika zu erreichen. Allerdings geschieht dies um den Preis, dass er sich den Logiken der Plattformen bezogen auf Genrekonventionen, Relevanzkriterien und Verwertungsmöglichkeiten anpassen muss. Gleichzeitig gewinnen Sprecher*innen und Nutzer*innen mehr Einfluss auf den Wissensprozess, etwa durch nutzergenerierte Inhalte, Content Marketing, das Teilen von Inhalten, die direkte Beteiligung an Online-Diskursen – etwa auf Twitter – oder die Kommentierung und kritische Begleitung journalistischer Inhalte.³⁹

Charakteristisch für diese neue Öffentlichkeit ist die Ergänzung etablierter, korporatistischer Akteur*innen um Netzwerke von Akteur*innen aus der Zivilgesellschaft, die sich immer wieder neu um Streitthemen formieren – und zwar durchaus auch im globalen Maßstab.⁴⁰ In dieser von Neuberger⁴¹ als dynamische Netzwerköffentlichkeit bezeichneten Umwelt ergeben sich für die involvierten Akteur*innen neue Interaktionsformen. Zur relativ unaufwändigen

³⁸ Vgl. Waldherr, 2017.

³⁹ Vgl. Neuberger, Bartsch et al., 2019; Eisenegger, 2021.

⁴⁰ Vgl. Vowe, 2020.

⁴¹ Vgl. Neuberger, 2014.

Beobachtung von öffentlichen Debatten über die Nutzung von Massenmedien kommen Varianten hinzu, die in einer analogen Medienwelt nur zu unverhältnismäßig hohen Transaktionskosten denkbar gewesen wären: nämlich erstens die unmittelbare Austragung von Konflikten (etwa in einer ausführlichen Debatte auf Twitter) und zweitens die Kooperation, um Sichtweisen gemeinsam durchzusetzen, sei es über Online-Kampagnen oder die Koordination von Offline-Aktivitäten in sozialen Medien.

Charakteristisch für spätmoderne Öffentlichkeiten sind also die Gleichzeitigkeit von etablierten Medienöffentlichkeiten, die sich um etablierte Medienmarken formieren, und neuen, kleinteiligeren und flüchtigeren Öffentlichkeiten, die sich mitunter auch an der Grauzone zum Privaten befinden können. Das zeigen aktuell etwa Diskussionsforen auf Messenger-Diensten wie Telegram, in denen Impfskepsis oder Verschwörungsmythen gepflegt werden. Eisenegger adaptiert zur Beschreibung dieser Situation das etablierte Bild des Long Tails, auf dem auf der einen Seite wenige Anbieter sehr hohe Reichweiten auf sich vereinigen, und bei dem auf der anderen Seite eine Vielzahl von Angeboten auch mit kleinsten Reichweiten in einer digitalen Umwelt ein Publikum finden kann.⁴² Im Short Head, also den Angeboten mit hoher Reichweite, treten zu etablierten Medienmarken neue Formen digitaler Prominenz hinzu, man denke beispielsweise an Youtuber*innen. Im Long Tail finden sich hingegen tendenziell auch Angebote, die etablierte journalistische Standards aufweichen, negieren oder sogar als Teil von Desinformationskampagnen strategisch imitieren. Im Short Head bleibt damit die Verbindlichkeit öffentlicher Kommunikation am größten, im Long Tail nimmt sie kontinuierlich ab.

Wichtig bleibt zu betonen: Gerade im Long Tail stecken immer auch neue Partizipationschancen und Nischen für innovative journalistische Formate. Gleichwohl drängt sich durchaus die Frage auf, was dies für Konsequenzen für die Integrationsfähigkeit von Gesellschaften hat. Auch Desintegration, darauf weisen Müller und Schweiger hin, ist nicht per se negativ.⁴³ Eine vielfältige Gesellschaft mit unterschiedlichen Sichtweisen erhöht schließlich potenziell die Zahl von Problembeschreibungen und Lösungsansätzen und damit die Chance, gesamtgesellschaftlich nachhaltig tragfähige Politikansätze zu implementieren. Integration gewinnt aber dann an Bedeutung, wenn diese Ansätze verbindlich beschlossen und mit einer hohen Legitimation versehen werden sollen.

⁴² Vgl. Eisenegger, 2021.

⁴³ Vgl. Müller & Schweiger, 2020.

Hier wiederum ist empirisch zu untersuchen, inwieweit eine kommunikative Desintegration im Sinne von fragmentierten Teilöffentlichkeiten im Long Tail und/oder der fehlenden Repräsentanz von gesellschaftlichen Perspektiven im Short Head mittelfristig auch zu einer sozialen Desintegration führt, in der sich gesellschaftliche Gruppen voneinander entfremden, eine steigende Pluralität mit einer wachsenden Polarisierung einhergeht und im Ergebnis die gemeinsame Basis, etwa in Bezug auf gemeinsame Normen, Werte und Einstellungen schmilzt. Empirische Befunde stimmen dabei trotz der omnipräsenten Metapher der Filterblase zumindest bezogen auf die Bundesrepublik noch optimistisch. Im Long Tail trennen sich die Agenden, nicht aber bei zentralen politischen Streitthemen.⁴⁴

5 Konsequenzen für den Diskurs um Jugend und Recht

Gerade die Beziehung von kommunikativer und gesellschaftlicher Integration hat für Diskurse um Gesetzgebung und Rechtsprechung eine besondere Bedeutung. Richter*innen, Sozialarbeiter*innen oder Anwälte*innen erleben in ihrer professionellen Praxis eine große Vielfalt sozialer Gruppen mit unterschiedlichen Werthorizonten und Alltagspraxen. Wie kaum ein anderer Bereich sind dabei Recht und Rechtsprechung auf eine hohe gesellschaftliche Legitimation und Akzeptanz angewiesen. Gleichzeitig sind Recht und Kriminalität immer wieder Gegenstand kontroverser, bisweilen auch populistisch geprägter öffentlicher Debatten.

Öffentlichkeit spielt in dieser Ausgangslage eine zentrale Rolle, die weit über Öffentlichkeitsarbeit im Kontext von einzelnen Verfahren, Maßnahmen oder Gesetzesvorhaben hinausgeht. Sehr grundsätzlich tragen Journalismus und Öffentlichkeit dazu bei, den Rechtsstaat als spezifische Verfahrensordnung von Gewalt zu legitimieren. Solche Verfahrensordnungen legen nach Lindemann fest, „1. wie der Kreis der legitimen Personen zu begrenzen ist, 2. wie Gewaltausübung identifiziert werden kann, 3. welche Wege der Gewaltausübung es geben kann, 4. wie Gewalt legitimiert und wie zwischen legitimer und illegitimer Gewalt unterschieden werden kann, 5. welche Erwartungen durch Gewalt als legitime normative Erwartungen expliziert werden und daher als das Recht einer Gesellschaft gelten können, [und] 6. wie die Normexplikation bzw. Rechtsdarstellung angemessenerweise erfolgen sollte.“⁴⁵

⁴⁴ Vgl. Müller & Schweiger, 2020.

⁴⁵ Lindemann, 2017, S. 81.

Es gehört aus dieser Sichtweise zu den Wesensmerkmalen des Rechtsstaats als Verfahrensordnung, dass er die Definition davon, was Gewalt ist, einzelnen gesellschaftlichen Gruppen entzieht und sie gleichmäßig dem Gewaltmonopol unterwirft. Diese Verfahrensordnung ist aber nur deshalb akzeptabel, weil der Rechtsstaat sich der kritischen Reflexion durch Wissenschaft und Journalismus unterwirft.⁴⁶ Wenn nun aber diese spezifischen Wissensordnungen den Wandlungsdynamiken unterliegen, die in diesem Beitrag skizziert worden sind, stellt sich auch die Frage differenzierter, ob und wie Gewalt rationalisiert wird. Folgende Entwicklungslinien zeichnen sich dabei ab.

Bezogen auf die *Segmentierung* und *Stratifizierung* von Gesellschaften und Diskursen ist nicht nur mit einer größeren Vielfalt von Sprecher*innen zu rechnen, sondern auch mit einer Ausdifferenzierung von Grundhaltungen, und zwar entlang aller drei großen Bruchlinien: zwischen autoritären und liberalen Gesellschaftsordnungen, integrativen und abgrenzenden Perspektiven sowie marktlichen und wohlfahrtsstaatlichen Konzepten. Welche Bedeutung erhalten beispielsweise paternalistische Konzepte im Umgang mit jugendlichen Delinquent*innen, die gleichzeitig Staatsbürger*innen intensive Resozialisierungsangebote machen und Täter*innen jenseits der Mehrheitsgesellschaft besonders repressiv begegnen? Blickt man etwa auf das aktuelle Regierungshandeln in Dänemark, scheint diese Kombination aus Sozialdemokratie und Rechtspopulismus durchaus im Bereich des Möglichen zu liegen. Und selbst wenn es keiner empirischen Überprüfung standhält, zeigt dieses Beispiel, dass dieser differenzierte Blick jenseits etablierter Links-Rechts-Schemata helfen kann, Akteurskonstellationen in Diskursen um Recht und Jugend besser zu verstehen.

Justiz und Gesetzgebung setzen aus guten Gründen wie kaum ein anderer Bereich staatlichen Handelns in westlichen Demokratien auf die Delegation von Entscheidungen an professionelle Akteur*innen, sowohl was die Weiterentwicklung als auch die Anwendung des Rechtsrahmens angeht. Es wird aber gleichwohl interessant zu beobachten sein, in welchem Maße Akteur*innen der Zivilgesellschaft mehr *Partizipation* einfordern und digitale Plattformen dazu nutzen, diese Forderungen zu artikulieren und politisch durchzusetzen.

Am Beispiel der Ermordung von George Floyd durch einen US-amerikanischen Polizisten lässt sich erahnen, welche neuen Dynamiken sich entfalten können. Um diesen Fall wuchs binnen kurzer Zeit eine globale Öffentlichkeit, der es gelang, in der polarisierten US-Debatte um polizeiliche Praktiken und Strafverfolgung neue Akzente zu setzen, getragen von einem hochgradig digita-

⁴⁶ Vgl. Lindemann, 2020.

lisierten Aktivismus der Black-Lives-Matter-Bewegung und begünstigt von einer Omnipräsenz von Endgeräten, die es im konkreten Fall erst ermöglichte, über von Laien produzierte Bilder das Gewaltgeschehen sichtbar und in einer gewissen Weise auch prozessual verhandelbar zu machen.

Es lohnt sich vor diesem Hintergrund sicherlich, Partizipationsansprüche und ihre Auswirkungen auf Medienunternehmen, Journalismus und etablierte korporatistische Akteur*innen in den Blick zu nehmen und die Aufmerksamkeit dabei vor allem auf drei Gruppen zu lenken: Täter*innen, die vermeintliche Kriminalisierungen stärker problematisieren als dies bisher der Fall ist, Opfer, die ihre spezifische Sichtweise im öffentlichen Diskurs über Kriminalität besser sichtbar machen wollen, und Aktivist*innen, die sich in Agentschaft für beide Gruppen in Diskurse einbringen und etablierte Sichtweisen auf den Gegenstand aus Wissenschaft und Journalismus hinterfragen.

Mit Blick auf *Medienkonvergenz* scheint eine differenzierte Sicht auf die Berichterstattung über das Handlungsfeld des Jugendrechts angemessen zu sein – auch wenn eine reflexhafte Medienkritik aus der Alltagserfahrung heraus manchmal durchaus nachvollziehbar erscheint. Wer aber aktuell den Qualitätsverfall der Berichterstattung über Jugendkriminalität in einer digitalisierten Medienumwelt beklagt, sei an Fritz Bauer verwiesen, der bereits 1959 in einem Vortrag für den Fachausschuss Jugendwohlfahrt der Arbeiterwohlfahrt konstatierte, dass das „Bild, das Presse und Öffentlichkeit geben, (...) zwangsläufig ein Zerrbild der Wirklichkeit“ sei.⁴⁷

Früher war also nicht alles besser, aber zweifellos hat die Medienkonvergenz im engeren Sinne den Einfluss der Aufmerksamkeitsökonomie auf die journalistische Aufbereitung aktueller Ereignisse noch erhöht. Im Kampf um Klicks sind Skandalisierung und Emotionalisierung probate Strategien der Usermaximierung, die auf Kosten eines differenzierten Umgangs mit dem Gegenstand gehen. Umso schwerer wiegt in diesem Zusammenhang, dass sich populistische Argumentationen und Desinformationsstrategien eben dieser Mechanismen bedienen und so die Brandmauer zwischen beiden Feldern Risse bekommt. Zusätzliche Brisanz gewinnt dieser Befund dadurch, dass Kriminalität, oft in Verbindung mit Migration, zu den Themen gehört, die von Desinformationsaktivitäten besonders stark adressiert werden.⁴⁸

Es griffe aber zu kurz, nur auf diese pathologischen Aspekte zu verweisen. Vielmehr eröffnet Medienkonvergenz im weiteren Sinne auch Potenziale für

⁴⁷ Bauer zitiert nach Foljanty & Johst, 2018, S. 536.

⁴⁸ Vgl. Steinebach, Bader et al., 2020.

einen vielfältigeren und tiefergehenden Diskurs um Jugend und Recht. Im Long Tail der Öffentlichkeit ergeben sich zunächst Chancen für neue Formate, seien es nun Kurzvideos, Podcasts oder Blogs. Wer Themen wie Search Engine Optimization oder Community Building ernst nimmt, kann neue Publika erschließen, vernetzen und miteinander ins Gespräch bringen. Etablierten Medienorganisationen bietet das Feld zahlreiche Möglichkeiten, mit datenjournalistischen Zugängen zum Feld Ursachen und Folgen von Jugendkriminalität besser zu verstehen und visuell verständlich aufzubereiten. Je stärker sich Rechtswissenschaft, Soziologie und andere involvierte Fächer als öffentliche Wissenschaft verstehen, eröffnen digitale Formate Möglichkeiten der Wissenschaftskommunikation, die die rationale Basis von Diskursen stärken.⁴⁹ Ob und inwieweit diese Potenziale gehoben werden, wäre ein lohnender Gegenstand interdisziplinärer Forschung.

In welcher Art und Weise der Einfluss von *Plattformen* auf die öffentliche Meinungsbildung beschränkt und die Plattformen stärker in die Verantwortung für die externen Effekte ihres ökonomischen Handelns genommen werden sollten, ist vor allem eine Frage der Media Governance, in die Kartellrechtler*innen und Regulierungsspezialist*innen weit intensiver involviert sind als Jurist*innen, die sich mit Jugendrecht beschäftigen. Aus juristischer Sicht interessant sind sicherlich die Gleichzeitigkeit privater und staatlicher Normsetzung sowie die Kombination rechtlicher und kommunikativer Ansätze zur Durchsetzung gesellschaftlich gewünschter Ergebnisse.⁵⁰ Auch wenn es medienpolitisch wichtig ist, die grundsätzliche Gestaltbarkeit des institutionellen Arrangements um Plattformen zu betonen,⁵¹ werden sich Akteur*innen auf dem Feld des Jugendrechts vor allem darauf konzentrieren müssen, dieses Feld so professionell wie möglich zu beobachten und zu bespielen, um rationalen Argumenten Geltung zu verschaffen. Wenn etwa Hassemer darauf verweist, dass man Kriminalpolitik „auf Dauer nicht gegen normative gesellschaftliche Verständigung machen“ könne, und gleichzeitig für das Erziehungsziel, die Differenzierung und Formalisierung stark macht, ist damit ein Handlungsfeld umfassender Kommunikationsaktivitäten umrissen.⁵²

Gerade für die Jugend zeichnet sich in den aktuellen Daten des Reuters Digital News Reports⁵³ im Hinblick auf die Zukunft journalistischer Angebote und

⁴⁹ Vgl. Blätzel-Mink, Bogner et al., 2021.

⁵⁰ Vgl. Ali & Puppis, 2018.

⁵¹ Vgl. Katzenbach, 2021.

⁵² Hassemer, 2004, S. 344.

⁵³ Vgl. Hölzig & Hasebrink, 2020.

deren Bedeutung für politische Diskussionen eine brisante Konstellation ab: Zwar ist das Interesse an Nachrichten bei den 18- bis 24-Jährigen in der Pandemie grundsätzlich gestiegen, aber etablierte Medienmarken können davon nur bedingt profitieren. Denn für ein Drittel dieser Zielgruppen sind soziale Medien die wichtigste Informationsquelle. Hier sind etablierte Medienmarken aber nur Zulieferer. Gleichzeitig hält nur jede*r zweite 18- bis 24-Jährige unabhängigen Journalismus für wichtig. Das schwächt die Rolle etablierter Medienmarken als Faktor der Meinungsbildung. Schließlich traut sich ein Viertel der jungen Onliner*innen nicht zu, Desinformation von seriösen Nachrichten zu unterscheiden. Für diese Gruppe ist es fatal, wenn Medienmarken weniger Orientierung bieten. Es sind Akteur*innen auf allen Feldern gesellschaftlicher Auseinandersetzungen gefragt, Medienvertrauen zu stärken und funktionale Äquivalente zu traditionellen Medienangeboten zu entwickeln.

Literaturverzeichnis

- Ali, C. & Puppis, M. (2018). When the Watchdog Neither Barks nor Bites: Communication as a Power Resource in Media Policy and Regulation. *Communication Theory*, 28 (3), S. 270–291. DOI: <https://doi.org/10.1093/ct/ctx003>.
- Arnold, K. (2009). *Qualitätsjournalismus. Die Zeitung und ihr Publikum*. Konstanz: UVK.
- Beaufort, M. (2020). *Medien in der Demokratie – Demokratie in den Medien: Ein demokratietheoretisch fundierter Ansatz zur Erforschung der demokratischen Qualität von Medienrepertoires unterschiedlicher Nutzungsklassen, dargelegt am Beispiel einer zeitvergleichenden Analyse despolitischen Informationsangebots in den österreichischen Medien*. Dissertation, Universität Hamburg.
- Benert, V. & Pfetsch, B. (2020). Europäische Öffentlichkeit unter dem Einfluss von Digitalisierung und Politisierung [European public sphere influenced by digitalisation and politisation]. In I. Borucki, K. Kleinen-von Königslöw, S. Marschall & T. Zerback (Hrsg.), *Handbuch Politische Kommunikation [Handbook of Political Communication]* (S. 1–17). Wiesbaden: Springer VS. DOI: https://doi.org/10.1007/978-3-658-26242-6_27-1.
- Berkler, S. (2008). *Medien als Marken? Wirkungen von Medienmarken aus medienökonomischer Perspektive*. Konstanz: UVK.
- Blätzel-Mink, B., Bogner, A., Fecher, B., Griem, J., Rinsdorf, L. & Villa Braslavsky, P.-I. (2021). Wissenschaftskommunikation in den Gesellschaftswissenschaften. *Soziologie*, 50 (1), S. 7–25.

- Blöbaum, B. (2016). Journalismus als Funktionssystem der Gesellschaft. In M. Löfelholz & L. Rothenberger (Hrsg.), *Handbuch Journalismustheorien* (S. 151–163). Wiesbaden: Springer VS.
- Birkner, T. (2012). *Das Selbstgespräch der Zeit. Die Geschichte des Journalismus in Deutschland 1605–1914*. Köln: von Halem.
- Buschow, C. (2012). *Strategische Institutionalisierung durch Medienorganisationen. Der Fall des Leistungsschutzrechtes*. Köln: von Halem.
- Dahlgren, P. (2009). *Media and political engagement: Citizens, communication, and democracy*. Cambridge, UK: Cambridge University Press.
- Donges, P. (2006). Medien als Institutionen und ihre Auswirkungen auf Organisationen. *Perspektiven des soziologischen Neo-Institutionalismus für die Kommunikationswissenschaft. Medien & Kommunikationswissenschaft*, 54, S. 563–578.
- Eisenegger, M. (2021). Dritter, digitaler Strukturwandel der Öffentlichkeit als Folge der Plattformisierung. In M. Eisenegger, M. Prinzing, P. Ettinger & R. Blum (Hrsg.), *Digitaler Strukturwandel der Öffentlichkeit. Historische Verortung, Modelle und Konsequenzen* (S. 41–64). Wiesbaden: Springer VS.
- Fasel, D. & Meier, A. (2016). Was versteht man unter Big Data und NoSQL? In D. Fasel & A. Meier (Ed.), *Big Data: Grundlagen, Systeme und Nutzungspotenziale* (S. 3–16). Wiesbaden: Springer Vieweg (Edition HMD).
- Foljanty, L. & Johst, D. (Hrsg.) (2018). *Fritz Bauer. Kleine Schriften (1921–1961)*, Bd. 1. *Wissenschaftliche Reihe des Fritz Bauer Instituts*, 32. Frankfurt a. M.: Campus.
- Hassemer, Winfried (2004). *Jugend im Strafrecht. Eröffnungsvortrag zum 26. Deutschen Jugendgerichtstag. Zeitschrift für Jugendkriminalität und Jugendhilfe*, 13 (4), S. 344–356
- Hepp, A. (2020). *Deep Mediatization*. New York: Routledge.
- Hölig, S. & Hasebrink, U. (2020). *Reuters Institute Digital News Report 2020 – Ergebnisse für Deutschland. Unter Mitarbeit von Julia Behre*. Hamburg: Verlag Hans-Bredow-Institut, Juni 2020 (Arbeitspapiere des Hans-Bredow-Instituts – Projektergebnisse Nr. 50).
- Jarren, O. (2021). *Öffentlichkeitswandel durch Social Media – Auswirkungen der Plattformisierung auf die gesellschaftliche Vermittlungsstruktur*. In M. Eisenegger, M. Prinzing, P. Ettinger & R. Blum (Hrsg.), *Digitaler Strukturwandel der Öffentlichkeit. Historische Verortung, Modelle und Konsequenzen* (S. 41–64). Wiesbaden: Springer VS.
- Jandura, O. (2021). *Die Berücksichtigung der Qualität der passiven Rezipientenöffentlichkeit als Herausforderung für die Regulierung. Unveröffentlichter Vortrag auf dem Mediensymposium Luzern. Juni 2021*.
- Kaplan, R. L. (2006). The News About New Institutionalism: Journalism's Ethic of Objectivity and Its Political Origins. *Political Communication* 23 (2), S. 173–185.

- Katzenbach, C. (2021). Die Öffentlichkeit der Plattformen: Wechselseitige (Re-)Institutionalisierung von Öffentlichkeiten und Plattformen. In M. Eisenegger, M. Prinzing, P. Ettinger & R. Blum (Hrsg.), *Digitaler Strukturwandel der Öffentlichkeit. Historische Verortung, Modelle und Konsequenzen* (S. 65–80). Wiesbaden: Springer VS.
- Kiefer, M. L. (2010). *Journalismus und Medien als Institutionen*. Konstanz: UVK.
- Lindemann, G. (2020). Wahrheit und Gewalt – Über die Existenzbedingungen des kritischen Journalismus. Unveröffentlichte Keynote auf der Tagung der Fachgruppe Journalistik der DGPK in Hamburg am 24.9.2020.
- Lindemann, G. (2017). Verfahrensordnungen der Gewalt. *Zeitschrift für Rechtssoziologie*, 37 (1), S. 57–87.
- Nationale Akademie der Wissenschaften Leopoldina, Union der deutschen Akademien der Wissenschaften & acatech – Deutsche Akademie der Technikwissenschaften (Leopoldina) (Hrsg.) (2021). *Digitalisierung und Demokratie*. Halle (Saale).
- Neuberger, C. (2014). Konflikt, Konkurrenz und Kooperation. Interaktionsmodi in einer Theorie der dynamischen Netzwerköffentlichkeit. *Medien & Kommunikationswissenschaft*, 62 (4), S. 567–587. DOI: <https://doi.org/10.5771/1615-634x-2014-4-567>.
- Neuberger, C., Bartsch, A., Reinemann, C., Fröhlich, R., Hanitzsch, T. & Schindler, J. (2019). Der digitale Wandel der Wissensordnung. Theorierahmen für die Analyse von Wahrheit, Wissen und Rationalität in der öffentlichen Kommunikation. *Medien und Kommunikationswissenschaft*, 67 (2), S. 167–186. DOI: <https://doi.org/10.5771/1615-634X-2019-2-167>.
- Müller, P. & Schweiger, W. (2020). Kommunikation und (Des-)Integration – Problemaufriss und Framework. In V. Gehrau, A. Waldherr & A. Scholl (Hrsg.), *Integration durch Kommunikation. Jahrbuch der Publizistik- und Kommunikationswissenschaft 2019* (S. 15–26), Münster: Deutschen Gesellschaft für Publizistik- und Kommunikationswissenschaft. DOI: <https://doi.org/10.21241/ssoar.66136>.
- Polownikow, A. (2017). *Transnationale Öffentlichkeit und ihre Qualitäten. Eine quantitative Inhaltsanalyse deutscher Medienberichterstattung [Transnational public spheres and their qualities. A quantitative content analysis of german news coverage]*. Wiesbaden: Springer VS.
- Rinsdorf, L. (2017). *Redaktionelle Strategien entwickeln*. Konstanz: UVK.
- Sparrow, B. H. (2006). A Research Agenda for an Institutional Media. *Political Communication*, 23 (2), S. 145–157.
- Steinebach, M., Bader, K., Rinsdorf, L., Krämer, N. & Roßnagel, A. (2020) (Hrsg.). *Desinformation aufdecken und bekämpfen. Interdisziplinäre Ansätze gegen Desinformationskampagnen und für Meinungspluralität*. Schriften zum Medien- und Kommunikationsrecht, Bd. 45. Baden-Baden: Nomos.

- Van Aelst, P., Strömbäck, J., Aalberg, T., Esser, F., Vreese, C. de, Matthes, J., Hopmann, D., Salgado, S., Hubé, N., Stępińska, A., Papathanassopoulos, S., Berganza, R., Legnante, G., Reinemann, C., Sheaffer, T. & Staney, J. (2017). Political communication in a high-choice media environment: A challenge for democracy? *Annals of the International Communication Association*, 41 (1), S. 3–27. DOI: <https://doi.org/10.1080/23808985.2017.1288551>.
- Vowe, G. (2020). Digitalisierung als grundlegender Veränderungsprozess der politischen Kommunikation. In I. Borucki, K. Kleinen-von Königslöw, S. Marschall & T. Zerback (Hrsg.), *Handbuch Politische Kommunikation* (S. 1–15). Wiesbaden: Springer VS. DOI: https://doi.org/10.1007/978-3-658-26242-6_9-1.
- Waldherr, A. (2017). Öffentlichkeit als komplexes System. Theoretischer Entwurf und methodische Konsequenzen. *Medien & Kommunikationswissenschaft*, 65 (3), S. 534–549. DOI: <https://doi.org/10.5771/1615-634X-2017-3-534>.
- Weiß, R., Kösters, R. & Mahrt, M. (2021). Democratic Theory and the Potential of Value Frames in Assessing Media Performance. *Media and Communication*, 8 (3), S. 281–292. DOI: <https://doi.org/10.17645/mac.v8i3.3058>.
- Wessler, H. & Brüggemann, M. (2012). *Transnationale Kommunikation. Eine Einführung*. Wiesbaden: Springer VS.
- Wutz, G., Brosius, H. B. & Fahr, A. (2004). Konvergenz von Nachrichtensendungen aus Zuschauerperspektive. *Publizistik*, 49, S. 152–170. DOI: <https://doi.org/10.1007/s11616-004-0034-z>.

Teil 3

Referate aus den Arbeitskreisen

Radikalisierung – Erkennen. Deuten. Handeln. Ein Plädoyer für die Rückbesinnung auf sozialarbeiterische Kompetenz.

Mathieu Coquelin & Jens Ostwaldt

Die Prävention von Radikalisierung und Extremismus hat in den letzten Jahrzehnten an Bedeutung gewonnen. Mit diesem Bedeutungszuwachs geht ein ausgeprägter wissenschaftlicher Diskurs über Formen und Faktoren von Radikalisierung einher. Der Beitrag plädiert für die Rückbesinnung auf sozialarbeiterische Kompetenzen im Umgang mit (potenziellen) Radikalisierungstendenzen. Diesem Ansatz liegt das Ansinnen zugrunde, Radikalisierung auch als relatives Phänomen zu verstehen, das ggf. gesellschaftliche Veränderungen anstoßen kann und nicht zwingend in einer Radikalisierung hin zu Gewalt oder menschenfeindlichen Einstellungen münden muss. Ein Umgang mit Radikalisierung, dem ein solches Paradigma zugrunde liegt, wird mit Hilfe eines Dreischritts aus Erkennen, Deuten und Handeln entwickelt, in dessen Rahmen die Methodenkompetenz der Sozialen Arbeit betont wird. Der Beitrag plädiert für eine sozialpädagogische Betrachtung des Phänomens der Radikalisierung, die nicht die Ideologie als solche fokussiert, sondern ihre spezifische Funktion für das Individuum in den Mittelpunkt rückt.

Die Radikalisierung von Menschen ist ein komplexes Phänomen. Es ist zudem nicht einfach Radikalisierung zu definieren, was das Sprechen über sie zusätzlich erschwert: Was macht radikale Positionen aus? Führt jede radikale Einstellung in die Gewalt? Gibt es problematische Dimensionen von Radikalisierung ohne Gewalt? Warum radikalisiert sich junge Menschen? Und wer wird mit welcher Motivation, Legitimation und welchen Mitteln wann aktiv? Oftmals ist es genau diese Komplexität, die sozialpädagogische Fachkräfte daran zweifeln lässt, ob sie die notwendigen Kompetenzen dafür mitbringen, mit radikalisierten Personen umzugehen.

Im wissenschaftlichen Diskurs existiert eine Vielzahl verschiedener Definitionen von Radikalisierung, die z. B. Radikalisierung als die Übernahme einer Ideologie definieren¹ oder mit Radikalisierung einen Prozess beschreiben,

¹ Vgl. Frindte, Ben Slama et al., 2016, S. 2–3.

„der dazu führt, dass ein Individuum oder eine Gruppe zu einer Form der Gewaltausübung greift, die unmittelbar an eine sozial, politisch oder religiös motivierte Ideologie geknüpft ist, von der die herrschende politische, soziale oder kulturelle Ordnung abgelehnt wird.“²

Es herrscht keineswegs Einigkeit über den Begriff bzw. das Konzept von Radikalisierung. Weder darüber, was mit dem Begriff „Radikalisierung“ genau beschrieben wird, noch aus welchen Konzepten sich Radikalisierung im Einzelnen zusammensetzt.³ Während z. B. Khosrokhavar vorschlägt, nur dann von Radikalisierung zu sprechen, wenn radikale Ideologien mit Gewalt in Verbindung kommen,⁴ sehen McCauley und Moskalenko diese nicht als notwendiges Stadium von Radikalisierung an,⁵ denn „ob und wann politische Aktivisten die Grenze zur Illegalität oder sogar zur Gewalt überschreiten, hängt stark von Kultur, Ort und Zeit ab“.⁶

Der vorliegende Beitrag plädiert dafür, Radikalisierungstendenzen auf der einen Seite in ihrer gesamten Vielschichtigkeit wahrzunehmen und dabei auch Sinnzusammenhänge (z. B. in Bezug auf spezifische Ideologien und deren narrative Fragmente) nicht außer Acht zu lassen, sich jedoch auf der anderen Seite darauf zu besinnen, dass die sozialarbeiterische und sozialpädagogische Tradition ein breites Spektrum erprobter Methodiken hervorgebracht hat, die sich im Kern mit sozialen Problemlagen beschäftigt und somit auch im Phänomenbereich der Radikalisierung Anwendung finden kann.

Die Schwierigkeiten bei der Benennung des Phänomens Radikalisierung bzw. bei der Definition eben dieses, setzen sich in Bezug auf das Wie und Warum fort: Im Kontext der Frage, warum sich junge Menschen radikalieren und ideologischen Gruppierungen zuwenden, werden im Folgenden ausgewählte Faktoren einer Radikalisierung vorgestellt und daraus Möglichkeiten der pädagogischen Prävention skizziert.

Die Autoren möchten mit einem Beispiel aus der Präventionspraxis einsteigen: Für die Bildungsformate der Fachstelle ExtremismUSDistanzierung hat sich ein Einstieg in die Auseinandersetzung mit Radikalisierung bewährt, der insbesondere die Komplexität und die vielschichtigen Herausforderungen im Zuge

² Vgl. Khosrokhavar, 2016, S. 29.

³ Pisiou, 2012, S. 10; Sedgwick, 2010.

⁴ Khosrokhavar, 2016, S. 43.

⁵ McCauley & Moskalenko, 2011, S. 222–223.

⁶ McCauley & Moskalenko, 2011, S. 222.

eines Diskurses über die Definition von Radikalisierung fokussiert, indem nachstehender Satz zur Diskussion gestellt wird:

„**Radikalisierung** beschreibt den **Prozess** von **unproblematischen** zu **problematischen Verhaltens- und Einstellungsmerkmalen** auf der Grundlage eines **religiös-politisch-ideologischen** Wertesystems.“

Im Kontext von Radikalisierung und radikalen Ideologien führt eine multilaterale Verwendung der Begriffe aus den Bereichen Wissenschaft, Medien und Politik zu einem Dilemma: Jeder einzelne Teil öffnet für sich einen neuen Deutungsraum mit verschiedenen ihm verwandten Konzepten, die zwangsläufig mitgedacht werden müssen. Gerade die mediale inhaltliche Gleichsetzung der unterschiedlichen Termini und der damit verbundenen Theoreme erscheint in der Ausarbeitung unterschiedlicher Herangehensweisen wenig zielführend.

Mit oben stehender These werden mitunter Workshops und Vorträge eröffnet, die sich mit dem Prozess der Radikalisierung beschäftigen und den Teilnehmenden die Funktionsweisen von Radikalisierung näherbringen sollen. Der formulierte Definitionsvorschlag greift bei der Bestimmung von Radikalisierung auf Begrifflichkeiten zurück, die für sich genommen unterschiedlich ausgelegt werden können und wiederum näherer Definition bedürfen.

Zentrale Hürde stellt in diesem Zusammenhang das Begriffspaar *problematisch* und *unproblematisch* dar. Die Teilnehmenden erleben hierbei vor allem, dass zunächst vermeintlich klare Unterscheidungen an Komplexität gewinnen, wenn diese tiefgreifend diskutiert und präzise Demarkationslinien zwischen den beiden Adjektiven beschrieben werden sollen. In nahezu jeder Umsetzung wird aus der Gruppe heraus der Vorschlag eingebracht, geltende Gesetze als Grenze zu ziehen. Findet sich heutzutage fast ausschließlich Konsens, dass das Frauenwahlrecht als zentrale zivilisatorische Errungenschaft gilt, gab es dennoch Zeiten, in denen der Wunsch nach diesem als radikal und mit Blick auf geltende Gesetze als problematisch radikal galt. Gleichzeitig lässt sich am Beispiel der Suffragetten-Bewegung anschaulich darstellen, dass es lohnenswert sein kann, Einstellung (pro Wahlrecht für Frauen) und daraus eventuell resultierendes Verhalten (reichte von friedlichen Aktionsformen bis hin zu Bombenanschlägen) differenziert zu betrachten.

Die Kernaussage des Definitionsvorschlags zur Radikalisierung ist, dass er, strenggenommen, keine Kernaussage hat! Dies hat schlussendlich einen einfachen Grund, denn zunächst setzen Begriffe wie extrem und radikal Wissen darüber voraus, was in einer Gesellschaft als moderat oder als Mainstream gilt. Nur

mit diesem spezifischen Wissen können Einstellungsmuster als von einer bestimmten Norm abweichend mit diesen Adjektiven besetzt werden, denn

„was eine Gesellschaft für ‚radikal‘ hält, das gehört in einer anderen zum allgemeinen Konsens. Und was heute nichts als ‚extremistisch‘ gilt, ist vielleicht morgen schon unverrückbarer Teil der staatlichen Ordnung.“⁷

Mit einer Metapher gesprochen ließe sich der Sachverhalt wie folgt auf den Punkt bringen. Ähnlich, wie nur dort Schatten fällt, wo Licht vorhanden ist, kann auch nur etwas als radikal oder extrem wahrgenommen werden, wenn ein Konsens über das Normale besteht.⁸

Gerade in interdisziplinär zusammengesetzten Formaten lässt sich mit dieser Einstiegsthese bei der Schärfung der Definition des Begriffspaars (unproblematisch-problematisch) und der Unterscheidung in Verhaltens- und Einstellungsebene nachvollziehbar vermitteln, dass es im Kontext gelingender Präventionsarbeit interdisziplinäre Ansätze benötigt, die *problematische* Dimensionen von verschiedenen Perspektiven ausgehend bewerten und in dieser Konsequenz mitunter auch mit unterschiedlichen Herangehensweisen vorgehen.

Der letzte Aspekt der Eingangsthese wird mitunter kontrovers diskutiert und auch hierbei ist das Ansinnen primär darauf ausgerichtet, darüber zu diskutieren, was problematische Akteur*innen und deren Ideologien bei Jugendlichen attraktiv macht, und dabei in präventiven Kontexten und den Arbeitsfeldern der Sozialen Arbeit dafür zu plädieren, sich mehr auf die Narrative und Attraktivitätsmomente zu konzentrieren, als die dezidierte Auseinandersetzung mit der jeweiligen Ideologie in den Mittelpunkt präventiven Handelns zu stellen. Dies soll nicht verstanden werden als singuläre und monokausal greifende Herangehensweise, sondern die Möglichkeiten in den Vordergrund rücken, in denen Soziale Arbeit gemäß ihres Auftrags präventive Wirkung entfalten kann – gerade eben auch ohne vertieftes Wissen über die jeweiligen Phänomenbereiche.

Radikalisierung – wieso, weshalb, warum?

Für den Umgang mit Radikalisierungstendenzen und auch, um die Nachvollziehbarkeit dieses Artikels zu gewährleisten, bedarf es eines Verständnisses davon, warum sich Personen radikalen Gruppierungen anschließen, sich von den jeweiligen Ideologien angezogen fühlen und wie ein Radikalisierungsverlauf

⁷ Neumann, 2013, S. 4.

⁸ Coquelin & Ostwald, 2018.

beschrieben werden kann. Im Rahmen dieses Artikels muss eine rudimentäre Darstellung genügen. Für einen detaillierten Einblick erlauben sich die Autoren, auf ihre umfangreichere Publikation zu verweisen.⁹

Den Grund für Radikalisierung wird Mensch vergeblich suchen. Es ist vielmehr wissenschaftlicher Konsens, dass wir es mit einem Potpourri unterschiedlicher Faktoren zu tun haben. Es werden z. B. sog. Push- und Pull-Faktoren unterschieden.¹⁰ Push-Faktoren sind diejenigen Faktoren, die dafür sorgen, dass eine Person die Gesellschaft, in der sie lebt, hinterfragt. Dieser Punkt wird als *cognitive-opening* oder kognitive Öffnung beschrieben.¹¹ Dieses Konzept beschreibt einen Zustand, in dem eine Person nach alternativen Weltdeutungen sucht. Zu den Push-Faktoren gehören beispielsweise Erfahrungen von Diskriminierungen, aber auch biographische Belastungen und Schicksalsschläge. Hinzu kommen sog. Vulnerabilitätsfaktoren, die auch in der Sozialen Arbeit bereits bekannt sind. In Bezug auf Radikalisierung werden u. a. schwierige Lebensabschnitte, eine prekäre soziale Einbindung, fehlende Ambiguitätstoleranz oder soziale Isolation genannt.¹² Pull-Faktoren werden hingegen als diejenigen Faktoren beschrieben, die die Attraktivität einer Ideologie bzw. einer Gruppierung ausmachen. Dies können einfache Weltdeutungen sein, ein sinnstiftendes Element, das Gefühle von Gemeinschaft und Zugehörigkeit oder auch der Drang dazu, etwas vermeintlich Bedeutsames zu erreichen, der sog. „quest for significance“.¹³ Die Push-Faktoren setzen damit an der kognitiven Öffnung an.

Der Radikalisierungsverlauf wird von unterschiedlichen Modellen beschrieben. Als Konsens kann seine Prozesshaftigkeit und Nichtlinearität angesehen werden. Radikalisierung vollzieht sich nach je individuellen Schemata und folgt keinem einheitlichen Muster, zumindest nicht nach aktuellem Forschungsstand. Aus Sicht der Autoren kann es deshalb sinnvoll sein, Radikalisierung als Depluralisierung von Weltdeutungen und Perspektiven zu verstehen.¹⁴ Koehler beschreibt mit diesem Konzept, dass mit zunehmender Radikalisierung die wahrgenommenen Probleme zunehmen und dabei gleichzeitig die vorhandenen Lösungs- oder Handlungsmöglichkeiten abnehmen. Das Individuum wird in seiner Handlungsfähigkeit eingeschränkt. Damit geht eine verminderte Erfahrung von Selbstwirksamkeit einher, die im Extremfall durch eine Gewalttat

⁹ Coquelin und Ostwaldt, 2020.

¹⁰ Vgl. Horgan, 2005.

¹¹ Vgl. Wiktorowicz, 2005.

¹² Vgl. Centre for the Prevention of Radicalization Leading to Violence, 2016, S. 16.

¹³ Kruglanski, Gelfand et al., 2014.

¹⁴ Vgl. Koehler, 2016.

wiederhergestellt werden soll. Auch wenn es in der Debatte immer wieder den Anschein macht, ist Gewalt kein konstitutives Merkmal einer Radikalisierung. Eine Radikalisierung kann also zu Gewalt führen, sie muss es aber nicht.

Erkennen

Bevor ein sozialpädagogischer Umgang mit Radikalisierungstendenzen stattfinden kann, muss eine Tendenz zunächst als solche erkannt werden. Dafür ist unbestritten Vorwissen notwendig, um Hinweise auf eine Form der Ideologisierung auch als eine solche zu erkennen. Grundlage dafür kann das in den letzten Jahren breit rezipierte und an so mancher Stelle auch überstrapazierte Konzept der Gruppenbezogenen Menschenfeindlichkeit (GMF) sein.¹⁵ Das Konzept beschreibt das sog. GMF-Syndrom, das sich durch unterschiedliche Symptome auszeichnet, z. B. durch Antisemitismus, Islamfeindlichkeit, Antiziganismus und weitere. Der Mehrwert dieses Syndroms ist, dass sich einzelne Einstellungsmerkmale menschenfeindlicher Ideologien und damit Zwischentöne zwischen „rechtsextrem“ und „demokratisch“ erfassen lassen. Das Syndrom wird bis heute für die sog. „Mitte Studien“¹⁶ herangezogen. Aus Sicht der Autoren kann das Syndrom nicht nur für die Beschreibung rechter Einstellungen herangezogen werden, sondern bietet auch für religiös-radikale Einstellungen einen Mehrwert, was z. B. auch Qasem (2015) bereits vor einiger Zeit vorschlug. Die Erfahrungen zeigen, dass unter Fachkräften noch immer Berührungspunkte mit v. a. religiös-radikalen Einstellungen vorherrschen, weil zu wenig Vorwissen vorhanden sei. Dabei lassen sich entsprechende Einstellungen auch mit wenig spezifischem Fachwissen (nicht jedoch ohne hohe Sensibilität) erkennen, indem nämlich Äußerungen, Einstellungen und Handlungen unter den Vorzeichen betrachtet werden, inwiefern sie den Voraussetzungen einer pluralen Gesellschaft zuwiderlaufen. Die Frage in Rahmen einer pädagogischen Auseinandersetzung ist also weniger, ob das, was Fachkräfte wahrnehmen, als extremistisch einzustufen ist, sondern vielmehr, ob es möglicherweise antisemitisch, antifeministisch oder auf andere Weise menschenfeindlich ist. Das liegt nicht zuletzt daran, dass der Extremismusbegriff umstritten ist.¹⁷ Zudem bietet er – und das ist hier zentral – keinen wirklichen Mehrwert für die sozialpädagogische Praxis.

¹⁵ Vgl. Heitmeyer, 2002.

¹⁶ Vgl. die aktuelle Studie von Zick & Küpper, 2021.

¹⁷ Vgl. Ostwald, 2022.

Voraussetzung für eine solche Einordnung ist eine entsprechende Sensibilität für die unterschiedlichen Wege, auf denen sich menschenfeindliche Einstellungen manifestieren können. Es bedarf also – und damit schließt sich gewissermaßen der Kreis des „Erkennens“ – einer sensiblen Wahrnehmung gepaart mit entsprechendem Vorwissen. Die Soziale Arbeit hat für die Identifizierung sozialer Problemlagen ein breit gefächertes Portfolio. Insbesondere die Soziale Einzelfallhilfe kann mit der Phasierung des Hilfeprozesses ein geeignetes Rahmenkonzept bieten. Die sozialpädagogische Anamnese als erster Schritt kann dienlich sein, um das strukturierte Erkennen von Verhalten und Einstellungen zu erleichtern.¹⁸

Deuten

Auf das Erkennen von Radikalisierungstendenzen sollte eine Deutung der Einstellungs- und Verhaltensmerkmale folgen. Deuten meint in diesem Zusammenhang den Versuch, Informationen darüber zu sammeln, warum eine Person einer radikalen Gruppierung oder Ideologie anheimfällt, welche Kontextfaktoren eine Rolle spielen und ob bzw. in welcher Form die Ideologie verinnerlicht wurde. Dieser Schritt lässt sich als sozialpädagogische Diagnose beschreiben und stellt die zweite Phase der Einzelfallhilfe dar. Alice Salomon, eine der Pionier*innen der sozialpädagogischen Methodendiskussion, beschreibt die Soziale Diagnose folgendermaßen:

„Er [der Sozialarbeiter, d. V.] muss die Beobachtungen über Tatsachen und Symptome und die erhaltenen Aussagen prüfen und vergleichen, bewerten und Schlüsse daraus ziehen. Erst dadurch kann er ein möglichst genaues, zutreffendes Gesamtbild der sozialen Schwierigkeiten eines Menschen und seiner Familie herstellen, das ihm ermöglicht, einen Plan für die Abhilfe zu fassen. Das ist die soziale Diagnose.“¹⁹

Dieses Zitat beschreibt im Kern genau das, worum es im Umgang mit radikalen Äußerungen und Verhaltensweisen geht. Die Anwendung sozialpädagogischer Methodik eignet sich hier deshalb in besonderem Maße, weil sie in der Lage ist, eine produktive von einer menschenfeindlichen Radikalität zu unterscheiden. Unter produktiver Radikalität lassen sich radikale Forderungen fassen, die auf wahrgenommenen Missständen aufbauen und dabei keine menschenfeind-

¹⁸ Vgl. ausführlich dazu Coquelin & Salzmann, 2022.

¹⁹ Salomon, 1926, 26 f.

lichen Einstellungen tradieren. Als aktuelles Beispiel kann hierfür die Klimagerechtigkeitsbewegung *Fridays For Future* gelten, deren Forderungen nach Klimaschutz ohne Zweifel radikal sind, die jedoch keine antidemokratischen oder menschenfeindlichen Forderungen formulieren. Als menschenfeindliche Radikalisierung müssen somit alle Formen der Radikalisierung gelten, die zuvor beschriebene Formen von Menschenfeindlichkeit oder Demokratiefeindlichkeit vorweisen, wobei bei Letzterem der Gedanke zugelassen werden muss, dass Kritik am (Grund-)Gesetz (man beachte z. B. die aktuelle Diskussion zum Begriff *Rasse* im Artikel 3) oder an aktuellen Ausformungen von Demokratie (Wahlrecht für zugewanderte Personen etc.) durchaus berechtigt sein kann.

Die Fragen nach dem Warum der Radikalisierung, also nach den Gründen und der Art und Weise der Manifestation, legen die Grundlage für eine erfolgreiche sozialpädagogische Intervention. Deshalb ist es von großer Bedeutung, die Hinwendungsmotive zu verstehen, zu analysieren und die Funktion der Ideologie für das Individuum zu erfassen, denn wie zuvor bereits beschrieben, erfüllt eine Ideologie zumeist eine spezifische Funktion für das Individuum (z. B. Streben nach Selbstwirksamkeit oder ein Gefühl der Zugehörigkeit). Auf dieser Grundlage kann eine adäquate Handlungsstrategie entworfen werden.

Handeln

Des Dreischritts Abschluss stellt das Handeln dar. In der Sozialen Einzelfallhilfe wird dieser Schritt als Behandlung bezeichnet und nicht näher beschrieben, weil eine Vielzahl unterschiedlicher Maßnahmen zum Einsatz kommen können. Trotz der durchaus breiten Anwendbarkeit sozialpädagogischer Methodik muss eines klar gesagt werden: Sozialpädagogische Intervention kommt dann an ihre Grenzen, wenn sicherheitsrelevante Faktoren wahrgenommen werden, also in jedweder Weise Gefahr für Leib und Leben besteht oder in anderer Form die Sicherheit von Personen gefährdet ist. Dann ist die Einbindung von Polizei und zuständigen Beratungsstellen unbedingt notwendig. Bei Formen von Radikalisierung, die nach sorgfältiger Diagnose augenscheinlich mit sozialpädagogischen Maßnahmen gelöst werden können, können jene Methoden genutzt werden, die auch in anderen sozialpädagogischen Settings Anwendung finden.

Bei allen drei beschriebenen Schritten helfen Beratungs- und Fachstellen gerne weiter. Für Baden-Württemberg bietet die Fachstelle Extremismusdistanzierung bei der LAG Mobile Jugendarbeit / Streetwork Baden-Württemberg e. V. umfangreiche Beratung und Unterstützung bezüglich der oben beschriebenen Schritte.

Schlussbemerkung

Der vorliegende Beitrag kann als Plädoyer verstanden werden, sich in der Auseinandersetzung mit radikalen und/oder menschenfeindlichen Einstellungen und Verhaltensweisen auf sozialarbeiterische Methoden und Kompetenzen zu besinnen. Insbesondere die Deutung entsprechender Einstellungen stellt aus Sicht der Autoren eine Kernkompetenz sozialpädagogischer Fachkräfte dar. Die Bearbeitung sozialer Problemlagen als zentrale Aufgabe Sozialer Arbeit kann auf den Umgang mit Radikalisierungstendenzen übertragen werden, denn Vulnerabilität für radikale Ansprachen ist in den meisten Fällen auf defizitäre protektive Faktoren zurückzuführen, deren Fehlen auf ebensolche soziale Problemlagen zurückgeführt werden kann. Dieses Plädoyer für eine (Rück-)Besinnung auf sozialarbeiterische Methoden und entsprechende Methodenkompetenz soll nicht missverstanden werden als eine Argumentation gegen fachspezifisches Wissen, denn das ist ohne Zweifel vor allem im Rahmen von Präventionsprojekten notwendig. Die Autoren möchten vielmehr darauf hinweisen, dass die sozialarbeiterische Methodik ein in der Praxis erprobtes Portfolio darstellt, um Vulnerabilitätsfaktoren ab- und protektive Faktoren aufzubauen.

Literaturverzeichnis

- Centre for the Prevention of Radicalization Leading to Violence (2016). Radicalization leading to violence in Quebec schools: issues and perspectives. Online verfügbar unter: <https://info-radical.org/wp-content/uploads/2016/08/rapport-cprlv.pdf> (letzter Abruf am: 16.12.2021).
- Coquelin, M. & Salzmann, J. (2022, i. V.). Radikalisierungsprävention – ein kritischer Blick aus der Praxis. In K. Bozay, J. Ostwaldt, V. Zimmer, B. Copur, E. Arslan & M. Kart (Hrsg.), *Prävention und Deradikalisierung*. Weinheim: Beltz Juventa.
- Coquelin, M. & Ostwaldt, J. (2020). Extremismus und Radikalisierung eine Herausforderung für die Kinder und Jugendarbeit. In Th. Meyer & R. Patjens (Hrsg.), *Studienbuch Kinder- und Jugendarbeit* (S. 475–504). Wiesbaden: Springer VS.
- Coquelin, M. & Ostwaldt, J. (2018). Radikalisierung. Theoriemodelle für die Praxis. *Forum Kriminalprävention*, (2), S. 10–13. Online verfügbar unter https://www.forum-kriminalpraevention.de/files/1Forum-kriminalpraevention-webseite/pdf/2018-02/radikalisierung_theoriemodelle.pdf (letzter Abruf am: 15.01.2020).
- Frindte, W., Ben Slama, B., Dietrich, N., Pisoiu, D., Uhlmann, M. & Kausch, M. (2016). *Wege in die Gewalt. Motivationen und Karrieren salafistischer Jihadisten*.

- Frankfurt a. M.: Leibniz-Institut Hessische Stiftung Friedens- und Konfliktforschung (HSFK).
- Heitmeyer, W. (2002). Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit. Die theoretische Konzeption und erste empirische Ergebnisse. In W. Heitmeyer (Hrsg.): *Deutsche Zustände. Folge 1* (S. 15–36). Frankfurt a. M.: Suhrkamp.
- Horgan, J. G. (2005). *The psychology of terrorism*. London: Routledge.
- Khosrokhavar, F. (2016). *Radikalisierung*. Hamburg: CEP Europäische Verlagsanstalt.
- Koehler, D. (2016). Die Dynamik der gewalttätigen Radikalisierung. Ein theoretisches Modell für Praktiker. *Kriminalistik*, (2), S. 136–141.
- Kruglanski, A. W., Gelfand, M. J., Bélanger, J. J., Sheveland, A., Hetiarchchi, M. & Gunaranta, R. (2014). The Psychology of Radicalization and Deradicalization: How Significance Quest Impacts Violent Extremism. *Advances in Political Psychology*, 35, S. 69–93.
- McCauley, C. & Moskalenko, Sophia (2011): Mechanismen der Radikalisierung von Individuen und Gruppen. *Der Bürger im Staat*, (4), S. 219–224.
- Neumann, P. (2013). *Radikalisierung, Deradikalisierung und Extremismus*. Hrsg. von der Bundeszentrale für politische Bildung. Online verfügbar unter: <https://www.bpb.de/shop/zeitschriften/apuz/164918/radikalisierung-deradikalisierung-und-extremismus/> (letzter Abruf am: 03.02.2022).
- Ostwaldt, J. (2022, i. V.). Extremismus und Radikalisierung. In M. Endreß & B. Rampp (Hrsg.), *Politische Soziologie. Handbuch für Wissenschaft und Studium*. Baden-Baden: Nomos.
- Pisiou, D. (2012). *Islamist radicalisation in Europe. An occupational change process*. Abingdon, Oxon England, New York: Routledge.
- Qasem, S. (2015). Neue Haltungen gegen Unmut: Forderungen an eine gesamtgesellschaftliche Präventionsarbeit. In D. Molthagen (Hrsg.), *Handlungsempfehlungen zur Auseinandersetzung mit islamischem Extremismus und Islamfeindlichkeit. Arbeitsergebnisse eines Expertengremiums der Friedrich-Ebert-Stiftung* (S. 201–207). Berlin: Friedrich-Ebert-Stiftung, Forum Berlin.
- Salomon, A. (1926). *Soziale Diagnose*. Berlin: Heymann.
- Sedgwick, M. (2010). The Concept of Radicalization as a Source of Confusion. *Terrorism and Political Violence*, 22 (4), S. 479–494. DOI: <https://doi.org/10.1080/09546553.2010.491009>.
- Wiktorowicz, Q. (2005). *Radical Islam rising. Muslim extremism in the West*. Lanham: Rowman and Littlefield.
- Zick, A. & Küpper, B. (2021). *Die geforderte Mitte. Rechtsextreme und demokratiegefährdende Einstellungen in Deutschland 2020/21*. Bonn: Dietz.

Opferschutz und Aussagequalität – ein Spannungsfeld?

Bettina Zietlow

Mit dem Gesetz zur Stärkung der Opferrechte im Strafverfahren vom 3.12.2015 und dem Gesetz zur effektiveren und praxistauglicheren Ausgestaltung des Strafverfahrens vom 17.08.2017 erfolgten auch mehrere Änderungen im Strafprozessrecht, die die Rechte von Verletzten weiter ausgebaut haben. Diese Gesetzesänderungen wirken sich ebenso auf die Situation kindlicher, jugendlicher und erwachsener Zeug*innen und ihre Aussagen im Ermittlungs- und Strafverfahren aus.

Ausgeweitet wurde zum einen der Anwendungsbereich der video-dokumentierten Vernehmung im Ermittlungsverfahren. Damit einhergehend sind auch die Möglichkeiten der Ersetzung der Vernehmung eines Zeugen/einer Zeugin durch die zuvor erfolgte video-dokumentierte Vernehmung vergrößert worden. Zum anderen wurden die Regelungen zum Ausschluss des*der Angeklagten und der Öffentlichkeit bei Zeugenvernehmungen neu gefasst. Schließlich wurde die psychosoziale Prozessbegleitung als ein Recht auf Beistand für den*die Verletzte*n und ein korrespondierendes Anwesenheitsrecht des*der psychologischen Prozessbegleiters/-begleiterin bei Vernehmungen im Ermittlungsverfahren und während der Hauptverhandlung eingeführt.¹

In diesem Beitrag sollen – basierend auf zwei Vorträgen auf dem 31. Jugendgerichtstag – die aktuellen Entwicklungen aus aussagepsychologischer Sicht diskutiert werden. Angesprochen wird, ob die Maßnahmen – hier am Beispiel der psychosozialen Prozessbegleitung – tatsächlich geeignet sind, die angestrebten Ziele des Opferschutzes, aber auch eine Verbesserung der Aussagequalität zu erreichen.² Der Gedanke, Opferzeug*innen³ im Rahmen eines Verfahrens mög-

¹ Z. B. Riekenbrauk, 2016.

² Zietlow & Treskow, 2022.

³ Es gibt eine umfangreiche Diskussion dazu, wie eine Person, die in einem Strafverfahren angibt, Opfer einer Straftat geworden zu sein, zu bezeichnen ist, denn die Aufklärung über ein tatsächliches Geschehen und somit den Status von „Täter“ und „Opfer“ soll erst im Prozess erfolgen. Der Begriff des Zeugen bzw. der Zeugin erscheint allerdings auch nicht hinreichend zutreffend, da sich etwa die Psychosoziale Prozessbegleitung (§ 406g StPO) primär an „Verletzte“ richtet. Neben diesem Begriff wird in diesem Zusammenhang auch von „Opferzeug*innen“ gesprochen. Dieser Begriff beschreibt, anders als „Verletzte*r“

lichst nur noch einmal umfassend und gut dokumentiert (richterlich) zu vernehmen, erfordert von den Befragenden ein hohes Maß an kommunikativer Kompetenz, die in Aus- und Fortbildung vermittelt werden sollte. Schließlich wird erörtert, ob jede Befragung – und in diesem Zusammenhang auch die aussagepsychologische Begutachtung – eine Belastung darstellen muss, oder ob aus der Möglichkeit auszusagen auch Positives erwachsen kann.

Werden Kinder, Jugendliche oder Erwachsene im strafrechtlichen Kontext befragt, und geschieht dies zu eigenen Missbrauchs- oder Gewalterfahrungen, so können daraus in unterschiedlicher Weise Belastungen erwachsen.⁴ In den vergangenen Jahrzehnten sind daher zahlreiche Schritte unternommen worden, um die Situation von Opferzeug*innen zu verbessern. Vor Belastungen soll geschützt, eine sekundäre Viktimisierung vermieden und (dadurch) die Qualität von Aussagen verbessert werden.

Um einschätzen zu können, inwieweit die getroffenen Maßnahmen wirksam und zielführend sind, sollte klar sein, worauf sie sich richten, woraus also in einem Strafverfahren Belastungen resultieren können. Es lassen sich vier Bereiche identifizieren, aus denen für minderjährige, aber auch für erwachsenen Opferzeug*innen Belastungen entstehen können:⁵

- 1) der Umstand, über das fragliche Delikt aussagen zu müssen,
- 2) Aspekte der Verfahrensgestaltung,
- 3) das Verhalten der Verfahrensbeteiligten und
- 4) der Ausgang des Verfahrens.

Schwierig ist also nicht das Strafverfahren an sich, sondern der Umstand, eine Aussage machen zu müssen.⁶ Belastungen können sich dabei – verfahrensbegeleitend – aus der (erneuten) intensiven Beschäftigung mit der Tat und der ausführlichen Befragung sowie dem kritischen Hinterfragen von Aussagen durch Verfahrensbeteiligte ergeben.

Aspekte der Verfahrensgestaltung beziehen sich auf jene Umstände, unter denen eine Aussage gemacht werden muss. Wie oft und in welchem Rahmen finden Vernehmungen statt? Wird in einer richterlichen Vernehmung oder in einer Hauptverhandlung ausgesagt? Ist in der Hauptverhandlung die Öffentlich-

oder „Opfer“ die Selbstzuschreibung der Opfereigenschaft (Niehaus, Volbert & Fegert, 2017; Endler, 2019).

4 Z. B. Busse & Volbert, 1996; Volbert, 2008a.

5 Volbert, Skupin & Niehaus, 2019.

6 Weigend, 2012.

keit zugegen oder ausgeschlossen? Hält sich der*die Angeklagte während der Aussage im Saal auf? Kommt es zu einer Begegnung mit dem*der Angeklagten vor dem Saal? Bekannt ist, dass sich solche Maßnahmen positiv auswirken, die die Selbstwirksamkeit der Opferzeug*innen unterstützen, indem sie Entscheidungsspielräume öffnen. Nicht allen Zeug*innen muss unbedingt die Aussage vor Gericht erspart werden.⁷ Gehör zu finden und am Verfahren beteiligt zu sein, kann für Zeug*innen bedeutsam sein. Weitere Belastungen im Zusammenhang mit dem Strafverfahren resultieren häufig aus fehlendem rechtlichen Wissen (u. a. über den Ablauf von Verhandlungen, die Funktion der beteiligten Personen) und einer unzureichenden Einbeziehung der Verletzten.⁸ Daher soll die psychosoziale Prozessbegleitung durch die Vermittlung von Informationen Unsicherheiten und falsche Vorstellungen abbauen, die Zeug*innen in ihrem aktiven Handeln unterstützen und dem erlebten Kontrollverlust entgegenwirken.⁹ Aus der Begründung zum Gesetz über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren (PsychPbG) ergibt sich zudem, dass die gesteigerte Aussagefähigkeit zumindest als zu begrüßender Nebeneffekt der Begleitung durch psychosoziale Prozessbegleiter*innen erwartet wird.¹⁰

Die Aussage und die sie begleitenden Umstände sind also ein zentrales Moment in Ermittlungs- und Strafverfahren. Von besonderer Bedeutung sind diese Umstände insbesondere in sogenannten Aussage-gegen-Aussage-Konstellationen, wenn Zeug*innen in Frage stehende Opfer sind und Beschuldigte die ihnen angelasteten Handlungen bestreiten und Sachbeweise sowie andere Personalbeweise weitgehend fehlen.¹¹ In diesen Verfahren sind die Erwartungen an Zeug*innen besonders hoch und es bedarf, wie grundsätzlich in anderen Befragungen auch, eines geeigneten Rahmens sowie einer angemessenen Befragungstechnik. Jenseits möglicher Belastungen beschrieb bereits vor über einhundert Jahren William Stern „Die Aussage als geistige Leistung und als Verhörprodukt“.¹² Die Aussage stellt also eine Leistung dar. Eine Leistung, die abhängig ist von personalen Merkmalen (z. B. Alter, kognitive Fähigkeiten), die aber auch durch situative Gegebenheiten beeinflusst wird.

Bis heute unverändert gilt, dass eine Aussage auch bei Wahrheitsvorsatz kein getreues Abbild der Realität ist, sondern durch Einflüsse die auf unter-

⁷ Busse & Volbert, 1996.

⁸ Volbert, 2008a.

⁹ Vgl. Fastie, 2017.

¹⁰ BT-Drucks. 18/6906, S. 24.

¹¹ Steller, 2008.

¹² Stern, 1904.

schiedlichen Ebenen wirken, modifiziert sein kann.¹³ Es kann zu Fehlern oder Täuschungen bei der Wahrnehmung eines Ereignisses kommen, es können sich durch nachträgliche Informationen oder ein langes Zeitintervall Fehler bei der Speicherung von Informationen im Gedächtnis ergeben und es kann beim Abruf durch die Art der Befragung zu einer Beeinflussung der Aussage kommen. Für die Qualität einer Aussage ist also auch die Qualität der Vernehmung bedeutsam, von ihr hängt es im Einzelfall ab, ob ein Fall aufgeklärt wird, oder nicht.¹⁴ In der Aus- und Fortbildung von Polizist*innen wird dem bereits seit vielen Jahren Rechnung getragen,¹⁵ für Jurist*innen gibt es Angebote im Bereich der Fortbildung,¹⁶ während es im Rahmen des Studiums stark von der Universität und dem persönlichen Interesse abzuhängen scheint, ob das Thema Befragung/Vernehmung kennengelernt wird.

Ziel einer guten Vernehmung ist es, Zeug*innen auf dem Weg zu einer möglichst umfangreichen und fehlerfreien Aussage zu begleiten,¹⁷ ohne sie dabei unnötig zu belasten. Wobei es nicht nur um das Wohlbefinden der befragten Personen geht, sondern auch darum, den erlebten Stress zu reduzieren. Ein hoher Stresslevel beeinflusst die Aussagefähigkeit. Im Moment der Wahrnehmung und Speicherung kann er zu Beeinträchtigungen führen, aber auch im Moment der Wiedergabe – also der Aussage. Neben der „richtigen“ Befragungstechnik¹⁸ bildet Wissen aus dem Bereich der Gedächtnis- und der Entwicklungspsychologie,¹⁹ aber auch zum Thema Trauma die Basis einer „guten Vernehmung“. Vor allem sollen verfahrensinduzierte langfristige Schädigungen zu vermeiden werden.²⁰

Das Wissen und das Verhalten der vernehmenden, verfahrensbeteiligten Personen sind somit von Bedeutung. So bewerten Kinder und Jugendliche eine

¹³ Z. B. Steller & Volbert, 1997.

¹⁴ Fisher, 2010.

¹⁵ Z. B. Sticher-Gil, 2003; Krauthan, 2013.

¹⁶ Z. B. Justizakademie des Landes Nordrhein-Westfalen. <https://www.jak.nrw.de/aufgaben/Jahresprogramm/index.php>, Deutsche Richterakademie. https://www.deutsche-richterakademie.de/icc/drade/nav/4fc/4fc060c6-20f5-0318-e457-645635ofd4c2&class=net.ic-team.cms.utils.search.AttributeManager&class_uBasAttrDef=a001aaaa-aaaa-aaaa-eeee-00000000054.htm (letzter Abruf am: 24.04.2022).

¹⁷ Vgl. z. B. Krix & Sauerland, 2013.

¹⁸ Köhnken, Kraus & vom Schemm, 2008.

¹⁹ Niehaus, Volbert & Fegert, 2017; Volbert, 2005a, 2008b.

²⁰ Volbert & Pieters, 1993.

Befragung im Gerichtssaal trotz erlebter Belastung auch dann als positiv, wenn das Verhalten der Richter*innen als unterstützend erlebt wurde.²¹

Verfahrensbeteiligte können, insbesondere in den Aussage-gegen-Aussage-Konstellationen, auch aussagepsychologische Sachverständige sein. Sie werden von Staatsanwaltschaften und Gerichten dann beauftragt, wenn es einer besonderen Sachkunde zur Glaubhaftigkeitsbeurteilung²² bedarf.²³ Die Zeug*innen sind also in diesen Fällen mit einer weiteren Person – dem*der Sachverständigen – konfrontiert. Fraglich ist, ob die Begutachtung für Betroffene per se „eine Zumutung“ darstellt, wie es Fegert²⁴ formulierte.

Im Rahmen der Begutachtung, bei der es neben der inhaltlichen Analyse des Gesagten anhand sogenannter Realkennzeichen²⁵ auch darum geht, die Angaben in Beziehung zu den Kompetenzen der aussagenden Person zu setzen, die Aussageentstehung sowie die Aussageentwicklung nachzuvollziehen und die Frage der Aussagegültigkeit zu beantworten, wird mit den Zeug*innen wiederum eine Aussage erhoben. Eine Begutachtung geht der, im Einzelfall zu konkretisierenden Frage nach, ob die in Frage stehende Aussage anders als durch einen tatsächlichen Erlebnishintergrund zustande gekommen sein könnte.²⁶ Wobei zwei Gruppen von Falschaussagen zu unterscheiden sind. Außer intentionalen Falschaussagen (Lügen) kann es suggestionsbedingte irrtümliche Falschaussagen über vermeintliche Erlebnisse geben, deren fehlender Realitätsgehalt der aussagenden Person nicht bewusst ist (sog. Scheinerinnerungen).²⁷ Zu beiden Varianten lassen sich weitere Varianten formulieren.²⁸ Durch die Begutachtung wird also die Glaubhaftigkeit einer Aussage zu einem konkreten Sachverhalt anhand festgelegter Kriterien beurteilt. Nach Abgabe des Gutachtens an den*die Auftraggeber*in nimmt diese*r die Würdigung des Ergebnisses vor. Fischer sah hierzu vor einigen Jahren Bedarf in der juristischen Ausbildung.

²¹ Busse, Volbert & Steller, 1996.

²² Die Standards der Glaubhaftigkeitsbegutachtung hat der Bundesgerichtshof (BGH) in einer Entscheidung 1999 festgeschrieben (BGHSt 45, S. 164). Die Grundannahme dieser wissenschaftlich begründeten Vorgehensweise bei der Analyse von Aussagen besteht darin, dass sich Aussagen über selbst erlebte Ereignisse in ihrer Qualität von erfundenen Aussagen unterscheiden (Undeutsch, 1967). Dieser Unterschied zeigt sich anhand sog. Realkennzeichen (z. B. Steller & Volbert, 1997).

²³ Ausführlich dazu z. B. Steller, 2008.

²⁴ Fegert, Gerke & Rassendorfer, 2018; Fegert, 2019.

²⁵ Z. B. Steller & Volbert, 1997.

²⁶ Steller, 2008.

²⁷ U. a. Steller, 2008.

²⁸ Volbert, 2005b.

So sei es bedauerlich, dass die Aussagepsychologie „nach 90 Jahren Forschung noch immer nicht Eingang in obligatorischen Fortbildungen des Richterpersonals gefunden“ habe und dass Gerichte Glaubwürdigkeit vorwiegend intuitiv zugeschrieben nach „Begründungsmustern“, die sich als „wissenschaftlich wertlos“ erwiesen hätten.²⁹ Für die Bewertung der Qualität der Sachverständigentätigkeit ist entsprechendes Wissen unerlässlich.

Kritisiert wird an der Glaubhaftigkeitsbegutachtung zum einen der Umstand einer weiteren Befragung, der sich die Zeug*innen ausgesetzt sehen, zum anderen aber auch die (daraus resultierende) lange Verfahrensdauer, die dazu führen kann, dass Erinnerungen weiter verblassen und Aussagen sich verändern. Fehlende Empathie der Sachverständigen sowie zu geringe Kenntnisse über die Folgen einer Traumatisierung sind weitere Kritikpunkte an ihrer Tätigkeit bzw. Person.³⁰ Ebenso stelle das Ergebnis des Gutachtens dann einen (weiteren) Belastungsfaktor dar, wenn es nicht im Sinne des*der Begutachteten ausfalle. Es entstehe der Eindruck, man werde als Lügner*in betrachtet, was demütigend sei.³¹ Als problematisch werde es zudem erlebt, dass durch Gerichte mitunter angeregt werde, keine Therapie vor Abschluss des Verfahrens zu beginnen, um die Aussage nicht (weiter) zu verfälschen. Dies wird aktuell diskutiert.³² Kritik besteht also zum einen an den Sachverständigen und ihrem Vorgehen und zum anderen an der Verfahrensgestaltung (Dauer des Verfahrens). Schwierig ist somit nicht die Begutachtung an sich, sondern ihre Ausgestaltung.

Damit Begutachtung keine Zumutung wird,³³ braucht es die rechtzeitige Beauftragung von Sachverständigen in einem möglichst frühen Stadium des Verfahrens, Erfahrung, Kompetenzen und Wissen um und für eine alters- und entwicklungsgerechte Befragung von Kindern,³⁴ aber auch von Erwachsenen. Bei den in Frage stehenden Ereignissen handelt es sich nicht selten um traumatische Erfahrungen, so dass Kenntnisse zu Trauma und Gedächtnis relevant sind.³⁵ Partizipation der Zeug*innen an diesem Teil des Verfahrens lässt sich durch Informationen, Transparenz und eine – trotz Neutralitätspflicht – zugewandte Haltung steigern. Verfahrens begleitende Belastungen und auch verfahrensinduzierte langfristige Schädigungen lassen sich so reduzieren. Wobei ver-

²⁹ Fischer, 1994, S. 5.

³⁰ Fegert, Gerke & Rassendorfer, 2018.

³¹ Fegert, 2019.

³² Schemmel & Volbert, 2021.

³³ Fegert, 2019.

³⁴ Niehaus, Volbert & Fegert, 2017.

³⁵ Volbert, 2004, 2018.

fahrensbegleitende Belastungen nicht unbedingt zu langfristigen Beeinträchtigungen führen müssen, sondern auch mit positiven Effekten vereinbar sein können.³⁶ Jede Aussage, ob bei der Polizei, in der Hauptverhandlung oder gegenüber Sachverständigen, kann, auch wenn sie als belastend erlebt wird, langfristig zu erhöhter Selbstwirksamkeit führen.³⁷

Diesen positiven Effekt zu verstärken ist (auch) Ziel der psychosozialen Prozessbegleitung. Belastungen, die mit einer Aussage verbunden sein können, sollen durch Informationsvermittlung sowie die Vor- und Nachbereitung entsprechender Termine sowie die Anwesenheit der psychosozialen Prozessbegleiter*innen bei der Aussage, vermindert werden. Opferzeug*innen sollen durch eine Stärkung personaler Ressourcen befähigt werden, das Strafverfahren besser bewältigen zu können. Ob dieses Ziel erreicht wird, evaluiert das Kriminologische Forschungsinstitut Niedersachsen (KFN) derzeit.³⁸ Erste Ergebnisse weisen darauf hin, dass etwa die Anwesenheit der psychosozialen Prozessbegleiter*innen von den verfahrensbeteiligten Jurist*innen als hilfreich eingeschätzt wird. Man nehme eine unterstützende Wirkung für das Opfer wahr und habe den Eindruck, dass man die so stabilisierten Opferzeug*innen ausführlicher befragen könne. Psychosoziale Prozessbegleiter*innen betonten zudem den Aspekt, den Ausgang des Verfahrens nachzubereiten zu können. Sowohl die rechtliche Beendigung des Verfahrens als auch die Haltung des*der Angeklagten sowie das Zusprechen von Kompensation können relevante Aspekte sein.³⁹ Wobei die individuelle Bewertung jeweils von unterschiedlichen Faktoren abhängig ist und durch sachkundige Vor- als auch Nachbereitung beeinflusst wird. Nach Ansicht der im Rahmen der Studie befragten psychosozialen Prozessbegleiter*innen sei ein positiver Effekt bei der Nachbereitung erkennbar, wenn der Verfahrensausgang besprochen werde. Mitunter erleben Opfer die Verurteilung des*der Angeklagten zu einer Bewährungsstrafe ähnlich wie einen Freispruch. Dann helfe es, das Urteil zu erklären. Ebenso wichtig könne es sein, einen Freispruch nachzubereiten, damit er von den Zeug*innen nicht als Niederlage, sondern als das Ergebnis eines Prozesses aufgefasst werde. Bestätigt wurde auch die Annahme, dass nicht jede Zeugin oder jeder Zeuge eine Aussage als unüberwindbare Belastung wahrnehme. Eine Aussage zu machen könne auch ein Beitrag zur Bewältigung sein. Wichtig sei es, die Bedürfnisse der zu Befragenden

³⁶ Volbert, Skupin & Niehaus, 2019.

³⁷ Volbert, 2012.

³⁸ Zietlow & Treskow, 2022.

³⁹ Volbert, Skupin & Niehaus, 2019.

zu berücksichtigen. Der Abschlussbericht zur Evaluation der psychosozialen Prozessbegleitung des KFN wird im Jahr 2022 erscheinen.

Abschließend lässt sich festhalten, dass ein immer stärker werdendes Bewusstsein für verfahrens begleitende Belastungen und verfahrensinduzierte langfristige Schädigungen von (Opfer-)Zeug*innen besteht. Eine Vielzahl von Reformmaßnahmen trägt dem Rechnung. Erfreulich ist, dass ressourcenorientierte Ansätze, wie etwa die psychosoziale Prozessbegleitung, an Relevanz gewinnen. Sie können dazu beitragen, dass auch belastende Momente eines Strafverfahrens – etwa Vernehmungen durch Polizei, Gericht und aussagepsychologische Sachverständige – bewältigt und als Aspekt eigener Selbstwirksamkeit und Kontrolle erlebt werden können. Hierfür braucht es zum einen kompetente Unterstützung und Begleitung und zum anderen gut aus- und fortgebildete Verfahrensbeteiligte. Zudem kann die wissenschaftliche Begleitung und Evaluation sowie eine kritische Diskussion der Maßnahmen des Opferschutzes zu einer Verbesserung und Weiterentwicklung beitragen.

Literaturverzeichnis

- Busse, D. & Volbert, R. (1996). Belastungserleben von Kindern in Strafverfahren. Praxis der Kinderpsychologie und Kinderpsychiatrie, 45, S. 290–292.
- Busse, D., Volbert, R. & Steller, M. (1996). Belastungserleben von Kindern in Hauptverhandlungen. Bonn: Bundesministerium der Justiz.
- Endler, M. (2019). Die Doppelstellung des Opferzeugen. Studien zum Strafrecht, 99. Baden-Baden: Nomos.
- Fastie, F. (2017). Die Entwicklung der Psychosozialen Prozessbegleitung – vom politischen Anspruch zur fachlichen Qualifizierung. In F. Fastie (Hrsg.), Opferschutz im Strafverfahren. Psychosoziale Prozessbegleitung bei Gewalt und Sexualstraftaten. Ein interdisziplinäres Handbuch (3. Aufl.) (S. 261–272). Opladen: Barbara Budrich.
- Fegert, J. M. (2019). https://www.uniklinik-ulm.de/fileadmin/default/Kliniken/Kinder-Jugendpsychiatrie/Praesentationen/FE_2019_10_10_Begutachtung_Wien.pdf (letzter Abruf am: 24.04.2022).
- Fegert, J. M., Gerke, J. & Rassendorfer, M. (2018). Enormes professionelles Unverständnis gegenüber Traumatisierten. Nervenheilkunde, 37 (7/8), S. 525–534.
- Fischer, T. (1994). Glaubwürdigkeitsbeurteilung und Beweiswürdigung – Von der Last der „ureigenen Aufgabe“. Neue Zeitschrift für Strafrecht, 1, S. 1–56.
- Fisher, R. P. (2010). Interviewing cooperative witnesses. Legal and Criminological Psychology, 15, S. 25–38.

- Köhnken, G., Kraus, U. & vom Schemm, K. (2008). Das Kognitive Interview. In R. Volbert & M. Steller (Hrsg.), *Handbuch der Rechtspsychologie* (S. 223–243). Göttingen: Hogrefe.
- Krauthan, G. (2013). *Psychologisches Grundwissen für die Polizei*. Weinheim: Beltz.
- Krix, A. & Sauerland, M. (2013). Wie lassen sich Zeugenaussagen verbessern? – Neue Entwicklungen und Methoden. *Praxis der Rechtspsychologie*, 23 (1), S. 136–150.
- Niehaus, S., Volbert, R. & Fegert, J. H. (2017). *Entwicklungsgerechte Befragung von Kindern in Strafverfahren*. Heidelberg: Springer Verlag.
- Riekenbrauk, K. (2016). Die Psychosoziale Prozessbegleitung. *BAG-S Informationsdienst Straffälligenhilfe*, 24 (1), S. 6–11.
- Schemmel, J. & Volbert, R. (2021). Therapie oder Glaubhaftigkeit. *Psychotherapeutische Behandlung bei laufenden Strafverfahren*. *Report Psychologie*, 46 (10), S. 23–24.
- Steller, M. (2008). Glaubhaftigkeitsbegutachtung. In R. Volbert & M. Steller (Hrsg.), *Handbuch der Rechtspsychologie* (S. 300–310). Göttingen: Hogrefe.
- Steller, M. & Volbert, R. (1997). Glaubwürdigkeitsbegutachtung. In M. Steller & R. Volbert (Hrsg.), *Psychologie im Strafverfahren* (S. 12–39). Göttingen: Verlag Hans Huber.
- Stern, W. (1904). Die Aussage als geistige Leistung und als Verhörprodukt. In W. Stern (Hrsg.), *Beiträge zur Psychologie der Aussage* (S. 269–326). Leipzig: Barth Verlag.
- Sticher-Gil, B. (2003). *Polizei- und Kriminalpsychologie*. Frankfurt a. M.: Verlag für Polizeiwissenschaft.
- Volbert, R. (2018). Scheinerinnerungen von Erwachsenen an traumatische Erlebnisse und deren Prüfung im Rahmen der Glaubhaftigkeitsbegutachtung: Eine rein traumatologische Perspektive ist irreführend. *Praxis der Rechtspsychologie*, 28, S. 61–95.
- Volbert, R. (2012). Geschädigte im Strafverfahren: Positive Effekte oder sekundäre Viktimisierung? In S. Baron & R. Kölbl (Hrsg.), *Ambivalenzen der Opferzuwendung des Strafrechts* (S. 197–232). Baden-Baden: Nomos.
- Volbert, R. (2008a). Sekundäre Viktimisierung. In R. Volbert & M. Steller (Hrsg.), *Handbuch der Rechtspsychologie* (S. 198–208). Göttingen: Hogrefe.
- Volbert, R. (2008b). Vorschläge zur Belastungsreduktion für minderjährige Geschädigte in Strafverfahren aus rechtspsychologischer Sicht. In F. Fastie (Hrsg.), *Opferschutz im Strafverfahren* (2. Aufl.) (S. 317–329). Opladen: Verlag Barbara Budrich.
- Volbert, R. (2005a). Zur Entwicklung von Aussagefähigkeiten. In K.-P. Dahle & R. Volbert (Hrsg.), *Entwicklungspsychologische Aspekte der Rechtspsychologie* (S. 241–257). Göttingen: Hogrefe.

- Volbert, R. (2005b). Standards der psychologischen Glaubhaftigkeitsdiagnostik. In H. L. Kröber & M. Steller (Hrsg.) *Psychologische Begutachtung im Strafverfahren* (S. 171–203). Darmstadt: Steinkopff.
- Volbert, R. (2004). *Beurteilungen von Aussagen über Traumata. Erinnerungen und ihre psychologische Bewertung*. Bern: Huber.
- Volbert, R. & Pieters, V. (1993). Zur Situation kindlicher Zeugen vor Gericht. Empirische Befunde zu Belastungen durch Strafverfahren und zu möglichen Reformmaßnahmen. Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg.
- Volbert, R., Skupin, L. & Niehaus, S. (2019). Belastung Minderjähriger durch Strafverfahren aus Perspektive der Opferberatung. *Praxis der Rechtspsychologie*, 29 (2), S. 81–108.
- Weigend, T. (2012). Internationale Entwicklungen bei der Stellung des Verletzten im Strafverfahren. In S. Baron & R. Kölbl (Hrsg.), *Ambivalenzen der Opferzuwendung des Strafrechts* (S. 29–50). Baden-Baden: Nomos.
- Zietlow, B. & Treskow, L. (2022). Evaluation zur psychosozialen Prozessbegleitung. In A. Behrmann, K. Riekenbrauk, I. Stahlke & G. Temme (Hrsg.), *Handbuch Psychosoziale Prozessbegleitung* (S. 123–132). Opladen: Verlag Barbara Budrich.

Prävention und Intervention bei Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt.

Umsetzung der Istanbul-Konvention in Deutschland – ein Meilenstein zum Schutz vor Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt

Renate Schwarz-Saage

Jede dritte Frau in Deutschland ist mindestens einmal in ihrem Leben von physischer und/oder sexualisierter Gewalt betroffen. Etwa jede vierte Frau wird mindestens einmal Opfer körperlicher oder sexueller Gewalt durch ihren aktuellen oder früheren Partner. Opfer von Partnerschaftsgewalt sind zu über 81 Prozent Frauen. Die Hälfte von ihnen hat in einem gemeinsamen Haushalt mit dem Tatverdächtigen gelebt.¹ Im Jahr 2019 wurden laut polizeilicher Kriminalstatistik 301 Frauen durch ihren Partner oder Ex-Partner getötet.²

Frauenhäuser können nicht alle hilfesuchenden Frauen mit ihren Kindern aufnehmen. Beratungsstellen stoßen personell und finanziell an ihre Grenzen. Nicht alle Regionen in Deutschland sind gleich gut mit Hilfeangeboten ausgestattet.

Welche Verbesserungen für Opfer ergeben sich aus der gesetzlichen Verpflichtung, die Istanbul-Konvention anzuwenden und wie ist der aktuelle Stand der Umsetzung in Deutschland?

Was wird unter „häuslicher Gewalt“ „Partnerschaftsgewalt“ verstanden?

Der Begriff „häusliche Gewalt“ ist bundesweit nicht einheitlich definiert.³ Gemäß dem Übereinkommen des Europarates zur Prävention und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, sog. Istanbul-Konvention, Artikel 3, fallen unter „häusliche Gewalt“ demnach alle Handlungen von körper-

¹ <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/gleichstellung/frauen-vor-gewalt-schuetzen/haeusliche-gewalt>.

² https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/JahresberichteUndLagebilder/Partnerschaftsgewalt/Partnerschaftsgewalt_2019.html.

³ <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/gleichstellung/frauen-vor-gewalt-schuetzen/haeusliche-gewalt>.

licher, psychischer, sexueller und ökonomischer Gewalt innerhalb der Familie, des Haushalts zwischen früheren oder derzeitigen Eheleuten bzw. Partner*innen, unabhängig davon, ob Opfer und Täter*in denselben Wohnsitz haben oder hatten.⁴

Wieviele Fälle von „Partnerschaftsgewalt“ wurden im Jahr 2019 in Deutschland polizeilich registriert?

Zugrunde liegen der jährlich seit 2015 durchgeführten kriminalstatistischen Auswertung des Bundeskriminalamtes die bundesweiten Zahlen der polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) und somit die Vorfälle, die den Strafverfolgungsbehörden bekannt wurden, das sogenannte Hellfeld.⁵

Die Anzahl der Opfer von Partnerschaftsgewalt ist gemäß der kriminalstatistischen Auswertungen des Bundeskriminalamtes seit dem Jahr 2015 bis zum Jahr 2019 kontinuierlich gestiegen. Im Jahr 2019 wurden 141.792 Opfer von Partnerschaftsgewalt polizeilich registriert, was einer Steigerung von insgesamt 11,4 % entspricht.

Der Anstieg der Anzahl der Opfer von Partnerschaftsgewalt ist vor allem auf die kontinuierliche Zunahme der Opfer der vorsätzlichen einfachen Körperverletzungen zurückzuführen. 2019 wurden in diesem Deliktsbereich 6,7 % (5.418) mehr Opfer erfasst als im Jahr 2015.⁶

Das Dunkelfeld für diesen Deliktsbereich wird nach wie vor als hoch eingeschätzt.⁷

Welche Beziehung haben Opfer und tatverdächtige Person zueinander und welche Auswirkungen hat miterlebte Gewalt für Kinder?

Gemäß dieser Auswertung der PKS wurden die meisten Fälle von Partnergewalt durch ehemalige Partner*innen begangen.⁸ Das bedeutet, dass auch nach einer

4 Bundesgesetzblatt, Jahrgang 2017, Teil II, Nr. 19, ausgegeben zu Bonn am 26. Juli 2017; <https://www.coe.int/en/web/istanbul-convention/home>

5 Partnerschaftsgewalt – Kriminalstatistische Auswertung, Bundeskriminalamt 10.11.2020.

6 Partnerschaftsgewalt – Kriminalstatistische Auswertung – Berichtsjahr 2019, Seite 19.

7 <https://fra.europa.eu/de/publication/2014/gewalt-gegen-frauen-eine-eu-weite-erhebung-ergebnisse-auf-einen-blick>; (letzter Abruf am: 03.11.2021)

8 https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/JahresberichteUndLagebilder/Partnerschaftsgewalt/Partnerschaftsgewalt_2019.html; (letzter Abruf am: 03.11.2021).

Trennung die Gewalt in vielen Fällen nicht beendet ist: weder für die betroffene Person noch für die im gemeinsamen Haushalt lebenden Kinder.

Aufgrund der Auswertung der Polizeilichen Kriminalstatistik zur Partnergewalt durch das BKA lässt sich feststellen, dass die Hälfte der Opfer zur Tatzeit im gemeinsamen Haushalt mit der tatverdächtigen Person lebten. Partnerschaftsgewalt geht stets mit einer Betroffenheit von den im gemeinsamen Haushalt lebenden Kindern einher, auch dann, wenn sie nicht direkt von den Gewalttaten betroffen sind

Welchen Gesetzesrang hat die „Istanbul-Konvention“?

Die „Istanbul-Konvention“ umfasst 81 Artikel in 12 Kapiteln. Sie wurde bisher von 46 Ländern unterzeichnet und von 34 Ländern ratifiziert. Für Deutschland ist die Konvention am 01.02.2018 in Kraft getreten und ist somit geltendes Recht. Mit der Ratifizierung der „Istanbul-Konvention“ verpflichten sich die unterzeichnenden Staaten, gegen alle Formen von Gewalt vorzugehen. Es handelt sich um einen völkerrechtlichen Menschenrechtsvertrag. Die deutsche Judikative und Exekutive sind an die Bestimmungen dieses völkerrechtlichen Vertrages gebunden (Art. 20 Abs. 3 GG). Klagen vor deutschen Gerichten können auf die Bestimmungen der Istanbul-Konvention gestützt werden.⁹

Wer wird durch die Sanktionen, die in der „Istanbul-Konvention“ festgeschrieben sind, geschützt?

Durch die Konvention geschützt werden sollen Frauen und Mädchen, unabhängig von Herkunft, Alter, Behinderung, Aufenthaltsstatus, sexueller Orientierung. Darüber hinaus werden die Vertragsparteien ermutigt, die Konvention auch auf männliche Opfer häuslicher Gewalt anzuwenden.

Welche Straftaten werden unter Strafe gestellt?

Unter Strafe gestellt werden in der „Istanbul-Konvention“ psychische, physische und sexuelle Gewalt, Stalking, Zwangsheirat, Verstümmelung weiblicher Organe, Zwangsheirat und Zwangssterilisation.

⁹ <https://dip.bundestag.de/vorgang/.../80956>; <https://www.coe.int/en/web/istanbul-convention/home>.

Was ist das Besondere an der „Istanbul-Konvention“?

Beim Übereinkommen des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, der sog. Istanbul-Konvention, handelt es sich um ein völkerrechtlich bindendes Instrument, welches sich gegen geschlechtsspezifische Gewalt richtet. Gewalt gegen Frauen wird als Menschenrechtsverletzung und als eine Form der Diskriminierung anerkannt.¹⁰

Mit der Umsetzung der „Istanbul-Konvention“ sollen wirksame präventive Konzepte zum Schutz von Frauen und Mädchen gegen Gewalt installiert und ausgebaut werden. Gefordert wird auch die Stärkung der Gleichstellung von Mann und Frau und das Recht von Frauen auf ein gewaltfreies Leben unter Einbeziehung aller staatlichen Ebenen (intergrativer Ansatz: Bund – Länder – Kommunen) und der Zivilgesellschaft.

Wie wird die Einhaltung der Vorgaben der „Istanbul-Konvention“ überwacht?

GREVIO ist die unabhängige Expertengruppe, welche für die Überwachung der Umsetzung des „Istanbul-Konvention“ durch die Vertragsstaaten verantwortlich ist.

Unabhängiges Überwachungsgremium GREVIO (Group of Experts)

Dem „Kontrollgremium GREVIO“ gehören 15 Mitglieder aus den EU-Mitgliedsstaaten an. In regelmäßigen Abständen werden von GREVIO Berichte zu rechtlichen und anderen Maßnahmen, die die Vertragsstaaten treffen, um den Anforderungen der „Istanbul-Konvention“ gerecht zu werden, veröffentlicht. Die Expertengruppe kann allgemeine Empfehlungen verabschieden.¹¹

Im September 2020 wurde der erste GREVIO-Staatenbericht für die Bundesrepublik Deutschland veröffentlicht.¹²

¹⁰ <https://www.unwomen.de/informieren/internationale-vereinbarungen/die-istanbulkonvention.html>.

¹¹ <https://www.coe.int/en/web/istanbul-convention/grevio>;
<https://www.coe.int/de/web/portal/-/grevio-report-reveals-trends-in-stopping-violence-against-women>.

¹² <https://www.bmfsfj.de/blob/jump/160138/grevio-staatenbericht-2020-data.pdf>.

Was wurde bisher umgesetzt?

Die bundesweite Initiative „Stärker als Gewalt“ ist im November 2019 gestartet. Sie ist Teil des Aktionsprogrammes der Bundesregierung „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“, und richtet sich auch an die Zivilgesellschaft und setzt sich dafür ein, dass mehr betroffene Frauen und Männer Mut haben und sich wehren, wenn sie von körperlicher, sexueller oder psychischer Gewalt betroffen sind und mehr Menschen im Umfeld von betroffenen Personen hinsehen und helfen.¹³

Von 2020 bis 2023 werden vom Bund insgesamt 120 Millionen Euro in den Schutz von Frauen und ihren Kindern investiert. Mit dem Programm *Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen* werden jährlich 30 Millionen Euro für den Aus-, Um- und Neubau von Frauenhäusern und Fachberatungsstellen gefördert.¹⁴

Gibt es Nachbesserungsbedarf?

Alternativbericht zur Umsetzung der Istanbul-Konvention

Das Bündnis Istanbul-Konvention veröffentlichte im Februar 2021 einen *Alternativbericht zur Umsetzung des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt*.

Das Bündnis, welches sich aus Wissenschaftler*innen, Jurist*innen, Vertreter*innen von Verbänden u. a. zusammensetzt, verweist in seinem Bericht auf das Fehlen einer ressortübergreifenden Gesamtstrategie zur Umsetzung der „Istanbul-Konvention“ in Deutschland, handlungsfähiger Institutionen und Ressourcen.

Nachbesserungsbedarfe werden insbesondere für Frauen und Mädchen mit Fluchterfahrung bzw. Migrationshintergrund, mit Behinderungen sowie für Menschen mit diversen geschlechtlichen Identitäten und für Frauen in Wohnungslosigkeit gesehen.

Weiterhin fehlen geeignete Präventionsmaßnahmen, um bestehende geschlechterbezogene Rollenstereotype und ungleiche Machtverhältnisse abzubauen.¹⁵

¹³ <https://staerker-als-gewalt.de/>.

¹⁴ <https://www.gemeinsam-gegen-gewalt-an-frauen.de/>.

¹⁵ <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/aktuelles/alle-meldungen/alternativbericht-zum-schutz-von-frauen-vor-gewalt-uebergeben-183600>.

Vorrangiger Umsetzungsbedarf

Trotz vieler Errungenschaften und Verbesserungen bei der Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt gilt es, deutschlandweit die Beratungs- und Schutzangebote für alle Opfer weiter auszubauen.

Gezielte Forschung über das Ausmaß, Formen und Folgen geschlechtsspezifischer Gewalt und der Wirksamkeit bereits ergriffener Maßnahmen ist eine der Grundlagen für die Prävention und Intervention und ist weiter voranzubringen.

Zu gewährleisten ist ein effektiver Rechtszugang für alle von Gewalt betroffenen Frauen und Mädchen sowie für Opfer von häuslicher Gewalt.

Partnerschaftsgewalt geht stets mit einer Betroffenheit von den im Haushalt lebenden Kindern einher, auch dann, wenn sie nicht direkt von den Gewalthandlungen betroffen sind. Zu prüfen ist deshalb ein Vorrang des Gewaltschutzes vor dem Umgangsrecht.¹⁶

Wohin kann ich mich als Opfer von (häuslicher) Gewalt wenden?*Bundesweite Beratung und Hilfe bei Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt:*

- Anonymes, kostenfreies, rund um die Uhr besetztes und barrierefreies in 17 Sprachen zur Verfügung stehendes Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“,
Tel.: 08000 116 016, www.hilfetelefon.de
- Hilfetelefon „Gewalt an Männern“:
Tel.: 0800 1239900 (oder per E-Mail: beratung@maennerhilfetelefon.de)

Weiterführende Links und Quellennachweise

Die Istanbul-Konvention, BMFSFJ:

<https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/verhuetzung-und-bekae-mpfung-von-gewalt-gegen-frauen-und-haeuslicher-gewalt-122282>

¹⁶ <https://www.bmfsfj.de/blob/jump/183606/buendnis-istanbul-konvention-alternativbericht-data.pdf>; <https://www.frauenhauskoordinierung.de/aktuelles/detail/alternativbericht-zur-umsetzung-der-istanbul-konvention-erschiene-luecken-im-gewaltschutz/>.

Broschüre „Frauen und Männer in Deutschland“ (2020), BMFSFJ:

<https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/frauen-und-maenner-in-deutschland/160672>

GREVIO – erster Staatenbericht:

<https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/aktuelles/alle-meldungen/deutschland-reicht-ersten-staatenbericht-zum-schutz-von-frauen-vor-gewalt-ein-160136>

Programm polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes (ProPK):

<https://www.polizei-beratung.de>

kostenfreier Online-Kurs „Schutz und Hilfe bei häuslicher Gewalt“ für Fachkräfte aus Schutzeinrichtungen/Beratungsstellen:

<https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/aktuelles/alle-meldungen/online-kurs-staerkt-fachkraefte-bei-der-gewaltpraevention-147498>

Studie „Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland“, Prof. Dr. Ursula Müller, Dr. Monika Schröttle, 2004, BMFSFJ:

<https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/studie-lebenssituation-sicherheit-und-gesundheit-von-frauen-in-deutschland-80694>

„Die Istanbul-Konvention – Neue Impulse für die Bekämpfung von geschlechtsspezifischer Gewalt“, Heike Rabe, Dr. Britta Leisering, 2018:

<https://www.ssoar.info/ssoar/handle/document/56238>; <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/aktuelles/alle-meldungen/bundesinvestitionsprogramm-gemeinsam-gegen-gewalt-an-frauen-startet-140312>; <https://staerker-als-gewalt.de/initiative/staerker-als-gewalt-ueber-die-initiative>

Frauenhaussuche in Deutschland:

<https://www.frauenhauskoordinierung.de/hilfe-bei-gewalt/frauenhaussuche/>

Opferrechte im Strafverfahren – Gesetzliche Grundlagen

Maxi Wantzen

*Dieser Beitrag soll eine kurze Übersicht zur aktuellen Gesetzeslage über die Opferrechte im Strafprozess liefern, um einen Einstieg in die anschließenden drei Beiträge aus dem Arbeitskreis 4 „Veränderungen im Umgang mit Zeug*innen – Opferschutz versus Aussagequalität“ zu ermöglichen.*

Die Strafprozessordnung greift an verschiedenen Stellen den Begriff des Verletzten¹ auf und bestimmt dessen Rechte und Pflichten. Ziel der verschiedenen Regelungen ist es, Verletzte von Straftaten über ihre Rechte zu informieren, sie vor einer Sekundärviktimisierung zu schützen und sie während des Strafverfahrens ausreichend zu betreuen. Im Arbeitskreis 4 sollte den Fragen nachgegangen werden, wieviel Opferschutz das Straf- und insbesondere das Jugendstrafverfahren verträgt und wie sinnvoll die einzelnen Opferrechte in ihrer konkreten Ausgestaltung überhaupt sind. Aus diesem Grund liefert dieser Kurzbeitrag einen Abriss der aktuellen Rechtslage – ohne diese im Einzelnen zu bewerten.

1 Stärkung des Opferschutzes – Historie der Opferrechte

Opferrechte gehören naturgemäß zur Strafprozessordnung. Sie gewannen aber aufgrund der Erkenntnisse aus der Viktimologie im Laufe der Zeit immer mehr an Bedeutung. Dabei gingen die Impulse zu den Reformen der letzten Jahre vor allem vom europäischen Recht aus, was sich an der zunehmenden Häufigkeit der Gesetzesänderungen zeigt, die sich aus folgender Aufstellung ergibt:

Gesetzesänderungen mit Bezug zu Opferrechten

- Opferschutzgesetz vom 18.12.1986
- Zeugenschutzgesetz vom 08.05.1998
- Opferrechtsreformgesetz vom 24.06.2004

¹ Auch wenn im Gesetz selbst die männliche Form verwendet wird, wird der Begriff des*der Verletzten im Folgenden gegendert.

- 2. Opferrechtsreformgesetz vom 29.07.2009
- Richtlinie 2012/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über die Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten vom 25.10.2012
- Gesetz zur Stärkung der Rechte von Opfern im Strafverfahren (StORMG) vom 14.03.2013
- Gesetz zur Stärkung der Opferrechte im Strafverfahren (3. Opferrechtsreformgesetz) vom 21.12.2015
→ in Kraft getreten am 31.12.2015 (am 01.01.2017 bzgl. psychosozialer Prozessbegleitung)
- Gesetzes zur Fortentwicklung der Strafprozessordnung und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 25.06.2021
→ in Kraft getreten am 01.07.2021
- Gesetzes zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder vom 16.06.2021
→ in Kraft getreten am 01.07.2021

2 Definition

Bis zum 30. Juni 2021 fand sich keine Legaldefinition für den Begriff des Opfers bzw. des Verletzten in der Strafprozessordnung, sondern es erfolgte eine individuelle Auslegung je nach Norm und Sachzusammenhang. Erst durch das Gesetz zur Fortentwicklung der Strafprozessordnung und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 25. Juni 2021 wurde erstmalig eine einheitliche Legaldefinition in die Strafprozessordnung aufgenommen:² § 373b Abs. 1 StPO bestimmt nunmehr, dass Verletzte im Sinne dieses Gesetzes diejenigen sind, „die durch die Tat, ihre Begehung unterstellt oder rechtskräftig festgestellt, in ihren Rechtsgütern unmittelbar beeinträchtigt worden sind oder unmittelbar einen Schaden erlitten haben.“ Die Definition beschränkt sich damit also auf unmittelbar Geschädigte. Einigkeit bestand aber bereits früher darüber, dass der Begriff weit auszulegen ist, um Verletzten auch im frühen Stadium des Ermittlungsverfahrens

² Die Europäische Kommission teilte der Bundesregierung mit, dass sie eine derartige Legaldefinition zur Umsetzung von Artikel 2 der Richtlinie 2012/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2001/220/JI (Opferschutzrichtlinie) für geboten erachtet. Aufgrund dessen erfolgte nunmehr die Umsetzung, vgl. BT-Drs. 19/27654, S. 41.

rens keine Rechte abzuschneiden. Darüber hinaus stellt § 373b Abs. 2 StPO Ehegatt*innen und Lebenspartner*innen, in einem gemeinsamen Haus lebende Lebensgefährt*innen, die Verwandten in gerader Linie, die Geschwister sowie die Unterhaltsberechtigten einer Person, deren Tod eine direkte Folge der Tat, ihre Begehung unterstellt oder rechtskräftig festgestellt, gewesen ist, den unmittelbar Verletzten gleich.

3 Grundsätze und allgemein geltende Verletztenrechte

Im allgemeinen Abschnitt der Strafprozessordnung wurden in § 48a StPO generelle Grundsätze festgeschrieben, die in Bezug auf Verletzte zu beachten sind. Dabei gilt § 48a StPO für das Gericht unmittelbar; für die Staatsanwaltschaft bzw. die Polizei im Ermittlungsverfahren über den Verweis des § 161a Abs. 1 S. 2 StPO bzw. § 163 Abs. 3 StPO. Danach sind zum einen die den*die Verletzte*n betreffenden Verhandlungen, Vernehmungen und sonstigen Untersuchungshandlungen stets unter Berücksichtigung seiner besonderen Schutzbedürftigkeit durchzuführen. Die persönlichen Verhältnisse des*der Verletzten sowie die Art und Umstände der Straftat sind einzubeziehen und zwar bereits zu Beginn eines jeden Ermittlungsverfahrens. Einem*Einer Verletzten dürfen keine Fragen gestellt werden, die ihn*sie oder eine*n seiner*ihrer Angehörigen zur Unehre gereichen können oder dessen*deren persönlichen Lebensbereich betreffen (§ 68a Abs. 1 StPO). Dieser Grundsatz ist insbesondere zu beachten bei Fragen zur Beziehung des*der Verletzten oder zu seinen*ihrer Vorstrafen (§ 68a Abs. 2 StPO). Legitim sind solche Fragen nur, wenn sie zur Aufklärung der Sache unerlässlich sind. Nach § 68a Abs. 2 StPO ist einem*einer Verletzten auch immer die Gelegenheit zu gewähren, sich zu den Folgen der Straftat zu äußern. Für minderjährige Verletzte hat die Strafprozessordnung zum anderen ein Beschleunigungsgebot statuiert, soweit es zum Schutz des*der minderjährigen Verletzten geboten ist (§ 48a Abs. 2 StPO).

Schließlich haben Verletzte gemäß § 406d StPO ein Recht auf Auskunftserteilung über den Stand des Verfahrens sowie gemäß § 406e StPO ein Akteneinsichtsrecht.

4 Verletztenrechte im Ermittlungsverfahren

Bereits im Ermittlungsverfahren stehen dem*der Verletzten eine Vielzahl von Rechten zu. Nach § 158 Abs. 1 S. 2 StPO erhält er auf Antrag eine schriftliche

Bestätigung der Strafanzeige, sofern der Untersuchungszweck dadurch nicht gefährdet wird. Nach § 168e StPO kann die Vernehmung des*der Verletzten in Abwesenheit von Anwesenheitsberechtigten erfolgen, wenn eine dringende Gefahr eines schwerwiegenden Nachteils für das Wohl des*der Verletzten besteht und diese nicht anders abwendbar ist. In diesem Fall erfolgt eine Aufzeichnung in Bild und Ton für den*die abwesende*n Beschuldigte*n, um auch dessen*deren Rechte zu wahren.

Nach § 58a Abs. 1 Satz 1 StPO besteht grundsätzlich die Möglichkeit die Vernehmung eines Zeugen/einer Zeugin – unabhängig davon, ob er*sie Verletzte*r ist oder nicht und welches Alter er*sie hat – in Bild und Ton aufzuzeichnen („Kann“-Vorschrift). In § 58a Abs. 1 Satz 2 StPO ist diese Möglichkeit der Aufzeichnung als „Soll“-Vorschrift formuliert, wenn damit die schutzwürdigen Interessen von Personen unter 18 Jahren sowie von Personen, die als Kinder oder Jugendliche durch Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, gegen das Leben, wegen Misshandlung von Schutzbefohlenen oder wegen Straftaten gegen die persönliche Freiheit verletzt worden sind, besser gewahrt werden können (Nr. 1) oder wenn zu befürchten ist, dass der Zeuge in der Hauptverhandlung nicht vernommen werden kann (Nr. 2). Als „Muss“-Vorschrift ist diese Regelung in § 58a Abs. 1 Satz 3 StPO ausgestaltet, bei durch Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung Verletzten, sofern die Zustimmung des*der Verletzten hierzu vorliegt. In den beiden letzteren Fällen ist es zudem erforderlich, diese Vernehmungen durch eine*n Richter*in durchführen zu lassen.

Grundsätzlich können sich Verletzte nach § 406f Abs. 1 Satz 1 StPO dem Beistand eines Rechtsanwalts/einer Rechtsanwältin bedienen – unabhängig von der Frage der Nebenklage und eines entsprechenden Nebenklägervertreters/einer entsprechenden Nebenklägervertreterin (siehe dazu im Übrigen unten).³ Diesen*Dieser ist im Fall der Vernehmung des*der Verletzten die Anwesenheit gestattet (§ 406f Abs. 1 Satz 2 StPO). Darüber hinaus kann auf Antrag des*der Verletzten auch eine Vertrauensperson bei einer Vernehmung anwesend sein, wenn dadurch der Untersuchungszweck nicht gefährdet wird (§ 406f Abs. 2 StPO). Schließlich können sich Verletzte einer psychosozialen Prozessbegleitung bedienen, also einer Person, die einen Hochschulabschluss im Bereich Sozialpädagogik, Soziale Arbeit, Pädagogik, Psychologie oder eine abgeschlossene

³ Ob im Fall der Nebenklage dann 1 oder 2 Rechtsanwält*innen den Verletzten begleiten können, wird unterschiedliche beantwortet. Eine Diskussion über die Anzahl der Begleitmöglichkeiten findet unter dem Stichwort „Opfer-Entourage“ statt (Gabriele Kett-Straub, Wieviel Opferschutz trägt das Strafverfahren? Zeitschrift für internationale Strafrechtsdogmatik 6/2017, S. 343).

Berufsausbildung in einem dieser Bereiche hat und eine Aus- oder Weiterbildung zum*zur psychosozialen Prozessbegleiter*in absolviert hat. Auch den psychosozialen Prozessbegleiter*innen ist es gestattet, bei Vernehmungen anwesend zu sein.

Bereits bei Strafanzeigenerstattung haben Verletzte ein Recht auf Unterrichtung über die ihnen zustehenden Rechte (§ 406i und § 406j StPO).

Bei einer Einstellung eines Ermittlungsverfahrens hat der*die Verletzte schließlich einen Anspruch auf die Erteilung eines Einstellungsbescheids mit einer entsprechenden Belehrung (§ 171 StPO). Ihm*Ihr steht ein Beschwerde-recht zu (§ 172 Abs. 1 StPO) und – soweit es sich nicht um ein Privatklagedelikt nach § 376 StPO handelt oder eine Ermesseneinstellung erfolgte – die Möglichkeit, ein Klageerzwingungsverfahren zu betreiben (§ 172 Abs. 2 StPO). Alternativ im Fall eines Privatklagedelikts kann der*die Verletzte die Privatklage nach den Voraussetzungen der §§ 374 ff. StPO betreiben.

5 Verletztenrechte in der Hauptverhandlung

Die Fortführung der Regelungen zu den im Ermittlungsverfahren durchgeführten richterlichen audiovisuellen Vernehmung nach § 58a StPO findet sich für die Hauptverhandlung in § 255a StPO. § 255a StPO legt fest, unter welchen Voraussetzungen die Vorführung der audiovisuellen Vernehmung in der Hauptverhandlung eine erneute Zeugenvernehmung ersetzen kann: Dies ist bei einem vorliegenden Einverständnis der Prozessbeteiligten stets der Fall, wenn Angeklagte verteidigt sind. Bei einer geständigen Einlassung von Angeklagten reicht das Einverständnis der Staatsanwaltschaft aus. Bei nicht absehbarer längerer Verhinderung oder Tod des*der Verletzten kann auch ohne Zustimmung der Prozessbeteiligten eine ersetzende Vorführung der richterlichen audiovisuellen Vernehmung erfolgen. Ebenfalls keine Zustimmung der Prozessbeteiligten ist erforderlich, wenn der*die Verletzte unter 18 Jahren ist und er*sie durch Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, gegen das Leben, wegen Misshandlung von Schutzbefohlenen oder gegen die persönliche Freiheit verletzt worden ist.

Schließlich enthält § 247a StPO für eine*n Verletzte*n die Möglichkeit, in der Hauptverhandlung audiovisuell vernommen zu werden, sprich der*die Verletzte befindet sich nicht im Gerichtssaal, sondern an einem anderen Ort. Voraussetzung hierfür ist, dass die dringende Gefahr eines schwerwiegenden Nachteils für das Wohl des*der Verletzten besteht.

§ 171b GVG ermöglicht es dem*der Verletzten einen Antrag zu stellen, bei Erörterung von Umständen aus seinem persönlichen Lebensbereich, deren öffentliche Erörterung schutzwürdige Interessen verletzen würde, die Öffentlichkeit auszuschließen. Auch bei der Urteilsverkündung ist nach § 268 Abs. 2 S. 3 StPO schließlich auf die schutzwürdigen Belange des*der Verletzten Rücksicht zu nehmen.

Darüber hinaus haben Verletzte die Möglichkeit, im Wege des Adhäsionsverfahrens nach den Vorschriften der § 403 ff StPO einen vermögensrechtlichen Anspruch im Rahmen des Strafverfahrens geltend zu machen.

6 Verletztenrechte im Fall der Nebenklage

Verletzte können sich nach § 395 Abs. 1 StPO bei den folgenden Straftaten dem Verfahren als Nebenkläger*in anschließen:

- §§ 174 bis 182, 184i bis 184k StGB
- §§ 211 und 212 StGB
- §§ 221, 223 bis 226a und 340 StGB
- §§ 232 bis 238, 239 Absatz 3, §§ 239a, 239b und 240 Absatz 4 StGB
- § 4 GewSchG

Eine Anschlussklärung ist grundsätzlich zu jeder Zeit möglich (§ 396 StPO), also auch bereits bei Erstattung der Strafanzeige.

Darüber hinaus steht dem*der Nebenkläger*in das Recht zu, einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin als Vertreter*in zum Verfahren hinzuziehen (§§ 397, 406h StPO).⁴ Eine Beordnung des Rechtsanwalts/der Rechtsanwältin ist bei den in § 397a Abs. 1 StPO aufgezählten Straftaten auf Antrag verpflichtend vorzunehmen, und zwar ggf. bereits im Ermittlungsverfahren vor einer Anschlussklärung (§ 397a Abs. 3 StPO). Sofern die Voraussetzungen des § 397a Abs. 1 StPO nicht vorliegen, kann dem*der Verletzten nach Absatz 2 aber Prozesskostenhilfe nach den Vorschriften der bürgerrechtlichen Rechtsstreitigkeiten gewährt werden. In § 406h StPO werden für den*die nebenklagebefugte*n Verletzte*n die Möglichkeiten zur Heranziehung und den Beistand eines Rechtsanwaltes/einer Rechtsanwältin sowie zur Teilnahme an der Hauptverhandlung über die Möglichkeiten des § 406f StPO hinaus erweitert. Auch kann

⁴ Nach § 406f StPO kann ein Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin auch ohne Anschlussklärung lediglich als Beistand herbeigezogen werden.

bzw. ist (je nach Delikt, vgl. § 406g Abs. 3 StPO) im Fall der Nebenklageberechtigung die psychosoziale Prozessbegleitung auf Antrag des Verletzten beizuordnen, so dass die Kosten für den*die Verletzte*n nicht zu tragen sind.

Als Nebenkläger*in hat der*die Verletzte auch unter den Voraussetzungen der §§ 400, 401 StPO Rechtsmittel- und Beschwerdebefugnisse, die zwar teilweise im Umfang eingeschränkt sind, aber unabhängig von einem Rechtsmittel bzw. einer Beschwerde der Staatsanwaltschaft Bestand haben.

Arbeitsbeziehungen mit mehrfach belasteten/auffälligen Kindern und Jugendlichen

Patrick Zobrist

Der Beitrag diskutiert theoretische und empirisch begründete Merkmale von professionellen Arbeitsbeziehungen mit straffällig gewordenen Jugendlichen und schlägt klärungsbezogene, bedürfnis-/motivorientierte und evaluationsbezogene methodische Zugänge vor.

*Zunächst werden generelle Merkmale (sozial-)pädagogischer Arbeitsbeziehungen und Erkenntnisse aus der Forschung zur Behandlung von Straftäter*innen ausgeführt. Anschließend werden drei methodische Zugänge zu Arbeitsbeziehungen vorgestellt: Arbeitsbeziehungen klären, Arbeitsbeziehungen bedürfnis-/motivorientiert gestalten und Arbeitsbeziehungen evaluieren. Der Beitrag schließt mit zusammenfassenden Erkenntnissen und offenen Fragen ab.*

1 Ein Fallbeispiel zur Einleitung

Die Eltern des 17-jährigen Goran (Name geändert) stammen aus dem Balkan. Goran wurde in der Schweiz geboren und ist bei der alleinerziehenden und drogenkonsumierenden Mutter sowie bei einer ressourcenstarken Tante aufgewachsen. Seit dem 12. Altersjahr befindet er sich in verschiedenen stationären und ambulanten Jugendhilfeeinrichtungen. Goran hat den Schulabschluss auf minimalem Leistungsniveau knapp geschafft. Danach hat er keine Ausbildung begonnen und er geht keiner Arbeitstätigkeit nach. In seiner Biographie hat er verschiedene Ausgrenzungserfahrungen gemacht. Seine Aufenthalte in der Jugendhilfe sind von vielzähligen Abbrüchen, Entweichungen und fehlender Kooperation geprägt. Goran konsumiert regelmäßig Alkohol und Cannabis in größeren Mengen, punktuell nimmt er Heroin, Kokain und Benzodiazepine zu sich. Jugendstrafrechtlich ist er mit verschiedenen Delikten im Umfeld des Suchtmittelkonsums aufgefallen (Drogenhandel, Diebstähle, Körperverletzung).

Der zuständige Sozialarbeiter in der Jugendhilfe im Strafverfahren ist herausgefordert, mit dem misstrauisch wirkenden, wenig zu erreichenden Goran eine tragfähige Arbeitsbeziehung aufzubauen, seine Kooperation zu fördern, ihn zum Einhalten von Absprachen und Vereinbarungen zu bewegen und seine Veränderungsmotivation zu unterstützen. Eine zentrale Aufgabe mit mehrfach

belasteten und/oder psychisch auffälligen, straffällig gewordenen Jugendlichen ist der Aufbau einer Arbeitsbeziehung. Die beteiligten Fachkräfte müssen sich die Frage stellen, wie sie eine Beziehung zu einem jungen Menschen gestalten können, der möglicherweise keine (oder eine nicht nach ihren Vorstellungen gelagerte) Arbeitsbeziehung möchte.

2 Merkmale professioneller Arbeitsbeziehungen mit straffällig gewordenen (mehrfach belasteten/auffälligen) Jugendlichen

In der sozialpädagogischen und psychosozialen Fachdebatte wird der Arbeitsbeziehung eine wichtige Bedeutung zugemessen und es finden sich vielfältige Vorschläge, wie eine professionelle Arbeitsbeziehung zu charakterisieren und zu gestalten sei. Giesecke umschreibt pädagogische Beziehungen – in Abgrenzung zu privaten, informellen Sozialbeziehungen – als bezahlte Tätigkeiten, die zeitlich begrenzt seien und eine gewisse emotionale Distanz erfordern (weil eine Vielzahl von Adressat*innen eine exklusive emotionale Bindung mit Einzelnen nicht erlaube). Die Beziehung sei zweckorientiert und greife auf spezifische Methoden und Techniken zurück. Sie habe zudem das Ziel, sich überflüssig zu machen.¹ In der (kognitiv-verhaltensorientierten) Psychotherapie wird die Beziehung als wesentliches Element des therapeutischen Geschehens charakterisiert, die erst eine inhaltlich-problembezogene, therapeutische Bearbeitung möglich mache. So wird eine Analogie zu einem Elektrokabel geschaffen: Während die problembezogenen Inhalte dem Kupferdraht entsprechen, ist die Arbeitsbeziehung (und der Kontext) die Plastikummantelung des Kabels. Ohne Ummantelung führt dies zu Kurzschlüssen, demgegenüber leiten Beziehungen ohne Kupferdraht keinen Strom.² Diese Analogie betont zudem die Verbindung von Inhalts- und Beziehungsebene, die nicht nur für Psychotherapie, sondern für verschiedene psychosozialen Tätigkeiten gelten dürfte. Auch in der sozialarbeits-theoretischen Debatte wird versucht, Arbeitsbeziehungen hinsichtlich ihrer Qualität zu bestimmen, wie dies exemplarisch Heiner vorschlägt, die dialogische Verständigung, Verstehen des Gegenübers, Bedürfnisorientierung und Partizipation als wichtige Merkmale herausstreicht.³

In der kriminalpsychologischen und kriminologischen Wirkungs- und Resozialisierungsforschung wird ebenfalls die Bedeutung von Beziehungen hervor-

¹ Giesecke, 1999.

² Kanfer, Reinecker & Schmelzer, 2006, S. 125.

³ Heiner, 2004, S. 155–168.

gehoben. Eine spezifische Beschaffenheit der Arbeitsbeziehung adressiert den Wirkfaktor ‚responsivity‘ (Ansprechbarkeit),⁴ beispielsweise indem ein unterstützender Zugang gewählt wird und auf Konfrontationen verzichtet werden sollte. Zudem soll ein ressourcen- und stärkeorientierter Ansatz bevorzugt werden und die Täter*innen sollen in ihrer Selbstregulation unterstützt werden.⁵ Einige Studien zur Relevanz von Arbeitsbeziehungen bei jugendlichen Straftäter*innen zeigen, dass sich die Beschaffenheit der Arbeitsbeziehung als prädiktiv für die Wirkung der Interventionen herausgestellt hat.⁶ Diese Befunde finden sich auch in Studien zu erwachsenen Täter*innen, so ist die Ausprägung von Vertrauen und Widerstand in der Beziehung prädiktiv für schwere Rückfälle in der Bewährungshilfe,⁷ die Ausbalancierung von Hilfe und Kontrolle stellt sich als bedeutend für künftige Regelverstöße heraus⁸ und eine verbindlich kontrollierende, faire und unterstützende, möglichst wenig „strenge“ Beziehung hatte konstruktive Wirkungen auf die Rückfälligkeit von besonders herausfordernden, psychisch erkrankten Täter*innen.⁹ Auch die Desistance-Forschung betont die Wichtigkeit von tragfähigen Hilfebeziehungen für die Resozialisierung.¹⁰ Qualitative deutschsprachige Studien zu straffällig gewordenen Jugendlichen bzw. jungen Erwachsenen rekonstruierten die subjektiv wahrgenommene Wichtigkeit der Fachpersonen für die Jugendlichen, insbesondere ihre Unterstützung und die positive Bewertung der Maßnahme wird mit der Person der Fachkraft verbunden. Allerdings bleiben die Positionierungen zwischen Hilfe und Kontrolle anspruchsvoll und Regeldurchsetzungen werden wenig positiv erlebt.¹¹ Die Adressat*innen scheinen die Arbeitsbeziehungen differenziert wahrzunehmen, wenngleich sie sich teilweise an Modellen „privater“ Sozialbeziehungen orientieren, was professionelle Selbstverständnisse in Frage stellt und die Überlagerungen von personellen Zuständigkeiten wiederholte Aushandlungen erfordern, die für die Betroffenen nicht immer nachvollziehbar sind.¹²

4 Vgl. dazu die Risk-Need-Responsivity-Wirkprinzipien von Bonta & Andrews (2017), die in der deutschsprachigen Debatte etwas verkürzt als „Risikoorientierung“ bezeichnet wird.

5 Bonta & Andrews, 2017, S. 344–346.

6 Vgl. z. B. Duppong Hurley, Van Ryzin et al., 2015; Wild, 2011; Florsheim, Shotorbani et al., 2000.

7 Sturm, de Vogel et al., 2020.

8 Skeem & Manchak, 2008.

9 Kennealy, Skeem et al., 2012; Manchak, Skeem et al., 2014.

10 Überblick bei Hofinger, 2013.

11 Heppchen, 2019.

12 Zahradnik, Rieker & Humm, 2019.

Zusammengefasst lässt sich festhalten, dass die Qualität und Ausprägung der Arbeitsbeziehung mit straffällig gewordenen Jugendlichen (und Erwachsenen ...) für die Effekte der Interventionen von hoher Bedeutung sind und gleichzeitig die kontextbedingten Positionierungen zwischen Hilfe und Kontrolle oder Aspekte wie Vertrauen anspruchsvoll zu gestalten sind, was sich gerade bei mehrfach belasteten, psychisch auffälligen Jugendlichen, wie dies eingangs im Fallbeispiel skizziert wurde, akzentuieren dürfte.

3 Methodische Zugänge

Nachfolgend sollen drei methodische Zugänge skizziert werden, die für die Arbeitsbeziehungen mit belasteten, straffällig gewordenen Jugendlichen indiziert sein können.

3.1 Arbeitsbeziehungen klären

Bereits vor knapp 50 Jahren stellte der Bewährungshilfeforscher Klockars fest, dass sich die Arbeitsbeziehungen in einem Dreiecksverhältnis zwischen der Institution, der Fachkraft und dem*der Proband*in konstituieren und die Fachkraft sich – wahlweise/fallweise – eher näher bei der Institution („Überwachungstyp“), näher bei dem*der Proband*in („therapeutischer Typ“) oder „synthetisch“ zwischen Institution und Proband*in positionieren kann.¹³ Letzterer Zugang scheint erfolgsversprechend zu sein.¹⁴ Allerdings deuten einige empirische Befunde darauf hin, dass diese komplexe Konstellation und das Verfahren an sich von den jugendlichen Adressat*innen gar nicht so einfach nachzuvollziehen sind.¹⁵ Insofern ist es eine wichtige Voraussetzung, bei der Etablierung von Arbeitsbeziehungen mit mehrfach belasteten Jugendlichen die „Dreiecksbeziehung“ zwischen Hilfe und Kontrolle hinsichtlich der damit verbundenen Aufträge, Erwartungen und Rollen zu klären. Diese kontinuierliche Rollenklärung durch die Fachkraft ist weniger als ‚Ansage‘ oder ‚Information‘ zu gestalten, sondern soll vielmehr dialogischen und aushandlungsorientierten Prinzipien folgen. Sie soll die Aufträge der Strafverfolgungsbehörden und die Prinzipien der Jugendhilfe einerseits sowie der Anliegen und Wünsche der Jugendlichen

¹³ Klockars, 1972.

¹⁴ Skeem & Manchak, 2008.

¹⁵ Zum Verfahren vor Jugendgericht z. B. Artkämper, 2021.

andererseits synchronisieren und aufgrund der Zwangskontexte, in der sich die Arbeitsbeziehungen mit Straffälligen abspielen, möglichst partizipativ ausgestaltet sein.¹⁶ Beim misstrauisch erlebten Goran ist als Basisintervention eine Auftrags- und Rollenklärung der Fachkraft indiziert, die v. a. darauf achtet, seine Perspektiven und Anliegen nachzuvollziehen.

3.2 Arbeitsbeziehungen bedürfnis-/motivorientiert gestalten

Heiner plädiert dafür, Arbeitsbeziehungen bedürfnisorientiert zu gestalten und die Adressat*innen in ihrem Bewältigungsverhalten zu verstehen,¹⁷ was angesichts der problematischen biographischen Erfahrungen von mehrfach belasteten Jugendlichen¹⁸ von besonderer Bedeutung ist, wenn es darum geht, überhaupt eine tragfähige Arbeitsbeziehung etablieren zu können. Ein möglicher methodischer Zugang zur Beziehungsgestaltung ist die Ausrichtung der Arbeitsbeziehung an der Selbstregulation der straffällig gewordenen Jugendlichen: Die Fachperson versucht, die Muster der Bedürfnisregulation und die damit verbundenen typischen Motivstrukturen und Verhaltensweisen, die sich unmittelbar in der Arbeitsbeziehung zwischen Adressat*in und Fachkraft manifestieren, sukzessive zu rekonstruieren und das eigene Beziehungsverhalten der Selbstregulation der Adressat*innen komplementär anzupassen. Das in der Psychotherapie entwickelte Verfahren der ‚motivorientierten Beziehungsgestaltung‘,¹⁹ welche für die Anwendung in der Sozialen Arbeit modifiziert wurde,²⁰ beginnt zunächst mit der Beobachtung der Verhaltensweisen im Kontakt zur Fachkraft. So könnte der eingangs erwähnte 17-jährige Goran äußern, dass er sich nicht verstanden fühle, er sich frage, wem er vertrauen könne, und einwenden, dass sowieso „alles gegen mich verwendet“ werde. Übergeordnete Motive dieser Phänomene könnten sein, dass der Jugendliche eine Einmischung vermeiden möchte, Autonomie einfordert und einen Autonomieverlust befürchtet sowie sich ausgeschlossen fühlt. Die Fachkraft könnte sich gezielt komplementär dazu verhalten, indem sie verdeutlicht, welche Handlungsspielräume der Jugendliche hat, wie sie den Jugendlichen partizipieren lässt und sie könnte den Jugend-

¹⁶ Zur Auftrags- und Rollenklärung in Zwangskontexten vgl. Zobrist & Kähler, 2017, S. 53–63.

¹⁷ Heiner, 2004.

¹⁸ Vgl. dazu Baumann in diesem Band ab S. 103.

¹⁹ Stucki & Grawe, 2007; Caspar, 2008.

²⁰ Vgl. Zobrist & Kähler, 2017, S. 120–124; Klug & Zobrist, 2021.

lichen direkt auffordern, seine Themen einzubringen, seine Prioritäten darzulegen etc. Diese motivorientierte Beziehungsstrategie könnte dazu beitragen, dass Goran sein Grundbedürfnis nach Orientierung und Kontrolle²¹ besser regulieren kann und sich nicht mehr misstrauisch und abwehrend zeigen muss. Die Fachkraft versucht damit, nicht auf der Verhaltensebene des Jugendlichen zu reagieren, sondern auf seine dahinterliegende Bedürfnisregulation einzugehen und diese so zu unterstützen, dass die Arbeitsbeziehung tragfähiger wird und sich problematische Beziehungsphänomene mit der Zeit reduzieren können.

3.3 Arbeitsbeziehungen evaluieren

Da die Beziehungsebene für die Wirkungen der Interventionen so bedeutsam ist, ist es sinnvoll, regelmäßig zu thematisieren, wie die Beziehung von der*dem Adressat*in erlebt wird. Die (Nicht-)Zusammenarbeit und die förderlichen und hinderlichen Momente sowie die Wendepunkte in der Arbeitsbeziehung sollen angesprochen werden. Wichtig erscheint es zudem, „Widerstand“²² und die Beziehung in solchen Zwangskontexten zu reflektieren.²³ Im deutschsprachigen Raum beginnen sich zu diesem Zweck entwickelte, standardisierte Instrumente zu etablieren, so beispielsweise die deutschsprachige Version des aus der Bewährungshilfe stammenden ‚Dual role inventory‘ (Doppelrollen-Beziehungsinventar), die in einer Kurzversion mit neun Fragen das Erleben von Fürsorge/Fairness, Vertrauen und die Abwesenheit von ‚Strenge‘ aus der subjektive Perspektive der Adressat*innen erfragt.²⁴

4 Schluss

Gerade bei mehrfach belasteten und mehrfach auffälligen Kindern und Jugendlichen im strafrechtlichen Kontext kann vermutet werden, dass aufgrund der problematischen biographischen Erfahrungen (und teilweise schwierigen Erlebnissen mit der Jugendhilfe) eine dysfunktionale Bedürfnisbefriedigung vorliegt und deshalb die Arbeitsbeziehung diese vorgestellten Aspekte methodisch

²¹ Weitere psychische Grundbedürfnisse sind: Selbstwertschutz/-erhöhung, Bindung/Beziehung, Luststreben/Unlustvermeidung (Stucki & Grawe, 2007), vgl. zu Kindern und Jugendlichen auch Borg-Laufs & Dittrich, 2010.

²² Zobrist & Kähler, 2017, S. 97–107.

²³ Schwabe, 2012; Baumann, 2019.

²⁴ Meyer, Hachtel & Graf, 2019.

berücksichtigen muss. Gleichförmige Reaktionen, wie wenig reflektierte Sanktionierungen, Ausschlüsse, Kontaktabbrüche etc., werden solchen komplexen Ausgangsbedingungen kaum gerecht. Die Verortung von Arbeitsbeziehungen in Zwangskontexten und die notwendigen Positionierungen zwischen Hilfe und Kontrolle erfordern eine kontinuierliche Klärung der Zusammenarbeit und eine wiederkehrende Thematisierung der Arbeitsbeziehung. Die Forschung weist darauf hin, dass schlecht funktionierende Arbeitsbeziehungen auch ein Gradmesser für problematische Entwicklungen im Fallverlauf sein können. Insofern sind „professionelle Beziehungsprobleme“ Indikatoren für methodische Reflexionen und Reaktionen. Offen bleibt, wie Arbeitsbeziehungen noch „methodischer“ gestaltet werden können, um zu vermeiden, dass sie inhaltsleere „Kabelummantelungen“ bleiben. Es stellt sich die Frage, wie verhindert werden kann, dass Jugendhilfeakteure in strafrechtlichen Kontexten die dysfunktionalen Verhaltensweisen der Jugendlichen verstärken oder reproduzieren, indem sie beispielsweise „hart“ oder mit „Strenge“ reagieren. Vielmehr könnte darüber diskutiert werden, wie der durch das Strafverfahren konstituierte Zwangskontext als hilfreiche Ausgangslage genutzt werden kann, um dialogisch und partizipativ wirksame Unterstützungen bereitzustellen.

Literaturverzeichnis

- Artkämper, L. G. (2021). „Wer sind Sie und was habe ich eigentlich bekommen?“ Verstehensprobleme bei der strafrechtlichen Hauptverhandlung in Jugendstrafsachen. *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe*, 32 (3), S. 231–239.
- Baumann, M. (2019). Was wissen wir über Zwang in erzieherischer Absicht. *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe*, 30 (3), S. 254–262.
- Bonta, J. & Andrews, D. A. (2017). *The psychology of criminal conduct* (6. Aufl.). London: Routledge.
- Borg-Laufs, M. & Dittrich, K. (2010). *Psychische Grundbedürfnisse in Kindheit und Jugend. Perspektiven für Soziale Arbeit und Psychotherapie*. Tübingen: DGVT-Verlag.
- Caspar, F. (2008). Motivorientierte Beziehungsgestaltung – Konzept, Voraussetzungen bei den Patienten und Auswirkungen auf Prozess und Ergebnisse. In M. Hermer & B. Röhrle (Hrsg.), *Handbuch der therapeutischen Beziehung* (Bd. 1, S. 527–558). Tübingen: DGVT-Verlag.
- Duppong Hurley, K., Van Ryzin, M. J., Lambert, M. & Stevens, A. L. (2015). Examining change in therapeutic alliance to predict youth mental health outcomes. *Journal of emotional and behavioral disorders*, 23 (2), S. 90–100.

- Florsheim, P., Shotorbani, S., Guest-Warnick, G., Barratt, T. & Hwang, W. C. (2000). Role of the working alliance in the treatment of delinquent boys in community-based programs. *Journal of clinical child psychology*, 29 (1), S. 94–107.
- Giesecke, H. (1999). *Die pädagogische Beziehung: pädagogische Professionalität und die Emanzipation des Kindes* (2. Aufl.). Weinheim: Beltz Juventa.
- Heiner, M. (2004). *Professionalität in der Sozialen Arbeit. Theoretische Konzepte, Modelle und empirische Perspektiven*. Stuttgart: Kohlhammer.
- Heppchen, S. (2019). „Also das sind schon wichtige Personen“ – Arbeitsbeziehungen zu Sozialarbeiter*innen im Rahmen jugendstrafrechtlicher Erziehungsmaßregelungen. *Österreichisches Jahrbuch für Soziale Arbeit*, 1, S. 156–179.
- Hofinger, V. (2013). Desistance from Crime – Neue Konzepte in der Rückfallforschung. *Neue Kriminalpolitik*, 25 (4), S. 317–325.
- Kanfer, F. H., Reinecker, H., & Schmelzer, D. (2006). *Selbstmanagement-Therapie. Ein Lehrbuch für die klinische Praxis*. Heidelberg: Springer.
- Kennealy, P., Skeem, J. L., Manchak, S. & Eno Loudon, J. (2012). Firm, fair, and caring. Officer-offender relationships protect against supervision failure. *Law and human behavior*, 36 (6), S. 496–505.
- Klockars, C. B. (1972). A theory of probation supervision. *The journal of criminal law, criminology and police science*, 63 (4), S. 550–557.
- Klug, W. & Zobrist, P. (2021). *Motivierte Klienten trotz Zwangskontext. Tools für die Soziale Arbeit* (3. Aufl.). München: Reinhardt-Verlag.
- Manchak, S., Skeem, J. L., Kennealy, P. & Eno Loudon, J. (2014). High-fidelity specialty mental health probation improves officer practices, treatment access, and rule compliance. *Law and human behavior*, 38 (5), S. 450–461.
- Meyer, M., Hachtel, H. & Graf, M. (2019). Besonderheiten in der therapeutischen Beziehung bei forensisch-psychiatrischen Patienten. *Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie*, 13 (4), S. 362–370.
- Schwabe, M. (2012). Professionelle Beziehungen in Zwangskontexten. *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe*, 23 (1), S. 71–80.
- Skeem, J. L. & Manchak, S. (2008). Back to the future: From Klockars' model of effective supervision to evidence-based practice in probation. *Journal of offender rehabilitation*, 47 (3), S. 220–247.
- Stucki, C. & Grawe, K. (2007). Bedürfnis- und Motivorientierte Beziehungsgestaltung. Hinweise und Handlungsanweisungen für Therapeuten. *Psychotherapeut*, 52 (1), S. 16–23.
- Sturm, A., de Vogel, V., Menger, A. & Huibers, M. J. H. (2020). Changes in offender-rated working alliance in probation supervision as predictors of recidivism. *Psychology, crime & law*, S. 1–19.
- Wild, W. E. (2011). *Probation officer role orientation, helping alliance, and probationer readiness for change: The impact on juvenile offender recidivism*. PCOM Psychology Dissertations. Paper No 197.

- Zahradnik, F., Rieker, P. & Humm, J. (2019). Die Bedeutung persönlicher Beziehungen im Kontext professioneller Hilfe und Kontrolle für soziale Reintegration verurteilter Täter. *Bewährungshilfe*, 66 (3), S. 252–266.
- Zobrist, P. & Kähler, H. D. (2017). *Soziale Arbeit in Zwangskontexten. Wie unerwünschte Hilfe erfolgreich sein kann* (3. Aufl.). München: Ernst Reinhardt-Verlag.

Komplexe Entwicklungsverläufe – schwierige Hilfeverläufe?

Menno Baumann

Der Beitrag befasst sich mit der Frage, inwieweit entwicklungswissenschaftliches Wissen hilfreich ist, um Hypothesen für die Arbeit mit schwierigen jungen Menschen in pädagogischen Kontexten an der Schnittstelle von Jugendhilfe und Justiz zu entwickeln. Dabei werden drei Scheinwerfer aus entwicklungswissenschaftlicher Sicht auf die Thematik gerichtet: ein anthropologischer Scheinwerfer auf das Phänomen Familie, ein psychologischer auf Verhalten und seine Störbarkeit, ein entwicklungspsychopathologischer Scheinwerfer auf Traumata und generationenübergreifende Kreisläufe von Opfer- und Täterdynamiken. Diese Scheinwerfer bündeln ihren Fokus in einem dynamischen Eskalationsmodell, welches Perspektiven im Umgang mit devianten Verhaltensweisen zeigt.

1 Einleitung

Noch nie in der Geschichte der Menschheit wussten wir so viel über die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen wie heute. Und noch nie in der Geschichte der Menschheit schien die Erwachsenengeneration einem Teil der Kinder und Jugendlichen so hilflos gegenüberzustehen wie heute. Zwar war vermutlich jede Generation Erwachsener der Überzeugung, die gerade aktuell lebende Jugend sei die „verdorbenste“ Jugend aller Zeiten – bis zu Aristoteles und Sokrates, also bis ins 5. Jahrhundert vor Christus zurück, werden Zitate datiert, die den Niedergang der Gesellschaft aufgrund der unflätigen Jugend prophezeien. Insofern scheint dieses Phänomen nicht neu. Aber in den letzten fünfzig Jahren haben sich die Professionssysteme im Umgang mit „schwieriger Jugend“ immer weiter professionalisiert und in unterschiedliche Teilsysteme aufgegliedert – von den medizinisch-psychiatrischen Systemen über die Soziale Arbeit bis in die Systeme der Justiz hinein –, aber mit jeder zunehmenden Differenzierung haben sich offenbar die Probleme nicht lösen lassen, sondern im Gegenteil durch das Scheitern der professionellen Systeme sogar eher noch verschärft.¹ Auch der zunehmende Druck, der auf Eltern in Verantwortung der „optimalen

¹ Vgl. Baumann, 2012a.

Förderung“ des Kindes zu lasten scheint,² führt zur zunehmenden Bereitschaft, Anderssein zu pathologisieren, damit den professionalisierten Hilfesystemen zuzuweisen und dort als gesellschaftliche Überforderung zu inszenieren.

Insofern ist das Scheitern öffentlicher Erziehungsbemühungen durch Soziale Arbeit, Bildungssystem und Justiz immer als eine Kombination zu betrachten aus einer hohen Belastung des jungen Menschen durch entwicklungswissenschaftlich klar zu beschreibende Risikofaktoren und gleichzeitig einem kulturell, zeitlich und gesellschaftlich bedingten Prozess der Inszenierung von „Drinne“ und „Draußen“. Aus dieser Spirale auszusteigen heißt aber nicht, das eigene Scheitern zu überwinden durch einen vermeintlich (wiederum durch gesellschaftliche Vereinbarungen definierten) „Erfolg“ – für den Umgang mit schwierigen jungen Menschen gilt: Das Gegenteil von Scheitern ist Handeln!³

2 Scheinwerfer der Entwicklungswissenschaften

Dennoch sollte sich das Wissen, dass wir über menschliche Entwicklung gesammelt haben, doch nutzbar machen lassen, um Entwicklung zu fördern. In vielerlei Hinsicht gelingt dies auch. Vielleicht ist es sogar die zunehmend große Schere zwischen den Kindern und Jugendlichen, die für ihre Entwicklung immer ausgefeiltere Bildungsvoraussetzungen, Erziehungskonzepte und Förderoptionen bereitgestellt bekommen, und jenen, die in ihrer Entwicklung depriviert – weil ihren natürlichen Entwicklungsbedürfnissen widersprechenden Lebenswelten ausgesetzt – aufwachsen, so dass aus dem Gebot der „optimalen Förderung“ gleichzeitig die immer gravierendere Individualisierung von nicht gelingenden Autonomie- und Entwicklungsprozessen und damit Ausgrenzung wird.⁴ Unter dieser Fragestellung möchte ich an dieser Stelle gerne drei Scheinwerfer auf die moderne Entwicklungsforschung richten.

2.1 Anthropologische Sichtweisen auf die soziale Natur der Familie

Zuallererst müssen wir festhalten, dass sich die Entwicklungsbedingungen des Aufwachsens in der ca. 250.000 Jahre dauernden Geschichte des Homo sapiens

² Vgl. Beck & Beck-Gernsheim, 1990.

³ Vgl. Sattler, 2016; Baumann, 2019.

⁴ Vgl. Beck & Beck-Gernsheim, 1990.

sapiens mehrfach grundlegend gewandelt haben.⁵ Klar scheint zu sein, dass der Mensch seit Beginn seiner Entwicklungsgeschichte ein soziales Wesen war, dass ausschließlich in Gruppen überleben konnte. Dies ergibt sich schon aus der Tatsache, dass der Mensch so unreif zur Welt kommt, dass er über mehrere Jahre Pflege und Schutz durch seine Angehörigen braucht. Diese wiederum brauchen den Schutz der Gruppe, um dieser Aufgabe unter den Lebensbedingungen der Wildbeuter gewachsen zu sein.⁶ Da Menschen in dieser Zeit nomadisch, also umherwandernd lebten, musste der Nachwuchs überwiegend getragen werden. Menschen sind also nicht nur „Hordentiere“, sondern auch Traglinge (und nicht „Im Kinderwagen-Liegelinge“). Dies bestätigen auch Beobachtungen der letzten Naturvölker, die über Jahrtausende in abgelegenen Urwaldregionen zum Beispiel in Neu-Guinea abgeschieden gelebt haben. In diesen Völkern zeigt sich der nach wie vor extrem hohe Anteil an direktem Körperkontakt von Kindern zu Erwachsenen bis ins (nach westlich-industrialisierten Maßstäben bezeichnete) Grundschulalter hinein.⁷

Diese in der Steinzeit umherziehenden Menschengruppen dürften untereinander nur punktuell Kontakt gehabt haben. Das bedeutet, die Menschen (auch Kinder) haben sich nicht in unterschiedlichen Lebenswelten bewegt, sondern ihr Sozialleben war auf die eigene Gruppe bezogen. Diese Gruppen hatten sicherlich strenge soziale Regeln und Normen, aber ein „Drinnen“ und „Draußen“ im engeren Sinne konnte kaum konstruiert werden, da „Draußen“ gleichbedeutend mit dem sicheren Tod gewesen ist.

Dies änderte sich erst grundlegend mit dem Prozess der Sesshaftwerdung im Zuge der landwirtschaftlichen Revolution, die ungefähr 10.000 v. Chr. begonnen hat.⁸ In diesem Prozess organisierten sich die Menschen von der nomadischen Gruppe zu den sogenannten Hofstaaten, in denen in der Regel eine patriarchalisch organisierte Familie mitsamt ihrer Knechte, Mägde, Sklaven oder Angestellten gehörten. Diese Lebensform teilte schon unterschiedliche Lebensräume auf und wies organisierte Strukturen des Austausches auf. Dennoch gab es noch keine strengen Aufteilungen zwischen Arbeit und Wohnen oder Arbeit und Freizeit.⁹ Die Menschen lebten und arbeiteten zusammen und erwirtschafteten den Lebensunterhalt des Hofstaates, der allerdings nicht geteilt, sondern streng hierarchisch organisiert wurde. Diese Lebensform war bis zur industri-

5 Vgl. Harari, 2015; Kotrschal, 2019.

6 Vgl. Kotrschal, 2019.

7 Vgl. Eibl-Eibesfeldt, Schiefenhövel & Heeschen, 1989.

8 Vgl. Reichholf, 2010.

9 Vgl. Leube, 1989.

ellen Revolution (ca. 18. Jahrhundert n. Chr.) prägend, in ländlichen Regionen auch weit darüber hinaus.

In dieser Phase änderte sich das Verhältnis von Regeln und Normen, denn Menschen konnten durchaus ausgeschlossen, verstoßen oder vertrieben werden, konnten sich zwischen den Lebensräumen zu alternativen Lebensformen entscheiden (z. B. der einsame Wanderer) und die Organisationsformen wandelten sich von festen Gruppen hin zu Stämmen, Dörfern, Städten, Königreichen und Staaten, mit jeweils übergeordneten Kompetenzen und Rechtsordnungen.

Erst mit der industriellen Revolution wurden dann die einzelnen, klar voneinander abgegrenzten Lebensräume und Familienrollen geschaffen. Man(n) ging jetzt zur Arbeit in die Fabriken, und die Frauen blieben mit den Kindern zurück in dem nun rein funktionalen Lebensraum „Wohnung“. Nach und nach wurden auch andere Beschäftigungen ausgelagert bis weit in den Freizeitbereich hinein, so dass der moderne Mensch, eingebettet in eine kleine, nach außen streng abgegrenzte Kernfamilie, als Individuum zu einem mobilen Element zwischen miteinander nur noch locker verbundenen Lebensräumen geworden ist.¹⁰

Innerhalb und zwischen diesen funktionalen Lebenswelten können sich nun erhebliche Unterschiede kultureller Bräuche, Normen, Regeln, Sanktionsmechanismen sowie offene und verborgene Spielregeln für „Dinnen“ und „Draußen“ ergeben. Die Lebenswelten lassen, so der Soziologe Ulrich Beck, ein erhebliches Maß an individueller Freiheit und Wahlmöglichkeit zu, gleichzeitig konstruieren sie aber auch Kontexte des Entscheidungsdrucks und Individualisierung von Scheitern, dass immer weniger als Schicksal, dafür immer mehr als Folge „falscher Entscheidungen“ betrachtet, stigmatisiert und über eine soziale Institutionalisierung anonymisiert wird.¹¹ Der eingangs beschriebene Prozess der Pathologisierung von abweichender oder vom Misslingen bedrohter Entwicklung ist also eine zunehmende Folge der Umorganisation der Lebensbedingungen aus der sozialen Gruppe der Wildbeuter über die Zwischenstufe der landwirtschaftlichen Produktionsgemeinschaften bis zum modernen Konstrukt Kleinfamilie und ihren individualisierten und funktionalisierten Lebenswelten, die kulturhistorisch gesehen noch junge Erfindungen sind.

¹⁰ Vgl. Beck, 1994.

¹¹ Vgl. Beck & Beck-Gernsheim, 1990; Beck, 1994.

2.2 Psychologische Perspektiven auf menschliches Verhalten

Entwicklungspsychologisch betrachtet dominieren mittlerweile Sichtweisen, die sich mit dem Spannungsverhältnis von Resilienz und Risiko befassen. Die „evolutionäre Frühgeburtlichkeit“ des Menschen ist keineswegs ein Nachteil, den die Natur in Kauf nimmt, damit der Kopf bei der Geburt durchs Becken passt – hätte die Evolution ein breiteres Becken gebraucht, hätte der Homo sapiens sapiens zweifelsfrei ein breiteres Becken. Durch den „unreifen“ – sprich reflexarmen Zustand – des kindlichen Nervensystems bei Geburt hat der Mensch ein unvergleichbar großes Potenzial zum Lernen.¹² Dieses Lernpotenzial entfaltet sich nun in die spezifische Lebenssituation hinein. Dabei spielen sowohl Risikofaktoren, die sich als potentielle Bedrohungen oder Hemmfaktoren auf die Entwicklung einwirken, als auch die individuellen Resilienzfaktoren, welche dem Individuum helfen, mit schwierigen Situationen, Bedrohungen und/oder Hemmfaktoren umzugehen.¹³

Dieser Prozess gestaltet sich als aktiver Aneignungsprozess von Welt. Das Kind handelt auf der Grundlage seiner individuellen Strukturen (biologisch wie auch kognitiv). Gleichzeitig wirken die Handlungen auf diese Strukturen zurück – Entwicklung vollzieht sich also als zirkulärer Prozess zwischen Struktur und Handlung, welcher über neuronale Lernmechanismen (Use-Dependent Development) gesteuert wird.¹⁴

Dies führt in der Konsequenz zu einem Entwicklungsbild, nach dem der Mensch aus jeder Erfahrung oder jeder Handlung, die er selbst vollzieht, lernt. Dieses Lernen findet auf sehr unterschiedliche Weise statt, aber letztlich ist der menschliche Organismus immer in Veränderung, welche durch die konkreten Erfahrungen gesteuert wird – dieser auf zellulärer Ebene stattfindende Prozess reicht vom Gehirn und den höheren kognitiven Strukturen bis runter zu zellulären Prozessen auf muskulärer Ebene oder in der Struktur der Haut.

Aus diesen Erkenntnissen ergibt sich, dass der Mensch ein sich stetig in seiner Umwelt anpassendes und seine Umwelt aneignendes Individuum ist. Das bedeutet konkret: Jede Wahrnehmung, jede Bewegung, jede Handlung baut auf der Grundlage der bisherigen Wahrnehmungen, Bewegungen und Handlungen, sprich Erfahrungen ab.¹⁵ Das bedeutet aber umgekehrt auch: Jeder Mensch

¹² Vgl. Pritzel, Brand & Markowitsch, 2003.

¹³ Vgl. Schmitz, 2010.

¹⁴ Vgl. Baumann, 2007.

¹⁵ Vgl. Baumann, Bolz & Albers, 2021.

passt sich durch erfahrungsabhängiges Lernen genau der Umwelt an, in die er hineinwächst und in der er seine Erfahrungen sammelt.

2.3 Entwicklungspsychopathologische Perspektiven generationenübergreifender Täter-Opfer-Dynamiken

Aus diesen Ausführungen lassen sich nun die Befunde der Entwicklungspsychopathologie einordnen. Kinder und Jugendliche, die in Lebenswelten aufwachsen, die durch Gewalt geprägt sind, stehen vor einem schweren Konflikt. Der Mensch ist zwingend darauf angewiesen, in seiner Entwicklung durch Bezugspersonen versorgt und geschützt zu werden. Dies bildet sich mittlerweile in fast allen gängigen Entwicklungstheorien ab, allen voran der Bindungstheorie¹⁶ sowie dem Ansatz der Mentalisierung.¹⁷

Kinder kommen mit dem natürlichen Reflex auf die Welt, auf Situationen der Unsicherheit, Mangelversorgung oder auch Schmerz mit Schreien bzw. Weinen zu reagieren. Dieses Schreien und Weinen aktiviert unter den erwartbaren Umständen die Schutzpersonen der eigenen sozialen Gruppe, welche dann unterstützen. Hieraus lernt das Kind, die Sicherheit anderer Menschen zu suchen, wenn es in Not gerät.

Nun gibt es aber Entwicklungskontexte, in denen genau diese Überlebensstrategie des Kindes nicht greift. Wenn die erwachsene Bezugsperson z. B. in Folge einer psychischen Erkrankung, des Alkoholspiegels oder ihrer ständigen Abwesenheit (also das Kleinkind allein lassend) nicht reagiert, kann das Kind nicht durch Interaktion mit einer Schutz- und Versorgungsperson die Affektregulation erlernen.¹⁸ Ebenso versagt dieser Mechanismus radikal, wenn von der eigentlichen Versorgungs- und Schutz-, also Bindungsperson die Gefahr und der Schmerz ausgehen, wie es z. B. bei familiärer Gewalt oder Missbrauch der Fall ist.

In beiden Fällen gelten aber für das Kind die gleichen, normalen Lernmechanismen wie oben beschrieben: Es lernt, sich der Welt und den Interaktionen und sozialen Bezügen anzupassen, in die es hineingeboren wurde – und bildet somit eine Erwartungshaltung, also eine gewaltaffine oder Isolation und Einsamkeit erwartende Antizipation des Zukünftigen aus.¹⁹

¹⁶ Vgl. Bolz & Koglin, 2020.

¹⁷ Vgl. Fonagy, Gregely et al., 2004.

¹⁸ Vgl. Bolz & Koglin, 2020; Fonagy, Gregely et al., 2004.

¹⁹ Vgl. Baumann, 2012b.

3 Ein Modell zur Analyse von Handlungsspielräumen bei (ver-)störenden Verhaltensweisen

Zusammenfassend zeigt sich also: Kinder, die unter erschwerten Bedingungen aufwachsen und dabei (ver-)störende, deviante Verhaltensweisen entwickeln, aktivieren in diesem Prozess zunächst einmal die ganz normalen Entwicklungsmechanismen des Menschlichen, nur halt, dass ihre Sozialisation alles andere als „normale“, vor allem dem Menschen in seiner kulturhistorisch-biologischen Entwicklungsgeschichte betrachteten, Bedingungen bereitstelle. Aber sie passen sich an genau die Welt an, die sie erleben – auch für sie gilt, dass ihr Gedächtnis das wichtigste Wahrnehmungsorgan ist. Es ist nur mit anderen Erfahrungen ausgestattet.

Hieraus ergibt sich, dass Handlungsfähigkeit in schwierigen Situationen nur dann entstehen kann, wenn es uns gelingt, diese Situation auch als schwierig solche zu erfassen. In zahlreichen Workshops, Seminaren und Beratungskontexten mit Fachkräften, die in unterschiedlichsten Kontexten mit straffälligen Kindern, Jugendlichen und Heranwachsenden arbeiten (von schulischen und Jugendhilfekontexten bis zu psychiatrisch-forensischen und kriminalpräventiven Projekten) habe ich dabei ein Modell entwickelt, das die Funktion eines Handlungsleitfadens und vor allem einer Reflexions- und Entscheidungsgrundlage bilden kann (vgl. Abbildung 1).

Dieses Modell geht davon aus, dass ich an Situationen, in denen ein Mensch als schwierig wahrgenommenes Verhalten (z. B. Gewalt) zeigt, grundlegend zwei Fragen stellen kann:²⁰

a) *Wie sehr hat der Mensch sein Verhalten in dem Moment unter bewusster Kontrolle gehabt?*

Die Antwort auf diese Frage schwankt zwischen den beiden Extrempositionen „hoch“ (also hohe bewusst-kognitive Verhaltenssteuerung) und „gering“ (also stark affektiv geladene, kaum noch durch bewusste Entscheidungen zu beeinflussende Affekthandlung).

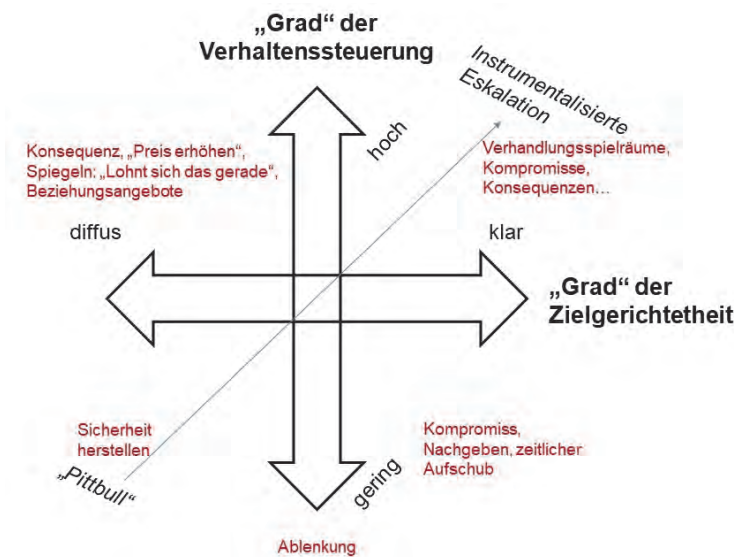
²⁰ Vgl. Baumann, 2019; Baumann, 2020.

b) *Wie klar ist in der Situation die Zieldimension des Verhaltens bestimmbar?*

Die Antwort auf diese Frage bewegt sich auf der dimensional Achse zwischen „klar“, es ist also völlig klar erkennbar und benennbar, welches Ziel mit dem Verhalten erreicht werden soll, und „diffus“, was bedeutet, dass das Ziel des Verhaltens selbst dem Menschen, der handelt, nicht völlig klar ist, stark unbewusste Anteile enthält oder eher einen diffusen Erregungszustand widerspiegelt.

In der Konsequenz kann die Antwort auf diese beiden Fragen wie in Abbildung 1 dargestellt in einem Fadenkreuz angeordnet werden.

Abbildung 1: *Dynamisches Eskalationsmodell*



Quelle: Baumann, 2020, S. 30.

Die Einschätzung der konkreten Situation zeigt jetzt, welche Spielräume fachliches Handeln hat. Die meisten erzieherischen und juristischen Interventionen unterstellen, dass der Mensch grundlegend sowohl bewusst entscheidend als auch auf klare Ziele hin orientiert handelt (Typ „instrumentelle Eskalation“). In diesem Fall kann durch eine Sanktionsandrohung und durch die Erhöhung der Entdeckungswahrscheinlichkeit Verhalten reguliert werden, da der Mensch sich

auch gegen die Handlung entscheiden und das Ziel der erwartbaren Sanktion unterordnen kann.

Aber gerade der Blick auf das gegenüberliegende Feld, hier bildhaft als „Typ Pittbull“ benannt, zeigt, wie sehr dann Interventionen ins Leere greifen. Ein Mensch, der sein Verhalten in dem Moment von Affekten geleitet und ohne konkretes Ziel umsetzt, kann von einer drohenden Sanktion nicht beeinflusst werden, denn eine drohende Sanktion als Moment der Verhaltensregulation setzt erstens voraus, dass der Mensch sein Verhalten regulieren könnte, und zweitens, dass er in dem Moment antizipieren kann, dass ihn die Sanktion zu einem späteren Zeitpunkt auch treffen wird. Insofern kann für diesen Eskalationstypus ausschließlich die Prämisse „Sicherheit herstellen“ gelten. Hierzu kann bei extrem auftretender Gewalt natürlich auch die Frage zählen, wie die Sicherheit anderer Menschen umzusetzen ist, vor allem ist aber gemeint, die Sicherheit des potentiell eskalierenden Menschen zu stärken, z. B. durch aktive Meidung verunsichernder Situationen, engere pädagogische Begleitung im Alltag, feste wiederkehrende Strukturen und Rituale und natürlich durch das Erlernen von Emotionsregulation durch eine Sicherheit und Bindung vermittelnde Beziehungsarbeit.

Das Feld in dem Fadenkreuz oben links, welches ich gerne als „Tanz auf dem Vulkan“ benenne, ist wohl erzieherisch die größte Herausforderung, weil es am meisten irritiert. Der Mensch handelt zwar im vollen Bewusstsein, oft sogar sehr geplant, teilweise kaltblütig. Es lässt sich aber nicht ausfindig machen, welche situativen Ziele er damit verfolgt. Es scheint eher so, als müsse ein gewisser Druck abgebaut werden, als gäbe es keine anderen Strategien, mit anderen Menschen in Kontakt zu treten, oder als würden diffuse Kontrollbedürfnisse die Oberhand gewinnen. Obwohl der Mensch also völlig bewusstseinsklar handelt, hat er dennoch kaum Alternativen. Diese Gruppe kann zwar in einem gewissen Rahmen durch Sanktionen und logische Konsequenzen beeinflusst werden, aber der Grad dieser Beeinflussung ist schmal. Effektiv ist in diesen Fällen letztlich Psychoedukation, also der Versuch, dem Menschen durch Training und Therapie bewusst zu machen, welche Entscheidungsspielräume er selbst hat und wie er diese besser nutzen kann. Darüber hinaus ist eine ganz enge Beziehungsarbeit notwendig.

Die letzte Gruppe schließlich sind junge Menschen, die sich wohl am ehesten als Typ „sich reinsteigern“ zu bezeichnen sind. Das Ziel scheint klar, aber innerhalb des Konfliktes oder einer für sie schwierigen Situation steigern sie sich so in ihre Affekte hinein, dass sie die Kontrolle verlieren und nur noch affektiv ausagieren. Diese Menschen müssen lernen, den Zeitpunkt eines sich

anbahnenden Kontrollverlustes zu erkennen und rechtzeitig selbst gegenzusteuern. Dies setzt voraus, dass sie z. B. ihr gewalttätiges Verhalten aktiv verändern wollen, dann sind diese Strategien des Selbstmanagements und Verhaltenstrainings aber äußerst erfolgversprechend. In der pädagogischen Begleitung ist dabei das Prinzip des „zeitlichen Aufschubs“ die wichtigste Strategie: Pädagog*innen müssen die Eskalationen als einen dynamischen Prozess „lesen lernen“, und dann entsprechend die Momente in der konkreten Situation abpassen, in denen Handeln (z. B. durch einen Kompromiss, eine zeitliche Verschiebung oder auch stumpf durch Ablenkung) möglich ist.

Wichtig an diesem Modell ist, dass es sich nicht um eine Typisierung von Menschen handelt, sondern um eine situative Einschätzung. Es gibt durchaus nicht wenige Menschen, gerade im Kontext schwerer Traumatisierungen, die das volle Spektrum an Extremzuständen zeigen. Dennoch ist bei der Frage pädagogisch-erzieherischer Interventionen (und damit auch im juristischen Sinne des JGG) immer zu berücksichtigen, welche Dynamiken der junge Mensch tatsächlich zeigt und mit welchen Strategien hierauf reagiert werden kann.

4 Resümee

In diesem Beitrag habe ich versucht zu zeigen, dass das Wissen über komplexe Entwicklungsverläufe im Kontext der interdisziplinären Entwicklungswissenschaften durchaus dazu beitragen kann, besser zu verstehen, warum Menschen in schwierigen Lebenslagen oft Menschen sind, die sich selbst in schwierige Situationen und Lebenslagen hineinbefördern. Hierbei sind die ganz normalen Entwicklungsprozesse sozialen und emotionalen Lernens aktiv.

Wie in dem abschließend dargestellten Modell gezeigt, ist dabei nicht nur ein Wissen über den individuellen biographischen Kontext einer Person notwendig, sondern gerade auch ein Verstehen von emotionsregulierenden Prozessen im situativen Kontext einer devianten Handlung. Mit diesem Wissen können – wie hier nur skizziert werden konnte – Strategien für Interventionen und Bedingungen gelingender Unterstützung formuliert werden.

Literaturverzeichnis

Baumann, M. (2020). Gewalt – Ein Thema für die Jugendhilfe. Corax Fachmagazin für Kinder- und Jugendarbeit in Sachsen, (2), S. 28–31.

- Baumann, M. (2019). Kinder, die Systeme sprengen, Band 2: Impulse, Zugangswege und hilfreiche Settingbedingungen für Jugendhilfe und Schule. Weinheim: Schneider Verlag Hohengehrden.
- Baumann, M. (2012a). Kinder, die Systeme sprengen, Band 1: Wenn Jugendhilfe und Erziehungshilfe aneinander scheitern. Weinheim: Schneider Verlag Hohengehrden.
- Baumann, M. (2012b). Die kindliche Hirnentwicklung unter den Bedingungen von Gewalt und Misshandlung. In G. C. Schulze & A. Zieger (Hrsg), *Erworbene Hirnschädigungen – Neue Herausforderungen an eine interdisziplinäre Rehabilitationspädagogik* (S. 136–146). Bad Heilbrunn: Julius Klinkhardt Verlag.
- Baumann, M. (2007). *Emotion und Interaktion im Kontext (neuro-)wissenschaftlicher Forschung. Ein Beitrag zum Umgang mit neurowissenschaftlichen Forschungsergebnissen in erziehungswissenschaftlichen Kontexten*. Dissertation, Universität Hannover. Online verfügbar unter: <http://d-nb.info/985985666/34> (letzter Abruf am: 15.05.2022).
- Baumann, M., Bolz, T. & Albers, V. (2021). *Verstehende Diagnostik in der Pädagogik. Verstörenden Verhaltensweisen begegnen*. Weinheim: Beltz Verlag.
- Beck, U. (1994). *Risikante Freiheit. Individualisierung in modernen Gesellschaften*. Frankfurt a. M.: Suhrkamp Verlag.
- Beck, U. & Beck-Gernsheim, E. (1990). *Das ganz normale Chaos der Liebe*. Frankfurt a. M.: Fischer.
- Bolz, T. & Koglin, U. (2020). Unsichere Bindung und aggressives Verhalten von Schülerinnen und Schülern mit Förderbedarf der Emotionalen und Sozialen Entwicklung. *Empirische Sonderpädagogik*, 3, S. 175–192.
- Eibl-Eibesfeldt, I., Schiefenhövel, W. & Heeschen, V. (1989). *Kommunikation bei den Eipo. Mensch, Kultur und Umwelt im zentralen Bergland von West-Neuguinea. Eine humanethologische Bestandsaufnahme*. Berlin: Dietrich Reimer Verlag.
- Fonagy, P., Gregely, G., Jurist, E. L. & Target, M. (2004). *Affektregulierung, Mentalisierung und die Entwicklung des Selbst*. Stuttgart: Klett Cotta Verlag.
- Harari, Y. N. (2015). *Eine kurze Geschichte der Menschheit*. München: Random House Verlag.
- Kotschal, K. (2019). *Mensch – Woher wir kommen, wer wir sind, wohin wir gehen*. Wien: Brandstätter.
- Leube, K. (1989). Die kompetente Familie – Zur Geschichte der Familie und ihrer Helfer. In J. Hohmeier & H. Mair (Hrsg). *Eltern- und Familienarbeit* (S. 14–27). Freiburg i. Br.: Lambertus Verlag.
- Pritzel, M., Brand, M. & Markowitsch, H. J. (2003). *Gehirn und Verhalten. Ein Grundkurs in physiologischer Psychologie*. Heidelberg: Spektrum Akademischer Verlag.
- Reichholf, J. H. (2010). *Warum die Menschen sesshaft wurden*. Frankfurt a. M.: Fischer Verlag.

- Sattler, D. (2016): Rechne mit dem Unerwarteten! Überlegungen zum Scheitern in der Sozialarbeit. *Evangelische Jugendhilfe*, 93 (3), S. 169–173.
- Schmitz, C. (2010). Gesund trotz Risikobelastung? Resilienz und Salutogenese – Zwei Konzepte zur Erhaltung und Verbesserung von Gesundheit. In: M. Baumann, C. Schmitz & A. Zieger (Hrsg.), *RehaPädagogik, RehaMedizin, Mensch – Einführung in den interdisziplinären Dialog humanwissenschaftlicher Theorie- und Praxisfelder* (S. 95–107). Baltmannsweiler: Schneider Verlag Hohengehren.

„Sicher ist sicher?“ Sozialarbeiterische Fachlichkeit unter Druck

Michael Lindenberg & Tilman Lutz

In unserer Arbeitsgruppe auf dem Deutschen Jugendgerichtstag 2021 haben wir die umstrittene Frage erörtert, ob die Risikoorientierung in der Sozialen Arbeit für Deprofessionalisierung steht, oder ob der richtige Gebrauch der mit ihr verbundenen Instrumente das sozialarbeiterische Handeln sogar professioneller macht. Unstrittig ist, dass sich mit der Risikoorientierung die Leitidee der Sozialen Arbeit von der Fürsorge zur Sicherheit verschiebt. So wurde bereits im 14. Kinder- und Jugendbericht ein „Risiko-, Schutz- und Kontrolldiskurs“¹ in diesem Feld konstatiert. Aus unserer Sicht bricht die Soziale Arbeit daher in der Risikoorientierung mit ihrer zentralen Sichtweise, „die problematische[n] Verhaltensweisen ihrer Klientel nicht als schuldhaft zurechenbares Handeln zu interpretieren, sondern als Ausdruck von problematischen Lebensbedingungen.“² Sie stellt damit eine Gefahr für eine reflexive, koproduktive Soziale Arbeit dar.³

Unser im Folgenden erneut abgedruckter, zu diesem Thema einschlägiger Beitrag⁴ widmet sich vor diesem Hintergrund eben dieser der Frage, ob Risikoorientierung ausschließlich „deprofessionalisierend“ wirkt, oder ob es nur auf den richtigen Gebrauch ankommt. Wir entfalten unsere Darlegung in einer freundlich-kritischen Auseinandersetzung mit einem Vorschlag von Bergmann und Wesely.⁵ Darin werben die Autor*innen für die Etablierung einer Merkmalsliste in der polizeilichen Jugendsachbearbeitung. Sie argumentieren, dass damit eine Erweiterung des polizeilichen Blicks nicht nur auf die Tat, sondern auch auf den*die Täter*in möglich wird. Damit soll eine Etikettierung vermieden werden. Die vorgeschlagene Perspektiverweiterung auf Schutzfaktoren verbleibt nach unserer Auffassung jedoch in der polizeilichen Risikoorientierung mit dem Fokus auf die Verhinderung künftiger Straftaten. Eine Orientierung an den Jugendlichen nicht nur als Täter*innen, sondern als junge Menschen mit einer eigenständigen Subjektivität kann auf diesem Wege kaum ermöglicht

¹ BMFSFJ, 2013, S. 353.

² Scherr & Ziegler, 2013.

³ Vgl. auch Cornel, Grosser et al., 2018; Lutz, 2017.

⁴ Bei vorliegendem Beitrag handelt es sich um eine leicht erweiterte Fassung des Aufsatzes Lindenberg & Lutz, 2021, aus der ZJJ 1/2021.

⁵ Bergmann & Wesely, 2020.

werden, sondern wird durch die strikt an Mittelschichtsnormen orientierten Schutzfaktoren der Merkmalsliste eher noch erschwert.

„You can't walk a dead dog.“ Überlegungen zur polizeilichen Jugendsachbearbeitung mit MEIKs aus Sicht Sozialer Arbeit

Anlass dieses Beitrags ist ein Aufsatz von Bergmann und Wesely (2020). Die Autor*innen stellen darin ein Werkzeug zur Risikobewertung (MEIKs) dar, das auf die praktische Polizeiarbeit übertragen werden soll. Damit streben sie kein verlässliches Prognoseinstrument an, sondern beabsichtigen eine strukturgebende Orientierung, die auch „Ansätze für erfolgversprechende Maßnahmen liefert“.⁶ Ausgangspunkt ist ihre Einschätzung, dass die polizeiliche Erfahrung mit Schwachstellen behaftet ist. Insbesondere würden qua Beruf und professioneller Orientierung in besonderer Weise strafrechtlich relevante Verhaltensweisen und Risikofaktoren in den Blick genommen und dadurch einseitig hervorgehoben, während Schutzfaktoren, das Lebensumfeld und die Persönlichkeit in den Hintergrund träten. Durch die stärkere Gewichtung von Risikofaktoren gegenüber protektiven Faktoren würde das „Kriminalitätsrisiko“⁷ von den polizeilichen Jugendsachbearbeiter*innen nicht selten überschätzt und zu intensiveren Maßnahmen führen, die „bei niedrigem Rückfallrisiko genau das Gegenteil, nämlich eine Erhöhung des Risikos bewirken“ und „Delinquenz verstärken“⁸ könnten. Darin sehen die Autor*innen eine Leerstelle. Mit Bezug auf den Labeling-Approach argumentieren sie für die Erweiterung der Perspektiven polizeilicher Jugendsachbearbeitung durch die Etablierung von Schutzfaktoren als Teil der Risikobewertung.

Dafür haben Bergmann und Wesely eine sogenannte „Merkmalsliste“ (MEIKs) entwickelt, die Risiko- und Schutzfaktoren auflistet. Diese Faktoren wurden aus anderen Veröffentlichungen übernommen und von den Verfasser*innen auf ihre Praxistauglichkeit hin evaluiert.⁹ Auf Basis dieser strukturierter Erhebung nicht nur der Risiko-, sondern auch der Schutzfaktoren könnten, so verstehen wir die Absicht der Verfasser*innen, passende Maßnahmen frühzeitig ergriffen werden, die Zusammenarbeit mit der Sozialen Arbeit, namentlich der Jugendgerichtshilfe, vorstrukturiert und weitere kooperierende Netz-

6 Bergmann & Wesely, 2020, S. 171.

7 Bergmann & Wesely, 2020, S. 171.

8 Bergmann & Wesely, 2020, S. 171.

9 Dazu kritisch Dollinger, 2021.

werkpartner auf polizeiliche Veranlassung hin zu Hilfemaßnahmen veranlasst werden.

Dabei sehen sie durchaus einige Probleme ihres Risikoscreenings: Erstens die besondere Situation von Jugendlichen in einer dynamischen Entwicklungsphase. Prognostische Aussagen, die notwendig aus einem relativ stabilen Vergangenheitsbezug abgeleitet werden müssen, sind daher sehr erschwert. Zweitens führe die Knappheit der Zeit und der Vorrang des Befristeten zu einer reduzierten Informations- und Hintergrunddichte in der polizeilichen Sachbearbeitung. Diese kann daher nicht umfassend erheben, was für eine stabile prognostische Aussage erforderlich wäre. So erklären die Autor*innen – wie bereits oben erwähnt –, dass von ihnen lediglich eine strukturgebende Merkmalsliste vorgestellt wird und kein verlässliches Prognoseinstrument. Diese Merkmalsliste ermögliche jedoch eine Denkweise, „mit der sich Straftäter*innen identifizieren lassen, die ein erhöhtes Risiko aufweisen, weiterhin erheblich strafrechtlich in Erscheinung zu treten und die für diese Zielgruppe Ansätze für Erfolg versprechende Maßnahmen liefert“.¹⁰

Die angestrebte Erweiterung des Blicks, die eine in der Auffassung der Verfasser*innen ‚falsche‘ Etikettierung vermeiden soll, zielt weiterhin darauf, das Risiko einer weiteren Straftat zu minimieren und damit auf eine Kategorisierung und Bearbeitungsweise, die auch in der Sozialen Arbeit zunehmend etabliert wird.¹¹ Eine derartige Risikoorientierung versucht, Gefahren durch dafür bestimmte Methoden und Handlungstechniken innerhalb der damit befassten Organisationen voneinander abzugrenzen und berechenbar zu stellen.¹² Die vorgeschlagene Perspektiverweiterung auf Schutzfaktoren verbleibt in dieser polizeilichen Risikoorientierung und dem Fokus auf die Verhinderung künftiger Straftaten. Die sozialarbeiterische Orientierung an den Subjekten¹³ und die Prämisse reflexiver Sozialer Arbeit, mit Ungewissheiten zu arbeiten und arbeiten zu müssen, stehen dieser Objektivierung von Menschen als Risikoträger*innen entgegen.

¹⁰ Bergmann & Wesely, 2020, S. 171.

¹¹ Lutz, 2017.

¹² Evers, 1990.

¹³ Von Spiegel, 2018, S. 27 ff.

Vermeidung von Karrieren und Etikettierungen?

Bevor wir aus der Perspektive der Sozialen Arbeit auf die Problematik der Risikoorientierung und die vorgeschlagene Kooperation bzw. Vorbereitung der Jugendgerichtshilfe und Jugendämter mit MEIKs¹⁴ eingehen, befassen wir uns mit dem Instrument, seiner Zwecksetzung und dem Bezug auf den Etikettierungsansatz. Der Anschluss der Verfasser*innen an die kritische Kriminologie, durch die seit vielen Jahrzehnten ein Ansatz in der Sozialen Arbeit und zunehmend auch in der Polizei verbreitet wurde, dass Kriminalität nicht zuletzt durch die Zuschreibung der damit befassten Instanzen erzeugt wird, ist ja zentraler theoretischer Ausgangspunkt für die Entwicklung des Instrumentes. Sie formulieren, dass durch die einseitige Betonung der Risiko- und die Unterbewertung der Schutzfaktoren auch die Polizei Etikettierung verschärfe und kriminelle Karrieren unnötig befördere. In der Sprache der Autor*innen: die Risikofaktoren werden höher bewertet (falsch positiv) als die Schutzfaktoren (falsch negativ).

Damit zerlegen die Autor*innen ihren Ansatz in zwei Teile: Die Risikofaktoren sind jene, mit denen Kriminalität zugeschrieben wird, die Schutzfaktoren solche, die Kriminalität mindern und einer Etikettierung bzw. deren Verstärkung durch die Polizei entgegenwirken.

Dieses Verständnis der Etikettierungsperspektive bleibt jedoch hinter der Idee der sekundären Devianz¹⁵ zurück, auf die sich die Verfasser*innen beziehen. Sekundäre Devianz beschreibt abweichendes Verhalten als Reaktion von Menschen auf Probleme, „die durch die gesellschaftliche Reaktion auf ihr abweichendes Verhalten geschaffen werden“:¹⁶ Im Sinne der Autor*innen wird diese gesellschaftliche Realität durch Kontakte mit Strafverfolgungsbehörden oder anderen staatlichen oder staatlich finanzierten Instanzen erzeugt, weil die mit Kriminalität beschäftigten Personen ihre jeweilige berufliche Perspektive einnehmen. Blumer verdeutlicht diesen wissenschaftstheoretischen Anspruch, wonach wir allen Dingen gegenüber auf der Grundlage von Bedeutungen handeln, mit folgendem Beispiel: „Ein Baum ist für einen Holzfäller, einen Botaniker oder einen Poeten etwas ganz Unterschiedliches; ein Himmelsstern ist für einen heutigen Astronomen oder einen Schäfer der Antike etwas ganz anderes; der Kommunismus erscheint einem Sowjet-Patrioten in einem anderen Licht als einem Wall-Street-Broker“.¹⁷

¹⁴ Bergmann & Wesely, 2020, S. 175.

¹⁵ Tannenbaum, 1938; Lemert, 2016 [1975].

¹⁶ Lemert, 2016 [1975], S. 126.

¹⁷ Blumer, 1986 [1969], S. 69, Übersetzung d. Verf.

Diese Bedeutungen werden in sozialen Interaktionen in einem interpretativen Prozess ausgehandelt – eine Sichtweise, die etwa für das methodische Handeln in der Sozialen Arbeit grundlegend ist. Von dieser Sichtweise kann jedoch in der polizeilichen Jugendsachbearbeitung kaum die Rede sein. Auch die MEIK-Liste wird nicht dazu anhalten, Bedeutungen in einem interpretativen Prozess auszuhandeln. Dafür lässt die Strafprozessordnung ohnehin keinen Raum. Die Liste bietet darüber hinaus kaum eine Möglichkeit, das Tatgeschehen und die sozialen Hintergründe zu interpretieren. Das ist vorgängig durch die Merkmale geschehen: Angekreuzt werden kann lediglich ein vorher summarisch ermitteltes und damit gerade nicht von den Sachbearbeiter*innen auf den Einzelfall bezogenes interpretiertes Geschehen und Verhalten. Damit verbleiben Risiko- und Schutzfaktoren strikt klassifikatorisch; es sind Kategorien, unter die ein komplexes Geschehen subsumiert wird – und damit ist es ein Zuschreibungs- und kein Unterscheidungs-, Verstehens- oder Aushandlungsprozess.¹⁸

Die Etikettierungsperspektive aus der kritischen Kriminologie,¹⁹ die sich mit dem Normensystem beschäftigt und die ungleiche Zuteilung des negativen Gutes Kriminalität aufgedeckt hat, wird so auf den Begriff des Kriminalitätsrisikos enggeführt und missverstanden. Dagegen fragt die kritische Etikettierungsperspektive nach dem Handeln der Menschen in den Instanzen, nach deren Zuschreibungen und Urteilen. Sie fragt nicht, wie es die Verfasser*innen durchgängig tun, nach den Eigenschaften von Subjekten oder Handlungen sowie den Ursachen, die in die Risikofaktoren in der Praxis nicht selten hineingedeutet werden.²⁰ Die entscheidende Frage des Labeling-Approach lautet vielmehr, „wie man sich den Prozeß des Herausfilterns der letztlich ‚kriminellen Population‘ [hier: der rückfallgefährdeten Population] [...] vorzustellen hat. Man könnte sich einmal denken, daß dieser Selektionsprozeß nach dem Zufallsprinzip ablaufen würde, d.h. daß jeder, der eine strafbare Handlung begangen hat, die gleiche Chance besitzt, erkannt, verfolgt und verurteilt zu werden. Nach allem bisher Gesagten kann man diese Möglichkeit als wenig realistisch beiseite tun. Das bedeutet mit anderen Worten: Wir haben davon auszugehen, daß dieser Selektionsprozeß nach bestimmten Regelmäßigkeiten abläuft, daß sich soziologische Gesetzmäßigkeiten nachweisen lassen, die hier im Spiele sind“.²¹

¹⁸ Ausführlicher zu diesen Begriffen: Cremer-Schäfer & Lutz, 2019.

¹⁹ Sack, 2016 [1968].

²⁰ Siehe dazu Dollinger, 2021.

²¹ Sack, 2016 [1968], S. 115.

Soziologische Gesetzmäßigkeiten decken das Beziehungsgeflecht zwischen Menschen auf, die als einzelne oder in Gruppen wechselseitig aufeinander einwirken und dabei den unter ihnen geteilten und akzeptierten Regeln folgen. Norbert Elias benutzt für die Analyse dieser dauerhaften und sich stetig ändernden wechselseitigen Einwirkungen den Begriff der Figuration: „Wenn vier Menschen um einen Tisch herumsitzen und miteinander Karten spielen, bilden sie eine Figuration. Ihre Handlungen sind interdependent“.²² Elias hat diesen Begriff der „Figuration“ eingeführt, weil er die übliche Trennung – nicht die Unterscheidung – zwischen der Untersuchung des Menschen und der Menschen für fragwürdig hält, denn die „Spaltung des Menschenbildes in ein Bild von dem Menschen und ein Bild von den Menschen“²³ ist eine intellektuelle Verirrung. „Individuum“ und „Gesellschaft“ sind nicht zwei getrennte Objekte, sondern „verschiedene, aber untrennbare Ebenen des menschlichen Universums“.²⁴ Eben diese Trennung aber nehmen die Autor*innen vor und gehen davon aus, dass es Individuen gibt, deren Handeln und Verhalten unabhängig von den Sichtweisen der Strafverfolgungsbehörden betrachtet werden kann: Die Individuen sind mehr oder weniger stark gefährdet, erneut eine strafbare Handlung zu begehen. Der Grad des Risikos lässt sich danach mit ‚objektiven‘ Faktoren, die ausschließlich in der Person des Jugendlichen liegen, zumindest vorstrukturieren. Jegliche Interdependenz wird durch diese Objektivierung ignoriert. Darauf verweist auch die Bearbeitungsdauer für die Merkmalsliste von 8 bis 20 Minuten.²⁵

Ohne Zweifel wollen die Autor*innen gerade dies nicht erzeugen. Aber wie wir die Merkmalsliste auch drehen und wenden: Es geht doch immer um das Risiko und um Prognosen. Auch der Umweg über den sozialpädagogischen Blick (hier: Schutzfaktoren genannt und damit in polizeiliche Sprache überführt) führt wieder auf den risikoorientierten, polizeilichen Blick zurück. Die Merkmalsliste macht die Jugendlichen zu Objekten polizeilicher Zuschreibung, sie objektiviert sie als Risikoträger*innen – mal mit höherem und mal mit geringerem Risiko, je nachdem, wie die Risiko- und Schutzfaktoren zueinander gewichtet werden. Damit werden die Jugendlichen keinesfalls umfänglicher oder fairer in den Blick genommen, schon gar nicht als Subjekte, wie es in der Sozialen Arbeit gefordert (und auch hier nicht immer eingehalten) wird. Es

²² Elias, 1979, S. 141.

²³ Elias, 1979, S. 140.

²⁴ Elias, 1979, S. 140.

²⁵ Bergmann & Wesely, 2020, S. 173.

findet eine binäre Trennung statt in das *Risiko von Kriminalität* und den *Schutz vor Kriminalität*.

Die Risikoeinschätzung selbst ist daher weiterhin eine Etikettierung oder eine „soziale Zensur“, mit der „Ordnung und moralische Reinheit“²⁶ hergestellt werden. Zugeschrieben wird nicht mehr das negative Gut Kriminalität, sondern das Etikett des*der Kriminalitätsgefährdeten, mit anderen Worten des*r „Gefährlichen“. Das wird in dem Beitrag und dem Instrument nicht reflektiert. Dies wäre vor dem Hintergrund des Verweises auf die unbestrittene Ubiquität von Normbrüchen im Jugendalter allerdings naheliegend, die Bergmann und Wesely durchaus andeuten: „Allerdings ist die langfristige und verlässliche Vorhersage zukünftigen Verhaltens junger Straftäter*innen aufgrund der Entwicklungsdynamiken in dem Alter in besonderem Maße erschwert“.²⁷

Tatsächlich sind die Schutzfaktoren nichts anderes als eine Umkehrung der Risikofaktoren.²⁸ Nehmen wir als Beispiel den Schutzfaktor „regelmäßige und sinnvolle Freizeitbeschäftigung“, dem der Risikofaktor „Freizeit geprägt von Langeweile und übermäßigem Medienkonsum“ gegenübergestellt wird. Hier wird nicht nur die Umkehrung deutlich, sondern zugleich wie stark die Merkmale moralisch aufgeladen sind: „Streunen“, „Skrupellosigkeit“, „schlechter“ Kontakt zu Vater oder Mutter oder die Gegenüberstellung eines „stabilen“, „normkonformen“ Freundeskreises und „delinquenten Peers“. Diese sozialen Zensuren sollen darauf verweisen, was ein guter und richtiger Lebenswandel zu sein hat. So sind die Kategorisierungen askriptiv (zuschreibend) und nicht deskriptiv (beschreibend).

Das kann auch gar nicht anders sein, denn wie wir bereits formuliert haben, werden die Merkmale mit den jugendlichen Tatverdächtigen weder besprochen und schon gar nicht ausgehandelt. Das sollen sie auch nicht, denn die Autor*innen gehen davon aus, dass eine subjektive bzw. individuelle Deutung nicht erforderlich ist, schließlich handle es sich um sachliche Beschreibungen (Deskriptionen) und keinesfalls um Zuschreibungen (Askriptionen).²⁹ So hilft dieses Instrument in der polizeilichen Sachbearbeitung kaum, die Person und den Tathergang zu verstehen, obwohl doch erst das Verstehen eine kriminalitätsvorbeugende Wirkung erzeugen könnte, auf die es den Verfasser*innen ankommt. Es geht, wie Mead es beschreibt, um ein Verstehen im Wissen darum, dass erst

²⁶ Sumner, 1991, S. 255.

²⁷ Bergmann & Wesely, 2020, S. 171.

²⁸ Bis auf eine Ausnahme: Der Schutzfaktor, eine Perspektive zu haben, der einem „übermäßigen Substanzkonsum“ gegenübergestellt wird (Bergmann & Wesely, 2020, S. 178).

²⁹ Bergmann & Wesely, 2020, S. 174.

Verstehen Wirkungen erzeugen kann, denn „die Grenzen sozialer Organisationen liegen in der Unfähigkeit von Individuen, sich in die Perspektive anderer Individuen zu versetzen“.³⁰ Diese Grenze soll mit dem vorgestellten Instrument erweitert werden; doch uns scheint es, dass die Grenze damit enger gezogen wird, also das Gegenteil erzeugt.

Wie Helga Cremer-Schäfer im Anschluss an Cicourel formuliert, ist es die Aufgabe von „law-enforcement-agencies“ wie der polizeilichen Jugendsachbearbeitung, in einem bürokratisch organisierten Rahmen Handlungsnormen durchzusetzen. „Anders als im interpretativen Modell menschlicher Interaktion, das vom situierten Handeln ausgeht, gehört zum ‚normativen Modell‘ die Unterstellung, Normen seien eindeutige und situationsunabhängige Handlungsmaximen“.³¹ Dies spiegelt sich in der Liste, die damit ignoriert, dass in den Strafverfolgungs- und Strafvollstreckungsbehörden fortlaufend Entscheidungen getroffen werden müssen: „How decisions are made to arrest someone, how the police decides to file a petition requesting that a court hearing to be held, how the conditions of an arrest are reported by the police, how the probation officer decides that a preliminary hearing to consider the acceptability of the petition is warranted, how the probation office negotiates the relationship of trust with the juvenile, and so on“.³² Aus dieser Sicht ist die von den Autor*innen vorgeschlagene Liste ein verengendes Zuschreibungs- und Subsumtionsinstrument für die Polizei, das den Jugendlichen jede Möglichkeit nimmt, ihre Sicht der Dinge einzubringen (diese Kategorie fehlt ohnehin) und sich gegen ihre Diskriminierung zur Wehr zu setzen. „Institutionalisierte Diskriminierung trifft Jugendliche, die keine respektable, sozial aufgestiegene Familie mit mittlerem Einkommen haben, dafür Scheidungsprobleme“.³³

Dass die Merkmale als abstrakte Risikokategorien zudem die subjektive Lebenswelt systematisch verfehlen, wie auch Dollinger in seiner Replik auf den Vorschlag von Bergmann und Wesely begründet, zeigt etwa die Risikokategorie „kein Kontakt zum Vater“³⁴ bzw. zur Mutter. Je nachdem, wie die Beziehung zu einem oder beiden Elternteilen war, kann „kein Kontakt“ für die jungen Menschen eine Befreiung oder ein Leid darstellen. Kontakt oder kein Kontakt können im Einzelfall genauso gut eine Belastung wie ein Schutz sein. Ähnlich

³⁰ Mead, 1976, S. 424.

³¹ Cremer-Schäfer, 2017, S. 146.

³² Zit. nach Cremer-Schäfer, 2017, S. 146.

³³ Cremer-Schäfer, 2017, S. 152.

³⁴ Bergmann & Wesely, 2020, S. 178.

verhält es sich mit der Kategorie „gute schulische Leistung“.³⁵ Dieser Schutzfaktor illustriert die (dialogische) Deutungsnotwendigkeit im Einzelfall: Zum einen hängen die Leistungen nicht unerheblich vom sozialen Status ab und stehen mit dem angestrebten Schulabschluss in Verbindung, zum anderen sind sie im Zusammenhang mit den Unwägbarkeiten der Entwicklungsphase Jugend zu sehen. Nicht zuletzt schließen sich gute schulische Leistungen (Schutzfaktor) und Disziplinprobleme in der Schule (Risikofaktor) nicht in jedem Einzelfall aus.

Die Verfasser*innen stellen insgesamt ein normatives Modell vor, das sich an den Idealvorstellungen der Mittelschicht orientiert: Ein junger Mensch lebt bei beiden Eltern, steht in einem intensiven, wertschätzenden und unterstützenden Kontakt mit seiner Familie und hält sich an vereinbarte und gesetzte Regeln im Haushalt. Innerhalb oder außerhalb der Familie hat dieser Mensch eine feste und stabile emotionale Bindung mit mindestens einer Person. Er verfügt über einen Freundeskreis, der sich ebenfalls an die Gesetze hält. Mit diesem treibt er regelmäßig Sport, am besten in einem Verein. Ein in diesem Sinne ‚normaler‘ und dadurch nach MEIKs vor Kriminalität gut geschützter junger Mensch ist sozial kompetent, anpassungsfähig und leistungsbereit, nicht zuletzt geht er regelmäßig mit gutem Erfolg in die Schule.

Dieses Bild bzw. diese Normalitätsfolie widerspricht nicht nur grundlegenden Erkenntnissen aus der Entwicklungspsychologie über die Aufgaben der Lebensphase Jugend,³⁶ sondern auch den empirischen Erkenntnissen über die Ubiquität von Normbrüchen in dieser Lebensphase. Vielmehr reflektiert es die Bedeutung der Vergabe sozialer Zensuren und die von der Etikettierungstheorie herausgearbeitete ungleiche Verteilung des negativen Gutes Kriminalität: „Danach tragen die Akteure das größte Risiko, dass ihre Normbrüche entdeckt und verfolgt werden, die in der sozialen Hierarchie eine Position relativer Machtlosigkeit einnehmen (etwa weil sie arm, schlechter gebildet, migrantisch oder jugendlich sind)“.³⁷

Der Soziologe William Chambliss hat den Prozess der Vergabe „sozialer Zensuren“ an einer Oberschule in Missouri untersucht.³⁸ Er fand dort zwei Cliquen, denen er die Namen „Heilige“ und „Rowdies“ gab. Die acht Mitglieder der „Heiligen“ kamen aus Familien der oberen Mittelschicht. Sie waren gute Schüler und engagierten sich in Schulangelegenheiten. An Wochenenden oder an

³⁵ Bergmann & Wesely, 2020, S. 178.

³⁶ Bspw. Erikson, 1973.

³⁷ Legnaro & Klimke, 2016, S. 107.

³⁸ Chambliss, 1973.

Tagen, an denen sie die Schule schwänzten, ergingen sich die „Heiligen“ jedoch in unterschiedlichen Formen der Delinquenz: übermäßiger Alkoholenuss, rücksichtsloses Autofahren, kleinere Diebstähle, Vandalismus und „Aufreißen“ von Mädchen. Die Leute in der Stadt betrachteten sie trotzdem als gute Jungs, zwar ein wenig übermütig, doch stießen sie sich schließlich noch die Hörner ab. Die Polizei hat während der zwei Jahre, die Chambliss dort verbrachte, nicht einen der „Heiligen“ aufgegriffen.

Dagegen kamen die sechs Mitglieder der „Rowdies“ aus Familien der Unterschicht und waren keine besonders guten Schüler. An den Wochenenden konnte man sie meistens am örtlichen Drugstore herumhängen sehen, wo sie Alkohol tranken. Etwa einmal im Monat verwickelten sie sich in eine Schlägerei (gewöhnlich untereinander). Kleine Diebstähle gehörten ebenfalls zur Regel. Sie verhielten sich nicht besonders anders als die „Heiligen“. Trotzdem lagen nicht die „Heiligen“, sondern die „Rowdies“ ständig in Konflikt mit der Polizei.

Im Anschluss an Chambliss kann formuliert werden, das mit MEIKs „Rowdies“ und „Heilige“ hergestellt werden. Damit konterkariert das Instrument die eingangs angesprochene Absicht, Etikettierungen zu reduzieren. Das ist nicht erstaunlich, sind die Merkmale doch aus unterschiedlichen Quellen zusammengetragen, die Risikofaktoren auf Basis der herrschenden Zuschreibungspraxen extrapolieren und diese damit reproduzieren: Wenn arme Menschen leichter und öfter als kriminell etikettiert werden, wird Armut automatisch zu einem statistisch relevanten Risikofaktor.

MEIKs als Vorbereitung gelingender Sozialer Arbeit?

Wir gehen nun dem zweiten Anspruch der Autor*innen nach, wonach mit MEIKs ein Instrument vorliege, das aufgrund der gemeinsamen Betrachtung von Risiko- und Schutzfaktoren sowie der Erweiterung des polizeilichen Blicks über strafrechtlich relevante Verhaltensweisen und Risikofaktoren hinaus auf das Lebensumfeld und die Persönlichkeit passendere und geeignetere Maßnahmen ermögliche. Dabei verweisen sie explizit auf einen möglichen Nutzen für die Soziale Arbeit, wenn MEIKs an die Jugendämter und JGH weitergegeben werde, damit diese „einen ersten Eindruck von möglichen Problemlagen des Beschuldigten aber auch erkannter Ressourcen“³⁹ vermittelt bekommen.

³⁹ Bergmann & Wesely, 2020, S. 175.

Aus der Perspektive der Sozialen Arbeit ist bezüglich der vorgeschlagenen Kooperation bzw. Wissensvermittlung zu besprechen, inwiefern die unterschiedlichen Zielsetzungen der Akteure – Polizei und Soziale Arbeit – berücksichtigt werden. Geht es primär um die Lebensumstände und Sozialisation des*der Jugendlichen, der*die eine Straftat begangen hat, und um die Ermöglichung eines gelingenderen Alltags? Oder geht es zentral um den Normbruch und die künftige Vermeidung weiterer Straftaten?

Soziale Arbeit und Strafrechtspflege sind „alternative Reaktionen“ auf „gesellschaftlich als inakzeptabel geltende Formen abweichenden Verhaltens“.⁴⁰ Weil es alternative Reaktionen sind, müssen sie sich voneinander unterscheiden. Das gilt sowohl für ihre Maßnahmen (Beratung und Unterstützung versus Strafe und Ausschließung) als auch für ihre Problemdeutungen: „Für das Selbstverständnis der Sozialen Arbeit war und ist eine Sichtweise konstitutiv, die problematische Verhaltensweisen ihrer Klientel nicht als schuldhaft zurechenbares Handeln interpretiert, sondern als Ausdruck von problematischen Lebensbedingungen, die sowohl eine Orientierung an den Normalitätsmodellen der modernen Gesellschaft, als auch die Entwicklung einer zurechenbaren rationalen Handlungsfähigkeit erschweren“.⁴¹

Die Verhinderung strafrechtlich relevanter Handlungen ist primär eine polizeiliche und keine sozialarbeiterische Aufgabe. Daher ist mit einer polizeilichen Vorbereitung sozialarbeiterischen Handelns die Gefahr der kriminalpolitischen Vereinnahmung und Verengung der Grundlagen und Zielsetzungen der Jugendhilfe verbunden. Deren gesetzlich festgelegte Orientierung bezieht sich auf die Bedürfnisse und Interessen der Jugendlichen, auf die Ermöglichung eines autonomen, selbstbestimmten und eigenverantwortlichen Lebens. MEIKs als Ausgangspunkt für das Handeln der Jugendhilfe zu nutzen, steht so in der Gefahr, dass der polizeiliche Risikoblick dominiert und Soziale Arbeit auf Delinquenz und deren Verhinderung verengt wird.⁴² Geschähe dies, hätte sich die Soziale Arbeit, im Souterrain der Justiz einzurichten – als „Crimefighters united“,⁴³ wie Holger Ziegler die sichtbare Entwicklung einer zunehmenden Kooperation von Sozialer Arbeit und Polizei beschrieben hat.⁴⁴ Für eine eigenständige Soziale Arbeit ist es jedoch, so formulierte schon Herman Nohl, entscheidend, „ihren Ausgangspunkt unbedingt im Zögling [zu haben], d.h., dass sie

⁴⁰ Scherr & Ziegler, 2013, S. 118.

⁴¹ Scherr & Ziegler, 2013, S. 120.

⁴² Lindenberg & Lutz, 2019; Lutz, 2017.

⁴³ Ziegler, 2001.

⁴⁴ Siehe dazu auch Pütter, 2015.

sich nicht als Vollzugsbeamten irgendwelcher objektiven Mächte dem Zögling gegenüber fühlt“.⁴⁵ Dazu gehören die bereits genannten Aspekte der Subjektorientierung und des Handelns im Ungewissen, und eben nicht die Objektivierung von Risiken: „Im Zentrum professionellen Handelns steht also nicht ‚Expertise‘ oder ‚Autorität‘, sondern die Fähigkeit der Relationierung und Deutung von lebensweltlichen Schwierigkeiten in Einzelfällen mit dem Ziel der Perspektiveneröffnung bzw. einer Entscheidungsbegründung unter Ungewissheitsbedingungen“.⁴⁶

Der Anspruch Sozialer Arbeit, den Einzelnen als Individuum zu verstehen und sich mit ihm zu verständigen, steht im Widerspruch zu der reinen Subsumtion unter Schutz- und Risikokategorien und den unausgesprochen dahinter liegenden Normalitätsvorstellungen.⁴⁷

Die Problemdeutung ‚Risiko‘ zwingt prinzipiell zum Handeln und legitimiert es zugleich. Damit geht es mit der MEIK-Liste immer nur um eine Kriminalitätsprognose auf Basis einer standardisierten Erhebung, die die Subjekte und ihre Eigenheiten ebenso ausblendet wie die Lebenswelten und die übergreifende Normsetzung, der die Polizei verpflichtet ist.

Fazit

Es ist leichter, die Arbeit anderer Autor*innen zu kritisieren, als einen praxistauglichen Zugang zu entwickeln und zu erproben. Bergmann und Wesely vertreten den hohen Anspruch, Wissenschaftlichkeit und Praxistauglichkeit zugleich zu gewährleisten. Und ihre Absicht ist sehr zu begrüßen, den Blick der polizeilichen Jugendsachbearbeiter*innen zu erweitern und sich nicht nur auf strafrechtlich relevantes Handeln zu beschränken, sondern auch das Lebensumfeld und die Persönlichkeit gezielt zu betrachten. Wie wir argumentiert haben, können das vorgelegte Instrument und seine Kategorien aus unserer Sicht aber keinen Beitrag zu einer Minderung von Etikettierungsprozessen leisten. Die damit verbundene Verstärkung der Klassifizierung von Menschen als Risikoträger*innen erzeugt das Gegenteil. Damit scheint uns die Liste für die Kommunikation mit der Sozialen Arbeit wenig geeignet. Eine gelingende Soziale Arbeit will, und das gilt immer und daher auch für ihren Umgang mit straffällig gewordenen jungen Menschen, die Besonderheiten jedes einzelnen Menschen in

⁴⁵ Nohl, 1927, S. 73.

⁴⁶ Dewe & Otto, 2012, S. 197 f.

⁴⁷ Siehe Dollinger, 2021.

seinen sozialen Bezügen abseits von Klassifizierungen und vorgängigen Deutungen verstehen und Verständigung ermöglichen. Sie kann sich dabei gewiss nicht an einer Liste orientieren, die ihr eine polizeiliche Sicht und Zielstellung vorgibt. Auch die polizeilichen Jugendsachbearbeiter*innen würden sich mit gutem Grund dagegen zur Wehr setzen, strafrechtlich relevantes Verhalten in Hilfebedarfe umdefinieren oder gar Bedürfnisse erkunden zu sollen. Abgesehen davon würden sie damit ihre Dienstpflichten verletzen.

Wir sollten die Kirche im Dorf lassen und die unterschiedlichen Rationalitäten von Polizei und Sozialer Arbeit anerkennen und den – keinesfalls neuen –⁴⁸ Versuchen der Vereinnahmung widerstehen. Wie es im Englischen heißt: „You can’t walk a dead dog“ – mit einem toten Hund kann niemand Gassi gehen. Die Polizei entscheidet nicht darüber, wie jemand zu unterstützen ist, sondern ob das angezeigte bzw. bekanntgewordene Verhalten strafrechtlich relevant sein könnte. Die Soziale Arbeit dagegen entscheidet nicht darüber, ob ein Verhalten strafrechtlich relevant sein könnte. Sie fragt nach Unterstützungs- oder Hilfebedarfen, auf die sie mit ihren Mitteln und Zielsetzungen eingeht.

Literaturverzeichnis

- Bergmann, B. & Wesely, T. (2020). Merkmale zur Einschätzung des individuellen Kriminalitätsrisikos (MEIKs). Entwicklung eines neuen Werkzeugs für die Risikobewertung in der polizeilichen Jugendsachbearbeitung. *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe*, 2, S. 170–178.
- Blumer, H. (1986). Social Implications of the Thought of George Herbert Mead. In H. Blumer, *Symbolic Interactionism. Perspective and Method* (S. 61–77). Berkeley & Los Angeles: University of California Press. (Erstveröffentlichung 1969).
- BMFSFJ (Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend) (2013). 14. Kinder- und Jugendbericht. Berlin: BMFSFJ.
- Chambliss, W. (1973). The Saints and the Roughnecks. *Society*, 11, S. 24–31.
- Cornel, H., Grosser, R., Lindenberg, K. & Lindenberg, M. (2018). Wissen, was wir tun. Überlegungen zur Rückbesinnung auf sozialarbeiterisches Handeln in der Arbeit mit straffällig gewordenen Menschen. *Bewährungshilfe*, 65 (1), S. 77–90.
- Cremer-Schäfer, H. (2017). Cicourel, Aaron V.: The Social Organization of Juvenile Justice. In: C. Schlepper & J. Werheim (Hrsg.), *Schlüsselwerke Kritischer Kriminologie* (S. 142–154). Weinheim & Basel: Beltz Juventa.
- Cremer-Schäfer, H. & Lutz, T. (2019). Über die Relevanz der Etikettierungsperspektive heute – ein Gespräch. *Widersprüche*, 153, S. 29–42.

⁴⁸ Dollinger & Rudolph et al., 2012.

- Dewe, B. & Otto, H.-U. (2012). Reflexive Sozialpädagogik. In W. Thole (Hrsg.), *Grundriss Soziale Arbeit. Ein einführendes Handbuch* (S. 197–218). Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Dollinger, B. (2021). Mit Risikofaktoren die Zukunft bearbeiten? Ein (neuerlicher) Aufruf zur Vorsicht. *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe*, 32 (1), S. 13–20.
- Dollinger, B., Rudolph, M., Schmidt-Semisch, H. & Urban, M. (2012). Ein goldenes Zeitalter der Integration? Die Repräsentation von Jugendkriminalität in polizeilichen und sozialpädagogischen Zeitschriften. *Kriminologisches Journal*, 4, S. 279–297.
- Elias, N. (1979). *Was ist Soziologie?* München: Juventa.
- Erikson, E. H. (1973). *Identität und Lebenszyklus*. Frankfurt a. M.: suhrkamp taschenbuch wissenschaft.
- Evers, A. (1990). Recht auf Sicherheit und Recht auf Risiko. Sozialstaatliche Politik im Widerstreit von Schutzbedürfnissen und Gestaltungsansprüchen. In K. Böllert & H.-U. Otto (Hrsg.), *Soziale Arbeit auf der Suche nach Zukunft* (S. 37–48). Bielefeld: Böllert KT Verlag.
- Legnaro, A. & Klimke, D. (2016). *Kriminologische Grundlagentexte*. Wiesbaden: Springer.
- Lemert, E. M. (2016). Der Begriff der sekundären Devianz. In A. Legnaro & D. Klimke (Hrsg.), *Kriminologische Grundlagentexte* (S. 126–137). Wiesbaden: Springer. (Text erstmals erschienen 1975)
- Lindenberg, M. & Lutz, T. (2021). „You can’t walk a dead dog“. Überlegungen zur polizeilichen Jugendsachbearbeitung mit MEIKs aus Sicht Sozialer Arbeit. *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe*, 32 (1), S. 21–25.
- Lindenberg, M. & Lutz, T. (2019). Ein gefährliches Spiel mit dem Feuer oder: „Die ich rief, die Geister, werd ich nun nicht los“. *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe*, 4, S. 389–391.
- Lutz, T. (2017). Sicherheit und Kriminalität aus Sicht der Sozialen Arbeit: Neujustierungen im Risiko- und Kontrolldiskurs. *Soziale Passagen*, 2, S. 283–297.
- Mead, G. H. (1976). *Sozialpsychologie*. Eingeleitet und herausgegeben von Anselm Strauss. Unveränderter reprografischer Neudruck der deutschen Ausgabe 1969. Neuwied am Rhein/Berlin: Luchterhand.
- Nohl, H. (1927). Gedanken über die Erziehungstätigkeit des Einzelnen. In H. Nohl (Hrsg.), *Jugendwohlfahrt. Sozialpädagogische Vorträge* (S. 71–83). Leipzig: Quelle & Meyer.
- Pütter, N. (2015). *Polizei und Soziale Arbeit. Eine Bibliografie*. Bürgerrechte & Polizei/CILIP 108, E-Supplement (Juni 2015). Online verfügbar unter: <https://www.cilip.de/2015/06/11/polizei-und-soziale-arbeit-eine-bibliografie/> (letzter Abruf am: 31.12.2020).

- Sack, F. (2016). Neue Perspektiven in der Kriminologie. In A. Legnaro & D. Klimke (Hrsg.), *Kriminologische Grundlagentexte* (S. 108–123). Wiesbaden: Springer. (Text erstmals erschienen 1968)
- Scherr, A. & Ziegler, H. (2013). Hilfe statt Strafe? Zur Bedeutung punitiver Orientierungen in der Sozialen Arbeit. *Soziale Probleme*, 24, S. 118–136.
- Sumner, C. (1991). Das Konzept der Devianz neu überdacht: Zu einer Soziologie der „censures“. *Kriminologisches Journal*, 4, S. 242–271.
- Tannenbaum, F. (1938). *Crime and the Community*. New York: Columbia University Press.
- Von Spiegel, H. (2018). *Methodisches Handeln in der Sozialen Arbeit*. Stuttgart: Reinhardt UTB.
- Ziegler, H. (2001). *Crimefighters United – Zur Kooperation von Jugendhilfe und Polizei*. *Neue Praxis*, S. 538–556.

Das Jugendschöffenamt

Regine Drewniak & Maria Kleimann

Das Jugendgerichtsverfahren ist mit seiner Orientierung am Erziehungsgedanken ein besonderes Verfahren. Deshalb verdienen Jugendschöff*innen, ihre besondere Situation, ihre Rolle und ihr Kenntnisstand sehr viel größere Aufmerksamkeit, als dies bisher in Diskussionen und Forschung zum Schöffenwesen der Fall ist. Um diese Bedeutung zu würdigen und zu diskutieren, wurde auf dem diesjährigen Deutschen Jugendgerichtstag ein entsprechender Arbeitskreis angeboten.

In kleiner Runde versammelten sich Teilnehmende mit ganz unterschiedlichen Anliegen: als Jugendschöff*innen aktuell amtierende, trotz Bewerbung in dieser Periode nicht gewählte, an der künftigen Übernahme des Amtes interessierte sowie mit der Organisation der kommenden Wahl beauftragte Menschen. Der personell überschaubare Arbeitskreis ermöglichte durchgehend interaktive Beratungen mit jeweils kürzeren Inputs zu einzelnen Fragen durch die Jugendrichterin Maria Kleimann.

1 Das Schöffenamt

Angefangen bei den Grundlagen zum Schöffenamt im Allgemeinen sowie den Chancen, aber auch Schwierigkeiten seiner Ausübung wurden eine Reihe weiterer Aspekte beraten und diskutiert.

Gerichte sprechen Urteile im Namen des Volkes. In vielen Kulturen und Nationen ist die Beteiligung von Volksvertreter*innen an der Rechtsprechung wichtiger Bestandteil der Rechtssysteme. Kerngedanke ist, dass durch die Beteiligung von Schöff*innen, von Laienrichter*innen aus der Mitte der Gesellschaft das Vertrauen der Bevölkerung in die Rechtsprechung gestärkt wird; das Schöffenamt ermöglicht staatsbürgerliche Partizipation am staatlichen Monopol der Rechtsprechung.

Das Schöffenamt ist ein Ehrenamt, um das man sich bewerben kann. Dies birgt die nicht unerhebliche Problematik, dass Schöff*innen nicht automatisch „aus der Mitte der Gesellschaft“ kommen. Hinsichtlich Berufsstruktur sowie Alter und Geschlecht sind Schöff*innen kein repräsentatives Abbild als Vertreter*innen „des Volkes“.

Schöff*innen werden für jeweils fünf Jahre gewählt. Die Gemeinden erstellen Vorschlagslisten, die von den Räten der Gemeinden bzw. im Fall der Jugendschöff*innen durch die Jugendhilfeausschüsse beschlossen werden. Für die Schöffwahl tritt der Schöffwahlausschuss zusammen. Um „echte Wahlen“ zu ermöglichen, enthalten die Vorschlagslisten jeweils doppelt so viele Personen wie gewählt werden müssen.

Schöff*innen sind gleichberechtigte Richter und müssen als solche Entscheidungen treffen. Sie können sich nicht auf die Schwierigkeiten von Pattsituationen, scheinbare Ausweglosigkeiten oder grundsätzliche Entscheidungsprobleme zurückziehen.

Mit der Übernahme dieses Amtes können durchaus auch Belastungen in zeitlicher und emotionaler Hinsicht einhergehen. Schöff*innen sind hiervoor ebenso wenig geschützt wie Richter*innen.

Die Unabhängigkeit von Schöff*innen bedeutet, dass sie nur dem Gesetz unterworfen sind. Weder sollen sie sich an den Vorstellungen des vorsitzenden Berufsrichters oder der vorsitzenden Berufsrichterin orientieren noch an den Vorstellungen Dritter. Es besteht keine inhaltliche Verpflichtung außerhalb derjenigen, die das Gesetz vorgibt – eine große Freiheit und eine große Verantwortung zugleich.

Schöff*innen sollen unparteiisch sein. Sie müssen ohne Ansehen der Person, objektiv und vorurteilsfrei richten. Ob und wie sich Schöff*innen in die Hauptverhandlung und die Urteilsfindung einbringen können und sollen, ist stark von der individuellen Verhandlungsführung der jeweiligen einzelnen Vorsitzenden abhängig. Vorsitzende sollten ihre diesbezüglichen Gepflogenheiten kommunizieren und Schöff*innen die ihnen gegebenen Informationen beherrzigen, bei Bedarf aber auch in Frage stellen.

Schöff*innen müssen verschwiegen sein. Über die Inhalte der nichtöffentlichen Beratung oder die Teile nichtöffentlicher Verhandlungen dürfen sie mit Außenstehenden nicht sprechen, sie unterliegen dem Beratungsgeheimnis.

Schließlich haben Schöff*innen das gleiche Stimmrecht wie die Berufsrichter*innen. Sie können im Streitfall den Berufsrichter oder die Berufsrichterin überstimmen. Dem Stimmrecht wohnt auch das Recht inne, in der Hauptverhandlung eigene Fragen zu stellen. Dies mit den Berufsrichter*innen jeweils vorzubesprechen, empfiehlt sich.

2 Schöff*innen im Jugendstrafverfahren

Im weiteren Verlauf hat sich der Arbeitskreis dann mit den besonderen Herausforderungen des Jugendstrafverfahrens beschäftigt. Dabei waren der das Jugendstrafrecht tragende Erziehungsgedanke sowie die Auswahl und Ausbildung der beteiligten Fachakteure, die Nichtöffentlichkeit der Verhandlungen, die Altersstruktur der Angeklagten, die Besonderheiten in Verfahren gegen Heranwachsende, die Episodenhaftigkeit von Jugenddelinquenz, die einzelnen Reaktionsmöglichkeiten, die Sinnhaftigkeit von Eskalationsspiralen und vieles mehr Thema.

Es wurde herausgearbeitet, dass das Jugendstrafrecht von der Kooperation der beteiligten Akteure aus den verschiedenen Berufsgruppen und der Suche nach kreativen und sinnvollen Lösungen lebt; dass – anders als vielleicht im Erwachsenenprozess – der Ablauf und die individuelle Gestaltung der Hauptverhandlung, die Kommunikationsebene mit den Angeklagten und die Beobachtung ihrer Reaktionen von entscheidender Bedeutung sein kann. Dabei kommt den Jugendschöff*innen, die ihre Aufmerksamkeit auf Details der Hauptverhandlung legen und genau beobachten können, eine wichtige Rolle zu. Anders als der oder die Vorsitzende haben die Schöff*innen keine Aktenkenntnis, was ein immenser Nachteil hinsichtlich der Verständlichkeit bestimmter Abläufe, aber auch eine freie und unvoreingenommene Beobachtung ermöglichen kann.

Es wurde erörtert, dass der individuelle Horizont der einzelnen Angeklagten entscheidend ist und sich dieser oftmals vom Horizont der übrigen Beteiligten unterscheidet, dass weder Sarkasmus noch Ironie einen guten Platz im Jugendstrafverfahren haben und dass klare und deutliche Kommunikation im Umgang mit jungen Menschen „Ansagen durch die Blume“ immer vorzuziehen sein wird.

Es wurde besprochen, dass das Jugendstrafverfahren auch davon lebt, dass nicht allein ein strafprozessuales Schema eingehalten und abgearbeitet wird, sondern dass die Verhandlung in Jugendstrafsachen ein Ort sein sollte, an welchem die beteiligten Fachakteure, inklusive der Schöff*innen den jungen Menschen zuhören und das Gesagte aufnehmen und in ihren Entscheidungen einarbeiten. Viel zu oft haben es insbesondere „unangepasste“ junge Menschen schwer, Gehör zu finden. Ein offener, freundlicher und trotz eventuell begangenen Unrechts wertschätzender Umgang ist erzieherisch förderlich und deshalb im Jugendstrafverfahren ein gewichtiger Faktor.

Impulse, die durch Schöff*innen eingebracht werden, sind zuweilen sehr wertvoll. Sie bringen Gedanken, Meinungsbilder und Erfahrungen ein, über die

die Berufsjurist*innen nicht verfügen. Gerade im Jugendstrafprozess ist oftmals Kreativität gefragt. Wo mehrere Beteiligte sich kreative Gedanken über die Chancen und Möglichkeiten einer positiven Zukunftsentwicklung junger Menschen machen, wachsen mehr tragende Lösungen.

3 Fazit

Fazit der Erörterungen war, dass die Übernahme des Schöffenamtes eine ausgesprochen verantwortungsvolle Aufgabe ist. Sie kann hohe Belastungen mit sich bringen und zeitlich und beruflich lästige Auswirkungen haben. Dennoch handelt es sich um eine gesellschaftlich relevante Aufgabe, deren Erfüllung zu Recht als ehrenvoll angesehen ist. Wunsch der Beteiligten war es, weiterhin Austauschmöglichkeiten zu schaffen. Auch wurde allgemein betont, dass die Erstellung eines neuen Leitfadens für Jugendschöff*innen wünschenswert bleibt.

Die nächste Schöffenperiode wird am 01.01.2024 starten, die Wahl wird in der zweiten Jahreshälfte 2023 erfolgen.

Vorstellung der Merkmale zur Einschätzung des individuellen Kriminalitätsrisikos (MEIKs)

Barbara Bergmann

*Bei der Polizei kommen Risikoprognosen in den verschiedensten Bereichen und mit unterschiedlicher methodischer Umsetzung zur Anwendung. Im Kontext der Jugendsachbearbeitung bewegen sich die Beamt*innen auf einer Gratwanderung, zwischen der Erkennung von Fehlverhalten und Risiko einerseits und einem Blick auf gezieltes präventives Vorgehen andererseits. Dieser Schwierigkeit soll mit einem Instrument begegnet werden, welches am Tübinger Institut für Kriminologie und in Kooperation mit mehreren Landeskriminalämtern entwickelt und erprobt wurde. Die MEIKs – Merkmale zur Einschätzung des individuellen Kriminalitätsrisikos – vereinen die aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisse zum Nutzen strukturierter Urteilsbildung und der Ressourcenorientierung in kriminalinterventiven und -präventiven Kontexten. Im Folgenden werden die Hintergründe, Ziele und Ausarbeitung der MEIKs vorgestellt sowie auf mögliche Einsatzbereiche eingegangen.*

Einleitung

Die Merkmale zur Einschätzung des individuellen Kriminalitätsrisikos (MEIKs) wurden als Instrument zur ressourcenorientierten Risikobewertung in der polizeilichen Jugendsachbearbeitung im Rahmen eines an der Universität Tübingen durchgeführten Forschungsprojektes entwickelt und haben zum Ziel, die in der polizeilichen Jugendsachbearbeitung durchgeführten Einschätzungen von Kriminalitätsentwicklungen bei jugendlichen Tatverdächtigen zu optimieren. Ziel des Forschungsprojekts war es, basierend auf empirischen Erkenntnissen aus der kriminologischen und kriminalpsychologischen Forschung, ein Instrument zu entwickeln, welches den Einschätzungen mehr Transparenz und Objektivität verschafft als ein reines Bauchgefühl es vermag. Dies bedeutet eine gewisse Standardisierung, aber auch Fokussierung auf relevante Risiko- und Schutzfaktoren im Leben der jungen Menschen. Im Zuge des Projekts wurde mit mehreren Landeskriminalämtern, Polizeidienststellen, Häusern des Jugendrechts und polizeilichen Mitgliedern der DVJJ kooperiert, um die praktische Anwendbarkeit der MEIKs zu gewährleisten.

Hintergründe und Ziele

Hintergrund des Projektes war die Erkenntnis, dass Jugendsachbearbeiter*innen im Regelfall basierend auf wenigen Informationen und meist unter Zeitdruck Gefährlichkeit und Gefahrenpotenziale von jungen Täter*innen abschätzen müssen. Beispielsweise sollen Empfehlungen für oder gegen Diversionsmaßnahmen ausgesprochen oder abgeschätzt werden, wer für ein Straftäterkonzept geeignet wäre. Unabhängig davon muss sich auch immer damit befassen werden, wie das Kriminalitätsrisiko der jungen Täter*innen gemeinsam mit den weiterhin zuständigen Stellen bewältigt werden kann.

Im Zuge dieser Abschätzung stehen den Jugendsachbearbeiter*innen nur wenige Informationen zur Verfügung, an denen sie ihre Einschätzungen festmachen können. Es bestehen kaum Vorgaben z. B. aus der PDV 382, die Orientierung oder Anhaltspunkte bieten, um das Kriminalitätsrisiko verlässlich abzuschätzen. Es bleibt häufig nur die eigene Erfahrung als Richtungsgeber. Die Erfahrungen von Polizeibeamt*innen der Jugendsachbearbeitung unterscheiden sich jedoch von jenen Eindrücken, die Jugendgerichtshilfen oder Sozialpädagog*innen im Bereich der Jugendhilfe sammeln.

Konkret zeigte sich in Studien mit Jugendsachbearbeiter*innen der Polizei, dass diese einer sogenannten Negativitätstendenz unterlagen. Eine Urteilsverzerrung, die eine Überbewertung negativer Eindrücke und Ereignisse zur Folge hat. Im Kontext der Einschätzung zukünftigen kriminellen Verhaltens kann diese Urteilsverzerrung zu einer Überschätzung des vorhandenen Risikos führen.¹ Geschuldet ist eine derartige Verzerrung zum einen unserer normal funktionierenden menschlichen Kognition, zum anderen aber auch einem „intuitiven“, unstrukturierten und nicht standardisierten Einschätzungsprozess.²

Aus Sicht der Autorin verlangt es nach einem Werkzeug zur

- systematischen und standardisierten Abklärung der individuellen, persönlichen und sozialstrukturellen Faktoren auf polizeilicher Seite,
- Identifikation von Brennpunkten und Potenzialen im Leben des jungen Menschen und
- Vorbeugung von Urteilsverzerrungen und einseitiger Fallbetrachtung.

Das Projekt mit dem Namen „Risikoscreening zur Bewertung des Kriminalitätsrisikos junger Straftäter“ hatte daher zum Ziel, auf ressourcensparende, aber

¹ Bergmann & Vetter, 2020; Bergmann, 2020.

² Rettenberger & Eher, 2016.

optimierte Weise den Einschätzungsprozess zu strukturieren und neu zu fokussieren, d. h. neben der reinen Risikoorientierung auch Ressourcen im Lebensumfeld und der Persönlichkeit des jungen Menschen einzubeziehen. Aufgrund der vorherigen empirischen Befunde lag die Vermutung nahe, dass sich infolgedessen die Urteilstendenzen verringern, also eine Risikoüberschätzung ausbleibt, womit auch erreicht wäre, dass die am Ende stehende Einschätzung und Empfehlung valider ausfällt als zuvor.³

Die theoretische Basis für das Instrument bilden multifaktorielle kumulative Erklärungsmodelle delinquenten Verhaltens.⁴ Empirisch konnte gezeigt werden, dass eine Kumulation von Risikofaktoren (z. B. kognitive Defizite, frühkindliche Auffälligkeiten, Opfererfahrung) die Wahrscheinlichkeit delinquenten Verhaltens erhöht.⁵ Genauso gilt dies für sogenannte Schutzfaktoren (z. B. eine starke Bindung an Mutter/Vater, intellektuelle Fähigkeiten, soziale Kompetenz), welche in ihrer Kumulation die Wahrscheinlichkeit delinquenten Verhaltens verringern können.⁶

Dabei sind Schutzfaktoren nicht nur positiv formulierte Risikofaktoren, sondern folgen komplexeren Wirkmechanismen. Sie können einen direkten Effekt auf delinquentes Verhalten haben („promotive“ Faktoren) oder den negativen Effekt der Risikofaktoren abpuffern („protektive“ Faktoren). Zudem konnte gezeigt werden, dass Kriminalprognosen durch zusätzliche Berücksichtigung von Schutzfaktoren präziser wurden. Somit ist von einer inkrementellen Validität von Schutzfaktoren auszugehen.⁷

Entwicklung und Ausarbeitung

Im Zuge des Projekts wurde zunächst gemeinsam mit der polizeilichen Praxis ein Konzept für ein Werkzeug – die späteren MEIKS – geschaffen, das bei den Jugendsachbearbeiter*innen akzeptiert und für sinnvoll erachtet werden würde. Ein Prototyp der MEIKs wurde an vier Standorten getestet, indem insgesamt N = 235 Bögen von jungen Personen erhoben wurden, die als Beschuldigte im Rahmen der Jugendsachbearbeitung auffällig wurden. Hierbei stand im Vordergrund, die Akzeptanz des Instruments bei den Jugendsachbearbeiter*innen zu

³ Bergmann, 2020.

⁴ Loeber, Slot & Stouthamer-Loeber, 2008; Beelmann & Raabe, 2007.

⁵ Lösel & Bliesener, 2003.

⁶ Herrenkohl, Hill et al., 2003.

⁷ De Ruigh, Kleeven et al., 2020.

eruiieren. Diese viel ganz besonders bei den jüngeren Jugendsachbearbeiter*innen durchweg positiv aus. Das Ziel der Erprobung des Prototyps war es außerdem, die Gesamtzahl an Faktoren reduzieren zu können sowie weitere Ansatzpunkte zu finden, um die Praktikabilität zu steigern. Hierfür sollten insbesondere jene Faktoren ausgeschlossen werden, für die nur sehr selten eine Aussage seitens der Jugendsachbearbeiter*innen getätigt werden konnten (sehr niedrige Prävalenz). Außerdem zeigten sich Faktoren, welche sehr hoch miteinander korrelierten, daher entweder häufig zusammen auftraten oder sogar die gleichen Informationen abbildeten. Am Ende des Ausschlussverfahrens blieben die MEIKs – 30 Faktoren (14 Schutz- und 16 Risikofaktoren), welche eine erwiesene Vorhersagekraft für weitere Delinquenz besitzen und für die in mindestens 20 % der Fälle Informationen vorlagen. Zudem wurde das Antwortformat vereinfacht. Somit sollten nur vorliegende Risikofaktoren und Schutzfaktoren in der Liste gekennzeichnet werden. Eine Interpretationshilfe für die MEIKs enthält kurze Definitionen zu jedem einzelnen Faktor, um eindeutig herauszustellen, wann der Faktor als vorliegend anzukreuzen ist. Eine Gewichtung einzelner Faktoren wird nicht vorgegeben. In der abschließenden Risikoeinschätzung sollten:

- 1) gewinnbringende Ressourcen hervorgehoben werden (z. B. *„der familiäre Rückhalt ist gut und sollte genutzt werden; Vater zeigt sich kooperativ.“*);
- 2) besondere Risikokonstellationen hervorgehoben werden (z. B. *„der Beschuldigte bewegt sich vermehrt in einem Kreis straffällig gewordener Personen. Die bisherigen Konsequenzen seines Verhaltens erzielten keine Wirkung.“*);
- 3) die individuelle Entwicklung abgeschätzt werden (z. B. *„ohne entsprechende Intervention besteht ein erhöhtes Risiko, dass der Beschuldigte weiterhin Straftaten begeht.“*).

Anwendungsbereiche

Die MEIKs können bereits in der Aus- und Fortbildung zur Anwendung kommen, um den gerade am Anfang stehenden Jugendsachbearbeiter*innen eine Orientierung und eine Art Gedankenstütze an die Hand zu geben und ihnen auf einfache Art und Weise das Modell der Risiko- und Schutzfaktoren zu vermitteln. Die MEIKs stellen ebenso eine Entscheidungshilfe dar, wenn es um die Frage geht, ob Jugendliche in ein Straftäterkonzept aufgenommen werden sollten. Sie unterstützen bei der Abwägung, ob eine Diversionsmaßnahme oder ein formelles Verfahren mit jugendstrafrechtlicher Sanktion empfohlen werden

solle. Mit den MEIKs können ebenfalls auf gebündelte Weise hilfreiche Informationen an die Jugendhilfe und Staatsanwaltschaft weitergegeben werden ggf. könnten sie sogar als Alternative zum Bericht an die Jugendhilfe dienen. Letztlich eröffnen die MEIKs die Möglichkeit, im Rahmen der polizeilichen Jugend-sachbearbeitung Entwicklungsverläufe zu dokumentieren und eventuell Trends in der Entwicklung eines Jugendlichen zu erkennen.

Fazit

Zusammenfassend lässt sich folgendes Fazit ziehen:

- Polizeiliche Jugendsachbearbeiter*innen stehen häufig als Erste vor der Aufgabe einzuschätzen, in welche Richtung sich ein junger Mensch hinsichtlich seines delinquenten Verhaltens entwickeln könnte.
- Wenn sie Einsicht in die Lebenswelt des jungen Menschen erlangen, sollten sie diese gewinnbringend nutzen können, um eine Einschätzung anhand eines strukturierten Eindrucks zu treffen.
- Die MEIKs können eben diese Struktur liefern, welche – einmal dokumentiert – dem gesamten Hilfenetzwerk im Strafverfahren von Nutzen sein kann.

Literaturverzeichnis

- Beelmann, A. & Raabe, T. (2007). Dissoziales Verhalten von Kindern und Jugendlichen. Erscheinungsformen, Entwicklung, Prävention und Intervention. Göttingen: Hogrefe.
- Bergmann, B. (2020). Ein Weg zu einer besseren Prognosepraxis bei der Einschätzung des Kriminalitätsrisikos junger Straftäter. In R. Berthel (Hrsg.), *Kriminalistik und Kriminologie in der VUCA-Welt – Lage, Herausforderung, Lösungsansätze* (S. 223–234). Rothenburg/Oberlausitz: Hochschule der Sächsischen Polizei (FH).
- Bergmann, B. & Vetter A. (2020). Wie viel Bauchgefühl verträgt die „Negativprognose“? Die Gefahr kognitiver Urteilsverzerrungen bei der (intuitiven) Bewertung des Kriminalitätsrisikos junger Straftäter. *Die POLIZEI*, 6, S. 211–223.
- Herrenkohl, T. I., Hill, K. G., Chung, I.-J., Guo, J., Abbott, R. D. & Hawkins, J. D. (2003). Protective factors against serious violent behavior in adolescence: A prospective study of aggressive children. *Social Work Research*, 27 (3), S. 179–191.

- Loeber, R., Slot, N. W. & Stouthamer-Loeber, M. (2008). Cumulative developmental model of risk and promotive factors. In R. Loeber, N. W. Slot, P. H. van der Laan & M. Hoeve (Hrsg.), *Tomorrow's criminals. The development of child delinquency and effective interventions* (S. 133–161). Farnham: Ashgate.
- Lösel, F. & Bliesener, T. (2003). *Aggression und Delinquenz unter Jugendlichen – Untersuchungen von kognitiven und sozialen Bedingungen*. Neuwied: Luchterhand.
- Rettenberger, M. & Eher, R. (2016). Potenzielle Fehlerquellen bei der Erstellung von Kriminalprognosen, die gutachterliche Kompetenzillusion und mögliche Lösungsansätze für eine bessere Prognosepraxis. *Recht & Psychiatrie*, 34, S. 50–57.
- De Ruigh, E. L., Kleeven, A. T. H., Jansen, L. M. C., de Vries Robbé, M., Vermeiren, R. R. J. M., Mulder, E. A., de Paauw, B., Van de Ven, P. & Popma, A. (2020). Predicting youth reoffending after incarceration: added value of protective factors and heart rate variability. *The Journal of Forensic Psychiatry & Psychology*, 4, S. 1–32.

Einschätzung von tatverdächtigen jungen Menschen in der Jugendhilfe

Uwe Jung-Pätzold

Die Merkmale zur Einschätzung des individuellen Kriminalitätsrisikos (MEIKs) sind ein strukturierendes Instrument der Polizei. Die Jugendhilfe (im Strafverfahren) hat andere Aufgabenstellungen als die Polizei, aber sie muss ebenfalls möglichst strukturiert zu Einschätzungen kommen, die auch etwaige zukünftige Straffälligkeit junger Menschen im Blick haben.

(Auffallend) delinquente junge Menschen als gemeinsame Zielgruppe von Jugendhilfe und Polizei, aber...

Straffälligkeit junger Menschen löst bei Jugendhilfe und Polizei unterschiedliche Abklärungs- und Entscheidungsnotwendigkeiten aus. Jugendhilfe und Polizei sind zwei unterschiedliche Systeme mit unterschiedlichen gesetzlichen Aufgaben, die allerdings im Rahmen ihrer jeweiligen Aufgabenstellung auf eine gute Kooperation mit der jeweils anderen Institution angewiesen sind. Die MEIKs können diese Kooperation bereits in einem frühen Verfahrensstadium positiv beeinflussen. „Bei [...] Mitteilungen an zuständige Sozialdienste, Jugendämter und Jugendgerichtshilfen könnte bereits die erste Einschätzung der polizeilichen Sachbearbeitung in der MEIK-Liste gebündelt werden und der Jugendgerichtshilfe einen ersten Eindruck von möglichen Problemlagen des Beschuldigten, aber auch erkannter Ressourcen vermitteln.“¹

Es gilt allerdings, sich die Unterschiede der beiden Systeme zu vergegenwärtigen. Die gemeinsame Zielgruppe der straffällig gewordenen jungen Menschen wird aus unterschiedlichen Blickwinkeln betrachtet. So ist z. B. der Begriff „Intensivtäter*in“ und die damit verbundenen Definitionen und Konzepte in verschiedenen Bundesländern für die Jugendhilfe fremd und wird kritisch gesehen (nicht nur von der Jugendhilfe): „Multiproblemlagen verkümmern zu Quantitäten (Wer hat in welchem Zeitraum wie viel Straftaten begangen?), anstatt sich

¹ Bergmann & Wesely, 2020, S. 175.

an der Qualität jeder einzelnen Situation zu orientieren, die dazu führt, dass jemand mehrfach delinquent wurde.“²

Die Jugendhilfe bewegt sich im gesetzlichen Rahmen des SGB VIII, das die Verwirklichung des Rechts junger Menschen auf Förderung und auf Erziehung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit als Ziel jeglicher Aktivitäten der Jugendhilfe prominent in § 1 SGB VIII herausstellt. Die Tätigkeit der Jugendhilfe kann durch die Information über delinquentes Verhalten ausgelöst werden, der eigentliche Anlass der sich dann entfaltenden Aktivitäten ist jedoch eine defizitäre psychosoziale Situation des jungen Menschen (und seiner Familie). „Im Mittelpunkt steht dabei die Einschätzung der psychosozialen Situation des jungen Menschen und die Prüfung, ob ein – wie immer gearteter – Hilfeprozess erforderlich ist.“³ Für die Polizei steht dagegen die Ermittlung der Straftat im Fokus. „Soziale Arbeit und Polizeiarbeit unterscheiden sich in den Handlungslogiken: Was für den einen Vertrauens- und Beziehungsarbeit zur gesellschaftlichen Integrationsmöglichkeit auf freiwilliger Basis ist, bedeutet für den anderen Strafverfolgung einschließlich Legalitätsprinzip und Gefahrenabwehr.“⁴

Trotz dieses pointierten Statements soll nicht verkannt werden, dass Jugend-sachbearbeiter*innen der Polizei bei ihren Ermittlungen natürlich auch die familiäre Situation und das soziale Umfeld betrachten und Jugendsachbearbeitung als „besondere Art“ der Polizeiarbeit bezeichnet werden kann. An dieser Stelle soll allerdings auf die strukturellen Unterschiede zwischen Polizei und Jugendhilfe und die sich daraus ergebenden unterschiedlichen Sichtweisen hingewiesen werden.

Spannungsfeld im Jugendrecht

Die Zielsetzungen des § 1 SGB VIII (selbstbestimmte, eigenverantwortliche und gemeinschaftsfähige Persönlichkeit) und des § 2 JGG („vor allem erneuten Straftaten entgegenwirken“) haben eine hohe Schnittmenge, sind jedoch nicht ganz deckungsgleich. Ein junger Mensch, der wiederholt Straftaten begeht, kann zwar schwerlich als gemeinschaftsfähig im Sinne des § 1 SGB VIII bezeichnet werden, aber die Ziele der Jugendhilfe gehen über das Ziel der Legalbewährung hinaus. Mit dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz wurde in § 1 Absatz 1 SGB

² Schilling, 2021, S. 204.

³ KVJS, 2021, S. 7.

⁴ Feltes & Schilling, 2015, S. 44.

VIII das Wort „selbstbestimmt“ eingefügt und im neuen Absatz 3 dazu ausgeführt: „Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 insbesondere [...] jungen Menschen ermöglichen oder erleichtern, entsprechend ihrem Alter und ihrer individuellen Fähigkeiten in allen sie betreffenden Lebensbereichen selbstbestimmt zu interagieren und somit gleichberechtigt am Leben in der Gesellschaft teilhaben zu können [...]“. Die Subjektstellung junger Menschen in allen ihrer Lebensbereiche wird somit ausdrücklich betont. Demgegenüber sind Jugendliche und Heranwachsende im Jugendstrafrecht zunächst Gewaltunterworfenen und daher Objekte. „Gerade auch bei Delinquenz kommt es aus pädagogischer Sicht darauf an, Maßnahmen zu planen, die fachlich begründet und partizipativ mit den Betroffenen realisiert werden können, wobei Widerständigkeit und Konflikte ein konstitutiver Bestandteil dieser Praxis sind.“⁵ Zwischen dem Jugendhilferecht und dem Jugendstrafrecht besteht somit ein Spannungsfeld. Es ist die hohe Kunst der Jugendhilfe im Strafverfahren, mit diesem Spannungsfeld konstruktiv umzugehen und die sich widerstrebenden Aspekte zu integrieren und den Jugendhilfeblick in das Strafverfahren einzubringen.

Das Gespräch als zentrales Element

Zur Informationsgewinnung für die Jugendhilfe ist das Gespräch mit den betreffenden jungen Menschen (und ihren Sorgeberechtigten) essentiell. Es sollte sich dabei um ein leitfadengestütztes Interview mit narrativen Impulsen handeln, das den jungen Menschen Gelegenheit gibt, sich einzubringen und gleichzeitig die notwendigen Informationen zu verschiedenen Aspekten ihrer Lebenswelt liefert: zu den familiären Verhältnissen und Beziehungen, gegebenenfalls zum Migrationshintergrund, zu Entwicklung und Werdegang (insbesondere schulisch/beruflich), zur aktuellen Lebenssituation (Finanzen, Freund*innen, Freizeit, Perspektiven, Zeitschemata, Selbstentwurf) und schließlich zur Einstellung zum Tatvorwurf und etwaigen Reaktionen auf das Strafverfahren.

Das Gespräch ist das zentrale Element für die Jugendhilfe im Strafverfahren, um sich ein Bild der jeweils betroffenen jungen Menschen zu machen. Das Gespräch ist jedoch keine reine Vorarbeit, sondern immer auch schon Teil der „eigentlichen“ Hilfe, also Beziehungsarbeit. Es muss immer mit Blick auf die Wirkung auf einen möglichen Hilfeprozess gestaltet werden. Es muss Vertrauen

⁵ Dollinger, 2015, S. 193.

schaffend vorstattengehen, um Zugänge zu den Betroffenen zu bekommen. Es unterscheidet sich insofern fundamental von der Erhebung und Sammlung von Informationen im Rahmen polizeilicher Ermittlung.

Sozialpädagogische Diagnose

Die daran anschließende sozialpädagogische Diagnose interpretiert die Daten und Erkenntnisse. Hierbei werden, ähnlich wie bei den MEIKs, Risikofaktoren und Schutzfaktoren miteinander verglichen und bewertet. Ebenso geht es um den Abgleich von Defiziten und Ressourcen (auch im sozialen Umfeld), um Belastungen und Kompetenzen. Wie eigenverantwortlich und gemeinschaftsfähig ist der junge Mensch? Wie selbstbestimmt kann er interagieren. Dies alles ist im Lebenskontext zu betrachten (Familie, Peers etc.). Die Sozialpädagogische Diagnose „berücksichtigt immer die komplexe Situation oder, weiter gefasst, die Art und Qualität der sozialen Einbindung der Hilfesuchenden in Familie, Gruppe, Heim, am Arbeitsplatz, in der Nachbarschaft oder sonstigen sozioökonomischen Gegebenheiten.“⁶ Man sollte sich möglichst nahe an der Lebenswelt der jeweiligen jungen Menschen orientieren. Nicht vorrangig die jeweilige soziale Lage, sondern die Art und Weise, wie junge Menschen ihre soziale Umwelt wahrnehmen und in ihr agieren, sollte leitend sein. Es geht darum herauszuarbeiten, welche Entwicklungschancen und welche Möglichkeiten der Verwirklichung der jeweilige junge Mensch hat. Den Gedanken der Selbstbestimmung beachtend, ist daher ein solcher konstruktivistischer Ansatz zu wählen. „Das Anliegen einer sozialpädagogischen Diagnose ist es, gemeinsam mit den Klient/innen deren Lebenswelten wahrzunehmen und ihren Einfluss auf das Problem und die Lösung festzustellen.“⁷ Diese Interpretationen sind immer als vorläufig anzusehen und können sich verändern. Gerade wenn eine frühzeitige Kontaktaufnahme im Vorverfahren stattfindet und nur sehr wenige Informationen vorliegen und noch völlig offen ist, wie das Verfahren weitergeht, dürften die Gesprächstiefe und dabei gewonnene Erkenntnisse noch nicht sehr umfangreich sein. Spätere weitere Gespräche ergeben dann weitergehende Informationen und die Möglichkeit tiefergehender sozialpädagogischer Diagnose. Die Prüfpflicht nach § 52 Absatz 2 SGB VIII, ob Leistungen der Jugendhilfe in Betracht kommen und die nach § 38 Absatz 1 JGG formulierte Aufgabe, die „sonstigen im Hinblick auf die Ziele und Aufgaben der Jugendhilfe bedeutsamen Gesichts-

⁶ Weyrich, 2017, S. 833.

⁷ Weyrich, 2017, S. 834.

punkte“ im Verfahren zur Geltung zu bringen, veranlassen dazu, folgenden Fragestellungen nachzugehen:

- „Kann durch vermittelnde Tätigkeiten im Sozialraum ein Netz geschaffen werden, das stabilisierend auf den jungen Menschen wirken kann?“
- Können allgemeine Angebote der Jugendhilfe außerhalb der Hilfe zur Erziehung helfen, die Situation des jungen Menschen zu verbessern?“
- Besteht ein Beratungs- und/oder Unterstützungsbedarf der Eltern oder anderer Sorgeberechtigter im Sinne der §§ 27 ff. SGB VIII?“
- Gibt es gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a SGB VIII?“
- Benötigt der junge Volljährige eine Unterstützung gemäß § 41 SGB VIII?“⁸

Bei der Einschätzung der Jugendhilfe bei straffällig gewordenen jungen Menschen wird/werden die Straftat(en) und die damit gegebenenfalls zusammenhängenden psychosozialen Problemlagen betrachtet. Mit prospektiven Aussagen zu weiterer Straffälligkeit sollte allerdings äußerst zurückhaltend umgegangen werden. So wie die MEIKs kein verlässliches Prognoseinstrument für die Polizei sind, so wenig kann eine noch so intensive Arbeit der Jugendhilfe mit jungen Menschen vor Fehleinschätzungen schützen. Die Entstehungszusammenhänge (und auch die Beendigung) von Straffälligkeit sind zu multifaktoriell für wirklich verlässliche Prognosen. „Voraussagen sind sehr schwierig – besonders über die Zukunft.“⁹ Man muss sich mit Wahrscheinlichkeiten begnügen. So muss sich die Jugendhilfe in dem Dilemma zurechtfinden, sinnvolle Aktivitäten und Reaktionen zur Verhinderung weiterer Delinquenz zu entwickeln und anzubieten, aber letztlich nicht wirklich zu wissen, was wann und warum wirkt. Die kriminologischen Verlaufsforschungen von Klaus Boers und anderen brachten einige überraschende Erkenntnisse zu Verläufen von Delinquenz.¹⁰ Einerseits können Straftaten geradezu eine Konsequenz psychosozialer Desintegration sein, andererseits können unerwartete Resilienzfaktoren delinquente Karrieren stoppen. Junge Menschen entwickeln und verändern sich manchmal rasch. Völlig unberechenbar sind Auswirkungen der individuellen Hirnreifung junger Menschen auf deren Verhalten. Jugendliche haben eine „Baustelle unter der Schädeldecke“. „Im Jugendalter sind Umbauprozesse aktiv, die nicht linear und nicht in allen Hirnregionen gleichzeitig verlaufen. [...] Die Unterschiede zwi-

⁸ KVJS, 2021, S. 24.

⁹ Niels Bohr, dänischer Physiker (1885–1962).

¹⁰ Z. B. in Boers & Reinecke, 2019.

schen den einzelnen Individuen können groß sein.“¹¹ Schließlich ist die Erkenntnis zu beachten, dass Jugenddelinquenz ubiquitär und meist episodenhaft ist und sich oft im Wege der Spontanremission von selbst verliert. Hinterher ist man schlauer, wie sich das im jeweiligen Einzelfall entwickelt.

Und was nutzen mir die MEIKs?

„Das auf die Jugendhilfe ausgerichtete Ziel der MEIKs ist [...], die der Polizei durch unterschiedlichste Situationen, Maßnahmen und Ereignisse zugänglichen und im polizeilichen Datenbestand vorhandenen Informationen und die Eindrücke der zuständigen Jugendsachbearbeiter*innen standardisiert zur Verfügung zu stellen.“¹² Die MEIKs können für die Jugendhilfe ein nützliches Instrument sein, um vorzusortieren. Sie vermitteln als strukturgebende Merkmalsliste einen ersten Eindruck von möglichen Problemlagen sowie Ressourcen des*der Beschuldigten. Somit können sie erste Erkenntnisse zur Planung des weiteren Vorgehens liefern. Insbesondere im Vorverfahren, wenn der Jugendhilfe nur wenige Informationen vorliegen, können die MEIKs nützliche Hinweise geben. Die frühzeitige Information der Einschätzung durch die MEIKs kann helfen, das Erstgespräch zu strukturieren. „Insofern kann der Handlungsauftrag für die Jugendhilfe im Strafverfahren hier zunächst nur in einer allgemeinen Erstinformation für junge Menschen und Sorgeberechtigte über Beratungs- und Unterstützungsangebote der Jugendhilfe bestehen. [...] Ein intensiveres Tätigwerden ist nur dann tunlich, wenn Hinweise für einen erheblichen Hilfebedarf vorliegen oder wenn sich die Mitteilung auf bereits bekannte junge Menschen aus der Gruppe der sog. ‚Mehrfach- und Intensivtäter/-innen‘ bezieht.“¹³

Es ist letztlich die Verantwortung der Jugendhilfe, wie sie mit den Informationen der MEIKs umgeht, aber gerade im Hinblick auf die Anforderungen im Vorverfahren aufgrund der JGG-Reform vom Dezember 2019 können sie wertvolle Vorinformationen liefern. Die MEIKs können auch Ansporn sein, die Kooperation zwischen den Jugendsachbearbeiter*innen der Polizei und den Mitarbeiter*innen der Jugendhilfe im Strafverfahren weiterzuentwickeln. Ein*e Jugendsachbearbeiter*in kann – vertrauend auf den professionellen Umgang mit den Informationen aus den MEIKs – den betreffenden jungen Menschen dazu

¹¹ Schwitzgebel, 2019, S. 288.

¹² Bergmann & Wesely, 2021, S. 196.

¹³ Goldberg, 2021, S. 12–13.

ermuntern, die Hilfe und die Unterstützung durch die Jugendhilfe zu suchen. So könnte die Zusammenarbeit zwischen Polizei und Jugendhilfe weiterentwickelt werden, ohne dass berufliche Profile verschwimmen.

Literaturverzeichnis

- Bergmann, B. & Wesely, T. (2021). Der Nutzen der Schutzfaktoren für eine erweiterte Sichtweise auf junge Straftäter – MeIKs in der Diskussion. *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe*, 32 (3), S. 194–200.
- Bergmann, B. & Wesely, T. (2020). Merkmale zur Einschätzung des individuellen Kriminalitätsrisikos (MEIKs). Entwicklung eines neuen Werkzeugs für die Risikobewertung in der polizeilichen Jugendsachbearbeitung. *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe*, 31 (2), S. 170–178.
- Boers, K. & Reinecke, J. (2019). Delinquenz im Altersverlauf: Erkenntnisse der Langzeitstudie Kriminalität in der modernen Stadt. Münster: Waxmann.
- Dollinger, B. (2015). Warum die Forderung nach beschleunigten Maßnahmen bei Delinquenz so plausibel wie ambivalent ist. Pädagogische und nicht-pädagogische Hinweise. *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe*, 26 (2), S. 192–198.
- Feltes, T. & Schilling, R. (2015). Polizei und junge Menschen – mehr präventive Repression? In Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention (Hrsg.), *Kriminalitätsprävention im Kindes- und Jugendalter. Perspektiven zentraler Handlungsfelder. Beiträge aus dem Fachforum „Kriminalitätsprävention im Kindes- und Jugendalter – erzieherische Herausforderung für alle beteiligten Institutionen“ im Rahmen des 18. Deutschen Präventionstages (Band 13)* (S. 35–65). München: Deutsches Jugendinstitut.
- Goldberg, B. (2021). Das Gesetz zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Jugendstrafverfahren. Fort- und Rückschritte aus der Perspektive der Jugendhilfe im Strafverfahren. Bochum: Ev. Hochschule Rheinland-Westfalen-Lippe. Online verfügbar unter: <https://kidoks.bsz-bw.de/frontdoor/index/index/searchtype/collection/id/20023/docId/2214/start/0/rows/10> (letzter Abruf am: 18.08.2021).
- Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg – KVJS (2021). Grundlagen für die Jugendhilfe im Strafverfahren in Baden-Württemberg. Positionspapier und Arbeitshilfe. Stuttgart: KVJS.
- Schilling, R. (2021). „Jenseits von Richtig und Falsch liegt ein Ort, dort treffen wir uns“ – Gedanken zu MEIKs aus und zu der Praxis. *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe*, 32 (3), S. 201–205.
- Schwitzgebel, P. (2019). Hirnentwicklung und Krisen in der Adoleszenz: Auswirkungen auf das Jugendstrafrecht. In Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte

- und Jugendgerichtshilfen e. V. (Hrsg.), Herein-, Heraus-, Heran- – Junge Menschen wachsen lassen. Dokumentation des Deutschen Jugendgerichtstages vom 14. bis 17. September 2017 in Berlin (S. 279–291). Mönchengladbach: Forum.
- Weyrich, K.-H. (2017). Sozialpädagogische Diagnose. In Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge (Hrsg.), Fachlexikon der Sozialen Arbeit (S. 833–834). Baden-Baden: Nomos.

Ein (möglicher) Blick auf die MEIKs¹ aus der polizeilichen Praxis

Tilman Wesely

Die Polizei gerät in der Regel durch die Aufnahme von Straftaten, Ordnungswidrigkeiten und im Zuge der Gefahrenabwehr mit jungen Menschen in Kontakt. Daher ist es immanent, dass der polizeiliche Datenbestand vermehrt auf die Wahrnehmung von Problemkonstellationen abstellt. Nicht selten handelt es sich um Situationen, die hochemotional oder zumindest emotional aufgeladen sind. Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte greifen in die Grundrechte von Verursachern und Verursacherinnen ein und werden mitunter Ziel von Aggression und tatsächlichen Angriffen. Das unterscheidet die Begegnungssituation und die anschließende Datenlage von anderen am Jugendstrafverfahren beteiligten Professionen.

Aber der Polizei werden auch andere Informationen zwangsläufig zuteil, die nicht auf diese beschriebene Risikoseite gehören. Manchmal ergeben sich Hinweise auf eine feste Bezugsperson, „sinnvolles“ Freizeitverhalten, konkrete Ziele, Zukunftsperspektiven, Positivverhalten einflussreicher Familienmitglieder usw. Auch Begegnungen bei Jugendstreifen oder durch Kontaktbeamtinnen und Kontaktbeamte an Schulen sind häufig nicht negativ konnotiert. Aber finden sich diese Hinweise in gleichem Umfang im polizeilichen Datenbestand und in den an die Staatsanwaltschaft abgegebenen Ermittlungsakten wieder?

Aus der beruflichen Erfahrung heraus lässt sich vermuten, je problematischer das Verhalten oder der wahrgenommene Missstand, umso mehr Wert werde auf die Dokumentation gelegt. Ressourcen und Schutzfaktoren stünden in der Regel nicht im Fokus der polizeilichen Vermerke und Berichte.

Die im polizeilichen Datenbestand gespeicherten Sachverhalte, Vermerke und Berichte sind für unterschiedlichste Einschätzungen und Prognosen der Polizei relevant. Dabei geht es nicht nur um die Entscheidung für oder gegen die Aufnahme junger Menschen in ein Mehrfach- oder Intensivtäterprogramm oder die Anregung von Diversionentscheidungen. Die vorliegenden Erkennt-

¹ Zur Entstehung, Entwicklung und Nutzen der Merkmale zur Einschätzung des individuellen Kriminalitätsrisikos (MEIKs) siehe: Bergmann, 2020; Bergmann & Vetter, 2020; Bergmann & Wesely, 2020; Bergmann & Wesely, 2021. Siehe zur näheren Erläuterung der MEIKs den Beitrag von Bergmann in diesem Band ab S. 135.

nisse sind ebenfalls relevant für die Anlage einer Kriminalakte, erkennungsdienstliche Behandlungen und haben mitunter auch Einfluss auf die Ermittlungstiefe und die zu treffenden Maßnahmen.

Insbesondere bei den Tatverdächtigen mit einer wiederkehrenden, ggf. hohen Delinquenz geht es um die Frage, welche Ermittlungstiefe und Maßnahmen erforderlich sind oder ob eine Einstufung als Mehrfach- und Intensivtäter*in sinnvoll sein kann.

Dabei geht es für die Polizei nicht nur darum, ob zum Betrachtungszeitpunkt zu erwarten ist, dass die Person weitere Straftaten begehen wird und dass durch intensivierte Zusammenarbeit und Verfahrensstraffung ein Abrutschen in eine kriminelle Karriere verhindert werden kann. Es geht auch darum, für welchen zu bearbeitenden Personenkreis verstärkt Ressourcen eingesetzt werden sollen.

In Zeiten knapper Ressourcen, einem Zuwachs an Aufgaben und Großverfahren (Beispiel Enchrochat) lastet der polizeiliche Fokus im Jugendbereich eher auf den Mehrfachtätern und -täterinnen, zumal hier in der Regel der größte gesamtgesellschaftliche Schaden und auch der größte öffentliche bzw. politische Druck entsteht.

Auch deshalb gilt es, die polizeilichen Entscheidungen bestmöglich zu objektivieren und einem „empiriefernen Blindflug“² entgegenzuwirken.

Aber auch für die weniger gravierenden Fälle kann eine (bestmögliche) Objektivierung der Erkenntnislage von Nutzen sein. Einerseits besteht die Hoffnung, dass dadurch falsch negative Bewertungen reduziert werden. Darüber hinaus erhalten die von der Polizei (an Jugendamt/Jugendhilfe oder Staatsanwaltschaft) übermittelten „Datenpakete“ durch eine Verwendung der MEIKs eine zusätzliche Dimension und Tiefe.

Das Ob und Wie der Weiternutzung der von der Polizei zugelieferten Daten obliegt selbstverständlich der Jugend(gerichts)hilfe. Vielleicht ergeben sich aber aus den Zulieferungen der Polizei bereits nützliche Ansatzpunkte für die weitere Arbeit mit den jungen Menschen.

² Baier & Mayer, 2021, S. 55.

Literaturverzeichnis

- Baier, D. & Mayer, K. (2021). Instrumente zur Risikoeinschätzung. Eine Einschätzung aus Schweizer Perspektive. *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe*, 32 (2), S. 53–55.
- Bergmann, B. (2020). Ein Weg zu einer besseren Prognosepraxis bei der Einschätzung des Kriminalitätsrisikos junger Straftäter. In R. Berthel (Hrsg.), *Kriminalistik und Kriminologie in der VUCA-Welt – Lage, Herausforderung, Lösungsansätze* (S. 223–234). Rotheburg/Oberlausitz: Hochschule der Sächsischen Polizei (FH).
- Bergmann, B. & Vetter, A. (2020). Wie viel Bauchgefühl verträgt die „Negativprognose“? Die Gefahr kognitiver Urteilsverzerrungen bei der (intuitiven) Bewertung des Kriminalitätsrisikos junger Straftäter. *Die POLIZEI*, 6, S. 211–223.
- Bergmann, B. & Wesely, T. (2021). Der Nutzen der Schutzfaktoren für eine erweiterte Sichtweise auf junge Straftäter – Meiks in der Diskussion. *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe*, 32 (3), S. 194–200.
- Bergmann, B. & Wesely, T. (2020). Merkmale zur Einschätzung des individuellen Kriminalitätsrisikos (MEIKs). Entwicklung eines neuen Werkzeugs für die Risikobewertung in der polizeilichen Jugendsachbearbeitung. *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe*, 31 (2), S. 170–178.

Das Gesetz zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Jugendstrafverfahren – Die Umsetzung der Vorgaben der EU-Richtlinie 2016/800 und ihre Auswirkungen auf das deutsche Jugendstraf(verfahrens)recht*

Theresia Höynck & Stephanie Ernst

Das Gesetz zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Jugendstrafverfahren wurde am 16. Dezember 2019 im Bundesgesetzblatt verkündet (BGBl. I, S. 2146) und ist in seinen wesentlichen Teilen am 17. Dezember 2019 in Kraft getreten. Die Regelungen zur audiovisuellen Aufzeichnung von Beschuldigtenvernehmungen in der StPO und die Verweisung in § 70c JGG sind zum 1. Januar 2020 in Kraft getreten. Das damit eng verknüpfte Gesetz zur Neuregelung des Rechts der notwendigen Verteidigung wurde am 12. Dezember 2019 im Bundesgesetzblatt verkündet (BGBl. I, S. 2128) und trat am 13. Dezember 2019 in Kraft.

Dieser Beitrag widmet sich vor allem den wesentlichen Neuerungen für das Jugendstrafverfahren – u. a. im Bereich der notwendigen Verteidigung, der Aufgaben der Jugendhilfe im Strafverfahren/Jugendgerichtshilfe, der Bild-Ton-Aufzeichnung von Beschuldigtenvernehmungen sowie der Beteiligung der Eltern. Um das Gesetzgebungsverfahren und die damit verbundenen Herausforderungen nachvollziehen zu können, wird vorab kurz auf die Entstehung und den Inhalt der den Gesetzen zugrundeliegenden EU-Richtlinien und den damit verbundenen Umsetzungsprozess eingegangen.¹

1 EU-Richtlinie 2016/800 („JGG-Richtlinie“): Inhalte und Umsetzungsprozess

Die für diesen Beitrag vor allem relevante Richtlinie ist die vom Europäischen Parlament und Rat am 11. Mai 2016 erlassene² Richtlinie 2016/800 über Verfah-

* Dieser Beitrag ist ein an wenigen Stellen überarbeiteter Wiederabdruck des ZJJ-Artikels: Höynck & Ernst, 2020. Es erfolgte lediglich eine Anpassung der Gliederungsform an den vorliegenden Band.

¹ Für wertvolle Hinweise danken wir Herrn Prof. Dr. Jan Schady.

² Die Richtlinie ist nach langen, „intensive[n] Verhandlungen (und phasenweise zähem Ringen)“ (Sommerfeld, 2017, S. 165) in Kraft getreten. Zum umfassenden Überblick über die

rensgarantien in Strafverfahren für Kinder, die Verdächtige oder beschuldigte Personen in Strafverfahren sind.³ Die Richtlinie wurde am 21. Mai 2016 im Amtsblatt veröffentlicht (ABl. L 132, S. 1 ff.), sie trat am 11. Juni 2016 in Kraft und enthielt eine Umsetzungsfrist bis zum 11. Juni 2019. Parallel dazu wurde am 26. Oktober 2016 die damit verknüpfte Richtlinie 2016/1919 des Europäischen Parlaments und des Rates über Prozesskostenhilfe für Verdächtige und beschuldigte Personen in Strafverfahren sowie für gesuchte Personen in Verfahren zur Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls⁴ erlassen und am 4. November 2016 im Amtsblatt veröffentlicht (ABl. L 297, S. 1 ff.). Die Umsetzungsfrist endete am 5. Mai 2019.

Der sachliche Anwendungsbereich der JGG-Richtlinie ergibt sich aus deren Art. 2 Abs. 1, wonach sie für Kinder gilt, die Verdächtige oder beschuldigte Personen in einem Strafverfahren sind. Die Richtlinie gilt damit nur im Erkenntnisverfahren bis zum Eintritt der Rechtskraft, gegebenenfalls einschließlich einer Entscheidung in einem Rechtsmittelverfahren; sie erstreckt sich allerdings nicht auf die Strafvollstreckung. Ebenfalls keine Anwendung findet die Richtlinie nach deren Art. 2 Abs. 6 auf bestimmte geringfügige Zuwiderhandlungen – nach deutschem Begriffsverständnis Ordnungswidrigkeiten. Der persönliche Anwendungsbereich der Richtlinie bezieht sich auf Kinder. Anders als in der Terminologie des deutschen (Jugend-)Strafrechts sind Kinder gemäß Art. 3 Nr. 1 JGG-Richtlinie Personen unter 18 Jahren.

Die Regelungsbereiche der Richtlinie 2016/800 umfassen insbesondere die folgenden:

- Auskunfts- und Informationsrechte (Art. 4 und Art. 5),
- Unterstützung durch einen Rechtsbeistand (Art. 6; ergänzt durch die Richtlinie 2016/1919),
- Recht auf individuelle Begutachtung (Art. 7),
- Rechte/Gewährleistungen bei Freiheitsentzug (Art. 8, 10, 11 und 12),

Regelungsgegenstände und die Entstehungsgeschichte der Richtlinie siehe Sommerfeld, 2017, S. 165 ff.

³ Die Richtlinie 2016/800 wird im Folgenden als JGG-Richtlinie (zutreffender wäre Jugendstrafverfahrens-Richtlinie) bezeichnet. In anderen Beiträgen werden die Bezeichnungen „Kinderrechtsrichtlinie“ (Bock & Puschke, 2019; Bock, 2019) oder „Kinderrechte-Richtlinie“ (Eckel & Körner, 2019) verwendet.

⁴ Die Richtlinie 2016/1919 wird überwiegend als „EU-Richtlinie über Prozesskostenhilfe“ (kurz: „PKH-Richtlinie“) bezeichnet. Dieser Begriff ist insofern irreführend, als dass es inhaltlich in erster Linie um die notwendige Verteidigung geht und die Prozesskosten nur einen Aspekt darstellen. Im Sinne der Einheitlichkeit wird im Folgenden dennoch der Begriff „PKH-Richtlinie“ verwendet.

- Audiovisuelle Aufzeichnung der Befragung (Art. 9),
- Zügige und sorgfältige Bearbeitung der Fälle (Art. 13),
- Begleitungs- und Anwesenheitsrechte (Art. 15 und Art. 16) und
- Schulungen (Art. 20).

Die Frist zur Umsetzung der Richtlinie 2016/800 endete am 11. Juni 2019. Dennoch wurde ein entsprechender Regierungsentwurf⁵ des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) eines Gesetzes zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Jugendstrafverfahren erst am 12. Juni 2019 vorgestellt. Grund dafür war, dass die Umsetzung wegen erheblicher inhaltlicher Überschneidungen⁶ parallel zu der bereits genannten Richtlinie 2016/1919 erfolgen sollte und daher der Entwurf zusammen mit dem Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der notwendigen Verteidigung vorgelegt werden sollte. An dem Gesamtzuschnitt wird deutlich, dass beide Gesetze eine Umsetzung der Richtlinien intendieren, die über das durch die Richtlinien Geforderte nicht hinausgeht.

Am 9. August 2019 wurden die Entwürfe als Bundesratsdrucksachen (BR-Drs. 368/19 und BR-Drs. 364/19) veröffentlicht, anschließend im September die entsprechenden Ausschussempfehlungen (BR-Drs. 368/1/19 und BR-Drs. 364/1/19). Am 14. November 2019 wurden das Gesetz zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Jugendstrafverfahren sowie das Gesetz zur Neuregelung des Rechts der notwendigen Verteidigung entsprechend den Beschlussempfehlungen vom 13. November 2019 (BT-Drs. 19/15162 und BT-Drs. 19/15151) durch den Deutschen Bundestag verabschiedet.

Das Gesetz zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Jugendstrafverfahren wurde am 16. Dezember 2019 im Bundesgesetzblatt verkündet (BGBl. I, S. 2146) und ist damit in seinen wesentlichen Teilen am 17. Dezember 2019 in Kraft getreten. Die Regelungen zur audiovisuellen Aufzeichnung von Beschuldigtenvernehmungen in der StPO und die Verweisung in § 70c JGG sind zum 1. Januar 2020 in Kraft getreten. Das Gesetz zur Neuregelung des Rechts der notwendigen Verteidigung wurde am 12. Dezember 2019

5 Eine Übersicht über das Gesetzgebungsverfahren und die dazugehörigen Dokumente finden Sie hier: https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/Staerkung_Verfahrensrechte_Beschuldigter_Jugendstrafverfahren.html. Zu beachten ist, dass Stellungnahmen sich u. U. auf unterschiedliche Entwurfsfassungen beziehen. Zu den Stellungnahmen der DVJJ siehe <https://www.dvjj.de/eu-richtlinie-2016-800/>.

6 BR-Drs. 368/19, S. 1; siehe dazu im Detail der anschließende Text.

im Bundesgesetzblatt verkündet (BGBl. I, S. 2128) und trat am 13. Dezember 2019 in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten der Neuregelungen stellt sich zunächst die Frage nach der unmittelbaren Anwendung der Richtlinien für den Zeitraum zwischen Fristablauf (Umsetzungsfrist für die Richtlinie 2016/800 war der 11. Juni 2019) und Inkrafttreten der Gesetze, da die Gesetze erst einige Monate nach Ablauf der Umsetzungsfrist in Kraft getreten sind und in den umsetzenden Gesetzen keine Übergangsregelungen getroffen wurden. Dies kann auch aktuell noch praktisch relevant werden in Fällen, bei denen Verfahrenshandlungen in diesem Zwischenzeitraum durchgeführt wurden. Im Grundsatz gilt, dass EU-Richtlinien keine unmittelbare innerstaatliche Geltung entfalten (Art. 288 des Vertrags über die Arbeitsweise der EU – AEUV), sondern gerade der Umsetzung in den Mitgliedstaaten bedürfen. Allerdings bedarf es nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) ab Ablauf der Umsetzungsfrist einer richtlinienkonformen Auslegung und Anwendung des geltenden nationalen Rechts.⁷ Darüber hinaus können einzelne Bestimmungen einer Richtlinie ausnahmsweise unmittelbare Geltung entfalten, sofern diese hinreichend bestimmt sind, d. h. kein Umsetzungsspielraum besteht, und sie den Bürgern individuelle Rechte einräumen. Dies dürfte in Bezug auf die Richtlinie zumindest die notwendige Verteidigung betreffen.⁸ Dieser Frage kann hier aus Raumgründen nicht weiter nachgegangen werden, sie wird aber sicherlich die Rechtsprechung noch beschäftigen.⁹

Bevor die für das Jugendstrafverfahren besonders relevanten Regelungsbereiche der Richtlinie 2016/800 und deren Umsetzung in nationales Recht, nämlich die Unterstützung durch einen Rechtsbeistand, das Recht auf individuelle Begutachtung, die audiovisuelle Aufzeichnung der Befragung sowie die Elternrechte, beleuchtet werden, ist festzuhalten, dass der Gesetzgeber sich im Ein-

⁷ Siehe z. B. EuGH, Urteil vom 5. April 1979, Rs. 148/78; siehe dazu weiterführend Bock & Puschke, 2019, S. 225 f.

⁸ Praktisch relevant ist die Frage, wie mit Fällen umzugehen ist, in denen nach dem 11. Juni 2019 z. B. eine Vernehmung eines Jugendlichen ohne die inzwischen erforderliche Bestellung eines Pflichtverteidigers und Ermöglichung seiner Anwesenheit durchgeführt worden ist. Eckel & Körner (2019) gehen zwar davon aus, dass bereits durchgeführte Beschuldigtenvernehmungen verwertbar bleiben dürften und nicht erneut durchgeführt werden müssen, „wesentliche[n] Teile der Hauptverhandlung aber in Anwesenheit des Pflichtverteidigers zu wiederholen“ (S. 437) sind.

⁹ Bisher liegen zu dieser Frage soweit ersichtlich nur wenige Entscheidungen vor, siehe z. B. zur Beschwerde gegen die Ablehnung der Pflichtverteidigerbeordnung LG Saarbrücken, Beschluss vom 30.10.2019, 3 Qs 35/19, abgedruckt in ZJJ 1/2020, S. 64 f.

klang mit der soweit ersichtlich einhelligen Meinung in den entsprechenden Stellungnahmen und der bestehenden Systematik des JGG dafür entschieden hat, alle Änderungen im JGG auch auf Heranwachsende anzuwenden, soweit sie nicht aufgrund der Volljährigkeit der Betroffenen gegenstandslos sind – letzteres betrifft die Rechte der Eltern. Entsprechend wurde im neu gefassten § 109 Abs. 1 S. 1 und 2 JGG der Katalog der (unabhängig von § 105 JGG) auf Heranwachsende anwendbaren Verfahrensvorschriften um die neuen Bestimmungen erweitert, soweit sie der Sache nach auf Volljährige anwendbar sind. Ebenfalls entsprechend angepasst wurde der Katalog der Verfahrensnormen, die in Verfahren gegen Jugendliche vor Gerichten für allgemeine Strafsachen in § 104 JGG (z. B. OLG bei bestimmten politischen Strafsachen, §§ 102 JGG, 120 GVG) anwendbar sind. Klarstellend wurde außerdem im neu eingeführten § 1 Abs. 3 JGG normiert, dass die für Jugendliche geltenden Verfahrensvorschriften anzuwenden sind, wenn zweifelhaft ist, *ob der Beschuldigte zur Zeit der Tat das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat*.¹⁰

2 Notwendige Verteidigung

Die umstrittensten und weitreichendsten Änderungen betreffen den Bereich der notwendigen Verteidigung, in der Diktion der JGG-Richtlinie, die *Unterstützung durch einen Rechtsbeistand* (Art. 6).¹¹ Die Vorgaben der JGG-Richtlinie zur notwendigen Verteidigung werden dabei wesentlich ergänzt durch die Vorgaben der oben erwähnten Richtlinie 2016/1919 für das allgemeine Recht der notwendigen Verteidigung, deren Umsetzung Änderungen der StPO erforderte.

Die Neuregelungen betreffen die materiellen Voraussetzungen der notwendigen Verteidigung (Beiordnungsgründe – „Ob“), den Zeitpunkt der Bestellung (Beiordnungszeitpunkt – „Wann“) und den Inhalt der Unterstützung (Beteiligungs-/Mitwirkungserfordernisse – „Wie“).

Insgesamt wurde das Recht der notwendigen Verteidigung neu strukturiert: § 68 JGG sowie § 140 StPO regeln die Fälle der notwendigen Verteidigung, also die materiellen Voraussetzungen, §§ 68a, 68b JGG und §§ 141, 141a StPO den

¹⁰ Dies dient der Umsetzung des Art. 3 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2016/800 und entspricht der auch vor Einführung des § 1 Abs. 3 JGG herrschenden Meinung (statt vieler siehe Rössner in Meier, Rössner et al., 2014, § 1 Rn. 7).

¹¹ Um die letztlich beschlossene Fassung der Richtlinie besser einordnen zu können, ist ein Blick auf die Entstehungsgeschichte besonders interessant, siehe Sommerfeld, 2017, S. 165 ff.

Bestellungszeitpunkt und §§ 142 ff. StPO das Bestellungsverfahren; damit ergibt sich eine „Parallel-Struktur“ zwischen Jugendstraf-(verfahrens-)recht und allgemeinem Strafprozessrecht. Das JGG enthält entsprechend der üblichen Regelungssystematik nur dort Regelungen, wo vom allgemeinen Strafrecht abgewichen wird, § 2 Abs. 2 JGG. Der im Ergebnis im Jugendstrafrecht erforderliche moderate Ausbau der Fälle der notwendigen Verteidigung führt hierbei nicht zu grundsätzlichen Veränderungen, wohl aber die Vorverlagerung des Bestellungszeitpunkts im Sinne einer „Verteidigung der ersten Stunde“.

In diesem Beitrag liegt der Schwerpunkt auf den Änderungen, die eine besondere Relevanz für das Jugendstraf-(verfahrens-)recht haben. Im Folgenden werden zunächst (a.) die materiellen Voraussetzungen und (b.) die Vorgaben zum Bestellungszeitpunkt beleuchtet. Anschließend wird auf (c.) das Verfahren, (d.) die Zulässigkeit eines Verteidigerwechsels, (e.) die Teilnahme des Verteidigers an Vernehmungen und (f.) die Kosten eingegangen.

2.1 § 68 JGG – Materielle Voraussetzungen der notwendigen Verteidigung

Die Änderungen hinsichtlich der materiellen Voraussetzungen der notwendigen Verteidigung ergeben sich vor allem aus den Nummern 1, 3 und 5 des § 68 JGG:

- § 68 Nr. 1 JGG verweist auf die Fälle der notwendigen Verteidigung nach § 140 StPO, der – wie beschrieben – durch das Gesetz zur Neuregelung des Rechts der notwendigen Verteidigung ebenfalls in relevanten Punkten geändert wurde,
- der ergänzte § 68 Nr. 3 JGG bezieht sich auf Fälle, in denen die Erziehungsberechtigten bzw. gesetzlichen Vertreter von der Hauptverhandlung ausgeschlossen werden und greift die Figur der *anderen geeigneten volljährigen Person* (siehe dazu auch unten) auf und
- der neu gefasste § 68 Nr. 5 JGG normiert einen neuen spezifisch jugendstrafrechtlichen Fall der notwendigen Verteidigung.

Im Folgenden werden zunächst die wichtigsten jugendspezifischen Änderungen vorgestellt, dann die besonders für Jugendverfahren relevanten Änderungen der StPO.

2.1.1 § 68 Nr. 5 JGG – Drohende Jugendstrafe oder Unterbringung

Gemäß § 68 Nr. 5 JGG liegt ein Fall der notwendigen Verteidigung vor, wenn die Verhängung einer Jugendstrafe,¹² die Aussetzung der Verhängung einer Jugendstrafe oder die Anordnung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder in einer Entziehungsanstalt zu erwarten ist. Dies beinhaltet folgende besonders wichtige Aspekte: Zum einen handelt es sich hierbei um eine Prognose (zu erwarten ist), zum anderen geht es um jede Form der Jugendstrafe, also auch zur Bewährung ausgesetzte Jugendstrafen und Fälle der Aussetzung der Verhängung nach § 27 JGG,¹³ unabhängig von der zu erwartenden Höhe, sowie um jede Unterbringung nach §§ 63, 64 StGB.¹⁴ Hier zeigt sich das den meisten Änderungen der materiellen Voraussetzungen zugrundeliegende Prinzip, dass eine Verteidigung immer dann notwendig ist, wenn Freiheitsentzug besteht oder wenn es um Entscheidungen über Freiheitsentzug geht.

Dieser Fall der notwendigen Verteidigung ist prozessual in besonderer Weise durch den neu eingeführten § 51a JGG abgesichert. § 51a JGG legt fest, dass mit der Hauptverhandlung von neuem zu beginnen ist, wenn sich erst während der Hauptverhandlung ergibt, dass die Mitwirkung eines Verteidigers nach § 68 Abs. 1 Nr. 5 JGG notwendig ist und der Jugendliche nicht von Beginn der

¹² Art. 6 Abs. 6 Unterabsatz 3 der JGG-Richtlinie sieht vor, *dass die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass Freiheitsentzug nicht als Strafe verhängt wird, wenn das Kind nicht derart durch einen Rechtsbeistand unterstützt worden ist, dass es die Verteidigungsrechte effektiv wahrnehmen konnte, und in jedem Fall während der Hauptverhandlungen.* Damit liegt nach der Richtlinie immer dann ein Fall der notwendigen Verteidigung vor, wenn *Freiheitsentzug als Strafe verhängt wird.* Der deutsche Gesetzgeber hat den Jugendarrest trotz starker Kritik im Gesetzgebungsverfahren wegen der dem JGG zugrundeliegenden Einstufung als Zuchtmittel – und eben nicht als Strafe – von dieser Regelung ausgenommen, siehe dazu z. B. m. w. N. Ernst, im Erscheinen; Holthusen & Schmoll, 2020, S. 116 sowie Höynck, 2017, S. 273. Darauf soll hier nicht weiter eingegangen werden, da der Fokus des vorliegenden Beitrags auf die geltende Rechtslage gerichtet ist.

¹³ So auch Eisenberg & Kölbel, 2020, § 68 Rn. 32; siehe dazu auch BT-Drs. 19/13837, S. 60 f. Skeptisch zeigten sich diesbezüglich noch Heuer, 2019, S. 4 („Auf keinen Fall gebietet die Richtlinie die Ausdehnung der notwendigen Verteidigung auf die Erwartung der Aussetzung der Verhängung einer Jugendstrafe nach § 27 JGG.“) und Rebmann, 2019, S. 1 f. („Gegen die Einordnung des Schuldspruchs nach § 27 JGG als Fall der notwendigen Verteidigung nach § 68 Nr. 5 JGG-E. streitet nicht nur der klare Wortlaut der Richtlinie, sondern auch die Rechtsnatur dieses ‚Schuldspruchs auf Bewährung‘.“) in der Sachverständigenanhörung am 21. Oktober 2019.

¹⁴ In Bezug auf § 63 StGB handelt es sich dabei nur um eine Klarstellung, siehe bereits § 68 Nr. 1 JGG i. V. m. § 140 Abs. 1 Nr. 1 StPO, §§ 39 Abs. 2, 40 Abs. 1 JGG.

Hauptverhandlung an verteidigt war. Hieran wird im Übrigen einerseits deutlich, dass der Gesetzgeber den Fall berücksichtigt hat, dass die Prognose über den Verfahrensausgang sich im Laufe des Verfahrens ändern kann (siehe hierzu auch unten zu § 143 Abs. 2 StPO), dass aber andererseits hier eine eindeutige Grenze für den Zeitpunkt der späten Erkenntnis über die Voraussetzungen der notwendigen Verteidigung gesetzt wird. Während es bis zur Hauptverhandlung unter bestimmten Voraussetzungen möglich ist, die Bestellung vorzunehmen und im Verfahren ohne Wiederholung der Verfahrenshandlungen fortzufahren, ist dies in der Hauptverhandlung nicht mehr möglich.

2.1.2 § 68 Nr. 3 JGG – Ausschluss der Erziehungsberechtigten

§ 68 Nr. 3 JGG sah schon bisher einen Fall der notwendigen Verteidigung vor, wenn der Ausschluss von Erziehungsberechtigten bzw. gesetzlichen Vertretern nach § 51 JGG nicht hinreichend ausgeglichen werden konnte. Neu ist, dass nicht nur der Ausgleich durch nachträgliche Unterrichtung, sondern auch der Ausgleich durch die *Anwesenheit einer anderen geeigneten volljährigen Person* genannt werden, § 51 Abs. 6 und 7 JGG. Damit wird der Tatsache Rechnung getragen, dass im Kontext der Stärkung der Elternrechte bei deren Ausschluss die Bestellung einer Ersatzperson vorgesehen wurde (siehe unten).

2.1.3 § 68 Nr. 1 JGG – Verweis auf § 140 StPO

Gemäß § 68 Nr. 1 JGG liegt – und das ist im Prinzip nicht neu – darüber hinaus ein Fall der notwendigen Verteidigung vor, wenn *im Verfahren gegen einen Erwachsenen ein Fall der notwendigen Verteidigung vorliegen würde*. Damit verweist § 68 Nr. 1 JGG auf den § 140 StPO, der durch das bereits erwähnte Gesetz zur Neuregelung des Rechts der notwendigen Verteidigung geändert wurde. Besondere praktische Relevanz für das Jugendstrafverfahren haben § 140 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2, Nr. 4 und Nr. 5 StPO.¹⁵

¹⁵ Nicht neu ist der Beiordnungsgrund gemäß §§ 2 Abs. 2, 68 Nr. 1 JGG, § 140 Abs. 1 Nr. 9 StPO, wonach ein Fall der notwendigen Verteidigung vorliegt, wenn dem Verletzten nach den § 397a, § 406h Abs. 3 und 4 StPO ein Rechtsanwalt beigeordnet worden ist. Hingewiesen sei an dieser Stelle nur darauf, dass unabhängig von der Umsetzung der PKH-Richtlinie am 13. Dezember 2019 – und damit fast zeitgleich – das Gesetz zur Modernisierung des Strafverfahrens in Kraft getreten ist (BGBl. I, S. 2121). Durch das Gesetz wurde § 80 Abs. 3 JGG geändert und der Katalog der zur Nebenklage berechtigenden Delikte um § 177 Abs. 6 StGB erweitert.

Gemäß § 68 Nr. 1 JGG i. V. m. § 140 Abs. 1 Nr. 1 StPO liegt ein Fall der notwendigen Verteidigung vor, wenn *zu erwarten ist, dass die Hauptverhandlung im ersten Rechtszug vor dem Oberlandesgericht, dem Landgericht oder dem Schöffengericht stattfindet*. Damit wurde die notwendige Verteidigung auf die Fälle ausgeweitet, bei denen eine Zuständigkeit des Jugendschöffengerichts gemäß § 40 JGG zu erwarten ist. Der eigenständige Anwendungsbereich dieser Regelung ist begrenzt, da in den meisten relevanten Fällen die notwendige Verteidigung auch aufgrund von § 68 Nr. 5 JGG (Erwartung einer Jugendstrafe) bzw. § 68 Nr. 1 JGG i. V. m. § 140 Abs. 1 Nr. 2 StPO (Verbrechenstatbestand) bestehen dürfte. Ein eigenständiger Anwendungsbereich des § 68 Nr. 1 JGG i. V. m. § 140 Abs. 1 Nr. 1 StPO ergibt sich damit wohl vor allem bei Mitangeklagten ohne eigene andere Beordnungsgründe. Auch wenn es auf den ersten Blick als unverhältnismäßig erscheinen mag, einen Pflichtverteidiger für einen Beschuldigten zu bestellen, dem aufgrund seines eigenen Tatbeitrages allenfalls eine sehr milde Sanktion droht, so steht dem entgegen, dass ein nicht verteidigter Beschuldigter, dessen Mitbeschuldigte verteidigt sind, strukturell in der Gefahr ist, dass deren Verteidigungsstrategien auf seine Kosten erfolgen.

Für die Praxis folgenreich dürfte die Schaffung eines Falles der notwendigen Verteidigung für verschiedene Varianten der Vorführung zur Entscheidung über Haft gemäß § 68 Nr. 1 JGG i. V. m. § 140 Abs. 1 Nr. 4 StPO sein. Ihr liegt zugrunde, dass keine Entscheidung über eine Freiheitsentziehung im Kontext des Strafverfahrens gegen einen unverteidigten Beschuldigten getroffen werden soll.¹⁶ Ein Fall der notwendigen Verteidigung liegt nunmehr vor bei Ergreifung auf der Grundlage eines bestehenden Haftbefehls (§ 2 Abs. 2 JGG, §§ 115, 115a StPO). Betroffen sind alle Arten von Vorführungshaftbefehlen mit dem Zweck einer Entscheidung über Freiheitsentzug: Der Untersuchungshaftbefehl (§ 2 Abs. 2 JGG, § 114 StPO), der Haftbefehl im beschleunigten Verfahren (§ 2 Abs. 2 JGG, § 127b StPO), bei Hauptverhandlungshaft (§ 2 Abs. 2 JGG, §§ 230 Abs. 2, 329 Abs. 3 StPO¹⁷) sowie im Falle eines Unterbringungsbefehls (§ 2 Abs. 2 JGG, § 126a Abs. 1 StPO). Relevanter Zeitpunkt ist grundsätzlich die Ergreifung des im Haftbefehl bezeichneten Beschuldigten. Da es in diesen Fällen in der Regel nicht zu einer polizeilichen Vernehmung kommt, erfolgt die Beordnung erst

¹⁶ So auch Böß, 2020, S. 187: „Der Beschuldigte soll dem Haftrichter unabhängig von seiner eigenen Willensbildung nicht mehr ohne Verteidiger gegenüber sitzen.“

¹⁷ Wenn und soweit hier nur eine bloße Vorführung zur Verhandlung erfolgt, liegt kein Fall der notwendigen Verteidigung vor, vgl. auch EG 28 der JGG-Richtlinie: [...] umfasst die Verpflichtung der Mitgliedstaaten [...] folgende Situationen nicht: [...] die Vorführung des Kindes vor einer zuständigen Behörde.

durch den Haftrichter. Im Falle einer vorläufigen Festnahme (§ 2 Abs. 2 JGG, §§ 128 Abs. 1, 129 StPO) muss die Beiordnung spätestens mit Entscheidung der Staatsanwaltschaft erfolgen, dass Haftantrag gestellt wird und somit keine Freilassung erfolgt (§ 141 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 StPO). Dies wird außer bei sehr schweren Delikten in der Regel wohl erst nach der Vernehmung der Fall sein, da häufig erst dann der Sachverhalt feststeht und somit erst zu diesem Zeitpunkt über die Frage der Vorführung entschieden werden kann. Klargestellt ist durch die Neufassung des § 140 Abs. 1 Nr. 4 StPO, auch im Zusammenspiel mit § 140 Abs. 1 Nr. 5 StPO, der bisher streitige Fall,¹⁸ dass bei der sogenannten Haft in anderer Sache immer ein Fall der notwendigen Verteidigung vorliegt.

§ 140 Abs. 1 Nr. 5 StPO trägt im Übrigen den Anforderungen der beiden Richtlinien Rechnung, Situationen des Freiheitsentzuges als Situationen der besonderen Schutzbedürftigkeit zu behandeln. Er normiert als Fall der notwendigen Verteidigung jede richterliche Unterbringung *in einer Anstalt* ohne Mindestdauer (bisher war eine Mindestdauer von 3 Monaten vorgesehen) und unabhängig davon, ob eine Entlassung rechtzeitig vor der Hauptverhandlung erfolgt (bisher 2 Wochen). Unterbringung *in einer Anstalt* ist dabei jede Form der richterlich angeordneten oder genehmigten Freiheitsentziehung, ggf. auch zivilrechtliche Unterbringungen. Für den Bereich des JGG relevant dürfte hier auch der Jugendarrest sein, wenn und soweit Strafverfahren gegen Arrestierte geführt werden.

Mögliche neue Fälle der notwendigen Verteidigung ergeben sich überdies im Zusammenhang mit § 68 Nr. 1 JGG i. V. m. § 140 Abs. 2 StPO insbesondere angesichts des nunmehr früheren Bestellungszeitpunktes, der u. U. neue Verteidigungsmöglichkeiten, etwa bei komplexen Ermittlungsverfahren, eröffnet. In § 140 Abs. 2 StPO wurde die *Schwere der zu erwartenden Rechtsfolge* als Fall der notwendigen Verteidigung ergänzt. Eine systematisch interessante Frage ist, ob neben § 68 Nr. 5 JGG Raum für diese neue Variante des § 140 Abs. 2 StPO bleibt.¹⁹ Jedenfalls dürfte der Anwendungsbereich dieses Bestellungsgrundes im Jugendstrafrecht wegen § 68 Nr. 5 JGG eingeschränkt sein.²⁰ Fälle, bei denen

¹⁸ Bisher war streitig, ob ein Fall der notwendigen Verteidigung auch dann besteht, wenn gegen den Beschuldigten Untersuchungshaft in einem anderen Strafverfahren vollstreckt wurde.

¹⁹ Die Frage, die sich in diesem Zusammen stellt, ist, ob § 68 Nr. 5 JGG als etwas „anderes bestimmt“ i. S. v. § 2 Abs. 2 JGG zu verstehen ist.

²⁰ Ob Jugendarrest als schwere Rechtsfolge in diesem Sinne zu werten ist, erscheint im Lichte der – zu Recht kritisierten – gesetzgeberischen Entscheidung, ihn nicht in § 68 Nr. 5 JGG

es im Kontext der Vermögensabschöpfung (§§ 73 ff. StGB) um große Werte geht, erscheinen allerdings sowohl unter dem Gesichtspunkt der schweren Rechtsfolge als auch unter dem der *Schwierigkeit der Sach- oder Rechtslage* (§ 140 Abs. 2 StPO) bzw. dass sich der *Beschuldigte nicht selbst verteidigen kann* (§ 140 Abs. 2 StPO) als denkbare Anwendungsfelder. Auch Konstellationen komplexer Beweislagen und eingriffsintensiver Ermittlungsmaßnahmen kommen als Anwendungsfälle in Betracht.

2.2 §§ 68a, 68b JGG – Zeitpunkt der Bestellung eines Pflichtverteidigers

Von den Fragen nach den materiellen Voraussetzungen der Bestellung eines Pflichtverteidigers zu unterscheiden ist die Frage nach dem Zeitpunkt der Bestellung, also dem „wann“. Die JGG-Richtlinie sieht insoweit gemäß Art. 6 Abs. 3 S. 2 Buchstabe a) grundsätzlich vor, dass *Kinder* von einem Rechtsbeistand, *in jedem Fall [...] vor ihrer Befragung durch die Polizei oder andere Strafverfolgungs- oder Justizbehörden*, unterstützt werden, wobei die Richtlinie hierzu insgesamt eine sehr komplizierte Regelung enthält,²¹ welche sich auch in §§ 68a, 68b JGG widerspiegelt.

2.2.1 Regelfall, § 68a Abs. 1 S. 1 JGG

Den Regelfall normiert nun § 68a Abs. 1 S. 1 JGG, wonach ein Pflichtverteidiger von Amts wegen, also unabhängig von einem Antrag des Jugendlichen, spätestens bestellt wird, *bevor eine Vernehmung des Jugendlichen oder eine Gegenüberstellung mit ihm durchgeführt wird*.

Vor der Neuregelung wurde ein Pflichtverteidiger gemäß § 141 Abs. 1, 3 StPO i. V. m. §§ 2 Abs. 2, 68 Nr. 1 JGG grundsätzlich nach Anklageerhebung (siehe § 141 Abs. 1 StPO a. F.) bestellt.²² Durch die Änderungen wurde der Bestellungszeitpunkt daher sehr deutlich vorverlagert; bezeichnet wird dies auch als „Ver-

einzu beziehen, zweifelhaft (siehe oben Fn. 12); bejahend in Bezug auf den Dauerarrest Eisenberg & Kölbl, 2020, § 68 Rn. 24.

²¹ Siehe zu den Einzelheiten dieser Regelung mit zahlreichen Ausnahmen und Gegenausnahmen, Sommerfeld, 2017, S. 173 f.

²² Eine Bestellung auch schon während des Vorverfahrens war gemäß § 141 Abs. 3 S. 1 StPO a. F. zwar möglich und nach § 141 Abs. 3 S. 4, 5 StPO a. F. ggf. sogar verpflichtend, von dieser Möglichkeit wurde allerdings selten Gebrauch gemacht.

teidigung der ersten Stunde“. Insgesamt handelt es sich bei den Neuregelungen um ein komplexes Ineinandergreifen von Sonderregelung (§ 68a JGG) und subsidiärer allgemeiner Regelung (§ 141 StPO). Der zentrale Unterschied zwischen allgemeinem Strafverfahrensrecht und Jugendstrafverfahrensrecht besteht darin, dass im JGG generell eine amtswegige Beordnung vorgesehen ist, und zwar *spätestens* vor Vernehmung oder Gegenüberstellung. Eine Antragsbeordnung ist im JGG – entsprechend Art. 6 JGG-RL – nicht vorgesehen. In den ergänzend anzuwendenden (siehe dd) Vorschriften der StPO hingegen besteht ein Nebeneinander von Amts- und Antragsbeordnung. Dort ist eine frühe Beordnung im Regelfall nur auf Antrag geboten, daneben gibt es Ausnahmefälle früher Bestellung von Amts wegen.

2.2.2 Ausnahme des § 68a Abs. 1 S. 2 JGG

Bezogen auf die Notwendigkeit einer frühen Bestellung nach § 68a Abs. 1 S. 1 JGG sieht § 68a Abs. 1 S. 2 JGG eine Ausnahme vor: Danach gilt S. 1 nicht, *wenn ein Fall der notwendigen Verteidigung allein deshalb vorliegt, weil dem Jugendlichen ein Verbrechen zur Last gelegt wird, ein Absehen von der Strafverfolgung nach § 45 Absatz 2 oder 3 zu erwarten ist und die Bestellung eines Pflichtverteidigers zu dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt auch unter Berücksichtigung des Wohls des Jugendlichen und der Umstände des Einzelfalls unverhältnismäßig wäre.*

Diese erst in der letzten Phase des Gesetzgebungsverfahrens²³ eingefügte Regelung soll der Tatsache Rechnung tragen, dass es im Jugendbereich dazu kommen kann, dass trotz Vorliegens eines Verbrechenstatbestandes ein jugendtypisches, keine formellen strafrechtlichen Reaktionen forderndes Delikt vorliegt, etwa bei einem „Abziehdelikt“ in der Schule, das dort sofort aufgearbeitet wird. Dadurch soll ausweislich der Begründung verhindert werden, „dass Jugendstrafverfahren, die grundsätzlich beschleunigt zu bearbeiten sind, unnötigerweise und auch entgegen den Interessen und dem Wohl des Beschuldigten in die Länge gezogen werden.“²⁴ Außerdem könne so „eine erzieherische Einwirkung auf den Jugendlichen, die eine zeitnahe Konfrontation mit der Tat voraussetzt, gewährleistet werden.“²⁵ Allerdings suspendiert § 68a Abs. 1 S. 2 JGG nur die Pflicht zur amtswegigen frühen Beordnung. Unberührt davon bleiben die Notwendigkeit der Verteidigung (§§ 68 Nr. 1 JGG, 140 Abs. 1 Abs. 1 Nr. 2

²³ Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (6. Ausschuss) vom 13.11.2019, BT-Drs. 19/15162.

²⁴ BT-Drs. 19/15162, S. 7.

²⁵ BT-Drs. 19/15162, S. 7.

StPO) und das (auch) in diesem Fall bestehende Antragsrecht des Beschuldigten nach § 141 Abs. 1 StPO (siehe dd), über welches der Beschuldigte zu belehren ist (§ 70a Abs. 1 S. 3 Nr. 2 JGG).

2.2.3 Ausnahme des § 68b JGG

Eine restriktiv auszulegende Ausnahme von § 68a Abs. 1 JGG sieht weiterhin § 68b JGG vor. Gemäß § 68b S. 1 JGG dürfen, abweichend von § 68a Abs. 1 JGG, unter engen Voraussetzungen *im Vorverfahren Vernehmungen des Jugendlichen oder Gegenüberstellungen mit ihm vor der Bestellung eines Pflichtverteidigers durchgeführt werden*. Dies gilt, soweit es auch unter Berücksichtigung des Wohls des Jugendlichen *zur Abwehr schwerwiegender nachteiliger Auswirkungen auf Leib oder Leben oder die Freiheit einer Person dringend erforderlich ist (Nr. 1) oder ein sofortiges Handeln der Strafverfolgungsbehörden zwingend geboten ist, um eine erhebliche Gefährdung eines sich auf eine schwere Straftat beziehenden Strafverfahrens abzuwenden (Nr. 2)*. Diese Regelung enthält mehrere unbestimmte Rechtsbegriffe – zwingend geboten, erhebliche Gefährdung, schwere Straftat –, die ihren absoluten Ausnahmekarakter²⁶ deutlich machen.²⁷

2.2.4 Antragsrecht des Jugendlichen

Nicht ganz deutlich ist die Rechtslage auf den ersten Blick bezogen auf die Frage, welche Bedeutung neben der Bestellung von Amts wegen einem Antragsrecht auf frühe Verteidigerbestellung zukommt. Gemäß § 68a Abs. 2 JGG ist § 141 Abs. 2 S. 2 StPO nicht anzuwenden, daraus folgt umgekehrt, dass gemäß §§ 2

²⁶ Der Ausnahmekarakter dieser Regelung wird auch in der Entwurfsbegründung besonders deutlich: Danach ist eine Vernehmung oder eine Gegenüberstellung des Beschuldigten noch vor der Bestellung eines Verteidigers nur „unter außergewöhnlichen Umständen“ und „ausnahmsweise“ möglich, BT-Drs. 19/13837, S. 62. Auch Eisenberg & Kölbl (2020, § 68b Rn. 3) betonen die Notwendigkeit einer strengen Auslegung.

²⁷ Wenig praktische Bedeutung dürfte der Frage zukommen, wie genau das Verhältnis von JGG und StPO ist bezogen auf die §§ 2 Abs. 2, 68b JGG, §§ 141 Abs. 1 S. 2, 141a StPO. Im Hinblick auf die Abwägungsgesichtspunkte des § 68b JGG dürfte dieser *lex specialis* sein. Nicht geregelt ist dort aber die Bedeutung des nach § 141a StPO erforderlichen (und nach § 168b Abs. 3 StPO zu dokumentierenden) Einverständnisses im Falle eines Beiordnungsantrages. Das Erfordernis eines Einverständnisses bereitet allerdings Anwendungsschwierigkeiten, soweit in Ausnahmefällen dringende Interessen hochwertiger anderer Rechtsgüter betroffen, im Übrigen bleibt das Schweigerecht unbenommen.

Abs. 2, 68a Abs. 2 JGG allerdings § 141 Abs. 1 und § 141 Abs. 2 S. 1 StPO anwendbar sind.

Es kann also auch in Jugendverfahren jederzeit ein Beiordnungsantrag gestellt werden, über diese Möglichkeit ist auch zu unterrichten (§ 70a Abs. 1 S. 3 Nr. 2 JGG).²⁸ Welche praktische Bedeutung dieser Möglichkeit zukommen wird und unter welchen Bedingungen sich hier Vorteile für die Beschuldigten bieten, dürfte wesentlich von der Praxis der Bestellung von Amts wegen abhängen. Es kommt im Falle eines Antrages eine unmittelbare Überprüfungsmöglichkeit einer etwaigen Nichtbestellung nach § 142 Abs. 7 StPO durch die sofortige Beschwerde in Betracht. Andererseits könnte eben diese Möglichkeit der – gemäß § 311 Abs. 2 StPO binnen kurzer Frist von einer Woche einzulegenden – sofortigen Beschwerde eine mögliche spätere Revision versperren, § 336 S. 2 StPO, sodass entsprechende Anträge keinesfalls generell zu empfehlen sind.²⁹

2.2.5 Beweisverwertungsverbot?

Grundsätzlich gilt, dass die Beiordnung eines Verteidigers im Falle des Unterbleibens unverzüglich nachzuholen ist (siehe oben). Keine neuen Regelungen existieren allerdings zur Frage der Folgen eines Verstoßes gegen die Vorschriften zur notwendigen Verteidigung – die einzige faktische Ausnahme stellt insoweit § 51a JGG dar (siehe oben).³⁰

In diesen Fällen stellt sich daher insbesondere die Frage nach einem Beweisverwertungsverbot, wozu in der Gesetzesbegründung ausgeführt wird, dass ein Verstoß „nicht automatisch zu einem Verwertungsverbot führen“ soll, sondern vielmehr „die allgemeinen Grundsätze zur Anwendung gelangen“³¹ sollen. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des

²⁸ So auch Eisenberg & Kölbl, 2020, § 68a Rn. 13.

²⁹ Kritisch insoweit auch Krawczyk in BeckOK-StPO, 2020, § 142 Rn. 47: „Das größte Problem der Einführung der sofortigen Beschwerde sind aber die *weitreichenden Konsequenzen für die Revision*.“ Problematisch ist in diesem Zusammenhang auch, dass der eingelegten sofortigen Beschwerde wohl nur im Falle der entsprechenden Anordnung (§ 307 Abs. 2 StPO) eine vollzugshemmende Wirkung zukommt, weshalb es fraglich ist, ob eine Vernehmung ohne Verteidiger trotz eingelegter sofortiger Beschwerde ggf. auch ohne Abwarten der Beschwerdeentscheidung durchgeführt werden darf.

³⁰ Gemäß § 51a JGG ist mit der Hauptverhandlung von neuem zu beginnen, wenn sich erst während der Hauptverhandlung ergibt, dass die Mitwirkung eines Verteidigers nach § 68 Nr. 5 JGG (drohende Jugendstrafe) notwendig ist, und der Jugendliche nicht von Beginn der Hauptverhandlung an verteidigt war, siehe oben.

³¹ BT-Drs. 19/13837, S. 62 (zu § 68b JGG).

Bundesgerichtshofs (Abwägungslehre) bedeutet dies, dass ein Beweisverwertungsverbot (nur) bei schwerwiegenden, bewussten oder objektiv willkürlichen Rechtsverstößen vorliegt. Legt man dies zugrunde, kommt es wesentlich darauf an, welchen Maßstab man für eine pflichtgemäße Ermittlungsführung bezogen auf Hinweise zum Vorliegen eines Beiordnungsgrundes anlegt, also z. B. welcher Aufwand vor der ersten Vernehmung betrieben werden muss, um zu einer nach § 68 Nr. 5 JGG erforderlichen Sanktionsprognose zu gelangen.³²

2.3 Bestellungsverfahren (§§ 142, 143 StPO i. V. m. § 2 Abs. 2 JGG)

Das Bestellungsverfahren richtet sich nach dem umfassend geänderten § 142 StPO i. V. m. § 2 Abs. 2 JGG, wobei § 142 StPO zwischen der Bestellung auf Antrag des Beschuldigten (Abs. 1) und von Amts wegen (Abs. 2) unterscheidet; in Abs. 3 und 4 sind die Zuständigkeiten normiert. Gemäß Abs. 5 hat der Beschuldigte ein Recht zur Bezeichnung eines Verteidigers; Abs. 6 normiert die Auswahl durch das Gericht, wobei erstmalig Vorgaben zur Auswahl des Pflichtverteidigers gesetzlich geregelt sind. Abs. 7 sieht die sofortige Beschwerde gegen die gerichtliche Entscheidung über die Bestellung eines Pflichtverteidigers vor.

2.3.1 Antrag und Entscheidung

Vor Erhebung der Anklage, also im Ermittlungsverfahren, ist der Antrag des Beschuldigten gemäß § 142 Abs. 1 S. 1 StPO bei der Polizei oder bei der Staatsanwaltschaft zu stellen; gemäß der Gesetzesbegründung kann der Antrag auch mündlich angebracht werden.³³ Die Staatsanwaltschaft legt den Antrag mit einer Stellungnahme entweder unverzüglich dem nach Abs. 3 zuständigen Gericht zur Entscheidung vor oder entscheidet bei besonderer Eilbedürftigkeit nach Abs. 4 selbst, § 142 Abs. 1 S. 2 StPO. Gemäß § 142 Abs. 1 S. 3 StPO ist der Antrag des Beschuldigten nach Erhebung der Anklage bei dem nach Abs. 3 Nr. 3 zuständigen Gericht anzubringen.

§ 142 Abs. 2 StPO normiert die Pflicht der Staatsanwaltschaft im Ermittlungsverfahren zur unverzüglichen Antragstellung *oder* Entscheidung (siehe

³² So im Ergebnis wohl auch Eisenberg & Kölbl, 2020, § 68a Rn. 26 f. unter Verweis auf die Wertung von Art. 6 der JGG-Richtlinie.

³³ BT-Drs. 19/13829, S. 41.

Abs. 4: *Bei besonderer Eilbedürftigkeit*), wenn gemäß § 141 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 bis 3 StPO ein Pflichtverteidiger von Amts wegen zu bestellen ist.

Über die Bestellung entscheidet gemäß § 142 Abs. 3 StPO *das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Staatsanwaltschaft oder ihre zuständige Zweigstelle ihren Sitz hat, oder das nach § 162 Absatz 1 Satz 3 zuständige Gericht* (Nr. 1),³⁴ *in den Fällen des § 140 Absatz 1 Nummer 4 (Haftvorführung) das Gericht, dem der Beschuldigte vorzuführen ist* (Nr. 2) und *nach Erhebung der Anklage der Vorsitzende des Gerichts, bei dem das Verfahren anhängig ist* (Nr. 3). Nach Abs. 4 S. 1 besteht eine Entscheidungsbefugnis der Staatsanwaltschaft bei *besonderer Eilbedürftigkeit*. Entscheidet die Staatsanwaltschaft, so besteht eine Pflicht der Staatsanwaltschaft zum Antrag auf gerichtliche Bestätigung der Bestellung oder Ablehnung des Antrags des Beschuldigten (*unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche*), Abs. 4 S. 2. Darüber hinaus kann der Beschuldigte jederzeit einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen, Abs. 4 S. 3.

2.3.2 Auswahl des Verteidigers

Angesichts der mit der frühen Verteidigerbestellung verbundenen Eilbedürftigkeit dieser Entscheidungen ist das Wahlrecht des Beschuldigten nach § 142 Abs. 5 S. 1 JGG von Bedeutung. Um das Wahlrecht zu gewährleisten, muss dem Beschuldigten *innerhalb einer zu bestimmenden Frist* Gelegenheit zur Bezeichnung eines Verteidigers gegeben werden, wobei die Angemessenheit dieser Frist im Einzelfall unterschiedlich ausfallen dürfte.³⁵ Ausweislich der Entwurfsbegründung kann die Frist „in Eilfällen [...] äußerst kurz ausfallen und [...] sogar auf eine kurze Bedenkzeit reduziert werden“.³⁶ Bei Jugendlichen ist allerdings bezogen auf die Frage der Angemessenheit der Frist der Tatsache Rechnung zu tragen, dass sie die Tragweite einer solchen Entscheidung in aller Regel nur schwer und jedenfalls nicht auf die Schnelle werden einschätzen können.³⁷

³⁴ Eine Zuständigkeit am Ort der Vernehmung besteht nach § 162 Abs. 1 S. 3 StPO nur im Fall eines entsprechenden Antrags der Staatsanwaltschaft.

³⁵ Diesbezüglich geht Krawczyk davon aus, dass bspw. eine Frist von lediglich drei Tagen im Normalfall, d. h., wenn keine Eilbedürftigkeit vorliegt, zu kurz sein dürfte (Krawczyk in BeckOK-StPO, 2020, § 142 Rn. 21).

³⁶ BT-Drs. 19/13829, S. 42.

³⁷ Eine sorgfältige Prüfung der Angemessenheit ist trotz der Möglichkeit des Verteidigerwechsels binnen einer Drei-Wochen-Frist (§ 143a Abs. 2 Nr. 1 StPO) erforderlich, da auch und gerade in dem frühen Verfahrensstudium u. U. höchst relevante Weichen für den restlichen Verlauf des Verfahrens gestellt werden.

Gemäß § 142 Abs. 5 S. 3 StPO muss der vom Beschuldigten innerhalb der Frist bezeichnete Verteidiger bestellt werden, *wenn dem kein wichtiger Grund entgegensteht*; ein solcher wichtiger Grund liegt ausdrücklich auch vor, *wenn der Verteidiger nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung steht*. Was allerdings der Maßstab für die *rechtzeitige* Verfügbarkeit ist, wird wohl die Gerichte beschäftigen.³⁸

Sofern kein Verteidiger bezeichnet wurde oder der Bestellung des bezeichneten Verteidigers ein wichtiger Grund entgegensteht, erfolgt die Auswahl gemäß § 142 Abs. 6 S. 1 StPO durch das Gericht aus dem Gesamtverzeichnis der Bundesrechtsanwaltskammer (§ 31 der Bundesrechtsanwaltsordnung). Die Anforderungen an die Qualifikation des ausgewählten Anwalts sind dabei extrem niedrig: Gemäß S. 2 *soll aus den dort eingetragenen Rechtsanwälten entweder ein Fachanwalt für Strafrecht oder ein anderer Rechtsanwalt, der gegenüber der Rechtsanwaltskammer sein Interesse an der Übernahme von Pflichtverteidigungen angezeigt hat und für die Übernahme der Verteidigung geeignet ist, ausgewählt werden*. Mangelnde „Eignung“ soll dabei ausweislich der Entwurfsbegründung nur „ausnahmsweise“ angenommen werden, „zum Beispiel in einem besonders schwierigen Fall“ oder „weil sie oder er noch sehr unerfahren ist“.³⁹ Im Jugendstrafverfahren soll allerdings eine „stärkere Beachtung der spezifischen anwaltlichen Qualifikation“⁴⁰ erfolgen. Dieser sehr niedrige Maßstab erlaubt aber de facto eine Bestellung auch bei fehlender jugendspezifischer Sachkunde, zumal insofern keine praktikablen Formen des Nachweises existieren. Dieser fehlende Nachweis der Qualifikation wird seit langem kritisiert.⁴¹ Dieses Gesetzgebungsverfahren wäre Anlass für eine Normierung der Kriterien gewesen, auch da Art. 7 Abs. 2 u. 3 der PKH-Richtlinie und Art. 20 Abs. 1-3 der JGG-Richtlinie vorsehen, dass die Mitgliedstaaten entsprechende Schulungen im Prozess der Umsetzung der Richtlinien fördern.

³⁸ Dazu wird in der Entwurfsbegründung ausgeführt: „Was nicht rechtzeitig ist, richtet sich dabei danach, wann die Handlung vorgenommen werden soll, wegen derer seine Mitwirkung erforderlich ist (zum Beispiel eine Vernehmung, Gegenüberstellung, Vorführung). Eine kurze Wartezeit wird insoweit einzuräumen sein, ein Anspruch auf Verschiebung besteht hingegen nicht.“ (BT-Drs. 19/13829, S. 43). Siehe dazu ausführlich Krawczyk (in BeckOK-StPO, 2020, § 142 Rn. 32), der betont, dass das Vorliegen eines wichtigen Grundes „mit Blick auf das vorrangige Auswahlrecht des Beschuldigten restriktiv auszulegen“ ist.

³⁹ BT-Drs. 19/13829, S. 43. Kritisch dazu Krawczyk in BeckOK-StPO, 2020, § 142 Rn. 41 ff.

⁴⁰ BT-Drs. 19/13837, S. 42.

⁴¹ Siehe dazu z. B. Noak in BeckOK-JGG, 2020, § 68 Rn. 13; Zieger & Nöding, 2018, S. 186 ff. m. w. N. Holthusen & Schmoll (2020, S. 118) verweisen ebenfalls auf die Notwendigkeit der „Konkretisierung der Qualifikationsanforderungen der am Jugendstrafverfahren beteiligten Fachkräfte (inkl. der Rechtsanwältinnen und -anwälte)“.

Es besteht kein Rechtsbehelf des Beschuldigten gegen die Auswahlentscheidung des Gerichts, wenn ein anderer als der gewünschte Verteidiger bestellt wurde. Dies wird kompensiert durch ein Recht auf Verteidigerwechsel binnen drei Wochen gem. § 143a Abs. 2 S. 1 Nr. 1 StPO in Fällen der Beiordnung eines *anderen als des bezeichneten Verteidigers oder einer kurzen Bedenkfrist* (auch zu den anderen Fällen des § 143a StPO siehe unten). Im Übrigen ist nach § 142 Abs. 7 StPO gegen alle gerichtlichen Entscheidungen über die Bestellung eines Pflichtverteidigers – und damit auch über die Ablehnung – die sofortige Beschwerde zulässig.

2.3.3 Dauer und Aufhebung der Bestellung

Gemäß § 143 Abs. 1 StPO endet die Bestellung des Pflichtverteidigers *mit der Einstellung oder dem rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens*. § 143 Abs. 2 StPO normiert, wann eine Verteidigerbestellung vorzeitig aufgehoben werden kann. Dies betrifft nach Abs. 2 S. 1 z. B. den Fall, dass *kein Fall notwendiger Verteidigung mehr vorliegt*, also z. B. die Erwartung einer Jugendstrafe (§ 68 Nr. 5 JGG) sich im Laufe der Ermittlungen zerstreut. Eine Ausnahme besteht hier gemäß S. 2 für die Fälle einer „Haft in anderer Sache“ (§ 140 Abs. 1 Nr. 5 StPO): In diesen Fällen *gilt dies nur, wenn der Beschuldigte mindestens zwei Wochen vor Beginn der Hauptverhandlung aus der Anstalt entlassen wird*. § 143 Abs. 2 S. 3 und 4 StPO normieren Fälle der „Soll-Aufhebung“, dies betrifft die Aufhebung oder Außer Vollzugsetzung eines Haftbefehls nach §§ 127b Abs. 2, 230 Abs. 2 StPO oder § 329 Abs. 3 StPO bzw. die Haftvorführung (§ 140 Abs. 1 Nr. 4 StPO), *falls der Beschuldigte auf freien Fuß gesetzt wird*. Als Rechtsbehelf gegen die Beschlüsse nach Abs. 2 ist die sofortige Beschwerde zulässig, § 143 Abs. 3 StPO.

2.4 Zulässigkeit des Verteidigerwechsels und zusätzlicher Pflichtverteidiger

Eine weitere, wesentliche Neuerung hinsichtlich der Pflichtverteidigung ist die Möglichkeit eines Verteidigerwechsels nach § 143a StPO i. V. m. § 2 Abs. 2 JGG; zuvor war in § 143 StPO a. F. nur der Fall eines Wechsels zum Wahlverteidiger ausdrücklich geregelt, alles Weitere war Richterrecht.⁴²

⁴² Siehe weiterführend dazu Willnow in KK-StPO, 2019, § 143 Rn. 4 f.

Neben dem zuvor in § 143 StPO a. F. geregelten Fall, dass die Bestellung des Pflichtverteidigers zurückzunehmen ist, wenn der Beschuldigte demnächst einen anderen Verteidiger wählt und dieser die Wahl annimmt (§ 143a Abs. 1 StPO), sieht das Gesetz nun zwei weitere Fälle vor, die auf die von der Rechtsprechung zu § 143 StPO a. F. entwickelten Grundsätze zurückgreifen.⁴³ Abs. 2 regelt die bereits oben erwähnte Auswechslung des Pflichtverteidigers und Abs. 3 die Auswechslung des Pflichtverteidigers für die Revisionsinstanz. Die Beschlüsse sind gemäß § 143a Abs. 4 StPO mit der sofortigen Beschwerde anfechtbar.

Neu eingeführt wurde außerdem § 144 StPO, wonach die Möglichkeit der Bestellung zusätzlicher Pflichtverteidiger zur Sicherung der zügigen Durchführung des Verfahrens besteht, insbesondere wenn dies wegen dessen Umfang oder Schwierigkeit erforderlich ist.⁴⁴ Die Grundsätze für die Bestellung nach § 142 StPO gelten hier entsprechend.

2.5 Teilnahme des Verteidigers an Vernehmungen

Das Gesetz zur effektiveren und praxistauglicheren Ausgestaltung des Strafverfahrens vom 17. August 2017 (BGBl. I, S. 3202) hatte das Anwesenheitsrecht des Verteidigers bei der richterlichen Vernehmung (§ 168c Abs. 1 S. 1 StPO) auf die übrigen Vernehmungen (§ 163a Abs. 3 S. 2, Abs. 4 S. 3 StPO) und die Gegenüberstellung (§ 58 Abs. 2 S. 2 StPO) erstreckt. Allerdings gilt generell, dass die zur Anwesenheit Berechtigten keinen Anspruch auf die Verlegung eines Termins wegen Verhinderung haben.

Neu ist demgegenüber die Sonderregelung des § 70c Abs. 4 JGG, wonach in Jugendverfahren im Fall der notwendigen Verteidigung eine Vernehmung oder eine notwendige Gegenüberstellung *für eine angemessene Zeit zu verschieben oder zu unterbrechen* ist, es sei denn, es liegt ein Fall des § 68b JGG oder ein ausdrücklicher Verzicht des Verteidigers auf Anwesenheit vor. Es ist davon auszugehen,

⁴³ Insofern verweist auch die Entwurfsbegründung auf in der Rechtsprechung anerkannte Fälle, in denen die Auswechslung des Pflichtverteidigers vorzunehmen ist, BT-Drs. 19/13829, S. 46.

⁴⁴ Auch dies geht ausweislich der Entwurfsbegründung auf die schon zuvor verbreitete und höchstrichterlich anerkannte Praxis zurück, BT-Drs. 19/13829, S. 49.

dass die Frage der einzelfallbezogen zu bewertenden Angemessenheit des Zeitraumes die Gerichte beschäftigen wird.⁴⁵

2.6 Kosten

Bezogen auf die Kosten der Verteidigung sind (trotz des Begriffs PKH-Richtlinie, siehe dazu auch Fn. 4) mit den beschriebenen Neuregelungen keine Änderungen verbunden. Das bedeutet, dass die Einbindung eines Pflichtverteidigers nicht verzichtbar ist, aber gleichwohl grundsätzlich eine Kostentragungspflicht durch den Verurteilten bei Verurteilung (§ 2 Abs. 2 JGG, § 465 StPO) besteht. Die Kosten für Pflichtverteidigung werden dabei wegen der frühen Verteidigereinbindung höher. In Jugendverfahren wird bisher zu Recht in der Praxis sehr häufig, allerdings insbesondere bei Heranwachsenden regional extrem unterschiedlich, von der Auferlegung der Kosten nach § 74 JGG abgesehen.

2.7 Zwischenfazit

Der Regelungskomplex der notwendigen Verteidigung führt zu einem durchaus relevanten Systemwechsel im Jugendstraf-(verfahrens-)recht. Es ist dabei weniger der moderate Ausbau der Fälle der Pflichtverteidigung von Bedeutung als die erhebliche Vorverlagerung des Bestellungszeitpunkts. Zu beachten ist allerdings, dass Konstellationen der notwendigen Verteidigung im Gesamtaufkommen jugendstrafrechtlicher Fälle angesichts der Dominanz ubiquitärer Bagatellkriminalität, hoher Diversionsraten und geringer Anteile an freiheitsentziehenden Sanktionen nur einen kleinen Anteil des Fallaufkommens ausmachen. Insgesamt ist die Grundrichtung der Änderungen im Sinne einer effektiven Verteidigung und der Vermeidung freiheitsentziehender Sanktionen zu befürworten: In der Regel soll keine Entscheidung, die zu Freiheitsentzug (zum Problem des hier nicht einbezogenen Jugendarrests siehe oben Fn. 12) führen kann, ohne Verteidigung ergehen und die Verteidigung soll vom Beginn des Verfahrens an mitwirken.

⁴⁵ Zu den dabei zu berücksichtigenden Argumenten siehe BT-Drs. 19/13837, S. 69. Eisenberg & Kölbl gehen davon aus, dass ein Verstoß zu einem Verwertungsverbot führen kann: „Wird gar nicht oder zu kurz gewartet und die Verteidigeranwesenheit deshalb nicht gewährleistet, ist das, was der Beschuldigte nach Entstehung der Bestellungs Voraussetzungen iSv § 68 (bspw. ab dem Zeitpunkt eines vorliegenden entspr. Verdachts) aussagt, *unverwertbar*“ (2020, § 70c Rn. 25 m. w. N.).

Die Herausforderungen für die Praxis sind allerdings erheblich. Insbesondere die Polizei ist mit neuen Aufgaben in einem frühen Verfahrensstudium konfrontiert. Dies gilt zunächst für die umfangreichen Unterrichts- und Belehrungspflichten nach §§ 70a, 70b JGG.⁴⁶ Außerdem kommt der Polizei eine wesentliche Filterfunktion zu, da durch sie bereits entschieden werden muss, welche Fälle den Staatsanwaltschaften bzw. Gerichten vorgelegt werden, um über eine amtswegige Bestellung zu entscheiden.⁴⁷ Sie ist auch gefordert, sich auf Ermittlungssituationen unter Mitwirkung von Verteidigern einzustellen, was im Bereich der Bearbeitung von Jugendsachen bisher einen sehr seltenen Ausnahmefall dargestellt hat. In Fällen der (möglichen) Pflichtverteidigung werden sich damit Abläufe und Kooperationsroutinen nicht unerheblich verändern (müssen).

Der frühe Beststellungszeitpunkt erfordert eine Einschätzung zur Frage, ob ein Fall der notwendigen Verteidigung vorliegt, zu einem Zeitpunkt, zu dem vielfach noch sehr wenige Informationen vorliegen. Insbesondere ist zu Beginn der Ermittlungen und auch noch vor der ersten Vernehmung nur schwer erkennbar, ob es sich um eine Fallgestaltung handelt, die die Verhängung einer Jugendstrafe (allein) wegen schädlicher Neigungen nach § 17 Abs. 2 JGG veranlassen könnte.⁴⁸ Hier stellt sich die Frage nach Erkenntnismöglichkeiten der Polizei: Der Jugendliche selbst wird vielfach zur hier wichtigen Frage nach vorangegangenen Sanktionen keine zuverlässige Auskunft geben können (und auch hierfür müsste mit der Vernehmung begonnen werden) und der praktische Zugang zum (nicht immer aktuellen) Bundeszentralregister oder den Datenbeständen der Staatsanwaltschaften ist technisch nicht immer schnell verfügbar. Nicht ganz selten dürfte es daher sein, dass in der Praxis die Erkenntnis, dass ein Fall der notwendigen Verteidigung vorliegt, erst im Verlauf des Verfahrens zu erlangen ist, also z. B. während oder nach der ersten Vernehmung.⁴⁹ Daraus folgt, dass Polizei und Staatsanwaltschaft (§ 142 Abs. 2 StPO) sich bei jeder Verfahrenshandlung die Frage stellen müssen, ob neue Erkenntnisse möglicherweise

⁴⁶ Zum Zeitpunkt der Erstveröffentlichung hat eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe auf der Ebene der Landesjustizverwaltungen unter Federführung des BMJV bundeseinheitliche Merkblätter (§ 70a JGG) und Belehrungsformulare (§§ 114b, 136 StPO) abgestimmt. Diese wurden mittlerweile veröffentlicht: https://www.bmj.de/SiteGlobals/Forms/Suche/Belehrungsformularesuche_Jugendliche_Formular.html.

⁴⁷ So auch Rose, 2020, S. 44.

⁴⁸ So auch Rose, 2020, S. 44.

⁴⁹ So auch Eisenberg & Kölbl (2020, § 68a Rn. 9), die insoweit auf eine „pflichtgemäße[r] Situationsbeurteilung“ verweisen.

dazu führen, dass jetzt ein Pflichtverteidiger bestellt werden muss (zur Pflicht zur Antragstellung durch die Staatsanwaltschaft siehe oben) oder kein Fall der notwendigen Verteidigung mehr vorliegt (zur Entpflichtung siehe oben). Herausfordernd ist auch die neue Vorgabe des § 70c Abs. 4 JGG, wonach bei notwendiger Verteidigung Ermittlungshandlungen *für eine angemessene Zeit zu verschieben* sind, um die Mitwirkung des Verteidigers zu ermöglichen. Diese in der Sache im Interesse einer effektiven Verteidigung zu begrüßende Regelung erzeugt für die an der Aufklärung einer Straftat interessierte Praxis der Ermittlungsbehörden eine durchaus schwierige Situation, denn sie muss eine terminliche Abstimmung mit dem Verteidiger zumindest versuchen und ggf. mit Konfliktfällen umgehen. Problematisch ist in diesem Zusammenhang auch, dass keineswegs sichergestellt ist, dass flächendeckend eine ausreichende Anzahl angemessen qualifizierter (siehe oben) Verteidiger zur Verfügung steht.

Es ist davon auszugehen, dass nahezu alle genannten Fragen – etwa zum betriebenen Ermittlungsaufwand und zu den Belehrungspflichten bezogen auf die Voraussetzungen der notwendigen Verteidigung oder zur Terminierung von Vernehmungen – über kurz oder lang die Rechtsprechung beschäftigen werden. Zu den unmittelbaren und mittelbaren Folgen dieser Veränderungen wären, wie zum Gesetz insgesamt, dringend systematische wissenschaftliche Evaluationen vonnöten, welche der Gesetzgeber leider nicht ausdrücklich vorgesehen hat.

3 Aufgaben der Jugendhilfe im Strafverfahren/Jugendgerichtshilfe

Ein weiterer wesentlicher Regelungsgegenstand der JGG-Richtlinie ist das Recht auf individuelle Begutachtung. Art. 7 Abs. 2 S. 1 der Richtlinie sieht vor, dass *Kinder, die Verdächtige oder beschuldigte Personen in Strafverfahren sind, einer individuellen Begutachtung unterzogen werden*. Bei der individuellen Begutachtung soll *insbesondere der Persönlichkeit und dem Reifegrad des Kindes, dem wirtschaftlichen, sozialen und familiären Hintergrund des Kindes und möglichen spezifischen Schutzbedürftigkeiten des Kindes Rechnung getragen werden*, S. 2.

Diese Einbeziehung individueller Lebensumstände der jugendlichen Beschuldigten in das Verfahren ist für das deutsche Recht nicht neu, zu nennen sind hier insbesondere § 38 Abs. 2 und § 43 Abs. 1 JGG. Die von Art. 7 JGG-Richtlinie außerdem geforderten Bedingungen dieser individuellen Begutachtung bezogen auf Fachlichkeit und Kooperation wurden auch schon bisher

durch § 72 SGB VIII, § 62 SGB VIII bzw. § 43 Abs. 2 JGG, ggf. i. V. m. § 73 JGG normiert. Daher ist wenig überraschend, dass der Gesetzgeber bezüglich der Grundlagen der individuellen Begutachtung wenig Veränderungsbedarf gesehen hat:⁵⁰ Die entsprechenden Änderungen des § 38 Abs. 2 JGG beziehen sich vor allem auf die wörtliche Übernahme der Vorgaben der Richtlinie.

Die Regelungsbereiche der JGG-Richtlinie beziehen sich auch maßgeblich auf die Aufgaben der Jugendhilfe im Strafverfahren/Jugendgerichtshilfe (JGH/JuhiS), wobei der Gesetzgeber bezüglich der einzelnen Vorgaben unterschiedlich umfassenden Änderungsbedarf im deutschen Recht gesehen hat. Im Einzelnen betrifft dies die Frage nach a.) dem Zeitpunkt der Unterrichtung der JGH/JuhiS, b.) der Berichterstattung durch die JGH/JuhiS, c.) den Voraussetzungen der Anklageerhebung in Bezug auf das Vorliegen eines Berichtes sowie d.) der Anwesenheit der JGH/JuhiS in der Hauptverhandlung.⁵¹

3.1 Zeitpunkt der Unterrichtung der JGH/JuhiS

Neu ist verfahrenschronologisch zunächst eine klarere Regelung zum Zeitpunkt der Unterrichtung der JGH/JuhiS. Auch wenn vorher schon in Nr. 32 Ziff. 1 MiStra (Anordnung über die Mitteilungen in Strafsachen) normiert war, dass der JGH/JuhiS in Strafsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende die Einleitung des Verfahrens mitzuteilen ist, stellt § 70 Abs. 2 S. 1 JGG nun gesetzlich klar, dass die JGH/JuhiS von der Einleitung des *Verfahrens spätestens zum Zeitpunkt der Ladung des Jugendlichen zu seiner ersten Vernehmung als Beschuldigter zu unterrichten ist. Im Fall einer ersten Beschuldigtenvernehmung ohne vorherige Ladung muss die Unterrichtung spätestens unverzüglich nach der Vernehmung erfolgen*, S. 2.

⁵⁰ „Den in dieser Bestimmung enthaltenen Vorgaben entspricht bereits das geltende Recht“, BT-Drs. 19/13837, S. 30.

⁵¹ Eine nur in wenigen Fällen zum Tragen kommende neue Aufgabe der JGH/JuhiS sieht § 89c Abs. 3 S. 2 JGG vor, der hier nur erwähnt sein soll. § 89c Abs. 3 S. 2 JGG greift den bisherigen § 89c S. 4 JGG auf, sieht aber vor, dass vor einer Entscheidung über die Vollstreckung von Untersuchungshaft an einem 21- bis 23-Jährigen in einer Einrichtung für junge Gefangene nicht nur diese zu hören ist, sondern auch die für den zur Tatzeit Jugendlichen oder Heranwachsenden ohnehin zu beteiligende (vgl. § 89c Abs. 1 S. 1, I. Halbsatz JGG i. V. m. § 52 Abs. 1 SGB VIII, § 38 Abs. 3 S. 1 JGG = § 38 Abs. 6 S. 1 JGG, §§ 72a, 72b, 107, 109 Abs. 1 JGG) JGH/JuhiS. Dies erscheint geboten, da nicht nur die Belange des jungen Volljährigen zu beachten, sondern diese auch in Beziehung zu setzen sind zu Aspekten des Wohls der in der Einrichtung untergebrachten Kinder (vgl. außer § 89c Abs. 2 JGG auch Art. 37 Buchstabe c der VN-Kinderrechtskonvention und Art. 24 Abs. 2 EGRCh).

Damit wird auch deutlich, dass diese frühe Unterrichtung in der Regel durch die Polizei erfolgt; unklar ist allerdings, in welcher Weise genau die frühe Unterrichtung so erfolgen kann, dass sie praktikabel und sinnvoll ist. Dies hängt sicherlich auch von den Gegebenheiten vor Ort ab; erforderlich ist dabei aber insbesondere eine Absprache zwischen Polizei und Jugendhilfe über den genauen Zeitpunkt und Inhalt der Mitteilung. Zu beachten ist dabei, dass zum Zeitpunkt der Verfahrenseinleitung nur sehr wenige Informationen vorliegen⁵² und der Ausgang des Verfahrens noch völlig offen ist. Daher stellt sich auch die Frage, welcher Handlungsauftrag sich für die JGH/JuhiS sinnvollerweise aus dieser Erstinformation ergibt. Angesichts des frühen Stadiums kann es sich hier auch unter Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten (sofern nicht Hinweise zu erheblichem Hilfebedarf vorliegen) in der Regel nur um eine allgemeine Erstinformation von Jugendlichen und Sorgeberechtigten über die Beratungs- und Unterstützungsangebote der JGH/JuhiS handeln.⁵³ Zu klären ist auch, wann genau und in welcher Weise die JGH/JuhiS über den weiteren Verlauf des Verfahrens informiert wird, um ihren weiteren Aufwand sinnvoll „dosieren“ zu können.⁵⁴ Infrage kommen z. B. der in manchen Bundesländern vorgesehene „Jugendamtsbericht“ der Polizei zum Abschluss ihrer Ermittlungen oder aber eine Information durch die Staatsanwaltschaft nach einer Ersteinschätzung zur Frage, ob sie das Verfahren nach § 170 Abs. 2 StPO bzw. im Wege der Diversion einzustellen oder aber Anklage zu erheben beabsichtigt. Die Frage, was hier sinnvoll ist, ist nicht einfach zu beantworten und hängt auch von den örtlichen Gegebenheiten ab. Sie bietet aber jedenfalls erhebliches Potenzial für eine bessere Kommunikation im Rahmen von Diversion.

3.2 Berichterstattung durch die JGH/JuhiS

Unmittelbar mit dem soeben diskutierten Punkt zusammenhängend ist der neue § 38 Abs. 3 S. 1 JGG, wonach über das Ergebnis der Nachforschungen nach Absatz 2 möglichst zeitnah Auskunft gegeben werden soll, sobald es im Verfahren von Bedeutung ist.⁵⁵ Diese Auskunft der JGH/JuhiS kann und muss in

⁵² Eisenberg & Kölbl gehen ebenfalls davon aus, dass Angaben inhaltlich „oft nur sehr sparsam und formularmäßig erfolgen können“ (2020, § 70 Rn. 18).

⁵³ Siehe dazu auch weiterführend BAG JuhiS, 2020, S. 93 f.

⁵⁴ BAG JuhiS, 2020, S. 94.

⁵⁵ Zunächst war folgende Formulierung des § 38 Abs. 3 JGG-E vorgesehen: „Sobald es im Verfahren von Bedeutung ist, soll über das Ergebnis der Nachforschungen nach Absatz 2

verschiedenen Verfahrensstadien und -situationen unterschiedlich aussehen, keineswegs handelt es sich hier in der Regel um den klassischen, umfassenden Bericht (der ggf. später vor bzw. in der Hauptverhandlung zu erstatten ist). Auch die Frage der Form der Auskunft ist offen und den Gegebenheiten anzupassen, allerdings sollte es hierzu auch im Interesse arbeitsökonomischer Abläufe klare Absprachen geben. Von Bedeutung sind zunächst insbesondere diversionsrelevante Informationen, besonders also bereits laufende oder aber mögliche Hilfen, die Voraussetzung für eine Verfahrenseinstellung nach § 45 Abs. 2 oder 3 JGG sein können,⁵⁶ aber ggf. auch andere Informationen, die im jeweiligen Verfahrensstadium für die Entscheidungen der Justiz wichtig sind, etwa zur Schutzbedürftigkeit. Sofern die JGH/JuHiS über keine relevanten Informationen verfügt, sollte auch diese Tatsache mitgeteilt werden,⁵⁷ denn damit ist für die Staatsanwaltschaft klar, dass sie (zu diesem Zeitpunkt) nur Handlungsoptionen hat, die nicht von entsprechenden Angeboten abhängen und ggf. (gar schon ??) Anklage erheben kann (§ 46a S. 1 JGG, siehe nächster Abschnitt).

Die Verwobenheit der Aufgaben von Justiz und Jugendhilfe wird an dieser Stelle noch einmal besonders deutlich, aber auch die neuen gesetzlichen Regelungen sind insofern fragil, als dass sie Kooperationsbereitschaft auf allen Seiten eher voraussetzen als erzwingen. Ein Einfallstor für eine Umgehung der Intention des Gesetzes bietet die Möglichkeit des ausdrücklichen Verzichts der Jugendstaatsanwaltschaft auf die Berichterstattung nach § 38 Abs. 7 S. 1 u. 2 JGG im Vorverfahren. Dabei hebt die Entwurfsbegründung noch einmal in besonderer Weise hervor, was sich auch schon aus dem Wortlaut ergibt, nämlich dass

so zeitnah wie möglich berichtet werden, nach Maßgabe des § 46a jedenfalls so rechtzeitig, dass es vor einer Entscheidung zur Erhebung der Anklage berücksichtigt werden kann.“ Die Beschlussempfehlung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (6. Ausschuss) vom 13. November 2019 sah eine Formulierungsänderung vor. Diese wurde damit begründet, dass damit „deutlicher gemacht werden [soll], dass vor Anklageerhebung noch nicht generell ein umfassender Bericht verlangt wird, wie er grundsätzlich für die Hauptverhandlung in schriftlicher oder (gegebenenfalls ergänzend) mündlicher Form zu erwarten ist. Es geht hier um die Mitteilung der vor Anklageerhebung von der Jugendgerichtshilfe erreichbaren Erkenntnisse, eventuell auch die Unterrichtung über bereits eingeleitete oder geplante Leistungen beziehungsweise Maßnahmen der Jugendhilfe, die entsprechend dem Anliegen der Richtlinie in dem betroffenen Verfahrensstadium für justizielle Weichenstellungen von Bedeutung sein können.“ (BT-Drs. 19/15162, S. 6 f.).

⁵⁶ So auch BAG JuHiS, 2020, S. 94.

⁵⁷ „Insbesondere vor Anklageerhebung kann sich der Bericht im Einzelfall auch in der Aussage erschöpfen, dass über den Jugendlichen auf Grund seines Fernbleibens vom Gespräch mit der Jugendgerichtshilfe und mangels anderer Erkenntnisquellen keine Aussage getroffen werden kann.“ BT-Drs. 19/13837, S. 49.

eine Einzelfallabwägung erforderlich ist;⁵⁸ ein genereller Verzicht ist keinesfalls zulässig.

Problematisch bleibt allerdings § 38 Abs. 7 S. 3 JGG, der als Anwendungsfall für eine mögliche Verzichtskonstellation nennt, dass eine Verfahrensbeendigung ohne Erhebung der öffentlichen Klage zu erwarten ist. In der Gesamtbetrachtung kann dies richtigerweise in dieser Allgemeinheit nur Fälle der **folgenlosen** Einstellung nach §§ 170 Abs. 2, 153 ff. StPO, § 45 Abs. 1 JGG und § 31a BtMG betreffen;⁵⁹ bezogen auf § 45 Abs. 2 und Abs. 3 JGG stünde ein generalisierter Verzicht im Widerspruch zur Idee der Diversion.

3.3 Berichterstattung als Voraussetzung der Anklageerhebung

Der neu eingeführte § 46a S. 1 JGG macht in besonderer Weise deutlich, dass im Regelfall keine Anklageerhebung vor einer Berichterstattung der JGH/JuHS erfolgen darf. Dies ist nur in Ausnahmefällen möglich und zwar *wenn dies dem Wohl des Jugendlichen dient und zu erwarten ist, dass das Ergebnis der Nachforschungen spätestens zu Beginn der Hauptverhandlung zur Verfügung stehen wird.*

Die Formulierung hebt hier eindeutig den Ausnahmeharakter hervor; Ausnahmen bedürfen der Begründung,⁶⁰ die ausweislich der Entwurfsbegründung⁶¹ z. B. darin liegen kann, dass der Beschuldigte in Untersuchungshaft ist, die selbstverständlich keinesfalls länger als unbedingt erforderlich andauern darf. Nicht ausreichend wäre hingegen die allgemeine Annahme, dass jedes Warten auf die Berichterstattung dem Wohl des Jugendlichen abträglich ist. Im Übrigen besteht auch hier die Möglichkeit des ausdrücklichen Verzichts, § 38 Abs. 7 S. 1 u. 2 JGG, auf der Grundlage einer Einzelfallabwägung.

⁵⁸ BT-Drs. 19/13837, S. 51, wobei die Drucksache Gesichtspunkte für die Abwägung nennt.

⁵⁹ Einschränkend auch Eisenberg & Kölbl, 2020, § 38 Rn. 79: „Sachgerecht ist der Verzicht meist nur in den Fällen des § 45 Abs. 1 und des § 153 StPO“. Gertler & Schwarz (in BeckOK-JGG, 2020, § 38 Rn. 69.4) fassen hierunter alle Fälle des § 45 JGG.

⁶⁰ So auch Eisenberg & Kölbl, 2020, § 46a Rn. 8.

⁶¹ Siehe dazu BT-Drs. 19/13837, S. 53.

3.4 Anwesenheit der JGH/JuHiS in der Hauptverhandlung und Verlesung des Berichts

Änderungen haben sich auch in Bezug auf die Anwesenheit der JGH/JuHiS in der Hauptverhandlung ergeben, wobei die Rolle der JGH/JuHiS durch die grundsätzlich verpflichtende Teilnahme gestärkt wurde. So normiert § 38 Abs. 4 S. 1 JGG, dass ein Vertreter der JGH/JuHiS an der Hauptverhandlung teilnimmt, *soweit darauf nicht nach Abs. 7 verzichtet wird*. § 38 Abs. 4 S. 2 JGG normiert wie schon bisher, dass die Person entsandt werden soll, *die die Nachforschungen angestellt hat*. Neu ist die Normierung einer möglichen Kostentragungspflicht durch den Träger der JGH/JuHiS bei Nichterscheinen nach § 38 Abs. 4 S. 3 JGG.⁶²

Damit zusammenhängend legt der klarstellend geänderte § 50 Abs. 3 JGG in S. 1 fest, dass der JGH/JuHiS *Ort und Zeit der Hauptverhandlung in angemessener Frist vor dem vorgesehenen Termin mitzuteilen* sind. Damit ist immerhin deutlich gemacht, dass bei der Terminierung auf die Belange der JGH/JuHiS Rücksicht zu nehmen ist. Die Entwurfsbegründung führt aus, dass dies in der Regel mindestens die Ladungsfrist, also eine Woche, sein soll,⁶³ allerdings hängt die Angemessenheit auch hier von den konkreten Gegebenheiten ab. Erneut zeigt sich hier die Notwendigkeit der Kooperation von Verfahrensbeteiligten.

Das komplexe Gefüge wird auch an den Regelungen zum Verzicht auf die Anwesenheit und zur Verlesung des Berichts deutlich: Der Verzicht auf Anwesenheit der JGH/JuHiS in der Hauptverhandlung kann in der Regel nur auf Antrag der JGH/JuHiS erfolgen, § 38 Abs. 7 S. 1 JGG. Ein solcher Antrag muss im Lichte des umfassenden Betreuungsauftrages aus § 52 SGB VIII ein Ausnahmefall sein. Die Jugendhilfe ist verpflichtet, eine ausreichende personelle Ausstattung vorzuhalten; insbesondere fehlender Kontakt mit dem Jugendlichen stellt keinen Grund dar, nicht an der Hauptverhandlung teilzunehmen. Der Verzicht kann sich – etwa bei mehrtägigen Hauptverhandlungen – auf Teile der Hauptverhandlung beschränken (§ 38 Abs. 7 S. 4 JGG). Darüber hinaus kann der

⁶² Im Referentenentwurf war noch vorgesehen, dass dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe auferlegt *wird*, die verursachten Kosten zu ersetzen, wenn eine rechtzeitige Mitteilung erfolgte und kein Verzicht vorliegt, § 38 Abs. 4 S. 3 JGG-RefE. Durch die Änderung zu einer Ermessensentscheidung sollen „aner kennenswerte Hinderungsgründe [...]“ berücksichtigt werden können, BT-Drs. 19/13837, S. 50. Der Gesetzgeber geht allerdings davon aus, dass es sich bei der Kostentragung um ein eher theoretisches Druckmittel handelt, BT-Drs. 19/13837, S. 50.

⁶³ BT-Drs. 19/13837, S. 54.

Verzicht gemäß § 38 Abs. 7 S. 5 JGG auch während der Hauptverhandlung ohne Antrag erklärt werden. Dies kann allerdings nur in Ausnahmefällen möglich sein, da eindeutige Intention des Gesetzgebers ist, im Regelfall Anwesenheit sicherzustellen.

Das Gericht hat bei Vorliegen eines entsprechenden Antrags eine Einzelfallentscheidung zu treffen, die die Umstände des Falles und das Wohl des Jugendlichen in die Abwägung einbezieht. Kommt das Gericht zu dem Ergebnis, dass insbesondere vor dem Hintergrund des umfassenden Ermittlungsauftrags die Anwesenheit nicht verzichtbar ist, muss es den Antrag ablehnen. Damit verfügt die JGH/JuHiS über keine Möglichkeit, ihren Antrag durchzusetzen; dem Gericht hingegen steht über die Kostentragungspflicht des § 38 Abs. 4 JGG ein formelles Druckmittel (siehe auch Fn. 62) zur Verfügung, um zu versuchen, die Anwesenheit durchzusetzen.⁶⁴

Eine wesentliche Neuerung enthält auch § 50 Abs. 3 S. 3 JGG, wonach unter den Voraussetzungen des § 38 Abs. 7 S. 1 JGG ein schriftlicher Bericht der JGH/JuHiS in der Hauptverhandlung verlesen werden kann, wenn kein Vertreter der JGH/JuHiS anwesend ist.⁶⁵ Auch hier handelt es sich um eine Ausnahmeregelung.⁶⁶ Ausweislich der Entwurfsbegründung soll hier „keine freie Verlesbarkeit“⁶⁷ zugelassen werden, sondern nur eine Lösung für die Situation geschaffen werden, dass die JGH/JuHiS nicht anwesend ist, die Voraussetzungen für einen Verzicht vorliegen und ein schriftlicher Bericht zur Verfügung steht. Hier kann es im Interesse des Jugendlichen sein, die Hauptverhandlung durchzuführen, anstatt einen neuen Termin anzuberaumen. Zu beachten bleibt gleichwohl neben der ohnehin für den Verzicht geforderten Interessenabwägung die gerichtliche Aufklärungspflicht.

Insgesamt wird durch die Regelungen deutlich, dass der Verzicht der Anwesenheit in der Hauptverhandlung nur besondere Ausnahmefälle betreffen darf und die Ausnahmen von der Intention getragen sind, die Hauptverhandlung in Fällen, bei denen eine Teilnahme ausnahmsweise nicht nötig oder praktisch nicht möglich ist, nicht scheitern zu lassen. Im Lichte dieser Lage stellt sich auch die Frage nach Folgen von Verstößen gegen die Anwesenheitspflicht. Hier dürfte nach der neuen Rechtslage Revisibilität nach § 338 Nr. 5 StPO infrage

⁶⁴ Siehe dazu auch Eisenberg & Kölbl, 2020, § 38 Rn. 33. Kritisch dazu Holthusen & Schmoll, 2020, S. 114.

⁶⁵ Kritisch dazu Holthusen & Schmoll, 2020, S. 115.

⁶⁶ So auch BAG JuHiS, 2020, S. 95.

⁶⁷ BT-Drs. 19/13837, S. 54.

kommen, wenn rechtswidrig auf die Anwesenheit verzichtet wurde⁶⁸ bzw. die JGH/JuHiS trotz Terminsmitteilung nicht anwesend war.⁶⁹ Denkbar ist auch, dass die Nichteinbeziehung der JGH/JuHiS einen die Revision begründenden Verstoß gegen die Aufklärungspflicht darstellt.

3.5 Zwischenfazit

Die neuen Regelungen führen hier nicht zu einem Systemwechsel, regeln aber das Zusammenspiel von Jugendhilfe und Justiz näher und stärken insgesamt die JGH/JuHiS als nur im Ausnahmefall verzichtbaren Verfahrensbeteiligten. Die verschiedenen Beteiligungszeitpunkte sind nunmehr klarer gefasst und verdeutlichen die jeweiligen unterschiedlichen Aufträge der JGH/JuHiS in den einzelnen Verfahrensstadien.⁷⁰

Die Neuregelungen bieten insbesondere erhebliches Potenzial für eine Verbesserung der Abläufe und die Ermöglichung von Diversion, stellen aber weiterhin hohe Anforderungen an die Kooperationsbereitschaft von Justiz und Jugendhilfe. Zu begrüßen ist insbesondere, dass nunmehr klargestellt ist, dass die mancherorts übliche Beteiligung der JGH/JuHiS erst mit Anklageerhebung nicht zulässig ist. Damit wird auch der proaktive Auftrag der JGH/JuHiS aus § 52 SGB VIII noch einmal deutlicher. Es bleibt zu hoffen, dass die vielfachen Möglichkeiten des Verzichts auf eine enge und frühe Einbindung der JGH/JuHiS – im Sinne der Regelungsintention – nur in gut begründeten Ausnahmefällen genutzt werden.

⁶⁸ Der Verzicht kann entweder ausdrücklich durch Ablehnung eines Antrags nach § 38 Abs. 7 S. 1 JGG erfolgen oder er erfolgt implizit durch Verlesung nach § 50 Abs. 3 S. 3 JGG i. V. m. § 38 Abs. 7 S. 1 JGG.

⁶⁹ So auch Eisenberg & Kölbl, 2020, § 38 Rn. 88; a. A. (mit falschem Hinweis auf Eisenberg & Kölbl) Gertler & Schwarz in BeckOK-JGG, 2020, § 38 Rn. 138 ff.

⁷⁰ Zu beachten ist, dass die Schärfung von unterschiedlichen Aufträgen bzw. Aufgaben u. U. Folgen für sozialdatenschutzrechtliche Pflichten hat, ohne dass es neuer Regelungen zum Sozialdatenschutz bedarf, der meist an die jeweilige konkrete Aufgabe anknüpft; siehe dazu auch Riekenbrauk, 2020 und BAG JuHiS, 2020, S. 94.

4 Audiovisuelle Aufzeichnung der Befragung

Ein Regelungskomplex, der – wie derjenige zur notwendigen Verteidigung – schon bei der Ausgestaltung der JGG-Richtlinie selbst sehr umstritten war,⁷¹ betrifft die audiovisuelle Aufzeichnung von Beschuldigtenvernehmungen außerhalb der Hauptverhandlung.

Gemäß § 70c Abs. 2 S. 1 JGG kann eine polizeiliche oder staatsanwaltschaftliche Beschuldigtenvernehmung aufgezeichnet werden, wobei hier eine pflichtgemäße Ermessensausübung erfolgen muss.⁷² Diese Möglichkeit bestand auch schon nach altem Recht (§ 2 Abs. 2 JGG i. V. m. §§ 163a Abs. 1 S. 2, 58a Abs. 1 S. 1 StPO).

Neu ist die Regelung des § 70c Abs. 2 S. 2 JGG. Dieser sieht nun für *andere als richterliche Vernehmungen* eine JGG-spezifische zwingende Aufzeichnung in Bild und Ton vor, wenn ein Fall der notwendigen Verteidigung vorliegt, aber kein Verteidiger anwesend ist. Wegen § 70c Abs. 4 JGG dürfte dieser Fall nur selten eintreten.

Daneben bleibt gemäß § 70c Abs. 2 S. 3 JGG ausdrücklich auch die allgemeine Aufzeichnungspflicht nach § 136 Abs. 4 S. 2 StPO unberührt. Hiernach sind alle, auch richterliche Beschuldigtenvernehmungen (z. B. §§ 115, 115a StPO), im Ermittlungsverfahren unabhängig von der Anwesenheit eines Verteidigers in zwei Fallgruppen aufzuzeichnen: Zum einen bei vorsätzlich begangenen Tötungsdelikten (Nr. 1) und bei besonderer Schutzbedürftigkeit der Beschuldigten, wenn sie *erkennbar unter eingeschränkten kognitiven Fähigkeiten oder einer schwerwiegenden seelischen Störung leiden* (Nr. 2).⁷³ Da das JGG für den Jugendbereich spezifische Regelungen enthält, kann es bei eingeschränkten kognitiven Fähigkeiten nicht um reifebedingte Verzögerungen gehen; andere Einschränkungen dürften allerdings unter diesen Fall zu subsumieren sein.

Bei zulässigem Absehen von audiovisueller Aufzeichnung bei einer Vernehmung des Beschuldigten außerhalb der Hauptverhandlung gilt nach § 70c Abs. 3 S. 2 JGG immer, dass über sie ein Protokoll aufzunehmen ist.

Insgesamt wird damit die audiovisuelle Aufzeichnung von Beschuldigtenvernehmungen nur sehr zurückhaltend ausgebaut. Die durch das Gesetz zur

⁷¹ Siehe dazu Sommerfeld, 2018, S. 309 f.

⁷² Z. B. ist ein besonderer „Schutzbedarf auf Grund sehr geringen Alters, des individuellen Entwicklungsstandes oder besonderer persönlicher oder äußerer Benachteiligungen des Jugendlichen“ einzubeziehen, BT-Drs. 19/13837, S. 35.

⁷³ In diesen Fällen soll die Aufzeichnung vor allem eine nachträgliche Prüfung ermöglichen, siehe dazu BT-Drs. 18/11277, S. 27 f.

effektiveren und praxistauglicheren Ausgestaltung des Strafverfahrens vom 17. August 2017 (BGBl. I, S. 3202) für die Zeit ab 1. Januar 2020 vorgesehene weitergehende Regelung des § 136 Abs. 4 S. 2 Nr. 2 Buchstabe a) StPO ist wegen der neuen Regelungen nie in Kraft getreten. Diese sah noch eine generelle Aufzeichnungspflicht bei Beschuldigten unter 18 Jahren vor, damit die schutzwürdigen Interessen des vernommenen Jugendlichen besser gewahrt werden können.

Diese Regelung war allerdings zu unbestimmt und deswegen für die Situation, in der eine solche Entscheidung zu treffen gewesen wäre, nämlich in der Regel vor der ersten Vernehmung, nicht praktikabel.⁷⁴ Mit der Anknüpfung an die Fälle der notwendigen Verteidigung wird hier ein durchaus angemessenes Schutzniveau erreicht.⁷⁵

5 Elternbeteiligung: Information des und Begleitung durch den Träger der elterlichen Verantwortung

Zwar nicht systemverändernde, aber auch nicht nur marginale Änderungen forderte die JGG-Richtlinie auch in Bezug auf die Information des und Begleitung durch den *Träger der elterlichen Verantwortung* bei und außerhalb von Gerichtsverhandlungen, Art. 4, 5 und 15 JGG-Richtlinie. In der Systematik und Diktion des JGG handelt es sich hier nach § 67 Abs. 1 JGG um die Erziehungsberechtigten bzw. gesetzlichen Vertreter (im Folgenden: Eltern).⁷⁶

Bezogen auf die Informationsrechte der Eltern ist Ausgangspunkt die aufgrund von Art. 4 JGG-Richtlinie (Auskunftsrecht des Kindes) in § 70a JGG sehr detailliert und neu gefasste umfassende Unterrichtung⁷⁷ des Jugendlichen über seine Rechte, eine für das Jugendstrafrecht herausragend bedeutsame Regelung. Institutionell stellt die dort geforderte zeitlich gestufte Unterrichtung in verständlicher Form für die Arbeitsbelastung der Praxis nicht zuletzt deswegen eine Herausforderung dar, zumal nicht hinreichende Belehrungen ein Einfalls-

⁷⁴ Siehe dazu weiterführend Höynck, 2017, S. 274.

⁷⁵ Kritisch insoweit Eisenberg & Kölbl, 2020, § 70c Rn. 21.

⁷⁶ Der Wortlaut des § 67 JGG wurde insoweit nicht geändert, obwohl in bestimmten Konstellationen durchaus unklar ist, wer genau Erziehungsberechtigter i. S. d. JGG ist bzw. sinnvollerweise sein sollte, siehe hierzu Meier in Meier, Rössner et al., 2014, § 67 Rn. 4 ff. m. w. N.

⁷⁷ Zum Begriff *Unterrichtung* – auch in Abgrenzung zur *Belehrung* (§ 70b JGG) – und im Hinblick auf beweisrechtliche Folgen siehe Empfehlungen der Ausschüsse vom 9. September 2019, BR-Drs. 368/1/19, S. 3 f.

tor für Rechtsmittel sein können. Bereits in Vorbereitung befindliche bundesweite Merkblätter werden hier eine sinnvolle Grundlage bilden müssen, auf denen dann konkrete Belehrungs- und Dokumentationsroutinen aufgebaut werden können.⁷⁸

§ 67a Abs. 1 und 2 JGG sehen vor, dass Eltern in der Regel alle Mitteilungen an den Beschuldigten erhalten, und alle Informationen (nach § 70a JGG), die auch der Jugendliche erhält. Ausnahmen davon sieht § 67a Abs. 3 JGG für folgende Fälle vor: Eltern erhalten Mitteilungen und Informationen nicht, wenn eine Beeinträchtigung des Wohls des Jugendlichen zu befürchten ist, der Zweck der Untersuchung durch die Information gefährdet würde oder Eltern nicht binnen angemessener Frist erreicht werden können. Sind mehrere Personen erziehungsberechtigt, so kann (diese Regelung ist nicht neu) nach § 67 Abs. 5 JGG *jeder von ihnen die in diesem Gesetz bestimmten Rechte der Erziehungsberechtigten ausüben*. In den Fällen, in denen Mitteilungen oder Ladungen vorgeschrieben sind, genügt es, wenn sie an eine erziehungsberechtigte Person gerichtet werden. Wenn eine Unterrichtung aufgrund der genannten Ausnahmen nicht erfolgt, genügt nach § 67a Abs. 4 JGG die ggf. zeitweilige Unterrichtung einer *anderen für den Schutz der Interessen des Jugendlichen geeigneten volljährigen Person*, ersatzweise der für die Betreuung des Jugendlichen in dem Jugendstrafverfahren zuständige Vertreter der JGH/JuhiS. Da mit der Unterrichtungspflicht nur sichergestellt werden soll, dass irgendein Erwachsener mit Schutzfunktion für den Jugendlichen – an den das Gesetz keine weiteren Anforderungen hinsichtlich Qualifikation oder Fähigkeiten stellt – von Einleitung und Stand des Strafverfahrens erfährt, ohne dass sich hieran ein konkreter Handlungsauftrag knüpft, erscheint es sinnvoll und mit der Rolle der JGH/JuhiS nicht im Konflikt stehend, hier die „Ersatzrolle“ vorzusehen. Für die Praxis relevant dürfte vor allem die Variante der Nichterreichbarkeit sein, die allerdings nur dann gegeben ist, wenn entsprechende Schreiben auch unter Einsatz angemessener Anstrengungen – etwa bei der Ermittlung der Adresse – nicht zugestellt werden können; auf eine tatsächliche Kenntnissnahme des Schreibens durch die Eltern kommt es hier nicht an.

Eine Ersatzfunktion der JGH/JuhiS für die Eltern ist auch vorgesehen bezogen auf das Recht des Jugendlichen, sich von seinen Eltern bei der Hauptverhandlung begleiten zu lassen. Die Regelungslogik ähnelt derjenigen, die sich auf die Information der Eltern bezieht. § 51 Abs. 6, 7 JGG sieht vor, dass für den Fall, dass *die Erziehungsberechtigten und die gesetzlichen Vertreter für einen nicht*

⁷⁸ Siehe dazu auch BAG Polizei, 2020.

unerheblichen Teil der Hauptverhandlung zeitweilig ausgeschlossen werden (Recht auf Anwesenheit aus § 50 JGG), für die Dauer ihres Ausschlusses von dem Vorsitzenden einer anderen für den Schutz der Interessen des Jugendlichen geeigneten volljährigen Person die Anwesenheit zu gestatten ist. Gleiches gilt für den Fall, dass in der Hauptverhandlung keine Erziehungsberechtigten und keine gesetzlichen Vertreter anwesend sind, weil sie binnen angemessener Frist nicht erreicht werden konnten. Bei Ausschluss oder Nichterreichbarkeit (siehe oben) ist auch hier, wenn der Jugendliche sonst keine geeignete volljährige Person seines Vertrauens benennt, die JGH/JuHiS als „Ersatz“ vorgesehen, was bedeutet, dass ein für die Betreuung des Jugendlichen in dem Jugendstrafverfahren zuständiger Vertreter der Jugendhilfe anwesend sein muss.⁷⁹ Ob und inwieweit dies angemessen und mit der Rolle der JGH/JuHiS vereinbar ist, hängt davon ab, ob es nur darum geht, dass der Jugendliche irgendeine (nicht speziell qualifizierte) erwachsene Begleitung zur Verfügung hat, oder ob weitergehende Bedarfe bestehen. Wenn und soweit es nur um Begleitung geht, erscheint die Regelung angemessen und praktikabel auch angesichts der Tatsache, dass durchaus häufig die Eltern zwar erreichbar waren, aber nicht erscheinen, wofür kein Ersatz vorgesehen ist. Sollten Unterstützungsbedarfe vorliegen, die von Eltern bzw. JGH/JuHiS nicht geleistet werden können, ist ohnehin zu prüfen, ob ggf. die Bestellung eines Beistands (§ 69 JGG) oder Pflegers (§§ 67 Abs. 4 JGG, 1909 BGB) erforderlich ist bzw. ein Fall der notwendigen Verteidigung nach § 68 Nr. 3 JGG vorliegt.

Ähnliches gilt für die Begleitung durch die Eltern während anderer Phasen des Verfahrens als den Gerichtsverhandlungen, insbesondere während der polizeilichen Vernehmungen, bei denen ebenfalls ein Anwesenheitsrecht für die Eltern besteht, § 67 Abs. 3 JGG. Wenn Ausschlussgründe bestehen oder bei Nichterreichbarkeit binnen angemessener Frist muss *einer anderen für den Schutz der Interessen des Jugendlichen geeigneten volljährigen Person die Anwesenheit gestattet werden*. Dass diese geeignete volljährige Person auch ein Vertreter der JGH/JuHiS sein könnte, wird hier nicht ausdrücklich festgelegt. Ausgeschlossen erscheint es angesichts der sich schon bisher aus § 52 Abs. 3 SGB VIII ergebenden Pflicht zur Betreuung während des gesamten Verfahrens nicht. Allerdings stellen sich hier die Fragen nach notwendigem Vertrauen bzw. aus Sicht des

⁷⁹ Interessanterweise werden hier unterschiedliche Begrifflichkeiten verwendet: Bezogen auf die Unterrichtung (§ 67a Abs. 4 JGG) wird der *zuständige Vertreter der Jugendgerichtshilfe* benannt, im Kontext der Hauptverhandlung (§ 51 Abs. 6 JGG) der *für die Betreuung des Jugendlichen in dem Jugendstrafverfahren zuständige Vertreter der Jugendhilfe*. Dabei handelt es sich vermutlich um ein redaktionelles Versehen.

Beschuldigten der Vertrauenswürdigkeit bzw. eines möglichen Rollenkonfliktes in besonders deutlicher Weise.

Festzuhalten ist allerdings für alle Varianten, dass ihre praktische Relevanz überschaubar sein dürfte, denn sie bezieht sich immer nur auf Fälle des Ausschlusses oder der Abwesenheit wegen Nichterreichbarkeit (nicht bei jeder Abwesenheit!). Bei keiner Variante der Mitwirkung als *anderer geeigneter Erwachsener* erfolgt ein Eintritt in Rechte von Sorgeberechtigten, es entstehen keine aktiven Verfahrensrechte, außer dass auf Verlangen das Wort erteilt wird (§ 51 Abs. 6 S. 3 JGG). Geht also der Bedarf des Jugendlichen über die bloße Kenntnissnahme bzw. Anwesenheit hinaus, ist auf die Bestellung eines Beistands (§ 69 JGG) oder Pflegers (§§ 67 Abs. 4 JGG, 1909 BGB) hinzuwirken bzw. ein Fall der notwendigen Verteidigung nach § 68 Nr. 3 JGG anzunehmen.

6 Zusammenfassung und Herausforderungen für die Praxis

Im Folgenden werden abschließend die besonders wichtigen und herausfordernden Aspekte in verfahrenschronologischer Perspektive zusammengefasst:

Sofort zu Beginn des Ermittlungsverfahrens stellt sich für die Polizei die neue Aufgabe, sich mit der Frage zu befassen, ob möglicherweise ein Fall der Pflichtverteidigung vorliegt. Die Einführung des „Verteidigers der ersten Stunde“ führt nämlich dazu, dass die Bestellung eines Pflichtverteidigers in der Regel schon vor der ersten Vernehmung erfolgen muss (§ 68a JGG). Die Einschätzung, ob möglicherweise ein Fall der notwendigen Verteidigung vorliegt (zu den Fällen der notwendigen Verteidigung siehe § 68 JGG), ist oft nicht einfach zu treffen, insbesondere bezogen auf die neu gefasste Variante der notwendigen Verteidigung bei Erwartung einer Jugendstrafe (§ 68 Nr. 5 JGG).⁸⁰ Die entsprechende Entscheidung über eine Bestellung, die die Polizei herbeiführen muss, trifft das Gericht bzw. in Eilfällen die Staatsanwaltschaft (§ 2 Abs. 2 JGG, § 142 StPO). Hier sind auf allen Seiten Erfahrungen dazu zu sammeln, wie unnötige Anträge vermieden, aber notwendige gestellt werden und wie eine effektive Suche nach geeigneten Verteidigern erfolgen kann. Vernehmungen müssen u. U. zurückgestellt werden (§ 70c Abs. 4 JGG), die Frage der Notwendigkeit einer audiovisuellen Aufzeichnung von Beschuldigtenvernehmungen hängt u. a. ebenfalls davon ab, ob es sich um einen Fall der notwendigen Verteidigung handelt (§ 70c Abs. 2 JGG, für zusätzliche Fälle siehe § 136 Abs. 4 StPO). Die

⁸⁰ Siehe hierzu auch Rose, 2020.

frühe Entscheidung der Frage, ob ein Fall der notwendigen Verteidigung vorliegt, erzeugt bei allen Verfahrensbeteiligten die Pflicht, bei jeder neuen Befassung mit dem Fall zu prüfen, ob ggf. eine Beiordnung (inzwischen) erforderlich ist oder eine Entpflichtung erfolgen kann, weil sich etwa der anfängliche Tatvorwurf geändert hat (für die Gerichte ist hier § 51a JGG von Bedeutung).

Weniger in der Sache als in den konkreten praktischen Absprachen schwierig ist die Ausgestaltung der nun gesetzlich vorgeschriebenen Information an die JGH/JuHiS sofort nach Einleitung des Ermittlungsverfahrens, spätestens mit der Ladung des Beschuldigten zur ersten Vernehmung (§ 70 Abs. 2 JGG). Zu diesem Zeitpunkt liegen in der Regel wenige Informationen zum Fall vor, seine Entwicklung ist u. U. völlig offen. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, welche Information die JGH/JuHiS in diesem Stadium sinnvoll verarbeiten kann. Angesichts des noch offenen Verlaufs des Verfahrens, aus dem für die JGH/JuHiS nur der Auftrag eines ganz allgemeinen Beratungsangebotes an den Beschuldigten und bei Minderjährigen an dessen Sorgeberechtigte folgen kann, ist hier nur die Übermittlung entsprechender Kontaktdaten an die JGH/JuHiS erforderlich und sicherzustellen, dass die Sorgeberechtigten auch schon von der Polizei über das Verfahren informiert worden sind, damit sie nicht von der JGH/JuHiS zum ersten Mal von dem laufenden Verfahren erfahren. Das Beratungsangebot durch die JGH/JuHiS ist von besonderer Bedeutung, wenn es tatsächlich vor der ersten Beschuldigtenvernehmung stattfindet. Hier bedarf es einer sorgfältigen Reflektion über den genauen Auftrag der JGH/JuHiS in dieser Verfahrenslage.⁸¹

Ebenfalls gleich zu Beginn des Verfahrens sind die erheblich konkretisierten gesetzlichen Verpflichtungen zur Information des Beschuldigten (§ 70a JGG) sowie der Erziehungsberechtigten (§ 67a JGG) insbesondere von der Polizei zu beachten. Hier laufen verschiedene Initiativen zur Erstellung von allgemeinen Merkblättern; trotzdem bleibt die Herausforderung einer verständlichen und dem Fall angepassten Unterrichtung sowie der Ermittlung der Erziehungsberechtigten bestehen.

Komplizierte und genaue Absprachen erfordert die Frage, wann genau von wem die JGH/JuHiS weitere Informationen zur Sache und zum Verfahrensstand erhält, um entsprechend ihres schon bisher bestehenden Auftrages aus § 52 Abs. 2 SGB VIII zu prüfen, ob Jugendhilfeleistungen als Voraussetzung für Diversion möglich sind. Hier die Informationen richtig zu terminieren und zu

⁸¹ Siehe hierzu sowie insgesamt zu den neuen Aufgaben der JGH/JuHiS BAG JuHiS, 2020 sowie zu den datenschutzrechtlich relevanten Fragen Riekenbrauk, 2020.

dosieren, sodass unnötige Arbeit vermieden wird, aber die Intention des Gesetzes erreicht wird, erfordert eine gute und vertrauensvolle Kommunikation zwischen allen Beteiligten. Erforderlich ist daher auch, dass die JGH/JuHiS rechtzeitig erfährt, falls die Staatsanwaltschaft beabsichtigt, Anklage zu erheben. Dies ermöglicht einerseits vielleicht noch nicht bekannte Voraussetzungen für eine Diversion mitzuteilen, andererseits, bei nicht zu vermeidender Anklageerhebung, die Staatsanwaltschaft in die Lage zu versetzen, diesen Schritt auch zügig zu gehen, denn ohne Beteiligung der JGH/JuHiS soll eine Anklageerhebung in der Regel nicht mehr erfolgen (§ 46a JGG). Die neue gesetzliche Regelung hierzu ist eindeutig, ein Verzicht auf diese manchmal sicher auch nur knappe Kommunikation ist daher nur im Einzelfall zulässig (§ 38 Abs. 7 JGG).

Nach Anklageerhebung steht die Zusammenarbeit zwischen Gericht und JGH/JuHiS im Zentrum neuer notwendiger Absprachen. Die grundsätzliche Teilnahmepflicht für die JGH/JuHiS an der Hauptverhandlung (§ 38 Abs. 4 S. 1 JGG) erfordert eine Information über den Termin in einer angemessenen Frist (§ 50 Abs. 3 S. 1 JGG), was für beide Beteiligte je nach bisheriger Praxis Anpassungen in der Organisation und – vor allem bei der JGH/JuHiS – Ausstattung erfordert. Dies kann insbesondere bei kleinen Einheiten und weiteren Wegen schwierig sein. Die Möglichkeit des Verzichts der Teilnahme auf Antrag der JGH/JuHiS (§ 38 Abs. 7 JGG) ist auch hier als Ausnahmefall ausgestaltet, dessen Anwendungsbereich nach der Intention des Gesetzgebers sehr schmal ist.

Nicht übersehen werden sollte bei aller Diskussion über die Neuerungen, dass vor allem die Regelungen zur Zusammenarbeit von JGH/JuHiS und Justiz nicht so neu sind, wie sie mancherorts erscheinen. Wo bisher – *contra legem* – nur sehr sparsam kooperiert wurde, insbesondere eine Einbindung der JGH/JuHiS erst mit Anklageerhebung stattfand und die Anwesenheit in der Hauptverhandlung nicht die Regel war, sind allerdings die erforderlichen Änderungen der Abläufe und der Ausstattung u. U. durchaus erheblich.⁸² Auch Staatsanwaltschaften, die bisher praktisch ohne JGH/JuHiS agiert haben, stehen vor der Herausforderung, die nun gesetzlich klarer gefassten Abstimmungspunkte in praktisch handhabbare Abläufe zu gießen.

Wirklich neu ist allerdings die Vorverlagerung des Bestellungszeitpunktes in Fällen der notwendigen Verteidigung. Sie wird die Ermittlungsverfahren in Juwendensachen verändern, in welcher Weise genau, wird sorgfältig zu beobachten

⁸² Die BAG JuHiS (2020, S. 95) geht von einem „erheblichen Mehraufwand“ aus. Holthusen & Schmoll (2020, S. 117) meinen, dass „erhebliche zusätzliche Ressourcen auf Seiten der Jugendhilfe im Strafverfahren erforderlich sein werden“ und verweisen ebenfalls darauf, dass der Bedarf von der „aktuellen Ausgestaltung der örtlichen Praxis“ abhängt.

sein. Besondere Schwierigkeiten stellen sich dort, wo bei Polizei und Staatsanwaltschaft Jugendsachen nicht in auf Jugendsachen spezialisierten Einheiten, sondern in auf bestimmte Delikte spezialisierten Abteilungen bearbeitet werden. Die Neuregelungen lenken daher wieder einmal den Blick darauf, dass eine angemessene Bearbeitung von Jugendsachen umfangreiche Spezialkenntnisse und eine diese ermöglichende Organisation von Zuständigkeiten erfordert.

Von großer Bedeutung für das gesamte Spektrum der Fälle ist außerdem die frühere und verbindlichere Beteiligung der JGH/JuhiS. Bezogen auf die Ausweitung der Rechte auf Information der und Begleitung durch die Erziehungsberechtigten und gesetzlichen Vertreter ist vor allem die an vielen Stellen ggf. notwendige Einbeziehung einer *anderen geeigneten Person* ein Novum im System. Sehr moderat ist die Erweiterung der audiovisuellen Aufzeichnung von Befragungen ausgefallen, die verknüpft ist mit der notwendigen Verteidigung. Darüber hinaus geht Art. 20 der JGG-Richtlinie zu Recht davon aus, dass die Bearbeitung von Jugendstrafverfahren umfassende Spezialkenntnisse erfordert; hierzu sind leider keine gesetzlichen Präzisierungen erfolgt.⁸³

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Neuregelungen nicht unerhebliche Veränderungen der bisherigen Praxis erfordern, aber ganz überwiegend keinen Systemwechsel darstellen. Besonders stark verändert wurde der Bereich der notwendigen Verteidigung, der allerdings nur einen Bruchteil des von leichter Kriminalität gekennzeichneten Fallaufkommens an Jugendsachen betrifft.

So sehr einzelne Regelungen als schwierig empfunden werden und gewohnte Routinen stören, bleibt insgesamt festzuhalten, dass die Neuregelungen einem an den Zielen des JGG orientierten, rechtsstaatlichen Jugendstrafverfahren nicht schaden, sondern dienen. Die Zäsur der Neuregelungen kann und sollte Anlass sein, vor Ort Aufgabenverständnis und Zusammenarbeit aller Verfahrensbeteiligten genauer zu betrachten und in gemeinsamen institutionalisierten Kooperationsformen systematisch zu besprechen.

Erste Rückmeldungen aus der Praxis zeigen, dass die regionalen und lokalen Umsetzungsbedingungen und -strategien überaus heterogen sind und die Herausforderungen insbesondere an den Schnittstellen zwischen den Institutionen liegen. Dringend erforderlich ist eine systematische Evaluation, die mögliche nicht intendierte Nebenwirkungen der Neuerungen im Blick hat. Völlig unabsehbar sind zum jetzigen Zeitpunkt die Folgen der Corona-Pandemie für die

⁸³ Außerdem sind gemäß Art. 7 Abs. 2, 3 der PKH-Richtlinie und Art. 20 Abs. 1–3 der JGG-Richtlinie von den Mitgliedstaaten Schulungen im Prozess der Umsetzung der Richtlinien zu fördern.

Implementierung der neuen Regelungen.⁸⁴ Unter diesen Bedingungen Jugendsachen angemessen zu bearbeiten und gleichzeitig Neuerungen zu organisieren, ist nur bei sehr hoher Flexibilität aller Beteiligten und hinreichender Unterstützung durch die jeweiligen Leitungsebenen denkbar.

Literaturverzeichnis

- Bock, S. (2019). Schutz von Kindern und Jugendlichen im europäisierten Strafverfahren: Zur Kinderrechtsrichtlinie der EU und ihrer Umsetzung ins deutsche Recht. *Strafverteidiger*, 39 (7), S. 508–514.
- Bock, S. & Puschke, J. (2019). Heilung gesetzgeberischer Untätigkeit? Überlegungen zur Wirkung der nicht fristgerecht umgesetzten Richtlinie (EU) 2016/800 über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für Kinder, die Verdächtige oder beschuldigte Personen in Strafverfahren sind. *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe*, 30 (3), S. 224–234.
- Böß, T. (2020). Das Gesetz zur Neuregelung des Rechts der notwendigen Verteidigung. *Neue Zeitschrift für Strafrecht*, 40 (4), S. 185–193.
- Bundesarbeitsgemeinschaft Jugendhilfe im Strafverfahren (BAG JuHiS) (2020). EU-Richtlinie 2016/800 – Veränderungen für die Praxis der Jugendhilfe im Strafverfahren. Eine Einschätzung des Sprecherrates der Bundesarbeitsgemeinschaft Jugendhilfe im Strafverfahren. *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe*, 31 (1), S. 93–96.
- Bundesarbeitsgemeinschaft Polizei (BAG Polizei) (2020). Formulierungshilfen für die polizeiliche Belehrung von jugendlichen und heranwachsenden Beschuldigten in einem Strafverfahren. Online verfügbar unter: <https://www.dvjj.de/wp-content/uploads/2020/03/%C3%84nderung-Formulierungshilfen-05032020.pdf> (letzter Abruf am: 09.06.2020).
- Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e. V. (DVJJ) (2020). Stellungnahme zu den Auswirkungen der Corona-Pandemie auf das Jugendstraf-(verfahrens-)recht. Online verfügbar unter: <https://www.dvjj.de/aktuelles/2020/06/22/stellungnahme-zu-den-auswirkungen-der-corona-pandemie-auf-das-jugendstraf-verfahrens-recht/> (letzter Abruf am: 25.06.2020).
- Eckel, P. & Körner, A. (2019). Unmittelbare Anwendbarkeit der Kinderrechte-Richtlinie EU/2016/800 im Jugendstrafverfahren: Überblick und Handlungsmöglichkeiten für die Praxis. *Neue Zeitschrift für Strafrecht*, 39 (8), S. 433.
- Eisenberg, U. & Köbel, R. (2020). *Jugendgerichtsgesetz* (21. Aufl.). München: C. H. Beck.

⁸⁴ Siehe dazu auch DVJJ, 2020.

- Ernst, S. (2020). Der Jugendarrest. Eine Betrachtung aus rechtshistorischer, rechtsdogmatischer und rechtstatsächlicher Perspektive. Schriftenreihe: Kriminologische und sanktionenrechtliche Forschungen, Bd. 23. Berlin: Duncker & Humblot.
- Gertler, N. F., Kunkel, V. & Putzke, H. (Hrsg.) (2020). Beck'scher Online-Kommentar JGG (17. Ed.). München: C. H. Beck.
- Graf, J.-P. (Hrsg.) (2020). Beck'scher Online-Kommentar StPO mit RiStBV und MiStra (36. Ed.). München: C. H. Beck.
- Hannich, R. (Hrsg.) (2019). Karlsruher Kommentar zur Strafprozessordnung (8. Aufl.). München: C. H. Beck.
- Heuer, A. (2019). Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Jugendstrafverfahren“. Oldenburg. Online verfügbar unter: <https://www.bundestag.de/resource/blob/662166/9ee550b028b8057fc1fce4b8a4001a97/heuer-data.pdf> (letzter Abruf am: 09.06.2020).
- Holthusen, B. & Schmoll, A. (2020). Neues im Jugendgerichtsgesetz. Folgen für die Jugendlichen und die Jugendhilfe im Strafverfahren. Nachrichtendienst Deutscher Verein, 100 (3), S. 113–118.
- Höynck, T. (2017). Jugendstrafrecht – Bestandsaufnahme und Perspektiven. Strafverteidiger Forum, (7), S. 267–276.
- Höynck, T. & Ernst, S. (2020). Das Gesetz zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Jugendstrafverfahren – Die Umsetzung der Vorgaben der EU-Richtlinie 2016/800 und ihre Auswirkungen auf das deutsche Jugendstraf(-verfahrens-)recht. Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe, 31 (3), S. 245–258.
- Meier, B.-D., Rössner, D., Trüg, G. & Wulf, R. (Hrsg.) (2014). Jugendgerichtsgesetz. Handkommentar (2. Aufl.). Baden-Baden: Nomos.
- Rebmann, F. (2019). Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestages am 21. Oktober 2019 zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Verfahrensrechte Beschuldigter im Jugendstrafverfahren – BR-Drs. 368/19. Heilbronn. Online verfügbar unter: <https://www.bundestag.de/resource/blob/663370/dd11d2719e1606ebb2e547521ef274e8/rebmann-data.pdf> (letzter Abruf am: 09.06.2020).
- Riekenbrauk, K. (2020). Das Gesetz zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Jugendstrafverfahren und seine datenschutzrechtlichen Implikationen für die Jugendgerichtshilfe/Jugendhilfe im Strafverfahren. Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe, 31 (1), S. 50–53.
- Rose, F. (2020). Die Voraussetzungen der Jugendstrafe – Neue Aktualität durch notwendige Verteidigung nach europäischem Recht. Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe, 31 (1), S. 43–49.
- Sommerfeld, M. (2018). Die EU-Richtlinie über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für Kinder (= Personen im Alter von unter 18 Jahren), die Verdächtige oder

beschuldigte Personen in Strafverfahren sind, und ihre Umsetzung ins deutsche Jugendstrafverfahrensrecht. *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe*, 29 (4), S. 296–311.

Sommerfeld, M. (2017). Was kommt auf den deutschen Gesetzgeber, die Landesjustizverwaltungen und die Justizpraxis zu? EU-Richtlinie über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für Kinder, die Verdächtige oder beschuldigte Personen in Strafverfahren sind. *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe*, 28 (2), S. 165–175.

Zieger, M. & Nöding, T. (2018). *Verteidigung in Jugendstrafsachen* (7. Aufl.). Heidelberg: C. F. Müller.

Im Klassenchat werden kinder- und jugendpornographische Videos verschickt – Die Schüler*innen eine Gruppe von Verbrecher*innen?

Andrea Güde

Die Täter*innen, die sexualisierte Straftaten im Internet und im sog. Darknet begehen, werden immer jünger. Daher verwundert es nicht, dass auch die Anzahl von Fallkonstellationen steigt, in denen durch Schüler*innen in Klassenchats kinder- und jugendpornographische Inhalte geteilt werden. Gleichzeitig ist im Rahmen der Änderung des Gesetzes zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder vom 16. Juni 2021 seit dem 01. Juli 2021 jeglicher Umgang mit kinderpornographischen Inhalten, die ein tatsächliches oder wirklichkeitsnahes Geschehen wiedergeben, als Verbrechen unter Strafe gestellt.¹ Dieser Beitrag befasst sich mit den aktuellen Phänomenen und Gefahren internetbasierter Kommunikation für Kinder und Jugendliche und soll die Frage aufwerfen, wie erzieherisch auf diese Phänomene reagiert werden kann.

1 Einleitung

Kinder und Jugendliche sind vermehrt sog. Interaktionsrisiken im Zusammenhang mit der Nutzung internetbezogener Kommunikation ausgesetzt, hierzu zählen neben dem sog. Cybergrooming das missbräuchliche Sexting sowie die Konfrontation mit Pornographie.² Dabei haben sich insbesondere im Bereich der Kinder- und Jugendpornographie gemäß der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) für das Jahr 2020³ die Fallzahlen verdoppelt.⁴ Besonders auffällig ist hierbei, dass Personen unter 21 Jahren im Bereich der Straftaten nach § 184b StGB 50,58 %, im Bereich des § 184c StGB sogar 64,68 % der Tatverdächtigen ausmachen.⁵

¹ Gesetz zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder vom 16. Juni 2021 (BGBl. I, S. 1810).

² UBSKM, Prävention – Definition von Kindesmissbrauch, 2021c.

³ Bundeskriminalamt, 2021a.

⁴ BMI, 2021.

⁵ Eigene Berechnung aus Bundeskriminalamt, 2021b, Tabelle 20 – Bund.

Demgegenüber steht die Tatsache, dass die neuen technischen Möglichkeiten ein nicht unerhebliches Gefährdungspotenzial für Kinder und Jugendliche darstellen. Sei es beispielsweise durch selbst erstellte Aufnahmen, die entweder zunächst eigeninitiativ, z. B. durch „Sexting“,⁶ oder aufgrund von sog. Cybergrooming bzw. Cybermobbing versandt werden, oder durch Anbahnungshandlungen Dritter, die die Anonymität der modernen Medien ausnutzen. Dieser Aufsatz soll aus Praktikersicht die Bezugswege, die Phänomene und Gefährdungslagen für Kinder und Jugendliche näher untersuchen. Dafür sind zunächst die Möglichkeiten der „Verbreitung“ solcher Dateien im Clearweb und im sog. Darknet zu betrachten. Danach stellt sich die Frage, wer diese Dateien erstellt haben könnte. Zuletzt bleibt zu klären, welchen sonstigen Phänomenen die Schüler*innen im Zusammenhang mit internetbezogener Kommunikation begegnen könnten.

Über allem steht die Frage, wie erzieherisch mit diesen minderjährigen „Verbrecher*innen“ umzugehen ist.

2 Sexualisierte Straftaten im Internet und im sog. Darknet durch junge Täter*innen

2.1 Verbreitungsmöglichkeiten von Missbrauchsabbildungen und pornographischen Selbstaufnahmen von Kindern und Jugendlichen

Die Verbreitungsmöglichkeiten von Missbrauchsabbildungen und pornographischen Selbstaufnahmen von Kindern und Jugendlichen im Internet und sog. Darknet sind umfangreich. Hierbei kann jede Möglichkeit, mit anderen Personen zu kommunizieren und dabei Bild- und Videodateien zu versenden, zur Weitergabe von Missbrauchsabbildungen genutzt werden, beispielsweise E-Mail-Dienste, Messengerdienste oder Chatplattformen. Die Weitergabe bzw. die Verbreitung in Form des Öffentlich-zugänglich-Machens kann durch Hochladen von Dateien oder Verlinkungen, z. B. zu Cloudlösungen oder Filehostern, erfolgen. Es werden auch sog. Peer-2-Peer-Tauschbörsen genutzt. Im sog. Darknet erfolgt die Verbreitung in der Regel über kinderpornographische Plattfor-

⁶ Sexting beschreibt den freiwilligen Austausch freiwillig erstellter sexualisierte Bild- und Videoaufnahmen bzw. die Übertragung sexualisierter Handlungen mittels Videochat.

men (sog. Boards), über an diese Boards angebundene Chats oder über den anonymen Tor-Chat in Form von Privatnachrichten.

2.2 Arten selbst erstellter Inhalte – Eigeninitiative Herstellung von Kinderpornographie durch Kinder?

Dabei stellt sich oftmals die Frage der Herkunft dieser Dateien. Missbrauchsabildungen zum Nachteil von Kindern oder Jugendlichen können klassischerweise aus sog. Hands-on-Taten von (erwachsenen oder jugendlichen) Täter*innen resultieren, die das Missbrauchsgeschehen in Form von Bild- und Videoaufnahmen dokumentierten. Daneben finden sich auch selbst erstellte Inhalte, die dem ersten Anschein nach eigeninitiativ durch Kinder und Jugendliche hergestellt zu sein scheinen. In diesen Zusammenhang ist bei jugendpornographischen Inhalten immer abzuklären, ob diese aus einer sog. „Sexting“-Konstellation stammen,⁷ in deren Rahmen ein*e Beteiligte*r die Aufnahmen im Anschluss weitergegeben hat, oder ob diese durch auf ein unlauteres Einwirken auf den*die Jugendliche*n oder durch sog. Sextortion⁸ entstanden sind. Bei kinderpornographischen Inhalten ist zwingend der Hintergrund zu ermitteln, also die Frage, ob es sich um eine strafbare Einwirkung auf das Kind (§ 176b Abs. 1 StGB), die Verarbeitung eines erlebten Missbrauchsgeschehens oder um ein „bloßes“ Ausprobieren im Rahmen des Entwicklungsprozesses handelt.

2.3 Verbreitung von kinder- und jugendpornographischen Inhalten ohne pädo/hebe-sexuelle Intention durch Kinder, Jugendliche und junge Heranwachsende

Dabei lässt sich seit mehreren Jahren ein stetig ansteigendes Phänomen beobachten. Es treten vermehrt Fälle auf, in denen sich Kinder beispielsweise im Kinderzimmer bei der Vornahme von Striptease-Handlungen bzw. sexuellen Handlungen an sich selbst oder an gleichaltrigen Freund*innen filmen und diese Videos auf beliebten Diensten und Plattformen wie Pinterest, Instagram, YouTube, YouNow und ähnlichen Plattformen posten. Dabei geben sie oftmals ihren eigenen Namen, den Wohnort oder zumindest ihre besuchte Schule preis.

⁷ Vgl. Franzke, 2022 (folgender Beitrag in diesem Band ab S. 205).

⁸ Sextortion beschreibt eine Form der Erpressung mit sexualisierten Nacktaufnahmen zur Erlangung weiterer Nacktaufnahmen oder von Geld.

Daneben steigen seit dem Jahr 2018⁹ auch die Fallzahlen bzgl. solcher Inhalte, in denen Kinder mit anderen Kindern den Anal-, Oral- oder Vaginalverkehr ausüben. Hierbei lässt sich leichtes Überwiegen der durch Jungen hergestellten Schriften erkennen. Problematisch ist insbesondere, dass solche Aufnahmen durch andere Kinder, Jugendliche und Heranwachsende über die sozialen Medien unkontrolliert geteilt werden. Damit wachsen bei den Kindern die Akzeptanz und das Gefühl, etwas „Normales“ zu machen. Die Jugendlichen und Heranwachsenden, die diese Inhalte erhalten, weitergeben oder anfordern, machen sich strafbar gemäß § 184b StGB, mithin nach einem Verbrechen.¹⁰ Die steigenden Fallzahlen der Polizeilichen Kriminalstatistik im Hinblick auf den Anstieg von jungen Tatverdächtigen werden unter anderem auf dieses Phänomen, dass vor allem Kinder und Jugendliche ohne Reflektion eines strafrechtlichen Hintergrundes kinder- und jugendpornographische Inhalte in Gruppenchats teilen und somit verbreiten, zurückgeführt.¹¹

Bei diesen dem ersten Anschein nach freiwilligen Selbstaufnahmen von Kindern stellt sich oftmals die Frage, ob es möglich ist zu erkennen, ob die Aufnahmen tatsächlich eigeninitiativ durch die Kinder hergestellt wurden.

Werden solche Aufnahmen im Netz oder auf den Asservaten von Tatverdächtigen entdeckt, lässt sich die Frage der eigeninitiativen Herstellung in der Regel nicht auf technischem Weg aufklären. Anderes mag gelten, wenn zugleich ein gesicherter Chatverlauf vorhanden ist, auf dem sich beispielsweise Aufforderungen Dritter an die Kinder zur Vornahme der sexuellen Handlungen auffinden lassen. In allen anderen Fällen verbleiben nur die klassischen Ermittlungsmethoden. Hierbei gilt es, zunächst das Opfer zu identifizieren. In Fällen, in den das abgebildete Kind die Dateien selbst eingestellt hat, kann dies über Ermittlungsansätze in den Nutzer-Accountangaben, z. B. Name, Wohnort oder Bestandsdatenabfragen zur IP-Adresse, einer hinterlegten Telefonnummer oder einer E-Mail-Adresse, erfolgen. Ansonsten können sich Ermittlungsansätze aus dem eingestellten Video selbst ergeben. Hierbei können beispielsweise die im eingestellten Video erkennbaren Gegenstände wie Urkunden an der Wand, Schulutensilien, die den Namen oder die besuchte Schule erkennen lassen, oder Angaben des Kindes selbst Anhaltspunkte zur Identität generieren.

⁹ Erkenntnisse aus der Operation Leichtsinn des Bundeskriminalamtes mit der Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main – ZIT- im Jahr 2019 gegen junge Tatverdächtige, die unkontrolliert und leichtsinnig solche Inhalte über soziale Messenger-Dienste teilen.

¹⁰ FAZ, 2021.

¹¹ BMI, 2021.

Ist es den Ermittlungsbehörden gelungen, die Identität des Kindes zu ermitteln, bedarf es einer Aufklärung des der Erstellung des kinderpornographischen Inhaltes zugrundeliegenden Sachverhaltes. Dabei gilt es, den Aufnahmeort abzuklären und das Kind zum Geschehen anzuhören. Gegebenenfalls sind auch die technischen Beweismittel des Kindes zu untersuchen. Dabei besteht in Fällen, in denen ein realer Missbrauch den Hintergrund für das Verhalten des Kindes bildet, die Gefahr, den*die Tatverdächtige*n der oftmals aus dem persönlichen Nahfeld der Opfer kommt,¹² vorzuwarnen. In der Folge droht eine Vernichtung von digitalen Beweismitteln oder ein Einwirken auf das Kind durch den*die Tatverdächtige*n. In Anbetracht des geschützten Rechtsgutes und der von Amts wegen gebotenen Ermittlungen ist dies jedoch im Zweifel hinzunehmen.

Kommen die Ermittlungen zu dem Ergebnis, dass es sich um eigeninitiativ erstellte Inhalte handelt, gilt es aus polizeipräventiver Sicht, das Kind und auch dessen Eltern auf die Gefahren eines solchen Vorgehens hinzuweisen. Das durch die Kinder selbst erstellte Material verbreitet sich durch die entsprechend sexuell veranlagten Nutzer*innen, aber auch durch andere Kinder und Jugendliche mit nicht sexueller Motivation im gesamten Internet. Die abgebildeten Kinder sind damit angreifbar für ein gezieltes Anschreiben durch Dritte zur Anbahnung sexueller Kontakte. Oftmals folgen Aufforderungen der Konsument*innen weiteres Material einzustellen. Die Methoden reichen von einem positiven Einwirken auf die Kinder bis hin zu Drohungen, das bereits freiwillig eingestellte Material an Eltern, Freunde und weitere Kontakte zu versenden. Die abgebildeten Kinder können jedoch auch Mobbing-Attacken von anderen Minderjährigen oder Mitschüler*innen bis hin zu körperlichen Übergriffen ausgesetzt werden.

Auch für die strafmündigen jugendlichen Täter*innen, die solches Material teilweise unreflektiert weiterleiten, drohen erhebliche Gefahren. Seit dem 1. Juli 2021 sind der Besitz, die Weitergabe und die Aufforderung, kinderpornographisches Material, welches ein tatsächliches oder wirklichkeitsnahes Geschehen wiedergibt, zu übersenden als Verbrechen zu qualifizieren. Damit drohen die Vollstreckung von Durchsuchungsmaßnahmen, die sich auch gegen die erziehungsberechtigten Eltern als Anschlussinhaber richten können, die Sicherstellung und Einziehung von elektronischen Speichermedien, der Eintrag in das Bundeszentralregister und weitere jugendrechtliche Sanktionen.

¹² UBSKM, Prävention – wo findet Missbrauch statt, 2021c.

2.4 Sexting und Sextortion

Sofern jugendpornographische Inhalte zu bewerten sind, gilt ein anders Schutzsystem. Der Gesetzgeber erkennt im Gegensatz zu Kindern bei Jugendlichen die Notwendigkeit an, sich jenseits von Strafnormen zu entwickeln, wozu auch die sexuelle Reifung gehört.¹³ Jugendliche dürfen dementsprechend auch sexualisierte Aufnahmen von sich selbst erstellen und untereinander austauschen.¹⁴ Dies wird im Rahmen der Privilegierung des § 184c Abs. 4 StGB normiert.

Jugendliche können jedoch nicht nur als Täter*innen, sondern auch als Opfer von der Weitergabe und der Erstellung von selbst oder fremderstellten pornographischen Inhalten, die ihren höchstpersönlichen Lebensbereich durch Bildaufnahmen verletzen, betroffen sein.

Der Schutzbereich des Paragraphen 176a und 176b StGB erfasst nur Kinder, also Personen unter 14 Jahren. Jedoch können auch Jugendliche von ihren Ehrbereich verletzenden sexualisierten Handlungen auf Online-Portalen betroffen sein. Nach einer Studie, die im Rahmen des Safer Internet Day 2019 erhoben wurde, berichteten 21 % der befragten Schüler*innen, dass sie online bereits nach Nacktbildern gefragt wurden. Dabei kannten 42 % der Betroffenen den*die Anfragende*n persönlich.¹⁵

Hinsichtlich der Entstehung solcher Aufnahmen ist zunächst zwischen dem sog. Sexting und der Sextortion zu unterscheiden.

Das Sexting bezeichnete im ursprünglichen Sinne den Versand von SMS-Nachrichten mit sexualisierten Inhalten. Tatsächlich werden unter dem Phänomen vor allem freiwillig erstellte sexualisierte Bild- und Videoaufnahmen erfasst, die ebenso freiwillig ausgetauscht werden. Dies ist grundsätzlich straffrei. Sexting verlässt erst dann den straffreien Kontext, wenn einer der beteiligten Personen ein Kind ist oder freiwillig versandtes Material ohne Einverständnis an Dritte weitergeben wird.¹⁶

Anders verhält es sich jedoch im Rahmen der sog. Sextortion. Hiervon spricht man, wenn das Opfer zur Erstellung von sexualisierten Aufnahmen überredet oder gedrängt und anschließend mit diesen Aufnahmen erpresst wird. Ein solches Vorgehen ist strafbar.

¹³ Renzikowski in MüKo-StGB, 2021, § 182 Rn. 3; BT-Drs. 16/3439, S. 9.

¹⁴ Vgl. BT-Drs. 16/3439, S. 9 zur Einführung des § 184c StGB.

¹⁵ Heise online, 2021.

¹⁶ Franzke, 2022 (folgender Beitrag in diesem Band ab S. 205).

Der Schutz greift daher bei unberechtigter Weitergabe und in den Fällen der Sextortion und bei fehlender Einsichtsfähigkeit des Jugendlichen unstrittig ein. Bislang bestanden jedoch Streitigkeiten in der Literatur und Praxis, in welchen Fällen die Privilegierung des § 184c Abs. 4 StGB greift, insbesondere welche Anforderungen an die Einwilligung des Jugendlichen in die Erstellung der Aufnahmen zu richten sind.

Diese Anforderungen sind nunmehr durch die aktuelle Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs¹⁷ konkretisiert worden.

So kann sich der*die Tatverdächtige, der heimlich Aufnahmen von den freiwillig dargebotenen sexuellen Handlungen des*der Jugendlichen herstellt, nicht auf die Privilegierung berufen.¹⁸ Der BGH tendiert zunächst dazu, die heimliche Herstellung von Screenshots aus einem freiwillig dargebotenen Videochat, in dem sexuelle Handlungen vor laufender Kamera vorgenommen werden, als Herstellung jugendpornographischer Schriften i. S. d. § 184c Abs. 1 Nr. 3 StGB einzuordnen. In der Folge wäre die Privilegierung nach § 184c Abs. 4 StGB direkt anwendbar.¹⁹ In der hier beschriebenen Konstellation fehlte es jedoch an einer wirksamen Einwilligung der Geschädigten in den Herstellungsprozess, denn sie wollte die dargebotenen sexuellen Handlungen einmalig vor der Kamera vornehmen und konnte mangels Wissens um die Verbildlichung auch keine wirksame Einwilligung in den Herstellungsprozess erklären.

Daneben scheidet eine Privilegierung auch bei Täuschung oder unlauterem Einwirken auf den*die Jugendliche*n aus.²⁰ Dahingehend genügt ein rein faktisches Einverständnis des Jugendlichen nicht aus. Vielmehr muss die Einwilligung wirksam sein, wobei das Merkmal der Einwilligung dahin auszulegen ist, dass die Zustimmung des*der Jugendlichen über seine*ihre notwendige Einsichtsfähigkeit hinaus nicht durch einen beachtlichen Willensmangel beeinträchtigt sein darf.²¹ Der*die Jugendliche muss jedenfalls autonom darüber entscheiden können, wem er*sie von sich selbst gefertigtes pornographisches Material überlässt.²² Sofern der*die Täter*in wie in der dem BGH zur Entscheidung vorliegenden Konstellation für die Übermittlung der jugendpornographischen Inhalte einen entgeltlichen Vorteil verspricht, folgt dies bereits aus der

¹⁷ Bundesgerichtshof im weiteren BGH.

¹⁸ BGH, Beschluss vom 05.09.2019, 4 StR 377/19.

¹⁹ Vgl. zur Problematik der Anwendbarkeit des § 184c Abs. 4 StGB, Franzke, 2022 (folgender Beitrag in diesem Band ab S. 205).

²⁰ BGH, Beschluss vom 12.01.2021, 3 StR 362/20.

²¹ BGH, Beschluss vom 12.01.2021, 3 StR 362/20, Rn. 25.

²² BGH, Beschluss vom 12.01.2021, 3 StR 362/20, Rn. 26.

Wertung des § 182 StGB. In Fällen, in denen der*die Tatverdächtige beispielsweise vorspiegelt, dass er*sie nicht wesentlich älter als der*die Jugendliche selbst sei und damit über sein*ihr wahres Alter täuscht, ist ebenfalls von einem beachtlichen Willensmangel auszugehen. Insofern ist davon auszugehen, dass die Jugendlichen in Kenntnis des wahren Alters dem*der Tatverdächtigen nicht die Aufnahmen übermittelt hätten.²³

2.5 Vorbereitung des sexuellen Missbrauchs – das sog. Cybergrooming

Ein weiteres Phänomen der Sexualstraftaten, die auch durch jugendliche Täter*innen begangen wird, stellt das sog. Cybergrooming gemäß § 176b Abs. 1 StGB dar. Die Täter*innen, aber auch die Opfer werden immer jünger.²⁴ Eine Vielzahl der Täter*innen ist hierbei zwischen 14 und 18 Jahren und wirkt gezielt auf Kinder ein.²⁵ Dabei sind oftmals Konstellationen gegeben in denen die Jugendlichen mit Chatpartner*innen kommunizieren, die zwischen 11 und 13 Jahren sind, mithin das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Im Rahmen dieser Chatkommunikation werden oftmals „nudes“, also sexualisierte Nacktaufnahmen, der kindlichen Chatpartner*in angefordert. In der Folge greift nun neben dem Vergehenstatbestand des § 176b Abs. 1 Nr. 2 StGB auch Tateinheitlich der Verbrechenstatbestand des § 184b StGB ein. In dem Anfordern solcher Inhalte liegt bereits das Unternehmen der Eigenbesitzverschaffung nach § 184b Abs. 3 Alt. 2 StGB. Sofern solche sexualisierten Aufnahmen mittels Videochat dargeboten und durch den*die Tatverdächtige*n per Screenshot oder Videomitschnitt verbildlich werden, liegt hierin die Herstellung eines kinderpornographischen Inhaltes nach § 184b Abs. 1 Nr. 3 StGB. Für die Ermittlungsbehörden besteht auch in Fällen, in denen Täter*in und Opfer nahezu gleich alt sind, aufgrund des Amtsermittlungsgrundsatzes die Pflicht, den Sachverhalt umfassend aufzuklären.²⁶ Dabei ist eine etwaig bestehende Gefährlichkeit des*der Tatver-

²³ BGH, Beschluss vom 12.01.2021, 3 StR 362/20, Rn. 27.

²⁴ Gemäß eigenen Berechnungen aus der PKS 2020, Tabelle 91– Bund, waren 9,86 % der Opfer unter 10 Jahre alt.

²⁵ Gemäß eigenen Berechnungen aus der PKS 2020, Tabelle 20 – Bund, waren 28 % der Tatverdächtigen i. S. d. § 176 Abs. 4 Nr. 3 und 4 StGB a. F. zwischen 14 und 18 Jahre alt, 17 % der Tatverdächtigen waren sogar unter 14 Jahre alt.

²⁶ Beispielsweise der Täter ist 15 Jahre, das Opfer ist 13 Jahre. Der Gesetzesgeber hat sich im Rahmen der Novellierung der §§ 176 ff. StGB durch das Gesetz zur Bekämpfung sexuali-

dächtigen in Bezug auf Sexualstraftaten zum Nachteil von Kindern zu untersuchen. Daher ist in diesen Fällen ermittlungstechnisch eine Durchsuchung bei dem*der Tatverdächtigen mit der Auffindevermutung weiterer kinderpornographischer Inhalte, die auch aus solchen Taten stammen könnten, und des sonstigen Besitzes kinderpornographischer Inhalte durchzuführen. Die Folgen einer solchen Groomingtat können für die jugendlichen Täter*innen erheblich sein, da eine Vorbelastung wegen eines Sexualdeliktes zum Nachteil von Kindern und der Begehung eines Verbrechens nach § 184b StGB in das Bundeszentralregister einzutragen ist.

2.6 Sonderproblem – Videos, die Kinder oder Jugendliche bei sexuellen Handlungen mit Tieren zeigen

Zuletzt soll auf ein Sonderphänomen hingewiesen werden. Eine Vielzahl von Ermittlungsverfahren richtet sich gegen Personen, die Videos, die in der Regel männliche Kinder oder Jugendliche bei der Vornahme von sexuellen Handlungen an Tieren zeigen, verbreiten.²⁷ Oftmals wird die Strafbarkeit bereits durch Erwachsene verkannt, wenn scheinbar „lustige“ Inhalte geteilt werden. Bei Erwachsenen sind hierbei keine Ausnahmen einer Strafbarkeit nach 184b Abs. 1 StGB möglich, wenn der Inhalt sexuelle Handlungen zwischen Kindern und Tieren beinhaltet. Auch bei Jugendlichen und Heranwachsenden besteht in diesen Fällen der Vorwurf eines Verbrechens mit allem damit einhergehenden Konsequenzen.

3 Erzieherische Maßnahmen

Die dargestellten Phänomene sollen aufzeigen, dass es viele Berührungspunkte gibt, bei denen sich jugendliche Täter*innen im Rahmen der Nutzung internetbasierter Kommunikation dem Vorwurf der Begehung eines schwerwiegenden Deliktes, nämlich des sexuellen Missbrauchs von Kindern sowie der Herstellung, der Weitergabe und des Besitzes von kinder- und jugendpornographischen

siertes Gewalt gegen Kinder vom 16.06.2021 im Rahmen des § 184b StGB gegen eine § 176 Abs. 2 StGB entsprechende Möglichkeit des Absehens von Strafe entschieden.

²⁷ Verbreitung in diesem Sinne meint neben der Verbreitung im technischen Sinne nach § 184b Abs. 1 Nr. 1 StGB auch die Weitergabe an Dritte im Sinne des § 184b Abs. 1 Nr. 2 StGB.

Inhalten strafbar machen können. Daher stellt sich für alle im Bereich des Jugendstrafrechts involvierten Beteiligten die Frage, wie aus (jugend-) strafrechtlicher Sicht mit solchen jungen Täter*innen umzugehen ist. Stellen das freiwillige Erstellen und Versenden von kinder- und jugendpornographischen Inhalten durch Kinder und Jugendliche selbst überhaupt ein strafwürdiges Unrecht dar? Ab wann lassen sich bei jugendlichen oder heranwachsenden Täter*innen die Voraussetzungen einer Jugendstrafe bei solchen Neigungsdelikten eigentlich annehmen? Wie ist mit der Frage der strafrechtlichen Verantwortlichkeit nach § 3 JGG bei Delikten umzugehen, die schwerwiegende seelische Verletzungen der Opfer verursachen können, aber von sehr jungen Täter*innen begangen werden? Und Schlussendlich auch die Frage, was die angemessene erzieherische Sanktion auf solche Taten sein könnte.

Literaturverzeichnis

- BMI (2021). Polizeiliche Kriminalstatistik 2020: Ausgewählte Zahlen im Überblick. Online verfügbar unter: <https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/themen/sicherheit/pks-2020.pdf;jsessionid=432910D47C3FC74FB0C362D9DA1EC07E> (letzter Abruf am: 13.12.2021).
- Bundeskriminalamt (2021a). Polizeiliche Kriminalstatistik 2020. Online verfügbar unter: https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/PolizeilicheKriminalstatistik/PKS2020/pks2020_node.html (letzter Abruf am: 13.12.2021).
- Bundeskriminalamt (2021b). PKS 2020 Bund – Tatverdächtige insgesamt. Online verfügbar unter: <https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/PolizeilicheKriminalstatistik/PKS2020/PKSTabellen/BundTV/bundTV.html;jsessionid=2357EAC56CDDE46B5284983A8E797317.live611?nn=145506> (letzter Abruf am: 13.12.2021).
- FAZ (2021). Kinderprongraphie: Immer mehr Jugendliche machen sich beim Chaten strafbar. Online verfügbar unter: <https://www.faz.net/aktuell/gesellschaft/kriminalitaet/kinderpornographie-immer-mehr-jugendliche-machen-sich-beim-chatten-strafbar-17483759.html> (letzter Abruf am: 13.12.2021).
- Franzke, K. (2022). (Einvernehmliches) Sexting unter jungen Menschen – Strafbarkeit und Strafverfolgung. In DVJJ (Hrsg.), Jugend, Recht und Öffentlichkeit – Selbstbilder, Fremdbilder, Zerrbilder (31. JGT) (S. 205–224). Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg.
- Heise online (2021). Safer Internet Day: Cybermobbing nimmt laut Schülerumfrage zu. Online verfügbar unter: <https://www.heise.de/newsticker/meldung/Safer-Int>

- ternet-Day-Cybermobbing-nimmt-laut-Schuelerumfrage-zu-4298226.html (letzter Abruf am: 13.12.2021).
- Schäfer, J. (Hrsg.) (2021). Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch. Band 3: §§ 80–184k StGB (4. Aufl.). München: C. H. Beck.
- UBSKM (2021a). Pressemappe PKS 2020. Zahlen kindlicher Gewaltopfer. Online verfügbar unter: https://beauftragter-missbrauch.de/fileadmin/Content/pdf/Pressemitteilungen/2021/26_Mai/Pressemappe_PKS_2020_Zahlen_kindlicher_Gewaltopfer_GESAMTDOKUMENT.pdf (letzter Abruf am: 13.12.2021).
- UBSMK (2021b). Prävention – Wo findet Missbrauch statt? Online verfügbar unter: <https://beauftragter-missbrauch.de/themen/definition/wo-findet-missbrauch-statt> (letzter Abruf am: 11.02.2022).
- UBSKM (2021c). Prävention – Definition von Kindesmissbrauch. Online verfügbar unter: <https://beauftragter-missbrauch.de/themen/definition/definition-von-kindemissbrauch> (letzter Abruf am: 11.02.2022).

(Einvernehmliches) „Sexting“ unter jungen Menschen – Strafbarkeit und Strafverfolgung

Kevin Franzke

Der Gesetzgeber hielt den Austausch erotischer Bilder im Rahmen von „Sexting“ unter jungen Menschen für nicht strafwürdig. Er hat im Jahr 2008 mit § 184c Abs. 4 StGB jedoch eine Vorschrift geschaffen, die die heute gängige Variante des erotischen Selbstportraits, das mittels Messenger-Diensten wie „WhatsApp“ verschickt wird, ihrem Wortlaut nach nicht erfasst. Auch für beteiligte ältere Kinder erkennt der Gesetzgeber seit Juli 2021 durch § 176 Abs. 2 StGB für Handlungen mit Körperkontakt an, dass diese bereits erste sexuelle Erfahrungen sammeln, hat aber keine entsprechende Regelung für das Sexting getroffen. Auch zur möglichen Strafbarkeit nach dem allgemeinen Pornographieverbot hat er keine Regelung getroffen. Der Beitrag geht anhand verschiedener Alterskonstellationen der Frage nach, ob und mit welchen methodischen Mitteln dem gesetzgeberischen Willen dennoch Rechnung getragen werden kann.¹

1 Einleitung

Ein neuer „Missbrauchsskandal“ beschäftigte im Jahr 2020 das Land und lief Forderungen nach einem härteren Sexualstrafrecht laut werden.² Dabei sollte nicht aus dem Blick geraten, dass es eine Tätergruppe gibt, die dem durch schwere Fälle von Kindesmissbrauch geprägten Stereotyp des „Kinderschänders“ nicht entspricht: Jugendliche und Heranwachsende, 6,6 % der Wohnbevölkerung,³ machten 2020 27,8 % der in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) registrierten Tatverdächtigen eines sexuellen Missbrauchs von Kindern aus. Verstöße gegen die Verbote zur Jugendpornographie (§ 184c StGB) wurden sogar zu 57,9 % von den 14- bis 20-Jährigen verübt.⁴

¹ Der Beitrag wurde in leicht abgewandelter Form in der ZJJ 3/2020, S. 273–279 abgedruckt. Er wurde für diese Veröffentlichung an die aktuelle Rechtslage angepasst und um Überlegungen zur analogen Anwendbarkeit von § 176 Abs. 2 StGB n. F. ergänzt. Vgl. zur Verbreitung des Phänomens auch den weiteren Beitrag des Verfassers in diesem Band ab S. 381.

² Kaufmann & Sehl, 2020.

³ Eigene Berechnung nach Statistisches Bundesamt, 2020.

⁴ Eigene Berechnung nach Bundeskriminalamt, 2020, Standardtabellen, Tab. 20.

Dies wirft die Frage auf, ob die Tatbestände des Sexualstrafrechts zum Schutz von Kindern und Jugendlichen, jenseits des die derzeitige Diskussion prägenden schwersten Unrechts durch organisierte Pädophilenringe, nicht auch übliche Erscheinungsformen der sexuellen Entwicklung junger Menschen pönalisieren. Dies soll zunächst am Beispiel des Austausches erotischer Selbstaufnahmen im Rahmen von „Sexting“⁵ aufgezeigt werden, wobei auch die denkbare Beteiligung „älterer“ (z. B. 13-jähriger) Kinder am Sexting untersucht werden soll.

Dieser Beitrag möchte unter Berücksichtigung der verschiedenen denkbaren Altersstufenkonstellationen die Strafbarkeit des Versendens und Empfangens erotischer Selbstaufnahmen mit Messenger-Diensten wie „WhatsApp“ untersuchen.

2 § 184c Abs. 4 StGB: eine misslungene Vorschrift

Seit Jahren mehrten sich die Stimmen, die Sexting im Jugendalter nicht als problematisches Verhalten auffassen wollen, sondern für eine Einordnung als normale, moderne Erscheinungsform partnerschaftlichen Verhaltens plädieren.⁶ Jedenfalls hält auch der Gesetzgeber einen erotischen Bildertausch unter Jugendlichen ausdrücklich für nicht strafwürdig.⁷ Gleichwohl wird diese Konstellation nur dem ersten Anschein nach in § 184c Abs. 4 StGB von der Strafbarkeit der Verbreitung, des Erwerbs und Besitzes jugendpornographischer Inhalte ausgenommen. Bei genauerer Betrachtung zeigt sich, dass die Vorschrift vonstraffrei stellt, sodass dem Wortlaut nach etwa der Besitz einer den abgebildeten Jugendlichen zeigenden Schrift nicht für den Fotografen/die Photographin, wohl aber für den*die Abgebildete*n selbst verboten wäre.⁸ Hingegen nicht erfasst wäre die hier aufgeworfene und durch die Verbreitung von Messenger-Diensten

5 Während die Definition von Sexting in Randbereichen stark umstritten ist, besteht weitgehende Einigkeit darüber, dass jedenfalls das hier untersuchte Phänomen des interpersonellen Austauschs von erotischen Fotos und Filmaufnahmen des eigenen Körpers vom Sextingbegriff umfasst ist, vgl. m. w. N. Vogelsang, 2017, S. 35 ff.

6 Bergmann, Krieg & Baier, 2016, S. 139; Döring, 2015, S. 35 ff.

7 BT-Drs. 16/3439, S. 9 („Nicht strafwürdig erscheint allerdings der Fall, dass Jugendliche innerhalb einer sexuellen Beziehung in gegenseitigem Einverständnis pornographische Schriften von sich herstellen und austauschen.“), bestätigt im Ausschuss, BT-Drs. 16/9646, S. 18.

8 Zum Regelungsgehalt dem Wortlaut nach Hörnle in MüKo-StGB, 2021, § 184c Rn. 20; Kudlich, 2012, S. 99; zu pauschal Hüneke, 2016, S. 138.

sogar typische Situation, in der*die Jugendliche eine pornographische Schrift von sich selbst herstellen, diese dann besitzen und sodann einer anderen Person freiwillig für deren Privatgebrauch zukommen lassen.

Bei der Herstellung und dem Versenden von Bildern des eigenen Körpers und dem Empfang dieser Bilder kommen in Abhängigkeit vom Alter der Beteiligten diverse Sexualstraftaten in Betracht, sofern mindestens eine Person unter 18 Jahren beteiligt ist.⁹

Hierbei handelt es sich um Delikte nach §§ 176a Abs. 1 Nr. 3, 176b Abs. 1 Nr. 2, 184 Abs. 1 Nr. 1, 184b Abs. 3, 184c Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2, Nr. 3 und Abs. 3. Deren Voraussetzungen und Grenzen sollen nach der Klärung einiger gemeinsamer Vorfragen für die folgenden denkbaren Konstellationen dargestellt und diskutiert werden:

- 1) Herstellende und versendende Person ist ein*e Jugendliche*r, Empfänger*in ist ein*e Jugendliche*r
- 2) Herstellende und versendende Person ist ein*e Erwachsene*r, Empfänger*in ist ein*e Jugendliche*r
- 3) Herstellende und versendende Person ist ein Kind, Empfänger*in ist ein*e Strafmündige*r
- 4) Herstellende und versendende Person ist ein*e Erwachsene*r, Empfänger*in ist ein Kind
- 5) Herstellende und versendende Person ist ein*e Jugendliche*r, Empfänger*in ist ein Kind

3 Vorfragen

Zunächst sollen diejenigen Voraussetzungen, die konstellationsunabhängig erfüllt sein müssen, einer genaueren Betrachtung unterzogen werden.

3.1 Kinder und Jugendliche

Soweit §§ 176a, 176b, 184b, 184c. StGB an die Tatbestandsmerkmale „Kinder“ bzw. „Jugendliche“ anknüpfen, sind hiermit Personen unter 14 Jahren (§§ 176

⁹ Sind auf Darsteller- und Empfängerseite ausschließlich Erwachsene beteiligt, ist dies regelmäßig nicht strafbar, da insofern von einer Aufforderung im Sinne von § 184 Abs. 1 Nr. 6 StGB auszugehen ist.

Abs. 1, 184b Abs. 1 Nr. 1 lit. a) StGB) bzw. zwischen 14 und einschließlich 17 Jahren (§ 184c Abs. 1 Nr. 1 lit. a) StGB) gemeint. Für Personen ab 18 Jahren gelten sodann einheitliche Regelungen, sodass man sie unter dem Begriff der „Erwachsenen“ zusammenfassen kann. Die Unterscheidung des JGG, nach der Personen über 18 aber unter 21 Jahren Heranwachsende sind (§ 1 Abs. 2 JGG), spielt auf Tatbestandsebene für die in Betracht kommenden Delikte nach geltender Rechtslage keine Rolle.

3.2 Pornographiebegriffe

Dem § 184 StGB einerseits und den §§ 184b, 184c StGB andererseits liegen nach h. M. sich unterscheidende Pornographiebegriffe zu Grunde. Pornographisch ist demnach „die Darstellung entpersönlichter sexueller Verhaltensweisen, die die geschlechtliche Betätigung von personalen und sozialen Sinnbezügen trennt und den Menschen zum bloßen auswechselbaren Objekt geschlechtlicher Begierde oder Betätigung“¹⁰ degradiert, wobei eine degradierende Wirkung bei „gewöhnlicher“ Pornographie nur beim Vorliegen eines „vergrößernd-reißerischen“ Charakters der Darstellung anzunehmen ist, wohingegen der Darstellung von sexuellen Handlungen an, von und vor Kindern eine degradierende Wirkung ohne Weiteres innewohnt.¹¹ Dies gilt nach zurzeit ganz h. M. auch für Jugendliche,¹² wenngleich dies durchaus angreifbar erscheint, denn anders als aus § 176 StGB folgt aus der Vorschrift des § 182 StGB die Wertung, dass sexuelle Handlungen mit Jugendlichen grundsätzlich erlaubt sind, wenn nicht eine der geregelten Ausnahmekonstellationen einschlägig ist. Von einer degradierenden Wirkung der sexuellen Handlung *eo ipso* kann daher keine Rede sein.

Handelt es sich bei den getauschten Bildern, wie es beim Sexting wohl häufig der Fall sein dürfte, um (Nah-)Aufnahmen mit einem eindeutigen Fokus auf den Intimbereich, ergibt sich aus den abweichenden Pornographiebegriffen keine praktische Konsequenz, denn die Nahaufnahme z. B. eines Penis ohne Bezug zur abgebildeten Person weist eindeutig einen vergrößernd-reißerischen Charakter auf. Allenfalls in eher seltenen Fällen, in denen die Aufnahmen die Qualität einer Aktaufnahme erreichen, könnte es sich zwar nicht um

¹⁰ BGH, Urteil vom 11.02.2014, 1 StR 485/13 = NJW 2014, S. 1830.

¹¹ BGH, Urteil vom 11.02.2014, 1 StR 485/13 = NJW 2014, S. 1830.

¹² Eisele in Schönke & Schröder, 2019, § 184c Rn. 7; Ziegler in BeckOK-StGB, 2021, § 184c Rn. 3; Fischer, 2021, § 184c Rn. 4.

Pornographie,¹³ wohl aber um Kinder- oder Jugendpornographie handeln, wenn deren weitere Voraussetzungen vorliegen.

Diese weiteren Voraussetzungen ergeben sich aus den §§ 184b Abs. 1 Nr. 1 bzw. 184c Abs. 1 Nr. 1 StGB.

Beide Tatbestände erfassen in lit. a) des jeweiligen Absatzes die Vornahme von sexuellen Handlungen, worunter auch sexuelle Handlungen an sich selbst zu verstehen sind.¹⁴ Lassen die Bilder also etwa masturbierende Bewegungen erkennen, unterfallen sie eindeutig dem Kinder- und Jugendpornographiebegriff.

Fraglich war die rechtliche Beurteilung bis Ende 2020 in Fällen, in denen die bloße Abbildung eines Genitals vorliegt. Für kindliche Darsteller unterfiel dies jedenfalls § 184b Abs. 1 Nr. 1 lit. c) StGB. Es fehlte jedoch bislang an einer entsprechenden Vorschrift für Jugendliche in § 184c StGB. Jedoch war in der Rechtsprechung des BGH anerkannt, dass auch das aktive Sich-in-Position-Bringen (sog. Posing) eine sexuelle Handlung darstellt,¹⁵ die § 184c Abs. 1 Nr. 1 lit. a) StGB unterfällt. Da bei der vorzunehmenden Beurteilung auch die Begleitumstände Berücksichtigung finden müssen, lag jedenfalls dann bei der Abbildung von Geschlechtsteilen eine jugendpornographische Schrift vor, wenn aus dem Kontext klar ist, dass diese gerade zum Zweck der Verbreitung an eine*n oder mehrere Empfänger*innen hergestellt worden ist, mit anderen Worten sich der*die Abgebildete also in eine geschlechtsbetonte Körperhaltung gebracht hat. So lag der Fall regelmäßig. Ausscheiden konnten damit allenfalls Bilder, die zunächst in anderem Kontext entstanden sind und ihren besonderen Sexualbezug erst durch eine nachträgliche Bearbeitung (z. B. Ausschneiden und Vergrößern des Genitals) erhalten. Diese Lücke ist durch die Angleichung von §§ 184b und 184c StGB durch die Schaffung von § 184c Abs. 1 Nr. 1 lit. c) StGB n. F. nunmehr geschlossen.

3.3 Klarstellungen durch den Inhaltsbegriff in § 11 Abs. 3 StGB n. F.

Das „Verbreiten“ nach §§ 184b Abs. 1 Nr. 1, 184c Abs. 1 Nr. 1 StGB scheidet bei einem*einer bestimmten Empfänger*in eines Messenger-Dienstes und auch

¹³ KG, Beschluss vom 08.02.2008, (4) I Ss 312/07 (192/07) = NSTZ 2009, S. 448.

¹⁴ BT-Drs. 16/3439, S. 9; Fischer, 2021, § 184b Rn. 5.

¹⁵ BGH, Beschluss vom 17.12.1997, 3 StR 567/97 = BGHSt 43, S. 368.

bei WhatsApp-Gruppen aus,¹⁶ wenn keine sogenannte „Kettenverbreitung“¹⁷ beabsichtigt wird.¹⁸ Umstritten war daher die Einordnung desjenigen Falles, in dem der Zugriff auf ein Bild einer anderen Person durch Messenger-Dienste ermöglicht wird.¹⁹

Durch die nunmehr erfolgte gesetzliche Klarstellung, dass es unerheblich ist, ob die Inhalte in einem Trägermedium verkörpert und gegenständlich zugänglich sind,²⁰ liegt in diesen Konstellationen nunmehr aber stets ein Unternehmen des Zugänglichmachens nach § 184b Abs. 1 Nr. 2 StGB bzw. § 184c Abs. 1 Nr. 2 StGB vor. Entsprechend wurde § 184d StGB a. F. gestrichen.

3.4 Zwischenergebnis

Für die nun folgende Auseinandersetzung mit den konstellationsabhängigen Strafbarkeitsrisiken kann festgehalten werden, dass erotische Aufnahmen, die im Rahmen von Sexting versendet werden, regelmäßig dem allgemeinen und altersabhängig auch dem Kinder- und Jugendpornographiebegriff unterfallen. Durch die Etablierung des Inhaltsbegriffs hat der Gesetzgeber zudem aus dem vormals genutzten Schriftenbegriff resultierende Zweifelsfälle bei der Nutzung moderner Medien eindeutig den je nach Alterskonstellation einschlägigen Tatbeständen unterworfen.

4 Konstellation 1: Herstellende und versendende Person ist ein*e Jugendliche*r, Empfänger*in ist ein*e Jugendliche*r

Wie dargestellt, geht § 184c Abs. 4 StGB seinem Wortlaut nach von einem Zweipersonenverhältnis dergestalt aus, dass eine Person einen jugendpornographischen Inhalt von einer anderen jugendlichen Person mit deren Einwilligung

¹⁶ So ausdrücklich BGH, Beschluss vom 22.01.2015, 3 StR 490/14 = NStZ-RR 2015, S. 139.

¹⁷ Hierzu BGH, Beschluss vom 10.01.2017, 3 StR 144/16 = NStZ 2017, S. 406.

¹⁸ Gegen ein Verbreiten spricht nämlich, dass die Gruppengröße technisch auf zurzeit 256 Mitglieder begrenzt ist und nur Personen, die im Zeitpunkt des Versendens Gruppenmitglieder sind, Gelegenheit haben, den Gruppenbeitrag zu sehen und ggf. herunterzuladen. Freilich kann aber ein abredewidriges Weiterverbreiten eine Strafbarkeit nach §§ 184b, 184c oder aus 201a Abs. 1 Nr. 4 StGB auslösen, da insoweit keine Einwilligung vorliegt.

¹⁹ Vgl. hierzu die ursprüngliche Beitragsfassung, Franzke, 2020, S. 274 f.

²⁰ Vgl. BT-Drs. 19/19859, S. 24 f.

herstellt. Nicht erfasst wird hingegen das Herstellen eines Selbstportraits zum späteren Versand an eine*n damit einverständene*n Empfänger*in.

Diese Differenzierung ist jedoch nicht nachvollziehbar, tritt doch die Freiwilligkeit des Handelns des*der abgebildeten Jugendlichen beim Herstellen eines Selbstportraits noch stärker zu Tage als bei der Duldung der Handlung eines*einer Dritten.²¹ Überdies widerspräche eine solche Differenzierung dem eindeutig artikulierten Willen des Gesetzgebers,²² den einvernehmlichen Austausch von jugendpornographischen Inhalten innerhalb von Beziehungen straffrei zu stellen. Da es in allen Konstellationen um die **Begrenzung von Strafbarkeit** geht und mithin eine Kollision mit anderen Verfassungsprinzipien, namentlich dem Analogieverbot des Art. 103 Abs. 2 GG nicht droht, ist der gesetzgeberische Wille im Rahmen des methodisch Vertretbaren umzusetzen. Auch der BGH hat sich 2019 in einem Obiter Dictum für über den Wortlaut hinausgehende Lösungen offen gezeigt.²³

Es muss daher im Folgenden für die in Betracht kommenden Tatbestände im Einzelnen geprüft werden, ob und wie dem gesetzgeberischen Willen methodisch vertretbar Geltung verschafft werden kann.

4.1 Herstellende Seite

Hierbei soll zunächst auf diejenigen Tatbestände eingegangen werden, die den*die Jugendliche*n betreffen, der*die ein Selbstportrait hergestellt und weitergeleitet hat.

²¹ Kudlich, 2012, S. 99; ferner zum gesetzgeberischen Willen Hilgendorf in Satzger, Schluckebier & Widmaier, 2021, § 184c Rn. 5; Palm, 2012, S. 172.

²² Diesem kommt bei der Auslegung „junger“ Gesetze nach der Rspr. des BVerfG überragende Bedeutung zu, Beschluss des Plenums vom 11.06.1980, 1 PBvU 1/79 = BVerfGE 54, S. 297: „Zumal bei zeitlich neuen und sachlich neuartigen Regelungen kommt den anhand des Gesetzgebungsverfahrens deutlich werdenden Regelungsabsichten des Gesetzgebers erhebliches Gewicht bei der Auslegung zu, sofern Wortlaut und Sinnzusammenhang der Norm Zweifel offenlassen. Über die erkennbare Regelungsabsicht darf die Auslegung in solcher Lage nicht hinweggehen“; Wank, 2015, S. 34 f.; instruktiv Walz, 2010, S. 486.

²³ BGH, Beschluss vom 05.09.2019, 4 StR 377/19 = NStZ-RR 2019, S. 342.

4.1.1 Herstellen jugendpornographischer Inhalte nach § 184c Abs. 1 Nr. 3 StGB

Wie gezeigt, ist der*die Jugendliche, der*die eine erotische Selbstaufnahme erstellt, nicht unmittelbar durch § 184c Abs. 4 StGB privilegiert.

1) Es wird jedoch zum Teil vorgeschlagen, das Herstellen des Selbstportraits nach den Grundsätzen der notwendigen Teilnahme vom Tatbestand auszunehmen.²⁴ Unter dem Begriff der „notwendigen Teilnahme“ versteht man Fälle, in denen ein Tatbestand zu seiner Erfüllung notwendigerweise die aktive Beteiligung von mindestens zwei Personen erfordert. Hierbei ist weiter zwischen Konvergenzdelikten zu unterscheiden, bei denen mehrere Personen durch gleichartige Handlungen zur Rechtsgutsverletzung beitragen (vgl. etwa § 121 StGB – Gefangenenmeuterei) und Begegnungsdelikten, bei denen Beteiligte in unterschiedlicher Zielrichtung agieren (vgl. etwa Wucher, § 291 StGB). Wirkt der Rechtsgutsinhaber bei Begegnungsdelikten selbst an seiner Verletzung durch einen anderen mit, fehlt es an dem für eine strafbare Teilnahme notwendigen eigenständigen Unrecht seiner Mitwirkungshandlung, denn für den Mitwirkenden liegt ausschließlich eine Selbstverletzung vor. Diese ist tatbestandslos.²⁵

Eine Untersuchung dieser Voraussetzungen zeigt, dass die Figur der notwendigen Teilnahme auf die vorliegende Konstellation nicht passt. Das Herstellen von Jugendpornographie ist nicht notwendig ein Begegnungsdelikt, denn diese kann auch ohne Weiteres vom*von der Jugendlichen allein hergestellt werden. Zudem hält der*die sich selbst abbildende Jugendliche das Geschehen – abgesehen von Fällen der mittelbaren Täterschaft – notwendigerweise selbst in der Hand, sodass man ohnehin von einer „notwendigen Täterschaft“ sprechen müsste.

Es ist auch nicht – wie bisweilen in der Literatur anklingt²⁶ – ausgeschlossen, dass der*die Täter*in durch die Selbstvornahme einer Handlung, die an ihm*ihr vorgenommen ebenfalls strafbar wäre, selbst rechtswidrig handelt. So handeln zum Beispiel nach der gesetzgeberischen Konzeption zwei Kinder, die wechselseitig sexuelle Handlungen aneinander vornehmen, jeweils rechtswidrig im Hinblick auf das andere Kind.²⁷

²⁴ Kudlich, 2012, S. 101; wohl auch Fischer, 2021, § 184c Rn. 9.

²⁵ Vgl. zum Ganzen Heine & Weißer in Schönke & Schröder, 2019, Vor §§ 25 ff. Rn. 42; Joecks & Scheinfeld in MüKo-StGB, 2021, Vor § 26 Rn. 32.

²⁶ Wolters & Greco in SK-StGB, 2017, § 184c Rn. 14; Palm, 2012, S. 172.

²⁷ So jedoch wieder Wolters, 2018, S. 590.

2) Der Grund für das Unbehagen mit dem Ergebnis einer Strafbarkeit liegt daher vielmehr darin, dass der Schutzzweck der Norm in der vorliegenden Konstellation unter keinem ersichtlichen Gesichtspunkt mehr betroffen ist. Jedenfalls die Herstellensvariante des § 184c StGB dient nach einhelliger Meinung nur dem Darstellerschutz.²⁸ Ist der Wortlaut der Norm im Hinblick auf ihren Schutzzweck und den Willen des Gesetzgebers eindeutig zu weit geraten, ist die **teleologische Reduktion** von § 184c Abs. 1 Nr. 3 StGB das methodische Instrument der Wahl.²⁹ Dieses sollte auch in der vorliegenden Konstellation Anwendung finden.³⁰

4.1.2 Besitz jugendpornographischer Inhalte nach § 184c Abs. 3 StGB

Ebenfalls eine **teleologische Reduktion** ist für den der Herstellung nachgelagerten Eigenbesitz vorzunehmen. Zwar mag zur Legitimierung des Besitzverbotes auch das Nachfrageargument³¹ grundsätzlich anzuführen sein. Es erscheint jedoch völlig ausgeschlossen, dass der bloße Besitz von pornographischem Material, das den Besitzer selbst zeigt, diesen dazu animiert, sich den Besitz an fremdpornographischem Material zu verschaffen.

Abgesichert werden kann dieses Ergebnis argumentativ durch einen Erst-Recht-Schluss: So kann es nicht verboten sein, etwas zu besitzen, das man straffrei herstellen durfte, zumal es sich beim Herstellen um das dem Strafraum nach schwerwiegendere Delikt handelt.

4.1.3 Unternehmen, einem anderen den Besitz zu verschaffen nach § 184c Abs. 1 Nr. 2 StGB

Wird die selbst hergestellte Aufnahme allerdings einer oder mehreren Personen bestimmungsgemäß bei WhatsApp zugänglich gemacht, verfängt sich das

²⁸ Vgl. etwa Wolters & Greco in SK-StGB, 2017, § 184c Rn. 4; Hörnle in MüKo-StGB, 2021, § 184c Rn. 20.

²⁹ Larenz & Canaris, 1995, S. 265 ff.; instruktiv Meier & Jocham, 2015, S. 495 f.

³⁰ Eisele in Schönke & Schröder, 2019, § 184c Rn. 22; Hörnle in MüKo-StGB, 2021, § 184c Rn. 20; Czimek, 2019, S. 212 f.; im Ergebnis trotz gleichlautender Kritik wohl für eine prozessuale Lösung durch Absehen von Strafe Palm, 2012, S. 172.

³¹ Hierzu ausführlich und m. w. N. Wolters & Greco in SK-StGB, 2017, § 184c Rn. 5.

Nachfrageargument grundsätzlich wieder,³² da es jedenfalls hebephilen³³ Tätern, die unterschiedslos von einer Privilegierung in § 184c Abs. 4 StGB profitieren würden, gleichgültig sein dürfte, ob sie die Aufnahme selbst hergestellt haben oder diese nach ihren Vorstellungen für sie hergestellt wurde.

Kern der Argumentation für eine Straffreiheit des Zugänglichmachens muss es daher für diese Fallgestaltung sein, dass der Gesetzgeber für diese Konstellation trotz Begründbarkeit eines strafwürdigen Unrechts im Hinblick auf die sexuelle Selbstbestimmung und das allgemeine Persönlichkeitsrecht der Beteiligten trotzdem von einer Bestrafung absehen wollte. Hieraus folgt, dass der Ausschluss der Strafbarkeit entgegen der klaren Absichten des Gesetzgebers nicht weit genug reicht. Daher ist in dieser Konstellation die **analoge Anwendung** von § 184c Abs. 4 StGB auf § 184c Abs. 1 Nr. 2 StGB das methodische Mittel der Wahl.³⁴

4.1.4 Überlassen von Pornographie an Minderjährige nach § 184 Abs. 1 Nr. 1 StGB

Schließlich stellt sich noch die Frage, wie das zeitgleiche Überlassen von Pornographie an Minderjährige rechtlich zu behandeln ist.

In einigen Fallkonstellationen wird sich das Problem bereits unter Verweis auf das Erzieher*innenprivileg des § 184 Abs. 2 S. 1 StGB lösen lassen, nämlich dann, wenn feststeht, dass der*die Erziehungsberechtigte das Verhalten wenigstens konkludent duldet und nach Art und Umfang abschätzen kann. Denn insoweit ist in der Literatur anerkannt, dass das Erzieher*innenprivileg auch auf alle Personen zu erstrecken ist, die die erzieherische Grundentscheidung lediglich durch das Überlassen von Pornographie „vollziehen“.³⁵

Nach den vorstehenden Ausführungen muss in den übrigen Fällen wiederum eine analoge Anwendung des § 184c Abs. 4 StGB in Betracht gezogen werden. Hierbei tritt ein schwer auflösbarer Wertungswiderspruch zu Tage: So folgt

³² So auch Kudlich, 2012, S. 101.

³³ Hierunter versteht man eine sexuelle Präferenz auf pubertierende Körper (nicht im ICD-10 klassifiziert).

³⁴ Meier & Jocham, 2015, S. 495; widersprüchlich Czimek, 2019, S. 213 f., der eine Analogie bei § 184c StGB zulassen will, bei § 184d a. F. StGB aber mit dem zirkelschlüssigen Argument ablehnt, die Gesetzessystematik stehe dem entgegen. Ließe sich das Ergebnis durch systematische Auslegung erreichen, bedürfte es nämlich keiner Analogie.

³⁵ Eisele in Schönke & Schröder, 2019 § 184 Rn. 22; Hörmle in MüKo-StGB, 2021, § 184 Rn. 74; Laubenthal, 2012, Rn. 954.

aus der Existenz des Erzieherprivilegs in § 184 Abs. 2 S. 1 StGB, dass das Zugänglichmachen von Pornographie in der pädagogischen Verantwortung der Erziehungsberechtigten liegen soll. Dies hat der Gesetzgeber bei der Schaffung von § 184c Abs. 4 StGB offenbar übersehen und die hier zu diskutierende Konstellation ausdrücklich *insgesamt* für straflos gehalten.

Da § 184 StGB seinerzeit nicht Gegenstand des Reformvorhabens war, spricht vieles dafür, die Nichtanpassung der Vorschrift im Hinblick auf § 184c Abs. 4 StGB als weiteres Redaktionsversehen anzusehen. Hierfür streitet jedenfalls regelmäßig auch ein Erst-Recht-Schluss, da es sich bei jugendpornographischen Inhalten nach der h. M. regelmäßig, aber auch gut begründbar stets,³⁶ zugleich um pornographische Inhalte handelt.

Daher muss im Ergebnis der „Kunstgriff“ gewagt werden, § 184c Abs. 4 StGB auch auf § 184 Abs. 1 Nr. 1 StGB „zweifach“ **analog anzuwenden**.

4.2 Empfängerseite

Auf der Empfängerseite kommt lediglich eine Besitzstrafbarkeit nach § 184c Abs. 3 StGB in Betracht. Wiederum könnte strafwürdiges Unrecht mit dem Nachfrageargument begründet werden. Gleichwohl wollte der Gesetzgeber auch diese Konstellation straffrei stellen, so dass auch auf den Empfänger § 184c Abs. 4 StGB **analog anzuwenden** ist.

5 Konstellation 2: Herstellende und versendende Person ist ein*e Erwachsene*r, Empfänger*in ist ein*e Jugendliche*r

Auch in dieser Konstellation liegt dem Wortlaut nach ein Überlassen von Pornographie gemäß § 184 Abs. 1 Nr. 1 StGB vor. Es ist jedoch fraglich, ob nicht auch hier eine entsprechende Anwendung von § 184c Abs. 4 StGB möglich ist, wie dies für eine*n jugendlichen Versender*in vorgeschlagen wurde. Hiergegen könnte angeführt werden, dass eine Erstreckung der Analogie auf Erwachsene zu einer faktischen Absenkung der Schutzaltersgrenze in § 184 Abs. 1 Nr. 1 StGB auf 14 Jahre führen würde.

Dem ist jedoch entgegenzuhalten, dass insofern nur der kleine Bereich der privaten Pornographie vom Tatbestand ausgenommen wird. Das Gros der kommerziellen Pornographie unterfiele freilich weiterhin der Norm. Es ist zudem

³⁶ S. oben, unter 3. 2.

darauf hinzuweisen, dass der Gesetzgeber sich 2015 ausdrücklich dafür entschieden hat, dass es auf das Alter der Jugendpornographie herstellenden Person für die Privilegierung des § 184c Abs. 4 StGB nicht mehr ankommen soll. Damit sollten Wertungswidersprüche aufgelöst werden,³⁷ für deren Entstehen der Fall des Freundes einer 17-Jährigen genannt werden kann, der einige Tage vor ihr volljährig wird und eine pornographische Aufnahme von ihr fertigt.³⁸ Kommt es damit nach der gesetzgeberischen Vorstellung nicht mehr auf das Alter des Partners an, muss abermals § 184c Abs. 4 StGB „doppelt“ analog angewendet werden.

Auf Empfängerseite sind keine Tatbestände verwirklicht. Da das Pornographieverbot Jugendliche schützen soll, ist der Besitz von Pornographie für diese konsequenterweise straflos.

6 Konstellation 3: Herstellende und versendende Person ist ein Kind, Empfänger*in ist ein strafmündig

Da Straftaten des Kindes in jedem Falle ausscheiden (§ 19 StGB), stellt sich in dieser Konstellation nur die Frage nach der Strafbarkeit der Empfänger. Für sie liegt in diesen Konstellationen ein **Besitz oder Besitzverschaffen** von kinderpornographischen Inhalten gemäß § 184b Abs. 3 StGB vor, wenn sie wenigstens billigend in Kauf nehmen, Bilder eines Kindes zu empfangen. Innerhalb des Abs. 3 geht das Besitzverschaffen dem Besitz vor.³⁹ Hierbei dürfte im Zweifel zugunsten des Täters/der Täterin davon auszugehen sein, dass diese*r allgemein den automatischen Download aktiviert hat und es daher an einer Verschaffungshandlung fehlt, sodass allein die Besitzvariante, die bei späterer Begründung eines Besitzwillens auch durch Unterlassen verwirklicht werden kann,⁴⁰ erfüllt ist.

Im Rahmen von Beziehungen kann es ferner zu einer „psychische[n] Einflussnahme tiefergehender Art“⁴¹ bei der Bitte um Erstellung eines tatbestandlichen Bildes, mithin zu einem Einwirken im Sinne von § 176b Abs. 1 Nr. 2 StGB

³⁷ BT-Drs. 18/3202, S. 27.

³⁸ Kudlich, 2012, S. 100.

³⁹ BGH, Beschluss vom 10. 07. 2008, 3 StR 215/08 = NStZ 2009, S. 208.

⁴⁰ Schroeder, 2007, S. 448; Fischer, 2021, § 184b Rn. 36.

⁴¹ BGH, Beschluss vom 22. 06. 2010, 3 StR 177/10 = NStZ 2011, S. 455.

kommen, sodass auch eine **Vorbereitung des sexuellen Missbrauchs von Kindern** vorliegt.

Gesichtspunkte, die dennoch zu einer Strafflosigkeit derartiger Verhaltensweisen führen könnten, sind nicht ersichtlich. Aus der im § 176 StGB zum Ausdruck kommenden gesetzgeberischen (Fehl-)Vorstellung,⁴² dass Kinder von jedweden sexuellen Handlungen fernzuhalten sind, ist eine ungeschriebene Einwilligungssperre ähnlich § 228 StGB herzuleiten,⁴³ deren Rechtsgedanke auch in § 184b StGB fortwirkt, sodass nicht nur „regelmäßig“⁴⁴ keine, sondern keinesfalls eine Einwilligung des Kindes in Betracht gezogen werden kann. Für eine entsprechende Anwendung von § 184c Abs. 4 StGB ist daher kein Raum. An diesem Ergebnis ändert auch die nunmehr in § 176 Abs. 2 StGB geschaffene Möglichkeit des Absehens von Strafe für Taten mit Körperkontakt im Ergebnis nichts. Hierfür spricht bereits die Dogmatik der Vorschrift, denn beim Absehen von Strafe handelt es sich entgegen der insoweit missverständlichen Formulierung des Gesetzgebers nicht um eine „materiell-rechtliche Lösung“⁴⁵ in dem Sinne, dass ein*e Angeklagte*r bei Vorliegen der normierten Voraussetzungen freizusprechen wäre. Vielmehr erfolgt beim Absehen von Strafe ein (sanktionsloser, aber außer in Fällen des § 74 JGG kostenpflichtiger) Schuldspruch und damit ein staatliches Unwerturteil über die Tat, sodass § 176 StGB weiterhin ein Totalverbot von sexuellen Handlungen an Kindern zu entnehmen ist. Ferner lägen auch die Voraussetzungen einer Analogie nicht vor, da der Gesetzgeber es nämlich sehenden Auges unterlassen hat, eine Regelung für „Sexting“-Konstellationen zu schaffen. Hierauf hatte die Abgeordnete Annalena Baerbock nämlich in erster Lesung noch ausdrücklich hingewiesen,⁴⁶ sodass von einer planwidrigen Regelungslücke nicht mehr gesprochen werden kann.

⁴² Es gilt inzwischen als wissenschaftlich gesichert, dass bei Kindern in jedem Lebensalter geschlechtsbezogene Handlungen an sich oder anderen Kindern festzustellen sind. Zudem ist empirisch belegt, dass Kinder bereits in nennenswertem Umfang partnerschaftliche sexuelle Handlungen vor dem 14. Geburtstag erleben, wenngleich Geschlechtsverkehrserfahrungen noch selten sind, jedoch in bildungsfernen Gesellschaftsschichten etwas häufiger vorkommen, vgl. zu allem Heßling & Bode, 2015; ausgewählte Ergebnisse der Voraufgabe bei Kett-Straub, 2007, S. 262 f.

⁴³ Brockmann, 2015, S. 269 f.

⁴⁴ So Fischer, 2021, § 184c Rn. 10.

⁴⁵ BT-Drs. 19/23707, S. 38.

⁴⁶ Bundestagsplenarprotokoll, 19/187, S. 23556 D: „Warum Sie aber die Möglichkeit des Absehens von Strafe bei jugendtypischem Verhalten im Zusammenhang mit dem Besitz

Handelt es sich beim Täter um eine*n Jugendliche*n, so erfordert dessen*deren Strafbarkeit zudem eine positive Feststellung der Verantwortungsreife nach § 3 JGG, darüber hinaus können Täter jeden Alters einem Verbotsirrtum nach § 17 S. 1 StGB unterliegen, wobei dieser nach überwiegender Ansicht auch bei Jugendlichen einen eigenständigen Anwendungsbereich neben § 3 JGG besitzt, wenn der Irrtum nicht auf einem entwicklungsbedingten, sondern einem intellektuellen Defizit beruht.⁴⁷ Kennt ein*e grundsätzlich verantwortungsreife*r Jugendliche*r also die einschlägigen Schutzaltersgrenzen nicht oder hält diese nur auf Erwachsene anwendbar, was im Hinblick auf den medialen Fokus auf schwere Missbrauchstaten zu Lasten meist sehr junger Kinder nicht fernliegt, so handelt es sich um einen Verbotsirrtum. Führen hingegen etwa die emotionalen Besonderheiten durch das Sammeln erster sexueller Erfahrungen dazu, dass der*die Jugendliche über keine Einsichtsfähigkeit verfügt, besteht ein Reifedefizit nach § 3 JGG. Gerade bei jüngeren Jugendlichen liegt es nicht fern, den*die Beschuldigte*n im Hinblick auf eine dieser Erwägungen zu entschuldigen.⁴⁸ Leider wird den Normen in der Praxis – wohl im Hinblick auf die im Einzelfall aufwändige Feststellung der Verantwortungsreife, eine unzureichende Zuarbeit durch die Jugendgerichtshilfe und die hohen Anforderungen an die Unvermeidbarkeit des Verbotsirrtums – nur eine geringe Bedeutung zugemessen.⁴⁹

Im Hinblick auf die Fragwürdigkeit der pauschalen gesetzgeberischen Wertung sind staatliche Sanktionen bei freiwilligen Handlungen älterer Kinder, insbesondere wenn die Beschuldigten selbst noch sehr jung sind und ein Machtgefälle mithin eher fern liegt, jedoch äußerst zurückhaltend anzuwenden. Insofern vermittelt das allgemeine Persönlichkeitsrecht dem Opfer nämlich ein „Recht auf Entwicklung“, das schon aus Gründen der Normenhierarchie nicht durch das einfache Recht beschnitten werden darf. Ferner verlangt das Schuldprinzip, das Unrecht des Täters/der Täterin nicht unter bloßem Verweis auf die Existenz einer Verbotsnorm zu begründen. Daher war nach alter Rechtslage denjenigen Stimmen in der Literatur beizupflichten, die aus dem Übermaßverbot für diese Konstellationen jedenfalls eine Einstellungspflicht ohne Auflagen nach den in

eines Bildes in den entsprechenden Paragraphen des Strafgesetzbuches nicht mit aufgenommen haben, Frau Lambrecht, das verwundert mich.“

⁴⁷ M. w. N. Eisenberg & Kölbl, 2020, § 3 Rn. 32; Streng, 2020, Rn. 49.

⁴⁸ So auch Brockmann, 2015, S. 291 ff.

⁴⁹ M. w. N. Ostendorf, 2021, Grdl. zu § 3 JGG Rn. 4.

der Praxis häufig angewendeten Diversionsvorschriften herleiten wollen,⁵⁰ wobei diese folgenlose prozessuale Lösung aus verfassungsrechtlicher Perspektive gleichwertig neben einer jedoch vorzugswürdigen materiell-rechtlichen Lösung stehen soll.⁵¹ Nunmehr ist allerdings eine folgenlose Verfahrensbeendigung nach § 45 Abs. 1 JGG wegen des Verweises auf § 153 StPO und der hieraus folgenden Begrenzung auf Vergehen hinsichtlich der Kinderpornographiedelikte nicht mehr möglich, da es sich jetzt um Verbrechen handelt. Dies stellt die angebliche Gleichwertigkeit von materiell-rechtlicher und prozessualer Lösung grundlegend in Frage und führt einen verfassungsrechtlich nicht haltbaren Zustand herbei. Der Gesetzgeber ist daher zwingend zu Nachbesserungen aufgerufen.⁵² Bis dahin muss den Staatsanwält*innen geraten werden, nach § 45 Abs. 2 JGG zu verfahren und nur solche erzieherischen Maßnahmen anzuregen, die sich möglichst jedem repressiven Element enthalten (z. B. Gespräch zur Vermittlung von Medienkompetenz). Insbesondere auf „Sozialstunden“ muss in Fällen kaum begründbaren Unrechts aus verfassungsrechtlichen Gründen verzichtet werden.⁵³ Gleichwohl mit derartigen Fällen befasste Richter*innen sollten diese zum Anlass nehmen, die neu gefasste Norm gemäß Art. 100 Abs. 1 GG dem Bundesverfassungsgericht vorzulegen.

7 **Konstellation 4: Herstellende und versendende Person ist ein*e Erwachsene*r, Empfänger*in ist ein Kind**

Bei dieser Konstellation handelt es sich um die „klassische“ Variante, die dem Gesetzgeber vor Augen gestanden haben dürfte.

⁵⁰ Ausdrücklich für § 45 Abs. 1 JGG Frommel in Kindhäuser, Neumann & Paeffgen, 2017, § 176 Rn. 10. Eine Einstellung nach § 153 StPO scheiterte jedenfalls für die h. M. am Vorrang des § 45 Abs. 1 JGG, vgl. zum Streitstand Schneider in BeckOK-JGG, 2021, § 45 Rn. 17 ff.

⁵¹ Vgl. BVerfG, Beschluss vom 09.03.1994, 2 BvL 43/92 u. a. = BVerfGE 90, S. 145 ff. („Cannabis-Beschluss“).

⁵² Denkbareweise durch eine Herabstufung zum Vergehen, durch Schaffung einer § 184c Abs. 4 StGB entsprechenden Vorschrift oder durch eine Erweiterung des Anwendungsbereichs des § 176 Abs. 2 StGB auf Taten ohne Körperkontakt einschließlich der Kinderpornographiedelikte. Letzteres ermöglicht nämlich eine folgenlose Verfahrenseinstellung gemäß § 153b Abs. 1 StPO.

⁵³ Eine Einstellung nach § 45 Abs. 2 JGG dürfte von Verfassung wegen dann zwar nicht zu beanstanden sein. Es ist jedoch zu beachten, dass ein Nichterscheinen zu einem derartigen Gespräch eine verfassungsrechtlich regelmäßig nicht mehr hinnehmbare Anklageerhebung zur Folge haben müsste.

Erhält ein Kind von einem*einer Erwachsenen ein erotisches Selbstportrait, macht sich dieser wegen **Überlassens von Pornographie** nach § 184 Abs. 1 Nr. 1 StGB strafbar. Überlässt der*die Erwachsene dem Kind Bilder im nennenswerten Umfang oder mehrfach, kann zudem ein Einwirken mit Pornographie vorliegen, das gemäß § 176a Abs. 1 Nr. 3 StGB als **sexueller Missbrauch von Kindern ohne Körperkontakt mit dem Kind** strafbar ist.

Für eine tatbestandliche Restriktion besteht in diesen Fällen kein Raum, wobei die Einwilligungssperre bei § 184 Abs. 1 Nr. 1 StGB unmittelbar aus der Vorschrift selbst hergeleitet werden kann.

Es muss jedoch darauf hingewiesen werden, dass auch hier Fallgestaltungen denkbar sind, in denen sich ein missbrauchstypisches entwicklungsbedingtes „Machtgefälle“ nicht feststellen lässt, nämlich insbesondere dann, wenn der*die Täter*in noch Heranwachsende*r im Sinne des JGG ist. Insoweit ist nämlich bekannt, dass es eine Tätergruppe entwicklungsverzögerter, in der Regel männlicher Heranwachsender gibt, die sich zu älteren Kindern hingezogen fühlen, ohne dass es sich um pädophile Neigungen handelt.⁵⁴ In diesen Konstellationen wird daher eine informelle Erledigung des Verfahrens in Betracht kommen.

8 Konstellation 5: Herstellende und versendende Person ist ein Jugendlicher, Empfänger ist ein Kind

Es erscheint auf den ersten Blick fraglich, dass sich gegenüber dem Ergebnis der Konstellation 4 etwas ändern könnte, wenn die herstellende und versendende Person selbst noch jugendlich ist. Es muss jedoch geprüft werden, ob sich der*die Jugendliche nicht noch im Vergleich zur Konstellation 4 zusätzlich wegen Zugänglichmachens von Jugendpornographie § 184c Abs. 1 Nr. 2 StGB strafbar machen könnte. Außerdem ist eine analoge Anwendung des § 184c Abs. 4 StGB auf die weiteren in Betracht kommenden Tatbestände zu erwägen.

Eine Analogie setzt voraus, dass eine vergleichbare Interessenlage vorliegt.⁵⁵ An einer solchen fehlt es jedoch dann, wenn andere gesetzliche Wertungen dem entgegenstehen. Hierzu ist zu bemerken, dass der Gesetzgeber auch eingedenk der jüngsten Reform die Konstellation unter Beteiligung eines Kindes nicht straflos stellen will, sondern weiterhin die – jedenfalls im Hinblick auf die dogmatische Natur des Absehens von Strafe – Auffassung vertritt, dass Kinder von

⁵⁴ Schorsch, 1971, S. 145 ff.

⁵⁵ Meier & Jocham, 2015, S. 494 f.

Sexualität in jeder Form fernzuhalten seien. Insofern scheidet eine analoge Anwendung von § 184c Abs. 4 StGB auf §§ 184 Abs. 1 Nr. 1 StGB und 176a Abs. 1 Nr. 3 StGB aus.

Etwas anderes dürfte jedoch für § 184c Abs. 1 Nr. 2 gelten. In der gesetzlich geregelten Konstellation des § 184c Abs. 4 StGB kommt es lediglich auf die Zustimmung des*der Jugendlichen an. Die herstellende Person wird hingegen nicht in die Betrachtung einbezogen. Ist diese irrelevant, fehlt es im Hinblick auf § 184c Abs. 1 Nr. 1 an einem Anknüpfungspunkt, um Belange des Kinderschutzes in die Betrachtung einzubeziehen, sodass hinsichtlich dieser Vorschrift weiterhin an der **analogen Anwendung** von § 184c Abs. 4 StGB festgehalten werden kann. Auch im Ergebnis erschiene es nämlich widersinnig, eine*n jugendliche*n Täter*in aus einer Vorschrift mit dreimal so hoher Höchststrafe zu bestrafen, als einen Erwachsenen, der dieselbe Handlung vornimmt.

Soweit eine Strafbarkeit gegeben ist, gilt wiederum, dass beim Vorliegen eines alterstypischen Probierverhaltens zwischen älteren Kindern und Jugendlichen eine folgenlose Verfahrenseinstellung erfolgen sollte.

9 Fazit und Ausblick

Der Gesetzgeber hat mit § 184c Abs. 4 StGB den erotischen Bildertausch unter Jugendlichen straffrei stellen wollen, doch werden nicht alle dabei vorkommenden nicht strafwürdigen Konstellationen vom Wortlaut der Vorschrift erfasst.

Wegen der herausragenden Bedeutung des gesetzgeberischen Willens bei der Interpretation „junger“ Gesetze ist es jedoch methodisch zulässig, diesem durch teleologische Reduktionen der von Abs. 1 und 3 erfassten Tatbestände bzw. analoge Anwendungen des § 184c Abs. 4 StGB Geltung zu verschaffen, wobei jedoch der in der Literatur vorzufindende pauschale Verweis auf Topoi der juristischen Methodenlehre unzulänglich ist. Vielmehr bedarf es für jeden Tatbestand einer genauen und tatbestandsspezifischen Begründung der Straflosigkeit der Beteiligten.

Nicht privilegieren wollte der Gesetzgeber hingegen Fälle mit einer Beteiligung von Kindern an der Versendung oder dem Empfang erotischer Selbstportraits. In diesen Konstellationen bleibt nur der Weg über eine einzelfallabhängige Einstellung des Verfahrens nach den Diversionsvorschriften, wenn sich das Verhalten der Beteiligten als normales entwicklungsgerechtes Probierverhalten darstellt, wobei die jüngste Reform der Missbrauchsdelikte das Problem sogar noch verschärft hat. Kann somit einer überschießenden Kriminalisierung von Jugendsexualität bei der Beteiligung von jungen Menschen ab 14 durch eine

sachgerechte Anwendung der Normen des materiellen Strafrechts entgegenewirkt werden, ist dies bei der Beteiligung älterer Kinder allenfalls und nur noch auf verfassungsrechtlich bedenkliche Weise im Wege prozessualer Lösungen möglich. In diesem Beitrag außer Betracht geblieben ist zudem die Problematik, dass sich bei älteren Kindern dieses Probiervverhalten nicht nur im Umgang mit neuen Medien zeigen, sondern auch „hands-on“, also mit Körperkontakt vollziehen kann, womit die Strafbarkeit junger strafmündiger Beteiligten wegen sexuellen Missbrauchs von Kindern nach § 176 Abs. 1 StGB und die neu geschaffene Vorschrift des § 176 Abs. 2 StGB im Raum stehen. Wie mit diesen Fällen umgegangen wird bzw. de lege ferenda umgegangen werden sollte, verdient eine gesonderte Betrachtung.⁵⁶

Literaturverzeichnis

- Bergmann, M., Krieg, C. & Baier, D. (2016). Sexting im Jugendalter. Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe, 27 (2), S. 139–146.
- Brockmann, M. (2015). Das Rechtsgut des § 176 StGB. Berlin: Duncker & Humblot.
- Bundeskriminalamt (Hrsg.) (2020). Polizeiliche Kriminalstatistik 2020. Wiesbaden: Eigenverlag.
- Czimek, C. (2019). Verbot privater Jugendpornographie. Berlin: Peter Lang.
- Döring, N. (2015). Sexting. Aktueller Forschungsstand und Schlussfolgerungen für die Praxis. In I. Hillebrandt (Hrsg.), Gewalt im Netz (S. 15–43). Berlin: Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz e. V.
- Eisenberg, U. & Kölbl, R. (2021). Jugendgerichtsgesetz. (22. Aufl.). München: C. H. Beck.
- Fischer, T. (2021). Strafgesetzbuch. Kommentar (68. Aufl.). München: C. H. Beck.
- Franzke, K. (2021). Überschießende Kriminalisierung von Jugendsexualität im 13. Abschnitt des StGB? Teil 2: Empirisch fundierte Reformperspektiven für die „starre“ Schutzaltersgrenze von 14 Jahren in §§ 176 ff. StGB. Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe, 32 (1), S. 46–53.
- Franzke, K. (2020). Überschießende Kriminalisierung von Jugendsexualität im 13. Abschnitt des StGB? Erotischer Bildertausch beim Sexting und die misslungene Vorschrift des § 184c Abs. 4 StGB. Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe, 31 (3), S. 273–279.
- Gertler, F., Kunkel, V. & Putzke, H. (Hrsg.) (2021). Beck'scher Online-Kommentar zum JGG (22. Ed.). München: C. H. Beck.

⁵⁶ Vgl. dazu den Beitrag von Franzke, 2021, S. 46 ff.; sowie den Beitrag in diesem Band ab S. 381.

- Heitschel-Heinegg, B. von (Hrsg.) (2021). Beck'scher Online-Kommentar zum Strafgesetzbuch (50. Ed.). München: C. H. Beck.
- Hefßling, A. & Bode, H. (2015). Jugendsexualität. Die Perspektive der 14–25-Jährigen. Köln: Eigenverlag.
- Hüneke, A. (2016). Sexting – eine Short Message über die rechtliche Einordnung. Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe, 27 (2), S. 135–138.
- Joecks, W. & Miebach, K. (Hrsg.) (2021). Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch. Band 1: §§ 1–37 StGB (3. Aufl.). München: C. H. Beck.
- Joecks, W. & Miebach, K. (Hrsg.) (2021). Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch. Band 3: §§ 80–184k StGB (4. Aufl.). München: C. H. Beck.
- Kaufmann, A. & Sehl, M. (2020). „Beim Besitz von Kinderpornografie Tatbestand neu regeln“. Online verfügbar unter: <https://www.lto.de/recht/hintergruende/h/bundesjustizministerin-lambrecht-interview-kindesmissbrauch-vorratsdatenspeicherung-epidemiegerichtsgesetz/> (letzter Abruf am: 26.06.2020).
- Kett-Straub, G. (2007). Ausweiskontrolle vor dem Urlaubsflirt? Zeitschrift für Rechtspolitik, 40 (8), S. 260–263.
- Kindhäuser, U., Neumann, U. & Paeffgen, H.-U. (Hrsg.) (2017). Strafgesetzbuch, Bd. 2 (5. Aufl.). Baden-Baden: Nomos.
- Kudlich, H. (2012). Sexting und andere Probleme des Verbots jugendpornographischer Schriften in § 184c StGB. In N. Bosch & S. Leible (Hrsg.), Jugendmedienschutz im Informationszeitalter (S. 85–104). Jena: Jenaer Wissenschaftliche Verlagsgesellschaft.
- Larenz, K. & Canaris, C. (1995). Methodenlehre der Rechtswissenschaft (3. Aufl.). Berlin & Heidelberg: Springer.
- Laubenthal, K. (2012). Handbuch Sexualstraftaten. Berlin & Heidelberg: Springer.
- Meier, P. & Jocham, F. (2015). Wie man Argumente gewinnt. Die Kunst, dogmatisch und überzeugend zu begründen. Juristische Schulung, 6, S. 490–496.
- Ostendorf, H. (2021). Jugendgerichtsgesetz (11. Aufl.). Baden-Baden: Nomos.
- Palm, J. (2012). Kinder- und Jugendpornographie im Internet. Berlin: Peter Lang.
- Satzger, H., Schluckebier, W. & Widmaier, G. (Hrsg.) (2021). Kommentar zum Strafgesetzbuch (5. Aufl.). Köln: Carl Heymanns Verlag.
- Schönke, A. & Schröder, H. (2019). Strafgesetzbuch. Kommentar (30. Aufl.). München: C. H. Beck.
- Schorsch, E. (1971). Sexualstraftäter. Stuttgart: Enke.
- Schröder, F. (2007). Besitz als Straftat. Zeitschrift für internationale Strafrechtsdogmatik, 2 (11), S. 444–449.
- Statistisches Bundesamt (Hrsg.) (2020). Fortschreibung des Bevölkerungsstandes. Online verfügbar unter: <https://www-genesis.destatis.de/genesis/online?sequenz=statistikTabellen&selectionname=12411#abreadcrumb> (letzter Abruf am: 03.11.2021).
- Streng, F. (2020). Jugendstrafrecht (5. Aufl.). Heidelberg: C. F. Müller.

- Vogelsang, V. (2017). Sexuelle Viktimisierung, Pornografie und Sexting im Jugendalter. Berlin & Heidelberg: Springer.
- Walz, C. (2010). Das Ziel der Auslegung und die Rangfolge der Auslegungskriterien. *Zeitschrift für das Juristische Studium*, 3 (4), S. 482–490.
- Wank, R. (2015). *Die Auslegung von Gesetzen* (5. Aufl.). München: Vahlen.
- Wolter, J. (2017). *Systematischer Kommentar zum Strafgesetzbuch* (9. Aufl.). Köln: Carl Heymanns Verlag.
- Wolters, G. (2018). Das Lebensalter als tatbestandliches Merkmal im dreizehnten Abschnitt des Besonderen Teils des Strafgesetzbuchs. In S. Barton, R. Eschelbach, M. Hettinger, E. Kempf, C. Krehl & F. Salditt (Hrsg.), *Festschrift für Thomas Fischer* (S. 583–602). München: C. H. Beck.

Vollzugsöffnung im Jugendstrafvollzug. Öffentliche Überlegungen zu den Chancen, Grenzen sowie Herausforderungen überleitungsorientierter und wohnortnaher Entlassungsvorbereitung

Sarah Blume

Der Beitrag fokussiert zunächst ausgewählte, qualitative und quantitative Untersuchungsergebnisse zum Projekt HEIMSPIEL (2011–2019), sowie damit in Verbindung stehende handlungspraktische Überlegungen zum Übergangsabschnitt zwischen Jugendstrafvollzug und Entlassung in die Freiheit. Neben den Potenzialen, die der Vollzugslockerung zugrunde liegen, werden ausgewählte Herausforderungen diskutiert, deren Bearbeitung richtungsentscheidend darauf hinauslaufen, den ursprünglich gewählten Pfad der Übergangseinrichtung sukzessive zu verlassen und damit die finale Einstellung ebendieser wesentlich zu beeinflussen.

1 Einleitung

„Es fragt sich daher, ob nicht im Jugendstrafvollzug bei der Gewährung von Vollzugslockerungen mehr gewagt werden könnte [...]“.¹ So resümiert Olaf Grosch 1995 im Rahmen seiner empirischen Untersuchung zur Lockerungspraxis des Jugendstrafvollzugs die überwiegende Zurückhaltung bei der Adaption rund um die Thematik der Vollzugsöffnung. Zweifelsohne brachten die letzten 26 Jahre vielfältige Veränderungen in der Übergangsgestaltung aus dem (Jugend-)Strafvollzug mit sich, woraus bspw. exemplarische Projekte mit Modellcharakter resultierten. Gleichwohl zeigen aktuelle Einschätzungen zur gegenwärtigen Lockerungspraxis vergleichbare, tendenziell ernüchternde Positionen auf.² Dabei erscheint es so, als stagniere die richtungsweisende Umsetzungsbereitschaft auf dem Status quo der grundsätzlichen Veränderungsoffenheit. Anhand des ehemaligen Wohnprojekts HEIMSPIEL (2011–2019) in Dresden sollen die skizzierten Spannungsbögen u. a. aus dem Blickwinkel der Sozialen Arbeit exemplarisch demonstriert werden und dabei im ersten Teil auf die Chancen aufmerk-

¹ Grosch, 1995, S. 443.

² Dünkel, Geng & Harrendorf 2019, S. 322; Prätor & Straßburger, 2020, S. 101.

sam machen, die der überleitungsorientierten Vollzugsgestaltung zugrunde liegen. Der zweite Teil stützt sich analytisch auf die verzahnte Betrachtung von Herausforderungen, die theoretische und praktische Überlegungen miteinander verbindet. Daraus abgeleitete Orientierungspunkte zur zukünftigen Etablierung und Umsetzung von Übergangseinrichtungen mit vollzugsöffnendem Charakter bilden den Abschluss des Beitrages.

2 „Dass ich froh sein kann, dass ich so bin, wie ich bin.“³ – Besondere Potenziale von Übergangseinrichtungen für junge Menschen aus dem (Jugend-)Strafvollzug

Die kooperative Zusammenarbeit zwischen der Jugendstrafvollzugsanstalt Regis-Breitungen, dem Sächsischen Staatsministerium der Justiz und dem Verein für soziale Rechtspflege Dresden e. V. (VSR Dresden e. V.) ermöglichte die gemeinsame Planung einer vollzugsöffnenden Übergangseinrichtung zur gezielten Entlassungsvorbereitung sowie deren praktische Umsetzung ab Oktober 2011. Dabei reagierten die beteiligten Akteur*innen nicht nur auf die Forderung des Bundesverfassungsgerichts, „eine mit angemessenen Hilfen für die Phase nach der Entlassung [...] verzahnte Entlassungsvorbereitung“⁴ zu gewährleisten. Vielmehr unternahmen sie mithilfe eines Modellprojektes den Versuch, dem vielfältig beschriebenen und kritisierten Umstand, der die haftentlassenen Menschen in der Situation mit „wenigen Ressourcen ausgestattet, schlecht vorbereitet [und] gesellschaftlichen Vorurteilen ausgesetzt“⁵ sieht, adäquat zu begegnen. Angebunden an den VSR Dresden e. V. stellte das Projekt HEIMSPIEL zeitgleich vier Wohnplätze in Dresden zur Verfügung, die für männliche Jugendliche, Heranwachsende und junge Erwachsene bis 27 Jahren vorgesehen waren. Als Grundlage zur wohnortnahen Unterbringung fungierte u. a. der § 19 Abs. 3 Satz 1 Sächs]StrVollzG, in dem den inhaftierten jungen Menschen „Aufenthalte in Einrichtungen außerhalb des Vollzugs (Übergangseinrichtungen) sowie ein zusammenhängender Langzeitausgang bis zu sechs Monaten gewährt werden [kann], wenn dies zur Vorbereitung der Eingliederung erforderlich ist“.⁶ Die

3 Projektteilnehmer HEIMSPIEL, 2016, o. S. Das verwendete, wie auch weitere in diesem Text verarbeitete Zitate, wurden dem qualitativen Datenmaterial der Projektevaluation entnommen.

4 BVerfG, Urteil des Zweiten Senats vom 31.05.2006, 2 BvR 1673/04, Rn. 61.

5 Matt, 2014, S. 27, grammatikalische Anpassung S. B.

6 Grammatikalische Anpassung S. B.

institutionsübergreifende Ausgangssituation markierte die Offenheit, jungen, inhaftierten Menschen einen Ort zur Verfügung zu stellen, der die professionell begleitete Entlassungsvorbereitung (zum Beispiel die Erschließung existentieller Lebensbereiche, wie die finanzielle und gesundheitliche Grundsicherung, die erfolgreiche Wohnraum- und Arbeitssuche) außerhalb des geschlossenen Vollzugs ermöglichte und zugleich die gesellschaftliche Reintegration (u. a. mithilfe sozialer Unterstützungsnetzwerke) begleitete. Auf der Basis eines Mixed-Method-Ansatzes erhoben die Mitarbeiter*innen qualitative und quantitative Daten, die die Grundlage dafür bildeten, vorangestellte Projektziele zu überprüfen und zusätzliche (ggf. unbekannt) Erkenntnisse zu generieren. Hierfür diente einerseits ein Vorher-Nachher-Versuchsplan, der intraindividuelle Veränderungen zu drei Messzeitpunkten (Projektbeginn, Projektende und 3–12 Monate nach dem Projektende) fokussierte. In Erweiterung dazu fixierte das leitfadengestützte Interviewmaterial zum Projektende idealbildlich die subjektiv wahrgenommenen Veränderungen der Bewohner. Die Auswertung basierte auf einem anteilig induktiv wie auch deduktiv entwickelten Kategoriensystems mittels qualitativer Inhaltsanalyse.

2.1 Vielgestaltige Entlassungsvorbereitung entlang „objektiver“ Bezugspunkte

Zwischen 17 und 179 Tage umfassten die Projektzeiträume, in denen die 52 Projektbewohner im Alter von 17 bis 27 Jahren ($M=21,19$; $SD=2,09$) von 2012 bis 2019 die Gelegenheit zur wohnortnahen Entlassungsvorbereitung erhielten.⁷ Der überwiegende Anteil, nämlich 29 (55,77 %) von 52 Personen, verbrachte einen Langzeitausgang von 61 bis 121 Tagen im Wohnprojekt. Dabei richtete sich das Angebot zunächst an alle inhaftierten jungen Menschen, die ihren zukünftigen Lebensmittelpunkt lokal in Dresden oder der näheren Umgebung verorteten. Dem Langzeitausgang ging in der Regel ein intensiver, z. T. langwieriger Prozess voraus, indem die jeweilige Person dazu angehalten wurde, die notwendige Lockerungseignung vorab kleinschrittig zu erproben (z. B. mithilfe von begleiteten bzw. unbegleiteten Ausgängen, Verlegung in den offenen Vollzug). Der Aufenthalt im Wohnprojekt vereinfachte es den jeweiligen Bewohnern, relevante bürokratische wie auch gesellschaftlich integrative Zugänge zu erschließen. Exemplarisch sei der Zugriff auf Transferleistungen wie auch die damit

⁷ M (Mittelwert) und SD (Standardabweichung) als durchschnittlicher Abstand aller Messwerte vom Mittelwert M.

einhergehende Gelegenheit, berufsfördernde Angebote vor Ort wahrnehmen zu können, genannt. Die erweiterten Möglichkeitsräume erwiesen sich nicht zuletzt als integraler Bestandteil gelingender Überleitungsorientierung, sondern eröffneten darüber hinaus eine von Kontinuität geprägte und gleichsam zeitlich entzerrte Bewältigung entlassungsrelevanter, vornehmlich bürokratischer Angelegenheiten.

In diesem Zusammenhang nimmt die gelingende Arbeits- bzw. Beschäftigungsintegration einen signifikanten Stellenwert ein, wobei jene eng an eine „dynamische Bewegung von Sollen, Wollen und Können“⁸ gekoppelt ist und gleichsam mit der Frage von Langfristigkeit und (Dis-)Kontinuität einhergeht. Die Wohnortnähe wie auch die individuellen Wünsche und Vorstellungen der Bewohner unterstützten nicht zuletzt dabei, dass 26 der 40 Teilnehmern (65 %) während der Projektzeit eine nahtlose Integration in eine Beschäftigung gelang, die sich für 16 der im Rahmen der Nachbefragung erreichten Ehemaligen in einem Zeitfenster von 3 bis 18 Monaten nach Entlassung kontinuiertsbezogen bestätigte. Begleitet von anhaltenden und subjektiv erlebten Herausforderungen, die die Bewohner mit der Zeit nach der Entlassung assoziieren, wie konsequent durchzuhalten, einem organisierten Tagesablauf nachzugehen oder bürokratische Angelegenheiten fristgerecht zu bewältigen, verdeutlichen einmal mehr, „dass Entwicklung kein linearer, sondern ein dynamischer Prozess voller Konflikte ist“.⁹ Der Lebensabschnitt, indem sich die Bewohner befanden, wies nicht nur vor dem Hintergrund der Inhaftierung brüchige und konfliktuöse Züge auf. Die damit einhergehende altersspezifische Statuspassage verlief darüber hinaus entlang einer zunehmenden Distanzierung von der primären Identifikation und Wahrnehmung als jugendliche Person hin zum Anspruch, sich zu einem jungen Erwachsenen zu entwickeln, an den sich erweiterte gesellschaftliche Erwartungen stellen.¹⁰ Darauf aufbauend liegt es unter Einbezug des Fachdiskurses nahe, weiterführende Unterstützungsangebote für die Zielgruppe zu offerieren und in der Zusammenarbeit relevante Zugänge herzustellen, die Wege in entlastende, passgenaue und ineinander verzahnt arbeitende Hilfenetzwerke ermöglichen.¹¹ An dieser Schnittstelle gelang es im Projekt HEISMPIEL, die Bewohner in ebendiesem Sinne zu fördern, vermeintlich geschlossene Türen gemeinsam zu öffnen und die vielfältigen Unterstützungs-

⁸ Bereswill, Koesling & Neuber, 2008, S. 114.

⁹ Milán, Blume & Kittler, 2018, S. 24; Bereswill, Koesling & Neuber, 2008, S. 117.

¹⁰ Stauber & Walther, 2013, S. 289.

¹¹ Cornel, 2021, S. 39; Maelicke & Wein, 2016, S. 177 f.; Matt, 2016, S. 196.

formen in das Bewusstsein zu rufen respektive subjektiv, empfundene oder tatsächlich vorhandene Hochschwelligkeit im (Hilfe-)Zugang sukzessive abzubauen. Neben dem signifikanten Anstieg ($p=0,014^*$, $d = 0,51$, $N=30$) im Wissen um institutionsgebundene oder -ungebundene Unterstützungsformen zwischen Projektbeginn und -ende, zeichnete sich unter Einbezug der qualitativen Datenerhebung eine Veränderung hinsichtlich der Überwindung ab, entsprechende Angebote zu nutzen, da die An- und Inanspruchnahme von Hilfe für die Projektbewohner überwiegend positiv verlief.¹² Äquivalent dazu steht das ausgeprägte Bedürfnis von 36 der 52 Ehemaligen (69,23 %), sich nochmalig bzw. wiederkehrend an die Mitarbeiter*innen des Projektes zu wenden. Den Anlass hierfür bildeten mehrfach Kippunkte innerhalb der eigenen biographischen Bezüge, die aus einer subjektiven Wertung heraus oder im Kontext gesellschaftlicher Erwartungen mit positiven (z. B. Geburt eines Kindes, neue Partnerschaft, Ausbildungsbeginn oder -abschluss) wie auch negativen (z. B. soziale Konflikte, erneuter Alkohol- und/oder Substanzkonsum, drohender Wohnungs- oder Arbeitsplatzverlust) Konnotationen einhergingen.¹³

2.2 „Subjektive“ Einflüsse gelingender Übergangsgestaltung

Entlang der Vorstellung, dass „Haftentlassene [...] sehr mühsam und kleinteilig den Weg zurück ins reale Leben finden [müssen]“,¹⁴ eröffnen sich weitere Facetten, die sich ggf. stärkend auf das Bewältigungshandeln junger Menschen in der gekennzeichneten Übergangsphase auswirken können. Einen nicht unwesentlichen Einfluss nehmen hierbei die Erfolgserlebnisse und persönlichen Errungenschaften ein, die Bewohner zum Entlassungszeitpunkt retrospektiv resümieren. Der Langzeitausgang verhalf ihnen aus einer subjektiven Bewertung heraus dabei, Stolz im Hinblick auf die eigenständige Umsetzung von Vorhaben zu empfinden. Damit geht ein Zugewinn an Vertrauen in die eigene Handlungswirksamkeit einher und unterstützt im Idealfall bei der Bewältigung von Frustrationserlebnissen, wobei Bewohner nunmehr auf ggf. erweiterte und vielgestaltige Handlungsstrategien zurückgreifen. Für den Projektzeitraum kristallisieren sich querschnittshaft die Rückeroberung von Autonomie, „alten“ Freiheiten und Selbstbestimmung als einprägend und stärkend für die jungen Menschen

¹² Milán, Blume & Kittler, 2018, S. 26.

¹³ Blume & Milán, 2020, S. 26.

¹⁴ Bertram, 2004, S. 435, grammatikalische Anpassung S. B.

heraus.¹⁵ Die Selbsteinschätzung der Bewohner hinsichtlich der persönlichen Entlassungssituation verändert sich im unmittelbaren Vergleich von Projektbeginn und Projektende in Richtung einer stabileren und positiveren Wahrnehmung ($p=0,052$; $d=0,39$; $N=31$) der eigenen lebensweltlichen Bezüge sowie der unmittelbaren gesellschaftlich integrativen Eingebundenheit.¹⁶ Der mögliche Veränderungsprozess, den Projektteilnehmer innerhalb des Langzeitausganges durchliefen, lässt sich kursorisch anhand eines Interviewausschnittes genauer festhalten: „dass ich auch recht aufgeschlossen sein kann [...] also [...] wie fast jeder Mensch, [dass man] ab und zu an sich selber zweifelt und seine eigenen Stärken halt nicht erkennt. [Da] ich halt mit Ihnen [...] was gepackt hab und [...] bei Ihnen brauch ich mich net verstellen, da bin ich halt so wie ich bin [...] da kann ich rumblödeln, offen über meine Probleme sprechen und ja, deswegen würde ich sagen, dass mir das vielleicht so'n bissl gezeigt hat, dass ich halt, doch'n recht umgänglicher Typ sein kann/bin“.¹⁷ Zum einen konstruiert der ehemalige Bewohner mithilfe einer feinfühligten und sensiblen Beschreibung das eigene Selbst(bild), welches sich sukzessive von einem subjektiv empfundenen Makel befreit, sich gewissermaßen entstigmatisiert, indem es sich obgleich der begleitenden (Selbst-)Zweifel primär auf die eigenen Stärken stützt. Die Interviewsequenz verweist zum anderen auf das sozialpädagogische Grundanliegen, welches die Mitarbeiter*innen in der Zusammenarbeit mit den Bewohnern verfolgten. Idealbildlich betrachtet gelang es dabei, respektvoll gestaltete sowie offene Räume aufzuschließen und zur Verfügung zu stellen, um den persönlichen Themen- und Fragestellungen wie auch den damit einhergehenden widersprüchlichen, lebensweltlichen Verstrickungen mit all ihren brüchigen, schambefahenen oder konflikthaften Nuancen ihren zentralen Platz beizumessen. Der enge Betreuungsrahmen ermöglichte es, angedeutete Prozessschritte intensiv zu begleiten, indem sich bspw. Ausgrenzungs- oder Stigmatisierungserfahrungen wie auch Konfliktsituationen im sozialen Umfeld (unmittelbar) aufgreifen und sodann reflexiv entlang personaler und umweltbezogener Ressourcen diskutieren ließen. Diese aufgefächerten Perspektiven dürfen nicht darüber hinwegtäuschen, dass der idealtypischen Wahrnehmung durchaus entgegengesetzte Eindrücke entgegenstehen. Herausfordernd und aus einer Retrospektive

¹⁵ Milán, Blume, & Kittler, 2018, S. 26, S. 32–33.

¹⁶ Mit Hilfe des t-Tests wurde geprüft, ob ein Mittelwertunterschied zwischen Projektbeginn und Projektende statistische Signifikanz erreicht. Cohens d ist ein Maß der praktischen bzw. inhaltlichen Bedeutung und gibt die Effektgröße an: $0,2$ = kleiner Effekt; $0,5$ = mittlerer Effekt; $0,8$ = großer Effekt.

¹⁷ Ehemaliger Bewohner, 2019, o. S.

heraus zeitweise belastend, erlebten Bewohner nicht nur das bisweilen konfliktbehaftete und mit Aushandlungsprozessen verbundene Zusammenleben sowie die damit einhergehende Alltagsgestaltung, sondern gleichsam die beständige Präsenz der Mitarbeiter*innen. Auf die Frage, was am HEIMSPIEL nerven würde, reagierte ein Bewohner mit der kurzen Einschätzung: „viele Hinterfragungen, viele Gespräche, weitläufig – nicht auf den Punkt – das ist nervig!“¹⁸ Die beiden Bewertungspole bilden das Spektrum ab, indem sich die individuellen und heterogenen Eindrücke zum Langzeitausgang bewegen, und verweisen zeitgleich auf eine zentrale sozialpädagogische Handlungsaufforderung, die professionelle Fachkräfte u. a. zur fortlaufenden Reflexion, Diskursoffenheit sowie Flexibilität im Denken und Handeln herausfordert. „In all diesen verschiedenen Tätigkeiten zeigen sich Grundmuster einer pädagogisch-sozialarbeiterischen Beziehung, in der es um die anerkennende, unterstützende und helfende gemeinsame Arbeit in der Veränderung von alltäglichen Bewältigungsleistungen der Adressat*innen im Horizont des Gelingenderen und ihre Selbstständigkeit geht“.¹⁹

3 „Man kann halt raus und darf es nicht.“²⁰ – Begrenzungen der Übergangsgestaltung

Die punktuelle Darstellung relevanter Evaluationsergebnisse illustriert vordergründig den Mehrwert überleitungsorientierter Vollzugsgestaltung und die daraus resultierenden offensichtlichen Vorteile, die eine vollzugsöffnende, dezentrale und wohnortnahe Entlassungsvorbereitung begünstigen. Von Ambivalenz begleitet symbolisiert der Langzeitausgang einen intermediären Zeitabschnitt, der die Pole des nicht mehr in der Begrenzung des geschlossenen Regelvollzuges Stehens und der augenscheinlichen Möglichkeit, potenzielle Freiheiten auskosten zu können, aber nicht allumfassend zu dürfen, miteinander verbindet. Aus der Dichotomie resultierten zentrale Herausforderungen auf unterschiedlichen Ebenen, die es mit Blick auf Lockerungsformen im Jugendstrafvollzug weiterhin dezidiert zu thematisieren und diskutieren gilt. Nachfolgend soll daran anschließend die Rolle der Lockerungspraxis sowie die theoretische wie auch projektbezogene Systematisierung von Hilfeabbrüchen skizziert werden, wobei

¹⁸ Ehemaliger Bewohner, 2013, o. S.

¹⁹ Thiersch, 2020, S. 145.

²⁰ Ehemaliger Bewohner, 2014, o. S.

jene Perspektiven zur Entscheidung beigetragen haben, das Projekt HEIMSPIEL nicht fortzuführen.

3.1 Blickpunkt: Lockerungspraxis

Die „rückfallpräventive Kraft“ vollzugsöffnender und damit überleitungsorientierter Elemente innerhalb der Vollzugsgestaltung wurde hinreichend in verschiedenen Untersuchungen verhandelt.²¹ Gleichwohl bildet der Offene Vollzug „bei Erwachsenen als auch bei jungen Menschen die Ausnahme, nicht die Regel“.²² Die angedeutete Diskrepanz bestätigt sich mit Blick auf den Offenen Vollzug und schlägt sich bei gleichzeitiger Betrachtung der Belegungszahlen des Projektes HEIMSPIEL unisono nieder. Hiernach wies der Offene Vollzug im Zeitraum von 2017 bis 2019 eine so geringe Zuweisungsquote auf, wie es sie seit 2003 nicht mehr gegeben hat. Obgleich der föderal bedingten, gesetzlichen Nuancierungen, die sicherlich zu unterschiedlichen Praxen bei der Lockerungsgewährung beitragen, zeigt sich ein deutlich heterogenes und damit sehr ernst zu nehmendes Spannungsfeld im Vergleich der Bundesländer. Beispielsweise offerieren Berlin und Nordrhein-Westfalen jeder vierten, Thüringen und Sachsen-Anhalt nur jeder 25ten inhaftierten Person die Verlegung in den Offenen Vollzug.²³ Im Vergleich dazu charakterisiert die Belegungsquote von 39 % (SD=12 %) im Projektzeitraum von 2012 bis 2018 die bisherige, weitestgehend zurückhaltende Bereitschaft bei der Lockerungsgewährung und unterlegt die kriminologische Einschätzung, dass „Jugendliche und Heranwachsende [...] weitaus seltener im offenen Vollzug als Erwachsene [sind]“.²⁴ Die stark skizzierten Erkenntnisse zur Lockerungsgewährung veranschaulichen einmal mehr die Notwendigkeit, intensiv und unveränderlich über bedarfsorientierte Zugangsvoraussetzungen für Vollzugslockerungen zu debattieren, um damit einerseits inhaftierten Menschen die Möglichkeit einzuräumen, ihre Entlassung nahtlos zu organisieren, sie damit gleichsam auf sichere Füße zu stellen und andererseits den Deprivationsfolgen der Haft bestmöglich entgegenzuwirken. Daran lässt sich verdeutlichen, dass Vollzugslockerungen – auf eine einfache Formel heruntergebrochen – eben keine Vergünstigungen darstellen, sondern als Resozia-

²¹ U. a. Suhling & Rehder, 2009, S. 45; Wagner, 2019, S. 175 f.; Heinz, 2019, S. 79.

²² Heinz, 2019, S. 53.

²³ Prätör & Straßburger, 2020, S. 100.

²⁴ Heinz, 2019, S. 53, grammatikalische Anpassung S. B.

lisierungsmaßnahmen fungieren.²⁵ „Dabei ist ein gewisses Maß an Risikobereitschaft unumgänglich, wenn Inhaftierte im Rahmen von entlassungsvorbereitenden Aktivitäten schrittweise in ihren Fähigkeiten erprobt werden sollen.“²⁶ Aus einer juristischen Perspektive hat das Bundesverfassungsgericht in den vergangenen Jahren zum einen in mehreren Urteilen die Bedeutsamkeit von Vollzugslockerungen hervorgehoben und gestärkt.²⁷ Zum anderem scheint das mittlerweile revidierte Urteil des Landgerichtes Limburg 2018, in dem sich Vollzugsmitarbeiter*innen für die Lockerungseinschätzung bezüglich der Eignung einer inhaftierten Person verantworten mussten, stetig nachzuwirken und ähnlich wie ein Damoklesschwert über dem Justizvollzug hängen zu bleiben.²⁸ Auch wenn Fälle, in denen eine neue Straftat mit der bewilligten Lockerungsform einhergeht, statistisch die absolute Ausnahme bilden, deutet sich ein Zusammenhang zwischen Urteil und Lockerungspraxis an.²⁹ In Rheinland-Pfalz waren zum Stichtag 31.03.2016 knapp 91 % der Plätze des Offenen Vollzuges belegt, wohingegen die Quote 2019 nur noch bei 48,6 % lag.³⁰ Auf Basis der Betrachtungen scheint die These: „Wir denken nicht in Erfolgen, sondern Misserfolgen“,³¹ seither nicht an Bedeutung für den (Jugend-)Strafvollzug eingebüßt zu haben.

3.2 Blickpunkt: Hilfeabbrüche

Die angesprochenen ‚Misserfolge‘ stehen dabei in enger Verbindung zu den sogenannten Hilfeabbrüchen, wobei deren reflexive Betrachtung dazu beitragen kann, theoriegeleitete wie auch projektbezogener Überlegungen hinsichtlich etwaiger Chancen und Grenzen zu rekonstruieren.

Hilfeabbrüche lassen sich als komplexe, sich verkomplizierende Lebens- und Hilfeverläufe begreifen, die Handlungsdruck auslösen, viel Aufmerksamkeit in Anspruch nehmen und sich ggf. als Grenzerfahrung für Institutionen und Professionelle niederschlagen (können). Begleitend treten ggf. Stagnation und/oder ein Ausschluss aus der Hilfeform auf. Zudem verschiebt sich der Fokus vom

²⁵ Ostendorf, 2013, S. 258.

²⁶ Bertram, 2004, S. 432.

²⁷ Zum Beispiel BVerfG, v. 06.11.2019, 2 BvR 2267/18; BVerfG, v. 18.08.2019, 2 BvR 681/19;

²⁸ BGH, Urteil v. 26.11.2019, 2 STR 556/18; LG Limburg, Urteil v. 07.06.2018, 5 KLS 3 Js 11612/16.

²⁹ Dünkel, Pruin et al., 2018, S. 15 f.

³⁰ Prätör & Straßburger, 2020, S. 99.

³¹ Steinhilper, 2006, S. 53.

gemeinsamen Blick auf die Ressourcen zunehmend auf die mit den jeweiligen Adressat*innen konnotierten (vermeintlichen) Auffälligkeiten. In dem aufgebauten Spannungsfeld bilden sich zuweilen selektierende und delegierende Reaktionsformen heraus, wobei die Systemkooperation zwischen den am Hilfeprozess beteiligten Institutionen zunehmend ins Stocken gerät.³² Das bereits ange-deutete Zusammenspiel verschiedener Mechanismen verdeutlicht die Kopplung mehrerer Ebenen, die Hilfeabbrüche bedingen und beeinflussen (können). Neben dem institutionellen Rahmen, zu dem etwa Strukturen, Konzepte und institutionsgebundene Arbeitsweisen zählen, wirkt das professionelle Handeln von Fachkräften respektive deren Handlungsrepertoire auf das potenzielle Gelingen oder Scheitern der Zusammenarbeit ein. In Wechselwirkung dazu stehen die jeweiligen Adressat*innen, mit ihren zugrunde liegenden biographischen Erfahrungen, Routinen und den daraus resultierenden Bewältigungsstrategien.³³

Gewissermaßen tangiert die Thematik der Hilfeabbrüche die Übergangseinrichtung HEIMSPIEL als Querschnittsthema, da zwölf Bewohner (23 %) im Laufe der Projektlaufzeit aufgrund von normübertretendem Verhalten in den Jugendstrafvollzug zurückkehrten. Die Hauptkonfliktpunkte umfassten den unerlaubten Alkohol- und/oder Substanzkonsum wie auch die stark verspätete Rückkehr in das Vereinsgebäude. Retrospektiv lässt sich ein langsamer Prozess rekonstruieren, indem anfänglich eingriffsärmere Reaktionsformen in einem institutionsübergreifendem Abstimmungsprozess gewählt wurden, abschließend bei Überschreitung einer der aufgeführten Parameter ausnahmslos Rückführungen in den Jugendstrafvollzug stattfanden. Dialogische, subjekt- und lebensweltorientierte Maßnahmen wurden demnach unter prozessualer Betrachtung zugunsten direktiv-autoritärer Reaktionsformen in das Abseits gedrängt, obgleich die „Sanktionsforschung zeigt, dass härtere Strafen eher kontraproduktiv wirken“.³⁴

Institutionell bedingte äußere Einflüsse führten Veränderungen des strukturellen Projektrahmens dahingehend herbei, erweiterte Kontrollmechanismen wie das Stufenmodell mit integrierter Testphase, regelmäßige Nachtkontrollen sowie Alkoholatemtests schrittweise einzuführen. Die tiefgreifenden, konzeptionellen Anpassungen blieben nicht folgenlos für das professionelle Handeln der Fachkräfte im Projekt. Zweifelsohne veränderten diese immer stärker am geschlossenen Vollzug orientierten strukturellen Anpassungen die Arbeitsbe-

³² Ader, 2006, S. 229 f.; Boltz, Albers & Baumann, 2019, S. 299; Rätz & Keller, 2014, S. 327.

³³ Ader, 2006, S. 229 f.; Rosenbauer, 2020, S. 269 f., 272.

³⁴ Spiess, 2015, S. 16.

ziehung zu den jungen Menschen. Die Überformungen erschwerten es zunehmend, den sozialpädagogischen Handlungsansprüchen gerecht zu werden, und brachten bei selbstkritischer Betrachtung wohl auch ambivalente Verhaltensweisen seitens der Mitarbeiter*innen des Projektes gegenüber den Bewohnern hervor. Zu den elementaren sozialpädagogischen Grundprämissen zählt bspw. das Prinzip der strukturierten Offenheit: „Es bedeutet, dass Handeln in methodischen Strukturen bestimmt ist, dass aber diese Strukturiertheit immer der Offenheit des Aushandelns in den konkreten individuellen Notwendigkeiten und Möglichkeiten ausgesetzt wird und dass dieses Aushandeln sich immer in einem zirkulären Prozess zwischen Strukturiertheit und Offenheit realisiert“.³⁵

Die schrittweise stärker werdende Fokussierung auf die ausgeprägte Vermeidungsabsicht von (potenziellen) Regelübertritten auf institutioneller und professioneller Ebene zog es nach sich, dass die Bewohner mit einem verstärkten, an sie gerichteten Erwartungsdruck konfrontiert wurden, wobei sich das primäre Interesse daran orientierte, unangepasste Verhaltensweisen gänzlich zu vermeiden. Die stetigen Veränderungen unterworfenen Ausgangslage formte sich sukzessiv in eine Richtung um, wonach Projektmitarbeiter*innen ein zunehmend weniger verlässlicher Handlungsradius für die pädagogische Tätigkeit zur Verfügung stand. Der skizzierte Entwicklungsprozess verdeutlicht nicht nur, wie sich Verhandlungsspielräume auf dieser Basis verkleinerten, sondern deutet gleichermaßen auf ein sich damit einschränkendes Sichtfeld, denn die Perspektive, nonkonforme Verhaltensweisen als Ausdruck einer mit vielfältigen Entwicklungsanforderungen gekennzeichneten Lebensphase der Adoleszenz zu verstehen, geriet dabei in den Hintergrund. Eine daraus resultierende verkürzte Sichtweise läuft Gefahr, dass die jungen Menschen entgegen eines ganzheitlichen Blickwinkels im Lebensalter Jugend bspw. Stigmatisierungen ausgesetzt sind. Eine Bewusstseins Schärfung in diesem Kontext kann schließlich zu einer subjekt- und lebensweltorientierten Praxis der Auseinandersetzung beitragen, die davongetragen wird, Konfliktsituationen trotz eines vertikalen Machtgefälles gemeinsam zu klären, auszuhalten und -handeln. Mithin kann der gemeinsame Prozess ggf. dabei unterstützen, (adäquate) Verhaltensstrategien herauszubilden, die den jungen Menschen im Idealfall nachhaltig und positiv stärken.

³⁵ Thiersch, 2020, S. 160.

4 Zusammenfassung und Ableitungen

Die verschiedenen retrospektiven Einsichten in das Projekt HEISPIEL erfolgten entlang ausgewählter Schwerpunkte, die die Übergangsgestaltung positiv wie auch negativ beeinflussten. Zusammenfassend sollen verschiedene Ableitungen getroffen werden, die sich zum einen aus der bisherigen Analyse schlussfolgern lassen und zum anderen erweiterte, ergänzende Impulse bieten, die zur fortlaufenden Diskussion rund um die Thematik vollzugsöffnender Übergangsgestaltung dienen sollen:

- 1) Aktuell verfügen mehrere Bundesländer über die gesetzliche Grundvoraussetzung zur Gründung von Übergangseinrichtungen.³⁶ Jene bleiben bislang allerdings (weitestgehend) ungenutzt.³⁷ Eine flächendeckende Stärkung ebendieser Formen vollzugöffnender Gestaltungsoptionen könnte nicht nur die nahtlose gesellschaftliche Reintegration inhaftierter Menschen unterstützen, sondern gleichermaßen die „Qualität des Strafvollzuges [nachhaltig] verändern“.³⁸
- 2) Die Gewährung von Vollzugslockerungen, wie dem Langzeitausgang, sollten sich primär am Hilfebedarf orientieren und würden somit gleichsam eine bedarfsgerechte Zugangsvoraussetzung bilden.
- 3) Entscheidungen zugunsten einer Vollzugsöffnung begleiten zwangsläufig Momente der Ungewissheit, die unauflöslich bleiben. In diesem Zusammenhang benötigt es eine verstärkte methodische Diskussion darüber, wie es gelingen kann, Umgangsformen zu finden, die Entscheidungs- und Verantwortungsträger*innen adäquat stärken.
- 4) Auf die Notwendigkeit, konzeptionelle Veränderungen ausschließlich in die Verantwortung des jeweiligen Trägers zu stellen, sollten sich die beteiligten Akteur*innen bei der Gründung einer Übergangseinrichtung einigen.
- 5) Dabei stellt sich auch die Frage, inwieweit vollzugsöffnende Einrichtungen auf einem justizunabhängigen, finanziellen Fundament gebildet werden könnten und ob sich hierfür in Kooperation mit der (stationären) Kinder- und Jugendhilfe etwaige Anknüpfungspunkte finden ließen.³⁹
- 6) Neben den strukturellen Bedingungen, in die Übergangseinrichtungen wie HEIMSPIEL eingebettet werden, benötigt es ein Bewusstsein für institu-

³⁶ Zum Beispiel Berlin, Sachsen, Brandenburg, Rheinland-Pfalz.

³⁷ Cornel, 2021, S. 146.

³⁸ Cornel, 2021, S. 196.

³⁹ Dazu auch Cornel, 2009, S. 409.

tions- und professionsübergreifende Heterogenität, die unauflöslich bleibt, es aber zugleich ermöglicht, „Kooperation als Grenzbearbeitung“⁴⁰ zu begreifen. Insofern gilt es, nicht nur die daraus resultierenden Stärken gezielt für die Zusammenarbeit mit der Zielgruppe einzusetzen, sondern gleichsam um „die Einsicht in und den Umgang mit Fehler/n, die bewusste, differenzierte und akzeptierende Auseinandersetzung mit Erfahrungen, also auch Erfahrungen des Scheiterns, die Wahrnehmung, Anerkennung und Berücksichtigung von – auch der eigenen – (fachlichen) Grenzen“⁴¹ zu erweitern.

5 Fazit

Das Projekt HEIMSPIEL steht exemplarisch für einen tastenden Versuch zur Etablierung einer Übergangseinrichtung als vollzugsöffnendes Angebot für junge Menschen im Jugendstrafvollzug. Hierbei wurde es von mehreren institutionellen Schultern und dem Engagement einzelner Akteur*innen über die gesamte Projektlaufzeit getragen, verbunden in der gemeinsamen Auffassung, dass das Setting die hervorragende Möglichkeit bot, die Entlassung wohnortnah, kontinuierlich und überleitungsorientiert vorzubereiten. Die Rückschau verdeutlicht die vielfältigen, positiven Erfahrungswerte, an denen Anknüpfung möglich ist. Gleichzeitig verweisen die zurückliegenden Erfahrungen auf Herausforderungen und Spannungsfelder, die eine fortlaufende Bearbeitung implizieren. Die Entscheidung, den Vollzug stärker zu öffnen und sich für überleitungsorientierte Angebote einzusetzen, zieht nach sich, ein besonderes Maß an Verantwortung zu übernehmen. Inwieweit die bestehenden Rahmenbedingen es gegenwärtig ermöglichen, ebendiese Verantwortungslasten auf mehreren Schultern zu verteilen, bleibt indes unbeantwortet. Allerdings verweisen die Beobachtungen und Resonanzen aus der Übergangseinrichtung HEIMSPIEL auf die Früchte, die mithilfe von Vollzugsöffnung hervorgebracht werden können, wenn Akteur*innen gemeinsam die Bereitschaft aufbringen, Verantwortung zu übernehmen. Für ein Gros der ehemaligen Bewohner bedeutete der Langzeitausgang nicht nur die Schaffung eines nahtlosen Überganges, indem sie entlassungsrelevante, bürokratische Hürden überwandern, sondern es ermöglichte ihnen Verantwortung zurückzugewinnen, sich selbst als gewollter Teil der Gesellschaft zu begreifen, Teilhabe zu erfahren und somit für ein Leben außerhalb der Gefängnismauern ein besonderes Maß an Stärkung zu erfahren. Die Facet-

⁴⁰ Bütow & Maurer, 2017, S. 90.

⁴¹ Bütow & Maurer, 2017, S. 90.

ten verweisen auf die großartigen Chancen, die entstünden, wenn Entscheidungsträger*innen, wie historisch von Olaf Grosch bereits angedeutet, bei der Vollzugslockerung mit Blick auf die Zukunft mehr wagen.

Literaturverzeichnis

- Ader, S. (2006). Was leitet den Blick? Wahrnehmung, Deutung und Intervention in der Jugendhilfe. Weinheim & Basel: Juventa Verlag.
- Bereswill, M., Koesling, A. & Neuber, A. (2008). Umwege in Arbeit. Die Bedeutung von Tätigkeit in den Biographien junger Männer mit Hafterfahrung. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft.
- Bertram, C. (2004). Wider den organisierten Beziehungsabbruch. Entlassungsvorbereitung als kontinuierliches Hilfsangebot in einem vernetzten System. In G. Rehn, R. Nanninga & A. Thiel (Hrsg.), Freiheit und Unfreiheit. Arbeit mit Straftätern innerhalb und außerhalb des Justizvollzuges (S. 430–446). Herbolzheim: Centaurus Verlag.
- Blume, S. & Milán, J. (2020). Zur Bedeutung von Übergangseinrichtungen im Zuge wohnortnaher Entlassungsvorbereitung im Jugendstrafvollzug. „Ich konnte mehr Fuß fassen in Dresden [...] das war halt der coole Sinn darin“. Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe, 31 (1), S. 23–29.
- Boltz, T., Albers, V. & Baumann, M. (2019). Professionelle Beziehungsgestaltung in der Arbeit mit „Systemsprengern“. unsere jugend, 71 (7/8), S. 297–304.
- Bütow, B. & Maurer, S. (2017). Kooperation als Grenzbearbeitung. neue praxis, 47 (14), S. 85–94.
- Cornel, H. (2021). Resozialisierung durch Soziale Arbeit. Ein Lehrbuch für Studium und Praxis. Stuttgart: W. Kohlhammer GmbH.
- Cornel, H. (2009). Den Vorrang der Erziehung bei delinquenten Jugendlichen ernst nehmen – Vorschläge zur Abschaffung des geschlossenen Jugendstrafvollzugs und Begründung. Unsere Jugend, 61 (10), S. 402–415.
- Dünkel, F., Geng, B. & Harrendorf, S. (2019). Entwicklungsdaten zu Belegung, Öffnung und Merkmalen der Insassenstruktur im Jugendstrafvollzug. Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe, 30 (4), S. 316–328.
- Dünkel, F., Pruin, I., Bernesnatzki, P. & Treig, J. (2018). Vollzugsöffnende Maßnahmen und Entlassungsvorbereitung – Gesetzgebung und Praxis in den Bundesländern. Neue Kriminalpolitik, 30 (1), S. 3–32.
- Grosch, O. (1995). Lockerungen im Jugendstrafvollzug. Grundlagen und Praxis. Eine haftverlaufsorientierte Untersuchung anhand des baden-württembergischen Jugendstrafvollzugs. Freiburg i. Br.: Eigenverlag Max-Planck-Institut.
- Heinz, W. (2019). Sekundäranalyse empirischer Untersuchungen zu jugendkriminalrechtlichen Maßnahmen, deren Anwendungspraxis, Ausgestaltung und

- Erfolg. Zusammenfassung. Gutachten im Auftrag des Bundesministeriums für Justiz und Verbraucherschutz. Online verfügbar unter: https://www.jura.uni-konstanz.de/typo3temp/secure_downloads/109923/o/ebd8a9f3f3260387bb308a49fb2b691acf59e5e2/Gutachten_JGG_Heinz_Zusammenfassung_05.pdf (letzter Abruf am: 25.10.2021).
- Maelicke, B. & Wein, C. (2016). Komplexleistung Resozialisierung. Im Verbund zum Erfolg. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft.
- Matt, E. (2016). Vollzugsöffnende Maßnahmen und Vernetzung. Übergangsmanagement im Straffälligenbereich. In G. Koop & B. Kappenberg (Hrsg.), Weichen gestellt für den Justizvollzug? Herausforderungen und Strategien (S. 192–198). Wiesbaden: Gesellschaft für Fortbildung der Strafvollzugsbediensteten e. V.
- Matt, E. (2014). Übergangsmanagement und der Ausstieg aus Straffälligkeit. Wiedereingliederung als gemeinschaftliche Aufgabe. Herbolzheim: Centaurus Verlag & Media UG.
- Milán, J., Blume, S. & Kittler, M. (2018). Projekt Heimspiel. Wo Inhaftierung endet und Freiheit beginnt. Übergangseinrichtung für inhaftiert junge Männer. Evaluationsbericht 2012–2016. Online verfügbar unter: https://www.vsr-dresden.de/wp-content/uploads/2018/03/VSR_Heimspiel_Evaluation.pdf (letzter Abruf am: 25.10.2021).
- Ostendorf, H. (2013). Jugendstrafrecht (7. Aufl.). Baden-Baden: Nomos.
- Prätor, S. & Straßburger, K. (2020). Wie steht es um den offenen Vollzug in Deutschland? Analysen der Strafvollzugsstatistik zu Angebot und Auslastung der Haftplätze im offenen Vollzug. Forum Strafvollzug, 69 (2), S. 97–102.
- Rätz, R. & Keller, S. (2014). „Schwierige Jugendliche“. In D. Düring, H.-U. Krause, F. Peters, R. Rätz, N. Rosenbauer & M. Vollhase (Hrsg.), Kritisches Glossar Hilfen zur Erziehung (S. 324–330). Frankfurt a. M.: IGFH-Eigenverlag.
- Rosenbauer, N. (2020). Das Risiko des Scheiterns hat System. Strukturelle Barrieren und Schwellen der Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung. Forum Erziehungshilfen, 26 (5), S. 269–274.
- Spieß, G. (2015). Empirische Befunde zur Jugendkriminalität in Deutschland. Forum Erziehungshilfen, 21 (1), S. 11–17.
- Stauber, B. & Walther, A. (2013). Junge Erwachsene – eine Lebenslage des Übergangs? In W. Schröer, B. Stauber, A. Walther, L. Böhnisch & K. Lenz (Hrsg.), Handbuch Übergänge (S. 270–290). Weinheim & Basel: Beltz Juventa.
- Steinhipler, M. (2006). Hauptsache ist, dass nichts passiert! (?) Ein Plädoyer für mehr Selbstvertrauen im Strafvollzug. In G. Koop & B. Kappenberg (Hrsg.), Selbstbild und Außendarstellung des Justizvollzug in Deutschland (S. 50–55). Lingen: Kriminalpädagogischer Verlag.
- Suhling, S. & Rehder, U. (2009). Zum Zusammenhang zwischen Vollzugslockerungen, Unterbringung im offenen Vollzug und Legalbewährung bei Sexualstraftätern. Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie, 3 (1), S. 37–46.

- Thiersch, H. (2020). Lebensweltorientierte Soziale Arbeit – revisited. Weinheim & Basel: Beltz Juventa.
- Wagner, U. (2019). Übergänge hinter Gittern. Übergangserfahrungen junger Menschen von Haft in Freiheit im Spiegel institutioneller Bedingungen. Weinheim & Basel: Beltz Juventa.

Das „Soziotop“ Jugendstrafanstalt und seine Subkultur

Joachim Walter

1 Die Insassen

Jugendgefängnisse sind dadurch gekennzeichnet, dass dort eine große Anzahl – meist männlicher – Personen¹ in der Regel auf engstem Raum und ohne nennenswerte Ausweichmöglichkeit untergebracht sind und so erzwungener Weise zusammenleben müssen, ob sie sich miteinander verstehen oder nicht. Dass die Insassen des Jugendstrafvollzugs hinsichtlich ihrer sozialen Lage und Herkunft – sie entstammen fast ausnahmslos der Unterschicht bzw. haben einen Migrationshintergrund – im Vergleich zur „Normalbevölkerung“ eine extreme, im Verlauf des Prozesses der Strafverfolgung bewirkte Auslese darstellen, haben zahlreiche kriminalstatistische² und gefängnissoziologische³ Untersuchungen ergeben. Denn die dabei erfolgenden justiziellen Ausfilterungs- und Selektionsprozesse sind selbstverständlich immer auch an sozialen Kriterien (wie z. B. Schulabschluss, Arbeitslosigkeit, Wohnsituation) orientiert.

Für die nachfolgende Darstellung kann es allerdings dahingestellt bleiben, ob diese festgestellte soziale Selektion auf höherer Straffälligkeit der Angehörigen unterer sozialer Schichten beruht oder, wofür bedeutend mehr spricht, durch den der strafrechtlichen Sozialkontrolle innewohnenden Ausfilterungsprozess erst hergestellt wird oder ob beide Faktoren zusammenwirken. Jedenfalls verfügen viele der Inhaftierten über eher geringe soziale Kompetenzen. Schon deshalb und wegen der engen räumlichen Unterbringung, aber auch wegen des hohen Anteils von Gefangenen mit Migrationshintergrund und ihrer

¹ Bei rund 94 % der Jugendstrafgefangenen handelt es sich um Männer. Da somit im vorliegenden Beitrag stets von jungen männlichen Inhaftierten die Rede ist, wird von einer gendergerechten Schreibweise abgesehen. Die besondere Situation in den weinigen Anstalten für junge Frauen in der Bundesrepublik Deutschland und ihre durchaus differente Subkultur bleibt hier außer Betracht.

² Näher hierzu das bekannte „Trichtermodell“, wonach (im Jahre 2014) nur ca. 1 % (!) der von der Polizei wegen gefährlicher oder schwerer Körperverletzung ermittelten Jugendlichen in den Strafvollzug gelangten, wohingegen bei allen anderen das Verfahren eingestellt wurde oder sie zu einer nicht freiheitsentziehenden Sanktion verurteilt wurden (Konstanzer Inventar Kriminalitätsforschung; www.ki.uni-konstanz.de/kis).

³ Für Deutschland grundlegend Enzmann & Greve, 2001.

Herkunft aus ganz unterschiedlichen Kulturen, sind Missverständnisse und darauf zurückzuführende Konflikte und Fehlreaktionen geradezu vorprogrammiert.

Hinzu kommt, dass es sich bezogen auf die Insassen um eine reine „Männerwelt“, um einen „homosozialen Raum“ handelt, in dem es für den Einzelnen zum „doing masculinity“ keine realistische Alternative gibt. Sich in der Männerwelt zu behaupten erfordert auf der Verhaltensebene den Rückgriff auf Strategien und Männlichkeitssymbole, die Anerkennung im System „hegemonialer Männlichkeit“ versprechen. Die homosoziale Struktur der Inhaftiertengruppe und die Tatsache, dass es sich zum guten Teil um junge Männer handelt, die mit ihren Vorstellungen von Mann-Sein experimentieren (müssen), lässt Hierarchisierungsprozesse und Rankämpfe besonders wahrscheinlich und auch leicht sichtbar werden.⁴ Selbst wer durchaus gesonnen ist, sich an die Anstaltsregeln zu halten, wird häufig in die Situation geraten, sich gegen Zumutungen von Mitgefangenen, die versuchen, ein Spielchen mit ihm zu spielen, notfalls brachial zur Wehr setzen zu müssen. So werden Neuzugänge häufig von den „alten Hasen“ Initiationstests unterzogen, die Prüfungscharakter haben und für die Stellung in der Gefangenenhierarchie Bedeutung gewinnen.⁵ In solchen Fällen gibt es auf die Frage, „wer die Position des Opfers und wer die des Täters einnimmt“, keine eindeutige Antwort.⁶ Ähnliches gilt für die „durchlässige Grenze zwischen Handel und Raub, was den Besitzerwechsel begehrter Objekte betrifft“.⁷ Dabei müssen diese für Gefangene typischen kollektiven Inszenierungen von Härte auch als eine Reaktion auf den Autonomieverlust im Strafvollzug verstanden werden.⁸

Dieser Autonomieverlust, die umfassende Abhängigkeit von der Institution und ihren Repräsentant*innen, bildet außerdem die Basis für zahlreiche Alltagskonflikte zwischen Gefangenen und Bediensteten,⁹ in denen es um den Versuch geht, sich einen Rest von Selbstbestimmung und auch Selbstachtung zu bewahren. „Unverrückbar erscheint somit die Tatsache, dass sich alle Inhaftierten zu Gewalt in Beziehung setzen müssen – egal ob durch Stärke, Klugheit oder

4 Bereswill, 1999.

5 Vgl. Bereswill, 2007, S. 173 f.

6 Bereswill, 2001, S. 272 f.

7 Bereswill, 2001, S. 277 verweist in diesem Zusammenhang auf die schon von Goffman (1973, S. 30) beschriebene komplementäre Strategie der Institution Strafvollzug, die Gefangenen zu ent-individualisieren, indem sie ihre privaten Besitztümer abgeben müssen.

8 Bereswill, 2001, S. 281.

9 Vgl. Bereswill, 2007, S. 172.

Gewaltbereitschaft“.¹⁰ Sartres Diktum „die Hölle, das sind die Anderen“¹¹ charakterisiert die Situation im Strafvollzug durchaus treffend.

2 Das Personal

Ist auf der einen Seite die Subkultur der Gefangenen zumindest z. T. als Reaktion auf die „totale Institution“¹² Gefängnis zu verstehen,¹³ so spielt die komplementäre Rolle dazu auf der Seite der Anstalt die der totalen Institution eigentümliche, weit reichende Kontrolle aller Lebensäußerungen und der gesamten organisatorischen Abläufe durch das Personal. Sowohl der Erziehungs- als auch der Sicherungsauftrag der Anstalt erfordern es, dem Grundsatz „Hinsehen, niemals wegschauen“ bei den Bediensteten Geltung zu verschaffen. Im Vergleich zum Leben außerhalb ist deshalb die Kontrolldichte gewaltig erhöht. Neben den mehrmals täglich (!) stattfindenden Anwesenheits-, Haftraum- und Sicherheitskontrollen mögen als weitere Beispiele die zahlreichen Kontrollen der Gefangenen auf Besitz oder Konsum von Drogen dienen, die durch die Abforderung von Urinproben, Körperkontrollen, Einsatz von Rauschgifthunden bei Haftraumkontrollen und beim Besuch durchgeführt werden. Man stelle sich vor, Kontrollen von dieser Häufigkeit und Intensität würden, was selbstverständlich nicht vorgeschlagen werden soll, in einem Studentenwohnheim oder in einem First-Class-Hotel durchgeführt. Die „Ausbeute“ wäre wohl beträchtlich ...

3 Mangelwirtschaft

Auch wenn nach der Vorstellung des Gesetzgebers und nach den europäischen Strafvollzugsgrundsätzen¹⁴ die Freiheitsstrafe ausschließlich im Entzug der

¹⁰ Neuber, 2007, S. 262.

¹¹ Sartre, 1969, S. 97.

¹² Goffman, 1973; Pecher, 2004.

¹³ Sog. „Deprivationstheorie“. Da aber nicht selten auf Verhaltensmuster aus anderen Subkulturen außerhalb des Gefängnisses, beispielsweise der Drogensubkultur, zurückgegriffen wird (sog. „Importtheorie“ oder „Theorie der kulturellen Übertragung“), sprechen die Ergebnisse der Strafvollzugsforschung in Deutschland wie auch die praktische Erfahrung dafür, beide Theorien zu vereinigen (Dünkel, 1996, S. 4 ff. m. w. N.).

¹⁴ Europäische Strafvollzugsgrundsätze vom 12.2.1987, Nr. 64, in BdJ & DVJJ, 2001, S. 233–251; ebenso die schon 1955 in Genf verabschiedeten UN Standard Minimum Rules for the Treatment of Offenders, No. 57, in deutscher Sprache in Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, 5, S. 145–165.

Freiheit bestehen sollte,¹⁵ herrscht auch heute noch in der Jugendstrafanstalt eine ausgesprochene Mangelwirtschaft. Ist bereits die gesamte Lebenshaltung in materieller Hinsicht sehr eingeschränkt, gilt dies noch viel mehr für die Kommunikationsmöglichkeiten mit der Außenwelt, insbesondere mit den Angehörigen oder der Freundin.

Die Benutzung des Telefons ist nur ausnahmsweise und unter entsprechender Reglementierung, diejenige des Internet meist überhaupt nicht gestattet. Bargeld ist verboten. Heterosexuelle Kontakte sind außer im Rahmen von Ausgängen oder Urlaub, die zumindest in der Anfangsphase des Vollzuges der Mehrzahl der Gefangenen nicht gewährt werden, so gut wie ausgeschlossen. Homoerotische Kontakte sind im Jugendstrafvollzug wegen der enormen Aversion der ihre sexuelle Identität noch suchenden jungen Männer gegen „die Schwulen“ nur in viel geringerem Umfang faktisch möglich, als das oft vermutet wird. Es besteht mithin ein eklatanter Mangel an – gleichwohl ersehnter – Zärtlichkeit.

4 Folgen

Es leuchtet ein, dass die beschriebene Situation der Gefangenen im Vollzug, von diesen insgesamt als schwere Deprivation empfunden, mehr oder weniger zwangsläufig unerwünschte Reaktionen¹⁶ nach sich ziehen wird: Neben Übersprungs- und Kompensationshandlungen, wie z. B.

- Suizidversuchen,
- Demolierung der Einrichtung des Haftraums sowie
- psychischen und psychosomatischen Erkrankungen,¹⁷

die als direkte oder indirekte Auswirkungen der Inhaftierung anzusehen sind, führen die materiellen und kommunikativen Einschränkungen zu Schmuggel

¹⁵ Walter, 1999, Rz. 22 f., 51; Baechtold, 2005, S. 37. Kritisch zu diesem Konzept Chantraine, 2004, S. 69: „L’utopie d’une pénalité incorporelle, qui voudrait que la prison soit une privation de liberté et rien d’autre, se heurte, à travers les époques, à la poussière des faits concrets.“

¹⁶ Das hat der Gesetzgeber seit langem erkannt und deshalb im sog. Gegensteuerungsgrundsatz (§ 3 Abs. 2 StVollzG) den Vollzugsbehörden aufgegeben: „Schädlichen Folgen des Freiheitsentzuges ist entgegenzuwirken“.

¹⁷ Eine Übersicht hierzu m. w. N. bei Drenkhahn & Dudeck, 2007.

und illegalem Handel mit Waren und Dienstleistungen (z. B. Bargeld, Drogen, Pornographie, Mobiltelefone, Briefe).

Der Schwarzhandel blüht, Ersatzwährungen¹⁸ entstehen. Empfundene Frustrationen und das enge Zusammenleben mit „Kameraden“, die man sich nicht ausgesucht hat und denen man anderswo aus dem Wege gehen könnte, geben Gründe zu aggressiven Reaktionen, interkulturelle Missverständnisse zu Streitigkeiten und zu – manchmal ethnisch orientierten – Gruppenbildungen, um nur die häufigsten Folgen aufzuzählen. Vielfach handelt es sich dabei zumindest tatbestandlich um Straftaten wie Diebstahl, Beleidigung, Körperverletzung, Bedrohung, Betrug, Sachbeschädigung, Nötigung und Erpressung, Raub.

Herkömmlich charakterisiert man diese Gegenkultur, die von den Gefangenen dem Deprivationsdruck in der Art eines Abwehrmechanismus entgegengesetzt wird, als die **Subkultur** des Gefängnisses.¹⁹ Schon mit dem auch hier benutzten Begriff der Subkultur wird freilich meistens und im selben Atemzug ihre Bekämpfung gefordert.

Es wird dann aber, was hier problematisiert werden soll, diese naheliegende und sehr verständliche Reaktion von Menschen auf Überwachung, Kontrolle und Bestrafung ausschließlich negativ bewertet, ohne dabei auch die Gründe und psychohygienischen Vorteile dieser nahezu unvermeidlichen Reaktionen und Einrichtungen des Selbstschutzes²⁰ kritisch zu hinterfragen²¹ und zu prüfen, ob und inwieweit in der gegebenen Situation überhaupt sinnvolle Handlungsalternativen bestehen. Denn subkulturelles Verhalten kann in totalen Institutionen als „sekundärer Anpassungsmechanismus“ u. U. die einzige Möglichkeit für Insassen sein, einen Rest von Selbstbestimmung zu bewahren.²²

Will man als Gefangener „einigermaßen über die Runden kommen“, wird man sich wenigstens an die wichtigsten Regeln der Insassensubkultur halten müssen. Dazu gehört in erster Linie, andere Gefangene in Befragungen nicht gegenüber dem Vollzugspersonal oder der Polizei zu verraten oder gar anzuzeigen, aber auch, den Angehörigen der eigenen Bezugsgruppe oder Clique zu helfen (z. B. als Mannheimer anderen Mannheimern, als Albaner seinen Lands-

¹⁸ Wie „Koffer“ (1 Päckchen Tabak) oder „Bombe“ (1 Glas Pulverkaffee).

¹⁹ Harbordt, 1972.

²⁰ Walter, 1999, Rz. 266: „Da jedoch schon die Existenz eines Gefängnisses für die dorthin Eingelieferten eine Fülle von Identitätsangriffen und -gefährdungen mitbedingt, dürfte die Bildung von abwehrenden informellen Systemen der Gefangenen kaum vermeidbar sein.“

²¹ Müller-Marsell, 2004, S. 287.

²² Goffman, 1973, S. 59 f.: „Manchmal wird die sekundäre Anpassung nachgerade zu einem Bollwerk des Selbst, zu einer Art Beschwörungsformel, in der die Seele wohnt.“

leuten) und im Streitfall aktiv beizustehen. Wie die Menschen außerhalb auch sind die Gefangenen in ihre Umgebungskultur eingebunden. Nur enthält die den Gefangenen aufgenötigte Lebensweise²³ ganz erhebliche Abweichungen vom freiheitlichen Leben, weshalb sie sich situativ und im eigenen verständlichen Interesse oft kaum anders verhalten können,²⁴ als es der „second code“,²⁵ die subkulturelle Norm, gebietet.²⁶

Auch aus der Sicht von außen wird man ihnen oft keinen besseren Rat geben können. Würden beispielsweise einem Gefangenen von zwei anderen gemeinschaftlich Ohrfeigen angedroht, so verstößt er als Zeuge vor Gericht gegen seine Aussagespflicht, wenn er dies wahrheitswidrig verneint, und riskiert eine Bestrafung wegen Falschaussage – solche Verurteilungen sind vorgekommen! Sagt er aber wahrheitsgemäß aus, hat er unter allen seinen Mitgefangenen Gesicht und Rang verloren und es wird ihm zukünftig als „Anscheißer“ das Leben schwer gemacht werden. „Orientieren die Jugendlichen ihre Handlungsstrategien am Codex der Eigengruppe, geraten sie über kurz oder lang in Konflikt mit dem Codex des Vollzuges; lassen sie sich auf den Regelkanon des Vollzuges ein, laufen sie Gefahr, von anderen Inhaftierten ausgegrenzt zu werden.“²⁷ Zumindest aus ihrer Sicht ein unlösbares Dilemma, das man in Anlehnung an Treibers Begriffsschöpfung²⁸ als atypische Normenfälle bezeichnen kann. Es gibt also tatsächlich, wie es Verrel formuliert hat, „Delikte, die man als unvermeidbare Begleiterscheinungen von Binnengesellschaften wie dem Strafvollzug bezeichnen kann“.²⁹ Dies wirft die Frage auf, wie man mit dieser besonderen Situation umgehen soll.

5 Erhöhte Sanktionsgefahr durch hohe Kontrolldichte

Neben die durch die hoch selektierte Population der Strafanstalt und die Deprivation der Gefangenen ohnehin erhöhte Belastung mit Straftaten tritt noch eine

²³ Eisenberg, 2008, S. 381: „Staatlich organisierte Unentrinnbarkeit“.

²⁴ Ähnlich Walter, 1999, Rz. 261, 264, 266.

²⁵ MacNaughton-Smith, 1975.

²⁶ Eisenberg, 2008, S. 384: „Die Funktion subkultureller Normen schlechthin und im Speziellen des zumindest partiell endemischen Wesens der Insassen-Subkultur (...) liegt aber darin begründet, dass sie gegebenenfalls von der Einzelperson losgelöst wirken, und zwar erhöht bei gruppenspezifischem Geschehen.“

²⁷ Bereswill, 2001, S. 275.

²⁸ Sog. „Normenfälle“ (Treiber, 1973, S. 43).

²⁹ Verrel, 2003.

durch die hohe Kontrolldichte verursachte bessere Ausleuchtung des außerhalb bekanntlich enorm großen Dunkelfeldes, jedenfalls dann, wenn das Vollzugspersonal seine Überwachungsaufgaben im oben beschriebenen Sinne erfüllt. Davon kann aber nicht nur deshalb ausgegangen werden, weil Vollzugsbeamte nach Nr. 9 DSVollz verpflichtet sind, der Anstaltsleitung alle wichtigen Beobachtungen mitzuteilen, sondern auch ausweislich der in nahezu jeder Personalakte eines Gefangenen vorhandenen – meist disziplinarischen – Meldungen. Das Entdeckungsrisiko für normabweichendes Verhalten jeder Art ist hoch,³⁰ freilich abhängig davon, wie viel und wie gut ausgebildetes Personal zum Einsatz kommt, außerdem auch davon, wie gut es gelingt, Informationen aus der und über die Subkultur zu erlangen.

Aufgrund der drei bisher beschriebenen, so nur unter Vollzugsbedingungen zusammenkommenden Faktoren:

- **Vorselektion der Population** nach Kriterien der sozialen und kulturellen Herkunft sowie abweichenden Verhaltens,
- mehr oder weniger starke **Einbindung in die Gefangenensubkultur**,
- **enorme Kontrolldichte** und damit bessere Aufhellung des Dunkelfeldes

ergeben sich nun weitreichende, ja fast unerschöpfliche Möglichkeiten für negative Sanktionen: Sowohl für formelle Disziplinierungen durch die Anstaltsleitung auf der einen Seite wie auch für strafrechtliche Verfolgung durch Polizei und Staatsanwaltschaft auf der anderen Seite.³¹ Immerhin sind an keinem anderen Ort so viele strafrechtlich vorbelastete Menschen konzentriert und besteht nirgendwo sonst eine derart hohe Kontrolldichte wie im Strafvollzug. Um es in einem Bild auszudrücken: Der Schwarm der von vornherein Verdächtigen und Vorbelasteten ist groß; und angesichts der engen Begrenztheit des Gewässers kann der Einzelne dem Kescher kaum entgehen.

6 Zweck der Überwachung?

Bevor man auf repressive Sanktionierung subkulturellen Verhaltens zielenden Überlegungen weiter verfolgt, sollte man sich die Frage vorlegen, welchen Zwecken die im Jugendstrafvollzug durchgeführten Aufsichtsmaßnahmen eigentlich dienen? Da ist selbstverständlich die Aufrechterhaltung der Ordnung in der

³⁰ Kühnel, 2007.

³¹ Walter, 2010; 1997.

Anstalt. Die Aufsicht und die Kontrollen haben zunächst präventive Zwecke: Das Ziel der Fluchtverhinderung, ebenso Übergriffe unter Gefangenen sowie andere Straftaten zu verhindern. Sie streben zunächst nichts Anderes an, als einen funktionsfähigen Strafvollzug zu gewährleisten.

Des Weiteren ist im modernen Jugendstrafvollzug die Aufsicht natürlich auch dem Resozialisierungsziel verpflichtet. Dieses, unstreitig ein Leben ohne Straftaten in sozialer Verantwortung, ist wesentlich zukunftsorientiert. Auch hieraus ergibt sich, dass der Zweck der Aufsicht im Resozialisierungs- und Erziehungsvollzug nicht in erster Linie in der Ermittlung und Ahndung von Straftaten, sondern in ihrer Verhinderung liegt, ggf. auch ihrer pädagogischen Aufarbeitung, notfalls mit den Mitteln des vollzuglichen Disziplinarrechts.

Auch wenn im Jugendstrafvollzug Straftaten häufig vorkommen und vom Personal registriert werden, geht es dort primär nicht darum, Gefangene strafrechtlich zur Verantwortung zu ziehen, sondern sie zu befähigen, ein Leben ohne Straftaten in sozialer Verantwortung zu führen. Man könnte auch sagen, sie zur Verantwortlichkeit zu *erziehen*. Dazu kann es gehören, dass verübte und entdeckte Delikte strafrechtlich sanktioniert werden. Da die Justizvollzugsanstalt aber unzweifelhaft keine Strafverfolgungsbehörde ist, obliegen ihr insoweit auch keine anderen Aufgaben, als gegebenenfalls die zuständigen Strafverfolgungsorgane einzuschalten. Ansonsten handelt es sich hierbei um Aufgaben der Polizei, der Staatsanwaltschaft und anderer Strafverfolgungsbehörden. Im Übrigen haben Vollzugsbedienstete in dieser Hinsicht auch nicht die erforderliche Ausbildung. Ungeachtet ihrer Dienstpflicht, die Anstaltsleitung über wichtige Wahrnehmungen zu informieren, sollten sie sich eigener Ermittlungshandlungen zum Zwecke der Strafverfolgung enthalten.

7 Was tun?

In der und durch die Subkultur findet eine zunehmende Identifizierung der Gefangenen mit illegitimen Lernstrukturen und Rollenangeboten statt. Das ist natürlich in jeder Hinsicht kontraproduktiv und widerspricht allen Zielen des Strafvollzugs. Versucht man hiergegen mit repressiven Maßnahmen – z. B. Disziplinarmaßnahmen oder Strafanzeigen – vorzugehen, besteht die Gefahr, dass die Subkultur sogar noch verstärkt wird, weil im kollektiven Schutz der Gefangengruppe Abwehrkräfte gegen Sanktionen besser entwickelt werden können. **Hoher Druck zwingt die Insassen gleichsam in die Subkultur** sowie dazu, illegitime Methoden zu erlernen. Wird beispielsweise ein Gefangener aus disziplinarischen Gründen damit bestraft, dass er zeitweise am Anstaltseinkauf

nicht teilnehmen kann, besteht die Gefahr, dass er nach Möglichkeiten suchen wird, sich seinen notwendigen Bedarf an Tabak u. a. durch Erpressung Schwächerer zu beschaffen.

Durch im Jugendstrafvollzug leider nicht seltene Überreglementierung kann die Situation noch weiter dadurch verschärft sein, dass der Insasse einer solchen Vielzahl von Verhaltensanforderungen und Normen ausgesetzt ist, dass er, selbst wenn er das wollte, unmöglich alle beachten kann: Er sitzt in der „Normenfalle“.³² Er ist sozusagen zum Normbruch gezwungen und dadurch ständig in Gefahr, sanktioniert zu werden. Das wiederum verstärkt den subkulturellen Zusammenhalt der Gruppe, am Ende sogar die Gefahr von Gewalttätigkeit.

Theoretische Überlegungen wie empirische Befunde legen nahe, dass unterschiedlich repressive Vollzugsformen die Gefängnis-Subkultur verstärken oder verringern können. Wie zahlreiche frühere Untersuchungen hat Grosch in einer Studie für den süddeutschen Jugendstrafvollzug gefunden, dass bei Gefangenen ohne Vollzugslockerungen die subkulturelle Orientierung sowie die Belastung mit Disziplinarmaßnahmen zur Mitte der Haftzeit hin ihr Maximum erreicht, wogegen umgekehrt bei Gefangenen, die zu diesem Zeitpunkt Vollzugslockerungen erhielten, deviantes Anstaltsverhalten abnahm und einen Tiefpunkt erreichte.³³ Für den offenen Jugendstrafvollzug (in Flensburg) war Sonnen³⁴ zu dem Ergebnis gekommen, dass dort „eine Auslieferung an die Statushierarchie der Gefangenen, ihre Prozesse der Machtbildung, an Abhängigkeit, das Handelssystem mit Ware und Dienstleistung und eine Anpassung nicht an Gesellschaftsnormen, sondern an die Insassensubkultur nicht stattfindet“. Ein Vergleich zwischen Häusern des geschlossenen Vollzuges und solchen des intern gelockerten Vollzuges in der Justizvollzugsanstalt Adelsheim hat ähnliche Ergebnisse erbracht.³⁵ Aus alledem ergibt sich, dass im Hinblick auf das Ausmaß und die Bedeutung der Subkultur zwischen offenen und geschlossenen Vollzugsformen erhebliche Unterschiede bestehen.

Als Kurzformel kann daher gelten: **je offener der Vollzug, desto weniger Subkultur**. Werden also Prisonisierungseffekte (im Sinne subkultureller Prägung des Einzelnen) durch Außenkontakte und insbesondere Vollzugslockerungen vermindert, kommt man um die Schlussfolgerung nicht herum, dass der resozialisierungsfeindlichen Insassensubkultur am besten durch eine Ände-

³² Treiber, 1973, S. 43 ff.

³³ Grosch, 1995, S. 368 ff.

³⁴ Sonnen, 1994, S. 44.

³⁵ Näher Walter, 1997, S. 111 ff.

nung der formellen Anstaltsstruktur in Richtung auf Öffnung des Vollzuges beizukommen sein wird, wenn auch individuelle Therapie, Sozialarbeit, Sport, schulische und berufliche Ausbildung, um nur einige zu nennen, unterstützend wirken können.³⁶ Wer etwas zum Abbau der gefängnistypischen Subkultur beitragen will, muss bedenken, dass ein „hartes Regime“ im Gefängnis oppositionelle Insasseneinstellungen eher noch begünstigt, und damit ein Nährsubstrat für die Bildung der Insassensubkultur liefert. Er sollte deshalb die altbekannten repressiven Sanktionen zurückfahren und ihnen Maßnahmen in Richtung auf eine strukturelle Öffnung des Gefängnisses zur Seite stellen.

Literaturverzeichnis

- Baechtold, A. (2005). *Strafvollzug*. Bern: Stämpfli.
- Bereswill, M. (2007). „Von der Welt abgeschlossen“ – Die einschneidende Erfahrung einer Inhaftierung im Jugendstrafvollzug. In J. Goerdeler & P. Walkenhorst (Hrsg.), *Jugendstrafvollzug in Deutschland. Neue Gesetze, neue Strukturen, neue Praxis?* (S. 163–183). Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg.
- Bereswill, M. (2001). „Die Schmerzen des Freiheitsentzuges“ – Gefängniserfahrungen und Überlebensstrategien männlicher Jugendlicher und Heranwachsender in Strafhaft. In M. Bereswill & W. Greve (Hrsg.), *Forschungsthema Strafvollzug* (S. 253–285). Baden-Baden: Nomos.
- Bereswill, M. (1999). *Gefängnis und Jugendbiographie. Qualitative Zugänge zu Jugend, Männlichkeitsentwürfen und Delinquenz*. (KFN Forschungsberichte Nr. 78, S. 10–11). Hannover: KFN.
- Chantraine, G. (2004). *Les temps des prisons. Inertie, réformes et reproduction d'un dispositif institutionnel*. In P. Artières & P. Lascoumes (Hrsg.), *Gouverner, enfermer. La prison, un modèle indépassable* (S. 57–82). Paris : Presses des Sciences PO.
- Drenkhahn, K. & Dudeck, M. (2007). *Lebensbedingungen im europäischen Langstrafenvollzug*. *Neue Kriminalpolitik*, 4, S. 134–138.
- Düinkel, F. (1996). *Empirische Forschung im Strafvollzug. Bestandsaufnahme und Perspektiven*. Bonn: Forum Verlag Godesberg.
- Eisenberg, U. (2008). *Tötung in staatlich organisierter Unentrinnbarkeit*. *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe*, 4, S. 381–385.
- Enzmann, D. & Greve, W. (2001). *Strafhaft für Jugendliche: Soziale und individuelle Bedingungen von Delinquenz und Sanktionierung*. In M. Bereswill & W. Greve (Hrsg.), *Forschungsthema Strafvollzug* (S. 109–145). Baden-Baden: Nomos.

³⁶ Harbordt, 1972, S. 100.

- Bundesministerium der Justiz & Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e. V. (BdJ & DVJJ) (Hrsg.) (2001). Internationale Menschenrechtsstandards und das Recht. Dokumente der Vereinten Nationen und des Europarates. Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg.
- Goffman, E. (1973). *Asyle*. Frankfurt a. M. Edition Suhrkamp.
- Grosch, O. (1995). Lockerungen im Jugendstrafvollzug. (Kriminologische Forschungsberichte aus dem Max-Planck-Institut für Ausländisches und internationales Strafrecht; Bd. 48). Freiburg i. Br.: Eigenverlag MPI.
- Harbordt, S. (1972). *Die Subkultur des Gefängnisses*. Stuttgart: Ferdinand Enke Verlag.
- Kühnel, W. (2007). Gruppen, Konflikte und Gewalt im Jugendstrafvollzug. Aus Politik und Zeitgeschichte, 57 (37), S. 24–31.
- MacNaughton-Smith, P. (1975). Der zweite Code. Auf dem Weg zu einer (oder hinweg von einer) empirisch begründeten Theorie über Verbrechen und Kriminalität. In K. Lüderssen & F. Sack (Hrsg.), *Seminar abweichendes Verhalten*, Teil 2 (S. 197–212). Frankfurt a. M.: Suhrkamp.
- Müller-Marsell, S. (2004). Subkultur im Strafvollzug. In W. Pecher (Hrsg.), *Justizvollzugspsychologie in Schlüsselbegriffen* (S. 286–298). Stuttgart: Kohlhammer.
- Neuber, A. (2007). Anti-Gewalttrainings und biographische Zugänge zu Gewalt. In J. Goerdeler & P. Walkenhorst (Hrsg.), *Jugendstrafvollzug in Deutschland. Neue Gesetze, neue Strukturen, neue Praxis?* (S. 254–276). Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg.
- Pecher, W. (2004). Totale Institution. In W. Pecher (Hrsg.), *Justizvollzugspsychologie in Schlüsselbegriffen* (S. 310–320). Stuttgart: Kohlhammer.
- Sartre, J. P. (1969). Bei geschlossenen Türen. In J. P. Sartre, *Gesammelte Dramen* (S. 67–98). Reinbek bei Hamburg: Rowohlt.
- Sonnen, B.-R. (1994). *Der offene Jugendstrafvollzug in Flensburg (Begleitforschungsbericht)*. DBH Materialien Nr. 18. Bonn-Bad Godesberg: DBH.
- Treiber, H. (1973). *Wie man Soldaten macht. Sozialisation in kasernierter Vergesellschaftung*. Düsseldorf: Bertelsmann-Universitätsverlag.
- Verrel, T. (2003). Der Anstaltsleiter als Garant für die Verfolgung von Straftaten während des Strafvollzugs? *Goldammer's Archiv für Strafrecht*, S. 595–609.
- Walter, J. (2010). Die Jugendstrafanstalt – pädagogische Institution oder Ort für die Akquisition von Strafanzeigen? *Neue Zeitschrift für Strafrecht*, 30, S. 57–66.
- Walter, J. (1997). *Formelle Disziplinierung im Jugendstrafvollzug*. Frankfurt a. M., Berlin et al.: Lang.
- Walter, M. (1999). *Strafvollzug* (2. Aufl.). Stuttgart, München, Hannover, Berlin, Weimar, Dresden: Boorberg Verlag.

Hilfeplanung in der Jugendhilfe im Strafverfahren

Brigitta Goldberg

Die Mitwirkung der Jugendhilfe in Verfahren nach dem JGG stellt eine originäre, sozialrechtlich begründete Aufgabenstellung der Jugendhilfe dar. Zu den Aufgaben der Fachkräfte der Jugendhilfe im Strafverfahren (JuhiS) gehört es, die Tragweite der Delinquenz im Blick auf den Einzelfall einzuschätzen und zu überprüfen, ob es Hinweise auf belastende, defizitäre Sozialisations- und Lebensbedingungen gibt, die mit einem erzieherischen Bedarf einhergehen. Sollten sich erzieherische Bedarfe oder sogar Gefährdungen für junge Menschen zeigen, sind diese durch passende Angebote zu decken bzw. abzuwenden, beispielsweise durch Gewährung einer Hilfe zur Erziehung oder einer Hilfe für junge Volljährige. Wer hat dann aber die Fallverantwortung für solche Jugendhilfeleistungen? Das ist in der Praxis sehr unterschiedlich, insbesondere weil die Fallverantwortung von der Organisationsform der JuhiS abhängig ist. In diesem Beitrag werden die gesetzlichen Aufgaben der JuhiS, die möglichen Hilfen und ihre Bedeutung im Rahmen des Jugendstrafverfahrens sowie die Anforderungen an eine Hilfeplanung dargestellt. Es wird dafür plädiert, bei bestehenden erzieherischen Bedarfen häufiger ‚echte‘ Jugendhilfeleistungen zu gewähren, für deren Planung dann auch die JuhiS-Fachkräfte zuständig sein sollten.

1 Einleitung

Die Mitwirkung der Jugendhilfe in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz stellt eine originäre, sozialrechtlich begründete Aufgabenstellung der Jugendhilfe dar. Gemäß § 52 SGB VIII haben die Fachkräfte der Jugendhilfe im Strafverfahren (JuhiS) im Jugendstrafverfahren mitzuwirken, die jungen Menschen zu betreuen und frühzeitig zu prüfen, ob für sie Leistungen der Jugendhilfe in Betracht kommen. Dabei hat sich die Jugendhilfe am ‚ Kindeswohl ‘ zu orientieren und die Aspekte herauszuarbeiten, die das Wohl der jungen Menschen fördern, sie unterstützen bzw. die die bestehenden Benachteiligungen abbauen. Diese jugendhilferelevanten Gesichtspunkte können maßgeblichen Einfluss auf das Strafverfahren haben, umso wichtiger ist es, diese in Verfahren vor den Jugendgerichten zur Geltung zu bringen.

Im Rahmen der Tätigkeit der JuhiS können sich Hinweise auf belastende, defizitäre Sozialisations- und Lebensbedingungen geben, die mit einem erziehe-

rischen Bedarf einhergehen. In diesen Fällen ist zu prüfen, durch welche Hilfe nach SGB VIII die Bedarfe gedeckt oder mögliche Gefährdungen abgewendet werden können. Nicht jedes strafrechtlich relevante Verhalten löst unweigerlich eine solche professionelle Intervention der Jugendhilfe aus. Aber wenn sich nun herausstellt, dass eine erzieherische Hilfe notwendig ist – wer hat dann die Fallverantwortung für diese Jugendhilfeleistung? Das ist in der Praxis sehr unterschiedlich, insbesondere weil die Fallverantwortung von der Organisationsform der JuhiS (Spezialdienst, Teilspezialisierung oder vollständige Integration in den ASD) abhängig ist.

In diesem Beitrag werden die gesetzlichen Aufgaben der JuhiS, die möglichen Hilfen und ihre Bedeutung im Rahmen des Jugendstrafverfahrens sowie die Anforderungen an eine Hilfeplanung dargestellt. Dabei sollen die folgenden fünf Thesen geprüft werden:

- 1) Die Tätigkeit der JuhiS richtet sich in erster Linie nach dem SGB VIII.
- 2) Strafbares Verhalten junger Menschen kann (aber muss nicht) Ausdruck eines erzieherischen Defizits und Hilfebedarfs sein.
- 3) Die für einen Fall (mit erzieherischem Bedarf) angedachten Leistungen und Interventionen unterscheiden sich, je nachdem ob der Fall im ASD oder in der JuhiS bearbeitet wird.
- 4) Die JuhiS initiiert nur selten ‚echte‘ Hilfen zur Erziehung oder Hilfen für junge Volljährige, obwohl diese für die jungen Menschen sinnvoller sein können als die Anordnung einer Erziehungsmaßregel oder eines Zuchtmittels.
- 5) Wenn eine Hilfe nach SGB VIII initiiert wird, ist es oft ratsam, die Fallverantwortung bei der JuhiS anzusiedeln.

2 Rechtsgrundlage der Tätigkeit der Jugendhilfe im Strafverfahren

Die erste zu überprüfende These lautet:

Die Tätigkeit der JuhiS richtet sich in erster Linie nach dem SGB VIII.

Worum geht es dabei? Gesetzliche Regelungen zur Tätigkeit der JuhiS finden sich in zwei Gesetzen, nämlich einerseits im Kinder- und Jugendhilferecht (SGB VIII), andererseits im Jugendgerichtsgesetz (JGG). Es gibt also einen

doppelten rechtlichen Bezugsrahmen.¹ Die Frage ist daher, wie diese beiden Regelungen zueinander stehen, denn das ist für die konkrete Ausgestaltung der Tätigkeit sowie für die Rolle und Haltung der Fachkräfte durchaus relevant. Trenczek & Goldberg schreiben dazu:

„Die handlungslegitimierende **Rechtsgrundlage** für die Tätigkeit des Jugendamts im jugendstrafrechtlichen Verfahren (und damit auch für die Rolle und Handlungsmaximen des Jugendamts) befindet sich im **SGB VIII** (insb. in § 52 SGB VIII), *nicht* im Jugendstrafrecht. §§ 38, 50 JGG normieren lediglich die besondere verfahrensrechtliche Stellung des Jugendamts im strafrechtlichen Verfahren. Die normativen Leistungsvoraussetzungen nach dem SGB VIII gelten daher ungeachtet der Mitwirkung des Jugendamtes im jugendstrafrechtlichen Verfahren uneingeschränkt.“² Daher sind die Aufgaben der JuhiS, und zwar auch die im JGG beschriebenen Aufgaben, im Lichte des SGB VIII zu interpretieren. Was bedeutet das konkret für die Tätigkeit der JuhiS?

2.1 Orientierung an den Prinzipien der Jugendhilfe und der Sozialen Arbeit

Zunächst einmal sind die in § 1 SGB VIII beschriebenen Ziele und Grundsätze bindend, d. h. insbesondere die Förderung der individuellen und sozialen Entwicklung, der Abbau von Benachteiligungen und der Schutz des Kindeswohls. „Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“, heißt es in § 1 Abs. 1 SGB VIII. Während das JGG (aus verfassungsrechtlichen Gründen)³ allein auf die Legalbewährung der jungen Menschen zielt, hat die Jugendhilfe mithin einen viel breiteren Blick auf das zukünftige Leben der jungen Menschen.⁴

Darüber hinaus gelten die pädagogischen Handlungsmaximen, z. B. die Grundsätze der Partizipation, der Prävention, der Lebensweltorientierung sowie der Ressourcenorientierung.⁵ Und auch die *berufsethischen Prinzipien der Sozialen Arbeit*.

¹ Goldberg in GK-SGB VIII, 2021, § 52 Rn. 6; Trenczek & Goldberg, 2016, S. 159.

² Trenczek & Goldberg, 2016, S. 164 (Hervorhebungen im Original, dort unterstrichen statt kursiv).

³ Trenczek & Goldberg, 2016, S. 316 f.

⁴ Zu den Unterschieden in den Betrachtungsweisen zwischen Jugendhilfe und Strafrecht vgl. Trenczek & Goldberg, 2016, S. 473 f.; Goldberg in GK-SGB VIII, 2021, § 52 Rn. 20.

⁵ Trenczek & Goldberg, 2016, S. 165 ff.

len Arbeit bilden eine Grundlage für den Auftrag, die Rolle und die Haltung der Fachkräfte der JuhiS.⁶ Dazu gehört, das Individuum in den Mittelpunkt des Handelns zu stellen und das Recht auf Würde und Individualität zu wahren, gleichzeitig aber auch die Angewiesenheit der Adressat*innen auf Hilfe und Unterstützung der Gesellschaft zu erkennen. Soziale Arbeit kann daher immer nur Hilfe zur Selbsthilfe sein und Unterstützung bei der individuellen Entwicklung geben. Es gilt eine persönliche Haltung zu entwickeln und zu leben, in der der Umgang mit Macht in der helfenden Beziehung ebenso reflektiert wird wie die Haltung des ‚Nicht-Wissens‘, denn alle Menschen haben ihre ganz eigenen, individuellen Sozial- und Lebenserfahrungen gemacht und dabei hilfreiche oder auch weniger hilfreiche Versuche zur Lösung ihrer Probleme unternommen – jede Biographie ist dabei einzigartig und es verbietet sich eine vorschnelle Einordnung in Kategorien. Zur persönlichen Haltung zählt darüber hinaus die kritische Parteilichkeit, d. h. an der Seite der Hilfesuchenden zu stehen und deren Interessen zu vertreten, sowie die Vertraulichkeit und Transparenz, was sich in der JuhiS auf die Äußerungen gegenüber der Strafjustiz auswirkt.

Abbildung 1: Oberste Prinzipien der Sozialen Arbeit nach Kaminsky

1. Autonomie	Hoheitlichkeit des Willens der Klient*innen	Beachtung und Schutz der Selbstbestimmungsrechte der Klient*innen
2. Wohlwollen	Alle Handlungen zugunsten der berechtigten Interessen der Klient*innen	Betonung der Hilfe
3. Nicht schaden	Keine Handlung zum Nachteil der Klient*innen	Schutz der Klient*innen vor Verschlechterung ihrer Lage
4. Solidarität	Eindeutige Parteinahme	Schutz der Sozialen Arbeit vor Interessen Dritter
5. Gerechtigkeit	Nicht beliebige Verteilung eigener Ressourcen	Berücksichtigung aller Klient*innen bzw. aller Gruppen von Klient*innen
6. Effektivität	Wirksamkeit im Hinblick auf definierte Ziele	Vermeidung von Fehlinvestitionen und unnötigen Lasten

Darstellung in Anlehnung an die Werte- und Prinzipienorientierung nach Kaminsky (DBSH, 2014, S. 27)

⁶ DBSH, 2014, S. 25 ff.

In seiner Berufsethik bezieht sich der Deutsche Berufsverband für Soziale Arbeit e. V. (DBSH) auf ein Schema zur Werte- und Prinzipienorientierung nach Kaminsky, das die obersten Prinzipien der Sozialen Arbeit darstellt (s. Abb. 1). Auch im Tätigkeitsfeld der JuhiS ist der Wille der Klient*innen Maßstab des Handelns, die Handlungen sollten hilfeorientiert sein und den Klient*innen nicht schaden oder ihnen zum Nachteil gereichen. Zuweilen ist eine eindeutige Parteinahme erforderlich, beispielsweise wenn die Strafjustiz schädliche Sanktionen beabsichtigt. Der Aspekt der Gerechtigkeit kann in den Fokus gelangen, wenn Ressourcen des Jugendamtes für die Klientel der JuhiS nicht in Frage kommen sollen, und die Effektivität ist im Hinblick auf die Wahl einer passgenauen Intervention zu beachten, wobei die Wirkungen und Nebenwirkungen der verschiedenen Reaktionen zu berücksichtigen sind.

Empirische Daten zeigen gleichwohl, dass Fachkräfte der JuhiS nicht durchgängig ein solches Verständnis von Rolle und Haltung aufweisen oder sich an den genannten Prinzipien orientieren. Im Jugendgerichtshilfeb@rometer des DJI aus dem Jahre 2011⁷ finden sich Befunde zum Selbstverständnis der JuhiS.⁸ Die befragten Fachkräfte sollten ihre Zustimmung zu bestimmten Aussagen angeben. Manche Antworten zeigen ein gutes Grundverständnis von Rolle und Haltung der JuhiS im Sinne der Kinder- und Jugendhilfe: Der Aussage „Die JGH sollte sich vor allem an dem erzieherischen Bedarf des Jugendlichen orientieren.“ stimmten 99 % der Fachkräfte zu und die Aussage „Die JGH muss pädagogisch auf den Jugendlichen einwirken.“ fand immerhin noch bei 92 % der Fachkräfte Zustimmung. Anders ist dies aber bei der Aussage „Die JGH sollte ggf. auch für ein Ausschöpfen des Strafmaßes plädieren.“, der 50 % der Fachkräfte zustimmten. Für ein Ausschöpfen des Strafmaßes zu plädieren, ist weder mit den Grundsätzen des SGB VIII noch mit den berufsethischen Prinzipien der Sozialen Arbeit vereinbar, denn es könnte den jungen Menschen schaden und harte Sanktionen sind erwiesenermaßen weniger wirksam als milde Sanktionen.⁹

7 Es handelt sich um eine quantitative Online-Befragung aller Jugendhilfen im Strafverfahren in Deutschland. Von 581 Jugendämtern haben sich 391 an der Befragung beteiligt. Aktuell läuft eine Folgestudie (<https://www.dji.de/ueber-uns/projekte/projekte/jugendhilfe-im-straftverfahren.html>).

8 DJI, 2011, S. 67.

9 So u. a. schon BMI & BMJ, 2006, S. 665 f. Vgl. dazu auch Heinz, 2013, S. 414: „Je früher und je konsequenter auf einen bestimmten Deliktstyp strafend reagiert wird, desto größer wird die Wahrscheinlichkeit, dass die kriminelle Karriere verlängert wird.“

Auch die Befunde einer aktuellen qualitativen Studie von Jan Wehrheim, Sylvia Kühne und Christina Schlepper¹⁰ zeigen auf, dass das Selbstverständnis der JuhiS-Fachkräfte nicht immer mit den genannten Prinzipien übereinstimmt. Im Rahmen der Studie wurden Gespräche von JuhiS-Fachkräften mit Verfahrensbeteiligten protokolliert und analysiert (teilnehmende Beobachtung). Es zeigte sich, dass Sozialarbeiter*innen heute weniger ein Selbstverständnis als Helfer*innen haben, sich vielmehr als ‚neutrale Instanz‘ sehen und ihre Rolle über ihren justiziellen Handlungsauftrag erklären. Dies soll an zwei Sequenzen aus den Interviews illustriert werden:¹¹

Zur Selbstpositionierung:

„**Mutter:** Sie haben die Aufgabe zu helfen?“

Herr Matthäus¹² [guckt nachdenkend]: Ich bin eher neutral. Mein Interesse ist erzieherisch einzuwirken und mein Interesse ist den sozialen Frieden wiederherzustellen. (Prot. 07, 9-10)“

Erklärung der Rolle:

„**Herr Matthäus:** Es geht um den Bericht für das Jugendgericht und die Staatsanwaltschaft. Ich bin Sozialarbeiter beim Jugendamt. Meine Aufgabe ist, Dich ein paar Sachen zu fragen, wie Du aufgewachsen bist, die Schule, Deine Freizeitinteressen. (Prot. 24, 7)“

Das Selbstverständnis scheint sich also „von einer eindeutigen Parteinahme für die Adressat*innen heute deutlich in Richtung Hilfe für die Justiz verschoben“ zu haben.¹³ Dies zeigte sich jedoch nicht durchgängig, vielmehr gibt es neben

¹⁰ Jan Wehrheim, Sylvia Kühne und Christina Schlepper (Universität Duisburg-Essen) haben die Studie „Die sanften Kontrolleure“ von Helge Peters und Helga Cremer-Schäfer aus dem Jahr 1975 repliziert (Wehrheim, 2021). Zentrales Ergebnis der Ausgangsstudie von 1975 war, dass Sozialarbeiter*innen ein klares Selbstverständnis als Helfer*innen haben und zwar soziale Kontrolle ausüben, aber wenig zur Kriminalisierung ihrer Adressat*innen beitragen (Kühne, Schlepper & Wehrheim, 2017, S. 330). Aus mehreren Gründen war fraglich, ob die zentralen Annahmen und Befunde noch Gültigkeit besitzen, u. a. weil sich das professionelle Selbstverständnis gewandelt hat und sich das doppelte Mandat Richtung Kontrolle verschiebt. Dazu kommt die verfestigte Zusammenarbeit zwischen Jugendhilfe und Polizei bzw. Justiz (dazu Goldberg in GK-SGB VIII, 2021, § 52 Rn. 50 ff.), die dazu führt, dass es nicht mehr ausgeschlossen erscheint, andere Instanzen zu involvieren, wie es noch 1975 der Fall war (Kühne, Schlepper & Wehrheim, 2017, S. 332 f.).

¹¹ Kühne, Schlepper & Wehrheim, 2017, S. 337.

¹² Es handelt sich um den pseudonymisierten Namen einer Fachkraft der JuhiS.

¹³ Kühne, Schlepper & Wehrheim, 2017, S. 339.

diesen ‚neutralen Berichterstatter*innen‘ auch Fachkräfte, die sich nicht über ihre Berichtspflicht definieren – beide unterscheiden sich dabei deutlich in ihrer Gesprächsführung und in ihrem Einsatz von Dokumenten in der Interaktion mit den Adressat*innen.¹⁴ Der justizielle Handlungsauftrag scheint also im Vergleich zu 1975 in den Vordergrund gerückt zu sein, in Gesprächen wird teilweise lediglich der Berichtspflicht für das Gericht genüge geleistet, und das, ohne über die potenziellen Auswirkungen der erfragten Informationen auf den Verfahrensausgang aufzuklären.¹⁵ Gespräche zielen dann in erster Linie darauf, „den passenden Maßnahmenvorschlag zu eruieren“.¹⁶

2.2 Geltung der Regelungen zum Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz

Die Ausrichtung der Tätigkeit an den Grundsätzen des Jugendhilferechts bedeutet darüber hinaus, dass sämtliche Regelungen zum Sozialverwaltungsverfahren wie auch zum Sozialdatenschutz angewendet werden müssen. Auf einige dieser Regelungen wird später noch genauer eingegangen (s. 6.2), darüber hinaus können sie hier nur ganz kurz benannt werden.¹⁷

Im Sozialverwaltungsverfahren ist die Einbeziehung der Betroffenen fundamental wichtig (vgl. insbesondere § 8 und § 9 Nr. 2 SGB VIII). Sofern sich ein erzieherischer Bedarf ergibt (s. unten 3), gilt es die Regelungen zum Hilfeplanverfahren zu beachten (§ 36 SGB VIII). In diesem Zusammenhang ist auch relevant, dass vor jeder Gewährung einer Leistung die materiellen Leistungsvoraussetzungen zu prüfen sind. Dem Jugendamt obliegt in jedem Fall die Steuerungsverantwortung (§ 36a Abs. 1 SGB VIII). Diese beinhaltet, dass die Durchführung (und Kostentragung) von Leistungen nur dann erfolgt, wenn die Leistung nach eigener Entscheidung (des Jugendamtes) nach Maßgabe des Hilfeplans unter Beachtung des Wunsch- und Wahlrechts erbracht wird. Das gilt ausdrücklich auch dann, wenn junge Menschen durch das Jugendgericht zur Inanspruchnahme verpflichtet werden. Wenn wir uns hier die Arbeitsleistung (Weisung nach § 10 Abs. 1 S. 3 Nr. 4 JGG oder Auflage nach § 15 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 JGG) als die in der Praxis am häufigsten vorkommende formelle Sanktion anschauen, wirft das Fragen auf: Was ist mit der Vermittlung in Stellen für Arbeitsleistung

¹⁴ Kühne & Schlepper, 2020, S. 145 ff.

¹⁵ Kühne & Schlepper, 2019, S. 49.

¹⁶ Kühne & Schlepper, 2019, S. 49.

¹⁷ S. dazu ausführlich Trenczek & Goldberg, 2016, S. 177 ff.

gen – ist das Jugendamt dafür zuständig? Die gesetzlich bestimmte Aufgabe ist nur die *Überwachung* von Weisungen und Auflagen (§ 38 Abs. 5 S. 1 JGG), nicht aber die Durchführung.¹⁸ Und ist das überhaupt eine pädagogische Leistung, die durch das Jugendamt erbracht werden dürfte? Das ist mehr als fraglich, wenn sich die Tätigkeit auf die Vermittlung einer wie auch immer geeigneten Stelle zur Ableistung der Stunden beschränkt.

2.3 Auslegung der Aufgaben der JuHiS nach § 52 SGB VIII und § 38 JGG

Schließlich beeinflusst die Ausrichtung am SGB VIII, wie die Aufgaben der JuHiS, die sich vor allem aus § 52 SGB VIII und § 38 JGG ergeben, konkret ausgelegt und gelebt werden. Die genannten Paragraphen wurden in den letzten Jahren durch zwei Gesetze verändert, so dass sich in der Praxis teilweise Unsicherheiten hinsichtlich der Ausgestaltung ergeben. 2019 wurde u. a. § 38 JGG durch das Gesetz zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Jugendstrafverfahren¹⁹ reformiert und § 52 SGB VIII im Jahre 2021 durch das Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG).²⁰

Was die Ausrichtung am SGB VIII im Einzelnen bedeutet, soll nun an einigen wesentlichen Aufgaben der JuHiS verdeutlicht werden.

2.3.1 Betreuung, Begleitung und Beratung

Im Sinne des SGB VIII ist die Aufgabe der Betreuung, Begleitung und Beratung der jungen Menschen (aber auch ihrer Eltern) zentral. Diese bezieht sich auf das *gesamte* Verfahren (§ 52 Abs. 3 SGB VIII), d. h. das Vorverfahren, das Zwischen- und Hauptverfahren einschließlich der Hauptverhandlung und ihrer Nachbesprechung (§ 38 Abs. 4 S. 1 JGG), aber auch auf die Zeit der Vollstreckung und des Vollzugs sowie die Unterstützung bei der Wiedereingliederung (§ 38 Abs. 5 S. 5 JGG). Schon dies spricht eindeutig dafür, auch die Hilfeplanung in der Zuständigkeit der JuHiS zu belassen.

¹⁸ Goldberg in GK-SGB VIII, 2021, § 52 Rn. 33 u. 49.

¹⁹ Gesetz vom 09.12.2019 (BGBl. I, S. 2146). Daneben wurden viele weitere Paragraphen verändert, die ebenfalls für die Tätigkeit der JuHiS wichtig sind. Vgl. für einen Überblick Goldberg, 2021.

²⁰ Gesetz vom 03.06.2021 (BGBl. I, S. 1444).

Inwieweit das in der Praxis auch gelebt wird, ist vermutlich sehr unterschiedlich. Hier sollen nur ein paar ganz bestimmte Aspekte genannt werden, die vermutlich nicht allzu häufig vorkommen: Wie wird die Aufgabe der Begleitung der jungen Menschen bei Gerichtsterminen wahrgenommen? Wenn sie ernstgenommen wird, müsste sich das auf die Sitzordnung auswirken und die JuhiS müsste beim jungen Menschen sitzen.²¹ Wie häufig werden beim Jugendgericht nachträgliche Veränderungen von Sanktionen oder das Absehen von der Vollstreckung des Jugendarrests angeregt, weil diese aufgrund von Veränderungen in der Lebenssituation nach Rechtskraft des Urteils nicht mehr tunlich erscheinen? Und wie oft wird ein Antrag auf Beseitigung des Strafmarkels gestellt?

2.3.2 Prüfung von Leistungen der Jugendhilfe oder anderer Sozialleistungsträger

Eine zweite aus der Perspektive der Jugendhilfe sehr wichtige Aufgabe ist die Prüfung, ob Leistungen der Jugendhilfe (oder anderer Sozialleistungsträger, wie durch das KJSG klargestellt wurde) in Betracht kommen (§ 52 Abs. 2 S. 1 SGB VIII). Dies kann z. B. zur Förderung der Diversion beitragen (§ 52 Abs. 2 S. 2 SGB VIII), indem nämlich schon der Staatsanwaltschaft im Vorverfahren mitgeteilt wird, dass Hilfen gewährt wurden (oder bereits laufen), so dass im besten Falle auf eine Anklageerhebung oder zumindest durch das Gericht auf eine weitere Sanktionierung verzichtet wird. Diese Aufgabe sollte seit der JGG-Reform 2019 in der Praxis eine noch größere Bedeutung haben, da ja die Einbeziehung der JuhiS durch die Staatsanwaltschaft im Vorverfahren deutlich verpflichtender gestaltet wurde.²² Inwiefern dies auch in der Praxis umgesetzt wird, ist noch nicht flächendeckend bekannt, es scheint aber sehr unterschiedlich zu sein.

In der kommunalen Praxis könnten sich im Hinblick auf die Aufgabe der Prüfung, ob Leistungen der Jugendhilfe in Betracht kommen, einige Probleme ergeben. Zu fragen ist beispielsweise danach, ob die Gewährung einer Hilfe zur Erziehung oder einer Hilfe für junge Volljährige aus Anlass einer Straftat überhaupt denkbar ist, d. h., gibt es überhaupt ein Budget der JuhiS für Hilfen oder Leistungen und wenn ja, wie groß ist dieses?²³ Und nicht vergessen werden

²¹ Goldberg in GK-SGB VIII, 2021, § 52 Rn. 100; Trenczek & Goldberg, 2016, S. 350.

²² Goldberg, 2021, Rn. 8 ff.

²³ Fachkräfte aus Nordrhein-Westfalen bemängeln beispielsweise, dass im Rahmen der Polizei-Initiative „Kurve kriegen“ (www.kurvekriegen.nrw.de) deutlich mehr Mittel für Hilfen für Kinder und ihre Familien zur Verfügung stehen, als es in der Jugendhilfe geben würde.

sollte auch eine andere Aufgabe, die sich gar nicht in § 52 SGB VIII (und erst recht nicht in § 38 JGG) findet, sondern nur in den allgemeinen Bestimmungen des SGB VIII, das ist der Kinder- bzw. Jugendschutz (§ 8a Abs. 1-3 SGB VIII). Denkbar ist, dass im Gespräch mit den jungen Menschen (bzw. deren Eltern) Gefährdungen deutlich werden, die dazu führen, dass nicht nur Leistungen zu gewähren sind, sondern sogar Maßnahmen zum Schutz ergriffen werden müssen (bspw. eine Inobhutnahme oder die Anrufung des Familiengerichts).

2.3.3 Fachliche Stellungnahme

Eine in der Praxis zentrale Aufgabe der JuhiS ist die Unterstützung der Justiz durch fachliche Stellungnahmen, und zwar möglichst zeitnah schon im Vorverfahren sowie (evtl. nach Aktualisierung) im Zwischen- und Hauptverfahren (§ 38 Abs. 3 S. 1 u. 3 JGG).²⁴ Sie basiert auf einer „Erforschung“ der Persönlichkeit, der Entwicklung und des familiären, sozialen und wirtschaftlichen Hintergrundes (§ 38 Abs. 2 S. 2 JGG).²⁵ Die Stellungnahme beinhaltet auch eine Äußerung zu einer möglichen besonderen Schutzbedürftigkeit sowie zu den Maßnahmen, die zu ergreifen sind (§ 38 Abs. 2 S. 2 JGG).²⁶

Es wurde bereits darauf hingewiesen, dass im Vorverfahren regelmäßig eine Einbeziehung der JuhiS erfolgen soll (außer bei folgenloser Diversion).²⁷ Nun soll näher darauf eingegangen werden, wie in diesem Rahmen ein (im Lichte des SGB VIII) fachgerechtes Handeln, d. h. die Abgabe einer fachlichen Stellungnahme aussehen kann. Durch die Neuformulierung 2019 wurde klargestellt, dass es hierbei um die erzieherischen, sozialen und sonstigen im Hinblick auf die Ziele und Aufgaben der Jugendhilfe bedeutsamen Gesichtspunkte geht (§ 38 Abs. 2 S. 1 u. 2 JGG).²⁸ Damit die JuhiS die Stellungnahme abgeben kann, muss sie eine psychosoziale Diagnose erstellen. Diagnosen müssen nach Heiner aus sozialpädagogischer Sicht vier fachliche Kriterien erfüllen: Sie müssen *partizipativ* (dialogisch, aushandlungsorientiert, beteiligungsfördernd) gestaltet werden, *sozialökologisch* (interaktions-, umfeld- und infrastrukturbezogen) ange-

Dies soll gleichwohl nicht als Argument für diese zu Recht als sehr kritisch zu bewertende Initiative missverstanden werden (zur Kritik vgl. Trenczek & Goldberg, 2016, S. 466 ff. sowie Goldberg in GK-SGB VIII, 2021, § 52 Rn. 58 m. w. N.).

²⁴ Ausführlich zur Stellungnahme s. Trenczek & Goldberg, 2019.

²⁵ Kritisch zum Begriff der „Erforschung“ s. Goldberg, 2021, § 52 Rn. 14.

²⁶ Dazu Goldberg, 2021, Rn. 15; Goldberg in GK-SGB VIII, 2021, § 52 Rn. 71a.

²⁷ Goldberg, 2021, Rn. 10; Goldberg in GK-SGB VIII, 2021, § 52 Rn. 78d.

²⁸ Dazu Goldberg in GK-SGB VIII, 2021, § 52 Rn. 14 ff.

legt sein, eine *mehrperspektivische* (konstruktivistische, multidimensionale und historisch-biographische) Orientierung aufweisen und *reflexive* (rekursive, informationsanalytische, beziehungsanalytische, falsifikatorische) Elemente enthalten.²⁹ Das bedeutet, dass eine Untersuchung von Biographie und Lebenslage unter Beachtung jugendhilferechtlicher Prinzipien (z. B. Freiwilligkeit, Partizipation, Lebenswelt- und Ressourcenorientierung, Kinder- bzw. Jugendschutz), kriminologischer Erkenntnisse (kriminelle Karriere, Desistance-Forschung) und Methoden der Sozialen Arbeit zu erfolgen hat, wofür sich z. B. die Methode des Fallverstehens eignet.³⁰ Gleichzeitig ist der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu beachten, weshalb sich bei Bagatelldelikten wegen zu befürchtender Stigmatisierungseffekte umfangreiche Ermittlungen verbieten.³¹

Vorrangiges Ziel der psychosozialen Diagnose ist übrigens bei einer Auslegung der Aufgabe im Sinne der Jugendhilfe die Prüfung von erzieherischen Bedarfen und nicht die Abgabe einer Stellungnahme gegenüber der Strafjustiz. Insofern sind notwendige Inhalte der psychosozialen Diagnose und auch der Stellungnahme u. a. mögliche Hilfebedarfe, die Ressourcen und aktivierbaren Integrationsmechanismen der jungen Menschen und ihres sozialen Umfeldes sowie ihre eigenen Wünsche und Vorstellungen.³² Wenn in diesem Sinne eine Diagnose erstellt wurde – warum sollte dann der Fall für eine sich anschließende Hilfeplanung abgegeben werden?

2.3.4 Kooperation

Aus aktuellem Anlass lohnt es sich, auf eine letzte Aufgabe näher einzugehen, die durch das KJSG im § 52 Abs. 1 S. 2 u. 3 SGB VIII ergänzt wurde, nämlich die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen bzw. Einrichtungen und Diensten. Die behördenübergreifende Zusammenarbeit in Form von gemeinsamen Konferenzen ist nun also ausdrücklich erwähnt. Es soll zwar nur eine klarstellende Änderung sein, aber erklärtes Ziel ist es, dem „zurückhaltenden Gebrauch in

²⁹ Heiner, 2018, S. 251 f.

³⁰ Trenczek & Goldberg, 2019, S. 489 f.; Kawamura-Reindl & Schneider, 2015, S. 77 ff.

³¹ Goldberg in GK-SGB VIII, 2021, § 52 Rn. 72.

³² Eine Orientierungshilfe zur psychosozialen Diagnose findet sich bei Trenczek & Goldberg, 2016, S. 270. Die Straftat selbst spielt dagegen keine Rolle für die Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe, so dass über sie nur ausnahmsweise geredet werden sollte (Trenczek & Goldberg, 2016, S. 270 f.; a. A. DIJuF, 2021, S. 152 – dieses Rechtsgutachten enthält viele aus Sicht der Jugendhilfe sehr problematische Aspekte und sollte daher nur mit Vorsicht genutzt werden).

der praktischen Umsetzung einer umfassenderen behördenübergreifenden einzelfallbezogenen Zusammenarbeit“ entgegenzuwirken.³³ Damit werden Erwartungen bei Kooperationspartner*innen (wie der Polizei) geweckt, die nicht eingelöst werden können (zumindest, wenn die Jugendhilfe ihre sozialrechtlichen Vorgaben einhält), denn vor allem der Datenschutz verbietet häufig einen weitergehenden Austausch in Fallkonferenzen. Die „datenschutzrechtlichen Prinzipien der ‚informationellen Gewaltenteilung‘, der Erforderlichkeit, der Datensparsamkeit, der Zweckbindung und der Datenerhebung beim Betroffenen können in solchen Kooperationsprojekten in unzulässiger Weise berührt werden“.³⁴ Problematisch erscheint vor allem das Erteilen einer (freiwilligen!) Einwilligung auf der Grundlage einer verständlichen (d. h. dem Entwicklungs- und Bildungsstand der betroffenen Jugendlichen entsprechenden)³⁵ Belehrung.³⁶ Durch die Aufnahme in den Gesetzestext wird suggeriert, dass es sich bei den Fallkonferenzen um ein Regelverfahren für bestimmte Fallkonstellationen (insbesondere bei Mehrfachauffälligen) handele, das ist ein falsches Signal.³⁷ Das gilt umso mehr, als es keinerlei Anhaltspunkte dafür gibt, dass „das einzelfallbezogenen gemeinsamen Fallkonferenzen innewohnende Versprechen, in schwierigen Fällen durch diese Form der Zusammenarbeit den sprichwörtlichen gordischen Knoten zu zerschlagen, einlösbar ist“.³⁸

3 Delinquenz gleich Hilfebedarf?

Kommen wir zur zweiten These, auf die oben schon teilweise eingegangen wurde:

Strafbares Verhalten junger Menschen kann (aber muss nicht) Ausdruck eines erzieherischen Defizits und Hilfebedarfs sein.

Wenn die JuhiS ihre Tätigkeit im Sinne des SGB VIII erfüllt, dann ist die Prüfung zentral, ob Leistungen der Jugendhilfe in Betracht kommen. Dies ist aber nur dann der Fall, wenn ein erzieherischer Bedarf besteht, was keinesfalls immer zu bejahen ist. Trenczek und Goldberg haben dazu Folgendes formuliert:

³³ BT-Drs. 19/26017, S. 105.

³⁴ Schatz in Diemer, Schatz & Sonnen, 2020, § 70 Rn. 19.

³⁵ Riekenbrauk, 2015, S. 59.

³⁶ Schatz in Diemer, Schatz & Sonnen, 2020, § 70 Rn. 20 f.; Riekenbrauk, 2019, S. 200 ff.

³⁷ DVJJ, 2020, S. 411 f.

³⁸ DVJJ, 2020, S. 411.

„Straftaten junger Menschen sind [...] grundsätzlich nicht Symptom eines sich verfestigenden Verhaltens, auch das mehrmalige Begehen von Straftaten ist als solches nicht Ausdruck eines irgendwie gearteten Erziehungsdefizits, welches einer staatlich verordneten ‚Erziehungs-Strafe‘ bedarf, sondern in aller Regel *normal, entwicklungstypisch und vorübergehend* („passager“). Auf normales Verhalten ist normal zu reagieren, um die Chancen des spontanen Zurückgehens straffälliger Auffälligkeit nicht zu gefährden. Die Reaktionen dürfen keine unverhältnismäßigen Belastungen und damit neue, zusätzliche Probleme schaffen.“³⁹

Insofern ist immer zwischen Fällen mit und ohne erzieherischen Bedarf zu unterscheiden. Wenn erzieherischer Bedarf vorliegt, dann sollte eine sozialpädagogische Reaktion bzw. Intervention erfolgen, d. h. eine erzieherische Einwirkung, die sowohl nach dem SGB VIII als auch nach dem JGG möglich ist. Wenn aber kein erzieherischer Bedarf vorliegt, ist auf eine erzieherische Einwirkung zu verzichten (sei es nach dem SGB VIII, sei es nach dem JGG). Nicht ausgeschlossen ist gleichwohl eine Unterstützung bei der (außergerichtlichen) Konfliktregelung oder Wiedergutmachung, die jederzeit zu befürworten ist.

4 Unterschiede in den Interventionen zwischen ASD und JuhiS?

Die dritte These schließt sich daran unmittelbar an:

Die für einen Fall (mit erzieherischem Bedarf) angedachten Leistungen und Interventionen unterscheiden sich, je nachdem ob der Fall im ASD oder in der JuhiS bearbeitet wird.

Ich gehe davon aus, dass die Interventionen teilweise davon abhängen, ob ein Fall im ASD oder in der JuhiS bearbeitet wird. Dabei ist ein strafbares Verhalten sehr häufig nur ein Problem von vielen, das nicht gesondert betrachtet werden sollte. Die Frage ist daher, ob die JuhiS-Fachkräfte bei der Erfüllung ihrer Aufgaben immer daran denken, dass (auch) die Leistungen nach SGB VIII gewährt werden können und sollen (zumindest im Hinblick auf die Verfahrenserledigung eine wesentliche Bedeutung entfalten können). Werden also im Rahmen eines Tätigwerdens nach § 52 SGB VIII Hilfen wie die Soziale Gruppenarbeit (§ 29 SGB VIII), die Erziehungsbeistandschaft (§ 30 SGB VIII), die Heimerziehung (§ 34 SGB VIII) oder die intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung

³⁹ Trenczek & Goldberg, 2016, S. 164.

(§ 35 SGB VIII) gewährt? Wie häufig gibt es Hilfen für junge Volljährige (§ 41 SGB VIII) oder der Eingliederungshilfe (§ 35a SGB VIII)? Wie häufig kommt es zu solchen Hilfen – verbunden mit einem Hilfeplanverfahren mit allen dafür erforderlichen Verfahrensschritten (s. dazu unten 6.2)? Oder denkt die JuhiS eher an die (erzieherischen) Reaktionen nach dem JGG, d. h. die Weisungen nach § 10 JGG (z. B. die Betreuungsweisung, den sozialen Trainingskurs, die Arbeitsweisung)? Vielleicht ist das in manchen Kommunen ja sogar gewollt, da es sonst das Budget für die erzieherischen Hilfen sprengen würde.

Leider kann diese These nicht überprüft und damit auch nicht widerlegt werden, da statistisch nicht erfasst wird, wie häufig erzieherische Hilfen nach dem SGB VIII im Kontext der Tätigkeit der JuhiS initiiert werden. Ebenso wenig lässt sich der Kinder- und Jugendhilfe-Statistik zu den Erziehungshilfen entnehmen, wie häufig diese mit delinquentem Verhalten in Zusammenhang stehen.⁴⁰ Und auch die Strafverfolgungs-Statistiken geben zu dieser Frage keine Auskunft, zumal die erzieherischen Sanktionen in diesen nur sehr unzureichend erfasst sind. Ein Blick auf die Sanktionierungspraxis in Deutschland zeigt zwar, dass wir eine hohe Diversionsquote haben, die in den letzten Jahren sogar noch einmal auf über 75 % angestiegen ist.⁴¹ Ein erheblicher Teil der Verfahrenseinstellungen erfolgt nach § 45 Abs. 2 JGG, d. h. nach Durchführung oder zumindest Einleitung einer ‚erzieherischen Maßnahme‘. Offen bleibt gleichwohl, *welche* erzieherische Maßnahme eine Einstellung nach § 45 Abs. 2 JGG ermöglicht hat. Denkbar ist natürlich, dass dies eine ‚echte‘ Hilfe i. S. d. SGB VIII war. Es ist aber davon auszugehen, dass die Intervention häufig unterhalb der Schwelle einer solchen Erziehungshilfe liegt, oft werden es auch bloße erzieherische Gespräche mit der JuhiS oder sogar Interventionen aus dem sonstigen sozialen Umfeld sein. Das soll nicht heißen, dass weitergehende Interventionen für nötig erachtet werden – im Sinne der Normalität und Ubiquität ist es genau richtig, dass nicht überreagiert und damit stigmatisiert wird. Es soll lediglich darauf hingewiesen werden, dass es hierzu keine statistischen Daten gibt.

⁴⁰ Delinquenz ist keiner der in der Statistik aufgeführten Gründe für eine Hilfestellung. Ein Erfassungsmerkmal sind allerdings „Auffälligkeiten im sozialen Verhalten (dissoziales Verhalten) des jungen Menschen“ (Statistisches Bundesamt, 2020, Tabelle 4.1). Das kann, muss aber nicht gleichzeitig delinquentes Verhalten sein. Zudem ist denkbar, dass die JuhiS zwar wegen Bagatelldelinquenz auf einen jungen Menschen aufmerksam wird, eine erzieherische Hilfe dann aber wegen eines deutlich werdenden hohen erzieherischen Bedarfs gewährt wird, so dass die Delinquenz in der Statistik zu Recht nicht als Grund für die Hilfe genannt wird.

⁴¹ Heinz, 2017, S. 90.

Ein weiterer Blick in die Strafverfolgungsstatistik zeigt, dass der § 12 JGG, bei dem eine nach § 30 oder § 34 SGB VIII gewährte Leistung vom Jugendgericht zusätzlich angeordnet wird, in der Praxis fast gar nicht zur Anwendung kommt (s. Tabelle 1). Es spricht also manches dafür, dass intensivere Jugendhilfeleistungen aus Anlass eines Tätigwerdens nach § 52 SGB VIII nur sehr selten gewährt werden, denn sonst könnten diese über eine Anordnung nach § 12 JGG im Rahmen des Strafverfahrens berücksichtigt werden.

Tabelle 1: Sanktionen nach JGG 2020 (Verurteilte mit Hauptstrafe nach Jugendstrafrecht)

Verurteilte insgesamt	51.475
Verurteilte mit:	
Jugendstrafe	8.174
Zuchtmittel ⁴²	36.614
Erziehungsmaßnahmen	23.113
Zahl und Art der Sanktionen	
Jugendarrest	7.514
Auflagen insgesamt	29.097
... Arbeitsleistungen	17.741
Verwarnung	14.021
Erziehungsmaßnahmen insgesamt	23.170
... Weisungen, § 10 JGG ⁴³	23.046
... Heimerziehung, § 12 JGG	17
... Erziehungsbeistandschaft, § 12 JGG	107

Quelle: Statistisches Bundesamt, 2021, Tabellen 4.1 und 4.3.

⁴² Gezählt sind hier die absoluten Zahlen der Verurteilten mit Zuchtmitteln und Erziehungsmaßnahmen, die z. T. auch nebeneinander angeordnet wurden.

⁴³ Darin sind auch die Arbeitsweisungen nach § 10 Abs. 1 S. 3 Nr. 4 JGG enthalten, die statistisch nicht gesondert ausgewiesen sind, aber in der Praxis einen erheblichen Anteil der Weisungen ausmachen dürften (Goldberg in GK-SGB VIII, 2021, § 52 Rn. 33).

In einem kleinen Experiment wurde im Arbeitskreis versucht, die These zu verifizieren oder zu widerlegen. Nach einem Fallbeispiel, in dem ein hoher erzieherischer Bedarf des jungen Menschen deutlich wurde, sollten die Teilnehmenden zunächst einmal angeben, welche Intervention sie für hilfreich erachten, d. h., welche sozialpädagogisch sinnvolle Intervention oder Leistung sie als Reaktion auf die Straftat gegenüber der Staatsanwaltschaft bzw. dem Gericht vorschlagen würden. Viele Teilnehmende dachten in dem Fallbeispiel an Erziehungshilfen nach dem SGB VIII, z. B. eine Sozialpädagogische Familienhilfe oder eine Erziehungsbeistandschaft; einzelne nannten aber auch eine Betreuungsweisung (zu den Gemeinsamkeiten und Unterschieden zwischen beiden Formen s. unten 5). In einem zweiten Schritt sollten die Teilnehmenden angeben, welche Jugendhilfeleistung sie der Familie angeraten hätten, wenn sie im ASD den Kontakt zur Familie bekommen hätten. Für die meisten Teilnehmenden ergaben sich keine Unterschiede. Dieses kleine Experiment könnte darauf hindeuten, dass meine eher pessimistische Annahme in der Praxis nicht oder zumindest nur selten zutrifft. Gleichzeitig darf nicht vergessen werden, dass die Teilnehmenden am Jugendgerichtstag vermutlich eine im Sinne der Jugendhilfe eher positive Auswahl der im Arbeitsfeld tätigen Fachkräfte darstellen.

5 Vorteile von Interventionen nach dem SGB VIII

Die vierte These lautet:

Die JuhiS initiiert nur selten ‚echte‘ Hilfen zur Erziehung oder Hilfen für junge Volljährige, obwohl diese für die jungen Menschen sinnvoller sein können als die Anordnung einer Erziehungsmaßregel oder eines Zuchtmittels.

Wenn es zutrifft, dass die Fachkräfte der JuhiS in der Praxis eher im Schema des JGG denken, dann wäre zu fragen, ob ‚echte‘ Jugendhilfeleistungen demgegenüber einen Vorteil hätten. Zunächst einmal ist darauf hinzuweisen, dass solche Leistungen auch im Rahmen eines Jugendstrafverfahrens Relevanz haben, da sie sich auf die Art und Weise der Erledigung des Verfahrens auswirken können (s. dazu bereits unter 4). Sie können nämlich einerseits im Rahmen der Diversion (§ 45 Abs. 2 oder § 47 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 JGG) bedeutsam sein, andererseits aber auch bei der Sanktionierung durch Urteil (z. B. als Weisung nach § 10 JGG oder als Anordnung einer Hilfe zur Erziehung nach § 12 JGG). Damit verbindet sich weiter die Frage, ob bestimmte Sanktionen nach JGG sowieso gleich-

zeitig Hilfen nach dem SGB VIII sind. Die als Sanktion vorgesehen Maßnahmen lassen sich gleichwohl nicht per se als Erziehungshilfen nach SGB VIII ansehen, sondern nur soweit sie im Einzelfall auch die Voraussetzungen des SGB VIII erfüllen, namentlich die Tatbestandsvoraussetzungen des § 27 SGB VIII (bzw. des § 41 SGB VIII).⁴⁴ Erforderlich ist daher ein erzieherischer Bedarf und die Hilfen müssen zur Deckung des Bedarfs geeignet und erforderlich sein.⁴⁵

Denkbar ist das insbesondere bei der Betreuungshilfe (§ 10 Abs. 1 S. 3 Nr. 5 JGG), die einer Erziehungsbeistandschaft nach § 30 SGB VIII entsprechen könnte, sowie dem Sozialen Trainingskurs nach § 10 Abs. 1 S. 3 Nr. 6 JGG, der auch als Soziale Gruppenarbeit nach § 29 SGB VIII gewährt werden könnte. Schwieriger ist es schon beim Täter-Opfer-Ausgleich (§ 10 Abs. 1 S. 3 Nr. 7 JGG), bei dem umstritten ist, ob er eine Hilfe zur Erziehung sein könnte, und falls ja, welche.⁴⁶ Und gänzlich problematisch wird es (wie bereits unter 2.2 ausgeführt wurde) bei den Arbeitsleistungen, die in der Praxis zumeist auch dann von den Fachkräften der JuhiS organisiert werden, wenn es um eine bloße Vermittlung in eine pädagogisch nicht weiter betreute Stelle zur Ableistung der Stunden geht – dies entspricht keinesfalls einer Erziehungshilfe, so dass die Tätigkeit an sich überdacht werden sollte.⁴⁷

Was sind nun die *Gemeinsamkeiten und Unterschiede* der Interventionen, je nachdem, ob sie als Weisung nach § 10 JGG oder als Hilfe zur Erziehung nach §§ 27 ff. SGB VIII ausgestaltet werden? Gemeinsam ist ihnen, dass durch die Intervention zumindest teilweise oder sogar überwiegend vergleichbare (erzieherische) Ziele verfolgt werden und dass sie durch sozialpädagogische Fachkräfte durchgeführt werden. Aber formal gibt es durchaus Unterschiede. Der größte Unterschied ist sicherlich die Frage der Freiwilligkeit, denn die Weisungen nach § 10 JGG werden nicht nur gerichtlich angeordnet, sondern bei ihnen droht sogar ein Nichtbefolgungsarrest nach § 11 Abs. 3 JGG. Ein solcher wäre aber bei Anordnung nach § 12 JGG oder auch bei einer Berücksichtigung als erzieherische Maßnahme als Voraussetzung für eine Einstellung des Verfahrens nach § 45 Abs. 2 oder § 47 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 JGG ausgeschlossen. Ein weiterer großer Unterschied dürfte in der Dauer und Intensität der Interventionen

⁴⁴ Trenczek & Goldberg, 2016, S. 204 f.

⁴⁵ Trenczek & Goldberg, 2016, S. 205 ff.

⁴⁶ Goldberg in GK-SGB VIII, 2021, § 52 Rn. 48.

⁴⁷ Goldberg in GK-SGB VIII, 2021, § 52 Rn. 49. Etwas anderes gilt nur dann, wenn es sich um betreute Arbeitsprojekte handelt, die durchaus als Soziale Gruppenarbeit oder unbemannte Hilfe zur Erziehung nach § 27 Abs. 2 SGB VIII eingeordnet werden können.

liegen, denn bei den Weisungen gibt es nach § 11 Abs. 1 JGG deutliche Beschränkungen: Eine Betreuungshilfe darf maximal ein Jahr dauern und ein Sozialer Trainingskurs maximal 6 Monate. Bei den Hilfen zur Erziehung nach §§ 27 ff. SGB VIII gibt es solche Beschränkungen nicht, denn Dauer und Intensität richten sich nach dem erzieherischen Bedarf im Einzelfall (§ 27 Abs. 2 SGB VIII). Zudem finden bei den Weisungen regelmäßig keine oder nur rudimentäre Hilfeplanungen unter Beteiligung der Betroffenen (§ 36 SGB VIII) statt. Darüber hinaus unterscheiden die sich hinsichtlich der Erfassung im Erziehungsregister, denn jede Sanktionierung nach dem JGG wird dort erfasst. Zwar wird auch eine Verfahrenseinstellung nach §§ 45, 47 JGG im Erziehungsregister vermerkt, aber es ist anzunehmen, dass einer eingetragenen Diversion (die durch die Gewährung einer Hilfe zur Erziehung ermöglicht wurde) ein geringeres Gewicht beigemessen wird als einer durch Urteil angeordneten Betreuungsweisung. Schließlich könnte sich der inhaltliche Fokus bei den Interventionen unterscheiden, da die durch Weisungen angeordneten Maßnahmen oft von freien Trägern der Straffälligenhilfe durchgeführt werden, während die erzieherischen Hilfen von freien Trägern der Erziehungshilfe erbracht werden.

Wenn wir uns diese Unterschiede betrachten, ergeben sich einige Argumente, warum ‚echte‘ Jugendhilfeleistungen in manchen Fällen besser geeignet sein könnten als bloße Weisungen nach JGG. Die Aspekte der Freiwilligkeit und Partizipation sind nach den Ergebnissen der Jugendhilfe-Wirkungsforschung elementar für die Wirksamkeit einer Hilfe.⁴⁸ Je besser es also gelingt, die jungen Menschen zu motivieren, selbst eine Hilfe zu akzeptieren und (mehr oder weniger) freiwillig an dieser mitzuwirken, sind die Erfolgchancen deutlich höher als bei einem drohenden Nichtbefolgungsarrest. Und auch die höhere mögliche Dauer könnte (zumindest in den Fällen mit höheren Belastungen und erzieherischen Bedarfen) klar für eine ‚echte‘ Jugendhilfeleistung sprechen, denn die Wirkungsforschung belegt, dass eigentlich erst länger dauernde Hilfen (d. h. ab einem Jahr) Wirksamkeit entfalten, was bei Sanktionen im Rahmen des JGG nicht vorgesehen ist.⁴⁹

Es erscheint also durchaus sinnvoll, bei Vorliegen nicht unerheblicher erzieherischer Bedarfe häufiger die Gewährung ‚echter‘ Jugendhilfeleistungen ins Auge zu fassen und darauf hinzuwirken, dass sie im Jugendstrafverfahren im Rahmen der Diversion oder im Urteil berücksichtigt werden. Gleichwohl scheint es dafür in der Praxis manchmal hohe Hürden zu geben. Es gibt Hin-

⁴⁸ Vgl. dazu Trenzcek & Goldberg, 2016, S. 144 ff.

⁴⁹ Trenzcek & Goldberg, 2016, S. 146.

weise darauf, dass in manchen Kommunen Gelder für ‚echte‘ (und vor allem intensive und daher teure) Jugendhilfeleistungen ohne Anordnung durch das Jugendgericht nicht zur Verfügung gestellt werden. So waren Hilfen für junge Volljährige in manchen Kommunen (contra legem) die absolute Ausnahme (das könnte sich mit der durch das KJSG eingeführten neuen Formulierung des § 41 SGB VIII gleichwohl ändern). Und gerade bei den ‚schwierigen‘ Fällen (d. h. bei den jungen Menschen, die als ‚Intensivtäter*innen‘ oder ‚Systemsprenger*innen‘ stigmatisiert werden) scheint die Jugendhilfe fast froh zu sein, wenn sie im Justizsystem oder der Psychiatrie verschwinden. Dabei stellt sich die Frage, was diese ‚Intensivtäter*innen‘ wirklich benötigen. Benötigen sie schnelle und harte Reaktionen, wie von der Strafjustiz offenbar angenommen wird?⁵⁰ Dem stehen jedoch Erkenntnisse aus der Jugendhilfe-Wirkungsforschung und der Desistance-Forschung entgegen, nach denen vor allem positive Lebensumstände entscheidend sind. Der Fokus sollte daher auf aktuelle Bindungen und Integrationsmechanismen gelegt werden, die als bedeutsam für die zukünftige Legalbewährung angesehen werden.⁵¹ Und solche Änderungsprozesse benötigen vor allem Zeit und selten sind es Verläufe ohne Rückschläge.

6 Fallverantwortung in der JuhiS

Damit kommen wir zur fünften und letzten These:

Wenn eine Hilfe nach SGB VIII initiiert wird, ist es oft ratsam, die Fallverantwortung bei der JuhiS anzusiedeln.

Wenn nun also die JuhiS eine fachgerechte soziale Diagnose im Sinne des Fallverstehens erstellt (s. oben 2.3.3) und dabei zum Ergebnis kommt, dass eine ‚echte‘ Jugendhilfeleistung nötig erscheint und gewährt werden soll, wenn diese dann im Verlauf des Jugendstrafverfahrens Bedeutung z. B. für die Diversion erlangt, warum sollte dann der Fall an den ASD abgegeben werden, so dass wiederum eine andere Person verantwortlich ist, sich in den Fall einzuarbeiten und eine Beziehung zu dem jungen Menschen aufbauen muss? Es gibt daher gute Gründe, über die Fallverantwortung für solche erzieherischen Hilfen nachzu-

⁵⁰ Zumindest deutet manches darauf hin, wenn von der Strafjustiz offensiv für die Einrichtung von Häusern des Jugendrechts geworben wird, durch die vor allem eine Beschleunigung erreicht werden soll. Zur Kritik daran vgl. Goldberg in GK-SGB VIII, § 52 Rn. 60 ff.

⁵¹ Trenczek & Goldberg, 2016, S. 98 f.

denken und zu reflektieren, ob die in der Praxis übliche Abgabe der Fälle zur Hilfeplanung durch den ASD sinnvoll ist.

6.1 Organisationsformen der JuhiS

Das Problem der Fallverantwortung und Hilfeplanung für die Gewährung einer Hilfe zur Erziehung stellt sich gleichwohl nicht in allen Organisationsformen der JuhiS, sondern allein bei spezialisiert oder teilspezialisiert arbeitenden JuhiS, denn es gibt keinen Wechsel der Fallzuständigkeit, wenn die Mitwirkung im jugendgerichtlichen Verfahren sowieso als eine Aufgabe von vielen vollständig in den ASD eingegliedert ist. In mehr als zwei Dritteln der Kommunen arbeiten die Fachkräfte der JuhiS als spezialisierte oder zumindest teilspezialisierte Fachkräfte,⁵² so dass diese Problematik eine hohe praktische Relevanz hat.

In der Diskussion um eine Hilfeplanung durch die JuhiS fällt auf, dass wichtige *Argumente für eine Fallzuständigkeit* der JuhiS auch für die erzieherischen Hilfen gleichzeitig die stärksten Argumente für eine vollständige Eingliederung der JuhiS-Aufgaben in den ASD sind.⁵³ Befürworter*innen einer Integration der JuhiS in den ASD verweisen auf die Normalisierungsstrategie, bei der nicht die Delinquenz, sondern die Lebenssituation der jungen Menschen in den Mittelpunkt gestellt und eine Stigmatisierung vermieden werde. Zudem ermögliche die Integration der JuhiS-Aufgaben in den ASD eine ganzheitliche Beratung und Unterstützung aus einer Hand, da die zuständige Fachkraft einen guten Überblick über die Gesamtsituation habe, was insbesondere bei jungen Menschen mit multiplen Problemlagen vorteilhaft sei. Zudem wird angenommen, dass bei einer Integration in den ASD die Delinquenz eher als eine Gefährdung von verschiedenen möglichen gesehen wird (gefährdende Jugendliche sind meist zugleich gefährdete Jugendliche). Schließlich spreche der Grundsatz der Kontinuität für eine Eingliederung der JuhiS-Aufgaben in den ASD.

Es gibt allerdings auch gewichtige Nachteile, wenn JuhiS-Aufgaben vom ASD mit erledigt werden: Es erscheint kaum möglich, sich für alle sehr unterschiedlichen Aufgaben das notwendige Spezialwissen anzueignen, die Kontakte zu den verschiedenen Kooperationspartner*innen zu pflegen und gute Kenntnisse der regionalen Angebote zu haben. Zudem ist nicht auszuschließen, dass die JuhiS-Tätigkeiten in den Hintergrund rücken, wenn drängende Kinder-

⁵² So die Ergebnisse des Jugendgerichtshilfeb@rometers: DJI, 2011, S. 20.

⁵³ Zu den Argumenten für und gegen verschiedene Organisationsformen s. Goldberg in GK-SGB VIII, 2021, § 52 Rn. 106 ff.

schutz-Aufgaben zu erfüllen sind. Genau diese Nachteile würden vermieden, wenn spezialisiert oder zumindest teilspezialisiert arbeitende Fachkräfte die JuhiS-Aufgaben erfüllen, dann aber auch (in den Fällen mit erzieherischen Bedarfen) für die Hilfeplanung zuständig sind.

Natürlich gibt es auch *Nachteile*, wenn die Hilfeplanung durch JuhiS-Fachkräfte erfolgt. So sind Rollenkonflikte zu befürchten, wenn in einem JuhiS-Fall wegen einer Kindeswohlgefährdung das Familiengericht einzuschalten ist, wodurch das Vertrauen der Jugendlichen und ihrer Familien erschüttert werden kann. Zudem gibt es Vorbehalte dagegen, recht aufwändige Hilfeplanverfahren durchführen oder gar Kinderschutzfälle bearbeiten zu müssen. Daher muss betont werden, dass die Zuständigkeit für die Hilfeplanung als neue zeitaufwändige Aufgabe bei der Personalbemessung zu berücksichtigen ist.

Schließlich sei angemerkt, dass in der Literatur umstritten ist, ob eine Hilfeplanung in der JuhiS überhaupt rechtlich zulässig ist. Kunkel lehnt das ab, die JuhiS habe nur die Aufgabe, die Hilfe zur Erziehung beim ASD anzuregen, sie dürfe aber nicht selbst über die Gewährung entscheiden.⁵⁴ Für diese Ansicht gibt es aber keine rechtliche Grundlage, weder aus § 36 SGB VIII noch aus § 52 SGB VIII ergibt sich ein Verbot, der JuhiS zumindest in bestimmten Fällen auch die Zuständigkeit für die Hilfeplanung zuzuordnen. Vielmehr legt § 52 SGB VIII eine Hilfeplanung und -begleitung durch die JuhiS sogar nahe (s. bereits 2.3.1) und es gibt bereits einige Kommunen, die damit sehr gute Erfahrungen gemacht haben. Allerdings wird in der Praxis zwischen verschiedenen Konstellationen zu unterscheiden sind, z. B. ob der ASD aktuell bereits im Fall involviert ist, ob es sich um Bagatelldelinquenz oder schwere Delinquenz handelt und ob es sich um Jugendliche oder junge Volljährige/Heranwachsende handelt.⁵⁵

6.2 Anforderungen an eine Hilfeplanung in der JuhiS

Abschließend soll im Überblick auf einige Anforderungen eingegangen werden, die eine Hilfeplanung in der JuhiS mit sich bringt. Diese ergeben sich aus dem (durch das KJSG leicht überarbeiteten) § 36 SGB VIII und weiteren Vorschriften zum Sozialverwaltungsverfahren. Eine ausführliche Auseinandersetzung mit

⁵⁴ Kunkel, 2006, S. 313. Er sieht die JuhiS gleichsam als „Transportriemen“ zwischen Jugendgericht und Jugendamt.

⁵⁵ S. dazu z. B. das Konzept von Kußerow, o. J., sowie das im Arbeitskreis vorgestellte Konzept aus Mülheim an der Ruhr (in diesem Band ab S. 619).

den Vorschriften eines Hilfeplanverfahrens würde gleichwohl den Rahmen sprengen.

Zunächst einmal ist die Beratung und Mitwirkung der Betroffenen ein zentraler Teil eines Hilfeplanverfahrens (§ 36 Abs. 1 SGB VIII). Seit dem Inkrafttreten des KJSG wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Beratung in einer verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form zu erfolgen hat. Adressat*innen der Beratung sind die Jugendlichen und ihre Eltern bzw. die jungen Volljährigen, bei umfangreicheren Hilfeplanungen ggf. auch Geschwister (§ 36 Abs. 2 S. 3 SGB VIII) und unter Umständen sogar nicht sorgeberechtigte Eltern (§ 36 Abs. 5 SGB VIII). Den Betroffenen steht ein Wunsch- und Wahlrecht zu (§ 5 Abs. 1 SGB VIII; bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie § 37c Abs. 3 SGB VIII), d. h., sie dürfen zwischen den Angeboten verschiedener Träger wählen.

Bei Hilfen von längerer Dauer ist bei der Aufstellung des Hilfeplans das Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte erforderlich (§ 36 Abs. 2 SGB VIII). Was unter einer längeren Dauer zu verstehen ist, ist nicht gesetzlich bestimmt und kann in Anbetracht der sehr unterschiedlichen Hilfen kaum eindeutig bestimmt werden. Zumeist werden darunter Hilfen von mehr als sechs Monaten verstanden.⁵⁶ Das Zusammenwirken der Fachkräfte erfordert methodisches Handeln, in der Praxis gibt es verschiedene Formen von Teamkonferenz oder kollegialen Beratungen.

Bei der Aufstellung eines Hilfeplans (und seiner regelmäßigen Überprüfung) sind Bedarfe, Ziele, Inhalte sowie notwendige Leistungen (Umfang, Dauer) zu konkretisieren. Dabei sind die Personen, Dienste oder Einrichtungen, die die Hilfe durchführen, zu beteiligen (§ 36 Abs. 3 SGB VIII). Darüber hinaus kann es nötig sein, auch andere Sozialleistungs- oder Rehabilitationsträger und/oder die Schule an der Aufstellung des Hilfeplans zu beteiligen.

Besonders anspruchsvoll ist die Beachtung des Sozialdatenschutzes, wenn so unterschiedliche Aufgaben wie die Mitwirkung im Jugendgerichtsverfahren und die Hilfeplanung von einer Fachkraft wahrgenommen werden. Sämtliche Vorgänge der Datenverarbeitung, also insbesondere die Erhebung, Speicherung, Nutzung und Übermittlung von Sozialdaten, unterliegen gesetzlichen Regelungen.⁵⁷ Ein besonderes Augenmerk ist auf die Zweckbindung der Daten zu legen,

⁵⁶ Kunkel & Kepert in Kunkel, Kepert & Pattar, 2022, § 36 Rn. 26; Gallep in Wapler & Wiesner, 2022, § 36 Rn. 50 f.; Schönecker & Meysen in Münder, Meysen & Trenczek, 2022, § 36 Rn. 38.

⁵⁷ Ausführlich zum Sozialdatenschutz in der JuhiS vgl. Trenczek & Goldberg 2016, S. 181 ff.; Goldberg in GK-SGB VIII, 2021, Rn. 114 ff. sowie Riekenbrauk, 2018, 2019 u. 2020.

denn in den gesetzlichen Regelungen wird nach den Zwecken (zu denen die Daten erhoben, gespeichert, genutzt werden) unterschieden. Die ‚normale‘ Tätigkeit der JuhiS (vor allem die Berichterstattung an Staatsanwaltschaft und Gericht) und die Gewährung erzieherischer Hilfen sind allerdings unterschiedliche Zwecke, zumal es sich bei der Mitwirkungsaufgabe um eine ‚andere Aufgabe‘ der Jugendhilfe (§ 2 Abs. 3 SGB VIII) handelt und bei der Gewährung von Hilfen um eine ‚Leistung‘ der Jugendhilfe (§ 2 Abs. 2 SGB VIII). Bei Zweckänderungen muss erneut geprüft werden, ob die (alten) Daten für den neuen Zweck verwendet werden dürfen, und nur unter bestimmten Voraussetzungen dürfen Daten für verschiedene Zwecke oder von ‚anderen Aufgaben‘ und ‚Leistungen‘ der Jugendhilfe zusammengeführt werden (§ 63 Abs. 2 SGB VIII). Darüber hinaus kann es in Einzelfällen auch zu (fachlichen und datenschutzrechtlichen) Problemen kommen, wenn aufgrund von Konflikten mit den Betroffenen kein Konsens darüber zu erzielen ist, was dem (Jugend- oder Familien-) Gericht mitgeteilt wird oder nicht. Solche Konflikte sind jedoch auch aus anderen Spezialaufgaben bekannt, die sich mit dem ASD überschneiden (z. B. außergerichtliche Beratung durch den ASD bei Trennung/Scheidung und sich anschließendes familiengerichtliches Verfahren) – dann kann es sinnvoll sein, unterschiedliche JuhiS-Fachkräfte mit den verschiedenen Aufgaben zu betrauen.

7 Fazit

Es hat sich damit gezeigt, dass Fachkräfte, die die Mitwirkungsaufgabe nach § 52 SGB VIII ganz im Sinne des Jugendhilferechts erfüllen möchten, häufiger auch an die Gewährung ‚echter‘ Hilfen zur Erziehung denken sollten, wenn sich in JuhiS-Fällen erzieherische Bedarfe zeigen, denn diese Hilfen können durchaus sinnvoller sein als Weisungen nach dem JGG. Gerade bei den besonders belasteten jungen Menschen, die zudem eine Vielzahl von teilweise sogar schweren Straftaten begehen, erscheint dies als sehr sinnvoll, auch um harte freiheitsentziehende Sanktionen vermeiden zu helfen. In solchen Fällen spricht dann aber viel dafür, die Fallzuständigkeit für die Hilfeplanung bei den bereits intensiver in den Fall involvierten Fachkräften der JuhiS zu belassen.

Sinnvoll ist das allerdings nur, wenn die notwendigen Rahmenbedingungen gegeben sind, denn eine Hilfeplanung in der JuhiS benötigt natürlich auch personelle und sachliche Ressourcen. Zunächst sind in einer Planungsphase personelle Ressourcen für die Entwicklung eines Konzepts und/oder einer Dienstanleitung für den Ablauf sowie die Abgrenzung der Zuständigkeiten zum ASD bereitzustellen. In der Umsetzungsphase sind die beteiligten Fachkräfte aus-

fürlich fortzubilden und die Zeitbedarfe für die Hilfeplanung sind bei der Personalbemessung zu berücksichtigen, so dass eine Aufstockung des JuhiS-Personals nötig sein wird. Dann aber ergeben sich in einigen Fallkonstellationen deutliche Vorteile gegenüber der Fallabgabe an den ASD.

Literaturverzeichnis

- Bundesministerium des Innern & Bundesministerium der Justiz (BMI & BMJ) (Hrsg.) (2006). Zweiter Periodischer Sicherheitsbericht. Berlin.
- Deutscher Berufsverband für Soziale Arbeit e. V. (2014). Berufsethik des DBSH. Ethik und Werte. Forum Sozial, Heft 4.
- Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht (DIJuF) (2021). Mitwirkung des Jugendamts im jugendgerichtlichen Verfahren. DIJuF-Rechtsgutachten vom 23.10.2020 – SN_2020_0884 Ho. Jugendamt, 94 (3), S. 151–154.
- Deutsches Jugendinstitut (DJI) – Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention/Projekt „Jugendhilfe und sozialer Wandel“ (Hrsg.) (2011). Das Jugendgerichtshilfeb@rometer. Empirische Befunde zur Jugendhilfe im Strafverfahren in Deutschland. München: DJI.
- Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen (DVJJ) (2020). Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen vom 05.10.2020. Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe, 31 (4), S. 409–412.
- Diemer, H., Schatz, H. & Sonnen, B.-R. (2020). Jugendgerichtsgesetz mit Jugendstrafvollzugsgesetzen (8. Aufl.). Heidelberg: C. F. Müller.
- Goldberg, B. (2021). Das Gesetz zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Jugendstrafverfahren. Fort- und Rückschritte aus der Perspektive der Jugendhilfe im Strafverfahren. Bochum: EvH. Online verfügbar unter: <https://kidoks.bsz-bw.de/frontdoor/index/index/searchtype/collection/id/20023/docId/2214/start/0/rows/10> (letzter Abruf am: 19.10.2021).
- Heiner, M. (2018). Diagnostik in der Sozialen Arbeit. In H.-U. Otto, H. Thiersch, R. Treptow & H. Ziegler (Hrsg.), Handbuch Soziale Arbeit (6. Aufl.) (S. 242–255). München: Ernst Reinhardt.
- Heinz, W. (2017). Kriminalität und Kriminalitätskontrolle in Deutschland – Berichtsstand 2015 im Überblick. Stand: Berichtsjahr 2015; Version: 1/2017. Online verfügbar unter: <http://www.ki.uni-konstanz.de/kis/> (letzter Abruf am: 19.10.2021).
- Heinz, W. (2013). „Schluss mit der Sozialromantik! Ein Jugendrichter zieht Bilanz“. Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe, 24 (4), S. 411–417.
- Kawamura-Reindl, G. & Schneider, S. (2015). Lehrbuch Soziale Arbeit mit Straffälligen. Weinheim: Beltz Juventa.

- Kühne, S. & Schlepper, C. (2020). „Meine Aufgabe ist es, einen Bericht zu schreiben“: „Die sanften Kontrolleure“ und ihre Dokumente. *Soziale Probleme*, 30 (2), S. 145–168.
- Kühne, S. & Schlepper, C. (2019). Wie Sozialarbeiter_innen Devianz zuschreiben. Eine diachrone Analyse von Praktiken des legal reasonings in der Jugendgerichtshilfe. *Kriminologisches Journal*, 51 (1), S. 30–51.
- Kühne, S., Schlepper, C. & Wehrheim, J. (2017). „Die sanften Kontrolleure“ (Helge Peters und Helga Cremer-Schäfer 1975) revisited. *Soziale Passagen*, 9 (2), S. 329–344.
- Kunkel, P.-C. (2006). Steuerungsverantwortung des Jugendamtes – § 36a SGB VIII – und eventuelle Auswirkungen auf das Jugendstrafverfahren. *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe*, 17 (3), S. 311–314.
- Kunkel, P.-C., Kepert, J. & Pattar, A. K. (Hrsg.) (2022). *Sozialgesetzbuch VIII. Kinder- und Jugendhilfe. Lehr- und Praxiskommentar* (8. Aufl.). Baden-Baden: Nomos.
- Kußerow, J. (o. J.). Zusammenarbeit zwischen dem Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD) und der Jugendhilfe im Strafverfahren (JuHiS). Unveröffentlichtes Paper.
- Münder, J., Meysen, T. & Trenzcek, T. (Hrsg.) (2022). *Frankfurter Kommentar zum SGB VIII: Kinder- und Jugendhilfe* (9. Aufl.). Baden-Baden: Nomos.
- Riekenbrauk, K. (2020). Das Gesetz zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Jugendstrafverfahren und seine datenschutzrechtlichen Implikationen für die Jugendgerichtshilfe/Jugendhilfe im Strafverfahren. *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe*, 31 (1), S. 50–53.
- Riekenbrauk, K. (2019). Sozialdatenschutz in der Kooperation von Justiz, Polizei und Jugendhilfe. *Soziale Arbeit*, 68 (5/6), S. 198–208.
- Riekenbrauk, K. (2018). Neuerungen des Sozialdatenschutzes für die Jugendhilfe – auch – im Strafverfahren durch die Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) sowie durch die entsprechenden Änderungen des SGB I und X. *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe*, 29 (2), S. 146–152.
- Riekenbrauk, K. (2015). Häuser des Jugendrechts – Bestandsaufnahme eines Kooperationsmodells. *Bürgerrechte & Polizei/CILIP*, (108), S. 50–60.
- Statistisches Bundesamt (2021). *Rechtspflege. Strafverfolgung 2020. Fachserie 10 Reihe 3. Tabellen 4.1 und 4.3*. Wiesbaden: Statistisches Bundesamt.
- Statistisches Bundesamt (2020). *Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe. Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen, Hilfe für junge Volljährige*. Wiesbaden: Statistisches Bundesamt.
- Trenzcek, T. & Goldberg, B. (2019): Stellungnahme der Jugendhilfe im Strafverfahren. Fachliche Standards und Herausforderungen auch im Lichte der Umsetzung der EU-Richtlinie zu den Verfahrensgarantien in Strafverfahren für Kinder. *Rechtspsychologie*, 5 (4), S. 475–500.

- Trenczek, T. & Goldberg, B. (2016). Jugendkriminalität, Jugendhilfe und Strafjustiz. Mitwirkung der Jugendhilfe im strafrechtlichen Verfahren. Stuttgart, München: Boorberg.
- Wabnitz, R. (Hrsg.) (2021). GK-SGB VIII. Kinder- und Jugendhilferecht. Gemeinschaftskommentar zum SGB VIII. Loseblatt-Sammlung, Stand 85. Aktualisierungslieferung August 2021. Hürth: Wolters Kluwer Luchterhand.
- Wapler, F. & Wiesner, R. (Hrsg.) (2022). SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe. Kommentar (6. Aufl.). München: C. H. Beck.
- Wehrheim, J. (Hrsg.) (2021). Sanfte Kontrolle? Devianz, Etikettierung und Soziale Arbeit: 1975 und 2020. Weinheim: Beltz Juventa.

Stadt – Land – Fluss: Alle unter einem Hut?! Praktische Hinweise für eine Zusammenarbeit zwischen unterschiedlichen Berufsgruppen

Konstanze Fritsch

*Die Zusammenarbeit von verschiedenen Berufsgruppen wird themenübergreifend gefordert und vielfach von ihnen praktiziert – von einmalig und spontan bis hin zu dauerhaft und regelmäßig. Der folgende Beitrag setzt sich mit dem konkreten Vorgehen bei einer ressortübergreifenden Zusammenarbeit auseinander. Wie können Sie vorgehen, worauf müssen Sie achten? Welche vorhergehenden Überlegungen und Abstimmungen werden zwischen den potentiellen Partner*innen im Strafverfahren benötigt? Sie finden im Beitrag Anregungen für die praktische Arbeit, die im Alltag anwendbar sind.*

1 Einführung

Die Zusammenarbeit in der Jugendstrafrechtspflege beschäftigt die Beteiligten schon mehr als zwei Jahrzehnte. Alle Berufsgruppen beschäftigen sich damit, wer mit wem wie kooperieren kann und darf. Dies hat mehrere Gründe: Die Zusammenarbeit verspricht neben der Reduzierung der Kosten auch eine Reduzierung der Arbeitsbelastungen für die einzelnen Berufsgruppen. Außerdem bietet der fachliche Diskurs den Vorteil, über den Tellerrand zu blicken und von den anderen Sichtweisen zu profitieren. Sind interdisziplinäre Ansätze also immer dann gefragt, wenn Konzepte einzelner Berufsgruppen nicht zum gewünschten Erfolg führen?

Voraussetzung für die gemeinsame Arbeit ist, dass die beteiligten Akteur*innen die wesentlichen Rechtsgrundlagen, institutionellen Arbeitsstrukturen, Ziele und Methoden der Arbeit der anderen Berufsgruppe(n) kennen und die Aufgaben und Kompetenzen der anderen Profession akzeptieren. Beschäftigte bei Polizei und Justiz haben meist weniger Schwierigkeiten als Professionelle eines Fachgebietes anerkannt zu werden als Sozialarbeiter*innen es haben. Wenn die Jugendhilfe der Justiz als untergeordnet betrachtet wird, kann es keine gelingende Zusammenarbeit geben.

Die berufliche Rollenklarheit muss während der gesamten Zusammenarbeit beibehalten und transparent gemacht werden. Das Legalitätsprinzip der Staats-

anwaltschaft und der Polizei muss Thema sein, damit Jugendliche und Heranwachsende wissen, was sie wem mit welchen Folgen erzählen können. Genauso wichtig ist die Klarheit über datenschutzrechtliche Bestimmungen. Gerade im Feld der Prävention verschwimmen sonst die rechtlichen Grundlagen der einzelnen Berufsgruppen. Auf die Zusammenarbeit hat außerdem Einfluss, ob nur Einzelpersonen oder die Institutionen miteinander kooperieren. Wird kooperiert, weil zwei Personen sich gut leiden können und die gleichen Auffassungen teilen oder weil die Institutionen verpflichtende Verfahrensabläufe festgelegt haben, an die sich die Mitarbeitenden halten sollen? Die Standards der Zusammenarbeit sollten zwar institutionell vereinbart, aber auch von den Mitarbeiter*innen getragen werden. Gemeinsames Tun hat letztlich einen Wert an sich – weil wir alle, wenn auch unterschiedliche, Teile des gleichen Systems sind.

2 Begriffsklärungen und Vorüberlegungen

Worte bestimmen Bewusstsein. Deshalb ist es wichtig, sich vor einer möglichen Zusammenarbeit damit auseinanderzusetzen, welchen Charakter das gemeinsame Tun haben soll. Denn dieser bestimmt die Regeln und Vorgehensweisen. Dazu bieten sich Begriffsklärungen an, wobei Zusammenarbeit der Oberbegriff ist. So kann unterschieden werden zwischen Kooperation, Koproduktion und Netzwerk. In der Praxis werden diese oft synonym verwendet, da die Grenzen fließend sind. Bei genauerem Hinsehen werden die Unterschiede aber ebenfalls deutlich, so dass die Verständigung darüber bei den Beteiligten für Auseinandersetzung und Klärung sorgen kann. Vor allem bei Berufsgruppen, die in der Jugendstrafrechtspflege aktiv sind, ist eine solche Reflexion gewinnbringend, da die Aufgabenstellungen der einzelnen Akteur*innen und Institutionen sehr unterschiedlich sind.

2.1 Kooperation

Durch das Ziel von Kooperation, Ressourcen für definierte Bereiche oder einzelne Vorhaben zu bündeln, bietet sich das Bild eines Knotens an. Viele verschieden Fäden und Stränge bilden gemeinsam ein Ergebnis (Knoten). Dabei ist das Resultat der gemeinsamen Bemühungen zu sehen, nicht aber die jeweiligen Einzelleistungen der Bestandteile: Welcher Faden die Stabilität gibt, handlungsleitend oder besonders aktiv war, ist dem Ergebnis oft nicht zu entnehmen. Die Beteiligten handeln also nicht nur im Eigeninteresse, sondern beziehen die

Interessen der anderen Partner*innen mit ein. Dazu müssen sie bereit und fähig sein, einen Perspektivwechsel zu vollziehen, der dies überhaupt möglich macht. Vor dem Hintergrund der Vielfältigkeit (und zum Teil auch Gegensätzlichkeit) der beteiligten Berufsgruppen stellt dies in der Jugendstrafrechtspflege eine zentrale Herausforderung dar. Der Grad der Freiwilligkeit zur Teilnahme entscheidet darüber, wie gemeinsame Zielsetzungen festgelegt und Leistungen ausgetauscht werden. Kooperationen bezeichnen meist eine längerfristige Zusammenarbeit auf der Arbeitsebene.

2.2 Koproduktion

Um den Begriff der Koproduktion zu erklären, kann das Bild eines Puzzles dienen. In dieser Form der Zusammenarbeit erbringt jede*r Partner*in einzelne Leistungen, die zusammengesetzt ein gemeinsames Ergebnis bilden. Das hat den Vorteil, dass die Beteiligten in ihrem eigenen Aufgabenbereich, in dem sie sich am besten auskennen, handeln. Ihre eigenen Ergebnisse können sie sowohl für sich als auch als Teilergebnisse (Puzzleteil) des Ganzen (fertiges Puzzle) verwenden. Die Verantwortung für diesen Teil bleibt bei ihnen. Alle Beteiligten bringen so ihre Ressourcen in die Prozesse ein und gestalten ein gemeinsames Gesamtergebnis. „Dabei sollen keine zusätzlichen neuen Strukturen auf kommunaler Ebene implementiert werden, sondern mit den bestehenden öffentlichen und privaten Trägern sowie den gesellschaftlichen Gruppen zu einer neuen koproduktiven Praxis (ge-)kommen (werden). Die lokalen Akteure gehen ein Bündnis ein und setzen dieses Bündnis unter gemeinsam entwickelten Leit- bzw. Oberzielen ein.“¹ Eine Koproduktion ist in der Regel ein freiwilliger Zusammenschluss von verschiedenen Partner*innen.

2.3 Netzwerk

John A. Barnes fand 1954² bei einer Untersuchung der Sozialstrukturen auf einer norwegischen Insel eine Organisationsform, die bis dahin nicht beschrieben war – das Netzwerk. Es beschrieb einen Zusammenschluss ohne klare, eindeutige und leicht zugängliche Strukturen. Es gäbe eine Vielzahl von Akteur*innen mit verschiedenen Verbindungen zueinander, Ansprechpersonen und Regeln

¹ Brocke, 2003, S. 4.

² Seine Erkenntnisse hat er später in seinem Buch von 1969 festgehalten, vgl. Barnes, 1969.

sind von außen nicht klar erkennbar. Dabei könnten die Anzahl, Dichte und Intensität der Beziehungen stark variieren.³ Das Bild des Spinnennetzes, gern (auch von mir) zum Thema Netzwerk verwendet, trifft hier nicht zu. Es laufen nicht alle Verbindungen zu einem zentralen Punkt, sondern die Verantwortung für Einzelthemen ist dezentral verortet. Koordination des Netzwerks, Kooperationen zu Einzelthemen, Aktivitäten und Verfahren sind nicht zwangsläufig festgelegt und zum Teil informell. Bei Netzwerken ist das persönliche Engagement wichtiger als das institutionelle Interesse, da flache Hierarchien und eine transparente Kommunikation wesentliche Merkmale sind. Ein Netzwerk handelt gemeinsam zu einem vereinbarten Thema. Ideal sind Netzwerke mit „einem ausgewogenen Verhältnis zwischen starken und schwachen Beziehungen, damit die jeweiligen Vorteile genutzt und Nachteile vermieden werden können. Optimal ergibt sich ein Gleichgewicht zwischen Vertrautem und Neuem, Ähnlichkeit und Verschiedenheit.“⁴

Welche Art der Zusammenarbeit bevorzugen Sie? Was klingt vielversprechend? Vermutlich haben Sie nach der Lektüre der Definitionen ein Gefühl, was Sie präferieren würden. Aber was bedeutet das jetzt konkret?

3 Praktisches Vorgehen

Im Folgenden werden einige Fragen aufgelistet, die für die Planung und Durchführung der Zusammenarbeit von verschiedenen Berufsgruppen wichtig sind. Viele davon gelten für alle beruflichen Felder der Zusammenarbeit, manche nur für das hier relevante Feld. Ich kenne die Antworten darauf nicht. Das können nur Sie beantworten. Aber Sie wissen ja: Manchmal ist die richtige Fragestellung schon ein großer Teil der Lösung.

3.1 Was wollen Sie erreichen? – Eigene Zielklärung

Zuerst sollten Sie die Frage beantworten, warum es aus Ihrer Sicht Handlungsbedarf gibt? Was gibt es schon? Was hat sich geändert? Was passiert, wenn nichts passiert?

Welchen Nutzen haben Sie, hat jede*r Beteiligte persönlich?

³ Barnes, 1969.

⁴ Quilling, Nicolini et al., 2013, S. 16.

Die Zielklärung ist ein wichtiger Schritt, um sich selbst klar zu machen, was Sie eigentlich wollen und brauchen. Im späteren Verlauf werden Sie sich einigen müssen mit anderen. Jetzt geht es erst einmal nur um Sie und Ihren Auftrag.

3.2 Wen brauchen Sie dazu? – Teilnehmende/Kooperationspartner*innen

Gute Analysen sind das Fundament für eine erfolgreiche Zusammenarbeit. Wer arbeitet noch am Thema? Wer tut es nicht, sollte aber dabei sein? Welche Institution brauchen Sie dazu? Gibt es bereits Personen, die Sie sich zur Teilnahme wünschen? Sie brauchen an dieser Stelle noch nicht an alles zu denken. Sie stehen am Anfang. Jegliche Formen der Zusammenarbeit sind keine feststehenden Gebilde, sondern Systeme, die jederzeit nach Notwendigkeit und Thema angepasst werden können. Suchen Sie sich zuerst Verbündete, mit denen Sie das Thema noch einmal auf Notwendigkeit, Aktualität und Form prüfen.

3.3 Welche Form der Zusammenarbeit ist dafür die Richtige?

Wenn Sie jetzt geklärt haben, was Sie mit wem bearbeiten wollen, können Sie sich festlegen, welche Form der oben genannten Möglichkeiten am besten zu Ihrem Ziel passt: Kooperation, Koproduktion oder ein Netzwerk? Bedenken Sie dabei auch, wieviel Eigenverantwortung und Gestaltungsspielräume dazu notwendig sind. Müssen Dinge entschieden werden und in institutionelle Strukturen implementiert werden? Wie verbindlich soll das Ergebnis umgesetzt werden?

Wenn diese Fragen beantwortet sind, können Sie loslegen. Suchen Sie sich Ihre Ansprechpersonen, schreiben Sie eventuell Institutionen an und vereinbaren Sie erste Treffen sowie im Anschluss ein gemeinsames mit allen Beteiligten. Klären Sie unbedingt mit den Institutionen, was beschlossen werden soll. Wer soll teilnehmen? Jemand aus der Arbeitsebene oder jemand, der Entscheidungen treffen darf? Klären Sie die Hierarchien und achten Sie diesbezüglich auf Angewogenheit unter den Teilnehmenden.

4 Konkrete Umsetzung

Nun geht es darum, in Ihrem Zusammenschluss eine gemeinsame Basis zu entwickeln. Welches professionelle Selbstverständnis haben die Beteiligten? Diese Fragen müssen innerhalb der einzelnen Professionen klar sein, aber auch interdisziplinär miteinander abgeglichen werden. Dabei spielen Fragen der eigenen Professionalität eine zentrale Rolle. Sie gehen eine Beziehung auf Zeit miteinander ein. Damit kennen sich Jugendhilfe, Polizei und Justiz, aber auch Schule, Psychiatrie und andere Professionen aus. Es werden auch Zwangskontexte entstehen, in denen Sie die Haltung Ihrer Institution vertreten müssen, obwohl Sie vielleicht anderer Meinung sind. Wie wollen Sie damit umgehen? Berufliche Identität und Überlebensstrategien im Alltag spielen zur Umsetzung und für zusätzliche Aufgaben ebenfalls eine wichtige Rolle. Erfahrungsgemäß wird bei Formen der Zusammenarbeit eher vorausgesetzt, dass sich alle mit den verschiedenen Voraussetzungen der Berufsfelder auskennen. Manchmal scheitert daran später die Umsetzung, weil sich die Beteiligten über die Auswirkungen der einzelnen Teilaspekte doch nicht im Klaren waren. Können z. B. aufsuchende Sozialarbeit und Polizei ein gemeinsames suchtp Präventives Projekt durchführen? Können die Leitungen der Institutionen, ihre Vorgesetzten das mittragen? Passen ein akzeptierender Ansatz und die Null-Toleranz-Strategie der Polizei zusammen? Was bedeutet das im Alltag? Wie soll das konkret gestaltet werden?

4.1 Rolle und Funktion in der Gesellschaft:

Klären Sie die rechtlichen Vorgaben der einzelnen Berufsgruppen und die daraus resultierenden Aufgaben. Die Unterschiedlichkeit schon der Berufsfelder Jugendhilfe und Polizei/Justiz bietet Spielraum für sehr ausführliche thematische Auseinandersetzungen, Definitionen und Diskussionen, z. B. zu den Themen

- Altersgrenzen im SGB VIII und JGG,
- Vertrauensschutzprinzip und Schweigepflicht vs. Legalitätsprinzip, ggf. Opportunitätsprinzip, ggf. Subsidiaritätsprinzip,
- Beziehungsarbeit: dauerhaft und tragfähig vs. Ermittlungen bestimmen die Kontaktdauer,

- Ziel: Unterstützung der Entwicklung zur eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit, dazu bei Bedarf: „Hilfe-Ermittlungen“ vs. „Wahrheits-Ermittlungen“, Straftaten vorbeugen,
- „Anwalt des Kindes“ vs. Unparteilichkeit vs. Kontrolle,
- Freiwilligkeit vs. Unfreiwilligkeit,
- Beteiligung (Mitbestimmung) vs. Fremdbestimmung.

Sie müssen sich diese rechtlichen Regelungen bewusst machen, denn auf deren Grundlage legen Sie später die Vereinbarungen für die Kommunikation fest. Machen Sie sich bewusst, dass Sie unterschiedliche Aufgaben und Rollen haben. Welche Leitbilder hat ihre Berufsgruppe, ihr*e Arbeitgeber*in, ihre Institution? Diversität ist eine Bereicherung, macht aber die Zusammenarbeit oft schwieriger. Einfache Lösungen für komplizierte Fragestellungen gibt es aber meist nicht.

4.2 Selbstreflektion

4.2.1 Menschenbilder und Berufung

Wir alle haben unsere Berufe ausgesucht, weil wir bestimmte Menschenbilder verinnerlicht haben. Unsere Berufe beeinflussen dann wiederum unsere Menschenbilder. Wenn wir ausschließlich mit Menschen zu tun haben, die sich abweichend verhalten, stellen sich automatisch Fragen wie: Sind eigentlich alle Jugendlichen kriminell? Können Menschen von Grund auf böse sein? Sind sie eigentlich gut, tun nur manchmal falsche Dinge? Können junge Menschen erzogen werden? Hilft Bildung, Delinquenz zu verhindern, oder doch eher Strenge? Was ist wichtiger zu lernen: Selbstbestimmung oder Gehorsam, Legalbewährung oder Schulbesuch? Bei dieser Diskussion reden wir nicht über die Wirklichkeit, sondern darüber, woran wir glauben und wovon wir überzeugt sind. Danach richten wir unser Handeln aus. Finden Sie Felder, in denen junge Menschen sich „normal“ verhalten. Machen Sie sich bewusst, dass Sie nur einen Ausschnitt sehen. Wenn wir also in interdisziplinären Zusammenhängen Ideen entwickeln wollen, müssen Menschenbilder und Haltungen mal mehr (bei der Kooperation), mal weniger (bei Koproduktion oder Netzwerkarbeit) anschlussfähig sein.

Unseren Beruf haben wir uns gewählt. Wir haben überlegt, welche Tätigkeit wir ausüben wollen, haben unterschiedliche Ausbildungen absolviert oder sind erst

auf Umwegen zu dem gekommen, was wir heute als Beruf angeben. Hinter der Berufung steht darüber hinaus noch die ideologische Bewertung, sich damit zu identifizieren, es als sinnvoll zu erachten und sie obendrein gern zu machen. Finden Sie Mitstreiter*innen, deren Beruf auch ihre Berufung ist, haben Sie eine sehr gute Möglichkeit, gemeinsam innovative und kreative Ideen zu entwickeln und umzusetzen. Gleichzeitig birgt dies eine Gefahr, sich nicht abgrenzen zu können und möglicherweise Dinge zu tun, die nicht dem eigenen Auftrag entsprechen. Für die Zusammenarbeit ist es aber wichtig, sich nur im eigenen Kompetenzbereich zu bewegen.

4.2.2 Anekdotische Evidenz

Lebensbedingungen junger Menschen verändern sich. Damit ändert sich nicht nur jugendtypisches Verhalten, sondern auch jugendtypisches Fehlverhalten. Alle am Strafverfahren beteiligten Akteur*innen können das Leben Jugendlicher und Heranwachsender maßgeblich beeinflussen. Diese Auswirkungen sollten nachhaltig und wissenschaftlich fundiert ausgelöst werden. Neue Erkenntnisse aus den unterschiedlichen Wissenschaften, Änderungen gesetzlicher Voraussetzungen oder der Austausch von evaluierten Erkenntnissen sind wichtig, um an einer solch wichtigen Schnittstelle nach aktuellem und bestem Wissen zielgerichtet agieren zu können. Die Beweg- und Hintergründe, aber auch die Inhalte der Eingriffe dürfen sich nicht aus anekdotischer Evidenz oder individuellen Ansichten speisen. Generalisierungen, die ihren Ursprung in einer gefühlten Anhäufung von wirksamen Ergebnissen haben, sind keine ausreichende Basis für professionelle Entscheidungen. Erkenntnisse, die sich daraus nähren, dass jemand jemanden kennt, bei dem das geholfen hat (und diese Erfahrungen häufen sich mit den Berufsjahren), sind nicht verlässlich genug, um nachhaltig und wirkungsvoll in einem hochsensiblen, eingriffsintensiven Bereich zu arbeiten. Deshalb sind regelmäßige, im besten Fall gemeinsame, berufsübergreifende Fortbildungen eine wichtige Voraussetzung für den Erfolg aller. Damit entsteht eine abgestimmte Wissensbasis für das Handeln.

4.2.3 Erfolge und Erwartungen

Erfolg aktiviert die Ausschüttung des Neurotransmitters Dopamin im Gehirn. Dopamin vermittelt dabei positive Gefühlserlebnisse, weswegen es auch als Glückshormon gilt. Dopamine beeinflussen die Bereitschaft zu handeln. Wie erfolgsversprechend eine Zusammenarbeit sich darstellt, ist also wesentlich für

die Motivation der Einzubeziehenden. Aber was ist Erfolg für die am Jugendstrafverfahren beteiligten Berufsgruppen?

Am 12. Januar 2013 fand im Rahmen einer Tagung in Bad Boll eine Arbeitsgruppe statt unter dem Titel: *Erfolgsvorstellungen in Justiz, Jugendhilfe und Polizei*.⁵ Dabei diskutierten Vertreter*innen aus Jugendhilfe, Polizei und Justiz, was den Erfolg in ihrer täglichen Arbeit ausmacht. Ein paar Antworten auf diese Frage machen deutlich, wie schwer eine gemeinsame Definition von Erfolg ist – fernab von dem menschlich nachvollziehbaren, aber nicht rechtlich belegbaren Wunsch, dass es jungen Menschen besser gehen soll.

Für die Jugendhilfe waren Erfolgskriterien:

- Verhinderung krimineller Karrieren
- Jugendliche können ihren Alltag selbst bewältigen und übernehmen Verantwortung
- Hilfestellungen beim „Erwachsen werden“
- Täter-Opfer-Ausgleich
- Vertrauensverhältnis
- Justiz vom Sinn der vorgeschlagenen Maßnahmen überzeugen
- Junge Menschen zum Nachdenken/zur Auseinandersetzung mit der Tat bringen
- Erreichen entwickelter Ziele
- Teilhabe am gesellschaftlichen Leben

Die Beschäftigten der Polizei gaben als Erfolgsfaktoren an:

- Quantität/Fallzahlen
- Qualität/Aufklärungsquote in Verbindung mit der Verurteilungsquote
- Ideeller Erfolg ist schwer messbar....
- Erfolgsvorstellungen sind unterschiedlich und dürfen/sollen es auch sein!

Die Vertreter*innen der Justiz definierten Erfolg so:

- Arbeit schnell erledigt – wenig offene Fälle
- vernünftige Kommunikation vor Gericht
- Verständnis – „Akzeptanz“
- Interessenausgleich zwischen allen Beteiligten
- Opfer fühlt sich wahrgenommen und verstanden

⁵ (Wie) kann man wissen, was wirkt? 11. bis 13. Januar 2013 Evangelische Akademie Bad Boll in Zusammenarbeit mit der DVJJ e. V.

- Senkung Rückfallquote/positiver Bewährungsverlauf
- Schaffung von Veränderungsbereitschaft

Die Diskussion rund um die Frage, was der Erfolg der Zusammenarbeit sein kann, kann möglicherweise kleinteiliger beantwortet werden, um eine gemeinsame Antwort zu finden. Möglicherweise gibt es ein neues Thema, das noch unbearbeitet ist, oder veränderte Strukturen, die angepasste Arbeitsweisen und Kommunikationsstrukturen nach sich ziehen müssen. Auch die Festlegung kleinteiliger Schritte kann Erfolg versprechen und begünstigt realistische Erwartungen, die nicht zu Enttäuschungen führen.

4.2.4 Vision, Mission und Leitbild

Eine Vision beschreibt eine Vorstellung davon, wie (hier) die Zusammenarbeit in der Zukunft aussehen soll. Welche Vision wollen Sie gemeinsam anstreben? Alle Mitstreiter*innen sollen sich an ihr orientieren können. Was fällt Ihnen im Rahmen der Jugendstrafrechtspflege als Vision ein? Was ist das übergeordnete Ziel? Thema und Zeitpunkt führen zu zwei Prozessfragen:⁶ Wofür soll die Vision stehen – für die Gruppe, das Projekt, die Zusammenarbeit? Für welchen Zeitpunkt soll die Vision stehen: drei, fünf oder zehn Jahre? Die Vision dient den Mitarbeitenden zur Identifikation und mobilisiert sie in Bezug auf die Zielerreichung.

Die Vision wird durch die Mission gesichert. Die Mission enthält die strategischen Ziele und hilft dabei, die Vision zu verwirklichen. Welchen Nutzen hat das Handeln? Hierzu können Sie Prioritäten festlegen und niederschreiben, was Ihnen wichtig ist. In welchem Gebiet wollen Sie tätig werden? Was sind Ihre Kompetenzen? Welche Werte sind Ihnen dabei wichtig und sollen von allen eingehalten werden? Nach welchen Prinzipien wird vorgegangen? Wenn Sie diese Fragen gemeinsam beantwortet haben, können Sie damit ein Leitbild entwickeln, das Ihnen als Gruppe entspricht. „Das Erstellen eines Leitbildes ist kein einfacher Prozess. Er ist deswegen nicht einfach, weil es hier nicht darum geht, irgendeinen Text zu erstellen, sondern einen Text, der das Team beziehungsweise die Mitarbeiter emotional anspricht, mit dem sie etwas verbinden können, der Energie freisetzt und motiviert.“⁷

Die Erfahrung zeigt, dass eine Einigung bei Kooperationen oft zu einem Minimalkonsens führt, weil sich alle Beteiligten vor dem Hintergrund ihrer Rah-

⁶ König & Volmer, 2008, S. 423.

⁷ König & Volmer, 2008, S. 425.

menbedingungen einigen müssen. Bei Koproduktionen und Netzwerken ist das einfacher, weil sie unabhängiger voneinander agieren können.

Jetzt haben Sie Ihre Rahmenbedingungen geschaffen und können praktisch loslegen. Sie haben bereits (hoffentlich erfolgreich) geübt, kontrovers zu diskutieren, Commitments zu schließen und sind inhaltlich auf einem umfassenden Kenntnisstand.

4.3 Fragestellungen, Planung und Umsetzung

Womit wollen Sie anfangen? Egal, welche Art der Zusammenarbeit, es gibt immer klar abgesprochene Vorleistungen: Sie geben (z. B. Wissen oder Ressourcen) ab und profitieren selbst davon, dass andere das auch tun. Was Sie nicht tun dürfen, ist tauschen. Dazu sind die Institutionen und ihre Aufträge zu unterschiedlich. Bleiben Sie bei Ihrem Inhalt, Ihren Aufgaben und Prinzipien – natürlich unter dem Schirm des gemeinsamen Leitbildes. Schaffen Sie Win-win-win-Situationen für alle. Nutzen Sie die Vorteile der einzelnen Partner*innen optimal. Wer hat einen Raum zum Treffen? Wer kann die Moderation übernehmen? Sehr gute Erfahrungen gibt es, wenn es ein Team aus Menschen gibt, die die Organisation übernehmen. Wegen der Steuerung und der Verbindlichkeiten ist es empfehlenswert, wenn die Mitglieder dieses Teams/Sprecher*innenrats o. Ä. Angehörige aus den verschiedenen Berufsgruppen sind. Die Verantwortung ist dann dezentral verteilt und das Konstrukt damit stabiler.

Erarbeiten Sie gemeinsame Ziele. Diese sollten spezifisch, messbar, attraktiv, realisierbar, terminiert (also SMART) sein. Können sich alle damit identifizieren? Schaffen Sie Commitment und halten Sie es schriftlich fest. Mit welchen Mitteln werden die Ziele am besten erreicht? Was darf nicht passieren?

Wollen Sie eine gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit? Sie können sich damit gegenseitig stärken, Einheit demonstrieren und Ihre Themen platzieren. Planen Sie aber auf jeden Fall Zeit für die „Pflege“ der Zusammenarbeit ein: Zusammenarbeit braucht zeitliche, finanzielle und personelle Ressourcen. Vor allem aber auch Ehrlichkeit, Vertrauen und Verlässlichkeit. Das gilt es zu beweisen.

5 Erfolgreich bleiben in der Umsetzung

Wie oben bereits beschrieben, ist die Zusammenarbeit nicht starr, sondern ein Organismus. Er passt sich den Gegebenheiten an: Menschen, die sich thematisch nicht wiederfinden, ziehen sich zurück. Mitarbeitende wechseln den Arbeitsplatz, die Neubesetzung erkennt den Sinn der Zusammenarbeit nicht, Konflikte zwischen Beteiligten führen zu verzögerten Umsetzungen von Ideen. Deshalb müssen Sie am Ball bleiben. Seien Sie aufmerksam. Schaffen Sie Eigentümer*innenbewusstsein: Was einer Person gehört, schätzt und pflegt sie mehr. Wie können alle von der Zusammenarbeit profitieren? Gibt es Gelegenheit, verschiedene Formate anzubieten wie nonformale Treffen, gemeinsame Ausflüge oder Fortbildungen? Halten Sie Ihre Vorgesetzten thematisch auf dem Laufenden, um zu beweisen, wie wichtig diese Zusammenarbeit ist. Nur so können Sie mit ideeller, vor allem aber mit Unterstützung durch zeitliche und personelle Ressourcen rechnen. Reden Sie darüber. Dabei geht es nicht um Schönfärberei. Bleiben Sie kritisch. Achten Sie darauf, dass es bei der Rollen- und Auftragsklarheit bleibt. Dies ist in einer Koproduktion leichter als bei Kooperation und Netzwerk. Ernten Sie die Früchte gemeinsam! Vielleicht durch eine gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit?

5.1 Feedbacksysteme

Je nachdem, wie Ihre Zusammenarbeit aussieht, ist es empfehlenswert, regelmäßige Feedbacksysteme einzuführen. Sind noch alle am Thema interessiert? Fehlt eine Institution? Gab es Verwerfungen, die besprochen werden müssen? Bekommen Sie genug Unterstützung aus Ihren Arbeitsbereichen? Dabei bietet die Koproduktionsform einen Vorteil: Sie haben ein eigenes Ergebnis, das Teil eines gemeinsamen Ergebnisses ist. In einer Kooperation kann das unter Umständen schlecht unterschieden werden, im Netzwerk gibt es eher kein gemeinsames Ergebnis, sondern Ergebnisse wechselnder Partnerschaften. Sie können ein Treffen als Zukunftskonferenz stattfinden lassen oder Fragebögen austeilen – wie hoch- oder niedrigschwellig Sie die Rückmeldungen einholen, hängt von verschiedenen Faktoren ab: räumliche Entfernungen, Ressourcen, aber auch persönlichem Kontaktbedürfnis. Bringt das Vorgehen Sie Ihrem Ziel näher? Gehen Sie vor wie geplant? Meist zeigt sich, wie hilfreich es ist, wenn Sie SMART-Ziele formuliert haben. So können Sie einfach Planung und Umsetzung vergleichen.

5.2 Neue Entwicklungen an die bestehenden Systeme andocken

Überprüfen Sie die Abweichungen auf Relevanz! Sind unvorhergesehene Veränderungen eingetreten, die Sie nun einpflegen können? Gibt es neue Entwicklungen, die eine Anpassung verlangen? Verbessern die Ergebnisse die Situation für Kinder und Jugendliche? Steuern Sie nach, verändern Sie und passen Sie an. Es ist ein Kreislauf, der Veränderungen aushält.

Egal, für welche Form der Zusammenarbeit Sie sich entscheiden: Freude an der Begegnung und die gemeinsame Entwicklung von Themen sind der größte Faktor für Motivation und Erfolg. Kontroverse kann Spaß machen, Reibung erzeugt Wärme. Jugendliche Lebenswelten entwickeln sich weiter, wir müssen das auch tun.

Literaturverzeichnis

- Barnes, John A. (1969). Graph theory and social networks. *Sociology*, 3, S. 215–232.
- Brocke, H. (2003). Soziale Arbeit als Koproduktion. In: Stiftung Sozialpädagogisches Institut (SPI) (Hsrg.), Jahresbericht 2002/2003 (S. 1–17). Berlin: SPI.
- König, E. & Volmer, G. (2008). Handbuch Systemische Organisationsberatung. Weinheim & Basel: Beltz Verlag.
- Quilling, E., Nicolini, H. J., Graf, C. & Starke, D. (2013). Praxiswissen Netzwerkarbeit. Gemeinnützige Netzwerke erfolgreich gestalten. Wiesbaden: Springer VS.

„Landlust oder -frust“ – Wie können Kooperationen im ländlichen Raum gelingen? Kooperation in Jugendsachen am Beispiel der Jugendhilfe im Strafverfahren des Kreises Coesfeld

Michael Reckfort

Der Kreis Coesfeld ist ein Flächenkreis im Münsterland in Nordrhein-Westfalen. Zu ihm gehören elf kreisangehörige Städte und Gemeinden. Es wohnen ca. 220.000 Einwohner*innen im Kreis Coesfeld, ca. 200 Einwohner*innen/km².

Es sind drei Jugendämter vor Ort verankert; dies hängt mit der Besonderheit in NRW zusammen, dass Gemeinden und Städte, ab einer Einwohnerzahl von 20.000, ein eigenes Jugendamt vorhalten können. Somit existieren allein in NRW gegenwärtig 186 Jugendämter, im Landesjugendamtsbezirk Westfalen-Lippe bestehen 91 Jugendämter, beim Landesjugendamt Rheinland 95. Bundesweit werden 576 Jugendämter vorgehalten. Das hat bereits Auswirkungen auf die Kooperation der einzelnen Jugendämter untereinander. Die gesetzlichen Grundlagen mögen für alle die gleichen sein, die Schwerpunktsetzung dürfte aber unterschiedlich ausfallen, was bereits konkreter und verlässlicher Absprachen bedarf.

Der Kreis Coesfeld ist geprägt durch seine ländliche Infrastruktur und somit ist das Thema der Mobilität allgegenwärtig. Weite Wege und damit einhergehende lange Fahrzeiten zur Schule, Freund*innen, Behörden, Freizeit und Kultur sowie eine häufig unzureichende Anbindung durch öffentliche Verkehrsmittel prägen immer noch den ländlichen Raum. Darüber hinaus ist im Kreis Coesfeld eine räumliche Nähe zur Stadt Münster sowie zum Ruhrgebiet gegeben. Hier prallen zwei „Welten“ aufeinander, die nicht nur durch unterschiedliche Mentalitäten geprägt sind, sondern vor allem durch strukturelle Unterschiede. Deutlich wird dies am Beispiel der Arbeitslosenquote. Im Münsterland, gerade im Kreis Coesfeld, lag diese 2020 bei 3,7 % im Jahresdurchschnitt. Im Vergleich dazu, lag die Quote der gemeldeten Arbeitslosen in Dortmund bei 11,6 % im Jahresdurchschnitt. Die Jugendarbeitslosigkeit ist in Dortmund deutlich angestiegen. Dadurch werden und müssen durch die Jugendämter, Arbeitsagenturen, Schulen etc. vermeintlich andere Schwerpunkte in der Kooperation gesetzt werden.

Auch die Ansiedlung von Intensivwohngruppen aus anderen Kreisen und Städten führt zu Kooperationsvereinbarungen, gerade im Rahmen von Zuständigkeiten und damit einhergehenden Amtshilfeersuchen. Beispielfhaft kann das Alexianer Martinistift als Jugendhilfeanbieter benannt werden. Das Martinistift bietet ca. 100 jungen Menschen im Rahmen der stationären Jugendhilfe eine Unterbringungsmöglichkeit. Da es als einer der wenigen Jugendhilfeträger auch geschlossene stationäre Wohnformen (gem. § 1631b BGB) anbietet, werden die Plätze bundesweit belegt.

Mit wem hat die Jugendhilfe im Strafverfahren zu tun?

Kommunikation mit den Verfahrensbeteiligten

Der optimale Ablauf und ein sinnvoller, auf den jungen Menschen abgestimmter Ausgang eines Gerichtsverfahrens können nur gelingen, wenn sich alle Verfahrensbeteiligten gut miteinander verständigen können und interdisziplinär zusammenwirken.

Verfahrensbeteiligte können sein:

- der*die Jugendliche/Heranwachsende
- seine*ihre Eltern
- Jugendamt/Sozialarbeiter*innen des allgemeinen sozialen Dienstes/Vormundschaften etc.
- Justiz/Jugendrichter*innen/Jugendstaatsanwaltschaft/Rechtsanwält*innen
- Polizei
- offene Jugendarbeit/Jugendzentren
- Erzieher*innen/Betreuer*innen
- Kinder- und Jugendpsychiatrie
- Schule
- Mitarbeiter*innen der Untersuchungs- und Strafanstalten
- Jobcenter
- Geschädigte bzw. Opfer
- Mitarbeiter*innen der freien Träger zur Durchführung ambulanter Maßnahmen
- Zeugen
- etc.

Die Auflistung ist naturgemäß nicht abschließend, da sich im Einzelfall immer wieder neue Konstellationen ergeben können.

Exemplarisch möchte ich die Zusammenarbeit mit der Offenen Jugendarbeit/Jugendzentren der Justiz, vorrangig die Kooperation mit dem Amtsgericht sowie der Polizeibehörde, gerade im Hinblick auf den § 70 Abs. JGG, erörtern.

Kooperationspartner Jugendzentrum

Durch eine gelingende Kooperation mit den örtlichen Jugendzentren können Ressourcen dahingehend gebündelt werden, dass gerade die pädagogischen Fachkräfte nah an der Lebenswelt der jungen Menschen orientiert sind (Streetwork) und dementsprechend eine Beziehung, welcher Intensität auch immer, zu ihnen aufgebaut haben.

Initiiert wurden sog. „Runde Tische“, die in den Räumlichkeiten vor Ort stattfinden. Unter Beteiligung von Schule/Schulsozialarbeit, allgemeinem sozialen Dienst des Jugendamtes, Ordnungs- und/oder Sozialamt usw. werden im regelmäßigen Turnus Gespräche vereinbart. Aber gerade in dieser Kooperation, unter Beteiligung der verschiedenen Behörden und Dienste, lauern im ländlichen Raum Gefahren, dass berufliche Profile verschwimmen und die Rolle der beteiligten Akteure klar definiert sein muss. In kleinen Gemeinden und Kommunen kennt tatsächlich „jeder jeden“, ein Vermischen von privaten Angelegenheiten sowie beruflichen Belangen muss, auch unter datenschutzrechtlichen Gesichtspunkten, zwingend vermieden werden.

Um eine effiziente Kooperation mit den Jugendzentren vor Ort zu gestalten, müssen zeitliche, finanzielle und somit auch personelle Ressourcen vorgehalten werden. Dies sollte seitens der Kommunen gewährleistet werden.

Kooperation Justiz

Straffälligkeit von jungen Menschen löst bei der Jugendhilfe und der Justiz unterschiedliche Abklärungs- und Entscheidungsnotwendigkeiten aus. Jugendhilfe und Justiz sind zwei verschiedene Systeme mit unterschiedlichen gesetzlichen Aufgaben. Für beide Institutionen ist zu klären, welche Konsequenzen das Tätigwerden der jeweils einen Institution für die andere hat.

Die Justiz hat im Jugendstrafverfahren neben der Aufgabe der Wahrheitsfindung insbesondere das Ziel, unter Beachtung des Erziehungsgedankens des JGGs Straftaten Jugendlicher und Heranwachsender zu sanktionieren. Ziel der Jugendhilfe ist es, zur Verwirklichung des Rechts junger Menschen auf Förde-

rung ihrer Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit beizutragen.

Reichen hierzu die vorhandenen Ressourcen des jungen Menschen sowie dessen familiäre und soziale Bezüge nicht aus, soll die Jugendhilfe die im Einzelfall notwendigen und geeigneten Hilfen anbieten. Dies geschieht in der Form von Sozialleistungen oder auch in der Wahrnehmung der sogenannten anderen Aufgaben der Jugendhilfe zugunsten junger Menschen und Familien (§ 2 SGB VIII).

Die in § 52 SGB VIII normierte Mitwirkung des Jugendamtes im Verfahren nach dem JGG ist also in erster Linie eine Hilfeleistung für junge Menschen, nämlich für diejenigen, die mit den Strafrechtsnormen in Konflikt geraten sind. Diese Hilfeleistung schließt bei Minderjährigen grundsätzlich die Beratung und Unterstützung der Eltern und anderer Erziehungsberechtigter mit ein.

Im Zusammenhang mit Jugendkriminalität darf jedenfalls der Systemzweck der Jugendhilfe, nämlich der Verwirklichung des Wohls des jungen Menschen, dem Systemzweck der Jugendstrafjustiz, deren Ziel u. a. die Sanktionierung der Straftat durch Strafe und Erziehung ist, nicht untergeordnet werden.

Um dem Erziehungsgedanken des JGG Rechnung zu tragen, bedarf es einer engen Kooperation zu den jeweiligen Amtsgerichten, unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Systeme, der Jugendhilfe und der Justiz. Dabei ist es unumgänglich, dass die Jugendhilfe im Strafverfahren entsprechende Angebote, wie z. B. soziale Trainingskurse, Täter-Opfer-Ausgleich, Betreuungen analog zur Erziehungsbeistandschaft, FrED-Kurse etc., vorhält. Ansonsten läuft es, mangels Alternativen der Jugendgerichte, auf strafrechtliche Sanktionen hinaus. Die Jugendhilfe im Strafverfahren im Kreis Coesfeld pflegt seit vielen Jahren einen engen Austausch, mit teilweise kontroversen Ansichten, mit den zuständigen Amtsgerichten im Kreisgebiet. Das hat dazu geführt, dass eine hohe gegenseitige Akzeptanz besteht, auch im Hinblick auf die Unterbreitung pädagogischer Angebote.

Im Gegensatz zur Kooperation mit den zuständigen Amtsgerichten gestaltet sich die Zusammenarbeit mit der Staatsanwaltschaft schwierig. Dabei mag ein Argument sein, dass die zuständige Staatsanwaltschaft ihren Sitz in Münster hat und sie nicht direkt vor Ort verankert ist. Persönliche Kontakte finden gegenwärtig nur im Rahmen der Hauptverhandlung oder ggf. telefonisch statt.

Auch der Runderlass der Landesregierung NRW vom 19.09.2019 zur *Zusammenarbeit bei der Verhütung und Bekämpfung der Jugendkriminalität* hat nicht zu einer engeren Kooperation geführt. Hoffnung keimte kurz mit der Neuregelung des JGG, rechtskräftig seit Dez. 2019, zur Stärkung der Verfahrensrechte

von jungen Menschen auf. Dort ist gem. § 38 Abs. 3 JGG festgelegt, dass eine Stellungnahme der JuhiS vor Anklagerhebung vorliegen muss („Sobald es im Verfahren von Bedeutung ist, soll über das Ergebnis der Nachforschungen nach Absatz 2 möglichst zeitnah Auskunft gegeben werden.“). Eine Kooperation zwischen Jugendhilfe im Strafverfahren und Staatsanwaltschaft ist somit gesetzlich festgeschrieben und unumgänglich. Nur Nachrangig, gem. § 46a JGG, kann davon abgesehen werden. Davon macht die Staatsanwaltschaft Münster noch regen Gebrauch.

Kooperation Polizei

Die Kooperation mit den zuständigen Polizeibehörden steht seit der Neuregelung des JGG vor neuen Herausforderungen. „Von der Einleitung des Verfahrens ist die Jugendgerichtshilfe spätestens zum Zeitpunkt der Ladung des Jugendlichen zu seiner ersten Vernehmung als Beschuldigter zu unterrichten. Im Fall einer ersten Beschuldigtenvernehmung ohne vorherige Ladung muss die Unterrichtung spätestens unverzüglich nach der Vernehmung erfolgen.“ Dies ist in § 70 Abs. 2 JGG verankert und bedarf einer Neuorientierung in der Zusammenarbeit zwischen Polizei und Jugendhilfe im Strafverfahren. Diesbezüglich haben bereits mehrere Kooperationstreffen zwischen den beteiligten Behörden im Kreis Coesfeld stattgefunden. Um den Prozess zu optimieren, finden weitere Gespräche statt und ein fortwährender Austausch ist geboten.

Fazit

In der Recherche und Vorbereitung auf das Impulsreferat für den Arbeitskreis „Stadt, Land, Fluss“, stellte sich heraus, dass es im Zusammenwirken zwischen den beteiligten Institutionen nur in Teilbereichen zu Unterschieden kommt. Für den Kreis Coesfeld ist es erstrebenswert, die Staatsanwaltschaft in Münster intensiver mit einzubinden und an ihren gesetzlichen Auftrag zu erinnern sowie eine kontinuierliche Kooperation mit der Polizei anzustreben.

Information und Kooperation in JuSachen am Beispiel der niedersächsischen Polizei

Tilman Wesely

Die Organisation der Polizei unterliegt föderalen Strukturen. Die Rahmenbedingungen im Bereich der polizeilichen Ermittlungstätigkeit und der Prävention in Bezug auf die Zielgruppe der jungen Menschen unterscheiden sich zwischen den Bundesländern zum Teil deutlich. Unter dem Schwerpunkt der Kooperation in JuSachen werden fortfolgend ausgewählte Regelungsinhalte unterschiedlicher Erlasse und Richtlinien der niedersächsischen Polizei aufgeführt. Sie sind die Basis für die interdisziplinäre Zusammenarbeit in JuSachen.

Bereits mit Zusammenlegung von Schutz- und Kriminalpolizei im Jahr 1994 wurde in Niedersachsen eine taterorientierte Ermittlungsführung nach dem Wohnortprinzip in der JuSachbearbeitung festgelegt sowie Aufträge im Präventionsbereich formuliert. Feste Strukturen für den Bereich der Jugendermittlungs- und -strafverfahren und den Bereich der (Jugend-)Prävention wurden seither weiter spezifiziert.

Mittlerweile enthalten verschiedene Erlasse und Richtlinien konkrete Ziele und Vorgaben mit Relevanz für die Kooperation zwischen der Polizei und anderen Institutionen. So formuliert beispielsweise die *Landesrahmenkonzeption Junge Schwellen- und Intensivtäterinnen und Schwellen- und Intensivtäter (JuSIT)*¹ ressortübergreifend bereits im Vorwort: „Das Sanktionssystem des Strafrechts und das Hilfesystem des SGB VIII/KJHG bieten ein sehr flexibles und vielseitiges Instrumentarium zur Reaktion auf delinquentes Verhalten junger Menschen, das den individuellen Besonderheiten von Tat und tatverdächtiger Person hinreichend Rechnung trägt“, und weiter: „Neben einer konsequenten Strafverfolgung erscheint ein individuell ausgerichtetes, interdisziplinäres Maßnahmen- und Handlungskonzept mit erzieherischen und spezialpräventiven Maßnahmen sinnvoll und zweckmäßig.“ Ziele sind ausdrücklich die „Etablierung und Intensivierung von Netzwerken“ samt „Einbindung und Abstimmung zwischen Polizei, Jugendhilfe, Justiz, Schule und anderen beteiligten Behörden und Einrichtungen“. Gerade für die Zielgruppe der Mehrfach- und Intensivtäter*in-

¹ Landesrahmenkonzeption „Junge Schwellen- und Intensivtäterinnen und Schwellen- und Intensivtäter“, Gem. RdErl. d. MI, d. MJ, d. MK u. d. MS v. 27.11.2020, Nds. MBl. 55/2020, S. 1492.

nen gilt es, Maßnahmen und Hilfen aller am Reaktions- und Interventionsprozess beteiligten Organisationen und Einrichtungen untereinander abzustimmen. Dazu sind neben Zielen und Zuständigkeitsregelungen auch konkrete Maßnahmen und Verfahrensweisen geregelt, nicht nur für die Polizei und die Justiz im Feld der Strafverfolgung, sondern auch für die Bereiche der öffentlichen Jugendhilfe und der Schule. Für Letzteres verweist die Landesrahmenkonzeption auf den Erlass *Sicherheits- und Gewaltpräventionsmaßnahmen an Schule in Zusammenarbeit mit Polizei und Staatsanwaltschaft*.² Seit einer ersten Fassung aus dem Jahr 2003 wurde dieser gemeinsame Runderlass wiederholt überarbeitet und in den Ministerien abgestimmt. Zuvorderst formuliert dieser Erlass, „dass die Schule den Schülerinnen und Schülern einen Ort der Sicherheit, der Verlässlichkeit und des Vertrauens bietet. Dies zu gewährleisten ist zunächst Aufgabe aller an Schule Beteiligten: Schülerinnen und Schüler, Schulleitung, Lehrkräfte, Eltern sowie Schulträger.“ Darüber hinaus wird die kontinuierliche Förderung und Verbesserung einer „vertrauensvolle[n] und partnerschaftliche[n] Zusammenarbeit von Schule, Polizei und Staatsanwaltschaft“ als gemeinsames Ziel definiert. Durch feste Ansprechpartner*innen mit sichergestellter Erreichbarkeit bei Schule und örtlich zuständiger Polizeidienststelle (Ziffer 3.1), gemeinsame Bewertung der Zusammenarbeit in regelmäßigen Besprechungen (Ziffer 3.2) und die „wechselseitige Teilnahme an Konferenzen und Dienstbesprechungen bei der Behandlung von Themen, die die Zusammenarbeit betreffen“ (Ziffer 3.4) soll die Zusammenarbeit im Besonderen zwischen Schule und Polizei gefördert werden. Fortbildungsangebote sollen nicht nur für Mitarbeiter*innen des Schulbereichs, sondern auch für Netzwerkpartner*innen aus Polizei und Justiz zugänglich sein und als gemeinsame Angebote für Lehrkräfte und Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte konzipiert werden (Ziffer 3.7). Diese Maßnahmen sind Grundlage einer regelmäßigen Begegnung der Netzwerkpartner*innen und fördern den Austausch, das Kennenlernen und das gegenseitige Verstehen der Systemlogiken der jeweils anderen Profession. Darüber hinaus verpflichtet der Erlass die Polizei, „Informationen über Personen, Taten oder Sicherheitslagen, die für den schulischen Bereich zur Abwehr einer Gefahr oder zur Erfüllung der Aufgaben der Polizei erforderlich sind, der Schulleitung unverzüglich mitzuteilen“ (Ziffer 4.2). Dadurch bekommt die Polizei für die Schule einen praktischen Nutzen.

² „Sicherheits- und Gewaltpräventionsmaßnahmen an Schulen in Zusammenarbeit mit Polizei und Staatsanwaltschaft“, Gem. RdErl. d. MK, d. MI u. d. MJ v. 01.06.2016, Nds. MBL 23/2016, S. 648.

Die Übermittlung von Informationen aus dem polizeilichen Datenbestand ist auch Kern der *Richtlinie Jugendamtsberichte der Polizei* des LKA Niedersachsen.³ Die niedersächsische Polizei hat den Weg gewählt, gerade (aber nicht nur) im Hinblick auf Kindeswohlgefährdungen frühzeitig Informationen an das Jugendamt weiterzugeben, „um die zuständigen Stellen in die Lage zu versetzen, [...] Hilfsangebote zu unterbreiten oder mit Hilfe der Familiengerichte eingreifen zu können“ (Ziffer 1). „Jugendamtsberichte sind bei allen Gefährdungslagen Minderjähriger und Heranwachsender zu fertigen. In Eilfällen sollte sofort Kontakt mit dem zuständigen Jugendamt aufgenommen werden; sonst werden die Berichte nach Abschluss des Vorganges gefertigt und dem Jugendamt (auf sicherem Übermittlungsweg) übersandt.“ (Ziffer 4) In Niedersachsen werden seitens der Polizei nahezu alle Ereignisse gemeldet, bei welchen gegen Tatverdächtige im Alter unter 21 Jahren ermittelt wird, aber auch Fälle innerfamiliärer Gewalt, andere Opferverletzung oder beispielsweise auch ein Aufgreifen in alkoholbedingt hilfloser Lage werden dem Jugendamt zur Kenntnis gegeben. Die Idee ist, dass die frühzeitige Information den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der Jugendhilfe die Kontaktaufnahme zu den jungen Menschen und ihren Familien und die Installation von Hilfsangeboten erleichtert (Ziffer 5.1). Eine späte Information sechs Monate nach dem Ereigniszeitpunkt bei Abgabe des Ermittlungsvorgangs an die Staatsanwaltschaft, erfüllt diesen Anspruch nicht.

Basis einer erfolgreichen Netzwerkarbeit ist, dass die Netzwerkpartner*innen einander von Nutzen sind, wie zum Beispiel durch Weitergabe von Erkenntnissen aus dem polizeilichen Datenbestand. Dabei ist es von Vorteil, wenn Polizisten und Polizistinnen darum wissen, was, wann, wie und wohin mitgeteilt werden kann und muss. Dieses Verständnis, welche Information wann für die Netzwerkpartner*innen von Nutzen ist, kann durch regelmäßige, auch vorfallsunabhängige Kontakte und Besprechungen von fest installierten Ansprechpersonen gefördert werden. So wächst ein Wissen um gegenseitige Fachlichkeit, Zuständigkeiten und Wirkungsmöglichkeiten. Das Verstehen von Grenzen und Systemlogiken anderer Organisationen und eine klare Vorstellung des eigenen Auftrages und der eigenen Rolle sind hierfür unabdingbar. Auch das kann durch lokale Kooperationsvereinbarungen und andere verbindliche Regelungen sinnvoll unterstützt werden. Wächst hierdurch ein gegenseitiges Vertrauen der Akteure und Akteurinnen, ergeben sich auch Auswirkungen auf den Beratungserfolg. Bin ich als Polizist*in von der Qualität meiner Netzwerkpartnerin/meines Netzwerkpartners überzeugt, kann ich bei Vernehmung

³ LKA Niedersachsen, *Richtlinie Jugendamtsberichte der Polizei*, Stand: 01.03.2020.

gen oder in einem Beratungsgespräch Empfehlungen aussprechen und bestenfalls sogar direkt Kontakte vermitteln. Dabei springt mit Glück mein Vertrauen in die Qualität der Netzwerkpartner*in auf Adressatinnen und Adressaten über. Dadurch kann es gelingen, Türen zu öffnen und Zugänge (für andere Professionen) zu schaffen, die den jeweiligen Adressaten und Adressatinnen die Annahme von Unterstützung leichter erscheinen lässt.

„Networking ist eine ‚soziale Fähigkeit, die Stärken anderer zu erkennen und sie mit den eigenen zu kombinieren; ... die Kunst, Beziehungen aufzubauen, sie zu pflegen und zu nutzen‘.“⁴ Dafür bedarf es Polizistinnen und Polizisten mit einem klaren Auftrags- und Rollenverständnis, die als Mensch in ihrem Netzwerk der Institution Polizei ein Gesicht geben. Eine erfolgreiche Netzwerkarbeit kann nicht ohne die Menschen vor Ort gelingen. Erlasse, Richtlinien und Organisationen geben lediglich die Struktur vor, welche vor Ort auszugestaltet ist. Aber beides, die Struktur und die Menschen, sind erfolgsrelevant. Beides funktioniert nicht ohneeinander. Ohne die Struktur fehlen, gerade bei häufigen Stellen- und Personalwechseln, Freiräume und Verlässlichkeit. Aber ohne die Menschen selbst fehlen Wille und Empathie und auch das Gesicht sowie das individuelle, beratungsrelevante Vertrauen.

Nutzen und Zugewinn eines funktionierenden Netzwerks sind oft nicht linear an Erfolgen und Zahlen quantifizierbar. Deshalb können in Zeiten der Arbeitsverdichtung unter Wirtschaftlichkeitsberechnungen mitunter Ressourcen fehlen, wenn diese nicht strukturell in Erlassen und Kooperationsvereinbarungen festgeschrieben sind. Ressourcen sind eine maßgebliche Gelingensbedingung, aber eben auch die persönliche, ganz individuelle Bereitschaft der Netzwerkpartner*innen, gegenseitig von-, mit-, übereinander zu lernen und miteinander in Dialog zu treten. Ein gut funktionierendes Netzwerk gibt es nicht zum Nulltarif! Es bedarf struktureller Regelungen *und* persönlichen Engagements und meistens Geduld und eines langen Atems, nicht nur bei der Polizei.

⁴ Definition von Kirsten Wolf (1999), zitiert nach Scheler, U. (2003). Erfolgsfaktor Networking. München, Zürich: Piper, S. 21.; vgl. auch den Vortrag vom 26.05.2015, gehalten von Straus, F. (2015), Netzwerk(en) – Bedingungen gelingender Kooperation; online verfügbar unter: https://www.dvjj.de/wp-content/uploads/2019/06/straus_netzwerk_2015.pdf, (letzter Abruf am: 20.09.2021).

Die Polizeidienstvorschrift 382

Werner Gloss

Die PDV 382 regelt die Bearbeitung von Jugendsachen. Sie wurde, unter Beteiligung der DVJJ,¹ letztmalig 1995 überarbeitet und gilt für alle Polizeibehörden des Bundes und der Länder.² Dem Rechtscharakter nach handelt es sich um eine Verwaltungsvorschrift, die neben Erläuterungen zur Gesetzeslage ergänzende Regelungen zum polizeilichen Umgang mit Kindern, Jugendlichen und Heranwachsenden enthält. Wie im Folgenden noch ausgeführt wird, beschreibt die Vorschrift darüber hinaus die durch die Rechtsprechung entwickelte Rechtslage in diesem Themenfeld, so dass ein umfassendes Regelungswerk entstanden ist, das verschiedenste Aspekte abdeckt.

Die PDV 382 ist mittlerweile in die Jahre gekommen. Der redaktionelle und rechtliche Änderungs- bzw. Anpassungsbedarf ist offenkundig und wurde schon vor geraumer Zeit festgestellt. Allerdings wurde die Umsetzung der EU-Richtlinie 2016/800 und das Gesetz zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Jugendstrafverfahren abgewartet, da sich daraus wesentliche Auswirkungen auf den rechtlichen Rahmen für das polizeiliche Ermittlungsverfahren in Jugendsachen ergeben.

Schon auf dem letzten JGT beschäftigte man sich mit der Reform der PDV 382 zur Bearbeitung von Jugendsachen,³ wobei insbesondere auf die Struktur und die Inhalte der bestehenden Vorschrift sowie auf den sich daraus ergebenden Reformbedarf eingegangen wurde. Zwischenzeitlich hat sich der Reformprozess weiter verfestigt und durch die neue Gesetzeslage deutlich an Dynamik gewonnen.⁴ Insbesondere die nun eingeführte zwingende Annahme eines Falles der Notwendigen Verteidigung bei drohender Jugendstrafe und die damit verbundene prognostische Entscheidung⁵ hat innerhalb der Polizei zu einer

¹ Kunath, 1997, S. 24 ff.

² Abgedruckt in einer vergleichenden Synopse der Fassungen aus dem Jahr 1987 und 1995 in DVJJ, 1997.

³ Gloss, 2019b, S. 365 ff.

⁴ Gesetz zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Jugendstrafverfahren vom 09.12.2019 (BGBl. I, S. 2146); Gesetz zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder vom 16.06.2021 (BGBl. I, S. 1810); Kinder- und Jugendstärkungsgesetz vom 03.06.2021 (BGBl. I, S. 1444).

⁵ Der sog. „Anwalt der ersten Stunde“, welcher bereits vor einer polizeilichen Vernehmung zu bestellen ist (§§ 68, 68a u. 68b JGG).

hohen Präsenz der Thematik geführt. Eine Neufassung der PDV 382 wird nunmehr nicht nur als zwingende, sondern auch als dringende Notwendigkeit gesehen. Allerdings bestehen im Detail zahlreiche Hemmnisse und Verfahrensschwierigkeiten, die sich vornehmlich aus dem föderalen Aufbau der Bundesrepublik und den damit verbundenen komplizierten Abstimmungsprozessen ergeben. Darüber hinaus bestehen einige offene Rechtsfragen (z. B. in Bezug auf Einwilligungrechte) und neue Regelungsbedarfe für bisher nicht behandelte Themenfelder. Dazu gehören z. B. die mittlerweile fest etablierte Gefährderansprache,⁶ bei minderjährigen Personen, die durchaus kritisch zu bewertende aber mittlerweile gesetzlich eingeführte Durchführung von Fallkonferenzen,⁷ oder die sogenannten Intensivtäterkonzepte, wie sie bei fast allen Polizeibehörden vorhanden sind.⁸

Die Wagenreihung steht

Weitestgehende Einigkeit innerhalb der Bund-Länder-Arbeitsgruppe besteht im grundsätzlichen Aufbau der Vorschrift. Diese soll als umfassendes Nachschlagewerk konzipiert werden, welches sowohl für polizeiliche Jugendsachbearbeiter*innen als auch für alle anderen Polizeibeamt*innen von Bedeutung ist. Es wird eine gewisse Universalität angestrebt, welche die Vorschrift für den Kriminalbeamten bzw. die Kriminalbeamtin gleichermaßen relevant macht, wie für den Beamten bzw. die Beamtin im Wach- und Streifendienst. Die damit verbundene Bandbreite der Regelungsinhalte wird sicherlich Kompromisse notwendig machen, wenngleich als grobe Zielvorstellung festgelegt wurde, dass sich

⁶ Siehe hierzu die von der BAG Polizei in der DVJJ entwickelten Mindeststandards für Gefährderansprachen bei Minderjährigen vom 03.07.2012, www.dvjj.de/aktuelles/2012/07/03/mindeststandards-fuer-gefaehrderansprachen-bei-minderjaehrigen (letzter Abruf am: 04.04.2022); Schmidbauer & Steiner, 2014, Rn. 20a+b zu Art. 2 und Rn 216 zu Art. 11; Schmidt, 2014, Rn 597a bis 597 f.

§ 37a JGG, eingeführt durch das KJSG vom 03.06.2021; kritisch hierzu das Positionspapier der DVJJ zu sogenannten Fallkonferenzen vom 20.01.2014, www.dvjj.de/aktuelles/2014/01/20/positionspapier-der-dvjj-zu-sogenannten-fallkonferenzen/ (letzter Abruf am: 04.04.2022).

⁷ § 37a JGG, eingeführt durch das KJSG vom 03.06.2021; kritisch hierzu das Positionspapier der DVJJ zu sogenannten Fallkonferenzen vom 20.01.2014, www.dvjj.de/aktuelles/2014/01/20/positionspapier-der-dvjj-zu-sogenannten-fallkonferenzen/ (letzter Abruf am: 04.04.2022); Lohrmann & Schaerff, 2021, S. 131 u. 133.

⁸ Bindel-Kögel, 2009, S. 89 ff.

bisherige Inhalte auch in der neuen PDV wiederfinden lassen sollen. So enthält diese z. B. äußerst detaillierte Regelungen zur Strafantragsstellung bei minderjährigen Geschädigten,⁹ die von Anwender*innen nachgeschlagen werden, wenn sich diesbezüglich Grenzfälle ergeben. Auch wenn es in der Praxis starke Anwendungsdefizite der PDV gibt und die Vorschrift so manchem Polizeibeamten/mancher Polizeibeamtin nicht präsent ist,¹⁰ hat sich die Bedeutung der PDV 382 als elementares Grundlagenwerk für die polizeiliche Praxis weitestgehend verfestigt. Die PDV wird in Streitfällen und bei Unklarheiten herangezogen und soll auch zukünftig die Grundlage für den polizeilichen Umgang mit Minderjährigen und heranwachsenden Tatverdächtigen sein.

Gleichzeitig verdeutlicht das Beispiel, dass es bewusst zu Doppelungen und Wiederholungen in der Regelungslage kommt. Die Vorschriften zur Strafantragstellung ergeben sich aus den §§ 77 ff. StGB und sind dort verbindlich gesetzlich geregelt. Die PDV 382 enthält in der aktuell gültigen Fassung hierzu keine weitergehenden Regelungen oder Ergänzungen, sondern beschreibt lediglich zusammenfassend die gültige Rechtslage. Damit handelt es sich bei der PDV 382 in Teilen um keine klassische Verwaltungsvorschrift mit norminterpretierendem Charakter,¹¹ sondern um ein Kompendium, das in der konkreten Situation (hier die Vernehmung eines*einer minderjährigen Geschädigten bei einem Strafantragsdelikt) die verschiedenen rechtlichen Vorgaben zusammenfasst. Dazu gehört z. B. auch die in der StPO geregelte Belehrung des*der minderjährigen Zeugen*Zeugin oder das Anwesenheitsrecht der gesetzlichen Vertreter*innen als Ausfluss der elterlichen Personensorge. Anstelle der Konsultation von StPO, StGB und BGB genügt es, einen Blick in die PDV zu werfen, um sich die für Minderjährige einschlägigen Vorschriften zu erschließen. Der praktische Nutzen speist sich aus dieser Universalität und der gezielten Orientierung an den polizeilichen Bedürfnissen. Sie sollte deswegen jedem Polizeibeamten und jeder Polizeibeamtin als Nachschlagewerk zur Verfügung stehen.

„Einfach und kurz“ oder provokant ausgedrückt: „Jugendstrafrecht leicht gemacht“ – lässt sich mit diesem Anspruch nicht verbinden. Grundlegendes zur Rechtsstellung von Minderjährigen und Heranwachsenden, Regelverfahren in den polizeilichen Abläufen und die hierzu jeweils notwendigen Ausnahmetatbestände (in Gefahrenabwehr und Strafverfolgung) lassen sich nicht in wenigen Randnummern zusammenfassen. Das häufig kommunizierte Bedürfnis nach

⁹ Nr. 4 PDV 382 (1995).

¹⁰ Holzmann, 2008, S. 354 ff.

¹¹ Detterbeck, 2016, Rn. 855 ff.

einer kurzen und prägnanten Vorschrift, die sich auf das Wesentliche beschränkt, greift zu kurz, weil das Jugendstrafrecht eben nicht einfach gelagert ist und erzieherische Aspekte (auch in der Gefahrenabwehr und im Jugendschutz) eine ausgeprägte Differenziertheit verlangen. Dazu kommen notwendige Verweisungen und bewusst eingefügte Wiederholungen. So gilt das Trennungsgebot von minderjährigen und erwachsenen Straftäter*innen sowohl bei der Unterbringung in Hafträumen als auch bei deren Beförderung in Dienstkraftfahrzeugen. Es gilt bei der Überstellung einer minderjährigen Person an die Eltern und im Wartebereich im Vorfeld einer Vernehmung. All diese Vorgänge sind an verschiedenen Stellen in der PDV geregelt und wurden jeweils mit einem Hinweis auf das Trennungsgebot versehen.

Gleiches gilt für die Rechte von Eltern und deren ausnahmsweise erforderlichen Einschränkungen. Diese sogenannten Elternrechte¹² sollen zukünftig zwar an zentraler Stelle formuliert werden. Gerade für den*die sachfremde*n Sachbearbeiter*in, z. B. beim Erkennungsdienst, wird aber ein Verweis auf diese Regelungen bei den Bestimmungen zur erkennungsdienstlichen Behandlung hilfreich sein, damit diese wichtigen Formvorschriften bei der Durchführung der jeweiligen Maßnahme nicht unbeachtet bleiben.

Letztendlich wird durch eine detaillierte Gliederung versucht, die Vorschrift übersichtlich zu gestalten. Daneben wird auf digitale Formen der Veröffentlichung vertraut, so dass über Suchfunktionen entsprechend recherchiert werden kann. In der Bund-Länder-Arbeitsgruppe gehen wir davon aus, dass der*die Anwender*in der PDV 382 Antworten sucht, deren Spektrum vom Selbstverständlichen bis hin zu komplexen Fragestellungen reicht. Derartige Grenzfälle und Ausnahmetatbestände sind im polizeilichen Alltag gar nicht so selten: Was ist z. B. zu beachten, wenn die Eltern des*der minderjährigen Beschuldigten selbst der Mittäterschaft in dem Verfahren verdächtig sind, oder an wen ist eine Vorladung zu richten, wenn die Eltern getrennt leben?¹³

Rote Linien

Auch wenn der Reformbedarf, nicht zuletzt durch die umfangreichen gesetzlichen Änderungen, ein beachtliches Maß angenommen hat, muss der Geist der

¹² Tatsächlich handelt es sich um die Rechte der personensorgeberechtigten Person nach §§ 1626 ff. BGB, was einer weitergehenden Klärung der Rechtsbegriffe in einer Neufassung der PDV 382 bedarf.

¹³ Nr. 3,3 PDV 382 (1995).

alten PDV 382 erhalten bleiben, über den der Erziehungsgedanke in die polizeiliche Praxis Eingang gefunden hat. Das Vorwort – ein Novum bei Polizeidienstvorschriften – soll weiterhin Bestand haben. Sprachlich überarbeitet und inhaltlich gekürzt, da der Erziehungsgedanke 1995 noch umständlich u. a. aus dem Sanktionskatalog des JGG abgeleitet werden musste, könnte die normativ¹⁴ erst 2008 eingeführte Ausrichtung des polizeilichen Ermittlungsverfahrens am Erziehungsgedanken (unter Beachtung des elterlichen Erziehungsrechts) aus § 2 Abs. 1 S. 2 JGG nun direkt im Vorwort aufgenommen werden. Ferner bietet es sich an, das Grundverständnis im polizeilichen Umgang mit Kindern, Jugendlichen und Heranwachsenden im allgemeinen Teil näher auszuführen. Der Verfasser schlägt hierzu Formulierungen vor, die sich an der UN-Kinderrechtskonvention orientieren,¹⁵ so dass einzelne Schutzvorschriften und Stigmatisierungsverbote zusammen mit dem Vorwort in einem größeren Rahmen eingeordnet werden können. Grundsätzlich gelten gegenüber Minderjährigen und Heranwachsenden eben andere Verfahrensabläufe und Verhältnismäßigkeitskriterien, als dies bei erwachsenen Menschen der Fall ist.¹⁶

Neben dem bereits erwähnten Trennungsgebot sollen auch andere Vorschriften erhalten bleiben, die Stigmatisierungseffekten entgegenstehen und dem grundsätzlichen Schutzgedanken des Jugendstrafrechts dienen. Dazu gehört zum Beispiel das Verbot der Durchführung von Vernehmungen an der Schule (soweit es sich um keine Schulsachbearbeitung handelt) oder der Verzicht auf den Vollzug von Haftbefehlen an der Ausbildungsstätte. Kritisch gesehen wird die Vorgabe, Minderjährige und Heranwachsende nur in zivilen Fahrzeugen zu transportieren.¹⁷ Einige Bundesländer sind der Auffassung, dass der damit verbundene organisatorische Aufwand angesichts von fehlenden Personalressourcen oder in ländlichen Regionen mit geringer Polizeipräsenz nicht zu leisten ist. Sachlich ist eine Aufweichung dieser Regelungslage nicht zu rechtfertigen. Die Neugestaltung der PDV 382 darf keine Schranken öffnen, die aus

¹⁴ Eingeführt durch das 2. Gesetz zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes und anderer Gesetze vom 13.12.2007, BGBl. I 2007, S. 2894.

¹⁵ Neben Art 40 zur Behandlung des Kindes in Strafrecht und Strafverfahren sind z. B. auch Art. 1 und 12 zum Wohl des Kindes und zur Berücksichtigung des Kindeswillens relevant. Gleiches gilt für Art 16 zum Schutz der Privatsphäre und Ehre. www.unicef.de/informieren/ueber-uns/fuer-kinderrechte/un-kinderrechtskonvention (letzter Abruf am: 01.04.2022).

¹⁶ Eisenberg & Kölbl, 2021, Einl. Rn. 42 ff.; Diemer, Schatz & Sonnen, 2020, Rn 14 zu § 2; Ostendorf, 2021, Rn. 4 zu Grdl. zu §§ 1 u. 2.

¹⁷ Hoffmann, 2012, S. 148.

gutem Grund gesetzt wurden. Im Gegenteil: Es erscheint sinnvoll, die sehr speziellen Regelungen in der aktuellen Fassung um allgemein gehaltene Vorschriften zu ergänzen, damit klar wird, dass dem polizeilichen Ermittlungsverfahren kein sanktionierender Charakter zukommt.

Einleitung von Ermittlungen durch die Polizei

In diesem Zusammenhang bietet es sich ferner an, eine Regelung aufzunehmen, die bereits die Einleitung von sogenannten Amtsermittlungen einer besonderen Verhältnismäßigkeitsprüfung unterzieht.¹⁸ Natürlich ist die Polizei nach dem Legalitätsprinzip verpflichtet, Anzeigen entgegenzunehmen und selbst wahrgenommene Straftaten der Staatsanwaltschaft vorzulegen. Diesbezüglich besteht kein Ermessensspielraum. Umgekehrt besteht jedoch die Möglichkeit, durch polizeiliche Aktivitäten im Vorfeld, Verdachtstatbestände zu generieren.¹⁹ Neben gezielten Kontrollen von Personen in dieser Altersgruppe kommt es in der Praxis insbesondere zur exzessiven Ausschöpfung von Vernehmungen oder zur Auswertung von Chatverläufen in sichergestellten Mobiltelefonen. Ohne vorherige Rücksprache mit der Staatsanwaltschaft werden Vorladungen an ganze Schulklassen versandt, weil z. B. ein indiziertes Bild im Klassenchat geteilt wurde. Dabei ist oft schon von vorneherein klar, dass das Verschulden der Beteiligten gering, die Strafbarkeit grenzwertig und die einzige sinnvolle Verfahrenserledigung in der Einstellung liegt.

Oft besteht der einzige Grund für die exzessive Einleitung von Ermittlungsverfahren in der Manipulation von Pensenschlüsseln und Belastungszahlen, was so nach außen natürlich nicht kommuniziert wird. Stattdessen werden eine besonders gründliche Sachbearbeitung und eine strenge Beachtung des Legalitätsprinzips ins Feld geführt. Dabei wird freilich übersehen, dass die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens auch bei einer baldigen Einstellung durch die Staatsanwaltschaft persönlich und familiär sehr wohl eine Belastung für die betroffenen Personen darstellt und nicht zuletzt zu einer Speicherung in den Auskunftssystemen bei Polizei und Justiz führt. Diese Fragestellung wurde in der Bund-Länder-Arbeitsgruppe durchaus kontrovers diskutiert und steht nun zur Disposition, so dass es fraglich ist, ob die Initiativeeinleitung von Ermittlungen durch die Polizei in der neuen PDV 382 thematisiert werden wird.

¹⁸ Gloss, 2019a, S. 219

¹⁹ Fahrner, 2020, S. 549, zum Anfangsverdacht als rechtsstaatliche Schwelle und der Verhältnismäßigkeitsprüfung von eingreifenden Ermittlungsmaßnahmen.

Spezialisierung und Qualifizierung der polizeilichen Jugendarbeit

Weitgehende Einigkeit besteht dagegen darüber, dass eine adäquate Qualifikation des*der polizeilichen Jugendsachbearbeiters/-bearbeiterin erforderlich ist. Wie in der bisherigen Fassung sollen auch zukünftig Jugendsachen vorrangig von ausgebildeten Jugendsachbearbeiter*innen behandelt werden.²⁰ Grundlage dieser Spezialisierung ist eine umfassende Qualifizierung der in der Sachbearbeitung tätigen Personen.²¹ Dabei sind der Umfang und die Inhalte der hierzu notwendigen Qualifizierungsmaßnahmen noch weitgehend diffus.²² Von einem einheitlichen Curriculum sind die Polizeibehörden des Bundes und der Länder noch meilenweit entfernt.²³ Der Einsicht in das grundsätzliche Erfordernis von Spezialisierung und Qualifizierung²⁴ stehen qualitativ und quantitativ unterschiedliche Aus- und Fortbildungskonzepte in den jeweiligen Bundesländern gegenüber.²⁵

Allerdings besteht nunmehr ein juristischer Rahmen. In Art. 20 der EU-Richtlinie 800/2016 werden die Mitgliedstaaten verpflichtet, „dass das Personal der Strafverfolgungsbehörden [...], die Fälle mit Beteiligung von Kindern bearbeiten, dem Umfang ihres Kontakts mit Kindern angemessene spezifische Schulungen in Bezug auf die Rechte von Kindern, geeignete Befragungsmethoden, Kinderpsychologie und die Kommunikation in einer kindgerechten Sprache erhalten“.

Die konkrete Umsetzung dieser Vorschrift steht noch aus und könnte sehr gut in einer neuen PDV verankert werden. Leider hat es der Gesetzgeber erneut versäumt, die Ermittlungsperson nach § 152 GVG in dem gerade an das EU-Recht angepassten § 37 JGG aufzunehmen, so dass eine normative Klarheit entstanden wäre, die ohne Transformationsregelungen des EU-Rechts auf nationales Recht oder Analogien aus dem Jugendstrafrecht auskommen würde. Letztendlich gelten wohl die Erfordernisse des § 37 JGG auch schon jetzt für die in Strafsachen ermittelnden Polizeibeamt*innen und damit analog, mangels landesrechtlicher Vorgaben, auch für die Gefahrenermittlung nach dem Polizeirecht. Es liegt auf der Hand, die Inhalte des § 37 JGG in einer neuformulierten

²⁰ Nr. 1.2 PDV 382 (1995); Hübner, Kerner et al., 1997, S. 31 u. 32.

²¹ Holzmann, 2008, S. 277 ff.

²² Hoffmann, 2012, S. 148.

²³ Die Bundesarbeitsgemeinschaft Polizei in der DVJJ arbeitet mit Aus- und Fortbildungsverantwortlichen aus verschiedenen Bundesländern an einem Grundlagenpapier hierzu.

²⁴ Hübner, Kerner et al., 1997, S. 33 u. 34.

²⁵ Holzmann, 2008, S. 420.

PDV zu übernehmen, auch wenn die dort angerissenen Ausbildungsinhalte auf den ersten Blick polizeifremd anmuten oder als Grenzverletzung gewertet werden. So werden Kenntnisse auf den Gebieten der Kriminologie, Pädagogik und Sozialpädagogik sowie der Jugendpsychologie erwartet, die in der praktischen Arbeit mit Minderjährigen und Heranwachsenden nicht nur als Hintergrundwissen von Bedeutung sind.²⁶

Elternrechte und Einwilligungen

Im Jugendstrafverfahren stehen Eltern umfassende Beteiligungsrechte zu, die in der Vergangenheit für die Polizei aus dem § 67 JGG alter Fassung abgeleitet wurden.²⁷ Über die Jahre hinweg hat sich hierzu eine relativ gefestigte Rechtsprechung entwickelt,²⁸ die schließlich eine erste redaktionelle Überarbeitung der PDV 382 aus dem Jahr 1988 notwendig machte.

Eltern haben ein grundsätzliches Anwesenheitsrecht bei allen Ermittlungshandlungen, können sich mit den minderjährigen Tatverdächtigen beraten und eigenständig Beweiserhebungsanträge stellen oder Rechtsmittel einlegen.²⁹ Die 1995 angepasste Vorschriftenlage zu den Elternrechten ist dabei erstaunlich aktuell und deckt sich weitgehend mit der nunmehr neu formulierten Gesetzeslage.³⁰ Dies gilt insbesondere für die ausnahmsweise notwendigen Einschränkungen der Elternrechte bei einer Gefährdung des Strafverfahrens oder – vor allem (!) – bei erheblichen Nachteilen für die betroffene Person.

Redaktionell erweist sich die PDV 382 in der aktuellen Fassung allerdings als überarbeitungsbedürftig. Der chronologische Aufbau von (1.) Vorladung, (2.) Belehrung (mit der Unterscheidung Tatverdächtige und Zeugen) und schließlich (3.) Vernehmung (ohne Statusunterscheidung) kann von vielen Anwender*innen nicht nachvollzogen werden und wird als verwirrend empfunden. Umständlich wird jeweils erklärt, wie sich die jeweilige Elternbeteiligung gestaltet und wer welche Entscheidungen trifft. Dies gilt auch für die körperliche Untersuchung.³¹ Bei der Durchsuchung (Ausführungen zur Sicherstellung und

²⁶ Dietsch & Gloss, 2005, Rn 99 ff.

²⁷ Schwer, 2004, S. 49 u. 51.

²⁸ Beruhend auf dem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 16.01.2003, 2 BvR 716/01; Eisenberg, 2014, S. 208 ff.

²⁹ § 67 Abs. 1 b. 3 u. 5 JGG.

³⁰ Vgl. hierzu Nr. 3.6.6 PDV 382 (1995) mit § 67 Abs. 3 JGG, 51 Abs. 2 JGG und § 177 GVG.

³¹ Nr. 7.2 PDV 382 (1995).

Beschlagnahme fehlen) und anderen Rechtseingriffen wird zu der Einwilligungsfähigkeit der Minderjährigen keine Aussage getroffen.

Ansonsten geht die PDV 382 in der aktuellen Fassung von dem Grundsatz aus, dass Strafmündigkeit,³² auch Prozessmündigkeit bedeutet. Gleichzeitig gibt es im Gefahrenabwehrrecht keine normative Altersgrenze, Adressat einer polizeirechtlichen Anordnung zu sein.³³ Minderjährige im öffentlichen Raum und tatverdächtige Kinder und Jugendliche haben sowohl im Strafverfahrensrecht als auch im Polizeirecht den Status einer eigenständigen Rechtsperson mit einer weitgehenden Handlungsautonomie, soweit die situativ notwendige Verstandesreife gegeben ist.

Tatsächlich gibt es gute Gründe, Entscheidungen des verstandesreifen Minderjährigen im Strafverfahren zu akzeptieren, obwohl er zivilrechtlich noch nicht geschäftsfähig ist und der gesetzlichen Vertretung bedarf. Dies wird insbesondere dann relevant, wenn die Ansichten und/oder Interessen der minderjährigen Person den Auffassungen der personensorgeberechtigten Personen widersprechen. Es stellt sich z. B. die Frage: Können die Eltern einer aussagewilligen minderjährigen Person die Aussage vor der Polizei verbieten, wenn der junge Mensch gute Gründe hierfür hat und über die nötige Verstandesreife verfügt, eine solche Entscheidung eigenverantwortlich zu treffen? Umgekehrt ist offen, ob die Eltern berechtigt sind, z. B. die Durchsuchung des Jugendzimmers oder die Durchsuchung des Mobiltelefons ihres Kindes zu erlauben, wenn sie der Meinung sind, es sei das Beste für das Kind.

Normativ sind diese Fragestellungen nicht explizit geregelt. Die Rechtslage ist strittig und durchaus komplex, so dass es sich hierbei tatsächlich um rechtsauslegende Inhalte handeln würde, wenn die PDV hierzu Aussagen treffen würde. Die bisherige PDV 382 geht von der Prozessmündigkeit des verständigen jungen Menschen aus und stellt klar: „[Seine] Entscheidung ist maßgebend.“³⁴ Diese Aussage bezieht sich allerdings lediglich auf die Aussagebereitschaft des*der tatverdächtigen Minderjährigen.³⁵

Im Strafverfahren fallen allerdings viele Entscheidungen an, die sowohl von tatverdächtigen Minderjährigen als auch von nicht volljährigen Zeug*innen zu

³² Diemer, Schatz & Sonnen, 2020, Rn. 2, 11 u. 14 zu § 3. Eisenberg & Kölbl, 2021, Rn. 9, 14 u. 17 ff. zu § 3.

³³ Schmidt, 2014, Rn. 756 u. 757.

³⁴ Nr. 3.4.2 Abs. 1 Satz 2 PDV 382 (1995).

³⁵ Allerdings wird an anderer Stelle festgehalten, dass minderjährige Beschuldigte auch gegen den elterlichen Willen einen Rechtsbeistand hinzuziehen können (Nr. 3.4.4 PDV 382 (1995)).

treffen sind. Aus zahlreichen Fortbildungen mit in der polizeilichen Jugendsachbearbeitung tätigen Personen ist bekannt, dass es sich hierbei um Fragestellung handelt, die eine hohe Praxisrelevanz aufweisen und die deswegen in einer Neufassung der PDV 382 unbedingt geklärt werden sollten.

Hierzu bietet es sich an, Eltern- und Einwilligungrechte redaktionell in einem geschlossenen Block zu behandeln, der die Problematik zentral abhandelt. Darin wäre auf die Autonomie des jungen Menschen und deren Grenzen einzugehen. Es sind Ausführungen zur Verstandesreife möglich (und nötig) sowie zur Vorgehensweise, wenn die fehlende Verstandesreife eine Entscheidung der minderjährigen Person nicht zulässt. Vor allem könnte der größere Rahmen beschrieben werden, der notwendig ist, um eine sichere Einordnung des jeweiligen Einzelfalls vorzunehmen. Zusammenfassend geht es um Kriterien, die zur Klärung solcher Fragen notwendig sind und die von dem*der Anwender*in vor Ort erhoben, bewertet und ggf. entschieden werden müssen. Hierzu ist das Bewusstsein notwendig, dass sich diese Entscheidungen im Spannungsfeld zwischen einer größtmöglichen Autonomie des jungen Menschen und dem altersbedingt notwendigen Schutzgedanken befinden, der eine Vertretung durch eine personensorgeberechtigte Person notwendig macht.³⁶

Die polizeiliche Jugendsachbearbeitung befindet sich auch noch nach der Änderung des JGG normativ weitestgehend im luftleeren Raum. Im Musterentwurf der Polizeigesetze des Bundes und der Länder,³⁷ welcher das Polizeirecht noch immer weitestgehend dominiert, wird nur an drei Stellen auf Kinder und Jugendliche eingegangen. Polizeiliche Anordnungen an minderjährige Personen können auch an deren gesetzliche Vertreter*innen gerichtet werden, die Eltern sind zu verständigen, wenn das Kind in Gewahrsam genommen wurde, und der Schusswaffengebrauch gegen Kinder ist nur in höchster Not erlaubt.

Strafrechtlich sind Minderjährige ab dem vollendeten 14. Lebensjahr unter den Voraussetzungen des § 3 JGG (deren Vorliegen fast immer angenommen wird) nahezu voll verantwortlich und können zu einer Freiheitsstrafe von bis zu zehn Jahren verurteilt werden. Auch in der Neufassung des JGG werden nur Informationspflichten der Strafverfolgungsbehörden und Beteiligungsrechte der Eltern geregelt, so dass der junge Mensch im Strafprozess vor Gericht selbständiger Akteur ist. Auf der anderen Seite sind Minderjährige zivilrechtlich weitestgehend von elterlichen Entscheidungen abhängig und bedürfen einer

³⁶ Schwer, 2004, S. 12 ff. und 27 ff.

³⁷ Der Musterentwurf wurde durch Beschluss der Innenministerkonferenz vom 25.11.1977 gebilligt. Eine Neufassung dieses Entwurfes befindet sich seit 2018 in der Findungsphase

gesetzlichen Vertretung. Die Rechtsstellung der minderjährigen Person im polizeilichen Ermittlungsverfahren (und nicht zuletzt auch in der Gefahrenabwehr) ist normativ nicht geregelt und bedarf der Klärung in einer neu überarbeiteten PDV.

Fazit

Die PDV 382 unterscheidet sich von anderen Dienstvorschriften der Polizei in weiten Bereichen und kann geradezu als atypisch angesehen werden. Neben ihrer Funktion als Nachschlagewerk beschreibt sie den polizeilichen Umgang mit Kindern, Jugendlichen und Heranwachsenden und füllt dabei den ungenügenden gesetzlichen Rahmen in der Jugendsachbearbeitung. Der Erziehungsgedanke findet über die PDV 382 Eingang in die Polizeiarbeit, woraus sich das Bedürfnis einer qualifizierten (nach Möglichkeit spezialisierten) Jugendpolizei ergibt.³⁸

Vieles deutet darauf hin, dass neue Inhalte aufgenommen werden müssen. In der Praxis haben sich über Jahre hinweg Verfahren etabliert, die durchaus kritisch gesehen werden können und gerade deswegen regelungsbedürftig sind: die Zusammenarbeit in den Häusern des Jugendrechts,³⁹ (unter Berücksichtigung der im JGG und SGB VIII neu eingeführten Fallkonferenzen⁴⁰) oder die Gefährderansprache bei jugendlichen Intensivtäter*innen (die als Gruppe schon begrifflich nicht zu fassen sind). So können z. B. in einer neu gefassten PDV Ermittlungen am „Tatort Schule“ behandelt werden, die einer ganz besonderen Dynamik unterliegen. Die Selbstverständlichkeit, dass vor der Aufnahme von Ermittlungen Kontakt mit der Schulleitung aufzunehmen ist (soweit es sich um keinen Fall von Gefahr in Verzug handelt), bleibt in der polizeilichen Praxis oftmals unbeachtet und sollte als verbindliche Regel aufgenommen werden.

Bereits jetzt enthält die Vorschrift Aussagen darüber, wie z. B. eine gute altersgerechte Vernehmung von Kindern und Jugendlichen auszusehen hat. Die PDV definiert Standards und vermittelt in ihrer Gesamtheit eine adäquate Haltung für die in der polizeilichen Jugendarbeit tätigen Personen. Sie transportiert das notwendige Verständnis für schwierige junge Menschen und deren Eltern. Gleichzeitig definiert sie Grenzen und rote Linien. Damit gewährleistet sie Fairness und Rechtsstaatlichkeit in der Jugendsachbearbeitung.

³⁸ Eisenberg & Kölbl, 2021, Rn. 46 Einl.; Streng, 2020, Rd Nr. 124.

³⁹ Eisenberg & Kölbl, 2021, Rn. 17a u. 17b zu § 43; Lohmann & Schaerff, 2021, S. 126 ff.

⁴⁰ § 37a JGG und § 58 SGB VIII; eingeführt durch das KJSG vom 03.06.2021.

Es liegt in der Natur der Sache – aber vor allem im föderalen Aufbau der Bundesrepublik – dass sich derartige Regelungssachverhalte an den rechtlichen und praktischen Mindeststandards ausrichten und darüber hinaus nur einen Rahmen vorgeben können, der durch länderspezifische Regelungen ergänzt werden muss. Doch selbst der kleinste gemeinsame Nenner ist eine Größe, an der sich die Praxis orientieren kann.

Junge Menschen generieren atypische Sachverhalte und unterscheiden sich, völlig unabhängig von ihrem biologischen Alter, in ihrem Entwicklungsstand, ihrer Reife und ihrer Einsichtsfähigkeit. Das Verfahren bewegt sich im Spannungsfeld von erzieherischen Bedarfen und Strafbedürfnissen mit einer klaren Präferenz der Legalbewährung (Befähigung statt Strafe).⁴¹ Für die polizeiliche Jugendsachbearbeitung bedeutet dies, mehr als in jedem anderen Tätigkeitsbereich, der Person des jungen Menschen, dem von ihm gezeigten Verhalten und der darin liegenden Verantwortung gerecht zu werden.

Literaturverzeichnis

- Bindel-Kögel, G. (2009). Mehrfach und „Intensivtäter“-Programme der Polizei in Deutschland. In G. Bindel-Kögel & K.-M. Karliczek (Hrsg.), *Jugendliche Mehrfach- und „Intensivtäter“* (S. 89–121). Berlin: Lit Verlag.
- Dietsch, W. & Gloss, W. (2005). *Handbuch der polizeilichen Jugendarbeit*. Stuttgart: Boorberg Verlag.
- Detterbeck, S. (2016). *Allgemeines Verwaltungsrecht*. München: C. H. Beck.
- Diemer, H., Schatz, H. & Sonnen, B.-R. (2020). *Jugendgerichtsgesetz*. Heidelberg: C. F. Müller.
- Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen (1997). PDV 382: Bearbeitung von Jugendsachen. DVJJ-Journal (155), S. 5–21. www.dvjj.de/wp-content/uploads/2019/08/PDV-382.pdf
- Eisenberg, U. (2014). Unwirksamkeit der Einwilligung mit der erkennungsdienstlichen Behandlung AG Bielefeld, Beschluss vom 13.12.2013 – 9GS-845 Js 1403/13-6560/13. In Leipold, K. & Rosenthal, M. (Hrsg.), *Strafverteidiger Forum*. Heft 5/2014. Bonn: Deutscher Anwaltsverlag.
- Eisenberg, U. & Köbel, R. (2021). *Jugendgerichtsgesetz* (22. Aufl.). München: C. H. Beck.
- Fahrner, M. (2020). Der Anfangsverdacht im freiheitlichen Rechtsstaat. *Kriminalistik*, (8/9), S. 548–553.

⁴¹ Vorwort zur PDV 382 (1995): § 2 Abs. 1 S. 1 JGG.

- Gloss, W. (2019a). Das polizeiliche Legalitätsprinzip im Jugendstrafverfahren. In I. Goeckenjan, J. Puschke & T. Singelstein (Hrsg.), *Für die Sache – Kriminalwissenschaften aus unabhängiger Perspektive* (S. 213–224). Berlin: Duncker & Humblot.
- Gloss, W. (2019b). Die Reform der Polizeidienstvorschrift (PDV) 382 zur Bearbeitung von Jugendsachen. In DVJJ (Hrsg.), *Herein-, Heraus-, Heran- – Junge Menschen wachsen lassen* (S. 365–385). Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg.
- Hoffmann, M. (2012). Polizeiliche Jugendsachbearbeitung 2010. In DVJJ (Hrsg.), *Achtung (für) Jugend* (S. 143–158). Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg.
- Hübner, G.-E., Kerner, S., Kunath, W. & Planas, H. (1997). Mindeststandards polizeilicher Jugendarbeit. DVJJ-Journal (155), S. 26–36.
- Holzmann, A. (2008). Polizeilicher Umgang mit unter 14-jährigen Tatverdächtigen – eine kritische Analyse der PDV 382. Hamburg: Verlag Dr. Kovac.
- Jasch, M. (2015). Polizeiliche Gefährderansprache: Rechtliche und kriminologische Probleme. In DVJJ (Hrsg.), *Jugend ohne Rettungsschirm* (S. 91–102). Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg.
- Kunath, W. (1997). Mindeststandards polizeilicher Jugendarbeit. DVJJ-Journal (155), S. 23–26.
- Lohrmann, L. & Schaerff, M. (2021). Häuser des Jugendrechts – ein bundesweiter Überblick. *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe*, 32 (2), S. 126–134.
- Ostendorf, H. (2021). *Jugendgerichtsgesetz* (11. Aufl.). Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft.
- Schmidbauer, W. & Steiner, U. (2014). *Bayerisches Polizeiaufgabengesetz*. München: C. H. Beck.
- Schmidt, R. (2016). *Polizei- und Ordnungsrecht*. Hamburg: RS-Verlag.
- Schwer, C. (2004). Die Stellung der Erziehungsberechtigten und gesetzlichen Vertreter im Jugendstrafverfahren. Hamburg: Verlag Dr. Kovac.
- Streng, F. (2020). *Jugendstrafrecht* (5. Aufl.). Heidelberg: C. F. Müller.

Umsetzung EU-Richtlinie 2016/800 – Österreich

Karin Bruckmüller

1 Umsetzung erfolgte

Österreich hat die EU-Richtlinie 2016/800 über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für Kinder, die Verdächtige oder beschuldigte Personen in Strafverfahren sind, im nationalen Recht implementiert. Das für die Umsetzung relevante Gesetz ist das Jugendgerichtsgesetz (JGG).¹

Die Umsetzung war im sog. „Strafprozess- und Jugendstrafrechtsänderungsgesetz 2019“² vorbereitet und erfolgte dann mit dem „Strafrechtlichen EU-Anpassungsgesetz 2020 – StrEU-AG 2020“.³ Sinnvollerweise wurde auch die EU-Richtlinie 2016/1919 über Prozesskostenhilfe für Verdächtige und beschuldigte Personen in Strafverfahren sowie für gesuchte Personen in Verfahren zur Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls ins österreichische Recht mitumgesetzt.⁴ In Kraft getreten ist die neue Rechtslage im Juni 2020.

2 Einiges war vorhanden ...

Das Jugendgerichtsgesetz als – wie es im Ministerialentwurf steht – „modernes Gesetz“⁵ beinhaltete bereits zahlreiche Regelungen, die die europäische Ebene als Mindeststandards vorsieht, vor der Richtlinienimplementierung.

¹ Bundesgesetz über die Rechtspflege bei Straftaten Jugendlicher und junger Erwachsener, Bundesgesetzblatt Nr. 599/1988 i. d. F. BGBl. I Nr. 20/2020 (Strafrechtlichen EU-Anpassungsgesetz 2020 – StrEU-AG 2020, siehe dazu auch FN 3); das Jugendgerichtsgesetz ist zu finden unter: <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10002825> (alle homepages zuletzt abgerufen am 21.1.22). Schroll, 2019, S. 153 ff.

² Details dazu unter: https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVI/ME/ME_00162/index.shtml.

³ BGBl. I Nr. 20/2020, Details dazu unter: https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVII/I/I_00052/index.shtml.

⁴ Siehe dazu auch unten S. 318.

⁵ 162/ME XXVI. GP Erläuterungen zum Ministerialentwurf Strafprozess- und Jugendstrafrechtsänderungsgesetz 2019, S. 1.

Vollumfänglich abgedeckt waren insbesondere die Forderungen der Richtlinie zum Freiheitsentzug im Rahmen der Untersuchungshaft (Art. 10 RL), die dafür vorgesehenen alternativen Maßnahmen (Art. 11 RL) und die besondere Behandlung eines*einer Jugendlichen bei Freiheitsentzug (Art. 12 RL) in den §§ 35 ff. des JGG (zu Festnahme und Untersuchungshaft bei jugendlichen Beschuldigten, § 35; Untersuchungshaftkonferenz, § 35a und Vollzug der Untersuchungshaft, § 36). Dasselbe galt für den Schutz der Privatsphäre (Art. 14 RL), diese Verfahrensgarantie ist durch § 42 JGG (Öffentlichkeit der Hauptverhandlung und die in diesem genannten Ausnahmen) gewahrt. Verhandlungen gegen Jugendliche in deren Abwesenheit waren ebenfalls aufgrund besonderer Verfahrensbestimmungen für Jugendliche im § 32 JGG ausgeschlossen gewesen.

3 ... dennoch Nachbesserungs- und Erweiterungsbedarf

Dennoch bestand insbesondere bei zwei größeren Punkten in Österreich, neben Klarstellungen und kleineren Änderungen,⁶ Implementierungsbedarf. Nicht oder nicht ausreichend enthalten waren die Verteidigungsgarantien für Jugendliche (Art. 6 RL) und das Recht auf individuelle Begutachtung (Art. 7 RL).⁷

3.1 Stärkung der Jugendlichen durch frühzeitige Verteidigung

3.1.1 Erweiterung der notwendigen Verteidigung

Die Unterstützung durch einen Rechtsbeistand musste in zweierlei Hinsicht nachgebessert werden, einerseits hinsichtlich der zwingenden „*unverzüglichen*“ Bereitstellung eines Rechtsbeistandes für eine*n jugendliche*n Verdächtige*n bzw. Beschuldigte*n (Art. 6 (3) RL) und andererseits die damit einhergehende finanzielle Abdeckung der Verteidigungskosten, sollte sich der*die Jugendliche diese nicht leisten können (in Umsetzung der RL Prozesskostenhilfe).

Um eine wirksame Verteidigung nach Vorgaben der RL zu ermöglichen, musste die in Österreich sog. „notwendige Verteidigung“, also der Zwang, eine*n Verteidiger*in als Beistand zu haben, richtliniengemäß erweitert werden.

⁶ Wie etwa bei der Zweifelsregelung hinsichtlich des Alters und das Antragsrecht auf medizinische Untersuchung.

⁷ Siehe dazu auch 162/ME XXVI. GP – Vorblatt und Wirkungsorientierte Folgenabschätzung zum Ministerialentwurf Strafprozess- und Jugendstrafrechtsänderungsgesetz 2019, S. 1.

Zwar sieht und sah die österreichische Strafprozessordnung⁸ (§ 61 StPO) bereits in vielen Fällen – die nunmehr auch in der RL Jugendstrafrecht genannt sind – eine notwendige Verteidigung auch für Jugendliche vor: nämlich bei Untersuchungshaft, in Verfahren zur Unterbringung in sog. Vorbeugende Maßnahmen, in bestimmten Fällen der Hauptverhandlung und für das Rechtsmittelverfahren. Die RL verlangt jedoch ein Mehr, dass Kinder unverzüglich von einem Rechtsbeistand unterstützt werden, wenn sie darüber in Kenntnis gesetzt werden, verdächtige (bei Anfangsverdacht, § 48 StPO) oder beschuldigte (bei konkretem Tatverdacht, § 48 StPO) Person zu sein.

Das Jugendgerichtsgesetz, als Spezialgesetz zur Strafprozessordnung, wurde in § 39 nach den Vorgaben des Art. 6 der RL entsprechend erweitert.⁹ Es besteht nunmehr grundsätzlich bei der ersten Befragung eines*einer Jugendlichen durch die Polizei oder einer anderen Strafverfolgungs- und Justizbehörde Verteidigerzwang. Darüber hinaus musste die Beiziehung eines Rechtsbeistandes bei Gegenüberstellungen oder bei Tatrekonstruktionen ergänzt werden. Ein Verzicht auf Verteidigung kann durch den*die Jugendliche*n nicht mehr wirksam ausgesprochen werden.

Eine derart frühzeitige notwendige Verteidigung im Ermittlungsverfahren bei der ersten Vernehmung durch die Kriminalpolizei war für das österreichische Jugendstrafrechtssystem neu. Obwohl man lange vor der RL in Österreich, auch unterstützt von Forschungsprojekten,¹⁰ die Wichtigkeit eines Anwalts bzw. einer Anwältin der ersten Stunde zur Effektivitätssteigerung der Verteidigungsrechte erkannte und daher bereits 2008 einen Verteidigernotruf¹¹ eingerichtet hat, war bei Jugendlichen – trotz allgemein anerkannter Schutzbedürftigkeit – keine Notwendigkeit der Verteidigung gesetzlich vorgesehen.

3.1.2 Ausnahmen wegen Unverhältnismäßigkeit

Ausnahmemöglichkeiten, eröffnet in der RL durch Art. 6 (6), bei Unverhältnismäßigkeit, aber unter Berücksichtigung des Kindeswohls, hat Österreich legis-

⁸ BGBl. Nr. 631/1975 i. d. F. BGBl. I Nr. 243/2021, <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10002326>.

⁹ Zu § 39 JGG siehe im Detail die Kommentierung von Schroll in Wiener Kommentar-JGG, 2020, § 39 m. w. N. sowie Schwaighofer, 2021, S. 19 ff.

¹⁰ Schumann, Bruckmüller & Soyer, 2012.

¹¹ <https://www.rechtsanwaelte.at/buergerservice/servicecorner/verteidigernotruf/>;
https://www.oesterreich.gv.at/themen/dokumente_und_recht/strafrecht/3/Seite.2460205.html.

tisch wahrgenommen; vermutlich da bei diesem Thema auch der Kostenfaktor eine Rolle spielt.

Es wurde hierbei, so wie es der Ministerialentwurf zur Umsetzung nennt, die „Bagatellgrenze“¹² im Ermittlungsverfahren¹³ eingezogen, indem eine „Trennlinie“ zwischen „Verbrechen“ und „Vergehen“ (§ 17 Strafgesetzbuch StGB) gezogen wurde.

In einem Jugendstrafverfahren wegen eines Verbrechens, nämlich einer vorsätzlichen Handlung, die mit lebenslanger oder mit mehr als dreijähriger Freiheitsstrafe bedroht ist, bestehen keine Ausnahmen. Ein*e Verteidiger*in hat dann schon bei der ersten polizeilichen Vernehmung unterstützend anwesend zu sein (§ 39 JGG).

Ausnahmen sind hingegen bei allen anderen Delikten, nämlich Vergehen, möglich. Eine Differenzierung wird im Vorverfahren „aus Gründen der Praktikabilität“¹⁴ vorgenommen. Keiner Verteidigung bedarf es wegen eines Vergehens, bei dem das Ermittlungsverfahren bereits mit dem ersten Bericht der Kriminalpolizei an die Staatsanwaltschaft enden wird, der sog. Anfalls- auch gleich der Abschlussbericht ist. Dieses Vorgehen ist in der Praxis beim Großteil der Vergehensfälle, wie Suchtmitteldelikte oder geringere Vermögensdelikte, üblich. Dahinter steht die Überlegung, dass derartige Fälle keine Komplexität aufweisen und zudem das Jugendgerichtsgesetz (§ 37) eine Begleitperson des*der Jugendlichen bei der kriminalpolizeilichen Vernehmung vorsieht. Eine Vernehmung ohne Anwalt bzw. Anwältin wird in diesen Fällen vom Gesetzgeber als unproblematisch eingestuft.

Die notwendige Verteidigung springt sozusagen bei komplexeren Fällen im Vergehensbereich ein, etwa wenn nach dem Abschlussbericht weitere Ermittlungen in Auftrag gegeben werden müssen. Denn dann wird wieder eine Komplexität des Verfahrens angenommen, die nach der RL Jugendstrafverfahren eine*n Verteidiger*in verlangt. Gleiches gilt, wenn tatsächlich kein*e gesetzliche*r Vertreter*in dabei ist oder sein kann (§ 37 JGG).

¹² 162/ME XXVI. GP – Vorblatt und Wirkungsorientierte Folgenabschätzung zum Ministerialentwurf Strafprozess- und Jugendstrafrechtsänderungsgesetz 2019, S. 7 und 162/ME XXVI. GP Erläuterungen zum Ministerialentwurf Strafprozess- und Jugendstrafrechtsänderungsgesetz 2019, S. 9.

¹³ Während im Hauptverfahren immer nach § 39 JGG Verteidigungszwang besteht, diese ist sogar mit einer Nichtigkeitsanktion abgesichert.

¹⁴ 162/ME XXVI. GP Erläuterungen zum Ministerialentwurf Strafprozess- und Jugendstrafrechtsänderungsgesetz 2019, S. 9.

3.1.3 Problempunkte in der Praxis

Diese Umsetzung im Gesetz ist zwar richtlinienkonform, birgt aber in der Praxis das Risiko in sich, wenn sich während der Vernehmung eines*einer Jugendlichen – ohne Verteidiger*in – zu einem Vergehen bei der Kriminalpolizei doch eine gewisse Komplexität des Falles herausstellt. Das Aufmerksammachen auf die notwendige Zuziehung eines Rechtsbeistandes entweder durch Verständigen des anwaltlichen Bereitschaftsdienstes bzw. des Wahlverteidigers bzw. der Wahlverteidigerin liegt dann jedoch in den Händen der Polizei; üblicherweise kann ein solches Moment der*die junge Vernommene und zumeist auch die Begleitperson nicht erkennen. Das – ohne Verteidiger*in – Gesagte darf dennoch in der Hauptverhandlung als Beweis verwertet werden.

Wie sich diese Umsetzung tatsächlich in der Praxis auswirkt bzw. ausgewirkt hat, ist zum Zeitpunkt des Vortrages wie auch des Beitrages schwer zu beurteilen. Trotz Interviews mit relevanten Praktiker*innen kann auch wegen der Corona-Situation und der daraus resultierenden Schwierigkeiten hinsichtlich Präsenz bei Vernehmungen kaum etwas Aussagekräftiges hergeleitet werden.

Ein weiterer Problempunkt rechtlicher wie praktischer Natur ist anzumerken: Die Richtlinie verlangt (Art. 6 (3)b) im Einklang mit der RL zum Schutz von Beschuldigten (EU RL 48/2013), dass der Rechtsbeistand unter Berücksichtigung des nationalen Rechts *effektiv* an der Befragung teilnehmen kann. Ob und inwieweit die österreichische Rechtslage eine effektive und wirksame Teilnahme ermöglicht ist fraglich.¹⁵ Die österreichische Strafprozessordnung in § 164, und das gilt auch für das Jugendgerichtsverfahren, erklärt nämlich: „Der Verteidiger darf sich an der Vernehmung (bei der Polizei) selbst auf keine Weise beteiligen, jedoch nach deren Abschluss oder nach thematisch zusammenhängenden Abschnitten Fragen an den Beschuldigten richten und Erklärungen abgeben. Über die Beantwortung einzelner Fragen darf sich jedoch der Beschuldigte nicht mit dem Verteidiger beraten.“ Diese Gesetzeslage ist wohl weder RL- noch menschenrechtskonform.¹⁶ Die polizeiliche Praxis erfolgt dabei ganz unterschiedlich; teilweise wird die Erklärung durch den Anwalt ermöglicht, teilweise wird ein Thema erst zum Ende der Vernehmung als abgeschlossen eingestuft.

¹⁵ Zur Kritik an der österreichischen Rechtslage: Schumann, 2015, S. 21 ff.; Soyer & Schumann in Wiener Kommentar-StPO, 2017, § 58 Rz 8 ff mwNw.

¹⁶ Genaueres dazu in den Beiträgen in der Fn 15.

3.1.4 Zusätzlich erweiterte Verfahrenshilfe

Mit der frühzeitigen Verteidigerbestellung geht – um die Forderung von Art. 18 der RL zu erfüllen – der kostenlose Zugang zu einem*einer Verteidiger*in für finanziell bedürftige Jugendliche bereits im Vorverfahren einher. Es konnte zwar immer schon ein*e Wahlverteidiger*in oder Verteidiger*in in Bereitschaft beigezogen werden. Ein*e solche*r musste vom/von der Beschuldigten jedoch immer selbst nach Honorar bezahlt werden, auch bei späterem Zugestehen einer Verfahrenshilfe im Hauptverfahren. Nunmehr muss dem*der Jugendlichen bei der oben genannten notwendigen Verteidigung, wenn die Zahlung der Verteidigungskosten insbesondere sein*ihr Fortkommen erschweren oder er*sie finanziell bedürftig ist (§ 39 JGG, § 61 StPO), von Amts wegen eine*n Verfahrenshilfeverteidiger*in beigegeben werden.

3.2 Erweiterung bei Jugendgerichtserhebungen

Österreich hat bereits eine längere Tradition der Jugendgerichtshilfe (zuerst regional und seit 2015 bundesweit)¹⁷ und das Gesetz misst seit jeher den Jugendgerberhebungen, in denen alle Umstände erhoben werden, die für die Beurteilung der Person und der Lebensverhältnisse für die Staatsanwaltschaft oder das Gericht maßgebend sind, einen besonderen Stellenwert zu (§ 43 JGG)¹⁸.

Dennoch musste hierbei aufgrund des Rechts auf individuelle Begutachtung, das in Art. 7 der RL verankert ist, nachgebessert werden. Nach der alten Regelung konnten Jugendgerberhebungen unterbleiben, soweit unter Berücksichtigung der Art der Tat ein näheres Eingehen auf die Person des*der Beschuldigten entbehrlich erschien.

Die Neuregelung in § 43 JGG verlangt, dass grundsätzlich in allen Jugendstrafverfahren Jugendgerberhebungen einzuholen sind. Da es sich dabei wieder um eine Frage der personellen wie finanziellen Ressourcen handelt und diese sinnvoll einzusetzen sind, besteht nach der Umsetzung dann keine Verpflichtung zur Einholung von Jugendgerberhebungen, wenn eine Diversion (§§ 198 ff. StPO, Rücktritt von der Verfolgung durch Zahlung eines Geldbetrags, Erbringung

¹⁷ Details zur (Historie) der Jugendgerichtshilfe: <https://www.justiz.gv.at/home/justiz/familien-und-jugendgerichtshilfe/entwicklung-der-familien-und-jugendgerichtshilfe.re3.de.html;jsessionid=DF2DA32FEF05B08DA8A0E54D17B90EA6.s2>.

¹⁸ Zu § 43 JGG siehe im Detail die Kommentierung von Schroll in Wiener Kommentar-JGG, 2020, § 43 m. w. N. w.

einer gemeinnützigen Leistung, Probezeit oder Tauschgleich) in Aussicht genommen wird und zusätzlich ein näheres Eingehen auf die Person des*der Beschuldigten entbehrlich erscheint. Sehr wohl bleibt die Möglichkeit bestehen, falls es sinnvoll ist, auch bei diversiver Erledigung eine Jugenderhebung einzuholen.

Grundsätzlich müssen die ausgearbeiteten Jugenderhebungen vor der Anklage vorliegen. Dieser zeitliche Ansatz ist zweckmäßig, bringt aber die Gefahr der Verfahrensverzögerung mit sich. Denn die notwendige und auch von der RL verlangte Einbeziehung des*der Beschuldigten bei der Erhebung der Umstände führt zum bekannten faktischen Problem des Nicht-Wahrnehmens bzw. Nicht-wahrnehmen-Könnens der Termine bei der Jugendgerichtshilfe durch die Jugendlichen. In solchen Fällen kann ausnahmsweise – wenn das dem Kindeswohl dient – eine Anklageschrift trotz des Fehlens der Jugenderhebungen eingebracht werden. Die Jugenderhebung muss dann in jedem Fall zu Beginn der Hauptverhandlung zur Verfügung stehen. Es wird damit dem von der RL vorgegebenen „beweglichen System“ gefolgt, indem das besondere Beschleunigungsgebot und das Gebot der Jugenderhebungen gegeneinander abgewogen werden und im Einzelfall dem Kindeswohl entsprechend entschieden wird.

Ausdrücklich ist nun im Jugendgerichtsgesetz (ebenfalls § 43) bei Jugenderhebungen ein multidisziplinäres Vorgehen von qualifiziertem Personal aus den relevanten Bereichen verankert. Die Regelung benennt die Zusammensetzung mit Vertretern der Sozialarbeit, Psychologie und Pädagogik, möglichst unter Einbeziehung des*der Beschuldigten, seines*ihres gesetzlichen Vertreters bzw. der Vertreterin sowie etwa seines*ihres Lehrers bzw. der Lehrerin oder des*der Auszubildenden. In Zweifelsfällen ist die Untersuchung des*der Beschuldigten durch einen Arzt bzw. eine Ärztin, einen klinischen Psychologen oder Psychotherapeuten bzw. eine klinische Psychologin oder Psychotherapeutin anzuordnen.

4 Fazit

Insgesamt ist anzumerken, dass in Österreich bereits viele Mindeststandards vor der Richtlinie gesetzliche und praktische Realität waren, die Umsetzung eine umfassende war und sinnvoll im Jugendgericht ausgestaltet wurde.

Literaturverzeichnis

- Fuchs, H. & Ratz, E. (2017). Wiener Kommentar zur Strafprozessordnung. Loseblattsammlung. Wien: Manz.
- Höpfel, F. & Ratz E. (2020). Wiener Kommentar zum Strafgesetzbuch, Band Jugendgerichtsgesetz (2. Aufl.). Wien: Manz.
- Schroll, H. V. (2019). Zur Umsetzung der Richtlinie über Verfahrensgarantien in Strafverfahren gegen Jugendliche. Österreichische Juristen-Zeitung, 2019 (4), S. 153–171.
- Schumann, S. (2015). Zugang zu anwaltlichem Beistand bei Festnahme und polizeilicher Beschuldigtenvernehmung – Zugleich eine Anmerkung zum Strafprozessrechtsänderungsgesetz I 2016. Journal für Strafrecht, S. 21–33.
- Schumann, S., Bruckmüller, K. & Soyer, R. (Hrsg.) (2012). Pre-trial Emergency Defence. Wien: Neuer Wissenschaftlicher Verlag
- Schwaighofer, K. (2021). Neuerungen bei der Verteidigung durch das Strafrechtliche EU-Anpassungsgesetz 2020. Österreichisches Anwaltsblatt, (1), S. 19–25.

Die registrierte Jugendkriminalität, das Jugendstrafprozessrecht und die Umsetzung der EU-Richtlinie 2016/800 in Litauen

Gintautas Sakalauskas

Die Umsetzung der Richtlinie 2016/800 erfolgte in Litauen spät, aber schnell, ohne große Fragen und Diskussionen. Einige der neuen strafprozessrechtlichen Vorschriften sind unproblematisch, einige andere schon, bei einigen muss man auch hinterfragen, ob sie mit der Richtlinie konform sind. Im Aufsatz werden die wichtigsten Probleme wie individuelle Begutachtung, Anwendung des Jugendstrafrechts auf Heranwachsende, die Aus- und Fortbildung sowie die generelle Situation hinsichtlich der Umsetzung der Richtlinie 2016/800 in Litauen analysiert.*

1 Einleitung

Litauen (2,8 Mio. Einwohner*innen) hat 1990 seine Unabhängigkeit wiedererlangt und ist seit 1995 Mitglied des Europarats, seit 2004 Mitglied der EU und der NATO. Am 1. Mai 2003 traten die neuen nationalen Gesetze der Strafjustiz – das Strafgesetzbuch (LIT-StGB), die Strafprozessordnung (LIT-StPO) und das Strafvollstreckungsgesetzbuch (LIT-StrVollstrGB) – in Kraft.¹ Vor allem für die litauische StPO wurde die deutsche StPO maßgebend als Beispiel genommen,² weil einige Mitglieder der Gruppe, die den Entwurf zur neuen LIT-StPO vorbereitete, in Frankfurt studiert haben. Nach einem dieser Wissenschaftler, Gintaras Goda, stand vor den Autoren des Entwurfs der neuen LIT-StPO die Aufgabe, die Ideen für einen besseren Schutz der Persönlichkeitsrechte der Bürger und für

* Für die freundliche Hilfe bei der Korrektur des Textes danke ich Herrn Prof. Dr. Frieder Dünkel. Der Beitrag wurde nahezu inhaltsgleich bereits unter anderem Titel in der Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe abgedruckt: Sakalauskas, 2022.

¹ Es gibt leider keine aktuellen Texte auf Deutsch, nur der Text des LIT-StGB mit der verzögerten Aktualisierung vor wenigen Jahren ist auf der Internetseite des litauischen Parlaments (Seimas) zu finden. In der Fassung vom 30. September 2018: <https://e-seimas.lrs.lt/portal/legalAct/lt/TAD/28b1804184331e89188e16a6495e98c>

² Zum litauischen Strafprozessrecht s. Goda, 2010.

eine höhere Effektivität des Verfahrens miteinander zu vereinbaren.³ Schon damals wurden gegen Litauen mehrere Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof eingeleitet und viele hat Litauen verloren, meistens wegen des mangelhaften Menschenrechtsschutzes in Strafverfahren. Es ist mehr oder weniger gelungen, diese Balance zu erreichen, was sich auch daran zeigt, dass nach dem Inkrafttreten der neuen LIT-StPO die Anzahl der verlorenen Prozesse beim Europäischen Gerichtshof stark zurückging und nicht mehr mit systemischen Problemen der nicht eindeutigen oder offensichtlich nicht menschenrechtskonformen Regulierung, sondern eher mit der Umsetzung der Rechtsnormen in der Praxis, verbunden sind.

Litauen hat kein eigenständiges Jugendgerichtsgesetz geschaffen, obwohl während der Strafjustizreform am Anfang dieses Jahrhunderts so eine Möglichkeit diskutiert wurde. Leider haben sich die Vorschläge, ein Jugendstrafrecht nach dem Vorbild des deutschen JGG zu schaffen, nicht durchgesetzt. Nichtsdestotrotz sieht das LIT-StGB einen separaten XI. Abschnitt vor, in dem spezielle Regelungen für straffällige Jugendliche (14–17 Jahre, ausnahmsweise auch für Heranwachsende bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres) zusammengefasst sind.⁴ In der LIT-StPO und im LIT-StrVollstrGB finden sich verstreut wenige Normen, die Jugendliche bzw. Kinder (im litauischen Recht: Personen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr) betreffen.

2 Die Lage der Kinderrechte im Strafverfahren vor der RL 2016/800 und das Fehlen an Diskussion

Nach dem Wiederaufbau der Unabhängigkeit wurde das Thema der Kinderrechte und der Jugendkriminalität sehr akut. Einerseits fiel es zeitlich zusammen mit der Verabschiedung der UN-Kinderrechtskonvention (1989) und dem Prozess ihrer Implementierung in das nationale Rechtssystem, aber vor allem hat der politische, wirtschaftliche und soziale Umbruch zu einer dramatischen Verschlechterung der sozialen und wirtschaftlichen Sicherheit der Kinder geführt. Dies führte zu einer großen Sensibilisierung für die Frage der Kinderrechte in der Politik, in der Wissenschaft und vor allem in der Tätigkeit der ersten litauischen NGOs, die sich dieses Themas annahmen. 1995 wurde das Gesetz der Grundsätze der Kinderrechte verabschiedet, das die Grundlagen für das

³ Goda, 2010, S. 276.

⁴ Ausführlicher über das Jugendstrafrecht in Litauen s. Dünkel & Sakalauskas, 2001; Sakalauskas, 2003; 2011.

neue Kinderrechtsschutzsystem schaffen sollte und als Orientierung für bestimmte Regelungen in den neu zu schaffenden Gesetzen, unter anderem im LIT-StGB und in der LIT-StPO, dienen sollte.

Man muss generell feststellen, dass die damals und später geschaffenen rechtlichen Grundlagen des Kinderrechtsschutzes im Strafverfahren mit wenigen Ausnahmen den Vorgaben der RL 2016/800 entsprachen. Erst relativ spät, nach Ablauf der festgesetzten Frist für die Umsetzung der RL, am 16.07.2019 wurden die entsprechenden Änderungen der litauischen StPO verabschiedet, am 01.09.2019 traten sie in Kraft, mit Ausnahme der Regelungen über die individuelle Begutachtung von Jugendlichen – sie traten erst am 01.01.2020 in Kraft. Es gab keine Warnungen vor den Gefahren der vorgesehenen Regelungen, weder auf der politischen Ebene noch in der Wissenschaft und Praxis.⁵ Dazu kann man anmerken, dass in Litauen einerseits eine grundsätzliche Bereitschaft besteht, alle Vorschriften, die von der EU kommen, ohne größere Diskussionen und langes Nachdenken formell zu übernehmen, andererseits ist aber auch eine gewisse Trägheit bei der realen Umsetzung dieser Vorschriften in der Praxis zu beobachten. Man glaubt, mit dem Gesetz wird automatisch auch die Realität verändert.⁶ Wie Kirstin Drenkhahn noch in der Gestaltungsphase des Inhaltes dieser Richtlinie treffend bemerkt hat, müsste sich vor allem „die Einstellung der Menschen in den Strafverfolgungsbehörden zu auffälligen Kindern ändern“.⁷ Und das ist nicht so einfach, wie ein Gesetz zu ändern.

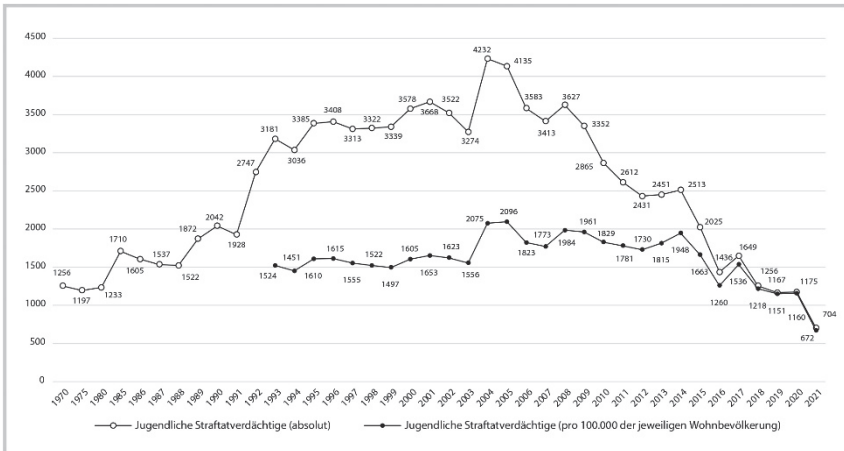
Der andere Grund, warum in der Öffentlichkeit – natürlich sehr wohl in der allerdings sehr viel kleineren Gruppe der in Litauen im Kinderschutzbereich arbeitenden Professionellen als in Deutschland – keine größeren Diskussionen über die Umsetzung der RL 2016/800 entstanden sind, ist das deutlich zurückgegangene Interesse an der Jugendkriminalität und Jugendstrafverfolgung. Die Zahlen der registrierten Jugendkriminalität und vor allem im Jugendstrafvollzug sind stark rückläufig und stellen nicht mehr ein so großes Problem dar, wie das noch vor 15 Jahren der Fall war.

⁵ Vgl. Franzen, 2015, S. 294–295.

⁶ Dies zeigt auch die letzte Studie vom Litauischen Institut für freie Marktwirtschaft: Lithuanian Free Market Institute, 2021.

⁷ Drenkhahn, 2015, S. 292.

Abbildung 1 Registrierte Jugendkriminalität (14- bis 17-Jährige) in Litauen 1970–2021 (absolute und relative Zahlen)⁸



3 Dynamik der registrierten Jugendkriminalität und der Inhaftierung Jugendlicher

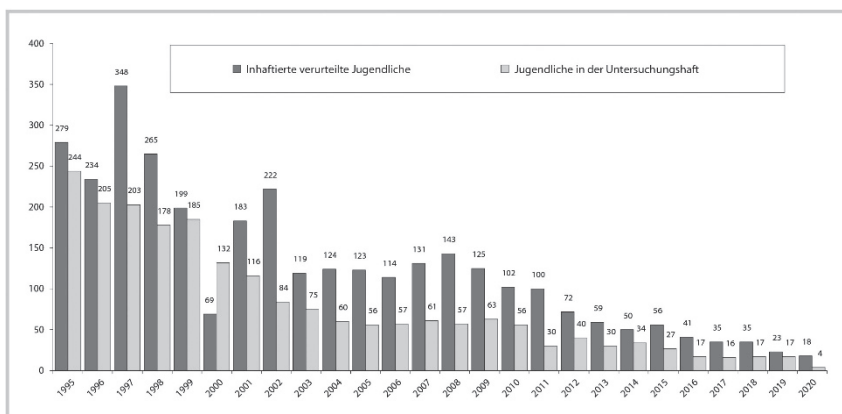
Die Entwicklung der registrierten Jugendkriminalität ist in *Abb. 1* dargestellt. Man sieht einen erheblichen Anstieg der absoluten Zahlen der registrierten Jugendkriminalität seit den 1990er Jahren bis 2004/2005. Obwohl die Rate der straftatverdächtigen Jugendlichen (berechnet auf 100.000 der Bevölkerung von 14- bis 17-Jährigen) nicht so stark anstieg, wurde in den Medien trotzdem von der ständig wachsenden, „immer brutaleren“ und gewalttätigeren Jugendkriminalität sowie von immer „jüngeren“ Straftatverdächtigen berichtet. Fast 50 % der registrierten tatverdächtigen Jugendlichen werden wegen Diebstahls verdächtigt,⁹ ca. 10 % wegen Raubes, jeweils 15 % wegen leichter Gewalt- und Drogen-

⁸ Die Abbildung basiert auf Daten des Nationalen Straftatenregisters. Der Rückgang der registrierten Jugendkriminalität in absoluten Zahlen seit 2008 ist auch auf den Rückgang der Anzahl der Jugendlichen zurückzuführen – bis 2020 ist ihre Anzahl um die Hälfte zurückgegangen – d. h., die relativen Zahlen, berechnet auf 100.000 der Jugendlichen in der Bevölkerung, sind nicht so deutlich gefallen.

⁹ Einfacher Diebstahl wird in Litauen nur ab 150 € als Straftat verfolgt, ein geringer Diebstahl bis 150 € ist lediglich eine Ordnungswidrigkeit.

delikte. In den letzten Jahren wurden ca. 30–40 schwere Jugendgewaltdelikte registriert, während in der Periode zwischen 1994 bis 2006 pro Jahr durchschnittlich ca. 25 Totschlags- und genauso viele schwere Körperverletzungsdelikte Jugendlicher registriert wurden (eine Rate von jeweils 12 (!) pro 100.000 Einwohner der Gruppe der Gleichaltrigen).

Abbildung 2 Inhaftierte Jugendliche in Litauen 1995–2020 (absolute Zahlen am Stichtag 31.12. d. J.)¹⁰



In Abb. 2 ist die Anzahl der inhaftierten Jugendlichen dargestellt. Eine sehr repressive Kriminalpolitik gegenüber straffälligen Jugendlichen vor dem Inkrafttreten des neuen LIT-StGB im Jahr 2003 verursachte eine enorme Zahl von Inhaftierten. Ende 1999 waren in Litauen 384 Jugendliche in Haft (2000 wurde eine umfangreiche Amnestie erlassen), zu einer Zeit (01.03.1998) als in ganz Deutschland stichtagsbezogen insgesamt nur 823 jugendliche Strafgefangene inhaftiert waren.¹¹ Mit einem gesonderten XI. Abschnitt im neuen LIT-StGB wurden sehr viel moderatere staatliche Reaktionen auf Jugendstraftaten geschaffen, mit Erziehungsmaßnahmen, ambulanten Strafen und einigen Einschränkungen für die Verhängung der Freiheitsstrafe.¹² Dies wird vor allem am Rückgang der Anzahl inhaftierter Jugendlicher deutlich (vgl. Abb. 2). Das Hauptproblem, dass das LIT-StGB für die Anwendung der Erziehungsmaßnahmen eine

¹⁰ Die Abbildung basiert auf Daten des Statistischen Amtes der Republik Litauen.

¹¹ Vgl. Dünkel & Sakalauskas, 2001, S. 72.

¹² Vgl. Dünkel & Sakalauskas, 2001, S. 74–77.

Reihe von Voraussetzungen vorsieht (z. B. sind sie auf Ersttäter*innen beschränkt), bleibt jedoch. Deshalb erreichen die Erziehungsmaßnahmen nur einen kleinen Anteil an allen gegenüber Jugendlichen verhängten strafrechtlichen Sanktionen. Die Anzahl der verhängten Freiheitsstrafen und der stichtagsbezogen inhaftierten Jugendlichen ist aber seit 1999 um 94 % gesunken (von absolut 384 auf 22, vgl. *Abb. 2*). 2019 wurde – trotz der Proteste einiger NGOs und Fachverbände – die einzige Jugendstrafanstalt in Kaunas mit der U-Haft für Erwachsene zusammengelegt. Der Jugendbereich ist inzwischen nur noch eine kleine Abteilung mit ca. 50 Inhaftierten. Laut § 70 Abs. 2 LIT-StVollstrGB können auch verurteilte Heranwachsende bis zum vollendeten 24. Lebensjahr in der Jugendstrafanstalt verbleiben, wenn sie ein geringes Rückfallrisiko aufweisen.

4 Ziele der RL 2016/800

Mit dieser Richtlinie sollen Verfahrensgarantien festgelegt werden, um zu gewährleisten, dass verdächtige oder beschuldigte Kinder das Verfahren verstehen, ihm folgen und ihr Recht auf ein faires Verfahren ausüben können, um zu verhindern, dass Kinder erneut straffällig werden und um ihre soziale Integration zu fördern. Die Richtlinie setzt sehr klar auf die Spezialprävention und soziale Integration straffälliger Kinder.¹³ Das Problem des litauischen Jugendstrafrechts ist, dass die im LIT-StGB verankerten Ziele der Bestrafung von Jugendlichen (und in bestimmten Fällen auch von Heranwachsenden) meistens mit den allgemeinen Zielen des Strafrechts gleichgesetzt werden (z. B. auch mit der Generalprävention). Obwohl im Abschnitt XI. des LIT-StGB einige zusätzliche spezialpräventive Zielsetzungen bei Jugenddelikten festgelegt sind,¹⁴ werden sie meistens den generellen Zielen der Bestrafung – teleologisch und systematisch gesehen – falsch untergeordnet.

5 Bereits vor der RL 2016/800 vorhandene Normen in der litauischen StPO

Einige Vorschriften der RL wurden in Litauen problemlos umgesetzt, weil die entsprechenden Normen schon galten oder nur kleine Änderungen und Ergänzungen notwendig waren. Es betrifft z. B.:

¹³ Vgl. auch Sommerfeld, 2017, S. 166 ff.

¹⁴ Vgl. Dünkel & Sakalauskas, 2001, S. 74 ff.

Das Auskunftsrecht des Kindes, die Information des Trägers der elterlichen Verantwortung, die Begleitung durch den Träger der elterlichen Verantwortung und die Anwesenheit des Kindes (Art. 4, 5, 15 und 16 RL; §§ 21, 22, 45, 53, 54, 187 LIT-StPO): § 21 Abs. 4 und § 22 Abs. 4 LIT-StPO, wo u. a. das Auskunftsrecht eines*einer Tatverdächtigen und eines*einer Angeklagten festgelegt ist, wurden in wenigen Punkten ergänzt: das Auskunftsrecht auf Information über den Stand des Strafprozesses, ein Recht auf persönliche Teilnahme an der Gerichtsverhandlung sowie auf Begleitung durch den gesetzlichen Vertreter/die gesetzliche Vertreterin während der Gerichtsverhandlung und während der Durchführung anderer prozessualer Handlungen sowie ein Recht auf Schutz der Privatsphäre; § 54 Abs. 1 LIT-StPO wurde hinsichtlich des Auskunftsrechts der gesetzlichen Vertreter*innen erweitert, die nunmehr in gleicher Weise wie die Jugendlichen ein Informationsrecht über die Rechte im Strafprozess haben. Das Auskunftsrecht kann allerdings unter anderem dann verweigert werden, wenn die Erteilung der Information das Strafverfahren gefährden könnte (früher war das nur wegen der Interessen des Kindes möglich). Das Auskunftsrecht wurde auch auf andere Erziehungsberechtigte ausgeweitet, wenn keine Möglichkeit besteht, den gesetzlichen Vertreter/die gesetzliche Vertreterin zu erreichen oder diese*r unbekannt ist (§ 53 Abs. 3 LIT-StPO), was in der litauischen StPO früher nicht vorgesehen war. Aufgrund der Artikel 4 und 5 der RL wurden also nur kleine gesetzliche Änderungen eingefügt. Das Hauptproblem ist – wie einige wenige Studien zeigen – die Umsetzung dieses Rechts in der Praxis.¹⁵

Die Unterstützung durch einen Rechtsbeistand (Art. 6 RL; §§ 48, 50, 51 LIT-StPO): Dieses Recht haben tatverdächtige und angeklagte Jugendliche seit dem Inkrafttreten der neuen LIT-StPO (2003). Gem. § 51 Abs. 1 i. Alt. LIT-StPO ist eine Pflichtverteidigung in allen Verfahren vorgesehen, wenn ein*e Jugendliche*r tatverdächtig oder angeklagt ist, d. h., bereits im Ermittlungsverfahren gilt das Prinzip der ausnahmslosen Pflichtverteidigung. Wenn die Person, der die Pflichtverteidigung zusteht, keine*n Verteidiger*in hat, müssen die Untersuchungsbeamten*innen, die Staatsanwaltschaft oder das Gericht eine*n Pflichtverteidiger*in zuteilen, den die Behörde der staatlich garantierten Rechtshilfe aus einer Liste auswählt. Jugendliche können zwar auf die Zuteilung eines Pflichtverteidigers bzw. einer Pflichtverteidigerin verzichten, ein solcher Verzicht ist allerdings nicht bindend (§ 52 Abs. 2 LIT-StPO). Die Kosten für eine Pflichtverteidigung können von den Tatverdächtigen, Angeklagten oder Verurteilten beigesteuert werden, abhängig von seiner*ihrer materiellen Lage. Ein praktisches

¹⁵ Human Rights Monitoring Institute, 2019.

Hauptproblem ist die Pflichtverteidigung, wenn die vom Staat bezahlten Verteidiger*innen nur wenig motiviert sind und ihre Arbeit nicht immer gut erledigen. Leider gibt es keine genauen Statistiken dazu, wie groß der Anteil der vom Staat zur Verfügung gestellten Pflichtverteidigungen ist. Im Jahresbericht von 2020 der Behörde der staatlich garantierten Rechtshilfe heißt es, dass die staatlich garantierte Pflichtverteidigung gem. § 51 Abs. 1 i. Alt. LIT-StPO in 2.171 Fällen stattfand. Unter Berücksichtigung, dass in diesem Jahr nur 1.175 Jugendliche als Tatverdächtige registriert wurden (s. *Abb. 1*) und normalerweise ein Jugendstrafverfahren ein Jahr nicht überschreitet, scheint die staatlich garantierte Pflichtverteidigung in allen Jugendstrafverfahren tatsächlich als eine Regel zu funktionieren (darüber haben einige Rechtsanwält*innen auch persönlich berichtet, allerdings auch über die häufig zweifelhafte Qualität der Pflichtverteidigung). Inwieweit der obligatorische Rechtsbeistand immer dem Grundgedanken der Erziehung der kriminell gewordenen Jugendlichen dient, wurde (leider) von keinem*keiner Wissenschaftler*in oder Praktiker*in in Litauen diskutiert.¹⁶

Rechte/Gewährleistungen bei Freiheitsentzug (Art. 8 und Art. 10 bis 12 RL; §§ 121, 122, 123, 127, 130, 140, 234, 338 LIT-StPO): Das Untersuchungshaftgesetz wurde um eine Regelung ergänzt, wonach der gesundheitliche Zustand inhaftierter Jugendlicher auf Antrag der Jugendlichen, ihrer Rechtsverteidiger*innen oder (gesetzlichen) Vertreter*innen zusätzlich oder erneut geprüft werden muss. Es wurden keine weitergehenden Gesetzesänderungen in Angriff genommen, obwohl die LIT-StPO keine inhaltlichen Sonderregelungen für die Anordnung der U-Haft gegenüber Jugendlichen vorsieht – nur eine kürzere Dauer zuerst von bis zu zwei Monaten, die dann noch um bis zu zwei Monate verlängert werden kann (§ 127 Abs. 1 LIT-StPO). In besonders komplizierten Fällen kann die U-Haft nochmals für zwei Monate verlängert werden. Insgesamt darf die U-Haft für Jugendliche grundsätzlich nicht länger als sechs Monate dauern, bei schweren und besonders schweren Verbrechen kann sie auf bis zu 12 Monate verlängert werden (§ 127 Abs. 2 LIT-StPO). Es gibt auch kaum Sonderregelungen für die Unterbringung von Jugendlichen in der U-Haft, mit der Ausnahme der in der Verfassung verankerten Pflicht zur Ausbildung bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres.

Bearbeitung der Fälle (Art. 13 RL; §§ 2, 176, 242(1) LIT-StPO): Es wurden keine Gesetzesänderungen, die die Umsetzung von Art. 13 der RL betreffen, unternommen. Fast alle von Jugendlichen begangenen Straftaten weltweit sind überschaubar und nicht kompliziert, deswegen ist die Strafverfolgung meistens

¹⁶ Vgl. Franzen, 2015, S. 294.

einfach und wird nicht verzögert. Viel häufiger ist es aber schwer, effektive, angemessene und komplexe Einwirkungsmaßnahmen zu finden, die das Leben von Jugendlichen positiv verändern können. Deswegen ist der Abs. 2 des Art. 13 der RL von großer Bedeutung für die Grundorientierung während der Strafverfolgung, nämlich sicherzustellen, dass Kinder immer auf eine Art und Weise behandelt werden, die ihre Würde schützt und die ihrem Alter, ihrem Reifegrad und ihrem Verständnis entspricht und jegliche besonderen Bedürfnisse einschließlich etwaiger Kommunikationsschwierigkeiten, die sie möglicherweise haben, berücksichtigt.

Das Recht auf Schutz der Privatsphäre (Art. 14 RL; §§ 9, 9(1), 308 LIT-StPO): Es wurden gleichfalls keine Gesetzesänderungen zur Umsetzung des Art. 14 RL vorgenommen. Im § 9 Abs. 3 LIT-StPO ist eine nicht öffentliche Gerichtsverhandlung vorgesehen, wenn der*die Straftäter*in oder das Opfer jugendlich ist.

Die Umsetzung anderer Vorschriften war und bleibt problematischer.

6 Individuelle Begutachtung

Nach Art. 7 der RL stellt der Staat sicher, „dass die besonderen Bedürfnisse von Kindern in Bezug auf Schutz, Erziehung, Ausbildung und soziale Integration berücksichtigt werden. Zu diesem Zweck werden Kinder, die Verdächtige oder beschuldigte Personen in Strafverfahren sind, einer individuellen Begutachtung unterzogen. Bei der individuellen Begutachtung wird insbesondere der Persönlichkeit und dem Reifegrad des Kindes, dem wirtschaftlichen, sozialen und familiären Hintergrund des Kindes und möglichen spezifischen Schutzbedürftigkeiten des Kindes Rechnung getragen.“ „Die individuelle Begutachtung erfolgt in der frühestmöglichen geeigneten Phase des Verfahrens und, nach Maßgabe des Absatzes 6, vor Anklageerhebung“ (Art. 7 Abs. 5 RL).¹⁷ Die LIT-StPO wurde in den §§ 27(2) und 189(1) ergänzt, in denen der Begriff der individuellen Begutachtung und der Ablauf ihrer Durchführung festgelegt ist. Individuelle Begutachtung ist definiert als „eine Zusammenfassung der Informationen über die Persönlichkeit, die Umgebung und die Bedürfnisse von einem verdächtigen oder beschuldigten Jugendlichen in Bezug auf Schutz, Ausbildung und soziale Integration.“ Sie wird durch ein Kinderrechtenschutzamt (ähnlich dem deutschen Jugendamt) oder in einer Strafanstalt, in der sich die Jugendlichen

¹⁷ Art. 7 Abs. 6 RL lautet: „Fehlt es an einer individuellen Begutachtung, kann die Anklageschrift dennoch vorgelegt werden, wenn dies dem Kindeswohl dient und die individuelle Begutachtung in jedem Fall zu Beginn der Hauptverhandlungen zur Verfügung steht.“

befinden, nach der ersten Befragung und einer Ersuchung eines Untersuchungsbeamten bzw. einer Untersuchungsbeamtin oder eines Staatsanwalts bzw. einer Staatsanwältin innerhalb von 25 Arbeitstagen durchgeführt. Im beschleunigten Verfahren und im Fall eines Strafbefehls sowie bei nicht schweren¹⁸ und fahrlässigen Straftaten muss die individuelle Begutachtung nicht durchgeführt werden, wenn das den Interessen der Jugendlichen nicht widerspricht. Meines Erachtens sind diese Ausnahmen zu weit gefasst und mit dem Art. 7 Abs. 9 der RL 2016/800 nicht vereinbar.

Der Inhalt der Begutachtung ist durch eine Verordnung des Ministers für Sozialwesen vom 09.09.2019 geregelt. Nach Art. 7 Abs. 7 RL 2016/800 wird die individuelle Begutachtung von „qualifiziertem Personal und so weit wie möglich im Rahmen eines multidisziplinären Vorgehens sowie, soweit angemessen, unter Einbeziehung des Trägers der elterlichen Verantwortung oder eines anderen geeigneten Erwachsenen [...] und/oder eines Sachverständigen durchgeführt.“ Leider ist das alles in der Verordnung nicht vorgesehen – es ist ein formelles Sammeln von Informationen über das Kind, seiner Familie und Umgebung, wodurch unter verschiedenen Punkten das wesentliche Ziel der individuellen Begutachtung verschwindet. Treffend wird in einer auf Litauisch erschienenen Publikation über die gute Praxis der Umsetzung der RL 2016/800 bemerkt, dass diese individuelle Begutachtung nicht nur als ein Instrument für evidenzbasierte Entscheidungen betrachtet werden sollte, sondern auch als eine Hilfsmaßnahme, auf die Jugendlichen zu hören, sie zu vertreten, eine Beziehung mit ihnen zu knüpfen bzw. sich in die konkrete Situation zu vertiefen. Dies soll helfen, Entscheidungen zu treffen, die den Jugendlichen möglichst nützlich sind, um gute Voraussetzungen für die Veränderung ihres Verhaltens in der Zukunft zu schaffen.¹⁹

7 Audiovisuelle Aufzeichnung der Befragung

Gem. Art. 9 der RL 2016/800 werden von der Polizei oder einer anderen Strafverfolgungsbehörde während des Strafverfahrens durchgeführte Befragungen audiovisuell aufgezeichnet, wenn dies nach den Umständen des Falles verhältnismäßig ist, wobei unter anderem zu berücksichtigen ist, ob ein Rechtsbeistand zugegen oder dem Kind die Freiheit entzogen wurde, wobei das Kindeswohl

¹⁸ Wenn die maximal drohende Freiheitsstrafe nicht mehr als drei Jahre beträgt.

¹⁹ Vaičiūnienė, 2020, S. 25.

immer eine vorrangige Erwägung ist. § 188 Abs. 5 LIT-StPO wurde mit einem Satz ergänzt, wonach auf Initiative eines Untersuchungsbeamten/einer Untersuchungsbeamtin oder eines Staatsanwalts/einer Staatsanwältin oder auf Antrag von straffatverdächtigen Jugendlichen, ihres Vertreters/ihrer Vertreterin oder ihres Rechtsverteidigers/ihrer Rechtsverteidigerin eine audiovisuelle Aufzeichnung der Befragung gemacht werden kann. Sie wird immer gemacht, wenn Jugendliche festgenommen oder verhaftet wurden. Bereits 2014 wurde eine Regelung in die LIT-StPO eingeführt, dass die Befragungen von jugendlichen Zeug*innen oder Opfern immer audiovisuell aufgezeichnet werden müssen. Diese Anforderung wurde aber nach eineinhalb Jahren nur auf eine zweite Befragung begrenzt (§ 186 Abs. 2 StPO). Der Hauptgrund war der viel zu große Aufwand. Dieses Mal hörte man keine Bedenken dazu und es fehlt bislang an Informationen, wie diese neue Regelung von § 188 Abs. 5 LIT-StPO in der Praxis umgesetzt wird.

8 Anwendung der RL auf Heranwachsende

Gem. Art. 2 Abs. 3 RL gelten diese Richtlinie oder bestimmte Vorschriften dieser Richtlinie mit bestimmten Ausnahmen auch für Heranwachsende, „sofern diese Personen bei Verfahrensbeginn Kinder waren, im Verlauf des Verfahrens jedoch das 18. Lebensjahr vollendet haben, und die Anwendung dieser Richtlinie oder bestimmter Vorschriften dieser Richtlinie unter den Umständen des Einzelfalles, einschließlich des Reifegrads und der Schutzbedürftigkeit der betreffenden Person, angemessen ist.“ Die Mitgliedstaaten können beschließen, diese Richtlinie nicht anzuwenden, wenn die betroffene Person das 21. Lebensjahr vollendet hat. Nach § 27(1) Abs. 3 LIT-StPO, der seit Ende 2015 in Kraft ist, können auf Beschluss der Staatsanwaltschaft oder des Gerichts, wenn Jugendliche im Verlauf des Verfahrens volljährig werden, ihnen gegenüber weiter die für Jugendliche vorgesehenen strafprozessualen Garantien angewendet werden. Für die Umsetzung des Art. 13 der RL wurden auch jugendstrafvollzugsrechtliche Regelungen geändert und die Möglichkeit geschaffen, Volljährige bis zum vollendeten 21. Lebensjahr weiter im Jugendstrafvollzug unterzubringen, wenn das den Interessen der zusammen untergebrachten Jugendlichen entspricht. Es gibt leider in Litauen keine Statistiken dazu, wie oft von beiden Möglichkeiten Gebrauch gemacht wird.

Das LIT-StGB sieht in § 81 Abs. 2 eine Anwendung des Jugendstrafrechtes auf 18- bis 20-Jährige vor, wenn „das Gericht unter Berücksichtigung der Tatumstände und der Motive der Tat sowie weiterer Umstände des Falles, ggf. unter

Zugrundelegung des Gutachtens der beigezogenen kompetenten Fachleute, die Entscheidung trifft, dass der Heranwachsende nach seiner sozialen Reife einem Jugendlichen gleich steht und durch die Anwendung der besonderen Bestimmungen des Jugendstrafrechtes die in § 80 genannten Ziele besser erreicht werden“. Diese Norm wird sehr selten und sehr restriktiv angewendet. Der Grund dafür ist ein vorherrschendes Verständnis in der Praxis, dass mit der Volljährigkeit in der Regel auch eine soziale Reife erreicht wird, was wissenschaftlich gesehen nicht stimmt.²⁰ Diese strafrechtliche Zurückhaltung spiegelt sich wahrscheinlich auch bei den Entscheidungen im Strafprozess wider.

9 Schulung

Ohne Zweifel ist die Gewährleistung eines hohen Qualifikationsniveaus für den Umgang mit straffälligen Jugendlichen von besonderer Bedeutung. Nur so kann das differenzierte und erzieherisch – also spezialpräventiv – orientierte Instrumentarium des Jugendstrafrechtes effektiv angewendet werden.²¹ Gem. Art. 20 der RL muss „das Personal der Strafverfolgungsbehörden und Hafteinrichtungen, die Fälle mit Beteiligung von Kindern bearbeiten, für den Umgang mit Kindern angemessene spezifische Schulungen in Bezug auf die Rechte von Kindern, geeignete Befragungsmethoden, Kinderpsychologie und die Kommunikation in einer kindgerechten Sprache erhalten.“ Gerichte und Staatsanwaltschaften, die Strafverfahren mit Beteiligung von Kindern bearbeiten, müssen eine besondere Sachkunde in diesem Bereich, tatsächlichen Zugang zu speziellen Schulungen oder beides haben. Leider wurde für die Umsetzung von Art. 20 der RL keine Gesetzesänderung vorgenommen – es wurde lediglich auf allgemeine Vorschriften zur Kompetenz und Weiterbildung der entsprechenden Berufsgruppen hingewiesen. Deswegen ist es sehr wichtig, dass die potentiellen Träger der Aus- und Fortbildung von bestimmten Gruppen diese Aufgabe wahrnehmen. Ein gutes Beispiel dafür ist die vom Institut für Recht des Litauischen Zentrums für Sozialwissenschaften publizierte Veröffentlichung,²² in der die Möglichkeiten und die Probleme der individuellen Begutachtung in Litauen (Leiter des von der EU finanzierten Projektes), Zypern, Griechenland und Kroatien systematisch dargestellt sind. Die Wissenschaftler*innen dieses Instituts haben Ende 2021 ein Fortbildungsseminar für verschiedene Berufsgruppen, die mit

²⁰ Vgl. Dünkel, Geng & Passow, 2017.

²¹ Sommerfeld, 2017, S. 171.

²² Vaičiūnienė, 2020; vgl. auch Limantė, Vaičiūnienė & Apolevič, 2022.

straffälligen Jugendlichen arbeiten, organisiert. Noch mehr als in Deutschland bedeutet eine geringe Anzahl der Jugendstrafsachen in Litauen, dass die Gerichte, Staatsanwaltschaften und Vertreter*innen der Rechtsanwaltschaft und sogar das Personal der Hafteinrichtungen nur mit einem Teil ihrer Arbeitszeit auch für Jugendstrafsachen und inhaftierte Jugendliche zuständig sind, was die Motivation und ein Interesse daran, sich weiterzubilden zu lassen bzw. sich zu spezialisieren, erheblich mindert.

10 Fazit

Die wichtigste Frage der Umsetzung der RL 2016/800 in Litauen wie auch in Deutschland und Österreich²³ ist, ob die Ziele wirklich erreicht werden, die den Mitgliedstaaten von der EU vorgegeben wurden. Die in Litauen fehlende Aufmerksamkeit auf die beständig sinkende Zahl tatverdächtiger Jugendlicher sowie eine unterentwickelte Diskussionskultur bzgl. der Probleme jugendlicher Straftäter*innen und ihrer Verfahren, ferner ein eher formelles Vorgehen bei der Bewertung der Übereinstimmung der Vorschriften der RL mit den nationalen Gesetzenormen, lässt bezweifeln, ob und wann die gut gemeinte Nachricht bei der Praxis ankommt.

Literaturverzeichnis

- Drenkhahn, K. (2015). Aktuelle Aktivitäten der EU im Jugendstrafrecht. Richtlinie über Verfahrensgarantien im Strafverfahren für verdächtige und beschuldigte Kinder. *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe*, 26 (3), S. 288–293.
- Düinkel, F., Geng, B. & Passow, D. (2017). Erkenntnisse der Neurowissenschaften zur Gehirnreifung („brain maturation“) – Argumente für ein Jungtäterstrafrecht. *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe*, 28 (2), S. 123–129.
- Düinkel, F. & Sakalauskas, G. (2001). Jugendstrafrecht und Jugendstrafrechtsreform in Litauen. *DVJJ-Journal*, 12 (1), S. 72–80.
- Franzen, R. (2015). Gut gemeint... Wie sich die EU den Schutz von Kindern vorstellt, oder: wenn mit einer Revolution von oben das Jugendstrafverfahren von den Füßen auf den Kopf gestellt wird. *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe*, 26 (3), S. 293–295.

²³ Schmitzberger, 2020.

- Goda, G. (2010). Strafprozessrecht. In J. Galginaitis, A. Himmelreich & R. Vrubliauskaitė (Hrsg.), Einführung in das litauische Recht (S. 275–281). Berlin: Berliner Wissenschaftsverlag.
- Human Rights Monitoring Institute (2019). Inside Police Custody: Suspects' Procedural Rights in Lithuania. Online verfügbar unter: <http://hrmi.lt/en/apklauskamabaryje-itariamuju-procesines-teises-lietuvoje/> (letzter Abruf am: 02.01.2022).
- Limantė, A., Vaičiūnienė, R. & Apolevič, J. (2022). Child-Friendly Legal Aid and Individual Assessment of Children in Conflict with the Law: Building the Basis for Effective Participation. *International Journal of Environmental Research and Public Health*, 19 (1), 17.
- Lithuanian Free Market Institute (2021). More Than Half of Lithuanian Laws Are Passed Without Impact Assessment. Online verfügbar unter: <https://en.llri.lt/news/more-than-half-of-lithuanian-laws-are-passed-without-impact-assessment/> Irinka (letzter Abruf am: 28.12.2021).
- Sakalauskas, G. (2022). Die Umsetzung der EU-Richtlinie 2016/800 in Litauen. *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe*, 33 (1), S. 10–15.
- Sakalauskas, G. (2011). Lithuania. In F. Dünkel, J. Grzywa, P. Horsfield & I. Pruin (Hrsg.), *Juvenile Justice Systems in Europe. Current Situation and Reform Developments* (2. Aufl.) (S. 871–909), Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg.
- Sakalauskas, G. (2003). Jugendkriminalität und Jugendstrafrechtsreform in Litauen. In DVJJ (Hrsg.), *Jugend, Gesellschaft und Recht im neuen Jahrtausend. Blick zurück und nach vorn. Dokumentation des 25. Deutschen Jugendgerichtstages vom 28. September bis 2. Oktober 2001 in Marburg* (S. 491–497), Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg.
- Schmitzberger, D. (2020). Das Strafrechtliche EU-Anpassungsgesetz 2020 – Die Umsetzung der EU-Richtlinie 2016/800 in Österreich. *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe*, 31 (4), S. 344–348.
- Sommerfeld, M. (2017). Was kommt auf den deutschen Gesetzgeber, die Landesjustizverwaltungen und die Justizpraxis zu? *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe*, 28 (2), S. 165–175.
- Vaičiūnienė, R. (Hrsg.) (2020). *Įtariamųjų ir kaltinamųjų vaikų individualus vertinimas: įžvalgos formuojant gerąją praktiką Direktyvos (ES) 2016/800 kontekste*. Vilnius: Žara.

Ambulante sozialpädagogische Angebote in Zeiten des Social Distancing – Chancen und Grenzen für die Zukunft

Jana Winter

1 Einleitung

„Wir brauchen nicht so fortzuleben, wie wir gestern gelebt haben. Machen wir uns von dieser Anschauung los, und tausend Möglichkeiten laden uns zu neuem Leben ein.“
Christian Morgenstern

Die in den 1970er Jahren entstandenen ambulanten Maßnahmen des Jugendstrafrechts, auch „neue ambulanten Maßnahmen“ (NAM) genannt, sind schon lange nicht mehr neu, sondern längst etabliert und nicht mehr aus dem Jugendstrafrecht wegzudenken. Sie sind mittlerweile schon in ihren 40ern angekommen, was mit einem baldigen Beginn der Wechseljahre einhergehen könnte. Der üblicherweise „altersbedingte Umbau des Hormonhaushalts“¹ ist bei den Ambulanten durch eine evtl. entstehende Erweiterung oder Umfunktionierung bestehender Angebote gekennzeichnet, die durch die in etwa zeitgleich eingetretene Corona-Pandemie bedingt sein könnte.

Sollte der Vergleich bei der ein oder anderen Person ablehnende Gefühle auslösen, so soll gesagt werden, dass dies in keiner Weise beabsichtigt ist. Im Gegenteil: Der Wandel, der im Laufe eines Lebens oder auch im Laufe der Angebotsentwicklung vollzogen wird, ist keineswegs negativ zu betrachten. Viel mehr öffnen sich mit ihm neue Wege und Möglichkeiten, die es erlauben, bisher gesammelte Erfahrungen einfließen zu lassen, was als großer Gewinn verstanden werden kann.

Der folgende Beitrag bezieht sich u. a. auf den im Arbeitskreis 24 des Jugendgerichtstags (JGT) 2021 geführten Austausch und soll demnach einen Einblick in die Arbeit der ambulanten Hilfen nach dem Jugendgerichtsgesetz (JGG) in Zeiten von Corona geben und einen damit evtl. einhergehenden Wandel aufzeigen.

Im vorliegenden Text wird der Begriff „Jugendliche“ synonym für Jugendliche und Heranwachsende, also Personen, die nach dem Jugendstrafrecht verur-

¹ Magz medien UG, 2020.

teilt werden können und eine entsprechende Auflage oder Weisung abzuleisten haben, verwendet. Auch die Begriffe „Auflage“ und „Weisung“ werden teilweise synonym füreinander verwendet.

2 Die ambulanten Angebote

Wie eingangs beschrieben, wurden bereits in den 1970er Jahren die ersten ambulanten Angebote für junge Straffällige geschaffen und erprobt. So hat beispielsweise der Caritas Verband in Koblenz schon im Jahr 1974 die ersten Erziehungskurse, im Sinne „sozialer Trainingskurse“ (STK), nach dem Jugendgerichtsgesetz (JGG) durchgeführt.

1978 begann der Verein Brücke e. V. in München, als weitere Maßnahme im jugendstrafrechtlichen Bereich, mit der Vermittlung in gemeinnützige Arbeit. Diesem Beispiel folgte 1979 u. a. die Stadt Köln, welche neben der Vermittlung in gemeinnützige Arbeit zusätzlich die ersten Betreuungsweisungen anbot.

Ziel dieser Angebote war es, stationäre jugendrichterliche Maßnahmen, wie den Jugendarrest oder die Jugendstrafe ohne Bewährung, zu vermeiden und Alternativen zu schaffen, die sogenannten „Sanktionsalternativen“.

Im Anschluss an den 1980 durchgeführten 18. Deutschen Jugendgerichtstag in Göttingen wurde die Bundesarbeitsgemeinschaft (BAG) für ambulante Maßnahmen nach dem Jugendrecht gegründet. Als Aufgaben dieser Arbeitsgemeinschaft wurden der Erfahrungsaustausch von Mitarbeiter*innen dieses Bereichs, das Schaffen und Mitgestalten von Fortbildungsveranstaltungen, das Erstellen von Infomaterial, die Beratung von Personen und Institutionen, die solche Angebote schaffen wollten, die Unterstützung von Begleitforschung und die Förderung rechtspolitischer Aspekte definiert.

Die o. g. und weitere Modellprojekte sowie der Austausch mit Mitarbeiter*innen dieses Bereichs führten zu einer entscheidenden Bewegung der ambulanten Angebote im Jugendstrafrecht, welche sich Ende der 1970er Jahre und nach 1980 immer weiter in der Bundesrepublik ausbreiteten und zunehmend an Bedeutung gewannen.

Neben der weitestgehend flächendeckenden Verbreitung der Ambulanten in den darauffolgenden Jahren fand zudem eine Weiterentwicklung bestehender Angebote statt und neue Angebote wurden geschaffen. Hierzu zählt beispielsweise der Täter-Opfer-Ausgleich (TOA).

Um einen Wildwuchs an Projekten zu vermeiden, wurden indes die Forderungen laut, die ambulanten Sanktionsmöglichkeiten zu begrenzen und einen Net-Widening-Effekt (Ausweitung staatlicher Kontrolle im Zusammenhang mit

neu geschaffenen ambulanten sozialpädagogischen Interventionen) zu verhindern, wofür sich die BAG in Kooperation mit der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e. V. (DVJJ) durch Fachtagungen, Stellungnahmen u. Ä. einsetzte.²

1989 schloss sich die Bundesarbeitsgemeinschaft für ambulante Maßnahmen nach dem Jugendrecht dann der DVJJ an und wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung offiziell in den Verband aufgenommen, übrigens als erste der heute vier Arbeitsgemeinschaften.³

1990 wurden sodann mit dem ersten Gesetz zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes (1. JGGÄndG) die Betreuung(sweisung), der soziale Trainingskurs und der TOA namentlich als Weisung in das JGG aufgenommen.⁴

In den vergangenen Jahrzehnten haben sich so einige ambulante Angebote in der Arbeit mit straffällig gewordenen jungen Menschen durchgesetzt. Trotzdem sind weitere Maßnahmen, wie Anti-Gewalt-Trainings und Anti-Aggressivitäts-Trainings®, Leseweisungen oder ähnliche Angebote entstanden, die heute nicht mehr aus dem Repertoire jugendrichterlicher Sanktionsmöglichkeiten wegzudenken und über das gesamte Bundesgebiet verteilt zu finden sind.

Zu diesen kommt jedoch noch eine Vielzahl regional unterschiedlicher Projekte, wie beispielsweise das Projekt RESPEKT!,⁵ bei dem straffällig gewordenen jungen Menschen ein Verständnis für die polizeiliche Arbeit und deren Verhaltensweisen vermittelt werden soll, hinzu.

Jedes Bundesland oder auch jede Region hat sich demnach über die Jahrzehnte ihre eigenen Sanktionsmöglichkeiten geschaffen, aus deren Pool die Jugendrichter*innen das individuell erfolgversprechendste Mittel wählen können.

Inwieweit der Net-Widening-Effekt in diesem Zusammenhang heute noch beachtet werden sollte, ist fraglich.

Im Jahr 2014 haben sich die Akteur*innen der Bundesarbeitsgemeinschaft für eine Umbenennung der neuen ambulanten Maßnahmen ausgesprochen, nämlich für die Bezeichnung „ambulante sozialpädagogische Angebote für straffällig gewordene junge Menschen“ (kurz „ASA“) und verwenden diesen Begriff seither. Schon damals war klar, dass die neuen Maßnahmen bereits lange nicht mehr neu sind und deswegen einer Umbenennung bedürfen. So ist nicht nur das Wort „neu“ ganz weggefallen, sondern man hat die Gelegenheit genutzt,

² Vgl. BAG/DVJJ, 1986, S. 3 ff.

³ Vgl. Sprecherräte BAGen, DVJJ: Gemeinsames BAG-Statut, Marburg, 2001, S. 1.

⁴ Vgl. 1. JGGÄndG vom 30.08.1990, S. 1.

⁵ Vgl. Staatsanwaltschaft Stuttgart, 2018.

sich ebenfalls von dem Ausdruck „Maßnahmen“ zu distanzieren, da dieser den Zwangskontext zu sehr impliziere. Aus diesem Grund hat man sich bei der Umbenennung für die weniger zwanghafte Bezeichnung „Angebote“ entschieden.⁶

Aber warum diese lange Bezeichnung mit dem Zusatz „straffällig gewordene junge Menschen“, wo man doch einfach „Straftäter*innen“ oder „Straffällige“ sagen könnte?

Ganz einfach: Gerade bei jungen Menschen ist eine Straffälligkeit jugendtypisch und „verwächst sich“ in der Regel wieder. Sie ist also temporär begrenzt. Einige Jugendliche oder Heranwachsende treten sogar nur einmal strafrechtlich in Erscheinung, weswegen die Bezeichnung Straftäter*in oder Straffällige äußerst unpassend erscheint. Die Formulierung „straffällig geworden“ macht indes deutlich, dass es sich bei der betreffenden Person zwar um jemanden handelt, der bereits strafrechtlich in Erscheinung getreten ist, dies aber nicht bedeutet, dass die Person aktuell noch straffällig ist oder künftig erneut straffällig wird.

3 ASA in Zeiten des Social Distancing

3.1 Die Angebote

Die Corona-Krise hat die ambulanten sozialpädagogischen Angebote vor neue Herausforderungen in der Arbeit mit straffällig gewordenen jungen Menschen gestellt und ist nach wie vor ein aktuelles Thema, welchem ausreichend Aufmerksamkeit geschenkt werden sollte. Ambulante Angebote, wie pädagogisch begleitete Arbeitsstunden, soziale Trainingskurse, Anti-Gewalt-Trainings oder Anti-Aggressivitäts-Trainings® u. v. m. konnten und können teilweise immer noch nicht wie gewohnt durchgeführt werden, weswegen die unterschiedlichen Einrichtungen auf alternative Handlungsweisen ausweichen mussten. Die professionellen Akteur*innen dieses Arbeitsfeldes wurden hierbei kreativ und haben digitale Angebote, wie Online-Beratung, Online-Trainingskurse oder Online-AGTs, ins Leben gerufen. Sie haben darüber hinaus Aufgabenpakete und Challenges kreiert oder bereits bestehende Angebote ausgeweitet, um nach wie vor mit den Jugendlichen im Austausch zu bleiben und ihnen die Möglichkeit zu bieten, ihre richterliche Weisung zu erfüllen. Manche haben zudem die Gelegenheit genutzt, sich mehr den sozialen Medien zu widmen und diese für sich und ihre Teilnehmenden zu gebrauchen.

⁶ Vgl. Ebeling, 2015, S. 104.

Die folgenden Angaben stammen zum einen aus dem Arbeitskreis 24 des JGT, zum anderen ist dies eine Sammlung diverser Angaben von Fachkräften der sozialpädagogischen Angebote für straffällig gewordene junge Menschen.

3.1.1 Präsenz

Unter anderem bezugnehmend auf eine Abfrage des DJI im Jahr 2020, bei der sowohl die Jugendhilfe im Strafverfahren als auch die ambulanten sozialpädagogischen Träger nach der Umsetzung ihrer Angebote in Zeiten der Pandemie befragt wurden, wurde von einigen Einrichtungen berichtet, dass Gespräche im Freien geführt wurden⁷ und u. a. Beratungsspaziergänge⁸ angeboten wurden, um auch in Zeiten des Social Distancing Termine in Präsenz stattfinden zu lassen.

Teilweise wurde durch speziell ins Leben gerufene Projekte, wie z. B. ein Gartenprojekt, ermöglicht, Arbeitsstunden im Freien abzuleisten.⁹

Mittlerweile arbeiten einige Einrichtungen mit Corona-Schnelltests, wie diese in Schulen durchgeführt werden, um ihr Angebot wieder weitestgehend „normal“ durchführen zu können; das Ganze aber nach wie vor unter den bestehenden Hygieneregeln.

Wie hierbei mit den ganz aktuellen Regelungen, nämlich 3G, 3G+, 2G und 2G+, verfahren wird, ist von Einrichtung zu Einrichtung sehr unterschiedlich.

Im Großen und Ganzen lässt sich sagen, dass Einzelgespräche größtenteils in Präsenz stattfinden konnten.

Gruppenangebote hingegen wurden und werden von vielen Einrichtungen gar nicht mehr durchgeführt, sondern in individuelle Gesprächsweisungen umgewandelt, so dass diese vor Ort stattfinden konnten und können. Dort wo Gruppenangebote stattgefunden haben oder teilweise wieder stattfinden, mussten vereinzelt Räumlichkeiten angemietet werden, um die bestehenden Abstands- und Lüftungsregeln einhalten zu können. Weiter wird von diversen Einschränkungen berichtet: 3G, 3G+, 2G, 2G+, verminderte Gruppengröße, durchgängig Maske tragen, Abstand halten, keine oder eingeschränkte Bewegungsfreiheit, Gruppenarbeit nur im Freien, kein erlebnispädagogisches Arbeiten usw.¹⁰

⁷ Vgl. Holthusen, Hoops & Willems, 2021, S. 57 f.

⁸ Vgl. Winter, 2021a, S. 5.

⁹ Vgl. Winter, 2021a, S. 5.

¹⁰ Angaben von Mitgliedern der BAG ASA, 2021.

Das Ableisten von Arbeitsstunden bei externen Einsatzstellen gestaltete sich insofern als schwierig, als dass viele Einrichtungen keine externen Personen zur Ableistung ihrer jugendrichterlichen Auflage aufnahmen.¹¹

3.1.2 Digitale Angebote

Die unterschiedlichen Medien

Als wohl bekanntestes und verbreitetstes Medium sind vermutlich die **Messengerdienste**, wie WhatsApp, Threema oder Signal zu nennen. Ein Austausch bei einer Fachtagung für Mitarbeiter*innen ambulanter sozialpädagogischer Angebote ergab, dass die meisten Fachkräfte im Bereich Jugendstrafrecht (ASA und JuhiS) solche Chats oder zumindest klassische SMS nutzen, um mit ihren Jugendlichen in Kontakt zu treten. Bei Institutionen, die solche Dienste nicht erlauben, führt dies teilweise dazu, dass private Endgeräte genutzt werden. Mitarbeiter*innen von Einrichtungen, die Threema erlauben, beklagen indes, dass die App Geld kostet und es daher erfahrungsgemäß nicht zu erwarten sei, dass sich die Jugendlichen diese App herunterladen, um mit den Sozialarbeiter*innen zu kommunizieren. Eine ähnliche Problematik zeigt sich bei Signal und Telegram. Zwar kosten diese Messengerdienste kein Geld, so zählen sie aber nicht zu den Medien, die i. d. R. von den jungen Menschen genutzt werden, weswegen auch hier wieder zu erwarten ist, dass sich die Betroffenen die App nicht extra runterladen.

Was durchweg von allen berichtet wurde, ist allerdings, dass die Messengerdienste, insbesondere WhatsApp, als sehr gewinnbringend für die Arbeit erachtet werden, da sie die Kommunikation mit den Jugendlichen und deren Eltern sowie Absprachen im Team erleichtern und die Jugendlichen nur hierüber oder zumindest am besten hierüber zu erreichen sind. Auch wenn sie ihre Nummer wechseln, so bleibt die WhatsApp-Nummer häufig bestehen. In erster Linie scheinen die Dienste dazu genutzt zu werden, überhaupt oder wieder mit den entsprechenden jungen Menschen in Kontakt zu treten und beispielsweise Termine zu vereinbaren. Inhaltlich wird in den Chats kaum oder nur wenig gearbeitet. Was allerdings noch genutzt wird, ist die Funktion des Videoanrufs über letztgenannten oder ähnliche Dienste. Hierüber wird auch inhaltlich gearbeitet und dies wurde als äußerst positiv beschrieben, gerade im Vergleich zu gewöhnlichen Telefonaten, da man hierbei sein Gegenüber sieht.

¹¹ Vgl. Winter, 2021a, S. 8.

Auch **Online-Konferenz-Tools**, wie Zoom, Skype, Webex etc., werden von den verschiedenen Einrichtungen genutzt. Dabei legt jede Einrichtung selbst fest, welches System wie genutzt werden kann. In der Nutzung mit Jugendlichen wurde beschrieben, dass sich in Einzelfällen Eltern permanent ins Gespräch eingemischt hätten, was sehr störend für die Arbeit war.

Andere berichteten, dass sie gute Erfahrungen mit der Nutzung von Online-Konferenz-Systemen bzw. Videoanrufen im Allgemeinen, auch über WhatsApp, gemacht haben. Solche Anbieter wurden und werden zusätzlich zum Austausch mit den Kolleg*innen genutzt.

Seit einigen Jahren schießen **Social-Media**-Seiten wie Pilze aus dem Boden: Facebook, Instagram, TikTok, Twitter etc. Ob Social-Media-Seiten, hier in erster Linie Facebook, Instagram und ggf. noch TikTok, genutzt werden, ist abhängig davon, ob die Einrichtung die Nutzung gestattet. Dies wiederum ist in der Regel bedingt durch datenschutzrechtliche und ggf. weitere Bestimmungen. Diese Medien können beispielsweise zur Durchführung von Online-Seminaren, zum Erfahrungsaustausch oder zum Teilen von Erklärvideos genutzt werden. Der Nutzen bzw. die Rentabilität werden hierbei noch infrage gestellt.

Als Orientierung dafür, ob solche Social-Media-Dienste erlaubt und genutzt werden dürfen, kann der Fakt, ob die entsprechenden Geldgeber einen Kanal/ein Profil auf dieser Social-Media-Seite haben, herangezogen werden.¹² Das thüringische,¹³ hessische¹⁴ und niedersächsische¹⁵ Justizministerium beispielsweise haben einen Instagram-Account und nutzen diese Plattform auch zum Teilen von Inhalten.

Ein Austausch zur **allgemeinen digitalen Arbeit** bei Berlinern Streetworker*innen zeigt, dass die DSGVO-Konformität mancher Messenger- oder Online-Konferenz-Dienste mit Sorge betrachtet wird und dass DSGVO-konforme Dienste von den Jugendlichen kaum genutzt werden, was die oben beschriebenen Rückmeldungen stützt. Wie Messengerdienste, wie WhatsApp, deren DSGVO-Konformität infrage gestellt werden, trotzdem genutzt werden können, sollte in der jeweiligen Organisation besprochen werden. Eine Möglichkeit wäre es z. B., die Dienste, die in den Einrichtungen genutzt werden, in der Datenschutzerklärung und dem Impressum der eigenen Website aufzuführen und die eigenen Datenschutzbestimmungen demnach anzupassen.

¹² Vgl. Stiftung SPI, 2021, S. 5 f.

¹³ https://www.instagram.com/justiz_th/?hl=de

¹⁴ https://www.instagram.com/justiz_hessen/?hl=de

¹⁵ <https://www.instagram.com/nds.justizministerium/?hl=de>

Das Angebot einer offenen Online-Beratung wurde als wenig erfolgreich gewertet, da diese nicht wahrgenommen wurde.

Manche Personen berichten weiterhin, dass die technische Ausstattung der Mitarbeiter*innen und der jungen Menschen manchmal nicht ausreicht, um solche Angebote wahrnehmen zu können, und manche Dienste nicht benutzerfreundlich genug sind.

Dem gegenüber stehen allerdings wieder positive Aspekte, wie die Tatsache, dass man über Videokonferenz-Tools auch weiterhin gemeinsame Aktivitäten, wie kochen, Spiele spielen etc. durchführen kann. Auch die Ressourcen, die das Internet bietet, beispielsweise Sportvideos auf Youtube, können sinnvoll genutzt und in die Arbeit integriert werden. Bedient man sich also Plattformen, die die jungen Menschen bereits nutzen, kann man sie dort abholen, wo sie stehen. Hierbei ist es sinnvoll, die Angebote an die jeweilige Zielgruppe anzupassen. Hat man die Möglichkeit, Geräte an Jugendliche zu verleihen, die sonst nicht partizipieren könnten, sollte diese Chance genutzt werden.¹⁶

Einzelarbeit

Welche digitalen Medien von den Ambulanten genutzt werden, hängt zum einen von der technischen Ausstattung und den in der Einrichtung erlaubten Medien ab, zum anderen aber auch davon, was die einzelnen Mitarbeiter*innen zu nutzen bereit sind.

Ein sicherlich weit verbreitetes Medium ist das Smartphone. So haben einige Einrichtungen während der Pandemie und darüber hinaus auf **Telefongespräche** oder Telefonberatung sowie **Videoanrufe** umgestellt.

Weitere digitale Angebote, die in Zeiten der Pandemie entstanden sind, sind Online-Beratung, Webinare zu verschiedenen Themenbereichen,¹⁷ aber auch Kurzvideos, beispielsweise zu Spiel- und Backanleitungen.¹⁸ Wie letztgenannte Angebote konkret ausgestaltet wurden, ist nicht bekannt.

Gruppenarbeit

Die Ambulanten sind mitunter bekannt für das Durchführen sozialpädagogischer Gruppenarbeit. Diese leidet in Zeiten der Pandemie ganz besonders, denn

¹⁶ Vgl. Ballaschk, 2021, S. 11 ff.

¹⁷ Vgl. Winter, 2021a, S. 5.

¹⁸ Vgl. Holthusen, Hoops & Willems, 2021, S. 58.

während Einzelsettings noch relativ einfach in Präsenz umgesetzt werden können, ist dies bei Gruppenangeboten deutlich erschwert. Einige Einrichtungen sind deswegen dazu übergegangen, eigentliche Gruppenangebote nun in Form von Einzelgesprächen anzubieten.¹⁹

Alternativ zur Umwandlung in eine Gesprächsweisung oder Gruppenangebote in Präsenz unter bereits aufgeführten Einschränkungen besteht ebenfalls die Möglichkeit der **Online-Gruppenarbeit**. Diese wird im folgenden Abschnitt anhand eines aufgrund der Pandemie entstandenen und bereits erprobten „**Zoom-AATs®/Zoom-AGTs**“ beschrieben.

Der Titel entstand durch den Fakt, dass in der betreffenden Einrichtung normalerweise Anti-Aggressivitäts-Trainings® mit einer zertifizierten Trainerin angeboten werden. Trotzdem ist zu bedenken, dass zur Durchführung eines Anti-Aggressivitäts-Trainings® bestimmte Kriterien erfüllt sein müssen, weswegen hier alternativ der Begriff Zoom-AGT verwendet wird, um eine Diskussion über die Aufrechterhaltung der Kriterien bei dieser Art der Durchführung zu vermeiden. Der vordere Teil des Titels macht indes deutlich, dass es sich hierbei um einen bestimmten Anbieter handelt, mit dem das Training durchgeführt wird. Dieser lässt sich natürlich auch durch andere Anbieter ersetzen.

Bei dem oben genannten Projekt wird die Gruppenphase, bei Bedarf auch dazugehörige Einzelgespräche, online durchgeführt. Da körpernahe Übungen, wie sie im AAT®/AGT häufig angewandt werden, wegen der bekannten Abstands- und Hygieneregeln immer noch nicht praktiziert werden können, scheint ein Zoom-AGT eine geeignete Alternative zu sein.

Zu Beginn der Gruppenphase bietet sich vor einem Online-Training jedoch zumindest ein gemeinsamer Präsenztage an, beispielsweise mit sportlicher Gruppenaktivität, bei der die aktuellen Corona-Maßnahmen eingehalten werden können und die Teilnehmer*innen sich trotzdem einmal persönlich sehen und kennenlernen können.

Grundvoraussetzung, um danach solch ein Online-Training realisieren zu können, ist es natürlich, zunächst einmal die technisch notwendigen Gegebenheiten in der Einrichtung zu schaffen, sofern diese nicht schon vorhanden sind. Genauso wichtig ist es allerdings, mit den Teilnehmenden abzuklären, ob diese ebenfalls über die notwendigen Mittel verfügen, um an solch einem Training teilnehmen zu können. Es muss also dringend geklärt werden, ob die Jugendlichen und Heranwachsenden über einen Laptop, ein Tablet oder zur Not ein Smartphone verfügen oder sich solch ein Gerät mit integriertem Mikrofon und

¹⁹ Angaben von Mitgliedern der BAG ASA, 2021.

integrierter Kamera ausleihen können. Zusätzlich sollten die jungen Menschen über eine funktionierende Internetverbindung verfügen und einen Rückzugsort haben, an dem sie ungestört an dem Training teilnehmen können. Zur Absicherung sollte man sich hierüber eine Bestätigung einholen und sich gleichzeitig bestätigen lassen, dass die Teilnehmer*innen mit einer Online-Durchführung unter besprochenen Bedingungen einverstanden sind.

Als Umsetzungshilfe kann ihnen eine Beschreibung der Online-Plattform ausgehändigt werden, mit der das Training durchgeführt wird. Ein ergänzendes Testmeeting kann hierbei nicht schaden.

Zur möglichst effizienten Umsetzung einer Online-Gruppenarbeit bei jungen Menschen ist zudem eine begrenzte Teilnehmerzahl von sechs bis acht Personen zu empfehlen.

Auch online bietet es sich an Gruppenregeln festzulegen. Störfaktoren in der Online-Arbeit sind u. U. andere als in Präsenz. So zeigt sich als Störfaktor Nr. 1 das Smartphone der Teilnehmer*innen. Um Störungen zu vermeiden, könnte demnach das Handy sichtbar platziert werden, man könnte einen Regelwächter bestimmen oder es könnten Aufgaben verteilt werden, welche das Gruppengefüge und somit die Mitarbeit bestärken. Generell sollte das Training möglichst abwechslungsreich und unter vielfältiger Einbeziehung der Teilnehmer*innen stattfinden.

Möchte man mit Dokumenten arbeiten, so findet sich auch hierfür eine Lösung. Man kann Dokumente vor dem Training persönlich aushändigen, diese per Post oder E-Mail versenden oder während des Trainings im Chat zur Verfügung stellen. Stellt man die Dokumente digital zur Verfügung, so können die Teilnehmer*innen das Dokument idealerweise selbst bearbeiten. Ist das digitale Teilen oder Bearbeiten der Dokumente aus verschiedenen Gründen nicht möglich, so besteht immer noch die Möglichkeit des händischen Schreibens. Das Dokument kann durch Screensharing geteilt werden und die Jugendlichen können sich Notizen auf ihrem Block oder Arbeitsblatt machen. Bei der Vorstellung der Ergebnisse kann der*die Trainer*in dann für die Teilnehmer*innen mitschreiben und die Dokumente gesammelt abspeichern, um den Gruppenmitgliedern ihre individuellen Dokumente sowie die Ergebnisse der Gruppenarbeiten etc. im Anschluss zur Verfügung stellen zu können.

An dieser Stelle sei der Hinweis erlaubt, dass Online-Formate natürlich nicht für alle Jugendlichen geeignet sind, sei es aufgrund fehlender technischer Ausstattung, familiärer Gegebenheiten oder anderer Gründe. Genauso kann man aber auch festhalten, dass nicht alle Methoden für alle Jugendlichen geeignet

sind. Dann wäre zu prüfen, ob eine Umfunktionierung möglich ist oder andere Methoden gefunden werden sollten.

Inhaltlich gesehen ist es machbar, die verschiedensten Übungen aus der Praxis ins Digitale umzuwandeln, so viel sei gesagt. Kennenlern- und Gruppenübungen, wie Soziometrie, aber auch Einzel- und Gruppenarbeiten, Diskussionsrunden und Vorträge sind durchführbar. Weiterhin sind elementare pädagogische Methoden, wie Biographiearbeit durch Visualisierung, Tataufarbeitung mit Rollenverteilung und dementsprechend auch Opferarbeit umsetzbar. Auch Selbst- und Fremdwahrnehmung durch Bildarbeit und das Erlernen verschiedener Stressbewältigungsmethoden, wie Sport o. Ä., lassen sich online praktizieren.

Zur Umsetzung können Online-Plattformen wie Zoom genutzt werden, welche es ermöglichen, Breakout-Rooms zu erstellen, so dass man auch online mit den Jugendlichen kleinere Gruppenarbeiten machen kann. Dabei kann zwischen einer manuellen oder zufälligen Zuweisung in eine Gruppe gewählt werden. Es bietet sich an, dass sich die Moderator*innen aufteilen und die einzelnen Gruppen betreuen oder zwischen ihnen wechseln.

Zur erweiterten allgemeinen Kommunikation kann der Gruppenchat genutzt oder es können Privatnachrichten geschrieben werden, sollte man einer Person eine persönliche Nachricht zukommen lassen wollen.

Aus der Praxis kennt man Übungen, bei denen eine oder mehrere Personen den Raum verlassen sollen und die Gruppe sich berät. Auch dies ist online machbar, indem man diese Person(en) so lange in den Warteraum verschiebt.

Weiterhin kann bei der Online-Gruppenarbeit mit Reaktionen gearbeitet werden, man kann das Whiteboard zur Visualisierung nutzen oder Umfragen erstellen und die Ergebnisse mit der Gruppe teilen und diskutieren. Wie oben beschrieben, ist auch das Nutzen digitaler Dokumente möglich, ebenso wie das Nutzen von Bildern oder Filmen. Filme können vorher ausgehändigt werden oder parallel über eine Online-Plattform angeschaut werden. Das Schauen von Filmen über die Videokonferenz-Plattform stellt sich häufig als schwierig heraus, weswegen das Heranziehen anderer Plattformen als bessere Option erscheint. Zusätzlich können weitere Online-Tools, wie „Mindmeister“, herangezogen werden.²⁰

²⁰ Vgl. Winter, 2021a, S. 14 ff.

Über den Nutzen digitaler Angebote

Nachteil des digitalen Arbeitens ist ganz klar die räumliche Distanz, der fehlende persönliche Kontakt und damit u. U. einhergehende Schwierigkeiten in Bezug auf den Beziehungsaufbau. Weitere, bereits genannte, mögliche Schwierigkeiten können die technischen Voraussetzungen bzw. Gegebenheiten bei den jungen Menschen als auch bei den Einrichtungen selbst sein, die Frage nach der korrekten Umsetzung der Datenschutzerfordernungen im Zusammenhang mit inhaltlicher Arbeit, u. U. fehlende Privatsphäre und ggf. fehlende Kenntnisse bzw. fehlende Bereitschaft, sich auf diese Art der Arbeit einzulassen. Gerade bei Online-Gruppenangeboten fällt zudem auf, dass es schwieriger ist, Störfaktoren zu unterbinden.

Eine Sammlung zur allgemeinen Digitalisierung im Bereich der ambulanten sozialpädagogischen Angebote nach dem JGG brachte zudem folgende Herausforderungen zum Vorschein: Zeitintensivität, Erkennen und Deuten von Gefühlslagen, Arbeit mit passiven jungen Menschen über diese Medien, Notwendigkeit einer guten Moderation und dahingehend auch Fort- und Weiterbildungen im Bereich der sozialpädagogischen Online-Arbeit.²¹

Dass digitale Arbeit nicht mit einem persönlichen Treffen gleichzusetzen ist, wird als bekannt vorausgesetzt. Trotzdem soll sich der weitere Fokus dieses Beitrags auf die positiven Aspekte und eventuelle Chancen für die künftige Arbeit konzentrieren.

In Bezug auf Videoanrufe oder Online-Gruppenarbeit sei zunächst einmal ein vielleicht banal klingender Aspekt zu nennen, nämlich der, dass man sein Gegenüber ohne Maske sieht.²² Und auch wenn man sich nur über einen Bildschirm sieht, so lassen sich doch ohne Maske, zumindest unter Umständen, besser Gefühlsregungen anhand von Mimik oder Gestik erkennen und beurteilen.

Als weiterer entscheidender Faktor ist die Zeit zu nennen. Jugendliche, die Schwierigkeiten haben, in eine Einrichtung zu kommen, weil sie lange Fahr- oder Gehwege haben, können sich so einfach zum Termin einloggen. Hierdurch sparen sie ebenfalls Geld, denn die meisten müssen öffentliche Verkehrsmittel nutzen, um in die Einrichtung zu gelangen, in der sie ihre Weisung erfüllen müssen. Ist ein Training beispielsweise so aufgebaut, dass es wöchentlich und

²¹ Vgl. Stiftung SPI, 2021, S. 36.

²² Angabe eines Heranwachsenden, der am beschriebenen Zoom-AAT® in der Einrichtung Tat & Rat der Diakonie Saar teilgenommen hat.

über einige Monate hinweg stattfindet, so lässt sich digital sehr viel Geld einsparen.²³ Auch das bekannte Problem des Schwarzfahrens zur Auflagenableistung²⁴ wird hiermit unterbunden. Mehr noch befinden sich die Jugendlichen in einer bekannten Umgebung und idealerweise einem „sicheren Raum“, was ihnen dazu verhelfen kann, sich für sensible Themen zu öffnen.²⁵ Gleichzeitig bekommt man als Fachkraft einen Einblick in die Lebenswelt bzw. Wohnverhältnisse des Jugendlichen oder Heranwachsenden und kann dies bei Bedarf thematisieren. Führt die Fachkraft das Gespräch selbst von zuhause aus durch, so kann dies dem Jugendlichen ebenfalls Einblicke in das Leben des Betreuers/der Betreuerin geben, was ggf. die Beziehungsarbeit positiv beeinflussen kann.

Bei der bereits erwähnten Fachtagung zur Digitalisierung wurden weitere Chancen der sozialpädagogischen Arbeit mit straffällig gewordenen jungen Menschen gesammelt, welche die o. g. Punkte ergänzen sollen.

Durch die digitale Arbeit ist es möglich Menschen zu erreichen, die nicht vor Ort sind. Man kann einen niedrigschwiligen Zugang bzw. niedrigschwellige Angebote schaffen und Programme anbieten, die es am Wohnort nicht gibt. Weiterhin begünstigt diese Form der Arbeit die Vereinbarkeit zwischen Auflage/Weisung und Elternschaft.

Zudem stellt sie einen Zeitgewinn dar, ermöglicht kurzfristige Termine, was dazu führen kann, dass die Dichte an Kontakten erhöht wird und u. U. eine intensivere Begleitung stattfinden kann. Auch können die Jugendlichen die Fachkräfte über digitale Medien besser und schneller erreichen, was natürlich auch umgekehrt möglich ist, weswegen wir insgesamt von kurzen Wegen sprechen können. Wir sind sozusagen alle nur einen Klick voneinander entfernt. Natürlich können digitale Medien aber auch als zusätzliche Kontaktmöglichkeit genutzt werden, was wiederum dafür sprechen würde, dass man hierdurch evtl. eine intensivere Begleitung herstellen kann. Auch die Eltern ließen sich auf diesem Wege ggf. einfacher miteinbeziehen, falls notwendig.

Im besten Fall kann diese Arbeitsweise zudem die Medienkompetenz aller Beteiligten stärken. Als Bonus kann in leichter Sprache und mit Bildern gearbeitet werden und häufig gestellte Fragen bspw. können ohne großen Zeitaufwand durch copy-paste beantwortet werden. Auch für die Fachkräfte unterein-

²³ Vgl. Winter, 2021b, S. 31.

²⁴ Vgl. Neßeler, 2020, S. 361 ff.

²⁵ Vgl. Winter, 2021b, S. 31.

ander bieten diese Medien die Möglichkeit eines vermehrten und schnelleren Austauschs.

Zusammenfassend kann man also sagen, dass durch die digitale Arbeit vertraute Medien der Jugendlichen genutzt werden, die Ambulanten definitiv mit der Zeit gehen und in der heutigen Zeit vermutlich noch wichtiger: Die digitale Arbeit ist „Pandemie approved“.²⁶

Vermutlich könnte man jedem dieser Aspekte auch negative Aspekte gegenüberstellen, aber wie bereits erwähnt, soll der Fokus auf gewinnbringende Eigenschaften dieser Arbeitsweise gelegt werden. Hierzu wird im Folgenden ebenfalls Bezug zu Rückmeldungen betroffener junger Menschen genommen.

Eine stichprobenartige Umfrage zur Umsetzung von Betreuungsweisungen in Form von Videoanrufen ergab, dass Jugendliche zwar berichten, dass sie sich im Falle einer erneuten Zuweisung zu einer Betreuungsweisung zwar eine Betreuung in der Einrichtung oder einen Mix aus Anrufen/Videoanrufen und Treffen in der Einrichtung wünschen würden, trotzdem wurden Betreuungsweisungen, die größtenteils in Form von Videoanrufen durchgeführt wurden, durchschnittlich mit sehr gut bewertet (Bewertungssystem 1–5 Sterne; 1 Stern = sehr schlecht, 5 Sterne = sehr gut). Zudem wird angegeben, dass es praktisch ist und man keinen „Stress mit Bus und Bahn“ hat.²⁷

Durch die Rückmeldung eines Zoom-AAT®-Teilnehmers, der sein Feedback in Form eines Interviews abgab, wurde deutlich, dass das Lernempfinden offensichtlich nicht durch eine Online-Veranstaltung beeinträchtigt ist, da er u. a. davon berichtet, dass das Lernen über Opferfolgen ihn nachdrücklich beeindruckt hätte. Auch er benennt als Vorteil, dass der Fahrweg weggefallen sei und er von zuhause aus teilnehmen können. Dies habe er als positiv empfunden. Er habe eine gute Stimmung der Gruppe wahrgenommen, konnte sich gut in verschiedene Rollen bei Opferarbeit und Tataufarbeitung hineinversetzen und könne daher keinen Nachteil darin erkennen, dass das Training online durchgeführt wurde.²⁸ Genau das ist es vielleicht auch, was die Akteur*innen des Jugendstrafrechts mitnehmen können, nämlich, dass man sich trauen sollte Neues auszuprobieren, auch wenn man dem Ganzen vielleicht anfangs skeptisch gegenübersteht.

²⁶ Vgl. Stiftung SPI, 2021, S. 36.

²⁷ Die Ergebnisse stammen aus Rückmeldungen von Jugendlichen und Heranwachsenden, die während der Corona-Pandemie eine Betreuungsweisung in der Einrichtung Tat & Rat der Diakonie Saar ableisten mussten.

²⁸ Interview eines Heranwachsenden, der am beschriebenen Zoom-AAT® in der Einrichtung Tat & Rat der Diakonie Saar teilgenommen hat.

3.1.3 Präsent und digital möglich

Manche ambulanten sozialpädagogischen Angebote lassen sich digital und in Präsenz durchführen, so z. B. die Leseweisung. Leseweisungen sind schon seit langem ein beliebtes Instrument, um jugendrichterliche Weisungen zu erfüllen. Meistens werden Bücher mit jugend- oder strafrechtlich relevanten Themen ausgehändigt, welche von den Jugendlichen gelesen und ggf. in der Gruppe reflektiert werden sollen. Diese Weisung lässt sich sowohl präsent als auch online durchführen.

Genauso ist dies mit einer Medienweisung, bei der statt Bücher Filme als Reflexionsmittel herangezogen werden.

Eine weitere beliebte Alternative in Zeiten der Pandemie waren Aufsätze zu verschiedenen Themen. Diese wurden i. d. R. als einzelne Aufgaben oder in Form von Aufgabenpaketen verteilt.²⁹ Ein Beispiel für ein Aufgabenpaket mit Aufsätzen könnte folgendermaßen aussehen:³⁰

- 1) *Schreibe einen Brief an dein Kind-Ich.*
- 2) *Schreibe einen Brief an dein Ich in 10 Jahren.*
- 3) *Schreibe deine Geschichte: Warum bist du hier?*
- 4) *Gestalte ein Vision-Board.*

Die jungen Menschen werden dadurch zum Nachdenken und zur Selbstreflexion angeregt. An die Ergebnisse kann man in weiteren Gesprächen, präsent oder digital, anknüpfen und gemeinsam mit den Jugendlichen Geschehenes aufarbeiten, Lösungsideen für bestehende Probleme entwickeln oder Ziele für die Zukunft definieren und in Angriff nehmen.

Dass bei solchen Aufsätzen großartige und beeindruckende Ergebnisse entstehen können, die gleichzeitig zur Eigenreflexion anregen, soll mit dem Brief einer jungen Frau an ihr Kind-Ich und anschließend mit dem Aufsatz eines jungen Mannes über seine kriminelle Vergangenheit belegt werden.³¹

²⁹ Vgl. Winter, 2021a, S. 5 ff.

³⁰ Winter, 2021a, S. 18 f.

³¹ Die Texte stammen aus dem kreativen Schreiben Projekt „Geschichten aus dem Leben“, geschrieben von Teilnehmer*innen der Einrichtung Tat & Rat der Diakonie Saar, durchgeführt seit 2015.

Brief an mein Kind-Ich

Hallo Kind-Ich,

ich wollte dir nur mal ein paar Worte sagen, die dich in der Zukunft erwarten werden. Du wirst in deinem Leben viel durchmachen müssen. Werde dir hier jetzt ein paar Sachen auflisten, die auf dich zukommen werden: Mit 15 lernst du deinen ersten festen Freund kennen. Die Beziehung geht 8 Monate. Am Anfang läuft alles gut, doch zum Ende hin wird sie eine Hölle. Du wirst zum ersten Mal sehen, dass nicht alles perfekt ist. Zum Schluss der Beziehung wirst du nur noch geschlagen und noch andere Sachen über dich ergehen lassen, die dich für dein weiteres Leben immer belasten werden. Über die Jahre wirst du immer mehr zum Arschloch-Magneten und wirst immer mehr ausgenutzt und verarscht. Du solltest dich dann mehr auf die Schule konzentrieren, denn sonst sitzt du mit 20 hier und hast keinen Abschluss und keine Arbeit. Mit 18 lernst du beim Zocken einen Kerl kennen, der dir den Himmel auf Erden verspricht und du ihm auch noch glaubst. Nach 2 Wochen kommt er zu dir runtergefahren und du entscheidest dich alles stehen und liegen zu lassen und mit ihm zu fahren. Böser Fehler! Du wirst bei ihm am Anfang gut behandelt, doch nach 2 Wochen wird es einfach schlimm. Du wirst wie die Putzfrau behandelt, geschlagen und als es nicht noch schlimmer ging, vergewaltigt. Nach 4 Monaten entscheidest du dich wieder nach Hause zu fahren. Also bleib lieber zuhause. Mit 19 fängst du an immer mehr mit den falschen Menschen abzuhängen. Du wirst anfangen richtig viel zu trinken und zu kiffen und gehst ziemlich bergab. Du hast immer wieder einen neuen Kerl am Start, weil du eigentlich nur jemanden suchst, der dich aus dem Alkohol- und Drogensumpf rausholen kann. Doch erwähnte ich schon, du wirst ein Arschloch-Magnet und kommst nur an Kerle, die dich immer mehr in den Sumpf drücken, als dich da rauszuholen. Irgendwann scheißt du auf solche Leute und gehst alleine deinen Weg und kommst von den Drogen weg und trinkst nur noch ab und zu was und das in Maßen. Wenn du fast 20 Jahre alt bist, tritt ein Junge in dein Leben. Du wirst dich nach 2 Tagen Hals über Kopf in ihn verlieben, weil er für dich einfach alles wird. Er wird dich die ersten 2 Monate richtig glücklich machen und dich aus deinem dunklen Loch rausholen. Nach 2 Monaten wirst du keine Freude mehr an deiner Beziehung haben, denn sie wird nicht besser sondern immer nur schlimmer. Erst zieht er dich in den Drogenkonsum wieder rein und du hast den ganzen Tag nichts Besseres zu tun als drin zu sitzen und dich wegzukiffen. Irgendwann wird es noch schlimmer, denn du wirst so gut wie jeden Tag geschlagen, beleidigt und gemobbt. Die Zeit mit ihm wird immer schwerer, doch du bekommst es nicht hin dich von ihm zu trennen, weil du ihn einfach so sehr liebst. Doch irgendwann bekommst du gesagt, dass du schwanger bist. Du denkst, er würde sich ändern. Falsch gedacht. Er wird dich weiter wie Dreck behandeln und dich nur ausnutzen. Er zwingt dich dazu arbeiten zu gehen, weil du sonst dein Kind abgeben musst. Du gehst schwanger arbeiten und er sitzt zuhause. Er wird dich während der Schwangerschaft auch sehr oft schlagen, aber du wirst trotzdem bei ihm bleiben, weil du ihn liebst und denkst, ohne ihn kommst du nicht klar. Doch nach fast einem Jahr bekommst du ihn endlich durch eine schlechte, jedoch gute Aktion, los. Die ersten Tage werden schwer ohne ihn und du wirst ihn vermissen, aber glaub mir, das geht vorbei. Also Sorge dafür, dass du diesen Jungen nie kennenlernst und nicht von ihm schwanger wirst. Such dir einen vernünftigen Kerl und bau dir mit ihm und deinem Kind eine gute Zukunft auf. So, das war jetzt nur mal ein Bruchteil von dem, was dich alles erwarten wird. Ich hoffe du nimmst dir das zu Herzen und sorgst dafür, dass unser Leben eine andere Wendung nimmt. Wenn ich könnte, würde ich alles besser machen und ändern, doch das kann ich leider nicht mehr. Sorge einfach dafür, dass du mit 20 Jahren nicht da sitzt: alleinerziehend, kein Abschluss und keine Arbeit. Ich hoffe nur, dass sich unser Leben in der Zukunft ändert und alles wieder gut wird und wir unser Leben wieder in Ordnung bekommen. Ich hoffe es mal. Achso, noch was, lass dich nicht immer so schnell runterziehen und sehe nicht alles immer so negativ. Du wirst es schon packen. Also mach es gut und viel Erfolgt. Ciao

Anonym

Mein Werdegang als Drogendealer

Angefangen hat das Ganze schon früh, weil meine Familie schon immer in Sachen „Drogen“ etabliert war. Ich war noch klein, als das alles angefangen hat. Bei meinen Brüdern sah ich schon wie das war, wie das ging, halt wie das alles so ablief. Ich habe eine große, liebevolle Familie, doch es war nicht immer so wie es heute ist. Ich könnte bestimmt auch noch eine Seite mehr schreiben wie es vor meiner Zeitrechnung war, aber das interessiert hier und heute nicht. Worüber ich heute reden will, ist mein Bruder und wie das alles kam.

Vorab: Meine Mutter war immer frei von Drogen. Einer meiner Brüder hat nur gekiff't, der Andere hat nie welche genommen. Der Rest war mit allem dabei und das gut. Du merkst also, schon früh kam ich damit in Kontakt, davon habe ich mich aber nie stören lassen. Meine Brüder haben auch aufgepasst, dass ich in der Außenwelt nicht damit in Kontakt komme. Davon habe ich mich aber auch nie stören lassen.

Mit 15 hat es bei mir angefangen. Recht spät wenn man das alles berücksichtigt. Ich war immer ein gutes Kind, aber auch bei mir fingen an sich die Umstände irgendwann bemerkbar zu machen. Mit 15 begann es, der erste Joint mit meinem damaligen besten Kumpel Yannick. Ich dachte immer, dass ich ewig mit ihm befreundet bleibe. Dem war aber nicht so. Jedenfalls ging es los mit dem Kiffen und natürlich ging es auch immer weiter mit den Drogen: Pillen fressen, Nasenschmiefen, sogar gekokst habe ich einige Male. Trips habe ich nie angefasst, zwar verkauft aber nie gegessen. Für mich war das immer das Zeug, das meinen Bruder kaputt machte. Ich habe mich mit der ganzen Materie befasst, ich wusste alles über die ganzen Drogen und wer, wann, wo und wie tickte. MDMA bestes Zeug, fand ich immer. Haha. Methylendioxy-N-methylamphetamin. Haha. Ich habe es vom Löffel gegessen. Auch wenn es pures Gift ist, habe ich es gefeiert.

Jedenfalls wollte ich mir irgendwann den Kram finanzieren. Ich habe Sachen, meine Wertgegenstände verkauft, habe andere Leute abgezogen. Einfach alles ganz egal. Irgendwann hatte aber auch das ein Ende. Es musste einen anderen Weg geben. Natürlich: Die Dealerei. Wie soll es auch anders sein. Meine beiden Brüder hatten es auch schon gemacht und ich wollte ihnen alle Ehre machen. Für mich war es ganz normal. Anfangs war es schwer: Kein Geld, keine Connections, nur der Wille und der Welpenschutz meiner Brüder.

Klein angefangen mit Gras dealen, wie jeder. Ehrlich, man muss viele Hürden überqueren um mit so einem Scheiß Geld zu verdienen. Anfangs kennt dich keiner und jeder will dich ficken. Das Ganze lief dann eine Zeit lang, bis ich Kapital angesammelt hatte, weil ich damals schon gecheckt hatte, das richtige Geld kommt mit den Pillen. Soweit so gut. Pillen gepeilt. Das erste Mal bekam ich sie von einem Freund. Nicht allzu viele, ein paar 20 Stück, zu einem Preis von 7€ das Stück. Abfuck. So kann das nicht weitergehen. Die Leute heulen rum wenn ich denen 'nen 10er Kurs drücke. Dabei habe ich dann selbst nur 3€ für mich. Das war's nicht! Ich habe jeden nach und nach analysiert, wusste nach einiger Zeit mit wem ich Geld verdienen konnte und mit wem nicht. Danach musste ich mich auch richten und mich verhalten. Von Yannick musste ich mich trennen, er hat nichts aktiv gemacht, so wenig verkauft. Ich habe praktisch alles alleine gemacht und er wollte die Hälfte dafür haben. Nicht mit mir. Ich habe mich von diesem Gauner gelöst.

Dann ging es richtig los. Gerade neue Lieferung, frische 150 neue Pillen, Androids aus Holland, zu 'nem richtig guten Kurs, 3€ das Stück. Umso länger man dabei ist, umso besser geht's. Klar ist ein Jahr nicht lange, aber wenn man mit den richtigen Leuten abhängt, nicht mit solchen Schnorrern, dann klappt's. Meine neuen Freunde waren richtig gute Geschäftspartner. Klar muss man immer aufpassen, nicht gefickt zu werden, aber sofern du das gemacht hast, ging's. Mit einem habe ich Pilze getauscht gegen reine Pillen, mit den Anderen einen Ballermann klar gemacht, den mir aber mein

Bruder früh genug abgeholt hat. Ich habe meine guten Pillen, und sage Gute, weil ich immer nur Pillen mit 200mg+ gepellt habe, für 10€ das Stück verkauft. Eine kleine Lieferung von 150 Pillen, EK von 450€ und VKP insgesamt 1500€ ±, war ein gutes Geschäft.

Ein Tag bleibt immer in meiner Erinnerung, der war ganz lustig. Haha. Ich habe an dem Tag eine Lieferung bekommen: Trips, Pepp, Runde, MDMA und YAYO. YAYO war für mich. Der Rest zum verdealen, aber auch zum Eigengebrauch, gerade so, wenn ich Bock hatte. Auf jeden Fall bin ich zu meinem Kumpel hin, paar Stunden hingesetzt,... Ich war natürlich auch drauf. Leute gingen ein und aus, bekannte Gesichter und eher Unbekannte. Wie gesagt, ich war nur ein paar Stunden dort. Jeder wollte irgendwas und das war gut für mich. Trips 12€/Stück, Pepp 10€/g, MDMA Christalle 60€/g, Runde 10€/Stück.

Nach ein paar Stunden hatte ich dort satte 720€ verdient. Für ein paar Stunden nicht so schlecht.

Feste und so waren besonders geil. Jeder wusste, dass da wo ich bin immer Pillen und Pepp im Sack sind. Normal. Und ich war nie geizig. Zu meinen Freunden habe ich gesagt: „Hier nimm Digga und behalt.“ Fremde konnte ich gar nicht ab. Das hat man auch gemerkt. Mein Geldbeutel war auch immer voll. Immer gesoffen. Haha. Es hat mich auch keiner verpiffen, weil sie wussten, ich ficke sie.

Einmal bin ich gerade aus der Wohnung von dem Kumpel, den ich oben erwähnte, raus. Voll auf Speed. Ich war echt aggressiv, weil so zwei Spasten aus Illingen meinten über den behinderten Bruder meines Kumpels lachen zu müssen und das ging für mich gar nicht. Jedenfalls bin ich die Türe raus, mit dem Schlagring in der Hand und sehe die zwei Spasten, die gerade Zeitung austragen. Ich habe denen gedroht und hätte es auch dabei belassen, aber die dachten ich mache nur Spaß und pöbelten zurück. Dann habe ich sie auf der Straße gefickt... Und glaubst du, einer kommt aus dem Haus und hilft? Eine Straßenecke voll mit Tickern und Konsumenten. Niemals. Scheiß auf die Jockels, Mann.

Ich könnte euch ein paar solcher Geschichten erzählen, aber das könnte zu viel werden.

Irgendwann habe ich ein Mädchen kennengelernt. Ihr Name war Lea. Sie war das Beste für mich. Sie hat mir gut getan. Sie hat meine kalte Seite besänftigt. Sie hat immer zu mir gehalten, mich in Schutz genommen vor ihren Eltern und vor allem vor ihren kritischen Freundinnen. Sie wussten ja wer ich war. Jeder wusste das. Ihr war das mit den Drogen nie wichtig. Sie hat mich geliebt.

Ich habe mich aber nicht richtig ihr gegenüber verhalten. Das war einer der größten Fehler, den ich machen konnte. Sie hat auch einiges von dem mitbekommen, was ich alles gemacht habe. Ich habe mich aber auch nicht darum bemüht es zu verheimlichen. Ich wollte ja, dass sie mich so liebt. Sie hat gesehen wie ich Leute fertig gemacht habe, wegen Geld, auch einige ihrer Freunde. Jedes Mal hat sie geweint. Klatscherei mit Tschechen gegen Kanacken aus Homburg und so. Ich war auch mal nachts alleine in Homburg, da haben mich auch drei von den Wichsern erwischt, diese Hurensöhne. Fick drauf, jetzt ist ja alles vorbei.

Ich könnte euch noch erzählen wie ich den Jockel, wegen dem ich ausgeflogen bin, eine Respektschelle gegeben habe, wegen der Ehre meines Bruders; oder einen 31-jährigen fertig gemacht habe und nach und nach seine Reifen abgestochen, die Windschutzscheibe kaputt geschlagen und die Bremsleitung durchtrennt habe. Dann habe ich ihn das letzte Mal nachts, auf dem Weg zur Arbeit, mit meinem Brechseisen gefickt, weil er sich an meine Schwester rangemacht hat und danach mit meiner Nichte zusammen kam.

Auch könnte ich euch erzählen von Drogendeals von über 100, manchmal auch 250, auf einmal, die mir spanisch vorkamen, aber mit viel Geschick noch gut ausgingen.

Hier mache ich jetzt Schluss, keinen Bock mehr.

Das war's jetzt. Eh keinen Bock mehr auf das. Lieber mit Familie chillen.

Anonym

Möchte man die Jugendlichen dort abholen, wo sie stehen, so bietet sich die Möglichkeit, Aufgaben, die die Jugendlichen zur richterlichen Weisungserfüllung bearbeiten sollen, in Form von „Challenges“ zu verpacken.

Man könnte beispielsweise eine 14-Tage-Challenge entwickeln, bei der die Teilnehmer jeden Tag eine Aufgabe erfüllen müssen. Inhaltlich sind der Kreativität keine Grenzen gesetzt. Um ein paar Anregungen zu liefern, ist im Folgenden ein beispielhafter Auszug einer 14-Tage-Challenge abgedruckt, an die man, wie bei den Aufsätzen, in der weiteren Arbeit mit den Jugendlichen anknüpfen kann.³²

14-TAGES-CHALLENGE WOCHE 1	TAG 1 <input type="checkbox"/> LEGE EIN "ICH BIN STOLZ AUF MICH"-GLAS AN UND FÜLLE ES MIT DEN ERSTEN 2 ZEITELN. FÜHRE ES WEITER.	TAG 2 <input type="checkbox"/> ERSTELLE EINE "GUTE LAUNE"-PLAYLIST MIT MINDESTENS 20 LIEDERN. HÖR SIE DIR AN!	TAG 3 <input type="checkbox"/> FOTOGRAFIERE HEUTE ALLES WOFÜR DU DANKBAR UND GLÜCKLICH BIST.	TAG 4 <input type="checkbox"/> BESCHREIBE EIN PROBLEM, DAS DU HAST UND ERSTELLE DAZU EINE PRO- UND KONTRA-LISTE.
	TAG 5 <input type="checkbox"/> SCHREIBE 3 ZIELE FÜR DEINE ZUKUNFT AUF UND BESCHREIBE SIE.	TAG 6 <input type="checkbox"/> SCHREIBE AUF WELCHE HERAUSFORDERUNGEN DU SCHON IM LEBEN GEMEISTERT HAST UND WIE DIR DAS BELUNGEN IST.	TAG 7 <input type="checkbox"/> MACHE JEMANDEM EIN KOMPLIMENT. WAS HAST DU WEM GESAGT UND WIE HAT DIE PERSON REAGIERT. WIE HAST DU DICH DABEI GEFÜHLT?	NOTIZEN:

Weiterhin beliebt ist das Arbeiten mit Fragenkarten oder Fragenkatalogen, die die Jugendlichen zum Nachdenken anregen. Es gibt Material mit Fragen zu verschiedenen Themengebieten, die dabei helfen, das eigene Leben mit Hilfe der Beantwortung der Fragen zu reflektieren. In diesem Zusammenhang sehr empfehlenswert ist das Arbeiten mit Übungsbüchern, die auf die Belange der jungen Menschen abgestimmt sind.³³

Eine Umfrage unter jungen Menschen, die Aufgaben zur Weisungserfüllung bekommen haben, zeigt, dass 83,3 % die hier beschriebenen Aufgaben (Aufgabenpaket Aufsätze, Challenge, Fragenkatalog, Übungsbücher) als „gut zu

³² Vgl. Winter, 2021a, S. 21.

³³ Winter, 2021a, S. 22 f.

schaffen“ einstufen. 16,7% stuften sie teils/teils als gut zu schaffen ein. 66,7 % gaben an, etwas aus dem Bearbeiten der Aufgaben für sich mitgenommen zu haben.

Bei den jungen Menschen, die nur Aufgaben während der Pandemie erhalten haben, würden sich 50 % bei einer erneuten Zuweisung einen Mix aus Aufgaben und Kursen in Präsenz wünschen, 25 % würden sich nur Kurse und 25 % nur Aufgaben wünschen.³⁴

3.2 Aufgetretene Probleme in Zeiten von Corona

Bei Gericht führten abgesagte Verhandlungen und Schwierigkeiten bei der Vernehmung von jungen Menschen zu Problemen. Sitzungen mit mehreren Beteiligten waren für lange Zeit nicht möglich.

Im weiteren Verfahren zeigten sich Probleme im Bereich der Vollstreckung. Auflagen und Weisungen konnten teilweise nicht oder nur zeitverzögert durchgeführt werden, was zu einer Vollstreckungsverzögerung führte. Sozialpädagogische Gruppenangebote, wie soziale Trainingskurse, konnten und können aufgrund von Lockdowns bzw. neueren Corona-Maßnahmen oder der geltenden Abstand- und Hygieneregeln teilweise bis heute noch nicht wieder in ihrer ursprünglichen Form durchgeführt werden. Diese Tatsache führt bei manchen Einrichtungen dementsprechend zu einem Stau, welcher nach und nach abgebaut werden muss oder musste, sofern nicht andere Auflagen und Weisungen verhängt wurden.³⁵ Andere berichten in diesem Zusammenhang, dass sie Gruppenangebote aufgrund o. g. Verzögerungen oder der Tatsache, dass die Gerichte die jungen Menschen direkt zu alternativen Weisungen verurteilen, nicht durchführen konnten, da schlichtweg nicht genügend Jugendliche zu einem Gruppenangebot zugewiesen wurden oder der zeitliche Abstand zu groß war. Wieder andere teilen mit, dass sie Gruppenangebote unter Einhaltung der 2G+- oder 3G+-Regel durchführen, diese aber nach wie vor mit starken Einschränkungen, wie einer verminderten Gruppengröße, Einschränkungen in der Bewegungsfreiheit und natürlich kaum durchzuführender erlebnispädagogischer Arbeit verbunden sind.³⁶

³⁴ Die Ergebnisse stammen aus Rückmeldungen von Jugendlichen und Heranwachsenden, die während der Corona-Pandemie pädagogisch begleitete Arbeitsstunden in der Einrichtung Tat & Rat der Diakonie Saar ableisten mussten.

³⁵ Vgl. Winter, 2021a, S. 8.

³⁶ Angaben von Mitgliedern der BAG ASA, 2021.

Bundeslandübergreifend ergab sich zudem das Problem, dass viele Einsatzstellen zur Ableistung von Arbeitsleistungen wegfielen und teilweise keine Urinkontrollen mehr durchgeführt wurden. Auch Hilfeplangespräche fanden nicht oder kaum noch statt.

In Bezug auf das vielerorts eingeführte mobile Arbeiten ergaben sich zum einen technische Hürden, zum anderen wurde fehlende Teamarbeit als negative Auswirkung benannt. Lange Videokonferenzen wurden außerdem von einigen Mitarbeitenden als äußerst anstrengend empfunden. Hierbei ergaben sich ergänzend Probleme bei der Vereinbarkeit von Arbeit und Familie, bedenkt man den Fakt, dass viele berufstätige Eltern ihre Kinder im mobilen Arbeiten zusätzlich beim Homeschooling betreuen mussten.³⁷

3.3 Positive Errungenschaften während der Corona-Pandemie

Es ist jedoch nicht nur Negatives durch die Pandemie zu verzeichnen. Viel mehr kann man sagen, dass der Gesellschaft und in diesem Fall auch den Ambulanten neue Möglichkeiten geschenkt wurden. Hätte man noch vor zwei Jahren gesagt, dass Sozialarbeiter*innen künftig Homeoffice machen können, so wäre diese Aussage sicherlich belächelt worden und es hätte sich die Frage aufgedrängt, wie die Arbeit mit Menschen aus dem Homeoffice heraus erfolgen kann. An dieser Stelle kommt eine weitere positive Auswirkung ins Spiel, nämlich die Digitalisierung, welche durch die Pandemie enorm vorangetrieben wurde. Neben dem ökologischen Aspekt des mobilen Arbeitens ermöglicht uns die Digitalisierung, mit anderen Menschen auch von unterschiedlichen Orten aus in Kontakt zu treten. Dies kann von den betroffenen jungen Menschen, die an ambulanten sozialpädagogischen Angeboten teilnehmen, durchaus als positiv empfunden werden, bedenkt man noch einmal den ökologischen, finanziellen und zeitlichen Aspekt sowie die gewohnte Umgebung, in der sie sich befinden, wie bereits in Abschnitt 3.1.2 erwähnt. Die gleichen positiven Aspekte können aber natürlich auch bei den Arbeitnehmer*innen der sozialpädagogischen Angebote sowie generell bei allen Arbeitnehmer*innen entstehen, je nach Entfernung zum Arbeitsort und dem Wohlbefinden am Arbeitsplatz.

Im Gegensatz zum oben genannten empfundenen Mangel an Teamarbeit wurde von anderen Fachkräften beschrieben, dass durch kurzfristige und häufige (Video-)Anrufe sogar eine intensivere und engere Zusammenarbeit als

³⁷ Vgl. Winter, 2021a, S. 8.

zuvor mit Kooperationspartner*innen entstanden ist. Auch die gute Zusammenarbeit in Häusern des Jugendrechts wurde noch einmal betont. Eine Person berichtete zudem davon, dass während der Pandemie mehr Zeit für die individuelle Arbeit mit den jungen Menschen zur Verfügung stand.

Allgemein wurde als positiv bewertet, dass mehr Kontrollen stattfanden und eine sinkende Kriminalität zu verzeichnen war.³⁸

Was die Ambulanten sicherlich auszeichnet, ist die Tatsache, dass sie zeitnah kreativ wurden, sich den bestehenden Bedingungen angepasst haben und neue, kompatible Angebote geschaffen haben. So bieten einige Einrichtungen mittlerweile sogar extra Kurse für junge Menschen an, die Corona-Verstöße begangen haben.³⁹

4 Zusammenfassung und Ausblick

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die ambulanten sozialpädagogischen Angebote für straffällig gewordene junge Menschen umgehend mit Einsetzen der Corona-Maßnahmen reagiert und ihre Angebote den Gegebenheiten angepasst haben. Viele haben flexibel agiert und kreative Möglichkeiten geschaffen, um den jungen Menschen das Ableisten ihrer richterlichen Weisungen zu ermöglichen.

Natürlich sind durch die Pandemie einige Schwierigkeiten aufgetreten, wie Verfahrens- und Vollstreckungsverzögerungen oder fehlende bzw. unzureichende persönliche Begegnungen, gerade auch in Bezug auf Gruppenangebote. Auch beim, durch die Pandemie verursachten oder zumindest begünstigten Ausbau digitaler Angebote gab und gibt es teilweise heute noch Herausforderungen, wie beispielsweise die unterschiedlichen oder unzureichenden technischen Voraussetzungen auf Seiten der jungen Menschen sowie auf Seiten der Einrichtungen. Im Großen und Ganzen entstanden durch die Pandemie aber auch neue Möglichkeiten für die ambulante sozialpädagogische Arbeit mit straffällig gewordenen jungen Menschen. Vor allem im Bereich der Digitalisierung sind aus der Corona-Pandemie begrüßenswerte Errungenschaften, wie beispielsweise das Homeoffice oder das mobile Arbeiten, hervorgegangen. Welche Möglichkeiten sich dadurch bieten, wurde in Kapitel 3.1.2 und 3.1.3 eingehend beschrieben. Welches der vielen digitalen Medien man auswählt, sei es das klassische Telefonat, etwas moderner der Videoanruf bzw. Videokonferenzen oder soziale Medi-

³⁸ Vgl. Winter, 2021a, S. 9.

³⁹ Angaben von Mitgliedern der BAG ASA, 2021.

en, wie Instagram, bleibt dabei jedem*jeder selbst bzw. den Gegebenheiten der Einrichtung überlassen und ist sicherlich abhängig davon, was man anbieten möchte. Sicher ist, dass die fortschreitende Digitalisierung uns ein Meer von Möglichkeiten bietet, welcher sich gerne bedient werden darf. Dies heißt natürlich nicht, dass es künftig keine Treffen in Präsenz oder Präsenzveranstaltungen mehr geben soll, hierüber und über den hohen Stellenwert von persönlichen Kontakten sind sich sicherlich alle einig. Vielmehr soll es zeigen, dass die Ambulanten wandelbar sind und sich trauen, neue Methode und Medien zu nutzen und diese in ihre Arbeit zu integrieren.

Die Rückmeldungen verschiedener junger Menschen zeigt diesbezüglich, dass sie offen sind für neue analoge und/oder digitale Angebote.

Ob dies nun den eingangs erwähnten Beginn der Wechseljahre bzw. eine Umstrukturierung und Weiterentwicklung der mittlerweile etwas in die Jahre gekommenen „neuen“ ambulanten Maßnahmen bedeutet, ist ungewiss. Die Corona-Pandemie bietet allerdings die Chance, neue Projekte auszuprobieren und daraus bestenfalls effektive Angebote für die Zukunft zu etablieren. Dass die Akteur*innen der ambulanten sozialpädagogischen Angebote für straffällig gewordene junge Menschen bereit und fähig sind, die Zukunft ihres Metiers selbst mitzugestalten, haben sie in den vergangenen Jahren unter Beweis gestellt.

Literaturverzeichnis

- Ballaschk, L. (2021). DiMe – Digitale Methoden der (aufsuchenden) Jugendsozialarbeit. Inspiration & Diskussionsgrundlage für asA-Träger am 04.10.2021. In Stiftung SPI (Hrsg.), *Ambulante sozialpädagogische Angebote 2.0 – Ein schneller Klick zu digitalen Angeboten!?* Dokumentation zum Online-Seminar am 04.10.2021. Berlin: Stiftung SPI.
- Bundesarbeitsgemeinschaft für ambulante Maßnahmen nach dem Jugendrecht in der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e. V. (DVJJ) (1986). *Ambulante sozialpädagogische Maßnahmen für junge Straffällige. Zwischenbilanz und Perspektiven* (2. Aufl.). Schriftenreihe der DVJJ, Heft 14.
- Ebeling, F. (2015). *Bundesarbeitsgemeinschaft Ambulante Maßnahmen Sozialpädagogische Angebote für straffällig gewordene junge Menschen* (BAG ASA). Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe, (1), S. 104.
- Holthusen, B., Hoops, S. & Willems, D. (2021). „Im Kontakt bleiben und Alternativen anbieten!“ Zur aktuellen Fachpraxis der Kinder- und Jugendhilfe in der Arbeit mit delinquenten jungen Menschen während der Corona-Pandemie – Eine

- Momentaufnahme. Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe, (1), S. 57–59.
- magz medien UG. (2020). Wechseljahre: Symptome und Unterstützung: Woman in the city. Online verfügbar unter: <https://www.woman-inthecity.de/2020/12/07/wechseljahre-symptome-und-unterstuetzung/> (letzter Abruf am: 28.01.2022).
- Neßeler, K. (2020). „Alltagshürden“ bei der Erfüllung ambulanter jugendstrafrechtlicher Sanktionen. Finanzielle Begleitkosten als Gefahr für die spezialpräventive Zielsetzung im Jugendstrafrecht? In C. Graf, M. Stempkowski, K. Beclin, & I. Haider (Hrsg.), „Sag, wie hast du’s mit der Kriminologie?“ – Die Kriminologie im Gespräch mit ihren Nachbardisziplinen (S. 361–376). Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg GmbH.
- Sprecherräte BAGen, DVJJ (2001). Gemeinsames BAG-Statut. Marburg.
- Staatsanwaltschaft Stuttgart (2018). Gemeinsames Projekt RESPEKT! wird nach erfolgreicher Pilotierung im Haus des Jugendrechts fortgeführt und für eine noch größere Zielgruppe geöffnet: Staatsanwaltschaft Stuttgart. Online verfügbar unter: https://staatsanwaltschaft-stuttgart.justiz-bw.de/pb/,Lde/Startseite/Presse/Projekt+RESPEKT_ (letzter Abruf am: 28.01.2022).
- Stiftung SPI (2021). Ambulante sozialpädagogische Angebote 2.0 – Ein schneller Klick zu digitalen Angeboten!? Dokumentation zum Online-Seminar am 04.10.2021. Berlin: Stiftung SPI.
- Winter, J. (2021a). Ambulante Hilfen in Zeiten des Social Distancing – Chancen und Grenzen für die Zukunft. Online verfügbar unter: <https://www.dvjj.de/wp-content/uploads/2021/10/Ambulante-Hilfen-in-Zeiten-des-Social-Distancing.pdf> (letzter Abruf am: 28.01.2022).
- Winter, J. (2021b). Zoom-AAT®/AGT. Ambulante sozialpädagogische Angebote 2.0 – Ein schneller Klick zu digitalen Angeboten!? Dokumentation zum Online-Seminar am 04.10.2021. Berlin: Stiftung SPI.

Teil 4

Vorträge in den Foren

Zusammenhänge zwischen Entwicklungstraumata und Gewaltstraftaten

Johannes Lohner

Bei männlichen Jugendlichen und Erwachsenen lassen sich aus psychodynamischer Sicht Verbindungen zwischen selbst erlebten Entwicklungstraumata und späteren Gewaltstraftaten nachvollziehen. Dabei kann angenommen werden, dass Traumatisierungen zu problematischen Persönlichkeitsentwicklungen führen, die eine Reihe von Auswirkungen auf die psychische Struktur der Täter haben, die wiederum Gewaltstraftaten wahrscheinlicher werden lassen. Für Diagnostik, Prognose und Behandlung ist ein traumasensibles Verstehen der Zusammenhänge sehr wichtig, um ungünstige Beziehungsdynamiken zu vermeiden und die Reaktionsmuster der Täter besser verstehen zu können. Dieses Verständnis kann die gut erprobten sozialtherapeutischen Behandlungsangebote grundlegend ergänzen und untermauern.

1 Gewalttat und Trauma

Betrachtet man mögliche Zusammenhänge zwischen psychischen Traumata und Gewalt- bzw. Sexualstraftaten, erscheinen mindestens drei Gruppen von Menschen potentiell betroffen. Zunächst gibt es bei diesen Straftaten immer ein konkretes Opfer, das durch die Tat traumatisiert sein *kann* (nicht *muss!*) und in der Folge an einer Belastungsstörung leiden kann. Obwohl die Opfer im Rahmen der Behandlung der Täter¹ meist eine sehr geringe Rolle spielen, sind sie doch von etwaigen Prozessbeteiligten und Behandler*innen der Täter immer mitzudenken, um sie einerseits nicht zu marginalisieren und andererseits ihren Interessen einen angemessenen Raum zu geben. Darüber hinaus kann die Integration der Opferperspektive ein gleichermaßen schwieriges wie aber auch fruchtbares Unterfangen im Rahmen der Therapie mit den Tätern sein, aber dazu später mehr.

Neben den eigentlichen Opfern einer Gewaltstraftat können u. a. auch die Behandler*innen von einem Trauma mitbetroffen, quasi „erfasst“ werden. Dieses Phänomen bezeichnet man als „sekundäre Traumatisierung“² und be-

¹ Die männliche Form ist bewusst gewählt, da dieser Aufsatz das Phänomen männlicher Gewalttaten beschreibt.

² Vgl. Lemke, 2006.

schreibt einen Vorgang, bei dem die eigentlichen Helfer*innen sich mehrfachen Schilderungen von Traumatisierungen anderer hilflos und ohnmächtig ausgesetzt sehen. Dieser Zustand der Hilflosigkeit und Ohnmacht kann sich bei den Behandler*innen verfestigen und dann zu ähnlichen Folgen führen, wie bei den unmittelbar Betroffenen. Nicht wenige der sog. „Burnout“-Prozesse bei Behandler*innen könnten auf diese Weise erklärt werden – Psychohygiene, Supervision und eine fundierte fachliche Aus- und Weiterbildung können die Resilienz dagegen stärken. Der vorliegende Text stellt u. a. einen Versuch dar, diesen Aspekt zu unterstützen.

Die dritte Gruppe, bei denen sich eine Betrachtung der Zusammenhänge zwischen Traumatisierungen und einer Gewalttat aufdrängt, sind die Täter – dieser Aspekt soll im Folgenden im Mittelpunkt stehen. Diesbezüglich kann gelegentlich beobachtet werden, dass Gewalttäter durch ihre eigene Tat zutiefst erschüttert sind und mit „noch frischem Blut an den Händen“ von ihrem eigenen Handeln berichten, als hätte es ein Fremder, Anderer begangen. Hierbei von einer Traumatisierung durch eigenes Handeln zu sprechen, wäre in den meisten Fällen eine Übertreibung – nichtsdestotrotz deutet sich bereits an, wie wenig das eigene Potenzial zur Gewalt integrierter Bestandteil der Psyche dieser Menschen ist und wie gering deshalb die diesbezügliche Selbstwirksamkeitserwartung ist („ich kann mich nicht kontrollieren“, „das bin nicht ich“, „weiß nicht, was ich tue“). Darüber hinaus zeigt die Beobachtung entsprechender Fälle, dass ein Großteil der Personen, die anderen Menschen schwere Gewalt antun, in ihrer Kindheit selbst massive Gewalt erfahren hat. So sollten bei der Behandlung von Gewaltstraftätern deren eigene (Entwicklungs-)Traumata in den Blick gerückt werden. Diese Betrachtung soll ein Verstehen der Tat ermöglichen, womit nicht ein Ent- oder Beschuldigen der Täter und ihrer Tat gemeint ist (ein Aspekt, der gelegentlich wütend von außen an die Behandlung von Straftätern herangetragen wird). Vielmehr ist diese Betrachtung entscheidend bei der Erarbeitung einer Delikthypothese:³ Warum hat gerade dieser Täter jenem Opfer auf diese Art und Weise unter diesen Umständen (intrapyschische und äußere Situation) Gewalt angetan? Können, auch unter Beachtung der Biographie des Täters und möglicher eigener traumatischer Kindheitserfahrungen, sinnvolle Zusammenhänge hypothetisch erstellt werden, ist dies eine wichtige Grundlage für die Diagnostik, Prognose, Behandlung und den Umgang mit den Tätern.

³ Saimeh, 2018, S. 369 f.

2 Was ist eine Traumatisierung?

Ein traumatisches Erlebnis kann als eine existenziell bedrohliche Situation beschrieben werden, die die bestehenden psychischen Verarbeitungsmöglichkeiten vollständig übersteigt und zu einer extremen Stressreaktion führt. Im Gehirn wird bei Gefahr eine Art Notfallprogramm aktiviert, die Person reagiert hochwachsam und bereitet sich auf Flucht oder Kampf vor, um zu überleben und die Situation durch reales Handeln zu lösen. Gelingt dies nicht und die Person sieht sich der Gefahr hilflos und ohnmächtig ausgesetzt, kann eine Traumatisierung die Folge sein, in der nun das psychische Überleben im Vordergrund steht. Der Mensch erstarrt und die Wahrnehmung verändert sich, wodurch eine innerpsychische Distanzierung von der lebensbedrohlichen Realität möglich wird. Das Ereignis wird unreal erlebt („wie im Film“) und nur bruchstückhaft im Gedächtnis gespeichert. Deshalb kann es nicht in einen Gesamtzusammenhang gebracht werden – die sachliche Erinnerung ist teilweise lückenhaft, die dazugehörigen Gefühle und Empfindungen fehlen vielfach. Dieser psychische Mechanismus der Traumatisierung sichert die Fortexistenz der Psyche und ist deshalb zunächst funktional. Gleichzeitig ist er aber mit starken negativen Folgen verbunden. Eine spätere psychische Verarbeitung des Erlebten im Sinne einer Selbstheilung ist mitunter unmöglich.⁴ Neurobiologische Befunde deuten darauf hin, dass die Psyche in Alarmbereitschaft bleibt und die Person unter dauerhaftem, extremem Stress steht, obwohl die bedrohliche Situation nun nicht mehr real existiert.⁵

Erlebt eine relativ gesunde Person einen einmaligen Vorfall o. g. Ausmaßes und wird dadurch traumatisiert, ist dies als Mono-Makrotraumatisierung zu bezeichnen und kann zu einer sog. Posttraumatischen Belastungsstörung (PTBS) führen, die sich v. a. durch Übererregung (Hyperarousal) und erhöhte Wachsamkeit (Hypervigilanz), Wiedererleben (Intrusion, teilweise sogar bis zu sog. Flashbacks) bzw. Vermeidung von angstauslösenden Situationen (Konstriktion) und Rückzug auszeichnet. Neben dem Phänomen sog. kumulativer Traumatisierungen (Häufung solcher Vorfälle in relativ engem zeitlichem Zusammenhang) und sekundärer Traumatisierungen (s. o.) ist im vorliegenden Kontext die Komplexe Posttraumatische Belastungsstörung⁶ von besonderer Bedeutung, die im Rahmen von sog. Entwicklungstraumata auftreten kann. Auch sehr unange-

4 Vgl. Scherwath & Friedrich, 2012, S. 19 ff.

5 Yehuda, 2000, S. 19.

6 Vgl. Hecker & Maercker, 2015.

messenes Erziehungsverhalten, insbesondere ein sehr überprotektiver (keine Möglichkeit, Selbstwirksamkeit aufzubauen) oder inkonsistenter Stil (keine Berechenbarkeit der willkürlichen elterlichen Reaktionen), kann dazu führen, dass Kinder bzw. die späteren Erwachsenen strukturelle psychische Schäden entwickeln.⁷ Dabei kann als Faustregel gelten: je kleiner das Kind, desto existentieller die Bedrohung, desto schwerer der Schaden.⁸

3 Was bewirken Entwicklungstraumata?

In der Folge schwerer, anhaltender und wiederholter Traumatisierungen durch andere Menschen (bspw. Eltern gegenüber ihren Kindern) entwickeln sich durch schwere Vernachlässigung, psychische und physische bzw. sexuelle Gewalt besonders schwere Symptome, da ein und dieselbe Person gleichzeitig Hort totaler Abhängigkeit und erhofften Schutzes sowie Quell existentieller Bedrohung und Gefahr ist. Da die Eltern meist die wichtigsten Bindungspersonen darstellen und somit für die Entwicklung der Kinder von entscheidender Bedeutung sind, spricht man auch von Bindungs- bzw. Entwicklungstraumata.⁹ Als Traumaursache kommt dabei nicht ausschließlich explizite physische oder psychische Gewalt in Frage, sondern auch mangelnde emotionale Responsivität (Ansprechbarkeit) oder Berechenbarkeit der Eltern. Häufig sind dafür psychische Störungen der Eltern verantwortlich (Depression, Sucht, Persönlichkeitsstörungen), die sie daran hindern, in einen tragfähigen und für das Kind vorhersehbaren Kontakt zu treten. Die Kinder, die eigentlich die Eltern für ihre Emotionsregulation bräuchten, werden von diesen invalidiert (ihre Gefühle und Wahrnehmungen werden als „falsch“ gekennzeichnet) und bleiben mit ihren Gefühlen überfordert zurück, weil die Eltern nicht die Funktion der Emotionsregulation (beruhigen, benennen, teilen etc.) übernehmen. Man spricht hierbei auch von einer „psychotoxischen“ dyadischen Mutter-Kind-Interaktion,¹⁰ wobei die mangelnde Regulationsfähigkeit der Pflegeperson zu einer späteren Unfähigkeit zur Selbstregulation führt. Dem Kind fällt es schwer, sinnvolle innere Arbeitsmodelle zu entwickeln („wie funktioniere ich und wie die anderen“; „was kann ich tun, um...“) und kann in der Folge kein stabilisierendes und strukturierendes Verhalten zeigen. Es kann keine positiven Bindungsstrukturen in sein

⁷ Vgl. Rudolf, 2013.

⁸ Siehe hierzu Hecker & Maercker, 2015, S. 550.

⁹ Vgl. Streeck-Fischer, 2014.

¹⁰ Streeck-Fischer, 2014, S. 206.

Selbstkonzept integrieren („so geht gute Bindung“) und ist letztlich in der Entwicklung zur Mentalisierungsfähigkeit behindert (u. a. bewusste Vorstellung eines eigenen psychischen „Binnenraumes“: „das sind meine Gefühle, daher kommen sie, sie sind in Ordnung und erklärbar“). Diese Personen sind hilflos und ständig überfordert mit den eigenen Gefühlen und unfähig, die Reaktionen anderer vorherzusehen und somit ihre sozialen Kontakte gelingend zu gestalten.¹¹

In den ersten Lebensjahren ist die Neuroplastizität des Gehirns besonders hoch (Erfahrungsbereitschaft und Sensibilität), wodurch in diesem Alter ein höheres Risiko für Traumafolgestörungen besteht. In dieser Zeit bilden sich auch Wahrnehmungs- und Verhaltensmuster aus. Wächst ein Kind in chronischen Traumatisierungskontexten auf, strukturiert sich das Gehirn traumaplastisch,¹² mit der Folge, dass die generelle Wahrnehmung, Bewertung und das emotionale Erleben von neuen Situationen aus einem andauernden Alarmzustand der Traumatisierung erfolgt. Beobachtbar ist bei Kindern, dass der innere Zustand bei Stress nicht mit dem äußeren Verhalten übereinstimmt, sie sich schwerer in andere hineinversetzen können und große Probleme haben, Ereignisse oder Verhalten anderer vorherzusehen. Sie neigen u. U. dazu, sich zurückzuziehen oder andere Kinder zu schlagen und zu quälen.

Da bei besonders frühen Ereignissen (i. d. R. vor dem dritten Lebensjahr) das Kind noch nicht fähig ist, die traumatische Erfahrung sprachlich zu fassen, herrscht auch später Sprachlosigkeit. Das Trauma ist als diffuses Etwas auf präverbaler Ebene (in Körper und Sensorium) abgelegt, kann aber nicht verbal ausgedrückt werden – stattdessen kommt es zum sog. „Acting Out“,¹³ wobei nichtsprachliche Botschaften in den Vordergrund treten, z. B. verkörperte und handelnde Inszenierungen mit Wiederholungszwang. Auch wenn Jugendliche über traumatische Erfahrungen sprechen, können sie oft nicht den tatsächlichen Inhalt wiedergeben. Vermeintliche Tatsachenschilderungen haben die Funktion einer nachgeschobenen Sinngebung.¹⁴ Im Übrigen ist es therapeutisch nicht von besonderer Wichtigkeit, ob alle genannten Details so vorgefallen sind, juristisch allerdings schon.

Viele dieser Kinder haben Probleme, Neues wahrzunehmen, haben schwere Lernprobleme und sind anfällig für vielfältige körperliche Erkrankungen. Die

¹¹ Streeck-Fischer, 2014, S. 268.

¹² Vgl. Besser, 2011, zitiert nach Scherwath & Friedrich, 2012, S. 31.

¹³ Streeck-Fischer, 2014, S. 157 f.

¹⁴ Streeck-Fischer, 2014, S. 158.

Folgen von Entwicklungstraumata werden in der Kindheit der Betroffenen durch Diagnostiker*innen häufig als allgemeine Entwicklungsstörung identifiziert und fälschlicher Weise anhand einzelner, äußerlich beobachtbarer Symptome spezifiziert (z. B. ADHS, Teilleistungsstörungen, Störung des Sozialverhaltens) aber nicht vor ihrem Entstehungshintergrund (Traumatisierung) verstanden. Diese Diagnosen könnte man auch ersetzen durch die simple Beschreibung: „Dieses Kind funktioniert nicht richtig.“ Beim Erwachsenen fällt dann im Übrigen eine sichere diagnostische Zuordnung der Symptomatik schwer (ADHS vs. Persönlichkeitsstörung vs. Symptom von Substanzgebrauch und -abhängigkeit vs. Depression etc.).¹⁵

4 Auswirkungen von Entwicklungstraumata auf Persönlichkeitsentwicklung und -organisation

Ein weiterer Grund für die starken Auswirkungen traumatischer Ereignisse in der Kindheit ist, dass die Ressourcen zum Ausbau der Persönlichkeit durch das Bewältigen des traumatischen Ereignisses gebunden werden. Es kommt zu einer unvollständigen kognitiven, emotionalen und motorischen Entwicklung. Das Bindungsverhalten von traumatisierten Kindern kann hochambivalent und problematisch sein: Anstatt eines Urvertrauens haben die Kinder ein Urmiss-trauen anderen gegenüber entwickelt.¹⁶ Dem Bedürfnis nach Anlehnung, Wahr-nehmen- und Beschütztwerden stehen aggressive und entgrenzte Verhal-tenswesen gegenüber, in denen sich das Kind pseudoautonom zeigt. Im Sinne einer Notreifung (äußerliche Anpassung an die widrigen Umstände, um zu überleben) hat das Kind eine Reihe von Überlebensstrategien aufgebaut (die Kinder wirken teilweise sehr „abgebrüht“, „frühreif“ und „hart“), die es ihm ermöglichen, in einer potentiell feindlichen Umwelt zu überleben – eine gesunde Entwicklung, die auf tragfähigen Bindungsbeziehungen fußt, ist aber dadurch erheblich eingeschränkt.

Wie bereits beschrieben, erleben Kinder aus entsprechenden Familien von denselben Eltern einerseits (zumindest erhofften) Schutz und Zuneigung und gleichzeitig existentielle Gefahr bzw. fundamentale Entwertung. Diese hochambivalenten sogenannten Elternobjekte werden bei den Kindern aufgespalten in „ganz gute“ und „ganz böse“ Objekte,¹⁷ weil sie nicht als ein und dieselbe Person

¹⁵ Hausotter, 2012, S. 623.

¹⁶ Rauchfleisch, 2013, S. 57.

¹⁷ Nach der Objektbeziehungstheorie; vgl. Kernberg & Levy, 2011, S. 293 f.

wahrgenommen werden können. Intrapyschisch führt dies zu ebenso gespaltenen Objekt- und Selbstrepräsentanzen (innerpsychische Bilder, Einstellungen und Gefühle von und zu „den anderen“ bzw. „mir selbst“).¹⁸ Da Kinder im Rahmen der Bindungsbeziehung ein dauerhaftes Arbeitsmodell von sich und anderen erstellen und dies die Persönlichkeit der späteren Erwachsenen prägt, ist zu verstehen, warum derlei negative Erfahrungen (sog. „Adverse Childhood Experiences“) für die Ätiologie von Persönlichkeitsstörungen und anderen psychischen Störungen eine große Rolle spielen.¹⁹

Die beschriebenen traumatischen Erfahrungen haben also negative Auswirkungen auf die Entwicklung einer gesunden Psyche, genauer gesagt auf die Reife und Belastbarkeit der intrapsychischen Struktur.²⁰ Das entsprechende Strukturniveau wird als Borderline-Strukturniveau²¹ bezeichnet und geht mit typischen Einschränkungen einher: Spaltungstendenzen („ganz gut vs. ganz böse“; „Täter vs. Opfer“), massive Defizite in der Selbstregulation (Anpassung; Bedürfnisaufschub; Impulskontrolle) und in der Affekt- und Emotionsregulation (widersprüchliche Gefühle wahrnehmen, aushalten; Mangel, innere Spannungszustände zu ertragen und zu regulieren), Probleme bei gezielten/planvollen motorischen und verbalen Aktivitäten (Folgen und Verhalten anderer antizipieren, Sachverhalte realitätsgerecht erfassen und verbalisieren) und Schwierigkeiten, sich an soziale Normen zu halten. Häufig können auch starke Erregungs- und Betäubungszustände beobachtet werden, die nicht ausgehalten und verbal ausgedrückt werden können: Die Klienten *haben* dann kein Gefühl, sie *sind* ein Gefühl! Unter anderem diese starken und unerträglichen Spannungszustände führen nicht selten zu fremd- und selbstdestruktivem, impulsivem, riskantem oder auch süchtigem Verhalten, wobei diese Aktionen dann eine Ventilfunktion für die überlastete Psyche übernehmen.

Erlebt ein Kind immer wieder schlagartig existentielle Bedrohung und tiefgreifende Entwertungen, so ist verständlich, wieso Normen und das Wertesystem der Betroffenen brüchig sind. Alles scheint verhandelbar, es gibt keine unumstößlichen Werte. Insofern erscheinen dissoziale Entwicklungen nachvoll-

¹⁸ Lackinger, 2008, S. 5 ff.

¹⁹ Felitti, Fink et al., 2007, S. 25.

²⁰ Rudolf, 2013, S. 23.

²¹ Damit ist nicht nur (!) die Borderline-Persönlichkeitsstörung gemeint, sondern beispielsweise auch die Antisoziale oder Narzisstische Persönlichkeitsstörung, die ebenfalls öfter – zumindest in entsprechenden Akzentuierungen – unter Gewaltstraftätern anzutreffen sind. Diese Patienten funktionieren vielfach auch auf dem Borderline-Strukturniveau.

ziehbar, bei denen eine scheinbare Gewissenlosigkeit vorliegt, und dienen dazu, sich in einer feindlichen Umwelt „durchzuschlagen“ und zu überleben.²²

5 Umgang mit Gewalttätern

Im Umgang mit diesen Klienten erleben Behandler*innen oft selbst sehr starke Gefühle (Gegenübertragung) und ein Hin-und-hergerissen-Sein, nicht selten zwischen Extremen wie „Beschützen“, „Entschuldigen“ einerseits und „Bestrafen“, „Verdammen“ andererseits. Die gesplante Objektwelt der Klienten formt somit die Haltung der Behandler*innen. Dies kann innerhalb ein und derselben behandelnden Person, im Sinne von starker Ambivalenz der Fall sein oder auch innerhalb eines Teams, durch das dann ein Riss in Bezug auf den Klienten geht (Spaltung: einige Teammitglieder wollen „bestrafen“ und „rauswerfen“, andere „beschützen“, „retten“, „heilen“).²³ Obwohl die Phänomene für außenstehende Beobachter*innen (bspw. Supervisor*in) sehr häufig anzutreffen sind und dabei stets deutlich und imposant ablaufen, sind die Behandler*innen selbst in diese unheilvollen Beziehungsdynamiken verstrickt, da diese unbewusst ablaufen.²⁴ Deutlich erkennbar wird somit die Notwendigkeit fundierter Aus- und Weiterbildung und externer Supervision, um derartige antitherapeutische und unbewusste Verstrickungen nicht einfach passieren zu lassen. Ansonsten wiederholen sich maligne Beziehungsdynamiken, welche die Behandler*innen frustriert und beschädigt zurücklassen und bei den Klienten die traumatischen Erfahrungen von tiefer Ablehnung und sadistischer Bestrafung wiederbeleben. Streeck-Fischer²⁵ zeichnet sehr interessant misslingende Behandlungsprozesse nach und bringt diese häufig beobachtbaren Verläufe in Beziehung zu den biographischen Erfahrungen der traumatisierten Patient*innen. Die Beziehungsgestaltung zu potentiellen Bindungspartner*innen ist schwierig und herausfordernd und wird nicht selten durch einen Beziehungsabbruch beendet, der von beiden Seiten ausgehen kann. Die „Institutionskarrieren“ vieler Straftäter*innen mit

²² Rauchfleisch, 1999, S. 82 ff.

²³ Sachse, 2010, S. 116.

²⁴ Der Verfasser dieses Aufsatzes führt selbst supervisorische Fallreflexionen bei Bewährungshelfer*innen durch, war aber als ehemaliger Behandler im Justizvollzug gleichermaßen von diesen Dynamiken betroffen. Es liegt also nicht nur oder so sehr an der behandelten Person, ob unbewusst agiert wird, sondern auch am Grad, wie unmittelbar diese in die Behandlung involviert ist und welchen Standpunkt sie einnehmen kann. Supervision kann helfen den Standpunkt zu wechseln und die Haltung zu Klient*innen zu verbessern.

²⁵ Streeck-Fischer, 2014, S. 244 ff.

dem sog. „Drehtüreffekt“ (von der Ursprungsfamilie ins Heim, in die Pflegefamilie, in die Psychiatrie, auf die Straße, in die Haft usw.) können als Resultat dieser Bindungstraumatisierungen interpretiert werden.

Führt man sich die dramatischen Lebenserfahrungen dieser Menschen vor Augen, so mag es nicht verwundern, dass diese kein Vertrauen in andere Menschen als vielleicht hilfreiche und liebevolle Andere haben. Ganz im Gegenteil: Andere werden als potentiell gefährlich und hinterhältig empfunden. Die Interaktion ist geprägt von einer dahinterliegenden und tiefsitzenden Angst vor anderen Menschen, die ein existentielles Ausmaß annimmt („andere wollen mich vernichten“). Dies hat zur Folge, dass die Klienten (wie übrigens alle Menschen mit Persönlichkeitsstörungen – vgl. Modell der Doppelten Handlungsregulation)²⁶ in Beziehungen versuchen, den anderen zu manipulieren, ihn (der so gefährlich sein kann) zu kontrollieren und die Interaktion in ihrem Sinne als erwartbar zu gestalten. Diese Manipulationsversuche werden vom Gegenüber häufig zumindest als unangenehm erlebt und führen nicht selten zu unbewussten Gegenstrategien (los-werden, sich wehren, sich entziehen wollen etc.).²⁷ Wird die zugrundeliegende innerseelische Not²⁸ der Klienten erkannt, kann die Interaktion im Sinne einer echten Beziehungsgestaltung wieder aktiv und bewusst entwickelt werden – ein schwieriger Prozess, der nie abgeschlossen, aber dennoch unbedingte Notwendigkeit für eine Arbeitsbeziehung zum Klienten ist.

6 Trauma und Täterschaft

Nach Freud²⁹ neigen traumatisierte Menschen dazu, erlebte Traumata unbewusst zu wiederholen und zu reinszenieren, um dadurch eine Art „Heilung“ zu erfahren. Vielfach muss beobachtet werden, dass diese Versuche untauglich im Sinne einer Verarbeitung sind – dennoch bieten sie die Möglichkeit, sich wenigstens vorübergehend Linderung von den unerträglichen Gefühlen der Ohnmacht und Hilflosigkeit zu verschaffen. Dabei neigen Frauen unbewusst dazu, sich erneut in Situationen zu begeben, in denen sie sich als Opfer wiederfinden, also bspw. in Beziehung mit einem gewalttätigen Mann.³⁰ Annahmen wie „ich

²⁶ Vgl. Sachse, 2000, S. 283 ff.

²⁷ Entsprechend bezeichnet Sachse Persönlichkeitsstörungen als Interaktions- und damit Beziehungsstörungen (2000, S. 282).

²⁸ Rauchfleisch, 2004, S. 68 ff.

²⁹ Freud, 1914, S. 487.

³⁰ Eichenberg, Grittner & Fischer, 2011, S. 33.

kann es schaffen, dass er mich nicht mehr schlägt, wenn ich ihn nur noch mehr liebe“ sind ein Beleg für die o. g. kurzfristige Linderung durch eine phantasierte Wirkmacht. Männer hingegen (also viele der Straftäter) reinszenieren die traumatische Situation tendenziell eher so, dass sie diesmal Täter sind. In der Tat erleben sie große Macht und Potenz und schaffen für kurze Zeit die maximale Distanz zu den eigenen Opfererfahrungen. Sie geben sich quasi den Beweis, dass der innere ohnmächtige und hilflose Zustand nicht wahr sein kann und stellen diesen unerträglichen inneren Zustand für kurze Zeit ab. Die Tat ist also eine Reinszenierung von Gewalt mit Täter-Opfer-Umkehr als Ausdruck einer Kontrolloperation, die das Ziel hat, mit den unerträglichen Erinnerungen im Traumaschema zu leben.³¹

Wie bereits erwähnt, führen diese tiefgreifenden und anhaltenden traumatischen Erfahrungen dazu, dass sich die Psyche der Opfer in zwei Bereiche aufspaltet: gute und böse Objekte, die nicht vereinbar sind und nicht miteinander in Verbindung zu bringen sind. Diese archaische Spaltung betrifft auch den Aspekt von Täter- und Opferseite. Auch gesunde Menschen mit viel weniger schlimmen Erfahrungen kennen sich als mehr oder weniger ohnmächtiges und hilfloses Opfer oder als mächtigen und überlegenen Täter – sie wissen stets von diesen Zuständen und haben also diese Persönlichkeitsanteile in eine Gesamtpersönlichkeit integrieren können. Anders ist dies bei schwer traumatisierten Menschen: die beiden Hälften stehen nicht miteinander in Beziehung, sind nicht in eine Gesamtpersönlichkeit integriert und können somit bestenfalls abwechselnd wahrgenommen und gelebt werden. So ist es zu erklären, dass Straftäter im alltäglichen Kontakt mit Behandler*innen als sehr „zähm“ und schwach wahrgenommen werden und gar nicht vorstellbar erscheint, dass sie es waren, die zu einem anderen Zeitpunkt brutale Straftaten begangen haben.³² Die Existenz von Täteranteilen ist gerade nicht spürbar. Formulierungen wie „mir ist eine Körperverletzung passiert“ oder „so bin ich nicht“ (ohne dass die eigentliche Tat gezeugnet wird) zeugen davon, wie fremd und fremdgesteuert die Täterschaft in dem konkreten Moment des Erzählens erlebt wird. Viele Ereignisse können im Gesamtzusammenhang des eigenen Lebenskontextes nicht eingeordnet werden, sie ergeben keinen Sinn. Ebenso wird das eigene „Gewordensein“ nicht verstanden und erscheint zufällig. Besteht diese Fremdheit dauerhaft

³¹ Fischer & Riedesser, 1999, S. 108 ff.

³² Rauchfleisch, 2013, S. 39 ff.

und umfassend, stellt dies einen sehr ungünstigen Aspekt für künftige Rückfallvermeidung dar.³³

7 Hinweise für die Behandlung von Gewalttätern³⁴

Im Sinne einer Problemaktualisierung kann immer nur konkret das behandelt werden, was wird in der Therapie spürbar erlebt. Können also dauerhaft diese Täteranteile nicht in die Behandlung integriert werden, weil sie für den Straftäter oder die Behandler*innen bspw. bewusst oder unbewusst zu gefährlich erscheinen und deshalb im Sinne eines Widerstandes abgewehrt werden müssen, kann also auch keine echte Behandlung erfolgen. Einsichtsbasierte Diskurse über die Verwerflichkeit von Straftaten haben keinen rückfallvermeidenden Effekt,³⁵ sondern nur akademischen Wert und sind somit obsolet. Wenn man davon ausgeht, dass es sich beim Täter also quasi um zwei Personen handelt,³⁶ kann immer nur der behandelt werden, der sich tatsächlich in Therapie begibt.

Der Täterzustand muss im Rahmen der Therapie aktiviert werden. Dabei muss erlebt werden, dass die eigene Aggression ausgehalten werden kann. Ihre positiven und wichtigen Anteile (der Begriff Aggression kommt vom lat. „ag-gredi“, sich zubewegen auf etwas), also bspw. die eigene Wirkmacht, müssen verstanden, akzeptiert und integriert werden. Hierfür erscheinen sozialtherapeutische Einrichtungen mit ihrem Wohngruppenansatz der richtige Ort – ambulante Maßnahmen sind vielfach nicht geeignet, derartig umfassende und tiefgreifende Störungen zu behandeln, da diese Settings Menschen mit strukturellen Störungen erfahrungsgemäß emotional zu wenig Halt geben und zu wenig Begrenzung möglich ist (z. B. bez. Substanzabstinenz). In Einrichtungen der

³³ Eine relativ einfache, aber sehr wirkungsvolle Intervention bietet sich hierfür an: die Erstellung eines Biographischen Zeitbalkens, u. a. mit den Dimensionen „Sucht“ und „Straftaten“. Die Korrelation mit bestimmten Lebensereignissen erscheint von außen evident, wird aber vielfach von den Straftätern hierbei erstmals erkannt.

³⁴ Unter dem Begriff „Gewalttäter“ werden hier Sexual- und Gewaltstraftäter subsumiert, bei denen in unterschiedlich starker Ausprägung die Zusammenhänge von Entwicklungstraumata und Delikt angenommen werden. Die einzelnen konkreten Behandlungsmaßnahmen zu beschreiben und zu diskutieren, ist nicht Gegenstand dieses Aufsatzes. Es gibt hierzu viele gute Publikationen: bspw. Wischka, Pecher & van den Boorgaart, 2013; oder das Themenheft der Zeitschrift *Kriminalpädagogische Praxis*, 39 (47).

³⁵ Behnke & Endres, 2008, S. 110.

³⁶ Hier sei an die Romanfigur des Dr. Jekyll bzw. Mr. Hyde erinnert.

Allgemeinversorgung sprengen jugendliche mit dissozialen Tendenzen häufig die therapeutischen Behandlungssettings.³⁷

Wie bereits erwähnt, kann der Versuch der Integration einer eigenen, früheren Opferperspektive in die Behandlung von Gewaltstraftätern gewinnbringend sein. Zu große Erwartungen an die Steigerung von Perspektivübernahme und Empathie scheinen allerdings nicht angebracht. Im Alltag, aber auch in der Behandlung wiederholen sich Situationen der Ohnmacht und des Kontrollverlustes. Ein zu frühes oder starkes Ansprechen dieser Opferanteile wird bei den Klienten zum Widerstand führen, weil ein Zustand angesprochen („getriggert“) wird, der eine Dekompensation bedeuten kann. Alle Behandlungsmaßnahmen müssen ebenfalls traumasensibel ausgestaltet sein, d. h. der Klient muss stets das größtmögliche Gefühl der Kontrolle und Vorhersehbarkeit über die Behandlung haben. Dies sollte bei therapievorbereitenden und -begleitenden Maßnahmen beachtet werden.³⁸ Andernfalls wird Behandlung als potentiell retraumatisierend erlebt, die dysfunktionalen Beziehungsschemata werden aktiviert und gestärkt und die Wahrscheinlichkeit eines Abbruchs steigt. Auch die einzelnen Behandlungsbausteine müssen dahingehend überprüft werden, ob sie im individuellen Fall zu großen Stress beim Klienten auslösen – der sog. „heiße Stuhl“ mag beim Einen zum Erfolg werden, weil er erlebt, seine Impulse beherrschen zu können, beim Anderen schlicht retraumatisierend und damit antitherapeutisch sein.

In der Realität der Straftäterbehandlung geht es nicht um eine grundlegende Aufarbeitung des Traumas (bewusste Erinnerung, Durcharbeiten). Dies steht ganz generell erst am Ende jeder Traumabehandlung, nachdem grundsätzlich mehr Sicherheit erworben und erlebt wird und ist insbesondere im Rahmen der Straftäterbehandlung in ihren entsprechenden (Zwangs-)Kontexten, die oft mehr auf Bestrafung, denn auf Behandlung ausgerichtet sind, nicht angezeigt. Vielmehr wäre es ein großer Schritt für viele Straftäter, wenn die Behandler*innen³⁹ eine traumasensible Perspektive einnehmen könnten. Dies kann als Ausgangspunkt genutzt werden, um eine Akzeptanz und ein Grundverständnis für

³⁷ Vgl. Streeck-Fischer, 2014, S. 298.

³⁸ Im Rahmen einer Studie des Autors dieses Beitrages wurden bei Gewaltstraftätern der JVA München im Vorfeld einer sozialtherapeutischen Behandlung sehr viele und krude Mythen über die Inhalte und den Verlauf der Behandlung offenbar, die starke Widerstände bedingen.

³⁹ Damit sind unmittelbar alle klinisch-therapeutisch Tätigen gemeint, mittelbar aber auch alle, die an Entscheidungen bez. der Täter beteiligt sind (z. B. Gerichte, Anstaltsleitung etc.).

die Tatsache zu vermitteln, dass es schwere Verletzungen in der eigenen Kindheit der Straftäter gab, die heute dazu führen, dass sie entsprechend dysfunktional reagieren (Problemverständnis). In der Folge gilt es Verhaltensstrategien zu entwickeln (bspw. im Behandlungsprogramm Sozialtherapeutischer Abteilungen im Justizvollzug), um künftige Situationen aktiv und besser gestalten zu können. Es geht also vielfach nicht um eine eigentliche „Heilung“ des Traumas, sondern einen besseren Umgang mit den Folgen desselben, so dass anstelle unbewusster Reaktionsautomatismen i. S. e. Wiederholungszwangs, bewusste Entscheidungen treten können, die dabei helfen, strafrechtlich relevantes Verhalten zu vermeiden. Deliktorientierte Therapie (mit verhaltenstherapeutischer Basis) und strukturorientierte Therapie (mit psychodynamischer Basis) sollten dabei integriert werden.⁴⁰ Trotz aufrichtiger Hilfsangebote seitens der Behandler*innen ist gerade bei jugendlichen traumatisierten Klient*innen mit viel Misstrauen gegenüber Erwachsenen zu rechnen – insbesondere ein zugrundeliegender Zwangskontext verschärft dieses Problem. Die diesbez. Übertragungen müssen benannt und den Jugendlichen bewusst gemacht werden.⁴¹ In der Folge kann eine Arbeitsbeziehung entstehen, auf deren Grundlage unter Einbeziehung heilpädagogischer und verhaltenstherapeutischer Methoden auch für dissoziale Jugendliche langfristig die Traumafolgen bearbeitet werden können.⁴² Typischerweise ist bei Jugendlichen ein innerer Zwiespalt zu beobachten, zwischen Autonomie- und Versorgungswünschen, die bei traumatisierten Jugendlichen eine existentielle Qualität haben. Die Wünsche nach Versorgung sollten anerkannt, jedoch nicht durch die Behandler*innen befriedigt werden, in ihren Autonomiebestrebungen sollten die Jugendlichen unterstützt werden.⁴³

8 Abschließende Bemerkungen

Ist somit „alles Trauma“? Obwohl bei vielen Gewaltstraftätern Entwicklungs Traumata vorliegen⁴⁴ und sich in Aspekten der Tat mehr oder weniger deutlich diese Traumata wie oben beschrieben reinszenieren, dürfen keine einfachen, eindeutigen oder linearen Zusammenhänge unterstellt werden. Dies hat dann auch Auswirkungen auf eine evtl. Diskussion über De- und Exkulpierung im

⁴⁰ Dammann, 2018, S. 242.

⁴¹ Streeck-Fischer, 2014, S. 266.

⁴² Streeck-Fischer, 2014, S. 258.

⁴³ Streeck-Fischer, 2014, S. 267.

⁴⁴ Carrion & Steiner, 2000, S. 358; zusammenfassend Fischer, Klein & Orth, 2012, S. 12 ff.

konkreten Fall. So ist eher keine forensische Relevanz einer Posttraumatischen Belastungsstörung i. S. e. Grundlage für Exkulpierung gegeben, da selten die Steuerungsfähigkeit aufgehoben oder auch nur eingeschränkt sein dürfte.⁴⁵ Ebenso darf eine unkritische Einbeziehung von Traumatherapien nicht zu Externalisierungsprozessen und einer Schuldverschiebung im Rahmen der Behandlung führen.⁴⁶ Davon unbenommen bleibt die Bedeutung eines traumasensiblen Verstehens von Täter und Tat.

Sollte sich bei der Leserschaft dieses Beitrags ob der geschilderten Größe und Dramatik der Probleme und ihrer Ursachen eine gewisse Hoffnungslosigkeit einstellen, so mag man dies als Ansteckung mit der Hoffnungslosigkeit unserer Klientel im Sinne einer Gegenübertragungsreaktion deuten. Nüchtern betrachtet besteht kein Grund dazu, „nothing works“ anzunehmen – eine gewisse Demut vor der großen Aufgabe, um nicht „drauflos zu therapieren“, schadet aber nicht. Es kommt auf realistische Zielsetzungen an, bei denen eine Verhaltensmodifikation, i. S. des Erwerbs alternativer Verarbeitungs-, Bewertungs- und Handlungsmöglichkeiten, aber kein Wiedergutmachen angestrebt wird. Die Ziele müssen verstehbar und verhaltensnah für die Straftäter operationalisiert werden. Mit diesem Anspruch an uns und die Klienten, können wir – ganz im Sinne Rauchfleischs⁴⁷ – Vertreter*innen einer Hoffnung sein, welche die Klienten selbst oft längst aufgegeben hätten.

Literaturverzeichnis

- Behnke, M. & Endres, J. (2008). Behandlung im Strafvollzug. In R. Volbert & M. Steller (Hrsg.), *Handbuch der Rechtspsychologie* (S. 107–118). Göttingen: Hogrefe.
- Besser, L. (2011). Fortbildungscurriculum. Unveröffentlichtes Manuskript. Hannover: Zptn.
- Carrion, V. G. & Steiner, H. (2000). Trauma and dissociation in delinquent adolescents. *Journal of the American Academy of Child and Adolescent Psychiatry*, 39 (3), S. 353–359.
- Dammann, G. (2018). Psychodynamische Psychotherapie bei antisozialen und psychopathischen Störungen der Persönlichkeit. *Forensische Psychiatrie, Psychotherapie, Kriminologie*, 12 (3), S. 238–255.

⁴⁵ Hoff & Sass, 2010, S. 102.

⁴⁶ Leygraf, 2006, S. 212.

⁴⁷ Rauchfleisch, 2013, S. 117.

- Eichenberg, C., Grittner, G. & Fischer, G. (2011). Vom Opfer zum Täter – psychotraumatologisch fundiertes Profiling. In N. Saimeh (Hrsg.), *Trauma, Resilienz und Täterschaft* (S. 21–36). Bonn: Psychiatrie Verlag.
- Felitti, V. J., Fink, P. J., Fishkin, R. E. & Anda, R. F. (2007). Ergebnisse der Adverse Childhood Experiences (ACE)-Studie zu Kindheitstrauma und Gewalt. *Epidemiologische Validierung psychoanalytischer Konzepte*. *Trauma & Gewalt*, 2 (1), S. 18–32.
- Fischer, G., Klein, A. & Orth, A. (2012). *Vom Opfer zum Täter: Traumafokussiertes Profiling in der Kriminalpsychologie*. Kröning: Asanger.
- Fischer, G. & Riedesser, P. (1999). *Lehrbuch der Psychotraumatologie*. München: Reinhardt.
- Freud, S. (1914). *Erinnern, Wiederholen und Durcharbeiten (Weitere Ratschläge zur Technik der Psychoanalyse II)*. *Internationale Zeitschrift für ärztliche Psychoanalyse*, 2, S. 485–491.
- Hausotter, W. (2012). *Begutachtung der Aufmerksamkeitsdefizit-/Hyperaktivitätsstörung bei Erwachsenen*. *Der Nervenarzt*, 83 (5), S. 618–629.
- Hecker, T. & Maercker, A. (2015). *Komplexe posttraumatische Belastungsstörung nach ICD-11*. *Psychotherapeut*, 60 (6), S. 547–562.
- Hoff P. & Sass H. (2010). *Psychopathologische Grundlagen der forensischen Psychiatrie*. In H. L. Kröber, D. Dölling, N. Leygraf & H. Sass (Hrsg.), *Handbuch der Forensischen Psychiatrie*. Band 2: *Psychopathologische Grundlagen und Praxis der Forensischen Psychiatrie im Strafrecht* (S. 1–156). Darmstadt: Steinkopff.
- Kernberg, O. F. & Levy, K. N. (2011). *Borderline-Persönlichkeitsstörung und Borderline-Persönlichkeitsorganisation – Psychopathologie und Diagnose*. In B. Dulz, S. C. Herpertz, O. F. Kernberg & U. Sachsse (Hrsg.), *Handbuch der Borderline-Störungen* (S. 286–302). Stuttgart: Schattauer.
- Lackinger, F. (2008). *Psychosomatische Strukturdiagnostik und Deliktanalyse bei persönlichkeitsgestörten Delinquenten*. In F. Lackinger, G. Dammann & B. Wittmann (Hrsg.), *Psychodynamische Psychotherapie bei Delinquenz. Praxis der Übertragungsfokussierten Psychotherapie* (S. 3–37). Stuttgart: Schattauer.
- Lenke, J. (2006). *Sekundäre Traumatisierung. Klärung von Begriffen und Konzepten der Mittraumatisierung*. Kröning: Asanger Verlag.
- Leygraf N. (2006). *Psychiatrischer Maßregelvollzug (§ 63 StGB)*. In H. L. Kröber, D. Dölling, N. Leygraf & H. Sass (Hrsg.), *Handbuch der Forensischen Psychiatrie*. Band 3: *Kriminalprognose und Kriminaltherapie* (S. 193–221). Darmstadt: Steinkopff.
- Rauchfleisch, U. (2013). *Begleitung und Therapie straffälliger Menschen*. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht.
- Rauchfleisch, U. (2004). *Menschen in psychosozialer Not: Beratung, Betreuung, Psychotherapie*. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht.

- Rauchfleisch, U. (1999). *Außenseiter der Gesellschaft: Psychodynamik und Möglichkeiten zur Psychotherapie Straffälliger*. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht.
- Rudolf, G. (2013). *Strukturbezogene Psychotherapie. Leitfaden zur psychodynamischen Therapie struktureller Störungen*. Stuttgart: Schattauer.
- Sachse, R. (2010). *Persönlichkeitsstörungen verstehen – Zum Umgang mit schwierigen Klienten*. Bonn: Psychiatrie Verlag.
- Sachse, R. (2000). Persönlichkeitsstörungen als Interaktionsstörungen: Der Beitrag der Gesprächspsychotherapie zur Modellbildung unter Intervention. *Psychotherapie*, 5 (2), S. 282–292.
- Saimeh, N. (2018). Zur Fehlerkultur in der forensischen Psychiatrie. In F. Schmidt-Quernheim & T. Hax-Schoppenhorst (Hrsg.), *Praxisbuch Forensische Psychiatrie*, (S. 363–370). Bern: Hogrefe.
- Streeck-Fischer, A. (2014). *Trauma und Entwicklung: Adoleszenz – frühe Traumatisierungen und ihre Folgen*. Stuttgart: Schattauer.
- Scherwath, C. & Friedrich, S. (2012). *Soziale und pädagogische Arbeit bei Traumatisierung*. München: Ernst Reinhardt Verlag.
- Wischka, B., Pecher, W. & van den Boogaart, H. (2013). *Behandlung von Straftätern: Sozialtherapie, Maßregelvollzug, Sicherungsverwahrung*. Herbolzheim: Centaurus.
- Yehuda, R. (2000). Biology of posttraumatic stress disorder. *Journal of Clinical Psychiatry*, 61 (suppl. 7), S. 14–21.

Jugendsexualität vor dem Strafrichter? Ausgewählte Ergebnisse einer Aktenanalyse zu Fällen sexuellen Missbrauchs von Kindern mit „alten“ Opfern und jungen Tätern

Kevin Franzke

*Das deutsche Sexualstrafrecht schützt Kinder unter 14 Jahren absolut und ohne Rücksicht auf eine faktische Zustimmung oder auf das Alter des anderen Teils vor sexuellen Handlungen. Es ist zugleich aber bekannt, dass bereits ein Teil der Kinder vor dem 14. Geburtstag erste sexuelle Erfahrungen sammelt. Der Beitrag geht anhand der Ergebnisse einer in sieben Bundesländern durchgeführten Aktenanalyse der Frage nach, ob es in der Praxis zu einer strafrechtlichen Verfolgung solcher frühen Sexualkontakte kommt und wie auf derartige Fälle durch die Rechtsanwender*innen reagiert wird. Abschließend werden Defizite der zum 01.07.2021 in Kraft getretenen Vorschrift des § 176 Abs. 2 StGB n. F. aufgezeigt und Alternativen beleuchtet.*

1 Einleitung

Dass das deutsche Sexualstrafrecht möglicherweise nicht nur schwerstes Unrecht erwachsener, teilweise pädophiler Missbrauchstäter*innen unter Strafe stellt, sondern unter Umständen auch als normal erscheinendes sexuelles Probierverhalten unter jungen Menschen erfassen kann, wurde von einer breiteren (Fach-)Öffentlichkeit zuletzt im Jahr 2007 anlässlich eines Falles wahrgenommen,¹ der sich in der Türkei ereignete. Der damals 17-jährige deutsche Jugendliche Marco Weiss kam wegen sexueller Handlungen an einer 13-jährigen Britin für insgesamt 247 Tage in Untersuchungshaft. Obwohl die genauen Umstände des Sexualkontakts jedenfalls öffentlich nie genau geklärt wurden und auch der Verdacht eines nicht einvernehmlichen Sexualkontakts Gegenstand der Ermittlungen war,² wurde der Fall selbst aus der Rechtswissenschaft heraus als „exemplarisches Beispiel sozialtypischen Handelns“ gekennzeichnet.³

¹ Vgl. etwa den Beitrag von Kett-Straub, 2007.

² Vgl. zu ungeklärten und widersprüchlichen Angaben zum Fall: Franzke, 2021a, S. 7–10.

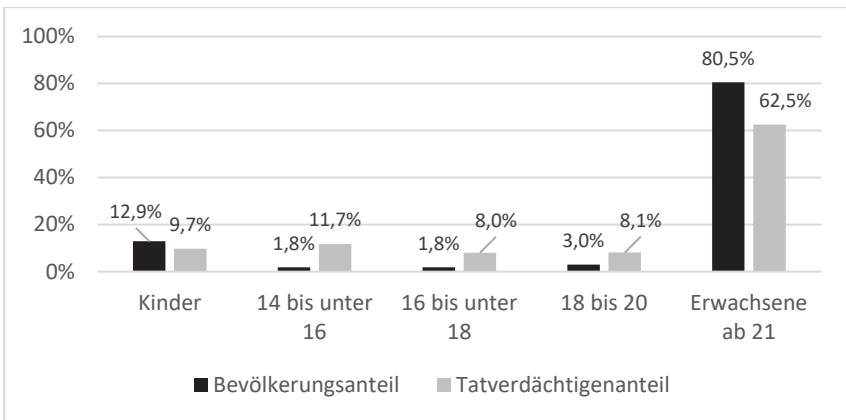
³ So nämlich die Kriminologin Monika Frommel im SPIEGEL: Holm, 2007, S. 49.

Dass es aber auch validere Anhaltspunkte dafür gibt, dass sozialtypische Handlungen auch in Deutschland den Gegenstand von Ermittlungsverfahren bilden können, soll im Folgenden dargelegt werden. Sodann soll die These durch ausgewählte Ergebnisse einer vom Verfasser in sieben Bundesländern durchgeführten Analyse staatsanwaltschaftlicher Verfahrensakten überprüft und belegt werden. Abschließend wird aufgezeigt, dass auch die mit § 176 Abs. 2 StGB nunmehr vorliegende Regelung für geringe Alters- und Entwicklungsunterschiede zwischen „Täter*in“ und „Opfer“ allein nicht geeignet ist, das Problem zufriedenstellend zu lösen.

2 Anlass der Untersuchung

Schon eine genauere Analyse der vorhandenen Hellfelddaten, namentlich solcher der Polizeilichen Kriminalstatistik, lässt vor dem Hintergrund der hier aufgeworfenen Fragen aufmerken.

Abbildung 1: *Tatverdächtigenanteil junger Menschen bei §§ 176-176b StGB a. F. im Jahr 2020 im Vergleich zum Bevölkerungsanteil⁴*



Wie Abbildung 1 zu entnehmen ist, sind bereits Kinder, aber vor allem Jugendliche als Tatverdächtige des sexuellen Missbrauchs von Kindern erheblich im

⁴ Eigene Berechnung nach Bundeskriminalamt, 2020a, Zeitreihen Tab. 20. Bevölkerungsstand nach Zensusfortschreibung zum 31.12.2020.

Vergleich zu ihrem Bevölkerungsanteil überrepräsentiert. Strafmündige Jugendliche und Heranwachsende machen insgesamt 27,8 % der Tatverdächtigen aus. Dies ist auch bei Berücksichtigung der ohnehin bekannten Überrepräsentierung junger Menschen bei den Tatverdächtigen bemerkenswert, denn bei allen Delikten machten die 14- bis 20-Jährigen 2020 nur 16,7 % aller registrierten Tatverdächtigen aus.⁵ Da hierbei zusätzlich zu beachten ist, dass die Polizeiliche Kriminalstatistik in Fällen der Idealkonkurrenz nur das schwerste verwirklichte Delikt erfasst,⁶ spiegelt der Wert von 27,8 % zudem keine Fälle wider, in denen gegen den jungen Beschuldigten/die junge Beschuldigte auch der Verdacht eines sexuellen Übergriffs, einer sexuellen Nötigung bzw. einer Vergewaltigung nach § 177 StGB n. F. bestand, weil die statistische Erfassung dann ausschließlich bei diesem Delikt erfolgen würde. Dürfte daher ein nicht unerheblicher Teil derjenigen Fälle, in denen sich der*die Täter*in eindeutig über einen entgegengesetzten Willen eines Kindes hinweggesetzt haben soll, gar nicht als sexueller Missbrauch registriert werden, kann der Wert nur noch schwer als Ausdruck genuin deviantem Verhalten junger Menschen interpretiert werden.

Auch ein Blick in die Sexualforschung lässt hieran zweifeln. Obwohl der Forschungsstand zu sexuellen Erfahrungen von Kindern vor dem 14. Geburtstag in Deutschland eher dürftig ist, bestehen jedenfalls an der nicht gänzlich unerheblichen Verbreitung früher Sexualkontakte als solche keine Zweifel: So geben etwa eine Potsdamer Schülerbefragung den Wert der koituserfahrenen Kinder mit 13 % an,⁷ während die BRAVO-Dr.-Sommer-Studie Werte von 4 % für Mädchen und 2 % für Jungen ermittelt hat.⁸ Die von der BzGA durchgeführte Wiederholungsbefragung „Jugendsexualität“ ist in ihrer Aussagekraft ebenfalls eingeschränkt, gibt diese Werte erst für 14-jährige Jugendliche (6 % Mädchen, 3 % Jungen)⁹ und damit gerade keine Kinder im strafrechtlichen Sinne an. Die Studie weist jedoch zudem aus, dass die 14-Jährigen bereits in ganz erheblichem Maße mit niedrigschwelligeren sexuellen Handlungen Erfahrung haben, nämlich Zungenküssen (59 % der 14-Jährigen¹⁰) und auch mit Petting (31% der Mädchen, 34 % der Jungen).¹¹

⁵ Bundeskriminalamt, 2020a, Zeitreihen Tab. 20.

⁶ Bundeskriminalamt, 2020b, S. 20.

⁷ Klein, Zeiske & Oswald, 2008, S. 102.

⁸ BRAVO, 2016, S. 50.

⁹ BRAVO, 2016, S. 113.

¹⁰ BRAVO, 2016, S. 94; zu den Werten ausführlich Franzke, 2021a, S. 44–52.

¹¹ BRAVO, 2016, S. 98–99.

Eine Auswertung der strafrechtlichen Literatur und Rechtsprechung zeigt schließlich, dass beim sexuellen Missbrauch von Kindern eine besonders niedrige Erheblichkeitsschwelle im Sinne von § 184h Nr. 1 StGB angesetzt wird. Dies hat zur Folge, dass nicht nur Geschlechtsverkehr und Petting potentiell strafbares Handeln darstellen, sondern auch die weit verbreiteten Zungenküsse regelmäßig unter den Tatbestand subsummiert werden.¹² Dies gilt unter Umständen sogar für den einfachen Kuss.¹³ Darüber hinaus können auch zahlreiche weitere jugendtypische Verhaltensweisen ohne Körperkontakt unter Umständen als sexueller Missbrauch von Kindern strafbar sein, etwa das gemeinsame Masturbieren voneinander, z. B. auf Klassenfahrten oder in Heimen nach § 176a Abs. 1 Nr. 1 StGB (= § 176 Abs. 4 Nr. 1 StGB a. F.), das tauschen von Pornographie über Messenger-Dienste nach § 176a Abs. 1 Nr. 3 StGB (= § 176 Abs. 4 Nr. 4 StGB a. F.) sowie Erscheinungsformen des Sextings nach § 176b Abs. 1 Nr. 1 StGB (= § 176 Abs. 4 Nr. 3 StGB a. F.). Qualifizierte Verbrechen sind in jugendtypischen Konstellationen zudem denkbar bei trotz Verurteilung fortgesetzten Beziehungen nach § 176c Abs. 1 Nr. 1 StGB (= § 176a Abs. 1 StGB a. F.), beim Beischlaf durch einen*einer volljährigen (z. B. heranwachsenden) Täter*in gemäß § 176c Abs. 1 Nr. 2 lit. a) StGB (= § 176a Abs. 2 Nr. 1 StGB a. F.) und bei Geschlechtsverkehr zu dritt gemäß § 176c Abs. 1 Nr. 3 StGB (= § 176a Abs. 2 Nr. 2 StGB a. F.).¹⁴

3 Untersuchungsanlage

Aus den vorstehenden Befunden lässt sich das wissenschaftliche Erkenntnisinteresse allgemeiner dahingehend umschreiben, erstmals gesicherte Daten über die praktische Bedeutung und nicht zuletzt den Ausgang von Strafverfahren zu erlangen, die Sexualdelikte unter Beteiligung „älterer“ Kinder (11–13 Jahre) und „junger“ Beschuldigter (14–20 Jahre) zum Gegenstand hatten, und welche Rolle dabei einvernehmliche Sexualkontakte spielen. Hierzu hat der Verfasser in den Jahren 2017 und 2018 mittels eines 238 Variablen umfassenden standardisierten Erhebungsbogens¹⁵ eine Analyse staatsanwaltschaftlicher Verfahrensakten durchgeführt, auf die die folgenden Suchparameter zutrafen:

¹² BGHSt 33, S. 340; Frühsorger, 2011, S. 42–45.

¹³ Unter Berücksichtigung von Art, Dauer, Intensität und Begleitumständen, BGH, NStZ-RR 2007, S. 12 (S. 13).

¹⁴ Vgl. zu alledem Franzke, 2021a, S. 99–134.

¹⁵ Franzke, 2021a, S. 384–400.

- Geschäftsjahr der Staatsanwaltschaft: 2013
- Alter des Opfers zur Tatzeit: 11–13 Jahre
- Alter des*der Beschuldigten zur Tatzeit: 14–20 Jahre
- Delikte: §§ 176, 176a, 176b, 177 a. F.
- Bundesland: Baden-Württemberg, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Sachsen-Anhalt oder Thüringen

Während die Auswahl des Geschäftsjahrs aus einer Abwägung zwischen möglichst aktuellen Befunden einerseits und einer guten Aktenverfügbarkeit durch überwiegend abgeschlossene Verfahren andererseits folgte, erfolgte die Auswahl der Untersuchungsorte anhand der geographischen Lage, der unterschiedlichen Bevölkerungsdichte und unter Abbildung der Spannweite der nach der Polizeilichen Kriminalstatistik errechenbaren Tatverdächtigenbelastungszahlen für Jugendliche und Heranwachsende bei sexuellem Missbrauch von Kindern im Jahr 2013.¹⁶

Nach einer Identifizierung der analyserelevanten Akten mittels Datenbankabfragen in den Verfahrensinformationssystemen web.sta. bzw. MESTA (teils durch Vermittlung der Generalstaatsanwaltschaften) konnten 645 Akten mit insgesamt 615 analyserelevanten Täter-Opfer-Beziehungen¹⁷ ausgewertet werden, was einer Auswertungsquote von 95,2 % der ermittelten Aktenzeichen¹⁸ entspricht.

4 Zentrale Befunde der Untersuchung

Die zentralen Befunde der Untersuchung sollen im Folgenden vorgestellt werden.

¹⁶ Insoweit repräsentieren Baden-Württemberg (TVBZ von 32) und Hamburg (32) das am geringsten belastete Drittel der Bundesländer, Nordrhein-Westfalen (42) und Bremen (57) das mittlere Drittel und die übrigen ostdeutschen Länder Thüringen (73), Sachsen-Anhalt (87) und Mecklenburg-Vorpommern (119) das am stärksten belastete Drittel; Bundeskriminalamt, 2013, Zeitreihen Tab. 20.

¹⁷ Die Abweichung von der Anzahl übermittelter Akten folgt einerseits aus falsch positiven Suchtreffern in den Datenbanken und andererseits durch die Verfolgung mehrerer Sexualkontakte in einem zusammenhängenden Verfahren.

¹⁸ Dabei muss unberücksichtigt bleiben, dass in Nordrhein-Westfalen zwei der 19 Behörden von einer Teilnahme abgesehen haben, sodass die tatsächliche Auswertungsquote nur auf ca. 90 % geschätzt werden kann.

4.1 Der „eivernehmliche Missbrauch“ als statistischer Regelfall

Zentrales Ergebnis der Untersuchung ist ein überaus hoher Anteil einvernehmlicher Sexualkontakte.

Abbildung 2: Verteilung nach Fallgruppen ($n = 615$)

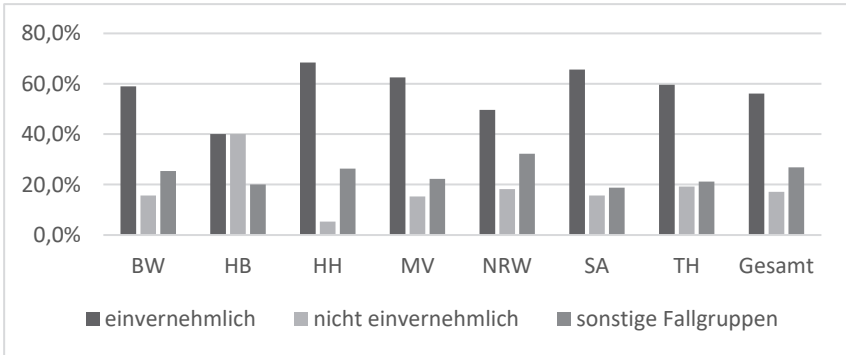


Abbildung 2 zeigt, dass in allen Bundesländern – außer Bremen mit ohnehin nur zehn analyserelevanten Fällen¹⁹ – die einvernehmlichen Fallgestaltungen mit 56,1 % der Gesamtstichprobe dominierten. Dabei wurde ein Fall als einvernehmlich erfasst, wenn die Annahme eines übereinstimmenden, frei von Zwang und Täuschung gebildeten natürlichen Willens der Beteiligten bei der verfahrensabschließenden Entscheidung, welche entweder durch die Staatsanwaltschaft oder die Gerichte getroffen wurde, ausdrücklich oder nach den Gesamtumständen unzweifelhaft Grundlage der Entscheidung war. Nicht einvernehmlich nach diesen Maßstäben waren 17,1 % der erfassten Fälle. In 26,8 % der Fälle mussten eine differenzierende Fallgruppe vergeben werden, weil die Einvernehmlichkeit sich nicht aufklären ließ (möglicherweise einvernehmlich, 6,0 %), feststand, dass es zu keinem Sexualkontakt gekommen war (kein Sexualkontakt, 7,5 %), oder der Sachverhalt sich noch nicht einmal dahingehend aufklären ließ, ob es zu einem Sexualkontakt gekommen war und ob dieser ggf. freiwillig erfolgt wäre (völlig unklar, 13,3 %).

¹⁹ In Baden-Württemberg konnten 134 Fälle analysiert werden, in Hamburg 19, in Mecklenburg-Vorpommern 72, in Nordrhein-Westfalen 264, in Sachsen-Anhalt 64 und in Thüringen 52.

4.2 Intensitätsunterschiede zwischen einvernehmlichen und nicht einvernehmlichen Fällen

Untersucht man weiter, welche Tathandlungen den beiden „eindeutigen“ Fallgruppen einvernehmlich und nicht einvernehmlich zugrunde lagen (n= 471), zeigt sich weiterhin ein deutlicher Unterschied in der typischen Handlungsintensität. Lagen den Ermittlungsverfahren zu einvernehmlichen Sexualkontakten in 56,8 % der Fälle intensive Handlungen in Form von Oral-, Vaginal- oder Analverkehr zugrunde, lassen sich diese Handlungen für die nicht einvernehmlichen Fälle als kleine, aber freilich hochproblematische Ausnahmegruppe kennzeichnen (15,2 %, n = 16).²⁰ Typische nicht einvernehmliche Handlungen waren hingegen das Berühren bekleideter Körperteile (27,2 %) oder solche, bei denen der Körperkontakt gar fehlte (12,1 %), z. B im Rahmen eines Exhibierens. Dass ein Großteil der nicht einvernehmlichen Handlungen sich eher als kurzfristige sexuelle Grenzüberschreitung beschreiben lässt, die von Schüler*innen teilweise sogar als „normal“ bzw. „nichts Besonderes“ umschrieben wird, entspricht weitgehend den Erkenntnissen zu sexueller Gewalt unter Gleichaltrigen.²¹

Recht hohe Prävalenzraten in beiden Fallgruppen hatten die Einwirkungshandlungen (17,2 % der einvernehmlichen und 22,2 % der nicht einvernehmlichen Fälle), welche etwa beim Einwirken mittels Pornographie, aber auch beim Einwirken mittels Inhalten, wie es beim Sexting bzw. Cybergrooming vorkommen kann, zum Tragen kommen. Diese Werte deuten jedenfalls darauf hin, dass mit der Verbreitung neuer Medien besondere Herausforderungen auch im Sexualstrafrecht zu bewältigen sind, um einerseits Kinder vor den besonderen Gefahren insbesondere einer (perpetuierten) Darstellung im Internet zu schützen und andererseits den Umstand anzuerkennen, dass der Einsatz neuer Medien durchaus moderner Ausdruck partnerschaftlicher Sexualität sein kann.²²

²⁰ Vgl. etwa das Fallbeispiel zu einer Vergewaltigung mit Waffen durch einen 14-jährigen bei Franzke, 2021a, S. 204.

²¹ Im Überblick Allroggen, Spröder et al., 2011, S. 16–17; Deutsches Jugendinstitut e. V., 2011, S. 62–72.

²² Eingehend etwa zum „safer sexting“ und rechtlichen Lösungsansätzen Franzke, 2020, S. 273–279.

4.3 Überwiegende Folgenlosigkeit für die Opfer in beiden Fallgruppen

Korrespondierend zum Befund überwiegend weniger intensiver nicht einvernehmlicher Tathandlungen war festzustellen, dass in beiden Fallgruppen in 82,7 % der Fälle (einvernehmlich) bzw. 82,5 % der Fälle (nicht einvernehmlich) keine besonderen Tatfolgen für das Opfer festgestellt wurden. Soweit Folgen vorlagen, war für die nicht einvernehmlichen Fälle eine psychische Belastung für das Opfer die typische Folge (13,6 % der nicht einvernehmlichen Fälle). Bei den einvernehmlichen Fallgestaltungen lagen diese hingegen eher fern (1,5 % der Fälle). In dieser Fallgruppe dominierten vielmehr Schwangerschaftsgefahren einschließlich der Verabreichung der „Pille danach“, tatsächliche Schwangerschaft und in einigen wenigen Fällen auch Schwangerschaftsabbrüche das Bild (insgesamt 14,3 %). Hinzuweisen ist zudem auf das Phänomen der sekundären Viktimisierung durch das Verfahren selbst,²³ etwa aufgrund sozialer Reaktionen des Umfelds, ungeschickter Befragungstechniken oder – wie es in der Stichprobe in zwei Fällen zu beobachten war – u. U. traumatisierende Ermittlungsmaßnahmen, wie die Beschlagnahme eines soeben abgetriebenen Embryos zum Tatnachweis durch Vaterschaftstestung.

4.4 Auffällige regionale Unterschiede im Fallaufkommen

Bereits beim Zuschnitt der Untersuchung war zu berücksichtigen, dass sich die nach der Polizeilichen Kriminalstatistik errechenbaren Tatverdächtigenbelastungszahlen für junge Menschen bundeslandspezifisch deutlich voneinander unterscheiden.²⁴ Dieser Befund lässt sich in leicht abgeänderter Form auch für die erhobenen einvernehmlichen Fallgestaltungen feststellen, welcher als „Ost-West-Gefälle“ beschrieben werden kann. So schwanken die Belastungszahlen nur für einvernehmliche Fälle in den „alten“ Bundesländern nur noch geringfügig zwischen 9 (Baden-Württemberg und Bremen) und 12 (Hamburg). Deutlich höher mit Belastungszahlen zwischen 30 (Thüringen) und 59 (Mecklenburg-Vorpommern) sind die Werte für einvernehmliche Fälle hingegen in den „neuen“ Bundesländern. Ein Grund für diese Unterschiede dürfte in einem tatsächlich unterschiedlichen Fallaufkommen in alten und neuen Bundesländern liegen. Jedenfalls für die Zeit nach der Wende ist nachgewiesen, dass ostdeut-

²³ Hierzu etwa Laubenthal, 1996, S. 338; Volbert, 2008; Metzner, 2018, S. 67–79.

²⁴ S. o. Fn. 16.

sche Mädchen signifikant häufiger frühstarteten als gleichaltrige westdeutsche Mädchen.²⁵ Es erscheint naheliegend, dass sich diese Unterschiede auch nach knapp 30 Jahren Wiedervereinigung noch nicht gänzlich eingeebnet haben.²⁶

4.5 Zahlreiche vom Amts wegen eingeleitete Ermittlungsverfahren

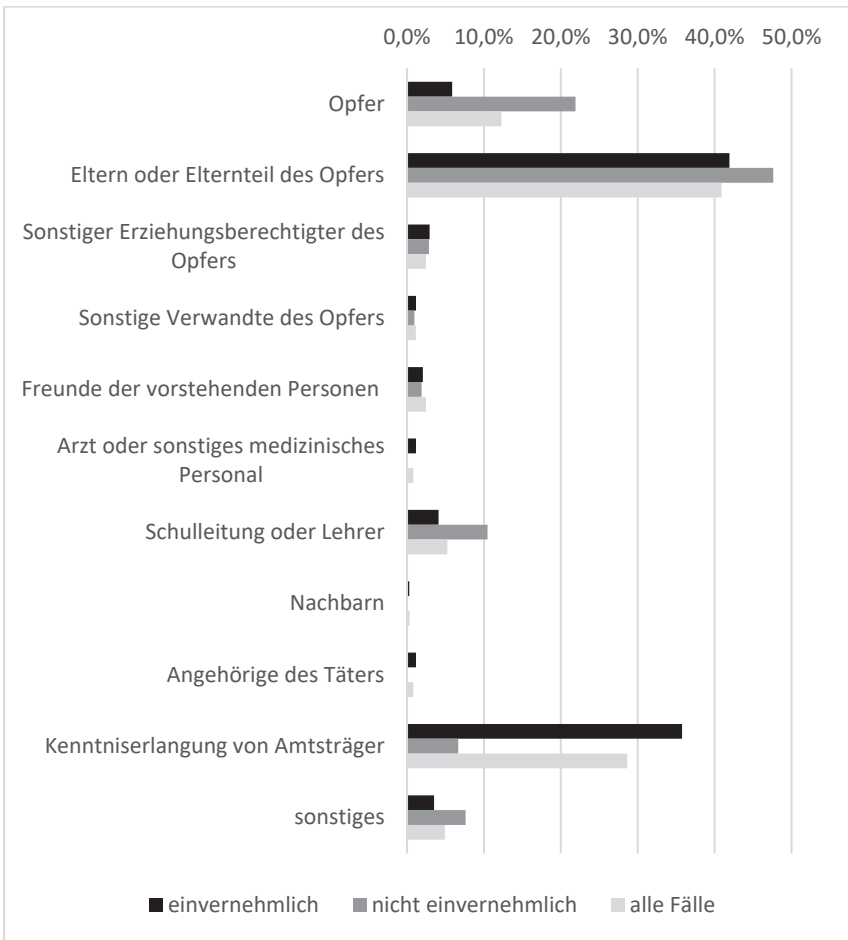
Als durchaus überraschend sind die Untersuchungsergebnisse zur Erkenntnisquelle der Ermittlungsbehörden über die mögliche Straftat zu bezeichnen (Abb. 3). So verwundert es zwar wenig, dass wie etwa im Fall „Marco W.“, die Eltern des Opfers die häufigste Erkenntnisquelle der Ermittlungsbehörden waren. Besondere Beachtung verdient indes der Befund, dass in über einem Drittel aller einvernehmlichen Fälle (35,8 %) die Ermittlungen von Amts wegen aufgenommen worden sind. Hierfür spielten mehrere Faktoren eine Rolle, namentlich zufällige Erkenntnisse, die die Ermittlungsbehörden ganz allgemein aus anderen Ermittlungsverfahren zu jugendtypischen Delikten wie Körperverletzung erlangt hatten oder zu anderen Sexualstraftaten, in denen die sexuelle Vorerfahrung des Kindes zur Ermittlung der Aussagetüchtigkeit als Zeug*in abgefragt wurde. Hinzu kam ein bisweilen zu beobachtender Vervielfachungseffekt anlässlich eines etwa durch die Eltern angezeigten Sexualkontakts. Hierbei gaben in der Stichprobe in 22 Verfahren Kinder an, bereits mit weiteren Personen neben der beschuldigten Person Geschlechtsverkehr gehabt zu haben, was sodann regelmäßig die Einleitung neuer Ermittlungsverfahren nach sich zog.²⁷ Bei diesen Folgeverfahren ließen sich die Erziehungsberechtigten – soweit aktenkundig – häufig dahingehend ein, sich von der Einvernehmlichkeit der Sexualkontakte überzeugt zu haben und deshalb kein Problem in der Beziehung gesehen zu haben. Eine Strafverfolgung wurde teilweise ausdrücklich *nicht* gewünscht.

²⁵ Schmidt, Lange & Gaenslen-Jordan, 1993, S. 72; Starke & Weller, 1993, S. 86.

²⁶ Ausführlich Franzke, 2021a, S. 168–170.

²⁷ Zu weiteren Einzelfällen Franzke, 2021a, S. 209.

Abbildung 3: Erkenntnisquelle der Strafverfolgungsbehörden (n = 611)



4.6 Statistische Prädiktoren für Einvernehmlichkeit

Durch die Neuregelung in § 176 Abs. 2 StGB bringt der Gesetzgeber konkludent die Annahme zum Ausdruck, dass ein geringer Altersunterschied zwischen den Beteiligten für einen einvernehmlichen und nicht strafwürdig erscheinenden

Sexualkontakt typisch, ja sogar notwendige Bedingung ist. Für diese Annahme fand sich in der Untersuchung indes keine Stütze. So betrug der mittlere Altersabstand der Beteiligten 3,96 Jahre bei einem Median von vier Jahren.²⁸ Dabei war bis zu einem Altersabstand von sieben Jahren die Fallgruppe der einvernehmlichen Fälle mit Anteilen zwischen 43,4 % und 60,7 % stets die größte. Erst in den kleinen Extremgruppen ab acht Jahren Altersabstand überwiegen – ohne statistische Signifikanz – die nicht einvernehmlichen Kontakte. Höchst signifikant ($p < 0,01$) sind hingegen die Zusammenhänge zwischen Einvernehmlichkeit und zunehmendem Opferalter. Zwischen den 11- und 13-Jährigen steigt nicht nur das absolute Fallaufkommen von 75 auf 356 Fälle pro Altersklasse, sondern auch die Einvernehmlichkeitsquote von 30,7 % über 53,3 % bei den 12-Jährigen ($n=223$) auf 55,9 % ($n=342$), während der Anteil der nicht einvernehmlichen Fälle von 36,0 % auf 20,0 % (12-Jährige) und 11,8 % (13-Jährige) sinkt. Auch diese Ergebnisse dürften im Sinne eines real bestehenden typischen Entwicklungsunterschieds in den Altersklassen zu deuten sein, der mit einer steigenden Fähigkeit, sexuelle Wünsche zweifelsfrei zu kommunizieren, einhergeht.²⁹

4.7 Heranwachsende als kleine, aber hochproblematische Sondergruppe

Trotz dieses Befundes konnte die Untersuchung zur Reifeentwicklung der Opfer keine eindeutigen Aussagen hervorbringen: Unabhängig von Alter und Altersabstand zum Beschuldigten wurden die Opfer teils als reiferverzögert, teils als frühreif beschrieben.³⁰ Gänzlich anders lagen die Dinge hingegen bei den Beschuldigten: Bei diesen bestand ein höchst signifikanter ($p < 0,001$) Zusammenhang sowohl zwischen Lebensalter als auch zwischen Altersabstand zum Opfer und dem Vorliegen von Reiferverzögerungen, der stark ausgeprägt war.³¹ Es zeigt sich also, dass der Schluss vom Altersabstand auf ein beachtliches Entwicklungsgefälle keinesfalls zwingend ist, sondern es sich bei vielen älteren

²⁸ Vgl. auch Franzke, 2021b, S. 49.

²⁹ Vgl. Franzke, 2021a, S. 219–220.

³⁰ Reiferverzögerungen wurden nur dann erhoben, wenn sie auf einer Einschätzung einer sachkundigen Person beruhten, namentlich der Jugendgerichtshilfe oder eines*iner Sachverständigen. Es fanden sich Angaben zu 145 Beschuldigten und 235 Geschädigten.

³¹ Das Ordinalmaß nach dem Kendall-Tau-c-Test betrug 0,468 hinsichtlich des Altersabstand und 0,421 hinsichtlich des Lebensalters, p jeweils $< 0,001$.

Beschuldigten vielmehr um „kontaktarmer, retardierte Jugendliche“ handelt, die Schorsch bereits in den 1970er Jahren beschrieben hat.³² In Extremgruppen ab acht Jahren Altersabstand betrug der Anteil Reifeverzögerter sogar 100 %, ab vier Jahren stets über 50 %. Gleichwohl folgt nach gegenwärtiger (§ 176c Abs. 1 Nr. 2 lit. a) StGB) wie damaliger (§ 176a Abs. 2 Nr. 1 StGB a. F.) Rechtslage aus Beischlafshandlungen eines Volljährigen eine gesteigerte Vorwerfbarkeit, der der Gesetzgeber mit einer Qualifikation Rechnung tragen will. Auch wenn diese Straffrahmen bei Anwendung des Jugendstrafrechts keine unmittelbare Bedeutung haben (§ 18 Abs. 1 S. 3 JGG), konnte die Untersuchung zeigen, dass Heranwachsende eher überhaupt und eher förmlich sanktioniert werden.³³ Es muss vermutet werden, dass auch die gesetzliche Bewertung als Verbrechen³⁴ die Entscheidungsträger*innen bei Gericht und Staatsanwaltschaft eher zu einer förmlichen Sanktionierung veranlasst, die teilweise bis zur unbedingten Jugendstrafe gereicht hat.³⁵

4.8 Ungleichförmige Sanktionspraxis ohne nachweisbare Relevanz der Einvernehmlichkeit

Hinsichtlich der damit angesprochenen Sanktionspraxis konnte die Untersuchung nur wenige Fallparameter neben dem Beschuldigtenalter identifizieren, die eine statistisch nachweisbare Rolle auf die Sanktionspraxis haben, namentlich die eher grobe Unterscheidung zwischen Delikten mit („hands-on“) und ohne („hands-off“) Körperkontakt sowie eine leicht erhöhte Sanktionierungswahrscheinlichkeit in den neuen Bundesländern.³⁶ Nicht nachweisbar war hingegen, dass die Einvernehmlichkeit die Sanktionspraxis der Strafverfolgungsbehörden beeinflusst. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass damit im statistischen Sinne keinesfalls das Gegenteil bewiesen wäre, zumal auch die festgestellte abweichende Handlungsintensität in den Fallgruppen Unterschiede bedingen mag.

³² Schorsch, 1971, S. 145–146.

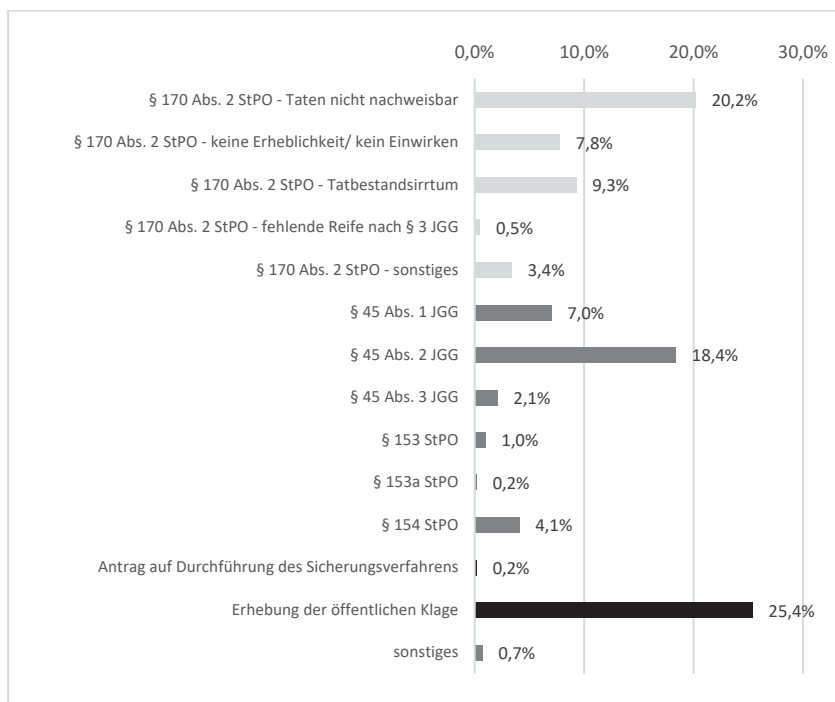
³³ Vgl. zur Berechnung mittels logistischer Regression Franzke, 2021a, S. 304–306.

³⁴ Im Untersuchungszeitraum stellte das Grunddelikt nach § 176 Abs. 1 StGB a. F. ein Vergehen dar.

³⁵ Vgl. zum Beispiel eines 20-jährigen, der zu einer Jugendstrafe von drei Jahren verurteilt wurde, Franzke, 2021a, S. 238–239.

³⁶ Franzke, 2021a, S. 304.

Abbildung 4: Abschlussentscheidung der Staatsanwaltschaft (n=615)



In deskriptiver Hinsicht ließ sich – wie Abbildung 4 zu entnehmen ist – bezüglich der staatsanwaltschaftlichen Verfahrenserledigung zeigen, dass in knapp einem Viertel der Fälle (n= 156) Anklage erhoben wurde, hinzu kam ein Sicherungsverfahren. Mit 41,2 % aller Entscheidungen bildeten die Verfahrenseinstellungen nach § 170 Abs. 2 StPO die häufigste Fallgruppe, wobei neben der Nichtführbarkeit eines Tatnachweises auch der Tatumstandsirrtum hinsichtlich des Opferalters eine quantitativ nicht unerhebliche Bedeutung hatte. Dieser Befund ist im Zusammenhang damit zu sehen, dass zwischen Täter und Opfer nur selten langfristige Beziehungen bestanden und die meisten verfahrensgegenständlichen Taten entweder aus einer flüchtigen Bekanntschaft (34,8 %) oder einer beginnenden Beziehung kürzer als sechs Monate (28,8 %) herrührten. Obwohl aus juristischer Sicht gute Gründe für ein Eingreifen der §§ 3 JGG, 17 S. 1

StGB bestehen,³⁷ ließ sich eine entsprechende Prüfung dieser kaum und eine Anwendung dieser fast gar nicht belegen.

Die mit 32,8 % zweihäufigste Entscheidungsform war das Absehen von der Verfolgung im Diversionswege, wobei Einstellungen nach § 45 Abs. 2 JGG quantitativ dominierten. Es ließ sich aber auch insoweit der bereits bekannte Befund regional stark divergierender Sanktionspraktiken³⁸ beobachten. So reichten die Diversionsquoten etwa von 5,3 % in Hamburg – ohne eine einzige Diversion bei einvernehmlichen Fällen – über Werte von 17,3 % in Thüringen, 30,3 % in Nordrhein-Westfalen bis zu 33,3 % in Mecklenburg-Vorpommern. Letztere Behörden hatten – offensichtlich wegen des dargelegten hohen Fallaufkommens – sogar eigens wiederkehrende „Textbausteine“ zur Verfahrensbeendigung nach § 45 Abs. 2 JGG bei einvernehmlichen Sexualkontakten entworfen. Dieser Zustand muss im Hinblick auf die mit der Verfolgung wegen eines Sexualdelikts einhergehenden Stigmatisierung sowie der mit der offenbar wenig bedachten gesetzlichen Nebenfolgen einer drohenden förmlichen Verurteilung³⁹ als in hohem Maße unbefriedigend bewertet werden.

Vor diesem Hintergrund begrüßenswert ist allerdings der Befund, dass noch ein erheblicher Anteil derjenigen Verfahren, in denen Anklage erhoben wurde, einer informellen Erledigung zugeführt wurde. So kam es in den 157 Fällen mit gerichtlicher Befassung lediglich zu 94 Urteilen, von denen 83 den Angeklagten schließlich schuldig sprachen. Indes kann auch bei den durch Urteil abgeschlossenen Verfahren keine Fokussierung auf nicht einvernehmliche Fallgestaltungen festgestellt werden. Im Gegenteil: Mit 70,2 % aller Fälle überwogen die einvernehmlichen Fälle bei den Urteilen noch deutlicher als in der Gesamtstichprobe (56,4 %). Bedingt durch den Wegfall der Fallgruppe „völlig unklar“ im Ermittlungsverfahren stieg zwar auch der Anteil der nicht einvernehmlichen Fälle, allerdings nur geringfügig von 17,1 % auf 23,4 % der Urteile. Entsprechend nur in elf Fällen wurde ein Angeklagter wegen eines Delikts nach § 177 StGB a. F. schuldig gesprochen, während das häufigste Delikt der Grundtatbestand des § 176 Abs. 1 StGB a. F. (n= 37) war, gefolgt von Verurteilungen nach § 176a StGB a. F. (n=23). Durchaus erstaunlich ist, dass sogar in neun Fällen wegen einer „Hands-off“-Tat nach § 176 Abs. 4 StGB a. F. eine förmliche Sanktion ausgesprochen wurde.

³⁷ Vgl. etwa Brockmann, 2015, S. 292; zusammenfassend Franzke, 2021a, S. 142–144.

³⁸ Vgl. etwa Kleinbrahm, 2015.

³⁹ Etwa gemäß §§ 25 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 JArbSchG und 28 Abs. 1, 29 Abs. 1 BBiG; Franzke, 2021a, S. 125–126.

Hinsichtlich der Rechtsfolgenentscheidung war das Bild in etwa zweigeteilt. So sprachen 40,96 % der Urteile ambulante Zuchtmittel als schwerste Sanktion aus, weitere 42,17 % lauteten auf bedingte Jugendstrafe. Zwei Verurteilte (2,41 %) mussten eine unbedingte Jugendstrafe antreten, gegen eine Person wurde eine Maßregel nach § 63 StGB verhängt. Dabei folgte die erhebliche Sanktionierung mit einer Jugendstrafe nur selten aus der Bildung einer Einheitsjugendstrafe nach § 31 Abs. 2 JGG. 77,19 % der Beschuldigten wiesen vor ihrer Verfolgung wegen eines Sexualdelikts keinerlei Voreintragungen im Erziehungs- oder Zentralregister auf. Sofern es zu früheren Sanktionierungen gekommen war, waren die Beschuldigten weit überwiegend mit Erziehungsmaßnahmen oder Zuchtmitteln belegt worden.⁴⁰

Festzuhalten ist daher, dass es einen kleinen Teil junger Menschen in der Stichprobe gab, die wegen eines einvernehmlichen Sexualkontakts mit echter Kriminalstrafe in Form der Jugendstrafe belegt worden ist. Insbesondere die bereits als problematisch gekennzeichnete Gruppe typischerweise entwicklungsverzögerter Heranwachsender wurden mit dieser Sanktion adressiert. Von 17 wegen eines einvernehmlichen Sexualkontakts verurteilten Heranwachsenden wurden 12 (= 70,59 %) mit Jugendstrafe sanktioniert, wobei die Auswertung der Urteilsgründe aufgrund zahlreicher gemäß § 267 Abs. 4 StPO abgekürzter Urteile nur sehr eingeschränkt möglich war.

5 Reformbedarf

Nicht nur die hochproblematische Gruppe heranwachsender Beschuldigter zeigt die Notwendigkeit einer gesetzlichen Lösung für das Problem auf. Auch die geringe Anzahl feststellbarer Entscheidungskriterien in der Praxis lässt befürchten, dass der Verfahrensausgang nicht selten von Zufälligkeiten wie der zuständigen Staatsanwaltschaft oder gar der individuellen Meinung des jeweiligen Entscheidungsträgers abzuhängen scheint. Schließlich darf nicht vergessen werden, dass auch eine Verfahrensbeendigung im Diversionswege keinesfalls leichtfertig als Belanglosigkeit für den Betroffenen abgetan werden darf. So geht bereits von dem Ermittlungsverfahren selbst mit dem Vorwurf eines in der Öffentlichkeit typischerweise mit schwerster Kriminalität assoziierten Delikts eine ganz erhebliche Stigmatisierungswirkung aus. Schließlich verbargen sich hinter den Verfahrenseinstellungen nach §§ 45 Abs. 2 und 3 JGG bzw. § 47 Abs. 1 Nr. 2

⁴⁰ Vgl. im Detail Franzke, 2021a, S. 240–242.

und 3 JGG je nach Bundesland nicht selten eine erhebliche Anzahl an „Sozialstunden“ oder – vor allem bei älteren Beschuldigten – Geldauflagen.⁴¹ Diese sind wegen des von ihnen ausgehenden faktischen Drucks der alternativ drohenden Anklage aus verfassungsrechtlicher Sicht rechtfertigungsbedürftig.

5.1 Die Lösung des Gesetzgebers

Vor diesem Hintergrund hat der Gesetzgeber jungen Menschen – mit dem zum 01.07.2021 in Kraft getretenen Gesetz „zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder“ einen Bärendienst erwiesen. Der Gesetzgeber hat zwar mit § 176 Abs. 2 StGB n. F. und der korrespondierenden Gesetzesbegründung – was zu begrüßen ist – erstmalig anerkannt, dass Sexualkontakte unter „nahezu Gleichaltrigen“ auch zur normalen sexuellen Entwicklung älterer Kinder gehören⁴² und damit anerkannt, dass es sich bei derartigen Handlungen nicht nur um Fälle geringen Unrechts handelt, sondern im Gegenteil ein „Null-Unrecht“ vorliegt, das vielmehr als grundrechtliche Betätigung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts junger Menschen aufzufassen ist. Es ist mit dieser – zutreffenden – Erkenntnis aber schwerlich vereinbar, dass durch die generelle Heraufstufung aller „Hands-on“-Missbrauchstaten zum Verbrechen im allgemeinen Strafrecht nunmehr wegen des Verweises auf § 153 StPO eine folgenreiche Verfahrenseinstellung nach § 45 Abs. 1 JGG unmöglich wird. Es muss schon aus praktischen Gründen bezweifelt werden, ob die Möglichkeit des Absehens von Strafe diese Verschärfung zu kompensieren vermag. Zwar kann auch dem voraussichtlichen Absehen von Strafe bereits im Ermittlungsverfahren durch Einstellung gemäß § 153b Abs. 1 StPO Rechnung getragen werden, was allerdings – anders als § 45 Abs. 1 JGG – die gerichtliche Zustimmung erfordert und damit für die Staatsanwaltschaften einen erheblichen Mehraufwand bedeutet.

⁴¹ Hierzu im Detail Franzke, 2021a, S. 268–277.

⁴² BT-Drs. 19/23707, S. 38: „Zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit sieht § 176 Absatz 2 StGB-E aber für Fälle *einvernehmlicher sexueller Handlungen annähernd gleichaltriger Personen*, zum Beispiel den einvernehmlichen *Zungenkuss* zwischen einer vierzehnjährigen und einer dreizehnjährigen Person, eine Regelung vor, die es ermöglicht, von einer Strafverfolgung im Einzelfall abzusehen. Der absolute Schutz [...] steht im Widerspruch dazu, dass es im Einzelfall *geradezu Ausdruck der Entwicklung der sexuellen Selbstbestimmung sein kann*, wenn Personen unter 14 Jahren sexuelle Handlungen mit annähernd Gleichaltrigen austauschen [...]. Eine Bestrafung solcher Fälle würde jedoch darauf hinauslaufen [...] die vom Gesetzgeber an sich *gewünschte Möglichkeit des Kindes zur ungestörten Ausbildung der sexuellen Selbstbestimmung* zu konterkarieren [...]“ (Hervorhebung durch Verf.).

Zudem bleibt auch in der Sache denkbar unklar, was der Gesetzgeber unter einem geringen „Unterschied sowohl im Alter als auch im Entwicklungsstand oder Reifegrad“ versteht. Auch die Gesetzesbegründung trägt nicht zur Erhellung bei, sondern führt mit der Nennung des Zungenkusses als Handlung von geringer Intensität ein weiteres, in der Norm nicht anklingendes Kriterium ein. Eine Hilfestellung im Umgang mit der Problemgruppe der Heranwachsenden liefert die Norm ohnehin nicht. Völlig unverständlich ist zudem, warum die Privilegierung junger Menschen nur bei „Hands-on“-Taten greift, es aber bei den „Hands-off“-Taten nach §§ 176a, 176b StGB n. F. an entsprechenden Regelungen fehlt.⁴³

5.2 Eckpunkte eines empirisch fundierten Lösungsvorschlags

Der Gesetzgeber hätte jedoch mit Blick auf die 2016 im Sexualstrafrecht kodifizierte „Nein-heißt-Nein“-Lösung in §§ 177, 184i StGB allen Grund gehabt, eine mutige Reform zu wagen. Diese Vorschriften greifen nunmehr freilich auch zum Schutz von Kindern gegen nicht konsensuale sexuelle Handlungen ein, ohne dass es einer Gewaltanwendung oder eines Nötigungselements bedarf. Sofern man früher ein praktisches Bedürfnis gesehen haben mag, Kinder durch einen besonders „strengen“ § 176 StGB zu schützen und auf diesen als „Auffangtatbestand“ zurückzugreifen, falls § 177 StGB a. F. nicht eingriff, dürfte das Bedürfnis durch die Reform weitgehend entfallen sein.⁴⁴

Die Untersuchung konnte aufzeigen, dass mit steigendem Lebensalter der Kinder der Anteil einvernehmlicher Sexualkontakte erheblich ansteigt. Gleichwohl kam es in jeder denkbaren Alters- und Altersabstandskonstellation zu nicht einvernehmlichen Fallgestaltungen. Dass der Verfasser dennoch im Sinne einer mutigen Reform für die Schaffung eines „absoluten Schonraums“ für 13-jährige Kinder und unter 16-jährige Jugendliche plädiert, ist mit dem weiteren Befund unklarer und offenbar uneinheitlicher Entscheidungskriterien in der bisherigen Strafverfolgungspraxis zu begründen, welche teils zu erheblicher Stigmatisierung und/oder Sanktionierung junger Menschen geführt hat. Es bedarf daher einer unmissverständlichen Richtungsweisung durch den Gesetzgeber, dass bei Sexualkontakten junger Menschen ein gänzlicher Sanktions-

⁴³ Es kommt noch hinzu, dass es sich um ein gesetzgeberisches Unterlassen sehenden Auges handelt, wurde auf diesen Umstand doch bereits in erster Lesung hingewiesen, vgl. BT-Drs. 19/187, S. 23556 D.

⁴⁴ Vgl. Franzke, 2021a, S. 321–325.

verzicht in Erwägung zu ziehen ist und überall dort, wo es vertretbar erscheint, bereits die vom Ermittlungsverfahren selbst ausgehenden Stigmatisierungswirkungen vermieden werden sollen. Soweit eine genauere Beurteilung des Einzelfalls auch nach den vorgestellten Befunden in vielen Fällen unerlässlich bleiben mag, ist darauf hinzuweisen, dass eine Gegenüberstellung der nach den Erkenntnissen der Sexualforschung mutmaßlich tatsächlich stattfindenden Sexualkontakten von Kindern mit der vergleichsweise geringen Anzahl an Ermittlungsverfahren zeigt, dass diese Beurteilung bereits heute weitgehend durch Eltern und andere Erziehungsberechtigte erfolgt. Diese erzieherische Verantwortung sollte der Gesetzgeber durch ein relatives Strafantragserfordernis sowie ein klarstellendes Erzieher*innenprivileg⁴⁵ in Fällen, in denen ein einvernehmlicher Sexualkontakt statistisch naheliegt,⁴⁶ anerkennen. Bei heranwachsenden Beschuldigten ist zwar ein genaues Hinsehen der Strafverfolgungsbehörden unerlässlich, jedoch konnte die Untersuchung insoweit zeigen, dass die gesetzgeberische Wertung eines typischerweise ab Vollendung des 18. Lebensjahrs bereits erheblich gesteigerten Unrechts durch die in der Praxis vorkommenden Fälle in aller Regel widerlegt wird. Es ist daher erforderlich, die Heranwachsenden gänzlich aus dem Anwendungsbereich der Qualifikation des § 176c Abs. 1 Nr. 2 StGB herauszunehmen. Vielmehr ist auch für diese besonders gelagerten Fälle durch die Möglichkeit eines Absehens von Strafe gegenüber den Rechtsanwender*innen deutlich zu machen, dass die Person des Beschuldigten und insbesondere dessen Reifeentwicklung zur Beurteilung des Einzelfalls in besonderem Maße in den Blick zu nehmen ist.

Zusammenfassend werden daher u. a. folgende Reformen vorgeschlagen:

- Schaffung eines „absoluten Schonraums“ für 13-jährige Kinder und Jugendliche unter 16;
- Anerkennung erzieherischer Verantwortung durch Schaffung eines relativen Strafantragserfordernisses für mindestens 12-jährige Opfer und minderjährige Beschuldigte sowie die Klarstellung der grundsätzlichen Straffreiheit von Eltern und Ärzt*innen als Teilnehmer*innen;
- flankierende prozessuale Lösungen für besonders gelagerte Fälle, durch das Absehen von Strafe auch für Heranwachsende, wenn eine Einzelfallprüfung eine geringe Schuld ergibt;

⁴⁵ Vgl. zu Strafbarkeitsrisiken nach allgemeinen Teilnehmegrundsätzen Franzke, 2021a, S. 114–122.

⁴⁶ Nämlich bei Kindern ab zwölf und Jugendlichen unter 18.

- grundsätzliche Herausnahme von Jugendlichen und Heranwachsenden aus dem Anwendungsbereich des § 176c Abs. 1 Nr. 2 StGB.⁴⁷

6 Fazit

Der „eilvernehmliche Missbrauch“ von Kindern durch Jugendliche und Heranwachsende stellt eine Herausforderung für Rechtsanwender*innen dar, deren praktische Bedeutung bislang unterschätzt wurde. Dabei lassen sich nur wenige Kriterien ermitteln, an denen sich die Praxis für ihre Sanktionsentscheidung bisher zu orientieren scheint. Dabei kann insbesondere ein Einfluss der Einvernehmlichkeit des Sexualkontakts mit statistischen Methoden nicht nachgewiesen werden. So finden sich tatsächlich Jugendliche und vor allem Heranwachsende vor dem Strafrichter wieder, um sich für einen einvernehmlichen Sexualkontakt mit einem „älteren“ Kind zu verantworten, wobei es zu teils empfindlichen Sanktionen kommt. Die jüngste Reform des Sexualstrafrechts dürfte diesen Zustand im Hinblick auf die massiven und fragwürdigen Strafschärfungen im allgemeinen Strafrecht eher verschlechtert als verbessert haben. Es bleibt daher zu hoffen, dass der Gesetzgeber nicht unter Verweis auf die getroffene, unzureichende Regelung in § 176 Abs. 2 StGB die Augen vor dem Problem verschließt, sondern sich diesem erneut annimmt und der Praxis klare Wertungen auch für die praktischen relevanten Fälle größerer Altersabstände an die Hand gibt.

Literaturverzeichnis

- Allroggen, M., Spröder, N., Rau, T. & Fegert, J. M. (2011). Sexuelle Gewalt unter Kindern und Jugendlichen. Ursache und Folgen. Eine Expertise der Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie/Psychotherapie. Online verfügbar unter: <http://www.netzwerk-gegen-sexualisierte-gewalt.at/wp-content/uploads/Sexuelle-Gewalt-unter-Kindern-und-Jugendlichen.pdf> (letzter Abruf am: 24.10.2021).
- BRAVO (2016). Dr. Sommer Studie 2016. Hamburg: Eigenverlag.
- Brockmann, M. (2015). Das Rechtsgut des § 176 StGB. Zugleich ein Beitrag zur Leistungsfähigkeit des Rechtsgutsbegriffs als Hilfsmittel der Auslegung. Berlin: Duncker & Humblot.
- Bundeskriminalamt (Hrsg.) (2020a). Polizeiliche Kriminalstatistik. Wiesbaden.

⁴⁷ Vgl. umfassend und mit Formulierungsvorschlag Franzke, 2021a, S. 338–342.

- Bundeskriminalamt (Hrsg.) (2020b). Richtlinien für die Führung der Polizeilichen Kriminalstatistik in der Fassung vom 01.01.2020. Wiesbaden.
- Bundeskriminalamt (Hrsg.) (2013). Polizeiliche Kriminalstatistik. Wiesbaden.
- Deutsches Jugendinstitut e. V. (2011). Sexuelle Gewalt gegen Mädchen und Jungen in Institutionen. Online verfügbar unter: http://www.dji.de/fileadmin/user_upload/bibs/DJIAbschlussbericht_Sexuelle_Gewalt.pdf (letzter Abruf am: 24.10.2021).
- Franzke, K. (2021a). Der „einvernehmliche Missbrauch“ von Kindern durch Jugendliche und Heranwachsende. Münster: Lit.
- Franzke, K. (2021b). Überschießende Kriminalisierung von Jugendsexualität im 13. Abschnitt des StGB? Teil 2: Empirisch fundierte Reformperspektiven für die „starre“ Schutzaltersgrenze von 14 Jahren in §§ 176 ff. StGB. Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe, 32 (1), S. 46–53.
- Franzke, K. (2020). Überschießende Kriminalisierung von Jugendsexualität im 13. Abschnitt des StGB? Erotischer Bildertausch beim Sexting und die misslungene Vorschrift des § 184c Abs. 4 StGB. Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe, 31 (3), S. 273–279.
- Frühsorger, N. A. (2011). Der Straftatbestand des sexuellen Kindesmissbrauchs gemäß § 176 StGB. Konstanz: Hartung-Gorre.
- Holm, C. (2007). Nach dem Knutschen in den Knast. Der SPIEGEL, Nr. 26, S. 48–49.
- Kett-Straub, G. (2007). Ausweiskontrolle vor dem Urlaubsflirt? Der einvernehmliche Missbrauch von Kindern durch Jugendliche. Zeitschrift für Rechtspolitik, S. 260–263.
- Klein, A., Zeiske, A. & Oswald, H. (2008). Früh übt sich ... Sexuelle Handlungsfähigkeit und das Alter beim „ersten Mal“. In A. Ittel, L. Stecher, H. Merckens & J. Zinnecker (Hrsg.), Jahrbuch Jugendforschung (S. 93–112). Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Kleinbrahm, A. (2015). Divergente Diversion im Jugendstrafverfahren. Eine Untersuchung zu Ausmaß, verfassungsrechtlicher Bewertung und Vermeidung regionaler Rechtsungleichheit unter Berücksichtigung der Diversionsrichtlinien. Berlin: Lit.
- Laubenthal, K. (1996). Schutz sexuell mißbrauchter Kinder durch Einsatz von Videotechnologie im Strafverfahren. Juristenzeitung, 51 (7), S. 335–344.
- Metzner, C. (2018). Sekundäre Viktimisierung bei sexualisierter Gewalt. Struktur-dynamiken und Präventionsansätze. Online verfügbar unter: <http://publikationen.uni-frankfurt.de/files/46814/DissertationCorinnaMetzner.pdf> (letzter Abruf am: 24.10.2021).
- Schmidt, G., Lange, C. & Gaenslen-Jordan, C. (1993). West- und ostdeutsche Jugendliche. Eine westliche Sicht. In G. Schmidt (Hrsg.), Jugendsexualität. Sozialer

- Wandel, Gruppenunterschiede, Konfliktfelder; 126 Tabellen (S. 66–79). Stuttgart: Enke.
- Schorsch, E. (1971). Sexualstraftäter. Stuttgart: Enke.
- Starke, K. & Weller, K. (1993). West- und ostdeutsche Jugendliche. Eine östliche Sicht. In G. Schmidt (Hrsg.), Jugendsexualität. Sozialer Wandel, Gruppenunterschiede, Konfliktfelder; 126 Tabellen (S. 80–101). Stuttgart: Enke.
- Volbert, R. (2008). Sekundäre Viktimisierung. In R. Volbert & M. Steller (Hrsg.), Handbuch der Rechtspsychologie (S. 198–208). Göttingen u. a.: Hogrefe Verlag für Psychologie.

Überblick und Anmerkungen zum Jugendarrest

Anne Kaplan

Der Jugendarrest hat in den letzten Jahren einige Veränderungen erfahren. Das betrifft insbesondere die rechtlichen Regelungen, da nunmehr in fast allen Bundesländern Jugendarrestvollzugsgesetze in Kraft getreten sind. Zudem wurde im Jahre 2013 der sogenannte „Warnschussarrest“ als Möglichkeit der Verhängung von Jugendarrest neben Jugendstrafe neu in das JGG eingefügt. Ferner sehen einige der neuen Jugendarrestvollzugsgesetze die Möglichkeit des Arrests in freien Formen vor.

Daneben bestehen einige bekannte und hinlänglich dokumentierte Problematiken des Jugendarrests weiter fort – die mangelnde Trennung von (Jugend-) Gefängniseinrichtungen, die geringe Anzahl an eigens für den Jugendarrest qualifiziertem Personal oder die teilweise inhaltlich nicht konsistenten und an der Zielgruppe ausgerichteten Angebote, um einige Beispiele zu nennen.

In dem Beitrag wird ein Überblick über die aktuellen Entwicklungen des Jugendarrests gegeben. Dabei werden nicht nur die Änderungen im Bereich der Gesetzgebung, sondern auch der Status quo auf der konzeptionellen Ebene nachgezeichnet. Davon ausgehend werden positive Bewegungen ebenso wie kritische Momente diskutiert sowie zukünftige Aufgaben des Jugendarrests herausgearbeitet. Ausgangspunkt dafür soll vor allem eine auf die Befähigung der jungen von Arrest betroffenen Menschen für ein selbstverantwortliches Leben in Freiheit sein.

1 Jugendarrest als Ort der Unfreiheit

Der Jugendarrest ist eine Zwangseinrichtung, also ein Ort, an dem sich junge Menschen nicht freiwillig befinden und an dem Zwang angewendet wird. Gitter und Mauern verdeutlichen diese Momente des Zwangs und der Unfreiheit visuell und haptisch, Restriktionen im Umgang mit der Außenwelt, die Verrichtung aller elementaren menschlichen Tätigkeiten – Schlafen, Essen, Arbeiten usw. – an nur einem Ort veranschaulichen, dass der Jugendarrest eine „totale Institution“ im Sinne Goffmans¹ ist. Soweit der institutionelle Rahmen des jugend-

¹ Goffman, 1973; siehe auch Kaplan & Schneider, 2019; Bettinger, 2015.

strafrechtlichen Instruments des Jugendarrests, das seit jeher, auch, aber nicht nur deshalb, in der Kritik steht.

Im Folgenden werden – ausgehend von grundlegenden Informationen zu diesem Instrument – aktuelle Entwicklungen, kritische Momente sowie Möglichkeiten des zukünftigen Umgangs mit dem Jugendarrest dargelegt und diskutiert. Darin eingeschlossen ist eine Suche nach Antworten auf die Frage, ob ein solch repressives Instrument im 21. Jahrhundert noch angemessen als Reaktion auf Jugenddelinquenz ist.

2 Grundlagen zum Jugendarrest

Der Jugendarrest als Zuchtmittel ist in den §§ 13–16a JGG geregelt. Dabei hat er zwar ahndenden Charakter – das zeigt schon seine Zuordnung zu den „Zuchtmitteln“ –, er entfaltet aber nicht die Rechtswirkung einer Strafe. Dennoch wird mit dem Jugendarrest Schuldausgleich und Vergeltung verfolgt.² Er ist neben der Jugendstrafe das einzige stationäre Instrument und mit mindestens zwei Tagen bis maximal vier Wochen Freiheitsentzug verbunden.

Der Jugendarrest kann in verschiedenen Formen vollstreckt werden, als Freizeit-, Kurz- und Dauerarrest. Zudem kann er auf der Grundlage eines Urteils oder auf Basis eines Beschlusses – als Beschluss-, Ungehorsams-, Beuge-, Nichterfüllungsarrest usw. – vollstreckt werden. Letzteres ergibt sich als Konsequenz aus dem schuldhaften Nichtbefolgen von zuvor verhängten Weisungen oder Auflagen. Hinzu tritt seit 2013 der sogenannte „Warnschussarrest“, also Jugendarrest neben Jugendstrafe nach § 16a JGG.

Offiziell wird gemäß § 90 JGG mit dem Jugendarrest das Ziel verfolgt, Straftaten zu ahnden und dabei den Jugendlichen eindringlich zu Bewusstsein zu bringen, dass sie für das von ihnen begangene Unrecht einzustehen haben. Die Regelungen in den §§ 1 Abs. 2, 90 JGG geben vor, dass der Jugendarrest erzieherisch ausgestaltet werden soll. Dieser Erziehungs- und Entwicklungsförderauftrag ist auch geboten nach § 1 Abs. 1 SGB VIII, wonach junge Menschen bis unter 27 Jahren ein grundlegendes Recht auf Erziehung und Entwicklungsförderung zusteht. Allerdings ist (noch) nicht geklärt, was „Erziehung“ im Rahmen des Jugendstrafrechts bedeutet,³ „zumal [...] zunächst einmal die Fragen vorangehen sollten, um was für Erziehungsvorstellungen es sich im Jugendgerichtsgesetz eigentlich handelt, und ob diese strafrechtlichen Vorstellungen von

² Eisenberg, 2014, § 13 Rn. 7.

³ Vgl. u. a. Laubenthal, Baier & Nestler, 2015, Rn. 4.

Erziehung überhaupt vereinbar sind mit Erziehungs- und Bildungsvorstellungen einer selbstbestimmten, gegenstandsbezogenen und theoretisch fundierten Sozialen Arbeit“.⁴ Insofern besteht die grundlegende Herausforderung, dass der juristische „Erziehungs“gedanke und erziehungswissenschaftliche Interpretationen von „Erziehung“ nicht (immer) deckungsgleich sind. In diesem Zusammenhang ist auch von einer „Vermischung verschiedener Erziehungsbegriffe“⁵ die Rede.

Insgesamt gibt es deutschlandweit derzeit 31 Arresteinrichtungen – eigenständige Bauten und angegliederte Einrichtungen bei Justizvollzugseinrichtungen – und sieben Arresträume bei Amtsgerichten für die Vollstreckung von Freizeitarrrest. Die Zahlen der Arrestverhängung nehmen sukzessive ab und haben sich in den letzten zehn Jahren mehr als halbiert: Von insgesamt 21.458 Arrestverhängungen in 2009,⁶ zu nur noch 9.291 Verhängungen in 2019.⁷

Das Zuweisungskriterium für den Jugendarrest bildet die Straffälligkeit ab 14 Jahren bis unter 18 bzw. bis unter 21 Jahren bei Anwendung des § 114 JGG. Im Jugendarrest bzw. im Urteilsarrest befinden sich hauptsächlich junge Menschen, die Körperverletzungs- sowie Raub- und Diebstahlsdelikte begangen haben.⁸ Hinzu treten die beschriebenen Beschlussarreste. Ihr Anteil macht in einigen Arrestanstalten mehr als die Hälfte aus bzw. stellt zum Teil sogar die Mehrheit.⁹ Hauptsächlich befinden sich sozial marginalisierte junge Menschen im Jugendarrest. Das bedeutet, dass sie in erheblichem Maße von Prozessen struktureller Ausgrenzung betroffen sind, die vor allen mit geringen gesellschaftlichen Teilhabechancen in den Bereichen Schule, Ausbildung, Arbeit und materiellem Wohlstand verbunden sind.¹⁰ Das kann auch darin begründet liegen, dass marginalisierte junge Menschen „stärker beobachtet (werden) als Menschen anderer Milieus und Lebensalter, ihr Verhalten (wird) häufiger sanktioniert und ihre Taten härter bestraft“.¹¹ Grundsätzlich scheint die Befundlage in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass „je marginalisierter die

4 Bettinger, 2015, S. 170.

5 Dollinger & Schabdach, 2013, S. 42.

6 Statistisches Bundesamt, 2010.

7 Statistisches Bundesamt, 2020.

8 Heinz, 2011, S. 75.

9 Hierzu Kratochvil-Hörr, 2016.

10 Bihs, Schneider et al., 2015, S. 303; Walkenhorst & Fehrmann, 2018, S. 280.

11 Hußmann, 2015, S. 23.

soziale Lage der Betroffenen ist, desto einschneidender ist die strafrechtliche Situation“.¹²

3 Aktuelle Entwicklungen

Als eine zentrale aktuelle Entwicklung des Jugendarrests sind die Jugendarrestvollzugsgesetze der Länder zu nennen, die nun fast vollständig vorliegen. Ferner gibt es verschiedene neuere Untersuchungen und Projekte zum bzw. im Jugendarrest, von denen hier einige nachgezeichnet werden. Gegenwärtig ist die Situation des Jugendarrests während der Corona-Pandemie in den Fokus der Aufmerksamkeit getreten. Auswirkungen der Pandemie und ergriffene Maßnahmen im Bereich des Jugendarrests sollen ebenfalls im Folgenden dargestellt werden.

3.1 Neue Jugendarrestvollzugsgesetze der Länder

Durch die Föderalismusreform im Jahre 2006 wurde die Gesetzgebungskompetenz im Bereich des Strafvollzuges – und damit auch für den Bereich des Jugendarrests – den Bundesländern übertragen.

In Tabelle 1 ist der aktuelle Stand zur Gesetzgebung zum Jugendarrest in den einzelnen Bundesländern dargestellt. Bis auf in Berlin und in Sachsen-Anhalt – hier liegen aber Entwürfe vor – sind in allen Ländern Jugendarrestvollzugsgesetze in Kraft getreten. Eine Ausnahme stellt Bremen dar, da der Jugendarrest in Niedersachsen vollstreckt wird. In Berlin gibt es ebenfalls keine eigene Jugendarresteinrichtung mehr; hier wird in Brandenburg vollstreckt.

Bei den Jugendarrestvollzugsgesetzen gibt es insgesamt Licht und Schatten. Kritisch hervorzuheben ist der Umstand, dass sich die vorliegenden Gesetze nicht deutlich von den Regelungen zum Jugendvollzug abgrenzen. So werden etwa die Regelungen zu Sicherheit und Ordnung, Sicherungsmaßnahmen und unmittelbarem Zwang fast vollständig aus den jeweiligen Jugendstrafvollzugsgesetzen übernommen.¹³ Die Gesetze regeln überwiegend, dass die Leitung der Jugendarrestanstalten der*dem Jugendrichter*in am Ort der Anstalt obliegt,

¹² Stehr, 2008, S. 327.

¹³ Siehe auch Kaplan, 2018a, S. 85.

womit eine pädagogische Eignung unterstellt wird, was aber nicht durch den Nachweis entsprechender (formaler) Qualifikationen nachzuweisen ist.

Tabelle 1: Stand zur Gesetzgebung zum Jugendarrest in den Bundesländern (eigene Übersicht)

Bundesland	Stand des Gesetzgebungsverfahrens zum Jugendarrest
Baden-Württemberg	Jugendarrestgesetz (JArrG) am 01. Februar 2015 in Kraft getreten
Bayern	Bayerisches Jugendarrestvollzugsgesetz (BayJAVollzG) am 26. Juni 2018 in Kraft getreten
Berlin	Entwurf für ein Berliner Jugendarrestvollzugsgesetz (JAVollzG Bln-E)
Brandenburg	Brandenburgisches Jugendarrestvollzugsgesetz (BbgJAVollzG) am 01. September 2014 in Kraft getreten
Bremen	Jugendarrest wird in Niedersachsen vollstreckt
Hamburg	Hamburgisches Jugendarrestvollzugsgesetz (HmbJAVollzG) am 01. Januar 2015 in Kraft getreten
Hessen	Hessisches Jugendarrestvollzugsgesetz (HessJAVollzG) am 01. September 2015 in Kraft getreten
Mecklenburg-Vorpommern	Jugendarrestvollzugsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (JAVollzG M-V) am 04. Juni 2016 in Kraft getreten
Niedersachsen	Niedersächsisches Jugendarrestvollzugsgesetz (NJAVollzG) am 01. April 2016 in Kraft getreten
Nordrhein-Westfalen	Jugendarrestvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen (JAVollzG NRW) am 14. Mai 2013 in Kraft getreten
Rheinland-Pfalz	Landesjugendarrestvollzugsgesetz (LJAVollzG) am 01. Januar 2016 in Kraft getreten
Saarland	Saarländisches Jugendarrestvollzugsgesetz (SJAVollzG) am 26. Februar 2016 in Kraft getreten
Sachsen	Sächsisches Jugendarrestvollzugsgesetz (SächsJArrestVollzG) am 22. März 2019 in Kraft getreten
Sachsen-Anhalt	Entwurf für ein Drittes Buch Justizvollzugsgesetzbuch Sachsen-Anhalt (JVollzGB III LSA-E)
Schleswig-Holstein	Jugendarrestvollzugsgesetz (JAVollzG) am 19. Dezember 2014 in Kraft getreten
Thüringen	Thüringer Jugendarrestvollzugsgesetz (ThürJAVollzG) 01. April 2019 in Kraft getreten

Zu bemängeln ist ebenfalls, dass es überwiegend – mit wenigen Ausnahmen – keinen besonderen Mutterschutz gibt, der über die üblichen gesetzlichen Bestimmungen hinausgeht, wie etwa das Aussetzen der Vollstreckung. Ebenso sind

keine besonderen Regelungen zu psychisch erkrankten, suizidgefährdeten und Drogen gebrauchenden jungen Menschen vorzufinden.¹⁴

Diesen kritischen Punkten stehen einige positive Regelungen gegenüber. So ist es als – aus pädagogischer Perspektive positiv zu wertendes – Alleinstellungsmerkmal hervorzuheben, dass der Jugendarrest in Baden-Württemberg durch das in Kraft getretene Jugendarrestvollzugsgesetz als „Einrichtung für soziales Training“¹⁵ definiert wird. Ebenso ist es erfreulich, dass das Tragen eigener Kleidung als Regelzustand in der knappen Mehrheit der Ländergesetze bestimmt wird. Immerhin in fünf Bundesländern – und hierin bestehen die oben erwähnten Ausnahmen – findet keine Aufnahme ab der 20. Schwangerschaftswoche und während der Stillzeit statt. Auch Öffnungstendenzen in einigen Länderregelungen – wie z. B. der fortgesetzte Schulbesuch in den Gesetzen Hamburgs und Schleswig-Holsteins – sind zu begrüßen. Unter einer diversitäts- und diskriminierungssensiblen Perspektive ist besonders der Berliner Entwurf hervorzuheben, in dem die Orientierung der Arrestgestaltung u. a. an der geschlechtlichen und sexuellen Identität der arrestierten jungen Menschen festgeschrieben wird.¹⁶

Als Gesamtfazit kann zu den vorliegenden Jugendarrestvollzugsgesetzen sowie den Entwürfen Folgendes festgehalten werden: Es gibt auch bezogen auf den Jugendarrest keinen „Wettbewerb der Schäßigkeit“,¹⁷ wie für den Jugendvollzug befürchtet. Andererseits sind aber auch keine größeren (positiven) Neuerungen zu verzeichnen.¹⁸ Der Arrest in freien Formen, der nur in den Gesetzen Hamburgs, Nordrhein-Westfalens und Schleswig-Holsteins Erwähnung findet, spielt eine nur untergeordnete Rolle und es findet keine deutliche Abgrenzung vom – schon dem Rechtscharakter nach viel restriktiveren – Jugendvollzug statt. Was bleibt, ist ein „föderaler Flickenteppich“,¹⁹ wie es bereits für den Jugendvollzug und dessen Länderregelungen festgestellt wurde. Noch nicht in allen Ländern wird der Jugendarrest durch ordentliche Gesetze geregelt, das inhaltliche Angebot sowie der Grad der Restriktion und Anlehnung an eine (Jugend-)Strafvollzugseinrichtung als „Mutteranstalt“, der Personalschlüssel und das Konzept sind abhängig vom Ort der Einrichtung und nicht Ergebnis eines Ringens um das bestmögliche Jugendarrestvollzugsgesetz. Bezeichnend erscheint

¹⁴ Kaplan, 2018a, S. 87.

¹⁵ § 1 Abs. 1 JArrG B-W.

¹⁶ § 3 Abs. 8 JAVollzG Bln-E.

¹⁷ Dünkel & Schüler-Springorum, 2006, S. 145.

¹⁸ Kaplan, 2018a, S. 88.

¹⁹ Dünkel & Schüler-Springorum, 2006, S. 145; Kaplan, 2018a, S. 88.

in diesem Zusammenhang die lange Dauer der Gesetzesverfahren für den Jugendarrest – das erste Jugendarrestvollzugsgesetz wurde 2013 in Nordrhein-Westfalen und sieben Jahre nach der Föderalismusreform verabschiedet –, die bis heute andauern.

3.2 Inhaltliche Entwicklungen

Die vorliegenden neueren Dissertationen zum Jugendarrest zeigen größeres (Forschungs-)Interesse am Gegenstand des Jugendarrests – so konstatiert auch Gammon²⁰ in ihrem Übersichtsbeitrag zum Thema. Folgende abgeschlossene Projekte sind zu nennen:²¹

- Kratochvil-Hörr, 2016: Auswertung zum Beschlussarrest mit dem Ergebnis, dass dieser im Gegensatz zum Urteilsarrest, zahlenmäßig konstant bleibt
- Gernbeck, 2017: Untersuchung der Implementation eines stationären sozialen Trainings im Warnschussarrest in Baden-Württemberg, in der als Fazit Zweifel am Instrument des Jugendarrests per se geäußert werden
- Eckhold, 2018: Untersuchung der von jungen arrestierten Menschen wahrgenommenen Zeit im Jugendarrest mit dem Ergebnis, dass dieser keine große Bedeutung für ihr weiteres Leben einnimmt, wohl aber die Zeit im Arrest schwer für die jungen Menschen zu bewältigen ist
- Ernst, 2020: Umfassende (rechtliche) Darlegung und Einschätzung mit Reformvorschlägen zum Jugendarrest

Daneben gibt es verschiedene (Modell-)Projekte und Konzeptionierungen zum bzw. im Jugendarrest, in denen eine deutliche Bildungsorientierung zu erkennen ist:

- Steffen-Wittek, 2019: Durchführung eines Projekts zu Rhythmik (Musik und Bewegung) im Jugendarrest in Arnstadt/Thüringen
- Schneider, Kaplan und Fereidooni, 2018: Formulierung des Jugendarrests als politischer Bildungsraum
- Pantke-Ehlers, 2016: Durchführung eines sexualpädagogischen Projekts in der Jugendarrestanstalt Würzburg

²⁰ Gammon, 2019, S. 262.

²¹ Siehe auch Kaplan, 2018b, S. 314 f.

- Walkenhorst, u. a. 2015: Vorlage einer Konzeption des Jugendarrests als Jugendbildungsstätte
- Kaplan und Schneider, 2019: Formulierung des Jugendarrests als Ort der Jugendbildung
- Redmann, 2015: Konzeptionierung des Jugendarrests in freien Formen als Jugendbildungseinrichtung

Schließlich wurden in den letzten Jahren weitere empirische Befunde zum Jugendarrest zusammengetragen:²²

- Köhler und Bauchowitz, 2012: Untersuchung zur psychischen Gesundheit junger arretierter Menschen mit dem Ergebnis, dass sehr hohe Prävalenzraten psychischer Störungen vorliegen
- Müller, 2016: Durchführung einer qualitativen Studie über subjektives Erleben der Zeit im Arrest aus der Perspektive der betroffenen jungen Menschen
- Klatt, Ernst, Höynck, Baier, Treskow, Bliesener und Pfeiffer, 2016: Auswertungen zum Warnschussarrest mit Ergebnis, dass dieser selten verhängt wird und keine spezifische Zielgruppe für ihn ausgemacht werden kann
- Klatt und Bliesener, 2018: Evaluation des Jugendarrests in Schleswig-Holstein mit einem durchaus positiven Gesamtbild und einigen Kritikpunkten, wie etwa die Bemängelung der Passung zwischen Lebenslagen der arretierten jungen Menschen und verhandelten Themen bzw. Angeboten vor Ort
- Ernst und Höynck, 2018; 2020: Untersuchungen zum Jugendarrest infolge von Schulpflichtverletzungen, auf dessen Grundlage eine kritische Einschätzung der (Rechts-)Praxis in diesem Bereich vorgenommen wird

3.3 Jugendarrest und Corona

Wie in allen anderen Lebensbereichen ist auch für den Jugendarrest und dessen Vollstreckung die Corona-Pandemie nicht folgenlos geblieben. Befunde aus der Praxis des Jugendarrests finden sich bei Ernst und Klatt,²³ die eine Befragung zum Umgang mit der Pandemie in den Einrichtungen durchgeführt haben. An

²² Siehe auch Kaplan, 2018b, S. 314 f.

²³ Ernst & Klatt, 2020.

dieser haben 26 der 31 Jugendarresteinrichtungen teilgenommen. Als zentrale Ergebnisse kann festgehalten werden, dass vier Einrichtungen auch während der Lockdowns durchgängig geöffnet waren und die übrigen 27 Einrichtungen für durchschnittlich 15,5 Wochen geschlossen wurden. Allerdings reduzierten auch die geöffneten Einrichtungen die Anzahl der Vollstreckungen mehrheitlich. Aus diesen Befunden lassen sich einige Schlussfolgerungen ziehen: Erstens ist es durchaus machbar, den Jugendarrest komplett und ersatzlos „herunterzufahren“. Zweitens ist aber ggf. mit einem „Rollback“ zu rechnen, wenn die Anstalten wieder „normal“ geöffnet sind und unterbrochene sowie lediglich aufgeschobene Arreste vollstreckt werden.²⁴

Ansonsten wurden – neben medizinisch bzw. hygienisch orientierten Regelungen auf internationaler wie nationaler Ebene u. a. durch die Weltgesundheitsorganisation (WHO), das Europäische Anti-Folter-Komitee (CPT), das Strafvollzugsarchiv und die Gefangenengewerkschaft (GG/BO)²⁵ – pädagogische Empfehlungen zum Umgang mit der Pandemie im Bereich des Jugendarrests und Jugendvollzugs formuliert.²⁶ Die Hauptforderungen sind, dass Arrest ausgesetzt werden könne – was wie skizziert ja auch zumeist der Fall war – und dass auch während der Pandemie und unter Wahrung menschenrechtlicher Standards vor allem die Kontaktmöglichkeiten sowie Angebotslage für die jungen Menschen beizubehalten und möglichst nicht auszusetzen sind.

4 Bewertung und Diskussion

Insgesamt kann zunächst festgehalten werden, dass seit einiger Zeit mehr in Bewegung rund um den Jugendarrest gekommen ist, was sich insbesondere an der veränderten rechtlichen Grundlage als auch an dem zugenommenen Forschungsinteresse festmachen lässt.

Diese Errungenschaften sind zu würdigen, insbesondere mit Blick auf die jährlich von Arrest betroffenen tausenden jungen Menschen,²⁷ die vielleicht nun eher ein für sie ansprechendes und – bezüglich der sozialen Inklusion – zielführendes Angebot im Jugendarrest vorgefunden haben.

Allerdings rückt die Verfasserin nicht von ihrer Generalkritik am Jugendarrest ab. Dazu werden folgende Begründungslinien, die sich aus den bisher

²⁴ So auch Ernst & Klatt, 2020.

²⁵ WHO, 2021; CPT, 2020; Strafvollzugsarchiv, 2020; Gefangenengewerkschaft, 2020.

²⁶ Schneider & Kaplan, 2020.

²⁷ Laut Redmann (2015, S. 200) sind dies in etwa durchschnittlich 15.000 junge Menschen.

genannten Befunden ableiten lassen, angeführt: Nach wie vor sind einige Arrestpraxen, wie das Verbot des Liegens auf dem Bett am Tage – bei gleichzeitiger Abwesenheit sinnvoller Alternativen –, die Verletzung der Intimsphäre der jungen Menschen durch stetig zugängliche Türspione, die Durchsuchung junger Menschen bei Arrestaufnahme inklusive ihrer vollständigen Entkleidung²⁸ als erniedrigend, menschenunwürdig und Kindeswohlgefährdend, wenn es um Minderjährige geht, einzuschätzen. Zudem werden in den nach wie vor bestehenden Freizeitarresträumen bei Amtsgerichten²⁹ die jungen Menschen weitgehend sich selbst überlassen und teilweise nicht grundversorgt.³⁰

Bei den Arrestvollstreckungen wegen Verletzung der Schulpflicht besteht eine Auslagerung eines pädagogischen Problems an die Justiz, was als hochproblematisch zu bewerten ist.³¹ Es wird z. B. nicht differenziert in Schulschwänzen und angstbedingtem Fernbleiben der Schule,³² Spielräume im Verfahren wegen Schulpflichtverletzung werden nicht genutzt, Arrest wird zum Teil auch dann vollstreckt, wenn die Schule längst wieder besucht wird.³³ Die quantitative Einschätzung weist diesem Phänomen nur einen geringen Stellenwert zu,³⁴ wobei der Verfasserin informelle Einschätzungen aus der Arrestpraxis vorliegen, die bis zu einem Anteil von 25 % sogenannter „Schulschwänzerarreste“ reichen. Insgesamt scheinen die Beschlussarreste ohnehin nicht dem Trend der sinkenden Arrestzahlen zu folgen,³⁵ was auf eine gleichbleibende Restriktivität in diesem Bereich hinweist.

Die „Zielgruppen“ des Jugendarrests verursachen nach wie vor Kopfzerbrechen. Seit der Einführung des Jugendarrests per Verordnung im Jahre 1940 und immerhin bis 1994 (!), nämlich in den Richtlinien zu § 16 JGG, wird zwischen sogenannten „gutgearteten“ und „verwahrlosten“ Jugendlichen unterschieden. Der an sich hieran schon deutlich werdende und grundlegende Webfehler des Jugendarrests, nämlich angelegt als Erziehungsinstrument der NS-Jugend,³⁶

²⁸ Nationale Stelle zur Verhütung von Folter, 2016, S. 7.

²⁹ Kaplan, 2018b; Franzke, 2018. Immerhin nimmt die Anzahl dieser Räume seit Jahren sukzessive ab.

³⁰ Kaplan, 2018b; LT-Drs. 16/5419.

³¹ Thalmann, 2011; Kaplan, 2018b, S. 316.

³² Kaplan, 2018b, S. 315.

³³ Ernst & Höynck, 2020, S. 141.

³⁴ Ernst & Höynck, 2020, S. 140 f.

³⁵ Kratochvil-Hörr, 2016, S. 223.

³⁶ So Eisenhardt, 1977, S. 14.

wenigstens aber als durch die NS-Zeit grundlegend geprägt,³⁷ zieht sich bis heute durch. So ist zum einen unklar, für wen der Jugendarrest eigentlich ein „geeignetes“ Instrument darstellen soll – in den Evaluationen zum Warnschussarrest wurde nochmals deutlich, dass die Zielgruppen sehr unspezifisch gelagert sind und weder den Warnschussarrest noch den Arrest überhaupt rechtfertigen. Zum anderen kristallisiert sich klar heraus, dass es vor allem marginalisierte junge Menschen sind, die mittels Jugendarrests sanktioniert werden. Es sei hier einmal die Frage danach aufgeworfen, ob der Jugendarrest nicht besonders vulnerable Gruppen trifft und diese (zusätzlich) kriminalisiert.³⁸ Die stark sinkenden Arrestzahlen bei sich gleichzeitig verdichtendem Niveau der Marginalisierung der Betroffenen legen das zumindest nahe.

Die „altbekannten“ inhaltlichen Schwierigkeiten bezüglich des Jugendarrests – die geringe Angebotsdichte und die viele und einsame Zeit allein in den Arresträumen, das quantitativ knappe und/oder nicht richtig qualifizierte Personal, die Fragwürdigkeit des Instruments aus Sicht der Legalbewährung, der freiheitsentziehend-repressive und stigmatisierende Charakter³⁹ – bestehen im Wesentlichen fort.

5 Fazit und Ausblick

Der Jugendarrest ist, wie eingangs dargestellt, eine totale Institution, mit allen damit verbundenen repressiven und kritischen Prämissen. Die Bemühungen, wie sie hier dargestellt wurden, inklusive der selbst vorgetragenen pädagogischen Ideen, den Jugendarrest anders auszugestalten, können nur „Trostpfaster“ für die jungen Menschen sein, die Zeit im Jugendarrest verbringen müssen.

Allerdings gibt es – derzeit – keinen Konsens in Wissenschaft, Politik und Fachwelt für die ersatzlose Abschaffung des Jugendarrests.⁴⁰ Für eine von Vernunft getragene zukünftige Handhabung und Ausgestaltung des Jugendarrests wird hier eine „Politik der kleinen Schritte“ vorgeschlagen, mit der der notwendige Wandel ausgelöst und in „verdaulichen“ Schritten vorangebracht wird. Konkrete Vorschläge sind im Einzelnen:

³⁷ Ostendorf, 2011; Laubenthal, Baier & Nestler, 2015; Schwegler, 1999.

³⁸ So auch Bettinger, 2015; Hußmann, 2015.

³⁹ Bettinger, 2015, S. 163.

⁴⁰ So auch Redmann, 2015, S. 199 f.

- Abschaffung des Freizeit- und Kurzarrest sowie der Beschlussarreste;⁴¹ als kleinere (Zwischen-)Schritte mit großer Bedeutung für die Betroffenen: Abschaffung der Arresträume bei Amtsgerichten und Abschaffung des Jugendarrests bei Schulpflichtverletzungen
- Abschaffung des „Warnschussarrests“ nach § 16a JGG, der bereits im Vorfeld seiner Einführung erheblicher kriminologischer, rechts- und erziehungswissenschaftlicher Kritik unterlag, die durch Evaluationen nicht ausgeräumt werden konnte
- Ausschöpfen des Jugendhilfesystems analog zu Cornels Vorschlag von 2009 und somit möglichst weitgehende Verhinderung der Kriminalisierung junger, zumeist marginalisierter Menschen durch das Jugendstrafrecht
- Abschaffung des Jugendarrests für Minderjährige in konsequenter und enger Auslegung der UN-Kinderrechtskonvention
- Jugendarrest in freien Formen als Übergangslösung

Es wird eingeräumt, dass solche konkreten Vorschläge die Gefahr bergen, den „Reformdruck vom Regularrest (zu) nehmen“,⁴² gleichzeitig besteht aber das Problem fort, dass sich *gegenwärtig* junge Menschen im Jugendarrest befinden, deren Zeit dort in Anspruch genommen wird. Die für sie einigermaßen erträgliche Gestaltung der Arrestzeit kann nicht ausgesetzt werden, der notwendige Wandel muss von den Verantwortlichen in Politik und Fachwelt und nicht von den jungen Menschen selbst getragen werden.

Literaturverzeichnis

- Bettinger, F. (2015). Wider die Unterordnung Sozialer Arbeit unter die Logiken des Jugendstrafrechts. In B. Redmann & M. Hußmann (Hrsg.), *Soziale Arbeit im Jugendarrest* (S. 144–180). Weinheim: Beltz.
- Bihs, A., Schneider, L., Tölle, J. & Zimmermann, R. (2015). Kurzzeitpädagogische Bildungsarbeit mit marginalisierten jungen Menschen – ein Pilotprojekt im Jugendarrest. *Rechtspsychologie*, 1 (3), S. 303–327.
- Cornel, H. (2009). Den Vorrang der Erziehung bei delinquenten Jugendlichen ernst nehmen – Vorschläge zur Abschaffung des geschlossenen Jugendstrafvollzugs und Begründung. *Unsere Jugend*, 61 (10), S. 402–415.

⁴¹ Bereits DVJJ, 2002, S. 83.

⁴² Redmann, 2015, S. 212.

- Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen (2002). 2. Jugendstrafrechtsreform-Kommission. Abschlussbericht. DVJJ-EXTRA (5).
- Dollinger, B. & Schabdach, M. (2013). Jugendkriminalität. Wiesbaden: Springer VS.
- Dünel, F. & Schüler-Springorum, H. (2006). Strafvollzug als Ländersache? Der „Wettbewerb der Schädlichkeit“ ist schon im Gange. Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe, 59, S. 145–149.
- Eckhold, A. (2018). Zeit im Arrest. Biographische und lebenspraktische Bedeutung des Jugendarrestes. Wiesbaden: Springer VS.
- Eisenberg, U. (2014). Jugendgerichtsgesetz (18. Aufl.). München: C. H. Beck.
- Eisenhardt, T. (1977). Die Wirkungen der kurzen Haft auf Jugendliche. Frankfurt a. M.: Fachbuchhandlung für Psychologie.
- Ernst, S. (2020). Der Jugendarrest. Eine Betrachtung aus rechtshistorischer, rechtsdogmatischer und rechtstatsächlicher Perspektive. Kriminologische und sanktionenrechtliche Forschungen (KSF), Bd. 23. Berlin: Duncker & Humblot.
- Ernst, S. & Höyneck, T. (2020). Jugendarrest statt Jugendbildungsstätte? Rechtliche Grundlagen und Daten einer empirischen Untersuchung zum Jugendarrest nach Verletzung der Schulpflicht. In A. Kaplan & S. Roos (Hrsg.), Delinquenz bei jungen Menschen – Ein interdisziplinäres Handbuch (S. 129–146). Wiesbaden: Springer VS.
- Ernst, S. & Klatt, T. (2020). Jugendarrest während der COVID-19-Pandemie. Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe, 31 (3), S. 302–305.
- European Committee for the Prevention of Torture and Inhuman or Degrading Treatment or Punishment (CPT) (2020). Statement of principles relating to the treatment of persons deprived of their liberty in the context of the coronavirus disease (COVID-19) pandemic. Online verfügbar unter: <https://rm.coe.int/16809cfa4b> (letzter Abruf am: 14.09.2021).
- Franzke, K. (2018). Keine einfachen Lösungen – Überlegungen zur Reform des Jugendarrests. Recht der Jugend und des Bildungswesens, 66 (4), S. 428–448.
- Gammon, L. (2019). Empirische Befunde zum Jugendarrest – Eine Bestandsaufnahme. Kriminologie – Das Online-Journal, 1 (2), S. 250–266. Online verfügbar unter: <https://www.kriminologie.de/index.php/krimoj/article/view/23/28> (letzter Abruf am: 14.09.2021).
- Gefangenengewerkschaft/Bundesweite Organisation (2020). Covid-19 im Gefängnis: 42 Europäische NGO Fordern internationale Organisationen auf, sofort zu handeln. Online verfügbar unter: <https://ggbo.de/covid-19/> (letzter Abruf am: 13.10.2021).
- Gernbeck, U. (2017). Stationäres soziales Training im (Warnschuss-)Arrest. Implementation und Evaluation eines Modellprojekts in Baden-Württemberg. Schriften zur Kriminologie, Band 8. Baden-Baden: Nomos.
- Goffman, E. (1973). Asyl. Über die soziale Situation psychiatrischer Patienten und anderer Insassen. Frankfurt a. M.: Suhrkamp.

- Heinz, W. (2011). Jugendarrest im Aufwind? Einige rechtstatsächliche Betrachtungen. *Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe*, 60 (2), S. 71–79.
- Hußmann, M. (2015). Exklusion durch Kriminalisierung Jugendlicher. ... oder warum wir es im Jugendstrafrecht weitgehend mit „Unterschichtsjugendlichen“ zu tun haben. In B. Redmann & M. Hußmann (Hrsg.), *Soziale Arbeit im Jugendarrest* (S. 23–41). Weinheim: Beltz.
- Kaplan, A. (2018a). Neue Jugendarrestvollzugsgesetze – Neuer Jugendarrest? Neue Kriminalpolitik, 30 (1), S. 77–91.
- Kaplan, A. (2018b). Aktuelle Entwicklungen und zukünftige Aufgaben des Jugendarrestes in Deutschland. *Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe*, 67 (5), S. 313–319.
- Kaplan, A. & Schneider, L. (2019). „How do you eat an elephant?“ – Jugendarrest als (Un-)Ort der Jugendbildung. In M. Schweder (Hrsg.), *Bildung und Erziehung im Abseits* (S. 201–218). Weinheim: Beltz.
- Klatt, T. & Bliesener, T. (2018). Evaluierung des Jugendarrestes in Schleswig-Holstein. Online verfügbar unter: https://kfn.de/wpcontent/uploads/Forschungsberichte/FB_142.pdf. (letzter Abruf am: 10.09.2021).
- Klatt, T., Ernst, S., Höyneck, T., Baier, D., Treskow, L., Bliesener, T. & Pfeiffer, C. (2016). Evaluation des neu eingeführten Jugendarrestes neben zur Bewährung ausgesetzter Jugendstrafe (§16a JGG). Berlin: wvb.
- Köhler, D. & Bauchowitz, M. (2012). Zur psychischen Gesundheit, Diagnostik und Behandlung von Arrestanten. *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe*, 23 (3), S. 272–280.
- Kratochvil-Hörr, R. (2016). Der Beschlussarrest: Dogmatische Probleme und Anwendungspraxis im Land Berlin. Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg.
- Landtag NRW (2014). Untragbare Zustände beim Vollzug des Wochenendarrestes in den Arresträumen der Amtsgerichte Bielefeld und Minden? LT-Drucksache 16/5799.
- Laubenthal, K., Baier, H. & Nestler, N. (2015). *Jugendstrafrecht* (3. Aufl.). Wiesbaden: Springer.
- Müller, C. (2016). Haftschaden. Die Folgewirkungen von Jugendarrest und Warnschussarrest. Stuttgart: Ibidem.
- Nationale Stelle zur Verhütung von Folter (2016). Besuchsbericht Jugendarrestanstalt Wetter/Ruhr und Jugendarrestanstalt Düsseldorf, Nachfolgebisuch. Online verfügbar unter: https://www.nationale-stelle.de/fileadmin/dateiablage/Dokumente/Berichte/Besuchsberichte/20151202_JAA_Duesseldorf_Wetter/20160223_Bericht_Nachfolgebesuch_JAA_Duesseldorf_und_Wetter_web.pdf (letzter Abruf am: 14.09.2021).
- Ostendorf, H. (2011). *Jugendstrafrecht* (6. Aufl.). Baden-Baden: Nomos.

- Pantke-Ehlers, E.-C. (2016). Projekt „Liebe, Porno, Sex – was geht?“. Ein sexualpädagogisches Projekt im Jugendarrest. *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe*, 27 (1), S. 59.
- Redmann, B. (2015). Der Versuch einer Alternative zum Wegschluss. Jugendarrest in freien Formen. In B. Redmann & M. Hußmann (Hrsg.), *Soziale Arbeit im Jugendarrest* (S. 198–215). Weinheim: Beltz.
- Schneider, L. & Kaplan, A. (2020). Corona als Bildungsanlass? – Pädagogische Empfehlungen für die Ausgestaltung von Bildungsangeboten in Haft und Arrest während der Corona-Pandemie. *Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe*, 70 (5), S. 362–367.
- Schneider, L., Kaplan, A. & Fereidooni, K. (2018). Jugendarrestvollzug und Jugendstrafvollzug als politischer Bildungsraum. *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe*, 29 (4), S. 321–326.
- Schwegler, K. (1999). Dauerarrest als Erziehungsmittel für junge Straftäter. Eine empirische Untersuchung über den Dauerarrest in der Jugendarrestanstalt Nürnberg vom 10. Februar bis 28. Mai 1997. München: Fink.
- Statistisches Bundesamt (Hrsg.) (2020). Rechtspflege. Strafverfolgung. Fachserie 10, Reihe 3. Online verfügbar unter: https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Justiz/Rechtspflege/Publikationen/Downloads-Strafverfolgung-Strafvollzug/strafverfolgung-2100300197004.pdf?__blob=publicationFile (letzter Abruf am: 14.09.2021).
- Statistisches Bundesamt (Hrsg.) (2010). Rechtspflege. Strafverfolgung. Fachserie 10, Reihe 3. Online verfügbar unter: https://www.statistischebibliothek.de/mir/servlets/MCRFileNodeServlet/DEHeft_derivate_0006768/2100300097004.pdf (letzter Abruf am: 14.09.2021).
- Steffen-Wittek, M. (2019). Und du glaubst nicht an Wunder. Rhythmik mit Jugendlichen im Jugendarrest. In M. Steffen-Wittek, D. Weise & D. Zaiser (Hrsg.), *Rhythmik – Musik und Bewegung* (S. 331–346). Musik und Klangkultur, Band 29. Bielefeld: transcript.
- Stehr, J. (2008). Soziale Ausschließung durch Kriminalisierung: Anforderungen an eine kritische Soziale Arbeit. In R. Anhorn, F. Bettinger & J. Stehr (Hrsg.), *Sozialer Ausschluss und Soziale Arbeit* (2. Aufl.) (S. 319–332). Wiesbaden: Springer.
- Strafvollzugsarchiv (2020). Corona/CoVID-19. Aktuelle Stellungnahme und Muster eines Antrags an die JVA bzw. die Staatsanwaltschaft. Online verfügbar unter: https://strafvollzugsarchiv.de/wp-content/uploads/2020/04/Merkblatt_SVA_Corona_200401.02.pdf. (letzter Abruf am: 14.09.2021).
- Thalmann, D. (2011). Kritische Anmerkungen zum Jugendarrest und seiner praktischen Umsetzung. *Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe* (Forum Strafvollzug), 60 (2), S. 79–83.

- Walkenhorst, P. (2015). Jugendarrest als Jugendbildungsstätte?! Pädagogische Möglichkeiten und Grenzen des Jugendarrests. In B. Redmann & M. Hußmann (Hrsg.), *Soziale Arbeit im Jugendarrest* (S. 96–122). Weinheim: Beltz.
- Walkenhorst, P. & Fehrmann, S. E. (2018). Jugendarrest, Jugendstrafvollzug und Jugenduntersuchungshaft: Grundlegungen – Wirkungen – Perspektiven. In B. Malicke & S. Suhling (Hrsg.), *Das Gefängnis auf dem Prüfstand. Zustand und Zukunft des Strafvollzugs* (S. 265–311). Wiesbaden: Springer.
- WHO (2021). Preparedness, Prevention and Control of COVID-19 in Prisons and other Places of Detention. Online verfügbar unter: <https://apps.who.int/iris/bitstream/handle/10665/339830/WHO-EURO-2021-1405-41155-57257-eng.pdf?sequence=1&isAllowed=y> (letzter Abruf am: 14.09.2021).

Ambulante Suchtmassnahmen als Alternative zum geschlossenen Vollzug – ein Blick in die Schweiz

Friederike X. E. Höfer

*Fast die Hälfte der erwachsenen Straftäter*innen mit Abhängigkeitserkrankung, die in der deutschen Maßregel nach § 64 StGB (Strafgesetzbuch) unterbracht ist, wird rückfällig. Andererseits weist die Mehrheit forensischer Patient*innen Substanzstörungenprobleme auf. Abhängigkeit ist eine komplexe, somatische, psychische und soziale Erkrankung, die die Persönlichkeit der Substanzabhängigen und ihr soziales Netzwerk betrifft und beschädigt. Daher stellt sich vor dem Hintergrund der komplexen und multifaktoriellen Genese der Problematik die Frage nach alternativen Behandlungsangeboten zur stationären, ja vielleicht sogar geschlossenen, Behandlung. Eine realistische Resozialisierung kann nachhaltiger und tragfähiger gelingen, wenn sie dort stattfindet, wo betroffene Personen auch nach dem Ende der Maßnahme bzw. Maßregel leben – nämlich zu Hause und nicht in einer – womöglich auch noch geschlossenen – Institution.*

*In der Schweiz werden von Suchtstoffen abhängige Delinquent*innen unter dem Art. 63 CH-StGB mehrheitlich vollzugsbegleitend oder in einem ambulanten Setting behandelt. Dabei haben sich einige Rahmenbedingungen als sinnvoll erwiesen. Das hier vorgestellte Spezialangebot „ambulante Suchtmassnahmen“ der Klinik für Forensische Psychiatrie der Psychiatrischen Universitätsklinik Zürich ist eng mit dem dortigen Zentrum für Abhängigkeitserkrankungen der Allgemeinpsychiatrischen Klinik vernetzt und versucht, die genannten Notwendigkeiten zu adressieren.*

Aus einer forensisch-psychiatrischen Perspektive wird daher im vorliegenden Beitrag das „Spezialangebot Ambulante Suchtmassnahmen“ der Klinik für Forensische Psychiatrie Zürich vorgestellt, das aus der spezifischen helvetischen historischen Entwicklung und im Sinne der Viersäulenpolitik der Schweiz zwischen Forensischer Psychiatrie und Psychiatrie der Abhängigkeitserkrankungen angesiedelt ist.

¹ Das Wort „Suchtmassnahme“ wird im vorliegenden Beitrag als zentraler Begriff des Artikels in der schweizerischen Schreibweise mit „ss“ verwendet. Ansonsten wird im vorliegenden Text die deutsche Orthographie verwendet.
Beim vorliegenden Beitrag handelt es sich um eine leicht veränderte Fassung des Artikels Höfer, 2021, aus der ZJJ 4/2021, S. 326 ff.

1 Einleitung: Ein kurzer Blick auf das Schweizer Massnahmesystem

Die forensisch-psychiatrische Versorgungslandschaft in der Schweiz ist durch die kantonale Heterogenität geprägt: 26 Kantone verfügen trotz dreier Strafkordate (Verträge zwischen Kantonen)² über eigene Handlungsspielräume. In der Schweiz gibt es außerdem anstelle von spezialisierten forensisch-psychiatrischen Klinikeinrichtungen³ nach deutschen Vorstellungen (Habermeyer et al. 2019) sog. Massnahmezentren. In diesen werden neben forensisch-psychiatrischen Therapieangeboten auch pädagogische, arbeitsagogische und sozialtherapeutische Interventionen angewendet. Vollzugslockerungen bzw. Vollzugsöffnungen werden seit Mitte der 1990er Jahre durch sog. konkordatliche Fachkommissionen, die der klinikexternen Evaluation von Vollzugslockerungen durch ein neutrales Gremium von Fachexpert*innen (Strafvollzugsbehörde, Jurist*innen, forensische Psychiater*innen, Rechtspsycholog*innen) dienen, evaluiert.⁴ Außerdem existiert im Schweizer Massnahmewesen zusätzlich eine stationäre Massnahme für junge Erwachsene nach Art. 61 StGB und – und darum soll es im Folgenden gehen – die ambulante Massnahme nach Art. 63 StGB, die einen geeigneten Rahmen bietet, süchtige Delinquent*innen in ihrem sozialen Kontext zu behandeln. Ambulant bedeutet hierbei, dass (abgesehen von der Möglichkeit einer zweimonatigen stationären Einleitung) keine stationäre forensisch-psychiatrische Behandlung vorgesehen ist. Die Klient*innen leben entweder in ihrer eigenen Wohnung oder in einer mehr oder weniger intensiv betreuten Wohneinrichtung ohne forensische oder sichernde Strukturen.

1.1 Die ambulante Behandlung von psychischen Störungen und Suchtkrankheiten nach Art. 63 CH-StGB

Die Behandlungen von Abhängigkeiten (oder schweren psychischen Störungen) können in der Schweiz im Rahmen einer ambulanten Behandlung nach Art. 63 StGB stattfinden.⁵ Diese Massnahme spielt quantitativ eine bedeutende Rolle: Im

² Bernard, 2018, S. 139.

³ Habermeyer, Mokros et al., 2019.

⁴ Heer, Habermeyer & Bernard, 2018, S. 16.

⁵ Höfer, Cafilisch et al., 2019, S. 272.

Jahr 2019 lag der Bestand von ambulanten Behandlungen im Kanton Zürich (repräsentiert ca. einen Fünftel der Schweizer Bevölkerung) bei 275 Fällen.⁶

Die ambulante Behandlung ist gerade dann ein geeignetes juristisches Mittel, wenn eine stationäre Maßnahme angesichts der Straftat und Strafe unverhältnismäßig wäre. Für den Vollzug stehen – begrifflich auf den ersten Blick etwas verwirrend – zwei Optionen zur Verfügung: 1) Eine 63er-Maßnahme kann vollzugsbegleitend (d. h. während des Vollzugs einer Freiheitsstrafe) erfolgen. In diesem Fall sind nicht die zu behandelnden Patient*innen das ambulante Element (Besuch der Therapiepraxis in Freiheit), sondern die Behandelnden, indem sie die Inhaftierten in der Vollzugsinstitution aufsuchen.⁷ Das Gericht kann aber 2) auch den Vollzug einer zugleich ausgesprochenen unbedingten Freiheitsstrafe zugunsten einer ambulanten Behandlung aufschieben, für die Dauer der Behandlung Bewährungshilfe anordnen und flankierende Auflagen, wie regelmäßige Abstinenz- oder Medikamentenspiegelkontrollen, erteilen. Dabei ist die verurteilte Person das ambulante Element. Aus forensisch-psychiatrischer Sicht bietet die Maßnahme nach Art. 63 StGB die Möglichkeit, im und mit dem sozialen Empfangsraum der Patient*innen zu arbeiten, wobei die zuständige Behörde verfügen kann, dass Täter*innen initial für maximal zwei Monate stationär behandelt werden, wenn dies zur Einleitung der ambulanten Behandlung geboten ist.

Ob die Maßnahme mit Strafaufschub oder während des Vollzugs der Freiheitsstrafe vollzogen wird, hängt von der Strafhöhe, dem Rückfallrisiko und der Behandlungsprognose ab.⁸

Die ambulante Behandlung wird aufgehoben, wenn sie erfolgreich abgeschlossen wurde oder die gesetzliche Höchstdauer von fünf Jahren erreicht ist. Dann wird die aufgeschobene Freiheitsstrafe nicht mehr vollzogen. Eine Verlängerung ist nur bei der Behandlung von psychischen Störungen vorgesehen. Bei Abbruch der ambulanten Behandlung wegen Aussichtslosigkeit oder Erfolglosigkeit wird die aufgeschobene Freiheitsstrafe vollzogen.

1.2 Weisungen nach Art. 94 StGB

In der Praxis wird in der Schweiz bei psychisch auffälligen Delinquent*innen und verhältnismäßig kleinen Delikten statt einer ambulanten Maßnahme nach

⁶ Amt für Justizvollzug und Wiedereingliederung, 2019.

⁷ Mokros & Habermeyer, 2012, S. 291.

⁸ Urwyler, 2018, S. 1478.

Art. 63 StGB häufig die Weisung zu einer ambulanten ärztlichen oder psychologischen Betreuung nach Art. 94 StGB erteilt – häufig ohne ein forensisch-psychiatrisches Sachverständigen-Gutachten einzuholen. Diese zweite Möglichkeit, bei Klient*innen eine Behandlung anzuordnen, erklärt sich aus der historischen Entwicklung des Schweizerischen Strafgesetzbuches, in dem die Möglichkeit ambulanter Therapien nach Art. 63 StGB erst mit der Revision des CH-StGB im Jahr 1972 eingeführt wurde.⁹ Der 94er-Artikel findet in der Praxis zum Beispiel Anwendung, um Patient*innen, die sich bereits in einer ärztlichen Behandlung befinden, an die Fortführung dieser Behandlung zu binden.

Weisungsbehandlungen erweisen sich in der Praxis häufig als „Papiertiger“, denn Art. 95 Abs. 4 und 5 StGB sehen für den Fall der Missachtung der Weisung nur marginale Reaktionsmöglichkeiten vor. Das kann beispielsweise die Verlängerung der Probezeit um höchstens die Hälfte der ausgesprochenen Dauer sein.¹⁰

Eine zwangsweise Durchsetzung der Weisung, wie eine Zuführung zum Arzt, ist gesetzlich nicht vorgesehen.¹¹ Falls sich die Rückfallprognose verschlechtert hat, könnte als Ultima Ratio die bedingte Strafe widerrufen werden, wobei von dieser Möglichkeit in der Praxis jedoch sehr zurückhaltend Gebrauch gemacht wird.

Dennoch bleibt festzuhalten, dass – sei es unter dem Art. 63 oder 94 – der Fokus auf ambulanten Behandlungssettings liegt.

1.3 Die Maßnahme für junge Erwachsene nach Art. 61 StGB

Außerhalb eines ambulanten Behandlungsansatzes kommen für junge Erwachsene in der Schweiz Maßnahmen nach Art. 61 StGB in Frage. Dabei stehen – vor dem Hintergrund der Unreife der Persönlichkeit jugendlicher Straftäter*innen – pädagogische Strategien und die berufliche Förderung im Vordergrund. Die Täter*innen müssen bei der Begehung des/der Anlassdelikts/Anlassdelikte zwischen 18 und 25 Jahren alt gewesen sein. Außerdem muss die Tat mit einer Störung der Persönlichkeitsentwicklung der jungen Erwachsenen in Zusammenhang stehen. Das Rückfallrisiko soll in einer spezialisierten Einrichtung

⁹ Referendumsvorlage vom 18. März 1971 zu einem Bundesgesetz betreffend Änderung des Schweizerischen Strafgesetzbuches (BBl 1971 I 496), (fortan: StGB/1971).

¹⁰ Schneider & Garré in Niggli & Wiprächtiger, 2013, S. 3567.

¹¹ Lüthy, 1948, S. 74.

durch sozialpädagogische und therapeutische Hilfe vermindert werden. Ebenso werden die beruflichen Fähigkeiten durch Aus- und Weiterbildung gefördert.

Maßnahmen für junge Erwachsene werden in der Schweiz getrennt von den übrigen Anstalten in speziellen Maßnahmevollzugseinrichtungen durchgeführt. Im Ostschweizer Konkordat gibt es beispielsweise zwei solche Einrichtungen: das Massnahmezentrum Kalchrain im Kanton Thurgau und das Massnahmezentrum Uitikon (MZU) im Kanton Zürich. Im MZU werden neben Maßnahmen nach Art. 61 StGB auch Schutzmaßnahmen für Jugendliche nach Art. 15 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit Art. 16 Abs. 3 Jugendstrafgesetzbuch (JStG) sowie Freiheitsstrafen ab sechs Monaten für Jugendliche nach Art. 25 Abs. 2 JStG durchgeführt.

Damit bestehen in der Schweiz juristische Rahmenbedingungen, die ein individuelles und problemkomplementäres Behandlungsszenario ermöglichen.

2 Drogenpolitik und Suchtbehandlung in der Schweiz

Dass es in der Schweiz keine Einrichtungen gibt, die der deutschen Maßregelklinik nach § 64 entsprechen, ist kein Zufall. Vielmehr spiegeln sich darin Erfahrungen der Vergangenheit mit einer zu repressiven Drogenpolitik wider.

Die große Zurückhaltung gegenüber geschlossen geführten stationären Behandlungsplätzen für Menschen mit Substanzstörung ist das Resultat einer liberalen Drogenpolitik als Antwort auf die historische Entwicklung der Opioidepidemie der 1970er bis 1990er Jahre. Anfang der 1970er Jahre tauchte Heroin in Zürich auf. 1972 wurde das erste Todesopfer im Zusammenhang mit Heroin dokumentiert. Obwohl 1975 der Drogenhandel und -konsum unter Strafe gestellt wurde und trotz polizeilicher Repressionen wuchs die Gruppe Opiodabhängiger in der Schweiz zwischen 1982 und 1986 stetig an. Die Entwicklung manifestierte sich 1986 in einer offenen Drogenszene, die den berühmten Berliner Bahnhof Zoo in den Schatten stellte. Zwischen 1986 und 1992 verkehrten über 3000 intravenös Konsumierende in der größten offenen Heroinszene Europas: Zunächst an der „Riviera“ direkt an der Limmat und später am Platzspitz, einem Park am Landesmuseum mitten in Zürich, international bekannt als sogenannter „Needlepark“. Die Ausbreitung des Heroinkonsums zog konsekutiv eine HIV- und Hepatitis-Epidemie nach sich.

Der politische Umgang mit der Situation war lange repressiv. Als Beispiel sei eine Weisung des Zürcher Kantonsarztes 1985 genannt, kein sauberes Spritzenmaterial an Konsumierende abzugeben. Im Februar 1992 kam es zu einer heute hochumstrittenen polizeilichen Räumung des Platzspitzareals. Als reine

Polizeiaktion ohne eine parallele Etablierung sozialer und medizinischer Strukturen führte die radikale Maßnahme zur Verlagerung der offenen Drogenszene in das Wohnquartier Langstraße und schließlich auf das Areal des stillgelegten Bahnhofs Letten – der „Needlepark“ wiederholte sich 1992–1995 in noch drastischerer Ausprägung. Allein 1992 starben in der Schweiz 419 Personen an den Folgen des intravenösen Heroinkonsums.

Die prekäre Situation führte ab den 1990er Jahren zu einem Umdenken und einer Annäherung repressiver und liberaler Kräfte in Stadt- und Gemeinderäten. Der Zürcher Stadtrat verabschiedete drogenpolitische Grundsätze, die neben Repression, Prävention und Therapie neu die „Überlebenshilfe“ als vierte Säule institutionalisieren sollten. 1992 bewilligte der Bund versuchsweise die ärztlich kontrollierte Abgabe von Heroin. Möglichkeiten zum Nadelaustausch wurden in den Folgejahren ebenso eingeführt wie „Fixerstuben“, in Zürich sog. Kontakt- und Anlaufstellen (K&As) mit medizinischem Personal und Methadon-Programme bzw. Heroinabgabe-Programme.

Nachdem es in der Drogenpolitik zu einer Kehrtwende von Repression zu Therapie und Überlebenshilfe gekommen war, etablierten sich in Zürich ab den 1990er Jahren verschiedene institutionelle Suchthilfeangebote. Am 30.11.1991 gründeten Ärzt*innen die bis heute aktive Arbeitsgemeinschaft für risikoarmen Umgang mit Drogen (Arud). 1992 begann die Arud trotz erheblicher behördlicher Einschränkungen mit der ersten methadongestützten Behandlung in der Schweiz, 1996 im Rahmen eines wissenschaftlichen Forschungsprojektes mit der Heroingestützten Behandlung (HeGeBe). Neben der Arud etablierten sich weitere Institutionen zur Behandlung von Patient*innen mit Abhängigkeitserkrankungen, darunter das sogenannte „drop in“, das später als Zentrum für Abhängigkeitserkrankungen (ZAE) der Psychiatrischen Universitätsklinik Zürich eingegliedert wurde.

2001 wurde – neben den bisher legal verfügbaren Opioiden Methadon und dem nur unter erheblichen Auflagen verfügbaren Heroin – der Opioid-Agonist Buprenorphin (Subutex®) zugelassen. Dadurch konnte die damals sogenannte Opiat-gestützte Behandlung (OGB)¹², heute Opioidagonistentherapie (OAT), individueller an die zwischen Patient*innen stark variierende Ansprechbarkeit angepasst werden. Später wurde das Repertoire außerdem um Morphin (MST®, Sevre-Long®) erweitert, das zuvor nur in der Schmerztherapie zum Einsatz gekommen war.

¹² Schuckit 2016.

Inzwischen haben sich in der Schweiz zur Prävention und Behandlung aller stoffgebundenen und Verhaltenssuchte über 300 Fachorganisationen der Suchtprävention und Suchthilfe zum Fachverband Sucht zusammengeschlossen, analog bildeten sich Organisationen, wie das Hepnet, ein regionales Netzwerk zur Bekämpfung der konsekutiven Hepatitis-Epidemie (Infektionserkrankung der Leber, z. B. in Folge einer Ansteckung über geteiltes Spritzenbesteck).

Die ordnungspolitischen, sozial- und gesundheitspolitischen Maßnahmen des sogenannten „Vier-Säulen-Modells“ (Prävention, Repression, Behandlung und Schadensminderung) wurden 2008 in einer Volksabstimmung zur Teilrevision des Betäubungsmittelgesetzes (BetmG) vom Schweizer Stimmvolk mit großer Mehrheit angenommen und damit gesetzlich verankert.¹³ Damit wurde auch die HeGeBe legalisiert und in die Grundversicherung der Krankenkassen aufgenommen. Die liberale und humanistische Grundhaltung in der Drogenpolitik hatte sich spätestens zu diesem Zeitpunkt gesellschaftlich etabliert. Der Zürcher Immunologe P. Grob, einer der ersten Ärzte, der auf dem Platzspitz Impfungen durchführte, bemerkte 2009: „Es wird wohl in der Schweiz nie mehr einen Needle-Park geben, weil Behörden, Politik und Bevölkerung erkannt haben, dass es zur Eindämmung des Drogenproblems mehr als Repression braucht.“¹⁴

Passend dazu heißt es in der Drogenagenda der Stadt Zürich: „Sucht ist eine Konstante in der Geschichte der Menschheit [...]. Weder Verbote, noch polizeiliche Verfolgung vermochten der städtischen Gesellschaft Alkohol und Drogen auszutreiben. Verbote erwiesen sich sogar immer wieder als kontraproduktiv; sie führten zur Ausbreitung von Schwarzmärkten, bewirkten eine Zunahme der Kriminalität und verschärften das Leid der Abhängigen [...]. Im Brennpunkt stehen deshalb Probleme, die aus dem Konsum von Genuss- und Suchtmitteln erwachsen, nicht der Konsum an sich.“¹⁵

3 Das Behandlungskonzept und das Therapiespektrum des Zentrums für Abhängigkeitserkrankungen der Psychiatrischen Universitätsklinik Zürich

Vorreiter und früher Mitstreiter auf dem Feld der Behandlung Abhängiger war (vgl. oben) das in den 1990er Jahren gegründete Zürcher „drop in“. Ärzt*innen

¹³ Eidgenössische Kommission für Suchtfragen, 2019, S. 34.

¹⁴ Grob, 2009, S. 25.

¹⁵ Herzig & Feller, 2004, S. 24.

und langjährige Mitarbeitende des drop in gehörten zu den am Rande der Legalität agierenden Frontarbeiter*innen an Plattspitz und Letten, die Impfungen durchführten, Abszesse behandelten und sauberes Spritzen- und Verbandsmaterial bereitstellten. Heute gehört das drop in als Ambulatorium Selnaustraße zum Zentrum für Abhängigkeitserkrankungen (ZAE) der Psychiatrischen Universitätsklinik Zürich (PUK) – und versorgt mit mehr als 40.000 Konsultationen pro Jahr 1200 ambulante und etwa 120 teilstationäre Patient*innen mit Substanzstörungen und Dualdiagnosen.

Das ZAE hat mit seiner Arbeit im Fachverband Sucht und einer stetigen Weiterentwicklung moderner Behandlungsstrategien das Vier-Säulen-Modell in den Bereichen Prävention, Behandlung und Schadensminderung erheblich geprägt. Das Angebot umfasst ein Ambulatorium, zwei Spezialstationen (Akutstation, Psychotherapiestation) und eine Tagesklinik. Somit ist das Konzept auf alle „Levels of Care“ (stationär – teilstationär – ambulant) entsprechend des aktuellen Behandlungsbedarfs unter einem Dach und mit Personalkontinuität ausgerichtet. Das Behandlungsangebot umfasst dabei die psychiatrische Grundversorgung, OAT, Einzelpsychotherapie (verhaltenstherapeutisch, systemisch, psychoanalytisch), ambulante Gruppentherapie, sozialarbeiterische Unterstützung, Tagesklinik, allgemeinpsychiatrische stationäre Behandlung zu Kriseninterventionen oder psychotherapeutische Aufenthalte (z. B. Trauma-Therapie bei komorbider komplexer posttraumatischer Belastungsstörung), eine internistische Behandlungseinheit mit hausärztlicher Grundversorgung und einem Schwerpunkt für infektiologische Erkrankungen (z. B. Hepatitis, HIV etc.) und einen – auch aufsuchenden – 24-Stunden-Notfalldienst sowie eine psychiatrisch-pflegerische Einheit für „Continuing Care“ und „Continuing Home Care“ für chronische Langzeitpatient*innen.¹⁶

Bei der Behandlung von Abhängigkeitserkrankungen kommen im ZAE verschiedene grundsätzliche Konzepte zur Anwendung, die auf „Harm Reduction“ (Schadensminderung) und „Recovery“ (Genesung) fußen. Komorbide Erkrankungen werden leitliniengerecht behandelt und das Angebot entlang neuester Forschungsergebnisse konsekutiv erweitert (Ketamin-Behandlung bei Suizidalität, Off-Label-Behandlung (Verordnung eines Arzneimittels außerhalb des durch die Arzneimittelbehörde zugelassenen Gebrauchs) etc.).¹⁷

¹⁶ McKay, 2021.

¹⁷ Höfer, Cafilisch et al., 2020, S. 137.

3.1 Harm Reduction

„Harm Reduction“¹⁸ – zu Deutsch Schadensminderung – meint ein Behandlungskonzept, das die Abnahme von Risiken adressiert, die mit dem Konsum psychotroper Substanzen oder den schädlichen Folgen von Verhaltenssüchten („Gambling“, „Hypersexualität“, pathologische Spiele) einhergehen.¹⁹ Damit sind Strategien gemeint, die die schädlichen Konsumrisiken senken, ohne eine unmittelbare oder unbedingte Abstinenz zu erwarten. Harm Reduction ist gewissermaßen die Antwort auf das Prinzip der „Nulltoleranz“ (engl.: „zero tolerance“).²⁰

Schadensminderung ist somit niederschwelliger, als abstinenzorientierte Behandlungsansätze und dient in erster Linie einer Verbesserung psychophysischer sowie sozioökonomischer Aspekte (z. B. Verringerung von Beschaffungskriminalität, Verhinderung von Obdachlosigkeit, Behandlung von konsumbedingten Infektionserkrankungen etc.). Damit hat das Konzept der Schadensminderung einen individuellen und einen gesellschaftlichen Nutzen. Mit Schadensminderungskonzepten kann z. B. dem gegenüber der gleichaltrigen Normalbevölkerung um das 14fache erhöhte Suizidrisiko Konsumierender begegnet werden.²¹ Das Konzept Schadensminimierung impliziert sowohl Ansätze, bereits eingetretene Schäden rückgängig zu machen oder zu lindern, als auch präventive Strategien zur Verhinderung weiterer Probleme. Harm Reduction arbeitet mit Beratung zu Wirkungen und Nebenwirkungen von psychotropen Substanzen, mit Testen der im Umlauf befindlichen (illegalen) Substanzen (z. B. saferparty.ch) Informationen zu Safer Sex, Abgabe von Kondomen und sterilen Nadeln für den intravenösen Substanzkonsum, Impfprogrammen, Angeboten für ärztliche Behandlungen, Essensausgabe, aber auch Angeboten zu Psychotherapie oder anderen weiterführenden Behandlungen.

3.2 Recovery

Eine Recovery-orientierte psychiatrische Behandlung umfasst die vier Schlüsselwerte 1) Personenorientierung, 2) Betroffeneneinbezug, 3) Selbstbestimmung und Wahlfreiheit sowie die 4) Anerkennung von Wachstumspotenzial. In der

¹⁸ International Harm Reduction Association, 2019.

¹⁹ Lenton & Single, 1998.

²⁰ Skiba, 2014, S. 27.

²¹ Schneider, Eilert et al., 2019.

therapeutischen Haltung wird das autonom selbstbestimmte Wohl der Patient*innen respektiert. Die „Recovery-Bewegung“ wurde in den 1920er Jahren in den USA von von psychischer Krankheit betroffenen Menschen gegründet. Dabei wird das Ziel einer vollständigen (und unklar definierten) „Heilung“ zugunsten eines subjektiven Sinnkonzepts des Patienten/der Patientin ersetzt.²²

3.3 Opioidagonistherapie (OAT)

Die Opioidagonistherapie (OAT) war bis dato überwiegend unter dem Begriff „Substitutionsbehandlung“, „substitutionsgestützte Behandlung“²³ oder (nach der Terminologie des BetmG, vgl. Art. 3e) „betäubungsmittelgestützte Behandlung“ bekannt. In der jüngeren Vergangenheit wurde jedoch in überzeugender Weise dargelegt, dass die an „Substitution“ anknüpfenden Begrifflichkeiten potenziell irreführend sind, da sie Personen ohne Fachkenntnisse im Abhängigkeitskontext den Eindruck vermitteln könnten, dass „Straßendrogen“ durch „Staatsdrogen“ ersetzt werden.²⁴ Derselbe Einwand dürfte für den Terminus „betäubungsmittelgestützt“ gelten. Aus diesem Grund wird nach heutigem Kenntnisstand der Begriff der „Opioidagonistherapie“ bevorzugt, da er den medizinischen Hintergrund dieser Behandlungsform besser zum Ausdruck bringt; diese Präzisierung ist auch darum von Bedeutung, weil sich die OAT im Wesen nicht von der pharmakologischen Behandlung anderer Krankheiten in der Medizin unterscheidet.²⁵

Die gesetzliche Grundlage für die OAT wurde in der Schweiz 1975 geschaffen. Die Bewilligung und Aufsicht über die substitutionsgestützte Behandlung liegen bei den Kantonen.

OAT ist „der medizinisch begründete Ersatz einer Abhängigkeit erzeugenden, schädlichen Substanz durch eine weniger schädliche in Form eines Medikamentes mit gleicher oder ähnlicher Wirkung.“²⁶ Ziel ist es, „eine instabile dekompensierte Abhängigkeit in eine stabile kompensierte Abhängigkeit zu überführen.“²⁷ Die OAT wird in der Schweiz mit unterschiedlichen Substanzen durchgeführt: sowohl mit Opioidagonisten, wie Methadon (z. B. Methadon

²² Snoek, McGeer et al., 2021.

²³ SSAM, 2012, S. 14.

²⁴ Scholten, Simon et al., 2017, S. 147–153

²⁵ Scholten, Simon et al., 2017, S. 147.

²⁶ SSAM, 2012, S. 1869.

²⁷ SSAM, 2020, S. 12.

Streuli[®], Ketalgine[®]), als auch mit Opioidpartialagonisten, wie Buprenorphin (Temegetic[®], Subutex[®]), retardiertes Morphin (Kapanol[®], Sevre-long[®], MST[®]), Oxycodon (Oxycontin[®], Oxycodon Sandoz[®]) und Levomethadon (L-Polamidon[®]).²⁸ Neben der opioidgestützten Behandlung kann die Abhängigkeit von Opioiden auch mit pharmazeutisch hergestelltem Heroin, dem Diacethylmorphin (Diaphin), behandelt werden (in diesem Fall spricht man von der heroingestützten Behandlung, HeGeBe abgekürzt; vgl. Art. 3e Abs. 3 BetmG).²⁹

Eine fachgerechte OAT beruht nicht ausschließlich auf pharmakologischer Basis (medikamentöse Behandlung), sondern ist in ein multimodales Behandlungskonzept mit psychiatrischen, psychotherapeutischen, somatischen (körperlichen) und sozialarbeiterischen Komponenten eingebettet.³⁰ Da die OAT mit diversen positiven Effekten verbunden ist (Reduktion der Mortalität, Verbesserung der Lebensqualität, längeres Verbleiben in Behandlung, Reduktion von illegalem Opioid-/Kokainkonsum, Senkung der Kriminalitätsbelastung, Senkung volkswirtschaftlicher Kosten), hat sie sich zum Therapieansatz erster Wahl für die Behandlung der Opioidabhängigkeit entwickelt³¹ und in der Schweiz große Verbreitung erlangt. Darum verwundert es nicht, dass die Weltgesundheitsorganisation WHO Methadon und Buprenorphin auf die Liste der existentiellen Medikamente gesetzt hat und ihre Zugänglichkeit für alle Gesundheitssysteme und Regierungen weltweit empfiehlt.³² Aktuelle Bestrebungen adressieren eine Umsetzung der hohen Behandlungsstandards auch in intramuralen, also geschlossenen, Strukturen (Strafanstalten, Maßregelvollzugseinrichtungen etc.).³³

3.4 Das Abstinenzparadigma bei der Behandlung von Alkoholabhängigkeit

2011 kam die international stark beachtete englische Therapieleitlinie zur Behandlung von Alkoholabhängigkeit³⁴ zu dem Schluss, neben einer vollständigen Abstinenz auch die Reduktion der Trinkmenge als zumindest intermediäres

²⁸ SSAM, 2020, S. 18.

²⁹ Gmel, Labhart & Maffli, 2019, S. 7.

³⁰ Mangh, Soulignac & Zullino, 2013, S. 1669.

³¹ Köck & Strasser, 2020.

³² WHO, 2007, S. 35.

³³ Urwyler, Braunschweig et al., 2021.

³⁴ Pilling, Yesufu-Udechuku et al., 2011.

(zwischenzeitliches) Therapieziel anzuerkennen. Dieser Haltung schloss sich die Konsensgruppe der S3-Leitlinie „Screening, Diagnose und Behandlung alkoholbezogener Störungen“ der Deutschen Gesellschaft für Psychiatrie, Psychotherapie und Neurologie (DGPPN) sowie der Deutsche Gesellschaft für Suchtforschung und Suchttherapie e. V. (DGSS) an.³⁵ Durch diese Haltung soll eine Senkung der Eingangsschwelle in eine Behandlung erzielt werden. In der Schweiz und insbesondere im ZAE werden die Ergebnisse der S3-LL Alkohol integriert und praxisrelevant umgesetzt.

4 Das Spezialangebot Ambulanter Forensischer Suchtmassnahmen

Einerseits sind die Möglichkeiten stationärer Suchtmassnahmen in der Schweiz begrenzt (vgl. Abschnitt 1), andererseits besteht eine große allgemeinpsychiatrische Expertise in der Behandlung von Menschen mit Substanzstörungen, während es den forensischen Ambulanzen zumeist sowohl an suchttherapeutischem Fachwissen als auch an strukturellen Rahmenbedingungen, wie einer OAT oder einer 24-Stunden-Notfallbetreuung, mangelt. Eine zielführende Behandlung von Patient*innen mit Substanzstörung bedingt – insbesondere im Bereich schwersterkrankter Patient*innen mit Dualdiagnosen (gleichzeitiges Auftreten von zwei (oder mehr) psychiatrischen Erkrankungen, z. B. Schizophrenie und Abhängigkeit) und Komorbiditäten (zusätzliches Auftreten einer somatischen Erkrankung neben einer psychiatrischen, z. B. Abhängigkeitserkrankung und HIV) – ein detailliertes Fachwissen und eine humanistische Grundhaltung. Die allgemeinen Leitlinien und akademischen Evidenzen langen häufig im Einzelfall nicht als Handwerkszeug für den täglichen Umgang mit Substanz-Patient*innen, da viele Leitlinien für die Praxis zu theoretisch sind. Daher bedarf es ebenso einer inhaltlichen Orientierung an einem*einer nach „Leitlinien behandelbaren Musterpatienten/-patientin“, wie der Beherrschung pragmatischer, praxisnaher Behandlungsstrategien im Off-Label-Bereich. Anforderungen sind dabei Kenntnisse über Medikamenteninteraktionen (beispielsweise zwischen Antipsychotika (Medikament zur Behandlung von Schizophrenieerkrankungen) und Substitutionsmedikamenten), ebenso wie das Management somatischer Komorbiditäten (HIV, Hepatitis, Abszesse, Malnutrition (Mangelernährung) etc.). Eine gute Vernetzung für Platzierungen in einer

³⁵ Bühringer, Klein et al., 2015.

Wohneinrichtung oder Anschlusslösungen bei Behandlungsabbrüchen ist essenziell, sowie eine pädagogikfreie und nicht moralisierende Grundhaltung.³⁶

Lange bestand in der forensischen Landschaft Zürich kein spezifisches Behandlungsangebot für Suchtpatient*innen mit Maßnahmen nach Art. 63 StGB. Im Kanton Basel werden 63er-Maßnahmen und Weisungsbehandlungen beispielsweise – was die Behandlungsführung angeht – von der Allgemeinpsychiatrie durchgeführt, während die Risikoprognostik an forensische Kolleg*innen delegiert wird.

Aus forensisch-psychiatrischer Sicht macht eine Trennung von Behandlung und Risikomonitorisierung auf fallführender Ebene keinen Sinn. Vielmehr ist der notwendige „Übersetzungsprozess“ zwischen suchtrelevanten Überlegungen und Gefährlichkeitsprognostik aufgrund anderer Denkkonzepte fehleranfällig. Ist eine OAT bei einer Person sinnvoll und dient neben der Schadensminderung einer positiven Legalprognose oder handelt es sich um einen deliktrelevanten Problembereich?

Um solche Fragen individuell zu handhaben und forensisch-psychiatrisches Knowhow mit Suchtfachwissen zusammenzubringen, erschien es aus hiesiger Sicht sinnvoll, ein Behandlungsangebot zu schaffen, das sowohl forensische als auch suchtspezifische Fragestellungen aus einer Hand bedienen kann. Daher wurde das Spezialangebot „Ambulante Forensische Suchtmassnahmen“ der Psychiatrischen Universitätsklinik Zürich an einer Schnittstelle zwischen forensischer Psychiatrie und Psychiatrie der Abhängigkeitserkrankungen angesiedelt. Dadurch profitieren die forensisch geführten Klient*innen vom gesamten, oben ausführlich dargestellten Angebot des Zentrums für Abhängigkeitserkrankungen, während die Fallführung bei einem forensisch erfahrenen Team liegt. Neben einer forensisch-psychiatrischen Behandlung und forensischer Einzelpsychotherapie können die Patient*innen auf Angebote wie OAT, ambulante Gruppentherapien, sozialarbeiterische Unterstützung, Tagesklinik, allgemeinpsychiatrische stationäre Behandlung zu Kriseninterventionen oder psychotherapeutische Aufenthalte (z. B. Trauma-Therapie bei komorbider komplexer posttraumatischer Belastungsstörung) und einen – auch aufsuchenden – 24-Stunden-Notfalldienst zurückgreifen.

Dabei besteht eine enge Verschränkung zwischen dem ZAE und dem Ambulatorium für forensische Psychiatrie durch gemeinsames Personal, gemeinsame Teamsitzungen und Partizipation der forensischen Mitarbeitenden an der OAT, am aufsuchenden Notfalldienst und anderen Angeboten des ZAE. In die

³⁶ Höfer, Cafilisch et al., 2020, S. 137.

andere Richtung profitiert das ZAE von praxisnaher forensischer Beratung und Unterstützung zu Themen wie Gewaltprävention, Risikoeinschätzungen, Ausführungsgefahr von Drohungen oder zum Erwachsenenschutzrecht bis hin zur kontinuierlichen Behandlung von Patient*innen vor, während und nach einer gerichtlich angeordneten Maßnahme. Weisungsbehandlungen können forensisch supervidiert werden.

Konkret sieht das so aus: Eine Person besucht neben der forensisch-psychiatrischen Einzeltherapie strukturierende Gruppenangebote in der Tagesklinik. Ihre chronische Hepatitis-C-Erkrankung wird von den hausinternen Internisten monitorisiert und behandelt. Medikamente holt sie sich täglich, auch am Wochenende, am Abgabeschalter ab, weil sie sonst Mühe mit dem Einteilen der Einnahme hat. Bei Krisen oder Notfällen, beispielsweise dem Erbrechen der Substitutionsmedikamente, gibt es einen 24-Stunden-Notfalldienst, der an sieben Tagen pro Woche ggf. auch aufsuchend Ersatz und Unterstützung bieten kann. Eine andere Person wird nach einer ambulanten Entwöhnungstherapie zu einer stationären Traumatherapie aufgenommen, wo sie zusätzlich wöchentlich oder nach Bedarf von forensischen Psychiater*innen aufgesucht wird. Bereits vor dem Austritt wird eine nahtlose Aufnahme in die Tagesklinik geplant.

4.1 Delinquenz im Rahmen von Substanzkonsum

Im Bereich der ambulanten Suchtmassnahmen spielt neben der allgemeinen Delinquenz (Körperverletzung, Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte, Vergehen gegen das SVG und Sexualdelinquenz) die polytrope Drogendelinquenz eine besondere Rolle. Zu unterscheiden sind hierbei Versorgungs- und Folgedelinquenz. Während unter Folgedelinquenz unmittelbare (Aggressions- und Straßenverkehrsdelikte) und mittelbare Delikte (Betteln, Prostitution) gemeint sind, erklärt sich die Versorgungsdelinquenz als sog. Verschaffungs- (Drogenhandel und Schmuggel) und Beschaffungsdelinquenz (Diebstähle, Dea-lerie).

Bei etwa einem Drittel der aktuell behandelten Klienten*innen der Suchtmassnahmen spielt die Drogendelinquenz eine Rolle und wird einerseits durch die Behandlung der Abhängigkeitserkrankung mittelbar und durch deliktbezogene Interventionen unmittelbar angegangen. Es wird deutlich, dass gerade durch die Vernetzung zwischen Sucht und Forensik unspezifische und spezifische Risikoadaptationen gemacht werden können.

4.2 Inhaltliche Konzepte und therapeutische Ansätze

Das Behandlungssetting des Spezialangebots Ambulante Suchtmassnahmen sieht individuell abgestimmte Intervention vor, die mindestens ein Einzelgespräch von 50 min./Woche sowie eine risikoadaptierte Behandlungsplanung vorsieht. Je nach Bedarf erfolgt eine telefonische Erinnerung oder ein Reminder per SMS an den Kontakt einen Tag und/oder 60 min. vor dem Termin. Die medikamentöse Behandlung kann von einer täglichen Abgabe am Schalter der Einrichtung über das Richten von Tages- bzw. Wochendosetten bis hin zum Ausstellen von Rezepten individuell an die Bedürfnisse der Patient*innen angepasst und regelmäßig verändert werden. Darüber hinaus ist eine Einbettung in die gruppentherapeutische Wochenstruktur in der Tagesklinik und die Einnahme einer Mittagsmahlzeit möglich. Im Bedarfsfall finden aufsuchende Kontakte zu Hause oder in der Wohneinrichtung statt, auch die Begleitung von stationären Aufenthalten ist möglich, um eine nahtlose und kontinuierliche Behandlung der Patient*innen zu garantieren. Neben sozialarbeiterischer Unterstützung bei Wohnen und Arbeiten besteht eine enge Zusammenarbeit mit verschiedenen Wohneinrichtungen unterschiedlicher Betreuungsintensität, die regelmäßig forensisch gecoach werden. Zusätzlich besteht ein 24-Stunden-Notfalldienst, der auch über Ferien und Feiertage hinweg eine 365 Tage bestehende Ansprechbarkeit bietet. So kommt es kaum zu Versorgungslücken und Patient*innen können zeitnah und unkompliziert gemäß der aktuellen psychopathologischen Situation aufgefangen werden.

Deliktprävention erfolgt auf unterschiedlichen Wegen, angepasst an das jeweilige Störungsbild. Übergeordnet wird mit allen Klient*innen daran gearbeitet, die Wahrscheinlichkeit einer einschlägigen Deliktbegehung zu reduzieren und die Begehung weiterer Straftaten zu verhindern. Dabei fließen alle verfügbaren Informationen (wie Urteil, Strafregisterauszug, Gutachten, Krankengeschichte) in das Fallmanagement ein. Die Behandlung der deliktrelevanten Störung(en) bildet auf der Grundlage der Etablierung einer intrinsischen Behandlungsmotivation die Basis jeder Deliktprävention, insbesondere, wenn das Anlassdelikt psychotisch motiviert war. In vielen Fällen ist eine Deliktfokussierung oder eine standardmäßige Arbeit am Deliktmechanismus nicht möglich. Eine eigentliche deliktorientierte Therapie³⁷ ist bei sehr schwer gestörten Patient*innen mit schizophreniformen Störungen weder notwendig noch zielführend umsetzbar. Bei anderen Patient*innen kann eine deliktpräventive oder -relevante

37 Tribolet-Hardy & Habermeyer, 2016.

Therapie zum Einsatz kommen. In allen Fällen wird in der Psychotherapie jedoch am (an den) Anlassdelikt(en) gearbeitet, indem deliktrelevante Problembe-
reiche Eingang in die Therapie finden, seien das die Identifikation und Bearbeitung sexueller Hoch-Risiko-Phantasien oder die Analyse verzerrter Kognitionen. Daneben wird an der Verminderung risikorelevanter Aspekte, beispielsweise durch den Aufbau von Kompensationsmöglichkeiten, gearbeitet. Standardmäßig erfolgt bei allen Patient*innen ein Risk-Assessment unter Verwendung mechanischer Instrumente, zumeist mit dem HCR-20^{V3}.³⁸

4.3 Behandlungsziele

Am Anfang jeder Behandlung steht das Ausarbeiten eines individuellen, risiko-
adaptierten Behandlungsplans. Eine möglichst große Überschneidung mit
intrinsischen Therapiezielen der Patient*innen wird dabei angestrebt. Je nach
Behandlungsabschnitt stehen verschiedene Ziele im Vordergrund, wobei die
erste Behandlungsphase (siehe Tab. 1) häufig körperliche Entgiftung, medika-
mentöse Behandlung und aktive Motivationsförderung umfasst. Danach kann
eine Entwöhnungsbehandlung oder eine OAT-Behandlung beginnen. Wenn
eine stabile Wohnform und eine geeignete Tagesstruktur etabliert wurden, ste-
hen mit den Konzepten „Nachreifung“ und „Schadensminderung“ Themen an,
die das Erlernen prosozialer Fertigkeiten ebenso umfassen, wie der Erwerb von
Stresstoleranz, moralischer Urteilsfähigkeit, Empathiefähigkeit etc. Die erziel-
ten Schritte spiegeln sich in Bereichen wie Antrieb, Motivation, Belastbarkeit,
Konzentration, Aufmerksamkeit, Reaktionsvermögen, Kreativität, Zuverlässig-
keit, Durchhaltefähigkeit, Arbeitstempo und Umgangston wider.

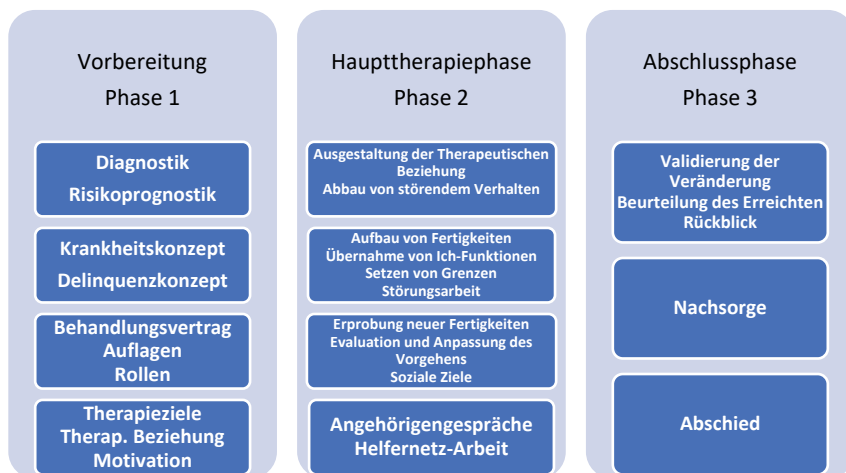
Im Wesentlichen dreht sich jede Maßnahme – neben der Behandlung der
Grunderkrankung der Patient*innen – um Offenheit und Transparenz bezüg-
lich der Straftaten, die Verbesserung der Steuerungsfähigkeit zur Erhöhung der

³⁸ Douglas, 2014, S. 25.

Tabelle 1: Die erste Behandlungsphase

Behandlungsphase	Definition	Ziel
Aufbau einer Behandlungsallianz	Patient*in hat unregelmäßige Kontakte mit Therapeut*in. Kein oder kaum Problembewusstsein.	Stabile Arbeitsbeziehung. Fördern von Problembewusstsein.
Überzeugung	Regelmäßige Kontakte, aber Ambivalenz in Bezug auf Reduktion des Substanzkonsums / Behandlung der psychischen Störung	Fördern von Veränderungsmotivation und Entscheidung zur Verhaltensänderung
Aktive Behandlung	Patient*in unternimmt aktive Schritte, den Substanzkonsum zu reduzieren / Abstinenz zu erreichen / psychische Störung zu behandeln	Unterstützung bei Reduktion / Entzug. Therapie der psychischen Störung.
Rückfallprävention	Patient*in ist längerfristig abstinent. Psychische Störung ist gebessert; Patient*in ist aktiv in Psychotherapie	Sensibilisierung für Rückfälle, Ausweitung der Genesung auf andere Bereiche Arbeit, soziale Beziehungen).

Abbildung 1: Behandlungsphasen



Selbstkontrolle, das Auflösen kognitiver Verzerrungen (Beschönigungen, Bagatellisierungen, Verdrängung), Wachsamkeit für tatrelevante Aspekte, Kontrolle und Veränderung tatrelevanter Phantasien, Perspektivwechsel, Selbstverantwortung und Training sozialer Kompetenzen.

Schließlich besteht über das Ende der juristischen Maßnahme hinaus das Angebot einer störungsspezifischen Nachsorge.

4.4 Therapeutische Verfahren

Die psychiatrische Behandlung orientiert sich an den allgemeinen störungsspezifischen Leitlinien und ist meistens kognitiv-verhaltenstherapeutisch (KVT) ausgerichtet. Teilweise kommen manualisierte Verfahren zum Einsatz, darunter die für forensische Settings adaptierte Dialektisch-Behaviorale Therapie nach Marsha Linehan DBT-F³⁹ und die Transference-Focused Psychotherapy (TFP).⁴⁰ Bei entsprechender Indikation werden aber auch tiefenpsychologische bzw. psychoanalytische und insbesondere bei Jugendlichen oder Adoleszenten systemische Verfahren angeboten. Das Behandlungsteam verfügt deswegen über breite psychologische Kompetenzen. Ein wesentlicher Baustein jeder Behandlung ist das Motivational Interviewing,⁴¹ das auf den Grundkonzepten 1) Empathie ausdrücken, 2) Diskrepanz entwickeln, 3) bestätigen und 4) fördern der Selbstwirksamkeit beruht. Dabei werden immer wieder dieselben Strategien angewendet, die auf dem Stellen offener Fragen, aktivem Zuhören, Umlenken von Widerstand, Zusammenfassen und dem Hervorrufen selbstmotivierender Aussagen (Change-Talk) basieren.

4.5 Monitoring

Während der Behandlung gehört die regelmäßige Monitorisierung verschiedener Parameter zum Standard. Neben der Überprüfung des psychopathologischen Befunds hinsichtlich der aktuellen Stabilität der Patient*innen wird die Medikamenteneinnahme per Blutspiegel und der Substanzkonsum per Blut- bzw. Urinanalysen und/oder Haarproben erfasst. Jederzeit können unangekündigte zusätzliche Kontrollen erfolgen. Genauso wird bei selbstdeklariertem Kon-

³⁹ Oermann, 2017, S. 452.

⁴⁰ Clarkin, Yeomans & Kernberg, 2001, S. 39.

⁴¹ Rollnick & Miller, 1995.

sum aber auf für die Patient*innen teils kostspielige Analysen verzichtet – gemäß einem Mittelweg zwischen blauäugiger Dummheit und unsinniger Prinzipienreiterei. Deliktrelevantes Problemverhalten wird per Selbstauskunft und Strafregisterauszügen über die Bewährungs- und Vollzugsdienste registriert.

In Hochrisikosituationen bestehen verschiedene Eskalationsstrategien von einem freiwilligen Eintritt in ein Kriseninterventionszentrum (KIZ), über einen stationären Aufenthalt in der Psychiatrie bis hin zu einer Fürsorgerischen Unterbringung oder Sicherheitshaft.

4.6 Die Zusammenarbeit mit den Bewährungs- und Vollzugsdiensten (BVD)

Der Vollzug und die Umsetzung der gerichtlich angeordneten Maßnahmen liegt bei den Bewährungs- und Vollzugsdiensten. Alle Klient*innen werden von Fallverantwortlichen betreut, wobei der Umfang von monitorisierendem Fallmanagement bis zu Bewährungshilfe reichen kann. Den Fallverantwortlichen kommt für die inhaltliche Ausgestaltung der Maßnahme von Beginn an eine erhebliche Rolle zu, denn sie wählen nach Maßgabe der juristischen Rahmenbedingungen die Institution bzw. den forensischen Behandlungsplatz aus und gestalten die Behandlungsvereinbarung mit flankierenden Maßnahmen, wie Abstinenzauflagen, Meldepflichten, Reisefreiheit und Anforderungen an die Wohn- und Freizeitstruktur mit. Bei den Zürcher Behörden sind die Fallverantwortlichen außerdem der Ort, an dem alle Informationen zusammenlaufen und die Zusammenarbeit im Helfernetz mit den (forensischen) Psychiater*innen, Beiständ*innen (in Deutschland bei einer freiwilligen oder angeordneten Vormundschaft), Wohneinrichtungen und Vertreter*innen der tagesstrukturierenden Einrichtung (Tagesstätten, Arbeitsagog*innen (Case Manager für die Integration von Menschen mit erschwertem Zugang zur Arbeitswelt), Vertreter*innen geschützter Arbeitsplätze) koordiniert wird. Läuft alles gut, haben Patient*innen nur punktuelle Kontakte mit ihren fallführenden Vollzugsmitarbeitenden, z. B. wenn die jährliche Prüfung der Maßnahme stattfindet. Sind Veränderungen, wie der Wechsel der Wohneinrichtung, das Ende einer Bebeiständung o. Ä., zu besprechen oder Krisen (erneute Delinquenz, psychopathologische Destabilisierung) zu managen, stehen die Bewährungs- und Vollzugsdienste zeitnah und pragmatisch für Standortgespräche in der Wohneinrichtung oder im Ambulatorium zur Verfügung. Der berufliche Hintergrund, den die Sozialpädagog*innen, Psycholog*innen und Jurist*innen des BVD mitbrin-

gen, ermöglicht eine professionelle Zusammenarbeit im Sinne einer Reintegration der Klient*innen in ein deliktfreies und möglichst autonomes Leben. Ein regelmäßiger Austausch zwischen dem Behandlungsteam des Spezialangebots und dem BVD im Rahmen gemeinsamer Weiterbildungen oder Fallbesprechungen trägt außerdem zu einer hohen Behandlungsqualität und einem komplementären Ansatz bei.

Darüber hinaus unterstützen die Bewährungs- und Vollzugsdienste eine Behandlung im vorgestellten Modell finanziell. Neben den Leistungen, die von der gesetzlichen Krankenkasse getragen werden, wie die therapeutischen Einzelgespräche sowie Medikation und/oder Substitution, garantiert das Amt für Justizvollzug und Wiedereingliederung (JUWE) in Zürich, zu dem die Bewährungs- und Vollzugsdienste gehören, dem Forensischen Ambulatorium eine Defizitdeckung. Entsprechend kann mit einer ausreichenden Personalabdeckung gearbeitet werden.

4.7 Klientel

Das Spezialangebot Ambulante Suchtmassnahmen richtet sich an psychisch kranke Straftäter*innen, die unter einer Abhängigkeitserkrankung und/oder an einer weiteren psychischen Störung (Schizophrenie, bipolare Störungen, Persönlichkeitsstörung) leiden. Das Gericht (oder die verfahrensführende Staatsanwaltschaft) muss außerdem eine ambulante Behandlung im Rahmen der Verhältnismäßigkeit oder angesichts einer moderaten Gefährlichkeitsprognose als ausreichend angesehen haben, den von der Person ausgehenden Risiken angemessen zu begegnen. Seit Gründung des Spezialangebots im Mai 2017 weist etwa ein Drittel der Patient*innen Doppeldiagnosen im Sinne von Schizophrenie und Sucht auf, bei einem weiteren Drittel liegt eine Alkoholabhängigkeit vor, das dritte Drittel weist mehr als zwei Diagnosen auf. Es handelt sich also um eine eher schwer erkrankte multimorbide Klientel. Unter den Anlassdelikten finden sich neben den „klassischen“ Vergehen und Verstößen gegen das BtMG schwere Drohungen, Trunkenheitsfahrten, leichte und schwere Körperverletzung, Konsum illegaler Pornographie und Sexualdelikte. Es handelt sich überwiegend um männliche Klienten (aktuell drei weibliche Patientinnen) im Alter zwischen 16 und 72 Jahren. Die Anmeldung erfolgt in der Regel über die Bewährungs- und Vollzugsdienste. Einige Patient*innen werden aber bereits als Ersatzmaßnahme anstelle von Haft oder im vorzeitigen Maßnahmenantritt auf Initiative „progressiver“ Staatsanwaltschaften in das Angebot aufgenommen. Nach Sichtung der Akten und einem Erstgespräch erfolgt eine definitive Auf-

nahme oder der seltene Fall einer Ablehnung (n=2; einmal wegen eines hohen Gewaltrisikos, einmal wegen eines bestehenden Hausverbots).

4.8 Zwei Fallvignetten: forensische Deliktprävention und sozialpsychiatrisches Fallmanagement

4.8.1 Forensische Deliktprävention: Herr X.

Das Festival Caliente bildet den jährlichen Höhepunkt der lateinamerikanischen Lebenskultur in Zürich – und bietet gleichzeitig jedes Jahr die traurige Kulisse für polytrope Delinquenz aus Alkohol-Schlägereien, Verstößen gegen das Betäubungsmittelgesetz, Diebstählen, aber auch schweren Gewalt- und Sexualdelikten. So auch bei dem 27-jährigen Herrn X., der in schwer intoxikiertem Zustand (Alkohol, Kokain) von seiner Clique stehengelassen wurde und – wohl frustriert und gekränkt – auf dem Heimweg versuchte, eine Frau zu oralem Geschlechtsverkehr zu nötigen – bis ein Nachbar couragiert eingriff.

Während der Untersuchungshaft, in der Herr X. nach einem unangenehmen Entzug eine depressive Symptomatik entwickelte, wurde von der Staatsanwaltschaft angefragt, ob das forensische Ambulatorium die psychiatrische Behandlung als Ersatzmaßnahme anstelle der Haft übernehmen könne. Man gehe davon aus, dass Herr X. zu einer Maßnahme nach Art. 63 StGB verurteilt werde, er sei ohnehin besser im Ambulatorium aufgehoben als im Gefängnis. Im Gutachten wurde ihm eine verminderte Schuldfähigkeit bei Alkohol- und Kokainabhängigkeit mit einem moderaten Rückfallrisiko für Delikte ähnlich des Anlassdelikts attestiert.

Herr X. wurde in die vor dem Delikt bestehenden Verhältnisse (WG, temporärer Arbeitsplatz in der Gastronomie) entlassen, zeitgleich wurde die Behandlung in der Spezialsprechstunde des Ambulatoriums aufgenommen, die neben initial zwei psychotherapeutischen Einzelsitzungen à 50 min. pro Woche, Abstinenzkontrollen und eine psychopharmakologische Behandlung (antidepressiv, Anticraving-Therapie) umfasste.

Herr X. zeigte sich initial zwar dankbar darüber, aus der Haft entlassen worden zu sein, war aber misstrauisch und konnte sich aus einer familiären Abneigung gegenüber allem „Psychologischen“ kaum auf den Aufbau einer therapeutischen Beziehung einlassen. Die intensive Sitzungsfrequenz und die Einladung des Behandlungsteams, das Gutachten kontrovers zu diskutieren, führten nach einigen Wochen zu einem tragfähigen Arbeitsbündnis. Herr X. öffnete sich zu-

sehends und begann, in den Sitzungen eine Stütze und Hilfe zu sehen. Nachdem die depressive Symptomatik unter Medikation (Mirtazapin 45mg/d) remitierte und Herr X. selbstwertstabilisierende Selbstwirksamkeitserfahrungen machen konnte (so gelang es ihm, mit Hilfe von Medikation und Skills seine Abstinenz aufrechtzuerhalten), konnte ein für den Patienten nachvollziehbares Störungskonzept erarbeitet werden. Inzwischen wurden wesentliche biographische Stressoren (Trennung der Eltern, emotional kaltes Umfeld mit hoher Leistungsorientierung, Vernachlässigung nach der Scheidung, sexueller Missbrauch in der Familie, Verlust wesentlicher Bezugspersonen) erarbeitet und Herr X. erkannte die Entwicklung seiner Substanzstörung als dysfunktionale Bewältigungsstrategie. Nach Remission der depressiven Symptomatik wurde deutlich, dass Herr X. außerdem unter einer Essstörung leidet, die mit einem geringen Selbstwert, Konfliktvermeidung, Perfektionismus und Versagensängsten einherging.

Neben der Behandlung in unserer Spezialsprechstunde musste Herr X. regelmäßige Termine bei einem Angebot der Kantonspolizei Zürich (Gewaltschutz) wahrnehmen. Neben den störungsspezifischen Aspekten wurde außerdem mit einer deliktpräventiven Therapie begonnen, die bei vom Patienten ins Feld geführten Teilamnesien Deliktreakonstruktion und die Bearbeitung von Vor- und Nachtatverhalten beinhaltete.

Nach zehn Monaten im Status der Ersatzmaßnahme wurde Herr X. – unter Vorliegen eines positiven Führungsberichts unseres Ambulatoriums zu einer bedingten Haftstrafe verurteilt, die zugunsten einer Weisung nach Art. 94 StGB hinsichtlich der Weiterführung der begonnenen Behandlung in der Spezialsprechstunde des Ambulatoriums aufgeschoben wurde. Das Gericht rekurrierte in seinem Urteil auf die Adhärenz des Patienten in der Ersatzmaßnahme, die erreichte und belastbare Abstinenz, die bestehende Tagesstruktur durch den Arbeitsplatz und die forensisch-therapeutische Auseinandersetzung mit dem Anlassdelikt. Nach einer Standortsitzung mit den Bewährungs- und Vollzugsdiensten konnte Herr X. seine begonnene Behandlung im Rahmen der Weisung bei der Referentin fortsetzen. Von Seiten der Bewährungs- und Vollzugsdienste wurde dazu eine Behandlungsvereinbarung aufgesetzt, die inhaltlich neben Abstinenzauflagen auch eine weitere Auseinandersetzung mit deliktrelevanten Risikofaktoren beinhaltete. Ein weiterer Fokus in der Behandlung lag bei dem Umgang mit stigmatisierenden Pressebeiträgen („Kuscheltherapie für Caliente-Sex-Täter“).

Herr X. bewertet sein Delikt, welches er bereut, heute als Wendepunkt in einer biographischen Abwärtsspirale aus Drogenabhängigkeit und Vernach-

lässigung wesentlicher Lebensbereiche, aus der er ohne eine intensive psychiatrische Behandlung kaum oder deutlich schwieriger herausgefunden hätte. Die Maßnahme konnte nach vier Jahren erfolgreich aufgehoben werden, die bedingte Haftstrafe wurde nicht mehr vollzogen.

4.8.2 Sozialpsychiatrisches Fallmanagement: Herr Y.

Diverse Verstöße gegen das BtMG, Beschaffungskriminalität und Unruhestiftung waren jahrelang das Deliktrepertoire von Herrn Y., ohne dass dies zu erheblichen Konsequenzen geführt hätte – die auferlegten Bußen konnte er nicht zahlen, für gemeinnützige Arbeit war er zu krank, die Delikte für eine stationäre Maßnahme zu geringfügig –, bis Herr Y., ein polytoxikomaner Patient mit schizoaffektiver Störung, im Rahmen einer Polizeikontrolle mit einem Messer die Reifen des Einsatzfahrzeugs traktierte. Nun wurde der langjährige ZAE-Patient – eine imposante Erscheinung mit 1,90 m Körpergröße und einer dramatischen Ganzkörpertätowierung – wegen Gewalt und Drohung gegen Beamte zu einer ambulanten Maßnahme nach Art. 63 StGB verurteilt. Verschiedene Behandlungsversuche bei niedergelassenen Forensikern scheiterten an der fehlenden Bereitschaft, die seit Jahren etablierte Hochdosis-Opiatbehandlung des Patienten zu verantworten, eine weitere Fachstelle für Patient*innen mit Substanzstörung in Zürich lehnte die Behandlung aufgrund der erheblichen Komorbiditäten des Patienten ab.

Bei der Triage – schließlich in unserer Spezialsprechstunde – stellte sich die Frage, was die juristischen Rahmenbedingungen der Maßnahme bei dem schwerstabhängigen Patienten für einen zusätzlichen Behandlungsbenefit erbringen könnten, ohne dass die Maßnahme sofort zum Scheitern verurteilt wäre. Herr Y. fasste zu seiner Behandlerin jedoch aufgrund der langen „Flurbekanntschaft“ aus der Allgemeinpsychiatrie Vertrauen und verarbeitete die juristisch angeordnete Therapie in seinem Wortlaut als „First-Class-Behandlung“, die nur „privilegierten Patienten“ zukomme.

Von Beginn der Behandlung an wurde gemeinsam mit den Bewährungs- und Vollzugsdiensten auf Basis der langen und bekannten Vorgeschichte des Klienten ein Behandlungsplan erarbeitet, der den kriminogenen Risikobereichen des Patienten Rechnung tragen sollte, ohne die Maßnahme aufgrund nicht erreichbarer Hürden sofort scheitern zu lassen. So wurde neben der Notwendigkeit einer ausreichenden antipsychotischen Medikation eine „Substitution“ der Hochdosis-Benzodiazepinabhängigkeit des Patienten mit kantonsärztlicher Genehmigung ebenso aufgenommen wie ein großzügiger Umgang mit Pünktlich-

keit und Zuverlässigkeit des Patienten, solange eine regelmäßige (also mindestens wöchentliche) Prüfung des psychopathologischen Befunds gewährleistet wäre.

Inzwischen konnte gegen den ursprünglichen Widerstand des sehr auf Autonomie bedachten Patienten eine Vertretungsbeistandschaft eingerichtet werden, mit deren Hilfe die Platzierung in einer niederschwellig betreuten Wohnform möglich wurde. Herr Y. betreibt Beikonsum (Cannabis, Benzodiazepine), den Kokainkonsum hat er jedoch aufgegeben und lässt die regelmäßige intramuskuläre Applikation eines Depotantipsychotikums zu. Er hat erneut delinquent, indem er die öffentlichen Verkehrsmittel ohne Fahrausweis benutze. Dank der Beistandschaft konnte nun ein Jahresabonnement bei den Verkehrsbetrieben hinterlegt werden.

Herr Y. ist weder gesund noch abstinent, dennoch konnten erhebliche Schwankungen seiner psychopathologischen Stabilität reduziert werden. Die Einbettung in ein professionelles Helfernetz führt zu einem wesentlich ruhigeren und risikoärmeren Verlauf, als dies vor der Aufnahme der Maßnahme-Behandlung der Fall war, das polytrope Delinquenzmuster hat sich deutlich „verschlankt“.

5 Erfahrungen

Unsere Erfahrungen sind vielschichtig und – je nach Perspektive – unterschiedlich zu bewerten. Festzuhalten ist, dass sich – entgegen allgemeiner Befürchtungen – die Adhärenz der Klient*innen bisher als positiv erwiesen hat. So ist es bislang in keinem Fall zu einem Abbruch von Seiten der Patient*innen gekommen. Sieben Maßnahmen konnten seit Beginn des Angebots im Mai 2017 erfolgreich beendet werden.

Negativ zu nennen sind drei Fälle, in denen es zu erneuter Delinquenz während der Behandlung gekommen ist, wobei es sich um Beschaffungskriminalität bzw. Fahren ohne Führerausweis gehandelt hat. Da regelmäßig aktuelle Strafregisterauszüge erstellt werden, wird die Delinquenz realistisch erfasst.

Insgesamt fanden vier stationäre Zuweisungen statt, davon eine geplante Aufnahme zu einer stationären Trauma-Therapie. Ein Eintritt fand freiwillig zum Alkoholentzug statt und zwei Zuweisungen erfolgten bei Exazerbation („Verschlechterung“) schizophreniformer Störungen per Fürsorgerischer Unterbringung, ähnlich dem deutschen Psych KG. Alle Patient*innen wurden nach Entlassung weiter in der Spezialsprechstunde behandelt.

Seit Aufnahme der Arbeit mit dem hier vorgestellten Konzept haben sich erste Trends gezeigt, die darauf hindeuten, dass es insgesamt zwar nicht zu einem Verzicht auf den Konsum psychotroper Substanzen kommt, das Konsumverhalten jedoch abnimmt und weniger schädlich ausgeübt wird. So findet eher ein Verzicht auf sogenannte „harte Drogen“ wie Kokain und illegale Opioiden zugunsten von Cannabiskonsum und/oder einer multimodalen psychopharmakologischen Behandlung statt.

Insofern ist die Frage nach der Bewertung von Konsumvorfällen kontrovers. Aus hiesiger Sicht sollte ein Konsumereignis bzw. der regelmäßige Gebrauch von Substanzen ohne Relevanz für das/die Anlassdelikt(e) keine unmittelbaren Folgen für den Verlauf bzw. die Weiterführung der Maßnahme haben. Setzt man die Hürden hinsichtlich der Abstinenzersparung unrealistisch hoch, werden schon zu Beginn der Behandlung Bedingungen geschaffen, in denen fast jede*r Klient*in aus suchtpsychiatrischer Sicht scheitern muss. Das in unserem Angebot praktizierte Harm Reduction orientierte Management von Konsumereignissen führt mittelfristig hingegen zu einer Befundberuhigung, einer gut etablierten therapeutischen Beziehung und stabilen Behandlungsbedingungen, die in einigen Fällen eine regelmäßige psychopharmakologische Behandlung und ein kontinuierliches Monitoring der Grunderkrankung erst ermöglichen.

Aus suchtpsychiatrischer Sicht profitieren die Patient*innen von dem Knowhow der Psychiatrie der Abhängigkeitserkrankungen, aus forensischer Sicht kommt dabei die Risikoprognostik und das Gefährlichkeitsmanagement nicht zu kurz.

6 Überlegungen

Insbesondere Straftäter*innen mit Substanzabhängigkeit gelten als schwierige Maßregelpopulation mit unbefriedigenden Verläufen und häufigen Abbrüchen. In Deutschland kommt es in 46 % der Verläufe zu einer Erledigung mangels hinreichender Erfolgsaussichten, 53 % der Klient*innen wird ein ungünstiger Verlauf attestiert.⁴² Die Legalprognose abhängiger Straftäter*innen gilt mit 40–50 % strafrechtlicher Rückfälle nach Entlassung als schlecht⁴³ und es seien kaum Verlaufsunterschiede bezüglich therapeutischer Interventionen zu verzeichnen.⁴⁴ Diese Erfahrungen führten allgemein zu der Haltung, psychisch

⁴² Schalast, Kusters et al. 2011, S. 31.

⁴³ Gericke & Kallert, 2007, S. 218.

⁴⁴ Gericke & Kallert, 2007, S. 222.

krankte Straftäter*innen mit stoffgebunden Süchten seien kaum sinnvoll zu behandeln, schon gar nicht ambulant.

Bisher liegen keine detaillierten Kenntnisse über den Erfolg von ambulanten Suchtmassnahmen vor. Dennoch gilt für den forensischen Kontext insgesamt inzwischen gesichert, dass Interventionen, wie kognitive Verhaltenstherapie und Sozialtherapie bei Erwachsenen, das delinquente Rückfallrisiko vermindern können,⁴⁵ während sich punitive Interventionen als unwirksam oder sogar kontraproduktiv erwiesen haben.⁴⁶

Auch jüngere Forschungsergebnisse weisen in eine positive Richtung, so dass vermehrt punktuell differenzierte Behandlungsangebote sowie gestufte Rehabilitationskonzepte zur Anwendung kommen.⁴⁷ Insbesondere ein veränderter Umgang mit dem Abstinenzgebot und OAT verweisen auf positive Ergebnisse in Bezug auf Delinquenz.⁴⁸

Obwohl weiterhin Fragen bestehen, welche Behandlungsinhalte bei welchen Störungsbildern über welchen Zeitraum eine genügend starke Veränderung bewirken, um die Kriminalprognose zu verbessern, sind verschiedene prognostisch relevante Verlaufsp Parameter bekannt. In verschiedenen Studien haben sich das Ausmaß und die Dauer des Substanzkonsums, die aktuelle Einstellung der Patient*innen zu Drogen und Therapiemotivation, die bisher durchgeführte Therapien und frühere Hafterfahrungen als relevante Prognosefaktoren erwiesen.⁴⁹ Als protektive Faktoren gelten Compliance (Medikamente, Krankheitseinsicht), stabiles psychisches Befinden, Suchtmittelabstinenz, ein stabiles familiäres Beziehungsnetz und eine aktive Freizeitgestaltung. Patient*innen in ambulanten Nachsorgeeinrichtungen wiesen außerdem eine geringere Arbeitslosigkeit und ein besseres Finanzmanagement auf.⁵⁰ Da also einige relevante Behandlungstargets bekannt sind, liegt es nahe, einen ambulanten Behandlungsansatz zu verfolgen und auszudifferenzieren.

Aktuelle volkswirtschaftliche und juristische Erwägungen führen bereits zu der Notwendigkeit einer Ausgestaltung ambulanter Behandlungsangebote. So dienen ambulante Suchtmassnahmen nicht zuletzt dazu, den Strafvollzug von Drogenabhängigen zu entlasten, ein aus hiesiger Sicht nutzbares Momentum zum Ausbau ambulanter Angebote. Neben legalprognostischen und ökonomi-

⁴⁵ Lipsey & Cullen, 2007, S. 297.

⁴⁶ Lilienfeld, 2007, S. 53.

⁴⁷ Schalast, Kusters et al., 2009, S. 31.

⁴⁸ Reuter & Küfner, 2002, S. 33.

⁴⁹ Schmidt-Quernheim & Seifert, 2014.

⁵⁰ Schmidt-Quernheim & Seifert, 2014, S. 1133.

schen Vorteilen stellt das ambulante Fallmanagement für forensische Psychiater*innen einen attraktiven Arbeitsbereich mit sozialpsychiatrischem Ansatz dar. Der dynamische, multiprofessionelle und vernetzte Behandlungsanspruch bietet außerdem die Möglichkeit, Patient*innen über lange Zeiträume zu begleiten und schwierige Fälle zu behandeln.

Eine für das Spezialangebot unerwartete, aber neue Hürde stellt die Flut von Zuweisungen dar, so dass bei stetig wachsender Aufnahmekapazität die Notwendigkeit einer Warteliste besteht. Außerdem werden Delinquent*innen mit immer schwerwiegenderen Delikten zugewiesen.

Aufgrund unserer Erfahrungen stellt das System ambulanter Suchtmassnahmen aus hiesiger Sicht eine gute Alternative zum geschlossenen Vollzug gemäß § 64 StGB dar, wenn entsprechende inhaltliche und strukturelle Rahmenbedingungen berücksichtigt werden:

- Abhängigkeit ist eine chronische Erkrankung und muss als solche behandelt werden.
- Übergeordnetes Ziel ist die Unterstützung zu einem risikoarmen, selbstbestimmten und deliktfreien Leben unter Verbesserung der körperlichen, psychischen und sozialen Gesundheit.
- Es sollte möglichst eine partnerschaftliche Zusammenarbeit mit der Festlegung von Zielen, der Erfassung von Risiken und dem Planen von Entwicklungsschritten in einem individuellen Behandlungsplan erfolgen.
- Nachhaltige Verhaltensänderungen benötigen Zeit und beinhalten Rückschläge und Rückfälle als natürlichen Teil des Lernprozesses.
- Enges und kontinuierliches forensisches Fallmanagement wird eingebettet in ein differenziertes allgemeinpsychiatrisches Behandlungsangebot für Menschen mit Abhängigkeitserkrankungen und Dualdiagnosen.
- Konsumrückfälle müssen substanzspezifisch unterschiedlich gehandhabt werden.
- Neben der Toleranz gegenüber dem Konsum nicht deliktrelevanter Substanzen kann analog zu einer SGB bei Opioidabhängigen auch bei Benzodiazepinabhängigkeit eine „Substitutionsbehandlung“ sinnvoll sein.
- Wesentliches Augenmerk sollte auf ein regelmäßiges Monitoring der psychopathologischen Entwicklung auf Basis einer tragfähigen Beziehung gelegt werden, statt Maßnahmen vorschnell wegen Konsumrückfällen abbrechen.

- Erforderlich ist abschließend die enge Abstimmung mit den Bewährungs- und Vollzugsdiensten unter Anwendung von Case-Management-Strategien.

Literaturverzeichnis

- Amt für Justizvollzug und Wiedereingliederung (2019). Zahlenspiegel. Überblick 2019. Zürich. Online verfügbar unter: <https://www.zh.ch/en/direktion-der-justiz-und-des-innern/justizvollzug-wiedereingliederung.html> (letzter Abruf am: 30.07.2021).
- Ball, A. L. (2007). HIV, injecting drug use and harm reduction: a public health response. *Addiction*, 102 (5), S. 684–690.
- Bernard, S. (2018). Freiheitsentziehendes Massnahmenrecht oder freiheitsentziehende Massnahmen jenseits des Rechts? Strafverfolgung-Individuum-Öffentlichkeit im Spannungsfeld der Wahrnehmungen. Bern.
- Bühringer, G., Klein, M., Reimer, J., Reymann, G., Thomasius, R. & Petersen, K. U. (2015). S3-Leitlinie screening, Diagnose und Behandlung alkoholbezogener Störungen. Berlin, Heidelberg: Springer.
- Butz, M. (2016). Forensisch-psychiatrische Nachsorge in Bayern: Eine Untersuchung zu Deliktrückfällen und Prognosefaktoren bei bedingt entlassenen Maßregelvollzugspatienten (§§ 63, 64 StGB). Dissertation, Universität Regensburg. Online verfügbar unter: DOI: <https://doi.org/10.5283/epub.34874> (letzter Abruf am: 26.10.2021).
- Clarkin, J., Yeomans, F. & Kernberg, O. (2001). Psychodynamische Therapie der Borderline-Persönlichkeit. Manual zur Transference-Focused Psychotherapy (TFP). Stuttgart: Schattauer.
- Douglas, K. S. (2014). Introduction to the Special Issue of the HCR-20 Version 3. *International Journal of Forensic Mental Health*, 13 (2), S. 91–92.
- Eidgenössische Kommission für Suchtfragen (2019). 10 Jahre Betäubungsmittelgesetz BetmG. Überlegungen für die Zukunft. Eine Analyse der Eidgenössischen Kommission für Suchtfragen EKSF. Bern: Bundesamt für Gesundheit.
- Gericke, B. & Kallert, T. (2007). On the outcome of the treatment of mentally disordered criminal offenders (according to §64 German penal code) suffering from addictive disorders. *BMC Psychiatry*, 7, P12. DOI: <https://doi.org/10.1186/1471-244X-7-S1-P12>.
- Gmel, G., Labhart, F. & Maffli, E. (2019). Heroingestützte Behandlung in der Schweiz. Sucht Schweiz – Resultate der Erhebung 2018 (Forschungsbericht Nr. 108). Lausanne: Sucht Schweiz, S. 7–31.
- Grob, P. (2009). Zürcher „Needle-Park“: ein Stück Drogengeschichte und -politik, 1968–2008. Zürich: Chronos.

- Habermeyer, E., Mokros, A., Hill, A., Lau, S., Hachtel, H. & Graf, M. (2019). Möglichkeiten und Grenzen der Forensischen Psychiatrie. *Forum poenale*.
- Heer, M., Habermeyer, E. & Bernard, S. (2018). Erkenntnisse von Fachkommissionen – Chance einer umfassenden Überprüfung oder Instrument der Repression? Psychiatrische Gutachten im Fokus des Bundesgerichts – Gerechtfertigte Strenge oder zu hohe Anforderungen? (2. Aufl.). Bern: Stämpfli.
- Herzig, M. & Feller, A. (2004). Drogenpolitik der Stadt Zürich. Strategien – Maßnahmen – Perspektiven. Stadtrat der Stadt Zürich.
- Höfer, F. X. E., Cafilisch, C., Herdener, M. & Habermeyer, E. (2019). Ambulante Suchtmassnahmen in der Schweiz: eine Alternative zum deutschen geschlossenen Maßregelvollzug nach § 64? *Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie*, 13 (3), S. 272–281.
- Höfer, F. X. E., Cafilisch, C., Herdener, M., Habermeyer, E., Müller, J. & Koller, M. (2020). Das schweizerische System ambulanter Massnahmen als Alternative zum geschlossenen Vollzug gemäss § 64 StGB. In J. Müller & M. Koller (Hrsg.), *Reformansätze zur Unterbringung nach § 64 StGB: Der zweischneidige Erfolg der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt*. (S. 137–161). Stuttgart: Kohlhammer.
- International Harm Reduction Association (2019). Unit 701, The Chandlery 50 Westminster Bridge Road, London, England. Online verfügbar unter: https://www.hri.global/files/2010/08/10/Briefing_What_is_HR_English.pdf (letzter Abruf am: 30.07.2021).
- Köck, P. & Strasser, J. (2020). Opioid-Agonisten-Therapie bei Opioidabhängigkeit. *Therapeutische Umschau*, 77 (1), S. 29–36.
- Lenton, S. & Single, E. (1998). The definition of harm reduction. *Drug and Alcohol Review*, 17 (2), S. 213–219.
- Lilienfeld, S. O. (2007). Psychological treatments that cause harm. *Perspectives on psychological Science*, 2 (1), S. 53–70.
- Lipsey, M. W. & Cullen, F. T. (2007). The effectiveness of correctional rehabilitation: A review of systematic reviews. *Annual Review of Law and Social Science*, 3, S. 297–320.
- Lüthy, A. (1948). *Der bedingte Strafvollzug im schweizerischen Recht*. Bern: Stämpfli.
- Mangh, R., Soullignac, R. & Zullino, D. (2013). Substitution aux opiacés: Programme de la dernière chance ou parmi sur la qualité de vie? *Revue Médicale Suisse*, 9, S. 1669–1671.
- McKay, J. R. (2021). Impact of Continuing Care on Recovery From Substance Use Disorder. *Alcohol research: current reviews*, 41 (1). DOI: <https://doi.org/10.35946/arc.v41.i.1.01>.
- Mokros, A. & Habermeyer, E. (2012). Behandlung von Straftätern mit ausgeprägten psychopathischen Eigenschaften. In J. Endrass, A. Rossegger, F. Urbaniok & B.

- Borchard (Hrsg.). Interventionen bei Gewalt- und Sexualstraftätern: Risk-Management, Methoden und Konzepte der forensischen Therapie (S. 291–301). Berlin: Medizinisch Wissenschaftliche Verlagsgesellschaft.
- Niggli, M. A. & Wiprächtiger, H. (Hrsg.) (2013). Basler Kommentar, Strafrecht I, Art. 1–110 StGB und Jugendstrafgesetz (3. Aufl.). Basel: Helbing Lichtenhahn Verlag.
- Oermann, A. (2017). Dialektisch-Behaviorale Therapie-Forensik. Handbuch der Antisozialen Persönlichkeitsstörung. Stuttgart: Schattauer.
- Pein, A., Kliemann, A., Schläfke, D., Kupke, F., Wettermann A., Tardel, D. & Fegert, J. M. (2012). Profitieren dissoziale Suchtpatienten von der DBT-F? *Nervenheilkunde*, 1, S. 30–35.
- Pilling, S., Yesufu-Udechuku, A., Taylor, C. & Drummond, C. (2011). Diagnosis, assessment, and management of harmful drinking and alcohol dependence: summary of NICE guidance. *BMJ*, 342. DOI: <https://doi.org/10.1136/bmj.d700>.
- Querengässer, J., Bulla, J., Hoffmann, K. & Ross, T. (2017). Outcomeprädiktoren forensischer Suchtbehandlungen, Teil II: Zum Zusammenhang von personen- und nicht personenbezogenen Faktoren mit der Legalbewährung nach Entlassung aus einer Unterbringung nach § 64 StGB. *Recht & Psychiatrie*, 35 (3), S. 139–146.
- Reuter, B. & Kufner, H. (1988). Ergebnisse der Methadonsubstitution in Deutschland – eine Qualitative und quantitative Zusammenfassung. *Suchtmedizin*, 4 (1), S. 31–45.
- Rollnick, S. & Miller, W. R. (1995). What is motivational interviewing? *Behavioural and cognitive Psychotherapy*, 23 (4), S. 325–334.
- Roß, R., Fabiano, E. & Ewles, C. (1988). Reasoning and Rehabilitation. *International Journal Of Offender Therapy and Comparative Criminology*, 32, S. 29–36.
- Schalast, N., Kusters, C., Demmerling, R. & Mushoff, S. (2011). Forensic addiction treatment in Germany (section 64 of the penal code): three therapeutically and predicatively relevant clusters of drinkers. *Psychiatrische Praxis*, 38, S. 31–37.
- Schmidt-Quernheim, F. & Seifert, D. (2014). Evaluation of outpatient aftercare of forensic patients (section sign 63 StGB) in North Rhine-Westphalia, Germany. *Der Nervenarzt*, 85, S. 1133–1143.
- Schneider, B., Eilert, L., Milin, S. & Schäfer, I. (2019). Suizidalität bei Abhängigkeit von illegalen Substanzen und psychotrop wirksamen Medikamenten. *Suchttherapie*, 20 (3), S. 129–134.
- Scholten, W., Simon, O., Marenmani, I., Wells, C., Kelly, J. F., Hämmig, R. & Radbruch, L. (2017). Access to treatment with controlled medicines rationale and recommendations for neutral, precise, and respectful language. *Public Health*, 153, S. 147–153.
- Schuckit, M. A. (2016). Treatment of opioid-use disorders. *New England Journal of Medicine*, 375 (4), S. 357–368.

- Schweizerische Gesellschaft für Suchtmedizin (SSAM) (2020). Medizinische Empfehlungen für Opioidagonistherapie (OAT) bei Opioidabhängigkeits-Syndrom 2020, 28. April 2020, Bern 2020. Online verfügbar unter: <https://www.ssam.ch/fachleute/empfehlungen/opioidagonistherapie-oat/> (letzter Abruf am: 26.10.2021).
- Schweizerische Gesellschaft für Suchtmedizin (SSAM) (2012). Medizinische Empfehlungen für substituionsgestützte Behandlungen (SGB) bei Opioidabhängigkeit 2012, Bern. Online verfügbar unter: https://praxis-suchtmedizin.ch/praxis-suchtmedizin/images/stories/pdf/Empfehlungen%20SGB_2012_FINAL_15%2010%202012.pdf (letzter Abruf am: 30.07.2021).
- Skiba, R. J. (2014). The failure of zero tolerance. Reclaiming children and youth, 22 (4), S. 27–33.
- Snoek, A., McGeer, V., Brandenburg, D. & Kennett, J. (2021). Managing shame and guilt in addiction: A pathway to recovery. Addictive behaviors, 120, DOI: <https://doi.org/10.1016/j.addbeh.2021.106954>.
- Tribolet-Hardy, F. de & Habermeyer, E. (2016). Forensische Psychiatrie zwischen Therapie und Sicherung. Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie, 10 (4), S. 265–273.
- Urwyler, T. (2018). Unterlassungsverbot bei therapeutischen Massnahmen nach Art. 59–61 und 63 StGB. Aktuelle Juristische Praxis, 12, S. 1478.
- Urwyler, T., Braunschweig, M., Sternemann, U., Cafilisch, C., Herdener, M. & Höfer, F. X. E. (2021). Indikation der Opioidagonistherapie („Substitutionsbehandlung“) im Straf- und Massnahmenvollzug – Barrieren der OAT und deren Überwindung auf Basis aktueller medizinischer Evidenz. Eingereicht bei: <https://journal.weblaw.ch>.
- World Health Organization (WHO) (2007). Interventions to Address HIV in Prison: Drug Dependence Treatment. Switzerland, Geneva: World Health Organisation.

Intervenieren bevor etwas passiert – zu Vorverlagerungstendenzen im Jugendstrafrecht

Jens Puschke*

Der Beitrag konzentriert sich auf die Analyse solcher materiell-strafrechtlich veranlasster Eingriffsmaßnahmen in das Leben junger Menschen, die intervenierend darauf gerichtet sind, mögliche in der Entwicklung begriffene Straftaten bereits im Vorfeld zu unterbinden. Ziel dieser Maßnahmen ist es, unerwünschte schädigende Entwicklungen von vorneherein entweder ganz zu verhindern oder abzuschwächen, um den Schutz als bedroht eingestufte Individual- und Allgemeinrechtsgüter zu gewährleisten. Ein solches Vorgehen birgt jedoch gerade für den Umgang mit jungen Menschen erhebliche Risiken.

1 Einleitung

Intervention in die Entwicklung junger Menschen und die damit verbundene Kriminalprävention ist für all diejenigen, die sich mit dem Jugendstrafrecht beschäftigen, nichts Neues. Das gesamte Jugendstrafrecht ist gem. § 2 JGG vor allem darauf ausgerichtet, erneuten Straftaten eines*einer Jugendlichen oder Heranwachsenden entgegenzuwirken. Weitgehend anerkannt ist hierbei, dass Intervention zur Erreichung dieses Ziels vornehmlich mit pädagogischen Mitteln i. S. der positiven Spezialprävention stattfinden soll.¹

Neben dieser allgemeinen Zielsetzung hat sich in den letzten Jahrzehnten allerdings gerade auch für den Umgang mit jungen Menschen zunehmend ein Präventionsparadigma durchgesetzt, welches auf möglichst umfassende Intervention setzt und hierfür immer öfter auch Polizei und Justiz in die Pflicht nimmt.² Dabei wurde eine Vielzahl von Programmen und Konzepten mit dem Zweck aufgelegt, kriminelle Verhaltensweisen möglichst gar nicht erst ent-

* Mein ganz herzlicher Dank gilt Carolin Rübel, studentische Mitarbeiterin an der Professur für Strafrecht, Strafprozessrecht, Kriminologie und Medizinstrafrecht an der Philipps-Universität Marburg, für die Unterstützung bei der Überarbeitung des Beitrages.

¹ Eisenberg & Köbel, 2022, § 2 Rn. 2 f.; Ostendorf, 2021, § 2 Rn. 5; Laue in MüKo-StGB, 2022, § 2 JGG Rn. 2 f.; Fischer, Holthusen et al., 2018, S. 333.

² Vgl. Holthusen, 2021, S. 355 ff.; zur Entwicklung der Präventionslandschaft auch Freiheit, Uhl & Zick, 2018, S. 24.

stehen zu lassen. Die Polizei und andere Institutionen arbeiten insofern mit Risikoprognozen, um besonders kriminalitätsgefährdete Jugendliche frühzeitig zu identifizieren.³ Das Jugendstrafrecht selbst wurde ebenfalls um interventionistische Konzepte erweitert, etwa den sog. Warnschussarrest gem. § 16a JGG.⁴ Hinlänglich bekannt ist weiterhin die immer wiederkehrende Diskussion um eine mögliche Absenkung des Strafmündigkeitsalters, vorgeblich, um frühzeitiger und besser intervenieren zu können.

Diese zum Teil kritisch zu bewertenden Entwicklungen auch im unmittelbaren Bereich des Jugendstrafrechts sind in den Kontext einer allgemeinen gesellschaftlichen Entwicklung zu stellen: Zu konstatieren ist eine dominante und in ihrer Dominanz weiter zunehmende Bedeutung von Sicherheit in der Gesellschaft. Das Konzept ‚Sicherheit‘ entwickelte sich in den letzten Jahren und Jahrzehnten zu einer wahren ‚Erfolgsgeschichte‘.⁵ Es beherrscht Politik, Medien und Gesellschaft wie kaum ein zweites und hat sich tief in den Köpfen der Menschen verfestigt. Dabei findet eine Konzentration auf Bedrohungen und die Frage statt, wie als schädlich empfundene Entwicklungen möglichst frühzeitig unterbunden, wie also möglichst umfassende Prävention und Kontrolle von Bedrohungen betrieben werden können.⁶ Die hegemoniale Stellung von Sicherheit⁷ beherrscht so das gesellschaftliche Denken und den gesellschaftlichen Diskurs: Sie wird als Wert an sich begriffen, der nicht mehr nur die staatliche Sozialkontrolle betrifft, sondern vielmehr zu einem Regime des täglichen Lebens und damit ordnungspolitische Präventionsaufgabe⁸ geworden ist.

Im Zusammenhang mit diesen Erkenntnissen wird auch von der Etablierung einer sog. *Sicherheitsgesellschaft*⁹ gesprochen. Der Begriff beschreibt und analysiert die oben benannten Transformationsprozesse. Verbunden mit ihm ist eine kritische Positionierung gegenüber dieser Entwicklung, obgleich Prävention oder Kontrolle dabei nicht per se als etwas Negatives begriffen werden: Ein gesellschaftlicher Grundkonsens dürfte darin bestehen, dass etwa Gesundheits-

3 Vgl. etwa zum neueren Prognoseverfahren der polizeilichen Jugendsachbearbeitung mittels gezielter Erfassung von Merkmalen zur Einschätzung des individuellen Kriminalitätsrisikos (MEIKs) bei jungen Straftäter*innen Bergmann & Wesely, 2020, S. 170 ff.; krit. zu deren Einsatz Graebisch & Schorsch, 2021 sowie Dollinger, 2021.

4 Zur Kritik am Warnschussarrest vgl. Ostendorf & Drenkhahn, 2020, Rn. 215 ff.; außerdem Ernst, 2020, S. 84 ff., 234 ff.; Eckold, 2018, S. 56, 61 f.

5 Vgl. Puschke & Singelstein, 2018, S. VII; Spreen, 2010, S. 195.

6 Holthusen, 2021, S. 356 f.

7 Ausführlich dazu Puschke & Rienhoff, 2018, S. 247 f., 251 f.

8 Spreen, 2010, S. 195.

9 Zum Begriff Singelstein & Stolle, 2012, S. 15, 121 ff.; Groenemeyer, 2010, S. 10.

oder Altersvorsorge, aber auch die Verhinderung rechtsgutsschädigender Kriminalität, z. B. durch den Bereich der sozialen Arbeit, persönlich und gesellschaftlich durchaus sinnvoll sein können. In Bezug auf Kriminalität und damit die staatliche Sozialkontrolle durch Kriminalprävention und Strafrecht erscheint Kritik an einem ‚dominierenden‘ Konzept von Sicherheit jedoch in besonderer Weise angebracht und notwendig. Denn die Wahrnehmung, was Kriminalität ausmacht, und der Diskurs darüber, wie mit ihr umgegangen werden soll, verändert sich in einer Sicherheitsgesellschaft zunehmend und systematisch. So wird Kriminalität weniger als Teil der Gesellschaft verstanden, mit dem es umzugehen gilt, sondern vielmehr gewinnen Ausgrenzung und Vermeidungsstrategien an Bedeutung. Die Reduktion eines integrativen Umgangs mit abweichendem Verhalten nährt dabei das Bedürfnis nach einer frühzeitigen Steuerung und Verwaltung der Verhaltensweisen: Risiken sollen bereits im Vorfeld erkannt und ausgeschaltet werden. Eine so verstandene Sicherheitskonzeption schränkt Freiheit und Rechtsstaatlichkeit ein und verhindert eine evidenzbasierte Politik, insbesondere eine solche Kriminalpolitik. Prävention und Intervention gibt es nicht zum Nulltarif. Sie sind in aller Regel verbunden mit tiefen Eingriffen in Grundrechte, dem Verlust der begrenzenden Wirkungen des Rechts und dem Risiko von Diskriminierung.

2 Vorverlagerungstendenzen im materiellen Strafrecht

Im Folgenden wird eine spezifische Ausprägung der Sicherheitsgesellschaft besprochen. Analysiert werden sollen die bereits angedeuteten Entwicklungen zu den Rechtsfolgen und Ermittlungen im Jugendstrafrecht mit Blick auf die Vorverlagerungstendenzen im materiellen Strafrecht, welche sich gerade auch im Umgang mit jungen Menschen auswirken können und in Zukunft vermutlich noch stärker auswirken werden.

2.1 Ausdehnungstendenzen des Strafrechts

Das Strafrecht wurde in jüngerer Vergangenheit in beispielloser Weise ausgedehnt und verschärft. Das gilt z. B. für die Bereiche des Terrorismus-, Sexual-, Gewalt-, Verkehrs-, Sport-, Wirtschafts- und Vermögensstrafrechts sowie für den

gescheiterten Versuch, die Strafbarkeit der Sterbehilfe zu erweitern.¹⁰ Im Oktober 2021 wurde zudem die Strafbarkeit des Betriebens krimineller Handelsplattformen im Internet eingeführt und damit das Gebiet der sog. Cybercrime erneut bespielt.¹¹ Strafrecht wird indessen immer mehr zum Einsatzmittel gegen von der Gesellschaft als Problem wahrgenommene Phänomene jeglicher Art. Dabei kennzeichnet diese Entwicklung nicht nur eine Erweiterung der strafrechtlich erfassten Gegenstände, sondern auch eine Vorverlagerung der Strafbarkeit.

2.2 Vorfelddatbestände

Der Großteil der Straftatbestände, früher wie heute, koppelt eine Bestrafung an einen auf bestimmte Art und Weise eingetretenen Schaden an bestimmten Rechtsgütern. So kann ein*e Beschuldigte*r wegen Totschlags, Körperverletzung oder Diebstahls bestraft werden, wenn er*sie dafür verantwortlich gemacht werden kann, dass ein Mensch gestorben ist, verletzt wurde oder eine Eigentumsverletzung infolge einer unrechtmäßigen Wegnahme stattgefunden hat. Das Strafrecht greift hier also erst im Falle eines tatsächlich eingetretenen Schadens.

Darüber hinaus bestehen schon seit geraumer Zeit Straftatbestände, die bereits ‚vor‘ einer derartigen Rechtsgutsschädigung ansetzen. Man kann sie als *Vorfelddatbestände* bezeichnen. Für eine Strafbarkeit genügt bei diesen Tatbeständen bereits eine das Rechtsgut gefährdende Handlung: Strafbar macht sich z. B. gem. § 316 StGB, wer betrunken Auto fährt, auch für den Fall, dass nichts passiert. Darüber hinaus normiert § 30 StGB den Versuch der Beteiligung an einem Verbrechen, also etwa die Verabredung zu dessen Begehung. Die aus ihrer Seltenheit resultierende Sonderstellung derartiger Vorfelddatbestände hat sich jedoch in den vergangenen Jahrzehnten zu gesetzgeberischer Normalität gewandelt. Einen besonders großen Raum nehmen solche Vorfelddatbestände dabei im Wirtschaftsstrafrecht ein.

¹⁰ Vgl. die Entscheidung des BVerfG zur Nichtigkeit und Unvereinbarkeit des § 217 StGB mit dem GG: BVerfG, Urteil v. 26.02.2020, 2 BvR 2347/15.

¹¹ Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches – Strafbarkeit des Betriebens krimineller Handelsplattformen im Internet v. 12.08.2021, BGBl. I 2021, S. 3544 ff.

2.3 Vorfelddatbestände mit Relevanz für das Jugendstrafrecht

An dieser Stelle sollen drei Bereiche hervorgehoben werden, in denen vorverlagerte Tatbestände eine Rolle spielen und die besonders für die Kriminalisierung junger Menschen beachtlich sein können.

2.3.1 Terrorismusstrafrecht

So zeigt sich die Vorverlagerung des Strafrechts etwa im sog. Terrorismusstrafrecht, welches nunmehr nicht nur die Mitgliedschaft oder Unterstützung einer als terroristisch eingestuften Vereinigung (§§ 129a, b StGB) erfasst. Neben Strafnormen gegen Terrorismusfinanzierung (§ 89c StGB), Propagandadelikten (§ 91 StGB) und Kommunikationsdelikten (§ 89b StGB) ist auch die ‚Vorbereitung‘ einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat (§ 89a StGB) mit Strafe bedroht. Gegenstand der Kriminalisierung ist etwa die Ausreise aus der Bundesrepublik Deutschland, sofern sie zur Ausbildung für die Begehung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat erfolgen soll.

Vorverlagertes Terrorismusstrafrecht ist ein Deliktsbereich, der gerade auch junge Menschen betreffen kann. So soll die Zahl der Mitglieder einer salafistischen Szene wachsen, der sich vor allem Jugendliche und Heranwachsende anschließen.¹² Im Hinblick auf die psychosozialen Besonderheiten¹³ der jugendlichen Entwicklungsphase, die insbesondere geprägt wird durch das Spannungsverhältnis zwischen Orientierungssuche und damit einhergehenden Zugehörigkeitsbedürfnissen einerseits sowie Autonomiestreben und einer noch in der Entwicklung begriffenen Selbstkontrolle andererseits, können radikale Kräfte eine besondere Faszination auf junge Menschen ausüben, die auf ihrer Suche nach Halt, Orientierung und Austestungsmöglichkeiten eigener Grenzen mit einem derartigen Umfeld in Berührung kommen.¹⁴ Radikalisierungsprozesse bei Jugendlichen und jungen Heranwachsenden sind darüber hinaus auffälliger¹⁵ und erregen damit häufiger staatliche Aufmerksamkeit. Entsprechend lag hinsichtlich terroristischer Vorbereitungsstaten gem. § 89a StGB der Anteil der Verurteilungen von Jugendlichen und Heranwachsenden an allen Verurteilungen in den

¹² Vgl. etwa Steinberg, 2016, S. 1745.

¹³ Zum Einfluss radikaler und extremistischer Strömungen auf Jugendliche vgl. Knipping-Sorokin & Stumpf, 2018, S. 2; allgemein auch Weichold & Blumenthal, 2018, S. 170 ff.

¹⁴ Vgl. Möller & Neuscheler, 2019, S. 12.

¹⁵ Bundeskriminalamt, Bundesamt für Verfassungsschutz & Hessisches Informations- und Kompetenzzentrum gegen Extremismus, 2016, S. 50.

letzten sechs Jahren mit steigender Tendenz zwischen 0 % im Jahr 2015 und 33 % im Jahr 2020. Im Jahr 2018 lag dieser Anteil bei 55 %.¹⁶ Zu beachten ist hierbei, dass es sich um geringe absolute Zahlen handelt, wodurch auch die erheblichen prozentualen Schwankungen zustande kommen.

2.3.2 Cybercrime

Terrorismus ist vielleicht kriminalpolitisch der hervorstechendste, aber nicht der einzige Bereich, in dem das Strafrecht in weit vorverlagerter Form zum Einsatz kommt. Auch die sog. *Cybercrime* ist, wie bereits angedeutet, im Visier des Strafrechts angelangt, so etwa der Erwerb vermeintlicher Spähsoftware oder der Ankauf von Passwörtern zur Vorbereitung eines Betrugs. Der Straftatbestand des Betriebens krimineller Handelsplattformen im Internet gem. § 127 StGB, der zum 1. Oktober 2021 in Kraft getreten ist, erfasst bereits das Betreiben einer solchen Plattform, deren Zweck auf die Förderung rechtswidriger Taten ausgerichtet ist. Zu den Taten selbst muss es für eine strafrechtliche Verantwortlichkeit dabei nicht (mehr) kommen.

Die mit Cybercrime verbundenen Strafverfolgungsrisiken können junge Menschen in besonderer Weise betreffen. Sie sind mit der Technik und den neuen Kommunikationsformen nicht nur bestens vertraut, sondern machen diese nicht selten zu einem ihrer Lebensmittelpunkte.¹⁷ Selbst Personen ohne spezifische Computerkenntnisse können durch diverse Zugangserleichterungen, etwa zum Darknet, Cyberstraftaten begehen. Auch das sog. Cybergrooming, also die Kontaktaufnahme mit Kindern im Internet zur Anbahnung sexueller Kontakte gem. § 176b I Nr. 1 StGB, ist strafbewehrt, ohne, dass es zu solchen Kontakten kommen muss. Beachtlich ist, dass entgegen der öffentlichen Wahrnehmung ein großer Anteil der in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) registrierten Tatverdächtigen unter 21 Jahre alt ist. Für das Jahr 2020 weist die PKS für die Tatbestände des Einwirkens auf Kinder ohne Körperkontakt, in denen das Cybergrooming enthalten ist, einen Anteil von Tatverdächtigen unter 21 Jahren von fast 55 % aus.¹⁸ Das Tatmittel Internet mit seinem niedrigschwelligen und anonymen Zugang kann sich hier leicht mit Besonderheiten der Sexualentwicklung von jungen Menschen verbinden.

¹⁶ Strafverfolgungsstatistiken, 2015–2020, Statistisches Bundesamt, Fachserie 10, Reihe 3, S. 27.

¹⁷ Knipping-Sorokin & Stumpf, 2018, S. 1.

¹⁸ Polizeiliche Kriminalstatistik, 2021, Tabelle 20, Schlüssel 131400.

2.3.3 Gruppenbezogene Delinquenz

Weiterhin beachtenswert ist der Bereich gruppenbezogener Delinquenz. Strafrechtliche Bewältigung von Gewaltausübung durch mehrere Personen steht längst nicht mehr allein im Mittelpunkt. Besonders zu erwähnen ist das im Jahr 2017 strafgesetzlich erfasste sog. verbotene Kraftfahrzeugrennen, welches regelmäßig in Gruppen ausgeübt wird. § 315d StGB erfasst dabei nicht nur das Verbot eines konkret gefährlichen Rennens als solches, sondern auch dessen Durchführung und vorverlagert bereits das Ausrichten eines solchen Rennens an sich.¹⁹ Auch hier haben jugendtypische Leichtsinnigkeit, Fehleinschätzungen eigenen Könnens und eigener Kompetenzen sowie Gruppen- und Subkulturorientierung zur Befriedigung des Zugehörigkeitsgefühls als Teil des bereits beschriebenen Entwicklungs- und Reifungsverlaufs entscheidende Bedeutung.²⁰ Die Verurteiltenzahlen der Strafverfolgungsstatistik weisen für die Altersgruppe der unter 21-Jährigen einen entsprechend hohen Anteil von fast 25 % auf. Auch die Gruppe der Jungerwachsenen, also der 21- bis 25-Jährigen, ist mit einem Anteil von 30 % an allen Verurteilten weit überproportional vertreten.²¹

2.4 Zusammenfassung

Zusammenfassend lässt sich somit feststellen, dass das Strafrecht zunehmend vor der eigentlichen Schädigung einer Person oder eines Gutes ansetzt und bereits Gefährdungshandlungen als strafrechtlich relevantes Verhalten erfasst werden. Das ist zwar keine neue Erfindung, die Verbreitungsgeschwindigkeit hat sich jedoch erheblich gesteigert und die Anwendungsbereiche erfassen zunehmend Verhaltensweisen, die gerade auch im Bereich des Jugendstrafrechts von Bedeutung sind. Die Wucht der Veränderung ist hierbei derart intensiv, dass durchaus von einer ‚wesensmäßigen‘ Veränderung des Strafrechts gesprochen werden kann.

¹⁹ Vgl. hierzu Pegel in MüKo-StGB, 2019, § 315d Rn. 15 ff.; Fischer, 2022, § 315d Rn. 9.

²⁰ S. allg. Eisenberg & Kölbl, 2022, § 3 Rn. 19 ff.

²¹ Strafverfolgungsstatistik, 2020, Statistisches Bundesamt, Fachserie 10, Reihe 3, S. 49.

3 Ziele der Vorverlagerung

Nachstehend werden die Ziele benannt, welche sich durch die Vorverlagerung versprochen werden.

3.1 Intervention

3.1.1 Beispiel

Ziel von Intervention ist – i. S. der eingangs geschilderten Dominanz von Sicherheit – der Abbruch möglichst vieler potenziell schädigender Geschehensabläufe und so letztlich die Verhinderung rechtsgutsschädigender Straftaten.

Das neuere Terrorismusstrafrecht kann hier erneut als Beispiel dienen: Die §§ 89a ff. StGB betreffen die Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat und damit Verhaltensweisen wie etwa das Beschaffen von Gegenständen für einen späteren terroristischen Anschlag oder allein den Versuch der Ausreise – alles Handlungen, die weit im Vorfeld eines terroristischen Anschlages stattfinden können. Diese Normen richten sich nicht unmittelbar darauf, Personen davon abzuhalten, Wecker, Handys, Nägel oder Kühlpacks zu erwerben, die für den Bau eines Sprengsatzes genutzt werden könnten. Ziel ist es, dieses Verhalten als Anlass zu nehmen und Möglichkeiten zu schaffen, einen denkbaren Geschehensverlauf bis hin zu einem terroristischen Anschlag zu verhindern.

3.1.2 Strafrechtstheoretischer Paradigmenwechsel

Aus strafrechtstheoretischer Perspektive lässt sich dies durchaus als Paradigmenwechsel begreifen.

Zur Legitimation des (herkömmlichen) Strafrechts werden verschiedene Begründungsansätze verfolgt.²² Die sog. relativen Straftheorien beschreiben dabei das Ziel des Rechtsgüterschutzes mittels General- und Spezialprävention. Darüber hinaus wird Strafe auch als Mittel der Repression zur Herstellung von Gerechtigkeit verstanden. Beide Zielrichtungen werden von der herrschenden Auffassung und Rechtsprechung kumulativ in ihre Begründung für das Strafrecht eingebunden.

²² Ausführlich zu den Straftheorien Kunz & Singelstein, 2021, § 20 Rn. 1 ff.; Meier, 2019, S. 15 ff.

Die psychisch vermittelte präventive Wirkung der Strafandrohung und der Strafverfolgungspraxis verliert jedoch zunehmend an Bedeutung.²³ Auf dem Gebiet des Wirtschaftsstrafrechts werden hierfür vor allem komplexer werdende, die Verantwortungszuweisungen erschwerende Kausalzusammenhänge verantwortlich gemacht. Ähnliches gilt für den Bereich Cybercrime hinsichtlich der Beweisbarkeit der konkreten Schädigungshandlung. Im Rahmen des Terrorismusstrafrechts ist man der Überzeugung, dass radikalisierte Akteur*innen durch das Verbot nicht erreicht werden können. Im Hinblick auf die verbotenen Kraftfahrzeugrennen trug maßgeblich die Diskussion um das Vorliegen eines Vorsatzes bzgl. einer Schädigung von Verkehrsteilnehmer*innen dazu bei, dass ein solcher für eine substantielle Bestrafung nunmehr ebenso wenig erforderlich ist wie eine konkrete Gefährdung.

Zum Ausgleich des Verlustes strafrechtlicher Wirkkraft werden dem Strafrecht also weitere präventive Funktionsweisen zugeschrieben, die mithilfe der Vorverlagerung erreicht werden sollen. Dabei stehen nicht mehr nur generalpräventive Überlegungen wie Normstärkung oder Abschreckung im Mittelpunkt, sondern zunehmend staatliche Zugriffsmöglichkeiten zur Intervention in ein konkret gemutmaßtes Geschehen. In der Konsequenz ist der in diesem Beitrag gewählte Terminus für diese Strafnormen derjenige des *Interventionsstrafrechts*.²⁴

3.2 Ermittlungsmöglichkeiten

Die angesprochene Vorverlagerung des Strafrechts und damit dessen Ausdehnung auf bisher nicht als strafbar erfasste Verhaltensweisen hat zur Folge, dass das gesamte Instrumentarium des Strafrechts inklusive der bestehenden besonderen Ermittlungsmöglichkeiten zur Anwendung kommen kann. Von klassischer strafverfolgungsbehördlicher Ermittlung bis hin zu Telekommunikationsüberwachung und Online-Durchsuchung ist hier alles denkbar. Im Schlepptau dieses früher eingreifenden Strafrechts können darüber hinaus auch die formellen Überwachungs- und Kontrollmechanismen aus dem Bereich des Polizeirechts sowie des Rechts der Nachrichtendienste früher und umfassender zur Anwendung kommen. Das bayerische Polizeiaufgabengesetz und das Bundeskriminalamtgesetz nahmen dabei eine Vorreiterrolle ein. Viele Bundesländer folgten diesen Beispielen und erweitern die polizeirechtlichen Eingriffsbefug-

²³ Puschke, 2019, S. 141.

²⁴ Hierzu Puschke, 2018, S. 215 ff.

nisse massiv. Die Vorverlagerung zeigt sich hier etwa in der Etablierung der *drohenden Gefahr* als Rechtsbegriff.

3.3 Symbolpolitik und Sicherheitsgefühl

Die Politik will schließlich mit diesen Tatbeständen Entschlossenheit und Handlungsfähigkeit demonstrieren, wenn ausgemachte Problemlagen immer früher und mit massiven strafrechtlichen Konsequenzen angegangen werden.²⁵ Strafrecht wird als Symbol staatlicher Macht eingesetzt und soll so der Stärkung des Sicherheitsgefühls in der Bevölkerung dienen.

4 Einpassung in das Jugendstrafrecht

Es stellt sich die Frage, wie diese Veränderungen mit dem Interventionsziel in als gefährlich beurteilte Geschehensabläufe aus spezifisch jugendstrafrechtlicher Perspektive zu bewerten sind.

4.1 Vermeintliche Harmonie zwischen interventionistischem Strafrecht und jugendstrafrechtlicher Spezialprävention

Bei einem ersten unreflektierten Blick mag die Schlussfolgerung naheliegen, dass sich die Vorverlagerung des materiellen Strafrechts, jedenfalls mit Blick auf eine möglichst frühzeitige Intervention, in die Prämissen des Jugendstrafrechts gerade in besonders harmonischer Weise integrieren ließe. Jugendstrafrecht ist, anders als das allgemeine Strafrecht, vorwiegend nicht als Tat-, sondern als Täterstrafrecht zu qualifizieren.²⁶ Individuelle Besonderheiten junger Beschuldigter stehen im Fokus mit dem Zweck der bestmöglichen Einwirkung auf jugendliche und Heranwachsende. Eine für die Wahl der Rechtsfolgeverhältnismäßigkeit geringe Rolle im Vergleich zum allgemeinen Strafrecht spielt der Unrechtsgehalt der Anlasstat, wie sie auch im Jugendstrafrecht zum Teil bezeichnet wird (vgl. etwa § 5 I JGG). Jugendstrafrechtliche Bewertung fokussiert insbesondere Erziehungsdefizite und Persönlichkeitsmängel, die eine Intervention nötig

²⁵ Holthusen, 2021, S. 356 f.

²⁶ Laue in MüKo-StGB, 2022, § 2 JGG Rn. 3; Ostendorf & Drenkhahn, 2020, Rn. 51, 56.

machen. Leitprinzip ist jedenfalls i. S. einer Hilfestellung zur Legalbewährung der Erziehungsgedanke.²⁷

4.2 Kritik

Auf theoretischer Ebene wie auch bei den Folgen des beschriebenen Wandels des Strafrechts zeigt sich bereits, dass von einem harmonischen Ineinandergreifen von materieller Vorverlagerung und Jugendstrafrecht nicht die Rede sein kann.

4.2.1 Widerspruch von jugendstrafrechtlichem Erziehungsgedanken und Intervention durch Vorverlagerung

Der jugendstrafrechtliche Erziehungsgedanke verdeutlicht die wesentliche Differenz zu den Prämissen des Interventionsstrafrechts.²⁸ Entscheidend für das Jugendstrafrecht ist die Auswahl und Durchführung der jugendstrafrechtlichen Rechtsfolgen mit dem Ziel einer positiv-spezialpräventiven Wirkung.²⁹ Gesellschaftliche Integration mittels zum Teil langfristiger Einwirkung auf die Person des*der Jugendlichen oder Heranwachsenden steht im Zentrum jugendstrafrechtlicher Rechtsfolgenbemessung, die insofern eine herausragende Stellung einnimmt.

Auftrag eines vorverlagerten Interventionsstrafrechtes ist dagegen gerade nicht eine spezifische Rechtsfolgenauswahl und -durchführung, sondern punktuelle Intervention bei einem für die Sicherheit als bedrohlich empfundenen Verhalten. Diese Beurteilung der ‚Gefährlichkeit‘ eines*er Jugendlichen oder Heranwachsenden erfolgt in der Konsequenz bereits auf Tatbestandsebene und mit Orientierung an dem Ziel, etwaige Gefahren unmittelbar und frühestmöglich zu eliminieren. Vermeintlich nachhaltig ist eine solche tatsächliche Unterbrechung der prognostizierten Gefährdung allenfalls durch Inhaftierung.³⁰ Das sich hieraus ergebende Konfliktpotenzial kann sich durchaus negativ auf einen kriminalpräventiven Umgang mit jungen Menschen auswirken.

²⁷ Eisenberg & Kölbl, 2022, § 2 Rn. 8 ff.

²⁸ Puschke, 2019, S. 142.

²⁹ Zu dieser Ausrichtung auch Ostendorf & Drenkhahn, 2020, Rn. 53 f.

³⁰ Puschke, 2019, S. 142.

4.2.2 Ansetzen an Gefährlichkeit

Die Frage, ob überhaupt eine strafbare Handlung vorliegt, wird in einem vorverlagerten Strafrecht bereits anhand einer gemutmaßten Gefährlichkeitsprognose entschieden. Zwar wird die Strafbarkeit formal aufgrund des strafrechtlichen Bestimmtheitsgebotes an konkreten Verhaltensweisen wie etwa einem Ausreißerversuch festgemacht, materiell geht es jedoch um eine prognostizierte Gefährlichkeit, die vornehmlich auf einen ‚gemutmaßten‘ Tatplan, etwa die Begehung eines Anschlags oder das widerrechtliche Eindringen in ein Computersystem, gestützt wird.

Allerdings existieren zuverlässige Prognosen über den konkreten Fortgang menschlich bestimmter Geschehensabläufe nicht.³¹ Aus einer objektiven Handlung – z. B. dem Aufsuchen der deutschen Grenzen als Anknüpfungshandlung für eine Strafbarkeit wegen der Vorbereitung einer staatsgefährdenden Gewalttat oder der Verabredung zu einem noch nicht näher bestimmten Autorennen – können kaum Schlussfolgerungen für die in die Zukunft gerichtete Gefährlichkeit gezogen werden. Auch für die strafrechtliche Beurteilung gewinnen insofern Lebensweisen, Einstellungen, Motivationen und damit die Persönlichkeit der zunehmend auch im Strafrecht als ‚Gefährder*innen‘ aufgefassten Tatverdächtigen an Relevanz.

Insbesondere junge Menschen können sich etwa im Zusammenhang mit Radikalisierungsprozessen oder aufgrund gruppenspezifischer Prozesse zur Beteiligung an objektiv vorbereitendem Verhalten hinreißen lassen. Vor allem bei Jugendlichen besteht die Möglichkeit der Verkennung des situativen Ernstes. Peergroup pressure, Mutproben, Selbstüberschätzung und gesteigerte Euphorie können daher situationsspezifisch zu Vorfelddhandlungen führen, bei denen der mögliche Ausgang überhaupt nicht überblickt wird. Auch die Anonymität des Internets kann gerade junge Menschen zu strafrechtlich relevanten Handlungen verleiten, die aber nicht in eine Rechtsgutsschädigung münden müssen. Folglich weist vor allem der Bereich des Jugendstrafrechts ein nicht

³¹ Bzgl. der Fehleranfälligkeit vgl. etwa die Studienergebnisse von Kinzig, 1996, S. 79 ff.; für die Prognose der Fluchtgefahr bei Untersuchungshaft s. Wolf, 2017, S. 129 ff.; hierzu auch Lind, 2019, S. 118 ff.; zu der mit (polizeilichen) Risikoprognosen verbundenen Gefahr kognitiver Urteilsverzerrungen und daraus resultierenden Fehlprognosen Bergmann & Vetter, 2020, S. 211 ff.; allg. zur Güte von Prognosemethoden Eisenberg & Kölbl, 2017, § 21 Rn. 30 ff.

unerhebliches Erzeugungsrisiko sog. *false positives*³² auf. Eine Verhängung jugendstrafrechtlicher Rechtsfolgen gegenüber dieser Personengruppe billigend in Kauf zu nehmen, erscheint vor allem mit Blick auf den Schuld- und Verhältnismäßigkeitsgrundsatz unter Berücksichtigung der fortdauernden Reifeentwicklung von Jugendlichen und Heranwachsenden in besonderer Weise bedenklich.

Eine staatliche Überreaktion kann zudem in Bezug auf die eigentlich verfolgte Zwecksetzung von Prävention, nämlich die Verhinderung unerwünschter Rechtsgutsverletzungen, kontraproduktiv wirken, dieses Ziel nicht zuletzt sogar konterkarieren: Gerade angesichts einer angehenden, noch nicht stabilisierten Radikalisierung eines jungen Menschen können sich das Feindbild ‚Staat‘ und die Bindung an die (radikale) Gruppe³³ durch als besonders ungerecht empfundene Maßnahmen verfestigen und so letztlich in einer Spirale von Gewalt und Gegengewalt münden, die man eigentlich zu verhindern suchte.³⁴

4.2.3 Dominanz der Strafverfolgungspraxis

Ein Problem ergibt sich weiterhin daraus, dass eine Vorverlagerung der Strafbarkeit den Umgang mit potenziell kriminalitätsgefährdeten jungen Menschen dem Bereich der sozialen Arbeit teilweise entzieht und den dominierenden Mechanismen der Strafverfolgung unterwirft.

4.2.3.1 Risiken für die soziale Arbeit

Die soziale Arbeit mit Jugendlichen und Heranwachsenden, die sich vielleicht in einem radikalisierten Umfeld oder der Autotuning-Szene bewegen, wird so überschattet von dem Gedanken, dass hier bereits Verhaltensweisen stattgefunden haben können, die einem Strafverfolgungsrisiko unterliegen. Dies er-

³² Der Begriff *false positives* beschreibt im vorliegenden Zusammenhang Prognosefehler, bei denen die Begehung einer zukünftigen gefährlichen Straftat durch bereits verurteilte Jugendliche oder Heranwachsende vorausgesagt wird, eine solche aber nicht tatsächlich ausgeführt werden würde, diese Personen somit fälschlicherweise als gefährlich beurteilt werden; s. weiterführend Kunz & Singelstein, 2021, § 20 Rn. 67 ff.

³³ Vgl. zur Problematik der Bindungsverstärkung an einen delinquenten Freundeskreis durch Zusammentreffen mit Polizei oder Justiz auch die Ergebnisse der Verlaufsstudie *Kriminalität in der modernen Stadt* von Boers, Reinecke et al., 2014, S. 197; allg. zur Suche nach alternativer Anerkennung in relevanten sozialen Bezugsgruppen s. Kanis, Zdun et al., 2020, S. 245.

³⁴ Vgl. Neubacher, 2020, S. 201.

schwert nicht nur eine vertrauensvolle Arbeit mit den Jugendlichen, welche sich bei offener Kommunikation dem Risiko ausgesetzt sehen, über begangene Straftaten zu berichten, ohne sich dessen bewusst zu sein. Es belastet auch die Kommunikation mit dem sozialen Umfeld der jungen Menschen und insbesondere mit der Polizei. Denn das Legalitätsprinzip verpflichtet die Polizei, bei Anhaltspunkten für eine Straftat einzuschreiten und strafrechtliche Ermittlungen einzuleiten.

Die Definitionsmacht über das Ziel des Umgangs mit den Jugendlichen und Heranwachsenden wird so aus dem sozialen Rahmen gelöst und in einen Strafverfahrenskontext überführt, in dem es um Tatnachweise und Schuld geht. Die Prognose über die Gefährlichkeit der dann Tatverdächtigen, die bei den vorverlagerten Tatbeständen sowohl für den Schuldnachweis als auch später für die Rechtsfolgenauswahl wichtig ist, wird in die Hand von Polizei, Staatsanwaltschaft und Gerichten gelegt. Insbesondere die Rolle des Ermittlungsverfahrens gewinnt maßgeblich an Bedeutung: Die exekutiven Strafverfolgungsbehörden entscheiden, welches Verhalten als potenziell gefährlich und als strafrechtlich relevante Vorfeldhandlung eingestuft wird, etwa weil es mit der Intention der Vorbereitung eines Anschlages durchgeführt wurde. Dabei lässt das Vorfeldstrafrecht mehr Spielraum für Interpretationen, weshalb auch die Entscheidungsprozesse intransparenter und in geringerem Maße überprüfbar werden.

4.2.3.2 Negative Folgen eines Jugendstrafverfahrens

4.2.3.2.1 Stigmatisierung

Nun könnte die Nachteiligkeit einer Aufarbeitung und Bewertung des Geschehens in einem Jugendstrafverfahren bezweifelt werden, da das Jugendstrafrecht jedenfalls im Vergleich zum allgemeinen Strafrecht ein flexibles Rechtsfolgenregime aufweist, welches auch pädagogische Reaktionen ermöglicht. Aus der Kriminologie ist jedoch hinlänglich bekannt, dass bereits das formelle Verfahren stigmatisierende und etikettierende Wirkungen mit sich bringen und nicht zuletzt das Resultat einer *self-fulfilling prophecy* zeitigen kann.³⁵

4.2.3.2.2 Sanktionshärte

Darüber hinaus sind die drohenden Rechtsfolgen für bestimmte vorverlagerte Straftatbestände auch im Jugendstrafrecht erheblich. Im allgemeinen Strafrecht

³⁵ Holthusen, 2021, S. 360; vgl. auch Schulte, 2019, S. 21; Dölling, 2007, S. 498.

wird teils auf hohe Strafandrohungen zurückgegriffen, insbesondere für die Vorbereitung terroristischer Taten (z. B. bis zu zehn Jahre Freiheitsstrafe gem. § 89a StGB). Diese haben weniger das Unrecht³⁶ der konkreten Tathandlung als Anknüpfungspunkt, sondern orientieren sich in starkem Ausmaß an der antizipierten Gefährlichkeit der Handlung. Das schlimmste vorhergesehene Szenario (also der terroristische Anschlag mit vielen Toten, das Autorennen mit der Folge der Tötung von Passant*innen oder das Abgreifen von besonders persönlichen oder vermögensrelevanten Daten) wird so zur Grundlage für die Strafmaßbestimmung.

Bei angenommenen Radikalisierungstendenzen ist im Zusammenhang mit Verhängungen von Jugendstrafen außerdem das beachtliche Radikalisierungspotenzial des Strafvollzuges im Blick zu behalten. Deradikalisierung mittels pädagogischer Einflussnahme hat weitaus mehr Aussicht auf Erfolg, insbesondere wenn sie außerhalb der totalen Institution Strafvollzug stattfinden und so einen umfassenderen Ansatz verfolgen kann.³⁷

4.2.4 Perspektivenwechsel durch kriminalpolitischen Zugang

Insgesamt führt die vermehrte Einbeziehung von als gefährlich beurteiltem Verhalten in das Strafrecht zu einer Übernahme von gesellschaftlichen und sozialen Aufgaben durch die Kriminalpolitik. Verbunden damit ist die Verengung des Umgangs mit Jugendlichen und Heranwachsenden auf das Ziel der Kriminalitätsreduktion zu Lasten eines umfassenden Hilfsangebotes. Die Zuschreibung ‚gefährlich‘ wird einseitig dem Individuum zugewiesen und nicht als gesellschaftliches Gesamtproblem wahrgenommen.

Die Erweiterung des Strafrechts trägt auch wenig zur Verbesserung des unmittelbaren Sicherheitsgefühls bei. Bedeutsamer hierfür sind vielmehr individuelle Lebensstile und Alltagsroutinen, Bewältigungsfähigkeiten, Persönlichkeitsmerkmale und sozialpsychologische Wirklichkeitswahrnehmung, wobei Letztere jedoch ebenfalls vom Diskurs über Kriminalität mitbestimmt wird. Die stete Diskussion um Kriminalität, Prävention und Sicherheit hat sogar das Potenzial, das Sicherheitsgefühl in der Bevölkerung zu schwächen. Durch die Dominanz des Themas Sicherheit wird die Kriminalitätsdebatte zunehmend

³⁶ Genauer zu Tat- und Erfolgsunrecht Ostendorf & Drenkhahn, 2020, Rn. 230; zur Angemessenheit von jugendstrafrechtlichen Sanktionen Ostendorf, 2017, S. 338.

³⁷ Puschke, 2019, S. 144; zu Radikalismus im Jugendstrafvollzug und zum Umgang hiermit auch Leuschner, 2017, S. 257 ff.; zu pädagogischen Alternativen ausführlich auch Boers, Reinecke et al., 2014, S. 198 f.

weiter mit allgemeinen, komplexen Problemlagen aufgeladen, denen sie langfristig aber nicht nachhaltig begegnet, was den Ruf nach immer weitergehender Vorverlagerung und Verschärfung hervorbringt: eine Spirale, die wegen falscher Problemzuweisung an die Kriminalpolitik den Verlust von Vertrauen in den Staat, seine Institutionen und damit auch von Sicherheitsgefühl bewirken kann.³⁸

5 Fazit

Als Fazit lässt sich festhalten: Die bedenklichen Transformationsprozesse der Sicherheitsgesellschaft sind weiterhin in vollem Gange. Staatliche Sozialkontrolle greift zunehmend früher ein. Folge ist eine Erweiterung repressiver und auch präventiver Kontrolle, welche sich zunehmend auf vage Kriterien einer Gefährlichkeitsprognose stützt. Die hiermit verbundene Vorverlagerung des materiellen Strafrechts ist in Bereichen ankommen, die auch Jugendliche und Heranwachsende unmittelbar betreffen. Diese Entwicklung wird sich fortsetzen. Ein vorverlagertes Interventionsstrafrecht harmonisiert jedoch nicht mit einem positiv-spezialpräventiv orientierten Jugendstrafrecht: Folge ist die Desavouierung eines sozialen Zugangs zu mit Problemen belasteten jungen Menschen ohne das Risiko einer stigmatisierenden Strafverfolgung.

Daher ist es besonders wichtig, dass sich Akteur*innen im Jugendbereich von dem kriminalpräventiven Paradigma nicht vollständig vereinnahmen lassen. Es gilt, den Diskurs weiterhin rational und kritisch zu begleiten und Gegenpunkte zu setzen. Gemutmaßte Gefährlichkeit sollte nicht über soziale Belange gestellt werden. Das Strafrecht ist kein gutes Präventionsmittel. Diese Aufgabe ist andernorts besser aufgehoben.

Literaturverzeichnis

- Bergmann, B. & Vetter, A. (2020). Wie viel Bauchgefühl verträgt die „Negativprognose“? Die Gefahr kognitiver Urteilsverzerrungen bei der (intuitiven) Bewertung des Kriminalitätsrisikos junger Straftäter. *Die Polizei*, 111 (6), S. 211–223.
- Bergmann, B. & Wesely, T. (2020). Merkmale zu Einschätzung des individuellen Kriminalitätsrisikos (MEIKs) – Entwicklung eines neuen Werkzeugs für die

³⁸ Zur Entgrenzungsfahrer auch Holthusen, 2021, S. 360.

- Risikobewertung in der polizeilichen Jugendsachbearbeitung. *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe*, 31 (2), S. 170–178.
- Boers, K., Reinecke, J., Daniel, A., Kanz, K. M., Schulte, P., Seddig, D., Theimann, M., Verneuer, L. & Walburg, C. (2014). Vom Jugend- zum frühen Erwachsenenalter. Delinquenzverläufe und Erklärungszusammenhänge in der Verlaufsstudie „Kriminalität in der modernen Stadt“. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 97 (3), S. 183–202.
- Bundeskriminalamt, Bundesamt für Verfassungsschutz & Hessisches Informations- und Kompetenzzentrum gegen Extremismus (2016). Analyse der Radikalisierungshintergründe und -verläufe der Personen, die aus islamistischer Motivation aus Deutschland in Richtung Syrien oder Irak ausgewandert sind. Wiesbaden.
- Dölling, D. (2007). Kinder und Jugenddelinquenz. In H. J. Schneider (Hrsg.), *Internationales Handbuch der Kriminologie*, Band 1: Grundlagen der Kriminologie (S. 469–507). Berlin: De Gruyter.
- Dollinger, B. (2021). Mit Risikofaktoren die Zukunft bearbeiten? Ein (neuerlicher) Aufruf zur Vorsicht. *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe*, 32 (1), S. 13–20.
- Eckold, A. (2018). Zeit im Arrest. Biographische und lebenspraktische Bedeutung des Jugendarrestes. Wiesbaden: Springer VS.
- Eisenberg, U. & Kölbl, R. (2022). *Jugendgerichtsgesetz* (23. Aufl.). München: C. H. Beck.
- Eisenberg, U. & Kölbl, R. (2017). *Kriminologie* (7. Aufl.). Tübingen: Mohr Siebeck.
- Erb, V. & Schäfer, J. (Hrsg.) (2022). *Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch*. Band 7: JGG – Nebenstrafrecht I (4. Aufl.). München: C. H. Beck.
- Ernst, S. (2020). Der Jugendarrest. Eine Betrachtung aus rechtshistorischer, rechtsdogmatischer und rechtstatsächlicher Perspektive. Berlin: Duncker & Humblot.
- Fischer, T. (2022). *Strafgesetzbuch mit Nebengesetzen. Kommentar* (69. Aufl.). München: C. H. Beck.
- Fischer, T. A., Holthusen, B., Schmoll, A. & Willems, D. (2018). Prävention von Delinquenz im Kindes- und Jugendalter – ein komplexer Gegenstand für Evaluationen. In M. Walsh, B. Pniewski, M. Kober & A. Armbrorst (Hrsg.), *Evidenzorientierte Kriminalprävention in Deutschland. Ein Leitfaden für Politik und Praxis* (S. 333–348). Wiesbaden: Springer VS.
- Freiheit, M., Uhl, A. & Zick, A. (2018). Was hilft gegen islamistische Radikalisierung? Präventions- und Ausstiegsarbeit in Deutschland. *Forum Kriminalprävention*, 18 (2), S. 24–28.
- Graebisch, C. & Schorsch, M. (2021). Polizeiliche Risikoprognose-Manuale im (Jugend-)Strafverfahren. Eine kritische Auseinandersetzung am Beispiel von MEIKs. *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe*, 32 (1), S. 26–32.
- Groenemeyer, A. (2010). Wege der Sicherheitsgesellschaft. Transformationen der Konstruktion und Regulierung von Unsicherheiten. In A. Groenemeyer (Hrsg.),

- Wege der Sicherheitsgesellschaft – Gesellschaftliche Transformationen der Konstruktion und Regulierung innerer Unsicherheiten (S. 9–22). Wiesbaden: Springer VS.
- Holthusen, B. (2021). Prävention – ein verlockendes Konzept mit Nebenwirkungen. Kritische Anmerkungen. In A. Kaplan & S. Roos (Hrsg.), *Delinquenz bei jungen Menschen. Ein interdisziplinäres Handbuch* (S. 355–368). Wiesbaden: Springer VS.
- Joecks, W. & Miebach, K. (Hrsg.) (2019). *Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch. Band 5: §§ 263–358 StGB* (3. Aufl.). München: C. H. Beck.
- Kanis, S., Zdun, S., Krause, D. & Heitmeyer, W. (2020). *Jugendliche: Realitätskontrolle und Gewalt. Soziale Desintegration und Imbalance von Kontrolle*. Wiesbaden: Springer VS.
- Kinzig, J. (1996). *Die Sicherungsverwahrung auf dem Prüfstand. Ergebnisse einer theoretischen und empirischen Bestandsaufnahme des Zustandes einer Maßregel*. Freiburg i. Br.: Ed. Iuscrim.
- Knipping-Sorokin, R. & Stumpf, T. (2018). *Radikal Online – Das Internet und die Radikalisierung von Jugendlichen: eine Metaanalyse zum Forschungsfeld*. *Kommunikation@Gesellschaft*, 19 (3), S. 1–29.
- Kunz, K.-L. & Singelnstein, T. (2021). *Kriminologie. Eine Grundlegung* (8. Aufl.). Bern: Haupt Verlag.
- Leuschner, F. (2017). Extremismus und Radikalisierung im deutschen Jugendstrafvollzug. *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe*, 28 (3), S. 257–263.
- Lind, D. (2019). Der Haftgrund der Fluchtgefahr nach § 112 Abs. 2 Nr. 2 StPO in der Praxis: Zur rechtstatsächlichen Überprüfung von Fluchtprognosen. *Strafverteidiger*, 39 (2), S. 118–121.
- Meier, B.-D. (2019). *Strafrechtliche Sanktionen* (5. Aufl.). Berlin: Springer.
- Möller, K. & Neuscheler, F. (2019). Islamismus und Rechtsextremismus. Was wissen wir über Radikalisierungsprozesse, was kann dagegen unternommen werden? *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe*, 30 (1), S. 12–19.
- Neubacher, F. (2020). *Kriminologie* (4. Aufl.). Baden-Baden: Nomos.
- Ostendorf, H. (2021). *Jugendgerichtsgesetz* (11. Aufl.). Baden-Baden: Nomos.
- Ostendorf, H. (2017). Jugendstrafrecht – Ultima Ratio der Sozialkontrolle junger Menschen – Falsche Straferwartungen und „richtiges Strafen“. *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe*, 28 (4), S. 332–341.
- Ostendorf, H. & Drenkhahn, K. (2020). *Jugendstrafrecht* (10. Aufl.). Baden-Baden: Nomos.
- Puschke, J. (2019). Der Trend zur Vorfeldkriminalisierung im allgemeinen Strafrecht und deren Bedeutung im Jugendstrafrecht. *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe*, 30 (2), S. 139–145.

- Puschke, J. (2018). Interventionsstrafrecht – Rechtsstaatliche Probleme eines neuartigen Vorfeldstrafrechts. In H.-J. Lange & M. Wendekamm (Hrsg.), *Die Verwaltung der Sicherheit* (S. 215–230). Wiesbaden: Springer VS.
- Puschke, J. & Rienhoff, J. (2018). Terrorismusbekämpfung durch das Strafrecht: Die Rolle des Strafrechts als Teil eines Hegemonieprojekts. In J. Puschke & T. Singelnstein (Hrsg.), *Der Staat und die Sicherheitsgesellschaft* (S. 243–263). Wiesbaden: Springer VS.
- Puschke, J. & Singelnstein, T. (2018). Vorwort. In J. Puschke & T. Singelnstein (Hrsg.), *Der Staat und die Sicherheitsgesellschaft* (S. VII–XII). Wiesbaden: Springer VS.
- Schulte, P. (2019). *Kontrolle und Delinquenz: Panelanalysen zu justizieller Stigmatisierung und Abschreckung*. Münster: Waxmann Verlag.
- Singelnstein, T. & Stolle, P. (2012). *Die Sicherheitsgesellschaft. Soziale Kontrolle im 21. Jahrhundert* (3. Aufl.). Wiesbaden: Springer VS.
- Spreen, D. (2010). Die Sicherheit der Weltgesellschaft. In A. Groenemeyer (Hrsg.), *Wege der Sicherheitsgesellschaft – Gesellschaftliche Transformationen der Konstruktion und Regulierung innerer Unsicherheiten* (S. 192–229). Wiesbaden: Springer VS.
- Steinberg, R. (2016). Zum rechtlichen Umgang mit dem Salafismus in Deutschland. *Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht*, 35 (24), S. 1745–1753.
- Weichold, K. & Blumenthal, A. (2018). Problemverhalten. In A. Lohaus (Hrsg.), *Entwicklungspsychologie des Jugendalters* (S. 169–196). Berlin, Heidelberg: Springer.
- Wolf, L. (2017). Die Fluchtprognose im Untersuchungshaftrecht. Eine empirische Untersuchung der Fluchtgefahr nach § 112 Abs. 2 Nr. 2 StPO. Baden-Baden: Nomos.

Datenschutz gleich Täterschutz ..., oder? Zur Notwendigkeit sowie zu den Einzelheiten der Schweigepflicht und des Sozialdatenschutzes in der Jugendhilfe

Klaus Riekenbrauk

1 Einleitung

Die Phrase, dass Datenschutz einem Täterschutz gleichkomme, ist nach wie vor populär und wird zur Diskreditierung des Datenschutzes immer wieder im öffentlichen Diskurs eingebracht. So heißt es z. B. in der Entschließung der CDU/CSU-Fraktionsvorsitzendenkonferenz zur Inneren Sicherheit im Mai 2017: „In diesem Zusammenhang [betr. Datenaustausch zwischen Polizei und Geheimdiensten, K. R.] müssen insbesondere datenschutzrechtliche Schranken kritisch überprüft werden. Denn: Datenschutz darf kein Täterschutz sein!“ Zu Recht weist Lohmann¹ darauf hin, dass die „Datenschutz=Täterschutz-Phrase“ einen austauschbaren Textbaustein darstellt, wenn es darum geht, unterschiedlichste Überwachungsvorhaben und erweiterte Ermittlungsbefugnisse zu rechtfertigen. Dabei erscheint Datenschutz als eine Gefährdung von effektiver Strafverfolgung und damit als ein Risiko für die allgemeine Sicherheit. Und in der Tat wird nicht selten Datenschutz als lästiges Hemmnis angesehen, weil er Informationsflüsse zwischen Justiz, Behörden und anderen Stellen der öffentlichen Verwaltung, die als praktisch und hilfreich geschätzt werden, blockiert. Hartnäckig erweist sich in diesem Zusammenhang das Ressentiment gegenüber einem Datenschutz als vermeintlichem Täterschutz, der verhindere, dass in gegenseitiger Kooperation alle vorhandenen Daten der beteiligten Behörden zur wirksamen Bekämpfung von Kriminalität offengelegt werden.²

Die Rhetorik dieser Phrase blendet manipulativ das Thema von Freiheitsrechten komplett aus!

Denn allein darum geht es beim Datenschutz. Spätestens seit dem wegweisenden Urteil des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahre 1983³ ist bekannt, dass es ein verfassungsrechtlich geschütztes Grundrecht auf informationelle

¹ Lohmann, 2017.

² So mit Nachdruck die – verstorbene – Berliner Jugendrichterin Kirsten Heisig, 2010, S. 95.

³ BVerfGE 65, S. 1 ff.

Selbstbestimmung des*der Einzelnen gibt, das die Befugnis jeder Person gewährleistet, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung ihrer persönlichen Daten zu bestimmen. Nach dieser mittlerweile unangefochtenen Rechtsprechung sind Beschränkungen dieses Grundrechts nur zulässig, wenn daran ein überwiegendes allgemeines Interesse besteht, eine verfassungsmäßige, gesetzliche Grundlage die Voraussetzungen sowie den Umfang der Beschränkungen klar und für den*die Bürger*in erkennbar regelt und dem rechtsstaatlichen Gebot der Normenklarheit in gleicher Weise wie dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entspricht.⁴

Darüber hinaus dient der Datenschutz als unverzichtbare Grundlage für die Arbeit bestimmter Professionen, die ihre Arbeitsbeziehungen als Vertrauensbeziehungen begreifen und schützen müssen und nur auf dieser Basis im allgemeinen Interesse liegende Aufgaben überhaupt erfüllen können.⁵ Dazu gehören die in § 203 Abs. 1 StGB aufgeführten Berufe, wie Ärzt*innen, Psycholog*innen, Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberater*innen sowie die staatlich anerkannten Sozialarbeiter*innen und Sozialpädagog*innen.

Rechtlich realisiert werden die Datenschutzziele in einer Reihe von unterschiedlichen Gesetzen, die sich im Hinblick auf die Träger der Jugendhilfe – neben den unmittelbar geltenden Vorschriften der DS-GVO der EU – im Sozialdatenschutzrecht des SGB I, VIII und X finden lassen. Zum anderen auch durch die Inpflichtnahme der einzelnen Akteur*innen der Jugendhilfe nach § 203 StGB, wonach anvertraute und im Zusammenhang mit der Berufsausübung sonst bekannt gewordene Geheimnisse nicht ohne Befugnis offenbart werden dürfen.⁶ Diese individuelle Schweigepflicht verlängert sich in ein Zeugnisverweigerungsrecht, das beispielsweise im Strafverfahren durch § 53 StPO begründet ist.⁷ Schließlich machen es die Vorschriften des Beamten- und Arbeitsrechts den in der öffentlichen Verwaltung Beschäftigten zur Pflicht, innerbehördliche Geheimnisse zu wahren.⁸

Da ich bereits zu dem Themenkomplex „Datenschutz“ einige Aufsätze und Buchbeiträge veröffentlicht habe⁹ und in verschiedenen Fortbildungsveranstaltungen immer wieder von Neuem erfahren musste, dass in der Praxis der Jugendhilfe im Strafverfahren (JGH/JuhiS) mehr schlecht als recht Datenschutz

4 BVerfGE 65, S. 44.

5 Riekenbrauk, 2011, S. 75.

6 Vgl. dazu im Einzelnen Riekenbrauk, 2018a, S. 530 ff.

7 Riekenbrauk, 2018a, S. 548 f.

8 Riekenbrauk, 2018a, S. 552 f.

9 Riekenbrauk, 2011; 2015; 2018a; 2018b; 2018c, S. 337–358; 2019; 2020.

beachtet wird, möchte ich an dieser Stelle in einem anderen Format die thematischen Schwerpunkte des Datenschutzes darstellen. Dabei orientiere ich mich an den grundsätzlichen Fragen, die den gesamten Prozess von der Datenerhebung über die Datenspeicherung bis zur Datenübermittlung begleiten und von den Fachkräften der JGH/JuHiS in ihrer alltäglichen Praxis Antworten verlangen, die dem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung der Klienten*innen gerecht werden.

2 Exkurs: Datenschutz-Grundverordnung EU (DS-GVO)

Am 25.05.2018 ist die DS-GVO in Kraft getreten mit der Folge, dass ab diesem Tag in der Europäischen Union (EU) ein einheitliches Datenschutzrecht unmittelbar für alle Mitgliedsstaaten Geltung besitzt. Aufgrund sog. Öffnungsklauseln wird den Mitgliedsstaaten der EU gestattet, im Rahmen der DS-GVO eigene bereichsspezifische Regelungen zu schaffen oder bereits gewachsene Systeme des Datenschutzes im öffentlichen Bereich beizubehalten (Art. 6 Abs. 2 DS-GVO).¹⁰ Mit der Neuregelung des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), der Landesdatenschutzgesetze sowie mit dem „Gesetz zur Änderung des Bundesversorgungsgesetzes und anderer Vorschriften (BVGÄndG)“ vom 17.07.2017, die auch für die Jugendstraffälligenhilfe von Bedeutung sind, hat der bundesdeutsche Gesetzgeber von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht.¹¹

Um die Einheitlichkeit der Terminologie des Datenschutzrechtes insgesamt zu gewährleisten, sind auch die Gesetzesbegriffe des deutschen Rechts in weiten Teilen an die DS-GVO angepasst worden. Die wichtigsten Begriffe sollen deswegen im Weiteren gem. Art. 4 DS-GVO kurz erläutert werden:

Personenbezogene Daten

„Alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (= betroffene Person) beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen identifiziert werden kann, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind“ (Nr. 1).

¹⁰ Hoidn, 2017, S. 294.

¹¹ BGBl. I, S. 2541.

Verarbeitung

„Jeder (...) Vorgang im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, (...), die Speicherung, (...), die Veränderung, (...), die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, (...), das Löschen“ (Nr. 2).

Verantwortlicher

Jede natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung personenbezogener Daten entscheidet (Nr. 7). Innerhalb der genannten Stellen oder Einrichtungen tragen die Leiter*innen die Verantwortung für die Einhaltung des Datenschutzrechtes.

Datenerhebung

Das Beschaffen von personenbezogenen Daten über die betroffene Person.

Datenspeicherung

Das Aufnehmen oder Aufbewahren von Daten auf einem Datenträger zum Zwecke ihrer weiteren Verarbeitung.

Datenübermittlung

Bekanntgeben von Sozialdaten zur Kenntnis eines Dritten außerhalb des Verantwortlichen (§ 67 Abs. 1 SGB X i. V. m. Art. 4 Nr. 10 DS-GVO).

In folgenden Fällen liegt eine Datenübermittlung vor: Weitergabe von Akten(teilen) oder Überspielen von Daten oder Überreichen von Datenträgern, auf dem Postweg, mündlich, telefonisch, über Telefax, E-Mail-Versand, durch Zeichengeben, beredtes Schweigen oder vielsagende Blicke. Die Weitergabe von Daten innerhalb einer verantwortlichen Stelle ist keine Übermittlung, sondern in der Regel zulässige Datennutzung!

3 Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten nach Art. 5 Abs. 1 DS-GVO

Die in Art. 6 DS-GVO aufgeführten Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten sind als zentrale Zielsetzungen des Datenschutzes unmittelbar

geltendes Recht, das sich insbesondere an die Verantwortlichen, also auch an die Einrichtungen der Jugendstraffälligenhilfe, richtet. Wird bei der Datenverarbeitung gegen einen der Grundsätze verstoßen, ist die Verarbeitung rechtswidrig. Gleichzeitig dienen die Grundsätze als Auslegungshilfen.¹² Die in Art. 5 DS-GVO benannten Grundsätze bilden keinen abgeschlossenen Katalog, sondern sind zu ergänzen durch die Grundsätze des Unionsrechts, ganz besonders durch den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit sowie der daraus abzuleitenden Maximen der Erforderlichkeit und Datensparsamkeit.¹³

Art. 5 Abs. 1 DS-GVO beinhaltet folgende Grundsätze:

Rechtmäßigkeit, Verarbeitung nach Treu und Glauben, Transparenz, Zweckbindung, Datenminimierung, Richtigkeit, Speicherbegrenzung, Integrität und Vertraulichkeit.

Die besondere Bedeutung erfahren diese Grundsätze dadurch, dass der*die für die Datenverarbeitung Verantwortliche (Leiter*in des Jugendamtes bzw. der Abteilung der JGH/JuhiS) für die Einhaltung der Grundsätze zu sorgen hat und darüber hinaus dessen Einhaltung nachweisen können muss (Art. 5 Abs. 2 DS-GVO). Diese Rechenschaftspflicht hat zur Folge, dass die Aufsichtsbehörde (§ 51 DS-GVO), also eine*r der 16 Landesdatenschutzbeauftragten, von dem*der Verantwortlichen verlangen kann, dass er*sie – auch durch Vorlage einer schriftlichen Dokumentation – nachweist, welche personenbezogenen Daten von Klienten*innen auf welcher Rechtsgrundlage, für welchen Zweck und mit welcher Speicherdauer verarbeitet worden sind.¹⁴

4 Datenerhebung

Mit der neu eingefügten Vorschrift von § 38 Abs. 3 Satz 1 JGG soll die JGH/JuhiS über das Ergebnis ihrer Nachforschungen, die sie zu der Persönlichkeit, der Entwicklung und dem familiären, sozialen und wirtschaftlichen Hintergrund des*der beschuldigten Jugendlichen angestellt hat, „möglichst zeitnah Auskunft“ geben. § 46a JGG unterstreicht und konkretisiert diese Pflicht zur frühzeitigen Berichterstattung, indem bereits vor der Anklageerhebung über die*den Jugend-

¹² Roßnagel, 2017, S. 92.

¹³ Roßnagel, 2017, S. 94.

¹⁴ Bayerisches Landesamt für Datenschutz, 2017, S. 23.

liche*n zu berichten ist.¹⁵ In bestimmten Fällen, wohl insbesondere in Haftsa-chen, mag es angebracht sein, dass die JGH/JuHiS, die nun nach § 70 Abs. 2 Satz 1 JGG von der Einleitung eines Strafverfahrens spätestens zum Zeitpunkt der Ladung des*der Jugendlichen zu seiner*ihrer ersten Vernehmung als Beschuldigte*r informiert werden muss, nicht nur einen – schriftlichen – Kontakt zu dem*der Jugendlichen aufnimmt, sondern auch in einem ersten Gespräch Informationen einholt, um bspw. im Rahmen von Haftvermeidung Alternativen zur beabsichtigten Haft oder Leistungen der Jugendhilfe für eine Diversionentscheidung i. S. v. § 52 Abs. 2 SGB VIII vorzubereiten.¹⁶

Bei einem solchen Erstgespräch werden personenbezogene Daten erhoben, wobei *Datenerhebung* alle gezielt betriebenen Aktivitäten zur Beschaffung von Daten über eine betroffene Person, wie durch persönliches Befragen, Angaben in einem Formular, Beobachten, Filmen, Fotografieren, Untersuchen oder durch Anfragen bei anderen Behörden im Rahmen der Amtshilfe oder der Befragung von Privaten wie Auszubildende, Lehrer*innen etc. umfasst.¹⁷

Für die Datenerhebung gilt zunächst die Vorschrift von § 67a Abs. 1 SGB X, nach der die Erhebung von Sozialdaten grundsätzlich zulässig ist, wenn ihre Kenntnis zur Erfüllung einer Aufgabe nach dem SGB erforderlich ist. Es gilt dabei das streng zu beachtende *Erforderlichkeitsprinzip* (§ 67a Abs. 1 SGB X und 62 Abs. 1 SGB VIII), nach dem nur die Daten erhoben werden dürfen, deren Kenntnis für die Aufgabenerfüllung im Einzelfall aktuell und konkret unverzichtbar ist. Eine Datenerhebung auf Vorrat ist unzulässig. Daneben ist das *Zweckbindungsprinzip* (§ 67c Abs. 1 SGB X und § 62 Abs. 1 SGB VIII) zu beachten, wonach bei der Datenerhebung der Zweck bestimmt sein muss, der den weiteren Umgang mit den erhobenen Daten festlegt.

Auch schon bei der Datenerhebung gebietet das *Transparenzgebot* bzw. die *Informationspflicht* nach Art. 13 DS-GVO und § 82 SGB X die *Aufklärung* – in einer für den*die Klienten*in verständlichen und seinem*ihrer Entwicklungsstand entsprechenden Art und Weise (Art. 12 Abs. 1 DS-GVO) – über den Verwendungszweck (§ 62 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII) und die Identität des*der Verantwortlichen (Art. 13 Abs. 1 DS-GVO). Der*die Betroffene muss wissen und verstehen:

¹⁵ Vgl. Art. 7 Abs. 5 RL (EU) 2016/800, nach dem die „individuelle Begutachtung (...) in der frühestmöglichen geeigneten Phase des Verfahrens, und, nach Maßgabe des Absatzes 6, vor Anklageerhebung“ zu erfolgen hat; BT-Drs. 19/13837, S. 52.

¹⁶ Vgl. BT-Drs. 19/13837, S. 62 f.; Riekenbrauk, 2020, S. 50.

¹⁷ Hoffmann in Münder, Meysen & Trenczek, 2019, § 62 Rn. 6.

Wer genau soll die Daten nutzen dürfen?

*Welche Daten soll er*sie nutzen dürfen?*

*Zu welchem Zweck soll er*sie diese Daten nutzen dürfen?*

*Darf er*sie diese Daten weitergeben und wenn ja, an wen genau?*

Wie lange darf diese Nutzung andauern?

Des Weiteren gebietet als Ausfluss des *Verhältnismäßigkeitsprinzips* § 67a Abs. 2 SGB X die Direkterhebung grundsätzlich bei der betroffenen Person selbst. Daneben regelt die ausführlichere Vorschrift des § 62 SGB VIII die spezifischen Erfordernisse der Datenerhebung für die Jugendhilfe. So ist die Datenerhebung bei Dritten (Eltern, Lehrer*innen oder anderen verantwortlichen Stellen) nur mit Einwilligung des*der Betroffenen zulässig. Voraussetzung für eine wirksame Einwilligung ist die vorherige Aufklärung des*der Betroffenen über Gegenstand und Umfang der Datenerhebung bei Dritten (Art. 14 DS-GVO und § 82a SGB X). Form, Art und Weise der vorherigen Aufklärung des Betroffenen richtet sich dabei nach Art. 13 und 14 DS-GVO und insbesondere nach Art. 12 Abs. 1 DS-GVO; danach hat die Aufklärung „[...] in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache [zu erfolgen, K. R.]; dies gilt insbesondere für Informationen, die sich speziell an Kinder [bis 18 Jahre, K. R.] richten.“

Ohne Mitwirkung ist die Datenerhebung bei Dritten grundsätzlich nur in Ausnahmefällen zulässig. Gem. § 62 Abs. 3 Nr. 2 c SGB VIII dürfen Sozialdaten auch ohne Mitwirkung des*der Betroffenen nur erhoben werden, wenn ihre Erhebung bei der betroffenen Person nicht möglich ist oder die jeweilige Aufgabe ihrer Art nach eine Erhebung bei Anderen erfordert, die Kenntnis der Daten aber erforderlich ist für die Wahrnehmung einer Aufgabe nach § 52 SGB VIII.

Die Befragung Dritter stößt jedoch an die Grenze datenschutzrechtlicher Zulässigkeit, wenn der*die Beschuldigte in eine solche Informationsgewinnung nicht einwilligt oder ihr ausdrücklich widerspricht. Auch wenn § 62 Abs. 3 Nr. 2 c SGB VIII die Datenerhebung ohne oder gegen den Willen des*der Jugendlichen erlaubt, so wird man gerade in den Fällen auf diese Befugnis verzichten, in denen im Hinblick auf eine weitere gelingende Zusammenarbeit mit dem*der jungen Klienten*in das besondere Vertrauensverhältnis nicht in Frage gestellt werden darf.¹⁸ Wegen der stigmatisierenden Wirkungen einer solchen Recherche ist gerade auch unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit

¹⁸ So auch Wapler in Wiesner, 2015, § 52 Rn. 34; Projahn, 2003, S. 350 f.; noch grundsätzlich ablehnend Goldberg in Wabnitz, 2021, § 52 Rn. 116.

größte Zurückhaltung bei dieser Dritte einbeziehenden Informationssammlung geboten.¹⁹ Auch hierbei haben die Mitarbeiter*innen der JGH/JuhiS ihre grundsätzliche Belehrungspflicht im Hinblick auf evtl. in Betracht kommende Zeugnis- und Auskunftsverweigerungsrechte (§§ 52 ff., 55 StPO) zu beachten.²⁰ Ohne eine entsprechende Belehrung dürfen die gewonnenen Erkenntnisse nicht über den Bericht der JGH/JuhiS in das Verfahren eingeführt werden.²¹

Der Rückgriff auf etwa vorhandene (Alt-)Akten des JA oder anderer Behörden ist aus datenschutzrechtlichen Gründen fragwürdig; außerdem sind die anderenorts gesammelten Informationen, die möglicherweise nicht mehr aktuell sind, kaum auf ihren Wahrheitsgehalt überprüfbar und daher nicht verwertbar.²² Wenn man bedenkt, dass gerade in der Phase der Adoleszenz solche – eher kurze – Zeiträume von z. T. wesentlichen Änderungen im persönlichen, sozialen und familiären Bereich geprägt sein können,²³ wird es aus datenschutzrechtlicher wie aus fachlicher Perspektive erforderlich sein, nach einer frühzeitigen, noch vor Anklageerhebung erfolgten Datenerhebung weitere Ermittlungen anzustellen, um der *Aktualisierungspflicht* nach Art. 5 Abs. 1 Buchst. d DSGVO zu genügen. In welchem Umfang eine solche weitere Datenerhebung durchzuführen ist, hängt vom Einzelfall ab; je länger der zeitliche Abstand zwischen erster frühzeitiger Datenerhebung und Berichterstattung ist, desto eher wird eine ausführlichere Aktualisierung erforderlich sein.²⁴

Als Folge unzulässiger Datenerhebung ist jeder weitere Umgang mit den unzulässig erhobenen Daten, also die Speicherung, Nutzung sowie die Übermittlung, unzulässig. Die Daten sind zu löschen (§ 84 Abs. 2 SGB X) und es gilt das Verwertungsverbot für Datenempfänger, z. B. das Jugendgericht (§ 78 SGB X).

5 Datenspeicherung

Nach – in bestimmten Fällen auch mit – der Datenerhebung hat als nächster Schritt die Speicherung der erhobenen personenbezogenen Daten zu erfolgen. Gem. § 63 Abs. 1 SGB VIII darf die Speicherung der erhobenen Sozialdaten nur

¹⁹ So auch Sommerfeld in Ostendorf, 2021, § 43 Rn. 7.

²⁰ BGH, Beschluss vom 21.09.2004, 3 StR 185/04, ZJJ 2005, 75.

²¹ BGH, Beschluss vom 21.09.2004, 3 StR 185/04, ZJJ 2005, 75 f.

²² Vgl. Eisenberg & Kölbl, 2021, § 38 Rn. 44, 44 a; Trenczek in Münder, Meysen & Trenczek, 2019, § 52 Rn. 28; Riekenbrauk in Kunkel, Kepert & Pattar, 2022, § 52 Rn. 37.

²³ Walter & Neubacher, 2011, Rn. 255 ff.

²⁴ Riekenbrauk, 2020, S. 51.

in dem Maße erfolgen, wie sie für die Erfüllung der Aufgabe der JGH/JuHiS gem. § 52 SGB VIII erforderlich ist (vgl. auch § 67c SGB X). Dabei sind Sozialdaten nur dann erforderlich, wenn ohne die Speicherung die Aufgabe, also in der Regel die Information an das Jugendgericht, nicht, nicht vollständig oder nicht rechtmäßig erfüllt werden kann.²⁵ Als Speichermedien kommen alle Datenträger wie CD-ROM, Disketten, Mikrofilme, handschriftliche Akten, Notizen, Fragebögen, Formulare, Karteikarten usw. in Betracht.²⁶

Gem. § 63 Abs. 2 SGB VIII sind in der Regel Akten bzw. Dateien für jeden einzelnen Fall getrennt zu führen und eine Zusammenführung ist grundsätzlich unzulässig.²⁷ Dies gilt in der Regel auch in den Fällen, in denen eine Fachkraft sowohl für den ASD als auch für die JGH/JuHiS tätig ist. Allein die Tatsache, dass eine Person in diesen zwei – getrennt voneinander zu betrachtenden – verantwortlichen Stellen (vgl. unten) tätig ist, legitimiert in keiner Weise die zusammengeführte Datenspeicherung.

Nur wenn ein unmittelbarer Sachzusammenhang vorliegt, dürfen Daten, die zur Erfüllung unterschiedlicher Aufgaben erhoben wurden, zusammengeführt werden; also in Fällen zeitlicher, personeller oder leistungsinhaltlicher Verknüpfung, wenn verschiedene Leistungen auf einen umfassenden Gesamthilfebedarf treffen: z. B. bei einer Person oder für mehrere Kinder innerhalb einer Familie. Auch Akten bzw. Daten zu Leistungszwecken i. S. v. § 2 Abs. 2 SGB VIII und anderen Aufgaben i. S. v. § 2 Abs. 3 SGB VIII dürfen nur bei Erforderlichkeit zur Erfüllung der jeweiligen Aufgabe zusammengeführt werden. So können Daten, die zum Zwecke von Hilfen zur Erziehung (§§ 27 ff.) erhoben wurden, mit Daten zur Jugendhilfe im Strafverfahren nach § 52 SGB VIII in einer Akte gespeichert werden.²⁸

Hierbei ist jedoch zu beachten, dass einer Fachkraft persönlich anvertraute Daten i. S. v. § 65 SGB VIII oder durch eine schweigepflichtige Person anvertraute Daten nach § 76 SGB VIII eines besonderen Schutzes bedürfen (vgl. unten). In diesen Fällen empfiehlt sich, getrennte Verfahrensakten bzw. -dateien einerseits und andererseits Arbeitsplatzakten bzw. -dateien, die allein der Fachkraft zur Verfügung stehen, anzulegen.²⁹

²⁵ Kunkel in Kunkel, Kepert & Pattar, 2022, § 61 Rn. 80.

²⁶ Hoffmann in Münder, Meysen & Trenczek, 2019, § 63 Rn. 4.

²⁷ Kunkel in Kunkel, Kepert & Pattar, 2022, § 63 Rn. 5.

²⁸ Hoffmann in Münder, Meysen & Trenczek, 2019, § 63 Rn. 17

²⁹ Hoffmann in Münder, Meysen & Trenczek, 2019, § 63 Rn. 20 mit Verweis auf Mörserberger in Wiesner, 2015, § 63 Rn. 15 ff.

6 Datenübermittlung unter Beachtung von § 203 StGB

Als weiteren Schritt ist die Übermittlung der erhobenen und gespeicherten Sozialdaten an die Staatsanwaltschaft und das Jugendgericht gem. § 38 Abs. 3 Satz 3 JGG in den Blick zu nehmen. Dabei kommen in datenschutzrechtlicher Hinsicht – neben den Vorschriften des Beamten- und Arbeitsrechts zur Wahrung innerbehördlicher Dienstgeheimnisse – zum einen die Schweigepflicht der *einzelnen Fachkraft* gem. § 203 StGB in Betracht und zum anderen die Vorschriften des Sozialdatenschutzrechts in § 35 SGB I, in den §§ 67–85a SGB X und in den §§ 6I–68 SGB VIII.

6.1 Verbot unbefugter Offenbarung von Geheimnissen gem. § 203 StGB

§ 203 StGB hat als Strafvorschrift neben dem Allgemeininteresse an der Verschwiegenheit helfender Berufe zum Ziel, den Schutz des persönlichen Lebens- und Geheimbereichs zu gewährleisten.³⁰ Nach dieser Vorschrift wird bestraft, „*wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als ... staatlich anerkanntem Sozialarbeiter oder staatlich anerkanntem Sozialpädagogen [...] anvertraut worden oder sonst bekannt geworden ist*“. § 203 Abs. 1 StGB verbietet folglich, dass die bekannt gewordenen Geheimnisse offenbart werden, also einem* einer anderen mitgeteilt oder sonst zur Kenntnis gebracht werden, der*die diese nicht, nicht in dem Umfang, nicht in dieser Form oder nicht sicher kennt.³¹ Eine Offenbarung von Geheimnissen liegt allerdings nicht vor, wenn die Geheimnisse intern den berufsmäßig tätigen Gehilf*innen oder zur Vorbereitung auf den Beruf tätigen Personen wie Praktikant*innen oder anderen Personen, die an der beruflichen Tätigkeit mitwirken, zugänglich gemacht werden (§ 203 Abs. 3 StGB). Schließlich gebietet die Schweigepflicht, alles zu unterlassen, was zu einer Offenbarung führen könnte; so z. B. Akten oder Notizen über ein Beratungsgespräch offen liegen zu lassen, so dass andere Personen die Möglichkeit zur Einsichtnahme erhalten.³²

³⁰ Fischer, 2021, § 203 Rn. 2.

³¹ Fischer, 2021, § 203 Rn. 33.

³² Fischer, 2021, § 203 Rn. 35.

6.2 Offenbarungsbefugnisse

Gegen die Schweigepflicht verstößt nur der*diejenige, der*die die ihm bekannt gewordenen Geheimnisse *unbefugt* offenbart. Besteht eine Befugnis oder sogar eine Verpflichtung zur Weitergabe von Geheimnissen, handelt man nicht rechtswidrig und macht sich folglich auch nicht strafbar. Wann eine Befugnis zur Weitergabe von Geheimnissen vorliegt, ist im StGB nicht einheitlich und abschließend geregelt. Für den Bereich der JGH/JuHiS sind die folgenden Offenbarungsbefugnisse, wie sie von Lehre und Rechtsprechung entwickelt worden sind, von Bedeutung: *Einwilligung, der rechtfertigende Notstand und gesetzliche Offenbarungsbefugnisse.*

6.2.1 Einwilligung

In der Praxis ist die Einwilligungserklärung des*der Klienten*in die bedeutendste Offenbarungsbefugnis. Wenn diese*r sein*ihr vorheriges Einverständnis erklärt, also zustimmt, dass die anvertrauten Geheimnisse an Andere weitergegeben werden dürfen, entfällt jedes schutzwürdige Interesse an einer weiteren Geheimhaltung.

Da schon bei dem (Erst-)Gespräch die JGH/JuHiS den Zweck verfolgt, die von dem*der Klient*in erhaltenen Informationen an die Staatsanwaltschaft und das Jugendgericht weiterzugeben, so sollte bereits zu Beginn des Treffens versucht werden, eine ausdrückliche Einwilligung des*der Betroffenen einzuholen. Wirksam ist eine solche Einwilligungserklärung nur dann, wenn sie freiwillig, also ohne Täuschung, Drohung oder Zwang abgegeben wird. Zusätzlich ist erforderlich, dass der*die Klient*in vorher darüber informiert wird, an wen welche Informationen zu welchem Zweck mit welchen Konsequenzen weitergegeben werden sollen.³³ Wenn auch eine bestimmte Form für die Wirksamkeit der Einwilligungserklärung nicht vorgesehen ist, erscheint es insbesondere aus Gründen späterer Beweissicherung ratsam, sich schriftlich von der Schweigepflicht entbinden zu lassen.³⁴

Liegt eine ausdrücklich erklärte Einwilligung nicht vor, lässt sich jedoch aus den Umständen des Beratungs- und Informationsgesprächs für den*die betroffene*n Klienten*in unschwer erkennen, dass die anvertrauten Tatsachen an Dritte, z. B. an andere Mitarbeiter*innen der JGH/JuHiS weitergegeben werden

³³ Proksch, 1996, S. 172.

³⁴ Deutscher Verein, 1986, S. 227 ff.

sollen, ist die Geheimnisoffenbarung ebenfalls zulässig, wenn der*die Betroffene allem Anschein nach, insbesondere nach seinem*ihrem Verhalten, mit der Datenweitergabe einverstanden ist (sog. *stillschweigende oder konkludente Einwilligung*).³⁵

Davon zu unterscheiden ist die sogenannte *mutmaßliche Einwilligung*. Diese gewinnt Bedeutung, wenn der*die Betroffene nicht erreichbar ist oder aufgrund seines physischen oder psychischen Zustandes (z. B. Bewusstlosigkeit, Verwirrtheit) nicht in der Lage ist, seine Einwilligung ausdrücklich oder auch nur stillschweigend zu erklären. Unter diesen Voraussetzungen kann eine Einwilligung gemutmaßt werden, wenn unter Berücksichtigung der Interessenlage des*der Betroffenen der*die zur Geheimhaltung Verpflichtete davon ausgehen darf, dass diese*r in die Weitergabe der geschützten Geheimnisse eingewilligt hätte, wenn er*sie dazu die Gelegenheit gehabt hätte.³⁶

Allerdings darf nicht leichtfertig eine stillschweigende oder mutmaßliche Einwilligung angenommen werden, weil man bspw. den gewünschten Datenfluss aus rein praktischen Erwägungen nicht unnötig „verkomplizieren“ will. Ein derartiger „bequemer“ Umgang mit dem informationellen Selbstbestimmungsrecht ist unzulässig.³⁷ Auch ist der Rückgriff auf die mutmaßliche Einwilligung unzulässig, wenn die ausdrückliche Einwilligungserklärung – auch unter Schwierigkeiten – hätte eingeholt werden können.³⁸

Auch stellt sich die Frage, ob diejenige Fachkraft, die in einer Behörde wie dem Jugendamt arbeitet und in Arbeitsabläufe integriert ist, die auch die Beteiligung weiterer Mitarbeiter*innen vorsieht, sich bei der internen Datenweitergabe grundsätzlich auf das Argument der stillschweigenden Einwilligung berufen kann, weil der*die Klient*in eben um die Arbeitsabläufe weiß. Dies wird man nur ausnahmsweise bejahen können, z. B. wenn dem Klienten/der Klientin offensichtlich bekannt ist, dass anvertraute Daten, die in eine Stellungnahme für das Gericht Eingang finden sollen, an eine Schreibkraft weitergegeben werden. Bei Teambesprechungen, Supervisionssitzungen, bei Gesprächen im Kollegenkreis oder mit der Leitung der Einrichtung sollten Fallschilderungen soweit wie möglich nur in anonymisierter Form erfolgen.³⁹ Ist ein solches Vorgehen z. B. bei Einzelfallbesprechungen in Hilfeplankonferenzen der Jugendhilfe (§ 36 Abs. 2 SGB VIII) nicht möglich, muss nach vorheriger Aufklärung des

³⁵ Fischer, 2021, § 203 Rn. 67 f.

³⁶ Fischer, 2021, § 203 Rn.72.

³⁷ Fromann, 1985, S. 178 ff.

³⁸ Proksch, 1996, S. 174.

³⁹ Thorwart, 1999, S. 13 f.

Klienten/der Klientin über die Datennutzung bzw. -weitergabe die ausdrückliche Einwilligung eingeholt werden.⁴⁰ Deshalb können Dienst- oder Arbeitsanweisungen des Dienstherrn/der Dienstherrin oder des Arbeitgebers/der Arbeitgeberin nicht eine erforderliche Einwilligung ersetzen.

Eine Einwilligung ist schließlich nur wirksam, wenn der*die Klient*in über eine genügende Einsichts- und Urteilsfähigkeit verfügt und somit die Tragweite der Einwilligungserklärung richtig einzuschätzen vermag. Bei Minderjährigen und anderen nicht voll geschäftsfähigen Personen ist daher in der Regel die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters bzw. der gesetzlichen Vertreterin erforderlich (§§ 104 ff. BGB). Dies gilt jedoch nicht für ältere Minderjährige, die aufgrund ihres individuellen Entwicklungsstandes intellektuell in der Lage sind, die Bedeutung und die Folgen ihres Handelns zu erkennen, und nach dieser Einsicht auch Entscheidungen treffen können.⁴¹ Eine solche Einsicht- und Entscheidungsfähigkeit wird man regelmäßig bei 15-jährigen und älteren Jugendlichen annehmen können.⁴²

6.2.2 Rechtfertigender Notstand

Weiterhin lässt sich eine Offenbarungsbefugnis aus dem Ergebnis einer Güterabwägung nach § 34 StGB herleiten. Zu einer Geheimnisoffenbarung ist danach der*diejenige befugt, der*die „in einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leben, Leib, Freiheit, Ehre, Eigentum oder ein anderes Rechtsgut“ die geheim zu haltenden Tatsachen weitergibt, „um die Gefahr von sich oder einem anderen abzuwenden“. Erforderlich ist jedoch, dass „bei Abwägung der widerstreitenden Interessen, namentlich der betroffenen Rechtsgüter und des Grades der ihnen drohenden Gefahren, das geschützte Interesse das beeinträchtigte wesentlich überwiegt“ und die Offenbarung „ein angemessenes Mittel“ ist, die Gefahr abzuwenden (§ 34 StGB). Erfährt bspw. ein*e Mitarbeiter*in der JGH/JuHiS von dem sexuellen Missbrauch eines Klienten/einer Klientin durch eine*n nahe*n Verwandte*n und verweigert diese*r trotz der Gefahr einer Fortsetzung des Missbrauchs die Einwilligung in die Weitergabe dieser Information, so ist die Fachkraft aus dem Gesichtspunkt des rechtfertigenden Notstands befugt, das ihr anvertraute Geheimnis z. B. an die Eltern oder an die Polizei weiterzugeben.

⁴⁰ Proksch, 1996, S. 181.

⁴¹ BGHZ 23, S. 1.

⁴² Riekenbrauk, 2018a, S. 534.

Vor einer nach § 34 StGB gerechtfertigten Geheimnisoffenbarung muss allerdings immer geprüft werden, ob weniger eingriffsintensive Handlungsalternativen bestehen, die ebenfalls zur Abwehr der drohenden Gefahren geeignet sind. Denn die Verletzung der Schweigepflicht durch die Informationsweitergabe, die für den Klienten/die Klientin mit einem folgenschweren Vertrauensbruch verbunden sein kann, muss auch unter Berücksichtigung dieser negativen Folgen als das einzige angemessene Mittel zur Gefahrenabwehr angesehen werden.⁴³ Es bedarf daher einer sorgfältigen Abwägung des Für und Wider, um nicht leichtfertig die letztlich auf Vertrauen aufbauende Arbeit der Jugendhilfe zu erschweren oder zu zerstören. In jedem Fall sollte eine Informationsweitergabe nur dann erfolgen, wenn zuvor der Versuch gescheitert ist, den Klienten/die Klientin zu veranlassen, die Einwilligung in die Datenweitergabe zu erklären.

6.2.3 Gesetzliche Offenbarungspflichten

Gesetzliche Offenbarungspflichten sind in den folgenden gesetzlichen Vorschriften enthalten:

- Gem. § 138 StGB ist der*diejenige zu einer Anzeige bei einer Behörde oder gegenüber dem Bedrohten verpflichtet, der*die glaubhaft von dem Vorhaben oder der Ausführung von besonders schweren Straftaten, wie z. B. Mord, Raub oder schweren Menschenhandel, zu einem Zeitpunkt erfährt, zu dem die geplante Tat noch abgewendet werden kann. Diese gesetzliche Anzeigepflicht besteht nur im Hinblick auf die in § 138 StGB abschließend aufgeführten schweren Straftaten. Darüber hinaus gibt es keine – rechtliche – Pflicht, Straftaten, ob geplant oder bereits begangen, bei der Polizei oder der Staatsanwaltschaft anzuzeigen. Die Vorschrift von § 138 StGB besitzt also reinen Ausnahmecharakter.
- Gem. § 87 Aufenthaltsgesetz sind öffentliche Stellen und ihre Mitarbeiter*innen – mit Ausnahme von Schulen sowie Bildungs- und Erziehungseinrichtungen – verpflichtet, gesetzlich näher bestimmte personenbezogene Daten an die entsprechenden Ausländerämter weiterzuleiten. § 71 Abs. 2 SGB X sieht für Sozialleistungsträger, z. B. das Jugendamt, Einschränkungen dieser Offenbarungspflicht vor.

⁴³ Riekenbrauk, 2011, S. 335.

- Gem. § 8a Abs. 2 SGB VIII hat das Jugendamt eine Offenbarungspflicht, wenn es zur Abwendung einer Gefährdung des Wohls des Kindes oder des Jugendlichen die Intervention des Familiengerichts für erforderlich hält.
- Gem. §§ 48 ff. StPO besteht für alle Personen die Pflicht, in Strafverfahren als Zeug*innen wahrheitsgemäß auszusagen. Die Zeugnispflicht, die auch für andere gerichtliche Verfahren gilt, kann mit Ordnungsgeld oder Ordnungshaft zwangsweise durchgesetzt werden.
- Schließlich besteht für die JGH/JuhiS eine Mitteilungspflicht gegenüber dem Jugendgericht nach § 38 Abs. 5 Satz 2 JGG, wenn gegen Weisungen bzw. Auflagen erheblich zuwidergehandelt wurde.⁴⁴

7 Übermittlungsbefugnisse nach dem Sozialdatenschutzrecht

Während sich die Schweigepflicht und das Zeugnisverweigerungsrecht an jede und jeden einzelne*n Mitarbeiter*in der JGH/JuhiS richtet und damit die individuelle Verantwortlichkeit für den Geheimnisschutz hervorhebt, betrifft der Sozialdatenschutz (im engeren Sinne) im Wesentlichen Behörden und Einrichtungen wie das Jugendamt oder Träger der freien Jugendhilfe als sog. Verantwortliche.

7.1 Der Begriff der Übermittlung

Bevor auf die genannten Befugnisse zur Datenübermittlung näher eingegangen wird, ist zunächst zu klären, wann überhaupt eine Übermittlung vorliegt. Bei einer Übermittlung handelt es sich um die Bekanntgabe von Sozialdaten zur Kenntnis von Dritten, also an jede Person oder Stelle *außerhalb des Verantwortlichen*. Und der Verantwortliche i. S. v. Art. 4 Nr. 7 Hs. 1 DS-GVO ist der Leistungsträger als zentraler Adressat des Sozialdatenschutzes, also das Jugendamt; nicht jedoch das Jugendamt als Ganzes, sondern gem. § 67 Abs. 4 Satz 2 SGB X die kleinste Organisationseinheit, die eine Aufgabe nach einem besonderen Teil des Sozialgesetzbuches funktional durchführt. Da die JGH/JuhiS gem. § 52 die Aufgabe der Mitwirkung im Jugendstrafverfahren funktional durchführt, ist sie Verantwortlicher, wie z. B. der ASD ebenfalls Verantwortlicher ist. Das Jugendamt besteht folglich aus mehreren Verantwortlichen bzw. verantwortlichen

⁴⁴ Zu der gebotenen restriktiven Handhabung vgl. Riekenbrauk in Kunkel, Kepert & Pattar, 2022, § 52 Rn. 47.

Stellen. Eine verantwortliche Stelle bilden auch die nach der amtsinternen Dienst- bzw. Geschäftsordnung mit einer Angelegenheit befassten Fachkräfte, die im Team beraten oder entscheiden, wenn es das Gesetz verlangt, so z. B. bei der Hilfeplanung gem. § 36 Abs. 2 SGB VIII oder der Gefährdungseinschätzung gem. § 8a Abs. 1 SGB VIII.⁴⁵

Also ist die Weitergabe von Sozialdaten von der JGH/JuHiS an andere verantwortliche Stellen wie den ASD, die Familiengerichtshilfe, Pflegekinderdienst und umgekehrt und über die Fachstellen hinaus natürlich auch an das Jugendgericht und die Staatsanwaltschaft *Übermittlung*.

Nimmt eine Fachkraft Aufgaben wahr, die unterschiedlichen Verantwortlichen obliegen, wie bspw. die Aufgaben der JGH/JuHiS einerseits und des ASD andererseits, ist sie verpflichtet, personenbezogene Daten aus einem Aufgabengebiet für das andere Aufgabengebiet nur dann zu verwenden, wenn die Befugnisse für eine Übermittlung vorliegen.⁴⁶

7.2 Die Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Übermittlung personenbezogener Daten

Der Umgang mit personenbezogenen Daten, hier die Übermittlung, entspricht einem Verbot mit Erlaubnisvorbehalt. Ausnahmslos ist die Datenübermittlung nur zulässig, wenn

- die betroffene Person eingewilligt hat oder
- eine Rechtsvorschrift sie erlaubt oder gebietet (Art. 6 Abs. 1 DS-GVO).

Einwilligung

Wie bereits oben erläutert, ist die Einwilligung als Übermittlungsbefugnis (Art. 7 DS-GVO; § 67b SGB X) die mit der in der Praxis der Straffälligenhilfe größten Bedeutung. Sie wird in Art. 4 Nr. 11 DS-GVO wie folgt definiert: *„Einwilligung der betroffenen Person (ist) jede freiwillig für den bestimmten Fall, in informierter Weise und unmissverständlich abgegebene Willensbekundung in Form einer Erklärung oder einer sonstigen eindeutigen bestätigenden Handlung, mit der die betroffene Person zu verstehen gibt, dass sie mit der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten einverstanden ist.“* Teilweise entsprechen die Zulässigkeits-

⁴⁵ Hoffmann in Mündler, Meysen & Trenczek, 2019, § 61 Rn. 19.

⁴⁶ Hoffmann in Mündler, Meysen & Trenczek, 2019, § 61 Rn. 22.

voraussetzungen denen der Einwilligung im Zusammenhang mit § 203 StGB (s. o. 6.2.1).

Folgende Voraussetzungen für die Wirksamkeit der Einwilligung müssen erfüllt sein.

Einwilligungsfähigkeit

Für die Rechtmäßigkeit der Einwilligung ist die Geschäftsfähigkeit i. S. v. §§ 104 ff. BGB nicht erforderlich; es reicht die *Einsichts- und Urteilsfähigkeit*, die in der Regel mit Vollendung des 15. Lebensjahres vorliegt. Bei – jüngeren – Minderjährigen, denen die erforderliche Einsichts- und Urteilsfähigkeit fehlt, müssen die gesetzlichen Vertreter*innen (z. B. Eltern) die Einwilligung erklären.⁴⁷

Höchstpersönliche Einwilligungserklärung vor Beginn der Datenverarbeitung

Die Einwilligung ist nur dann wirksam, wenn sie *vor der Datenverarbeitung* erfolgt und von dem*der Betroffenen – auch wenn er*sie minderjährig, aber einwilligungsfähig ist – höchstpersönlich abgegeben worden ist. Eine Genehmigung, also eine Einverständniserklärung nach der Datenverarbeitung, ist unzureichend.

Freiwilligkeit

Weiterhin ist Wirksamkeitsvoraussetzung eine *freiwillig erklärte Einwilligung*. Auf den*die Betroffene*n darf keinerlei Druck und Zwang ausgeübt werden; auch ist eine Täuschung untersagt. Dabei ist der Umstand zu berücksichtigen, dass insbesondere zwischen dem*der einwilligungsfähigen minderjährigen Betroffenen und der JGH/JuHiS, insbesondere in öffentlicher Trägerschaft, ein klares Ungleichgewicht besteht, was Zweifel an der Freiwilligkeit aufwerfen lässt. Diese Problematik wird in dem Erwägungsgrund 43 Satz 1 der DS-GVO⁴⁸ aufgegriffen, so dass es Aufgabe der verantwortlichen Stelle – also der JGH/JuHiS – ist, besonders sorgfältig den nach Art. 7 Abs. 1 DS-GVO erforderlichen Nachweis der Freiwilligkeit zu dokumentieren.⁴⁹

⁴⁷ BGHZ 23, S. 1.

⁴⁸ Erwägungsgründe, die in der Regel internationalen Rechtstexten vorangestellt sind, haben nicht die Qualität von verbindlichen Rechtsvorschriften, sondern dienen – als Präambel – als wichtige Auslegungshilfe.

⁴⁹ Riekenbrauk, 2018b, S. 148.

Einzelfallbezogene Einwilligung

Die Einwilligung ist nach der rechtlich verbindlichen Definition in Art. 4 Nr. 11 DS-GVO nur für „den bestimmten Fall“ zu erklären.⁵⁰ Gemäß Art. 6 Abs. 1a DS-GVO ist Bedingung für die Rechtmäßigkeit einer Einwilligung, dass sie „für einen oder mehrere bestimmte Zwecke“ erteilt wird. pauschale oder Blanko-Einwilligungserklärungen oder solche auf Vorrat, die nicht erkennen lassen, welche personenbezogene Daten von wem und zu welchem Zweck verarbeitet werden sollen, sind unzulässig.⁵¹

Jederzeitige Widerruflichkeit

Nach Art. 7 Abs. 3 DS-GVO ist die betroffene Person berechtigt, ihre Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen. Dazu schreibt Art. 13 Abs. 2c DS-GVO vor, dass der*die Betroffene anlässlich der Datenerhebung auf das Recht zum Widerruf hinzuweisen ist.

Verständlichkeit

Da in der Praxis häufig mit schriftlichen, vorformulierten Einwilligungserklärungen gearbeitet wird, ist nach dem Transparenzgebot im Sinne von Art. 5 Abs. 1 a DS-GVO erforderlich, dass die entsprechende Erklärung und die Informationen verständlich verfasst sind. So verlangt Art. 7 Abs. 2 DS-GVO, dass das Ersuchen um Einwilligung „in verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache“ zu erfolgen hat, wenn in dem vorformulierten Text auch noch andere Sachverhalte betroffen sind. Die erforderlichen Informationen vor der Datenerhebung bei der betroffenen Person oder auch bei Dritten sind nach Art. 12 Abs. 1 Satz 1 DS-GVO „in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache“ abzufassen, insbesondere wenn sich diese Informationen speziell an Minderjährige wenden.

Informierte Einwilligungserklärung

Wie für die Datenerhebung und die Datenspeicherung ist auch für die Datenübermittlung die Einwilligung nur dann wirksam, wenn die betroffene Person über den Zweck der vorgesehenen Verarbeitung *aufgeklärt* worden ist und auf

⁵⁰ Vgl. auch Erwägungsgrund 32 Satz 1 DS-GVO, wo von einer Erklärung „für den konkreten Fall“ die Rede ist.

⁵¹ Ernst in Paal & Rosemeier, 2018, Art. 4 Rn. 78.

die Folgen der Verweigerung der Einwilligung sowie auf die jederzeitige Widerrufsmöglichkeit hingewiesen wird (so für die JGH/JuhiS § 67b Abs. 2 Satz 3 SGB X). Eine Einwilligung, die ohne vorherige Aufklärung des*der Betroffenen über diese Mindestinhalte erklärt worden ist, ist unwirksam.⁵²

Unter Berücksichtigung des Erwägungsgrundes 42 S. 4 DS-GVO muss der*die Betroffene also mindestens wissen, wer der*die Verantwortliche ist (Name und Kontaktdaten, Art. 13 Abs. 1a und Art. 14 Abs. 1a DS-GVO) und welche Zwecke mit der vorgesehenen Datenübermittlung verfolgt werden (Art. 13 Abs. 1c und Art. 14 Abs. 1c DS-GVO). Oder anders ausgedrückt:

Wer (genau) soll die Daten nutzen dürfen?

*Welche Daten soll er*sie nutzen dürfen?*

*Zu welchem Zweck soll er*sie diese Daten nutzen dürfen?*

*Darf er*sie diese Daten weitergeben und wenn ja, an wen genau?*

Wie lange darf diese Nutzung andauern?⁵³

Für die JGH/JuhiS besteht eine Dokumentationsverpflichtung, d. h., sie muss nachweisen können, dass die betroffene Person in die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten eingewilligt hat (Art. 7 Abs. 1 DS-GVO).

Muster einer Einwilligungserklärung mit Schweigepflichtsentbindung:

Jugendamt der Stadt XY,

Abt. Jugendhilfe im Strafverfahren/Jugendgerichtshilfe

(JuhiS/JGH)

Einwilligungserklärung gem. Art. 6 Abs. 1 a DS-GVO mit Schweigepflichtsentbindung

Name, Vorname: _____ Anschrift: _____ geb. am _____

*Ich bin darüber belehrt worden, dass ich als Beschuldigte*r keine Angaben zu machen brauche und schweigen kann.*

*Ich bin über die in der Abt. JuhiS/JGH verwendeten Dokumentationssysteme und die berufliche Schweigepflicht der Mitarbeiter*innen informiert worden. Mit der – elektronischen – Erfassung meiner persönlichen Daten und deren Verarbeitung in der Abt. JuhiS/JGH zum Zwecke der Information des Jugendgerichts und der Staatsanwaltschaft bin ich einverstanden. Auch dürfen meine Daten zur Prüfung von Hilfen*

⁵² Hoffmann, 2017, S. 810.

⁵³ Ernst in Paal & Rosemeier, 2018, Art. 4 Rn. 83.

zur Erziehung verarbeitet werden. Innerhalb der Abteilung können meine Daten ausgetauscht werden.

*Ich befreie den/die für mich zuständige/n Mitarbeiter*in für diesen Zweck von der Schweigepflicht. Mir ist bekannt, dass ich jederzeit einen Anspruch auf Auskunft über die von mir erhobenen Daten habe, dass ich der Speicherung meiner Daten jederzeit für die Zukunft widersprechen kann und diese daraufhin in personenbezogener Form gelöscht werden. Mir ist auch bekannt, dass ich diese Einwilligung jederzeit widerrufen kann und bei einer Verweigerung der Einwilligung die Prüfung von Hilfen zur Erziehung nicht möglich ist. Eine Weitergabe meiner Daten an Einzelpersonen, Institutionen oder Behörden zu einem anderen Zweck als dem oben angegebenen findet ohne meine Zustimmung nicht statt.*

Datum, Ort, Unterschrift

7.3 Die gesetzlichen Übermittlungsbefugnisse

Liegt eine – wirksame – Einwilligung für die Datenübermittlung nicht vor, ist zu prüfen, ob für den Eingriff in das Sozialdatengeheimnis eine gesetzliche Befugnis vorliegt (§ 35 Abs. 2 SGB I). Die für die Jugendhilfe wesentlichen Übermittlungsbefugnisse – neben der vorrangig geltenden DS-GVO – sind in den Vorschriften der §§ 68 ff. SGB X sowie in den §§ 64 ff. SGB VIII geregelt.

Für die JGH/JuhiS, die Daten an das Jugendgericht oder die Staatsanwaltschaft im Rahmen der Mitwirkung im jugendgerichtlichen Verfahren nach § 52 SGB VIII übermittelt oder an den Allgemeinen Sozialen Dienst zwecks Einleitung von Hilfen zur Erziehung weiterleitet, kommt als Übermittlungsbefugnis § 69 Abs. 1 Nr. 1 i. Alt. SGB X in Betracht. Nach dieser Vorschrift ist das Jugendamt, also auch die JGH/JuhiS, befugt, im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung Sozialdaten zu übermitteln. § 64 Abs. 1 SGB VIII bindet diese Befugnis an die Bedingung, dass die Übermittlung nur zu dem Zweck erlaubt ist, zu dem die Daten erhoben worden sind. Außerdem ist in diesem Zusammenhang das Erforderlichkeits- und Verhältnismäßigkeitsprinzip zu beachten, nach dem nur die für den jeweiligen Zweck erforderlichen Daten übermittelt werden dürfen.⁵⁴

⁵⁴ Hoffmann in Münder, Meysen & Trenczek, 2019, § 64 Rn. 7.

7.4 Schranken der Übermittlungsbefugnisse

In allen Fällen der aufgeführten Übermittlungsbefugnisse ist zu bedenken, dass aus Gründen eines besonders intensiven Schutzes von Sozialdaten und/oder der Gewährleistung der Funktionsfähigkeit der Jugendhilfe der Datenfluss nicht unerheblich eingeschränkt bzw. gänzlich ausgeschlossen ist. Im Folgenden werden diese Schranken des Informationsflusses, die gerade auch für die Arbeit des JGH/JuHiS von großer Bedeutung sind, vorgestellt.

7.4.1 Schranke von § 64 Abs. 2 SGB VIII

Im Hinblick auf die Übermittlungsbefugnis nach § 69 Abs. 1 SGB X ist nach § 64 Abs. 2 SGB VIII die Datenweitergabe nur zulässig, soweit dadurch *der Erfolg einer zu gewährenden Leistung nicht in Frage gestellt* wird. Mit dieser Vorschrift wird die weitreichende Befugnis zur Datenübermittlung nach § 69 SGB X für die Jugendhilfe deutlich eingeschränkt, um den Leistungserfolg nicht zu beeinträchtigen.⁵⁵

Der*die Mitarbeiter*in des JGH/JuHiS muss also vor der Datenweitergabe an das Jugendgericht, die Staatsanwaltschaft oder die Polizei prüfen, ob mit dem Kontakt zu dem*der betroffenen Jugendlichen Leistungen i. S. v. § 2 Abs. 2 SGB VIII betroffen sind und ob der Erfolg der Leistung durch die Datenübermittlung gefährdet ist.

Als Leistungen nach § 2 Abs. 2 SGB VIII kommen im Zusammenhang mit der Mitwirkung im jugendstrafrechtlichen Verfahren zunächst Beratungen und dann auch Hilfen zur Erziehung wie Gesprächsgruppen, soziale Trainingskurse, betreute Wohnprojekte oder Täter-Opfer-Ausgleichsgespräche in Betracht; insoweit wird die JGH/JuHiS einerseits im Rahmen von § 52 SGB VIII, also einer „anderen Aufgabe“ i. S. v. § 2 Abs. 3 SGB VIII, tätig, andererseits werden in der Regel bei Wahrnehmung dieser Aufgabe „Leistungen“ i. S. v. § 2 Abs. 2 SGB VIII einbezogen, gerade wenn es um Jugendliche/Heranwachsende geht, die besonderen Belastungen ausgesetzt sind und einen umfassenderen Hilfebedarf aufweisen. Dabei macht es keinen Unterschied, ob die Leistungen geplant sind, gerade durchgeführt werden oder bereits abgeschlossen sind.⁵⁶

⁵⁵ Hoffmann in Münder, Meysen & Trenzcek, 2019, § 64 Rn. 11.

⁵⁶ Vgl. Kunkel in Kunkel, Kepert & Pattar, 2022, § 64 Rn. 4; Mörsberger in Wiesner, 2015, § 64 Rn. 14; Hoffmann in Münder, Meysen & Trenzcek, 2019, § 64 Rn. 11, die auf die missverständliche Formulierung „... einer zu gewährenden Leistung ...“ in § 64 Abs. 2 SGB

Steht die JGH/JuhiS bspw. in einem Beratungskontakt zu einem*einer Jugendlichen oder Heranwachsenden und beabsichtigt der*die Mitarbeiter*in ohne Kenntnis und Einwilligung seines*ihres Klienten/seiner*ihrer Klientin eine Informationsweitergabe, muss er*sie sicher sein, dass seine*ihre sozialpädagogische Beziehung sowie das für die – zukünftige – Zusammenarbeit erforderliche Vertrauensverhältnis zu dem Klienten/der Klientin und damit der Beratungserfolg dadurch nicht gefährdet wird. Grundsätzlich wird man davon ausgehen können, dass in den Fällen, in denen Daten, die aus einem Beratungsgespräch stammen, an das Jugendgericht, die Staatsanwaltschaft und die Polizei ohne Einwilligung oder sogar gegen den Willen des*der Betroffenen übermittelt werden, die weitere Zusammenarbeit mit dem Klienten/der Klientin erheblich beeinträchtigt wird mit der Folge, dass eine erfolgreiche Leistungserbringung nicht mehr möglich sein wird.⁵⁷

Die Feststellung, ob eine Datenermittlung den Leistungserfolg gefährden kann, basiert zumeist auf einer Wertung eines komplexen Sachverhaltes verbunden mit einer Prognose, die dem*der einzelnen Mitarbeiter*in von JGH/JuhiS einen Beurteilungsspielraum belässt, so dass nur eine eingeschränkte gerichtliche Überprüfung erfolgen kann.⁵⁸

7.4.2 Schranke von § 65 Abs. 1 SGB VIII

Bezieht sich die Schranke von § 64 Abs. 2 SGB VIII allein auf die Übermittlungsbefugnis nach § 69 SGB X, so schränkt die Sperrvorschrift von § 65 Abs. 1 SGB VIII sämtliche Übermittlungsbefugnisse der §§ 68 ff. SGB X ein und erweitert den Schutz von besonders sensiblen Daten auch auf die Weitergabe innerhalb der verantwortlichen Stelle, also der JGH/JuhiS selbst. So erhält § 65 Abs. 1 SGB VIII eine *überragende Funktion im System des Sozialdatenschutzes in der Jugendhilfe* und muss in der Praxis regelmäßig besondere Beachtung finden.

Nach dieser Regelung dürfen Sozialdaten, die dem*der einzelnen Mitarbeiter*in der JGH/JuhiS zum Zweck persönlicher und erzieherischer Hilfe anvertraut worden sind, nur von diesem*dieser weitergegeben werden, wenn eine Einwilligung des*der Betroffenen, der*die die Daten anvertraut hat, vorliegt

VIII hinweist und mit einer weiten Auslegung dieses Begriffs eine dem Sinn der Vorschrift entsprechende Auslegung fordert.

⁵⁷ So Mörsberger in Wiesner, 2015, § 64 Rn. 15 ff.

⁵⁸ Kunkel in Kunkel, Kepert & Pattar, 2022, § 64 Rn. 6.

oder die Voraussetzungen gegeben sind, unter denen eine der in § 203 Abs. 1 oder 3 StGB genannten Person dazu befugt wäre (s. o. 6.2).⁵⁹

Der erhöhte Vertrauensschutz bezweckt, „*persönliche und erzieherische Hilfen*“ nicht durch Indiskretionen zu gefährden. Damit sind nicht nur Leistungen i. S. v. § 2 Abs. 2 SGB VIII, sondern auch die Wahrnehmung von „anderen Aufgaben“ i. S. v. § 2 Abs. 3 SGB VIII gemeint, also auch die der Mitwirkung im jugendgerichtlichen Verfahren i. S. v. § 52 SGB VIII, wenn sie die persönliche Beratung und Betreuung, wie § 52 Abs. 3 SGB VIII es fordert, umfasst.⁶⁰

Geschützt sind die Sozialdaten, die von dem*der betroffenen Jugendlichen/Heranwachsenden dem*der Mitarbeiter*in der JGH/JuhiS „anvertraut“ worden sind. Unter „Anvertrauen“ versteht man die Mitteilung von vertraulichen Informationen unter Umständen, aus denen sich für die Beteiligten, insbesondere aus der Perspektive des*der Betroffenen, die Pflicht zur Verschwiegenheit ergibt.⁶¹ Wenn erkennbar ist, dass das von dem*der Klienten*in vertraulich Mitgeteilte – gleichgültig ob mündlich oder schriftlich – nur für die fallführende Fachkraft der JGH/JuhiS, die damit ins Vertrauen gezogen wird, bestimmt ist, kann von „anvertrauen“ die Rede sein; die Mitteilung erhält damit das *Siegel der Verschwiegenheit*.

Anders verhält es sich, wenn der*die Mitarbeiter*in des JGH/JuhiS Daten ermittelt, die in Erfüllung seiner*ihrer Aufgabe nach § 52 Abs. 1 SGB VIII i. V. m. § 38 Abs. 2 JGG an das Gericht, an die Staatsanwaltschaft oder die Polizei weitergegeben werden sollen, und er*sie dem betroffenen Klienten/der betroffenen Klientin diesen Erhebungszweck unmissverständlich erklärt hat. Unter solchen Umständen, in denen der*die Klient*in weiß, dass das, was er*sie z. B. in Kooperationszusammenhängen wie im „Haus des Jugendrechts“ an Informationen preisgibt, an die Ermittlungsbehörden weitergeleitet wird, wird man auch nicht von einer vertraulichen Betreuungsbeziehung reden können; hier wird nichts anvertraut, sondern allenfalls zu Protokoll für Dritte gegeben.

Da gerade in der nach § 52 Abs. 1 Satz 2 und 3 SGB VIII nunmehr obligatorischen Kooperation von JGH/JuhiS mit Polizei und Staatsanwaltschaft sich der

⁵⁹ Die in § 65 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 SGB VIII enthaltenen Erlaubnistatbestände betreffen die Weitergabe von anvertrauten Daten, die im Zusammenhang mit einer Kindeswohlgefährdung und den Pflichten des JA nach § 8a SGB VIII stehen, und sollen hier unberücksichtigt bleiben.

⁶⁰ Mörsberger in Wiesner, 2015, § 65 Rn. 11; Hoffmann in Mündler, Meysen & Trenczek, 2019, § 65 Rn. 21.

⁶¹ Hoffmann in Mündler, Meysen & Trenczek, 2019, § 65 Rn. 12; Mörsberger in Wiesner, 2015, § 65 Rn. 12.

Verdacht von Indiskretion gerade für junge Außenstehende aufdrängt, besteht eine besondere Verpflichtung der Mitarbeiter*innen der JGH/JuhiS, vor jedem – auch jedem weiteren – Kontakt mit den jugendlichen Klient*innen in verständlicher Weise klarzustellen, ob im Hinblick auf die Mitteilungen des*der Betroffenen Vertraulichkeit gewahrt bleibt oder die Informationen weitergegeben werden. Meines Erachtens werden es die strukturellen Gegebenheiten der räumlich sichtbar gemachten Kooperation, wie es bspw. in den „Häusern des Jugendrechts“ der Fall ist, der JGH/JuhiS erheblich erschweren, überhaupt das Maß an Vertraulichkeit aufzubauen, das für eine erfolgsversprechende persönliche und erzieherische Hilfe unbedingt erforderlich ist.⁶²

7.4.3 Schranke von § 76 SGB X

Eine weitere Einschränkung der Übermittlungsbefugnis sieht § 76 SGB X für besonders schutzwürdige Sozialdaten vor. Danach dürfen Sozialdaten, die einer in § 35 SGB I genannten Stelle – wie dem Jugendamt und damit auch der JGH/JuhiS – bspw. von einem Arzt/einer Ärztin oder einer anderen in § 203 Abs. 1 und 3 StGB genannten Person zugänglich gemacht worden sind, nur unter den Voraussetzungen übermittelt werden, unter denen diese Person selbst übermittlungsbefugt wäre. Für die JGH/JuhiS bedeutet dies, dass Daten, die sie bspw. von Mitarbeiter*innen einer anderen Stelle wie dem ASD, also staatlich anerkannten Sozialarbeiter*innen oder Sozialpädagog*innen (§ 203 Abs. 1 Nr. 6 StGB) und den berufsmäßig tätigen Gehilf*innen (§ 203 Abs. 3 StGB), erhalten haben, nur dann an das Jugendgericht, die Staatsanwaltschaft und die Polizei weitergegeben werden dürfen, wenn diese Fachkräfte der anderen Stelle selbst zu einer solchen Übermittlung befugt wären. Mit anderen Worten gilt es zu prüfen, ob entsprechende Offenbarungsbefugnisse gem. § 203 Abs. 1 StGB vorliegen. In diesem Fall können wiederum die oben genannten Offenbarungsbefugnisse wie die gesetzlichen Anzeigepflichten und der rechtfertigende Notstand sowie die Einwilligung in Betracht kommen. Da es sich hierbei um die strafrechtliche Einwilligung handelt, ist insoweit die Schriftform nicht erforderlich.⁶³

In der Praxis ist dabei die Einwilligung des*der betroffenen Jugendlichen das bedeutsamste Instrument, das die Datenübermittlung rechtfertigt. Aber auch dann ist unbedingt erforderlich, dass zuvor eine ausführliche und verständliche Aufklärung über den Adressaten und den Zweck der Übermittlung durch

⁶² Vgl. Riekenbrauk, 2014, mit seiner Skepsis gegenüber diesen Kooperationsformen.

⁶³ Kraemer, 2020, § 76 Rn. 16.

die Fachkraft des ASD erfolgt ist, so dass der*die Betroffene sicher weiß, in was er*sie einwilligt; für ihn*sie muss der konkrete, auf den Einzelfall bezogene Datenfluss erkennbar sein.

8 Sozialdatenschutzrecht der Träger der freien Jugendhilfe als Mitwirkende im Jugendstrafverfahren

Da die Träger der freien Jugendhilfe, die – zumeist in Delegation für das Jugendamt – auch im Jugendstrafverfahren mitwirken, keine Stellen i. S. v. § 35 SGB I sind, gelten für sie die Vorschriften des Sozialdatenschutzes nicht unmittelbar. Dennoch will der Gesetzgeber die freien Träger verpflichten, in gleicher Weise den Sozialdatenschutz streng zu beachten: § 61 Abs. 3 SGB VIII schreibt den Jugendämtern als Trägern der öffentlichen Jugendhilfe vor sicherzustellen, dass der Schutz der personenbezogenen Daten bei der Verarbeitung in entsprechender Weise gewährleistet ist, wenn Einrichtungen und Dienste der Träger der freien Jugendhilfe in Anspruch genommen werden, also auch im Hinblick auf die Tätigkeit nach § 52 SGB VIII.

Es ist also Aufgabe der Jugendämter, bspw. in Form von öffentlich-rechtlichen Verträgen darauf zu achten, dass die freien Träger die Arbeit der JGH/JuHiS *unter strenger Beachtung des Sozialdatenschutzes* durchführen und entsprechende *Kontrollmöglichkeiten* geschaffen werden.⁶⁴ Das Jugendamt erhält insofern eine Garantenpflicht, indem es sicherstellen muss, dass der freie Träger und seine Mitarbeiter*innen die datenschutzrechtlichen Bestimmungen beachten und anwenden.⁶⁵

Erhalten freie Träger, die soziale Trainingskurse oder andere Maßnahmen der Jugendhilfe für straffällig gewordene Jugendliche durchführen, Sozialdaten vom Jugendamt, so sind sie gem. § 78 Abs. 1 SGB X in gleicher Weise wie das Jugendamt zur Geheimhaltung der ihnen übermittelten Daten verpflichtet (sog. verlängerter Sozialdatenschutz); sie rücken geradezu in die datenschutzrechtliche Stellung des Jugendamts ein.⁶⁶

Zusammengefasst lässt sich also festhalten, dass die Träger der freien Jugendhilfe im Rahmen der JGH/JuHiS die gleichen Befugnisse und Einschränkungen bei der Erhebung, Speicherung und Übermittlung von Sozialdaten zu beachten

⁶⁴ Riekenbrauk, 2018a, S. 542.

⁶⁵ Kunkel in Kunkel, Kepert & Pattar, 2022, § 61 Rn. 274.

⁶⁶ Kunkel in Kunkel, Kepert & Pattar, 2022, § 61 Rn. 296; Riekenbrauk, 2018a, S. 542.

haben wie die Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Als staatlich anerkannte Sozialarbeiter*innen oder Sozialpädagog*innen unterliegen sie schließlich auch der Schweigepflicht gem. § 203 StGB.

9 Konsequenzen nach § 35 Abs. 3 SGB I

Bei fehlender Übermittlungsbefugnis, sei es weil eine – wirksame – Einwilligung oder die Voraussetzungen der gesetzlichen Übermittlungsbefugnisse nicht vorliegen, sei es weil die gesetzlichen Einschränkungen nach den §§ 64 Abs. 2, 65 Abs. 1 SGB VIII und 76 Abs. 1 SGB X die Übermittlung verbieten, gilt die absolute Sperrwirkung gem. § 35 Abs. 3 SGB I. Es besteht danach *keine Auskunftspflicht, keine Zeugnispflicht und keine Pflicht zur Vorlegung oder Auslieferung von Schriftstücken, nicht automatisierter Dateien oder automatisierter Sozialdaten.*

Wenn auch Staatsanwaltschaft und Polizei im Rahmen ihrer Ermittlungspflicht (§ 160 Abs. 1 bis 3 StPO) nach § 161 Abs. 1 bzw. § 163 Abs. 1 StPO befugt sind, von allen Behörden Auskunft zu verlangen, so steht dieser Befugnis die Sperre von § 35 Abs. 3 SGB I entgegen. Soweit eine Datenübermittlung unzulässig ist, besteht keine Auskunftspflicht. Zu Recht weist Kunkel darauf hin, dass für das Jugendamt nicht nur ein Weigerungsrecht, sondern auch eine *Weigerungspflicht* besteht, da § 35 Abs. 1 S. 1 und 2 SGB I das Jugendamt verpflichtet, zur Wahrung des Sozialgeheimnisses keine Sozialdaten zu übermitteln.⁶⁷

Die Sperrwirkung von § 35 Abs. 3 SGB I bezieht sich auch auf die für Sozialarbeiter*innen und Sozialpädagog*innen allgemein bestehende Zeugnispflicht, die im Strafverfahren gem. § 53 StPO eigentlich kein Zeugnisverweigerungsrecht besitzen.⁶⁸ Fehlt eine Übermittlungsbefugnis, ist der*die Mitarbeiter*in des Jugendamtes, also auch der JGH/JuHiS, berechtigt, das Zeugnis sowohl vor Gericht als auch vor der Staatsanwaltschaft (§ 161a Abs. 1 StPO) zu verweigern.⁶⁹ Auch hier verdichtet sich das *Zeugnisverweigerungsrecht zu einer Zeugnisverweigerungspflicht.*⁷⁰ Das aus § 35 Abs. 3 SGB I abgeleitete Zeugnisverweigerungsrecht

⁶⁷ Kunkel in Kunkel, Kepert & Pattar, 2022, § 61 Rn. 219.

⁶⁸ Vgl. Riekenbrauk, 2018a, S. 550.

⁶⁹ Da die Zeugnispflicht ihrer Natur nach nur Einzelpersonen betrifft, ist Normadressat von § 35 Abs. 3 SGB I neben der JGH/JuHiS als Verantwortliche auch der*die einzelne Mitarbeiter*in, so Kunkel in Kunkel, Kepert & Pattar, 2022, § 61 Rn. 222; Riekenbrauk, 2018a, S. 550.

⁷⁰ Kunkel in Kunkel, Kepert & Pattar, 2022, § 61 Rn. 222.

sollte offensiv bei Gericht, Staatsanwaltschaft und nicht zuletzt gegenüber der Leitung des Jugendamtes vertreten werden!

Da es vor einer Zeugenaussage einer Fachkraft der JGH/JuhiS einer Aussagegenehmigung durch den Dienstherrn/die Dienstherrin bedarf (vgl. § 37 BeamStG und § 3 TVöD), hat diese*r eigenständig zu prüfen, ob eine Datenübermittlung unzulässig ist und damit die Sperrwirkung von § 35 Abs. 3 SGB I greift; in diesem Fall darf *keine Aussagegenehmigung* erteilt werden.⁷¹

Schließlich unterliegen auch die Beschlagnahmebefugnisse von Gericht, Staatsanwaltschaft und Polizei (§§ 94 ff. StPO) der Sperrwirkung von § 35 Abs. 3 SGB I. Soweit keine sozialdatenschutzrechtliche Übermittlungsbefugnis für die JGH/JuhiS besteht, ist sie auch nicht zur Herausgabe verpflichtet mit der Folge, dass eine dennoch erfolgte Beschlagnahme von Schriftstücken oder Dateien unzulässig ist.⁷²

Literaturverzeichnis

- Bayerisches Landesamt für Datenschutz (Hrsg.) (2017). Erste Hilfe zur Datenschutz-Grundverordnung für Unternehmer und Vereine. München: C. H. Beck.
- Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V. (1986). Schutz der Sozialdaten, Sozialgeheimnis und Schweigepflicht. Nachrichtendienst des Deutschen Vereins, 66, S. 227.
- Eisenberg, U. & Kölbl, R. (2021). Jugendgerichtsgesetz. Kommentar (22. Aufl.). München: C. H. Beck.
- Fischer, T. (2021). Strafgesetzbuch. Kommentar (68. Aufl.), München: C. H. Beck.
- Fromann, M. (1985). Schweigepflicht und Berufsauftrag des Sozialarbeiters. In M. Fromann, T. Mörsberger & W. Schellhorn (Hrsg.), Sozialdatenschutz (DV-Arbeitshilfen Heft 24). Frankfurt a. M.: Eigenverlag.
- Heisig, K. (2010). Das Ende der Geduld – Konsequenzen gegen jugendliche Gewalttäter. Freiburg i. Br.: Herder.
- Hoffmann, B. (2017). Einwilligung der betroffenen Person als Legitimationsgrundlage eines datenverarbeitenden Vorgangs im Sozialrecht nach dem Inkrafttreten der DS-GVO. Neue Zeitschrift für Sozialrecht, S. 807–812.
- Hoidn, D. (2017). Soziale Sicherheit. In A. Roßnagel (Hrsg.), Das neue Datenschutzrecht. Baden-Baden: Nomos.

⁷¹ Mörsberger in Wiesner, 2015, Anh. 4 Rn. 15; Kraher, 2020, § 35 Rn. 25; Kunkel in Kunkel, Kepert & Pattar, 2022, § 61 Rn. 223.

⁷² Kunkel in Kunkel, Kepert & Pattar, 2022, § 61 Rn. 226 mit weiteren Nachweisen.

- Krahmer, U. (Hrsg.) (2020). Sozialdatenschutzrecht Kommentar (4. Aufl.). Baden-Baden: Nomos.
- Kunkel, P.-C., Kepert, J. & Pattar, A. K. (Hrsg.) (2022). Sozialgesetzbuch VIII Kinder- und Jugendhilfe – Lehr- und Praxiskommentar (8. Aufl.). Baden-Baden: Nomos.
- Lohmann, M. (2017). Datenschutz = Täterschutz? Online verfügbar unter: www.heise.de/tp/features/Datenschutz-Taeterschutz-3851993.html?seite=all (letzter Abruf am: 07.12.2021).
- Münder, J., Meysen, T. & Trenczek, T. (Hrsg.) (2019). Frankfurter Kommentar zum SGB VIII: Kinder- und Jugendhilfe (8. Aufl.). Baden-Baden: Nomos.
- Ostendorf, H. (2021). Jugendgerichtsgesetz, Kommentar (11. Aufl.). Baden-Baden: Nomos.
- Paal, B. & Rosemeier, D. (Hrsg.) (2018). Datenschutz-Grundverordnung und Bundesdatenschutzgesetz. Kommentar (2. Aufl.). München: C. H. Beck.
- Projahn, U. (2003). Die psychologisch-pädagogische Diagnostik im Rahmen des Jugendstrafverfahrens. Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe, 14 (4), S. 350–353.
- Proksch, R. (1996). Sozialdatenschutz in der Jugendhilfe. Münster: Votum-Verlag.
- Riekenbrauk, K. (2020). Das Gesetz zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Jugendstrafverfahren und seine datenschutzrechtlichen Implikationen für die Jugendgerichtshilfe/Jugendhilfe im Strafverfahren. Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe, 31 (1), S. 50–53.
- Riekenbrauk, K. (2019). Datenschutz in der Straffälligenhilfe? In DBH-Fachverband (Hrsg.), Straftat – Verurteilung – Und dann? Community Justice – Wiedereingliederung als gemeinschaftliche Aufgabe! (S. 183–216). Köln: Eigenverlag.
- Riekenbrauk, K. (2018a). Schweigepflicht – Datenschutz – Zeugnisverweigerungsrecht. In H. Cornel u. a. (Hrsg.), Resozialisierung (4. Aufl.) (S. 527–560). Baden-Baden: Nomos.
- Riekenbrauk, K. (2018b). Neuerungen des Sozialdatenschutzes für die Jugendhilfe – auch – im Strafverfahren durch die Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) sowie durch die entsprechenden Änderungen des SGB I und X. Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe, 29 (2), S. 146–152.
- Riekenbrauk, K. (2018c). Strafrecht und Soziale Arbeit (5. Aufl.). Köln: Luchterhand.
- Riekenbrauk, K. (2015). Die Anforderungen des Sozialdatenschutzes an die neuen Kooperationsformen von Justiz, Polizei und Jugendhilfe. In DVJJ (Hrsg.), Jugend ohne Rettungsschirm (S. 49–65). Mönchengladbach: Forum Verlag.
- Riekenbrauk, K. (2014). Das „Kölner Haus des Jugendrechts“. Kein Modell für die Jugendhilfe. In F. Neubacher & M. Kubink (Hrsg.), Kriminologie – Jugendkriminalrecht – Strafvollzug, Gedächtnisschrift für Michael Walter (S. 379–393). Berlin: Duncker & Humblot.
- Riekenbrauk, K. (2011). Haus des Jugendrechts und Sozialdatenschutz. Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe, 22 (1), S. 74–83.

- Roßnagel, A. (Hrsg.) (2017). Das neue Datenschutzrecht. Baden-Baden: Nomos.
- Thorwart, J. (1999). Juristische und ethische Grenzen der Offenbarung von Geheimnissen: Anmerkungen zur aktuellen Gesetzgebung und zu juristischen sowie beziehungs-dynamischen Aspekten der innerinstitutionellen Schweigepflicht. *Recht und Psychiatrie*, (1), S. 10–16.
- Wabnitz, R. (Hrsg.) (2021). Kinder- und Jugendhilferecht. Gemeinschaftskommentar zum SGB VIII. 84. Aktualisierungslieferung, Stand: Juli 2021. Neuwied: Luchterhand.
- Walter, M. & Neubacher, F. (2011). Jugendkriminalität (4. Aufl.). Stuttgart: Boorberg.
- Wiesner, R. (Hrsg.) (2015). SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe. Kommentar (5. Aufl.). München: C. H. Beck.

Gerechtigkeitsvorstellungen und Strafbedürfnisse der Bevölkerung und deren Bedeutung im Jugendstrafverfahren

Stephan Christoph

Das Jugendstrafrecht wird weithin vom Erziehungsgedanken dominiert. Gleichwohl fragt sich, ob bei der Sanktionierung Jugendlicher und Heranwachsender auch Gerechtigkeitsvorstellungen und Strafbedürfnisse der Allgemeinheit, insbesondere über den Aspekt der positiven Generalprävention, Berücksichtigung finden können. Der vorliegende Beitrag beleuchtet, dass das Jugendstrafrecht sehr wohl Einfallstore für empirische Erkenntnisse zu Bevölkerungseinstellungen bietet, sogar unabhängig davon, von welcher strafzwecktheoretischen Warte aus man es betrachtet. Überlegt wird zudem, inwieweit entsprechenden Einstellungen bei der Anwendung des JGG, trotz zahlreicher methodischer Schwierigkeiten, Raum gegeben werden könnte.

1 Die schrillen Stimmen des Plebs

Straftaten, vor allem wenn es um Körperverletzungs- und Tötungsdelikte oder um Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung geht, erhitzen die Gemüter der Öffentlichkeit. Dies gilt für Delikte durch Erwachsene genauso wie bei Taten Jugendlicher und Heranwachsender.

Ein Beispiel aus der Tagespresse:¹ In einem Zeitungsartikel wurde über einen betrunkenen Jugendlichen berichtet, der sein Opfer mit Tritten gegen den Kopf traktiert und dabei beim Opfer ein Schädel-Hirn-Trauma, eine gebrochene Nase und Prellungen verursacht hatte. Er wurde wegen versuchten Totschlags – nicht vorbestraft – zu einer Jugendstrafe in Höhe von zwei Jahren und zehn Monaten verurteilt. Es wurde von Seiten des Gerichts erwogen, die Strafe im offenen Vollzug zu vollstrecken, um dem Jugendlichen die Möglichkeit zu geben, sein Abitur zu absolvieren. In der Kommentarspalte zum Artikel ließen einige Leser*innen ihrem Unmut über das vermeintlich milde Urteil freien Lauf. Die Entscheidung des Gerichts zeuge von der Unfähigkeit unserer täter-

¹ Vgl. https://www.handelsblatt.com/arts_und_style/aus-aller-welt/berlin-haftstrafe-fuer-jugendlichen-u-bahn-schlaeger/4623440.html (05.11.2021).

freundlichen Justiz. Die Strafe sei lächerlich. Ein Leser schrieb: „Manchmal fände ich die Einführung der Scharia in Deutschland gar nicht so schlecht. Dann würde so jemand wenigstens ein paar Dutzend Hiebe auf die Fußsohlen bekommen, anstatt faktisch straffrei auszugehen.“ Ein anderer sah in dem Urteil eine Verhöhnung des Opfers: „Täterschutz statt Opferschutz ist die Maxime deutscher Richter. Widerlich.“

Liest man derartige Stellungnahmen,² die mit Forderungen nach einem justizförmigen, tatangemessenen Strafen häufig nicht mehr viel zu tun haben, sträuben sich manchen Jurist*innen die Nackenhaare. Natürlich muss man in solchen Fällen bedenken, dass die Leserschaft nicht selten aus dem Affekt heraus ihre Kommentare hinterlässt, um der empfundenen Empörung Luft zu machen. Zudem dürfen Einflussfaktoren wie eine reißerische Berichterstattung und die Ausblendung zahlreicher zumessungsrelevanter Hintergrundinformationen bei der medialen Aufarbeitung eines Falles nicht aus den Augen verloren werden.

Dennoch passen die zitierten Kommentare sicherlich gut in das Bild derer, die einer Berücksichtigung von Sanktionseinstellungen oder Gerechtigkeitsvorstellungen der Bevölkerung im Strafrecht, insbesondere auch im Jugendstrafrecht, ablehnend gegenüberstehen. Mögen die warnenden Stimmen auch gute Argumente auf ihrer Seite haben, so will der vorliegende Beitrag gleichwohl für eine differenzierte Sichtweise auf die Thematik plädieren und Möglichkeiten für eine Nutzbarmachung empirischen Wissens aufzeigen.

2 Ausgangspunkt: Täterzentrierte Grundausrichtung des JGG

Wenn man sich über den Einfluss von Bevölkerungseinstellungen im Jugendstrafrecht Gedanken macht, dann fällt der Blick zuallererst natürlich auf die zentrale Norm des § 2 I JGG, welche die Ziele des Jugendstrafrechts festhält und somit das Leitbild für die Bestrafung junger Menschen sowie für die gesamte Gestaltung des Jugendstrafverfahrens liefert. Dort ist zu lesen, dass die Anwendung des Jugendstrafrechts vor allem erneuten Straftaten eines Jugendlichen oder Heranwachsenden entgegenwirken soll. Um dieses Ziel zu erreichen, sind die Rechtsfolgen und unter Beachtung des elterlichen Erziehungsrechts auch das Verfahren vorrangig am Erziehungsgedanken auszurichten.

Übersetzt man die Regelung strafzwecktheoretisch, so ergibt sich aus dieser Norm eine starke Zentrierung auf den*die jugendliche*n oder heranwachsenden

² Zu weiteren Fundstücken Hoven, 2018, S. 279 ff.

de*n Täter*in. Zudem ist die Norm prospektiv in die Zukunft ausgerichtet, indem sie verlangt, dass das Strafverfahren und die Sanktion auf ein Leben ohne erneute Straftaten abzielen und nicht lediglich retrospektiv der Vergeltung begangenen Unrechts dienen sollen. Man erkennt klar, dass sich das Gesetz stark am spezialpräventiven Gedanken orientiert und dass durch die besondere Betonung der Erziehung und der Resozialisierung vor allem die Idee der positiven Spezialprävention das Jugendstrafrecht prägt.³

Nun scheint die Spezialprävention durch ihren Fokus auf den*die Täter*in und das konkret verwirklichte Tatumrecht keine Rückgriffe auf irgendwelche Einstellungen der Öffentlichkeit zuzulassen. Dass dem nicht so sein muss, wird sich aus den weiteren Ausführungen noch ergeben. Geht man aber für den Moment dennoch von dieser Prämisse aus, dann fragt sich natürlich, inwiefern jenseits der ausdrücklich in § 2 I JGG normierten Zielsetzungen weitere Strafzwecke im Umgang mit Jugendlichen und Heranwachsenden Bedeutung erlangen können.

3 Einbeziehung von Bevölkerungseinstellungen über die positive Generalprävention?

Mit Blick auf das Thema dieses Beitrags interessiert zuvörderst, ob nicht auch Aspekte der Generalprävention im Jugendstrafrecht eine Rolle spielen, über die ein mittelbarer oder unmittelbarer Einfluss empirisch ermittelter Bevölkerungseinstellungen begründet werden könnte.

Wenn man sich mit der Bedeutung von Einstellungen und Empfindungen der Bevölkerung befasst, bewegt man sich zwangsläufig auf einer gesamtgesellschaftlichen Ebene, die vom individuellen Blick auf den*die Täter*in wegführt. Vor allem im Bereich der positiven oder integrativen Generalprävention ließen sich daher Strafeinstellungen und Gerechtigkeitsvorstellungen der Öffentlichkeit strafzwecktheoretisch fruchtbar machen.⁴ Diese Variante der General-

³ Eisenberg & Kölbl, 2021, § 2 Rn. 2 f.; Ostendorf, 2021, § 2 Rn. 5; Sonnen in Diemer, Schatz & Sonnen, 2020, § 2 Rn. 1.

⁴ Nicht in den Blick genommen wird hier ein Einfluss der negativen Generalprävention, die auf eine Abschreckung tatgeneigter Personen abzielt. Zum einen dürfen nach h. M. derlei Erwägungen bei der Sanktionierung Jugendlicher und Heranwachsender keine Rolle spielen, vgl. BGHSt 15, S. 224 (S. 226); Laue in MüKo-StGB, 2017, § 2 JGG Rn. 2; Ostendorf, 2021, § 2 Rn. 4; Putzke in BeckOK-JGG, 2021, § 2 Rn. 5; Rössner in HK-JGG, 2014, § 2 Rn. 4; Sonnen in Diemer, Schatz & Sonnen, 2020, § 2 Rn. 1; Bruns, 1982, S. 593; Laubenthal, Baier & Nestler, 2015, Rn. 710. Zum anderen zeigt die kriminologische Forschung,

prävention zielt darauf ab, das Vertrauen der Bevölkerung in die Unverbrüchlichkeit der Rechtsordnung zu stärken.⁵ Es wird unter anderem davon ausgegangen, dass über eine Stärkung dieses Vertrauens durch die angemessene Sanktionierung einer Straftat der gestörte Rechtsfrieden wiederhergestellt werden kann.⁶

Gedanken der positiven Generalprävention finden sich im Erwachsenenstrafrecht implizit wieder. § 47 I StGB schreibt bspw. vor, dass eine Freiheitsstrafe unter sechs Monaten nur ausnahmsweise verhängt werden soll, sofern dies zur „Verteidigung der Rechtsordnung“ unerlässlich ist. Dies soll laut BGH der Fall sein, wenn die Sanktionierung mit einer Geldstrafe angesichts der schwerwiegenden Besonderheiten des Einzelfalls für das allgemeine Rechtsempfinden unverständlich erscheinen und das Vertrauen in die Unverbrüchlichkeit des Rechts erschüttert werden könnte.⁷

Ähnliche Ausführungen finden sich hinsichtlich des Begriffs des „öffentlichen Interesses“, wie er etwa in § 153 StPO vorkommt. Auch in diesem Zusammenhang wird teilweise auf das Vertrauen der Bevölkerung in die Unverbrüchlichkeit der Rechtsordnung sowie auf die Wiederherstellung des Rechtsfriedens verwiesen.⁸ Entscheidendes Kriterium für das öffentliche Interesse z. B. bei § 153 StPO müsse sein, ob nach den Umständen des Einzelfalls die Verbindlichkeit des Rechts beeinträchtigt bzw. der durch die Straftat gestörte Rechtsfriede nicht ausreichend wiederhergestellt würde, wenn das in Rede stehende Verfahren eingestellt wird.⁹

Allerdings fragt sich, inwiefern generalpräventive Ideen auch im Jugendstrafrecht im Lichte des zentralen § 2 I JGG und insbesondere vor dem Hintergrund des dort besonders herausgehobenen Erziehungsgedankens berücksichtigungsfähig sind, zumal es im Übrigen im JGG selbst an Regelungen, wie etwa § 47 I StGB, fehlt, die auf diesen Strafzweck Bezug nehmen.¹⁰

dass Abschreckungsstrafen präventiv nur bedingt wirksam sind, vgl. Dölling, 2012, S. 125 ff.; Kaspar, 2010, S. 218; Streng, 2011, S. 43.

⁵ Roxin & Greco, 2020, § 3 Rn. 26.

⁶ Vgl. Kaspar, 2019, S. 73; Radtke in MüKo-StGB, 2020, Vor § 38 Rn. 35; Roxin & Greco, 2020, § 3 Rn. 27.

⁷ BGHSt 24, S. 46.

⁸ Vgl. Eierle, 2019, S. 169 f.

⁹ Peters in MüKo-StPO, 2016, § 153 Rn. 29; Weßlau & Deiters in SK-StPO, 2016, § 153 Rn. 20.

¹⁰ Gegen eine Berücksichtigung generalpräventiver Strafzumessungserwägungen unter anderem aus diesem Grund Brunner & Dölling, 2018, § 18 Rn. 22; Ostendorf, 2021, Grdl. z. §§ 17 und 18 Rn. 3; Radtke in MüKo-StGB, 2017, § 18 JGG Rn. 20; Dölling, 2012, S. 125.

Kritische Stimmen verweisen auf den Wortlaut des § 2 I JGG. Die Norm betone, wie bereits erwähnt, die (positive) Spezialprävention. Anderen Zwecksetzungen werde allenfalls eine nur begrenzte Wirkung zugesprochen. Der Normtext verlange zudem, dass erneuten Straftaten *eines* Jugendlichen und nicht von Jugendlichen im Allgemeinen entgegengewirkt wird, was gegen generalpräventive Einflüsse spreche. Mag § 2 I JGG durch die Verwendung von Begriffen wie „vor allem“ und „vorrangig“ auch anderen strafzwecktheoretischen Gesichtspunkten einen Anwendungsbereich eröffnen, so solle hierdurch das Leitprinzip positiv-spezialpräventiver Einwirkung in seiner Maßgeblichkeit allenfalls geringfügig relativiert werden. § 2 I JGG sehe die Möglichkeit generalpräventiv orientierter Rechtsfolgen nicht vor und entfalte daher eine Sperrwirkung gegenüber derartigen Erwägungen.¹¹ Deren Berücksichtigung sei auch deshalb problematisch, weil sie im Ergebnis stets auf höhere Strafen zielten, die ggf. über das zur Resozialisierung oder Erziehung gebotene Maß hinausgehen würden.¹²

Auch der Gesetzgeber positioniert sich zur Streitfrage mehr oder weniger eindeutig. In der Gesetzesbegründung zur Neufassung des § 2 I JGG heißt es: *„Unzulässig bleibt bei der konkreten Anwendung des Jugendstrafrechts im Einzelfall entsprechend der ganz herrschenden Meinung die eigenständige Verfolgung generalpräventiver Zwecke im Sinne der Abschreckung anderer potenzieller Täter, auch wenn generalpräventive Nebeneffekte einer konsequenten Anwendung des jugendstrafrechtlichen Instrumentariums – insbesondere im Sinne der Normverdeutlichung, also der positiven Generalprävention – nicht ausgeschlossen sind. [...] § 2 Abs.1 Satz 1 JGG [...] bringt [...] zum Ausdruck, dass Maßstab für dessen Anwendung allein der erzieherische Bedarf und gegebenenfalls die Schuld des konkret wegen einer Straftat vor Gericht stehenden jungen Menschen zu sein hat und nicht etwa eine intendierte Auswirkung auf andere.“*¹³ Auffällig ist dabei, dass der Gesetzgeber zwar die gezielte generalpräventive Einwirkung auf Dritte durch die jugendstrafrechtliche Sanktion ausschließen zu wollen scheint, gleichzeitig aber lediglich die *Abschreckung*, als negativ-generalpräventiven Zweck, ausdrücklich für unzulässig erklärt, die normverdeutlichende Wirkung positiver Generalprävention als „Begleiterscheinung“ der Sanktion aber gleichwohl zu akzeptieren scheint. Bedeutet also: Die Stärkung des Normgeltungsvertrauens der Bevölkerung ist für die Sanktionierung Jugendlicher als Zielsetzung irrelevant, wird sie aber dennoch erreicht, dann

¹¹ Gegen eine eigenständige Verfolgung generalpräventiver Effekte bspw. auch Sonnen in Diemer, Schatz & Sonnen, 2020, § 2 Rn. 1.

¹² Vgl. zur aufgeführten Kritik insgesamt Eisenberg & Kölbl, 2021, § 2 Rn. 5 f.

¹³ BT-Drs. 16/6293, S. 10.

nimmt man sie als Nebeneffekt gerne mit.¹⁴ Die positiv-generalpräventive Wirkung jugendstrafrechtlicher Interventionen gegenüber Normübertretungen wird zumindest als Reflex auch in der Literatur durchaus anerkannt.¹⁵

Immerhin: während der Rückgriff auf die positive Generalprävention bei der Anwendung des Jugendstrafrechts im Einzelfall – also auf Mikroebene – weit überwiegend auf Ablehnung stößt,¹⁶ wird zumindest auf Makroebene der positiven Generalprävention eine jugendstrafrechtslegitimierende Wirkung zugesprochen.¹⁷ Die Spezialprävention und insbesondere der Erziehungsgedanke vermögen danach keinen hinreichenden Legitimationsgrund für das Jugendstrafrecht zu liefern. Wolle man wirklich erziehen, so müsste man eigentlich ganz auf Jugendhilfe setzen, da das Strafrecht selbst sich als Erziehungsmittel kaum eigne.¹⁸ Das Jugendstrafrecht dürfe also durch seine Existenz und das Bestehen strafbewehrter Verhaltensnormen die Unverbrüchlichkeit des Rechts demonstrieren und das Normgeltungsvertrauen stärken.¹⁹ Gleichwohl wird dann teilweise aber klargestellt, dass positiv-generalpräventive Aspekte auf Normsetzungsebene nicht zwingend auch für die konkrete Rechtsanwendung, also für die Mikroebene, Relevanz erlangen müssen.²⁰ Trotz der prinzipiellen Anerkennung generalpräventiver Effekte auf Makroebene wird so weitgehend am „Tabu“ der Generalprävention bei der konkreten Anwendung des jugendstrafrechtlichen Instrumentariums festgehalten.²¹

Richtig ist, dass ausweislich der aktuellen Gesetzesfassung in § 2 I JGG dem Gedanken der positiven Spezialprävention bei Jugendlichen und Heranwachsenden eine herausgehobene Stellung zugesprochen wird. Die Norm schließt anderweitige strafzwecktheoretische Ansätze aber nicht aus, sondern spricht ihnen allenfalls eine untergeordnete Rolle zu. Dass § 2 I JGG der Einbeziehung generalpräventiver Erwägungen einen generellen Sperrriegel vorschiebt, lässt

¹⁴ Rössner in HK-JGG, 2014, § 2 Rn. 4.

¹⁵ Vgl. u. a. Laue in MüKo-StGB, 2017, § 2 JGG Rn. 2; Ostendorf in Ostendorf, 2021, § 2 Rn. 4; Rössner in HK-JGG, 2014, § 2 Rn. 4; Bottke, 1984, S. 41; Dölling, 2012, S. 125.

¹⁶ Insbesondere hier dürfte die Bezeichnung der Generalprävention als „Tabu des Jugendstrafrechts“, vgl. Kaspar, 2010, S. 215, zutreffen.

¹⁷ Zur Unterscheidung zwischen Mikro- und Makroebene s. Streng, 2020, Rn. 16 f.; Swoboda, 2013, S. 94 f., allerdings mit unterschiedlichen Schlussfolgerungen.

¹⁸ Vgl. Kaspar, 2010, S. 211 ff.; Streng, 2020, Rn. 16. Zu einer u. a. positiv-generalpräventiven Rechtfertigung des Jugendstrafrechts auch Rössner & Bannenberg in Meier, Bannenberg & Höffler, 2019, § 1 Rn. 12.

¹⁹ Swoboda, 2013, S. 94.

²⁰ Vgl. Streng, 2020, Rn. 17.

²¹ Vgl. Rössner & Bannenberg in Meier, Bannenberg & Höffler, 2019, § 1 Rn. 12.

sich dem Gesetzeswortlaut nicht entnehmen. Das Jugendstrafrecht soll zwar vor allem der erneuten Straffälligkeit der konkret betroffenen Jugendlichen oder Heranwachsenden vorbeugen, damit ist aber mitnichten ausgeschlossen, dass Auswirkungen einer strafrechtlichen Intervention auf die Allgemeinheit berücksichtigt werden können.²²

Dass sich das Interesse für positiv-generalpräventive Erwägungen häufig aus dem Wunsch nach mehr Punitivität speist, mag stimmen, allerdings nur, sofern man sich auf einer rein abstrakt-theoretischen Ebene bewegt und die tatsächlichen Strafbedürfnisse der Bevölkerung außer Acht lässt. Es dürfte in der Tat zu befürchten sein, dass der Rekurs auf vermeintliche Vorstellungen der normtreuen Bevölkerung als argumentatives Feigenblatt für eine strengere Sanktionierung junger Menschen dienen könnte. Nimmt man positive Generalprävention aber beim Wort und bezieht man die Empirie in die Betrachtung mit ein, so lässt sich nicht pauschal sagen, dass die Bevölkerung stets ein Mehr an Strafen oder ein strengeres Vorgehen gegen Delinquent*innen gutheißt. Je nach Art der Befragung können sich Sanktionsvorstellungen der „Normalbevölkerung“ als äußerst differenziert darstellen und sich mit denen der Justizpraktiker*innen decken oder sogar milder ausfallen,²³ so dass unter Umständen das Rechtsempfinden der Allgemeinheit sogar eine straflimitierende Wirkung entfalten könnte. Das Punitivitätsargument spricht somit nicht generell gegen die positive Generalprävention oder den Blick auf Bevölkerungseinstellungen, sondern lediglich gegen die Vortäuschung einer öffentlichen Absegnung härterer Sanktionen durch empirisch unbelegte Behauptungen über allgemeine Sanktionsbedürfnisse.

Wie oben gesehen, streitet für eine Berücksichtigung positiv-generalpräventiver Effekte zudem, dass sich über die positive Spezialprävention und den Erziehungsgedanken allein das Jugendstrafrecht und insbesondere die Jugendstrafe (§§ 17 f. JGG)²⁴ nur begrenzt legitimieren lassen. Es ist anerkannt, dass ab einer bestimmten Haftdauer dissozialisierende Effekte eintreten können, die den Zielsetzungen des § 2 I JGG diametral entgegenlaufen.²⁵ Damit tun sich Legitimationslücken auf, die sich über den Gedanken des gerechten Schuldausgleichs, aber auch oder gerade über eine Einbeziehung generalpräventiver

²² S. auch Kaspar, 2010, S. 218 f.

²³ Vgl. Leitgöb-Guzy, 2016, S. 241 ff.; Drenkhahn, Habermann et al., 2020, S. 106 f. Vgl. zudem Kuhn, Villettaz et al., 2004, S. 30 ff.

²⁴ Vgl. Ostendorf, 2021, § 17 Rn. 5.

²⁵ Kaspar, 2010, S. 214; Kaspar & Höffler, 2022, Fall 9 Rn. 80; Eisenberg & Kölbel, 2021, § 18 Rn. 6; Sonnen in Diemer, Schatz & Sonnen, 2020, § 18 Rn. 6.

Erwägungen argumentativ schließen lassen.²⁶ Erkennt man dies an, so fragt sich aber, warum die positive Generalprävention lediglich auf Legitimations- und nicht auch auf Normanwendungsebene Bedeutung erlangen sollte. Strafrecht, das nicht oder nicht adäquat angewendet wird, bleibt letztlich totes oder allenfalls symbolisches Recht und entfaltet damit nur begrenzt Wirkung. Der normbestätigende Effekt, der durch eine als angemessen empfundene gesetzliche Strafandrohung erreicht werden mag, droht durch normbagatellisierende Sanktionen, ebenso übrigens wie durch eine exzessiv-unverhältnismäßig ausufernde Strafpraxis, untergraben zu werden. Was nutzt aber jede Androhungsprävention, wenn es an der entsprechenden Androhungsrealisierung fehlt?²⁷ Können Makro- und Mikroebene von ihrer strafzwecktheoretischen Ausrichtung her tatsächlich unabhängig voneinander funktionieren, so dass die Generalprävention bei der einzelfallbezogenen Strafbemessung wirklich keinerlei Rolle spielen kann?

Man kann freilich vertreten, dass bereits über den gerechten Schuldausgleich das allgemeine Rechtsempfinden hinreichend „mitbedient“ wird,²⁸ doch hilft dieses Argument nur dann weiter, wenn man „gerechten Schuldausgleich“ und „positive Generalprävention“ wiederum nicht empirisch, sondern abstrakt begreift und auch nur, wenn man einer strafrechtlichen Intervention per se eine positive normbegründende Wirkung zuschreibt.²⁹ Dann liegt natürlich in jeder Reaktion auf begangenes Unrecht theoretisch eine Bekräftigung der verletzen Norm gegenüber der Gesellschaft. Tatsächlich aber bestimmt der*die Richter*in, bzw. die entscheidende Kammer allein und in der Regel ohne empirisches Hintergrundwissen, was seiner*ihrer Ansicht nach als tat- und schuldangemessene Antwort auf ein strafbares Verhalten anzusehen ist. Das Ergebnis kann, muss aber nicht, mit Wertungen der Bevölkerung übereinstimmen. Damit kann es aber dazu kommen, dass ein starkes Auseinanderdriften zwischen gerichtlichen und allgemeinen Gerechtigkeitsvorstellungen, trotz strafrechtlicher Intervention, zu einer Beschädigung, also zu einer negativen Beeinflussung des Normvertrauens führt. Will man also verhindern, dass generalpräventive Wirkmechanismen auf Makroebene durch die Normanwendung auf Mikroebene geschwächt oder gar konterkariert werden, so dürfen Bevölkerungsein-

²⁶ Vgl. Bottke, 1984, S. 40 f.; Kaspar & Höffler, 2022, Fall 9 Rn. 80.

²⁷ S. auch Kaspar, 2010, S. 216 f.

²⁸ Vgl. Brunner & Dölling, 2018, § 18 Rn. 22.

²⁹ S. etwa Rössner & Bannenberg in Meier, Bannenberg & Höffler, 2019, § 1 Rn. 12.

stellungen bei der konkreten Strafzumessung, trotz aller Täterzentrierung des JGG, nicht vollständig aus den Augen verloren werden.

4 Einstellungen als Leitplanken für gerechten Schuldausgleich und Erziehung

Es sprechen also gute Gründe für eine (wenn auch nur subsidiäre) Berücksichtigung positiv-generalpräventiver Erwägungen bei der Anwendung jugendstrafrechtlicher Normen. Selbst wenn man dies aber ablehnt und sich der wohl herrschenden Gegenposition anschließt, die § 2 I JGG mehr oder weniger als ausschließlich spezialpräventiv geprägte Norm interpretiert, so bedeutet das nicht, dass Erkenntnisse über Sanktionseinstellungen der Bevölkerung völlig bedeutungslos sein müssen.

Sowohl der Gesetzgeber als auch Stimmen aus der Literatur, die der Einbeziehung generalpräventiver Erwägungen im Jugendstrafrecht kritisch gegenüberstehen, erkennen als zulässigen weiteren Zweck i. S. d. § 2 I JGG den Gedanken des Schuldausgleichs an.³⁰ Insbesondere bei der Verhängung einer Jugendstrafe gemäß § 17 II JGG wegen der Schwere der Schuld, die ja bereits als solche eine Berücksichtigung des Schuldgedankens über das erziehungsnotwendige Maß hinaus impliziert, aber auch bei der „vorrangig“ am Erziehungsgedanken orientierten Bemessung der Jugendstrafe i. S. d. § 2 I JGG im Allgemeinen könne Belangen des Schuldausgleichs Rechnung getragen werden.³¹ Schuld erwägungen soll dabei insbesondere eine Begrenzungsfunktion nach oben zukommen. Das Schuldprinzip definiert in diesem Sinne also insbesondere eine Sanktionsobergrenze, die auch aus erzieherischen Erwägungen heraus bei der Bestrafung Jugendlicher oder Heranwachsender nicht überschritten werden darf.³² Durch die Öffnung für Schuld erwägungen neben dem Erziehungs-

³⁰ BT-Drs. 16/6293, S. 9; Eisenberg & Kölbl, 2021, § 2 Rn. 4, 6; Putzke in BeckOK-JGG, § 2 Rn. 5.

³¹ BT-Drs. 16/6293, S. 9.

³² BT-Drs. 16/6293, S. 9 f.; Eisenberg & Kölbl, 2021, § 2 Rn. 4. Inwiefern die verwirklichte Schuld des Täters auch eine Sanktionsuntergrenze definiert und damit spezialpräventiv ausreichenden, aber schuldunterschreitenden Sanktionen im Wege steht, ist umstritten. Vgl. etwa BGH, NJW 2018, S. 2062 (S. 2063); Radtke in MüKo-StGB, § 18 JGG Rn. 15 die der Tatschuld auch Bedeutung für die Bestimmung der Mindeststrafe beizumessen scheinen, a. A. Eisenberg & Kölbl, 2021, § 18 Rn. 36; Kölbl, 2018, S. 577; Sonnen in Diemer, Schatz & Sonnen, 2020, § 18 Rn. 28; Ostendorf, 2021, § 18 Rn. 7; Hackstock, 2002, S. 294 f.

gedanken sei es zudem ohne Konflikt mit § 2 I JGG möglich, bei besonders schwerer Schuld i. S. d. § 17 II JGG auch Jugendstrafen bestimmter Höhe in Fällen zu verhängen, in denen deren erhebliche Dauer ausschließlich unter erzieherischen Gesichtspunkten nicht zu rechtfertigen wäre.³³

Stellt man bei der Sanktionierung auf den Schuldgedanken ab, so lässt sich ein *gerechter* Ausgleich des verwirklichten Tatunrechts nicht ohne einen zumindest mittelbaren Einfluss positiv-generalpräventiver Ideen verwirklichen, zumindest, wenn Gerechtigkeit in diesem Zusammenhang nicht allein als bloße metaphysische Kategorie verstanden wird. Soll Strafe Schuld nicht einfach nur vergelten, sondern soll sie diese auch *gerecht* vergelten, dann lässt sich der Aspekt der Gerechtigkeit nicht losgelöst von gesellschaftlichen Wertmaßstäben denken. Ansonsten würde dem Strafurteil jedweder äußerer Referenzrahmen für ein tat- und schuldangemessenes Strafen fehlen. Nicht umsonst wird die Erforderlichkeit einer Jugendstrafe i. S. d. § 17 JGG wegen der Schwere der Schuld unter anderem dann bejaht, wenn ein Absehen von Strafe zugunsten weniger eingriffsintensiver Maßnahmen in unerträglichem Widerspruch zum allgemeinen Gerechtigkeitsgefühl stehen würde.³⁴

Natürlich kann man Richter*innen aufgeben, ein hinreichendes Strafmaß zu ermitteln, das ausschließlich auf deren persönlicher Einschätzung beruht und damit letzten Endes dem Werturteil einer Einzelperson entspringt. Man kann sehr wohl ohne einen Seitenblick auf Sanktionsvorstellungen der Allgemeinheit auskommen. Ob das so verhängte Strafmaß dann aber tatsächlich eine strafbare Handlung adäquat vergilt und wie sich konkret zumessungsrelevante Größen wie die „Tatschuld“ oder das Unrecht einer Tat völlig losgelöst von gesellschaftlichen Wertungen bestimmen lassen, ist fraglich. Jedenfalls wird man eine Sanktionierungspraxis, die völlig an den Gerechtigkeitsvorstellungen der Allgemeinheit vorbeigeht, nur schwerlich als gerecht einstufen können, vor allem wenn unangemessen hohe Strafen von der Bevölkerung als unverhältnismäßig und illegitim empfunden werden³⁵ oder wenn durch erhebliche Unterschreitungen der allgemein als schuldangemessenen empfundenen Sanktion die staatliche Reaktion auf strafbares Verhalten unglaubwürdig wird und den Rechtsbruch geradezu trivialisiert.

³³ BT-Drs. 16/6293, S. 9.

³⁴ Ostendorf in Osterndorf, JGG, 2021, § 17 Rn. 7; Beulke & Swoboda, 2020, Rn. 457; Dölling, 2012, S. 125; Kaspar, 2010, S. 222; Schöch & Höffler in Meier, Bannenberg & Höffler, 2019, § 11 Rn. 12; Westphal, 1995, S. 88; vgl. auch Tenckhoff, 1977, S. 491.

³⁵ Vgl. Bottke, 1984, S. 42.

Man wird überdies kaum annehmen dürfen, dass Richter*innen die von ihnen als angemessen empfundene Strafe gänzlich frei von gesellschaftlichen Wertungen bestimmen. Denn er oder sie ist immer noch ein Mensch, der in einem bestimmten gesellschaftlichen Gefüge sozialisiert wurde. Damit sind Wertmaßstäbe der Gesellschaft, mögen sie auch nicht alle im Einzelnen von den Urteilenden geteilt werden, bekannt und fließen bewusst oder unbewusst in die richterliche Entscheidung ein. Ein Strafausspruch lässt sich also nicht losgelöst von jedwedem gesellschaftlichen Kontext denken. Gerechter Schuldausgleich und positive Generalprävention sind in gewisser Weise miteinander verwoben.³⁶ Das Problem, das sich hierbei allerdings stellt ist, dass die Sanktionseinstellungen und die gesellschaftlichen Wertvorstellungen, die Einfluss auf eine Entscheidung ausüben, meist auf der subjektiv gefilterten Wahrnehmung der Richtenden beruhen und somit nur bedingt etwas mit tatsächlichen Einstellungen der Allgemeinheit zu tun haben müssen. Daher ist in diesem Bereich eine empirische Fundierung angezeigt.

Dem Gedanken des gerechten Schuldausgleichs wohnt also eine empirische Komponente inne, die eine Berücksichtigung von Sanktionseinstellungen der Bevölkerung möglich erscheinen lässt. Noch weitergehend ist zu überlegen, ob entsprechende Gerechtigkeitsvorstellungen sogar für die positive Spezialprävention und insbesondere für die inhaltliche Anreicherung des Erziehungsgedankens relevant sein können.

Man kann sich der Spezialprävention annähern, indem man untersucht, inwiefern sich Gedanken und sanktionsrechtliche Schlussfolgerungen aus diesem Strafzweck mit Strafeinstellungen der Bevölkerung vereinbaren lassen. Hierzu untersucht man die präventiven und repressiven Einstellungen der Befragten dahingehend, was diese z. B. über Resozialisierung und damit zusammenhängende Fragestellungen denken und wie sich dies auf deren Punitivität auswirkt. Genau genommen untersucht man so den Blick der Allgemeinheit auf das Prinzip Spezialprävention an sich. Es geht darum zu überprüfen, inwiefern eine auf spezialpräventive Erwägungen beruhende Strafpraxis als solche akzeptiert wird bzw. inwiefern die Gesellschaft entsprechende Erwägungen teilt.³⁷ Dies erfasst das empirische Potenzial der Spezialprävention nicht vollumfassend. Man evaluiert lediglich spezialpräventive Ansätze, ohne aber danach zu fragen, inwiefern

³⁶ Vgl. Radtke in Müko-StGB, 2017, § 18 JGG Rn. 21. S. auch Kaspar, 2019, S. 73; Laubenthal, Baier & Nestler, 2015, Rn. 758; Roxin & Greco, 2020, § 3 Rn. 53.

³⁷ Vgl. zum Stand der Forschung Höffler, 2019, S. 100 ff.

der Gedanke der Spezialprävention selbst Bezug zu Bevölkerungseinstellungen hat.

In einem ersten Impuls wird man einen solchen Bezug eher verneinen. Spezialprävention nimmt den*die Täter*in in den Blick. Die Strafe erhält hierdurch eine individuelle Ausrichtung, die Meinungen der Allgemeinheit keinen Platz zu lassen scheint. Und tatsächlich wäre es schwierig, Sanktionseinstellungen Dritter bei der individuellen Abschreckung und Sicherung fruchtbar zu machen. Es kann schließlich nicht darum gehen, danach zu fragen, wann die zu bestrafende Person sich in einem konkreten Fall wohl hinreichend abgeschreckt fühlen mag oder was zu tun ist, um den nötigen Sicherungseffekt herbeizuführen. Es fehlt der Allgemeinheit bereits an der Fähigkeit, den jeweiligen Fall im Rahmen einer herkömmlichen Befragung und ohne Detailkenntnisse bzgl. Täterpersönlichkeit und Tatgeschehen angemessen und vollumfassend zu würdigen.³⁸ Zudem würden sich – nebst anderen rechtlichen Bedenken – Fragen hinsichtlich einer Beeinträchtigung der Menschenwürde stellen.

Was die Resozialisierung bzw. Erziehung des Täters bzw. der Täterin angeht, sieht die Sache anders aus. „Resozialisierung“ oder der teilweise synonym gebrauchte Begriff „Resozialisation“ beschreibt die Wiedereingliederung einer Person in die Gesellschaft, was zwangsläufig – wie sich aus dem Terminus „Sozialisation“ ergibt³⁹ – auch die Auseinandersetzung mit entsprechenden gesellschaftlichen Verhaltensweisen, Wertungen, Maßstäben und sozialen Normen umfasst. Die Erziehung wiederum kennzeichnet sich durch die Vermittlung von Fähigkeiten, Werten und Einsichten, die eine gelungene Sozialisation befördern.⁴⁰ Eine Wiedereingliederung oder Erziehung wird am besten funktionieren, wenn man weiß, wohin man den*die Täter*in überhaupt sozialisieren soll, also was konkret die Zielwerte sind, die straffällig Gewordenen vermittelt werden müssen. Soziale Normen können auch und gerade in Sanktionseinstellungen transportiert werden, zumindest wenn man diese nicht nur auf die Sichtweise hinsichtlich eines bestimmten Strafmaßes verengt, sondern wenn man sie weiter begreift und bei der Interpretation entsprechender empirischer Befunde zusätzlich den zwischen den Zahlen liegenden Subtext in den Blick nimmt.

³⁸ Zweifelnd auch Kaspar, 2019, S. 66.

³⁹ Vgl. zum Begriff Gerrig, 2018, S. 422 f.; Geulen & Hurrelmann, 1980, S. 51; Bauer & Hurrelmann, 2021, S. 14 ff.

⁴⁰ Laue in MüKo-StGB, 2017, § 2 JGG Rn. 3. Vgl. auch Bauer & Hurrelmann, 2021, S. 16 f.

Wenn bspw. der Besitz von Cannabis weithin von der Gesellschaft als nicht mehr sanktionswürdig angesehen bzw. dessen Legalisierung mehrheitlich befürwortet wird,⁴¹ ein Jugendlicher aber dennoch wegen eines Verstoßes gegen das BtMG verurteilt würde, an welchen Normen orientiert sich dann der Gedanke der Resozialisierung noch? An aktuellen sozialen Wertmaßstäben ersichtlich nicht mehr. Driften diese und de lege lata bestehende Sanktionsvorschriften zu weit auseinander, so fragt sich, ob Resozialisierung funktionieren kann, wenn Täter*innen letztlich nicht mehr zu gesellschaftlicher Normtreue, sondern allenfalls zur bloßen Gesetzes- oder Staatstreue hin erzogen werden. Die Sanktion dürfte sich in diesen Fällen sogar nachteilig auf die Norminternalisierung sowie eine künftige Legalbewährung des*der Verurteilten auswirken. Denn wie muss es sich für die Verurteilten anfühlen, wenn das Gericht eine Strafe verhängt, die in der Gesellschaft, insbesondere im relevanten Verwandten- und Bekanntenkreis, reihenweise auf Unverständnis stößt, so dass von außen mehr oder weniger suggeriert wird, dem*der Angeklagten sei mit seiner*ihrer Verurteilung nicht Recht, sondern Unrecht widerfahren?

Unter diesem Blickwinkel lässt sich sogar für ein stark erziehungszentriertes und spezialpräventiv ausgerichtetes Jugendstrafrecht ein empirisches Potenzial begründen, welches der Berücksichtigung von Bevölkerungseinstellungen Räume eröffnet. Selbst wenn man also die positive Generalprävention als weiteren Strafzweck i. S. d. § 2 I JGG ablehnt, können Gerechtigkeitsvorstellungen der Allgemeinheit (mittelbar) Bedeutung im Jugendstrafrecht erlangen.

5 Methodische Probleme versus Chancen der Einstellungsmessung

Dabei wird nicht verkannt, dass empirische Erkenntnisse zu Sanktions- und Gerechtigkeits Einstellungen der Bevölkerung bei der Rechtsanwendung bislang keine Rolle spielen. Selbst empirisch aufgeladene Tatbestandsmerkmale, wie die „Verteidigung der Rechtsordnung“ in § 47 StGB oder das „öffentliche Interesse“ in § 153 StPO⁴² werden durch Wertungen der entscheidenden Richter*innen ausgefüllt, die im Regelfall auf dem individuellen Dafürhalten der Entscheidenden und nicht auf wissenschaftlich gesicherten empirisch-kriminologischen

⁴¹ Vgl. zu Änderungen der Bevölkerungseinstellungen in diesem Bereich Reuband, 2015, S. 34 ff.

⁴² Vgl. ausführlich Eierle, 2019.

Erkenntnissen beruhen.⁴³ Die verbreitete Skepsis gegenüber dem Rechtsempfinden der Allgemeinheit speist sich aus durchaus berechtigten rechtlichen Bedenken,⁴⁴ der mahnenden Erinnerung an ideologisch missbrauchsanfällige Rechtsfiguren, wie dem Topos des „gesunden Volksempfindens“,⁴⁵ sowie vor allem auch aus dem Umstand, dass die Messung von Einstellungen mit nicht unerheblichen methodischen Problemen zu kämpfen hat.

Das, was als „Rechtsempfinden“ der Bevölkerung bezeichnet wird, ist letztlich eine Kumulation individueller Sanktions- und Strafwürdigkeitseinstellungen. Das Rechtsempfinden der dahinterstehenden Einzelpersonen wiederum ist Resultat eines komplexen kognitiven Verarbeitungsprozesses.⁴⁶ Jede Person verfügt über mehr oder weniger ausgeprägte Grundeinstellungen zu Rechtsfragen, die im Unterbewusstsein abgespeichert sind und die von zahlreichen Faktoren, wie Rechtskenntnissen, der Akzeptanz der geltenden Rechtsordnung, der Sozialisation oder von Wert- und Moralvorstellungen beeinflusst werden (dispositionelles Rechtsempfinden). Das konkrete und für uns wahrnehmbare Rechtsgefühl entsteht, indem unser Grundempfinden durch eine Rechtsfrage aktiviert wird, wobei der Einstellungoutput maßgeblich von den eben genannten individuellen Faktoren sowie der persönlichen Wahrnehmung eines Sachverhalts bestimmt wird. Hat sich eine Person mit einer Fragestellung bereits auseinandergesetzt, so kann sich ihre Beurteilung aus vorhandenen Einstellungen und dem daraus geformten „Grundgefühl“ speisen. Wird sie mit einem unbekanntem Problem oder einer ungewohnten Sachverhaltskonstellation konfrontiert, so sind bestehende Wertmaßstäbe möglicherweise nicht passgenau und es bedarf einer kognitiven Neuausrichtung. Das Rechtsempfinden ist mithin, wie man erahnen kann, enorm komplex, höchst subjektiv und jederzeit wandelbar. Das hat Folgen für die Forschung. Die Probleme bei der Messung von Rechtseinstellungen sind dementsprechend zahlreich.⁴⁷

Eine Person kann nicht einfach danach befragt werden, wie ihr allgemeines Rechtsempfinden momentan aussieht. Die Frage muss stets auf einen konkreten Bezugspunkt gerichtet sein, sei es auf ein bestimmtes Verhalten, einen fiktiven Fall, eine gesetzliche Regelung oder eine rechtliche Entscheidung. Das Rechtsgefühl muss getriggert werden, um gemessen werden zu können. Wirklich empirisch fassen lässt sich somit lediglich das so aktualisierte

⁴³ Christoph, 2020, S. 59. Krit. mit Blick auf die Strafzumessung auch Kaspar, 2019, S. 73 f.

⁴⁴ Vgl. zusammenfassend Christoph, 2020, S. 59.

⁴⁵ Dazu Rückert, 2018, S. 52 ff.

⁴⁶ Zur Aktualgenese des Rechtsempfindens s. Christoph, 2020, S. 62 ff.

⁴⁷ Zum Folgenden bereits Christoph, 2020, S. 66 f.

Rechtsempfinden, das dann mehr oder weniger vage Rückschlüsse auf dahinterliegende Grundhaltungen des Einzelnen erlaubt. Es kann also mit den Mitteln der Empirie nicht ausgedrückt werden, wie das dispositionelle Rechtsgefühl der Bevölkerung beschaffen ist, es kann allenfalls herausgearbeitet werden, wohin dieses tendiert.

Kann das Rechtsgefühl ohne zusätzlichen Stimulus nicht erfasst werden, dann hängt die Qualität der Messergebnisse zwangsläufig davon ab, wie dieser konkret ausgestaltet wird, also wie eine Frage formuliert wird, mit welchen Informationen das Individuum versorgt wird und wie sich die Rahmenbedingungen eines Falles darstellen.⁴⁸ Die Ausgestaltung und Anordnung des Erhebungsinstruments spielt daher für den späteren Datenoutput eine immense Rolle. Die hieraus folgende Beeinflussbarkeit des Testergebnisses macht eine Datenauswertung und einen Datenvergleich unterschiedlicher Studien problematisch. Auch läuft man Gefahr, sich dem Vorwurf auszusetzen, man habe die Umfrageergebnisse durch die Gestaltung der Fragen erzwungen, so dass letzten Endes genau das gemessen wurde, was gemessen werden sollte. Bei der Interpretation und Diskussion der gesammelten Daten ist daher Zurückhaltung geboten.

Zusätzlich ist zu beachten, dass es sich bei der Reaktion auf eine bestimmte Triggerfrage lediglich um eine punktuelle und spezifische Gefühlsäußerung handelt, die sich nicht ohne Weiteres verallgemeinern lässt. Selbst wenn man Grundtendenzen oder einigermaßen signifikante Zusammenhänge aufdecken kann, so sorgt die Wandelbarkeit des Rechtsempfindens dafür, dass dieses beständig beobachtet und immer wieder neu evaluiert werden muss.

Als weiterer Störfaktor für empirische Erhebungen ist schließlich zu berücksichtigen, dass die Herausbildung eines konkreten Rechtsgefühls bei den Befragten nicht selten ad hoc geschehen wird. Insbesondere dann, wenn eine Person im Rahmen einer Umfrage mit einer Materie konfrontiert wird, mit der sie sich bislang kaum auseinandergesetzt hat, fehlt es an wichtigen internen Referenzpunkten für die Beantwortung einer Frage. Hierdurch kann die befragte Person besonders leicht durch die Gestaltung des Erhebungsinstruments, das Umfragesetting, durch Einflüsse des Interviewers/der Interviewerin oder durch Steuerung des Informationsinputs manipuliert werden. Die Aussagekraft der ermittelten Daten wird hierdurch weiter geschmälert.⁴⁹

⁴⁸ S. auch Drenkhahn, Habermann et al., 2020, S. 106 f.; Höffler, 2019, S. 98 f.; Kury & Obergfell-Fuchs, 2008, S. 233; Kölbel & Singelstein, 2020, S. 335.

⁴⁹ Vgl. Kreuter, 2002, S. 48 (zu vergleichbaren Problemen bei der Kriminalitätsfurchtforschung).

Trotz aller Probleme, die sich bei der Messung des Rechtsempfindens ergeben, scheint es nicht unmöglich, sich dem Phänomen zumindest schrittweise anzunähern. So zeigen Analysen *Robinsons* in den USA, dass es empirische Hinweise darauf gibt, dass es bei der Beurteilung eines gewissen „*core of wrongdoing*“ zu hohen Übereinstimmungen bei gesellschaftlichen Gerechtigkeitsvorstellungen kommen kann.⁵⁰ Über die Messung von Bevölkerungseinstellungen lassen sich zudem die Akzeptanz bestehender Strafzumessungsroutinen sowie die Vorstellungen zu Inhalt und Reichweite bestimmter Rechtsfiguren überprüfen.⁵¹

Das Wissen darum, welche Taten bspw. von der Bevölkerung als besonders schwerwiegend und welche eher mit Milde betrachtet werden, kann Anhaltspunkte dafür liefern, wann der Bedarf nach (erzieherisch motivierter) Einwirkung auf Jugendliche aufgrund der empirisch ermittelten Verwerflichkeit ihres Tuns als besonders groß oder als eher gering zu bewerten ist, wann die Annahme einer besonderen Schwere der Schuld i. S. d. § 17 II 2. Alt. JGG naheliegt, welche Straftaten bei der Prüfung schädlicher Neigungen i. S. d. § 17 II 1. Alt. JGG als erheblich einzustufen oder wann Zuchtmittel i. S. d. § 13 JGG als gebotenes Sanktionsmittel zur Normverdeutlichung in Betracht zu ziehen sind. Die Evaluation hergebrachter Sanktionierungstraditionen erlaubt es den Gerichten, die gängigen Praktiken auf ihre Vereinbarkeit mit allgemeinen Gerechtigkeits-erwägungen zu überprüfen. Messbare Differenzen müssen dabei nicht automatisch bedeuten, dass verhängte Sanktionen ungerecht oder illegitim sind. Sie können auch darauf hindeuten, dass bestimmte Strafentscheidungen besser begründet werden müssen, um sie für Außenstehende, insbesondere für die Verurteilten und die Opfer, nachvollziehbarer zu machen und um eine nachhaltigere erzieherische Wirkkraft des Urteils für die Sanktionierten zu erzielen. Denkt man an die eingangs erwähnten Kommentare, so kann man freilich über die erhebliche Punitivität der Kommentierenden die Nase rümpfen. Beachtet man aber, dass viele Leser*innen die vermeintliche Täterfreundlichkeit bzw. Opferfeindlichkeit der Urteile kritisierten, so zeigt sich, dass fernab von der Frage nach der richtigen Strafhöhe auch eine erkennbare Hinwendung zum Opfer für die Bevölkerung von Bedeutung zu sein scheint. Insofern könnte sich die Rechtspraxis die Frage stellen, ob bei aller erzieherischer Ausrichtung jugendstrafrechtlicher Interventionen die Anerkennung des begangenen Unrechts

⁵⁰ Robinson, 2013, S. 18 ff.; Robinson, 2019, S. 15.

⁵¹ Zur Notwehr s. Kilian, 2011; Prijatelj, 2019, S. 189 ff. Zu weiteren Anwendungsfeldern Kaspar, 2019, S. 76 ff.

gegenüber den Opfern in der Urteilsbegründung hinreichend zum Ausdruck kommt.

6 Fazit

Es hat sich gezeigt, dass das Jugendstrafrecht Ansatzpunkte für die Einbeziehung von Gerechtigkeitsvorstellungen der Bevölkerung liefert und zwar unabhängig davon, ob man die positive Generalprävention als legitimen Strafzweck im Sinne des § 2 I JGG anerkennt oder nicht. Deutlich wurde aber auch, dass das Rechtsempfinden eine höchst individuelle, komplexe und wandelbare Größe darstellt, was zu erheblichen methodischen Schwierigkeiten bei der Messung von Bevölkerungseinstellungen führt. Ergebnisse entsprechender Untersuchungen können daher – sofern man ihnen überhaupt normative Relevanz zusprechen möchte – für sich genommen keine rechtlichen oder kriminalpolitischen Entscheidungen tragen. Dafür ist angesichts der eben dargelegten Vorbehalte deren Aussagekraft zu schwach.⁵² Die Nutzbarmachung empirischer Erkenntnisse soll nach hier vertretener Auffassung ohnehin nicht dazu dienen, richterliche Entscheidung durch eine irgendwie geartete Volksmeinung zu ersetzen. Sie sollen lediglich Hilfsmittel sein, die dem*der Richter*in die Entscheidung erleichtern oder einen Abgleich persönlicher Gerechtigkeitsvorstellungen mit denen der Allgemeinheit ermöglichen. Sie können überdies zur Prüfung ausfüllungsbedürftiger Rechtsbegriffe, bei der Hinterfragung gängiger Strafzumessungsroutinen oder bei der Evaluation geltender Strafgesetze sowie der darin getroffenen Wertentscheidungen herangezogen werden. Befunde über Bevölkerungseinstellungen sollen nicht *die* richterliche Erkenntnisquelle sein, sondern eine *zusätzliche* Entscheidungsressource von vielen. Unter diesen engen Gesichtspunkten erscheint deren Fruchtbarmachung auch im Bereich des Jugendstrafrechts als möglich.

Literaturverzeichnis

- Bauer, U. & Hurrelmann, K. (2021). Einführung in die Sozialisationstheorie (14. Aufl.). Weinheim u. a.: Beltz.
- Beulke, W. & Swoboda, S. (2020). Jugendstrafrecht (16. Aufl.). Stuttgart: Kohlhammer.

⁵² Christoph, 2020, S. 72.

- Bottke, W. (1984). *Generalprävention und Jugendstrafrecht aus kriminologischer und dogmatischer Sicht*. Berlin u. a.: De Gruyter.
- Brunner, R. & Dölling, D. (2018). *Jugendgerichtsgesetz* (13. Aufl.). Berlin u. a.: De Gruyter.
- Bruns, H.-J. (1982). Zur Antinomie der Strafzwecke im Jugendstrafrecht. Neuorientierung der Rechtsprechung? *Strafverteidiger*, 2 (12), S. 592–595.
- Christoph, S. (2020). Die (un)mögliche Messung des allgemeinen Rechtsgefühls. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 103 (1), S. 58–73.
- Diemer, H., Schatz, H. & Sonnen, B.-R. (2020). *Jugendgerichtsgesetz mit Jugendstrafvollzugsgesetzen* (8. Aufl.). Heidelberg: C. F. Müller.
- Dölling, D. (2012). Generalprävention durch Jugendstrafrecht. *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe*, S. 124–128.
- Drenkhahn, K., Habermann, J., Huthmann, L., Jobard, F., Laumond, B., Michel, M., Nickels, J., Singelstein, T. & Zum-Bruch, E. (2020). Zum Stand der Punitivitätsforschung in Deutschland und darüber hinaus. *Kriminalpolitische Zeitschrift*, 5 (2), S. 104–107.
- Eierle, P. (2019). „Verteidigung der Rechtsordnung“ und „öffentliches Interesse“ als Rechtsbegriffe mit empirischem Gehalt? In J. Kaspar & T. Walter (Hrsg.), *Strafen „im Namen des Volkes“?* (S. 163–176). Baden-Baden: Nomos.
- Eisenberg, U. & Kölbl, R. (2021). *Jugendgerichtsgesetz* (22. Aufl.). München: C. H. Beck.
- Gerrig, R. (2018). *Psychologie* (21. Aufl.). Hallbergmoos: Pearson.
- Gertler, N., Kunkel, V. & Putzke, H. (Hrsg.) (2021). *Beck'scher Online-Kommentar JGG* (22. Ed.). München: C. H. Beck.
- Geulen, D. & Hurrelmann, K. (1980). Zur Programmatik einer umfassenden Sozialisationstheorie. In K. Hurrelmann & D. Ulich (Hrsg.), *Handbuch der Sozialisationsforschung* (S. 51–67). Weinheim: Beltz.
- Hackstock, T. (2002). *Generalpräventive Aspekte im österreichischen und deutschen Jugendstrafrecht*. Tübingen: Medien Verlag Köhler.
- Höffler, K. (2019). Die Rolle der Spezialprävention aus Sicht der Bevölkerung. In J. Kaspar & T. Walter (Hrsg.), *Strafen „im Namen des Volkes“?* (S. 61–90). Baden-Baden: Nomos.
- Hoven, E. (2018). Die öffentliche Wahrnehmung von Strafzumessungsentscheidungen – Anlass für Reformen? *Kriminalpolitische Zeitschrift*, 3 (5), S. 276–290.
- Joocks, W. & Miebach, K. (Hrsg.) (2020). *Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch*. Band 2: §§ 38–79b StGB (4. Aufl.). München: C. H. Beck.
- Joocks, W. & Miebach, K. (Hrsg.) (2017). *Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch*. Band 6: Nebenstrafrecht I (3. Aufl.). München: C. H. Beck.
- Kaspar, J. (2019). Verfassungsrechtliche Aspekte einer empirisch fundierten Theorie der Generalprävention. In J. Kaspar & T. Walter (Hrsg.), *Strafen „im Namen des Volkes“?* (S. 61–90). Baden-Baden: Nomos.

- Kaspar, J. (2010). Jenseits von Erziehung: Generalprävention als komplementärer Strafzweck des Jugendstrafrechts. In D. Dölling, B. Götting, B.-D. Meier & T. Verrel (Hrsg.), *Verbrechen – Strafe – Resozialisierung. Festschrift für Heinz Schöch zum 70. Geburtstag* (S. 209–226). Berlin u. a.: De Gruyter.
- Kaspar, J. & Höffler, K. (2022). *Examinatorium im Schwerpunkt Strafrecht* (2. Aufl.). München: C. H. Beck (im Erscheinen).
- Kilian, I. (2011). Die Dresdner Notwehrstudie. Zur Akzeptanz des deutschen Notwehrrechts in der Bevölkerung. Baden-Baden: Nomos.
- Knauer, C., Kudlich, H. & Schneider, H. (Hrsg.) (2016). *Münchener Kommentar zur StPO. Band 2: §§ 151–332*. München: C. H. Beck.
- Kölbl, R. (2018). Anmerkung zu BGH, *Beschl. v. 9. Januar 2018 – 1 StR 551/17*. *Juristische Rundschau*, S. 575–578.
- Kölbl, R. & Singelstein, T. (2020). Strafrechtliche Sanktion und gesellschaftliche Erwartung – zu den Problemen und Gefahren eines publikumsorientierten Strafrechts. *Neue Zeitschrift für Strafrecht*, S. 333–339.
- Kreuter, F. (2002). *Kriminalitätsfurcht: Messung und methodische Probleme*. Opladen: Leske und Budrich.
- Kuhn, A., Villetaz, P., Willi-Jayet, A. & Willi, F. (2004) Öffentliche Meinung und Strenge der Richter. Vergleich zwischen den von schweizerischen Richtern ausgesprochenen Strafen und den von der Öffentlichkeit gewünschten Sanktionen. *Schweizerische Zeitschrift für Kriminologie*, S. 28–32.
- Kury, H. & Obergfell-Fuchs, J. (2008). Methodische Probleme bei der Erfassung von Sanktionseinstellungen (Punitivität) – Ein quantitativer und qualitativer Ansatz. In A. Groenemeyer & S. Wieseler (Hrsg.), *Soziologie sozialer Probleme und sozialer Kontrolle. Realitäten, Repräsentationen und Politik* (S. 231–255). Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Laubenthal, K., Baier, H. & Nestler, N. (2015). *Jugendstrafrecht* (3. Aufl.). Berlin u. a.: Springer.
- Leitgöb-Guzy, N. (2016). Strafeinstellung in Deutschland. In C. Birkel, D. Hummelheim-Doss, N. Leitgöb-Guzy & D. Oberwittler (Hrsg.), *Opfererfahrungen und kriminalitätsbezogene Einstellungen in Deutschland. Vertiefende Analysen des Deutschen Viktimisierungssurvey 2012 unter besonderer Berücksichtigung des räumlichen Kontextes* (S. 241–294). Wiesbaden: BKA.
- Meier, B.-D., Bannenberg, B. & Höffler, K. (2019). *Jugendstrafrecht* (4. Aufl.). München: C. H. Beck.
- Meier, B.-D., Rössner, D., Trüg, G. & Wulf, R. (Hrsg.) (2014). *Jugendgerichtsgesetz. Handkommentar* (2. Aufl.). Baden-Baden: Nomos.
- Ostendorf (Hrsg.) (2021). *Jugendgerichtsgesetz* (11. Aufl.). Baden-Baden: Nomos.
- Prijatelj, G. (2019). Vorstellungen zur Reichweite des Notwehrrechts in der deutschen und slowenischen Bevölkerung. In J. Kaspar & T. Walter (Hrsg.), *Strafen „im Namen des Volkes“?* (S. 189–199). Baden-Baden: Nomos.

- Reuband, K.-H. (2015). Einstellungen der Bundesbürger zum Cannabisgebrauch und zur Cannabislegalisierung. *Soziale Probleme*, 26 (1), S. 29–45.
- Robinson, P. (2019). Ein „Waffenstillstand“ im Krieg der Straftheorien? Die empirisch ermittelte verdiente Strafe, moralische Glaubwürdigkeit und die Verinnerlichung von gesellschaftlichen Normen. In J. Kaspar & T. Walter (Hrsg.), *Strafen im Namen des Volkes* (S. 13–34). Baden-Baden: Nomos.
- Robinson, P. (2013). *Intuitions of Justice and the Utility of Desert*. Oxford u. a.: Oxford University Press.
- Roxin, C. & Greco, L. (2020). *Strafrecht Allgemeiner Teil*. Band 1 (5. Aufl.). München: C. H. Beck.
- Rückert, J. (2018). *Unrecht durch Recht*. Tübingen: Mohr Siebeck.
- Streng, F. (2020). *Jugendstrafrecht* (5. Aufl.). Heidelberg: C. F. Müller.
- Streng, F. (2011). Forschungen zu Grundlagen und Determinanten der Strafzumessung. In W. Frisch (Hrsg.), *Grundfragen des Strafzumessungsrechts aus deutscher und japanischer Sicht* (S. 39–64). Tübingen: Mohr Siebeck.
- Swoboda, S. (2013). Die Bemessung der Jugendstrafe bei Mordtaten von Heranwachsenden – Die Reform des § 105 Abs. 3 JGG und ihre Bedeutung für den jugendstrafrechtlichen Konflikt zwischen Erziehungsgedanke und positiver Generalprävention. *Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft*, 125 (1), S. 86–111.
- Tenckhoff, J. (1977). Jugendstrafe wegen Schwere der Schuld? *Juristische Rundschau*, S. 485–492.
- Westphal, K. (1995). *Die Aussetzung der Jugendstrafe zur Bewährung gemäß § 21 JGG*. Frankfurt a. M.: Peter Lang.
- Wolter, J. (2016). *Systematischer Kommentar zur Strafprozessordnung*, Band III: §§ 137–197 StPO (5. Aufl.). Köln: Carl Heymanns.

Jugendgerichtshilfe als Anwalt der Jugend – der jungen Täter*innen und Opfer?

Arthur Hartmann

Jugend und Adoleszenz sind Lebensphasen, in denen sich Menschen stürmisch entwickeln und große Umbrüche erleben, aber auch bewältigen müssen. Gegründet auf zahlreiche Untersuchungen und Studien hat sich die Erkenntnis Bahn gebrochen, dass sozial abweichendes Verhalten – Kriminalität eingeschlossen – in diesen Lebensphasen Zeichen einer „altersadäquaten“ Entwicklung ist und zumeist passager verläuft, also mit zunehmender Festigung der Persönlichkeit und der Lebensumstände häufig von selbst verschwindet. Letzteres kann durch sinnvolle Unterstützung gefördert, aber durch unangemessene Reaktionen der Gesellschaft und Justiz gestört werden. Dies generell und im Einzelfall immer wieder in Erinnerung zu rufen, gehört zu den nobelsten Aufgaben der Jugendgerichtshilfe und ist in ihrem Selbstverständnis tief verankert. Diese Perspektive wird freilich durch die Erkenntnis herausgefordert, dass Kriminalität in vielen Fällen Opfer zurücklässt, denen man allein durch den Hinweis auf die „Normalität“ der Kriminalität nicht gerecht wird. Die Anerkennung der Posttraumatischen Belastungsstörung als psychische Erkrankung hat seit den 1980er eine umfangreiche Forschung befördert, die zeigte, dass erlittene schwere Straftaten zu den wichtigsten Ursachen dieser Erkrankung gehören. Damit sei hier nur einer unter mehreren bedeutenden Faktoren der sog. „Renaissance“ der Opfer genannt. Diese „Renaissance“ fand bei den Akteurinnen und Akteuren der Straffjustiz und Jugendgerichtshilfe keine ungeteilte Zustimmung. Vor diesem Hintergrund sollen Befunde der Viktimologie und insbesondere zur Viktimisierung im Jugendalter und der Adoleszenz vorgestellt und auf dieser Grundlage drei Fragen nachgegangen werden: Wessen Anwalt soll die Jugendgerichtshilfe sein, sind kriminelle Karrieren evtl. zugleich Opferkarrieren, soll die Entwicklung zweier eher unverbundener Hilfesysteme – Opferhilfe und Straffälligenhilfe – weiter gefördert, korrigiert oder ergänzt werden?

Einleitung

„Opfer“ stehen seit Jahren im Zentrum medialer Aufmerksamkeit und gesetzgeberischer Aktivitäten. In Deutschland nahm mit dem Opferentschädigungs-

gesetz von 1976¹ eine Entwicklung ihren Anfang, die in der nationalen, europäischen und internationalen Gesetzgebung zum Ausbau eines neuen Hilfesystems² und zu einer deutlichen Umgestaltung des Strafprozessrechts führte.

Der Bedeutungszuwachs der Verletzten blieb nicht unwidersprochen. So bewertet Barton diese Kriminalpolitik als viktimistisch, ein Begriff, der eine überzogene Opferorientierung zum Ausdruck bringen soll.³ Damit stellt sich jedoch die Frage, wann nach Jahrhunderten der Fokussierung des Strafrechts auf Täter*innen und Staat⁴ das rechte Maß der Opferzuwendung erreicht wäre. Erst die vorgeblich viktimistische Kriminalpolitik hat begonnen, die innerfamiliäre Gewalt einzudämmen, und ermöglichte es, den Schleier des Schweigens aufzuheben, der wohl jahrhundertlang über dem Missbrauch von Kindern und Jugendlichen durch Geistliche der großen christlichen Kirchen lag.⁵

Auswertung der Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe (ZJJ)

Im Rahmen dieses Artikels ist der Standpunkt der DVJJ zu einer opferorientierten Kriminalpolitik bedeutsam. Damit insoweit nicht die subjektive Wahrnehmung des Verfassers im Vordergrund steht, wurden die Beitragstitel der ZJJ von 2010 bis zum Heft 1 des Jahres 2021 auf einschlägig relevante Begriffe durchsucht. Die ZJJ gibt die Auffassungen ihrer Autorinnen und Autoren wieder und ist kein Sprachrohr der DVJJ. Die Titel der Artikel zeigen jedoch unabhängig von den Standpunkten, die darin vertreten werden, welche Themen die Redaktion der ZJJ, ihr Beirat und näherungsweise die DVJJ insgesamt als besonders wichtig erachten.

¹ OEG, v. 11.05.1976, BGBl. I, S. 1181; es gilt gem. § 68 Nr. 7f als Teil des SGB I und damit als Teil der staatlichen Sozialfürsorge; näher Villmow & Plemper, 1989; Viano, 1979, S. 85 ff.

² S. hierzu Gebhardt, 2018, S. 60–69.

³ Barton, 2012, S. 112.

⁴ Hierzu Hartmann, 1995, S. 4–92.

⁵ Dressing, Salize et al., 2018, zum sexuellen Missbrauch im Bereich der katholischen Deutschen Bischofskonferenz; Forschungsverbund „ForuM – Forschung zur Aufarbeitung von sexualisierter Gewalt und anderen Missbrauchsformen in der Evangelischen Kirche und Diakonie in Deutschland, <https://f5.hs-hannover.de/forschung/forschungsverbund-forum/> (zuletzt aufgerufen am 21.12.2021); Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs, <https://beauftragter-missbrauch.de/> (zuletzt aufgerufen am 21.12.2021).

In den Jahren 2010 bis 2021 (Heft 1) wurden rund 550 eigenständige Artikel in der ZJJ publiziert. Editorials, Rechtsprechungsübersichten, Buchbesprechungen, Tagungsankündigungen etc. blieben unberücksichtigt. Ausgewertet wurde, ob die Titel der Artikel die Begriffe bzw. Wortteile „Opfer“, „verletzt“, „geschädigt“, „vikt“, „vict“, „Konflikt“, „Wiedergutmachung“, „Täter-Opfer-Ausgleich“, „TOA“, „restorativ“, „restaurativ“ und/oder „Mediation“ enthielten. Groß- bzw. Kleinschreibung und Wortgrenzen spielten keine Rolle. Diese Begriffe bzw. Wortteile können als Indikatoren dafür dienen, welche Artikel sich ausdrücklich und im Kern mit viktimologischen Sachverhalten, einschlägiger Gesetzgebung bzw. deren praktischer Anwendung und schließlich mit *Täter-Opfer-Ausgleich*, *Konfliktschlichtung* und *Mediation* befassen.

Tabelle 1: Auswertung der Schlagwortsuche in der Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe (ZJJ) von 2010 bis 2021 Heft 1

Suchbegriff bzw. Wortteil	Anzahl der Titel	Bemerkung
Opfer	8	
Verletzt	2	Die Artikel befassen sich mit Schulpflichtverletzungen
Geschädigt	0	
Vikt oder vict	4	
Konflikt	3	Zwei Artikel betreffen Konflikte innerhalb von Jugendämtern
Wiedergutmachung	1	
Täter-Opfer-Ausgleich bzw. TOA	2	
Restorativ bzw. restaurativ	1	
Mediation	0	
Summe	21	

Die Recherche ergab 21 einschlägige Nennungen. Zieht man davon die vier Artikel ab, die sich mit Schulpflichtverletzungen und Konflikten innerhalb der Jugendämter befassen, so verbleiben 17 Titel, die allerdings zum Teil mehrere einschlägige Suchbegriffe enthalten. Bereinigt man das Ergebnis um diese Mehrfachtreffer, verbleiben 15 Titel. Das sind rund 2,7 % aller Titel, die im untersuchten Zeitraum in der ZJJ publiziert wurden, was sehr deutlich dafür spricht, dass Opferbelange in der ZJJ und damit wohl auch in der DVJJ eine untergeordnete Rolle spielen, auch wenn man berücksichtigen muss, dass die Auffassungen in einem großen Verband stets vielschichtig und sicher nicht einheitlich ausfallen. Das Ergebnis der kleinen Studie ist umso erstaunlicher, als für den 24. Jugendgerichtstag, der 1998 in Hamburg stattfand, das Thema „Kinder und Jugendliche als Opfer und Täter – Prävention und Reaktion“ gewählt wurde.⁶ Fraglich ist, ob die ZJJ die in der Jugendgerichtshilfe/Jugendhilfe in Strafsachen (JuhiS) vorherrschenden Auffassungen zum Ausdruck bringt. Die JuhiS versteht sich als Anwalt der Jugend,⁷ wobei sich im vorliegenden Zusammenhang die Frage stellt, ob dies im Sinne einer parteiischen Vertretung der Interessen jugendlicher Straftäter*innen zu verstehen ist, oder die Belange der Jugendlichen, die Opfer von Straftaten geworden sind, einschließt. Sofern jugendliche Straftäter*innen und Opfer zwei unterschiedliche, distinkte Bevölkerungsgruppen darstellen, die nur wenige Überschneidungen aufweisen, wäre es besonders aner kennenswert, wenn ein Verband und eine Berufsgruppe gerade für diejenigen jungen Menschen Partei ergreifen, die im Abseits stehen und nur wenig gesellschaftliche Unterstützung und Zuwendung erhalten; andernfalls würde es sich um eine schwer zu rechtfertigende einseitige Parteinahme handeln. Der Frage, ob Täter*innen und Opfer zwei distinkte Bevölkerungsgruppen sind, soll im Rahmen dieses Artikels nachgegangen werden.

Befunde der viktimologischen Forschung

Die Viktimologie ist eine recht junge Wissenschaft, die jedoch vorherrschende kriminologische Sichtweisen erheblich herausfordert, ergänzt und verändert. Alle diejenigen, die an der Strafrechtspflege beteiligt sind, müssen sich nunmehr

⁶ DVJJ, 1999.

⁷ Vgl. Trenczek in Münder, Meysen & Trenczek, 2019, § 38 JGG Rn. 5, 12; Hartmann in Dölling, Duttge et al., 2020, § 160 StPO Rn. 20 zu § 38 JGG.

damit auseinandersetzen, dass Straftaten Konsequenzen haben, die schmerzhafter sind, als vormals wahrgenommen bzw. eingeräumt wurde.⁸

Die Geschichte der Viktimologie beginnt nach verbreiteter Auffassung mit einem Aufsatz von Hentigs aus dem Jahr 1948, der den Titel: „The Criminal and his Victim“ trägt. Darin kritisiert von Hentig die traditionell an Täterinnen und Tätern orientierte Ausrichtung der Kriminologie sowie deren Konzeption der Opfer als an Straftaten weitgehend passiv beteiligter Personen und hob stattdessen die aktive Rolle der Opfer im Kriminalitätsgeschehen hervor. Damit begann die sog. erste Phase der Viktimologie, die überwiegend auf der Basis exemplarischer Einzelfälle versuchte, Opfertypologien und typisierte *Täter-Opfer-Interaktionen* zu erarbeiten. Somit schwächt die viktimologische Forschung schon in ihren ersten Ansätzen Konzepte, die Täter*innen und Opfer scharf voneinander abgrenzen.

Die sog. zweite Phase der viktimologischen Forschung leitet die im Jahr 1958 publizierte Untersuchung „Patterns in Criminal Homicide“ von Marvin Wolfgang ein. Nicht auf der Grundlage exemplarischer Einzelfälle, sondern auf der breiten Basis von Polizeiakten zu 588 Tötungsdelikten, die sich in Philadelphia (USA) über fünf Jahre hinweg ereigneten, verglich Wolfgang Täter*innen- und Opfermerkmale und analysierte im Weiteren die Handlungen der beiden beteiligten Seiten, an deren Ende die tödliche Konfrontation stand. Im Ergebnis waren rund zwei Drittel der Täter*innen bereits vor der Tat polizeiauffällig geworden, aber auch 50 % der Opfer hatten Eintragungen als Störer*innen, Tatverdächtige oder Straftäter*innen. Ein erheblicher Teil sowohl der Täter*innen als auch der Opfer musste sich schon einmal wegen einer gravierenden Körperverletzung verantworten. Die Untersuchung von Wolfgang konnte damit erstmals auf einer breiten empirischen Basis aufzeigen, dass dieselben Personen im Verlauf des Lebens sowohl als Täter*innen als auch als Opfer gravierender Straftaten in Erscheinung treten. Ein Phänomen das heute als „victim-offender-overlap“ bzw. „Täter-Opfer-Statuswechsel“ bezeichnet wird.⁹ Die Untersuchung von Wolfgang regte eine Reihe weiterer Untersuchungen zu anderen Deliktbereichen wie etwa Raubdelikten mit vergleichbaren Ergebnissen an.¹⁰

In einer dritten Phase der viktimologischen Forschung wurden ausgehend von den USA seit den 1960er Jahren sog. victimization surveys (repräsentative Opferbefragungen) durchgeführt. Diese erbrachten wesentliche Erkenntnisse

⁸ Zedner 2002, S. 419.

⁹ Berg & Mulford, 2020, S. 16, 17; Schindler, 2001, S. 16 f.

¹⁰ Mancini & Pickett, 2015, S. 434, 447 ff.; Schindler, 2001, S. 18.

zum Umfang des Dunkelfeldes, d. h. der nicht bei Strafverfolgungsbehörden angezeigten und mithin nicht in offiziellen Statistiken erfassten Straftaten. In Deutschland wurden die ersten Opferbefragungen in regional begrenztem Umfang von Schwind et al. in Göttingen (1974) und Bochum (1975, 1986, 1998) durchgeführt.¹¹ Für den Zeitraum 10.07.2017 bis 05.01.2018 hat schließlich das Bundeskriminalamt einen für ganz Deutschland repräsentativen Viktimisierungssurvey vorgelegt.¹² Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass leichte Delikte auf Täter*innen- und Opferseite praktisch ubiquitär sind, d. h. nahezu jeder Mensch im Verlauf seines Lebens Opfer und Täter leichter Delikte wird. Kilchling fand in einer Befragung nur 13,6 % reine Nichtopfer, d. h. Menschen, die auch nicht indirekt als nahe Angehörige von Opfern viktimisiert wurden.

Tabelle 2: Viktimisierungen – 12-Monate-Inzidenzraten nach Alter und Delikt

Delikt	Ges.	16–24	25–34	35–44	45–54	55–64	65–74	> 74
Diebstahl	37,1	86,7	50,6	34,2	36,9	24,2	16,9	16,1
Raub	14,8	49,7	18,4	12,2	9,9	11,1	4,1	4,8
Körperverletzung	48,6	166,8	78,7	42,1	39,8	21,2	8,4	2,8

Quelle: Deutscher Viktimisierungssurvey 2017¹³

Generell schwanken die Viktimisierungsraten in den einzelnen Untersuchungen deutlich zwischen 20 und über 60 Prozent, was insbesondere auf unterschiedliche Auswahlverfahren der Befragten, Befragungsformen, abgefragte Delikte und deren Operationalisierungen und Referenzzeiträume zurückgeführt wird. Hohe Viktimisierungsraten ergeben sich insbesondere für junge Menschen.¹⁴ So beträgt in der Opferbefragung des BKA von 2017 die 12-Monats-Prävalenzrate beim Diebstahl im Durchschnitt 3,1; bei den 16- bis 24-Jährigen jedoch 6,6. Beim Raub beträgt sie 1,0 im Vergleich zu 3,5 bei den 16- bis 24-Jährigen und bei Körperverletzungsdelikten 3,0 im Vergleich zu 10,4 bei 16- bis 24-

¹¹ Schwind, 2021, § 2 Rn. 53 ff.

¹² Birkel, Church et al., 2018.

¹³ Birkel, Church et al., 2018, S. 20; die Unterschiede zwischen den Gruppen sind gemäß F-Test statistisch signifikant bei einer Irrtumswahrscheinlichkeit kleiner als 5.

¹⁴ Eisenberg & Kölbl, 2017, § 49 Rn. 1 ff.

Jährigen.¹⁵ Noch deutlicher wird die hohe Belastung junger Menschen, wenn man die Anzahl der Opfererfahrungen in den letzten 12 Monaten pro 1.000 Einwohner*innen (Inzidenzrate) erhebt (s. Tab. 2).

Das Jugendalter ist bekanntermaßen zugleich eine Zeit erhöhter krimineller Aktivität,¹⁶ sodass es naheliegt, dass zahlreiche Jugendliche sowohl als Täter*innen wie als Opfer von Kriminalität (*Täter-Opfer-Statuswechsel*) betroffen sind. Dies zeigt insbesondere die bundesweit repräsentative Schüler*innen-Befragung des KFN, die in den Jahren 2007 und 2008 in den neunten bzw. zehnten Klassen durchgeführt wurde.¹⁷ Erhoben wurden u. a. Delinquenz- und Viktimisierungsbelastungen zu Gewaltdelikten. 16,8 % der Jugendlichen gaben an, in den letzten 12 Monaten Opfer von Gewalt geworden zu sein, und 13,5 %, ein Gewaltdelikt verübt zu haben.¹⁸ Daraus ergibt sich, dass Jugendliche in der Summe in etwa dem gleichen Umfang Gewalt erleiden und ausüben. Jedoch kann diesen Zahlen nicht entnommen werden, wie viele Jugendliche zugleich Opfer und Täter*innen von Gewalt sind. Hierzu enthält der Forschungsbericht die in Tabelle 3 angegebenen Lebenszeitprävalenzen.

Tabelle 3: Opfer (O) - Täter*in (T) - Status und Anzeigenquoten bei Gewaltdelikten (Lebenszeitprävalenz)¹⁹

Geschlecht	N	O, nicht T	O & T	Angezeigt: O, nicht T	Angezeigt: O & T
Jungen	3.786	47,9 %	52,1 %	28,1 %	19,2 %
Mädchen	1.853	73,0 %	27,0 %	26,0 %	21,8 %
Gesamt ²⁰	5.639	56,1 %	43,9 %	27,4 %	20,1 %

¹⁵ Birkel, Church et al., 2018, S. 20; die Viktimisierungs-Prävalenzrate erfasst den prozentualen Anteil der in Deutschland lebenden Bevölkerung – hier ab 16 Jahren –, der innerhalb eines bestimmten Zeitraums mindestens einmal Opfer einer bestimmten Straftat geworden ist.

¹⁶ Eisenberg & Kölbl, 2017, § 48 Rn. 11 f. zum Hellfeld und Rn. 13 ff. zu den Ergebnissen der Dunkelfeldforschung.

¹⁷ Baier, Pfeiffer et al., 2009, S. 27 ff., S. 33 zur Stichprobenziehung und Repräsentativität; das Durchschnittsalter der Befragten betrug 15,3 Jahre.

¹⁸ Baier, Pfeiffer et al., 2009, S. 9, 39, 64.

¹⁹ Baier, Pfeiffer et al., 2009, S. 47.

²⁰ Eigene Berechnungen auf der Grundlage der für Jungen und Mädchen genannten Werte.

Die Auswertung zeigt zunächst, dass über die Hälfte der Jungen, jedoch nur etwas mehr als ein Viertel der Mädchen im Verlauf ihres Lebens bereits als Täter*in (T) und als Opfer (O) eines Gewaltdelikt in Erscheinung getreten ist. Darüber hinaus ist die Anzeigenquote bei Opfern, die selbst schon Straftaten begangen haben, geringer. Bei den Jungen ist dieser Befund sehr deutlich ausgeprägt und statistisch signifikant.

Erheblich geringere Prävalenzen ergaben sich auf der Basis einer Studie des Deutschen Jugendinstitutes (DJI) „AID:A – Aufwachsen in Deutschland: Alltagswelten II“, in der das Aufwachsen junger Menschen in Familie, Schule und Freundeskreis im Mittelpunkt stand.²¹ Die Lebenszeitprävalenz für Gewaltdelikte der 12- bis 17-jährigen Jugendlichen betrug auf Opferseite 4,7 % und auf Täterseite 3,6 %. Die Prävalenzwerte der AID:A-II-Studie erreichen nur etwa ein Drittel der Werte der o. g. KFN-Studie. Die Werte der Zwölf-Monats-Prävalenz von Gewaltdelikten betragen in der AID:A-II-Studie auf Opferseite 1,9 % und auf Täterseite 1,6 % gegenüber 16,8 % und 13,5 % in der o. g. KFN-Studie.²² Die Verfasser*innen der AID:A-II-Studie begründen diese Diskrepanz mit dem Erhebungskontext, der in der AID:A-II-Studie sehr weit war und viele Aspekte des Aufwachsens und Alltagslebens der Jugendliche untersuchte, während die KFN-Studie deutlich auf Delinquenz und Viktimisierung fokussiert gewesen sei. Deshalb sei es naheliegend, dass die befragten Jugendlichen in der KFN-Studie mehr solche Vorfälle erinnert hätten.²³ Darüber hinaus waren die befragten Jugendlichen in der AID:A-II-Studie im Durchschnitt um ein knappes Jahr jünger als in der KFN-Studie (14,5 Jahre vs. 15,3 Jahre) und die Stichprobe umfasst Jugendliche, deren Eltern überwiegend ein hohes Bildungsniveau aufweisen (76,8 %), die in einer Nachbarschaft mit höherem Status leben (81,4 %) und die selbst überwiegend prosozial orientiert sind (95,6 %).²⁴ Dies könnte mit der als Erhebungsmethode gewählten telefonischen Befragung zusammenhängen, die Jugendliche aus schwierigen Verhältnissen anscheinend stärker ausfiltert, als dies in einer „Vor-Ort-Befragung“ in der Schule geschieht.²⁵

Auch in der AID:A-II-Studie werden die Prävalenzraten der Jugendlichen genannt, die gleichermaßen als Opfer und Täter*in von Gewalt betroffen waren. Die Lebenszeitprävalenz beträgt 1,3 % und die Zwölf-Monats-Prävalenz 0,5 % der befragten Jugendlichen. Auch diese Werte liegen deutlich unter denen der

²¹ Willems & van Santen, 2018, S. 46.

²² Willems & van Santen, 2018, S. 53 f.

²³ Willems & van Santen, 2018, S. 58.

²⁴ Willems & van Santen, 2018, S. 54.

²⁵ Baier, Pfeiffer et al., 2009, S. 27 ff.

o. g. KFN-Studie, der Anteil der *Täter-Opfer* bezogen auf alle Opfer beträgt bei der Lebenszeit- wie bei der Zwölf-Monats-Prävalenz etwas mehr als ein Viertel, bezogen auf alle Täter*innen etwa ein Drittel gegenüber 43,9 % in der o. g. Untersuchung des KFN.²⁶ Unabhängig von der auch insoweit deutlich erkennbaren Diskrepanz zeigen beiden Studien, dass Jugendliche nicht nur als Altersgruppe, sondern auch als Individuen in erheblichem Umfang gleichermaßen als Opfer und als Täter*in von Gewalt betroffen sind.

Auch in der jüngsten Schülerbefragung des KFN in den neunten und zehnten Klassen niedersächsischer Schulen – Niedersachsensurvey 2019 – zeigen sich erhebliche und gegenüber 2017 steigende Prävalenzen.²⁷ Mehr als die Hälfte der befragten Schüler*innen sind in ihrem Leben mindestens einmal Opfer eines Eigentumsdeliktes (55,3 %) geworden, für die letzten zwölf Monate beträgt dieser Wert 23,4 %. Von einer Täterschaft im Bereich der Eigentumsdelikte berichten 29,4 % der befragten Schüler*innen bezogen auf ihre Lebenszeit und 13,6 % bezogen auf die letzten zwölf Monate vor der Befragung.²⁸ Hinsichtlich Gewaltdelikten betrug die Lebenszeitprävalenz als Opfer 38,8 % und als Täter*innen 16,2 %; als Zwölf-Monats-Prävalenz auf Opferseite wurden 19,3 % und auf Täterseite 7,5 % genannt.²⁹ Bedauerlicherweise wird der Anteil derjenigen Schüler*innen, die sowohl als Opfer als auch als Täter*innen betroffen waren, nicht angegeben.

Sehr deutlich zeigen sich Täter*innen- und Opfererfahrungen auch in einer Untersuchung des KFN im Strafvollzug, wie der Tabelle 4 entnommen werden kann. Die Belastung mit Delinquenz und Viktimisierungserlebnissen ergibt für inhaftierte Jugendliche nachgerade extreme Werte, wenn man sich den kurzen Referenzzeitraum von vier Wochen vor Augen führt und berücksichtigt, dass hinter den Vier-Wochen-Prävalenzraten im Einzelfall jeweils mehrfache Delinquenzbelastungen bzw. Viktimisierungen stehen können. Mit Ausnahme der indirekten Viktimisierung³⁰ weisen jugendliche Inhaftierte bei allen Deliktstypen sowohl auf Täter*innen- als auch auf Opferseite jeweils die höchsten Belastungen auf, die z. T. ein Mehrfaches der Werte für erwachsene Inhaftierte betragen. Letzteres gilt insbesondere für physische und sexuelle Viktimisierung und

²⁶ Willems & van Santen, 2018, S. 53 f.

²⁷ Krieg, Rook et al., 2020, S. 33 ff., 35; das Durchschnittsalter der befragten Schüler*innen lag bei 14,92 Jahren.

²⁸ Krieg, Rook et al., 2020, S. 41, 46.

²⁹ Krieg, Rook et al., 2020, S. 58, 63.

³⁰ Darunter wird in der Studie verstanden, dass andere Inhaftierte über das Opfer Gerüchte verbreitet oder sich über das Opfer lustig gemacht haben; Bienek & Pfeiffer 2012, S. 10.

für Diebstahlsdelikte. Diese Befunde werden durch den internationalen Forschungsstand bestätigt.³¹

Tabelle 4: Vier-Wochen-Prävalenzen für Opfererfahrungen und Prävalenz für aggressives Verhalten in Prozent³²

Viktimisierung	Opfererfahrungen			Aggressives Verhalten		
	Männer	Frauen	Jugendl.	Männer	Frauen	Jugendl.
Indirekte Viktimisierung	50,4	63,5	57,2	56,1	65,9	69,5
Verbale Viktimisierung	37,8	40,1	54,4	26,8	25,9	47,7
Psych. Viktimisierung	18,4	20,9	29,1	14,4	13,8	34,2
Phys. Viktimisierung	25,7	25,6	49,0	17,3	16,5	42,0
Sexuelle Viktimisierung	4,5	3,6	7,1	2,0	1,4	4,6
Diebstahl von Eigentum	20,3	26,9	33,6	7,0	5,3	21,5
Drogenkonsum	--	--	--	17,3	15,3	28,9
Drogenhandel	--	--	--	12,0	10,6	22,3

Schließlich zeigt die folgende Tabelle 5 das erhebliche Ausmaß der Überschneidung von Opfern und Straftäter*innen im Jugendalter in der bundesweiten Täter-Opfer-Ausgleich-Statistik.³³

³¹ Bucerius, Jones et al., 2021, S. 148, 153 ff., 159; Zusammenfassungen bei Eisenberg & Kölbel, 2017, § 37 Rn. 11 ff.; Bienek & Pfeiffer, 2012, S. 31 ff.; Schindler, 2001, S. 98 ff.

³² Bienek & Pfeiffer, 2012, S. 11.

³³ Hartmann, Schmidt & Kerner, 2020, S. 1 ff. zur Methodik und zum Umfang der Erhebungen. Die Werte in Tabelle 5 wurden für diesen Artikel auf der Grundlage der Datensätze der Statistik errechnet.

Tabelle 5: *Alter der Beschuldigten und Geschädigten auf Basis der Opferdaten der TOA-Statistik 2010–2019*

		Gruppierung der Opfer nach Alter				Gesamt	
		Opfer < 14 J.	Jugend- liche	Heran- wach- sende	Erwachsene > 20 J.		
Gruppierung der Täter nach Alter	Straf- unmündige ³⁴	Anzahl	145	51	10	22	228
		%	5,7	0,6	0,2	0,0	0,4
	Jugendliche	Anzahl	1.289	5.674	988	2.512	10.463
		%	51,0	66,6	15,9	5,4	16,3
	Heranwach- sende	Anzahl	103	1.406	2.226	3.530	7.265
		%	4,1	16,5	35,9	7,5	11,3
	Erwachsene > 20 J.	Anzahl	992	1.387	2.972	40.832	46.183
		%	39,2	16,3	48,0	87,1	72,0
	Gesamt	Anzahl	2.529	8.518	6.196	46.896	64.139
		%	100	100	100	100	100

³⁴ Bei strafunmündigen Kindern wird der *Täter-Opfer-Ausgleich* nicht im Rahmen eines Strafverfahrens durchgeführt. Denkbar ist allerdings, dass sich Kinder bzw. deren Eltern an eine TOA-Einrichtung wenden und um eine Mediation aus Anlass einer rechtswidrigen Tat bitten. Denkbar ist auch, dass Kinder an Straftaten Jugendlicher tatsächlich beteiligt waren und sich auf freiwilliger Basis an dem *Täter-Opfer-Ausgleich* mitbeteiligen. Dies kann im ureigensten Interesse geschehen, da Kinder nach § 828 Abs. 1 BGB bereits ab Vollendung des siebten Lebensjahres für Schäden haften, die sie anderen Personen zugefügt haben.

Wie Tabelle 5 zeigt, wurden zwei Drittel (66,6 %) der jugendlichen Opfer, die in einen *Täter-Opfer-Ausgleich* einbezogen wurden, von ebenfalls jugendlichen Straftäterinnen bzw. Straftätern geschädigt. Dies könnte zwar auf einer selektiven Fallzuweisung beruhen, allerdings sind über 70 % der Opfer und der Täter*innen, die in einen *Täter-Opfer-Ausgleich* einbezogen wurden, Erwachsene, was gegen eine Zuweisungspraxis spricht, die auf jugendtypische Straftaten beschränkt ist. Dass 87,1 % der Opfer erwachsener Straftäter*innen ebenfalls erwachsen sind, dürfte in erster Linie damit zusammenhängen, dass über 70 % aller einbezogenen Personen erwachsen sind. Der Grad der Übereinstimmung ist freilich auch in der Gruppe der Erwachsenen höher als deren Anteil an den beteiligten Personen. Der *Täter-Opfer-Ausgleich* bietet sich offenbar als Möglichkeit an bzw. drängt sich geradezu auf, um mit dem Befund der *Opfer-Täter-Überschneidung* bzw. dem *Täter-Opfer-Statuswechsel* sinnvoll umzugehen.

Die hier vorgestellten Untersuchungen sind eine kleine Auswahl aus einem inzwischen weiten Forschungsfeld.³⁵ Als Resümee der Forschung halten Jennings et al. fest, dass von allen gefestigten Befunden der Kriminologie kaum einer so konsistent ist und zugleich so wenig beachtet wird wie die Überschneidung von Opfern und Täter*innen (victim-offender-overlap).³⁶ Diese Überschneidung besteht nicht nur im Rahmen zusammengefasster, aggregierter Daten, sondern auch auf individueller Ebene.³⁷ Mit der Zahl der begangenen Straftaten steigt die Zahl der erlittenen Viktimisierungen und umgekehrt, sodass gerade bei höher belasteten Personen von einem mehrfachen *Täter-Opfer-Statuswechsel* gesprochen werden kann, d. h. einzelne Personen mehrfach als Opfer und als Täter*in in Erscheinung treten.³⁸ Tendenziell werden Täter*innen Opfer derselben Straftaten, die sie begangen haben; dies gilt insbesondere für Gewaltdelikte, sodass die Viktimisierung mit schweren Gewalttaten zu den besten Prädiktoren dafür zählt, dass eine Person künftig eine Gewalttat begehen wird.³⁹ Der *Täter-Opfer-Statuswechsel* tritt zwar bei Eigentumsdelikten am häufigsten auf, weil diese Delikte generell besonders zahlreich begangen werden, der Zusammenhang zwischen Delinquenz und Viktimisierung ist aber bei Gewaltdel-

³⁵ Siehe die Übersichten bei: Barnes & Beaver, 2012, S. 3299 ff.; Berg & Mulford, 2020, S. 18 ff.; Erdmann & Reinecke, 2018, S. 325 f.; Jennings, Piquero & Reingle, 2012, S. 16 ff.; Schindler, 2001, S. 26 ff.

³⁶ Jennings, Piquero & Reingle, 2012, S. 16; Willems & van Santen, 2018, S. 46 f.

³⁷ S. o. Tabelle 3; Baier, Pfeiffer et al., 2009, S. 47; Willems & van Santen, 2018, S. 46 f., 53 f.; Schindler, 2001, S. 58.

³⁸ Schindler, 2001, S. 41 ff.

³⁹ Schindler, 2001, S. 42 f.

likten besonders intensiv, da hier der Anteil der *Täter-Opfer* im Vergleich zu reinen Täterinnen und Tätern bzw. reinen Opfern besonders hoch ist.⁴⁰ Auch die Alterskurven von Delinquenz und Viktimisierungen verlaufen näherungsweise gleich.⁴¹ Die enge Verflechtung von Delinquenz und Viktimisierung gilt für alle Altersgruppen, ist bei Jugendlichen aber besonders deutlich ausgeprägt. Diese Befunde wurden in zahlreichen Untersuchungen mit unterschiedlicher Methodik und in unterschiedlichen Ländern und Kulturkreisen⁴² bestätigt, sodass die Bedeutung des victim-offender-overlap und des *Täter-Opfer-Statuswechsels* in der einschlägigen wissenschaftlichen Literatur nicht mehr in Frage gestellt wird.⁴³ Damit kann die eingangs gestellte Frage, ob Täter*innen und Opfer zwei distinkte Bevölkerungsgruppen darstellen, jedenfalls für die Jugendkriminalität klar verneint werden.

Ursachen des Täter-Opfer-Statuswechsels

Noch nicht völlig geklärt ist dagegen die Frage, was die Ursachen für diese Verflechtung von Viktimisierung und Delinquenz sind. Hierzu werden grob zusammengefasst drei Theoriekreise diskutiert: situative Theorien, allgemeine Kriminalitätstheorien und Theorien, die Delinquenz und Viktimisierungen als spezifische Ursache für spätere Delinquenz und Viktimisierungen bewerten.⁴⁴

Den situativen Theorien können der Lebensstil- bzw. Lifestyle-Exposure-, Routine-Activity- und der Structural-Choice-Ansatz zugerechnet werden. Nach dem Routine-Activity-Ansatz ergeben sich Kriminalität und Viktimisierung aus dem Zusammentreffen geeigneter Opfer mit motivierten Tätern bzw. Täterinnen in Abwesenheit schutzbereiter und -fähiger Personen.⁴⁵ Personen, die aufgrund ihres Lebensstils häufig Orte aufsuchen, an denen sich zahlreiche tatmotivierte, aber nur wenige schutzbereite Personen aufhalten, haben demzufolge ein höheres Risiko, viktimisiert zu werden und dürften bei entsprechender

⁴⁰ Schindler, 2001, S. 48 f.

⁴¹ Erdmann & Reinecke, 2018, S. 333 ff., 336 ff.; Schindler, 2001, S. 51, 60.

⁴² Berg & Mulford, 2020, S. 21; Jennings, Piquero & Reingle, 2012, S. 23 f.

⁴³ Jennings, Piquero & Reingle, 2012, S. 16, 17, 19, 22; Schindler, 2001, S. 58 f.

⁴⁴ Zusammenfassend Barnes & Beaver, 2012, S. 3300, 3311, 3314; Berg & Mulford, 2020, S. 17 ff.

⁴⁵ Erdmann & Reinecke, 2018, S. 325 f.; Felson, Berg et al., 2018, S. 351; Schindler, 2001, S. 109 ff. unter Verweis auf Hindelang, Gottfredson & Garofalo, 1978, und Cohen & Felson, 1979; Jennings, Piquero & Reingle, 2012, S. 17; Schreck, Stewart & Osgood, 2008, S. 871, 905 f.; Smith & Ecob, 2007, S. 652 f.; Taylor, Freng et al., 2008, S. 1441, 1463 f.

Motivation auch mehr Tatgelegenheiten finden. Als riskante Orte gelten u. a. Vergnügungsviertel, Jahrmärkte und Orte, an denen Personen unstrukturierten Freizeitaktivitäten nachgehen. Ähnliche Überlegungen liegen dem Structural-Choice-Ansatz zugrunde, wobei der Fokus darauf gerichtet ist, dass die Wahl des Lebensmittelpunktes und der häufigsten Aufenthaltsorte durch die soziale Lage einer Person sehr stark vorgeprägt, d. h. strukturiert werden.⁴⁶ Kernaussage ist insoweit, dass sozial benachteiligte Personen in sozial benachteiligte Lebensräume abgedrängt werden, in denen sich Problemlagen und damit auch Delinquenz und Viktimisierung häufen.⁴⁷

Zur Erklärung des victim-offender-overlap bzw. *Täter-Opfer-Statuswechsels* können darüber hinaus praktisch alle gängigen Kriminalitätstheorien herangezogen werden. Da diese jedoch zur Erklärung von Delinquenz formuliert wurden, muss jeweils eigens untersucht werden, ob sie auch für die Viktimisierung gelten. Insoweit wurden die general theory of crime,⁴⁸ die insbesondere auf geringe Selbstkontrolle abstellt, verschiedene Kontroll-, Lern-, Sozialisations- und Subkulturtheorien geprüft.⁴⁹ Generell zeigte sich, dass die Faktoren, die Delinquenz begünstigen bzw. hemmen, im großen Umfang auch für Viktimisierungen gelten, wobei wie auch sonst in den Sozialwissenschaften die Untersuchungsergebnisse im Detail voneinander abweichen oder sich teilweise widersprechen. So erwies sich in einer Untersuchung, die den Verlauf von Delinquenz und Viktimisierung einer Kohorte von Jugendlichen ab dem Alter von 12 Jahren bis zum Alter von 16 Jahren erfasste, insbesondere eine geringe Selbstkontrolle als bedeutsamer Einflussfaktor,⁵⁰ während diese in der AID:A-II-Studie keinen signifikanten Einfluss auf Delinquenz und Viktimisierung der im Durchschnitt 14,5 Jahre alten Jugendlichen hatte.⁵¹

Darüber hinaus liegen Erkenntnisse vor, denen zufolge Viktimisierung Kriminalität auslösen bzw. Kriminalität Viktimisierung steigern kann, sodass Aufschaukelungs- bzw. Kreislaufprozesse in Gang kommen können.

⁴⁶ Schindler, 2001, S. 117 unter Verweis auf Miethe & Meier, 1990.

⁴⁷ Zusammenfassend Berg & Mulford, 2020, S. 17 ff., 20 f.; Eisenberg & Kölbel, 2017 § 53 Rn. 21 ff.

⁴⁸ Berg & Mulford, 2020, S. 23; Jennings, Piquero & Reingle, 2012, S. 17 unter Verweis auf Gottfredson & Hirschi, 1990.

⁴⁹ Felson, Berg et al., 2018, S. 351, 377, 379; Schindler, 2001, S. 81 ff. unter Verweis auf Sutherland, 1939; Wolfgang & Ferracuti, 1967 und zahlreichen weiteren Nachweisen; Willems & van Santen, 2018, S. 46 f.

⁵⁰ Berg & Mulford, 2020, S. 23; Felson, Berg et al., 2018, S. 351, 355, 377; Flexon, Meldrum & Piquero, 2016, S. 2052, 2068; Jennings, Higgins et al., 2010, S. 2147, 2153, 2168.

⁵¹ Willems & van Santen, 2018, S. 46, 56.

Gut belegt ist insoweit, dass frühe Erfahrungen erlittener Misshandlung weit in das Erwachsenenalter fortwirken und zu einer generationsübergreifenden Spirale der Gewalt führen können; dies gilt insbesondere für Gewalterfahrungen im sozialen Nahraum.⁵²

Ein Kreislauf der Gewalt konnte auch an Schulen beobachtet werden. Untersuchungen zeigten, dass Gewalt in Schulen nicht nur ein aus dem Lebensumfeld der Schüler*innen „importiertes“ Phänomen ist. Vielmehr kann an Schulen ein sich selbst verstärkendes Klima der Gewalt unabhängig von einem gewaltaffinen Umfeld entstehen.⁵³ Treibende Kräfte sind Aufschaukelungsprozesse, bei denen Viktimisierungen die Gewaltbereitschaft erhöhen, und ein Prozess des „Lernens am Modell“ durch das Beobachten von Gewalttaten.⁵⁴

Derartige eigendynamische Prozesse einer kausalen Wechselwirkung von Delinquenz und Kriminalität sind nicht auf Schulen beschränkt, sondern können in vielfältigen sozio-ökologischen Räumen wie etwa Stadtvierteln, in sozialen Strukturen wie Jugendgruppen, -banden, Familien und insbesondere unter Inhaftierten in Strafvollzugsanstalten und schließlich in sozialen Handlungsfeldern wie etwa Drogenhandel,⁵⁵ Prostitution oder auch Freizeitheimen in Gang kommen.⁵⁶

Einen wichtigen Aspekt dieser Wechselwirkung beschreibt das Konzept der Kriminalität als Selbsthilfe.⁵⁷ Demnach dienen Straftaten nicht selten der Sanktionierung von Verhalten, das als Bruch von Normen wahrgenommen wird, die allgemein oder in einer Teilgruppe sozial anerkannt sind. Wie im legalen Bereich soll die Sanktion die Verantwortlichkeit für den Normbruch gegenüber dem Normbrecher deutlich machen, die Gültigkeit der Norm bestätigen und helfen, die Enttäuschung über den Normbruch zu verarbeiten und das Sanktionsbedürfnis auszuagieren. Darüber hinaus können Drohungen, Gewalttätigkeiten und die Wegnahme von Sachen den Zweck haben, materiell oder symbolisch einen Ausgleich für einen zuvor erlittenen Schaden zu erlangen. Illegale

⁵² Schindler, 2001, S. 60 ff., 79 f., 190 ff.; Baurmann & Schädler, 1991, S. 106, 274 f.; Biffi, Mulder et al., 2016, S. 34 ff.; Hellmann, 2014, S. 11 f., 193; Kilchling, 1995, S. 134 f.

⁵³ Posick & Zimmerman, 2015, S. 1447 ff.; Schindler, 2001, S. 73 ff.

⁵⁴ DeCamp & Newby, 2015, S. 3, 9 ff.; Schindler, 2001, S. 77, 80 insb. unter Verweis auf eine umfangreiche Untersuchung von Streng & Pöll, 1997, in Süddeutschland; Streng & Pöll, 1997, S. 150 ff.

⁵⁵ Zu den extremen Viktimisierungsraten im Drogenmilieu Schindler, 2001, S. 101 ff.; vgl. schon Kreuzer, Gebhardt & Maassen, 1982; Kreuzer, 1995; Killias, 1994.

⁵⁶ Schindler, 2001, S. 191; Smith & Ecob, 2007, S. 633, 654 f.

⁵⁷ Berg & Mulford, 2020, S. 25; Schindler, 2001, S. 90 ff. unter Verweis auf Black, 1983.

Muster der Wiedergutmachung und Sanktionierung stellen sich insbesondere bei Personen ein, die zumeist aufgrund struktureller Benachteiligung nicht über die Kenntnisse und Ressourcen verfügen, den Staatsapparat und insb. die Justiz zur Konfliktregelung in Anspruch zu nehmen bzw. insoweit schlechte Erfahrungen gemacht haben und Kontakte zum Staat nicht zuletzt aus Misstrauen oder erwiesener Nutzlosigkeit meiden. Der zumeist illegale Griff zur Selbsthilfe verschlechtert die Chance, sich künftig erfolgreich an staatliche Organe wenden zu können. Das Konzept der Kriminalität als Selbsthilfe bietet damit eine Erklärung für die wechselseitige Steigerung von *Täter-Opfer-Erfahrungen* und insbesondere für deren außerordentlich hohe Kumulation in delinquenten Milieus.⁵⁸

Ein weiterer bedeutsamer Aspekt der Wechselwirkung von Delinquenz und Viktimisierung wird mit dem Konzept der straflosen Viktimisierung⁵⁹ zum Ausdruck gebracht. Demnach wählen Täter*innen ihre Opfer danach aus, wie hoch sie deren Verteidigungspotenzial und weiteres Verhalten einschätzen können. Menschen aus subkulturell geprägten Milieus, die sich eher nicht an die Polizei wenden, sind deshalb besonders gefährdet, viktimisiert zu werden. Dies gilt besonders für Menschen, die selbst als Täter*innen in Erscheinung getreten sind.⁶⁰ Das Stigma, Täter*in zu sein, führt jedenfalls in der Wahrnehmung der betroffenen Personen dazu, dass sie als Kriminalitätsoffer von der Polizei nicht ernst genommen werden. Diese Täter*innen fühlen sich in der Opferrolle unfair behandelt und darin bestärkt, dass von Polizei und Strafjustiz keine Hilfe zu erwarten ist und eine Zusammenarbeit mit diesen Behörden nicht lohnt und letztlich nur die Selbsthilfe bleibt.⁶¹

Schließlich ist in diesem Zusammenhang näher auf die Schäden einzugehen, die Kriminalitätsoffer erleiden und die nach den oben dargestellten Befunden Delinquenz als Form der Selbsthilfe auslösen können. Rein quantitativ stehen materielle Schäden im Vordergrund, die ca. 70 % der Kriminalitätsoffer erleiden. Schadensausgleich und Wiedergutmachung sind deshalb aus Opfer-sicht zentrale Themen.⁶²

⁵⁸ Berg, Stewart et al. 2012, S. 359, 364 ff.; Bucerius, Jones et al., 2021, S. 159; Schindler, 2001, S. 106.

⁵⁹ Schindler, 2001, S. 181 f. unter Verweis auf Sparks, 1982; Zavala, 2018, S. 1013, 1025 ff.

⁶⁰ Untersuchungen zeigen, dass dieser Prozess im Drogenmilieu extrem ist; Schindler, 2001, S. 180 f.; Sampson & Lauritsen, 1990, S. 110, 137 ff.; Kreuzer, Gebhardt & Maassen, 1982.

⁶¹ Bucerius, Jones et al., 2021, S. 158; Schindler, 2001, S. 181 ff.; Klinger, 1997, S. 293 ff.; Mancini & Pickett, 2015, S. 447 f., 458.

⁶² Berndt, 2017, S. 132; Eisenberg & Kölbl, 2017, § 28 Rn. 52.

Eine weitere wesentliche Schadenskategorie sind physische Schäden. Untersuchungen kommen zu dem Ergebnis, dass ca. 30 % der durch Straftaten verursachten körperlichen Schäden relativ schwer sind, jedoch nur etwa 1 % einen Krankenhausaufenthalt erforderlich machen.⁶³ Hohe Prävalenz- und Inzidenzraten insbesondere für physische Viktimisierung ebenso wie für entsprechende Delinquenz ergeben sich – wie bereits erwähnt – bei Jugendlichen.⁶⁴

Weniger manifest und sichtbar sind psychische Schäden, sodass es nicht verwundert, dass die Spannweite der Ergebnisse vorliegender Untersuchungen weit ist und von 17 % bis 88,1 % betroffener Kriminalitätsoffer reicht.⁶⁵ Psychische Schäden werden insbesondere von Opfern von Gewaltdelikten und von Einbruchdiebstahl als besonders belastend und anhaltend beschrieben. Die Beeinträchtigungen steigen mit der Nähe zu den Täter*innen, gleichzeitig sinkt die Anzeigenbereitschaft.⁶⁶ Psychische Schäden wurden lange vernachlässigt, stehen jedoch im Zentrum der Forschung, seit im Jahr 1980 die Posttraumatische Belastungsstörung (PTBS) von der Amerikanischen Psychiatric Association (APA) als offizielle Diagnose anerkannt wurde. Dies löste gewissermaßen eine vierte Phase der viktimologischen Forschung aus. Vorausgegangen waren fortschreitende Erkenntnisse zu traumatisierten Soldaten seit den beiden Weltkriegen, die zu Begriffsbildungen wie Kriegszitterer, Kriegsneurose und schließlich „Post Vietnam Syndrome“ führten.⁶⁷ Die weitere Forschung zeigte, dass abgesehen von Kriegsfolgen insbesondere Opfer von Straftaten dem Risiko ausgesetzt sind, eine Posttraumatische Belastungsstörung zu entwickeln.⁶⁸ Ereignisse, die eine Posttraumatische Belastungsstörung auslösen können, treffen im Verlauf des Lebens mehr als die Hälfte der Normalbevölkerung.⁶⁹ Davon erkrankt etwa ein Viertel an PTBS, von diesem ist etwa ein Drittel nach einem Jahr wieder beschwerdefrei, ein weiteres Drittel leidet jedoch langfristig an den Folgen der Traumatisierung.⁷⁰ Deutlich erhöht ist das Risiko einer Erkrankung bei Gewalt-

⁶³ Biffi, Mulder et al., 2016, S. 34; Miller, Cohen & Rossmann, 1993, S. 186 ff.

⁶⁴ Birkel, Church et al., 2018, S. 16; BMI/BMJV, 2021, 48 ff., 50 f.; Baier, Pfeiffer et al., 2009, S. 39, 64; Baier, Pfeiffer et al., 2010, S. 149 ff.

⁶⁵ Kilchling, 1995, S. 134; Baurmann & Schädler, 1991, S. 105.

⁶⁶ Baurmann & Schädler, 1991, S. 106, S. 274 f.; Biffi, Mulder et al., 2016, S. 34 ff.; Hellmann 2014, S. 193; Kilchling 1995, S. 134 f.

⁶⁷ Näher zur Historie der Posttraumatischen Belastungsstörung Maerker, 2013, S. 3–12.

⁶⁸ Berndt, 2017, S. 141; Kury, 2010, S. 51 ff.

⁶⁹ Kessler, Sonnega et al., 1995, S. 1048 ff.

⁷⁰ Berndt, 2017, S. 143; Hidalgo & Davidson, 2000, S. 5 ff.

und Sexualdelikten.⁷¹ Darüber hinaus erhöhen wiederholte Viktimisierungen die Wahrscheinlichkeit für eine Erkrankung.⁷² Die PTBS scheint darüber hinaus die Entstehung weiterer psychischer Erkrankungen wie Depressionen, Burnout und Angststörungen zu begünstigen und kann auf diesem Weg Opferkarrieren einleiten.⁷³ Sie kann jedoch nicht nur Angstreaktionen und Rückzug, sondern auch Wut, Rachegefühle, Punitivität und in diesem Zusammenhang schließlich Delinquenz auslösen.⁷⁴

Nicht endgültig geklärt ist, warum manche Personen trotz schwerster traumatischer Erfahrungen keine PTBS entwickeln,⁷⁵ während bei anderen eine Viktimisierung die Lebenskontinuität im privaten und/oder beruflichen Bereich zerstört.⁷⁶ Das Vollbild einer Belastungsstörung ist insbesondere zu erwarten, wenn es an therapeutischer und/oder sozialer Unterstützung fehlt sowie bei mehrfachen und chronischen Viktimisierungen.⁷⁷ Ein milder Verlauf bzw. eine Heilung werden begünstigt durch Unterstützung seitens des sozialen Umfeldes, schließlich durch die Anerkennung der erlittenen Viktimisierung im persönlichen Lebensbereich, in der Gesellschaft, durch die Strafverfolgungsbehörden und nicht zuletzt auch durch die Täter*innen. Der symbolische Akt der Anerkennung durch die Täter*innen, der insbesondere durch Wiedergutmachungsleistungen manifestiert wird, erlangt in diesem Zusammenhang wesentliche Bedeutung und erklärt, warum Opfer von Straftaten tendenziell eine Wiedergutmachung durch die Täter*innen einer staatlichen Schadensersatzleistung vorziehen.⁷⁸ Schließlich spielt auch die Offenlegung und Auseinandersetzung mit der Tat im therapeutischen Prozess (sog. disclosure) eine wesentliche Rolle und kann eine Überwindung von Viktimisierungsfolgen im Rahmen eines sog. Post-Traumatic Growth ermöglichen.⁷⁹ Dagegen verhindern oder erschweren

⁷¹ Kessler, Sonnega et al., 1995, S. 1048.

⁷² Campbell, 2002, S. 1331 ff.; Denkers, 1996; Denkers & Winkel, 1998, S. 141 ff.; Montada, 1994, S. 5 ff.

⁷³ Biffi, Mulder et al., 2016, S. 33; Boudraux, Kilpatrick et al., 1998, S. 665; Carlson & Dutton, 2003, S. 133 ff.

⁷⁴ Averdijk, van Gelder et al., 2016, S. 284, 300 ff.; Biffi, Mulder et al., 2016, S. 33; Orth, Montada & Maercker, 2006, S. 229 ff.

⁷⁵ Boos & Müller, 2006, S. 823 ff.

⁷⁶ Biffi, Mulder et al., 2016, S. 33 m. w. N.

⁷⁷ Brewin, Andrews & Valentine, 2000, S. 748 ff.; Campbell, 2002, S. 1331 ff.; Denkers, 1996.

⁷⁸ Berndt, 2017, S. 133; Biffi, Mulder et al., 2016, S. 58; Kilchling, 1995, S. 34; Darley & Pittman, 2003, S. 324 ff.; Shapland, Willmore & Duff, 1985; Eisenberg & Kölbel, 2017, § 54 Rn. 28 a. E. m. w. N.

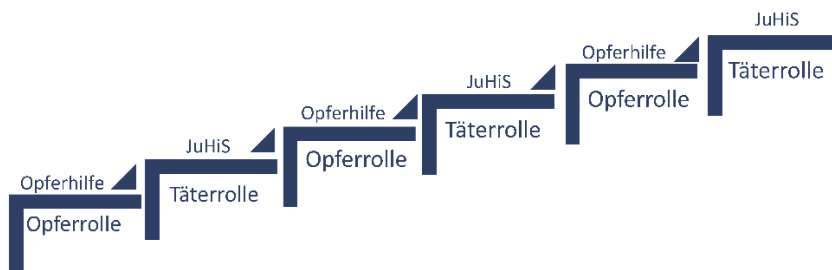
⁷⁹ Biffi, Mulder et al., 2016, S. 34; Brewin, Andrews & Valentine, 2000, S. 748 ff.

sekundäre Viktimisierungen, z. B. durch „victim-blaming“ wie Abwertung oder Schuldzuweisungen, die Überwindung der Viktimisierungsfolgen.⁸⁰

Konsequenzen für das Hilfesystem

Verknüpft man diese Befunde zu den Ursachen mit den Erkenntnissen zur Häufigkeit des *Täter-Opfer-Statuswechsels*, so wird deutlich, dass eine Jugendhilfe in Strafsachen (JuHiS), die sich Jugendlichen nur in der Rolle als Täter*innen zuwendet, Gefahr läuft, ihrer Klientel insgesamt einen „Bärendienst“ zu erweisen. Besonders groß ist diese Gefahr für jugendliche Mehrfachtäter*innen, die hoch mit Delinquenz und Viktimisierungserlebnissen belastet sind. Kommen diese Jugendlichen aus sozial belasteten Verhältnissen und haben bei gravierenden Viktimisierungserlebnissen keine nachhaltige Unterstützung ihrer Familie und ihres weiteren sozialen Umfeldes zu erwarten, muss man befürchten, dass sie ohne Unterstützung des Hilfesystems immer tiefer in den Strudel von Delinquenz und Viktimisierung geraten. Bei mehrfacher Delinquenz und Viktimisierung ist vorgesehen, dass das Hilfesystem wie in Abb. 1 dargestellt reagiert.

Abbildung 1: Idealtypische Reaktion der Hilfesysteme auf Straftaten Jugendlicher



Diese Aufteilung von Opferhilfe und Jugendhilfe in Strafsachen ist bei Delikten mit deutlich unterschiedlichen Opfer- und Täter*innenpopulationen wie etwa Sexual- und Missbrauchsdelikten sinnvoll, erscheint aber bei sonstiger Delinquenz insbesondere im Jugendalter, die durch ein hohes Maß an *Täter-Opfer-Statuswechsel* charakterisiert ist, schon vom Konzept her fragwürdig.

⁸⁰ Biffi, Mulder et al., 2016, S. 34; Montada, 1994, S. 5 ff.; Frazier & Haney, 1996, S. 607 ff.; Temkin, 2002, S. 2 f., 187 ff., 269 ff.; Wemmers, 2013, S. 221 ff.

Außerordentlich problematisch wird diese Konzeption, wenn das Hilfesystem im Falle der Täter*innenrolle aufsuchend und parteiisch angelegt ist, während das Hilfesystem im Falle der Opferrolle nur auf Nachfrage reagiert und von seinem Selbstverständnis auf bestimmte Opfertypen und insgesamt auf „reine“ Opfer ausgerichtet ist, d. h. auf Opfer, die nicht als Täter*innen in Erscheinung getreten sind.⁸¹ In einem solchen Hilfesystem werden jugendliche Mehrfachtäter*innen in der Opferrolle kaum Zuwendung und Unterstützung erhalten und sie auch nicht suchen. Welche Konsequenzen von einer solchen Vorgehensweise zu erwarten sind, wurde oben im Rahmen der Ursachen des *Täter-Opfer-Statuswechsels* dargestellt. Hinzu kommt, dass das Hilfesystem mit einer Unterstützung der Jugendlichen in der Täter*innenrolle bei mangelnder Zuwendung für solche in der Opferrolle – unbeabsichtigt, aber vermutlich nachhaltig – eine subkulturelle Weltsicht bestätigt, der zufolge Opfer nichts wert sind, keine Zuwendung verdienen und deshalb von offizieller Seite auch nicht erhalten, mithin auf sich gestellt sind und selbst für ihr Recht und ihre Interessen notfalls auch mit Gewalt kämpfen müssen und alles dafür tun sollten, beim nächsten Konflikt auf der Täter*innen- bzw. Sieger*innenseite zu stehen. Dies begünstigt eine geringe Anzeigenbereitschaft bei subkulturellem Opferwerden, sodass ein besonders hoher Teil solcher Straftaten im Dunkelfeld verbleibt⁸² und den Kreislauf von Delinquenz und Viktimisierung beschleunigen kann.⁸³ Es ist nicht fernliegend, in diesen Zusammenhängen eine Ursache dafür zu vermuten, dass die Evaluationen von Anti-Gewalt-Trainings und sozialen Trainingskursen bislang sehr ernüchternde Ergebnisse erbrachten.⁸⁴

Die eingangs dieses Artikels aufgeworfenen Fragen lassen sich auf der Grundlage der hier vorgestellten Befunde wie folgt beantworten:

- Kriminelle Karrieren werden, je stärker sie sich verfestigen, umso deutlicher zugleich auch zu Opferkarrieren. Opfer und Täter*innen sind insbesondere im Jugendalter keine distinkten Bevölkerungsgruppen.
- Deshalb kann eine Jugendgerichtshilfe bzw. Jugendhilfe in Strafsachen, sofern sie sich nur für die Jugendlichen in der Täter*innenrolle engagiert,

⁸¹ Gebhardt, 2018, S. 59 ff., 66; Bucerius, Jones et al., 2021, S. 156; Mancini & Pickett, 2015, S. 447 f., 458.

⁸² Schindler, 2001, S. 24; Kreuzer, Gebhardt & Maassen, 1982, S. 264 ff.

⁸³ Baier, Pfeiffer et al., 2009, S. 68 f. konnten anhand einer KFN-Schülerbefragung aufzeigen, dass die Verarbeitung von Viktimisierungserlebnissen u. a. durch Wiedergutmachung und insbesondere durch die Anzeige der letzten Viktimisierung zu einer signifikanten Reduzierung nachfolgender Delinquenz führt.

⁸⁴ Endres & Breuer, 2018, S. 597; Meier, 2018, S. 653.

kaum als Anwältin der Jugend bewertet werden, sondern läuft Gefahr, die Problemlagen ihrer Klientel sowohl in der Täter*innen wie in der Opferrolle zu verschärfen.

- Ein Hilfesystem, das nur für Jugendliche in der Täter*innenrolle aufsuchend gestaltet ist, läuft Gefahr, kriminelle Karrieren zu verfestigen, und sollte deshalb durch aufsuchende Unterstützung für Jugendliche in der Opferrolle ergänzt werden.

Stellungnahme zu einer Beschränkung der Vermögensabschöpfung im Jugendstrafrecht

Abschließend soll vor diesem Hintergrund – wie im Vortrag beim Jugendgerichtstag – die aktuelle kriminalpolitische Forderung der DVJJ gewürdigt werden, die Vermögensabschöpfung im Jugendstrafrecht auf Ausnahmefälle zu beschränken.⁸⁵

Wie oben dargestellt sind materielle Schäden eine besonders häufige Folge von Straftaten, die etwa 70 % aller Kriminalitätsoffer erleiden. Die Wiedergutmachung dieser Schäden hat nicht nur finanzielle, sondern auch symbolische Bedeutung. Die Wiedergutmachung durch die Täter*innen ist für die Opfer ein wesentlicher Aspekt der Anerkennung des Unrechts, das ihnen widerfahren ist, und für die Wiederherstellung des Normvertrauens und die Rekonvaleszenz von psychischen Belastungen, die mit der Straftat verbunden waren (s. o.), von besonderer Bedeutung. Da sich ein Großteil der Kriminalität Jugendlicher gegen andere Jugendliche richtet, führte eine Begrenzung der Einziehung/Vermögensabschöpfung dazu, dass jugendliche Opfer in erheblichem Umfang auf den durchaus beschwerlichen und mit Prozesskosten- und Vollstreckungskosten-Risiken verbundenen Zivilrechtsweg verwiesen würden. Dies würde insbesondere jugendliche Opfer, die in finanziell schwierigen Verhältnissen aufwachsen müssen und in einem Umfeld leben, das kaum über juristische Ressourcen verfügt, faktisch rechtlos stellen. Schon aus diesem Grund ist die Forderung der DVJJ im Grundsatz abzulehnen.

Die Forderung, die Vermögensabschöpfung im Jugendstrafrecht auf Ausnahmefälle zu beschränken, dient auch Jugendlichen in der Täter*innenrolle

⁸⁵ Offener Brief des Vorstands und der Geschäftsführung der DVJJ vom 27.08.2021: „Jugendstrafrechtsthemen für die nächste Legislaturperiode“; https://www.dvjj.de/wp-content/uploads/2021/08/Jugendstrafrechtsthemen-fuer-die-naechste-Legislaturperiode_August-2021.pdf; zuletzt aufgerufen am 02.01.2022.

nur vordergründig. Denn die zivilrechtliche Haftung bleibt bei einer Beschränkung der Einziehung bzw. Vermögensabschöpfung im Jugendstrafrecht bestehen, sodass es von den Ressourcen und dem Willen der Opfer abhängt, ob sie zivilrechtlich gegen die Täter*innen vorgehen. Das Zivilrecht und das Recht der Einziehung (§ 73e Abs. 1 S. 1 StGB) eröffnen die Möglichkeit, Umfang und Fälligkeit der geschuldeten Leistungen durch Vereinbarungen mit den Opfern zu gestalten. In dieser Hinsicht tätig zu werden, wäre eine nachhaltige Hilfe, die bereits jetzt im *Täter-Opfer-Ausgleich* etabliert ist und in einem noch weit größeren Umfang eingesetzt werden könnte.

Im Rahmen des *Täter-Opfer-Ausgleichs* werden in 27,5 % der erfolgreichen Verfahren Schadensersatzleistungen vereinbart und in 11,0 % der Fälle Schmerzensgeldzahlungen. Darüber hinaus werden vielfältige weitere Leistungen vereinbart, die z. B. in 28,3 % das künftige Verhalten der Täter*innen gegenüber den Opfern betreffen. Diese Vereinbarungen werden zum ganz überwiegenden Teil erfüllt,⁸⁶ und erübrigen mit Blick auf § 73e StGB ein gerichtliches Einziehungsverfahren. In den Jahren 2010 bis einschließlich 2020 leisteten Jugendliche in den von der bundesweiten Täter-Opfer-Ausgleich-Statistik erfassten Fällen im Mittel je € 278,92 Schadensersatz und € 289,35 Schmerzensgeld an die Opfer; bei Heranwachsenden betragen die entsprechenden Werte € 415,91 bzw. € 472,50. Die höchste einzelne Schadensersatzleistung war bei Jugendlichen € 15.000 bei Heranwachsenden € 25.000. Die Maximalwerte für Schmerzensgeld betragen bei Jugendlichen € 4.000 und bei Heranwachsenden € 18.000.⁸⁷ Bei der Abwicklung der Leistungen spielen nicht zuletzt Opferfonds der *Täter-Opfer-Ausgleich*-Einrichtungen eine wesentliche Rolle, die aus Bußgeldern und Spenden gespeist werden und den Täter*innen zinslose Kredite zur Verfügung stellen, die ggf. auch durch gemeinnützige Leistungen getilgt werden können, und auf diese Weise Jugendlichen ohne finanziellen Rückhalt die Möglichkeit geben, den Opfern schnelle Wiedergutmachungsleistungen anbieten zu können. In den o. g. Fällen wurden Jugendliche durchschnittlich mit € 246,44 und Heranwachsende mit € 688,12 aus den Opferfonds unterstützt. Im Gesamtzusammenhang der vorliegenden Befunde erscheint es sinnvoll, an Stelle einer Beschränkung der Einziehung auf Ausnahmefälle die bundesweite Einrichtung derartiger Fonds zu fordern und zu fördern.

Die Einziehung gilt nach § 73 StGB nur für Fälle, in denen die Täter*innen durch die Straftat oder für sie etwas erlangt haben, nicht jedoch für den Ersatz

⁸⁶ Hartmann, Schmidt & Kerner, 2020, S. 66 ff.

⁸⁷ Sonderauswertung der bundesweiten Täter-Opfer-Ausgleich Statistik für diesen Artikel.

von Schäden, die durch die Straftat verursacht wurden und eine Haftung z. B. nach § 823 Abs. 2 BGB auslösen. Letztere dürften für eine Überschuldung jugendlicher Straftäter*innen eine weitaus größere Rolle spielen als die Einziehung von Taterträgen. Die geforderte Beschränkung der Einziehung greift deshalb zu kurz, wenn damit der Zweck verfolgt werden soll, einer Überschuldung delinquenten Jugendlicher zu begegnen.⁸⁸ Denkbar wäre etwa, die Privatinsolvenz bei Jugendlichen auch für Verbindlichkeiten zuzulassen, die durch vorsätzliche Straftaten entstanden sind, bei denen der Schaden wie etwa bei einem Diebstahl zwar im Einzelfall vom Vorsatz umfasst war, aber im Rahmen einer Vielzahl von Taten in seinem gesamten Ausmaß nicht überblickt wurde.⁸⁹

Soweit die konkreten Taterträge nicht mehr im Vermögen der Jugendlichen enthalten sind, erfolgt nach § 73c StGB stattdessen die Einziehung eines Geldbetrages als Wertersatz. Insbesondere gegen die Geltung dieser Vorschrift im Jugendstrafrecht richtet sich die Kritik.⁹⁰ Sofern man allerdings nicht in Frage stellt, dass Delinquenz ein in praktisch allen gesellschaftlichen Verhältnissen verbreitetes jugendtypisches Verhalten darstellt,⁹¹ Jugendkriminalität zumeist passager verläuft⁹² und der größte Teil der jugendlichen Straftäter*innen in Verhältnissen lebt, in denen die zivilrechtlich ohnehin geschuldeten Ersatzpflichten schon bislang erfüllt werden konnten, ist nicht ersichtlich, warum die Einziehung von Wertersatz im Jugendstrafrecht auf Ausnahmefälle beschränkt werden müsste. Vielmehr kann es wohl nur darum gehen, in einer begrenzten Zahl von Fällen besondere Problemlagen zu bewältigen und dafür ggf. Randkorrekturen am geltenden Recht vorzunehmen.

Den meisten Jugendlichen wäre sowohl in der Täter*innen- als auch in der Opferrolle wohl am besten gedient, wenn die strafrechtlichen Rechtsfolgen auf

⁸⁸ Das Bundesverfassungsgericht hat eine Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechtes (Art. 2 GG) angenommen, wenn in der Kindheit und Jugend Schulden entstanden sind, die bei Eintritt in die Volljährigkeit keinen Raum für eine autonome Gestaltung des weiteren Lebensweges lassen; BVerfGE 72, S. 155, 170 ff., 173 = NJW 1986, S. 1859 ff. Hierzu und zur einschlägigen zivilrechtlichen Literatur und Rechtsprechung s. Wagner in MüKo-BGB, 2019, § 828 Rn. 16 ff.; Wagner in MüKo-BGB, 2019, § 828 Rn. 22 ff. zu Regelungen im europäischen Ausland.

⁸⁹ Siehe zur Auslegung von § 302 Nr. 1 InsO und § 103 VVG Wagner in MüKo-BGB, 2019, § 828 Rn. 19 sowie BGH, Urteil v. 21.06.2007, IX ZR 29/06, NJW 2007, S. 2854, Rn. 15.

⁹⁰ Kölbl, Eisenberg & Sonnen, 2021, S. 683, 684.

⁹¹ Eisenberg & Kölbl, 2017, § 48 Rn. 15.

⁹² Eisenberg & Kölbl, 2017, § 48 Rn. 3, 11 f. zu Hellfelddaten und Rn. 13 ff. zu den Ergebnissen von Dunkelfeldstudien. Danach kann man davon ausgehen, dass es ab der späten Jugend bei einer stetig wachsenden Teilgruppe zu Spontanbewährungen kommt.

Wiedergutmachungsleistungen ausgerichtet würden, die im Hinblick auf zivilrechtliche Schadensersatzpflichten schuldbefreiend wirken.⁹³ Für den *Täter-Opfer-Ausgleich* und die Mediation in Strafsachen streiten darüber hinaus zahlreiche weitere Gründe, die bekannt sind und hier nicht aufgelistet werden müssen.⁹⁴ Mit der geforderten Begrenzung der Einziehung auf Ausnahmefälle würde die Jugendstrafrechtspflege jedoch bewusst die Augen vor dem Gesamtumfang der Lasten verschließen, die die Jugendlichen als Konsequenz ihrer Straftaten zu tragen haben. Deshalb kann man eine Praxis, die gemeinnützige Arbeitsleistungen in breitem Umfang als jugendstrafrechtliche „Standard-Auflage“⁹⁵ verwendet, die Jugendlichen Täter*innen mit ihren Schadensersatzpflichten gegenüber den Geschädigten jedoch allein lässt, kaum als „zukunftsorientiert-fördernd“ bewerten.⁹⁶ Nähere Details zu den §§ 10 Abs. 1 Ziff. 4 und 15 Abs. 1 Nr. 1 und 3 JGG müssen hier zur Begrenzung des Umfangs des Beitrages unterbleiben. Die Konsequenzen, die eine solche Kriminalpolitik für die Jugendlichen in der Opferrolle auslösen kann, wurden bereits oben erläutert.

Es soll nicht ausgeblendet werden, dass sich bei Jugendlichen erhebliche finanzielle Problemlagen ergeben können, wenn sie mehrfach bzw. vielfach mit Straftaten auffällig wurden, sodass sich die Erträge aus zahlreichen Straftaten im Zusammenwirken der §§ 73c und 73a StGB zu erheblichen Beträgen aufsummieren. Gerade diese Jugendlichen leben zudem vielfach in sozial schwierigen Verhältnissen und können nicht auf finanzielle Unterstützung der Herkunftsfamilie zählen.⁹⁷ Rein quantitativ handelt es sich im Vergleich zur Gesamtzahl jugendlicher Straftäter*innen um eine verhältnismäßig kleine, jedoch mit Delinquenz hochbelastete Gruppe. Allein deshalb rechtfertigen deren spezifische Problemlagen keine umfassende Beschränkung der Einziehung im Jugendstrafrecht. Der Große Senat in Strafsachen vertritt die Auffassung, dass erzieherische und resozialisierende Belange auch in gravierenden Fällen im Rahmen der sog. Vollstreckungslösung (§§ 459g ff. StPO) auf der Grundlage der Härtefallvorschrift des § 459g Abs. 5 StPO berücksichtigt werden können.⁹⁸ Dies wird von

⁹³ Zur rechtsethischen Begründung des Vorrangs von Wiedergutmachungsleistungen s. Baumann, Brauneck et al., 1992, S. 9 ff.

⁹⁴ Näher hierzu Trenczek & Hartmann, 2018, S. 859 ff.

⁹⁵ Franzen, 2018, S. 43.

⁹⁶ Kölbel, Eisenberg & Sonnen, 2021, S. 683, 684 zur Zielsetzung der Rechtsfolgen des Jugendstrafrechts.

⁹⁷ Kölbel, Eisenberg & Sonnen, 2021, S. 683, 684.

⁹⁸ GSSt v. 20.01.2021, GSSt 2/20, NSStZ 2021, S. 679, 680 Rn. 17 ff.

Teilen der Literatur bestritten.⁹⁹ Es würde den Rahmen dieses Beitrages sprengen, auf die jeweiligen Argumente näher einzugehen. Auf der Grundlage der hier vorgestellten Befunde ist vielmehr darauf hinzuweisen, dass gerade die Gruppe der hoch mit Delinquenz belasteten Jugendlichen auch durch Viktimisierung stark belastet ist und sich in dem oben näher erläuterten Kreislauf von Delinquenz und Viktimisierung befindet oder Gefahr läuft, in diesen zu geraten, und zwar nicht zuletzt deshalb, weil sie nicht über die Ressourcen verfügt, auf legalem Weg Wiedergutmachung für erlittene Straftaten zu erlangen, sondern auf Delinquenz als Selbsthilfe zurückgeworfen ist. Es kann deshalb nicht darum gehen, diese Jugendlichen in der Täter*innenrolle zulasten von Jugendlichen in der Opferrolle vor finanziellen Überforderungen zu bewahren, sondern es muss im Hinblick auf ein pädagogisches Gesamtkonzept darum gehen, Möglichkeiten zu entwickeln, sie in die Lage zu versetzen, in möglichst großem Umfang Wiedergutmachung zu leisten und unter Einbeziehung der Opferbelange von verbleibenden Restschulden, z. B. im Rahmen von Wiedergutmachungsvereinbarungen (siehe § 73e StGB) oder durch Privatinsolvenzen, zu befreien. Soweit der JuhiS für einen solchen umfassenden Ansatz Zuständigkeiten fehlen, sollte deren Schaffung vom Gesetzgeber gefordert werden, anstatt das Problem im Jugendstrafrecht durch eine Begrenzung der Einziehung auf Ausnahmefälle auszublenken und die Jugendlichen ohne nähere Kenntnis ihrer finanziellen Gesamtumstände anderweitig zu sanktionieren oder mit Maßnahmen zu fördern, deren Wirksamkeit zumeist nicht wissenschaftlich erwiesen ist, und die das ggf. bestehende Kernproblem der Überschuldung nicht betreffen. Nur die Akteurinnen und Akteure der JuhiS und der Strafrechtspflege können die zivilrechtlich fortbestehenden Ersatzansprüche ausblenden, nicht die Jugendlichen selbst.

Anders ist die Situation bei sog. opferlosen Delikten, da die Einziehung insoweit nicht der Sicherung der Schadensersatzansprüche von Opfern dient, sondern in der Staatskasse verbleibt. In der Praxis dürfte es ganz überwiegend um den illegalen Drogenhandel gehen. Soweit die Rechtspraxis im Rahmen des § 459g Abs. 5 StPO keine erzieherisch sinnvollen Lösungen entwickeln kann, ist vom Gesetzgeber eine Reform zu fordern, die nach den hier erörterten Befunden und Standpunkten freilich nicht in eine generelle Beschränkung der Einziehung auf Ausnahmefälle münden kann, die die Belange jugendlicher Opfer ausblenden würde. Quantitativ dürften nur wenige Jugendliche in einem Umfang mit illegalen Drogen handeln, bei dem eine Einziehung zu finanziell strangulierenden Folgen führte, auch wenn diese Jugendlichen die Gerichte und

⁹⁹ Kölbel, Eisenberg & Sonnen, 2021, S. 683, 684; Eckel, 2020, S. 265, 267 f.

insbesondere die Obergerichte in signifikantem Umfang beschäftigen. Bei diesen Jugendlichen muss wohl auch damit gerechnet werden, dass sie über Kenntnisse im Verschleiern und Verschieben der Erträge aus dem Drogenhandel verfügen. Ob insoweit „Blauäugigkeit“ des Gesetzgebers und der Strafrechtspflege eine pädagogisch sinnvolle Strategie wäre, darf bezweifelt werden.

Schließlich führte die geforderte Begrenzung der Einziehung im Jugendstrafrecht dazu, dass Kinder unter 14 Jahren, für die das Jugendstrafrecht gem. § 1 Abs. 1 und 2 JGG nicht gilt, der Einziehung nach §§ 73 ff. StGB weiterhin unterliegen würden, da die Einziehung von Taterträgen nur eine rechtswidrige und keine schuldhaftige Tat voraussetzt, sodass die Schuldunfähigkeit von Kindern (§ 19 StGB) hierbei keine Bedeutung hat. Im Hinblick darauf wäre die geforderte Beschränkung der Einziehung im Jugendstrafrecht eine sehr unbefriedigende und widersprüchliche Reform, selbst wenn nur wenige Kinder von der Einziehung betroffen werden.

Literaturverzeichnis

- Averdijk, M., van Gelder, J.-L., Eisner, M. & Ribeaud, D. (2016). Violence Begets Violence ... But How? *Criminology: An Interdisciplinary Journal*, 54 (2), S. 282–306.
- Baier, D., Pfeiffer, C., Rabold, S., Simonson, J. & Kappes, C. (2010). Kinder und Jugendliche in Deutschland: Gewalterfahrungen, Integration, Medienkonsum: Zweiter Bericht zum gemeinsamen Forschungsprojekt des Bundesministeriums des Innern und des KFN. KFN-Forschungsbericht Nr. 109, Hannover: KFN.
- Baier, D., Pfeiffer, C., Simonson, J. & Rabold, S. (2009). Jugendliche in Deutschland als Opfer und Täter von Gewalt: Erster Forschungsbericht zum gemeinsamen Forschungsprojekt des Bundesministeriums des Innern und des KFN. KFN-Forschungsbericht Nr. 107. Hannover: KFN.
- Barnes, J. C. & Beaver, K. M. (2012). Extending research on the victim-offender overlap – Evidence from a genetically informative analysis. *Journal of Interpersonal Violence*, 27 (16), S. 3299–3321.
- Barton, S. (2012). Strafrechtspflege und Kriminalpolitik in der viktimären Gesellschaft. Effekte, Ambivalenzen und Paradoxien. In S. Barton & R. Kölbl (Hrsg.), *Ambivalenzen der Opferzuwendung des Strafrechts*. Reihe: Interdisziplinäre Studien zu Recht und Staat, Band 53 (S. 111–138). Baden-Baden: Nomos Verlag.
- Baumann, J., Brauneck, A.-E., Burgstaller, M., Eser, A., Huber, B., Jung, H., Klug, U., Luther, H., Maihofer, W., Meier, B.-D., Rieß, P., Riklin, F., Rössner, D., Rolinski, K., Roxin, C., Schöch, H., Schüler-Springorum, H. & Weigend, T. (1992). *Alternativ-Entwurf Wiedergutmachung – (AE-WGM)*. Entwurf eines Arbeitskrei-

- ses deutscher, österreichischer und schweizerischer Strafrechtslehrer (Arbeitskreis AE). München: C. H. Beck.
- Baurmann, M. C. & Schädler, W. (1991). Das Opfer nach der Straftat – seine Erwartungen und Perspektiven (Bundeskriminalamt (Hrsg.), Forschungsreihe Band 22). Wiesbaden: BKA.
- Berg, M. T. & Mulford, C. F. (2020). Reappraising and Redirecting Research on the Victim-Offender Overlap. *Trauma, Violence & Abuse*, 21 (1) S. 16–30.
- Berg, M. T., Stewart, E. A., Schreck, C. J. & Simons, R. L. (2012). The Victim-Offender Overlap in Context – Examining the Role of Neighborhood Street Culture. *Criminology: An Interdisciplinary Journal*, 50 (2), S. 359–390.
- Berndt, A. F. (2017). Der Täter-Opfer-Ausgleich aus Sicht des Opfers. Theorie und Praxis einer alternativen strafrechtlichen Intervention unter Einbeziehung konsistenztheoretischer Annahmen. Reihe: Kriminalwissenschaftliche Schriften Nr. 53. Berlin: LIT Verlag Dr. W. Hopf.
- Bieneck, S. & Pfeiffer, C. (2012). Viktimisierungserfahrungen im Justizvollzug, KFN-Forschungsbericht Nr. 119. Hannover: KFN.
- Biffi, E., Mulder, E., Pemberton, A., Santos, M., Valério, M., Vanfraechem, I. & van der Vorm, B. (2016). IVOR Report: Implementing Victim-Oriented Reform of the criminal justice system in the European Union. Lissabon: APAV – Associação Portuguesa de Apoio à Vítima.
- Birkel, C., Church, D., Hummelsheim-Doss, D., Leitgöb-Guzy, N. & Oberwittler, D. (2018). Der Deutsche Viktimisierungssurvey 2017. Opfererfahrungen, kriminalitätsbezogene Einstellungen sowie die Wahrnehmung von Unsicherheit und Kriminalität in Deutschland. Wiesbaden: BKA.
- Black, D. (1983). Crime as Social Control. *American Sociological Review*, 48, S. 34–45.
- Boos, A. & Müller, J. (2006). Posttraumatische Belastungsstörungen. In H.-U. Wittchen & J. Hoyer (Hrsg.), *Klinische Psychologie & Psychotherapie* (S. 823–839). Heidelberg: Springer Verlag.
- Boudreaux, E., Kilpatrick, D. G., Resnick, H. S., Best, C. L. & Saunders, B. E. (1998). Criminal victimization, posttraumatic stress disorder, and comorbid psychopathology among a community sample of women. *Journal of traumatic stress*, 11 (4), S. 665–678.
- Bucerius, S. M., Jones, D. J., Kohl, A. & Haggerty, K. D. (2021). Addressing the Victim-Offender Overlap – Advancing Evidence-Based Research to Better Service Criminally Involved People with Victimization Histories. *Victims & Offenders*, 16 (1), S. 148–163.
- Bundesministerium des Inneren/Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz (Hrsg.) (2021). *Dritter Periodischer Sicherheitsbericht*. Berlin.
- Campbell, J. C. (2002). Health consequences of intimate partner violence. *The Lancet*, 359 (9314), S. 1331–1336.

- Carlson, E. B. & Dutton, M. A. (2003). Assessing experiences and responses of crime victims. *Journal of traumatic stress*, 16 (2), S. 133–148.
- Cohen, L. E. & Felson, M. (1979). Social Change and Crime Rate Trends. A Routine Activity Approach. *American Sociological Review*, 44 (4), S. 588–608.
- Darley, J. M. & Pittman, T. S. (2003). The psychology of compensatory and retributive justice. *Personality and social psychology review*, 7 (4), S. 324–336.
- DeCamp, W. & Newby, B. (2015). From Bullied to Deviant. *Youth Violence and Juvenile Justice*, 13 (1), S. 3–17.
- Denkers, A. J. M. (1996). *Psychological reactions of victims of crime. The influence of pre-crime, crime and post-crime factors.* Amsterdam, Badhoevedorp: Amsterdam Free University Press.
- Denkers, A. J. M. & Winkel, F. W. (1998). Crime Victims' Well-Being and Fear in a Prospective and Longitudinal Study. *International Review of Victimology*, 5 (2), S. 141–162.
- Dölling, D., Duttge, G., König, S. & Rössner, D. (2020). *Gesamtes Strafrecht – StGB, StPO, Nebengesetze: Handkommentar (5. Aufl.)*. Baden-Baden: Nomos Verlag.
- Dressing, H., Salize, H.-J., Dölling, D., Herrmann, D., Kruse, A., Schmitt, E. & Bannenberg, B. (2018). Sexueller Missbrauch an Minderjährigen durch katholische Priester, Diakone und männliche Ordensangehörige im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz – Projektbericht. MHG-Studie. Mannheim, Heidelberg, Gießen. Online verfügbar unter: https://www.zi-mannheim.de/fileadmin/user_upload/downloads/forschung/forschungsverbuende/MHG-Studie-gesamt.pdf (letzter Abruf am: 21.12.2021).
- Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen (Hrsg.) (1999). *Kinder und Jugendliche als Opfer und Täter – Prävention und Reaktion, Dokumentation des 24. Deutschen Jugendgerichtstages vom 18. bis 22. September 1998 in Hamburg.* Schriftenreihe der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen (DVJJ), Band 30. Mönchengladbach: Forum-Verlag Godesberg.
- Eckel, Ph. (2020). Die Vermögensabschöpfung im Jugendstrafverfahren: Rechtslage und Reformbedarf. *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe*, 31 (3), S. 265–272.
- Eisenberg, U. & Kölbl, R. (2017). *Kriminologie (7. Aufl.)*. Tübingen: Mohr Siebeck.
- Endres, J. & Breuer, M. M. (2018). Gewaltprävention im Justizvollzug. In M. Walsh, B. Pniewski, M. Kober & A. Armbrorst (Hrsg.), *Evidenzorientierte Kriminalprävention in Deutschland – Ein Leitfaden für Politik und Praxis* (S. 583–599). Wiesbaden: Springer.
- Erdmann, A. & Reinecke, J. (2018). Youth Violence in Germany, *Criminal Justice Review*, 43 (3), S. 325–344.

- Felson, R. B., Berg, M. T., Rogers, E. M. & Krajewski, A. (2018). Disputatiousness and the Offender–Victim Overlap. *Journal of Research in Crime and Delinquency*, 55 (3), S. 351–389.
- Flexon, J. L., Meldrum, R. C. & Piquero, A. R. (2016). Low Self-Control and the Victim-Offender Overlap. *Journal of Interpersonal Violence*, 31 (11), S. 2052–2076.
- Franzen, R. (2018). Arbeitsstunden nach dem JGG – Neue Wege der Umsetzung der Standard-Auflage des Jugendstrafrechts. *Zeitschrift für Jugendkriminalität und Jugendhilfe (ZJJ)*, S. 43–47.
- Frazier, P. A. & Haney, B. (1996). Sexual assault cases in the legal system: Police, prosecutor, and victim perspectives. *Law and Human Behavior*, 20 (6), S. 607–628.
- Gebhardt, C. (2018). Die Entwicklung des Opferschutzes in Deutschland. In M. Walsh, B. Pniewski, M. Kober, & A. Armbrorst (Hrsg.), *Evidenzorientierte Kriminalprävention in Deutschland – Ein Leitfaden für Politik und Praxis* (S. 59–75). Wiesbaden: Springer Verlag.
- Gottfredson, M. R. & Hirschi, T. (1990). *A general theory of crime*. Stanford, Calif.: Stanford Univ. Press.
- Hartmann, A. (1995). *Schlichten oder Richten – Der Täter-Opfer-Ausgleich und das (Jugend-)Strafrecht*. München: Fink Verlag.
- Hartmann, A., Schmidt, M. & Kerner, H.-J. (2020). *Täter-Opfer-Ausgleich in Deutschland, Auswertung der bundesweiten Täter-Opfer-Ausgleich-Statistik für die Jahrgänge 2017 und 2018. Bericht für das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz*. Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg.
- Hellmann, D. F. (2014). *Repräsentativbefragung zu Viktimisierungserfahrungen in Deutschland*. KFN-Forschungsbericht 122. Hannover: KFN.
- Hentig, H. von (1948). *The Criminal and His Victim*. Studies in the Sociobiology of Crime. New Haven: Yale University Press.
- Hidalgo, R. B. & Davidson, R. T. (2000). Posttraumatic stress disorder: epidemiology and health-related considerations. *Journal of Clinical Psychiatry*, 61 (7), S. 5–13.
- Hindelang, M. J., Gottfredson, M. R. & Garofalo, J. (1978). *Victims of personal crime. An empirical foundation for a theory of personal victimization*. Cambridge, Mass.: Ballinger Publ. Comp.
- Jennings, W. G., Higgins, G. E., Tewksbury, R., Gover, A. R. & Piquero, A. R. (2010). A Longitudinal Assessment of the Victim-Offender Overlap. *Journal of Interpersonal Violence*, 25 (12), S. 2147–2174.
- Jennings, W. G., Piquero, A. R. & Reingle, J. M. (2012). On the Overlap Between Victimization and Offending: A Review of the Literature. *Aggression and Violent Behavior*, 17 (1), S. 16–26.
- Kessler, R. C., Sonnega, A., Bromet, E., Hughes, M. & Nelson, C. B. (1995). Posttraumatic stress disorder in the National Comorbidity Survey. *Archives of general psychiatry*, 52 (12), S. 1048–1060.

- Kilchling, M. (1995). Opferinteressen und Strafverfolgung. Kriminologische Forschungsberichte aus dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, Band 58. Freiburg i. Br.: Edition iuscrim.
- Killias, M. (1994). Wie läßt sich die Wirkung der Drogenabgabe auf die Delinquenz messen? Zur Reliabilität und Validität von Instrumenten der Delinquenzmessung bei Drogenabhängigen. *Kriminologisches Bulletin*, 20, S. 61–79.
- Klinger, D. A. (1997). Negotiating Order in Patrol Work. An Ecological Theory of Police Response to Deviance. *Criminology: An Interdisciplinary Journal*, 35 (2), S. 277–306.
- Kölbl, R., Eisenberg, U. & Sonnen B.-R. (2021). Praxiskommentar zur Entscheidung des Großen Senats für Strafsachen vom 20.01.2021 – GSSt 2/20. *Neue Zeitschrift für Strafrecht*, 41 (11), S. 679–685.
- Kreuzer, A. (1995). Theoretische Überlegungen und Befunde aus Gießener Delinquenzbefragungen. In G. Kaiser (Hrsg.), *Kriminologische Opferforschung, Neue Perspektiven und Erkenntnisse (Teilband 2: Verbrechensfurcht und Opferwerdung – Individualopfer und Verarbeitung von Opfererfahrungen)*, S. 55–71. Heidelberg: Kriminalistik-Verlag.
- Kreuzer, A., Gebhardt, C. & Maassen, M. (1982). Opfer innerhalb krimineller Subkulturen – unter besonderer Berücksichtigung der Drogen-Subkulturen. In H. J. Schneider (Hrsg.), *Das Verbrechenopfer in der Strafrechtspflege, Psychologische, kriminologische, strafrechtliche und strafverfahrensrechtliche Aspekte. Ausgewählte Referate des 3. Internationalen Symposiums für Viktimologie 1979 in Münster/Westf. (S. 264–275)*. Berlin: De Gruyter.
- Krieg, Y., Rook, L., Beckmann, L. & Kliem, S. (2020). Jugendliche in Niedersachsen. *KFN-Forschungsbericht Nr. 154*. Hannover: KFN.
- Kury, H. (2010). Entwicklungslinien und zentrale Befunde der Viktimologie. In J. Hartmann (Hrsg.), *Perspektiven professioneller Opferhilfe, Theorie und Praxis eines interdisziplinären Handlungsfelds, ado e. V. (S. 51–72)*. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Mancini, C. & Pickett, J. T. (2015). Reaping What They Sow? – Victim-Offender Overlap Perceptions and Victim Blaming Attitudes. *Victims & Offenders*, 12 (3), S. 434–466.
- Meier, B.-D. (2018). Das Jugendstrafrecht aus evidenzorientierter Perspektive – Bestandsaufnahme und Handlungsempfehlungen. In M. Walsh, B. Pniewski, M. Kober & A. Armbrorst (Hrsg.), *Evidenzorientierte Kriminalprävention in Deutschland – Ein Leitfaden für Politik und Praxis (S. 643–663)*. Wiesbaden: Springer.
- Miethe, T. D. & Meier, R. F. (1990). Opportunity, Choice, and Criminal Victimization. A Test of a Theoretical Model. *Journal of Research in Crime and Delinquency*, 27, S. 243–266.
- Miller, T. R., Cohen, M. A. & Rossman, S. B. (1993). Victim costs of violent crime and resulting injuries. *Health Affairs*, 12, S. 186–197.

- Montada, L. (1994). Injustice in harm and loss. *Social Justice Research*, 7 (1), S. 5–28.
- Münder, J., Meysen, T. & Trenczek, T. (Hrsg.) (2019). *Frankfurter Kommentar zum SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe* (8. Aufl.). Baden-Baden: Nomos Verlag.
- Orth, U., Montada, L. & Maercker, A. (2006). Feelings of revenge, retaliation, motive, and posttraumatic stress reactions in crime victims. *Journal of interpersonal violence*, 21 (2), S. 229–243.
- Posick, C. & Zimmerman, G. M. (2015). Person-in-context – Insights on contextual variation in the victim-offender overlap across schools. *Journal of Interpersonal Violence*, 30 (8), S. 1432–1455.
- Säcker, F. J. Rixecker, R., Oetker, H., Limperg, B. & Krüger, W. (2019). *Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch* (8. Aufl.). München: C. H. Beck.
- Sampson, R. J. & Lauritsen, J. L. (1990). Deviant Lifestyles, Proximity to Crime, and the Offender-Victim Link in Personal Violence. *Journal of Research in Crime and Delinquency*, 27 (2), S. 110–139.
- Sautner, L. (2010). Opferinteresse und Strafrechtstheorien. Reihe: Viktimologie und Opferrechte (VOR). Schriftenreihe der Weisser Ring Forschungsgesellschaft, Bd. 6. Innsbruck & Wien: Studien Verlag.
- Schindler, V. (2001). Täter-Opfer-Statuswechsel – Zur Struktur des Zusammenhangs zwischen Viktimisierung und delinquentem Verhalten. Socialia Band 48. Hamburg: Verlag Dr. Kovač.
- Schreck, C. J., Stewart, E. A. & Osgood, D. W. (2008). A reappraisal of the overlap of violent offenders and victims. *Criminology: An Interdisciplinary Journal*, 46 (4), S. 871–906.
- Schwind, H.-D. (2021). *Kriminologie und Kriminalpolitik. Eine praxisorientierte Einführung mit Beispielen* (24. Aufl.). Heidelberg: Kriminalistik Verlag/C. F. Müller Verlag.
- Schwind, H.-D., Ahlborn, W., Eger, H.-J., Jany, U., Pudel, V. & Weiß, R. (1975). Dunkelfeldforschung in Göttingen 1973/74, BKA-Forschungsreihe, Band 2. Wiesbaden.
- Shapland, J., Willmore, J. & Duff, P. (1985). Victims in the criminal justice system. *Cambridge studies in criminology*, vol. 53. Aldershot: Gower.
- Smith, D. J. & Ecob, R. (2007). An investigation into causal links between victimization and offending in adolescents. *The British journal of sociology*, 58 (4), S. 633–659.
- Sparks, R. F. (1982). *Research on Victims of Crime. Accomplishments, Issues and New Directions*. Rockville MD: National Institute of Mental Health, U. S. Dept. of Health and Human Services Public Health Service Alcohol Drug Abuse and Mental Health Administration.
- Streng, F. & Pöll, M. (1997). Gewaltwahrnehmung und Gewaltausübung durch Schüler. Ergebnisse einer Befragung zum Thema „Gewalt in der Schule“. In M.

- Gruter & M. Reh binder (Hrsg.), Gewalt in der Kleingruppe und das Recht. Festschrift für Martin Usteri (S. 133–154). Bern: Stämpfli.
- Sutherland, E. (1939). *Principles of Criminology*. Chicago IL: Lippincott.
- Taylor, T. J., Freng, A., Esbensen, F.-A. & Peterson, D. (2008). Youth gang membership and serious violent victimization: The importance of lifestyles and routine activities. *Journal of Interpersonal Violence*, 23, S. 1441–1464.
- Temkin, J. (2002). Rape and the legal process. Oxford: Oxford Univ. Press.
- Trenczek, T. & Hartmann, A. (2018). Kriminalprävention durch Restorative Justice – Evidenz aus der empirischen Forschung. In M. Walsh, B. Pniewski, M. Kober & A. Arm borst (Hrsg.), *Evidenzorientierte Kriminalprävention in Deutschland – Ein Leitfaden für Politik und Praxis* (S. 859–886). Wiesbaden: Springer.
- Viano, E. C. (1979). Viktimologie – Die Erforschung des Opfers. In G. F. Kirchoff & K. Sessar (Hrsg.), *Das Verbrechensopfer. Ein Reader zur Viktimologie* (S. 85–94). Bochum: Studienverlag Dr. N. Brockmeyer.
- Villmow, B. & Plemper, B. (1989). *Praxis der Opferentschädigung*. Pfaffenweiler: Centaurus-Verlagsgesellschaft.
- Wemmers, J.-A. (2013). Victims experience in the criminal justice system and their recovery from crime. *International Review of Victimology*, 19 (3), S. 221–233.
- Willems, D. & van Santen, E. (2018). Opfer gleich Täter? Junge Menschen in Deutschland und Erfahrungen körperlicher Gewalt. Ergebnisse der DJI-Studie „Aufwachsen in Deutschland: Alltagswelten II“. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, S. 46–61.
- Wolfgang, M. E. (1958). *Patterns in Criminal Homicide*. Mountclair NJ: Patterson Smith.
- Wolfgang, M. E. & Ferracuti, F. (1967). *The Subculture of Violence, Towards an integrated Theory in Criminology*. London: Travistock.
- Zavala, E. (2018). Target Congruence Theory and the Victim-Offender Overlap Among Male Youths. *Victims & Offenders*, vol. 13 (7), S. 1013–1032.
- Zedner, L. (2002). Victims. In M. Maguire, R. Morgan & R. Reiner (Hrsg.), *The Oxford Handbook of Criminology* (3. Aufl.) (S. 419–456). Oxford: Oxford University Press.

Teil 5

Abschlussveranstaltung

Kriminologische Forschung zur (Jugend-)Strafgesetzgebung*

Ralf Kölbel

Das deutsche Jugendstrafrecht hat in den vergangenen 30 Jahren eine widersprüchliche Entwicklung genommen. Im folgenden Beitrag wird dies auf eine Reihe von Prozessen, Akteuren und Zusammenhängen zurückgeführt. Hierfür gibt der erste Teil einen Überblick über die Entwicklung und die zentralen Einsichten der kriminologischen Erforschung von Strafgesetzgebungsprozessen. Im zweiten Teil wird dies sodann nutzbar gemacht, um eine Einordnung und Erklärung für den Verlauf und Charakter der Jugendstrafgesetzgebung zu skizzieren. Das geschieht (auch) in der Absicht, kriminalpolitische Kritik präziser zu adressieren.

1 Einführung

Der deutsche Strafgesetzgeber war in der 19. Legislaturperiode wieder hyperaktiv (wenn auch nicht auf dem bislang einmaligen Niveau der 18. Wahlperiode). Allein im StGB – also ohne Berücksichtigung des sog. Nebenstrafrechts – wurden fünf ganz neue Strafnormen eingeführt und 26 bestehende Vorschriften verschärft oder erweitert. Das JGG ist durch insgesamt sieben Gesetze teilweise nicht unerheblich umgestaltet worden. Wo kommt das her? Was steht dahinter? Was bringt diesen kontinuierlichen Strom der (Jugend-)Strafgesetzgebung hervor? Man wird solche Fragen nicht beantworten können, ohne die legislatorischen Prozesse – die Akteure, Abläufe und Zusammenhänge – zum Gegenstand der empirischen Forschung zu machen. Deshalb ist die Kriminologie hierzu durchaus bereit. An den politischen Strukturen, Machtverhältnissen und anderen Bedingungen, unter denen praktische Kriminalpolitik und Strafgesetze entstehen, ist sie seit langem sogar stark interessiert.¹ Denn durch empirische Gesetzgebungsforschung wird nicht nur die gesellschaftliche Konstruktion und Kontrolle von Kriminalität der kriminologischen Analyse zugänglich gemacht,

* Der Beitrag beruht auf dem Abschlussvortrag zum 31. Deutschen Jugendgerichtstag am 18.9.2021. Er ist inhaltsgleich auch in der ZJJ 4/2021, S. 307 ff. erschienen. Wenn im Folgenden von Anhängen die Rede ist, ist das dort abgedruckte Material (S. 319–325) gemeint.

¹ Vgl. nur Eisenberg & Kölbel, 2017, §§ 22–24 m. w. N.

sondern auch die Möglichkeit eröffnet, die legislatorischen Vorgänge einer substantiierten Kritik zu unterziehen. Dem will sich der vorliegende Beitrag speziell für das deutsche Jugendstrafrecht annähern, indem er zunächst die kriminologische Erforschung der Strafgesetzgebung in ihrer Entwicklung und ihrem Ertrag rekapituliert, bevor die Erkenntnislage am Beispiel der deutschen Jugendstrafrechtspolitik noch etwas vertieft werden soll.

2 Strafgesetzgebung als Gegenstand kriminologischer Analysen: Entwicklungslinien

Die empirische Untersuchung der strafrechtlich-legislatorischen Realität beruhte lange Zeit fast ausschließlich auf case studies, in denen die Entstehung einzelner Strafgesetze rekonstruiert und auf ihre Bedingungen hin untersucht worden ist. Dies gilt namentlich für Arbeiten der ersten Generation, die in den 1960 und 1970er Jahren in den Vereinigten Staaten einsetzten. In diesen klassischen Studien wurde anhand von Regelungen zum Jugend-, Betäubungsmittel-, Prostitutions- und Sexualstrafrecht gezeigt, wie ganz unterschiedliche Gruppierungen und außerstaatliche Akteure aktiv auf eine spezifische Gesetzgebung hinwirkten,² weil sie – bedingt durch bestimmte gesellschaftliche Konstellationen (Krisen, Migrationsprozesse usw.) – ein oft auch ideologisch unterlegtes Interesse an der Kontrolle unerwünschter und als gefährlich empfundener Verhaltensweisen anderer gesellschaftlicher Gruppen hatten (Vagabunden, Zugewanderte, Jugendliche, Prostituierte usw.).³

Studien, die in den beiden letzten Dekaden des 20. Jahrhunderts durchgeführt wurden, folgten allerdings oft einem etwas anderem Interesse. Sie erfassen nicht mehr nur die Phase, in der gesellschaftliche Akteure bestimmte Sachverhalte öffentlich problematisieren und damit versuchen, den Gesetzgeber zu mobilisieren. Vielmehr bezogen zahlreiche dieser neueren Arbeiten den Gesetzherstellungsprozess in ihre Auswertungen ein. Es ging also nunmehr auch um die Erfolgsbedingungen politisch-legislatorischer Initiativen, wodurch ein deutlich breiter werdendes Spektrum an Faktoren in den Blick geriet: neben Medien und Interessengruppen auch organisierte Netzwerke, juristische Berufsver-

² Dabei waren, obwohl es sich meist um Gesetze handelte, die zu weit zurückliegenden Zeitpunkten erlassen worden waren, die Printmedien bereits bemerkenswert aktiv. Vgl. exemplarisch Galliher & Cross, 1983, S. 35 ff.

³ Für eine systematische Zusammenstellung und Zusammenfassung vgl. Hagan, 1980, S. 608 ff.; überblicksartig Hebberecht, 2010, S. 131 f.

bände, staatliche Gesetzgebungsakteure und die Folgen von Triggerereignissen.⁴ Auch die aufkommenden Studien im deutschsprachigen Raum⁵ haben, ganz ähnlich wie US-Analysen,⁶ nachzuzeichnen vermocht, dass zivilgesellschaftliche Gruppen es bisweilen schaffen, zunächst die Medien und darüber dann auch parlamentarische Akteure für ihre (Kriminalisierungs-)Anliegen erfolgreich zu aktivieren.⁷

Während die frühen Arbeiten noch der Frage nachgegangen waren, ob sich in den jeweils ausgewerteten Strafnormen eher gesellschaftsübergreifende Grundvorstellungen oder die Durchsetzungsfähigkeiten bestimmter Teilgruppen niederschlagen,⁸ traten diese konsens- bzw. konflikttheoretischen Aspekte in den Untersuchungen der zweiten Generation in den Hintergrund.⁹ Auf der Grundlage einer wachsenden Anzahl an Fallstudien wurden nunmehr generalisierende Aussagen zu den ganz konkreten Prozessen und Bedingungen der legislatorischen Kriminalisierung gemacht und in erste verallgemeinernde Modelle umgeleitet.¹⁰ Hierin gingen sowohl unmittelbar wirksame Faktoren (Mediendiskurse,¹¹ kriminalpolitische Initiativen gesellschaftlicher Gruppen, aufsehenerregende Ereignisse, politische Konstellationen) als auch jene Hintergrundbedingungen ein, die das grundlegende kriminalpolitische Klima einer Gesellschaft bestimmen (demographische, sozioökonomische und kulturelle Gegeben-

⁴ Für einen zusammenfassenden Überblick über diese Generation einschlägiger Untersuchungen siehe Jenness, 2004, S. 154 ff.

⁵ Zu erwähnen sind Haferkamp, 1980; Rütther, 1982; Scheerer, 1982; Savelsberg & Brühl, 1988; Floercke, 1992; Weinacht, Leuerer & Retsch, 1998; Fuchs, 2014; Lanfer, 2014; Regler, 2020; zu weiteren älteren Arbeiten Liebl, 2008, S. 419 f.

⁶ Vgl. aus jener Zeit bspw. Jenness, 1999.

⁷ Für eine entsprechende Modellbildung und deren Überprüfung anhand des sexuellen Missbrauchs vgl. insbesondere Schetsche, 1996; siehe dazu ferner Groenemeyer, 2012, S. 78 ff.

⁸ Zu beiden Varianten vgl. etwa Tittle & Paternoster, 2000, S. 207 ff.; Bornschier, 2007, S. 195 ff.; Agnew, 2011, S. 120 ff.

⁹ Jenness, 2004, S. 164.

¹⁰ Der Unterschied zwischen den beiden Generationen bezieht sich also einmal auf den Übergang von allgemeinen gesellschaftstheoretischen Fragen zu einem Interesse an der konkreten Strafgesetzentstehung. Zum anderen ließ die gewachsene Zahl an Fallstudien auch eher generalisierende Aussagen als in den ersten Jahren zu (kritisch zur damals immer wieder erfolgenden Überinterpretation singulärer Beobachtungen aber Hagan, 1980, S. 607).

¹¹ Speziell hierzu eindrucklich Berk, Brackmann & Lesser, 1977, S. 262 ff., 289 ff.

heiten; auftretende Kriminalität und deren Verarbeitung im Strafrechtssystem und der Bevölkerung).¹²

Gerade diese allgemeineren Rahmenbedingungen gerieten sodann in der dritten Generation der Strafgesetzgebungsforschung noch stärker in den Blick. So haben komparativ-kriminologische Untersuchungen, die den Gründen der (teilweise) divergierenden Entwicklung in den internationalen Strafrechtssystemen nachgingen,¹³ die Rolle struktureller ökonomischer sowie kultureller Bedingungen näher ausdifferenziert und deren Bedeutung nachdrücklich betont.¹⁴ In den letzten Jahren sind zudem politisch-institutionelle Strukturen in den Mittelpunkt der Forschung gerückt. Diese verweisen auf die Relevanz von Regierungssystemen und (nicht) vorhandenen Veto-Institutionen, von denen die ganz unterschiedlichen politischen Durchsetzungschancen und Verständigungszwänge geprägt werden – was kriminalpolitische Trends zumindest mittel- und langfristig beeinflussen kann.¹⁵

3 Akteure, Prozesse und Bedingungen der legislatorischen Strafnormherstellung

3.1 Ein integratives Modell

Die eben angedeutete Entwicklung der kriminologischen Gesetzgebungsforschung erlaubt eine Modellbildung, die der Zusammenführung und Systematisierung der vorliegenden Befunde dient und die – insofern neue Fragen hiervon ableitbar sind – auch heuristisch fruchtbar sein kann. Das fragliche Modell inte-

¹² Vgl. etwa Castellano & McGarrell, 1991, S. 305 f.; McGarrell & Castellano, 1993, S. 349 ff.; Roberts, Stalans et al., 2003, S. 152.

¹³ Bei diesen Arbeiten geht es allerdings in der Regel darum, die punitiven Niveauunterschiede in den nationalen Strafrechtspolitiken und Strafrechtsrealitäten festzustellen und zu erklären. Anders als die beiden ersten Generationen sind sie also an Strafgesetzgebungen nicht als eigenständigen Gegenstand interessiert, sondern als Teil der jeweiligen Strafrechtswirklichkeit, die in der Regel auch eher über quantifizierbare Indikatoren (Gefangenennrate, Sicherheitsbudgets, Polizeistärke) gemessen wird.

¹⁴ Für eine prägnante Zusammenstellung von Arbeiten zu beiden Bereichen vgl. Wenzelburger, 2014, S. 667; Wenzelburger, 2015, S. 678 ff., 686 ff.; siehe auch den Review von Lacey, Soskice & Hope, 2018, S. 201 ff.

¹⁵ Zusammenfassend bspw. Tonry, 2007, S. 18 ff.; Wenzelburger, 2015, S. 684 ff.; Lacey, Soskice & Hope, 2018, S. 206 f.

griert dabei sowohl allgemeine (ökonomische, kulturelle usw.) Hintergrundbedingungen, den politisch-rechtlichen Handlungsrahmen sowie Faktoren auf der Ebene individueller und kollektiver Akteure. Es geht also davon aus, dass struktur- und akteursorientierte Perspektiven bei der Analyse von legislatorischen Kriminalisierungsprozessen nicht nur verbindungs-fähig, sondern verbindungsbedürftig sind.¹⁶ Das Spektrum der dabei konkret aufgenommenen Elemente und Faktoren beruht so auf einem gleichsam bereichsübergreifenden Forschungsstand.

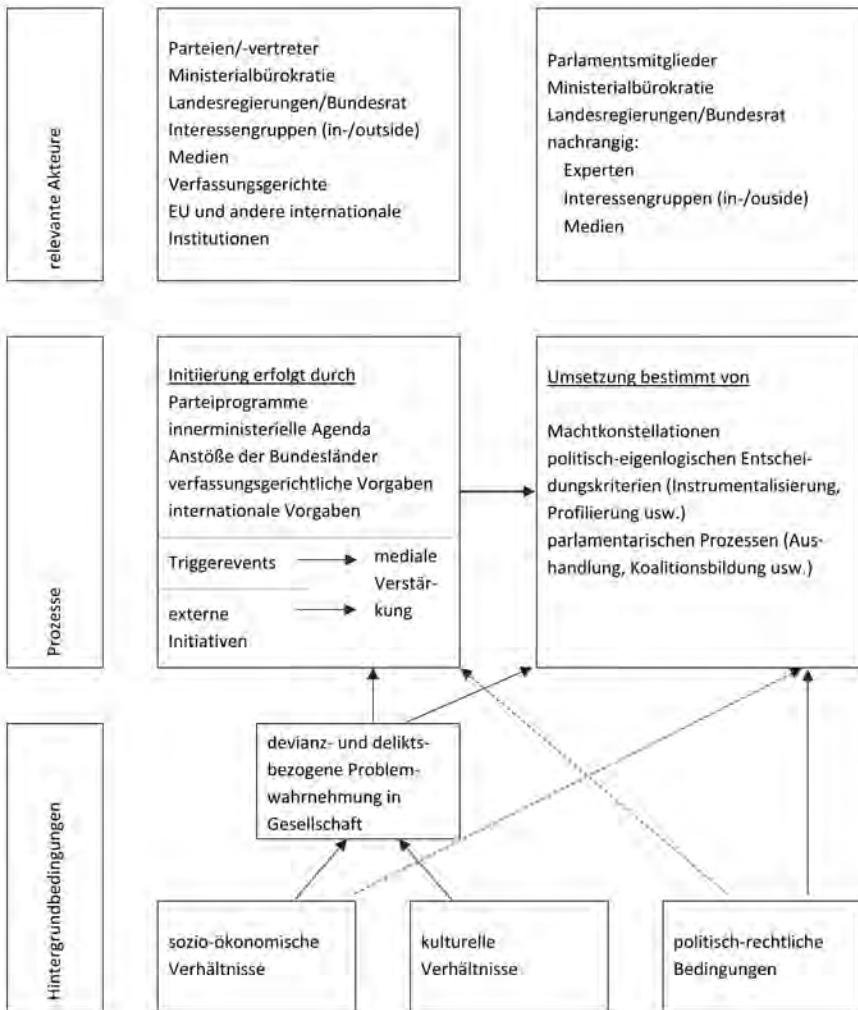
3.2 Gesellschaftliche Hintergrundbedingungen

Allgemeinere, insbesondere ökonomische und politisch-ökonomische Bedingungen in der Gesellschaft – namentlich wohlfahrtsstaatliche Absicherungs- und Anforderungssysteme, soziale Ungleichheit und ethnische Heterogenität, Dynamiken der gesellschaftlichen (Neo-)Liberalisierung usw. – wirken sich in hintergründiger Weise auf Strafgesetzgebungsprozesse aus.¹⁷ Sie äußern sich insbesondere in einem unterschiedlichen Ausmaß, mit dem in einer Gesellschaft einerseits Spannungen, Desintegrations- und Konfliktpotenziale entstehen sowie andererseits informelle (familiäre, nachbarschaftliche usw.) Bindun-

¹⁶ Denn ökonomische, politische, rechtliche usw. Strukturen erschweren, begrenzen, erleichtern, stimulieren usw. die konkreten individuellen rechtspolitischen Aktivitäten, ohne sie zu determinieren. Dazu, dass deshalb die Akteurebene einzubeziehen ist, im hiesigen Zusammenhang bspw. Rogan, 2011, S. 39 ff.; Hobbs & Hamerton, 2014, S. 147 ff.; Annison, 2018a, S. 304 ff.

¹⁷ Zur Bedeutung sozioökonomischer gesellschaftlicher Verhältnisse vgl. etwa Cavadino & Dignan, 2006 sowie den Überblick bei Downes, 2012. Auch Lappi-Seppälä, 2011, S. 309 ff. und Wenzelburger, 2018, S. 217 ff. zeigen Zusammenhänge zwischen dem Niveau an wohlfahrtsstaatlichen Strukturen sowie der Regulierung des Arbeitsmarktes und dem Sanktionsniveau der verglichenen westlichen Staaten. Dabei bestehen zwischen den ökonomischen, kulturellen sowie politisch-rechtlichen Hintergrundbedingungen zahlreiche Zusammenhänge, so dass sich verschiedene Gesellschaftstypen differenzieren lassen (etwa: „co-ordinated market economy“ vs. „liberal market economy“). Gesellschaften, die einem der Typen zuordenbar sind, weisen in ihren politischen und Wirtschaftssystemen und kulturellen Grundlinien erhebliche Ähnlichkeiten auf – und unterscheiden sich darin jeweils von den Staaten des anderen Typs (vgl. bspw. Lacey, 2012b, S. 12 ff.). Darauf kann hier nicht näher eingegangen werden. Dies gilt auch für die Rückwirkungen relevanter Gesetzgebungsakteure auf den allgemeineren gesellschaftlichen Kontext (bspw. die Beeinflussung gesellschaftlicher Strafeinstellungen durch den politischen Diskurs).

Abbildung 1: Bedingungen der Strafgesetzgebung¹⁸



¹⁸ Weiterentwicklung der in Köbel, 2021a, S. 178 vorgestellten Fassung. Für aufschlussreiche Modellbildungen siehe auch die Arbeiten von Wenzelburger, 2014, S. 667 ff.; Wenzelburger, 2020a, S. 14 ff.; Wenzelburger & Staff, 2016, S. 325 ff.

gen und Kontrollen entwickelt werden.¹⁹ Sie beeinflussen also den generellen Problemdruck in Form des gesellschaftlichen Devianz- und Kriminalitätsaufkommens und des vorhandenen Bewältigungspotenzials.²⁰

In diesem Zusammenhang kommt es allerdings nicht auf das – wie auch immer festzustellende – „objektive“ Auftreten kriminalisierten und unerwünschten (kriminalisierbaren) Verhaltens an,²¹ sondern auf die Wahrnehmung von Devianz und Delinquenz in der Gesellschaft. Maßgeblich sind also die kulturell geprägten Strafmentalitäten in der Bevölkerung und der Umstand, dass diese sich gegebenenfalls verändern (weil die Häufigkeit problematischen Verhaltens im Zuge ökonomischer Entwicklungen tatsächlich oder auch nur in der Wahrnehmung der Bevölkerung steigt oder sinkt).²² Solche Gegebenheiten (also die Kriminalitätsvorstellungen und strafrechtsbezogenen Einstellungen, die Sensibilität und Toleranz, die Sicherheitsmentalitäten und Güterwertschätzungen in der Gesellschaft) schlagen sich wiederum darin nieder, ob und welche Kriminalisierungsinitiativen durch Interessengruppen entstehen und welche öffentliche Resonanz diese finden.²³ Vor allem aber stellt dieser „penal zeitgeist“²⁴ in dem Sinne eine maßgebliche Bezugsgröße dar, als politische Akteure ihr Kriminalisierungshandeln vielfach auch an der erwarteten Zustimmung orientieren.²⁵ Genauer: Jene Strafrechtsein- und Strafrechtsvorstellungen, die im politischen Feld – auf der Grundlage von Umfrageergebnissen, der mediengetragenen öffentlichen Meinung, von persönlichen Kontakten und eigenen Alltags-

¹⁹ Eingehend Garland, 2020, S. 329 ff.

²⁰ Darunter auch das Auftreten von Trigger-Ereignissen. Daneben beeinflussen sie die Verteilung politischer Macht.

²¹ In der vergleichenden Kriminologie gilt die Frage, wie genau die gesellschaftliche Delikts- und Devianzbelastung für die Kriminalpolitik einer Gesellschaft bedeutsam ist, allerdings noch als umstritten (vgl. etwa Garland, 2017, S. 22 ff.; Lacey, Soskice & Hope, 2018, S. 198 ff.).

²² Das gilt insbesondere, wenn die gesellschaftlich tonangebende Mittelschicht anders über Devianz, Kriminalität und Strafrecht zu denken beginnt (Garland, 2001, S. 147 ff.). Vgl. hierzu auch die kanadischen Befragungsdaten von Cesaroni & Doob, 2003, denen zufolge Mittelschichtangehörige ihre Strafeinstellungen denjenigen der übrigen, weniger liberalen Bevölkerung angeglichen haben.

²³ So führen Pratt, 2008 und Pratt & Eriksson, 2013, S. 33 ff., 66 ff. bspw. die liberalen Strafrechtsstrukturen in Skandinavien darauf zurück, dass sich in den dortigen traditionell homogenen und egalitären Gesellschaften eine vergleichsweise solidarische Grundhaltung herausgebildet habe und exzessive kriminalpolitische Positionen alltagskulturell daher nur wenig Raum hätten.

²⁴ Newburn, 2007, S. 459, 464.

²⁵ Vgl. die eingehenden Studien von Miller, 2016, S. 55 ff. und Jennings, Farrall et al., 2017.

theorien²⁶ – als die Mehrheitsansichten vermutet und letztlich konstruiert werden, gehen in kriminalpolitische Parteiprogramme und legislatorisch relevante Entscheidungen ein.²⁷

Eine in diesem Sinne „gefilterte“ parteipolitische Orientierung an öffentlichen Strafmentalitäten ist dort besonders stark ausgeprägt, wo ein Zweiparteiensystem herrscht.²⁸ Sobald hier eine der Parteien die Sicherheitsthematik aufruft und mit punitiven Vorschlägen thematisiert, droht ein Überbietungswettbewerb, in dem schließlich alle Parteien eine repressive Linie vertreten. In Mehrparteiensystemen spielen dagegen auch kleinere Parteien eine Rolle, die mit ihren Angeboten die Sonderbelange einer Nischenklientel bedienen und sich daher eine andere Themensetzung leisten können. Zudem sind die großen Parteien wegen des hier in der Regel bestehenden Verhältniswahlrechts parlamentarisch meist auf Koalitionen mit diesen kleineren Partnern angewiesen, was bei der Strafnormsetzung zur Kompromissbildung und Ausgleichsprozessen zwingt.²⁹ Solche politisch-rechtlichen Strukturen begünstigen also – anders als zuspitzungsfördernde Mehrheitswahlsysteme – eine moderate Kriminalpolitik.³⁰ Die Existenz diverser Veto-Institutionen (etwa einer zweiten Parlamentskammer oder eines starken übergeordneten Gerichts) wirkt sich – weil die politischen Akteure deren korrigierendes Eingreifen bei der Entscheidungsbildung antizipieren – ebenfalls mäßigend aus.³¹ Dies zeigt sich gerade in Deutschland, wo die Haltung des BVerfG und bisweilen auch des EGMR bei vielen Strafgesetzgebungsverfahren von vornherein mitberücksichtigt wird.³²

²⁶ Vgl. dazu v. a. Brown, 2011 (für die USA); siehe ferner Roberts, Stalans et al., 2003, S. 175 ff.

²⁷ In der kriminologischen Debatte wird in diesem Zusammenhang oft diskutiert, dass bzw. ob sachbezogene Erwägungen von kriminalpolitischen Akteuren hinter ihr Bedürfnis, öffentliche Zustimmung zu erfahren, zurückgestellt wird (sog. pöner Populismus – dazu etwa Roberts, Stalans et al., 2003, S. 24 ff., 138 ff.; Pratt, 2007, S. 8 ff., 94 ff.; zur Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen eine kriminalpolitische Orientierung an Bevölkerungsansichten überhaupt legitim sein kann, vgl. etwa Ryberg & Roberts, 2014).

²⁸ Für dies bestätigende statistische Befunde (bezogen auf nichtlegislatorische Indikatoren: Gefangenraten, Sicherheitsausgaben, Polizeigröße) vgl. Wenzelburger, 2016, S. 606 f.

²⁹ Vgl. die Interview- und Beobachtungsdaten zu solchen Aushandlungszwängen und -prozessen bei Wenzelburger & Staff, 2017, S. 561 ff. (für die BRD 1998 bis 2005); Annison, 2018b, S. 1072 ff. (für Großbritannien 2010 bis 2015).

³⁰ Eingehend Wenzelburger, 2020a, S. 40 ff.; zur Diskussion dieser Zusammenhänge ergänzend auch Lacey, 2012a, S. 214 f.; Lacey, 2012b, S. 15 ff., 19 ff.

³¹ Bei Wenzelburger, 2014, S. 673 ff., 680 ff. war bspw. das Sicherheitsbudget in 20 verglichenen Staaten bei einem starken Verfassungsgericht tendenziell geringer.

³² Zu einem Beispiel für diese antizipierende Berücksichtigung vgl. Wenzelburger & Staff, 2017, S. 562; siehe ferner die Gesetzesauswertung bei Wenzelburger & Staff, 2016, S. 337

3.3 Strafgesetzgebungsprozesse

3.3.1 Initiierungsphase

Die bislang angesprochenen „großen“ bzw. „hintergründigen“ Strukturbedingungen erzeugen Stimmungspotenziale, Anstöße, Erwartungen, Anreize sowie Artikulierungswege und Möglichkeitsgrenzen für die Initiierung von kriminalpolitischen Vorhaben und deren anschließende (Nicht-)Umsetzung. Sie konstituieren ein Setting, mit dessen Merkmalen die Wahrscheinlichkeit einer liberalen oder repressiven Gesetzgebung steigt oder sinkt. Sichtbar wird die Relevanz, die dieses Umfeld für ein Strafrechtssystem hat, vorwiegend in dessen längerfristiger Entwicklung und in den dahingehenden Unterschieden zu anders beschaffenen Gesellschaften. Hinsichtlich „kleinerer“ strafrechtspolitischer Ausprägungen – z. B. konkreter Gesetze, Trends innerhalb von Wahlperioden usw. – rücken indes die konkret vermittelnden Prozesse bei der Entwicklung und Verwirklichung kriminalpolitischer Impulse in den Vordergrund. Für diese Fragen kommt es stärker auf politische Austauschprozesse, politische Machtpositionen, Einflussnahmen von Interessengruppen, handlungsleitende Vorstellungen und Ideologien der Beteiligten an – und auf die Abläufe bei der Mobilisierung des Strafgesetzgebers.

Formal werden erfolgreiche Gesetzgebungsverfahren in Deutschland meist durch Gesetzentwürfe der Bundesregierung initiiert.³³ Bei den vorgelagerten Prozessen, in denen die fraglichen Sachverhalte als Regelungsprobleme (aus-)gemacht und von politischen Akteuren als solche anerkannt werden („Agenda Setting“), ist das Variantenspektrum dagegen breit.³⁴ Es beginnt mit der administrativen Veranlassung (Verfolgung von Projekten durch Ministerialbürokratie) und reicht über parteipolitische Anstöße (Wahlprogramme, Koalitionsabreden oder Strategieprogramme) bis zu Regelungsaufträgen, die sich aus Urteilen (BVerfG, EuGH, EGMR) und (anderen) europäischen Rechtsakten ergeben.³⁵ Außerdem treten in Deutschland auch die Bundesländer durch den

und die Einordnung des BVerfG für die Sicherheitsgesetzgebung durch Glaeßner, 2010, S. 490 ff.; Sack, 2013, S. 191 f.

³³ Vgl. dazu die Auswertung von Strafgesetzen bei Schlepper, 2014, S. 82.

³⁴ Für eine Systematisierung der verschiedenen Initiierungsformen insbesondere aus dem politisch-administrativen bzw. politisch-mandatierten Bereich siehe Aden, 2008, S. 123 ff.; international McNamara, Quilter et al., 2021, S. 390 ff.

³⁵ Speziell hierzu vgl. die Dokumentation EU-bedingter Strafrechtsänderungen bei Schlepper, 2014, S. 129 ff.; ferner schon Töller, 2004, S. 33 ff.; Bukow, 2005, S. 43 ff.; vgl. auch

Bundesrat sowie die Innen- und Justizministerkonferenzen mit oftmals politisch einflussreichen Gesetzgebungsinitiativen auf.³⁶ Es ist aber keineswegs der Normalfall, dass diese politikseitige Problematisierung und Initiierung aus strategischen bzw. langfristigen Erwägungen erwächst. Häufig beruht sie vielmehr auf einem hohen „Maß an outside-initiation“,³⁷ bei der die Entwicklung von Neuregelungsentwürfen durch aufsehenerregende „focusing events“ – etwa schwere Delikte oder Anschläge (sog. signal crimes)³⁸ – und deren mediale Thematisierung ausgelöst wird. Gerade sicherheits- und strafrechts-legislatorisch scheint der Anteil von solchen ad hoc und anlassinduziert entwickelten Gesetzen und Gesetzesinitiativen erheblich zu sein.³⁹

Neben den genannten rechtspolitischen Akteuren, die für Gesetzesinitiativen verfassungsrechtlich gleichsam „zuständig“ sind, wird auf legislatorische Kriminalisierungsprozesse nicht selten auch durch externe problemformulierende Akteure hingewirkt.⁴⁰ Teilweise handelt es sich hierbei um Insidergroups, die über privilegierte verfestigte Zugänge zu den offiziellen Funktionsträgern verfügen – insbesondere also die großen (etwa Wirtschafts-)Verbände, Berufsorganisationen aus dem Bereich der Strafrechtsinstitutionen⁴¹ oder auch Kom-

die Fallstudie von Fuchs, 2014, S. 62 ff.; zur auslösenden Rolle anderer internationaler Organisationen und Gremien vgl. etwa Weißer, 2017.

³⁶ Das politische Gewicht der Bundesländer ist hierbei durch deren Polizeizuständigkeit bedingt (Sack, 2013, S. 177 f.). Zur Bedeutung der Bundesländer in der Umsetzungsphase siehe bei Fn. 55.

³⁷ Sack, 2013, S. 176.

³⁸ Also Deliktseignisse, die für die Bevölkerung einen hervorgehobenen Aufmerksamkeitswert erlangen, weil ihre indirekte (mediale) Wahrnehmung als Anzeichen für die Eigenbedrohung (d. h. die Bedrohung der eigenen Person oder Gruppe) aufgefasst wird (eingehend Innes, 2014). Dazu, dass solche Ereignisse als Katalysator für öffentliche Diskurse wirken können, die als „moral panics“ (etwa Garland, 2008) beschrieben werden und die kriminalpolitisch besonders stimulierungsmächtig sind, vgl. Eisenberg & Kölbel, 2017, § 24 Rn. 30 f. m. w. N.

³⁹ Vgl. für Australien die aufschlussreiche Gesetzgebungsauswertung von McNamara, Quilter et al., 2021, S. 397: statistisch häufigste Initiierungsform. Für Deutschland siehe die entspr. Hinweise für die 18. Legislaturperiode bei Wenzelburger & Staff, 2019, S. 556 f.; ergänzend dazu auch Hillenkamp, 2019.

⁴⁰ Zur externen Mobilisierung bereits oben bei Fn. 4.

⁴¹ Etwa Richtervereinigungen und Polizeigewerkschaften (zu deren Rolle Behr, 2015; Fährmann, Aden & Bosch, 2020).

munalverbände.⁴² In manchen Fällen sind aber auch Outsidergroups⁴³ – bspw. zivilgesellschaftliche Bewegungen⁴⁴ und Opfervereinigungen⁴⁵ – dank medialer Verstärkung und/oder geeigneter Öffentlichkeitskampagnen imstande, die parlamentarische Übernahme ihres Kriminalisierungsanliegens zu erreichen. Das gelingt am ehesten in Phasen, in denen die jeweilige Thematik zur Verfolgung innerpolitischer Ziele (Inszenierung, Profilierung, Abgrenzung, machtbezogene Auseinandersetzung usw.) geeignet ist.⁴⁶

3.3.2 Umsetzungsphase

Hat sich ein Thema als regelungsbedürftiger Gegenstand in der politisch-legislatorischen Debatte etabliert, wird es dort politisch neu kontextuiert und in Gesetzesentwürfe überführt, wobei dies in der Regel (d. h. für Entwürfe der Regierung(sfraktionen)) durch die Ministerialbürokratien erfolgt. Diese Phase gestaltet sich wegen der Beteiligung verschiedener Referate und Ressorts bisweilen konfliktreich.⁴⁷ Das hierbei entstehende Produkt verkörpert aber schließlich den Rohstoff für den weiteren Fortgang und grenzt damit den Spielraum für die ggf. noch folgenden Entwurfsmodifizierungen ein. Seine konkrete Gestalt erhält das entstehende Gesetz gleichwohl (vor allem bei kontroversen Materien) erst in den parlamentarischen Aushandlungsinteraktionen und Annäherungsprozessen, die teilweise innerhalb der Fraktionen⁴⁸ sowie insbesondere zwischen den Vertretern der regierenden Parteien und in den jeweils zuständigen Fachausschüssen verlaufen.⁴⁹ In den Ausschussberatungen können unter Umständen auch

⁴² Für eine Fallstudie vgl. Lanfer, 2014.

⁴³ Zur Differenzierung von In- und Outsidergroups vgl. Hobbs & Hamerton, 2014, S. 2 f., 72 f.

⁴⁴ Hierzu etwa Brants & Kok, 1986; Miller, 2008, S. 49 ff., 85 ff.; Kunz, 2017; Grzyb, 2019; Gruber, 2020, S. 67 ff.; Kölbl, 2021b, S. 821 ff.

⁴⁵ Dazu bspw. Gottschalk, 2006, S. 115 ff.; Barker, 2007.

⁴⁶ Vgl. auch in und bei Fn. 7.

⁴⁷ Empirisch dazu allgemein etwa von Beyme, 1997, S. 139 ff.; Smeddinck & Tils, 2002, S. 318 ff.; vgl. auch Sack, 2013, S. 176 zur strafgesetzgebungstypischen Divergenz der Haltungen im Innen- und Justizressort, insbesondere wenn diese von verschiedenen Parteien geleitet werden.

⁴⁸ Allg. zu Prozessen der innerfraktionellen Durchsetzung vgl. die Befunde bei Hohl, 2018, S. 213 ff.; zum fraktions- und parteiinternen strafrechtspolitischen Klärungsbedarf siehe z. B. Wenzelburger & Staff, 2017, S. 561 ff. mit Fallstudien zur SPD in ihrer Regierungszeit 1998–2005.

⁴⁹ Zu beiden Varianten Floercke, 1992, S. 106 ff., 178 ff.: einerseits entpolitisiert-technische und ministeriell gesteuerte Gesetzgebungsprozesse (am Bsp. der Führungsaufsicht a. F.)

andere Beteiligte wirksam werden. Neben ggf. teilnehmenden Bundesländervertretern betrifft dies – sehr selten – die hinzugezogenen Experten (Gutachten, Anhörungen)⁵⁰ sowie – eher noch – die regelungsbetroffenen Interessengruppen und Verbände (über Stellungnahmen, Hintergrundgespräche usw.).⁵¹

Das Ob und Wie der Berücksichtigung solchen externen Inputs sind indes durch die konkrete Machtkonfiguration und Interessenlage der beteiligten parlamentarischen Akteure bedingt. Überhaupt ist in dieser Phase entscheidend, bei welchen Parteien die Regierungsmacht liegt und welche (eher repressiven oder liberalen) rechtspolitischen Präferenzen damit im Machtzentrum repräsentiert sind.⁵² Für die Unionsparteien zeigen die dazu erfolgten Analysen eine ausgeprägte Sicherheitsorientierung sowie eine markante Sanktionsfreudigkeit. Während sich die Präferenzen der SPD dem (ungeachtet einer gewissen Themenabhängigkeit) oftmals annähern, ist die Positionierung von FDP und Grünen etwas stärker abwägungs-/bürgerrechts- und die der Linke (mit Ausnahme sektoraler Ausnahmen) insgesamt mehr ursachenorientiert.⁵³ In einer Koalition von Parteien mit insofern unterschiedlicher Ausrichtung kommt es für die Kompromissbildung auf den Verlauf der fallkonkreten Aushandlung und auf die

und andererseits politisch getragene, konflikthaft ausgehandelte Normsetzungen (am Bsp. von § 125 StGB a. F.).

- ⁵⁰ Allgemeine Daten zur Einladungspraxis bei Spohr, 2018, S. 318, 327. Nach den interviewgetragenen Hinweisen bei Schlepper, 2011, S. 203 f. geht es dabei indes weniger um die Rezeption kriminalwissenschaftlicher Expertise, sondern eher um legitimatorische Schaufenstereffekte. Auch die fach- und rechtswissenschaftliche Begleitdiskussion strafgesetzgeberischer Vorgänge (vgl. die Fallstudie bei Kölbel, 2021c, S. 131 ff.) schlägt sich höchst selten im Gesetzesprodukt nieder.
- ⁵¹ Zum Stellungnahmeverfahren näher Hugo, 2017, S. 313 ff.; allgemeine Daten zur Hinzuziehung von Interessengruppen bei Spohr, 2018, S. 317 ff.; zu Beispielen für erfolgreiche Verbandsinterventionen in dieser Strafgesetzgebungsphase vgl. die Fallstudien von Savelberg & Brühl, 1998; Weinacht, Leuerer & Retsch, 1998; international Mackenzie & Green, 2008.
- ⁵² Die besondere Bedeutung, die diese politischen Bedingungen für die sicherheitsrechtliche Entwicklung eines Landes (im Vergleich zur Relevanz von Hintergrundfaktoren) haben, wird besonders von Wenzelburger, 2015, S. 680 ff.; Wenzelburger, 2020a, S. 14 ff. betont (zu dies tendenziell bestätigenden Befunden hinsichtlich der Strafrechtspraxis verschieden ausgerichteter Regierungen siehe Wenzelburger, 2014, S. 677 ff.; Wenzelburger, 2016, S. 601 ff.).
- ⁵³ Dazu anhand der Auswertung von Parteiprogrammen und parlamentarischer Aktivitäten etwa Sack, 2013, S. 179 f., 202 f.; Kury & Schüsler, 2019; Bug & van Um, 2015, S. 54 ff.; Lanfer, 2015, S. 91 ff.; speziell zur FDP näher auch Lorenz & Riese, 2014, S. 415 ff.; zur radikalen Punitivität der AfD siehe Hestermann & Hoven, 2019, S. 127 ff.

jeweilige Durchsetzungsfähigkeit an (was wiederum von der Amts- und Machtstellung sowie ggf. von der individuellen Persönlichkeit der konkret involvierten Parteivertreter abhängen kann).⁵⁴

In einer nicht unwichtigen Akteursrolle sind in der Umsetzungsphase zudem die Regierungen der Bundesländer von Belang, insbesondere wenn es zu länderübergreifenden Positionierungen kommt. Dann ist ein Auftreten als Bundesrat möglich, was je nach der konkreten Materie (Einspruchs- oder Zustimmungsgesetzgebung) mit einem suspensiven oder gar absoluten Vetorecht unterlegt ist. Erfahrungsgemäß wird dies im Politikfeld der inneren Sicherheit aber – solange die Budgets der Länder unberührt bleiben – nur zum Teil durch föderale Belange und Eigeninteressen bestimmt. Nicht selten macht der Bundesrat Partei- und keine Länderpolitik. Dann werden die Bundestagsfraktionen mit ihren kriminalpolitischen Vorschlägen und Aktivitäten durch jene Länder gestützt, in denen sie die Regierungspartei stellen.⁵⁵ Inwiefern ein strafrechtsbezogener Entwurf länderseitig erschwert oder vorangebracht wird, hängt deshalb auch davon ab, ob die dahinterstehende Fraktion im Bundesrat die Mehrheit stellt.⁵⁶

4 Beobachtungen zur jugendstrafrechtlichen Gesetzgebung in Deutschland

4.1 Entwicklung des JGG

4.1.1 Vorbemerkung

Dieser allgemeine Forschungsstand ist instruktiv, wenn es gilt, die deutsche Jugendstrafgesetzgebung zu bewerten. Dabei ist zunächst daran zu erinnern, dass die hiesige Variante der Jugendstrafrechtsgestaltung im international recht ausdifferenzierten Spektrum vielfach als eine Mischform klassifiziert wird, die eine

⁵⁴ Vgl. dazu die in Fn. 29 genannten Studien. Zum unter Umständen großen kriminalpolitischen Einfluss einzelner machthabender Personen siehe die Schilderungen bei Rogan, 2011, S. 42 ff. (für Irland).

⁵⁵ Zu dieser allgemeinen Problematik vertiefend Bräuninger & Ganghof, 2005.

⁵⁶ Bei divergierenden Mehrheiten wird das kriminalpolitische Engagement der Regierung durch den Bundesrat also – wie die Gesetzgebungsauswertung von Wenzelburger & Staff, 2016, S. 328, S. 336 bestätigt – ggf. nachdrücklich gebremst. Vgl. zur Bedeutung des Bundesrats im Übrigen auch bei Fn. 36.

rechtsstaatlich-formalisierte Strafrechtsausrichtung mit einer erzieherischen Orientierung verknüpft („justice model“).⁵⁷ Diese Struktur hat seit 1953, als das JGG neugefasst wurde, keine grundlegende Modifizierung erfahren. Allerdings hat es Änderungen von kleiner und mittlerer Reichweite gegeben. Zugleich haben systematische Bestandsaufnahmen, die zur längerfristigen Entwicklung des materiellen Strafrechts⁵⁸ und der strafprozess-, polizei- oder sicherheitsrechtlichen Eingriffsbefugnisse⁵⁹ in Deutschland vorgenommen wurden, eine fortwährende Ausdehnung der kriminalisierten Verhaltensbereiche und die unablässige Erweiterung von Sanktionsmöglichkeiten und Eingriffsbefugnissen dokumentiert. Diese insgesamt repressive Gesetzgebungstendenz⁶⁰ lässt erwarten, dass die Entwicklung des JGG einem ähnlichen Trend zeigt.

Um diese Annahme zu überprüfen, werden hier jene 38 Gesetze analysiert, mit denen seit dem 1.1.1990 bis zum 30.9.2021 in den Regelungskorpus des JGG eingegriffen wurde.⁶¹ Dabei handelt es sich um drei spezielle JGG-Änderungsgesetze, die größere Modifikationen mit sich brachten, sowie um acht Änderungsgesetze, die eine selbstständige, aber eher punktuelle jugendstrafrechtliche Neuerung vorsahen (oft im Zuge von Änderungen im allgemeinen Strafrecht bzw. Strafverfahrensrecht). Außerdem wurden 27 unselbstständige Umstellungen im JGG vorgenommen, d. h. Änderungen im allgemeinen Strafrecht bzw. Strafverfahrensrecht mitvollzogen und/oder sachlich koordiniert auf das Jugendstrafrecht übertragen.⁶² Die JGG-relevanten Gesetzentwürfe aus demselben Zeitraum, die aus unterschiedlichen Gründen nicht zu einer

⁵⁷ Winterdyk, 2015, S. 6; vgl. aber zur Problematik solcher Typisierungen etwa Dollinger & Schabdach, 2013, S. 222 ff.

⁵⁸ Hilgendorf, 2004, S. 258 ff.; Hettinger, 2014, S. 897 ff.; Schlepper, 2014, S. 47 ff.; Beck, 2016, S. 65 ff.

⁵⁹ Albrecht, 2010, S. 813 ff.; Wenzelburger, 2013, S. 15 ff.; Wenzelburger, 2020a, S. 104 ff.; speziell zur besonders exzessiven Gesetzgebung in der 18. Legislaturperiode unter Justizminister Heiko Maas vgl. die Auswertung bei Wenzelburger & Staff, 2019, S. 554 ff.

⁶⁰ Allerdings scheint diese Tendenz innerhalb der Strafrechtsinstitutionen teilweise aufgefangen zu werden und sich kaum in der Strafpraxis niederzuschlagen. Für eine entsprechende Verortung der deutschen Entwicklung innerhalb der europäischen Strafsysteme vgl. bspw. die Beiträge bei Ruggiero & Ryan, 2013.

⁶¹ Siehe dazu auch Köbel, 2021a.

⁶² Vgl. die Dokumentation in Anhang I (mit Angaben zum Rechercheverfahren).

Neuregelung führten,⁶³ werden ergänzend berücksichtigt, um hierdurch ein vollständigeres Bild des jugendstrafgesetzgeberischen Felds zu erhalten.⁶⁴

4.1.2 Einordnung der Änderungen und Entwürfe

Um die Entwicklungsrichtung abzuschätzen, die das Jugendstrafrecht durch diese Akte im parlamentarischen Raum erhielt, müssen die genannten Änderungsgesetze und -entwürfe hinsichtlich ihrer rechtstatsächlichen Tragweite und inhaltlichen Ausrichtung eingeordnet werden. In Anlehnung an ähnliche politikwissenschaftliche Vorgehensweisen⁶⁵ geschieht dies durch Bewertung der jeweiligen Praxisrelevanz und Wirkrichtung. Die Praxisrelevanz der Gesetze und Entwürfe (a-Werte) wird daher im Spektrum von 0 (= kaum Anwendungsfälle) bis +2 (= hohe Anwendungshäufigkeit) eingestuft, während die Erfassung der Wirkrichtung (b-Werte) im Spektrum von +2 (klar „erzieherische“, d. h. zukunftsorientierte, positiv-fördernde Einwirkung) über 0 („erzieherisch“ neutral) bis -2 (klar „erzieherisch“-dysfunktionale Einwirkung) erfolgt.⁶⁶ Das Produkt aus a- und b-Werten ergibt sodann die endgültige Bewertung, d. h. die jeweilige Änderungsqualität.⁶⁷

⁶³ Sei es, dass sie im Gesetzgebungsverfahren abgelehnt wurden oder bspw. einem umgesetzten Entwurf stark ähneln und deshalb mit diesem zusammengeführt und/oder einvernehmlich für erledigt erklärt worden sind (zur Dokumentation vgl. Anhang 2, mit Angaben zum Rechercheverfahren). Nicht einbezogen werden parlamentarische Initiativen, die bereits vor der Überführung in einen formalen Gesetzentwurf scheiterten (etwa erfolglose Anregungen der Innen- oder Justizministerkonferenzen sowie erfolglose Gesetzes- und Entschließungsanträge, mit denen einzelne Fraktionen auf einen Bundestags-Entwurf oder einzelne Bundesländer auf einen Bundesrats-Entwurf hingewirkt haben). Diese waren mit der hier eingesetzten Recherchemethode nicht zuverlässig zu rekonstruieren.

⁶⁴ Aus ähnlichen Gründen ebenso Campbell, Schoenfeld & Vaughn, 2020.

⁶⁵ Ähnlich z. B. die Verfahrensweise bei McNamara, Quilter et al., 2018, S. 93 ff.; Wenzelburger & Staff, 2016, S. 329 f.; vgl. im Übrigen bereits Berk, Brackmann & Lesser, 1977, S. 115 ff.

⁶⁶ Das ist vor allem der Fall, wenn Ziele wie Sicherung oder Vergeltung oder allein Opferinteressen verfolgt werden, die die zukunftsorientierte Förderung des Jugendlichen erschweren.

⁶⁷ Für stark entwicklungsfördernde oder stark repressive Rechtsänderungen mit breiter Anwendbarkeit ergibt dies also Werte von +4 bzw. -4, während praxisirrelevante oder nur technische Änderungen eine Änderungsqualität von 0 haben. Bewertungsgegenstand ist jeweils das gesamte Gesetz (nicht die jede einzelne der darin enthaltenen Änderungen). – Zur Klarstellung: Wegen der offensichtlichen subjektiven Anteile an der hier gewählten Vorgehensweise machen die Anhänge 1 und 2 die Einordnung jedes einzelnen Gesetzes/Entwurfes transparent.

Auf der Grundlage dieses Beurteilungsverfahrens ist die Anzahl der Gesetze, die das JGG in qualitativ relevanter Weise geändert haben, überschaubar (20) – und deshalb auch die qualitative Verschiebung durch die Gesamtheit der Änderungsgesetze relativ begrenzt: Die positiv-einwirkungsorientierten und die gegenläufigen Neuregelungen gleichen sich darin, wie sie das JGG qualitativ verändern, weitgehend aus (Abb. 2). Der leicht negative Summenwert aller Änderungen (-1) zeigt keine dominierende Gesamtrichtung an. Allerdings beruht dies wesentlich auf zwei besonders förderungsorientierten Änderungsgesetzen zu Beginn und am Ende des Untersuchungszeitraums.⁶⁸ Ohne diese beiden „Ausreißer“ wäre die Gesamtentwicklung der JGG-Neuregelungen eher repressiv (-9).⁶⁹ Noch deutlicher zeigt sich diese Tendenz in den nicht umgesetzten Gesetzentwürfen. Mit 24 der insgesamt 40 Entwürfe, die nicht nur auf eine qualitativ neutrale Änderung des JGG abzielten, wurden fast durchweg (mit drei Ausnahmen) Ziele verfolgt, die mit einer erzieherisch-fördernden JGG-Ausrichtung kollidieren (Abb. 3). Demgemäß liegt der Summenwert aller Änderungsqualitäten bei -42.⁷⁰ In vielen nicht umgesetzten JGG-Änderungsentwürfen kommt also ein erhebliches rechtspolitisches Potenzial zum Ausdruck, das auf eine Abkehr von der spezialpräventiv-funktionalen Grundanlage des JGG drängt.

⁶⁸ Gesetz zur Änderung des JGG vom 30.08.1990 und Gesetz zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Jugendstrafverfahren vom 09.12.2019.

⁶⁹ Dies gilt erst recht, wenn auch die impliziten bzw. kollateralen Modifizierungen des Jugendstrafrechts, die bei Änderungen des allgemeinen Straf-/Strafprozessrechts allein durch § 2 Abs. 2 JGG eintreten, mitberücksichtigt werden (dazu die eingehende Auswertung bei Kölbel, 2021d). Und nochmals klarer wäre der Trend bei Einbeziehung der polizei- und ausländerrechtlichen Entwicklungen, die im Bereich der Jugendkriminalität ebenfalls bedeutsam sein können.

⁷⁰ Zu diesem Unterschied gegenüber den realisierten Initiativen trägt bei, dass bestimmte sanktionsorientierte Gegenstände (z. B. die Sicherungsverwahrung) gleich mehrfach in identischen/ähnlichen Entwürfen parlamentarisch eingebracht (und dann nur teilweise auch irgendwann realisiert) worden sind.

Abbildung 2: Änderungsqualität der 38 Neuregelungen im JGG ab 1990

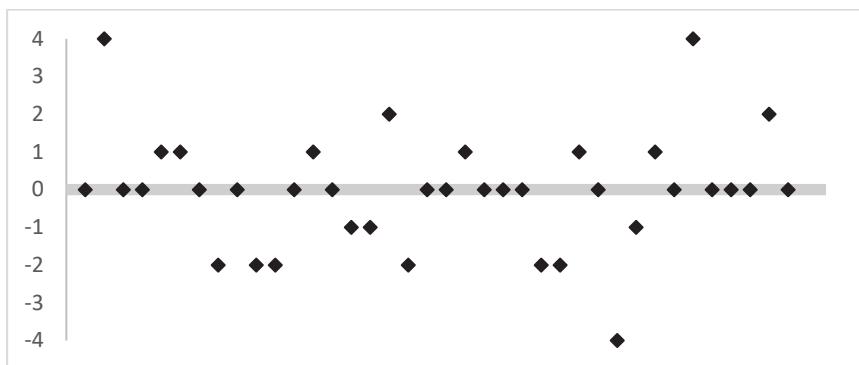
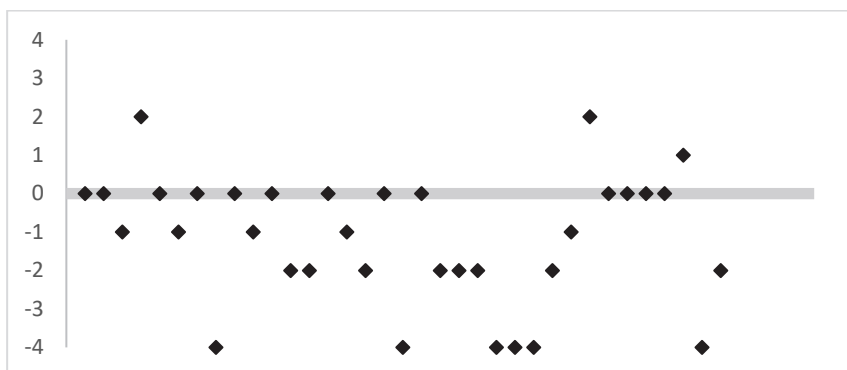


Abbildung 3: Änderungsqualität nicht realisierter JGG-Gesetzentwürfe seit 1990



4.2 Zusammenhänge und Interpretationen

4.2.1 Hintergrundbedingungen

Versucht man nun, den oben skizzierten Forschungsstand (3) für die Erklärung und Deutung dieser jugendstrafrechtspolitischen Entwicklung fruchtbar zu machen, zeichnen sich zunächst einige eher diffuse Zusammenhänge ab. Gerade

mit Blick auf die Relevanz der Hintergrundbedingungen ergeben die vorhandenen Anhaltspunkte nur ein recht unscharfes Bild.

So wird für Deutschland ungeachtet einer oberflächlichen Prosperität eine ökonomische und soziostrukturelle Entwicklung während des Untersuchungszeitraums konstatiert, die auf Defizite in der gesellschaftlichen Integration größerer Bevölkerungsgruppen verweist. Das betrifft etwa eine merkliche Einkommens-, Vermögens- und Bildungsungleichheit sowie (trotz wohlfahrtsstaatlicher Sicherungssysteme) eine sektorale Prekarität auch unter Jugendlichen. Begleitet zu werden scheint dies durch einen Übergang zu einer marktgesellschaftlichen Alltagskultur (sichtbar werdend in Wertewandel, individualisierten Lebensformen und Bedeutungseinbußen von familiären und anderen Bindungsstrukturen).⁷¹ Im Zusammenhang mit einer Reihe weiterer Rahmenbedingungen (Zuwanderung, Technisierung in Alltag und Freizeit, Verringerung sozialer Kontrollen, Allgegenwart verschiedener Medien) erwächst daraus ein beständiges, wenn auch graduell schwankendes Aufkommen an (vorwiegend bagatellartiger und moderater) Jugendkriminalität. Diese stellt ein „Dauerproblem“ dar, das seine gesellschaftliche Relevanz im Grunde niemals verliert – ohne dass dies aber Schwankungen ausschließen würde.

So wurde gerade in der ersten Hälfte des Untersuchungszeitraums ein merklicher Anstieg der Jugend-, insbesondere der Jugendgewaltkriminalität vermerkt. Dies betraf allerdings nur den amtlich registrierten Bereich.⁷² Unter Berücksichtigung der institutionell nicht erfassten Delikte fand, das hat man von kriminologischer Seite immer wieder betont, in jener Zeit keine oder allenfalls eine relativ geringe Zunahme statt.⁷³ Der (Schein-)Anstieg im Hellfeld beruhte also auf einer wachsenden Dunkelfeldaufhellung, die wiederum auf eine zunehmende gesellschaftliche Sensibilität und Anzeigebereitschaft zurückzuführen war.⁷⁴ Das, so scheint es, spricht für eine Verschiebung in den Einstellungen der Bevölkerung: hin zu einer weniger toleranten Strafmoralität.

Doch in den Daten, die zu den alltagskulturellen Haltungen vorliegen, ist dies kaum zu ersehen. So tendiert die bevölkerungsseitige Kriminalitätsvorstel-

⁷¹ Näher Thome & Birkel, 2012, S. 57 ff.; Thome & Birkel, 2007, S. 99 ff.; speziell zum hierbei als zentral erachteten desintegrativen Individualismus Thome & Birkel, 2007, S. 31 ff., 344 ff.; sowie z. B. Karstedt & Farrall, 2006, S. 1011 ff.

⁷² Zu den Daten etwa Antholz, 2014, S. 232 ff.; Pfeiffer, Baier & Kliem, 2018, S. 10 ff.

⁷³ Für entsprechende Befunde vgl. bspw. Antholz, 2014, S. 231 f., 235 ff.; Pfeiffer, Baier & Kliem, 2018, S. 10 ff.

⁷⁴ Naplava & Walter 2006, S. 341 ff.; Eisenberg & Kölbl, 2017, § 26 Rn. 18 ff., § 48 Rn. 20.

lung zwar dazu, das Deliktsaufkommen zu überschätzen,⁷⁵ doch scheint die überindividuelle Ausprägung von „Kriminalitätsfurcht“ nach den dazu vorliegenden Wiederholungsbefragungen im Untersuchungszeitraum langfristig gesunken zu sein.⁷⁶ Auch in den Strafeinstellungen nahmen (und nehmen) punitiv-repressive Präferenzen keinesfalls eindeutig zu, sondern gingen nach manchen Erhebungen zuletzt sogar etwas zurück.⁷⁷ Selbst wenn sicherheits-, vergeltungs- und straforientierte Haltungen im Stimmungsbild der Bevölkerung eine gewichtige Rolle spielen, hängen die Sanktionsvorstellungen speziell gegenüber Jugendlichen zudem wohl stark von den Umständen des Einzelfalls ab.⁷⁸ Trotz des zweifellos vorhandenen Resonanzbodens für eine repressiv ausgerichtete Jugendstrafrechtspolitik sind Versuche von politischen Akteuren, sich mittels repressiver Änderungsvorschläge politisch zu inszenieren, deshalb nur bedingt erfolgreich gewesen.⁷⁹ Jedenfalls ist ein zur Repression drängender, regelrechter öffentlicher Druck nicht zu erkennen.⁸⁰ Dazu passt es, dass die parlamentarischen Initiativen zum Jugendstrafrecht nur selten auf (angebliche) Erwartungen der Bevölkerung gestützt wurden.⁸¹ Dies deutet darauf hin, dass die öffentliche Strafkultur für die Jugendstrafgesetzgebung kaum bedeutsam war.

⁷⁵ Dazu und zum Einfluss, den das unterschiedliche Mediennutzungsverhalten darauf hat, vgl. Hanslmaier & Kemme, 2011.

⁷⁶ Vgl. die Daten bei Boers, Walburg & Kanz, 2017, S. 663.

⁷⁷ Für die Zeit ab 2000 z. B. Baier, Fleischer & Hanslmaier, 2017; Birkel, Church et al., 2019, S. 90; für einen Überblick über den Forschungsstand vgl. Kölbel & Singelstein, 2020, S. 335 f.

⁷⁸ Zur Toleranz bei passagerer Bagatelldelinquenz und straforientierten Präferenzen gegenüber gewichtigeren Wiederholungstaten siehe die Befunde bei Reuband, 2018.

⁷⁹ Dazu anhand von Kampagnen der hessischen CDU (2008), der Partei Rechtsstaatliche Offensive (Hamburg 2001) und der SPD (1998) näher Reuband, 2002; Reichert, 2013; Tomaszewski, 2010; Kreitz, 2012, S. 120 ff.; Dollinger, Lampe et al., 2015.

⁸⁰ Kreitz, 2012, S. 135 ff., 297 ff.

⁸¹ Dies geschah nur zweimal, nämlich in Anhang 2 bei Nr. 7 (bisherige Rechtslage könne „im Einzelfall zu schwer erträglichen, der Bevölkerung nicht zu vermittelnden Ergebnissen führen“) und in Anhang 1 bei Nr. 25 (das bisherige Vorgehen wurde in „von Teilen der Öffentlichkeit [...] als unzureichend angesehen“). Dass solche Normsetzungsmotive in anderen Fällen implizit blieben, ist unwahrscheinlich. Soll mit einer Rechtsänderung den (angenommenen) Kriminalisierungswünschen der Bevölkerung entsprochen werden, dürfte dies die Gesetzesbegründung in der Regel auch deutlich machen, um so den erhofften Beifall auslösen zu können.

4.2.2 Positionierungen der politischen Akteure

Allerdings hat die Politik einen jugendstrafrechtspolitischen Problemdruck – obwohl ein solcher also weder „objektiv“ noch „atmosphärisch“ an sie herangebracht worden war – ab den 1990er Jahren zusehends konstruiert. Sichtbar wird dies in den Veränderungen, zu denen es im Untersuchungszeitraum in den rechtspolitischen Haltungen der Parteien kam. In den parlamentarischen Debatten aus den 1970/80er Jahren und dem Vorfeld des 1. JGGÄndG von 1990 wurde Jugenddevianz in allen politischen Lagern noch als normal und als Ausdruck gesellschaftlicher Problemlagen begriffen, so dass die Gesellschaft hierfür die Verantwortung übernehmen und Hilfe oder erzieherische Führung statt Strafe veranlassen müsse.⁸² Doch ab Mitte der 1990er Jahre – also mit dem scheinbaren Anstieg der Jugendkriminalität koinzidierend – verließen insbesondere die Unionsparteien diesen integrativen Kurs. Durch ihre Vertreter, mit Abstrichen aber auch durch die der anderen Parteien, wurde in den Plenumsdebatten seither eher eine risiko- und kontrollorientierte Perspektive präferiert. Fokussiert auf das Konstrukt der sog. „Intensivtäter“ rückte die Befürwortung strafschärfender sowie exkludierender Reaktionen in den Vordergrund, wenn auch rhetorisch oft in ein erzieherisches Kleid eingehüllt.⁸³

Solche diskursiven Akzentverlagerungen, mit denen auch eine wachsende Distanz gegenüber der kriminalwissenschaftlichen Empirie einherging,⁸⁴ sind seither Ausdruck einer neuen parteiübergreifenden programmatischen Präferenz. Und es spricht alles dafür, dass genau dies der entscheidende Grund für die legislatorischen Entwicklungen im Jugendstrafrecht war. Denn viele der oben erfassten repressiv orientierten Gesetzesinitiativen setzten, auch wenn sie nur selten mit dem politikseitig angenommenen Fallzuwachs legitimiert

⁸² Dazu und zur Begrenzung harter eingriffsintensiver Maßnahmen auf Ausnahmefälle vgl. die Auswertungen von Bundestagsdebatten bei Lampe, 2016, S. 109 ff.

⁸³ Zu den Befunden der Auswertung von 550 Debatten im Bundestag und Bundesrat sowie in vier Landesparlamenten (zzgl. ausgewählter Ausschusssitzungen) vgl. Dollinger, 2020, S. 31 ff.

⁸⁴ Das 1. JGGÄndG (Nr. 2 in Anhang 1) war noch ausdrücklich auf den jugendkriminologischen Forschungsstand gestützt worden. Entsprechende Bezugnahmen hat es seither nur noch vereinzelt gegeben, etwa bei der Neuregelung der Besetzungsreduktion in der Jugendkammer oder bei der Neufassung von § 37 JGG. Die Relevanz rechts- und sozialwissenschaftlichen Sachverständes wurde bei Erlass des Gesetzes zur Erweiterung der jugendgerichtlichen Handlungsmöglichkeiten (Nr. 25 in Anhang 1) dann aber sogar gänzlich verneint.

wurden,⁸⁵ genau in der Phase der scheinbaren Bedrohung und der kriminalpolitischen Umorientierung ein.⁸⁶

4.2.3 (Externe) Mobilisierung und Initiierung

Demgegenüber schlägt sich die Ad-hoc-Kriminalisierung, die von der allgemeinen Strafgesetzgebungsforschung betont wird, in der Entwicklung des JGG kaum nieder. Sofern sich die Gesetzes- und Entwurfsbegründungen auf gewichtige Deliktsergebnisse beziehen, erfolgt dies (mit einer einzigen Ausnahme)⁸⁷ immer abstrakt (oft z. B.: „furchtbare Verbrechen aus jüngster Zeit“). Auch wenn anhand des hier ausgewerteten Materials nicht auszuschließen ist, dass Einzelereignisse bei politischen Akteuren motivatorisch einflussreich waren,⁸⁸ scheint das Jugendstrafrecht eine Materie zu sein, die durch „focusing events“ weniger leicht als andere strafrechtliche Bereiche auf die politische Agenda gerät.

Gleichermaßen gering ist die erkennbare Bedeutung von „outside-initiation“ durch außerparlamentarische Akteure (wobei diese sich allerdings auch nicht in allen Gesetzesmaterialien identifizieren lässt). Anstöße externer Gruppierungen haben im Wesentlichen nur bei solchen Entwürfen eine Rolle gespielt, die jugendstrafrechtliche Fragen lediglich am Rande behandeln.⁸⁹ Etwas anders liegt es lediglich dort, wo sog. „Opferinteressen“, die v. a. durch den Weißen Ring systematisch problematisiert werden, von parlamentarischen Akteuren auch für zentrale jugendstrafprozessuale Fragen anerkannt worden sind.⁹⁰ Das dürfte vor allem daran liegen, dass das Jugendstrafrecht nur für sehr wenige Interessen-

⁸⁵ Nur in weniger als 10 % des Materials und vorwiegend in erfolglosen Gesetzesentwürfen (siehe Anhang 2 Nr. 12, 23, 29–31 mit knappen Bezugnahmen auf die Entwicklung der Jugendkriminalität sowie Nr. 39 und 40 mit Bezugnahmen auf die allgemeine Kriminalitätssituation.

⁸⁶ Anhang 1 ab Nr. 8; Anhang 2 ab Nr. 7.

⁸⁷ Auf einen konkret umschriebenen Fall wird nur durch Nr. 29 in Anhang 2 Bezug genommen.

⁸⁸ Bei Nr. 18 und 27 in Anhang 1 war das erkennbar. Auch bei Nr. 37 in Anhang 1 ist davon auszugehen (Missbrauchskomplex Lügde, Bergisch-Gladbach, Münster), wemngleich dies in den Gesetzesbegründungen nicht expliziert wird. Auch betrifft dieser Ereignisanlass weniger die erfolgte JGG-Änderung, sondern die zugleich vorgenommenen Neuregelungen im StGB.

⁸⁹ Vgl. Anhang 1 Nr. 4 (Kommunalverbände) und Nr. 27 (Runder Tisch Sexueller Kindesmissbrauch) sowie Anhang 2 Nr. 30 (Neue Richtervereinigung).

⁹⁰ Vgl. Anhang 1 Nr. 20 und weniger explizit auch Nr. 15 sowie Anhang 2 Nr. 14.

gruppen überhaupt von Bedeutung ist. Anders verhält es sich allein bei den Praktiker- und Fachverbänden aus dem Jugendhilfe- und Jugendstrafrechtsbereich.⁹¹ Doch hatten deren Mobilisierungsversuche keinen Erfolg.⁹² Vermutlich beruht dies auf der fehlenden medialen Verstärkung; teilweise erfolgten diese Verbandsinitiativen allerdings in einer Phase, die infolge politisch-taktischer Machtverhältnisse für ihre Akzeptanz und Übernahme im parlamentarischen Feld ungünstig war.⁹³

Dort, wo realisierte Änderungsgesetze erkennbar durch andere Akteure als durch die Bundesregierung und die Regierungsfractionen aktiviert worden sind, handelt es sich meist ebenfalls um Spielarten der internen Initiierung, die durch das BVerfG (achtmal), den EGMR (dreimal) und die EU (dreimal) erfolgte. Auch der Bundesrat war mit Gesetzgebungsinitiativen häufig aktiv, aber nur selten erfolgreich (zweimal). Insgesamt wurden die Legislativakteure, sieht man von den eben angesprochenen judikativen und europarechtlichen Regelungsaufträgen ab, also weder durch außerparlamentarische oder außerpolitische Bedingungen noch durch externe pressure groups zu ihren jugendstrafrechtspolitischen Entscheidungen gedrängt.

4.2.4 Parteien und Regierungsmacht

Im spezifischen und eng begrenzten Gesetzgebungsbereich des Jugendstrafrechts kam es nach allen Hinweisen wohl in allererster Linie auf die Präferenzen und Programme der politischen Parteien (und ggf. noch der Ministerialbürokratie) an. Dabei aber bestehen nun trotz einer gemeinsamen Grundtendenz (oben IV.2.b.) deutliche Unterschiede zwischen den Parteien, die in ihrem jugendstrafrechtspolitischen Vorgehen sichtbar werden – insbesondere in den JGG-Ände-

⁹¹ Vgl. aber auch die Gutachten, Verhandlungen und Beschlüsse der Strafrechtlichen Abteilung des 64. Deutschen Juristentages 2002 (Überblick bei Sabaß, 2003, S. 221 ff.).

⁹² Beispiele aus dem Untersuchungszeitraum: Resolutionen des 1. Bundestreffens der Jugendrichter/innen und Jugendstaatsanwälte/innen vom 8. bis 10. Dezember 1993 in Villingen-Schwenningen (DVJJ-Journal 1993, S. 320 f.); Kommission Jugendhilfe und Jugendkriminalität der Arbeiterwohlfahrt (Neue Kriminalpolitik 3/1994, S. 28 ff.); Beschlüsse des 64. Deutschen Juristentages, 2002; 1. und 2. Jugendstrafrechtsreform-Kommission der DVJJ (DVJJ-Journal 1992, S. 4 und DVJJ-Journal Extra Nr. 5, 2002).

⁹³ So berichtet Gebauer, 2013, S. 33 aus der Innensicht des Bundesjustizministeriums, dass man dort im Jahr 2002 für diese Initiativen ansprechbar gewesen sei. Eine grundlegende Jugendstrafrechtsreform sei allerdings nicht in Angriff genommen worden, weil die Risiken einer einmal eröffneten prinzipiellen Debatte (die sich durchaus auch in eine gegen- teilige Richtung hätte bewegen können) zu hoch erschienen.

nungen, die von den verschiedenen Regierungsparteien der letzten Legislaturperioden zu verantworten sind. Ordnet man die ergangenen JGG-Änderungen ihren Urheber, d. h. den jeweiligen Koalitionsparteien zu, ergibt sich für die rotgrüne Regierungszeit (bedingt durch die damalige Einführung der vorbehaltenen und nachträglichen Sicherungsverwahrung bei einer geringen Anzahl sonstiger Änderungsgesetze) ein punitiver Ertrag und ein repressiverer Gesamtwert als in den davor und danach liegenden Perioden (Tab. 1 Spalte 2).

Tabelle 1: JGG-Änderungen und Gesetzentwürfe (1990–2021) nach Parteien-Konstellation

Regierungs- koalition	umgesetzte Ände- rungen des JGG	nicht umgesetzte Änderungsentwürfe (Anhang 2)		
		Initiator	Summe der Änderungs- qualität	
			pro Initia- tor	von Regierungs- koalition insge- samt blockiert
CDU/CSU/FDP 13 Jahre (bis 10/1998 und 10/2009–10/2013)	14 Änderungsgesetze Änderungsqualität insgesamt: +1	Grüne 2x Linke 5x SPD 1x Bundesrat abweichende Mehrheit 3x	+1 +1 0 -1	+1
SPD/Grüne 7 Jahre (10/1998–10/2005)	6 Änderungsgesetze Änderungsqualität insgesamt: -3	Bundesregierung 1x Reg.-Fraktion (Grüne) 1x CDU/CSU 8x Bundesrat abweichende Mehrheit 14x	-2 0 -10 -19	-29
CDU/CSU/SPD 12 Jahre (10/2005–10/2009 und 10/2013– 9/2021)	18 Änderungsgesetze Änderungsqualität insgesamt: +1 (-3)	Bundesregierung 1x Linke 2x AfD 2x Bundesrat abweichende Mehrheit 2x gleiche Mehrheit 2x	+1 0 -6 -4 -3	-6

Der vergleichsweise positive Eindruck, der hierdurch mit Blick auf die unionsgeführten Regierungszeiten entstehen könnte, bedarf indes der Korrektur: Erstens liegen Anhaltspunkte für liberalisierende Einflüsse der Ministerialbürokratie vor, die wohl manches Gesetzgebungsprojekt gerade der Union/FDP-Regierungen in der Entwurfsfertigungsphase in eine etwas positivere Richtung zu

lenken vermochte.⁹⁴ Zweitens basieren die günstigeren Gesamtwerte der Union/FDP- und Union/SPD-Regierung auf den bereits erwähnten „Ausreißer“-Gesetzen von 1990 und 2019. Berücksichtigt man hierbei, dass das Gesetz zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Jugendstrafverfahren vom 9.12.2019 von der EU erzwungen wurde (RiL (EU) 2016/800) und der Großen Koalition gar nicht zuzurechnen ist, rückte die Jugendstrafgesetzgebung in dieser Phase von der positiv-einwirkungsorientierten Ausrichtung des JGG ebenso stark ab wie in den rot-grünen Jahren (jeweils –3).

Und drittens ergibt sich bei Einbeziehung der nicht umgesetzten Entwürfe der Parteien (Tab. 1, Spalte 3 und 4) ein nochmals geschärftes Bild: In der Opposition blieben SPD und FDP jugendstrafrechtspolitisch stets außerordentlich blass, während es durch die Linke und die Grünen⁹⁵ allein einige moderat-erziehungsorientierte Vorstöße gab. Abgesehen von zwei bizarren Vorstößen der AfD wurden durch die Unionsparteien in der (Mit-)Regierungsrolle also keine punitiv ausgerichteten Änderungsentwürfe der politischen Konkurrenz blockiert. Dagegen haben sie während der rot-grünen Mehrheit von 1998 bis 2005 geradezu kaskadenhaft eine große Zahl an repressiven Gesetzesentwürfen direkt oder über den Bundesrat (dazu sogleich 4.2.5.) eingebracht – und sich in der Gesamtschau daher im Jugendstrafrecht am stärksten als Law-and-Order-Partei profiliert.

4.2.5 Machtkonfigurationen

Direkt umsetzbar sind die Präferenzen der verschiedenen Parteien in Deutschland allerdings selten. Neben den Kompromissbildungszwängen innerhalb von Koalitionen beruht dies auch auf der Position des Bundesrates, der im Gesetzgebungsverfahren nicht nur Länderinteressen vertreten kann, sondern auch die der Oppositionsparteien (falls er von diesen dominiert wird). Innerhalb des Bundestages hat die Opposition hingegen nur geringe Gestaltungsmacht. Deshalb geht keines der JGG-Änderungsgesetze auf deren Entwürfe zurück. In drei Fällen sind Oppositionsentwürfe allerdings mit dem Regierungsentwurf zusammengeführt oder nach dortigen Änderungen formal für erledigt erklärt wor-

⁹⁴ Vgl. anhand von Nr. 25 in Anhang 1 die Darstellung aus einer Binnensicht durch Gebauer, 2013, S. 47.

⁹⁵ Für die jugendstrafrechtspolitische Einordnung der Grünen ist indes auch die ambitionierte Große Anfrage vom 13.02.2008 (BT-Drs. 16/8146; zur Antwort der Bundesregierung s. BT-Drs. 16/13142) zu berücksichtigen.

den.⁹⁶ Hier hat sich die Minderheitenfraktion in den Ausschüssen oder auf anderen parlamentarischen Plattformen vermutlich zur Geltung bringen und eine gewisse Berücksichtigung erreichen können. Ansonsten sind eigenständige Initiativen der Opposition oder Gegenkonzepte zu Regierungsentwürfen nie erfolgreich gewesen.⁹⁷

Allerdings haben die Unionsparteien über den von ihr dominierten Bundesrat vor allem in der rot-grünen Regierungszeit die bereits erwähnte Serie gleichartiger, repressiv ausgerichteter Entwürfe (Tab. 1) einbringen lassen (darunter allein zehn nahezu identische Vorstöße zum Kopplungsarrest sowie zur Höchststrafenanhebung, JGG-Anwendung bei Heranwachsenden und Sicherungsverwahrung).⁹⁸ Dies hatte wesentlich einen sachunabhängigen politischen Zweck: Indem die Oppositionsparteien das Gesetzgebungsverfahren mit inhaltsgleichen Entwürfen wiederholt initiierten, setzten sie die Regierungsmehrheit politisch unter Druck.⁹⁹ Dennoch waren die kriminalpolitischen Aktivitäten der Länderkammer keineswegs nur an den parteipolitischen Interessen der Bundesratsmehrheit orientiert.¹⁰⁰ Vielmehr äußern sich in ihnen bisweilen auch föderale Interessenkonflikte, insbesondere wenn landesadministrative oder landesfiskalische Belange durch die jeweilige jugendstrafrechtliche Materie betroffen sind (etwa bei Bezügen zum Vollzugsrecht, zur Gerichtsverfassung oder zum Jugendhilfebereich). Diese werden aktiv mit (erneut wiederholten) Gesetzentwürfen des Bundesrats geltend gemacht oder gegen Regierungsvorhaben verteidigt. Teilweise geht dies bis zur Inanspruchnahme der (gelegentlich bei Zustimmungspflichtigen Materien bestehenden) Blockadeoption¹⁰¹ und/oder zur

⁹⁶ Anhang 2 Nr. 3, 11 und 22.

⁹⁷ Sie wurden 7-mal abgelehnt und 24-mal nicht bis zu einer abschließenden Entscheidung verfolgt (vgl. Anhang 2 Spalte 4).

⁹⁸ Anhang 2 Nr. 12, 19, 21, 23, 25, 27–31. Vgl. hierzu auch die Übersicht bei Kölbel, 2021a, S. 192 f. (dort in Tab. 2).

⁹⁹ Näher zu den politischen Funktionen solcher Initiativen auch Hohl, 2017, S. 119 f.

¹⁰⁰ Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass das Schrumpfen der sog. Volksparteien zu sehr heterogenen Koalitionen in den verschiedenen Bundesländern führt, was Bundesratsmehrheiten mit einem klaren Parteiprofil unwahrscheinlicher werden lässt.

¹⁰¹ Vgl. dafür Nr. 38 in Anhang 2 oder (aus dem Umfeld des JGG) den Regierungsentwurf für ein Gesetz zur Regelung des Vollzugs der Untersuchungshaft v. 30.04.1999 (BR-Drs 249/99), der nach der sehr skeptischen Stellungnahme der gegenläufigen Bundesratsmehrheit (BR-Plenarprotokoll 739 vom 11.06.1999, S. 235 ff.) wegen der gegenständlichen Zustimmungspflichtigkeit nicht weiterverfolgt wurde.

Durchsetzung relevanter Sachänderungen.¹⁰² In anderen Fällen sind die Einwände des Bundesrates aber auch einfach verpufft.¹⁰³ Von welchen Bedingungen die Durchsetzbarkeit der Länderbelange abhängt, ist anhand des hier ausgewerteten Materials kaum zu beurteilen.

5 Fazit

Jugendstrafrecht liegt außerhalb der politischen Aufmerksamkeitszentren – und etwas Besseres kann ihm unter den obwaltenden Verhältnissen auch nicht passieren. Wird es im politischen Feld doch einmal als ein zu gestaltendes Thema behandelt, überwiegt nämlich in den letzten drei Jahrzehnten (trotz einzelner Ausnahmen) die Tendenz, keine positiv-einwirkungsorientierte, sondern damit kollidierende Regelungsziele zu stärken. Von jenen Bedingungen, die in der kriminologischen Gesetzgebungsforschung für die allgemeine straf- und sicherheitsrechtliche Entwicklung gemeinhin als maßgeblich identifiziert werden (Abb. 1), ist dafür allerdings nur ein Teil bedeutsam gewesen.

So hat das Thema „Jugendkriminalität“ in der westlichen Moderne zwar eine latente Dauerrelevanz. Doch in der Regel wird das Jugendstrafrecht nicht durch die Außengesellschaft, sondern allenfalls durch die Legislativakteure (und dann weitgehend autonom) auf die politische Agenda gesetzt (insbesondere durch die politischen Parteien und die Landesregierungen). Dafür, wie es dort behandelt wird, kommt es dann in erster Linie darauf an, wer jeweils regiert und wie die jeweilige rechtspolitische Präferenz der Regierungsparteien angesichts der aktuellen Machtkonfiguration durchsetzbar ist oder neutralisiert werden kann. Dabei nehmen allerdings die meisten Protagonisten des politischen Spektrums in zwischen deutlich kontroll- und straforientierte Haltungen ein (stärker als zu Beginn des Untersuchungszeitraums). Obwohl so ausnahmslos alle Parteien, die in den letzten drei Jahrzehnten in Regierungsverantwortung standen, einen Anteil an der insgesamt eher negativen Gesamtentwicklung des Jugendstrafrechts haben, wurden von der CDU/CSU – auch ohne das Justizressort innezuhaben – die meisten dahingehenden Akzente gesetzt. Die Unionsparteien waren

¹⁰² Vgl. etwa Nr. 27 in Anhang 1: Streichung der im Gesetzentwurf vorgesehenen jugendrichterlichen und jugendstaatsanwaltlichen Qualifikationsanforderungen nach Widerstand der Länder (vgl. jetzt aber Nr. 37 in Anhang 1). Weitere Beispiele sind Nr. 5 und 19 in Anhang 1.

¹⁰³ Vgl. dazu für Nr. 33 in Anhang 1 die Ausführungen in BT-Drs. 13837, S. 82 ff., 87 ff.

der typische Law-and-Order-Akteur.¹⁰⁴ Zugleich haben sich Institutionen, die sonst als Veto-Player gelten, in der jugendstrafrechtlichen Entwicklung kaum bemerkbar gemacht. Das betrifft das BVerfG, aber auch den Bundesrat, der weniger als Bremser, sondern sogar als Treiber von dysfunktionalen Neuregelungen in Erscheinung trat.

In dieser Lage ist es gut, dass das Jugendstrafrecht eher ein rechtspolitisches Schattendasein führt und weder im Fokus der politischen Parteien noch kriminalisierungsfreudiger zivilgesellschaftlicher Gruppierungen liegt. Aber das kann sich ändern. So kann es durchaus doch einmal zu echten Trigger-Ereignissen kommen – zu Ereignissen, die einer hysterisierten öffentlichen Debatte einen Anlass geben, das derzeitige jugendstrafrechtliche Rationalitätsniveau infrage zu stellen (befeuert womöglich durch eine politische Rechte, die wir wahrscheinlich nie mehr loswerden können). Ob und unter welchen Voraussetzungen es zu solchen Diskussionen kommt, ist kaum zu berechnen. Aber wenn sie auftreten, ist es sehr gut möglich, dass wir alle öffentlich dagegen eintreten müssen.¹⁰⁵ Denn nach den hier skizzierten Erfahrungen mit jenen Parteien, die in den letzten Dekaden die parlamentarische Gestaltungsmacht innehatten, ist auf keine unter ihnen jugendstrafrechtspolitisch Verlass.

Literaturverzeichnis

- Aden, H. (2008). Problemdefinition und Agendagestaltung in der Kriminalpolitik. In H. J. Lange (Hrsg.), *Kriminalpolitik* (S. 121–136). Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Agnew, R. (2011). *Toward a Unified Criminology*. New York: New York University Press.

¹⁰⁴ Vgl. dazu auch die zwar erfolglos gebliebenen, aber aufschlussreichen Gesetzesanträge des CSU-regierten Bundeslandes Bayern im Bundesrat in BR-Drs. 741/96, 562/97, 459/98, 449/99 und 850/02. Für die Persistenz dieser Haltung siehe auch die noch 2019 von der CDU-Fraktion in NRW ganz ausdrücklich verfochtene jugendkriminalpolitische „Null-Toleranz-Strategie“ (vgl. den Bericht von Boers, Bliesener & Neubacher, 2020). Mit Blick auf die Kriminalpolitik innerhalb der Bundesländer weist auch die Auswertung von Wenzelburger, 2020b, S. 389 ff. auf eine repressivere Ausrichtung vieler konservativ geführter Landesregierungen hin (v. a. in Süddeutschland).

¹⁰⁵ Für frühere Beispiele: „Erklärung über die Gegenreform im Jugendstrafrecht“ (abgedruckt in DVJJ-Journal 1998, S. 203 ff.); „Stellungnahme zur aktuellen Diskussion um eine Verschärfung des Jugendstrafrechts“ (Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe 19 (2008), S. 87).

- Albrecht, P.-A. (2010). *Der Weg in die Sicherheitsgesellschaft*. Berlin: Berliner Wissenschaftsverlag.
- Annison, H. (2018a). Politics and Penal Change: Towards an Interpretive Political Analysis of Penal Policymaking. *The Howard Journal*, 57 (3), S. 302–320.
- Annison, H. (2018b). The policymakers' dilemma: Change, continuity and enduring rationalities of English penal policy. *British Journal of Criminology*, 58 (5), S. 1066–1086.
- Antholz, B. (2014). Lambda-Verlauf der Heranwachsenden-Kriminalität 1954–2013 im Hell- und Dunkelfeld. *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe*, 25 (3), S. 230–237.
- Baier, D., Fleischer, S. & Hansmaier, M. (2017). Entwicklung der Punitivität und ausgewählter Einflussfaktoren in der deutschen Bevölkerung in den Jahren 2004 bis 2014. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 100 (1), S. 1–25.
- Barker, V. (2007). The politics of pain: A political institutionalist analysis of crime victims' moral protests. *Law & Society Review*, 41 (3), S. 619–663.
- Beck, T. (2016). *Die Auswirkungen der Großen Strafrechtsreform auf die Gesetzgebung im Kernstrafrecht seit 1975*. Berlin: Logos Verlag.
- Behr, R. (2015). „Entscheidend ist, was jeder als Gewalt empfindet“ – Die Rolle der Polizeigewerkschaften bei der Konstruktion von Risiken. In B. Dollinger, A. Groenemeyer, & D. Rzepka (Hrsg.), *Devianz als Risiko* (S. 202–221). Weinheim, Basel: Beltz Juventa.
- Berk, R., Brackmann, H. & Lesser, S. (1977). *A Measure of Justice: An Empirical Study of Changes in the California Penal Code, 1955–1971*. New York: Academic Press Inc.
- Birkel, C., Church, D., Hummelsheim-Doss, D., Leitgöb-Guzy, N. & Oberwittler, D. (2019). *Der Deutsche Viktimisierungssurvey 2017*. Wiesbaden: Bundeskriminalamt.
- Boers, K., Bliesener, T. & Neubacher, F. (2020). Jugendkriminalpolitik in Nordrhein-Westfalen. *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe*, 31 (1), S. 4.
- Boers, K., Walburg, C. & Kanz, K. (2017). Crime, crime control and criminology in Germany. *European Journal of Criminology*, 14 (6), S. 654–678.
- Bornschieer, V. (2007). *Konflikt, Gewalt, Kriminalität und abweichendes Verhalten*. Berlin: LIT.
- Brants, C & Kok, E. (1986). Penal Sanctions as a Feminist Strategy: A Contradiction in Terms. *International Journal of the Sociology of Law*, 14 (3/4), S. 269–286.
- Bräuninger, T. & Ganghof, S. (2005). Parteienwettbewerb im Zweikammersystem. In S. Ganghof & M. Manow (Hrsg.), *Mechanismen der Politik: Strategische Interaktion im deutschen Regierungssystem* (S. 149–182). Frankfurt a. M.: Campus.

- Brown, E. (2011). Constructing the Public Will: How Political Actors in New York State Construct, Assess, and use Public Opinion in Penal Policy Making. *Punishment & Society*, 13 (4), S. 424–450.
- Bug, M. & Um, E. van (2015). Neue Parteien, Skandale und Alltägliches in Landtagswahlkämpfen. *Vierteljahreshefte zur Wirtschaftsforschung*, 84 (2), S. 45–68.
- Bukow, S. (2005). Deutschland: Mit Sicherheit weniger Freiheit über den Umweg Europa. In G.-J. Glaeßner & A. Lorenz (Hrsg.), *Europäisierung der inneren Sicherheit* (S. 43–62). Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Campbell, M., Schoenfeld, H. & Vaughn, P. (2020). Same old song and dance? An analysis of legislative activity in a period of penal reform. *Punishment & Society*, 22 (4), S. 389–412.
- Castellano, T. & McGarrell, E. (1991). The Politics of Law and Order. *Journal of Research in Crime and Delinquency*, 28 (3), S. 304–329.
- Cavadino, M. & Dignan, J. (2006). *Penal Systems: A Comparative Approach*. London: SAGE.
- Cesaroni, C. & Doob, A. (2003). The Decline in Support for Penal Welfarism. *British Journal of Criminology*, 43 (2), S. 434–441.
- Dollinger, B. (2020). *Changing Narratives of Youth Crime*. London: Routledge.
- Dollinger, B., Lampe, D., Rudolph, M. & Schmidt-Semisch, H. (2015). Ist die deutsche Kriminalpolitik populistisch? Eine konzeptionelle und empirische Annäherung. *Kriminologisches Journal*, 47 (1), S. 3–21.
- Dollinger, B. & Schabdach, M. (2013). *Jugendkriminalität*. Wiesbaden: Springer.
- Downes, D. (2012). Political economy, welfare and punishment in comparative perspective. In S. Snacken & E. Dumortier (Hrsg.), *Resisting Punitiveness in Europe* (S. 23–34). London: Routledge.
- Eisenberg, U. & Kölbl, R. (2017). *Kriminologie* (7. Aufl.). Tübingen: Mohr Siebeck.
- Fährmann, J., Aden, H. & Bosch, A. (2020). Polizeigewerkschaften und innenpolitische Gesetzgebung – politische Einflussnahme zwischen Symbolpolitik und Interessenvertretung. *dms – der moderne staat*, 13 (2), S. 363–383.
- Floercke, P. (1992). *Anatomie der Strafgesetzgebung*. Pfaffenweiler: Centaurus.
- Fuchs, W. (2014). Die Normgenese des Unternehmensstrafrechts. *Zeitschrift für Rechtssoziologie*, 34 (1/2), 51–89.
- Galliher, J. F. & Cross, J. R. (1983). *Morals Legislation without Morality*. New Brunswick, N. J.: Rutgers University Press.
- Garland, D. (2020). Penal controls and social controls: Toward a theory of American penal exceptionalism. *Punishment & Society*, 22 (3), S. 321–352.
- Garland, D. (2017). Penal power in America: Forms, functions and foundations. *Journal of the British Academy*, 5, S. 1–35.
- Garland, D. (2008). On the Concept of Moral Panic. *Crime, Media, Culture*, 4 (1), S. 9–30.
- Garland, D. (2001). *The Culture of Control*. Chicago: University of Chicago Press.

- Gebauer, M. (2013). Neuere Gesetzgebungsaktivitäten im Jugendkriminalrecht. In D. Dölling (Hrsg.), *Aktuelle Entwicklungen im Jugendstrafrecht* (S. 29–57). Heidelberg: Eigenverlag der Landesgruppe Baden-Württemberg in der DVJJ.
- Gottschalk, M. (2006). *The Prison and the Gallows: The Politics of Mass Incarceration in America*. Cambridge: Cambridge University Press.
- Groenemeyer, A. (2012). Soziologie sozialer Probleme – Fragestellungen, Konzepte und theoretische Perspektiven. In G. Albrecht & A. Groenemeyer (Hrsg.), *Handbuch Soziale Probleme*, Bd. 1 (2. Aufl.) (S. 17–116). Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Gruber, A. (2020). *The Feminist War on Crime*. Berkeley: University of California Press.
- Grzyb, M. (2019). Penal Populism: Negotiating the Feminist Agenda. *European Journal of Criminology*. Online verfügbar unter: <https://journals.sagepub.com/doi/full/10.1177/1477370819882912> (letzter Abruf am: 23.09.2021).
- Haferkamp, H. (1980). Herrschaft und Strafrecht. Opladen: Westdeutscher Verlag.
- Hagan, J. (1980). The Legislation of Crime and Delinquency. *Law & Society Review*, 14 (3), S. 603–628.
- Hanslmaier, M. & Kemme, S. (2011). Kriminalität in der öffentlichen Wahrnehmung. *Zeitschrift für Rechtssoziologie*, 32 (1), S. 129–152.
- Hebberecht, P. (2010). Kapitalismus, Staat, Zivilgesellschaft und Strafgesetzgebung in der Spätmoderne. *Kriminologisches Journal*, 42 (2), S. 129–142.
- Hestermann, T. & Hoven, E. (2019). Kriminalität in Deutschland im Spiegel von Pressemitteilungen der Alternative für Deutschland (AfD). *Kriminalpolitische Zeitschrift*, 4 (3), S. 127–139.
- Hettinger, M. (2014). Zur Entwicklung der Strafrahmen des StGB vom 1.1.1872 bis zum 31.12.2013. In R. Hefendehl, T. Hornle & L. Greco (Hrsg.), *Festschrift für Bernd Schünemann* (S. 891–904). Berlin: De Gruyter.
- Hilgendorf, E. (2004). Die deutsche Strafrechtsentwicklung 1975–2000. In T. Vormbaum & J. Welp (Hrsg.), *Das Strafgesetzbuch* (S. 258–380). Baden-Baden: Nomos.
- Hillenkamp, T. (2019). Der Einzelfall als Strafgesetzgebungsmotiv. In I. Goeckenjan, J. Puschke & T. Singelnstein (Hrsg.), *Für die Sache – Kriminalwissenschaften aus unabhängiger Perspektive: Festschrift für Ulrich Eisenberg zum 80. Geburtstag* (S. 655–670). Berlin: Duncker & Humblot.
- Hobbs, S. & Hamerton, C. (2014). *The Making of Criminal Justice Policy*. London: Routledge.
- Hohl, K. (2018). *Agenda Politics im Parlament*. Wiesbaden: Springer VS.
- Hohl, K. (2017). Wie gelangen Themen auf die parlamentarische Agenda? Ein Forschungsüberblick über Agenda Politics der Opposition in Parlamenten. *Zeitschrift für Politikwissenschaft*, 27 (1), S. 109–128.

- Hugo, E. (2017). Vernehmlassung, Anhörung, Konsultation. Berlin: Duncker & Humblot.
- Innes, M. (2014). *Signal Crimes*. Oxford: Oxford University Press.
- Jenness, V. (2004). Explaining criminalization: From Demography and Status Politics to Globalization and Modernization. *Annual Review of Sociology*, 30, S. 147–171.
- Jenness V. (1999). Managing differences and making legislation: Social movements and the racialization, sexualization, and gendering of federal hate crime law in the U. S., 1985–1998. *Social Problems*, 46 (4), S. 548–571.
- Jennings, W., Farrall, S., Gray, E. & Hay, C. (2017). Penal populism and the public thermostat: Crime, public punitiveness, and public policy. *Governance*, 30 (3), S. 463–481.
- Karstedt, S. & Farrall, S. (2006). The Moral Economy of Everyday Crime. *British Journal of Criminology*, 46 (6), S. 1011–1036.
- Köbel, R. (2021a). Kriminologische Analysen zur legislatorischen Herstellung des (Jugend-)Strafrechts. *Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft*, 133 (1), S. 169–207.
- Köbel, R. (2021b). “Progressive” criminalization? A sociological and criminological analysis based on the German “no means no” provision. *German Law Journal*, 22 (5), S. 817–832.
- Köbel, R. (2021c). Transparenz und Lobbyismus in der wissenschaftlichen Strafrechtspolitik. In A. Ruch & T. Singelstein (Hrsg.), *Auf neuen Wegen. Kriminologie, Kriminalpolitik und Polizeiwissenschaft aus interdisziplinärer Perspektive: Festschrift für Thomas Feltes zum 70. Geburtstag* (S. 123–136). Berlin: Duncker & Humblot.
- Köbel, R. (2021d). Kollaterale (Jugend-)Strafgesetzgebung. *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe*, 32 (1), S. 40–45.
- Köbel, R. & Singelstein, T. (2020). Strafrechtliche Sanktion und gesellschaftliche Erwartung – zu den Problemen und Gefahren eines publikumsorientierten Strafrechts. *Neue Zeitschrift für Strafrecht*, 40 (6), S. 333–339.
- Kreitz, B.-S. (2012). *Innere Sicherheit – Das ideale Wahlkampfthema?* Göttingen: Universitätsverlag Göttingen.
- Kunz, K.-L. (2017). Atypische Straferwartungen der Menschenrechts-, Friedens- und Umweltbewegungen. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 100 (1), S. 67–78.
- Kury, H. & Schüßler, J. (2019). Der Umgang mit Kriminalität auf parteipolitischer Ebene. *Kriminologisches Journal*, 51 (2), S. 87–106.
- Lacey, N. (2012a). Political systems and criminal justice: The prisoners’ dilemma after the coalition. *Current Legal Problems*, 65 (1), S. 203–239.
- Lacey, N. (2012b). Punishment in the perspective of comparative political economy. *Kriminologisches Journal*, 44 (1), S. 9–31.

- Lacey, N., Soskice, D. & Hope, D. (2018). Understanding the determinants of penal policy: Crime, culture, and comparative political economy. *Annual Review of Criminology*, 1 (1), S. 195–217.
- Lampe, D. (2016). Ein goldenes Zeitalter des Jugendstrafrechts? *Soziale Probleme*, 27 (1), S. 95–118.
- Lanfer, J. (2015). Politische Evaluationsprozesse in Gesetzgebungsverfahren zur Videoüberwachung öffentlicher Räume. In C. Gusy (Hrsg.), *Evaluation von Sicherheitsgesetzen* (S. 85–123). Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Lanfer, J. (2014). Die Dominanz der Verwaltung im Politikfeld Innere Sicherheit. In H.-J. Lange, M. Wendekamm & C. Endreß (Hrsg.), *Dimensionen der Sicherheitskultur* (S. 195–234). Wiesbaden: Springer VS.
- Lappi-Seppälä, T. (2011). Explaining Imprisonment in Europe. *European Journal of Criminology*, 8 (4), S. 303–328.
- Liebl, K. (2008). Kriminalpolitik und kriminologische Forschung. In H.-J. Lange (Hrsg.), *Kriminalpolitik* (S. 405–430). Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Lorenz, A. & Riese, D. (2014). The Ambiguity of Veto Power in Coalitions. *German Politics*, 23 (4), S. 415–429.
- McGarrell, E. & Castellano, T. (1993). Social structure, crime, and politics. In W. Chambliss & M. Zatz (Hrsg.), *Making Law: The State, the Law, and Structural Contradictions* (S. 347–378). Bloomington: Indiana University Press.
- McNamara, L., Quilter, J., Hogg, R., Douglas, H., Loughnan, A. & Brown, D. (2018). Theorising Criminalisation: the value of a modalities. *International Journal for Crime, Justice and Social Democracy*, 7 (3), S. 91–121.
- McNamara, L., Quilter, J., Hogg, R., Loughnan, A., Douglas, H., Brown, D. & Farmer, L. (2021). Understanding processes of criminalisation: Insights from an Australian study of criminal law-making. *Criminology & Criminal Justice*, 21 (3), S. 387–407.
- Mackenzie, S. & Green, P. (2008). Performative regulation: A case study in how powerful people avoid criminal labels. *British Journal of Criminology*, 48 (2), S. 138–153.
- Miller, L. (2016). *The Myth of the Mob Rule*. New York: Oxford University Press.
- Miller, L. (2008). *The Perils of Federalism. Race, Poverty, and the Politics of Crime Control*. Oxford: Oxford University Press.
- Naplava, T. & Walter, M. (2006). Entwicklung der Gewaltkriminalität: Reale Zunahme oder Aufhellung des Dunkelfeldes. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 89 (5), S. 338–351.
- Newburn, T. (2007). “Tough on crime”: Penal policy in England and Wales. *Crime and Justice*, 36 (1), S. 425–470.
- Pfeiffer, C., Baier, D. & Kliem, S. (2018). *Zur Entwicklung der Gewalt in Deutschland*. Zürich: ZHAW.

- Pratt, J. (2008). Scandinavian exceptionalism in an era of penal excess. *British Journal of Criminology*, 48 (3), S. 119–137.
- Pratt, J. (2007). *Penal Populism*. London: Routledge.
- Pratt, J. & Eriksson, A. (2013). *Contrasts in Punishment*. London: Routledge.
- Regler, C. (2020). Sicherungsverwahrung im Kontext von Sicherheitskultur. Wiesbaden: Kriminologische Zentralstelle.
- Reichert, F. (2013). Press reports about causes of juvenile crime and associated claims in the German press. *International Journal of Criminology and Sociology*, 2, S. 328–347.
- Reuband, K.-H. (2018). Einstellungen der Bevölkerung gegenüber jugendlichen Straftätern. Eine empirische Analyse ihrer Erscheinungsformen und Determinanten. In B. Dollinger & H. Schmidt-Semisch (Hrsg.), *Handbuch Jugendkriminalität* (3. Aufl.) (S. 35–66). Wiesbaden: Springer VS.
- Reuband, K.-H. (2002). „Law and Order“ als neues Thema bundesdeutscher Politik. *Neue Kriminalpolitik*, 14 (1), S. 8–13.
- Roberts, J., Stalans, L., Indermauer, D. & Hough, M. (2003). *Penal populism and public opinion*. Oxford: Oxford University Press.
- Ruggiero, V. & Ryan, M. (2013). *Punishment in Europe*. Basingstoke: Palgrave Macmillan.
- Rüther, W. (1982). Empirische Normgeneseforschung Theorie, Methode und erste Ergebnisse eines Projekts zur Umweltstrafrechtssetzung. *Kriminologisches Journal*, 14 (3), S. 177–193.
- Ryberg, J. & Roberts, J. (2014). *Popular Punishment*. New York: Oxford University Press.
- Sabaß, V. (2003). Ist das deutsche Jugendstrafrecht noch zeitgemäß? *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 86 (3), S. 221–224.
- Sack, D. (2013). *Regieren und Governance in der BRD*. München: Oldenbourg Wissenschaftsverlag.
- Savelsberg, J. & Brühl, P. (1988). *Politik und Wirtschaftsstrafrecht*. Opladen: Leske + Budrich.
- Scheerer, S. (1982). Die Genese der Betäubungsmittelgesetze in der Bundesrepublik Deutschland und in den Niederlanden. Göttingen: Schwartz.
- Schetsche, M. (1996). *Die Karriere sozialer Probleme*. Berlin: Oldenbourg Wissenschaftsverlag.
- Schlepper, C. (2014). *Strafgesetzgebung in der Spätmoderne*. Wiesbaden: Springer VS.
- Schlepper, C. (2011). Strategien der Legitimation restriktiver Sicherheitspolitik. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 94 (3), S. 199–212.
- Smeddinck, U. & Tils, R. (2002). *Normgenese und Handlungslogiken in der Ministerialverwaltung*. Baden-Baden: Nomos.

- Spohr, F. (2018). Interessen und Informationen in den öffentlichen Anhörungen des Deutschen Bundestages. In J. Brichzin, D. Krichewsky, L. Ringel, & J. Schank (Hrsg.), *Soziologie der Parlamente* (S. 309–335). Wiesbaden: Springer VS.
- Thome, H. & Birkel, C. (2012). Sozialer Wandel und Gewaltkriminalität – Konzepte und ausgewählte empirische Befunde. In W. Heitmeyer & P. Imbusch (Hrsg.), *Desintegrationsdynamiken* (S. 57–79). Wiesbaden: Springer VS.
- Thome, H. & Birkel, C. (2007). *Sozialer Wandel und Gewaltkriminalität*. Wiesbaden: VS, Verlag für Sozialwissenschaften.
- Tittle, C. R. & Paternoster, R. (2000). *Social Deviance and Crime*. Los Angeles: Roxbury.
- Töller, A. E. (2004). Dimensionen der Europäisierung – Das Beispiel des Deutschen Bundestages. *Zeitschrift für Parlamentsfragen*, 35 (1), S. 25–50.
- Tomaszewski, L. (2010). Rhetorik der Härte und soziale Kontrolle. *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe*, 21 (3), S. 362–372.
- Tonry, M. (2007). Determinants of penal policies. *Crime and Justice*, 36(1), 1–48.
- von Beyme, K. (1997). *Der Gesetzgeber*. Opladen: Westdeutscher Verlag.
- Weinacht, P.-L., Leuerer, T. & Retsch, H. (1998). Alkoholgrenzwerte in der öffentlichen Auseinandersetzung. In H.-P. Krüger (Hrsg.), *Fahren unter Alkohol in Deutschland* (S. 215–245). Stuttgart: Fischer.
- Weißer, B. (2017). Expertokratie? – Über Macht und Ohnmacht von Experten im Hinblick auf die Strafrechtswissenschaft. *Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft*, 129 (4), S. 961–994.
- Wenzelburger, G. (2020a). *The Partisan Politics of Law and Order*. New York: Oxford University Press.
- Wenzelburger, G. (2020b). Einheit und Vielfalt im Sicherheitsföderalismus. In F. Knüpling, M. Kölling, S. Kropp & H. Scheller (Hrsg.), *Reformbaustelle Bundesstaat* (S. 381–405). Wiesbaden: Springer VS.
- Wenzelburger, G. (2018). Political economy or political systems? How welfare capitalism and political systems affect law and order policies in twenty western industrialised nations. *Social Policy & Society*, 17 (2), S. 209–226.
- Wenzelburger, G. (2016). A global trend toward law and order harshness? *European Political Science Review*, 8 (4), S. 589–613.
- Wenzelburger, G. (2015). Die Politik der Inneren Sicherheit. In G. Wenzelburger & R. Zohlhöfer (Hrsg.), *Handbuch Policy-Forschung* (S. 663–698). Wiesbaden: Springer VS.
- Wenzelburger, G. (2014). Parties, institutions and the politics of law and order. How political institutions and partisan ideologies shape law-and-order spending in twenty western industrialized countries. *British Journal of Political Science*, 45 (3), S. 663–687.
- Wenzelburger, G. (2013). Die Politik der Inneren Sicherheit. *Zeitschrift für Vergleichende Politikwissenschaft*, 7, S. 1–25.

- Wenzelburger, G. & Staff, H. (2019). Im Zweifel für mehr Sicherheit. Law-and-Order-Politik zwischen Terror und Flüchtlingskrise. In R. Zohlhörer & T. Saalfeld (Hrsg.), *Zwischen Stillstand, Politikwandel und Krisenmanagement* (S. 549–568). Wiesbaden: Springer VS.
- Wenzelburger, G. & Staff, H. (2017). The ‘third way’ and the politics of law and order: Explaining differences in law and order policies between Blair’s New Labour and Schröder’s SPD. *European Journal of Political Research*, 56 (3), S. 553–577.
- Wenzelburger, G. & Staff, H. (2016). German exceptionalism? An empirical analysis of 20 years of law and order legislation. *Politics & Policy*, 44 (2), S. 319–350.
- Winterdyk, J. (2015). Introduction: Juvenile Justice in the International Arena. In J. Winterdyk (Hrsg.), *Juvenile Justice* (S. 1–24). Boca Raton: CRC Press.

Verabschiedung

Theresia Höynck

Sehr geehrte, liebe Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Jugendgerichtstag, einen Jugendgerichtstag an dessen Ende zusammenzufassen, kann immer nur fragmentarisch und subjektiv gelingen, die digitale Durchführung hat das nicht einfacher gemacht. Technisch-praktisch hat, soweit das wahrnehmbar war, alles ziemlich gut geklappt, auch wenn manche und mancher ab und an leichte bis schwere Bildschirmermattungssymptome hatte. Die Frage, die sich uns gestellt hatte – gelingt es, auch atmosphärisch ein bisschen Jugendgerichtstagsgefühl herzustellen, kann glaube ich mit „ja“ beantwortet werden. Es ist nicht wie „in echt“, aber viel besser als nichts. Man konnte Input tanken, diskutieren, sich – zumindest in 2D – begegnen.

Jugend, Recht und Öffentlichkeit – Selbstbilder, Fremdbilder Zerrbilder, so lautet der Titel dieses JGT. Es war eine Einladung dazu, sich auf Perspektivenvielfalt einzulassen, jede*r ist Gegenstand, Betrachter*in und Gestalter*in zugleich, ein Spiegelkabinett gewissermaßen, kein Gruselkabinett – erfreulicherweise.

Lars Rinsdorf hat im ersten Eröffnungsvortrag mit einer wissenschaftlichen Strukturierung der modernen Entwicklungen medialer Kommunikation eine wunderbare Grundlage geschaffen. Die von ihm beschriebenen drastischen Veränderungen der Wege, auf denen Inhalte transportiert und Meinungen gemacht werden, und die besonderen Herausforderungen, die das für die Inhalte und Strukturen darstellt, die uns hier einen, sind uns einerseits schmerzhaft, aber auch optimistisch vorgestellt worden. Diskurs und Verständigung in der digitalisierten Gesellschaft erfordern neue Strategien. Wir haben die Message wohl gehört, dass wir noch mehr in Kommunikation investieren müssen, wenn wir in einer breiten Öffentlichkeit Gehör und Akzeptanz finden möchten. Spätestens die nachwachsende Jugend wird mit den tradierten Formen der Meinungsbildung immer weniger anfangen können und fordert uns, die Komfortzone klassischer Stellungnahmen und Tagungsbände noch stärker zu verlassen bzw. daneben andere Formen zu bespielen und zu suchen.

Diese nachwachsende Generation hat uns Christine Uhlmann in ganz besonders plastischer, bildreicher Weise vor Augen geführt. Die vorgestellten soziokulturellen Milieus waren unmittelbar spürbar und es wurde deutlich, dass die Werte und Orientierungen von Jugendlichen nicht minder komplex und vielfältig sind und wie wichtig es ist, seine eigenen Orientierungen zu verstehen

und dabei Selbst- und Fremdbilder abzugleichen. Wie das Recht – das geschriebene und gelebte – mithalten kann in dieser Welt vielfältigster Milieus und digitalisierter Kommunikation als ein Teil des Gerüsts dieser Gesellschaft und als Medium der Verständigung über gesellschaftliche Normen, ist eine Herausforderung, die sich im Großen, in Politik und Gesetzgebung, aber auch im Alltag, etwa im Umgang mit straffällig gewordenen jungen Menschen, zeigt.

Die Arbeitskreise haben ganz vielfältige Aspekte im Spannungsfeld von Jugend, Recht und Öffentlichkeit aufgegriffen. Einige hatten junge Menschen zum Gegenstand, die von der Öffentlichkeit als bedrohlich wahrgenommen werden, die das Recht an seine Grenzen bringen: mehrfachauffällige (sog. Systemsprenger), sexuell grenzverletzende, radikalisierte, substanzmissbrauchende oder hochbelastete geflüchtete junge Menschen. Andere Arbeitskreise hatten eher junge Menschen als Opfer im Blick, als Opfer z. B. von sexuellen Übergriffen digital und offline, aber auch als Betroffene schwieriger Lebenslagen und von Ausgrenzung und Erkrankungen.

Viele Arbeitskreise betrafen konkrete aktuelle strafprozessuale Fragestellungen, die zum Teil durch Änderungen des Rechts in den Blickpunkt gerückt sind: Es gab in jüngerer Zeit einige Änderungen, die die Gewichte und das Zusammenspiel der Beteiligten an Jugendstrafverfahren verschoben haben; Änderungen, die zum Teil sehr viel öffentliche Wahrnehmung erfahren haben, etwa die um das Sexualstrafrecht, und andere, die von der breiten Öffentlichkeit eher wenig beachtet wurden, wie das Gesetz zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten in Jugendstrafverfahren.

Ich habe nicht aus allen, aber aus vielen Arbeitskreisen Eindrücke sammeln können. Wirklich erfreulich war, dass trotz allenthalben berichteter Corona-Erschöpfung ganz überwiegend ein Klima von Optimismus herrschte – wir haben einige Gesetzesänderungen erlebt, die wirklich Chancen für ein gutes Jugendstrafrecht bieten, wir haben insgesamt eine Kriminalitätsslage, die keine große Besorgnis erzeugt. Insofern war weniger Jammern als zu anderen Zeiten, sondern eher verhaltener Optimismus, dass trotz aller Verwerfungen der Pandemie kein Horrorszenario droht, wenn sich Entscheider*innen nicht einfangen lassen von irrationalen Ängsten und Rufen nach einfachen Antworten. Mehr als je zuvor, so scheint es, hat jeder und jede die Aufgabe, auch außerhalb der eigenen kommunikativen Blase Flagge zu zeigen.

Die Forenvorträge haben z. T. ähnliche Themen aufgegriffen wie die Arbeitskreise, aber in knapper Form, viele hatten einen Aspekt von „Mythen und Fakten“. Sie versuchten, mittels Input an wissenschaftlichen Erkenntnissen und Erfahrungen Verständnis zu erzeugen und Missverständnisse zu klären. Leider

sind die Dinge immer ein bisschen kompliziert, wenn man genauer hinschaut, aber dafür sind wir ein Fachverband, geballtes Expert*innentum. Hoffentlich trägt die Komplexitätserhöhung zur Sprechfähigkeit bei, indem klarer wird, wo Prämissen, wo Fakten, wo Wertungen, wo Schlussfolgerungen sind – ganz im Sinne dessen, was immer Gegenstand bzw. Hoffnung von Jugendgerichtstagen ist: rationale Kriminalpolitik und evidenzbasierte Praxis.

Soeben hat Ralf Kölbel in seinem Abschlussreferat darauf hingewiesen, dass die Dynamiken der Gesetzgebung den Postulaten von Rationalität und Evidenzbasierung nicht immer zu genügen scheinen. Das von ihm vorgestellte Modell über die Genese von Gesetzen mit dem von Herrn Rinsdorf in seinem Eröffnungsvortrag Gesagten in Beziehung zu setzen und uns zu fragen, was das für unsere Anliegen bedeutet, ist eine Hausaufgabe, die wir als DVJJ mitnehmen. Denn die Abwehr solcher Gesetzgebungsinitiativen, die eine Abkehr von einer spezialpräventiven Orientierung anstreben, ist, so schätzt es Ralf Kölbel ein, zwar ganz überwiegend gelungen, aber dieser Befund ist offenbar sehr fragil, also kein Grund, sich zufrieden zurückzulehnen. Und zufrieden kann man sicher nicht damit sein, wie wenig es gelingt, den Vorrang spezialpräventiver Orientierung offensiv zu platzieren. Welche Schlüsse daraus konkret zu ziehen sind, ist wohl ebenso etwas für das Hausaufgabenheft der DVJJ.

Bevor ich jetzt einige abschließende Bemerkungen mache, freue ich mich, in der folgenden Wortwolke (s. nächste Seite) die wesentlichen Impulse in ganz kurzen Stichworten festhalten zu können, die Sie mitnehmen von diesem Jugendgerichtstag.

Jugend – Recht – Öffentlichkeit: Zu oft bestimmen Zerrbilder die gegenseitige Wahrnehmung und tragen zu einer Spaltung bei. Die Jugend ist schlecht, das Recht verrottet, die Öffentlichkeit dumm – Bilder dieser Art verstellen den Blick für einen konstruktiven Umgang mit Spannungsfeldern, die es immer neu zu verhandeln gilt und die nur auf den ersten Blick immer gleich aussehen.

Der letzte Jugendgerichtstag, der auch unter dem Eindruck des 100. Geburtstages der DVJJ stand, hat deutlich werden lassen, dass viele bei den Jugendgerichtstagen verhandelte Themen „Dauerbrenner“ sind, das hat sich auch – wenig überraschend – zwischen 2017 und 2021 nicht geändert: Das Verhältnis von Strafe und Erziehung, Qualifikation und Selbstverständnis der professionellen Akteure in Polizei, Jugendhilfe und Justiz, Zusammenarbeit zwischen den Verfahrensbeteiligten, die praktische Gestaltung der Verfahren und der unterschiedlichen Sanktionsformen, die Bedingungen des Aufwachsens junger Menschen – dies nur einige Beispiele, deren Eckpunkte sich aber stetig verändern. Menschen und ihre Lebenslagen verändern sich, Recht wird geändert, Meinun-

gen in der Gesellschaft entwickeln sich weiter, nicht zuletzt die Pandemie hat an manchen Stellen Prozesse extrem beschleunigt, andere verlangsamt und Gewichte verschoben.

Welche Impulse gibt dieser Jugendgerichtstag für die Politik, in der mit der Wahl am nächsten Wochenende und den dann sicher folgenden Koalitionsverhandlungen wesentliche Weichen gestellt werden?

Die Besonderheit des JGG ist Sinn der Sache und seine Stärke, und das müssen wir vielleicht noch besser und breiter vermitteln! Änderungen des Rechts oder solche Rechtsprechung, die bestimmte Fallgruppen allgemein den Prinzipien des Jugendstrafrechts entziehen will und den Erziehungsgedanken diskreditiert, schaden dem Ziel des Jugendstrafrechts: weitere Straftaten zu verhindern. Auch und gerade, wenn es schwierig ist, wenn bspw. junge Menschen mit gravierenden Delikten auffällig werden, dient die Nutzung der Besonderheiten des Jugendstrafrechts mit seiner Orientierung am Einzelfall der Herstellung von Sicherheit und gesellschaftlichem Frieden. In diesem Sinne ist z. B. die Vermögensabschöpfung im Jugendbereich deutlich zu beschränken und jede Änderung des allgemeinen Strafrechts sorgfältig auf seine jugendstrafrechtlichen Implikationen zu prüfen.

Nur wiederholen kann man an dieser Stelle einige Aspekte, die schon 2017 von Bedeutung waren:

- 1) Heranwachsende sind im JGG richtig aufgehoben! Allen Versuchen, sie aus dem JGG herauszudrängen, ist nachdrücklich zu widersprechen. Ihre Position im SGB VIII ist erfreulicherweise soeben durch die Reform des SGB VIII gestärkt worden. Nichts spricht dafür, die zugrundeliegende Einsicht über ihre Situation für das Jugendstrafrecht anders zu bewerten. Die flexiblen Reaktionsformen des Jugendstrafrechts werden Menschen, die sich noch in der Entwicklung und im Übergang befinden, besser gerecht. Kinder haben im Strafrecht nichts zu suchen. Wenn sie auffällig werden, gibt es bessere Wege als das Strafrecht, damit umzugehen. Forderungen nach Senkung der Strafmündigkeit werden erfreulicher Weise aktuell nur noch von Parteien am rechten Rand vertreten. Forderungen hingegen nach Ausschluss der Heranwachsenden aus dem Jugendstrafrecht finden breitere Zustimmung, vielfach ohne jede sachliche Begründung. Wenn das Ziel ist, Straftaten zu verhindern und junge Volljährige in Krisen auf den richtigen Weg zu bringen, ist das allerdings sehr unvernünftig.
- 2) Jugendstrafrecht gehört in die Hand von Spezialist*innen! Die dazu bald in Kraft tretende Änderung des § 37 JGG zur fachlichen Qualifikation von

Jugendrichterinnen und Jugendrichtern sowie Jugendstaatsanwältinnen und Jugendstaatsanwälten muss unbedingt auch tatsächlich umgesetzt werden. Jede bekannt gewordene Straftat kann Ausdruck einer schweren Krise im Leben junger Menschen sein oder zu einer Krise führen. Gesunder Menschenverstand und allgemeine Kenntnisse im Recht, in Polizeiarbeit oder Sozialer Arbeit reichen nicht, um zu erkennen, wo die Ursachen im Einzelfall liegen und was die beste Reaktion ist.

Diese Spezialist*innen können nur arbeiten, wenn ihnen das nötige Werkzeug zur Verfügung gestellt wird! Polizei, Justiz und Jugendhilfe brauchen Wissen, Zeit und Anerkennung. Es ist eine Zumutung, von der Praxis zu erwarten, dass sie das schon irgendwie alles schafft und nebenbei Corona mal eben wegatmet. Wer sein Personal nicht unterstützt, braucht sich nicht zu wundern, wenn sich Frust breitmacht und Engagement schwindet. Wir fordern weiterhin und immer wieder: auf Jugendstrafrecht spezialisierte Zuschnitte von Zuständigkeiten, regelmäßige Fortbildungen für Praktiker*innen und institutionalisierte interprofessionelle Kooperation.

- 3) Die Pandemie wird Auffälligkeiten bei jungen Menschen zur Folge haben. Dafür wird in den nächsten Jahren Unterstützung nötig sein und Augenmaß bezogen auf sinnvolle Reaktionen. Insbesondere Schulen und Jugendhilfe müssen so ausgestattet sein, dass sie mit diesen Herausforderungen umgehen können, um die jungen Menschen möglichst gar nicht mit dem Strafrechtssystem in Kontakt zu bringen.
- 4) Strafrecht bzw. Jugendstrafrecht müssen immer Ultima Ratio bei der Lösung sozialer und gesellschaftlicher Probleme sein. Ständig neue Kriminalisierungen oder erhöhte Strafandrohungen sind wohlfeil und politisch ein beliebtes Instrument, um Entschlossenheit zu zeigen. Wer das Strafrecht als Allzweckwaffe gegen unerwünschtes Verhalten überfordert, weicht es auf und schwächt seine Funktionsfähigkeit und Akzeptanz.

Auch wenn der Jugendgerichtstag noch nicht ganz zu Ende ist, hier die Dinge, die eigentlich ganz an den Schluss gehören, aber das digitale Programm hat uns beschert, dass wir nicht wirklich als Allerletztes im Plenum zusammenkommen. Also ist jetzt zu danken und zu verabschieden, auch wenn viele noch zur Mitgliederversammlung bleiben, den Film ansehen und zur etwas anderen „Party“ kommen werden.

Ganz herzlich danke ich im Namen aller den Referentinnen und Referenten, den Moderatorinnen und Moderatoren, den Hilfskräften und insbesondere der Geschäftsstelle der DVJJ. Sie hat Unglaubliches geleistet, denn eigentlich ist

dieser Jugendgerichtstag durch die mehrfache Umplanung drei Jugendgerichtstage – danke dafür an Stephanie Ernst, Julian Freese, Christina Dissen und Jessica Niggemann. Danken möchte ich auch der uns technisch unterstützenden Agentur Fulmidas, Frau Anja Bear und Team haben ganz maßgeblich dazu beigetragen, dass dieser Jugendgerichtstag digital nicht nur irgendwie funktioniert hat, sondern auch mit Leben gefüllt war. Unser Dank geht auch noch einmal an die uns fördernden Ministerien BMFSFS und BMJV. Ihnen allen danke ich sehr herzlich, dass Sie hier sind und mitdiskutiert haben, sich eingelassen haben auf das Wagnis eines digitalen Jugendgerichtstages, damit unser Debattenfaden nicht abreißt.

Auf Wiedersehen auf jeden Fall beim nächsten Jugendgerichtstag 2023, dem 32. Deutschen Jugendgerichtstag, geplant vom 15. bis 18.09.2023 in Berlin, und hoffentlich vorher bei anderen Gelegenheiten und Veranstaltungen! Dieser nächste Jugendgerichtstag wird wieder ein Jubiläum zum Thema haben – das JGG wird 100 Jahre alt. Wir hoffen und gehen davon aus, dass wir das gemeinsam in Präsenz gebührend feiern können!

Teil 6

Ergebnisse der Arbeitskreise

Arbeitskreis 1: Restorative Justice und Opferorientierung im Jugendstrafverfahren

Thomas Trenczek, Arthur Hartmann & Christoph Willms

Die Idee einer Restorative Justice (RJ) wird in Deutschland im internationalen Vergleich weder in ihren Wesensmerkmalen (Opferperspektive, Konfliktbearbeitung/-vermittlung, Gemeinwesenansatz) hinreichend wahrgenommen noch in der Praxis intensiv genutzt. Im Wesentlichen wird hier zu Lande nur die bilaterale Konfliktvermittlung in strafrechtlichen Konflikten im Hinblick auf einen sog. Täter-Opfer-Ausgleich genutzt – und das auch nur in einem geringen Umfang. Die Praxisansätze scheinen in aller Regel auf das bilaterale Verhältnis zweier Konfliktparteien (zumeist Beschuldigte*/„Täter*in“ und Geschädigte*/„Opfer“) zumeist ohne Einbindung von mittelbar betroffenen Personen oder des Gemeinwesens beschränkt zu sein und – ungeachtet hoher Einigungsquoten und Opferzufriedenheit – aufgrund ihrer Einbindung in das strafrechtliche Sanktionensystem zumeist hinter der inklusiven Kraft des RJ-Ansatzes zurückzubleiben. Im Hinblick auf die Legalbewährung benötigt RJ ungeachtet positiver Hinweise angesichts der negativen Ergebnisse traditioneller Sanktionen und des verfassungsrechtlichen Verhältnismäßigkeitsgebots ohnehin keine zusätzliche Rechtfertigung.



- **Wo TOA draufsteht, ist nicht immer Mediation drin!**
- **Nicht überall, wo Mediation draufsteht, ist Mediation drin!**
- Selbst wenn nicht Mediation draufsteht, aber **Mediation vereinbart** ist (d. h. Vermittlung in Konflikten ohne Entscheidungskompetenz des Dritten in der Sache; sog. „funktionaler Mediationsbegriff“), **muss Mediation drin sein**, d. h. das MediationsG und die dort gesetzlich verankerten fachlichen Standards der Konfliktvermittlung müssen eingehalten werden.
- Nicht überall, wo TOA oder Mediation draufsteht, ist Restorative Justice drin!
- Nicht überall, wo RJ draufsteht, ist Restorative Justice drin.

Für die Restorative Justice Idee ist die aktive Teilhabe und Kommunikation der Konfliktbeteiligten unverzichtbar und deshalb **RJ im Hinblick auf das Verfahren eng mit der Mediation** als Konfliktlösungsverfahren verknüpft. Freilich muss darauf hingewiesen werden, dass das **Mediationsverfahren** in strafrechtlich relevanten Konflikten **und** der sog. **Täter-Opfer-Ausgleich nicht dasselbe sind**. Die strafrechtlichen Normen (StGB, StPO, JGG) zum TOA beziehen sich allein auf die strafrechtliche Bewertung bzw. Anerkennung eines Ausgleichs im Rahmen der justitiellen Verfahrensentscheidung (StPO, JGG) bzw. Strafzumessung (StGB, JGG). Das Mediationsgesetz enthält für diese Entscheidung keine Regelungen, sondern befasst sich mit der verfahrensmäßigen Ausgestaltung und Qualitätssicherung der Konfliktvermittlung. Allerdings kann man beobachten, dass in der Praxis die gesetzlich normierten, **fachlichen Standards** der Mediation nicht immer (überall) eingehalten werden

Für den RJ-Ansatz ist es von besonderer Bedeutung, die **Opferperspektive** und mithin die hierzu vorliegenden **Forschungserkenntnisse** ernst zu nehmen:

- Die Verarbeitung von Viktimisierungserlebnissen ist ein sehr individueller Prozess, schwerwiegende Viktimisierungserlebnisse können zu gravierenden und anhaltenden Beeinträchtigungen führen.
- Jugendliche und Heranwachsende sind nicht nur überproportional mit Kriminalität, sondern auch mit Viktimisierungserlebnissen belastet. Dies führt typischerweise bei Jugendlichen und Heranwachsenden mit weiteren Problemlagen zu **Täter-Opfer-Statuswechsel** und Opfer-Täter-Karrieren.
- Aus kriminologischer Sicht erscheint es plausibel, dass eine auf „Täter-Ereignisse“ fokussierte Unterstützung kontraproduktive Effekte hat, wenn dieselben Personen als Opfer nicht gewürdigt und unterstützt werden.
- Die Konfliktvermittlung – und aus strafrechtlicher Sicht ein Täter-Opfer-Ausgleich – erscheint als Reaktionsform insbesondere deshalb sinnvoll, weil er Jugendliche und Heranwachsende jeweils in beiden Rollen als Opfer und als Täter*in einbindet. Forschungsergebnisse zeigen, dass sich RJ-Ansätze positiv auf die Legalbewährung und die Verarbeitung von Opfererlebnissen auswirkt.

Es gibt mittlerweile auch in Deutschland einige **Erfahrungen mit unterschiedlichen RJ-Verfahrensarten**, neben der Vermittlung in strafrechtlichen Konflikten insb. die Familienkonferenzen/Conferencing und die sog. Friedenszirkel, die alle auch im Hinblick auf die strafrechtliche Bewertung im Rahmen eines Täter-Opfer-Ausgleichs Berücksichtigung finden können. Hinzu kommen die

von der Jugendhilfe im Rahmen der Hilfeplanverfahren genutzten RJ-Ansätze in Form der sog. Familienratverfahren.

In Hinblick auf die Bedürfnisse der von den (ggf. strafrechtlich relevanten) Konflikten betroffenen Personen und insb. auf den o. g. Täter-Opfer-Statuswechsel gilt es festzuhalten:

- Straftaten sind oftmals auch eine Verletzung von Menschen und Beziehungen. Die herkömmliche Justizpraxis ist lebensweltfern und dient nicht zur Bearbeitung der originären Konflikte zwischen den Beteiligten.
- Mithilfe von Konfliktvermittlungspraktiken einer Restorative Justice können nachhaltige Lösungen gefunden, Harmonie wiederhergestellt und der soziale Frieden gefördert werden.
- Ausgebildete Vermittler*innen schaffen einen Raum für Begegnung, Dialog, Wiedergutmachung und ggf. Versöhnung.
- Im Rahmen von RJ-Ansätzen ist es oft sinnvoll, die von der Straftat/dem Unrecht indirekt betroffenen Personen (z. B. Familienmitglieder, Mitschüler*innen, Arbeitskolleginnen und Arbeitskollegen, ...) einzubeziehen.
- Das Potenzial der deutschen Vermittlungspraxis ist bei weitem nicht ausgeschöpft. Für eine vermehrte Anwendung ist das Bewusstsein in Jugendhilfe und Justizpraxis dringend zu fördern.

Literaturverzeichnis

- Hagemann, O. (2016). Gemeinschaftskonferenzen und andere Restorative Conferencing-Verfahren. In N. Ochmann, H. Schmidt-Semisch & G. Temme (Hrsg.), *Healthy Justice. Überlegungen zu einem gesundheitsförderlichen Rechtswesen*. (S. 229–259). Wiesbaden: Springer.
- Hartmann, A. & Trenczek, T. (2016). Vermittlung in strafrechtlich relevanten Konflikten – Fachliche Standards unter Berücksichtigung des Mediationsgesetzes und der EU-Opferschutzrichtlinie. *Neue Justiz*, (8), S. 325–333.
- Trenczek, T. (2022). Restorative Justice – (strafrechtliche) Konflikte und ihre Regelung. In Arbeitskreis HochschullehrerInnen Kriminologie/Straffälligenhilfe in der Sozialen Arbeit (Hrsg.), *Kriminologie und Soziale Arbeit* (2. Aufl.) (S. 191–209). Weinheim: Juventa.
- Weitekamp, E. G. M. (Hrsg.) (2015). *Developing Peacemaking Circles in a European context. Main Report*. Tübingen: TOBIAS-lib Universitätsbibliothek Tübingen.
- Willms, C. (2020). Täter-Opfer-Ausgleich. „Eine Geschichte der lautlosen Disziplinierung“ der Restorative Justice in Deutschland. *Kriminologisches Journal*, 52, S. 231–249.

Zehr, H., Stutzman Amstutz, L., MacRae, A. & Pranis, K. (2015). *The Big Book of Restorative Justice. Four Classic Justice & Peacebuilding Books in One Volume.* New York: Good Books.

Arbeitskreis 2: Das Jugendstrafverfahren nach der Umsetzung der EU-Richtlinie 2016/800 über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für Kinder, die Verdächtige oder beschuldigte Personen in Strafverfahren sind – Erfahrungsaustausch

Frank Rose

Zu Beginn des Arbeitskreises stellten Anja Schneider und Frank Rose dar, wie die EU-RL 2016/800 („JGG-RL“) mit dem Anwendungsbereich Jugendliche und Heranwachsende durch das Gesetz zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Jugendstrafverfahren (BGBl. 2019 I, S. 2146, in Kraft seit 17. Dezember 2019 mit Ausnahme der audiovisuellen Aufzeichnung von Beschuldigtenvernehmungen, § 70c Abs. 2 S. 3 JGG und § 136 Abs. 4 StPO – in Kraft seit 1. Januar 2020) und die EU-RL 2016/1919 („PKH-RL“) mit dem Anwendungsbereich auf alle Altersgruppen durch das Gesetz zur Neuregelung des Rechts der notwendigen Verteidigung (BGBl. 2019 I, S. 2128 in Kraft seit 13. Dezember 2019) in deutsches Recht transformiert wurden und welche ersten praktischen Probleme bereits sichtbar wurden.

In der sich anschließenden, von Verina Speckin moderierten Diskussion zwischen den Teilnehmer*innen im Arbeitskreis aus Rechtswissenschaft, Justiz, Anwaltschaft, Polizei und Jugendhilfe im Strafverfahren zeigten sich als Themenschwerpunkte die Unterrichtung und Belehrung des Beschuldigten sowie Anwesenheitsrechte, die notwendige Verteidigung, die Beteiligung der Jugendhilfe im Strafverfahren sowie die audiovisuelle Aufzeichnung der Beschuldigtenvernehmung.

Im Hinblick auf die Vorgaben zur Belehrung des*der Beschuldigten nach §§ 70a und 70b JGG n. F. kristallisierte sich heraus, dass die Polizeidienststellen bundesweit auf der Grundlage des bundeseinheitlichen Merkblatts sehr ausführliche Belehrungen der Beschuldigten durchführen. Diese Ausführlichkeit bedeutet aber aus Sicht der jugendlichen Beschuldigten nicht unbedingt mehr Verständlichkeit. Vielmehr wurde darauf hingewiesen, dass eine den gesetzlichen Vorgaben entsprechende Belehrung die Jugendlichen bzw. Heranwachsenden völlig überfordert und damit die Vernehmungssituation erheblich belastet. Aus dem Teilnehmerkreis wurde in diesem Zusammenhang von Über-

legungen berichtet, statt einer schriftlichen Belehrung Videoclips anzufertigen und dem*der Beschuldigten vorzuspielen.

Wohl am weitesten auseinander gingen sowohl die Erfahrungen als auch die rechtlichen Einschätzungen zur Einschaltung der JuhiS nach § 38 JGG n. F. Von mehreren Teilnehmenden wurde berichtet, dass trotz der Gesetzesänderung nach wie vor erst mit Anklageerhebung ein Bericht der JuhiS eingefordert wird. Die Beibehaltung der Berichtspraxis erst mit Anklage wurde im Arbeitskreis einhellig als eklatant rechtswidrig eingestuft. Auch der in diesem Zusammenhang teilweise berichtete formularmäßige Verzicht der Staatsanwaltschaft auf einen JuhiS-Bericht nach §§ 38 Abs. 7, 46a S. 1 JGG erschien bedenklich. Daneben wurden aber aus dem Teilnehmerkreis auch praktische Lösungsansätze für eine gesetzeskonforme Beteiligung der JuhiS präsentiert.

Einhellig begrüßt wurde hingegen § 68 Nr. 5 JGG n. F., nach dem ein Fall notwendiger Verteidigung unter anderem vorliegt, wenn die Verhängung einer Jugendstrafe, die Aussetzung der Verhängung einer Jugendstrafe oder die Anordnung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder in einer Entziehungsanstalt zu erwarten ist. Betont wurde von den Teilnehmenden die große Herausforderung für die Polizei, in diesem frühen Ermittlungsstadium eine Prognose zu stellen, ob eine Jugendstrafe zu erwarten ist. Diskutiert wurde die Frage, ob statt der Bestellung durch den*die Ermittlungsrichter*in nach § 162 StPO nicht die Bestellung durch den*die örtliche*n Jugendrichter*in am Wohnort des*der Jugendlichen sinnvoll sein könnte, da diese*r später auch im Hauptverfahren zuständig sein wird. Eine hohe Bedeutung haben nach dem Bericht der Teilnehmenden aus der Polizei bislang vor allem Fälle aus dem BtM-Bereich, in denen es zu der Bestellung eines „Verteidigers der 1. Stunde“ nach § 68 Nr. 5 JGG bereits zu Beginn der Ermittlungen kommt.

Insgesamt war festzustellen, dass die Neuregelungen zunehmend in die Arbeitsebene „durchgedrungen“ sind und der Praxis teilweise erhebliche Probleme bereiten. Die damit einhergehenden Lösungsstrategien sind bundesweit sehr unterschiedlich und zeigen, dass auf diesem Gebiet weiterhin erheblicher Kommunikations- und Fortbildungsbedarf aller Verfahrensbeteiligten besteht.

Der Austausch zwischen Praxis und Wissenschaft ergab einen guten Einblick in die aktuelle Umsetzung der Richtlinien EU-RL 2016/800 („JGG-RL“) und EU-RL 2016/1919 („PKH-RL“). Der Umsetzungsprozess ist aber insbesondere bei der Thematik der frühzeitigen Einschaltung der JuhiS bei weitem noch nicht abgeschlossen, so dass eine weitere Betrachtung des Themas lohnt. Die BAG Justiz und Anwaltschaft wird es auch weiterhin im Blick haben.

Arbeitskreis 10: Das Gesetz zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Jugendstrafverfahren – Auswirkungen auf die Praxis der Jugendhilfe im Strafverfahren

Mareike Lamberti & Theresia Höynck

Einleitung

Die am 11. Juni 2016 in Kraft getretene EU-Richtlinie 2016/800 über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für Kinder (= Personen im Alter von unter 18 Jahren), die Verdächtige oder beschuldigte Personen in Strafverfahren sind, und die Richtlinie 2016/1919 über Prozesskostenhilfe für Verdächtige und beschuldigte Personen in Strafverfahren sowie für gesuchte Personen in Verfahren zur Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls erforderten nicht unerhebliche Änderungen im deutschen Recht.

Am 17. Dezember 2019 ist daher das „Gesetz zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Jugendstrafverfahren“ in Kraft getreten, das zu – zum Teil deutlichen – Änderungen des JGG geführt hat. Außerdem wurde durch das „Gesetz zur Neuregelung des Rechts der notwendigen Verteidigung“ vom 13. Dezember 2019 die StPO geändert, mit nicht unerheblichen Auswirkungen auch auf das Jugendstrafrecht.

Die damit seit Ende 2019 zu beachtenden Änderungen betreffen zum Beispiel umfangreiche Informationspflichten, die Mitwirkung der Jugendhilfe im Strafverfahren und in der Jugendgerichtshilfe, die Beteiligung der Erziehungsberechtigten und gesetzlichen Vertreter*innen sowie die notwendige Verteidigung.

Damit stellte sich die Frage: Wie werden die in Kraft getretenen Gesetzeserneuerungen in den jeweiligen Praxisbereichen umgesetzt? Eine besondere Herausforderung der praktischen Umsetzung lag sicherlich darin, sich mit den beteiligten Berufsgruppen (Polizei, Jugendhilfe im Strafverfahren/Jugendgerichtshilfe, Staatsanwaltschaft, Gericht) über die konkreten Abläufe zu verständigen und dementsprechende Kooperationen zu intensivieren. Gleichzeitig herrschen aufgrund der verschiedenartigen beruflichen Perspektiven und Rollenbilder unterschiedliche Haltungen vor, die – im Sinne der jungen Zielgruppe – miteinander verknüpft werden müssen. Ein solcher Prozess zeichnet(e) möglicherweise nicht nur Einigkeit, sondern auch potenzielle Reibungspunkte ab, die es unter

den zusätzlich erschwerten Bedingungen der Corona-Pandemie zu lösen galt und gilt. Vor diesem Hintergrund ging es in diesem Arbeitskreis weniger um eine reine Wissensvermittlung, als vielmehr um den gemeinsamen Erfahrungsg- und Meinungsaustausch aus der Praxis.

Themeninhalte

Im Konkreten wurden die einzelnen Auswirkungen auf die jeweiligen Praxisbereiche (Jugendhilfe, Polizei, Rechts- und Staatsanwaltschaft sowie Gericht) beleuchtet, welche sich im Wesentlichen durch die EU-Richtlinien-Umsetzung ergeben haben. Der auf die Perspektive der Jugendhilfe im Strafverfahren fokussierte Arbeitskreis strukturierte sich hierfür inhaltlich in drei Bereiche:

- Veränderungen innerhalb der Praxisfelder durch die EU-Richtlinienumsetzung
- praktische Probleme und Herausforderungen durch die EU-Richtlinienumsetzung
- Lösungsansätze und Chancen der EU-Richtlinienumsetzung für die Praxis

Veränderungen durch die Umsetzung der neuen Rechtslage

Art und Umfang der notwendigen Veränderungen im Praxisalltag – nahezu aller beteiligten Berufsfelder – hingen und hängen wesentlich davon ab, inwieweit auch vor den Gesetzeserweiterungen schon frühzeitig interveniert und proaktiv gehandelt wurde. So konnte anhand der Erfahrungsberichte der Teilnehmer*innen erörtert werden, dass v. a. das nunmehr frühzeitige(re) Tätigwerden (sowohl von Seiten der Jugendhilfe als auch von Seiten der Polizei und Justiz) eine wesentliche Veränderung in der Praxis darstellte. Zwar stand diese durchaus in Abhängigkeit von dem, wie bedeutsam die Verfahrensrechte junger Beschuldigten auch vor den gesetzlichen Klarstellungen in der Praxis „gelebt wurden“, gleichwohl schien von Veränderungen in diesem Bereich die große Mehrheit des Plenums betroffen zu sein. So müssen Polizeien noch vor Vernehmungstermin (spätestens jedoch unmittelbar danach) die Jugendhilfen „einschalten“, damit diese gleichzeitig beraten und ggf. Hilfen einleiten können, wovon umgehend die Staatsanwaltschaften und zu gegebener Zeit auch die Gerichte zu unterrichten sind.

Neben den verbindlicher geregelten Informationspflichten bezogen sich weitere Veränderungen, die in der Praxis bedeutsam sind, u. a. auf die frühzeitige Hinzuziehung von Pflichtverteidiger*innen, aber auch auf die nunmehr verpflichtende Anwesenheit der Jugendhilfe im Strafverfahren innerhalb einer Hauptverhandlung sowie auf die konkreter gefassten Beteiligungsrechte der Eltern oder anderen geeigneten Personen, welche im Zweifel auch die Vertreter*innen der Jugendhilfe im Strafverfahren sein können.

Probleme und Herausforderungen durch die EU-Richtlinienumsetzung

Mit den Veränderungen der EU-Richtlinienumsetzung kam es in nachvollziehbarer Weise zu größeren oder kleineren Herausforderungen und Problemen in den jeweiligen Praxisfeldern. Diese wurden zunächst durch eine Gesamtumfrage erfasst, deren Ergebnisse dem Plenum daraufhin als Wortwolke visualisiert dargestellt werden konnten. Anhand der zusammengetragenen Begrifflichkeiten konnte erörtert werden, dass eine der größten Herausforderungen darin bestand, den Informationsaustausch unter den beteiligten Behörden sicherzustellen, ohne dabei die Datenschutzbestimmungen zu verletzen oder aber die Ermittlungen zu behindern bzw. die Verfahrensdauer zu verzögern. Gleichzeitig wurde von Problemen hinsichtlich des Austauschs zwischen den jeweiligen Kooperationspartnern berichtet, die den reibungslosen Informations- und Arbeitsfluss der einzelnen Akteure stört(e) und die es deshalb zu optimieren galt. Auch wurden in diesem Zusammenhang die beruflich-unterschiedlichen Rollenbilder angesprochen und die Frage eingebracht, inwiefern die beteiligten Akteure sich auf „Augenhöhe“ begegnen.

Weitere Herausforderungen zeichneten sich durch „Anwesenheitsstress“ im Rahmen der Sitzungspflicht ab, sowie durch allgemeine Mehrarbeit, höheren Zeitaufwand und zu geringes Personal.

Lösungsansätze und Chancen durch die EU-Richtlinienumsetzung

Ähnlich wie bei der Problemerkörterung wurde auch im lösungsorientierten Prozess mit der Erstellung einer Wortwolke gearbeitet. Die Teilnehmer*innen tauschten sich hierfür zunächst via Kleingruppenarbeiten über potentielle Chancen und Lösungsansätze durch die EU-Richtlinienumsetzung – für die Praxis – aus. Damit verbundene Ergebnisse wurden wieder gesammelt im Gesamt-

plenum dargestellt und anschließend erörtert. Dabei zeigten sich vielerlei Stärken, die die Gesetzeserweiterungen mit sich bringen, wie z. B. zunehmende Verbindlichkeiten, frühzeitige Interventionspflichten und so auch ein früherer Zugang zu den noch jungen Adressat*innen bzw. Beschuldigten, aber auch eine Stärkung der Rolle der Vertreter*innen der Jugendhilfe im Strafverfahren und dadurch eine Stärkung der pädagogischen Komponente innerhalb eines Jugendstrafverfahrens.

Für eine langfristig gelingende Umsetzung der neuen Rechtslage entwickelten die Teilnehmer*innen dieses Arbeitskreises konkrete Handlungsideen, die insbesondere auf eine erfolgreiche Kooperation zwischen den beteiligten Behörden und deren Akteure abzielte. Vorgebracht wurden Aspekte, wie z. B. organisierte Formen der Zusammenarbeit und Hospitationsmöglichkeiten zu schaffen.

So bestand im Plenum Einigkeit darüber, dass es für einen reibungslosen Verfahrensablauf – zum Wohle der jungen Beschuldigten – von besonders hoher Bedeutung sei, dass die agierenden (Verfahrens-)Beteiligten noch mehr als bisher „miteinander ins Gespräch kommen“ – selbstverständlich auf Augenhöhe und mit dem Bewusstsein, aber auch dem Verständnis für die beruflich unterschiedlich vorherrschenden Rollenbilder und damit verbundenen Haltungen.

Weitere Vorteile, die das Gesetz zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Jugendstrafverfahren mitbringt, wurden darin gesehen, einem gewissen „Handlungszwang“ zu unterliegen, bei gleichzeitig bestehendem „Gestaltungsspielraum“ für die praktische Umsetzung. Auch sei man durch die gesetzlich nun konkreter gefassten Vorgaben und eine dadurch verbindlich festgeschriebene interdisziplinäre Kooperation dazu angehalten, die eigene Arbeit bzw. das eigene professionelle Handeln eher mal in Frage zu stellen und (gemeinsam) zu reflektieren.

Darüber hinaus bietet eine durch die Gesetzeserweiterung aufkommende und kommunizierte Mehrarbeit den einzelnen Behörden die Chance für Personalaufstockungen.

Arbeitskreis 11: Junge Sexualstraftäter*innen im Internet/Darknet

Isabell Plich

- Die praktische Arbeit zeigt, dass grundsätzlich jede Kommunikationsform über das Internet geeignete Möglichkeiten zur Verbreitung kinder- und jugendpornographischer Bild- und Videodateien bereithält. Insgesamt wurde eine deutliche Zunahme entsprechender Delikte beobachtet.
- Insbesondere Online-Spiele, wie beispielsweise das auch in jüngeren Altersgruppen beliebte plattformübergreifende Spiel „Fortnite“, seien ein beliebtes Medium zur Übersendung entsprechender Dateien, aber auch zur unauffälligen Kontaktaufnahme mit Kindern und/oder Jugendlichen.
- Der Umgang mit jugendlichen und heranwachsenden Täter*innen sowie das Ergreifen geeigneter Reaktionen gestalte sich schwierig: Nicht jedes strafwürdige Unrecht erfordere die Verhängung einer Jugendstrafe.
- Der Schwerpunkt im Umgang mit entsprechenden Delikten sollte in der Aufklärungsarbeit und Prävention künftiger Taten liegen, es wurde diskutiert, dass dem eigentlichen sozialen Problem durch Einstellungen bzw. Beschränkungen nach §§ 154, 154a StPO begegnet würden.
- Das „Herausfiltern“ von jungen Menschen mit pädophilen Neigungen sei in der praktischen Arbeit ebenfalls von hoher Relevanz, um auch auf solche Täter*innen angemessen reagieren zu können.
- Im Diversionsverfahren findet teilweise keine ausreichende Auseinandersetzung statt, vielmehr werde mit der Verhängung von Hilfsdiensten reagiert, teilweise fehle es der JuhiS jedoch schlichtweg an entsprechenden Materialien.
- Erzieherische Gespräche bieten einen guten Rahmen, um das Thema mit den Jugendlichen bzw. Heranwachsenden zu erörtern.
- Die moralische Haltung vieler Jugendlicher zu dem Thema sei problematisch, weshalb Polizei oder Hilfsangebote häufig nicht in Anspruch genommen werden, hierin sei jedoch ein wichtiger Ansatz für die Prävention zu erkennen.
- Seitens der JuhiS sollten als Reaktion immer qualifizierte pädagogische Angebote und nicht Hilfsdienste vorgeschlagen werden.

- Die seit dem 01.07.2021 geltenden Neuregelungen der §§ 176 ff. StGB stellen ein weiteres Problem für die Praxis dar, zumal die „Neufassung“ des § 68a JGG noch immer nicht flächendeckend bekannt zu sein scheint.
- Fragend angemerkt wurde vielfach, dass es an einer ausreichenden Methodenkompetenz fehlen würde, gleichzeitig jedoch auch Staatsanwaltschaften und Gerichte nicht immer ausreichend spezialisiert seien. Die Aufklärungs- und Präventionsarbeit wurde von allen Anwesenden als äußerst wichtig erachtet, in diesem Bereich gibt es teilweise bereits gut funktionierende Kooperationen zwischen Schulen und Polizei.
- Empfehlungen aus der Praxis für die Praxis:
 - Projekt „Digitale Helden“
 - Medienpaket „Verklickt!“
 - Leseweisung bzgl. „#selbstschuld – Was heißt schon privat“ von Thomas Feibel
 - „Dunkelziffer e. V.“ zum Thema digitale Medien
 - Webseite „klicksafe.de“
 - Webseite „Mach dein Handy nicht zur Waffe“

Arbeitskreis 13: Arbeit mit sexuell auffälligen Jugendlichen

Daniela Kundt

Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung sind auch unter Jugendlichen ein relevantes Phänomen. Der Anteil an Tatverdächtigen innerhalb dieser Altersgruppe ist überproportional hoch. Jugendliche müssen eine Reihe von komplexen Entwicklungsaufgaben lösen, darunter auch die Integration der erwachsenen Sexualität in die Persönlichkeit und die Integration der Sexualität in Beziehungen. Eine angemessene Bewältigung dieser Herausforderungen ist davon abhängig wie ungestört die Entwicklung der Kindheit verläuft. Das Jugendalter zeichnet sich generell durch ein hohes Maß an Vulnerabilität aus, auch im Bereich der sexuellen Entwicklung. Somit sind Schwierigkeiten in diesem Bereich zunächst nicht automatisch als abnorm oder krankhaft zu werten.

Rückfalluntersuchungen zeigen, dass die Rückfälligkeit von Sexualstraftätern eher überschätzt wird. Meist werden Sexualstraftäter mit einem nicht-sexuellen Delikt erneut auffällig. Bisherige Erkenntnisse deuten darauf hin, dass Kinder mit sexuellen Verhaltensauffälligkeiten ein sehr geringes Risiko haben, zukünftige Sexualdelikte zu begehen, insbesondere wenn sie an einem Behandlungsprogramm teilgenommen haben. Nach kurzfristigen ambulanten Interventionen weisen sie kein höheres Risiko für zukünftige Sexualstraftaten auf als andere Kinder aus psychiatrischen Stichproben.

Instrumente zur Risikoprognose wie beispielsweise der ERASOR bieten allenfalls eine Strukturierungshilfe für den Begutachtenden, nicht aber eine hinreichend verlässliche Vorhersagekraft zukünftiger Sexualdelinquenz. Stattdessen ist die klinische Betrachtung des Einzelfalls zwingend erforderlich. Ist das Verhalten schon abweichend und gefährlich oder noch im Rahmen einer normalen Entwicklung zu sehen? Es sollte sorgfältig geklärt werden, welche Problematik vorliegt und was behandlungsbedürftig ist und was nicht. In der Behandlung ist ein multisystemischer Therapieansatz, der den Fokus auf protektive Faktoren setzt und das Umfeld einbezieht, am wirksamsten. Für den Erfolg der Maßnahmen ist es wesentlich, die Eltern einzubeziehen. Eine überzogene Kriminalisierung des Verhaltens ist zu vermeiden.

Diskussionspunkte:

- Inwieweit beeinflusst die Zugänglichkeit zu Pornographie die Entwicklung von Jugendlichen? Die meisten Darstellungen enthalten Gewalt gegen Frauen. Viele Jugendliche glauben, dass Pornographie eine reale Darstellung von Sexualität ist. Aufklärung wird als zentraler Faktor gesehen.
- Es gibt einen Anstieg im Bereich Verbreitung und Besitz von Pornographie. Dieses Phänomen wird in verschiedenen Regionen beobachtet. Es stellt sich die Frage, ob dies auf zunehmende Ermittlungstätigkeit zurückzuführen ist.
- In der Fläche fehlt es an Angeboten für die Zielgruppe der sexuell übergriffigen Jugendlichen. Insbesondere Angebote für junge Volljährige sind kaum vorhanden.
- Zeitlicher Verzug zwischen Tat und Reaktion wird problematisiert.
- Sexuelle Aufklärung und Bildung fehlt. Vorschlag: viel früher ansetzen z. B. schon im Kindergarten.
- Problembewusstsein der jungen Menschen schärfen, die sich selbst im Internet exponieren.
- Strafbares Verhalten und (juristische) Tragweite ist jungen Menschen nicht immer bekannt.
- Problematisiert wird, dass durch eine kürzliche Gesetzesänderung einige Sexualdelikte als Verbrechen gewertet werden.
- In der alltäglichen Arbeit sind die schweren Sexualdelikte selten, dagegen oft jugendtypische Delikte wie Bilder über Chatgruppen.
- Frage zum Umgang mit auffälligen Mädchen, deren Anzahl ist jedoch eher gering.

Handlungsansätze aus der Diskussion:

- Beratungsstellen und Angebote im Präventionsbereich schaffen.
- Niedrigschwellige Angebote für Jugendliche nötig.
- Im Kontakt mit dem Jugendlichen ist eine gute Arbeitsbeziehungen zentraler Faktor. Wertschätzend erarbeiten, warum der Jugendliche sich so verhalten hat. Nur mit guter Arbeitsbasis kann auch Opferempathie hergestellt werden.
- Sehr genaue Differenzierung zur Situation junger Menschen und den Hintergründen zur Tat sinnvoll.

- Arbeit in der Gruppe ist möglich, damit der Peer-Effekt genutzt werden kann.
- Gemischte Gruppen mit delinquenten und nicht-delinquenten Jugendlichen können unter Umständen sinnvoll sein.
- Gespräche über Sexualität dürfen kein Tabu sein, sind aber nicht immer erforderlich. Thema stattdessen: Medienkompetenz.

Arbeitskreis 14: Einige besondere Herausforderungen im Jugendstrafvollzug

Joachim Walter

Zwischen 2011 und 2019 existierte im Freistaat Sachsen die, an den Verein für soziale Rechtspflege Dresden e. V. angegliederte, Übergangseinrichtung HEIMSPIEL: Auf Basis eines Langzeitausganges erhielten Jugendliche, Heranwachsende und junge Männer die Gelegenheit, für die letzten (max. 6) Monate der Haftstrafe, ihre Entlassung wohnortsnah und mithilfe sozialpädagogischer Begleitung in Dresden vorzubereiten. Das Referat nimmt den konzeptionellen Rahmen des ehemaligen Wohnprojekts in den Blick und stellt zentrale Ergebnisse der wissenschaftlichen Evaluation vor. Sodann lassen sich entsprechende Ableitungen zur überleitungsorientierten Vollzugsgestaltung auf Grundlage der vorausgegangenen Erfahrungen treffen, die die Chancen und Grenzen eines Projektes im Spannungsfeld einer bedürfnisorientierten Perspektive und einen zunehmend risikoorientierten Strafvollzug einbezieht.

Die insgesamt 17 Teilnehmer*innen des Arbeitskreises haben sich fast ausnahmslos mit Wortbeiträgen an der Diskussion der beiden Referate beteiligt.

Dabei wurde die Geschichte des Projekts Heimspiel in Sachsen als eine solche des programmierten Scheiterns eines Reformprojekts diskutiert. Zunächst wurde festgestellt, dass in den Bundesländern eine sehr heterogene Praxis der Einweisung in den offenen Jugendstrafvollzug sowie in offene Projekte des Übergangsmangements zu verzeichnen ist. Die Gründe dafür wurden zum Teil darin gesehen, dass ganz allgemein die Bereitschaft des Justizvollzugs, vollzugsöffnende Maßnahmen zu gewähren, zurückgegangen sei. Dabei habe das Urteil des Landgerichts Limburg eine verheerende Rolle gespielt, welches Vollzugsbedienstete in strafrechtliche Haftung nahm, die an der Gewährung von missglückten Vollzugslockerungen beteiligt waren. Dass das Urteil inzwischen vom Bundesgerichtshof aufgehoben wurde, habe die Verunsicherung der verantwortlichen Vollzugsbediensteten kaum reduzieren können.

Ein weiteres Problem bestehe darin, dass die in offenen Vollzugsformen immer zu erwartenden Regelverstöße wie verspätete Rückkehr, Alkohol- und Drogenkonsum in der Logik des Jugendstrafvollzugs fast immer zu intensivierten Kontrollen, Sanktionen und Rückverlegungen geführt hätten. Ein Aushandeln von Normen und Reaktionen auf Regelverstöße sei nahezu unmöglich. Auf

diese Weise werde professionelles Handeln der pädagogisch orientierten Mitarbeiter*innen weitgehend unmöglich gemacht.

Der an dem Arbeitskreis teilnehmende Prof. Dr. Heinz Cornel erinnerte an seinen schon vor Jahren in der Fachliteratur aus eher abolitionistischer Sicht unterbreiteten Vorschlag, den Jugendstrafvollzug weitgehend zurückzubauen und, wenn überhaupt stationäre Maßnahmen unverzichtbar und Unterbringung ohne hohe Sicherheitsstandards möglich seien, diese den Einrichtungen der Jugendhilfe anzuvertrauen. In diesen seien immer schon zahlreiche Bewährungshilfeprobant*innen untergebracht, so dass professionelle Erfahrung im Umgang mit straffälligen Jugendlichen in der Breite vorhanden ist.

Damit war der Bogen zur Subkultur der Jugendstrafanstalt geschlagen, die regelmäßig den Erziehungs- und Resozialisierungsbemühungen der Institution entgegensteht. Denn nach der Erfahrung wie auch nach vorliegenden gefängnissoziologischen Untersuchungen können subkulturelle Strukturen nicht durch ein hartes Regime bekämpft werden, weil dies die Insassen in Opposition, kollektives Abwehrverhalten und in die Subkultur zwingt. Auch hier ist deshalb die Lösung eher in Vollzugsöffnungen im Sinne einer Angleichung an die Lebensverhältnisse außerhalb zu finden.

Arbeitskreis 15: Hilfeplanung in der Jugendhilfe im Strafverfahren

Pamela Busse

Nach einem Input von Prof. Brigitta Goldberg zum Thema Hilfeplanung in der Jugendhilfe im Strafverfahren wurden die Vor- und Nachteile der verantwortlichen Hilfeplanung als Fachkraft der Jugendhilfe im Strafverfahren diskutiert. Dies erfolgte zunächst in drei verschiedenen Arbeitsgruppen, die sich durch die bestehenden Praxiserfahrungen bzw. Organisationsformen der Teilnehmer*innen unterschieden.

Folgende Ergebnisse wurden in den Arbeitsgruppen erarbeitet:

Vorteile:

- Die Zugangsschwelle zu Jugendhilfeleistungen wird herabgesetzt.
- Hilfen können schneller installiert werden, weil eine weitere Bedarfseinschätzung durch den Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD) nicht notwendig ist und die Abhängigkeit zum ASD entfällt.
- Auf Veränderungsbedarfe in der Hilfe kann flexibler reagiert werden.
- Es entsteht mehr Betreuungskontinuität und die Anzahl der Ansprechpersonen ist übersichtlicher.
- Der Blickwinkel und das spezielle Fachwissen der JuhiS ist bei der Einschätzung des Hilfebedarfs förderlich.
Die Rolle des Fachdienstes JuhiS wird insgesamt gestärkt (u. U. tarifliche Höhergruppierung).

Nachteile/Schwierigkeiten:

- zu wenig personelle Ressourcen bzw. mangelnde Kapazitäten für fundierte Hilfeplanung (sofern nicht eine neue Personalbemessung erfolgt)
- Passt das bei den Hilfen zur Erziehung grundlegende Prinzip der Freiwilligkeit mit dem Zwangskontext in Strafverfahren zusammen?
- erhöhter bürokratischer Aufwand
- Umgang mit komplexen Familiensystemen (z. B. mehrere Bedarfe durch z. B. nicht strafmündige Geschwister, Kindeswohlgefährdung)? Wie sind

Abgrenzungs- bzw. Zuständigkeitskriterien zum ASD zu gestalten? Entstehen ggf. Rollenkonflikte?

- Verwertung der Daten, Datenschutz und fehlendes Zeugnisverweigerungsrecht
- ggf. strukturelle Überforderung

In folgenden Fallkontexten erschien den Teilnehmer*innen die Fallverantwortung und Durchführung der Hilfeplanung durch die JuhiS Fachkräfte besonders geeignet bzw. wünschenswert:

- U-Haftvermeidung und Vermeidung von Strafhaft
- bei Neufällen, die vormals noch nicht durch den ASD betreut wurden
- § 41 SGB VIII – junge Volljährige
- in den Fällen, in denen der ASD keine Möglichkeit mehr für weitere Hilfen sieht oder sich nicht mehr engagiert
- Ggf. wird eine Bearbeitung im Tandem (ASD/JuhiS) als sinnvoll erachtet.

Im Anschluss wurde durch Pamela Busse der Verfahrensstandard der JuhiS Mülheim an der Ruhr „Fallführung von Hilfen zur Erziehung durch die JuhiS und Intensivierung der Kooperation mit dem ASD bei bestehenden Hilfen zur Erziehung“ vorgestellt.

Dieser Verfahrensstandard wurde in Kooperation mit Fachkräften des ASD entwickelt und wird seit 2020 in der Praxis umgesetzt. Hintergrund war u. a. die anhaltend hohe Belastung des ASD und die damit (oftmals) verbundene langwierige Umsetzung von notwendigen Hilfen zur Erziehung. Vor dem Hintergrund, dass Leistungen der Jugendhilfe den Verlauf und die Beendigung eines Strafverfahrens maßgeblich beeinflussen können, wurde die fallverantwortliche Einleitung und Steuerung von Hilfen zur Erziehung durch die JuhiS in bestimmten Fallkonstellationen als sinnvoll und notwendig erachtet. Ferner sollte die Kooperation der Fachkräfte bei bestehenden Hilfen zur Erziehung verbindlich gestaltet werden.

Folgende Unterscheidungskriterien und Zuständigkeiten wurden festgelegt:

1. Bestehender Jugendhilfefall – laufende Jugendhilfeleistung

In Fällen, in denen bereits vor dem Kontakt zur JuhiS Leistungen durch die Jugendhilfe erbracht werden (§§ 16 -19 SGB VIII, § 27 ff SGB VIII und § 41 SGB

VIII), bleibt die Verantwortung für die Jugendhilfeleistung beim ASD. Die JuhiS wird dann als ergänzender Spezialdienst im Rahmen ihrer Auftrags Erfüllung tätig. Dabei ist die Intensität der Kooperation der Fachdienste abhängig von der Bedeutung für das Strafverfahren.

Bagatellkriminalität – leichte Kriminalität

- Sofern die laufende Hilfe unmittelbare Relevanz für den Verlauf des Strafverfahrens hat, wird der ASD von der JuhiS über das Strafverfahren informiert (Schweigepflichtentbindung vorausgesetzt).
- Die JuhiS-Fachkräfte werden vom ASD über Fach- bzw. Hilfeplangespräche informiert, eine Teilnahme erfolgt optional.
- Die beteiligten Fachkräfte informieren sich über relevante Entwicklungen und Veränderungen wechselseitig.
- Die JuhiS informiert den ASD über das Ende des Strafverfahrens.

Erziehungsmaßnahmen gemäß JGG

Werden vom Jugendgericht Erziehungsmaßnahmen gem. JGG (§ 10 oder § 12) angeordnet, die analog zu SGB VIII Leistungen sind, z. B. soziale Gruppenarbeit oder sozialer Trainingskurs, obliegt die HzE-Fallverantwortung ebenso wie die damit verbundenen organisatorischen Verwaltungsaufgaben der JuhiS. Die Dokumentation erfolgt in der JuhiS-Akte. Der ASD ist darüber in Kenntnis zu setzen.

Bestehender Jugendhilfe Fall – Vermeidung von freiheitsentziehenden Maßnahmen nach JGG aufgrund mehrerer Straftaten oder Taten mit erheblicher Gewichtung

- Sofern die laufende Hilfe unmittelbare Relevanz für den Verlauf des Strafverfahrens hat, wird der ASD von der JuhiS über das Strafverfahren informiert (Schweigepflichtentbindung vorausgesetzt).
- Ist der Jugendliche/Heranwachsende aufgrund der strafrechtlichen Vorwürfe unmittelbar oder im weiteren Verlauf von freiheitsentziehenden Maßnahmen gem. JGG bedroht, wird die JuhiS den ASD über diese Entwicklung in Kenntnis setzen.
- Die JuhiS ist zwingend intensiv und frühzeitig am Hilfeprozess zu beteiligen.
- Der ASD bleibt fallführend, die JuhiS wird verbindlich über Fach- und Hilfeplangespräche sowie familiengerichtliche Verfahren informiert und nimmt daran teil.

- Im Rahmen eines Fachgespräches (Teamleitung der fallzuständigen ASD-Fachkraft, ASD, JuhIS) übernimmt die JuhIS-Fachkraft Teile des Hilfeprozesses und unterstützt somit den ASD. Die Aufgabenverteilung/Verantwortlichkeiten werden schriftlich festgehalten.
- Der ASD ist über die Beendigung der Strafverfahren zu informieren.

2. Neuer Jugendhilfefall

Bagatellkriminalität/leichte Kriminalität

- Bei jungen Menschen, deren Hilfebedarf erst durch das Tätigwerden der JuhIS offensichtlich wird, vermittelt die JuhIS, wie bisher, den Kontakt zum ASD.
- Der ASD ist für die ggf. daraufhin eingeleitete HzE fallführend.
- Der ASD wird durch die JuhIS über das laufende Strafverfahren in Kenntnis gesetzt.
- Sofern ein Hilfebedarf festgestellt wird, erfolgt bis zum Ende des Strafverfahrens regelmäßig Rücksprache über relevante Veränderungen oder Entwicklungen zwischen JuhIS und ASD.
- Die JuhIS-Fachkräfte sind vom ASD über Fach- bzw. Hilfeplangespräche zu informieren, eine Teilnahme erfolgt optional.
- Die JuhIS informiert den ASD über das Ende des Strafverfahrens.

Erziehungsmaßregeln gem. JGG

Werden vom Jugendgericht Erziehungsmaßregeln gem. JGG (§ 10 oder § 12) angeordnet, die analog zu den SGB VIII Leistungen sind, z. B. soziale Gruppenarbeit oder sozialer Trainingskurs, obliegt die HzE-Fallverantwortung ebenso wie die damit verbundenen organisatorischen Verwaltungsaufgaben der JuhIS. Die Dokumentation erfolgt in der JuhIS-Akte.

keine Bagatellkriminalität – Vermeidung von freiheitsentziehenden Maßnahmen nach JGG

Wird aufgrund einer oder mehrerer Straftaten mit erheblicher Gewichtung ein Jugendhilfebedarf offenbar und handelt es sich um einen Neufall, erfolgt nach vorheriger Rücksprache mit der für den Bereich der HzE zuständigen Teamleitung des ASD die Einleitung und Steuerung der Hilfe durch die JuhIS nach den bestehenden Standards des ASD.

Ergeben sich in diesen Fällen Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung gem. § 8a SGB VIII, erfolgt die Bearbeitung gemäß der bestehenden Standards vollumfänglich von der JuhiS.

Für Geschwisterkinder ist der ASD zuständig, es erfolgt jedoch ein enges Zusammenwirken von ASD und JuhiS. Im Regelfall sollen die Inaugenscheinnahmen der Kinder und die Gefährdungseinschätzung gemeinsam durch ASD und JuhiS erfolgen. Verantwortlichkeiten müssen schriftlich fixiert werden. Bei ggf. entstehenden Unklarheiten in Einzelfällen ist die Teamleitung heranzuziehen.

In besonders konfliktbehafteten Fällen (mangelnde Problemkongruenz, Einschaltung FamG), in denen die Betreuung im Rahmen des Strafverfahrens durch die HzE-Fallführung gefährdet ist, kann eine Trennung der Aufgaben JuhiS-intern erfolgen. Vorab hat ein fachlicher Austausch mit der ASD-Teamleitung, JuhiS-Koordination und der fallzuständigen Fachkraft stattzufinden.

Steht der Hilfebedarf und die damit verbundene Hilfe in keinem Zusammenhang mehr zur Straffälligkeit (z. B. Bewährung wurde erfolgreich abgeschlossen) kann im Einzelfall eine Abgabe an den ASD erfolgen. Dies wird im Hilfeplanverfahren mit den Beteiligten thematisiert. Die Entscheidung und Umsetzung erfolgt zwischen ASD und JuhiS unter Einbeziehung der im ASD zuständigen Teamleitung.

Weiterer Leistungsbedarf für andere Familienangehörige ohne Bezug zu delinquentem Verhalten:

- Besteht über den straffälligen jungen Menschen hinaus weiterer Hilfebedarf für andere Familienangehörige, übernimmt der ASD die Fallverantwortung gem. der bestehenden Standards und führt eine eigene Akte.
- In den jeweiligen Akten ist die nebeneinander bestehende Zuständigkeit kenntlich zu machen.
- Die beteiligten Fachkräfte setzen sich gegenseitig über relevante Veränderungen oder Entwicklungen in Kenntnis.
- Die Fachkräfte setzen sich gegenseitig über Fach- und Hilfeplangespräche in Kenntnis, eine Teilnahme erfolgt nach Bedarf.

Anmerkung

Mit den oben beschriebenen Vorgehensweisen werden nicht alle in der Praxis möglichen Fallkonstellationen abgedeckt, sodass unter Einbeziehung der zuständigen Teamleitung und ggf. der Koordination der JuhiS Einzelfallentscheidungen zu treffen sind.

Arbeitskreis 17: Stadt, Land, Fluss – Wie baue ich mir eine Kooperationslandkarte?

Daniela Adams-Klose

„Kooperation“ in dem großen Feld der Jugendstrafrechtspflege war das Thema des Arbeitskreises 17. Es ging um die Frage, wie es gelingen kann, Kooperationsbündnisse zu schaffen, zu pflegen oder aufrechtzuerhalten, die für alle Kooperationspartner*innen zielführend und konstruktiv sein können. Dabei sollten die unterschiedlichen Professionen berücksichtigt werden, die mit ihren eigenen Rollen und Profilen, Möglichkeiten und Grenzen, eigenen Rahmenbedingungen und klar gesteckten Spielregeln ausgestattet sind. Und auch die regionalen Besonderheiten sollten Beachtung finden.

Die Teilnehmer*innen des Arbeitskreises kamen aus den unterschiedlichen Bereichen von Justiz, Jugendhilfe, Anwaltschaft und Polizei. Die digital verwendete Deutschlandkarte zeigte, dass alle Himmelsrichtungen vertreten waren.

Erwartungsgemäß war der „Austausch“ untereinander einer der vorrangigsten Wünsche der Teilnehmer*innen. Neben neuem Erkenntnisgewinn erhofften die Teilnehmer*innen Anregungen und Ideen, insbesondere zu Möglichkeiten und Grenzen von Kooperationen, zu Methoden, zu Perspektiven oder auch auf die Beantwortung der Frage, welche Netzwerke es schon gibt oder welche noch ausbaufähig sind.

Mit den drei Referent*innen, die auf dem Feld der „Netzwerkarbeit“ umfangreiche Kenntnisse und Erfahrungen haben, konnte die breite Palette von Kooperationsmöglichkeiten und ihre Herausforderungen gut abgebildet werden.

Mit dem ersten Impulsreferat von Konstanze Fritsch wurden bereits viele wertvolle Impulse gegeben und Fragen beantwortet. Schon bei den Begriffsklärungen wurde deutlich, welche Unterschiede zwischen Kooperation, Koproduktion und Netzwerken bestehen. Je nachdem, welche Ziele verfolgt werden, gibt es vorab wichtige Fragen zu klären, z. B. was konkret erreicht werden soll, wer könnte oder sollte ggf. Partner*in sein und welche Ressourcen sind bereits vorhanden oder können erschlossen werden. Dazu stellte die Referentin die Methode der Kooperations-Map vor. Das professionelle Selbstverständnis – im eigenen Arbeitskontext oder auch im interdisziplinären Austausch – ist notwendig, um eine gemeinsame Basis für die weitere Zusammenarbeit zu schaffen.

Anhand konkreter und sehr praxisnaher Beispiele konnte die Referentin auf die zentralen Fragen und Aspekte für eine gelingende Kooperation eingehen.

In dem zweiten Referat von Michael Reckfort ging es um die Fragestellung, ob und wenn ja, welche Unterschiede es zwischen „städtischer“ und „ländlicher“ Kooperation gibt. Anhand des Landkreises Coesfeld eröffnete uns Herr Reckfort das „Landleben“, die Möglichkeiten der Kooperation, aber auch die damit verbundenen Herausforderungen. Verständlicherweise ist allein die Mobilität aufgrund der Infrastruktur im ländlichen Raum eine andere als in der Großstadt. Aber auch die Angebots- und Institutionsvielfalt ist ggf. anders als im städtischen Raum. Innerhalb des Landkreises Coesfeld gibt es z. B. drei Jugendämter und drei Amtsgerichte. Die zuständige Staatsanwaltschaft hat ihren Sitz in Münster. Es gibt diverse örtliche Jugendzentren und auch einige Träger*innen der stationären Jugendhilfe präferieren die Ansiedlung in der ländlichen Idylle.

Kooperation im ländlichen Raum ist machbar und unterscheidet sich in ihrer Art nicht zwangsläufig von der Stadt. Die zentrale Gemeinsamkeit aller Kooperationsbestrebungen ist eng verbunden mit gemeinsamen Zielen, großem Engagement der Institutionen und handelnden Personen, klarer Kommunikation von Auftrag und Rollenverständnis.

Insbesondere unter dem Aspekt der neuen gesetzlichen Grundlagen des JGG und besonders im Zusammenhang mit dem § 70 Abs.2 JGG verwies Herr Reckfort noch einmal auf den notwendigen, fortwährenden Austausch zwischen den Kooperationspartner*innen, hier besonders mit der Polizei.

Mit diesem Verweis leitete Herr Reckfort fließend zu dem Referat von Tilman Wesely von der Polizei Niedersachsen über. Am Beispiel der niedersächsischen Polizei skizzierte dieser die Möglichkeiten und Grenzen der Kooperation zwischen Polizei und anderen Institutionen und wies gleichsam darauf hin, dass die Rahmenbedingungen und Regularien in den einzelnen Bundesländern durchaus unterschiedlich sind.

Bereits längere Zeit bestehende Richtlinien und Erlasse sind Grundpfeiler der niedersächsischen Polizei für Kooperation, Prävention und Intervention. Sie liefern den strukturellen Rahmen, auch für die Netzwerkarbeit. Frühe Informationen und Abstimmungen sollen dazu beitragen, Gefährdungslagen zu minimieren und gemeinsam mit anderen Institutionen aus den Bereichen Jugendhilfe und Schule Möglichkeiten von Hilfsangeboten zu eruieren und/oder zu schaffen. Dabei geht es nicht nur um die einzelfallbezogenen Informationen, z. B. aus einem Ermittlungsfall heraus, sondern auch um „vorfallsunabhängige“ Netzwerkarbeit. Verständlicherweise unterliegt jegliche Kommunikation und Kooperation bestimmten Grenzen und Möglichkeiten. Umso wichtiger ist es,

die Systemlogiken der anderen Professionen zu kennen und zu verstehen. Es braucht Klarheit über Rolle und Auftrag. Verbindliche Vereinbarungen und die Akzeptanz von Grenzen bei der Übermittlung sensibler Daten sind für eine erfolgreiche Netzwerkarbeit notwendig.

In den jeweiligen Frage- und Diskussionsrunden nach den Impulsreferaten konnten offene Fragen der Teilnehmer*innen beantwortet oder eigene Praxisbeispiele eingebracht werden.

Wir bedanken uns bei den Teilnehmer*innen und Mitwirkenden herzlich für die komplexen und aufschlussreichen Informationen und den Austausch miteinander.

Arbeitskreis 22: Die Polizeidienstvorschrift 382

Alescha Savinsky & Maxi Wantzen

Die Polizeidienstvorschrift 382 – Bearbeitung von Jugendsachen (PDV 382) definiert die Standards der polizeilichen Jugendarbeit sowohl in den Tätigkeitsfeldern der Gefahrenabwehr als auch in der Strafverfolgung.¹ Die aktuell in den Ländern geltende gültige Fassung stammt aus dem Jahr 1995.² Es liegt daher auf der Hand, dass angesichts des Zeitablaufs und vor allem im Hinblick auf die jüngsten Änderungen im JGG anlässlich der EU-Richtlinie 2016/800 ein erheblicher Überarbeitungsbedarf besteht.³ Aber auch die veränderten Lebenswelten der Jugendlichen insbesondere durch die digitalen sozialen Netzwerke erfordern ein Neudenken der PDV 382.

Ziel des Arbeitskreises war, die Neuabfassung der PDV 382 kritisch zu beleuchten. Dazu führten die Referenten Rüdiger Schilling und Werner Gloss in die Materie ein und stellten den aus ihrer Sicht notwendigen Änderungsbedarf und den derzeitigen Verfahrensstand dar. So liegt dem Arbeitskreis II – Innere Sicherheit der Innenministerkonferenz ein bislang nicht freigegebener und unveröffentlichter Entwurf vor. Der Einstieg in die Diskussion erfolgte über die Frage nach den Erwartungen, die die Teilnehmer*innen des Arbeitskreises an eine Neufassung der PDV 382 haben. Einigkeit bestand darin, dass der „Geist der bisherigen PDV 382“ erhalten bleiben, sprich der Schutz der jungen Menschen stets im Vordergrund stehen soll. Leitgedanke der PDV 382 soll die Aussage „Prävention geht vor Repression“ sein. Einigkeit bestand auch darin, dass die PDV 382 gerade im Bereich der Gefahrenabwehr ausgeweitet werden und zusätzliche konkrete Handlungsanweisungen enthalten soll, zum Beispiel die Regelung einer jugendangemessenen Gefährderansprache und die Benennung

¹ Bei der PDV 382 handelt es sich um eine Verwaltungsvorschrift, die grundsätzlich generell-abstrakte Regelungen enthält und von einer übergeordneten Verwaltungsinstanz an eine nachgeordnete Verwaltungsbehörde ergeht und somit regelmäßig keine unmittelbare Außenwirkung auf den*die Bürger*in entfaltet. Sie dient der Gesetzeskonkretisierung und soll ggf. bestehendes Ermessen lenken.

² Aufgrund der Vorbereitung des Arbeitskreises II – Innere Sicherheit der Innenministerkonferenz ist die alte Fassung aus dem Jahr 1987 überarbeitet worden und schließlich in sämtlichen Bundesländern im Laufe des Jahres 1996 umgesetzt worden.

³ Daneben begründen aber auch zahlreiche Änderungen in der StPO, insbesondere im Hinblick auf die Opferrechte, Änderungen im KJHG und im FamG einen Überarbeitungsbedarf, der weit über rein redaktionelle Anpassungen hinausgeht.

von pädagogischen Alternativen neben einer bloßen Überstellung der Jugendlichen.

Kontrovers wurde hingegen diskutiert, ob es sich eher um ein umfangreiches Nachschlagewerk handeln sollte, das polizeilichen Jugendsachbearbeiter*innen detaillierte Anweisungen für die jeweils beabsichtigte Maßnahme liefern soll (im Sinne einer handlungsorientierten Kommentierung des JGG und des Gefahrenabwehrrechts) oder um einen eher kurzen Leitfaden. Für erstere Auffassung spreche, dass nur so die Fachlichkeit gewährleistet werden könne. Von anderen Teilnehmer*innen wurde eine PDV 382 als kurze Einführung in die Jugendsachbearbeitung befürwortet, um auch Polizeibeamt*innen, deren Aufgabenbereich nicht schwerpunktmäßig in der Jugendsachbearbeitung liegt (wie beispielsweise der Streifendienst, der Kriminaldauerdienst oder auch Sonderabteilungen, wie Btm, Kapitaldelikte etc.) zum norm- und sachgemäßen Umgang mit jungen Menschen zu befähigen. Deutlich ist insoweit auch geworden, dass die PDV 382 in der jetzigen Fassung inzwischen unter Akzeptanzproblemen leidet. Grund hierfür sei nicht nur der veraltete Stand. Vielmehr wurde die fehlende Beachtung unter anderem auf Führungsprobleme zurückgeführt sowie auf die fehlende Bereitschaft von Polizeibeamt*innen mit Sonderzuständigkeiten, sich mit den Spezifika der Jugendsachbearbeitung auseinanderzusetzen.

Ein weiterer Punkt, mit dem sich der Arbeitskreis auseinandergesetzt hat, betrifft die Qualifikation der Jugendsachbearbeiter*innen. Insoweit wurde eine Formulierung,⁴ die sich am jetzigen Wortlaut des gerade geänderten § 37 JGG orientiert, einhellig befürwortet und vor dem Hintergrund der Umsetzung der EU-Richtlinie 2016/800 auch als notwendig erachtet. Durch die Übernahme dieser Formulierung werde sowohl der Umfang der notwendigen Fortbildung als auch des dafür notwendigen Personalbedarfs deutlich. Einigkeit bestand unter den Teilnehmer*innen schließlich auch in der Frage, dass analog zu den Absätzen 2 und 3 des nunmehr geltenden § 37 JGG auch in der neuen PDV 382 Ausnahmetatbestände konkretisiert werden müssen, um eine Handhabung für die Praxis zu gewährleisten.

Im Anschluss wurde der Themenbereich „Entscheidungen und Einwilligungen von jugendlichen Beschuldigten und deren sorgeberechtigte Personen“ diskutiert. Als Situationen in der Praxis wurden beispielsweise die Einwilligung in die Beschlagnahme eines Gegenstandes, in die Einsicht in das Mobiltelefon, in

4 „Mitarbeitende in der Jugendsachbehandlung sind besonders geschulte und in Jugendsachen erfahrene Polizeibeamte. Sie sollen über Kenntnisse auf den Gebieten der Kriminologie, Pädagogik und Sozialpädagogik sowie der Jugendpsychologie verfügen.“

die DNA-Abnahme oder die Teilnahme am TOA genannt. Insoweit sei in allen Fällen denkbar, dass der*die jugendliche Beschuldigte und seine*ihre sorgeberechtigten Personen unterschiedliche Standpunkte vertreten und sich die Polizei der Frage gegenübergestellt sieht, an wessen Entscheidung bzw. Einwilligung sie sich hält. Der derzeitige Entwurf der PDV 382 sieht eine Orientierung an der sogenannten „Prozessmündigkeit“ vor. Voraussetzung dafür sei eine notwendige Verstandesreife und eine ausreichende Vorstellung von den Auswirkungen der Entscheidungen. Soweit dies vorläge, sei die Entscheidung der Minderjährigen entscheidend. Im Arbeitskreis wurde herausgearbeitet, dass sich hinter dieser Problematik letztlich die Frage verbirgt, ob sich Elternrechte im Strafverfahren gegen ihre minderjährigen Kinder funktional aus den Rechten der jugendlichen Beschuldigten ableiten oder ob sie eigene originäre Elternrechte darstellen. Da diese Frage in der Literatur und Rechtsprechung noch nicht gelöst worden ist und zu dem zu erwarten ist, dass sie aufgrund der Vielzahl der in Betracht kommenden Situationen mit unterschiedlicher Trag- und Reichweite vermutlich nicht einheitlich beantwortet werden wird, wurde eine verallgemeinerte Lösung in diesem Punkt im Rahmen der PDV 382 überwiegend nicht als sinnvoll erachtet. Man liefe insoweit Gefahr, zahlreiche Gerichtsentscheidungen zu provozieren.

Der abschließend diskutierte Themenbereich betraf die Ermittlungstiefe bzw. den Umfang der polizeilichen Ermittlungen. Kritisch beurteilt wurde der Vorschlag, das Legalitätsprinzip mit Hilfe des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes einzuschränken. Damit war gemeint, dass die Polizei von Ermittlungen absieht, wenn dies aus Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten unter Berücksichtigung des Erziehungsgedankens nicht geboten erscheine. Als Beispiel wurde der Fall genannt, dass ein jugendlicher Beschuldigter im Rahmen seiner Vernehmung auf zahlreiche weitere Straftaten von Freund*innen hinweist oder eine Mobiltelefonauswertung weitere Anfangsverdachte hinsichtlich neuer Straftaten liefert. Insoweit wurde jedoch überwiegend eine offene Formulierung in dem Sinne befürwortet, dass stets – unter frühzeitiger Beteiligung der Staatsanwaltschaft – zu prüfen ist, ob aus Verhältnismäßigkeitserwägungen nur rudimentäre Ermittlungen vorzunehmen sind.

Im Zusammenhang mit diesem Themenfeld wurde ferner die Aufteilung der Aufgabenbereiche der Jugendhilfe im Strafverfahren und der Polizei erörtert. Im Hinblick auf die Formulierung im Entwurf, Rahmendaten zum sozialen Umfeld sollten von den Jugendsachbearbeiter*innen „erhoben“ werden, wurde von den Teilnehmer*innen des Arbeitskreises überwiegend die Formulierung

„erfragt werden“ bevorzugt, um der Zuständigkeitsverteilung besser gerecht zu werden.

Im Ergebnis hat die Diskussion im Arbeitskreis gezeigt, dass die Überarbeitung der PDV 382 zwar mehr als überfällig ist, die Unsicherheiten, die aktuell aber im Hinblick auf viele ungeklärte Rechtsfragen nach der umfangreichen Änderung des JGG anlässlich der Umsetzung der EU-Richtlinie 2016/800 noch in der Praxis bestehen, eine Neufassung vor erhebliche Herausforderungen stellt.

Arbeitskreis 23: Entwicklungen des Jugendstrafrechts im Ausland – Die Umsetzung der EU-Richtlinie 2016/800 und die Problematik der Behandlung Heranwachsender

Kirstin Drenkhahn & Frieder Dünkel

Die EU-Richtlinie 2016/800 zu Verfahrensgarantien für Kinder im Strafverfahren hat zu weitreichenden Änderungen im Bereich des Ermittlungs- und Strafverfahrens in Deutschland geführt. Im ersten Teil des Arbeitskreises (AK) wurde der Blick auf die europäischen Nachbarländer Österreich (Karin Bruckmüller, Sigmund-Freud-Universität Wien) und Litauen (Gintautas Sakalauskas, Universität Vilnius) gerichtet und die Umsetzung der RL mit den Neuerungen im deutschen Jugendstrafrecht verglichen.

Im zweiten Teil wurde die Problematik der Heranwachsenden diskutiert. Hier gab und gibt es aktuelle Änderungen bzw. Reformforderungen bzgl. einer Erweiterung des Anwendungsbereichs auf 19- bis zu 22-Jährige in einigen Bundesstaaten der USA. Die Niederlande haben bereits 2014 die Anwendung jugendstrafrechtlicher Reaktionen auf bis unter 23-Jährige ermöglicht. In der Schweiz gibt es innerhalb des StGB eine Maßnahme speziell für 18- bis unter 25-Jährige. Ferner wurde über aktuelle Entwicklungen des Jugendstrafrechts in Kanada berichtet.

1 Einleitung

In diesem international besetzten Arbeitskreis, der teilweise auf Englisch stattfand, sollten aktuelle Themen aus dem Jugendkriminalrecht besprochen werden. Für die Vortragenden aus EU-Staaten Karin Bruckmüller von der Sigmund-Freud-Universität Wien und Gintautas Sakalauskas von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Vilnius war das aus Sicht der Moderator*innen die Umsetzung der EU-RL 2016/800 über Verfahrensgarantien für Kinder im Strafverfahren. Bekanntlich hat diese Richtlinie zu weitreichenden Änderungen im Bereich des Ermittlungs- und Strafverfahrens in Deutschland geführt. Im ersten Teil des AK wurde der Blick also auf Österreich und Litauen gerichtet und die Umsetzung der RL mit den Neuerungen im deutschen Jugendstrafrecht verglichen. Sehr interessant waren hierzu auch die Beiträge von Jolande uit Beijerse von der Erasmus Universität Rotterdam zu Entwicklungen in den Niederlanden.

Im zweiten Teil steuerte Jolande uit Beijerse gemeinsam mit Lael Chester von der Columbia University, New York und Jonas Weber von der Universität Bern Input zum Umgang mit Heranwachsenden und jungen Erwachsenen bei. Es gab und gibt aktuelle Änderungen bzw. Reformforderungen bzgl. einer Erweiterung des Anwendungsbereichs auf 19- bis zu 22-Jährige in einigen Bundesstaaten der USA. Lael Chester berichtete über das Emerging Adult Justice Project an der Columbia University, New York. Die Niederlande haben bereits 2014 die Anwendung jugendstrafrechtlicher Reaktionen auf bis unter 23-Jährige ermöglicht. Über die Erfahrungen damit referierte Jolande uit Beijerse. In der Schweiz gibt es im StGB eine Maßnahme speziell für 18- bis unter 25-Jährige, über deren Ausgestaltung und Evaluation Jonas Weber, Universität Bern, referierte. Abschließend berichtete Sandra Bucarius von der Universität Edmonton über Grundzüge und aktuelle Entwicklungen des Jugendstrafrechts in Kanada.

2 Die EU-RL 2016/800 und ihr Einfluss auf das Jugendstraf- und Jugendstraprozessrecht in Europa

Zu Beginn fasste **Kirstin Drenkhahn** die in Deutschland aufgrund der EU-RL 2016/800 beschlossenen und mittlerweile in Kraft getretenen Änderungen im Rahmen der Reform des JGG und der StPO zusammen. Im Hinblick auf den Anwendungsbereich wurde in § 1 Abs. 3 JGG eine Regelung zum Umgang mit Zweifeln über das Alter der jungen Person eingefügt. Auskunfts- und Informationsrechte der Beschuldigten und ihrer Eltern bzw. gesetzlichen Vertreter*innen wurden in §§ 70a, 70b JGG und § 67a JGG neugefasst. Ein sehr wichtiger Bestandteil der Reform betrifft das Recht auf Unterstützung durch einen Rechtsbeistand, das auch für Erwachsene durch Änderungen im Bereich der notwendigen Verteidigung erweitert wurde, und zwar als Umsetzung der EU-RL 2016/1919 über Prozesskostenhilfe für Verdächtige und beschuldigte Personen im Strafverfahren sowie für gesuchte Personen in Verfahren zur Vollstreckung eines europäischen Haftbefehls. Insgesamt sind hierzu die Änderungen im Wesentlichen in der StPO (§ 140: notwendige Verteidigung, § 141: Zeitpunkt der Bestellung) zu finden und werden ergänzt durch Regelungen im JGG (§§ 68–68b, 70c). Im Zusammenhang mit dem Recht auf individuelle Begutachtung wurde die Beteiligung der Jugendgerichtshilfe präzisiert und die Bedeutung ihrer Anwesenheit in der Hauptverhandlung betont (§ 38 JGG). Zudem enthält die Richtlinie Rechte und Gewährleistungen bei Freiheitsentzug, die im Bundesrecht in § 89c JGG im Hinblick auf die gemeinsame Unterbringung verschied-

dener Altersgruppen bei der Vollstreckung der Untersuchungshaft umgesetzt wurden. Ein weiterer wichtiger Aspekt ist die Einführung einer regelmäßigen audiovisuellen Aufzeichnung der Vernehmung in § 70c JGG. Änderungen waren zudem erforderlich im Hinblick auf das Recht des Kindes, durch Eltern bzw. eine erwachsene Person begleitet zu werden, in § 67 JGG. Regeln über die Aus- und Weiterbildung der am Jugendstrafverfahren Beteiligten wurden mit dieser Reform nicht eingeführt, aber hinsichtlich der Qualifikation von Richter*innen und Staatsanwält*innen wurde § 37 JGG im Sommer 2021 deutlich erweitert und sieht nunmehr eine Pflicht zu entsprechender Fortbildung vor.

Karin Bruckmüller¹ berichtete anschließend über die Umsetzung der EU-RL 2016/800 in Österreich. Ebenso wie in Deutschland galt es, ebenfalls die EU-RL 2016/1919 über Prozesskostenhilfe im Strafverfahren umzusetzen. In Österreich wurde dies durch zwei Gesetze 2019 und 2020 bewirkt, die am 1.6.2020 in Kraft traten. Änderungsbedarf gab es im Hinblick auf die Unterstützung durch einen Rechtsbeistand (Art. 6 der RL) und das Recht auf Prozesskostenhilfe (Art. 18 der RL) durch eine Neufassung von § 39 öJGG sowie bezüglich des Rechts auf individuelle Begutachtung (Art. 7 der RL, § 43 öJGG).

Die unverzügliche Unterstützung durch einen Rechtsbeistand wurde durch eine Erweiterung der Regeln über die notwendige Verteidigung in § 39 öJGG eingeführt. Zu den bisherigen Gründen für die Verteidigerbestellung, die vor allem Fälle der Freiheitsentziehung im Strafverfahren, die Vertretung in der Hauptverhandlung und im Rechtsmittelverfahren betrafen, sind nun die Unterstützung bei der ersten Befragung durch Polizei oder Strafverfolgungsbehörden, bei Gegenüberstellungen und bei Tatrekonstruktionen hinzugekommen. In diesen Fällen kann die verdächtige bzw. beschuldigte Person nicht auf einen Rechtsbeistand verzichten. Insbesondere die frühe notwendige Verteidigung bei der ersten Vernehmung ist bemerkenswert, da es in Österreich zwar bereits seit einigen Jahren einen Verteidigernotruf sowie Projekte zur frühzeitigen Verteidigung gibt, im Gesetz für Jugendliche diese Unterstützung jedoch (wie in Deutschland) nicht vorgesehen war. Ähnlich wie in Deutschland ist diese frühe notwendige Verteidigung jedoch nicht in allen Fällen vorgesehen – in Österreich sind Verfahren wegen Vergehen, die nicht komplex sind und bereits mit dem ersten Bericht der Polizei abgeschlossen werden, ausgenommen, wenn die*der Jugendliche von Erwachsenen, in der Regel den gesetzlichen Vertreter*innen,

¹ Die Power-Point-Präsentation kann bei der Referentin angefordert werden; Kontaktdaten: karin.bruckmueller@jus.sfu.ac.at.

begleitet wird. Dazu ist letztlich eine Prognose der Polizei über den weiteren Verlauf des Ermittlungsverfahrens während und aufgrund der Beschuldigtenvernehmung erforderlich, die sich als falsch erweisen kann. Problematisch ist dann die Verwertung der Vernehmung in der Hauptverhandlung, wenn sich im weiteren Verfahren herausstellt, dass eine frühe Verteidigerbestellung angezeigt gewesen wäre. Ein weiteres Problem ist die Effektivität der Verteidigung, die durch Regelungen in der öStPO eingeschränkt wird, da die Verteidigung sich an der Vernehmung bei der Polizei nicht kontinuierlich beteiligen darf, sondern nur am Ende der Vernehmung oder nach thematischen Abschnitten Erklärungen abgeben oder den*die Beschuldigte selbst befragen darf. Aus deutscher Sicht interessant ist, dass die Verteidigerbestellung in Fällen der notwendigen Verteidigung nicht automatisch zu einer Kostenübernahme durch die Staatskasse führt, sondern dies nur in bestimmten Fällen im Wege der Prozesskostenhilfe geschieht.

Das Recht auf individuelle Begutachtung wurde durch eine Erweiterung von § 43 öJGG umgesetzt, in dem das Verfahren zur Anfertigung der Jugenderberhebung geregelt ist. Die Jugenderberhebung wird durch die Jugendgerichtshilfe angefertigt und entspricht dem Bericht der JGH nach deutschem Recht. Auf die Anforderung einer Jugenderberhebung können Staatsanwaltschaft und Gericht nun nur noch in Fällen verzichten, in denen das Verfahren im Wege der Diversion erledigt werden soll und ein näheres Eingehen auf den*die Beschuldigte*n deshalb entbehrlich erscheint. Anders als im deutschen Recht wurde in das öJGG ausdrücklich eine Regel zum multidisziplinären Vorgehen mit Nennung der zu beteiligenden Disziplinen (Soziale Arbeit, Psychologie und Pädagogik) aufgenommen. Außerdem sollen der*die Beschuldigte und die gesetzlichen Vertreter*innen einbezogen werden, auch Lehrer*innen oder Auszubildende können einbezogen werden. § 43 Abs. 2 öJGG nennt außerdem Ärzt*innen, klinische Psycholog*innen und Psychotherapeut*innen, die in Zweifelsfällen die Untersuchung vornehmen sollen. Auch in Österreich musste der Fall geregelt werden, ob Anklage erhoben werden darf, wenn die Jugenderberhebung noch nicht vorliegt. Die Lösung ist hierbei ähnlich wie in Deutschland: Anklage darf erhoben werden, wenn es dem Kindeswohl dient und der Bericht zu Beginn der Hauptverhandlung zur Verfügung stehen wird.

Gintautas Sakalauskas berichtete einleitend zur aktuellen Entwicklung der Jugendkriminalität und der Sanktionspraxis in Litauen.² Die registrierte Jugendkriminalität ist bereits seit 2004/05 und insbesondere seit 2015 stark rückläufig (seit 2015 nach relativen Zahlen pro 100.000 der Altersgruppe um 65 %). Noch stärker rückläufig sind die Zahlen inhaftierter Jugendlicher, die absolut gesehen 2020 18 Fälle in Straf- und 4 Fälle in U-Haft ausmachten (Stichtag 31.12.). Zehn Jahre zuvor waren es ca. 7-mal, in den 1990er Jahren mehr als 20-mal so viele Inhaftierte. Diese positive Gesamtentwicklung erklärt, warum das Problem „Jugendkriminalität“ trotz teilweise medialer Aufgeregtheiten in Litauen eigentlich kein Problem darstellt. Die Umsetzung der RL 2016/800 wurde demgemäß als Pflichtaufgabe ohne besondere Aufmerksamkeit in Praxis und Wissenschaft betrieben. Die Brisanz, die etwa die Frage der notwendigen Verteidigung in Deutschland hatte, ist in Litauen wegen der geringen Fallzahlen nicht gegeben. Zudem war schon zu Sowjetzeiten (seit 1961) die Pflichtverteidigung in jedem Jugendstrafverfahren vorgesehen, eine Regel, die im Strafprozessgesetz von 2003 übernommen wurde. Die Kritik aus der Praxis betrifft die häufig wenig motivierte Beteiligung seitens der Anwaltschaft.

Die Neuerungen durch die Umsetzung der RL betreffen die individuelle Begutachtung im Ermittlungsverfahren, vergleichbar mit den Jugendgerichtshilfeberichten in Deutschland, wobei die gesetzlichen Vorgaben nach Ansicht von Sakalauskas zu unbestimmt und zu wenig auf fachliche Standards orientiert sind.

Audiovisuelle Aufzeichnungen sind nach der neuen Gesetzeslage dann vorzunehmen, wenn sie verhältnismäßig zur Bedeutung des Falles sind und wenn dies von einem*einer der Verfahrensbeteiligten beantragt wird (Kann-Vorschrift). Eine wesentliche Bedeutung kommt der Frage zu, ob die Jugendlichen durch einen Anwalt/eine Anwältin tatsächlich vertreten waren.

Bei Heranwachsenden kann das Jugendstrafrecht zwar angewendet werden, die Praxis ist aber sehr restriktiv, was auch für prozessuale Vorschriften zu gelten scheint.

Zur Umsetzung von Art. 20 der RL (Schulung, Ausbildung des Personals in der Jugendstrafrechtspflege) wurden keine gesetzlichen Änderungen vorgenommen, was Sakalauskas als ein erhebliches Defizit der Reform ansieht, zumal die gegenwärtige Praxis sehr problematisch zu sein scheint. Angesichts der gerin-

² Eine Dokumentation des Vortrags ist abgedruckt in ZJJ 2022, S. 30 ff. und in diesem Tagungsband.

gen Fallzahlen sieht der Autor eine unterentwickelte Diskussionskultur bzgl. der Probleme jugendlicher Straffälliger.

3 Die Problematik der Heranwachsenden im europäischen Vergleich

Eine der herausragenden jugendkriminalpolitischen Fragestellungen stellt die Behandlung Heranwachsender dar. Das deutsche JGG hat hierfür seit 1953 in § 105 JGG eine flexible Lösung gefunden, indem Heranwachsende, wenn sie in ihrer Reifeentwicklung Jugendlichen näherstehen als über 21-jährigen Erwachsenen oder wenn die Tat sich als jugendtypisch darstellt, nach Jugendstrafrecht abgeurteilt werden. Seit jeher wurde die begriffliche Unschärfe des Reifegrads kritisiert, Versuche ihn zu präzisieren, wie etwa in den sog. Marburger Richtlinien von 1955 und späteren psychologisch-psychiatrischen Beurteilungshilfen können als weitgehend gescheitert angesehen werden. Die Rechtsprechung des BGH war mit der Formulierung, dass Jugendstrafrecht anzuwenden sei, wenn „Entwicklungskräfte in größerem Umfang“ zu erkennen seien, insoweit hilfreich, als sie dazu beitrug, die ursprünglich als Ausnahme gedachte Anwendung des Jugendstrafrechts zur Regel zu machen, insbesondere bei der schweren Jugendkriminalität (z. B. bei Verbrechenstatbeständen). Damit wurde die Verhängung sehr langer Freiheitsstrafen unter Anwendung der hohen Mindeststrafen des StGB, die im JGG nicht gelten (vgl. § 18 Abs. 2 JGG), vermieden.³

Im internationalen Vergleich war der deutsche Weg lange als Sonderweg anzusehen. Erst Anfang der 1980er Jahre kam Bewegung in die Diskussion, als der Europarat das Thema aufgriff und neue Erkenntnisse der Entwicklungspsychologie und der Soziologie angesichts verlängerter Ausbildungszeiten auf eine stärker verzögerte Integration in das Erwachsenenleben hinwies. Zahlreiche europäische Länder trugen diesen Phänomenen Rechnung, indem im Jugendrecht die Anwendung von erzieherischen Maßnahmen und/oder im Rahmen des Erwachsenenstrafrechts spezielle Strafmilderungen ermöglicht wurden, die

³ Vgl. zur Entwicklung der Rspr. und der Sanktionspraxis Pruin, 2007; Heinz, 2019, S. 590 ff., 606 ff. Die Anwendung des Erwachsenenstrafrechts erfolgt überwiegend bei Straßenverkehrsdelikten, da das dort vorherrschende schriftliche Strafbefehlsverfahren nur im Erwachsenenverfahren möglich ist, ferner bei minder schweren Eigentums- und Vermögensdelikten.

dem verlängerten Prozess der Reifeentwicklung Rechnung trugen.⁴ Im letzten Jahrzehnt nahm die Reformbewegung durch neue Erkenntnisse der Neurowissenschaften zu Entwicklungsprozessen der Gehirnreifung (*brain maturation*) verstärkt Fahrt auf.⁵ In den USA wurde das Thema unter dem Stichwort *emerging adulthood* diskutiert, mit der Folge, dass inzwischen einige Bundesstaaten den Anwendungsbereich des Jugendstrafrechts über das Alter von 17 Jahren hinaus ausweiteten. Explizit mit neurowissenschaftlichen Befunden, die auf wesentliche Reifungsprozesse des Gehirns bis in die Mitte des dritten Lebensjahrzehnts hinweisen, wurde die Reform in den Niederlanden von 2014 begründet, mit der die Anwendung jugendstrafrechtlicher Sanktionen bis zur Vollendung des 23. Lebensjahrs ausgeweitet wurde.⁶

Für den zweiten Teil des JGT-Arbeitskreises, „Internationales“, wurden Expertinnen aus den USA und den Niederlanden eingeladen, um über den Stand und die Implementation der Reformen zu berichten.

Lael Chester berichtete über das Emerging Adult Justice Project an der Columbia Universität in New York.⁷ Sie ist seit Jahren Leiterin des Projekts und kriminalpolitisch hinsichtlich der Erweiterung des Jugendstrafrechts auf über 17-Jährige engagiert.⁸

In ihrem Vortrag ging sie zunächst auf die in den USA besonders akzentuierte Inhaftierungspolitik (*mass incarceration*) ein, die sich bekanntlich wesentlich von der in europäischen Ländern unterscheidet. Grundlegende Unterschiede werden im Jugendstrafrecht zunächst bei der unteren Grenze der Strafmündigkeit erkennbar: In 28 der 50 US-Bundesstaaten gibt es keinerlei gesetzlich fixierte Untergrenze, was für sich genommen bereits eine Verletzung von Art. 40 Nr. 3.a) der UN-Kinderrechtskonvention darstellt.⁹ In einem Bundesstaat liegt die Untergrenze strafrechtlicher Verantwortlichkeit bei 7, in zwei Bundesstaaten bei 8, in 15 bei 10, in einem Staat bei 11 und in drei weiteren Staaten bei 12 Jahren (davon nur in einem Fall ohne Ausnahmen). In den letzten Jahren

4 Vgl. hierzu zusammenfassend Dünkel, 1993; 2015a; 2017; Dünkel & Pruin, 2011, S. 1586 ff., 1594 ff.; Pruin & Dünkel, 2015.

5 Vgl. zusammenfassend Dünkel, Geng & Passow, 2017 m. w. N.

6 Vgl. uit Beijerse, 2016; 2019.

7 Die Power-Point-Präsentation kann von der Referentin angefordert werden; Kontaktdaten: lael.chester@gmail.com.

8 Vgl. hierzu Matthews, Schiraldi & Chester, 2018.

9 Die USA haben als einziges Land der Welt die KRK zwar unterzeichnet, aber noch nicht ratifiziert.

gibt es allerdings ermutigende Zeichen einer Kehrtwende zurück zu einem verstärkt erzieherischen anstatt eines punitiven Jugendstrafrechts.¹⁰ So finden sich in einigen Bundesstaaten Reformen, das Strafmündigkeitsalter anzuheben (z. B. in Massachusetts), die obere Altersgrenze auszuweiten (z. B. Vermont) und den Transfer von Jugendlichen an Erwachsenengerichte mit entsprechend harter Sanktionierung nach Erwachsenenstrafrecht zurückzudrängen. Viele Bundesstaaten sehen die Behandlung 18-Jähriger und älterer junger Volljähriger im Rahmen des Jugend(straf)rechts vor, indem die Institutionen der Jugendhilfe involviert bleiben, teilweise bis zum Alter von 25 Jahren. Die Richtlinien für Kinderheilkunde (Pädiatrie) sind auf junge Menschen bis zum Alter von 21 Jahren und teilweise darüber hinaus ausgerichtet. Das Alter für die Legalisierung von Cannabis liegt bei 21 Jahren, ebenso für den Konsum bzw. Erwerb von Alkohol. Junge Menschen können bis zum Alter von 26 Jahren in der Krankenversicherung der Eltern mitversichert bleiben. Dies verdeutlicht, dass die Altersgrenzen für den Übergang von der Jugend ins Erwachsenenleben in verschiedenen Bereichen flexibler und z. T. bis weit ins dritte Lebensjahrzehnt verlagert werden. Die Ursachen dieses Wandels sah die Referentin vor allem in neueren Erkenntnissen der Neurowissenschaften, der Entwicklungspsychologie und der Soziologie des Jugendalters, die vermehrt wahrgenommen und kritisch reflektiert wurden, ferner im empirisch festgestellten Versagen der punitiven Orientierung und einer stärkeren Orientierung an Gedanken der Fairness und der Gleichbehandlung. Nicht zuletzt spielen der Einfluss internationaler Standards und von anderen Staaten, die als Vorbilder zunehmend akzeptiert wurden (z. B. Deutschland in der Heranwachsendenfrage) eine besondere Rolle.¹¹ Das Scheitern der punitiven Strafpolitik bei den *emerging adults* (18- bis unter 25-Jährige) macht sie daran fest, dass diese Altersgruppe im Erwachsenenstrafrecht weit überrepräsentiert ist: Bei einem Bevölkerungsanteil von 10 % betreffen 25 % der polizeilichen Festnahmen (*arrest*) und 19 % der Zugänge im Strafvollzug diese Altersgruppe. In einem 9-Jahres-Zeitraum bezogen auf die Kohorte des Jahres 2005 wurden 90 % rückfällig.

Eine große Rolle spielt die Diskriminierung von schwarzen Afroamerikaner*innen und Latinos. Die Chancen für 18- bis 19-jährige männliche Jung-

¹⁰ S. dazu bereits Dünkel, 2015b.

¹¹ Von Bedeutung waren insoweit Kontakt- und Informationsreisen nach Deutschland, den Niederlanden und Kroatien, die auf Initiative des Emerging Adulthood-Labs der Columbia-Universität in Kooperation mit dem Vera-Institut (New York) organisiert wurden, s. hierzu u. a. die Publikation von Matthews, Schiraldi & Chester, 2018, aber auch Berichte in der New York Times und anderen weit verbreiteten Medien.

erwachsene inhaftiert zu werden, ist bei Schwarzen knapp 12-mal, bei Latinos 3-mal so groß wie bei weißen Männern dieser Altersgruppe. Die Wiedereingliederung von Straftätern wird durch das US-amerikanische System der Erstellung und Zugänglichmachung von Strafregisterdaten besonders erschwert. So ist die Chance von wegen eines Verbrechens Verurteilten, eine berufliche Anstellung zu finden, bei Weißen um die Hälfte, bei Schwarzen um zwei Drittel gemindert. Entsprechende Eintragungen erschweren den Zugang zu Wohnraum, da der private Wohnungsmarkt auf die Strafregisterdaten zugreifen kann. Zugleich wird der Zugang zu öffentlich bezuschussten Wohnraumprogrammen (Sozialwohnungen) eingeschränkt. Im Erziehungswesen betrachten 90 % der mit der Auswahl und Aufnahme von College-Studierenden Verantwortlichen „Felony“-Strafregistereintragungen als besonders negativen Faktor. Es besteht kein Zweifel, dass diese gesellschaftlichen Rahmenbedingungen den Desistance-Prozess bzw. die Wiedereingliederungschancen stark erschweren.

Gegenwärtige Veränderungen der Praxis betreffen eine Ausweitung der Ressourcen für und der Anwendung von ambulanten Maßnahmen, u. a. der Diversion, der Verbesserung der Fallbelastungszahlen bei der Bewährungshilfe und bei Wiedereingliederungsprogrammen (*reentry*) einerseits und der Reduzierung von freiheitsentziehenden Sanktionen andererseits.

Auf kriminalpolitischer bzw. gesetzlicher Ebene stehen auf der Agenda:

- die Anhebung der oberen Altersgrenze des Jugendstrafrechts über die Vollendung des 18. Lebensjahrs hinaus,
- die Ausweitung oder Schaffung von sog. hybriden Systemen für junge Täter*innen (*youthful offenders*, d. h. Jugendliche und Jungerwachsene),
- die Ausweitung oder Schaffung von Tilgungen im Strafregister einschließlich der Erschwerung des Zugangs für Arbeit-, Wohnungsgeber etc.,
- die Reform der Gesetze zur bedingten Entlassung (*parole*), indem die teilweise abgeschafften Möglichkeiten der vorzeitigen Entlassung wieder eingeführt bzw. die Möglichkeiten der bedingten Entlassung erweitert werden.

Abschließend fasste Lael Chester die „Meilensteine“ und Gefährdungen im Übergang vom Jugend- ins Erwachsenenalter nochmals zusammen. Eine positive Entwicklung kognitiver Fähigkeiten und eine positive Erziehung können durch frühe Traumata gefährdet werden. Die zunehmende Unabhängigkeit und Entwicklung sozialer Bindungen können durch Impulsivität und Druck der Gleichaltrigengruppe (man könnte sagen situative Faktoren) konterkariert werden, und schließlich werden ziviles Engagement, berufliche und familiäre

(Heirat, Gründung einer Familie) Integration durch risikoorientiertes, auf kurzfristige Bedürfnisbefriedigung orientiertes Verhalten erschwert. An diesen „Meilensteinen“ hat ein Jungtäterrecht anzusetzen und jeweils erzieherisch sinnvolle und die Integration erleichternde Lösungen zu finden.

Jolande uit Beijerse¹² hat die Auswirkungen der Reform des Jugendstrafrechts in den Niederlanden aus dem Jahr 2014 untersucht, mit der die Anwendung von Sanktionen des Jugendstrafrechts auf Jungerwachsene ermöglicht wurden. Wie eingangs erwähnt, haben die meisten europäischen Länder dem bis ins dritte Lebensjahrzehnt verlängerten Übergangsstadium, in dem sich Heranwachsende und ältere Jungerwachsene noch befinden, Rechnung getragen. Am weitgehendsten hat nunmehr die Niederlande mit der zum 1.4.2014 in Kraft getretenen Reform das Jugendstrafrecht auf die Jungerwachsenen bis zur Vollenendung des 23. Lebensjahres ausgeweitet. Die Reform wurde mit ausdrücklichem Hinweis auf aktuelle neurowissenschaftliche und entwicklungspsychologische Erkenntnisse¹³ begründet.¹⁴ Im Übrigen verwiesen die Reformers*innen darauf, dass 30 % aller Straftäter*innen aus der Altersgruppe der 15- bis 23-Jährigen komme. Ein effizienterer Umgang mit dieser Gruppe würde zu einer deutlichen und nachhaltigen Verbesserung der Sicherheitslage für die Bevölkerung führen. Die Gehirnforschung habe gezeigt, dass insbesondere die für die Selbstkontrolle wesentlichen frontalen Gehirnbereiche sich noch bis in die Mitte des dritten Lebensjahrzehnts stark entwickeln und damit prosoziales Verhalten ab diesem Zeitpunkt wahrscheinlicher werde und gleichzeitig risikoorientiertes Verhalten zurückgehe.¹⁵

Die bis 2014 mögliche Anwendung des Jugendstrafrechts bei 18- bis 20-jährigen Heranwachsenden in den Niederlanden wurde nur in knapp 2 % der Fälle genutzt. Die auf eine Steigerung der Nutzung jugendspezifischer Sanktionen und zugleich altersmäßige Ausweitung auf bis zu 22-Jährige angelegte Reform von 2014 hat nur einen sehr begrenzten Erfolg gehabt. Im zweiten Quartal des Jahres 2015 stieg der Anteil auf 4,4 %, ¹⁶ inzwischen sind die Anteile auf ca. 8 % gestiegen, 21- und 22-Jährige profitieren davon jedoch immer noch selten. Als

¹² Zur Reform des niederländischen Jugendstrafrechts vgl. uit Beijerse, 2016; 2019.

¹³ Insbesondere die Publikation von Loeber, Hoeve et al. (2012) spielte im Reformprozess eine wesentliche Rolle, in der der Vorschlag einer Ausweitung des Jugendstrafrechts bis zum Alter von 24 Jahren entwickelt wurde.

¹⁴ Vgl. uit Beijerse, 2019, S. 53; Schmidt, Rap & Liefwaard, 2020, S. 2 f.

¹⁵ S. dazu auch Dünkel, Geng & Passow, 2017.

¹⁶ Vgl. uit Beijerse, 2019, S. 53.

Gründe für die im Gegensatz zu Deutschland sehr restriktive Praxis der Anwendung jugendstrafrechtlicher Maßnahmen bei mindestens 18-Jährigen in den Niederlanden sind die unklaren gesetzlichen Vorgaben zu sehen, die den Gerichten keine eindeutigen Handlungsanweisungen bzw. Kriterien vorgeben.¹⁷ Ein weiterer Schwachpunkt der Reform dürfte mitentscheidend sein: Über die Anwendung des Jugendstrafrechts entscheiden die Erwachsenengerichte auf Vorschlag der Staatsanwaltschaft, die zu selten die spezifischen jugendkriminologischen bzw. entwicklungspsychologischen Fragen berücksichtige. Den Erwachsenengerichten sind im Übrigen Fragen des Jugendstrafrechts eher fremd, und sie wenden deshalb lieber die ihnen vertrauten Sanktionen an.¹⁸ Eine erfolgreiche Umsetzung der gut gemeinten Intention des Gesetzgebers hätte verbindlichere gesetzliche Kriterien und Verfahrensvorschriften vorausgesetzt.¹⁹

Jonas Weber berichtete über eine spezielle Sanktion des schweizerischen Strafrechts für 18- bis 25-Jährige, die „Maßnahme“ gem. Art. 61 CH-StGB.²⁰ Das Schweizer Jugendstrafrecht ist durch einen sehr frühen Beginn der Strafmündigkeit, nämlich im Alter von 10 Jahren, gekennzeichnet (vor 2007 sogar 7 Jahre). Allerdings ist die Verhängung von Jugendstrafen erst ab dem Alter von 15 Jahren möglich, bei 15-Jährigen mit einer maximalen Dauer von einem Jahr, bei 16- und 17-Jährigen von maximal vier Jahren. Diese Obergrenze gilt absolut, d. h. auch bei schwersten Verbrechen. Ab dem Alter von 18 Jahren gilt das Erwachsenenstrafrecht, eine flexible Altersgrenze analog § 105 dJGG gibt es nicht, allerdings wird das Erwachsenenstrafrecht im Rahmen der Strafzumessung gemildert. Eine Besonderheit ist die Maßnahme gem. Art. 61 CH-StGB für zur Tatzeit 18- bis unter 25-Jährige, die in ihrer Persönlichkeitsentwicklung erheblich gestört sind. Die Maßnahme sieht die Unterbringung in speziellen Einrichtungen für Jungerwachsene vor, die vom allgemeinen Strafvollzug getrennt sind. Den Täter*innen sollen „Fähigkeiten vermittelt werden, selbstverantwortlich und straffrei zu leben“, insbesondere durch berufliche Aus- und Weiterbildung (Art. 61 Abs. 3 CH-StGB). Die maximale Dauer der Unterbringung beträgt vier Jahre, im Falle einer widerrufenen bedingten Entlassung maximal sechs Jahre. Die Altersspanne der Vollzugsinsassen betrifft 18- bis unter 30-Jährige, d. h. mit Vollendung des 30. Lebensjahres endet die Unterbringung in jedem Fall.

¹⁷ Vgl. hierzu auch Schmidt, Rap & Liefwaard, 2020, S. 11 ff., 13.

¹⁸ Vgl. uit Beijerse, 2019, S. 53.

¹⁹ Schmidt, Rap & Liefwaard, 2020, S. 15.

²⁰ Der Vortrag (Power-Point-Präsentation) kann beim Referenten angefordert werden; Kontaktdaten: jonas.weber@krim.unibe.ch.

Voraussetzung ist, dass die Straftat in Verbindung mit der Störung der Persönlichkeitsentwicklung steht und erwartet werden kann, dass durch die Unterbringung „der Gefahr weiterer mit der Störung“ der „Persönlichkeitsentwicklung in Zusammenhang stehender Taten begegnet werden kann“ (Art. 61 Abs. 1 a. und b. CH-StGB). Die Unterbringung setzt eine Verhältnismäßigkeitsprüfung, eine forensisch-psychiatrische Begutachtung und das Vorhandensein einer entsprechenden Einrichtung voraus (Art. 56 CH-StGB). Es gibt in der gesamten Schweiz zwei Einrichtungen für weibliche und vier für männliche Unterbrachte mit durchschnittlich jeweils 25 Plätzen.

Die Praxis der Anordnungshäufigkeit zeigt einen deutlichen Abwärtstrend seit Mitte der 1980er Jahre von im 5-Jahres-Durchschnitt ca. 55 Unterbringungen auf ca. 35 (2000–2004) und weniger als 20 (2015–2019). Der mittlere Insassenbestand sank stichtagsbezogen von knapp 120 auf ca. 80. Zugleich stieg andererseits die zeitlich unbefristete Unterbringung zur Behandlung psychisch gestörter Täter*innen gem. Art. 59 CH-StGB, sodass insgesamt mehr Unterbringungen zu verzeichnen sind als in den 1980er und 1990er Jahren. Der Referent wertete diese Entwicklung als Ausdruck einer repressiver werdenden Kriminalpolitik und Sanktionspraxis, indem vermehrt auf Unterbringungen ohne zeitliches Höchstmaß (Art. 59 CH-StGB) gesetzt wird. Der Insassenbestand dieser Maßnahme stieg von wenigen Einzelfällen in den 1980er Jahren auf mehr als 600 im Zeitraum 2015–2019. Insgesamt bleibt die Entwicklung damit aus jugendstrafrechtlicher Perspektive problematisch, da die spezifisch für junge Erwachsene vorgesehene (zeitlich begrenzte und damit stärker freiheitsorientierte) Sanktionsform erheblich an Bedeutung verloren hat.

Abschließend führte **Sandra Bucerius** in die Grundzüge des kanadischen Jugendstrafrechts ein.²¹ Das kanadische Jugendstrafrecht basiert historisch gesehen auf einer wohlfahrtsrechtlichen Gesetzgebung von 1908, die 1984 erstmals grundlegend verändert wurde und die Verantwortlichkeit (*responsibility/accountability*) Jugendlicher stärker in den Vordergrund stellte, zugleich aber einen Ausgleich mit jugendgemäßen, bedürfnisorientierten (*special needs*) Reaktionen und Kinderrechten suchte. Die repressiven Elemente wie ein kurzer Inhaftierungsschock (*short sharp shock*) führten zu hohen Inhaftierungsraten. Der Criminal Justice Act von 2003 begrenzte das Prinzip der *responsibilisation* (Verantwortlichmachung) von Jugendlichen i. S. einer gegenüber Erwachsenen milde-

²¹ Die Power-Point-Präsentation kann bei der Referentin angefordert werden; Kontaktdaten: bucerius@ualberta.ca.

ren Sanktionspraxis und betonte den Grundsatz der Wiedereingliederung. Zugleich erweiterte das Gesetz die Diversionenmöglichkeiten und außergerichtliche Konfliktregelungen. Dementsprechend gingen die Anteile von Verurteilungen und die Inhaftierungsraten deutlich zurück. Als Strafzumessungsgrundlagen wurden das Verhältnismäßigkeitsprinzip und in diesem Kontext der Vorrang der am wenigsten eingriffsintensiven Interventionen festgelegt. Sanktionen dürfen in keinem Fall härter als bei Erwachsenen ausfallen und müssen vorrangig dem Prinzip der Resozialisierung dienen. Die negative Generalprävention (Abschreckung) wird nunmehr abgelehnt, individuelle Abschreckung soll nur noch ausnahmsweise eine Rolle spielen dürfen. Besonderes Augenmerk wird ferner auf Alternativen zur Inhaftierung bei indigenen Minderheiten gelegt. Der Sanktionenkatalog ist ähnlich wie im deutschen Jugendstrafrecht vom Vorrang milderer Sanktionen (Verwarnung, bedingte Einstellung des Verfahrens, Geldbußen, Wiedergutmachung und verschiedene ambulante Aufsichtsformen) sowie Freiheitsentzug als Ultima Ratio geprägt. In den Jahren 2013/14 bis 2017/18 gab es einen erheblichen Rückgang von etwa einem Drittel der unter ambulante oder stationäre Kontrolle gestellten Jugendlichen (-29 % bei der Jugendstrafvollzugspopulation). 90 % der Jugendstrafen bewegten sich im Bereich von bis zu sechs Monaten Dauer, nur 3 % lagen bei einem bis zu zwei Jahren, d. h., in Kanada werden Jugendliche im Falle einer Inhaftierung mit Strafen belegt, die in Deutschland gesetzlich ausgeschlossen sind (§ 18 Abs. 1 S. 1 DJGG) und eher den Anwendungsbereich des Jugendarrests betreffen. Untersuchungshaft betrifft in nahezu 80 % der Fälle eine Inhaftierungsdauer von maximal einem Monat.

Als problematisch sah die Referentin den entgegen dem allgemeinen Trend ansteigenden Anteil von indigenen oder schwarzen Jugendlichen an, die häufiger mit Substanzmittelmissbrauch auffällig werden, von Armut und sozialer Desintegration betroffen sind und deren Gesundheitszustand generell schlechter ist.

4 Erfahrungen und Einschätzung des Arbeitskreises

Die Diskussionen ebenso wie die durchgehend stabile Teilnehmerzahl zeigte das hohe Interesse an Erfahrungen im Ausland, von denen man im positiven wie negativen Sinn lernen kann. Selbst die in englischer Sprache präsentierten Vorträge fanden gute Resonanz und wurden intensiv diskutiert. Dies könnte für zukünftige Jugendgerichtstage wegweisend sein und als Ansporn für den weiteren und vertieften internationalen Austausch gewertet werden.

Literaturverzeichnis

- Dünkel, F. (2017). 100 Jahre DVJJ im Kontext internationaler Entwicklungen des Jugendstrafrechts und der Jugendgerichtsbarkeit. *Neue Kriminalpolitik*, 29, S. 273–295.
- Dünkel, F. (2015a). Juvenile Justice and Crime Policy in Europe. In F. E. Zimring, M. Langer & D. S. Tanenhaus (Hrsg.), *Juvenile justice in Global Perspective* (S. 9–62). New York, London: New York University Press.
- Dünkel, F. (2015b). Jugendkriminalpolitik in Europa und den USA: Von Erziehung zu Strafe und zurück? In DVJJ (Hrsg.), *Jugend ohne Rettungsschirm? Herausforderungen annehmen! Dokumentation des 29. Deutschen Jugendgerichtstags vom 14.–17. September 2013 in Nürnberg* (S. 527–565). Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg.
- Dünkel, F. (1993). Heranwachsende im (Jugend-)Kriminalrecht. Regelungen und Reformtendenzen in den Staaten Westeuropas. *Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft*, 105, S. 137–165.
- Dünkel, F., Geng, B. & Passow, D. (2017). Erkenntnisse der Neurowissenschaften zur Gehirnreifung („brain maturation“) – Argumente für ein Jungtäterstrafrecht. *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe*, 28, S. 123–129.
- Dünkel, F. & Pruin, I. (2011). Young adult offenders in the criminal justice systems of European countries. In F. Dünkel, J. Grzywa, P. Horsfield & I. Pruin (Hrsg.), *Juvenile Justice Systems in Europe – Current Situation and Reform Developments*, Bd. 4 (2. Aufl.) (S. 1583–1606). Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg.
- Heinz, W. (2019). Sekundäranalyse empirischer Untersuchungen zu jugendkriminalrechtlichen Maßnahmen, deren Anwendungspraxis, Ausgestaltung und Erfolg. Gutachten im Auftrag des Bundesministeriums für Justiz und Verbraucherschutz. Konstanz: Universität Konstanz. Online verfügbar unter <https://www.jura.uni-konstanz.de/ki/sanktionsforschung-kis/gutachten-sekundaeranalyse-empirischer-untersuchungen-zu-jugendkriminalrechtlichen-massnahmen-deren-anwendungspraxis-ausgestaltung-und-erfolg/> (letzter Abruf am: 25.02.2022).
- Loeber, R., Hoeve, M., Farrington, D. P., Howell, J. C., Slot, N. W. & van der Laan, P. H. (2012). Overview, Conclusions, and Policy and Research Recommendations. In R. Loeber, M. Hoeve, N. W. Slot & P. H. van der Laan (Hrsg.): *Persisters and Desisters in Crime from Adolescence into Adulthood. Explanation, Prevention and Punishment* (S. 335–412). Farnham Surrey: Ashgate.
- Matthews, S., Schiraldi, V. & Chester, L. (2018). Youth Justice in Europe: Experience of Germany, the Netherlands, and Croatia in Providing Developmentally Appropriate Responses to Emerging Adults in the Criminal Justice System. *Justice Evaluation Journal*, 1 (1), S. 59–81.

- Pruin, I. (2007). Die Heranwachsendenregelung im deutschen Jugendstrafrecht. Jugendkriminologische, entwicklungspsychologische, jugendsoziologische und rechtsvergleichende Aspekte. Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg.
- Pruin, I. & Dünkel, F. (2015). Better in Europe? European responses to young adult offending. London: Barry Cadbury Trust.
- Schmidt, E. P., Rap, S. E. & Liefwaard, T. (2020). Young Adults in the Justice System: The Interplay between Scientific Insights, Legal Reform and Implementation in Practice in The Netherlands. *Youth Justice*, 20, S. 1–20.
- uit Beijerse, J. (2019). Entwicklungen im Jugendstrafrecht in den Niederlanden. *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe*, 30, S. 50–54.
- uit Beijerse, J. (2016). The new Dutch law and policy on young adult offenders. *EuroVista: Probation and Community Justice*, 4 (2), S. 1–8. (s. auch: <http://hdl.handle.net/1765/107654>).

Anhang

31. Deutscher Jugendgerichtstag Jugend, Recht und Öffentlichkeit – Selbstbilder, Fremdbilder, Zerrbilder

16. bis 18. September 2021 | online
Programmablauf

Donnerstag, 16. September 2021 – Eröffnungsveranstaltung

- Ab 13:00 Uhr Begrüßungskaffee und Grußworte
- 14:00–14:20 Uhr Begrüßung durch Prof. Dr. Theresia Höynck,
Vorsitzende der DVJJ
technische Einführung durch Anja Baer,
Fulmidas Medienagentur
- 14:20–15:20 Uhr Eröffnungsvortrag: *Jugend, Recht und Öffentlichkeiten –
Diskurs und Verständigung in einer digitalisierten Gesellschaft*,
Prof. Dr. Lars Rinsdorf, Hochschule der Medien, Stuttgart
- 15:20–16:00 Uhr Kaffeepause
- 16:00–17:00 Uhr Eröffnungsvortrag: *Selbstbilder, Fremdbilder, Zerrbilder –
Antworten der Sinus-Jugendstudie 2020*,
Christine Uhlmann, Leiterin der SINUS:akademie
- ab 17:15 Uhr Treffen der Berufsgruppen
Alle Teilnehmenden des JGT sind sehr herzlich eingela-
den, am Treffen ihrer Berufsgruppe teilzunehmen!
- anschließend Informeller Austausch in digitalen Cafés und Bars
Der*Die Letzte macht das Licht aus!

Freitag, 17. September 2021

- 09:00–13:00 Uhr Beratung in den Arbeitskreisen 1–12 (inkl. Kaffeepause)
- 13:00–14:00 Uhr Mittagspause
- 14:00–18:00 Uhr Beratung in den Arbeitskreisen 13–24 (inkl. Kaffeepause)
- anschließend Informeller Austausch in digitalen Cafés und Bars
Der*Die Letzte macht das Licht aus!

Samstag, 18. September 2021

- 09:00–09:15 Uhr Begrüßung
- 09:15–10:30 Uhr Forenvorträge 1–9
- 10:30–12:15 Uhr Forenvorträge 10–18
- 12:15–13:15 Uhr Mittagspause
- 13:15–14:45 Uhr Abschlussvortrag: *Kriminologische Forschung zur (Jugend-) Strafgesetzgebung*, Prof. Dr. Ralf Kölbl, Ludwig-Maximilians-Universität München
- Zusammenfassung und Verabschiedung durch Prof. Dr. Theresia Höynck, Vorsitzende der DVJJ
- 14:45–15:00 Uhr Kaffeepause
- 15:00–17:30 Uhr Nicht öffentliche Mitgliederversammlung der DVJJ (inkl. Kaffeepause)
- Parallel: Filmvorführung „Beyond Punishment“ – anschließend Gespräch mit dem Regisseur Hubertus Siegert
- ab 18:00 Uhr Abendveranstaltung: Jan Forster – Mentalist und Gedankenleser

Übersicht Arbeitskreise

AK 1: Restorative Justice und Opferorientierung im Jugendstrafverfahren

Referierende: Christoph Willms, Leiter, Servicebüro für Täter-Opfer-Ausgleich und Konfliktschlichtung des DBH e. V., Köln
Prof. Dr. Arthur Hartmann, Hochschule für Öffentliche Verwaltung, Bremen

Moderation: Prof. Dr. Thomas Trenczek, Ernst-Abbe-Hochschule Jena

AK 2: Das Jugendstrafverfahren nach der Umsetzung der EU-Richtlinie 2016/800 über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für Kinder, die Verdächtige oder beschuldigte Personen in Strafverfahren sind – Erfahrungsaustausch

Referierende: Anja Schneider, Oberstaatsanwältin, Staatsanwaltschaft Gera, Bundesvorstand der DVJJ
Prof. Dr. Frank Rose, Direktor, Amtsgericht Ratzeburg

Moderation: Verina Speckin, Rechtsanwältin, Rostock, BAG Justiz und Anwaltschaft

AK 3: Radikalisierung

Referierende: Katharina Leimbach, wissenschaftliche Mitarbeiterin, Universität Tübingen
Mathieu Coquelin, Leiter, FEX – Fachstelle Extremismusdistanzierung, Stuttgart

Moderation: Dr. Nicole Bögelein, wissenschaftliche Mitarbeiterin, Universität zu Köln

AK 4: Veränderungen im Umgang mit Zeug*innen – Opferschutz vs. Aussagequalität

Referierende: Bettina Zietlow, wissenschaftliche Mitarbeiterin, KFN Hannover
Renate Schwarz-Saage, Deutsches Forum für Kriminalprävention, Bonn

Moderation: Maxi Wantzen, Staatsanwaltschaft Itzehoe

AK 5: Mehrfach belastete und mehrfach auffällige Kinder und Jugendliche

Referierende: Patrick Zobrist, Dozent und Projektleiter, Hochschule Luzern
Prof. Dr. Menno Baumann, Fliedner Fachhochschule Düsseldorf

Moderation: Florian Fliegel, Sozialarbeiter, KJV e. V., Berlin, BAG ASA

AK 6: Sicher ist sicher? Sozialarbeiterische Fachlichkeit und Beziehungsgestaltung unter Druck?

Referierende: Prof. Dr. Michael Lindenberg, Ev. Hochschule für Soziale Arbeit & Diakonie, Hamburg
Prof. Dr. Tilman Lutz, Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (HAW), Department Soziale Arbeit

Moderation: Sebastian Las Casas dos Santos, Sozialarbeiter, Ambulante Betreuung im Jugendstrafverfahren des AWO Kreisverbandes für die Region Osnabrück e. V., BAG ASA

AK 7: Junge Menschen in der Bewährungshilfe

Referierende: Helmut Schwiers, Leiter, Soziale Dienste der Justiz Bremen
Prof. Dr. Ineke Pruin, Universität Bern

Moderation: Ulrike Jensen, Bewährungshelferin, Offenburg

AK 8: Das Jugendschöffenamtsamt

Referierende: Maria Kleimann, Jugendrichterin, Amtsgericht Hannover, Bundesvorstand der DVJJ

Moderation: Dr. Regine Drewniak, Deutsche Vereinigung ehrenamtlicher Richterinnen und Richter, Landesverband Niedersachsen/Bremen

AK 9: Risikoprososen in der polizeilichen Praxis: Chancen, Risiken und mögliche Folgen für die Kooperation im Jugendstrafverfahren

Referierende: Dr. Barbara Bergmann, LKA Rheinland-Pfalz & wissenschaftliche Mitarbeiterin, KFN Hannover
Bernd Holthausen, Fachgruppenleiter, DJI, München
Uwe Jung-Pätzold, Abteilungsleiter Soziale Dienste, Jugend- und Sozialamt Stadt Pforzheim

Moderation: Tilman Wesely, LKA Niedersachsen, BAG Polizei

AK 10: Das Gesetz zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Jugendstrafverfahren – Auswirkungen auf die Praxis der Jugendhilfe im Strafverfahren

Referierende: Prof. Dr. Theresia Höynck, Universität Kassel, Bundesvorstand der DVJJ

Moderation: Mareike Lamberti, Sozialarbeiterin, Landkreis Aurich, BAG JuhiS

AK 11: Junge Sexualstraftäter*innen im Internet/Darknet

Referierende: Andrea Güde, Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main – Zentralstelle zur Bekämpfung der Internetkriminalität (ZIT) |

Dr. Kevin Franzke, wissenschaftlicher Mitarbeiter, Universität Bonn

Moderation: Isabell Plich, Richterin, Landgericht Hannover, BAG Justiz und Anwaltschaft

AK 12: „Besoffen, bekifft und zgedröhnt!“ – Suchtkranke jugendliche Straftäter*innen und die Ohnmacht der Helfer*innen

Referierende: Dr. Angela Wenzel, Fachärztin für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie, Forensische Kinder- und Jugendpsychiatrie (BAG, BKJPP, DGKJP), Chefärztin, Diakonisches Werk Oldenburg, Dietrich Bonhoeffer Klinik gemeinnützige GmbH
Dr. Mareike Schüler-Springorum, Ärztliche Direktorin, LWL-Therapiezentrum für Forensische Psychiatrie Marsberg

Moderation: Daniela Kundt, Dipl.-Sozialpädagogin, Jugendamt Stuttgart und Bundesvorstand der DVJJ

AK 13: Arbeit mit sexuell auffälligen Jugendlichen

Referierende: Dr. Benjamin Pniewski, Psychologe, Jugendforensik LVR-Klinik Viersen

Moderation: Daniela Kundt, Dipl.-Sozialpädagogin, Jugendamt Stuttgart und Bundesvorstand der DVJJ

AK 14: Einige besondere Herausforderungen im Jugendstrafvollzug

Referierende: Sarah Blume, wissenschaftliche Mitarbeiterin, TU Dresden|
Hilde Kugler, Geschäftsführerin, Treffpunkt e. V., Nürnberg

Moderation: Dr. Joachim Walter, Rechtsanwalt, Osterburken, ehemals Leiter der JVA Adelsheim

AK 15: Hilfeplanung in der Jugendhilfe im Strafverfahren

Referierende: Prof. Dr. Brigitta Goldberg, Evangelische Hochschule Rheinland-Westfalen-Lippe, Bochum

Moderation: Pamela Busse, Dipl.-Sozialpädagogin, Kommunaler Sozialer Dienst Mülheim an der Ruhr, BAG JuhiS

AK 16: Vorurteilsreflektiertes Handeln in Beruf und Alltag

Referierende: Ann-Sofie Susen, Projektleiterin, Stiftung SPI, Berlin

Moderation: Dr. Ingmar Dette, Stiftung SPI, Berlin

AK 17: Stadt, Land, Fluss: Wie baue ich mir eine Kooperationslandkarte?

Referierende: Konstanze Fritsch, Leiterin des Geschäftsbereichs Lebenslagen, Vielfalt & Stadtentwicklung, Stiftung SPI
Michael Reckfort, Sozialpädagoge, Jugendhilfe im Strafverfahren, Coesfeld, BAG JuhiS
Tilman Wesely, LKA Niedersachsen, BAG Polizei

Moderation: Daniela Adams-Klose, Dipl.-Sozialpädagogin/-arbeiterin, systemische Beraterin, Landratsamt Potsdam-Mittelmark, BAG JuhiS

AK 18: Junge Geflüchtete im Strafverfahren – Herausforderungen für die Jugendhilfe?

Referierende: Bernd Holthusen, Fachgruppenleiter, DJI, München
Susanne Achterfeld, Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e. V., Heidelberg

Moderation: Martin Schnütchen, Sozialpädagoge, Stadt Schwelm

AK 19: Vermögensabschöpfung im Jugendstrafrecht

Referierende: Andreas Guido Spahn, Richter, Amtsgericht Rudolstadt

Moderation: Anja Schneider, Oberstaatsanwältin, Staatsanwaltschaft
Gera, Bundesvorstand der DVJJ

AK 20: Medienberichterstattung zu Jugendstrafverfahren im Spannungsverhältnis zum Nichtöffentlichkeitsgrundsatz

Referierende: Prof. Dr. Christian Laue, Rechtsanwalt, Institut für Kriminologie der Universität Heidelberg
Marco Bertolaso, Nachrichtenchef, Deutschlandfunk

Moderation: Berthold Sellmann, Richter, Amtsgericht Bergisch Gladbach

AK 21: Mehrfach belastete und mehrfach auffällige Kinder und Jugendliche

Referierende: Patrick Zobrist, Dozent und Projektleiter, Hochschule Luzern
Prof. Dr. Menno Baumann, Fliedner Fachhochschule Düsseldorf

Moderation: Lena Rudel, Sozialarbeiterin, Lotse e. V., München, BAG
ASA

AK 22: Die Polizeidienstvorschrift 382

Referierende: Werner Gloss, Nürnberg, BAG Polizei
Dr. Rüdiger Schilling, BAG Polizei

Moderation: Maxi Wantzen, Staatsanwaltschaft Itzehoe
Alescha Savinsky, Staatsanwaltschaft Itzehoe

AK 23: Entwicklungen des Jugendstrafrechts im Ausland – Die Umsetzung der EU-RL 2016/800 (Teil I) und die Problematik der Behandlung Heranwachsender (Teil II)

Referierende: Teil I: Prof. Dr. Karin Bruckmüller, Wien (Österreich)
Doz. Dr. Gintautas Sakalauskas, Vilnius (Litauen)
Teil II: Prof. Sandra Bucorius, Edmonton (Kanada)
Prof. Lael Chester, New York (USA)
Vincent Schiraldi, New York (USA)
Prof. Jolande uit Beijerse, Rotterdam (Niederlande)
Prof. Dr. Jonas Weber, Bern (Schweiz)

Moderation: Prof. Dr. Kirstin Drenkhahn, Freie Universität Berlin
Prof. em. Dr. Frieder Dünkel, Universität Greifswald

AK 24: Ambulante Hilfen in Zeiten des Social Distancing – Chancen und Grenzen für die Zukunft

Referierende: Jana Winter, Erziehungswissenschaftlerin, Kriminologin,
Anti-Aggressions-Trainerin, Diakonie Saar, Bundesvorstand der DVJJ

Moderation: Anja Pokorny, Sozialpädagogin, Projekt „(Be)Denkzeit“,
KJV e. V., BAG ASA

Übersicht Forenvorträge

- V 1: „Jetzt sag doch einfach mal!“ – von günstigen und ungünstigen Befragungstechniken, den Besonderheiten unseres Gedächtnisses und der Beurteilung von Zeugenaussagen**
Dr. Mareike Schüler-Springorum, LWL-Therapiezentrum für Forensische Psychiatrie Marsberg
- V 2: Zusammenhänge zwischen Entwicklungstraumata und Gewaltstraftaten**
Prof. Dr. phil. Johannes Lohner, Hochschule Landshut
- V 3: SGB VIII-Reform: inklusiv, sozialräumlich, modern? Ein Blick hinter schillernde Begriffe**
Dr. Thomas Meysen, SOCLES International Centre for Socio-Legal Studies, Heidelberg
- V 4: Die Umsetzung der EU-Richtlinie 2016/800 über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für Kinder, die Verdächtige oder beschuldigte Personen in Strafverfahren sind**
Prof. Dr. Theresia Höyneck, Universität Kassel, Vorsitzende der DVJJ
- V 5: Kriminalität, Medien und Kriminalpolitik**
Prof. Dr. Kirstin Drenkhahn, Freie Universität Berlin
- V 6: Jugendsexualität vor dem Strafrichter? – Ausgewählte Ergebnisse einer Aktenanalyse zu Fällen sexuellen Missbrauchs von Kindern mit ‚alten‘ Opfern und jungen Tätern**
Kevin Franzke, Universität Bonn
- V 7: Selbstbilder, Fremdbilder, Zerrbilder – Antworten der Sinus-Jugendstudie 2020**
Christine Uhlmann, SINUS:akademie
- V 8: Aktuelle Rechtsprechung zum Jugendstrafrecht**
Prof. Dr. Christian Laue, Rechtsanwalt, Institut für Kriminologie der Universität Heidelberg
- V 9: „13 reasons why ...“ – Fakten und Mythen zu forensischen Themen der Kinder- und Jugendpsychiatrie**

Dr. Angela Wenzel, Fachärztin für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie, Forensische Kinder- und Jugendpsychiatrie (BAG, BKJPP, DGKJP), Chefärztin, Diakonisches Werk Oldenburg, Dietrich Bonhoeffer Klinik gemeinnützige GmbH

- V 10: Die Vermögensabschöpfung im Jugendstrafverfahren – Entwicklungslinien, Diskussionsstand und Perspektiven**
Andreas Guido Spahn, Richter, Amtsgericht Rudolstadt
- V 11: Das Selbstverständnis von Journalisten**
Dr. Marco Bertolaso, Leitender Nachrichtenredakteur und Journalist im Deutschlandfunk
- V 12: Predictive Policing, Künstliche Intelligenz und soziale Kontrolle**
Prof. Dr. Tobias Singelnstein, Universität Bochum
- V 13: Überblick und Anmerkungen zum Jugendarrest**
Dr. Anne Kaplan, TU Dortmund
- V 14: Ambulante Suchtmassnahmen als Alternative zum geschlossenen Vollzug – ein Blick in die Schweiz**
Dr. med. Friederike X. E. Höfer, Psychiatrische Universitätsklinik Zürich
- V 15: Intervenieren bevor etwas passiert – zu Vorverlagerungstendenzen im Jugendstrafrecht**
Prof. Dr. Jens Puschke LL. M., Universität Marburg
- V 16: Datenschutz gleich Täterschutz ... oder? Zur Notwendigkeit sowie zu den Einzelheiten der Schweigepflicht und des Sozialdatenschutzes in der Jugendhilfe**
Prof. em. Dr. Klaus Riekenbrauk, Hochschule Düsseldorf
- V 17: Strafbedürfnisse der Bevölkerung und deren Bedeutung im Jugendstrafrecht**
Dr. Stephan Christoph, Universität Augsburg
- V 18: Jugendgerichtshilfe als Anwalt der Jugend – der jungen Täter und Opfer?**
Prof. Dr. Arthur Hartmann, Hochschule für Öffentliche Verwaltung, Bremen

Verzeichnis der Mitwirkenden

Susanne Achterfeld, LL.M., Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V.

Poststr. 17, 69115 Heidelberg
achterfeld@dijuf.de

Daniela Adams-Klose, LRA Potsdam-Mittelmark

Lankeweg 4, 14513 Teltow
daniela.adams@potsdam-mittelmark.de

Menno Baumann, Prof. Dr., Fließner-Fachhochschule Düsseldorf

Geschwister-Aufricht-Str. 8, 40489 Düsseldorf
baumann@fließner-fachhochschule.de

Barbara Bergmann, Dr., Kriminologisches Forschungsinst. Niedersachsen e. V.

Lützerodestraße 9, 30161 Hannover
barbara.bergmann@kfn.de

Marco Bertolaso, Dr., Deutschlandfunk

Hermeskeiler Platz 2, 50935 Köln
Marco.Bertolaso@deutschlandradio.de

Sarah Blume, TU Dresden

Weberplatz 5, 01217 Dresden
sarah.blume@tu-dresden.de

Nicole Bögelein, Dr., Institut für Kriminologie

Albertus-Magnus-Platz, 50923 Köln
Nicole.Boegelein@uni-koeln.de

Karin Bruckmüller, Univ.-Prof. Dr., Sigmund Freud PrivatUniversität Wien,

Institut für Strafrecht und Strafprozessrecht

Freudplatz 3, A-1020 Wien
karin.bruckmueller@jus.sfu.ac.at

Sandra Bucerius, Prof. PhD, University of Alberta, Centre for Criminological Research
11211 Saskatchewan Drive NW, Edmonton AB, Kanada
bucerius@ualberta.ca

Pamela Busse, Stadt Mülheim a. d. Ruhr
Ruhrstr. 1, 45468 Mülheim
pambusse@gmx.de

Lael E. H. Chester, Director, EAJP, Justice Lab, Columbia University
475 Riverside Drive, Suite 316, New York, NY 10115, USA
lec2115@columbia.edu; lael.chester@gmail.com

Stephan Christoph, Dr., Universität Augsburg
Universitätsstr. 24, 86159 Augsburg
stephan.christoph@jura.uni-augsburg.de

Mathieu Coquelin, FEX – Fachstelle Extremismusdistanzierung
Heilbronner Str. 180, 70191 Stuttgart
coquelin@fexbw.de

Ingmar Dette, Dr., Stiftung SPI, Berlin
Samariterstr. 19–20, 10247 Berlin
mbtberlin@stiftung-spi.de

Kirstin Drenkhahn, Prof. Dr., Freie Universität Berlin
Van't-Hoff-Str. 8, 14195 Berlin
kirstin.drenkhahn@fu-berlin.de

Regine Drewniak, Dr., wissenwasgutist
Schildweg 12a, 37085 Göttingen
mail@reginedrewniak.de

Frieder Dünkel, Prof. em. Dr., Universität Greifswald
Domstr. 20, 17489 Greifswald
duenkel@uni-greifswald.de

Stephanie Ernst, Dr., DVJJ e. V.
Lützerodestr. 9, 30161 Hannover
ernst@dvjj.de

Florian Fliegel, KJV e. V.
Hochschulring 2, 15745 Wildau
florian@kjev.de

Kevin Franzke, Dr., Universität Bonn
Adenauerallee 24-42, 53113 Bonn
franzke@jura.uni-bonn.de

Konstanze Fritsch, Stiftung SPI
Frankfurter Allee 35-37, 10247 Berlin
fritsch@stiftung-spi.de

Werner Gloss, Polizeipräsidium Mittelfranken
Jakobsplatz 5, 90402 Nürnberg
werner.gloss@t-online.de

Brigitta Goldberg, Prof. Dr., Ev. Hochschule Rheinland-Westfalen-Lippe
Immunael-Kant-Str. 18-20, 44803 Bochum
post@brigitta-goldberg.de

Andrea Güde, Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main – Zentralstelle
zur Bekämpfung der Internetkriminalität (ZIT)
Zeil 42, 60313 Frankfurt am Main
Andrea.Guede@Gsta.Justiz.Hessen.de

Arthur Hartmann, Prof. Dr., Hochschule für Öffentliche Verwaltung, Bremen
Doventorscontrescarpe 172c, 28195 Bremen
arthur.hartmann@hfoev.bremen.de

Friederike X. E. Höfer, Dr. med., Psychiatrische Universitätsklinik Zürich,
Klinik für Forensische Psychiatrie
Lenggstr. 31, CH-8032 Zürich
friederike.hoefer@pukzh.ch

Bernd Holthusen, DJI – Deutsches Jugendinstitut e. V.
Nockherstr. 2, 81541 München
holthusen@dji.de

Theresia Höynck, Prof. Dr., Universität Kassel
Arnold-Bode-Str. 10, 34109 Kassel
hoeynck@uni-kassel.de

Ulrike Jensen, Bewährungshilfe Freiburg – Außenstelle Offenburg
Wilhelmstr. 3, 77654 Offenburg
ulrike.jensen@gmx.net

Uwe Jung-Pätzold, Jugend- und Sozialamt Stadt Pforzheim,
Östliche Karl-Friedrich-Str. 2, 75175 Pforzheim
uwe.jung-paetzold@pforzheim.de

Anne Kaplan, Dr., TU Dortmund
Emil-Figge-Str. 50, 44227 Dortmund
anne.kaplan@tu-dortmund.de

Maria Kleimann, Amtsgericht Hannover
Volgersweg 1, 30175 Hannover
maria.kleimann@justiz.niedersachsen.de

Ralf Kölbl, Prof. Dr., LMU München
Veterinärstr. 1, 80539 München
ralf.koelbel@jura.uni-muenchen.de

Hildegard Kugler, Treffpunkt e. V.
Fürther Str. 212, 90429 Nürnberg
Leitung@treffpunkt-nbg.de

Daniela Kundt, Jugendamt Stuttgart
Wilhelmsplatz 8, 70182 Stuttgart (Mitte)
daniela.kundt@stuttgart.de

Mareike Lamberti, Landkreis Aurich
Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich
Mlamberti@landkreis-aurich.de

Sebastian Las Casas dos Santos, „Ambulante Betreuung im Jugendstrafverfahren“, Arbeiterwohlfahrt für die Region Osnabrück e. V.
Kollegienwall 28 a/b, 49074 Osnabrück
LasCasas@Osnabrueck.de

Christian Laue, Prof. Dr., Universität Heidelberg
Freidrich-Ebert-Anlage 6–10, 69117 Heidelberg
laue@krimi.uni-heidelberg.de

Katharina Leimbach, Universität Bielefeld
Gebäude X: Universitätsstr. 25, 33615 Bielefeld
katharina.leimbach@uni-tuebingen.de

Michael Lindenberg, Prof. Dr., Ev. Hochschule für Soziale Arbeit & Diakonie
Horner Weg 170, 22111 Hamburg
lindenberg1954@gmail.com

Johannes Lohner, Prof. Dr. phil., Hochschule Landshut
Am Lurzenhof 1, 84036 Landshut
johannes.lohner@haw-landshut.de

Tilman Lutz, Prof. Dr., HAW Hamburg, Department Soziale Arbeit
Alexanderstrasse 1, 20099 Hamburg
Tilman.Lutz@haw-hamburg.de

Thomas Meysen, Dr., SOCLES International Centre for Socio-Legal Studies
Poststr. 46, 69115 Heidelberg
meysen@socles.de

Jens Ostwaldt, Prof. Dr., IU Internationale Hochschule
Frankfurter Allee 77, 10247 Berlin
Jens.ostwaldt@iu.org

Isabell Plich, Landgericht Hannover
Voglersweg 65, 30175 Hannover
Isabell.Plich@justiz.niedersachsen.de

Benjamin Pniewski, Dr., LVR-Klinik Viersen
Johannisstr. 70, 41749 Viersen
Benjamin.Pniewski@rub.de

Anja Pokorny, Projekt „(Be)Denkzeit“ – KJV e. V.
Hochschulring 2, 15745 Wildau
anja@kjbv.de

Ineke Pruin, Prof. Dr., Universität Bern
Hochschulstrasse 6, CH-3012 Bern
ineke.pruin@krim.unibe.ch

Jens Puschke, Prof. Dr., Universität Marburg
Universitätsstr. 6, 35032 Marburg
jens.puschke@jura.uni-marburg.de

Michael Reckfort, Kreisjugendamt Coesfeld
Schützenwall 10, 48651 Coesfeld
Michael.Reckfort@kreis-coesfeld.de

Klaus Riekenbrauk, Prof. Dr., FH Düsseldorf
Münsterstr. 156, 40476 Düsseldorf
klaus.riekenbrauk@hs-duesseldorf.de

Lars Rinsdorf, Prof. Dr., Hochschule der Medien
Nobelstr. 10, 70569 Stuttgart
rinsdorf@hdm-stuttgart.de

Frank Guido Rose, Prof. Dr., Amtsgericht Ratzeburg
Herrenstr. 11, 23909 Ratzeburg
frank.rose@ag-ratzeburg.landsh.de

Lena Rudel, Lotse Kinder- und Jugendhilfe e. V.
Balanstr. 57, 81541 München
lena.rudel@lotse-jugendhilfe.de

Gintautas Sakalauskas, Doz. Dr., Universität Vilnius
Saulėtekio al. 9 - I rūmai, 10222 Vilnius
gintautas.sakalauskas@tf.vu.lt

Alescha-Lara Savinsky, Staatsanwaltschaft Itzehoe
Detlev-Bremer-Str. 28, 20359 Hamburg
AleschaLara.Savinsky@staiz.landsh.de

Rüdiger Schilling, Dr., Hochschule für Polizei BW
Wolfgang-Brumme-Allee 52, 71034 Böblingen
ruediger.schilling@outlook.de

Anja Schneider, Staatsanwaltschaft Gera
Rudolf-Diener-Str. 1, 07545 Gera
anja.schneider@justiz.thueringen.de

Martin Schnütchen, Stadt Lüdenscheid, Jugendamt
Rathausplatz 2, 58507 Lüdenscheid
martin.schnuetchen@luedenscheid.de

Mareike Schüler-Springorum, Dr., LWL-Therapiezentrum für Forensische Psychiatrie Marsberg
Mühlenstr. 26, 34431 Marsberg
Mareike.Schueler-Springorum@lwl.org

Renate Schwarz-Saage, Stiftung Deutsches Forum für Kriminalprävention
Graurheindorfer Str. 198, 53116 Bonn
ren.schwarz@yahoo.de

Helmut Schwiers, Soziale Dienste der Justiz beim Landgericht Bremen
Am Wall 193, 28195 Bremen
Helmut.Schwiers@sddj.bremen.de

Berthold Sellmann, Amtsgericht Bergisch Gladbach
Schloßstr. 21, 51429 Bergisch Gladbach
berthold.sellmann@ag-bergischgladbach.nrw.de

Hubertus Siegert, S.U.M.O. FILM
Marienstr. 27, D-10117 Berlin
office@sumofilm.de

Andreas Guido Spahn, Amtsgericht Rudolstadt
Marktstr. 54, 07407 Rudolstadt
andreas-guido.spahn@web.de

Verina Speckin, Schäning Nümann Speckin Rechtsanwälte PartGmbH
Strandstr. 85, 18055 Rostock
speckin@sns-partner.de

Ann-Sofie Susen, Stiftung SPI – Projekt „Mobiles Beratungsteam Berlin – für
Demokratieentwicklung“
Samariterstr. 19–20, 10247 Berlin
susen@stiftung-spi.de

Thomas Trenczek, Prof. Dr. iur., FH Jena – FB Sozialwesen
Carl-Zeiß-Promenade 2, 07745 Jena
thomas@trenczek.net

Christine Uhlmann, SINUS:akademie
Adenauerplatz 1, 69115 Heidelberg
christine.uhlmann@sinus-akademie.de

Jolande uit Beijerse, Prof. Dr., Erasmus University Rotterdam
Burg, Oudlaan 50, Rotterdam
uitbeijerse@law.eur.nl

Joachim Walter, Dr., Rechtsanwalt
Bahnhofstr. 22, 74706 Osterburken
joachim.hans.walter@t-online.de

Maxi Wantzen, Staatsanwaltschaft Itzehoe
Feldschmiedekamp 2, 25524 Itzehoe
maxi.wantzen@web.de

Jonas Weber, Prof. Dr., Universität Bern
Schanzeneckstr. 1, CH-3001 Bern
jonas.weber@krim.unibe.ch

Angela Wenzel, Dr., Diakonisches Werk Oldenburg
Dr.-Eckener-Str. 1–5, 26197 Großenkneten
Angela.Wenzel@diakonie-ol.de

Tilman Wesely, Landeskriminalamt Niedersachsen
Am Waterlooplatz 11, 30169 Hannover
tilman.wesely@polizei.niedersachsen.de

Christoph Willms, TOA-Servicebüro des DBH e. V.
Aachener Str. 1064, 50858 Köln
cw@toa-servicebuero.de

Jana Winter, Diakonie Saar
Rembrandtstraße 17–19, 66540 Neunkirchen
kontakt@jana-winter.com

Bettina Zietlow, Aussage & Psychologie
Hohe Straße 11, 30449 Hannover
bettinazietlow@web.de

Patrick Zobrist, Hochschule Luzern – Soziale Arbeit
Werftstr. 1, CH-6002 Luzern
patrick.zobrist@hslu.ch

